

Landesentwicklungsplan für Nordrhein-Westfalen

Synopse 2 - Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sowie von privaten Firmen

Die Stellungnahmen wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

Inhalt:

Beteiligter 1647	15
Beteiligter 1522	17
Beteiligter 1511	18
Beteiligter 1712	21
Beteiligter 1234	22
Beteiligter 1648	24
Beteiligter 1401	38
Beteiligter 1327	47
Beteiligter 1109	49
Beteiligter 1225	52
Beteiligter 1374	53
Beteiligter 1222	58
Beteiligter 1495	61
Beteiligter 1559	65
Beteiligter 1718	69
Beteiligter 1698	70
Beteiligter 1189	72
Beteiligter 1528	73
Beteiligter 1365	75
Beteiligter 1120	77
Beteiligter 1675	78
Beteiligter 1499	82

Beteiligter 1649	84
Beteiligter 1216	109
Beteiligter 1190	114
Beteiligter 1272	115
Beteiligter 1684	116
Beteiligter 1184	117
Beteiligter 1587	130
Beteiligter 1650	132
Beteiligter 1520	151
Beteiligter 1192	152
Beteiligter 1691	153
Beteiligter 1683	154
Beteiligter 1532	156
Beteiligter 1719	157
Beteiligter 1713	171
Beteiligter 1702	174
Beteiligter 1706	177
Beteiligter 1708	179
Beteiligter 1711	182
Beteiligter 1714	187
Beteiligter 1697	189
Beteiligter 1703	191
Beteiligter 1704	194
Beteiligter 1705	196

Beteiligter 1715	199
Beteiligter 1701	202
Beteiligter 1193	214
Beteiligter 1639	215
Beteiligter 1651	218
Beteiligter 1672	224
Beteiligter 1377	226
Beteiligter 1289	228
Beteiligter 1255	231
Beteiligter 1132	233
Beteiligter 1652	236
Beteiligter 1245	239
Beteiligter 1693	241
Beteiligter 1640	244
Beteiligter 1503	254
Beteiligter 1534	261
Beteiligter 1518	263
Beteiligter 1283	273
Beteiligter 1296	276
Beteiligter 1654	277
Beteiligter 1403	283
Beteiligter 1093	286
Beteiligter 1560	287
Beteiligter 1687	290

Beteiligter 1679	291
Beteiligter 1428	295
Beteiligter 1500	298
Beteiligter 1588	300
Beteiligter 1533	303
Beteiligter 1195	305
Beteiligter 1667	307
Beteiligter 1481	310
Beteiligter 1676	314
Beteiligter 1637	330
Beteiligter 1162	331
Beteiligter 1561	333
Beteiligter 1490	337
Beteiligter 1213	338
Beteiligter 1214	340
Beteiligter 1655	342
Beteiligter 1682	348
Beteiligter 1507	355
Beteiligter 1228	359
Beteiligter 1367	360
Beteiligter 1286	361
Beteiligter 1515	364
Beteiligter 1208	379
Beteiligter 1564	380

Beteiligter 1516	384
Beteiligter 1656	390
Beteiligter 1092	401
Beteiligter 1415	403
Beteiligter 1562	407
Beteiligter 1544	411
Beteiligter 1477	424
Beteiligter 1589	427
Beteiligter 1124	429
Beteiligter 1397	438
Beteiligter 1657	440
Beteiligter 1707	443
Beteiligter 1160	445
Beteiligter 1494	450
Beteiligter 1563	452
Beteiligter 1151	456
Beteiligter 1681	458
Beteiligter 1142	462
Beteiligter 1224	466
Beteiligter 1680	468
Beteiligter 1628	474
Beteiligter 1581	476
Beteiligter 1434	477
Beteiligter 1659	480

Beteiligter 1662	493
Beteiligter 1670	494
Beteiligter 1653	528
Beteiligter 1535	529
Beteiligter 1098	530
Beteiligter 1454	531
Beteiligter 1539	537
Beteiligter 1660	548
Beteiligter 1720	564
Beteiligter 1627	569
Beteiligter 1523	571
Beteiligter 1538	572
Beteiligter 1699	575
Beteiligter 1165	577
Beteiligter 1509	579
Beteiligter 1545	583
Beteiligter 1419	586
Beteiligter 1506	588
Beteiligter 1549	597
Beteiligter 1261	598
Beteiligter 1163	607
Beteiligter 1519	609
Beteiligter 1550	611
Beteiligter 1313	613

Beteiligter 1406	616
Beteiligter 1565	618
Beteiligter 1254	622
Beteiligter 1338	624
Beteiligter 1287	628
Beteiligter 1555	632
Beteiligter 1239	633
Beteiligter 1281	635
Beteiligter 1284	636
Beteiligter 1592	638
Beteiligter 1566	640
Beteiligter 1688	644
Beteiligter 1666	645
Beteiligter 1416	650
Beteiligter 1085	654
Beteiligter 1709	660
Beteiligter 1678	662
Beteiligter 1668	668
Beteiligter 1567	680
Beteiligter 1510	684
Beteiligter 1686	686
Beteiligter 1541	688
Beteiligter 1530	701
Beteiligter 1394	706

Beteiligter 1148	708
Beteiligter 1685	711
Beteiligter 1442	715
Beteiligter 1527	716
Beteiligter 1300	718
Beteiligter 1568	720
Beteiligter 1512	723
Beteiligter 1476	726
Beteiligter 1471	729
Beteiligter 1696	732
Beteiligter 1694	735
Beteiligter 1489	738
Beteiligter 1315	749
Beteiligter 1594	758
Beteiligter 1273	765
Beteiligter 1106	768
Beteiligter 1437	769
Beteiligter 1643	770
Beteiligter 1368	772
Beteiligter 1197	774
Beteiligter 1710	775
Beteiligter 1595	779
Beteiligter 1721	780
Beteiligter 1366	783

Beteiligter 1220	785
Beteiligter 1569	787
Beteiligter 1552	791
Beteiligter 1215	795
Beteiligter 1521	799
Beteiligter 1371	800
Beteiligter 1139	801
Beteiligter 1596	802
Beteiligter 1491	814
Beteiligter 1485	825
Beteiligter 1529	827
Beteiligter 1514	834
Beteiligter 1199	835
Beteiligter 1554	836
Beteiligter 1540	837
Beteiligter 1279	854
Beteiligter 1274	862
Beteiligter 1664	863
Beteiligter 1209	868
Beteiligter 1665	869
Beteiligter 1626	873
Beteiligter 1572	876
Beteiligter 1462	879
Beteiligter 1238	881

Beteiligter 1386	884
Beteiligter 1293	889
Beteiligter 1249	900
Beteiligter 1218	910
Beteiligter 1689	915
Beteiligter 1570	918
Beteiligter 1695	922
Beteiligter 1492	925
Beteiligter 1349	929
Beteiligter 1630	935
Beteiligter 1473	937
Beteiligter 1241	940
Beteiligter 1459	942
Beteiligter 1480	946
Beteiligter 1496	949
Beteiligter 1271	950
Beteiligter 1517	952
Beteiligter 1422	954
Beteiligter 1314	957
Beteiligter 1513	961
Beteiligter 1497	964
Beteiligter 1187	966
Beteiligter 1269	967
Beteiligter 1553	970

Beteiligter 1641	976
Beteiligter 1407	979
Beteiligter 1233	980
Beteiligter 1700	981
Beteiligter 1404	983
Beteiligter 1658	985
Beteiligter 1191	988
Beteiligter 1543	993
Beteiligter 1677	997
Beteiligter 1423	1005
Beteiligter 1556	1007
Beteiligter 1546	1008
Beteiligter 1449	1013
Beteiligter 1531	1018
Beteiligter 1548	1019
Beteiligter 1571	1020
Beteiligter 1420	1024
Beteiligter 1671	1026
Beteiligter 1542	1042
Beteiligter 1620	1047
Beteiligter 1324	1050
Beteiligter 1488	1051
Beteiligter 1312	1056
Beteiligter 1311	1058

Beteiligter 1673	1060
Beteiligter 1674	1062
Beteiligter 1536	1063
Beteiligter 1277	1064
Beteiligter 1598	1065
Beteiligter 1505	1067
Beteiligter 1133	1072
Beteiligter 1692	1075
Beteiligter 1537	1078
Beteiligter 1487	1082
Beteiligter 1325	1091
Beteiligter 1319	1094
Beteiligter 1088	1099
Beteiligter 1207	1101
Beteiligter 1551	1105
Beteiligter 1393	1108
Beteiligter 1402	1110
Beteiligter 1508	1116
Beteiligter 1094	1127
Beteiligter 1558	1128
Beteiligter 1661	1129
Beteiligter 1663	1136
Beteiligter 1525	1138
Beteiligter 1302	1143

Beteiligter 1303	1148
Beteiligter 1304	1153
Beteiligter 1669	1158
Beteiligter 1409	1161
Beteiligter 1240	1162
Beteiligter 1450	1164
Beteiligter 1321	1165
Beteiligter 1101	1167

Beteiligter 1647

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1647 ID: 7392 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Es gibt in der EU keinen vergleichbaren, grenzüberschreitenden Flughafen von internationaler Bedeutung. Auf Landesebene sollte man alleine diese einmalige Konstellation akzeptieren und den Flughafen mit der Kategorie "Landesbedeutsam" bewerten. Der Airport Weeze wird bei der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Verkehrsflughäfen (ADV) wegen seiner hohen Anzahl an Linienflügen im Mittelstreckenbereich bereits seit Jahren als "Internationaler Flughafen" geführt. Die rechtskräftige Genehmigung des Airport Weeze als Flughafen des allgemeinen Verkehrs (Verkehrsflughafen) bestätigt im Übrigen die Klassifizierung "Landesbedeutsam". Das Land NRW würde bei einer Abstufung in die Kategorie "Regionalbedeutsam" ihre eigene Genehmigung unterlaufen. Die natürliche Entwicklung des Airport Weeze würde nach der unhaltbaren "Luftverkehrsabgabe" des Bundes durch eine weitere politische Entscheidung nachhaltig geschwächt. Die Politik sollte eigentlich positive Rahmenbedingungen schaffen und stabilisierend darauf reagieren, dass der einzige privatbetriebene Verkehrsflughafen in Deutschland, eine hohe Anzahl an Arbeitsplätzen geschaffen hat. Stattdessen werden immer wieder neue politische Hürden aufgebaut. Im Gegensatz zu allen anderen vergleichbaren Flughäfen hat der Airport Weeze keine öffentlichen Subventionen erhalten, sondern lediglich Darlehen des Kreises Kleve und der Gemeinde Weeze zum Erhalt und Ausbau der Flughafen-Infrastruktur. Die über 1.500 Beschäftigten am Standort Weeze, einer strukturschwachen Grenzregion, hoffen auf eine "Landesbedeutsame" Klassifizierung des Flughafens, um auch weiterhin eine berufliche Perspektive für ihre Zukunft zu haben.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Die Hinweise in der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar. Im Hinblick auf die Bedenken, dass die regionalbedeutsamen Flughäfen bei ihrer Entwicklung von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig seien, wird Satz 3 unter Berücksichtigung der Anregungen wie folgt neu gefasst: <u>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der</u>	

	<u>Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</u> Die neue Formulierung stellt einen Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes her. Damit wird einerseits das Missverständnis, die regional bedeutsamen Flughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, ausgeräumt. Andererseits erfolgt eine Einbindung in eine Gesamtkonzeption des Landes. In diesem Rahmen erfolgt auch die Bedarfsprüfung. Darüber hinaus wird den regionalbedeutsamen Flughäfen nicht nur eine Sicherung sondern auch eine Entwicklung im Text des Ziels explizit zugestanden. Entsprechend muss auch eine Anpassung/Ergänzung und tlw. Umformulierung der Erläuterungen in Absatz 8 und 9 vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf eine Klarstellung zur Prüfkompentenz bei den Entwicklungsabsichten der Flughäfen. Damit wird unterschiedlichen Stellungnahmen Rechnung getragen

Beteiligter 1522

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1522 ID: 2806 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Stellungnahme zum LEP NRW: Es ist unverantwortlich so wichtige Planungen am Bürger vorbei zu machen. Hiermit ist gemeint, dass die Vielzahl der betroffenen Bürger, ich möchte behaupten über 80%-90% von diesen Planungen nichts mitbekommen. Hier wird Politik gemacht, die komplett am Bürger vorbei geht. Daher bitte ich um größere Aufklärung der Bevölkerung (Mitbürger) in allen Medien. Es sollten hier keine Dinge angestoßen werden, die der Mehrheit der Bürgern der einzelnen Kommunen u. Kreise nicht zu gute kommen bzw. von diesen mit getragen werden. Es gibt von Region zu Region große Unterschiede, daher die Bitte, hier behutsam u. mit zweierlei Augenmaß an die Sache heran zu gehen. Hier sollten von allen Regionen die Stärken u. die Schwächen zum Tragen kommen u. einzeln abgewogen werden was am sinnvollsten ist. Ich habe hier das Gefühl dass viele wichtige Punkte zu einem großen Brei vermischt werden. Dieses wird zum Nachteil einzelner Landstriche u. Regionen führen. So etwas kann u. wird nicht zielführend sein.	Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Allen Bürgern steht es offen, Stellung zu nehmen; dies wurde u.a. in regionalen Veranstaltungen und Presseberichten offeriert. Die Berücksichtigung regionaler Unterschiede wird insbesondere dadurch eingeräumt, dass räumlich-konkrete Festlegungen weitgehend der Regionalplanung überlassen werden. Dort - und auch auf der kommunalen Planungsebene - ist wiederum eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet.

Beteiligter 1511

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1511 ID: 2756 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Durch die Festschreibung von festen Flächenvorgaben im LEP in Verbindung mit der zeichnerischen Festsetzung durch die Regionalen Planungsbehörden im Gebietsentwicklungsplan, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, wird den Kommunen vor Ort die eigene Planungshoheit genommen. Damit wird Städten und Gemeinden und ihren Bürgern die Möglichkeit genommen, in einem demokratischen Prozess selbst die wesentlichen Veränderungen und Entwicklungen des eigenen Lebensraumes zu bestimmen. Die Kommunen sind verpflichtet Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung zu beachten. Die im LEP genannten Flächengrößenordnungen beruhen auf den Ergebnissen der Potentialstudie Windenergie des LANUV. Diese beruhen aber auf sehr groben Annahmen und berücksichtigen nicht die Situation vor Ort. In der Potentialstudie selbst wird z.B. auf S.13 darauf hingewiesen, dass tiefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Außerdem wurden z.B. Landschaftschutzgebiete als geeignet mit in die Auswertung einbezogen, obwohl der Windenergie-Erlass NRW, anders als in der Potentialstudie dargestellt, auch hier eine genau Prüfung und Abwägung verlangt. Es ist also davon auszugehen, dass die Ergebnisse einer detaillierten Prüfung vor Ort nicht standhalten und viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die Kommunen ist diese Studie sinnvoll, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen. Den Kommunen wird durch 10.2-2 die Möglichkeit genommen den Ausbau der Windenergie den Belangen der Bauleitplanung vor Ort anzupassen. Es muss möglich bleiben, in Abwägungsprozessen vor Ort die Energiewende für jede Gemeinde und jede Stadt individuell und im Einklang mit den örtlichen Gegebenheiten zu organisieren. Dazu gehört es auch, Gebiete auszuschließen zu können, weil	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau

Windkraftanlagen wie z. B. in der Gemeinde Ascheberg in der Sichtachse zwischen zwei Ortsteilen das städtebauliche Bild der Gemeinde empfindlich stören würden.

der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete

	forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1712

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1712 ID: 10265 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Wenn die Raumordnung funktionieren soll, müssen erst größere Planungsräume mit weniger Verwaltungsebenen geschaffen werden. Leider ist die Strukturreform damals nicht zuende geführt worden. Wir brauchen statt vieler Verbände, Verbünde, Regierungsbezirke, Regionalräte und sonstiger Verwaltungen nur 5 Regionen teils neugefasst Rheinland, Ruhr, OWL, Münsterland und Sauerland. Dieses wären die richtigen Größen für bürgernahe, interkommunale Mittelinstanzen um vernünftige Planungen durchführen zu können. Durch Befragungen der Bevölkerung, der Unternehmen und der Rechnungshöfe und nicht der jetzigen Stelleninhaber würden sich Kosten und kostensparende nachhaltige Lösungen finden. Nicht nur durch Transaktionen sondern durch Innovationen und Evolution werden regionale Lebensräume mit Wohnungen, Arbeit, Versorgung, Kultur und lebenswerter Umwelt für Familien, Einzelpersonen, Unternehmen und menschnahen Organisationen geschaffen, in denen es sich gut und gern leben lässt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP kann keine Verwaltungsstrukturreform ersetzen; die Gebiete der Regionalplanung sind in § 2 Abs. 3 LPIG definiert. Gleichwohl wirkt der LEP mit den Grundsätzen zur regionalen Zusammenarbeit und insbesondere mit den im Grundsatz 5-2 genannten Metropolregionen in die gewünschte Richtung.

Beteiligter 1234

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1234	
ID: 1530 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Ich finde das neue LEP absurd. Wie immer sind Natur, Tiere und Menschen geopfert, um die Industrie weiter zu fördern. Ich möchte, dass die Dorfgemeinschaften der Eifel geschützt werden, dass sie sich lieber harmonisch weiterentwickeln statt von diesem Plan vernichtet zu werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung wird von der Landesplanungsbehörde nicht geteilt. Der LEP beschränkt die Siedlungsentwicklung auf den nachweisbaren Bedarf und sichert mit zahlreichen Festlegungen Natur und Freiraumfunktionen. Die hier offensichtlich angesprochenen Festlegungen des LEP zur Eigenentwicklung kleiner Ortsteile werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden

	mit dieser Strategie nicht zerstört.

Beteiligter 1648

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1648 ID: 9634 Schlagwort: Grundsätzliche Zustimmung	
Die mit der Zusammenführung der bisherigen landesplanerischen Regelwerke einhergehende Neuaufstellung des LEP NRW ist zu begrüßen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1648 ID: 9635 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Die grundgesetzlich verankerte kommunale Planungshoheit hielten wir für gefährdet, wenn es bei den vorgesehenen Festlegungen bliebe. Eine Konzentration des gesamten Siedlungsbereiches alleine auf die Innenentwicklung unter gleichzeitiger kleinteiliger Festlegung von regionalen Grünzügen und innerstädtischen Freiflächen nimmt den Kommunen den ihnen zustehenden Planungs- und Handlungsspielraum in unzulässiger Weise. Damit wird die Hoheitsbefugnis der nachfolgenden Planungsebenen in einem Umfang beschnitten, den der Gesetzgeber nicht vorsieht. Daher sollte von unzulässigen Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit abgesehen werden. In der Praxis kommt der eindeutigen Abgrenzung von Siedlung und Freiraum erhebliche Bedeutung zu. Die kartografischen Darstellungen werden dem nicht gerecht. Die aktuell rechtsverbindlichen regionalplanerischen Abgrenzungen von Freiraum und Siedlung scheinen nicht durchgängig wiedergegeben zu sein (z.B. Stadt Düsseldorf) - Da Ziele und Grundsätze visuell nicht klar voneinander getrennt sind, wird angeregt, die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Kartografie zu verbessern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Gemäß § 1 Abs. 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu

	entwickeln, zu ordnen und zu sichern und dabei unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene (!) auftretenden Konflikte auszugleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Der Plangeber hat sich insbesondere aufgrund des Maßstabs von 1:300.000 dazu entschieden, im Landesentwicklungsplan (LEP) bewusst keine Siedlungsbereiche festzulegen, sondern die Festlegung von Siedlungsbereichen der Regionalplanung zu überlassen - im Rahmen der Vorgaben des LEP. Eine solche Abschtichung ist in der Raumordnung durchaus üblich und mit dem ROG vereinbar (s. o.). Sie ist angesichts der Größe Nordrhein-Westfalens und der größeren Nähe der Regionalplanung zur gemeindlichen Bauleitplanung aus Sicht des Plangeber notwendig und sinnvoll. Da im Übrigen aus der Stellungnahme nicht klar hervorgeht, welche Darstellungen genau wie verbessert werden sollen, kann diesen Anregungen nicht gefolgt werden.
Beteiligter: 1648 ID: 9636 Schlagwort: 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven	
Die Rücknahme von Siedlungsflächenreserven schadet den Erfordernissen vor Ort und wird daher abgelehnt. Ferner ist auch weiterhin der Flächentausch für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung unerlässlich. Andernfalls würden den Akteuren auf kommunaler Seite alle Steuerungs- und Gestaltungsmöglichkeiten genommen, was insbesondere bei Entwicklungsdruck und knappem Flächenpotenzial fatal wäre.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nur insofern gefolgt, als durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. Da die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren

auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich.

Weitergehende Änderungen des Ziels der Flächenrücknahme (nun letzter Absatz von Ziel 6.1-1) werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-2 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem Flächen (und zwar tatsächlich einschließlich der FNP-Flächen, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden), für die mittel-bis langfristige (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich sein. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht vor. Wie in dem neuen

	Ziel 6.1-1 dargestellt handelt es sich im Übrigen bei der Flächenrücknahme und dem Flächentausch um unterschiedliche Fallkonstellationen.
Beteiligter: 1648 ID: 9637 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung	
Gegen einen behutsamen Umgang mit Freiflächen ist sicher nichts einzuwenden. Die Festlegung auf einen Verbrauchsfaktor von 5 ha/Tag, langfristig noch weniger, halten wir dahingegen für bedenklich. Zum einen ist unklar, was als "Verbrauch" eingestuft wird. Zum anderen liegt bekanntlich die Entwicklung regionaler und überregionaler Verkehrsflächen mit dem wohl größten Anteil am gesamten Flächenverbrauch nicht bei der Raumordnung, sondern bei der Fachplanung. Daher wird ein Verzicht auf eine konkrete Festlegung des Flächenbedarfs angeregt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und in den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 zudem zukünftig als Grundlage für alle entsprechenden Festlegungen in den Kapiteln 6.1 - 6.4 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert wird, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird.
Beteiligter: 1648 ID: 9638 Schlagwort: 1.1 Demographischer Wandel	

Die tendenziell auf eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung ausgerichtete Raumordnung wird der tatsächlichen Situation in den prosperierenden Regionen des Landes nicht gerecht. Insofern ist eine Differenzierung notwendig, die z.B. an den Bevölkerungsprognosen anknüpfen könnte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einleitung wird grundlegend umgestaltet um u.a. ein neues Kapitel zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung zu ergänzen. Damit einhergehend werden auch die einleitenden Angaben zum demographischen Wandel neu gefasst und aktualisiert (Kapitel 1.2neu). Die Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs und dessen regionaler und örtlicher Differenzierung wird sich wesentlich auf ein Siedlungsflächenmonitoring stützen. Dies und weitere für den Siedlungsflächenbedarf bedeutsame Komponenten werden im Kapitel 6 behandelt. Generell können die verschiedenen Themen des LEP in der Einleitung nur grob und beispielhaft angerissen werden; Festlegungen mit umfassenderen Erläuterungen erfolgen in späteren Kapiteln. Vor allem lokale Angaben und Bewertungen würden den Rahmen sprengen und der Funktion einführender Erläuterungen nicht gerecht. Diesbezüglich muss generell auf nachgeordnete Planungsebenen verwiesen werden.
Beteiligter: 1648 ID: 9639 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Der vorliegende Entwurf begünstigt die großstädtischen Siedlungsgebiete, während der ländliche Raum verliert. Das vorgesehene Instrumentarium hätte drastische Einschränkungen für alle ländlich geprägten Regionen des Landes zur Folge. Verdeutlicht sei dies am Beispiel des zu erwartenden Schicksals für Hunderte von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen des LEP gelten gleichermaßen für ASB in ländlichen Gebieten wie auch in Verdichtungsgebieten. Auf einige in ländlichen Gebieten wird in den

kleinen Eifelorten, denen der folgenschwere Leitsatz zum Verhängnis werden dürfte: "Der Ausweisung neuer Baugebiete stehen...in...Ortsteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Belange des Freiraumschutzes und die angestrebte Ausrichtung der weiteren Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche entgegen." Daher regen wir an, von jeglichen Beschränkungen abzusehen, die zur Verödung ländlicher Regionen zugunsten einer erstmalig planerisch normierten Urbanisierung führen. Vielmehr sollte dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass NRW nur mit Stadt und Land gemeinsam funktionieren kann.	Erläuterungen eingegangen. Die Anregungen und Bedenken werden z.T. durch Streichung des Grundsatzes 6.2-3 und andere Änderungen des LEP-Entwurfs aufgegriffen. Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die "Eigenentwicklung" wird im LEP nicht definiert, sondern einer angemessenen Bewertung im Einzelfall

	überlassen. Die Bestrebungen der Dorfentwicklung, wie z.B. des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft", betreffen insbesondere Entwicklungen im Bestand und sind insofern in der "Eigenentwicklung" inbegriffen. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen

	Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.
Beteiligter: 1648 ID: 9640 Schlagwort: 7.4-4 Ziel Talsperrenstandorte	
Für den Bereich der Oleftalsperre (Gemeinde Hellenthal), die in den 1950er Jahren mitten in den Forst Arenberg hinein gebaut wurde, wünscht keiner der Beteiligten bislang die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes. Soweit der neue LEP diese tradierte Geschäftsgrundlage verändern soll, bitten wir davon Abstand zu nehmen. Eine sachliche Notwendigkeit, wie sie z.B. in einer Verschlechterung der Wasserqualität dieser Trinkwassertalsperre liegen könnte, gibt es nicht. Ebenso ist die Annahme lebensfremd, der großräumig umgebende Forst könnte -plötzlich- eine Gefahr für die Trinkwasserqualität darstellen. Es hat den Anschein, als ob der LEP die Voraussetzungen schaffen soll, dass sämt-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Darstellung von Gebieten zum Schutz des Wassers erfolgt landesweit nach einheitlichen Maßstäben; insoweit besteht keine Veranlassung, für den Bereich der Oleftalsperre Einzelregelungen zu treffen. Aus der Stellungnahme zu dieser Stellungnahme wird im Übrigen auch keine besondere Betroffenheit deutlich. Zu der Planung des neuen Talsperrenstandorte ist zu

liche Talsperren in NRW zu potenziellen Pumpspeicherwerken umfunktioniert werden können. In Bezug auf die Oleftalsperre sind wir damit nicht einverstanden. Eine solche Zielabweichung halten wir für die Oleftalsperre nicht für verträglich; sie stünde auch nicht im Einklang mit dem seinerzeitigen Enteignungsverfahren.
Im Bereich der Gemeinde Hellenthal ist die Errichtung einer - weiteren - Talsperre im Prethbachtal vorgesehen. Angesichts der über Jahrzehnte bewährten Funktion der Oleftalsperre für die regionale Trinkwasserversorgung und den Hochwasserschutz im Schleidener Tal ist nicht erkennbar, welchen Sinn eine weitere Talsperre im nahe gelegenen Tal der Preth machen sollte. Dass dies zudem mit einem unbekannten Ausmaß von Auswirkungen auf eine Vielzahl kleinerer Orte und Weiler im Nahbereich, die sog. Tal- und Höhenorte, einherginge, darf nicht übersehen werden.

sagen, dass der vorgetragenen Anregung nicht gefolgt wird.
Sowohl die allgemeinen Hinweise, Anregungen und Bedenken gegen die Planung von Talsperrenstandorten als auch Hinweise, Anregungen und Bedenken zu einzelnen konkret im LEP geplanten Talsperrenstandorten sind im Rahmen der Abwägung in die Entscheidung über die einzelnen festgelegten Standorte einbezogen worden - dies betrifft sowohl Stellungnahmen zu möglichen Umweltauswirkungen als auch zu konkurrierenden Nutzungen oder Zweifel am Bedarf der Talsperrenstandorte.
Die möglichen generellen Auswirkungen von Talsperren auf Schutzgüter der Umweltprüfung als auch mögliche Umweltkonflikte einzelner festgelegter Talsperrenstandorte sind der Planungsebene des LEP entsprechend im Umweltbericht zum LEP-Entwurf sowie in der FFH-Prüfung aufbereitet und bewertet worden.
Die Landesplanungsbehörde hält unter Abwägung der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und andere Nutzungen an der Festlegung der Talsperrenstandorte fest.
In den Erläuterungen zu Ziel 7.4-4 ist dargelegt, dass über die Zulässigkeit von Talsperren an den planerisch festgelegten Talsperrenstandorten des LEP erst in Planfeststellungsverfahren entschieden wird und der spätere Bau dieser Talsperren abhängig ist vom Nachweis, dass deren Errichtung zur Sicherung der Wasserversorgung oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unverzichtbar ist.
Weiterhin wurde in den Erläuterungen ergänzt, dass es bei den Talsperrenstandorten Naafbachtalsperre,

	Renautalsperre, Elberndorftalsperre, Silberbachtalsperre und Truftetalsperre nach geltender Rechtslage erforderlich ist, dass die Umsetzung der Planung aufgrund der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen nur unter der Voraussetzung einer positiv abgeschlossenen FFH-Ausnahmeprüfung zulässig ist. Daraus wird deutlich, dass mit der LEP-Festlegung noch keine abschließende Entscheidung über die Errichtung von Talsperren an den festgelegten Standorten erfolgt. Der LEP sichert vielmehr im Rahmen einer vorsorgenden Planung die naturräumliche Ressource für eine später ggfls. durchzuführende Talsperrenplanung, so das diese Entwicklungsmöglichkeit langfristig erhalten werden kann. Aus diesem Grund ist es auch nicht maßgeblich, ob ein aktueller mengenmäßiger Bedarf für Talsperren vorhanden ist. Maßgeblich für die Planung ist aber, dass auch Nordrhein-Westfalen einem Klimawandel unterliegt, künftige Wasserbedarfe nicht abschließend abzuschätzen sind und nicht bei allen vorhandene Trinkwasserförderungen auf Dauer von ihrer Nutzbarkeit ausgegangen werden kann.
Beteiligter: 1648	
ID: 9641 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Bei der Abgrenzung der NSG-Flächen auf Gebiet der Stadt Düsseldorf ist eine Nachbearbeitung erforderlich. Die im Entwurf des LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur, gehen z.B. in Himmelgeist deutlich über die aktuellen Abgrenzungen des NSG "Himmelgeister Rheinbogen" hinaus. Naturschutzfachlich kann dafür keine Notwendigkeit bestehen, da es sich um intensiv bewirtschaftetes Ackerland ohne auffällige ökologische Vorzüge handelt. Daher regen wir an, den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde insoweit Rechnung getragen, dass die Abgrenzungen der Gebiete für den Schutz der Natur nochmals überprüft und aktualisiert wurden. Die zeichnerische Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der

Status quo zu übernehmen. Ausdrücklicher Hinweis: Die Ausweitung von Landschafts- und Naturschutz in Himmelgeist löst aufgrund notarieller Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und uns Entschädigungsansprüche aus. Wir nehmen an, dass sich auch die Stadt selbst für eine Übernahme der aktuellen Abgrenzungen einsetzen wird. Unabhängig davon würde der Landeshauptstadt dadurch auf längere Sicht auch interessanter Entwicklungsraum genommen.	Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Als weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete werden Gebiete berücksichtigt, die in den Regionalplänen als Bereiche für den Schutz der Natur mit Planungsstand vom 31.12.2014 festgelegt sind. Aufgrund des Planungsmaßstabes des LEP werden nur solche Gebiete als "Gebiet für den Schutz der Natur" dargestellt, die zusammenhängend eine Mindestgröße von 150 ha haben. Deshalb gibt es auch unterhalb dieser zeichnerischen Darstellungsschwelle des LEPs Gebiete, die eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit oder eine hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund haben. Die Gebiete für den Schutz der Natur sind deshalb als Teil des landesweiten Biotopverbunds in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) weiter zu konkretisieren und um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Diese bisher in den Erläuterungen enthaltene Regelung ist in die Festlegung des Ziels 7.2-2 mit aufgenommen worden. Weiteren Anregungen zur Erweiterung oder Verringerung der Gebiete für den Schutz der Natur, die von der oben dargelegten, aktualisierten Kulisse abweichen, wird unter Hinweis auf die oben dargelegte landeseinheitliche Konzeption zur Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur nicht gefolgt.

	Durch den LEP werden insbesondere auch keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten und andere naturschutzrechtlichen Schutzgebieten erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene durch die Landschaftsplanung bzw. im Einzelfall durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Landschaftsbehörden.
Beteiligter: 1648 ID: 9642 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Uneingeschränkt wird die Möglichkeit begrüßt, Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen zu errichten. Es gibt inzwischen genügend Beispiele dafür - insbesondere im benachbarten Bundesland Rheinland-Pfalz - dass die damit verbundenen Eingriffe für die Funktionen des Waldes kaum beeinträchtigend sind. Vielmehr lassen sich im Regelfall Windpark-Layouts finden, die eine in jeder Beziehung verträgliche Waldinanspruchnahme zur Folge haben. Die von Landesseite verfolgte signifikante Erhöhung der Energiegewinnung aus regenerativen Energien ist in der Tat ohne eine erhebliche Ausweitung der Windenergie nicht vorstellbar. Während die potenziellen Standorte im Offenland nahezu ausgeschöpft sind, geht es ohne die in aller Regel weniger beeinträchtigende Inanspruchnahme des Waldes zur Gewinnung von Windenergie nicht. Als Eigentümerin nicht unerheblicher Forstflächen unterstützen wir dieses Ziel und bieten Hand für eine zeitnahe Realisierung. Wer sich mit dem Thema befasst erkennt schnell, dass die landesweit windhöufigsten Standorte auf den Höhenzügen der Mittelgebirge liegen. Da sich hier in aller Regel bestockte Flächen befinden, kann eine Energiewende nur gelingen, wenn das natürlich vorhandene Potenzial auch genutzt wird. Wir regen an, diese Zusammenhänge noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen und den nachgeordneten Planungsebenen mehr Spielraum für die Sicherung dieser hocheffizienten Ressourcen einzuräumen. Die bisherigen Erfahrungen sprechen nicht dafür, dass sich die benötigten Vorranggebiete alleine regionalplanerisch sichern lassen. Zurzeit ist eine deutliche Zurück-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuen, in Teilen auch modifizierten Ziel 7.3-1 zusammengefasst. Dabei wurde an der Festlegung zur Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen festgehalten. Da diese Regelung sowie die Festlegung von entsprechenden Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen für ausreichend gehalten werden, um auf der Ebene der Raumordnung den Ausbau der Windenergienutzung im Land Nordrhein-Westfalen zu fördern, wird den weitergehenden Anregungen nicht gefolgt.

haltung der Mittelbehörden zu spüren. Dadurch gerät das Land NRW deutlich in Rücklage zu anderen Flächenländern, was besonders augenfällig am Nachbarland Rheinland-Pfalz wird, in dem nahezu täglich ein großer Windparkt auf windhöffigen Waldstandorten ans Netz geht. Diese Wahrnehmungen decken sich mit den Schwierigkeiten, die z.B. interessierte Kommunen im Kreis Euskirchen bei der beabsichtigten Ausweisung von Vorranggebieten im Walde und der damit einhergehenden Teilfortschreibung ihrer Flächennutzungspläne haben.	
Beteiligter: 1648 ID: 9643 Schlagwort: 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche	
Es sprechen viele Gründe dafür, von dem Ziel einer Freihaltung der Überschwemmungsbereiche abzuweichen und zu einer praxisgerechten Handhabung zu gelangen. Zum einen lässt der vorliegende Entwurf den vielerorts schon weit fortgeschrittenen Ausbau neuer Hochwasserschutzanlagen außer Betracht. Zum anderen sind die Überschwemmungsgebiete oft nur theoretisch ermittelt, sodass die realen Verhältnisse ganz anders liegen. Insofern macht Sinn, die zukünftig landseitig durch beste Deichbauten geschützten Areale auch wieder an dem standörtlichen Entwicklungspotenzial teilnehmen zu lassen. Beispielhaft sei dies für den südlichen Rand des Stadtteils Himmelgeist in der Stadt Düsseldorf angeregt. Ganz besonders ist erforderlich, dort bereits befindliche Wohn- und Betriebsgebäude fortlaufend baulich unterhalten und im bauordnungsrechtlich zulässigen Umfang auch den zukünftigen Erfordernissen anpassen zu können. Die in den Bachtälern von Olef und Urft (Kreis Euskirchen) vorgesehenen Überschwemmungsgebiete bedrohen den Fortbestand dort ansässiger Unternehmen. Vorratsgrundstücke für Betriebsgebäude, Mitarbeiterwohnungen etc. könnten nicht mehr genutzt werden, was zu einer weiteren Benachteiligung dieser ohnedies strukturschwachen Region führen würde. Es bedarf der Klarstellung, in welchem Verhältnis die im Regierungsbezirk Düsseldorf am 12.12.2013 bekanntgemachten "Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten" zu den Überschwemmungsgebieten des LEP stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unterschiedliche Anmerkungen im Beteiligungsverfahren zur Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche im LEP wurden zum Anlass genommen, die zeichnerische Darstellung der Überschwemmungsbereiche im LEP zu überprüfen und ihr aktuelle Informationen der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes NRW zugrunde zu legen. Die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete der Raumordnung folgt nun der Abgrenzung der "Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz" der Hochwassergefahrenkarten für das Land NRW; dabei ist für die zeichnerische Darstellung im LEP das Szenario HQ100 maßgeblich, welches die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftreten) beschreibt. Ergänzend wurden im Bereich des Rheins sechs Standorte, die Gegenstand eines wasserwirtschaftlichen Konzepts zur Deichrückverlegungen sind, mit in die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche aufgenommen. Der LEP

	trifft hier zunächst die langfristige Standortsicherung; über ihre konkrete Umsetzung ist letztlich in fachlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Maßstabsbedingt sind im LEP nicht alle Überschwemmungsbereiche vollständig zeichnerisch darstellbar; in den Regionalplänen sind die Überschwemmungsbereiche entsprechend ihrem Maßstab zu konkretisieren (basierend auf den Hochwassergefahrenkarten mit dem Szenario HQ100). Dabei sind in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft auch weitere geeignete rückgewinnbare Retentionsräume als Überschwemmungsbereiche zu sichern (vgl. Ziel 7.4-7).

Beteiligter 1401

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1401 ID: 10286 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Durch die Vorgaben im Entwurf des LEP wird m. E. die Planungshoheit in den ländlichen Gemeinden in einem unzumutbaren Rahmen eingeschränkt. Wenn in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern künftig keine Baugebiete mehr ausgewiesen werden dürfen, ist die im Grundgesetz verankerte Freizügigkeit in einem nicht vom Grundgesetz gedeckten Maße eingeschränkt. Wer in diesen Orten wohnen möchte, muß auch die Gelegeheit bekommen, dort bauen zu dürfen. Die Landesregierung kann doch nicht durch die "Hintertür" das Grundgesetz aushebeln. Unsere Gemeindevertreter müssen weiterhin in der Lage sein, die Situation vor Ort eigenständig zu beurteilen und entsprechende Wohngebiete ausweisen dürfen. Dies wird sicherlich immer nur dann erfolgen, wenn entsprechende Nachfrage vorhanden ist. Dann muss auch dem Recht auf Freizügigkeit durch die Bereitstellung von Bauland entsprochen werden können. Ähnliches gilt auch für den Ausweis von Gewerbeflächen. Die Rekultivierung von Brachflächen ist in den ländlich strukturierten Gebieten kaum möglich, da diese einfach nicht vorhanden sind. Um die ländlichen Regionen nicht von der wirtschaftlichen Entwicklung abzukoppeln, muss es auch weiterhin möglich sein Flächen für die Gewerbeansiedlung vorzuhalten. Es ist doch auch Ziel des LEP die Arbeitsplätze wohnortnah anzusiedeln, um Energie (für die Fahrt zur Arbeit) einzusparen.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich	

	klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Die "Eigenentwicklung" wird im LEP nicht definiert, sondern einer angemessenen Bewertung im Einzelfall überlassen. Die Bestrebungen der Dorfentwicklung, wie z.B. des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft", betreffen insbesondere Entwicklungen im Bestand und sind insofern in der "Eigenentwicklung" inbegriffen. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

	Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 – BVerwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 – 4 BN 3.14, Rn.7).
Beteiligter: 1401	

ID: 10287 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Des weiteren trägt der ländliche Raum einen Großteil zu den erneuerbaren Energien bei. Durch die Privilegierung der WKA's im Außenbereich ist derzeit ein erheblicher Zubau an WKA in unserer Region zu verzeichnen. Allein in unserer "kleinen" Gemeinde liegen derzeit 76 (i.W. sechundsiebzig !!!) Bauanträge für 3 Megawatt-Anlagen vor. Die Energie sollte auch hier in der Region verbraucht werden können, da entsprechende Trassen für den Transport teuer und nicht vorhanden sind. Über den Flächenverbrauch der WKA im "Freiraum" scheint sich niemand ernsthaft Gedanken zu machen. Verbraucht doch jede WKW durch Stellplatz, Zuwegung und Kranstellfläche ein vielfaches eines Bauplatzes. Auch den Menschen in der Region sollte substanziell Raum belassen werden (nicht nur der Windkraft), und zwar da wo sie ihn nutzen wollen und nicht wo die Landesregierung es vorgibt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP wird insofern nicht geändert. Die Zielfestlegung wird aus anderen Gründen geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die vorgelagerte Regional- und Bauleitplanung sucht im jeweiligen Planungsgebiet geeignete Standorte für die Windenergienutzung. Dabei sind, neben der Eignung einer Fläche für die angestrebte Nutzung, andere Flächennutzungsansprüche in den planerischen Abwägungsprozess mit einzubeziehen. Fragen des Gesundheitsschutzes werden beispielsweise bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.

Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.

Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen

	Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielefestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP

wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Grundsatz 10.1-1 bezieht sich unter anderen auf eine ausreichende, sichere Energieversorgung auch mit Erneuerbaren Energien in Kombination mit der Nutzung fossiler Energieträger. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen können. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger.

Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.

Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene

	Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.
Beteiligter: 1401 ID: 10288 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Ich fordere die Landesregierung auf, die unzumutbare Benachteiligung des ländlichen Raumes durch eine Entwurfsänderung aufzuheben und der Region die gleichen Entwicklungschancen einzuräumen wie den Ballungsgebieten in der "Metropole Ruhr".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Festlegungen des LEP sind auf Sachbereiche ausgerichtet und differenzieren dabei nicht nach

	ländlichen enund Verdichtungsräumen. Die im LEP von 1995 vorgenommene Zonierung des Landes wird bewusst aufgegeben, weil regionale Kooperationen - auch zwischen Stadt und Land - wichtiger sind als die Typisierung bestimmter Raumkategorien. Letztere werden nach wie vor beispielsw. vom BBSR vorgenommen, haben dabei aber vor allem analytischen Wert. Bezüglich der Siedlungsflächenentwicklung verzichtet der LEP bewusst auf räumlich-konkrete Vorgaben und überlässt dies der Regional- und Bauleitplanung. Insbesondere weil dabei bisherige Entwicklungen (Monitoring) sowie regionale und örtliche Besonderheiten einfließen können. Insofern kann in der Regionalplanung auch unterschiedlichen Ansprüchen von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen Rechnung getragen werden. Die vorgetragenen Bedenken sind insofern nicht nachvollziehbar.

Beteiligter 1327

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1327 ID: 10289 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Im Entwurf es neuen Landesentwicklungsplanes beunruhigt mich u.a. der von Ihnen geplante Umgang mit der Windenergie im Wald. Daher bitte ich Sie, mir folgende Fragen dazu näher zu erläutern: 1. Gibt es für im Wald stehende Windkraftanlagen besondere Brandschutzverordnungen? Wenn ja, welche? 2. Wie viele Fälle von Bränden an Windkraftanlagen gab es in den letzten 5 Jahren in Deutschland? (bitte nach der Brandursache unterscheiden: technische oder natürliche (z.B. Blitzschlag) 3. Welche Brandlasten sind bei einer Windkraftanlage zu berücksichtigen? 4. Ist es richtig, dass es sich bei einer brennenden Windkraftanlage um einen Brand an einer elektrischen Anlage unter Hochspannung handelt? Wenn ja, welche Anforderungen bei Löscharbeiten sind hierbei zu beachten? 5. Eine normale Windkraftanlage in Wäldern benötigt eine Rodungsfläche von rund 2000 m² (ohne Zufahrtswege). Wenn in den Wäldern NRW's Windkraftanlagen genehmigt werden sollten, muss dann der Sicherheitsabstand/Brandstreifen zum umgebenen Waldrand vergrößert werden? Wenn ja, welche Waldrodungsfläche pro Windrad ist dann ungefähr anzusetzen?	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP wird insofern nicht geändert. Aus anderen Gründen werden die Zielefestlegung geändert und ein neuer Grundsatz ergänzt. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können. Die angesprochen Aspekte beziehen sich auf konkrete Standortbedingungen und anlagen- und genehmigungsrelevante Sachverhalte, die sich der Ebene des LEP entziehen. Hierzu wird, wie auch zu Fragen des Gesundheitsschutzes, auf die Bewertung im konkreten Genehmigungsverfahren verwiesen.

6. Bei Bränden von Windkraftanlagen selbst, kann die Feuerwehr in der Regel das kontrollierte Abbrennen überwachen und verhindern, dass nicht über den Brandstreifen oder durch herab stürzende Flügelteile der benachbarte Wald in Brand gerät. Diese Aufgabe kann aber eine Feuerwehr tatsächlich nicht erfüllen, da die Kameraden den Sicherheitsbereich um die Windkraftanlage nicht betreten dürfen. Gleiches gilt bei einem Waldbrand, der sich auf eine Windkraftanlage zubewegt. Nach welchen Handlungsvorgaben müssen/sollen sich in diesen Fällen die Löschkräfte verhalten?

7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Genehmigung eines Windparks oder einer Windkraftanlage im Wald aus brandschutzrechtlichen Gründen nur eine Ausnahme sein kann, verbunden mit den Auflagen von umfangreichen Blitzschutzmaßnahmen, dem Einbau einer automatischen Löscheinrichtung sowie die ganzjährige Sicherstellung eines Löschwasservorrates bemessen nach Anzahl der Anlagen (Beispiel Land Brandenburg)?

Beteiligter 1109

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1109	
ID: 320 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Als Bürger von NRW möchte ich zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) NRW wie folgt Stellung nehmen und Anregungen geben: Im Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung verabschiedet. Ziel der UN-Konvention ist es, ihnen die Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen zu garantieren. Dieses Menschenrecht in den Alltag umzusetzen ist nun Aufgabe der UN-Mitgliedsstaaten. In Deutschland ist die UN-Behindertenrechtskonvention im März 2009 in Kraft getreten und geltendes Recht. Es geht also um Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderungen sollen die gleichen Rechte haben wie Menschen ohne Behinderungen. Alle Menschen gehören zu einer Gesellschaft dazu. Und alle Menschen können etwas für diese Gesellschaft tun. Denn alle Menschen haben besondere Fähigkeiten. Um das möglich zu machen, ist u. a. die Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen! Lebensbereichen von zentraler Bedeutung. Beispielsweise sind nach Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention Gebäude, Straßen, Transportmittel, Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderung frei zugänglich sind (Barrierefreiheit). Das scheint mir im Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan (LEP) NRW nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden zu sein. Aus meiner Sicht muss deshalb der Entwurf bzw. später die Endfassung des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) NRW verbindliche Regelungen und Ziele enthalten, die sicherstellen, dass die UN-Behindertenrechtskonvention und die dort enthaltenen Regelungen und Inhalte umfassend beachtet, berücksichtigt und im Alltag angewandt und gelebt werden. Es reicht nicht aus, das der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) Bezüge zur UN-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP ist als landesweiter Raumordnungsplan vor allem auf die Regional- und Bauleitplanung sowie verschiedene raumrelevante Fachplanungen ausgerichtet. Er regelt nicht die Gestaltung einzelner Gebäude etc.. Die Berücksichtigung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei solchen konkreten Objektplanungen bzw. Zulassungen ist nicht über raumordnerische Festlegungen des LEP zu regeln. Der Beauftragte des Landes NRW für Menschen mit Behinderungen wurde zum Entwurf des LEP angehört.

Behindertenrechtskonvention enthält, die sich "nur" auf die Lebensbereiche Bildung und demografischer Wandel erstrecken. Vielmehr ist es erforderlich, das Ziele und Regelungen die im Landesentwicklungsplan verankert werden, so formuliert und in der Praxis umgesetzt werden, das endlich die Belange von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen umfassend berücksichtigt und konsequent im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden.

Beispielsweise ist es aus meiner Sicht dringend erforderlich, das zukünftig auf den unteren Planungsebenen und in Zulassungs- und Genehmigungsverfahren (Stichwörter: Bauleitplanung, Bauordnung NRW, Bebauungsplanverfahren, Bauantragsverfahren etc.) der Aspekt der Barrierefreiheit von Beginn an umfassend berücksichtigt wird (Prävention). Nur so haben Menschen mit Behinderung die Möglichkeit am gesellschaftlichen Leben uneingeschränkt teilzunehmen und teilzuhaben.

Beispiele:

Zugang zu barrierefreien Wohnungen im gewohnten Umfeld

Bedeutung: Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich, Vermeidung von Ausgrenzung und Unterbringung in teuren stationären Einrichtungen

Zugang zu barrierefreien Arbeitsstätten auf dem 1. Arbeitsmarkt

Bedeutung: Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie Erzielung von Erwerbseinkommen möglich, Vermeidung von Ausgrenzung und Unterbringung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung, weniger staatliche Transferleistungen notwendig

Zugang zu barrierefreien Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Bedeutung: Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich

Zugang zu barrierefreien Dienstleistungen

Bedeutung: Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich, Vermeidung von Unterbringung in teuren stationären Einrichtungen aufgrund fehlender Infrastruktur vor Ort etc.

Einige Links zum Thema:

<http://www.aktion-mensch.de/inklusion/un-konvention.php>

http://www.aktion-mensch.de/inklusion/index.php?et_cid=-

6&et_lid=12519&et_sub=fkampagne---hauptnavigati-on- http://un-konventionumsetzen.blogspot.de/p/wortlaut.htm http://wheelmap.org/	

Beteiligter 1225

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1225 ID: 1494 Schlagwort: Allg. Ablehnung	
Sehr geehrte Damen und Herren, als Bürger der Stadt Aachen und als intensiver Besucher unserer schönen Eifelregion lege ich hiermit gegen den Landesentwicklungsplan Einspruch ein und fordere Sie auf, diesen zurück zu ziehen.	Die grundsätzliche Ablehnung des LEP wird zur Kenntnis genommen. § 8 Abs. 1 ROG verpflichtet zur Aufstellung eines Landesentwicklungsplans. Da die Stellungnahme keinerlei inhaltliche Anregungen oder Bedenken zum vorliegenden Planentwurf enthält, ergibt sich kein Anhaltspunkt, den Entwurf des LEP zu ändern.

Beteiligter 1374

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1374 ID: 10290 Schlagwort: 9.2-5 Ziel Fortschreibung	
9.2-5 Fortschreibung Den im Entwurf gewählten Ansatz lehne ich ab. Zur Sicherung einer langfristigen Nutzbarkeit nichtenergetischer Rohstoffe sind Regelungen erforderlich, die die Regionale Versorgungssicherheit (den tatsächlichen Bedarf in NRW) gewährleisten, und zugleich zu einer zunehmenden Reduzierung des Verbrauchs von Boden und Flächen führen. Damit die Versorgungssicherheit für die heimische Wirtschaft und Bevölkerung auch langfristig gewährleistet werden kann, muss ein anderer Ansatz gewählt werden. Die Endlichkeit der Ressourcen z. B. Kies muss berücksichtigt werden. Nachfolgende Generationen müssen in die Lage versetzt werden auch noch mit z. B. Kies und Sand versorgt zu werden. In Ihrem Entwurf erklären Sie nur die Wasserschutzzonen bis 3 a als Tabuzonen für den Rohstoffabbau. Es müssen jedoch alle Wasserschutzzonen als Tabuzonen definiert werden- somit auch die Wasserschutzzone 3 b. Insbesondere aufgrund der noch nicht absehbaren Auswirkungen der Klimaerwärmung und seinen Folgen und den fortschreitenden Boden- und Wasserverschmutzungen, müssen Wasserschutzzonen und -flächen aufgebaut, statt abgebaut werden. Auf die Wasserschutzzone 3 b kann nicht verzichtet werden, sie muss mit zur Tabuzone gehören, somit kein Rohstoffabbau. Auch ein zusätzlicher entsprechender Schutz-Abstand gehört in den LEP.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Durch das Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Eine Rohstoffabgabe beispielsweise ist kein Instrument der landesplanerischen Steuerung und wird hier nicht berücksichtigt. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes, der abhängig ist u.a. von Baunormen, Verbraucherverhalten etc., liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung. Ziel 9.2-3 Tabugebiete ist aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich und wird gestrichen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene

	der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen der Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Bezüglich des der Sicherung von Trinkwasservorkommen wird auch auf die Festlegungen in Ziel 7.4-3 verwiesen und die einschlägigen wasserrechtlichen Regelungen.
Beteiligter: 1374 ID: 10291 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
Im Landesentwicklungsplan gibt es keine Ausführungen zu Fracking, weder zur Aufsuchung noch zur Gewinnung noch zu den Probebohrungen nach Kohlenwasserstoffen mittels der Methode Fracking in NRW. Der Themenschwerpunkt „Fracking“ muss in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden, denn es betrifft die Raumordnung, den Gewässerschutz, den Schutz des Menschen, der Natur und Landschaft usw. Beim Hydraulic Fracturing in unkonventionelle Lagerstätten z. B. Kohleflöz und Schiefergas wird die Bohrung zusätzlich horizontal abgelenkt und dass bis zu je 3,7 km (zur Zeit bekannt!) Der Untergrund wird somit flächendeckend um den Bohrplatz aufgebrochen. Der nächste Bohrplatz soll dann anschließen, so dass jeder cbm Gas "rausgeholt" wird. Es ist somit erforderlich nicht nur den Bohrplatz und die Zuwege zu berücksichtigen, sondern auch die Länge der unterirdischen Horizontalbohrungen plus die dabei noch zusätzlich entstehenden Risslängen. Ein entsprechender zusätzlicher Abstand zu Schutzgebieten und Tabuzonen ist dringend erforderlich.- Ich möchte hierbei vorab nur die Gefährlichkeit für den Hochwasserschutz kurz erwähnen! Aktuell gibt es keinen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

Schutz für Deichgebiete, sie könnten somit unterbohrt werden. Und das nicht nur beim Bohren, sondern auch schon für die Wasserbeschaffung.	
Beteiligter: 1374 ID: 10292 Schlagwort: 9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus	
zu Nr.9.3.2. des LEP: Die beiden letzten Sätze im dritten Absatz sind zu streichen. Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases lösen entgegen der Darstellung im LEP-Entwurf einen raumordnerischen Handlungsbedarf aus. Dieser beruht auf der Vielzahl der Bohrplätze innerhalb eines Gebiets der zu errichtenden Infrastruktur (z.B. Straßen zum Transport von Bestandteilen von Frack-Flüssigkeiten oder des Abtransports des Flow-Backs), der zu erwartenden Auswirkungen von störfallähnlichen Ereignissen (bis über 20 km) und der zu erwartenden Grundwasserkontamination, die auch obertägige Folgen nach sich zieht. Die Raumbedeutsamkeit ist auch im Rahmen des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013 anerkannt worden. Auch das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten "Fracking in unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten in NRW" stellt eine Raumrelevanz fest. Insofern ist die Aussage des LEP zu korrigieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.
Beteiligter: 1374 ID: 10293 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
In den Landesentwicklungsplan wird ein Ziel "Fracking" mit folgendem Inhalt aufgenommen: " Die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch Fracking sind bis zum Vorliegen sicherer Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen solcher Vorhaben innerhalb der Planungsregion und einer Neufassung des Bundesberggesetzes zu Vorhaben dieser Art nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. " Begründung: Die Aussetzung von Fracking-Vorhaben entspricht dem erklärten Willen der Landesregierung. Eine entsprechende Formulierung befindet sich zudem im Entwurf des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu

	Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.
Beteiligter: 1374 ID: 10294 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
In den Landesentwicklungsplan ist ein weiteres Ziel "Fracking" aufzunehmen: "Die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch Fracking ist ausgeschlossen in folgenden Gebieten und in einem Abstand zu diesen, der sich nach der Länge der vorgesehenen Horizontalbohrung zuzüglich der maximalen Risslänge bemisst, mindestens aber 2.500 Meter beträgt: TABUGEBIETE und TABUZONEN: • Vorranggebiete Siedlung (Bestand und Planung) • Vorranggebiete Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung) • Ferienhausgebiete (Bestand und Planung) • Vorranggebiete Bund • Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sowie alle übrigen Wasserschutzgebiete, sowie der Zonen I, 11 und 11I a und b), Wassergewinnungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Gebiete mit Mineralwasservorkommen • Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie alle übrigen Natura-2000-Gebiete, Naturparks, Naturschutzgebiete, Schutzgebiete Wald, Nationalparke und (beantragte) UNESCO-Weltkulturerbe-Gebiete, • Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen • Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerflächen • Flughafen Bestand und Planung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einschließlich Rückhaltebecken sowie weitere Seen und Flüsse einschließlich deren Auenbereiche • Vorranggebiete Land- und Viehwirtschaft zur Nahrungsgewinnung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung wird mit der Aufnahme des Zieles 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten gefolgt. "Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

- Vorranggebiete Forstwirtschaft (inkl. Naherholung und Energieerzeugung)
- Vorranggebiete Wohnbebauung, Einzelhöfe, etc. mit Siedlungspuffer (mind. 2km-Bohrungen werden i.d.R. 600-3700 m horizontal abgelenkt)
- Gebiete mit ungünstigen geologisch-hydrogeologischen Bedingungen z. B. Gebiete in denen bereits Erdbeben auftraten
- Denkmalgeschützte Stätten einschließlich Natur- und Bodendenkmalen
- Kraftwerken, Abfallentsorgungsanlagen und Kläranlagen Bestand und Planung
- Bereits bestehende Ausschlussgebiete für Windenergie, Geothermie und Erdöl- und Erdgasförderung (analoge Anwendung)

Die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch Fracking ist ausgeschlossen entlang folgender Infrastrukturtrassen und in einem Abstand zu diesen, der sich nach der Länge der vorgesehenen Horizontalbohrung zuzüglich der maximalen Risslänge bemisst, mindestens aber 1.000 Meter beträgt:

- Hochspannungsleitung einseht. Umspannanlage Bestand und Planung
- Rohrfernleitung Bestand und Planung
- Schienenfernverkehrsstrecke Bestand und Planung
- Regional- bzw. Nahverkehrsstrecke Bestand und Planung
- Bundesfernstraßen Bestand und Planung

"Sonstige regional bedeutsame Straßen Bestand und Planung"

Begründung

Für den Schutz von Gebieten vor Fracking sind Mindestabstände einzuhalten. Die entsprechenden Abstände sind ebenfalls im Entwurf des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013 aufgeführt.

Beteiligter 1222

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1222	
ID: 4356 Schlagwort: 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte	
Im Umweltbericht zum LEP NRW, Entwurf Juni 2013 steht unter 2.1.2 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit Für die Betrachtung des Schutzgutes "Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit" sind folgende Aspekte maßgeblich: • die Sicherung von lärmarmen, unzerschnittenen und naturnahen Landschaftsräumen als Voraussetzung für Erholung und Freizeit sowie als Ausgleichsraum für Ruhe und Entspannung, • der Schutz vor gesundheitsschädlichen oder das Wohlbefinden störenden Immissionen wie Luftverunreinigungen, Lärm sowie andere Umwelteinwirkungen wie z. B. Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen. Für mich ist unklar, welche Bedeutung den Klimaschutzkonzepten im Rahmen der Regionalplanung zukommen soll. Ich halte "regionale Klimaschutzpläne" neben den bestehenden Regionalplänen nach wie vor für wenig zielführend. Wichtiger als jeder Klimaschutzplan ist die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Erzeugung erneuerbarer Energien unter Beachtung der Kosten-Nutzen-Relation. Diese Arbeit muss vorwiegend auf der kommunalen Ebene geleistet werden.	Die Anregung wird bezüglich der "regionalen Klimaschutzkonzepte" durch eine Änderung des Grundsatzes und seiner Erläuterung aufgegriffen. Statt deren werden im Grundsatz und in der Erläuterung die vorgesehenen Fachbeiträge zur Anpassung an den Klimawandel angesprochen.
Beteiligter: 1222	
ID: 4359 Schlagwort: Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Ich halte die im Kapitel X "Energieversorgung" im Ziel 10.2-2 festgelegten Mindestflächen für Windvorranggebiete in den Regierungsbezirken für rechtlich bedenklich und bezogen auf den Kreis Paderborn für unangemessen und unter Betrachtung des für mich vorrangigen o.a. Schutzgutes Mensch für inakzeptabel.	Die Anregung wird durch eine Änderung des Ziels und einen neuen Grundsatz aufgegriffen.

Auf der Grundlage des bisher geltenden LEP NRW 1995 konnten in den Regionalplänen Ziele und Grundsätze zur Steuerung der Windenergienutzung textlich und/oder zeichnerisch festgelegt werden. Für den Regierungsbezirk Detmold existiert bereits seit 2000 ein solcher Regionalplan "Nutzung der Windenergie" als sachlicher Teilplan mit entsprechenden Zielvorgaben für Flächenausweisung in den kommunalen Bauleitplänen. Das nunmehr im LEP-E NRW geforderte Flächenziel von 2% für OWL bei der regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, für OWL mehr als 10.500 ha, ist nach meiner Ansicht angesichts der aktuellen Nutzung von 4.670 ha für Windenergie erheblich zu ambitioniert. Zum Stichtag 01.01.2013 wurden in OWL 789 Windenergieanlagen (WEA) mit einer installierten Leistung von 782 Megawatt (MW) betrieben. Im nordrhein-westfälischen Binnenvergleich stellt damit der (kleinste) Regierungsbezirk Detmold ca. 27 % aller WEA in NRW und 24 % der in NRW installierten Gesamtleistung. Schwerpunkt der Windenergienutzung ist der südliche Teil des Regierungsbezirks mit den Kreisen Paderborn und Höxter, die gemeinsam etwa 2/3 aller WEA im Regierungsbezirk stellen. Aktuell haben 67 von 70 Städten und Gemeinden (= 96 %) 156 Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie und damit rd. 0,7 % der Gesamtfläche im Bezirk bauleitplanerisch ausgewiesen. Mit dieser fast 100%igen Abdeckung bei der Vorrangflächenausweisung auf kommunaler Ebene liegt OWL im nordrhein-westfälischen Spitzenfeld. Vor dem Hintergrund des bundes- und landesweit beabsichtigten Ausbaus der Windenergienutzung planen aktuell ca. 9 von 10 Kommunen im Regierungsbezirk Detmold in einer "zweiten Welle" eine Überarbeitung ihrer Flächennutzungspläne in Bezug auf die Ausweisung von Windkonzentrationsflächen. Eine Verdoppelung der Konzentrationsfläche für WEA auf dann 1,4 % der Gesamtfläche ist denkbar. Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, dass innerhalb des Zeitraums eines für die Umsetzung der quotalen Flächenvorgaben des LEP-E NRW dafür neu aufzustellenden Regionalplanes den Städten und Gemeinden über die Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB eine unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA fachlich und planerisch extrem anspruchsvolle und finanziell sehr aufwändige "dritte Welle" zur Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA zugemutet werden kann. Dieses ist besonders schwierig, weil offensichtlich zwischen der Wohnbebauung und der WEA dem "Schutzgut Mensch" nicht ausreichend Raum gegeben wird. Besonders die Lärmbelästigung	Schallemissionen sind auch für die Potentialstudie Windenergie berücksichtigt und Abstände zur Wohnbebauung berechnet und berücksichtigt worden. Entscheidend ist aber die Bewertung unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten im konkreten Genehmigungsverfahren. Diesen vom Einzelfall abhängigen Aspekten kann die Landesplanung nicht vorgreifen. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen

durch von WEA erzeugten Infraschall wird nicht ausreichend berücksichtigt, zumal dieser Infraschall gesundheitsgefährdend ist und sogar im ersten Weltkrieg als Waffe eingesetzt wurde. Im Vordergrund der landesplanerischen Vorgaben steht aber meiner Ansicht nach nicht das Flächenziel, sondern die Erhöhung des Anteils der Windkraftnutzung an der Stromerzeugung insgesamt. Es ist fatal, die Erhöhung des Anteils der Windenergienutzung an der Stromerzeugung 1:1 in ein Flächenziel umzusetzen, ohne die technologische Entwicklung im Bereich der Windenergienutzung, die finanziellen Rahmenbedingungen und den Stand der tatsächlichen Windkraftnutzung mit in den Blick zu nehmen. Die mit der quotalen Flächenvorgabe von 2 % zu erwartende Konzentration der Vorrangflächenausweisung auf den Raum Höxter/Paderborn lassen in hohem Maße Nutzungskonkurrenzen zu Naturschutz, Erholung und Landschaftsbild befürchten. Die pauschalen Flächenvorgaben sind zudem mit den Anforderungen des Raumordnungsgesetzes nicht vereinbar, soweit sie auf nicht vollständig abschließenden Abwägungen beruhen. Bekanntlich sind im Rahmen der landesweiten Potentialstudie Windenergie – LANUV Fachbericht 40 - eine Reihe von relevanten Kriterien nicht geprüft worden. Gerade für einen LEP, der auch die wirtschaftliche Entwicklung des Landes im Blick haben muss, mangelt es bei der pauschalen Flächenvorgabe insbesondere an einer Bewertung der Standorte in wirtschaftlicher und humaner Hinsicht. Mit Blick auf eine bezahlbare Energieversorgung für Verbraucher und Wirtschaft kann eine flächige Mengenvorgabe über Standorte nicht dafür garantieren, dass die finanziellen Folgen im Netzausbau (Nieder- und Mittelspannungsnetze), die vom Verbraucher zu tragen sind, angemessen gewichtet werden. Diese abschließende Abwägung kann für die einzelne Fläche nur auf der kommunalen Ebene getroffen werden.	mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Beteiligter 1495

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1495	
ID: 10295 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Die Streichungen der Förderungen von Siedlungen unter 2000 Eiwohner ist ein Schlag ins Gesicht von den hier betroffenen Bürgern, wird also von mir kategorisch abgelehnt. Ich schlage vor die Fördermittel über die ansässigen Komunen verteilen zu lassen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Die "Eigenentwicklung" wird im LEP nicht definiert, sondern einer angemessenen Bewertung im Einzelfall überlassen. Die Bestrebungen der Dorfentwicklung, wie z.B. des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft", betreffen insbesondere Entwicklungen im Bestand und sind insofern in der "Eigenentwicklung" inbegriffen.

Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Über Fördermittel wird im LEP nicht entschieden. Eine finanzielle Förderung liegt nicht in der Zuständigkeit

	der Raumordnung.
Beteiligter: 1495 ID: 10296 Schlagwort: 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Es kann nicht sein das man sich bei den Planungen auf eine Lanuvstudie stützt, die in dieser Studie aber auch aufgeführten Bereiche wie Schwerpunktorkommen Windenergiesensibler Vogelarten, Naturschutzgebieten, Tiefflugzonen, usw. nicht mit einbezieht. Bevor die im Entwurf stehenden Mindest-Mengenvorgaben für Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden müssen folgende Punkte mit berücksichtigt werden: -Bau-, Boden- und Naturdenkmale -Militärische Flächen (Tieffluggebiete, Radarflächen, usw.) -Artenschutzrechtliche Restriktionen (Schwerpunktorkommen von 9 windenergiesensiblen Vogelarten) -Bauschutzbereiche -Fledermausorkommen -Landschaftsorientierte Erholungsgebiete Desweiteren fordere ich eine Bundesweite gleiche Abstandsregelung in 10-facher Anlagenhöhe+Geländeprofil zur Wohnbebauung. Desweiteren sollten im LEP mögliche Ausgleichszahlungen für betroffene Bürger und Ortschaften festgelegt werden. Dieses würde dann analog zu den betroffenen Ortschaften beim Steinkohleabbau sein.	Die Anregung wird durch eine Änderung des Ziels und einen neuen Grundsatz aufgegriffen. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängig von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune zu erwarten ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen

	Gebiete wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, gilt für deren Ziele, die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind unter anderen die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Beteiligter 1559

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1559 ID: 4683 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Hiermit möchte ich meine Bedenken gegen den ausgelegten LEP mitteilen. Ich bin Selbstständiger im Ort Kattenvenne Die angedachte Umwandlung von Ortschaften unter 2000 Einwohner kann für Kattenvenne nicht gelten. Kattenvenne hat die telefonische Ortsvorwahl 05484. Davon gibt es ca. 2900 Anschlüsse. Das Presbyterium der evang. Kirche spricht von 1900 Mitgliedern. Laut Aussage der Gemeindeverwaltung gibt es ca. 1400 Anschlüsse am Abwassernetz. Sollten pro Haushalt nur 1,5 Personen gezählt werden dürfen, so kommen wir auch mit dieser Zahl auf über 2000 Bewohner. Des weiteren hat Kattenvenne den idealen Bahnanschluss. Sowohl nach Münster, als auch nach Osnabrück kommt man in 22 Minuten. Gerade diese Verbindungen werden von Pendlern sehr stark genutzt. Lienen, Glandorf, Schwege und Teile aus Ladbergen nutzen hier die Bahnverbindung. Zur Zeit wird Kattenvenne sogar mit Nachttaxi angefahren. Mir sind einige Personen bekannt, die die Bahnfahrt mit gewerblichen Aktionen verbinden. Ich habe Kunden, die vormittags Medikamente bestellen und nachmittags abholen. Auch im KFZ Betrieb gibt es solche Fälle. Kattenvenne hat sich auch im Bezug auf Bauland die letzten Jahre gut entwickelt. Schauen Sie sich diese Gebiete bei einem Besuch doch mal an. Hierzu sind Sie herzlich eingeladen. Durch diese Baugebiete ist einiges an jungen Familien gekommen. Der Kindergarten ist gefüllt, die Grundschule ist gefüllt, zweigleisig, wir haben das Jugendzentrum und jetzt sogar einen selbstgebauten Skaterpark. Dazu auch den Turnverein mit über 1300 Mitgliedern. In Kattenvenne wird Jugend gelebt. Hinzu kommt die hervorragende Infrastruktur. Ihnen selbst liegt eine Stempelliste, zugefügt zur Stellungnahme der Gemeinde Lienen vor. In der Kürze der Zeit konnte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der im LEP-Entwurf dargestellte Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen. Im Regionalplan Münsterland ist der Ortsteil Kattenvenne entsprechend § 35 Abs. 5 LPIG DVO nicht als Siedlungsraum festgelegt; der Ortsteil hatte beim Zensus 2011 ca. 1300 Einwohner. Die Gemeinde Lienen verzeichnet insgesamt eine rückläufige Einwohnerentwicklung; seit 2001 hat die Einwohnerzahl um 5,6 % abgenommen. Größere Siedlungsflächenausweisungen in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde gingen tendenziell zu Lasten des Hauptortes. Über entsprechende Festlegungen ist aber im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Der LEP soll hierfür folgende Vorgaben enthalten: Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner

ich nicht alle Gewerbebetriebe erreichen. So fehlen unter anderem die beiden!!! Fahrschulen. Aber sonst ist die Zahl von 49 meiner Meinung nach sehr imposant. Hierbei sind mindestens 80 Prozent im Zentrum. So ist z.B. im neugeschaffenen Wohnkomplex, ehemals Lüscher Filterbau mit 6 neuen Wohnungen, sofort ein Rechtsanwalt und ein IT Unternehmen eingezogen. Für den sofortigen täglichen Bedarf haben wir 2 Ärzte (dritter in Aussicht), Apotheke, Pflegedienst, 2 Banken (personalbesetzt), 2 Bäcker, Lebensmittel, Blumen, Post, 2 Getränkemärkte, Tankstelle. Einige hiervon sind auch Sonntags geöffnet. Also, ich und viele andere sind gegen die Ausweisung im LEP für Kattenvenne als Freifläche. Kattenvenne muß Siedlungsgebiet bleiben. Der Trend von Kattenvenne ist gegenläufig dem Trend vergleichbarer Orte. Dies würde langfristig zur Veralterung der Bevölkerung führen, was gleichzeitig, den Verlust der hervorragenden Infrastruktur führt. Somit würde man langfristig einen Ort zerstören, in dem man nichts mehr bekommt. Und in Zeiten der teurer werdenden Nebenkosten wird eine im Ort überalterte Bevölkerung Ihren Bedarf nicht mehr decken können, und somit vermehrt Betreuung von Pflegediensten oder betreutes Wohnen in Nachbarorten benötigen. Die dadurch, das Pflege zu Hause dann nicht mehr möglich ist, weil die Kinder weggezogen sind, entstehenden Kosten, bzw. den Schaden kann ich nicht überblicken. Ich bitte Sie hiermit, Ihre Entscheidung zu überdenken. Im Namen vieler Kattenvenner bitte ich hiermit um Weitsicht und Verständnis. Politische Gremien und Personen hatten uns medienwirksame Unterstützung angeboten. Ich gehe aber davon aus, das auch der normale Weg der Kommunikation ausreichend ist, um hier für den Ort Kattenvenne zu werben. Selbst Bauer Heinrich Schulte Brömmelkamp hat in seinen Sketch zum Vatertag gesagt, das an der Mauer vom Haus des Pastors ein Schild hängt. Gott sieht alles. Und ich denke, wenn Gott Kattenvenne sieht, dann findet er diesen Ort gelungen, und freut sich. Wir Kattenvenner freuen uns auch und sind Stolz auf unseren Ort, und das was wir haben und was er leistet. Und dafür sind wir auch bereit mal andere Wege zu gehen.

Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan.

Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können.

Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt.

Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen

	verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im

	ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1718

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1718 ID: 11107 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Bei dem Punkt Verkehr und technische Infrastruktur würde ich unter 8.1-6 (<u>Seite 102 f</u>) gerne folgende Ergänzungen vorschlagen wollen. Die Anzahl der landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen sollte auf jeweils drei, nämlich auf die dort aufgeführten, Flughäfen festgeschrieben werden. Für eine größere Anzahl besteht weder aktuell ein Bedarf, noch sehe ich dies in einem so dichtbevölkerten Bundesland wie dem unsrigen für überhaupt vertretbar an. Hinsichtlich der Entwicklung der regionalbedeutsamen und sonstigen Flughäfen sollte man meines Erachtens differenzieren. Deshalb schlage ich vor, folgende Ergänzung nach dem ersten Satz auf <u>Seite 103</u> vorzunehmen: "Darüber hinaus ist die (Weiter-)Entwicklung von sonstige Flughäfen davon abhängig, dass dies im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist und Interessen von Mensch und Natur nicht beeinträchtigt werden."	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar.

Beteiligter 1698

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1698 ID: 9879 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Anmerkung der Landesplanungsbehörde: Herr Ullrich Berger aus der Stadt Salzkotten hat der Landesplanungsbehörde insgesamt 168 Postkarten von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Raum Salzkotten mit dem Aufdruck "Salzkotten braucht Entwicklungsspielraum. Deshalb NEIN zur derzeitigen Neufassung des LandesEntwicklungsPlans." zur Kenntnisnahme und mit Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren zugestellt. 97 Bürgerinnen und Bürger haben auf den übermittelten Postkarten handschriftliche Anmerkungen gemacht; zusammenfassend wird aus diesen Anmerkungen Sorge um die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes und von kleineren Ortschaften deutlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP verzichtet bewusst auf räumlich-konkrete Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung und überlässt dies der Regional- und Bauleitplanung. Insbesondere weil dabei bisherige Entwicklungen (Monitoring) sowie regionale und örtliche Besonderheiten einfließen können. Insofern kann in der Regionalplanung auch unterschiedlichen Ansprüchen von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen Rechnung getragen werden. Die vorgetragenen Bedenken sind insofern nicht nachvollziehbar. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden

	mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt

Beteiligter 1189

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1189 ID: 10188 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Mit großer Sorge beobachte die neuerlichen Bestrebungen des Rates der Stadt Dortmund, eine Änderungen des LEP herbeizuführen. Dazu besteht keinerlei Anlass. Die vorhandene Flughafeninfrastruktur in Dortmund übererfüllt alle denkbaren Anforderungen aus Wirtschaft und Gesellschaft. Nirgendwo in der Welt wird ein Ballungszentrum (Ruhrgebiet) so herausragend komplettiert mit einem perfekten Straßen- und Schienenverkehrssystem. Widerstehen Sie allen Expansionsüberlegungen und belassen Sie es bei den vorliegenden Festlegungen.	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde.

Beteiligter 1528

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1528 ID: 10297 Schlagwort: 9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus Unter Punkt 9.3-2 im Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW heißt es: "Die oberirdischen Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases lösen in der Regel keinen raumordnerischen Handlungsbedarf aus. Daher bedarf es keiner Festlegungen in den Regionalplänen." Die Formulierung lässt zudem offen, ob Fracking umweltverträglich genutzt werden kann. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Regionalversammlung Nordhessen folgende Ziele und Grundsätze zum Fracking in den Regionalplan aufgenommen hat: Ziel 5 Fracking Die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch Fracking sind bis zum Vorliegen sicherer Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen solcher Vorhaben innerhalb der Planungsregion und einer Neufassung des Bundesbergbaugesetzes zu Vorhaben dieser Art im gesamten Plangebiet nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Grundsatz 8 - Fracking Die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch Fracking ist ausgeschlossen in folgenden Gebieten und in einem Abstand zu diesen, der sich nach der Länge der vorgesehenen Horizontalbohrung zuzüglich der maximalen Risslänge bemisst, mindestens aber 2.500 Meter beträgt. Liste der Ausschlussgebiete unter: http://www.rp-kassel.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/p-rtroot/slimp.CMReader/HMdl_15/RPKS_Internet/m...- Der Landesentwicklungsplan NRW sollte diese Beschlusslage in der Nachbarregion Nordhessen berücksichtigen und keine Maßnahmen zur unkonventionellen	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.	

Gasförderung zulassen, die das Erreichen der raumordnerischen Ziele in Nordhessen, erschweren oder gefährden. Aufgrund der Unsicherheit über die Rissausbreitung beim Fracking und den Verlauf der wasserführenden Schichten sollte deshalb ein weiträumiger Abstand eingehalten werden, falls Frackingvorhaben in NRW in Zukunft genehmigungsfähig sein sollten.

Die bereits bekannten Gefahren und Risiken durch Fracking sind so weitreichend, dass auch auf der Ebene der Raumordnung Maßnahmen zum Schutz von Boden und Wasser erforderlich sind. So adressierte etwa die EU-Kommission in der Angelegenheit ebenfalls vor kurzem die Mitgliedstaaten und fordert sie insbesondere auf, Projekte vor auszuplanen und etwaige kumulative Wirkungen zu evaluieren, bevor Genehmigungen erteilt werden sowie Umweltauswirkungen und Umwelttrisiken sorgfältig zu prüfen. Hiermit wird besonders deutlich, dass das Instrument der Raumordnung eine besondere Rolle bei Schiefergasprojekten hat.

Einen ähnlichen Ansatz vertritt auch das Europäische Parlament in seinem Beschluss vom 21. November 2012 zu den Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl. Das Europäische Parlament fordert darin unter anderem, dass in bestimmten sensiblen und besonders gefährdeten Gebieten, wie z. B. in und unter ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten sowie in Kohlebergbaugebieten, das Hydrofracking grundsätzlich untersagt wird.

Diese Beispiele zeigen einen Handlungsbedarf zum weiträumigen Ausschluss von Fracking-Maßnahmen durch die Raumordnung auf, der im Landesentwicklungsplan NRW Berücksichtigung finden sollte.

Neben diesen Hinweisen halte ich die Festlegung von Flächenzielen für Windvorranggebiete und den Verzicht auf eine Ausschlusswirkung in den verschiedenen Regionen für geeignet zur erfolgreichen Fortsetzung der Energiewende. Hier sollten die Möglichkeiten zur Kombination von Flächen in NRW-Hessischen Grenzlagen genutzt werden.

Positiv möchte ich dabei hervorheben, dass die Ausgestaltung der Kriterien weitgehend der Regionalplanung überlassen und nicht landesweit zentral festgelegt wird.

Beteiligter 1365

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1365 ID: 10298 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung "Die oberirdischen Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases lösen in der Regel keinen raumordnerischen Handlungsbedarf aus. Daher bedarf es keiner Festlegungen in den Regionalplänen." Dass Fracking auch bedeutet, große Restwassermengen, die mit hochgiftigen Chemikalien versetzt sind, oberirdisch zu lagern, ist bekannt. Wie begründen Sie dann Ihre Aussage? Erscheint es Ihnen plausibel, dass ein technischer Prozess, der mit großen Mengen an giftigen Chemikalien durchgeführt wird, im Landesentwicklungsplan nicht berücksichtigt werden muss? Diese Chemikalien müssen an- und u. U. auch abtransportiert werden, giftige Restbestände sind (wie oben angesprochen) zu lagern - ohne Relevanz für den LEP? Eine Internetquelle dazu (von vielen, die leicht zu finden sind): http://blog.campact.de/2013/09/usa-droht-fracking-katas-trophe/ "In den USA ist das Ausmaß der Umweltkatastrophe noch nicht abzuschätzen. Das größte Problem stellen die Reservoirs von Lagerstättenwasser dar. Das ist Wasser, das nach dem Fracking an die Erdoberfläche kommt, verseucht mit den giftigen Frack-Substanzen sowie mit Giften aus tiefen Erdschichten wie Benzol und radioaktiven Stoffen. Fracking benötigt pro Bohrung bis zu 15 Millionen Liter Wasser. Diese müssen nach dem Frack gelagert werden, vielerorts in oberirdischen Reservoirs, die von einer Flut leicht ausgespült werden können. Oder man lagert die giftige Flüssigkeit in Wassertanks. Aktivist/innen der lokalen Anti-Fracking-Gruppe "East Boulder County United" haben zahlreiche Fotos und Videos von umgestürzten und auslaufenden Tanks auf ihre Facebook-Seite gestellt."	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung wird mit der Aufnahme des Zieles 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten gefolgt. "Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.	

Ich bitte dringend um eine Überprüfung der Nicht-Relevanz von Fracking für den LEP.	

Beteiligter 1120

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1120	
ID: 11413 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Meine Stellungnahme bezieht sich auf das Kapitel 7) Freiräume. Hierzu möchte ich anmerken, dass eine Reduktion des jährlichen Flächenverbrauches im Raum NRW auf (mittelfristig) 5 Hektar nach wie vor zu hoch angesetzt ist. Das Ziel muss lauten schnellstmöglich im jährlichen Mittel auf Flächenversiegelungen (auch Flächenverbräuche genannt) komplett zu verzichten. Eine weitergehende Vernichtung von unversiegelten Grünflächen durch Überbauung ist zudem nicht notwendig, können doch bestehende und ungenutzte Flächen relativ einfach umgewidmet und neu genutzt werden. Insofern kann ich nur das Ziel des "Null-Flächenverbrauches" unterstützen. Langfristig ist zudem eine Entsiegelung nicht mehr benötigter Flächen (bspw. brach liegende Industrie- und Gewerbeflächen) anzustreben. Wir dürfen in diesem Zusammenhang die langfristig sinkenden Bevölkerungszahlen (bzw. die darauf hinweisenden Prognosen) nicht außer acht lassen. Ich bitte Sie dies zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass den aus Sicht des Plangebers nachvollziehbaren rechtlichen Bedenken gegen einzelne Festlegungen Rechnung zu tragen war. Im Ergebnis wurde ein Teil der Ziele (u. a. auch der erste Satz von Ziel 6.1-11 alt - das so genannte 5 ha / Netto-Null-Ziel) zu Grundsätzen "umgewandelt" und damit die jeweiligen Anliegen einer Abwägung im Einzelfall zugänglich gemacht; zum Teil wurden Festlegungen auch umformuliert.

Beteiligter 1675

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1675 ID: 6222 Schlagwort: 2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung	
Das derzeitige Zentrale Orte Konzept in NRW stammt in seinen planerischen und empirischen Grundlagen aus den 1970er Jahren und sollte den räumlichen Rahmen für die Landesentwicklung auf der Basis der damaligen Herausforderungen geben. Diese waren seinerzeit stark vom Ausbau der Infrastruktur, von der Bewältigung des Strukturwandels sowie der Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen geprägt. Inzwischen ist deutlich erkennbar, dass angesichts der demografischen Entwicklung, veränderter Anforderungen an die Infrastruktur und zunehmender fiskalischer Engpässe manche Festlegungen nicht mehr zeitgemäß sind, keine empirische Basis mehr haben und vor allem nicht geeignet sind, einen zukunftsfähigen Entwicklungsrahmen für das Land und seine Teilräume zu eröffnen. Wesentliche neue Herausforderungen, auf die der Landesentwicklungsplan und das Zentrale Orte Konzept eine Antwort geben muss, sind - die Schaffung eines Ordnungssystems sowie die Ordnung der Infrastrukturausstattung für die vielfältigen Verflechtungen in den Ballungsräumen bei immer enger werdenden finanziellen Spielräumen der Kommunen, - die Etablierung eines Ordnungssystems für die Siedlungs-, Infrastruktur- und Einzelhandelsentwicklung für die nach wie vor dynamisch wachsenden Rand und Zwischenbereiche (Zwischenstadt, Suburbia) der Ballungsräume, - die Sicherung der Daseinsvorsorge (öffentliche Einrichtungen, medizinische Versorgung und Nahversorgung/Einzelhandel) und der Erreichbarkeit zentralörtlicher Einrichtungen in von Schrumpfungsprozessen erfassten Gebieten - und die nachhaltige Steuerung des unvermeidlichen Rückbaus von Infrastrukturen in Teilräumen mit rückläufiger Bevölkerung und schwindenden Tragfähigkeiten. Vor allem in ländlichen Bereichen wird es Kommunen geben, die alleine nicht mehr die	Die Stellungnahme wird z. Kts. genommen; der LEP-Entwurf soll aber in diesem Verfahren nicht geändert werden. In der Erläuterung zu Ziel 2-1 wird bereits ausgeführt, dass die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden und die daran anknüpfenden Steuerungsmöglichkeiten für die Sicherung der Daseinsvorsorge noch in der Laufzeit des vorliegenden LEP überprüft werden sollen. Der Forderung von Prof. Blotevogel et al., dieses Thema auf die Agenda zu setzen, ist damit bereits entsprochen. Sollte die Überprüfung zur Änderung landesplanerischer Festlegung führen, werden diese selbstverständlich im Zuge einer förmlichen LEP-Änderung vollzogen, so dass alle Betroffenen beteiligt sind und durchgängig Planungssicherheit haben. Die zentralörtliche Gliederung Nordrhein-Westfalens wurde in den 1970er Jahren in iterativer Abstimmung mit der damals vorgenommenen kommunalen Neugliederung festgelegt. Die daraus hervorgegangenen vergleichsweise großen Kommunen haben zusammen mit der hohen Einwohnerdichte des Landes dazu geführt, dass Änderungen bis heute nicht erforderlich sind. Die in

notwendige Tragfähigkeit (Mantelbevölkerung und Finanzkraft) für eine Vielzahl von Einrichtungen aufbringen. Dieses trifft auch für einzelne Mittelzentren sowohl in den ländlichen Gebieten wie auch in den Ballungsräumen zu, was erhebliche Konsequenzen für die Sicherung der Daseinsvorsorge sowie für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in NRW hat. Insofern sehen die Unterzeichner einen dringenden Bedarf, die bisherige Vorgehensweise der Landesplanung zu überprüfen. Angesichts der erkennbaren Bevölkerungs- und Strukturentwicklungen sowie 'des Planungs- und Wirkungshorizonts des Landesentwicklungsplans bestehen gegen eine Beibehaltung des derzeitigen Status Quo massive Bedenken. Vielmehr bedarf es einer zukunftsgerichteten Weiterentwicklung. Eine Beibehaltung über zehn oder gar zwanzig Jahre birgt die Gefahr, dass sich bis dahin Auszehrungstendenzen bei den kommunalen Finanzen und der Infrastrukturausstattung derart fortsetzen und verfestigen, dass dann nur noch reagiert werden kann, statt jetzt proaktiv eine Entwicklungsperspektive aufzuzeigen. Auch wenn aktuell nur bei einzelnen Zentralen Orten akute Gefährdungen erkennbar sind, ist doch zu erwarten, dass während des Planungszeitraums des Landesentwicklungsplans in vielen Bereichen solche Gefährdungen auftreten werden. Hier kann und muss ein neues Zentrale-Orte-Konzept einen maßgeblichen Beitrag zu einer geordneten Weiterentwicklung leisten. Auch wenn das aktuelle Fortschreibungsverfahren von vielen inhaltlichen und zeitlichen Zwängen geprägt ist, die von den Unterzeichnern ausdrücklich anerkannt werden, wird die Forderung erhoben, das Thema auf die Agenda zu setzen. Dieses kann im Rahmen einer Fortschreibung (die bereits jetzt angekündigt wird) umgesetzt werden. Gegen eine Ausklammerung der Thematik werden jedoch massive Bedenken vorgetragen. Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung des Zentrale-Orte-Konzepts in der NRW-Landesentwicklungsplanung können sowohl dem planungswissenschaftlichen Diskussionsstand als auch den Erfahrungen anderer Bundesländer, die das Zentrale-Orte-Konzept inzwischen deutlich problemadäquater und effektiver als NRW einsetzen, gewonnen werden. Solche Ansatzpunkte, welche selbstverständlich einer gründlichen fachlichen und politischen Diskussion bedürfen, wären etwa:	bundesweit den zentralen Orten bzw. ihren Versorgungsbereichen zubemessenen Mindest-Einwohnerzahlen sowie die Ausstattung mit zentralörtlich bedeutsamen Einrichtungen und deren Erreichbarkeit sind in der zentralörtlichen Gliederung Nordrhein-Westfalens bis heute nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die unveränderte Beibehaltung der zentralörtlichen Gliederung NRW's ist auch deshalb gerechtfertigt, weil hiermit zwar ein "raumstrukturelles Gerüst" (verbindlich) festgelegt, diesem aber der Charakter eines Orientierungsrahmens ohne strikte Rechtsfolgen gegeben wird. Angesichts des demographischen Wandels kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass die im LEP-Entwurf erneut übernommene zentralörtliche Gliederung Nordrhein-Westfalens auch langfristig unverändert Bestand haben kann. Eine Überprüfung bedarf aber zunächst einer wissenschaftlichen Aufbereitung und einer bundesweiten Diskussion bzw. grundsätzlichen Abstimmung. Das Thema kann deshalb noch nicht in die vorliegende Neuaufstellung des LEP einbezogen werden. Bundesweit (MKRO und Gutachtenauftrag des BBSR) wie auch in NRW (Arbeitsgruppe der ARL-LAG NRW) sind bereits entsprechende Arbeiten angelaufen. Nach ersten Ergebnissen dieser AG's wird neueren Anforderungen an die zentralörtliche Gliederung bereits mit der im LEP-Entwurf verfolgten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche entsprochen. Andere Ansätze wie

- Überprüfung der Tragfähigkeit für die grund-, mittel- und oberzentralen Funktionszuweisungen unter Berücksichtigung der demographischen und fiskalischen Entwicklung der Städte und Gemeinden

- Beschränkung des LEP auf die Darstellung der Mittel- und Oberzentren als Ziele der Raumordnung; die Darstellung der Grundzentren sollte den Regionalplänen überlassen bleiben, allerdings auf der Grundlage landeseinheitlicher Grundsätze;

- Darstellung lokaler Standortbereiche für zentralörtliche Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der ÖPNV-Erreichbarkeit; die konkreten Darstellungen können den Regionalplänen überlassen bleiben, allerdings auf der Grundlage landeseinheitlicher Grundsätze; für die Identifizierung solcher Standortbereiche sind geeignete Verfahren in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden zu entwickeln;

- Darstellung und Förderung interkommunaler Kooperationsräume von Ober- und Mittelzentren; die Darstellung grundzentraler Kooperationsräume kann den Regionalplänen überlassen bleiben, allerdings auf der Grundlage landeseinheitlicher Grundsätze; insbesondere in ländlichen Gebieten mit schwindenden Tragfähigkeiten wird ein befriedigendes Versorgungsniveau mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge nur durch zentralörtliche Kooperationen gewährleistet werden;

- Konsequente Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf raumbedeutsame Siedlungsbereiche der Zentralen Orte, insbesondere entlang der ÖPNV-Achsen, um eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu gewährleisten und die Inanspruchnahme von Freiraum zu minimieren;

- die sachgerechte Verknüpfung des Zentrale-Orte-Konzeptes mit dem kommunalem Finanzausgleich innerhalb des Schlüsselzuweisungssystems, etwa in Form eines Nebenansatzes in Ergänzung der Hauptansatzstaffel;

- Nutzung des Zentrale-Orte-Systems für eine gerichts feste Regulation des großflächigen Einzelhandels durch eine Bindung der Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsvorhaben an die Hierarchie Zentraler Orte und die Darstellung von möglichen Standortbereichen in den Regionalplänen auf der Grundlage landeseinheitlicher Grundsätze.

Es steht nach Ansicht der Verfasser zu erwarten, dass einige Mittelzentren künftig wesentliche mittelzentrale Funktionen nicht mehr erfüllen können. Dies betrifft vor

beispielsweise die Aufgabe von zentralen Orten zugunsten übergemeindlicher Funktionsräume, bedürfen noch einer weiteren Diskussion. Im Anschluss an die z.Zt. noch laufenden Grundsatzdiskussionen wird eine dezidierte Bestandsaufnahme in NRW erforderlich sein. Erst darauf aufbauend werden eine angemessene Veränderung der zentralörtlichen Gliederung und ggf. auch veränderte Bindungswirkungen festgelegt werden können.

allem solche Mittelzentren, die in enger räumlicher Nähe zueinander liegen und/oder in denen aufgrund rückläufiger Bevölkerungszahlen keine hinreichende Tragfähigkeit für mittelzentrale Einrichtungen mehr gegeben ist. Für solche Fälle wäre eine Rückstufung zu Grundzentren oder die Bildung eines mittelzentralen Kooperationsraums denkbar. Beide Varianten sind bald gründlich zu prüfen, um planerische Spielräume erkennen und Gegenstrategien rechtzeitig ansetzen zu können. Bei der Bildung von Kooperationsräumen wäre deutlich zu machen, dass Kooperation eine gemeinsame Aufgabenerfüllung und vor allem interkommunale Abstimmung bedeutet und nicht heißen kann, dass alle Beteiligten das Recht auf alle Einrichtungen haben. Die Umsetzung könnte mittels raumordnerischer Verträge und einer entsprechenden Berücksichtigung im Rahmen des Finanzausgleichs geschehen.

In ähnlicher Weise erwarten die Verfasser, dass auch einige Grundzentren ihre Funktion nicht mehr erfüllen können. Hier sind als Lösungen entweder eine Eingemeindung, der (Wieder-)Aufbau der Basisversorgung mittels Förderung oder auch Kooperationen denkbar. In der Erwartung, dass die ersten beiden Optionen politisch und finanziell kaum umsetzbar sein werden, wäre auch hier die Bildung zentralörtlicher Kooperationsräume durch die Landesplanung oder, wie oben empfohlen, durch die Regionalplanung zu begleiten. Die Umsetzung könnte mittels raumordnerischer bzw. städtebaulicher Verträge und evtl. einer entsprechenden Berücksichtigung im Rahmen des Finanzausgleichs geschehen.

Beteiligter 1499

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1499	
ID: 10300 Schlagwort: 1.2 Freirauminanspruchnahme verringern	
Besonders vom Punkt Flächenverbrauch bis 2020 auf 5 später auf 0 ha/Tag sollte nicht abgewichen werden, auch wenn die Städte und Gemeinden hier massiv Widerspruch einlegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bedenken anderer Beteiligter zum 5-ha-Ziel und zur bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung werden durch Änderungen in den Festlegungen des Kapitels 6.1 berücksichtigt. Dabei wird die Ausrichtung auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme beibehalten.
Beteiligter: 1499	
ID: 10301 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Mir fehlt allerdings, daß der Nationalpark OWL dargestellt wird. Wenn die Britische Armee aus der Senne abzieht, könnte Planungsicherheit geschaffen werden das Gebiet NP wird. Die Bevölkerung steht dahinter! Ich halte es für notwendig, den NP OWL im LEP als Ziel auszuweisen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird durch Änderung des Ziels 7.2-2 und der Erläuterungen zu diesem Ziel Rechnung getragen. Den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass das Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist. Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur,

	welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.
Beteiligter: 1499 ID: 10302 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
Der LEP sollte sich außerdem eindeutig gegen Fracking aussprechen. Grundwasser darf nicht gefährdet werden!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

Beteiligter 1649

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1649 ID: 11234 Schlagwort: 9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen Grundsatz 9.1-1 soll wie folgt geändert werden: "Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität, die Lage zum Markt sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden." Lage zum Markt Bezüglich der Lage zum Markt möchten wir Ihnen von einem konkreten Beispiel berichten, nämlich von der Firma REDSUN in Kevelaer. REDSUN ist ein typisches Beispiel für die weiterverarbeitende Industrie von Kies und Sand, wie für die Herstellung von Gestaltungspflaster bzw.-platten, Betonrandsteinen bzw. stufen, etc. Von hier aus werden rund 2.000 Baustoffhändler, Baumärkte und Gartencenter bedient. Mit Inbetriebnahme der dritten Fertigungsstraße in 2012/13 ist REDSUN zum größten Arbeitgeber (> 230 Arbeitsplätze) in Kevelaer geworden. Das Unternehmen hatte sich damals in Kevelaer angesiedelt, da es hier perspektivisch von einer sehr langen Rohstoffversorgung ausgehen konnte. Seit Gründung der REDSUN wird das Unternehmen von unserem Werk in Weeze Hüdderath bedient. Wegen der optimalen Kornform Seltenheit eines Rohstoffvorkommens - der Lagerstätte und der Nähe zum Kunden - Lage zum Markt - hat REDSUN mit unserem Unternehmen einen idealen Partner gefunden. Auf Grund der derzeitigen TABU-Flächen-Politik und der geringen Versorgungssicherheitsvorgaben des vorliegenden LEP-Entwurfs ist jedoch davon auszugehen, dass in absehbarer Zeit, von unseren derzeit 7 Standorten, ggf. noch 2	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Bedenken führen nicht zu einer Änderung des Entwurfes des LEP NRW. Die geologische Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen ist zwangsläufig Vorgabe für die Lage eines Rohstoffgewinnungsbetriebes. Entfernungen zu Absatzschwerpunkten sind von verschiedenen Faktoren abhängig wie zum Beispiel von den zur Verfügung stehenden Transportwegen und somit den Transportkosten. Absatzschwerpunkte können für verschiedene Unternehmen je nach Produktpalette und spezieller Weiterverarbeitung sehr unterschiedlich sein. Diese betriebsspezifischen Aspekte können von der Regionalplanung nur bedingt erfasst werden; planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht einzelne Betriebsstandorte. Deshalb wird das Kriterium "Lage zum Markt" nicht in den Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen aufgenommen. Betriebliche Interessen wie die geschilderte besondere Situation des Betriebsstandortes und weitere Informationen der Unternehmen unter anderem zu	

Standorte übrigbleiben, aber auch nur dann, wenn der LEP-Entwurf nachgebessert würde. Ansonsten ist davon auszugehen, dass wir unsere Aktivitäten in Deutschland gänzlich einstellen müssten. Mit höchst anzunehmender Wahrscheinlichkeit beträfe das auch solche Unternehmen wie REDSUN, da die Rohstoffe nicht mehr vor Ort, also nicht mehr in unmittelbarer Nähe zum Betrieb, zur Verfügung stünden. Der Verlust von vielen 100 Arbeitsplätzen ist auf Basis Ihres LEP-Entwurfs bereits schon heute erkennbar. Wir können uns nicht vorstellen, dass Sie bzw. die Politik dies wirklich wollen. Thema Arbeitsplätze: Vielfach werden wir angesprochen, dass man in den Kieswerken nicht viele Arbeitskräfte sieht, da die Gewinnung und Produktion von Rohstoffen sehr technisiert abläuft. In der Tat sieht man im Regelbetrieb auch nicht viele Mitarbeiter, aber wir vergeben beispielsweise sehr viele Aufträge an Dienstleister und Fachunternehmen innerhalb der betroffenen Kommunen. Folgende Berufsgruppen sind hier exemplarisch anzuführen: - Schlosser - Elektriker - Erdbau - Zaunbau - Gartenbau - Hoch- und Tiefbau - diverse Landschaftsplaner, technische Zeichner - diverse Gutachter - diverse Vermesser - diverse Labore für das Grundwasser-Monitoring - Rechtsberater - Steuerberater - Notare für den Grunderwerb - diverse regionale Fuhrunternehmen - etc.	Rohstoffqualitäten können, spätestens im Beteiligungsverfahren, in den regionalplanerischen Prozess eingebracht werden. Notwendige Informationen über die Qualitäten von Rohstoffen gewinnt die Regionalplanungsbehörde auch über einschlägige Fachbeiträge und über die Informationen des Geologischen Dienstes, der die meldepflichtigen Bohrergergebnisse der Unternehmen sammelt und auswertet.

Mit Datum 18. April 2013 konnte man im WDR Rundfunk folgende Nachricht im Zusammenhang mit der Schließung des Opelwerkes in Bochum hören:
"Die IHK gehe davon aus, dass bei der Entlassung von ca. 3.000 Opelanern zusätzlich rund 20.000 Folgearbeitsplätze aus der Zuliefererindustrie betroffen wären."
Dies entspricht dem Faktor 6 bis 7.
Wir gehen davon aus, dass dieser Faktor auch bei der Rohstoffindustrie gleichermaßen anzusetzen ist.
Die Folgen für den Arbeitsmarkt sollten Ihnen und der Politik bei allen Entscheidungen bewusst sein.

Exporte in die Niederlande
Gerne wollen wir in dem Zusammenhang Lage zum Markt auch noch etwas Aufklärungsarbeit zum Thema Exporte leisten. Bei jeder öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung werden wir diesbezüglich angesprochen.
Wir glauben, dass es in der Politik zum Thema Exporte viele Vorbehalte und auch viele Vorurteile gibt. Sie kennen sicherlich die subjektiven Vorwürfe wie Heimatklaue, etc.
Doch wie kam es zu einer erhöhten Nachfrage von Rohstoffen in den Niederlanden? Natürlich sind bei diesem Thema die nicht vergleichbaren geologischen Bedingungen anzuführen. Je länger ein Kieselstein im Fluss transportiert wird, desto kleiner wird er. Insofern haben die Niederländer bei ihren Lagerstätten von Natur aus mit eher sandreicheren Lagerstätten zu tun. Demzufolge gab es schon seit vielen Jahren gute Geschäftsbeziehungen zwischen den Niederlanden und Deutschland und wie Sie unter Punkt 5-3 richtigerweise sagen: "Auf dem Gebiet der Raumordnung besteht in Nordrhein-Westfalen bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Niederlanden eine langjährige und gewachsene Struktur."
In den 90er Jahren verschärfte sich jedoch die restriktive Genehmigungspolitik der Niederlande. Es gab viele Bürgerinitiativen gegen Abgrabungen, worauf die Politik mit immer stärkeren Restriktionen reagierte, ähnlich wie in NRW heute. Jedoch vor rund 10 Jahren änderte sich die politische Meinung in den Niederlanden, man hatte die Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt und der Konjunktur zu spüren bekommen. Nun wollte man wieder eigene Abgrabungsprojekte, die aber dann auch mit regionalen

Vorteilen (gesellschaftlicher Mehrwert) verbunden sein sollten. Seitdem liegt die Verantwortung der Raumentwicklung maßgeblich bei den Gemeinden selbst. Neben den Projekten zur Stadtentwicklung gibt es sehr ehrgeizige Projekte zum Thema Hochwasserschutz z. B. an der Maas, an denen unser Unternehmen auch maßgeblich mitwirkt. Kurzum, die Niederlande betreibt ihr eigenes Abgrabungsgeschäft und ist nicht mehr auf das Maß der Importe angewiesen, wie es noch vor gut 10 Jahren der Fall war.

Aus diesem Grund halten wir verschärfte Restriktionen vor dem Hintergrund des Exportes in die Niederlande für nicht zielführend. Das Maß der Exporte von Deutschland in die Niederlande hat sich bereits auf ein Normalmaß reduziert. Grundsätzlich halten wir die Diskussion über Exporte in die Niederlande auch nicht für zielführend, da Deutschland auf den Import von Rohstoffen, wie z. B. Metall-Rohstoffen angewiesen ist. Im Jahr 2011 hat Deutschland Metall-Rohstoffe im Wert von 137,6 Mrd. importiert. Im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von 24,8 %.

Durch den hier vorliegenden LEP-Entwurf ist der Verbleib unseres Unternehmens in Deutschland stark gefährdet. Wir wollen mit unseren Standorten in Deutschland auch in der Zukunft unsere Kunden wie REDSUN bedienen. Eine Unterstützung von Politik und Verwaltung wäre hier wünschenswert.

Seltenheit des Rohstoffvorkommens

Wir möchten gerne nochmals das Thema Seltenheit eines Rohstoffvorkommens am Beispiel REDSUN in Kevelaer aufgreifen. (siehe auch Begründung 1. Absatz)

Sand und Kies ist nicht gleich Sand und Kies! Diese Erfahrung mussten wir mit unserem Kunden REDSUN aus Kevelaer machen. Wie berichtet, beliefern wir REDSUN bereits seit Werksgründung. REDSUN hatte mit Errichtung ihrer ersten Fertigungsstraße ihre Maschinen genau auf die Kornform in unserem Werk Weeze-Hüdderath abgestimmt. Die hohen qualitativen Ansprüche von REDSUN können ab Hüdderath optimal erfüllt werden.

Da die Erweiterung des Werkes auf Grund fehlender Darstellung im GEP bzw. Regionalplan derzeit unmöglich scheint, haben wir bereits Versuche gefahren, gleiche Sieblinien und Qualitätsansprüche aus benachbarten Lagerstätten in Weeze zu

generieren. Dabei mussten wir feststellen, dass selbst die Kornform des Sandes, wie Rundform zur Langform, von erheblicher Bedeutung sein kann. Bislang ist es uns noch nicht gelungen, eine vergleichbare Qualität zu generieren. Gerne würden wir REDSUN noch einige Jahre beliefern. Mit dem Zeitgewinn ergäben sich zwei Lösungsansätze. - Finden einer wirtschaftlichen und qualitativ hochwertigen Sieblinienalternative in räumlicher Nähe - Kostspielige Umstellung der Fertigungsmaschinen Durch folgende raumplanerische Ansätze könnten solche Standorte wie REDSUN gesichert werden. - Ableitung von Konsequenzen bei Seltenheit eines Rohstoffvorkommens - Siehe neuer Zusatz 9.2-1 Erweiterung vor Neuaufschluss ohne Betriebsunterbrechung - Siehe neuer Zusatz: 9.2-8 Ziel: BSAB Flächentausch	
Beteiligter: 1649 ID: 11235 Schlagwort: 9.1-2 Grundsatz Substitution	
Wir regen an den Absatz (Grundsatz 9.1.2) ersatzlos zu streichen. Recycling wird von uns ausdrücklich begrüßt, kann jedoch nicht zu einer Minderung des planerischen Flächenbedarfs führen. Die Recyclingquote in NRW liegt höher als 90 %. Wo soll das Material herkommen, wenn nicht ganze Städte abgerissen werden? Wir regen an, folgende Gutachten zu lesen und zu kommunizieren: - Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine- und-Erden-Industrie bis 2030 in Deutschland (Bearbeitung SST-Ingenieurgesellschaft Aachen und DIW-Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung Berlin vom April 2013)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Nur wenn sich durch Innovation der Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten oder anderen Ersatzstoffen für den jeweiligen Rohstoff bzw. die Rohstoffgruppe erhöht, kann auch diese Weiterentwicklung bei der planerischen Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden. Wenn bereits die mögliche Substitution eines Rohstoffes weitgehend ausgeschöpft ist, soll zukünftig das hohe Niveau gehalten

- Recyclinggutachten NRW, Substitution von Primärbaurohstoffen durch Recyclingbaustoffe in Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom Dezember 2009 Betonrecycling Wir begrüßen ausdrücklich das Recyceln von Baustoffen, insbesondere natürlich auch von Betonabbruch. Viele Unternehmen der Rohstoffindustrie sind auch gleichzeitig im Bereich Recycling tätig. In diesem Zusammenhang werden Sie sicherlich auch schon Herrn Dr. Spoo von der Dr. Spoo Umweltconsulting kennengelernt haben. Er geht über den Markt und bietet eine Technologie für das Betonrecycling in der Form an, dass er Beton wieder in seine einzelnen Bestandteile zerlegen könne, in Sand, Kies und Zement. Wir haben das Verfahren geprüft. Leider ist es sehr energieaufwendig und sehr kostenintensiv. Weiter ist auch keine Massenproduktion möglich. Neben der Unwirtschaftlichkeit dieser Technologie kann man mit nur wenigen Tonnen am Tag sicherlich nicht 1 Kieswerk ersetzen. Unterstellt man weiter, dass Betonbauschutt ausreichend zur Verfügung stünde, bedeutet dies, dass z.B. Betonabbruch, welcher heute bereits als Recyclingprodukt vollständig genutzt wird, nicht mehr z.B. für den Wegebau zur Verfügung stünde. Infolgedessen müsste diese Fehlmenge dann z.B. durch Kies und Sand ersetzt werden. Das diese Rechnung nicht aufgeht, leuchtet jedem ein. Bei der Herstellung von Beton müssen Rohstoffe von hoher Qualität entsprechend der einschlägigen DIN-Normen zur Verfügung stehen. Ein Ersatz durch Recycling ist nicht möglich. Insofern können Recyclingprodukte auch keinen echten Ersatz zu Kies und Sand darstellen. Die von Ihnen gewünschte Berücksichtigung bei der Festlegung von Bereichen scheidet somit aus.	werden.
Beteiligter: 1649 ID: 11236 Schlagwort: 9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung	

Grundsatz 9.1-3 soll wie folgt geändert werden: "Der Rohstoffabbau soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend unter dem Gesichtspunkt der Ressourceneffizienz erfolgen. Dabei sind die ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse einer Gesellschaft zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollen eine vollständige Gewinnung eines Rohstoffes und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Erweiterungen von bestehenden Abgrabungen tragen zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten bei, siehe auch 9.2-1. Entsprechend sollen auch vor Ablagerung von Fremdmaterial am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze möglichst vollständig abgebaut werden." Begründung: Ressourceneffizienz Hierzu könnten sicherlich ganze Bücher gefüllt werden. Wann ist eine Lagerstätte ressourceneffizient? Viele denken dabei z.B. an eine Lagerstätte mit einem Körnungsverhältnis von Kies zu Sand von 60:40, da Beton genau dieses Körnungsverhältnis hat. Die meisten Lagerstätten haben jedoch genau ein umgekehrtes Körnungsverhältnis. Insofern muss man bei der Herstellung von Beton immer mehr Sand produzieren, als einem in der Regel lieb ist. Um den Sandüberschuss zu lösen, braucht man wiederum Kunden, die den Sand abnehmen. Insofern ist die Lage zum Markt auch ein Kriterium der Ressourceneffizienz, denn nur bei einer guten Lage zum Markt kann der Transport wirtschaftlich und umweltschonend durchgeführt werden. Jeder Tonnenkilometer (TKM) zählt! Auch eine qualitativ schlechtere Lagerstätte könnte ressourceneffizient sein. So wird derzeit am Niederrhein eine Abgrabung im Zusammenhang mit einer städteplanerischen Baumaßnahme realisiert. Die Anwohner freuen sich heute schon darauf, zukünftig an einem Gewässer zu wohnen. Als weiteres Beispiel ist der Autobahnbau anzuführen. Viele kleinere bis mittlere Abgrabungen entstanden direkt an Autobahnbauwerken, um den Rohstoff Kies und Sand kostengünstig und umweltschonend ortsnahe, direkt an der Bedarfsstelle zur Verfügung zu stellen. Insofern finden wir den Begriff der Ressourceneffizienz und vollständige Gewinnung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Anregungen ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die Festlegung ist im raumordnerischen Sinne auf eine flächensparende Gewinnung gerichtet. Es wird angestrebt, die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung räumlich und zeitlich gering zu halten. Somit wird hier die Notwendigkeit einer Änderung der textlichen Ausführungen nicht gesehen.

geeigneter, als flächensparende Gewinnung. Erweiterungen Für eine Erweiterung eines Kieswerkes zeigt der Bürger im Allgemeinen immer mehr Verständnis, als für einen Neuaufschluss. Auch die Infrastruktur ist in der Regel etabliert. Erweiterungen führen zumeist zu keiner Mehrbelastung der Region. So wurden durch die 51. Regionalplanänderung diverse kleinräumige Erweiterungen genehmigt. Nur ist die 10 ha Regel für ein Unternehmen "Ein Tropfen auf dem heißen Stein, aber nicht der große Wurf." Es ist nicht einleuchtend, dass sich ein Unternehmen nur einmalig bei Einhaltung diverser Kriterien erweitern darf. Ist diese Einmaligkeit ausgeschöpft, müsste das Unternehmen den Betrieb einstellen und den Anlagenstandort inkl. aller Infrastruktur zurückbauen. Nun stellen Sie sich vor, dass wenn in der Region die Versorgungssicherheit nicht mehr dargestellt werden könnte, somit die "Tabu-Kriterien" neu definiert werden müssten. Wie froh wäre man, wenn man dann noch auf die Unternehmen zurückgreifen könnte, die ihre Produktion ggf. vor Jahren bereits eingestellt hatten und ein Neubeginn an dieser Stelle wirtschaftlich nicht mehr darstellbar wäre. Zusammenfassend ist festzustellen, dass kleinräumige Erweiterungen von z.B. 10 ha zwar das regionalplanerische Mengengerüst um einige Jahre strecken, jedoch dies für die betroffenen Unternehmen für das Überleben zu wenig und für das Sterben zu viel ist. Im Ergebnis fehlt die für Wirtschaftsunternehmen dringend benötigte Planungs- und Investitionssicherheit. Der Investitionsstau führt zur Vernachlässigung der Technik und dem Verlust der sinnvollen Arrondierung des Vorhabens. "Erweiterung vor Neuaufschluss" wird bereits seit Jahren vom Regionalrat im Regierungsbezirk Düsseldorf gepredigt. Bitte schaffen Sie die rechtlichen Rahmenbedingungen, damit die zuständigen Regionalplaner hier auch eine Entscheidungsgrundlage erhalten.	
Beteiligter: 1649 ID: 11237 Schlagwort: 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
Ziel 9.2-1 soll wie folgt geändert werden: "In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete festzulegen. Zum weiteren Schutz von oberflächennahen Bodenschätzen für nachfolgende Generationen sind Reservegebiete bzw. Sondierungsbereiche in einer zusätzlichen Karte im Regionalplan darzustellen. Dabei ist auf Flächen, wie z.B. der Ausweisung von Sondierungsbereichen im Zuge der 51. Regionalplanänderung im Regierungsbezirk Düsseldorf, zurückzugreifen. Dabei ist der Grundsatz "Erweiterung vor Neuaufschluss" anzuwenden. Betriebsunterbrechungen sind zu vermeiden. Besondere sogenannte "integrierte Projekte" bedürfen keiner Darstellung im Regionalplan." Begründung: Vorranggebiete / Eignungsgebiete Die Formulierung Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten bitten wir zu streichen, denn Eignungsgebiete bezeichnen Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen geeignet sind und gleichzeitig diese Nutzung an anderer Stelle im Planungsgebiet ausschließen. Somit entfaltet der Charakter eines Ziels der Raumordnung sich im Gegensatz zum Vorranggebiet nicht im Eignungsgebiet selbst, sondern bezieht sich auf die nicht geeigneten Flächen außerhalb des Eignungsgebietes. Innerhalb von Vorranggebieten sollte die vollständige Gewinnung einer Lagerstätte aus Gründen des Ressourcenschutzes und der Ressourceneffizienz ermöglicht werden. Hierfür wäre wünschenswert, dass der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen schafft. Im Vergleich zu Straßen mit überregionaler Bedeutung liegen die rechtlichen Rahmenbedingungen hier vor. Eine Entschädigung der Betroffenen erfolgt in der Regel auf Basis von aktuellen Bodenrichtwerten. Durch die hervorgerufene Verknappung von Liegenschaften in NRW steht die Rohstoffindustrie z. B. in direkter Konkurrenz zu subventionierten Industrien, wie bei der Gewinnung von Energie aus Biogasanlagen, der Förderung von Solar- und Windenergieanlagen, etc. Reservegebiete / Sondierungsbereiche	Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Rohstoffgewinnung gehen dauerhafte Veränderungen des Abbaustandortes sowie in der Regel Belastungen für Bevölkerung und Umwelt während der Gewinnungsphase einher. Dem wird durch die Vorgabe im LEP-Entwurf zur Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Rechnung getragen. Damit wird eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens angestrebt. Der rohstoffgewinnenden und verarbeitenden Industrie wird damit ein verlässlicher Handlungsrahmen gewährt. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen Planerischen Abwägungsprozessen bedeutsame Lagerstätten, die über die Information der Landesrohstoffkarte NRW identifizierbar sind, berücksichtigt werden. Für raumbedeutsame Abgrabungen sind im Regionalplan Abgrabungsbereiche festzulegen, in denen sich der Rohstoffabbau zu vollziehen hat. Dies gilt auch für "integrierte Projekte", wenn damit eine raumbedeutsame Rohstoffgewinnung einhergeht.

Wenn man jedoch außerhalb von Vorranggebieten weitere Gebiete für die Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze vorhalten bzw. schützen möchte, so kann man dies aus unserer Sicht nur durch die Ausweisung von Reservegebieten, Sondierungsbereichen oder sonstigen schützenden Ausweisungen sicherstellen.

Sie schreiben, dass die Verfügbarkeit von Rohstoffen eine unverzichtbare Grundlage unserer Industriegesellschaft ist und weiter, dass im Interesse zukünftiger Generationen die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig offengehalten werden. Dies gelte auch für solche Lagerstätten, die in den Regionalplänen nicht als Vorranggebiete gesichert werden. Die Landesrohstoffkarte soll dies sicherstellen.

Weiter haben Sie erkannt, dass die langfristige Rohstoffsicherung für die gesamte Rohstoff verarbeitende Industrie existenzielle Bedeutung hat und somit ein verlässlicher Handlungsrahmen sowie eine raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens angestrebt wird.

Es ist alles richtig, was Sie schreiben, jedoch befürchten wir, dass der Schutz der Lagerstätte nicht ausreichend gewürdigt wird. Wir schätzen die Arbeit des geologischen Dienstes sehr, aber die Vergangenheit hat gezeigt, dass bis heute selbst die besten Lagerstätten nicht geschützt wurden und dies auch nicht allein durch die Existenz einer Landesrohstoffkarte erfolgen kann.

► Beispiel Pipeline-Bau: Eine der besten Lagerstätten in NRW, die "Aldekerker Platte" bei Kerken im Kreis Kleve wird mittig durch eine Doppelpipeline zerschnitten.

► Beispiel Windenergieanlagen: Auf den Flächen, die übrig bleiben, werden Windräder positioniert. Da diese Anlagen langfristig durch Verträge abgesichert wurden, ist ein Abbau in der Regel nicht möglich, oder wäre mit erheblichen Lagerstättenverlusten verbunden.

► Beispiel Landschaftsplanung / Tabugebiete

Gibt es eine Verhinderungsplanung (Feigenblattplanung)? Keiner wird dies freiwillig eingestehen, jedoch ist es jedem bekannt! Hier möchten wir nicht weiter im Einzelnen

darauf eingehen.

Die Liste der vorgenannten Beispiele ist nicht vollständig, zeigt aber, dass über den Schutz einer Lagerstätte zwar gesprochen wird, aber dies leider nicht konsequent gelebt wird.

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan war man seinerzeit auf einem guten Weg. Man wollte Vorranggebiete und Reservegebiete. Insgesamt ging man von einem Lagerstättenschutz von 50 Jahren aus. Wirtschaftsministerin Thoben, konkretisierte diesen Zeitraum per Erlass nochmals auf 30 Jahre und Ihr Entwurf jetzt neu auf 20 Jahre, jedoch dann auch noch ohne die Darstellung von Reservegebieten.

Die Erfahrung der Vergangenheit hat jedoch bereits deutlich gezeigt, dass ohne die Ausweisung von Vorranggebieten, Reservegebieten, Sondierungsbereichen ein Schutz der Lagerstätte nicht möglich ist. Wir bitten Sie, Ihre Formulierungen und dessen Auswirkungen für unser Industrieland NRW nochmals zu überdenken.

Was passiert eigentlich mit den Sondierungsbereichen im Regierungsbezirk Düsseldorf? Sollen diese entfallen?

- Beispiel unsere Abgrabung Gelinter Heide in Wachtendonk: In 2009 haben wir hier rund 11. Mio. € allein in neue Anlagentechnik investiert. Diese hohe Investition haben wir nur getätigt, weil an die derzeitig genehmigte Abgrabung ein großer Sondierungsbereich anschließt.

Die Abgrabung wurde bis 2018 befristet. Derzeit ist davon auszugehen, dass mit Rechtskraft des neuen LEP keine weiteren Vorranggebiete, Reservegebiete oder Sondierungsbereiche im Regionalplan dargestellt werden. Dies wäre für uns ein "wirtschaftlicher Supergau", da sich die Errichtung des Werkes erst mit der Erschließung des Sondierungsbereiches rechnet. Hierauf haben wir vertraut!

- Beispiel Sondierungsbereich Bedburg Hau: Hier haben wir bereits erhebliche Investitionen in Grundstücke und Projektentwicklung getätigt.

- Beispiel Gocher Berg: Hier haben wir im vorletzten Jahr eine bereits seit 1975 in Betrieb befindliche Trockenabgrabung erworben, die im Regionalplan statt als

Vorranggebiet nur als Sondierungsbereich dargestellt ist. Fehler oder Absicht? Wir können es nicht beantworten. Eine kleinräumige Erweiterung der Abgrabung wird von der BezReg Düsseldorf abgelehnt, obwohl der Kreis Kleve und die Stadt Goch dem Konzept positiv gegenüberstehen.

Auf Grund der aufgezeigten Beispiele bitten wir Sie, die Zeiträume des LEP-Entwurfs nochmals zu überdenken.

LEP 2025 oder 2200.

Unter dem Punkte 6.1-7 gehen Sie auf die Reduzierung des Wärmebedarfs durch eine optimierte Planung ein und das sich diese Potenziale gerade auf lange Dauer auswirken, gerade da Siedlungsstrukturen eine Lebensdauer von mehr als 200 Jahren haben. Was für Siedlungsstrukturen wichtig ist, kann für Abgrabungsstrukturen nicht falsch sein.

Durch eine echte Unterschutzstellung von Lagerstätten mit einer Einbindung in ein gesamträumliches Konzept werden nicht mehr Flächen abgebaut, sondern eher weniger. Durch ein gutes Monitoring werden die Flächen dann Zug um Zug abgerufen. Der Bürger wird bei der Raumentwicklung mitgenommen, so dass ein hoher Akzeptanzgrad zu erwarten ist.

Kleinräumige Planungen nach Tabukriterien, in denen kein gesellschaftlicher Mehrwehrt vorliegt, sind dem Bürger nicht zu vermitteln.

Integrierte Projekte

Wer hätte nicht gerne bei jedem Projekt eine Win-win-Situation? Jedoch stellt sich die Frage: "Wann ist ein Projekt ein integriertes Projekt?"

Integrierte Projekte können sehr vielschichtig sein. Dies können Projekte zum Hochwasserschutz, zum Naturschutz oder auch zur Stadtentwicklung, zur Energiegewinnung, etc. sein.

Überall dort, wo dabei Kiese und Sande tangiert werden, ist es ggf. sinnvoll die Abgrabungsindustrie einzubeziehen. Die Ressource Kies und Sand kann dabei schnell

vom kostspieligen Aufwand zum Wirtschaftsgut werden. Hierdurch können ggf. erhebliche Kosten für den Steuerzahler eingespart werden. Bislang werden Mehrfachnutzungen eines Raumes in Regionalplänen nicht vorgesehen. Ggf. würde sich eine Darstellung auf Grund von Tabu-Kriterien auch ausschließen. Insofern würden wir es begrüßen, wenn der neue LEP konkret "integrierte Projekte" vorsieht, man jedoch auf eine Darstellung im Regionalplan verzichtet.	
Beteiligter: 1649 ID: 11238 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Ziel 9.2-2 soll wie folgt geändert werden: "Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum für Locker- und Festgesteine von mindestens 35 Jahren festzulegen. Für Reserve- bzw. Sondierungsbereiche sind min. 15 Jahre vorzuhalten." In Ihren Erläuterungen zu 9.1-1 schreiben Sie: "Wirtschaft und Bevölkerung sind auf eine bedarfsgerechte Versorgung mit Rohstoffen angewiesen!" Der Bedarf: Die Frage ist: "Sinkt, stagniert oder steigt der Rohstoffbedarf?" Bitte vergleichen Sie hierzu auch die zitierten Gutachten unter 9.1-2. Es ist davon auszugehen, dass die Nachfrage ungefähr auf dem heutigen Niveau bleibt. Das bestätigen zum einen die Gutachten aber auch Rückfragen bei anerkannten Marktforschungsinstituten. Weiter ist davon auszugehen, dass die Nachfrage innerhalb der Rheinschiene, insbesondere in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln, auf dem heutigen Niveau bleiben. Der Demographische Wandel wird in einem Industrieland wie NRW nicht zu den von Ihnen erwarteten Einsparungen führen. Hierfür sprechen zusätzlich folgende Fakten: Infrastruktur Autobahnen Mit Datum 03.09.2012 wird in der Abendsendung ZDF-WISO darüber berichtet, dass die LKW-Fahrer auf Grund der Einhaltung der Lenkzeiten unter einem enormen Druck stünden. Parallel der Autobahnen gäbe es einen enormen Bedarf an zusätzlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan wird eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens angestrebt in Verbindung mit einer Verkürzung der Versorgungszeiträume. Die Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 35 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Hier handelt es sich um eine Mindestvorgabe, von der die Regionalplanung abweichen kann. Es wird zusätzlich eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Fortschreibung der Abgrabungsbereiche verbindlich eingeführt. Die zeitlichen Untergrenzen liegen bei 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 25 Jahren für Festgesteinsrohstoffe. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen planerischen Abwägungsprozessen bedeutsame Lagerstätten, die über die Information der

Ruheparkplätzen. Weiter wurde darüber berichtet, dass der LKW-Verkehr in den nächsten Jahren gegenüber heute um 80 % zunehmen wird. Auf Nachfrage bestätigte uns Straßen NRW diese Aussage für innerhalb der nächsten 10 Jahre. Der Zustand unserer Brücken Sicherlich haben Sie auch die aktuellen Nachrichten über den massiven Sanierungsdruck der NRW-Brückenbauwerke verfolgt. Über 400 Brückenbauwerke müssen saniert werden. Während man Anfang des Jahres noch von reinen Sanierungsmaßnahmen ausging, stellt man hingegen aktuell fest, dass Brückenbauwerke auch erneuert werden müssen. Mit Datum vom 24.07.2013 macht die Rheinische Post mit folgender Überschrift auf: "Brücken-Sanierung immer teurer." Die Rheinbrücke an der A1 in Leverkusen gilt als Symbol für den Sanierungsstau bei der Infrastruktur in NRW. Bislang geht NRW-Verkehrsminister Groschek davon aus, dass in NRW 71 Brücken komplett erneuert werden müssen! An Hand bekannter Daten kann man den zusätzlichen Rohstoffbedarf schnell hochrechnen. Bei dem Bau der Niederrhein-Brücke in Wesel wurden beispielsweise 26.500 Kubikmeter Beton verbaut. Da die Sieblinie für Beton nicht 1:1 in einer Lagerstätte vorherrscht, muss zunächst rund die doppelte Menge an Kies und Sand produziert werden. Bei 71 Brückenbauwerken kommt man so auf eine Tonnage von rund 6.585.250 Tonnen Kies und Sand. Im Mittel produzieren Kieswerke rund 500.000 Tonnen/anno. Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass mit Pressebericht aus der RP vom 01.08.2013 der Städte- und Gemeindebund darauf hinweist, dass in NRW rund 5.000 Brücken repariert werden müssten. Insofern ist davon auszugehen, dass analog der Anteil komplett zu erneuernder Brücken auch steigen wird. Ausbau der Betuwe-Linie Die Betuwe-Linie ist für den Wirtschaftsstandort NRW und Niederrhein ein wichtiges Projekt, da derzeit der Schienengüterverkehr zwischen Emmerich und Oberhausen immer wieder ins Stocken gerät. Allein zwischen diesen beiden Städten soll ein rund 73 km langes Teilstück zumeist 3-spurig ausgebaut werden. Für das Projekt werden	Landesrohstoffkarte NRW identifizierbar sind, berücksichtigt werden. Mit diesen planerischen Vorgaben wird der LEP der besonderen Situation in NRW gerecht, die sich durch eine vielfache Flächenkonkurrenz im bevölkerungsreichsten Bundesland auszeichnet. Die Regionalplanungsbehörde hat die Möglichkeit den Bedarf für die Festlegung der Abgrabungsbereiche über die Nutzung des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW zu ermitteln. Das Abgrabungsmonitoring betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Veränderungen bei der Substitution führen zu veränderten Fördermengen, die zeitnah berücksichtigt werden, weil durch die Auswertung von neuen Luftbildern im 3-jährigen Zyklus eine kontinuierliche Aktualisierung erfolgt. Wenn zusätzliche Mengen des Rohstoffes abgebaut werden, z.B. durch Brückenerneuerung bzw. Straßensanierung oder durch andere Einflüsse, so werden die veränderte Fördermengen in gleicher Weise berücksichtigt. Mit dem jährlich aktuell ermittelten Stand wird aufgezeigt, wann sich für die Regionalplanung die Verpflichtung zur rechtzeitigen Fortschreibung ergibt. Beim Abbau von Festgesteinsrohstoffen werden neben der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik für die Zement- und Kalkherstellung zusätzlich Brennöfen benötigt, die mit hohen Investitionskosten verbunden sind. Auf einzelne Unternehmen bezogen, deren Anzahl beim Kalksteinabbau gering ist, liegt der Investitionsbedarf in

Kosten in Höhe von 1,5 Milliarden Euro veranschlagt. Für den Ausbau des Schienennetzes müssen spezielle Betonschwellen aus Kies und Sand in enormen Mengen gefertigt werden. Etliche Bahnübergänge sollen durch voraussichtlich 34 zusätzliche Brückenbauwerke ersetzt werden. Bahnhöfe und Haltepunkte müssen umgebaut werden. Auch hierfür sind erhebliche Betonmengen erforderlich. Neben den Betonwaren müssen durch die Rohstoffindustrie erhebliche Mengen an DIN-gerechtem Gleisschotter zur Verfügung gestellt werden. Um diese enormen Baukosten im kalkulierten Budget zu halten geht der Bauherr sicherlich von der Verwendung heimischer Rohstoffe aus. Die Verknappung der Lagerstätten wird jedoch dazu führen, dass Rohstoffe nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen und wenn doch, dann nur zu erhöhten Preisen. "Das Wetter ist nicht der Klimawandel", LZ vom 01.08.2013, Interview mit Sven Plöger Der Ihnen bekannte Wettermoderator geht davon aus, dass sich die extremen Wetterlagen in den nächsten Jahren verschärfen. Die Sommer werden zunehmend trockener, in den Wintermonaten und im Frühjahr ist aber mit erheblich mehr Niederschlägen zu rechnen. Der RP vom 29.10.2013 "Klimawandel erreicht auch die Kanäle" konnte man entnehmen, dass sich auch die Politik zunehmend mit den Auswirkungen des Klimawandels beschäftigt. So startete mit Datum 28.10.2013 das KliKER-Pilotprojekt "Anpassung an den Klimawandel / Erarbeitung einer Verwundbarkeitsanalyse", an dem Alpen, Duisburg, Kleve, Neukirchen-Vluyn und Renkum teilnehmen, um Handlungen für die Zukunft abzuleiten. Die geht vom Ausbau bzw. der Erneuerung der Kanalisation, über den Bau von Rückhaltebecken bis hin zur Pflanzung von bestimmten Bäumen, die besser mit dem Klimawandel zurechtkommen. Dieses vorausschauende Handeln wird von uns ausdrücklich begrüßt. Jedoch werden auch für diese Maßnahmen erhebliche Mengen an Mineralischen Rohstoffen benötigt, wie für Kanalrohre aus Beton oder das Verfüllen der Bauräume, z.B. mit Fließböden, die zu einem sehr hohen Anteil aus Sand bestehen. Dies sind nur einige Beispiele für die Existenz einer gesunden und leistungsstarken heimischen Rohstoffindustrie.	Verbindung mit der Zement- und Kalkherstellung deutlich höher, als beim Abbau von Lockergesteinen, der durch viele auch kleinere Unternehmen erfolgt. Zusätzlich ist die Langlebigkeit des Standortes beim Festgesteinsabbau in Verbindung mit der höheren Mächtigkeit des Festgesteins von Bedeutung. Die differenzierte Betrachtung zwischen Locker- und Festgesteinsrohstoffen hinsichtlich der Versorgungszeiträume wird deshalb beibehalten.

Wie soll man diesen zusätzlichen enormen Bedarf verlässlich und noch zu auskömmlichen Preisen vorhalten, wenn auf Grund der politischen Vorgaben zum neuen LEP immer mehr Kieswerke wegfallen?

Die Auswirkungen werden innerhalb der nächsten 10 Jahre deutlich zu spüren sein. Wir haben uns die Arbeit gemacht und die BSAB Flächen in den Kreisen Wesel und Kleve näher betrachtet. Nach Auswertung ist festzustellen, dass innerhalb des vorgenannten Zeitraumes mindestens 30 BSAB-Flächen vollständig ausgeschöpft sind und damit nicht mehr der weiteren Gewinnung zur Verfügung stehen. Teilweise arbeiten mehrere Unternehmen an einer BSAB-Fläche. Unterstellt man, dass innerhalb einer Fläche nur 500.000 Tonnen/anno gewonnen werden, so fehlen in den zwei Kreisen somit insgesamt mindestens 15 Millionen Tonnen Kies und Sand per anno.

Ohne Nachbesserung des Mengengerüsts müsste zwangsläufig der Import von Rohstoffen weiter zunehmen. Deutschland ist ein rohstoffreiches Land. Durch die von Ihnen gewollte Verknappung von Rohstoffen werden die inländischen Rohstoffpreise erheblich steigen und zusätzlich die Importkosten von Rohstoffen rapide zunehmen. Prof. Dr.-Ing. habil. H. Tudeschi von der von der TU-Clausthal Zellerfeld hatte vor einigen Jahren im Zuge einer Fachtagung vorgetragen, dass wenn man in Deutschland verstärkt auf den Import von Rohstoffen setzen würde, die Transportkosten auf mehr als 42,00 /t steigen würden, also einem Vielfachen des tatsächlichen Rohstoffpreises.

Inwieweit die Zahl wirklich auf den Punkt stimmt, sollte hier im Augenblick keine Rolle spielen. Jedoch ist bekannt, dass 50 % der Aufträge an die Rohstoffindustrie aus der öffentlichen Hand stammen. Am Ende der Kette stünden mal wieder der Steuerzahler und natürlich auch die Politik, die weitere Steuererhöhungen dem Steuerzahler bzw. dem Wähler begründen müssten.

Diese Preispolitik wirkt sich auf das gesamte Baugewerbe aus. Mit Ihrer Politik gefährden Sie den Fortbestand vieler Unternehmen mit Ihren Mitarbeitern. Dies kann doch wirklich nicht von Ihnen gewollt sein!

Deutschland ist ein rohstoffreiches Land. Der Niederrhein zählt zu den größten

Lagerstätten Europas. Preistreiber - regenerative Energien. Seit mehreren Jahren gewinnen wir, wie auch andere Unternehmen immer mehr das Gefühl, dass man unsere Branche nicht mehr möchte. Wasserentnahmeentgelt, LKW-Maut, fortlaufende Diskussion über die Einführung einer Rohstoffabgabe, Diskussion über eine zusätzliche Abwasserabgabe, steigende Energiekosten, etc. belegen diesen Eindruck. Unternehmen der Rohstoffindustrie arbeiten vollkommen subventionsfrei. Neben den vorgenannten Preistreibern des letzten Jahrzehnts haben wir jedoch einen enormen Flächenkonkurrenten erhalten, nämlich die Summe der Biogas- und Biospritproduzenten. Diese subventionierten Unternehmen kaufen und pachten alles, was sie bekommen können. Versuchen Sie mal auf Basis eines Bodenrichtwertes des Gutachterausschusses ein Grundstück zu kaufen - es wird Ihnen nicht annähernd gelingen! Von den Biogasbetrieben wird teilweise schon das Doppelte eines Bodenrichtwertes bzw. das Dreifache einer ortsüblichen Pacht geboten. Betriebe, die heute noch rund 200 ha bewirtschaften, träumen schon davon, ihre Produktionsflächen zu verfünffachen. Wird es Ihnen gelingen? Die Antwort ist JA! Ein nicht subventioniertes Unternehmen, welches fortlaufend stärkeren monetären Belastungen ausgesetzt ist, wird gegen subventionierte Betriebe nichts ausrichten können. Biogas- und Biospritbetriebe nutzen bereits heute schon ca. 12 % der landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Ein Ende ist nicht erkennbar. Ziel unserer Unternehmenspolitik ist es bis heute, dass wir durch ein Abgrabungsprojekt direkt betroffenen Landwirten Ersatzflächen anbieten können. Leider werden wir in Zukunft keinen Zugriff auf diese Flächen haben, weder zum Kauf, noch zur Pacht. Weiter beobachten wir kritisch, dass Betriebe der konventionellen Landwirtschaft, also	

die Betriebe, die Nahrungsmittel produzieren, ihre Pachtflächen mit Ablauf der Pachtbindung verlieren.

Neben dem moralischen Aspekt der weltweiten Lebensmittelknappheit finden wir im LEP keinen Ansatz, wie Sie das Land NRW in dieser Hinsicht entwickeln wollen.

Hierzu bitten wir Sie um Informationen bzw. Lösungsansätze.

Der Bürger: Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Bürger möchte Transparenz und eine frühestmögliche Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 07.06.2013 trägt der Gesetzgeber dem Begehren Rechnung.

Wir haben nichts gegen mehr Transparenz! Transparenz und soziale Kompetenz wird in unserem Unternehmen groß geschrieben. Wir wollen die Bürgernähe, so führen wir bereits seit vielen Jahren Führungen für interessierte Bürger, wie z.B. für die Kolpingsfamilie, Bauhöfe, Gemeindeverwaltungen, Kindergärten und sonstigen Vereinen durch. Viele soziale Projekte werden von uns regelmäßig gesponsert. Neben den vielen Spenden für Spielplatzsand haben wir z.B. in den vergangenen zwei Jahren ein Kindergartenprojekt in Wachtendonk unterstützt. Mit der Errichtung einer ganz anderen Matschanlage, dem sogenannten "Matschkieselmann", sollen die Kinder neben dem Spaßfaktor in ihrer Sozialkompetenz, Kreativität, Sprache, Mathematik und Selbstständigkeit gefördert werden.

In 2012 erhielten wir für das Projekt den "Nachhaltigkeitspreis der deutschen Gesteinsindustrie" in der Rubrik Soziales. Zusätzlich wurde uns mit Datum 27.11.2013 der Europäische Nachhaltigkeitspreis von der UEPG im Bereich "Local Community Partnership" verliehen.

Aus unseren vielen Gesprächen mit Bürgern haben wir immer den Vorwurf gehört, dass unsere Kulturlandschaft wie ein "Schweizer Käse" aussähe. Politik und Verwaltung halten sich gerne bei dem Thema zurück und spielen den "Schwarzen Peter" den Unternehmen zu.

Aber die Unternehmen arbeiten doch nur dort, wo es Landesplanung und Regionalplanung zulassen. Wir würden uns freuen, wenn Politik und Verwaltung dieses Argument gegenüber den interessierten Bürgern und den bekannten Bürgerinitiativen gerade rücken.

Bitte lesen Sie auch unsere Ausführungen unter 9.2-3. (Ziel: Tabugebiete)

Planungssicherheit und Investitionssicherheit

Wir sind bereit, den Prozess des Dialoges weiterzugehen. Wir brauchen jedoch als Unternehmen eine Perspektive, die verlässlich auf Planungs- und Investitionssicherheit abstellt.

In Ihrer Erläuterung zur Wahl der unterschiedlichen Versorgungszeiträume differenzieren Sie zwischen den unterschiedlichen Investitionskosten bei den Festgesteinen und den Lockergesteinen. Sie weisen auf die hohen Investitionskosten bei der Zementproduktion hin, dass aus Gründen der betriebswirtschaftlichen Amortisation eine Planungs- und Investitionssicherheit von min. 25 Jahren gegeben sein muss, ansonsten würden die Investitionen ausbleiben.

Auch die Unternehmen der Lockergesteinsindustrie benötigen Planungs- und Investitionssicherheit. Wie bereits einleitend erwähnt, haben wir in den letzten Jahren rund 85 Mio. in unsere Standorte investiert, im Durchschnitt folglich über 10 Mio. /Standort. Auf Grund des politischen Drucks tendieren Genehmigungsbehörden tendenziell dazu, den Unternehmen keine längeren Laufzeiten zuzugestehen. In vielen Fällen stehen die Unternehmen mit ihren Vorhaben am Rande der Wirtschaftlichkeitsgrenze. Die Aufbereitungstechnik hat sich in den letzten Jahren auf Grund steigender Ansprüche des Kunden und durch z. B. steigender Stahlpreise und Energiekosten enorm verteuert. Auch die Lockergesteinsindustrie braucht sichere Versorgungszeiträume von min. 25 Jahren. Unter 9.1-1 sagen Sie: "Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht einzelne Betriebsstandorte." Gleichwohl haben Sie auf die betriebliche Amortisation bei der Zementindustrie hingewiesen.

Dieser Grundsatz muss jedoch für die Lockergesteinsindustrie im gleichen Maße gelten! Vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes bitten wir Sie um entsprechende Anpassung.	
Beteiligter: 1649 ID: 11239 Schlagwort: 9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete	
Grundsatz 9.2-4 soll wie folgt geändert werden: "Bei der regionalplanerischen Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe können zusätzliche Tabugebiete bestimmt werden, soweit diese nicht einem gesamträumlichen Planungsansatz widersprechen. Zusätzliche Tabugebiete sind z.B. Wasserschutzgebiet Zone III b, Wasserreservegebiete, landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte." Wie bereits unter Ressourceneffizienz erläutert, würden wir einen planerischen Ansatz begrüßen. Viele gute Projekte und damit verbundene Investitionen für die Region wurden in der Vergangenheit verhindert, weil man z.B. bei der Genehmigung schon eines Einzelfalls zum Abbau innerhalb der Wasserschutzzone III b befürchtete, dass Unternehmen nur noch in der selbigen abgraben wollten. Das Gegenteil ist der Fall! Bei dem Vorbehalt zur Wasserschutzzone III b wissen wir aus vielen Verfahren, dass teilweise Schutzgebiete zu großzügig ausgewiesen wurden und auf Grund des Demographischen Wandels auch perspektivisch nicht mehr in der Größenordnung benötigt werden. Weiter haben diverse Gutachten in der Vergangenheit aufgezeigt, dass sich die Wasserqualität durch Abgrabung nicht zwangsläufig verschlechtert, eher ganz im Gegenteil! Wir wollen keine pauschalen Ausschlussgründe, sondern Betrachtungen für den jeweiligen Einzelfall. Dies kann auch für die Regierungsbezirke eine Rolle spielen, in denen außerhalb der Tabuflächen theoretisch noch genug sogenannte "weiße Flächen" ohne Tabu zur Verfügung stünden. Gesamträumlicher Planungsansatz Beispiel Tourismus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird gestrichen. Ziel 9.2-3 Tabugebiete ist aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich. Die Festlegungen des an Ziel 9.2-3 gekoppelten Grundsatzes 9.2-4 sind ebenfalls nicht erforderlich und werden gestrichen. Die benannten Schutz- und Tabugebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Fachgesetzliche Regelungen z. B. zu Naturschutz- und Wasserschutzgebieten oder zu Natura 2000-Gebieten werden von den LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner weiteren Festlegung. Bezüglich des Wasserschutzes und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser und 7.5 Landwirtschaft verwiesen.

Die jährlich herausgegebenen Statistiken zeigen, dass die Übernachtungszahlen in der Region Niederrhein seit Jahren zulegen. Der Niederrhein wird immer mehr als Urlaubsregion, insbesondere von Radfahrern erkannt. Urlaubsregionen mit einer wassergebundenen Erholungsnutzung machen den Erholungswert und die Nachfrage für eine Region aus. Unsere Region hat vieles zu bieten. Sind unsere Waschbergehalden beispielsweise schön oder hässlich? Es kommt in der Tat auf die Art der Folgenutzung an. Viele Halden sind für den Bürger erlebbar geworden und stellen für die Region bereits heute einen Mehrwert dar. Wenn man heute eine Halde zurückbauen möchte, gäbe es sicherlich genauso viel Proteste und Bürgerinitiativen wie bei der Anlage dieser Halde. Viele Landschaftsveränderungen gehören mittlerweile zu unserer Region, wie die vorgenannten Halden, aber auch die bekannten Abgrabungen. Auf den Vorwurf vieler Bürger dass die vielen Abgrabungen aussähen wie ein "Schweizer Käse" sind wir bereits unter Kapitel 9.2-2 eingegangen. Dem Bürger fehlt in vielen Bereichen das gesamträumliche Konzept. Überall dort wo es gelungen ist, sind die Bürger natürlich begeistert, jedoch an vielen Stellen konnten gute Ideen auf Grund fehlender rechtlicher Voraussetzungen (Tabuflächen) nicht umgesetzt werden. Die hier aufgezeigte Betrachtung zum Thema Tourismus kann selbstverständlich auch unter ökologischen Gesichtspunkten zum Naturschutz oder auch zum Hochwasserschutz in gleichem Maße gelten.	
Beteiligter: 1649 ID: 11240 Schlagwort: 9.2-5 Ziel Fortschreibung	
Ziel 9.2-5 soll wie folgt geändert werden: "Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß 9.2-2 herzustellen. Dies gilt für Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze, für Reserve- bzw. Sondierungsbereiche gleichermaßen."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit der erstmaligen Einführung einer neuen Fortschreibungsverpflichtung wird gegenüber der bisherigen Regelung verhindert, dass Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Damit

Wie bereits unter 9.1-1 und 9.1-2 ausgeführt, halten wir eine Gleichbehandlung von Lockergesteinen und Festgesteinen für notwendig. Aus diesem Grunde bitten wir Sie auch hier die Differenzierung zu streichen.	wird eine untere Sicherheit für die Rohstoffsicherung verbindlich festgelegt. Die zeitlichen Untergrenzen von 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 25 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen.
Beteiligter: 1649 ID: 11241 Schlagwort: 9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung	
Ziel 9.2-6 soll wie folgt geändert werden: "Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, sind abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen. Wird aus bereits genehmigten Regionalplänen ein Flächentausch realisiert, entfällt die Notwendigkeit der Neufestlegung des Rekultivierungsziels im Regionalplan gleichermaßen." Eine frühzeitige Festlegung des Rekultivierungsziels muss ein Verfahren nicht zwangsläufig vereinfachen. Beispiel Abgrabung innerhalb einer Wasserschutzzone. In der Vergangenheit wurden vielfach nur Trockenabgrabungen innerhalb einer Wasserschutzzone zugelassen. Unter 9.2-4 schreiben Sie: "Es ist sicherzustellen, dass durch die Festlegung von BSAB substantiell Raum für die Rohstoffsicherung zu schaffen ist. Ist dies mit den gewählten Kriterien nicht möglich, sind diese mit einem erneuten Suchlauf zu überdenken und anzupassen; sonst ist die Konzentrationswirkung der BSAB nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Bei einer Fortschreibung des Regionalplanes ist für die Festlegung der Abgrabungsbereiche ein gesamträumliches Planungskonzept mit einheitlichen Kriterien notwendig. Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche ist substantiell Raum für die Rohstoffgewinnung im Planungsgebiet zu schaffen, damit die Abgrabungsbereiche Konzentrationswirkung entfalten. Ein Flächentausch steht grundsätzlich im Widerspruch zu einem Gesamträumlichen Konzept, das einer Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten zugrunde liegt. Die Nachfolgenutzung von Abgrabungen ist

gegeben." Dieser Ansatz wird von uns ausdrücklich begrüßt. Falls nun die zuständige Bezirksregierung bzw. der zuständige Regionalplaner zu dem Ansatz käme, dass statt auf Grund der vollständigen Lagerstättennutzung eher ein Nassabbau anstatt eines Trockenabbaus zielführender wäre, müsste ggf. in diesem Fall zunächst ein aufwendiges Rekultivierungszielabweichungsverfahren durchgeführt werden. Wir vertreten die Auffassung, dass das Rekultivierungsziel erst im Planfeststellungsverfahren festgelegt werden sollte. Beispiel BSAB- Flächentausch Gleiches Beispiel könnte für einen BSAB-Flächentausch angeführt werden. Für die neue Fläche im Zuge des Flächentausches könnte ein ganz anderes Rekultivierungsziel als bei der Ursprungsfläche sinnvoll sein. Auch bei diesem Beispiel würde vieles für eine Festlegung im jeweiligen Planfeststellungsverfahren sprechen.	entsprechend dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) festzulegen und dem Abgrabungsbereich zu unterlegen. Darüber hinaus sind interkommunale oder betriebsübergreifende Konzepte möglich, die Folgenutzungen für Abgrabungsflächen enthalten und verschiedene Nutzungsinteressen berücksichtigen, sofern eine Einigung der beteiligten Akteure erreicht wird. Die frühzeitige Festlegung der Nachfolgenutzung wirkt sich in der Regel positiv auf die Akzeptanz für das Abgrabungsvorhaben und die mit der Rohstoffgewinnung verbundene Raumbelastung im unmittelbaren Umfeld aus. Im späteren fachrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Konkretisierung der Nachfolgenutzung und die abschließende Festlegung. Bei einem Flächentausch für die Rohstoffgewinnung kann die Nachfolgenutzung ggf. übernommen oder, z.B. bei größerer Entfernung der Standorte, neu ermittelt werden. In beiden Fällen ist die Nachfolgenutzung beim Regionalplanänderungsverfahren in die Abwägung einzustellen.
Beteiligter: 1649	
ID: 11242 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
Ein neues Ziel 9.2-8 BSAB Flächentausch soll eingefügt werden: "Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuer BSAB in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegte BSAB im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt werden (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird nicht gefolgt. Für die Festlegung von Abgrabungsbereichen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan ist ein gesamtträumliches

Auch wenn BSAB bedarfsgerecht im Regionalplan gesichert sind, kann es erforderlich sein, eine BSAB-Nutzung nicht in diesem, sondern in einem neu auszuweisenden BSAB unterzubringen. In solchen Fällen ist zunächst zu prüfen, ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Abgrabungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt werden kann (Flächentausch). Ein Bedarfsnachweis für das neue BSAB ist bei diesem Nullsummenspiel nicht erforderlich, vorausgesetzt es handelt sich um Flächen ähnlichen Umfangs und ähnlicher Freiraumqualität. Zur Gleichwertigkeit der Tauschflächen ist im Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen ggf. eine Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde einzuholen. Ein Flächentausch ist erforderlich, wenn im Regionalplan BSABs ausgewiesen wurden, aber Nutzungshemmnisse die tatsächliche Verfügbarkeit des BSAB einschränken bzw. verhindern, so dass das planerisch gesicherte BSAB dem nachweislichen Bedarf nicht genügt. Entsprechend können auch aus anderen Gründen Umplanungen erforderlich sein, welche die Inanspruchnahme von Flächen im bisher gesicherten Freiraum erfordern.	Planungskonzept erforderlich, um Konzentrationswirkung zu erzielen. Das gesamtäumliche Planungskonzept steht jedoch grundsätzlich in Widerspruch zu einem Flächentausch. Das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Veränderungen bei der Substitution führen zu veränderten Fördermengen, die zeitnah berücksichtigt werden, weil durch die Auswertung von neuen Luftbildern im 3-jährigen Zyklus eine kontinuierliche Aktualisierung erfolgt.
Zusammenfassung Die Teunesen group ist ein mittelständisches Familienunternehmen mit 75-jähriger Erfahrung bei der Gewinnung von Kies und Sand. Auf Grund des vorliegenden LEP-Entwurfs sehen wir den Fortbestand unserer 7 Standorte in Deutschland stark gefährdet. Zu den Grundsätzen des LEPs beziehen wir ausführlich Stellung und begründen anschließend umfassend unsere Formulierungsvorschläge. So sollte bei dem Grundsatz 9.1-1 die Lage des Rohstoffvorkommens zum Markt berücksichtigt werden. Der Grundsatz 9.1-2 zur Substitution kann aus unserer Sicht gestrichen werden, da bereits über 90 % der Recyclingbaustoffe in den Wirtschaftskreislauf gehen. Bei dem Grundsatz 9.1-3 regen wir an, den Gesichtspunkt der Ressourceneffizienz zu berücksichtigen. Dabei tragen Erweiterungen zu einer optimierten Ausbeute von Lagerstätten bei. Bei dem Ziel 9.2-1 zur räumlichen Festlegung von BSABs regen wir	Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Mit der Rohstoffgewinnung gehen dauerhafte Veränderungen des Abbaustandortes sowie in der Regel Belastungen für Bevölkerung und Umwelt während der Gewinnungsphase einher. Dem wird durch die Vorgabe im LEP-Entwurf zur Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Rechnung getragen. Damit wird eine raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens angestrebt. Der rohstoffgewinnenden und verarbeitenden Industrie wird damit ein verlässlicher Handlungsrahmen gewährt. Bei der Fortschreibung ist der im Ziel 9.2-2 festgelegte Versorgungszeitraum wieder herzustellen; 20 Jahre für Lockergesteine und 35 Jahre für Festgesteine. Für Festgesteinsrohstoffe wird eine längere Versorgungszeit

an auf die Ausweisung von Reservegebieten nicht zu verzichten. Die Festlegung von Vorranggebieten mit einer Wirkung von Eignungsgebieten halten wir nicht für zielführend. Eine Anpassung der Versorgungszeiträume im Ziel 9.2-2 halten wir ebenfalls für angemessen. Zu dem Ziel 9.2-3 Tabugebiete habe wir keine Anregungen, jedoch zu dem Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete. Hier bitten wir Sie um die Aufnahme eines gesamträumlichen Planungsansatzes. Das Ziel der Fortschreibung von BSAB Flächen sollte sowohl für die Lockergesteinsindustrie, wie für die Festgesteinsindustrie gleichermaßen auf 25 Jahre lauten. Bei dem Ziel 9.2-6 Nachfolgenutzung kann aus unserer Sicht auf eine Darstellung im Regionalplan verzichtet werden. Zu dem Grundsatz 9.2-7 Standorte obertägiger Einrichtungen haben wir keine Anmerkungen. Weiter regen wir an das Ziel BSAB Flächentausch aufzunehmen. Die Nichtbeachtung unserer Ziel- bzw. Grundsatzneuformulierungen wird in den nächsten Jahren zu einer Welle von Entlassungen führen bzw. zu einer erheblichen Schwächung der Rohstoffindustrie und zwangsläufig auch unseres Unternehmens. Wir setzen weiterhin auf den Dialog. Ein Industrieland wie NRW kann nur in Zusammenarbeit mit der heimischen Rohstoffindustrie funktionieren. Durch eine optimierte Arrondierung bereits genehmigter Abgrabungsstandorte können Neuaufschlüsse an anderer Stelle vermieden werden. Unser Unternehmen benötigt Planungs- und Investitionssicherheit. Durch die Nutzung vorhandener Potenziale und Infrastrukturen ist die Akzeptanz der Bürger wesentlich leichter zu erreichen. Wir sind zu einem Dialog zur Stärkung des Industriestandortes NRW bereit. Sie auch?	angesetzt, weil neben der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik für die Zement- und Kalkherstellung zusätzlich Brennöfen benötigt werden, die mit hohen Investitionskosten verbunden sind. Im Regionalplan ist für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen dem Abgrabungsplanzeichen die festgelegte, im Übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Abgrabungsbereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) zu unterlegen. Mit einer frühzeitigen Festlegung der Nachfolgenutzung wird die Akzeptanz für eine Abgrabung erhöht. Im anschließenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Konkretisierung der Nachfolgenutzung und die abschließende Festlegung.

Beteiligter 1216

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1216	
ID: 2616 Schlagwort: 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen	
Zur Auslegung der Abstände von Höchstspannungsfreileitungen, auch auf Bestandstrassen, dürfen nicht nur die Höchstwerte des Elektromagnetischen Feldes (Magnetische Flussdichte von 100 μT und der Elektrischen Feldstärke von 5kV/m) angenommen werden (nach der 26 BImSchV), sondern auch Vorsorgewerte, basierend auf das Urteil BVerwG 4 A 1.13 vom 17. Dezember 2013 bezüglich der Stadt Krefeld berücksichtigt werden. In diesem Fall war eine Unterschreitung des Grenzwertes von 16% (und 24%) ausschlaggebend, eine 380 kV-Trasse als nicht auslegungsfähig einzustufen. Können die Abstände nicht eingehalten werden, müssen neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen und Bestandstrassen, welche als Freileitungen geplant wurden, mit einer Erdverkabelung realisiert werden.	Ziel 8.2-3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die aufgrund des Gesundheitsschutzes einzuhaltenden Abstände werden von der zuständigen Behörde im Verfahren für die jeweilige Höchstspannungsleitung im Einzelfall festgelegt. Die raumordnerischen Abstandsregelungen im Entwurf des LEP gehen weit darüber hinaus. Da es in der Vergangenheit keine vergleichbaren raumordnerischen Regelungen gab, entstanden vielerorts raumordnerische Nutzungskonflikte zwischen Höchstspannungsleitungen und Wohnbebauung. Der Landesentwicklungsplan reagiert auf diese Raumnutzungskonflikte. Zukünftig werden größere Abstände zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsleitungen geschaffen und damit Problembereiche vermieden. Wenn bei der Planung einer neuen Trasse für eine neue Höchstspannungsfreileitung die Abstände zur

	Wohnbebauung nicht eingehalten werden können, greift die Ausnahmemöglichkeit "...andere technisch geeignete...Variante...". Dies könnte eine Erdverkabelung sein.
Beteiligter: 1216 ID: 10299 Schlagwort: 8.2-4 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen	
8.2-4 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen Eine Erdverkabelung muss nicht erprobt werden, da schon Normungen existieren: Bemessung, Konstruktion, Ausführung und Betrieb von Höchstspannungskabelanlagen erfolgen nach den aktuell geltenden DIN/VDE Normen. Hauptsächlich finden hier die DIN VDE 0101 (Errichten von Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1kV) und die DIN/VDE 0105 (Betrieb von elektrischen Anlagen) Verwendung. Für die technische Auslegung von Höchstspannungskabelanlagen gelten folgende normative IEC (International Electrotechnical Commission) Vorschriften: IEC 60287-1-1 - Ed. 2.0 Titel: Electric cables - Calculation of the current rating - Part 1-1: Current rating equations (100 % load factor) and calculation of losses - General (dt. Berechnung der Strombelastbarkeit von Kabeln) IEC 60853-3 - Ed. 1.0 Titel: Calculation of the cyclic and emergency current rating of cables - Part 3: Cyclic rating factor for cables of all voltages, with partial drying of the soil (dt. Berechnung der Strombelastbarkeit von Kabeln bei zyklischer Last und bei Notbetrieb - Teil 3: Faktor für zyklische Belastung für Kabel aller Spannungen mit dosierter Bodenaustrocknung) IEC 62067-am1 - Ed. 1.0	Grundsatz 8.2-4 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Bei der Erdverkabelung muss zwischen Hochspannungsleitungen, Höchstspannungsgleichstromleitungen und Höchstspannungswechselstromleitungen unterschieden werden. Der LEP hält sich dabei an die bundesrechtlichen Einstufungen. Die Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen kann als Stand der Technik bezeichnet werden (vgl. § 43 h Energiewirtschaftsgesetz). Die Erdverkabelung von Höchstspannungswechselstromleitungen und Höchstspannungsgleichstromleitungen haben laut Bundesrecht derzeit Pilotcharakter (siehe Energieleitungsausbaugesetz, Bundesbedarfsplangesetz).

Titel: Amendment 1 - Power cables with extruded insulation and their accessories for rated voltages above 150 kV (Um = 170 kV) up to 500 kV (Um = 550 kV) - Test methods and requirements IEC 62067- Ed. 1.1 Titel: Power cables with extruded insulation and their accessories for rated voltages above 150 kV (Um = 170 kV) up to 500 kV (Um = 550 kV) - Test methods and requirements (dt. Starkstromkabel mit extrudierter Isolierung und ihre Garnituren für Nennspannungen über 150 kV - Prüfverfahren und Anforderungen) Während der Bau- und späteren Betriebsphase der Kabelanlage gelten weitere Vorschriften, z. B. die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998, die 26. BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16. Dezember 1996, die DIN 1998:1978-05 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DIN 4124:2002-10 (Baugruben und Gräben. Böschungen - Verbau - Arbeitsraumbreiten). Für die Erdverkabelung wird VPE-Kabel benutzt, welches dem Stand der Technik entspricht. Es wird seit 2000 eingesetzt (Unter anderem in Berlin, Wien, London und Teilen von Russland). Ältere Erdverkabelungen mit Papier oder Gasisolierten Leitungen sind schon wesentlich länger im Betrieb (30 Jahre). Die vorgefertigten Muffen haben heutzutage Spannungsfestigkeiten von 500 kV. Durch die EN-Normung sind VPE-Kabel und Kabelendverschlüsse genormt und somit Stand der Technik.	
Beteiligter: 1216 ID: 1485 Schlagwort: 10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie	
Zu 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie Erdwärme (Oberflächennahe Geothermie) Nutzung im Bereich von 380 kV Hochspannungstrassen bei einer Erdverkabelung entspricht einer raumbedeutsamen Auswirkung. Demzufolge muss geregelt werden, wie solche Projekte in Zukunft Raumplanerisch einbezogen werden können. Untersuchungen haben ergeben, dass derzeit ca. ein Drittel der in Deutschland	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Potentielle Regelungen zur Wärmenutzung von Erdkabeln liegen nicht im Regelungsbereich der Raumordnung bzw. des LEP.

eingesetzten Primärenergien, von privaten Haushalten verbraucht wird. Davon entfallen 89% auf die Raumheizung und Trinkwasserbereitung. Diese Variante der Oberflächennahen Geothermie ermöglicht die Nutzung von Abwärme, die durch eine Erdverkabelungstrasse größer 110 kV liegt. Grundlage bildet hier das Gutachten "Auswirkungen der Wärmeemission von Hochspannungserdkabel auf den Wärme- und Wasserhaushalt des Bodens", von der Uni Freiburg, welches im Auftrag der Amprion GmbH für das Münsterland angefertigt wurde.

Die Wärmeleitfähigkeit kann jederzeit nach der VDI 4640 wie im Blatt 1 beschrieben, berechnet werden. Aus dem Gutachten ist zu entnehmen, dass im Bettungsbereich (ca. 2 m Tiefe) eine durchschnittliche Temperatur von 35° - 40° zu erwarten ist. Unter Betrachtung der VDI-Richtlinie 4640 und bei ca. 1800 h/a (Heizungs Betriebsstunden pro Jahr), kommen wir auf eine Entzugsleistung von 40 W m². Legt man die DIN EN 14511 zugrunde, so erreichen wir eine COP Wert bei BO/W50 von 3,5 C BO = Sole Eintrittstemperatur W50 = abgegebene Temperatur an das Heizsystem). In unserem Fall können wir von einer Berechnung B28/W50 ausgehen und würden eine COP Zahl von durchaus 7 erreichen. Dieses bedeutet für uns: Wenn 1 kW elektrische Energie eingesetzt wird, bekommt man 7 kW Wärme. Zum Beispiel könnte in Borgholzhausen (OWL) bei einer Erdverkabelung der 380kv Leitung die Oberflächennahen Geothermie unter der vorhandenen Trasse genutzt werden, mit der Energie würde man ca. 200 und mehr Einfamilienhäuser beheizen können. Die benötigte Primärenergie kann vollständig durch regenerativen Energien abgedeckt werden. Bei Netzüberlastung durch Wind- und Sonnenenergie ist man in der Lage, überschüssige Energie kurzfristig zu speichern (Pufferspeicher).

Beteiligter: 1216

ID: 1486 Schlagwort: 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung

Beteiligter 1190

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1190 ID: 10190 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Der Landesentwicklungsplan stellt fest, dass der Dortmunder Flughafen nur regional bedeutsam für NRW ist und letztendlich einem "Millionengrab" gleicht. Auf Kosten der Dortmunder Bürger wird seit etlichen Jahren ein "Prestigeobjekt" aufrecht erhalten. Dieses ist keine sinnvolle Investition. Das Geld (sollte) muss unbedingt in Schulen und den Stadtbahnverkehr investiert werden, um auch für die Do Bürger etwas zu investieren. Sollte der Flughafen dennoch weiter betrieben werden, muss die Start- und Landegebühr dringend wenigstens auf 20 €/Person angehoben werden, damit wir Dortmunder Bürger nicht den Flughafen mit unseren erhöhten Strom-, Wasser- und Gaskosten finanzieren müssen. Jedes andere Unternehmen muss Insolvenz anmelden, wenn es nicht wirtschaftlich arbeitet. Da kommt auch keine Stadt Dortmund und fängt diese Firmen auf, die letztendlich auch für Arbeitsplätze sorgen.	

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert.

Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde.

Beteiligter 1272

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1272 ID: 1878 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
es müsste von der Regierung vor Ort und nicht am grünen Tisch geprüft werden wo Möglichkeiten bestehen WKA aufzustellen. Traurig ist das eine wertvolle Landschaft die von Urlaubern aus dem Ruhrgebiet und den Niederlanden sehr gerne besucht wird, durch die WKA auf den Sauerländer Berggipfeln für immer zerstört wird. Von der gesundheitlichen Gefährdung durch zu geringe Abstände zu den Ortschaften ganz zu schweigen. Der Wald ist doch unsere grüne Lunge und darf nicht sinnlos zerstört werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dabei wird im Rahmen der Abwägung in Kauf genommen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald einschließlich der bezeichneten Nebenanlagen nicht völlig konfliktfrei ist und gewisse Beeinträchtigungen von Waldfunktionen erfolgen. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt.

Beteiligter 1684

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1684 ID: 8464 Schlagwort: 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung Gegen den in 7.4-5 festgelegten Grundsatz "Bestehende und geplante Talsperren sollen nach Möglichkeit in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie gesichert werden" habe ich erhebliche Bedenken. Hier werden ohne Rücksicht auf Naturschutz und Landschaftsschutz rechtliche Voraussetzungen geschaffen für die Zerstörung von in Jahrzehnten gewachsenen Feuchtbiotopen und Naturpardiesen. Im Falle eines Pumpspeicherwerkes würde dies eine gigantische milliarden schwere Naturzerstörung sowohl für den betroffenen See als auch für die ihn umgebende Landschaft bedeuten. Im Falle des gerade verhinderten Pumpspeicherwerkes am Rursee wären zahlreiche vom Aussterben bedrohte Tierarten betroffen gewesen. Insbesondere die dort wieder vorhanden Flußkrebse hätten in dem durch die ständigen starken Strömungen verschlammten See keine Überlebenschancen gehabt.	
	Die Stellungnahme und die Hinweise auf die Aufgaben und Funktionen des Rursees werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Talsperre für Tourismus, Freizeit und Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz ist anerkannt. Diese Aspekte sind in der Festlegung als Grundsatz und in der konkreten Formulierung des Grundsatzes insoweit berücksichtigt, dass bei konkreten Planungen und Maßnahmen der Energieerzeugung und -speicherung eine Gesamtabwägung erfolgen muss, bei der die in den Stellungnahmen genannten Schutzgüter und Nutzungen mit zu berücksichtigen sind. Im Übrigen zielt der im LEP formulierte Grundsatz auf eine Überprüfung aller Talsperren und nicht auf die Durchsetzung einer einzelnen Planung.

Beteiligter 1184

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1184	
ID: 11298 Schlagwort: 9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung	
9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung sollte wie folgt umformuliert werden: "Der Rohstoffabbau soll im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung erfolgen, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffes und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Entsprechend sollen auch vor Ablagerungen von Fremdmaterial am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze möglichst vollständig abgebaut werden." Begründung: Der neue Text entspricht §§ 2 (1) und 1 (2) ROG. Die Berücksichtigung von Einsparpotentialen, die der bisherige Text anspricht, strebt die Reduzierung des jährlichen Flächenbedarfs an, ohne die eigentliche Rohstoffnachfrage beeinflussen zu können (vgl. Umweltbericht zur Neuauftellung des LEP NRW S. 90). Das ist nicht nachhaltig. Die Alternative, die benötigten Rohstoffe dann aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland zu importieren, ist einfach unvernünftig. Wirtschaftliche, aber auch ökologische Gründe, angesichts langer Transportwege, sprechen dagegen. Es kann dann nicht einmal mehr ausgeschlossen werden, dass nicht nur die Rohstoffe, sondern auch die Endprodukte importiert werden müssen, da nachgelagerte Betriebe angesichts fehlender ortsnahe Rohstoffversorgung sich anderswo niederlassen. Dem Land entstünde damit ein ganz unnötiger Verlust an Wirtschaftskraft und Arbeitsplätzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mögliche Einsparpotentiale können bei der Bedarfsermittlung für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan berücksichtigt werden. Das Abgrabungsmonitoring betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Veränderungen bei der Substitution führen zu veränderten Fördermengen, die zeitnah berücksichtigt werden, weil durch die Auswertung von neuen Luftbildern im 3-jährigen Zyklus eine kontinuierliche Aktualisierung erfolgt. Somit hat die Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit ohne aufwendige Erhebungen den aktuellen Stand bezüglich der Einsparung durch Substitution von Rohstoffen indirekt bei ihrer Planung zu berücksichtigen.
Beteiligter: 1184	
ID: 11299 Schlagwort: Zu 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen	
In den Erläuterungen zu 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen sollte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der

wie folgt ergänzt werden: "Die Vorkommen heimischer Rohstoffe sind begrenzt, nicht vermehrbar und standortgebunden, d.h. dass sie nur am Ort ihrer geologischen Genese zur Verfügung stehen. Deshalb sind Bodenschätze sehr ungleich im Raum verteilt und kommen teilweise in guten, hochwertigen Qualitäten vergleichsweise selten vor. Entsprechend dieser Eigenschaften sollen die bekannten Rohstoffvorkommen und Lagerstätten, über die die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde informiert, in allen planerischen Abwägungen Berücksichtigung finden. Im Interesse zukünftiger Generationen soll die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe langfristig offengehalten werden. Dies gilt auch für solche Lagerstätten, die in den Regionalplänen nicht als Vorranggebiete gesichert werden. Sämtliche Lagerstätten sollten deshalb erkundet, möglichst klassifiziert und zumindest nachrichtlich dargestellt werden." Begründung: Nachfolgende Generationen erhalten so am ehesten die Möglichkeit, Rohstoffressourcen zu nutzen, da erkannte Lagerstätten nicht ohne weiteres anderweitig überplant werden. Vgl. auch die Stellungnahme des Bundesrates zum gegenwärtigen ROG vom 19.09.2008 (BR-Drucksache 563708, S.4) sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung dazu vom 24.09.2008 (BT-Drucksache 16/10332 zu Nr. 3)).	Anregung wird insofern nicht gefolgt. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Weiter wird darauf verwiesen, dass mit der Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes Informationen über alle Rohstoffvorkommen, auch über die Vorrang und Reservegebiete hinaus, vorliegen.
Beteiligter: 1184 ID: 11300 Schlagwort: Zu 9.1-3 Flächensparende Gewinnung	
In den Erläuterungen zu 9.1-3 Flächensparende Gewinnung sollte wie folgt formuliert werden: "Mit der Rohstoffgewinnung gehen die dauerhafte Veränderung des Abbaustandortes sowie in der Regel Belastungen für Bevölkerung und Umwelt einher, dafür kann zugleich aber auch neuer wertvoller Lebensraum geschaffen werden. Die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung sollen räumlich und zeitlich gering gehalten werden. Gleichwohl ist den ökonomischen Erfordernissen der Rohstoffversorgung von Wirtschaft und Bevölkerung Rechnung zu tragen." Begründung: s. Umweltbericht zur Neuauufstellung des LEP NRW S. 32	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Es wird auf die Regelungen für die Nachfolgenutzung im Ziel 9.2-6 und den dazugehörigen Erläuterungen verwiesen.

Beteiligter: 1184 ID: 11301 Schlagwort: Zu 9.1-3 Flächensparende Gewinnung	
In den Erläuterungen zu 9.1-3 Flächensparende Gewinnung sollte weiterhin ergänzt werden: "Der begrenzte Vorrat an Bodenschätzen und der mit ihrer Gewinnung von Bodenschätzen verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gebietet eine möglichst vollständige Gewinnung der Rohstoffe, sofern nicht der Verzicht auf eine vollständige Ausbeutung im Einzelfall zur Minderung des Eingriffs und zum ökologischen Ausgleich unmittelbar an der Abgrabung geboten ist. Dabei soll sich die Gewinnung an den geologisch vorgegebenen Rohstoffmächtigkeiten und Rohstoffqualitäten orientieren, unter Berücksichtigung von Markterfordernissen." Begründung: "Gute" Lagerstätten, mit marktgerechtem Vorkommen und marktnah gelegen, erfüllen die Anforderung an eine rohstoff-, energie- und freiraumschonende Nutzung von Ressourcen im besonderen Maße. Rohstoffmächtigkeiten allein sind als Kriterium zu einseitig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen wird die Qualität des Rohstoffes bereits berücksichtigt.
Beteiligter: 1184 ID: 11302 Schlagwort: Zu 9.1-3 Flächensparende Gewinnung	
In den Erläuterungen zu 9.1-3 Flächensparende Gewinnung sollte ergänzt werden: "Rohstoffe im Deckgebirge von Braunkohlentagebauen stehen für eine wirtschaftliche Verwendung nur insoweit zur Verfügung, als sie im Rahmen des grundwasserschonenden Kippenmanagements entbehrt werden können und die Wiederherstellung nutzbarer Oberflächen bei Rekultivierungsmaßnahmen nicht Vorrang hat. Beanspruchen verschiedene schutzwürdige Belange (z. B. Rohstoff- und Trinkwassergewinnung) die Nutzung derselben Fläche, dann sollten beide Belange im Sinne eines effizienten und sparsamen Flächenverbrauchs auf derselben Fläche zum Tragen kommen können, sofern Fachgesetze dies zulassen." Begründung: Die Erfüllung verschiedener Schutzziele auf derselben Fläche schont den Freiraum.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die im Deckgebirge von Braunkohlentagebauen vorhandenen Kiese und Sande werden zum großen Teil bei der Verkipfung des Abraumes benötigt um später eine Versauerung des Grundwassers zu vermeiden. Ebenso sind Kiese und Sande bei der Rekultivierung von im Braunkohlentagebau wieder verfüllte Flächen erforderlich. Eine Einschränkung bezüglich der technischen, wirtschaftlich und raumverträglichen Machbarkeit einer Gebündelten Gewinnung ist bereits im Erläuterungstext enthalten. Bezüglich des

	Trinkwasserschutzes wird auf Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.
Beteiligter: 1184 ID: 11303 Schlagwort: 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe sollte wie folgt umformuliert werden: "In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen; daneben sind weitere Bereiche für den späteren Abbau als Vorbehaltsgebiete festzusetzen, jeweils auf der Basis möglichst konkreter Kenntnisse über Lagerstätten und sonstiger wirtschaftlicher, sozialer und umweltbezogener Aspekte des Raums." Begründung: Dem Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung entsprechen keine starren, typisierenden, sondern allein flexible, kenntnisreiche Handlungsansätze.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Rohstoffgewinnung gehen dauerhafte Veränderungen des Abbaustandortes sowie in der Regel Belastungen für Bevölkerung und Umwelt während der Gewinnungsphase einher. Dem wird durch die Vorgabe im LEP-Entwurf zur Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Rechnung getragen. Damit wird eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens angestrebt. Der rohstoffgewinnenden und verarbeitenden Industrie wird damit ein verlässlicher Handlungsrahmen gewährt. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen.
Beteiligter: 1184 ID: 11304 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume sollte wie folgt umformuliert werden: "Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 50 Jahren für Festgesteine und Industriemineralien festzulegen."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan wird eine raumverträgliche Steuerung des

Begründung: vgl. die Stellungnahme von vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., Duisburg.	Abtragungsgeschehens angestrebt in Verbindung mit einer Verkürzung der Versorgungszeiträume. Die Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 35 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Gleichzeitig wird eine Fortschreibungsverpflichtung eingeführt, die verhindert, dass die Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Industrieminerale werden vergleichsweise in geringeren Mengen benötigt und können in Form von Lockergesteine für mindestens 20 Jahre gesichert werden. Dabei hat die Regionalplanung auch die Möglichkeit bei Bedarf für Industrieminerale diesen Mindestzeitraum zu überschreiten.
Beteiligter: 1184 ID: 11305 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
9.2-3 Ziel Tabugebiete sollte wie folgt umformuliert werden: "In folgenden Schutzgebieten sollten Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe nicht festgelegt werden, es sei denn, Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes lassen dies im Einzelfall zu: - Natura 2000-Gebiete, - Naturschutzgebiete, - Wasserschutzgebiete Zonen I bis III a. Ausnahmen auf Projektebene bleiben nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes ebenfalls möglich."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird geändert; indem das Ziel gestrichen wird. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine

Begründung: Ziel 9.2-3 ist an sich zu streichen. Wenn Fachgesetze die Zulassung von Abbauvorhaben auf bestimmten Flächen verbieten, dann regelt sich dies spätestens im Genehmigungsverfahren. Weitere Bestimmungen, die die Raumordnung betreffen, sind unnötig. Wenn Ziel 9.2-3 dennoch bleiben sollte, dann gilt: Sofern Fachgesetze die Mehrfachnutzung schutzwürdiger Flächen zulassen, dann sollte dies zur Schonung des Freiraums auch genutzt werden können.	Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von übrigen LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung. Bezüglich des Wasserschutzes wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.
Beteiligter: 1184 ID: 11306 Schlagwort: 9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete	
9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete sollte wie folgt umformuliert werden: "Bei der regionalplanerischen Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe können zusätzliche Tabugebiete bestimmt werden, wie z. B. Wasserschutzgebiet Zone III b, Wasserreservegebiete, landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte. Ziffer 9.2-3 gilt dann entsprechend." Begründung: Der Grundsatz 9.2-4 sollte an sich, da unnötig, gestrichen werden, im übrigen aber nicht über das Ziel 9.2-3 hinausreichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird gestrichen. Ziel 9.2-3 Tabugebiete ist aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich. Die Festlegungen des an Ziel 9.2-3 gekoppelten Grundsatzes 9.2-4 sind ebenfalls nicht erforderlich und werden gestrichen. Die benannten Schutz- und Tabugebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Fachgesetzliche Regelungen z. B. zu Naturschutz- und Wasserschutzgebieten oder zu Natura 2000-Gebieten werden von den LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner weiteren Festlegung. Bezüglich des Wasserschutzes und der

		Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser und 7.5 Landwirtschaft verwiesen.
Beteiligter: 1184 ID: 11307 Schlagwort: 9.2-5 Ziel Fortschreibung		
9.2-5 Ziel Fortschreibung sollte wie folgt umformuliert werden: "Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 20 Jahren und für Festgesteine und Industriemineralen von 35 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen." Begründung: vgl. die Stellungnahme von Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V., Duisburg. Die Zeiträume haben den nachfolgenden Genehmigungszeitraum angemessen mit zu berücksichtigen, da die Abgrabungstätigkeit sonst insgesamt zum Erliegen kommen kann. Der Genehmigungszeitraum kann im Einzelfall mehr als 10 Jahre betragen.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit der erstmaligen Einführung einer neuen Fortschreibungsverpflichtung wird gegenüber der bisherigen Regelung verhindert, dass Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Damit wird eine untere Sicherheit für die Rohstoffsicherung verbindlich festgelegt. Die zeitlichen Untergrenzen von 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 25 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen.
Beteiligter: 1184 ID: 11308 Schlagwort: Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe		
In den Erläuterungen zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe sollte wie folgt umformuliert werden: "... Die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen Bodenschätze erfolgt in Regionalplänen durch textliche und zeichnerische Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Rohstoffgewinnung gehen dauerhafte Veränderungen des Abbaustandortes sowie in der Regel

Vorranggebiete" Begründung: Streichung "mit der Wirkung von Eignungsgebieten"; siehe Begründung zur Zieländerung.	Belastungen für Bevölkerung und Umwelt während der Gewinnungsphase einher. Dem wird durch die Vorgabe im LEP-Entwurf zur Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Rechnung getragen. Damit wird eine raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens angestrebt. Der rohstoffgewinnenden und verarbeitenden Industrie wird damit ein verlässlicher Handlungsrahmen gewährt.
Beteiligter: 1184 ID: 11309 Schlagwort: Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
In den Erläuterungen zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe sollte weiterhin wie folgt umformuliert werden: "Für eine angemessene planerische Sicherung ist die Kenntnis der heimischen Rohstoffpotentiale unerlässlich. Dem dienen u. a. die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte sollte sämtliche notwendigen Informationen vermitteln, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren und zu klassifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten, Rohstoffqualitäten und Marktentprechungen ausgewiesen sind." Begründung: Die Kenntnisse, die dem Plangeber zur Verfügung stehen, sind zumeist ungenau. Sie sind zu erweitern, durch weitere Untersuchungen der Geologischen Dienste, ggf. aber auch durch den interessierten Unternehmer selbst, um vergleichende Betrachtungen zu ermöglichen, die die verschiedenen Vorhaben bewerten und gewichten, etwa anhand eines an Nachhaltigkeit orientierten Bewertungsschemas.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Als wesentliche Planungsgrundlage für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan dient die Landesrohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW, die für Locker- und Festgesteine für gesamt NRW zur Verfügung steht. Ergänzende Informationen über die Qualitäten von Rohstoffen gewinnt die Regionalplanungsbehörde auch über einschlägige Fachbeiträge und über die Informationen des Geologischen Dienstes, der die meldepflichtigen Bohrergergebnisse der Unternehmen sammelt und auswertet. Informationen der Unternehmen unter anderem zu Rohstoffqualitäten kann spätestens im Beteiligungsverfahren in den regionalplanerischen Prozess eingebracht werden.

Beteiligter: 1184 ID: 11310 Schlagwort: Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
In den Erläuterungen zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe sollte weiterhin wie folgt umformuliert werden: "Abgrabungsvorhaben sollten sich in den BSAB vollziehen. Die Regionalpläne regeln begründete Ausnahmen, in denen im Einzelfall Abgrabungen auch außerhalb der festgelegten BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind, insbesondere (1) im Falle des Flächentausches (d.h. des Tausches einer BSAB-Fläche gegen eine andere gleichwertige Nicht-BSAB-Fläche, z.B. aufgrund nachträglich festgestellter Nicht-Nutzbarkeit der ursprünglichen BSAB-Fläche), oder (2) im Falle besonderer Umstände, ohne Berücksichtigung konkreten Rohstoffbedarfs, wenn z.B. ein öffentliches Interesse an dem betreffenden Vorhaben besteht (Stichwort: Synergetische Projekte, Stichwort: Hochwasserschutz), oder (3), ebenfalls ohne Berücksichtigung konkreten Rohstoffbedarfs, wenn z.B. alle vor Ort das betreffende Vorhaben nachträglich einvernehmlich wollen." Begründung: Eine effiziente, optimierte Verbindung von Lagerstättennutzung und Raumentwicklung entspricht am ehesten dem Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Alle raumbedeutsame Abgrabungsvorhaben haben sich in den festgelegten Konzentrationszonen zu vollziehen. Die textliche und zeichnerische Festlegung von Abgrabungsbereichen als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt in den Regionalplänen. Dabei sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 35 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) in der Regel mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in den Regionalplänen zeichnerisch darzustellen. Eine Ausnahmeregelung in der Zielformulierung des Landesentwicklungsplans ist daher nicht erforderlich, da kleinere Planungen durch die Regelung in § 35 Abs. 2 LPIG DVO außerhalb der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten in der Regel möglich sind. Um im Einzelfall Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten Abgrabungsbereiche zu ermöglichen, kann dafür im Regionalplan eine Ausnahmeregelung als Zielformulierung notwendig werden. Auch für "integrierte Projekte" und sonstige Vorhaben, bei denen ein gesellschaftlicher Mehrwert entsteht, haben sich raumbedeutsame Abgrabungen in den Abgrabungsbereichen zu vollziehen, wenn damit eine

	raumbedeutsame Rohstoffgewinnung einhergeht. Für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan ist ein gesamträumliches Planungskonzept erforderlich, um Konzentrationswirkung zu erzielen. Das gesamträumliche Planungskonzept schließt jedoch den genannten Flächentausch aus.
Beteiligter: 1184 ID: 11311 Schlagwort: Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume	
In den Erläuterungen zu 9.2-2 Versorgungszeiträume sollte wie folgt formuliert werden: "Mit der zeichnerischen Festlegung von BSAB ist, bezogen auf die im jeweiligen regionalen Planungsgebiet verfügbaren Rohstoffarten, ein bedarfsgerechter Versorgungszeitraum zu gewährleisten. Dazu sind die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten so zu bemessen, dass ihr Lagerstätteninhalt den voraussichtlichen Bedarf für mindestens 30 Jahre für Lockergesteine und für mindestens 50 Jahre für Festgesteine und Industriemineralien deckt. 30 Jahre für Lockergesteine und 50 Jahre für Festgestein und Industriemineralien sind der Regelfall, von dem bei neuen Regionalplänen ggf. nach oben abgewichen werden kann. Eine Unterschreitung der Zeiträume ist möglich, wenn sich im Rahmen der Abwägung ergibt, dass geeignete Flächen für 30 bzw. 50 Jahre nicht zur Verfügung stehen." Begründung: vgl. die Stellungnahme von Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V., Duisburg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 35 Jahren für Festgesteinsrohstoffe sind Mindestzeiträume und werden als ausreichend erachtet und ebenso wie beim Ziel beibehalten. Im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungskonflikte, die mit Abgrabungen verbunden sind, sollen diese Versorgungszeiträume bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich überschritten werden. Bereits regionalplanerisch gesicherte längere Versorgungszeiträume können entsprechende Abweichungen vom Regelfall rechtfertigen. Die Regionalplanung hat die Möglichkeit, zusätzlich Reservegebiete in Erläuterungskarten in Verbindung mit textlichen Festlegungen darzustellen.

Beteiligter: 1184 ID: 11312 Schlagwort: Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume	
In den Erläuterungen zu 9.2-2 Versorgungszeiträume sollte weiterhin wie folgt formuliert werden: "... Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Durch das Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten, Qualitäten und Marktentsprechungen in die Bedarfsermittlung ein. Des Weiteren können bei der Ermittlung des Bedarfs auch Rohstoffmengen aus dem Braunkohlentagebau einbezogen werden, sofern dadurch der ordnungsgemäße Betrieb und Abschluss des Braunkohlentagebaus nicht beeinträchtigt wird." Begründung: "Gute" Lagerstätten, mit marktgerechtem Vorkommen und marktnah gelegen, erfüllen die Anforderung an eine rohstoff-, energie- und freiraumschonende Nutzung von Ressourcen im besonderen Maße.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Durch das Abgrabungsmonitoring fließen bei der Bedarfsermittlung für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan u.a. die Aspekte Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung sowie Möglichkeiten der Substitution ein. Der Bedarf ist für den vorgesehenen Versorgungszeitraum zu ermitteln. Bei der Festlegung der Abgrabungsbereiche sollen entsprechend dem Grundsatzes 9.1-1 "Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen" auch die Begrenztheit, Qualität und Seltenheit eines Rohstoffvorkommens berücksichtigt werden.
Beteiligter: 1184 ID: 11313 Schlagwort: Zu 9.2-3 Tabugebiete	
In den Erläuterungen zu 9.2-3 Tabugebiete sollte wie folgt formuliert werden: "Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebietszonen I bis III a haben eine sehr hohe Schutzwürdigkeit und sollten daher von Festlegungen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe freigehalten werden, es sei denn, Bestimmungen der Fachgesetze lassen dies zu. Die oben genannten Tabugebiete genießen auch hohen fachrechtlichen Schutz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird geändert; indem das Ziel gestrichen wird. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das

Sie können jedoch in Anspruch genommen werden, wenn ihre Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Eine Ausnahme kann zudem bei Standorten seltener Rohstoffe gegeben sein, deren Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Weitere Ausnahmen, vor allem im Falle "öffentlichen Interesses" (Stichwort: Synergetische Projekte, Stichwort: Hochwasserschutz), sind möglich. Die Festlegung von BSAB in NATURA-2000-Gebieten ist z. B. möglich, wenn sie unter Berücksichtigung der FFH-Richtlinie 92/43/EWG im Sinne eines "Integrierten Projektes" erfolgt, welches durch Einbeziehung naturschutzfachlicher Maßnahmen insgesamt einen Mehrwert für das jeweilige Schutzgebiet erreicht." Begründung: Ressourcennutzungen können auch in "konfliktträchtigen" Gebieten nachhaltig sein, z.B. bei "synergetischen" Projekten, z.B. beim Hochwasserschutz, der nur in Flussnähe und damit zumeist in "konfliktträchtigen" Gebieten stattfinden kann.	jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von übrigen LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung.
Beteiligter: 1184 ID: 11314 Schlagwort: Zu 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete	
Die Erläuterungen zu 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete sollten gestrichen werden. Begründung: Der Text gehört anderswo hin, er passt nicht zum Grundsatz 9.2-4. Der Text entfällt, wenn Grundsatz 9.2-4 entfällt, im Übrigen sollte er an die Erläuterungen zu Ziel 9.2-3 angepasst werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird gestrichen. Ziel 9.2-3 Tabugebiete ist aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich. Die Festlegungen des an Ziel 9.2-3 gekoppelten Grundsatzes 9.2-4 sind ebenfalls nicht erforderlich und werden gestrichen. Die benannten Schutz- und Tabugebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Fachgesetzliche Regelungen z. B. zu Naturschutz- und Wasserschutzgebieten oder zu Natura 2000-Gebieten

	werden von den LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner weiteren Festlegung. Bezüglich des Wasserschutzes und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser und 7.5 Landwirtschaft verwiesen.
Beteiligter: 1184 ID: 11315 Schlagwort: Zu 9.2-5 Fortschreibung	
In den Erläuterungen zu 9.2-5 Fortschreibung sollte wie folgt formuliert werden: " ... Mit der Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteine und von 35 Jahren für Festgesteine und Industriemineralen unter Berücksichtigung des nachfolgenden Genehmigungszeitraums nicht unterschritten wird. ... Ergibt sich die Notwendigkeit einer Fortschreibung, so ist die planerische Reichweite für alle in der Planung berücksichtigten oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe wieder auf mindestens 30 Jahre für Lockergesteine und mindestens 50 Jahre für Festgesteine und Industriemineralen zu ergänzen." Begründung: Die Veränderung der Zahlen entspricht den Veränderungen in den Zielen 9.2.-2 und 9.2-5. Ein angemessener Genehmigungszeitraum ist dabei mit zu berücksichtigen, da die Abgrabungstätigkeit sonst insgesamt zum Erliegen kommen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit der erstmaligen Einführung einer neuen Fortschreibungsverpflichtung wird gegenüber der bisherigen Regelung verhindert, dass Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Damit wird eine untere Sicherheit für die Rohstoffsicherung verbindlich festgelegt. Die zeitlichen Untergrenzen von 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 25 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen.

Beteiligter 1587

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1587 ID: 3178 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Vor 6 Jahren bin ich in die Eifel gezogen. Zunächst hatte ich Bedenken, daß es zu einsam und langweilig wird. Doch das Gegenteil war der Fall. Ich bin noch nie zuvor so warmherzig in eine Gemeinschaft aufgenommen worden. Hier hält man noch zusammen. Jung und Alt. Die Natur hier bietet so vielen Menschen einen wichtigen Ausgleich zum immer stressiger werdenden Alltag. An den Wochenenden strömen die "Städter", die in der Woche die Eifel noch verpönen, ins Grüne, um abzuschalten und die Natur zu genießen. Auf langen Wanderungen habe ich schon schöne Pflanzen und frei lebende Tiere entdeckt. Kinder haben hier noch die Möglichkeit ein Leben ohne Playstation und Fernseher zu leben und haben Platz sich auszutoben. Ist das wirklich Öko, das alles zu zerstören, um dann Ökostrom zu produzieren, den keiner braucht, da die deutschen Stromnetze sowieso schon überlastet sind? Deutscher Strom wird bereits in Nachbarstaaten "zwischengelagert". Windräder stehen still trotz Wind. Wenn Sie trotz allem meinen diese Technik umsetzen zu müssen, warum werden dann nicht Gebiete ausgewählt, die durch Tagebau und Ähnlichem sowieso bereits zerstört sind? Es geht doch sowieso nie wirklich um die Natur und Umwelt. Immer geht es um irgendeinen Profit. Damit die Taschen von jemanden noch voller werden! Wenn sie diesen schönen Fleck Erde so sinnlos roden und Mensch und Tier so wichtigen Lebensraum nehmen, dann sind Sie auch nicht besser als die, die den	Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die Hinweise auf den Schutz der Natur und zum Rursee werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen im Kapitel 7 behandelt.

Orang-Utans ihren Wald nehmen. Die Politik beschäftigt sich doch sowieso nicht um die Belange für die Schwächsten. Der Natur und den Tieren. Doch diese sind für uns ALLE die Wichtigsten. Wälder werden dauerhaft zerstört, Tiere abgeschlachtet, ob vom Aussterben bedroht oder nicht. Wer kümmert sich hier? In was für eine Welt leben wir eigentlich? Das wäre für mich das Verständnis einer wirklich grünen Partei. DAS wäre ÖKO. Und nebenher gäbe es sensationell gute Einnahmequellen aus Strafen dieser Vergehen! Aus diesen Gründen habe ich mich der Bürgerinitiative "Rettet den Rursee" angeschlossen und widerspreche vehement dem LEP Entwurf (siehe Anhang).	

Beteiligter 1650

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1650 ID: 8040 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Nach dem vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplans für das Land Nordrhein-Westfalen gelten diese bisherigen Maßstäbe der Landesplanungsbehörde aber nur noch eingeschränkt. Die gemäß Rohstoffbericht für absolut notwendig erachteten Instrumentarien zur langfristigen und nachhaltigen Rohstoffversorgung sind durch den Entwurf obsolet geworden. Die über viele Jahre gewonnenen Erkenntnisse und Einsichten über die planerische Sicherung der Rohstoffgewinnung werden vollständig umgeworfen und sollen für die Zukunft nicht mehr gelten. Die Bedarfshorizonte werden teilweise massiv eingekürzt, planerische Instrumente für die langfristige Rohstoffsicherung werden aufgegeben und flexible Werkzeuge wie der Flächentausch gar nicht erst ermöglicht. Der Zwang zur Konzentrationsplanung erhebt die gesetzliche Ausnahme zur Regel und ist bundesweit ohne Beispiel, ohne dass ein sachlicher Grund dafür benannt wird. Aus diesem Zwang erwachsen zahlreiche rechtliche und sachliche Folgeprobleme, wie etwa das sachgemäße Erfassen von Tabukriterien und die offene Frage nach der Rechtswirksamkeit späterer Regionalplanänderungen. Die Planungshierarchie wird an vielen Stellen des Entwurfs nicht beachtet. Deutlich wird dies besonders im Kapitel Rohstoffversorgung, wo Sachfragen des Genehmigungsverfahrens schon auf der regionalplanerischen Ebene umfassend zu erörtern wären. Der Entwurf entspricht somit weder den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers zum Raumordnungsgesetz bzw. Bundesberggesetz noch der mittlerweile sehr ausdifferenzierten Rechtsprechung zur rechtlichen Wirksamkeit von Konzentrationszonen. Er ist in der vorgelegten Fassung mittelstandsfeindlich und negiert wesentliche Ziele der Nachhaltigkeit. Der beabsichtigte Effekt eines Ausgleichs zwischen den Interessen von Wirtschaft und Bevölkerung an der sicheren Versorgung mit Rohstoffen und dem Freiraumschutz wird nicht erreicht. Im Gegenteil	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird teilweise geändert. Mit dem neuen LEP werden die bisherigen Regelungen zur Rohstoffsicherung mit Konzentrationszonenplanung geändert und die bisherigen Instrumentarien u. a. durch eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Fortschreibung (Ziel 9.2-5) ergänzt. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Damit wird die Regionalplanung in die Lage versetzt, weiterhin den Ausgleich zwischen den Interessen von Wirtschaft und Bevölkerung an der sicheren Versorgung mit Rohstoffen und dem Freiraumschutz zu ermöglichen und das Abtragungsgeschehen im dichtbesiedelten Bundesland Nordrhein-Westfalen auf möglichst konfliktarme Standorte zu lenken. Ziel 9.2-3 Tabugebiete und der zugehörige Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete werden gestrichen. Die Festlegungen sind aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich.

drohen aufgrund existenzieller Bedrohungen für die Unternehmen der Kalksteinindustrie erhebliche Auseinandersetzungen der Beteiligten. Die Vorgaben werden, soweit der Entwurf keine wesentlichen Änderungen insbesondere in Kapitel 9 erfährt, einen weiteren Konzentrationsprozess bei der Zahl der Unternehmen und Arbeitsplätze zur Folge haben und zu einer strukturellen Importabhängigkeit führen. Insbesondere der Ansatz zur Einführung sogenannter 'Tabugebiete' und die Beschneidung der erforderlichen Versorgungshorizonte stehen dabei im Vordergrund. Diese Art der planerischen Behandlung der Rohstoffbelange lässt in Verbindung mit Summationseffekten, die sich als Folge der neu geschaffenen Konflikt- und Restriktionsfelder ergeben, unabsehbare Auswirkungen erwarten. Daher ist der LEP-Entwurf in der vorliegenden Fassung für die BHW nicht nachvollziehbar, inakzeptabel und abzulehnen.	
Beteiligter: 1650 ID: 8041 Schlagwort: 1.2 Ressourcen langfristig sichern	
Das auf einem Monitoring basierende Planszenario erscheint nur auf den ersten Blick plausibel, jedoch ist auch für die Kalksteinindustrie hiermit eine Reduzierung der bisherigen Versorgungshorizonte um 15 Jahre verbunden. In der Praxis sind jedoch Zweifel an einem Monitoring für die Kalksteinindustrie angebracht. So liegt eine Rohstoffkarte für Festgestein nicht vor und auch die Erkenntnisse der rohstoffgeologischen Karten des Geologischen Dienstes über die Festgesteine sind lückenhaft bzw. solche Karten existieren gar nicht. Bei den örtlichen Vorkommen werden die Behörden auch zukünftig darauf angewiesen sein, Informationen über Vorkommen und Qualitäten einer Lagerstätte direkt von den Unternehmen zu erhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan durch die Regionalplanungsbehörde wird der Bedarf ermittelt. Hierzu liefert das Abgrabungsmonitoring des Geologischen Dienstes NRW wichtige Grundlagendaten. Darüber hinaus sollen in allen planerischen Abwägungsprozessen bedeutsame Lagerstätten, die über die Information der Landesrohstoffkarte NRW für Locker- und Festgesteine identifizierbar sind, berücksichtigt werden.
Beteiligter: 1650	

ID: 8042 Schlagwort: 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
Den Darstellungen zum Kapitel Kulturlandschaftsentwicklung kann weitgehend zugestimmt werden. Wichtig ist es hier jedoch, dass klargestellt wird, dass der landesplanerische Kulturlandschaftsbegriff kein Verhinderungsinstrument für landschaftliche Veränderung ist. Vielmehr ist es gerade die Prägung durch die menschliche Nutzung, welche einer Kultur landschaft wesensimmanent ist. Selbstverständlich müssen dort auch wirtschaftliche Nutzungen des Freiraums berücksichtigt und genannt werden. Die Steinbrüche im Bereich Brilon sind prägende Elemente der vorhandenen Kulturlandschaft. Es muss sichergestellt sein, dass der Begriff der Kulturlandschaft dynamisch zu verstehen ist und die weitere wirtschaftliche Nutzung einen integrativen Bestandteil der erhaltenden Kulturlandschafts entwicklung darstellt. Der Entwurf greift diesen Gedanken folgerichtig an mehreren Stellen auf und verweist auch richtigerweise auf die Herausarbeitung und Spezifizierung der einzelnen Kulturlandschaften auf die Regionalplanungsebene.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Dass die Kulturlandschaft nicht statisch ist und auch durch wirtschaftliche Nutzungen weiterentwickelt wird, ist bereits in den Erläuterungen zu 3-1 klargestellt.
Beteiligter: 1650	
ID: 8043 Schlagwort: 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen	
Auch wenn die Zielvorgabe insoweit richtig und wichtig erscheint, ist doch darauf hinzu weisen, dass es eine klare Überschneidung zum Fachrecht enthält, mithin also lediglich wiederholenden Charakter hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung wird durch die Landesplanungsbehörde nicht geteilt, da dieses Ziel aus raumordnerischen Grundsätzen abgeleitet wurde
Beteiligter: 1650	
ID: 8044 Schlagwort: 7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten	
Der Grundsatz ist abzulehnen. Es handelt sich letztlich um eine Hochzonung der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Ebene des Regionalplans. Es bleiben darüber hinaus Fragen offen, wann eine landesweite oder regionale Bedeutung geschützter Arten außerhalb der Schutzgebiete vorliegt. Unklar ist weiterhin, wie eine "überschlägige Vorprüfung" auszusehen habe. Hierfür werden jedenfalls durch den Landesentwicklungsplan keine genauen Kriterien aufgestellt. Es ist darüber hinaus	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz wird gestrichen. Nach Abwägung der unterschiedlichen Stellungnahmen zu der Festlegung des Grundsatzes 7.2-6 ist dafür vor allem entscheidend, dass der europäische Artenschutz fachrechtlich abschließend geregelt ist. Weiterhin ist die Formulierung des

auch zu bezweifeln, ob tatsächlich Festsetzungen vermieden werden können, die im Genehmigungsverfahren aus artenschutzrechtlichen Gründen scheitern. Eine kleinteilige, auf die konkrete Fläche zugeschnittene Artenschutzprüfung kann auf der Regionalplanebene nicht geleistet werden, die Festlegungen aufgrund der überschlägigen Vorprüfung hätten lediglich grobe Strukturen und führen zu einer weiteren Verlagerung und Überschneidung von Planung und Fachrecht. Es wird daher angeregt, den Grundsatz 7.2-6 zu streichen. Der LEP muss an dieser Stelle eine Aussage dazu treffen, dass freiwillige Vereinbarungen zwischen Vorhabenträgern, anerkannten Naturschutzverbänden und betroffenen Behörden bereits auf der Ebene der Regionalplanung getroffen werden können. Auf die gesetzliche Verankerung in § 3a des Landschaftsgesetzes NRW wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten und haben sich in der Praxis vielfach bewährt.	Grundsatzes auch in der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bereits enthalten. Deshalb kann darauf verzichtet werden, auf die hier vorgetragenen Detailfragen zu der Formulierung des Grundsatzes 7.2-6 näher einzugehen. In die Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 wird ein Hinweis auf den Vertragsnaturschutz in Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Insoweit wird der Intention dieser Stellungnahme gefolgt.
Beteiligter: 1650 ID: 8045 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Der grundsätzlichen Einschätzung des LEP-Entwurfs hinsichtlich der Bedeutung des Waldes für Natur und Landschaft ist zuzustimmen. Insoweit ist auch die Einschätzung in den Erläuterungen korrekt, dass reife Waldökosysteme in besonderem Maße Funktionen der Natur übernehmen. Gleichwohl ist auch festzuhalten, dass bei den Kompensationsmaßnahmen, insbesondere den Ersatzaufforstungen und Waldbesserungsmaßnahmen, die unterschiedlich hohen Funktionsmaßstäbe bereits berücksichtigt und in der Regel durch entsprechend umfangreichere Ausgleichsaufgaben gewürdigt werden. Leider finden sich im Entwurf auch keine Aussagen dazu, dass Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich etwaiger Aufforstungen in der Regel zu einer Waldvermehrung führen, da flächig mehr Anpflanzungen erforderlich werden. An dieser Stelle ist weiterhin zu kritisieren, dass lediglich die Windenergienutzung zukünftig privilegiert bei der Waldinanspruchnahme sein soll. Dabei bewegen sich beide Nutzungen im gleichen rechtlichen Rahmen des § 35 BauGB. Beide Nutzungen sind sowohl wirtschaftlich gewerblich und dienen der Daseinsvorsorge der Bevölkerung. Die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen steht der Versorgungsnotwendigkeit mit Elektroenergie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP trifft bewusst keine Aussagen zu Regelungen zu ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, die durch das Naturschutzfachrecht und entsprechende fachliche Bewertungsleitfäden geregelt werden. Es wird weiterhin daran festgehalten, eine grundsätzliche Öffnung des Waldes für allein für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht

in nichts nach.	erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen, weitergehende Nutzungen von der Regelung zum Schutz des Waldes freizustellen, wird nicht gefolgt. Dies gilt auch für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe, bei denen jeweils zunächst nach Alternativen außerhalb des Waldes zu suchen ist, bevor ggfls. Standorte im Wald in Anspruch genommen werden können.
Beteiligter: 1650 ID: 8046 Schlagwort: 8.3-1 Ziel Standorte für Deponien	
Wir regen an, in die Erläuterungen aufzunehmen, dass als Standorte für Deponien auch bisherige und künftige Rohstoffgewinnungsflächen in Frage kommen bzw. zu prüfen sind. Aufgrund der erhöhten Umwelanforderungen, welche sich durch die Neuausrichtung von GrundwasserVO, ErsatzbaustoffVO und BodenschutzVO ergeben, wird sich der Bedarf an Deponien voraussichtlich erhöhen. In diesem Bereich sollte entsprechende Vorsorge durch einen landesplanerischen Hinweis getroffen werden. Rohstoffgewinnungsstandorte bieten sich im Rahmen der Nachfolgenutzung auch für notwendige Deponien an. Das Ziel sollte wie folgt formuliert werden: " Bei der Planung neuer Deponien ist die Eignung stillgelegter Deponien oder bereits ausgebeuteter Rohstofflagerstätten als Standort zu prüfen."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Bei der Auswahl von Standorten für die Rohstoffgewinnung spielt die mögliche Nutzung des Bereichs für eine spätere Deponie keine Rolle. Entsprechend werden auch keine Kriterien für die Auswahl von Deponiestandorten dabei berücksichtigt. Hinzukommen die hohen Umwelanforderungen an das ggf. zu deponierende Material bei Nassabgrabungen bzw. die mögliche Funktion des Bereichs für die Tier- und Pflanzenwelt bei der Abgrabung von Festgesteinen. Gemäß Ziel 9.2-6 stehen zunächst primär andere Nachfolgenutzungen im Vordergrund. Im Einzelfall kann bei einer Abgrabung, zum Beispiel von Lockergesteinen, eine Nutzung als spätere Deponie neben anderen, ggf. ebenso geeigneten Nutzungen erwogen werden. Dementsprechend ist es nicht sinnvoll, im LEP eine generelle Regelung in Form eines Ziels festzulegen.
Beteiligter: 1650 ID: 8047 Schlagwort: 9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen	

Dem Grundsatz und den Erläuterungen ist zuzustimmen. Wirtschaft und Bevölkerung sind auf eine ausreichende und langfristige Versorgung mit energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen angewiesen. Der Industriestandort Nordrhein-Westfalen ist in einem hohen Maße davon abhängig, dass ein hinreichender Zufluss an Rohstoffen gewährleistet ist. Nur so können letztlich wichtige industrielle Arbeitsplätze und Kompetenzen erhalten bleiben, die weiterhin das strukturelle Rückgrat des Wohlstandes der hiesigen Gesellschaft bilden. Der Grundsatz muss unseres Erachtens in punkto Qualität und Quantität des Rohstoffvorkommens jedoch genauer gefasst werden. Der bisherige § 18 LEPro erscheint dafür eine geeignete und vor allem in der Rechtspraxis bewährte Lösung zu sein. Bereits dort wird die notwendige Planungsberücksichtigung vorgeschrieben. Der Grundsatz wäre somit im zweiten Satz so zu ergänzen, dass das Wort "sollen" durch das Wort "sind" ersetzt wird: " Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens sind zu berücksichtigen." An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es gerade aufgrund der zwingenden Vorgabe zur Konzentrationsplanung geboten ist, auch die besonderen Qualitäten der Rohstoffe bei der Standortauswahl zu berücksichtigen. Die Unterschiedlichkeit der Materialien zeigt sich bereits in der Vielschichtigkeit der Verwendungszwecke und in den bestehenden Marktstrukturen. Auch die der BHW zugänglichen Lagerstätten sind durch unterschiedliche Qualitätsmerkmale gekennzeichnet. Das unterschiedliche Qualitätsniveau der Lagerstätten ist für die BHW von erheblicher Bedeutung. Um den Anforderungen unserer Abnehmerbereiche, mit für uns großer wirtschaftlicher Bedeutung, an ein hohes und konstantes Qualitätsprofil zu genügen, sind wir zu einem selektiven Abbau gezwungen. Nur durch die Vermengung/Vermischung von Material aus unterschiedlichen Lagerstätten erreichen wir den uns auszeichnenden, gleichbleibenden Qualitätsstandard. Um diesen Qualitätsstandard, den Abnehmerforderungen entsprechend, auch in zukünftigen Perioden halten zu können, benötigen wir ein im Bereich unserer Betriebe ausreichend dimensioniertes Lagerstättenvorratspotential. Ist die Möglichkeit des selektiven Abbaus nicht gegeben, gehen uns wesentliche Abnehmerbereiche verloren,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der Bedeutung von Qualität, Quantität und Seltenheit von Rohstoffvorkommen wird mit dem Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen angemessen Rechnung getragen. Insofern wird an der für einen Grundsatz typischen Formulierung "sollen" festgehalten. Diese Aspekte müssen mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt werden; sie können aber bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen auch überwunden werden. Notwendige Informationen über die Qualitäten von Rohstoffen gewinnt die Regionalplanungsbehörde auch über einschlägige Fachbeiträge. Die Landesrohstoffkarte wird im Jahr 2015 vollständig vorliegen. Informationen der Unternehmen unter anderem zu Rohstoffqualitäten kann spätestens im Beteiligungsverfahren in den regionalplanerischen Prozess eingebracht werden. Notwendige Informationen über die Qualitäten von Rohstoffen gewinnt die Regionalplanungsbehörde auch über einschlägige Fachbeiträge und über die Informationen des Geologischen Dienstes, der die meldepflichtigen Bohrerergebnisse der Unternehmen sammelt und auswertet. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige

mit unabsehbaren wirtschaftlichen Konsequenzen. Für spezielle Abwendungsbereiche unserer Kunden mit z. T. hohem Mengenbedarf, haben jeweilige chemische Materialeigenschaften der Lagerstätten hohe Bedeutung. Das heißt, für diese Anwendungsbereiche wird gezielt das Qualitätsprofil einer Lagerstätte nachgefragt. Die Land- und Forstwirtschaft z. B. benötigt für die Düngung einen Kalk mit geringem Eisen jedoch erhöhtem Magnesiumanteil, ebenso die Glas- und Bauindustrie. Dieses Material steht vorrangig in unserem Steinbruch "Gesecker Stein" zur Verfügung. Dagegen wird bei der Rauchgasentschwefelung von Kraftwerken in der Zuckerindustrie und beim Futterkalk ein magnesiumarmes Rohmaterial benötigt, so wie es in unserem Steinbruch "Burhagen" zur Verfügung steht. Es darf somit nicht nur ausschließlich auf die Menge abgestellt werden, es ist vielmehr zu fordern, dass die Qualität und die Seltenheit des Rohstoffes gleichrangig berücksichtigt werden müssen. Die Regionalplanungsbehörden sind auch zukünftig auf entsprechende Informationen der Unternehmen angewiesen, da die Landesrohstoffkarte hierzu keine Aussage treffen kann. Im Bereich der Festgesteine liegt sie darüber hinaus bisher auch gar nicht vor. Dem Entwurf ist in seiner grundsätzlichen Einschätzung der herausragenden Bedeutung der Rohstoffwirtschaft beizupflichten, zumal sich dies mit den maßgeblichen bundesrechtlichen Vorgaben und den herrschenden wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen deckt. Für den Bereich der nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffe ist jedoch hervorzuheben, dass diese Materialien bisher vollständig aus heimischen Quellen gewonnen werden, wesentliche Importströme somit nicht bestehen. In dem ansonsten von Importen abhängigen Industriestandort Deutschland nehmen diese Rohstoffe somit eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Kategorien der Nachhaltigkeit, der Autarkie und der wirtschaftlichen Perspektiven des Landes ein. Es wäre daher wünschenswert, wenn in den Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung der Sonderstellung der nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffe erfolgt. Es könnte etwa formuliert werden: "Der Bedarf an nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffen wird weitgehend aus heimischen Rohstoffquellen gedeckt, eine Abhängigkeit von Importen ist in diesem	Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht einzelne Betriebsstandorte. Ein Anspruch auf Fortbestand einzelner Standorte kann nicht abgeleitet werden. In der Summe werden bei der Bedarfsermittlung allerdings die einzelnen Betriebe miterfasst; die einheitliche Bedarfsermittlung für das jeweilige Planungsgebiet erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, das alle Gewinnungsstellen berücksichtigt. Die Interessen einzelner Betriebe können aber spätestens im Beteiligungsverfahren in den regionalplanerischen Prozess eingebracht werden.

Bereich (bisher) nicht gegeben."

Dies würde die Bedeutung der planerischen Sicherung der Lagerstätten unterstreichen. Die Erhaltung der Importunabhängigkeit ist ein wesentliches Merkmal nachhaltigen Wirtschaftens, insbesondere hinsichtlich ökologisch und makroökonomisch zu bewertender Transportströme, der damit verbundenen Klimabetroffenheit und sozialer Komponenten.

Die Erhaltung der Importunabhängigkeit ist daher Teil der sozialen und ökologischen Verantwortung unseres Landes. Die Feststellung, dass "das Vorkommen heimischer Rohstoffe begrenzt, nicht vermehrbar und standortgebunden" sei, ist zutreffend. Richtigerweise wird in dem Entwurf darauf hingewiesen, dass die geologischen Gegebenheiten eine ungleiche Verteilung im Raum vorgeben und so einzelnen Regionen, wie z.B. die Kalksteinvorkommen bei Brilon, eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Lagerstätten zukommen.

In diesem Kontext sollte unseres Erachtens aber darauf hingewiesen werden, in welchem Umfang die Begrenztheit besteht. So ist nicht zu besorgen, dass bereits innerhalb der nächsten z.B. 100 Jahre eine vollständige Erschöpfung der Rohstoffquellen zu erwarten ist. Grundsätzlich reichen die Vorkommen an nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffen auch bei linearer Fortschreibung des heutigen Bedarfs noch für viele Generationen. Die Begrenztheit ergibt sich vielfach erst durch konkurrierende Raumansprüche. Nicht aber ist zu erwarten, dass die Lagerstätten bereits innerhalb der nächsten Generation ausgeschöpft sein werden. Unseres Erachtens ist eine erläuternde Klarstellung hilfreich, die etwa so gestaltet sein könnte:

"Auch die nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffe sind endlich vorhanden, gleichwohl ist die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in NRW mit diesen Grundstoffen geologisch noch über Generationen gesichert"

Eine solche textliche Festlegung würde unseres Erachtens einer fachlich nicht zu haltenden Einschätzung der politischen Strömungen unterliegenden Regionalplanung vorbeugen, dass hinsichtlich der Begrenzung der Rohstoffsicherung akuter und zeitnaher Handlungsbedarf bestehe.

Auch die weiteren Ausführungen des Entwurfes zur teilweise existentiellen wirtschaftlichen Bedeutung sind korrekt und werden von dieser Seite ausdrücklich

begrüßt. Andererseits stellt sich die Frage, wie die längerfristige Sicherung (also die über die Bedarfszeiträume definierten BSAB hinausgehenden Lagerstätten) gewährleistet werden soll. Hier fehlt es leider an einer Konkretisierung, die den Regionalplanungsbehörden eine Maßgabe mit auf den Weg gibt, wie sie den langfristigen Lagerstättenschutz umzusetzen hat. Dabei gibt bereits das Raumordnungsgesetz in § 8 VII 2 ROG Möglichkeiten vor, im Wege von zusätzlichen Vorbehaltsflächen Räume von konkurrierenden Nutzungsansprüchen weit gehend freizuhalten.

Ein anderer unsererseits empfohlener Weg wäre, die Bedarfszeiträume großzügiger zu bemessen. Eine generationengerechte Beurteilung umfasst demnach eine sehr viel umfangreichere Ausweisungsmöglichkeit von Rohstoffflächen als in dem jetzt vorliegenden Entwurf vorgesehen. Dazu folgt weiter unten eine gesonderte Begründung.

Im Rahmen der Erläuterungen zur Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen sollte daher eine Weisung aufgenommen werden, die die nachfolgende Planung an die Beachtung der intergenerationellen Dimension bindet:

"Die Regionalpläne müssen geeignete zeichnerische und textliche Instrumente (wie Sondierungsbereiche/Reservegebiete) enthalten, die eine Offenhaltung wertvoller Lagerstätten für die Nutzung durch zukünftige Generationen gewährleisten und eine dauerhafte Überplanung mit anderen Nutzungen ausschließen."

Der erläuternde Satz zu 9.1-1 "Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht einzelne Betriebsstandorte." stellt u.E. einen Widerspruch zu den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Ressourceneffizienz dar. Der Standort der BHW hat sich gerade dort etabliert, wo ein entsprechendes rohstoffgeologisches Vorkommen vorhanden ist. An beiden Lagerstätten (Gesecker Stein und Burhagen) sind hohe Investitionen getätigt, Anlagen gebaut worden und dadurch volkswirtschaftliche Strukturen entstanden.

Richtigerweise sollen gemäß der Erläuterungen des Entwurfs zu 9.2-1 ja auch die betrieblichen Entwicklungsvorstellungen bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden. Eine Regionalplanung ohne Rücksicht auf die jeweiligen betrieblichen Standorte, ohne die Expertise der gewinnenden Unternehmen selbst, verfehlt ihren Sinn.

Wir empfehlen daher, den Satz "Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht einzelne Betriebsstandorte" (Seite 119 des Entwurfs) ersatzlos zu streichen.	
Beteiligter: 1650 ID: 8048 Schlagwort: 9.1-2 Grundsatz Substitution	
Dem Recycling und der Aufarbeitung von Rohmaterialien kommen in einer postindustrialisierten und modernen, an ökologischen Gesichtspunkten orientierten Gesellschaft überragende Bedeutungen zu. Der Grundsatz der Förderung von Recyclingprodukten oder Ersatzstoffen, wie er sich schon in den Erläuterungen zum vorhergehenden Landesentwicklungsplan findet, ist zu unterstützen. Soweit es regionalplanerische Möglichkeiten gibt, Sekundärbaustoffe zu fördern, so sollten diese ausgeschöpft werden. In diesem Zusammen hang bleibt der in 9.1-2 formulierte Grundsatz allerdings unklar. Danach sollen die Regionalplanungsbehörden "bei der Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze die mögliche Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte berücksichtigen." In den Erläuterungen heißt es weiter: "Ihr (der Recyclingprodukte) verstärkter Einsatz führt zu einer Minderung des planerischen Flächenbedarfs für die Rohstoffsicherung." Richtig ist daran, dass, je mehr Recyclingbaustoffe eingesetzt werden können, der Bedarf für den Einsatz von Primärbaustoffen abnimmt. Worüber der Entwurf jedoch schweigt, ist die Tatsache, dass bereits heute im Bereich der baurohstofflichen Abfälle eine Verwertungsquote von über 90 % besteht. In diesem Zusammenhang ist ferner zu bedenken, dass bestimmte Rohstoffe, wie z. B. die seitens BHW gewonnenen Kalksteine, von ihrer Eigenart her gar nicht zu substituieren sind. Es empfiehlt sich daher, den Grundsatz der Substitution in der bisherigen Form einer offenen Förderungspflicht beizubehalten, die Formulierung aus den Erläuterungen vorzuziehen und als neuen Grundsatz 9.1-2 aufzustellen: "Die Möglichkeiten des Einsatzes von Recyclingprodukten und von industriellen Nebenprodukten sollen ausgeschöpft und weiterentwickelt werden."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Nur wenn sich durch Innovation der Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten oder anderen Ersatzstoffen für den jeweiligen Rohstoff bzw. die Rohstoffgruppe erhöht, kann auch diese Weiterentwicklung bei der planerischen Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden.
Beteiligter: 1650 ID: 8049 Schlagwort: 9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung	
Der Grundsatz drückt aus, dass schon heute ein erheblicher Druck auf landschaftliche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus

Flächen besteht, die Versiegelung von Freiflächen voranschreitet und das Prinzip der Flächenschonung berücksichtigt werden soll. Im Prinzip ist dieser Ansatz auch zu begrüßen und deckt sich mit den Vorstellungen unserer an den Aspekten der Nachhaltigkeit orientierten Industrie. Die BHW sind dem Mittelstand zuzuordnen, befinden sich seit Generationen im Familienbesitz und sind seit Jahrzehnten regional verwurzelt. Es ist nicht in unserem Sinne, verschwenderisch mit hochwertigen Lagerstätten umzugehen. Immerhin bilden diese unsere Lebensgrundlage. Bereits aus dem Aspekt der Unternehmerischen Wirtschaftlichkeit folgt, dass der Kalkstein in den Steinbrüchen bis zur Grenze der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeit gewonnen wird. Die Erläuterungen sollten unseres Erachtens jedoch klarstellen, dass die Rohstoffgewinnung keinen erheblichen Anteil am "Verbrauch" von Flächen trägt. Bezogen auf das Land NRW liegt der Gesamtanteil der aktiven Gewinnungsflächen im Promille-Bereich. Außerdem ist die Gewinnung von Bodenschätzen insbesondere bei oberflächennahen Lagerstätten, eine Nutzung des Raumes auf begrenzte Zeit und kein Flächenverbrauch, wie bereits der vorhergehende LEP ausdrücklich klarstellt. Vielmehr werden in der Regel sukzessive ehemalige Abbauflächen mit ökologischer Aufwertung den Entwicklungszielen von Natur und Landschaft zur Verfügung gestellt. In der Gesamtbetrachtung verbleibt somit ein Mehrwert für Bevölkerung und Umwelt. Die Erläuterungen sollten diese Tatsachen textlich wie folgt aufgreifen: "Die Gewinnung von oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen ist eine Nutzung auf begrenzte Zeit. Auf den stillgelegten Betriebsflächen entstehen in der Regel naturnahe Räume, die dem Natur- und Artenschutz, der freizeitlichen Nutzung oder der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen." Die Orientierung an der Rohstoffmächtigkeit ist selbstverständlich sinnvoll. Je gehaltvoller eine Lagerstätte ist, umso länger kann die Gewinnung betrieben werden und umso eher rechnen sich die einmal aufgewendeten Investitionen. Die Flächeninanspruchnahme reduziert sich entsprechend. Deshalb sind auch wir an einer möglichst umfänglichen Lagerstätte interessiert, da Produktionsanlagen länger vor Ort betrieben werden können.	der Anregung ergibt sich kein Änderungsbedarf. Rohstoffabbau bewirkt eine dauerhafte Veränderung des Abbaustandortes sowie in der Regel Belastungen für die Bevölkerung und Umwelt. Um dies zu minimieren, soll der Rohstoffabbau im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung so umweltschonend wie möglich erfolgen. Die flächensparende Gewinnung eines Rohstoffes ist im LEP-Entwurf als Grundsatz mit klaren Soll-Formulierungen vorgesehen und wird in den Erläuterungen entsprechend beschrieben.
Beteiligter: 1650 ID: 8050 Schlagwort: 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans sieht für die planerische Festlegung der BSAB vor, dass diese als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen werden. Konsequenz dieses Zwangs zur Konzentration ist, dass Vorhaben der Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten BSAB also landesweit verboten werden müssen. Der Entwurf nimmt den Regionalräten damit auf dem Gebiet der Rohstoffversorgung vollends die Flexibilität, die der Bundesgesetzgeber mit Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten sowie - ausnahmsweise - Konzentrationszonen eröffnet hat, ohne dass dafür sachliche, auf entsprechend landesweit ermittelte Erkenntnisse gestützte Gründe vorge tragen oder erkennbar wären. Der auf der Ebene des LEP NRW-Entwurfs sachwidrig vorgegebene absolute Zwang zur Konzentration lässt schon jetzt befürchten, dass die juristischen Überprüfungen der nachfolgenden Regionalpläne speziell in Hinblick auf die Rohstoffsicherung zunehmen. Gerade vor dem Hintergrund der gewünschten Ressourceneffizienz und der Nachhaltigkeit der Gewinnung stellen sich Konzentrationszonen damit eher als Hemmnis einer optimalen Rohstoffgewinnung dar. Das Ziel sollte unseres Erachtens unter Streichung des im Entwurf benannten Zusatzes "mit der Wirkung von Eignungsgebieten" daher wie folgt neu gefasst werden: "In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung festzulegen. Daneben sind weitere Bereiche für den späteren Abbau als Vorbehaltsgebiete festzusetzen." Die vorstehende Formulierung stellt sicher, dass die Träger der Regionalplanung den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Planungsregionen Rechnung tragen können. Sollte ein Träger der Regionalplanung zu dem Ergebnis gelangen, dass die tatsächlichen Gegebenheiten seiner Planungsregion in Bezug auf Vorhaben der Rohstoffgewinnung kein planerisches Bedürfnis auslösen, das allein noch durch Konzentrationszonen bewältigt werden kann, so darf er sich gegen dieses Instrument entscheiden. Ansonsten bleibt es dabei, dass Vorranggebiete kraft Gesetzes (§ 12 Abs. 2 LPIG NRW) Ausschluss- bzw. Verbotswirkung haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Rohstoffgewinnung gehen dauerhafte Veränderungen des Abbaustandortes sowie in der Regel Belastungen für Bevölkerung und Umwelt einher. Dem wird durch die Vorgabe im LEP-Entwurf zur Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Rechnung getragen. Damit wird eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens angestrebt. Der rohstoffgewinnenden und verarbeitenden Industrie wird damit zumindest ein verlässlicher Handlungsrahmen gewährt. Um diese Konzentrationswirkung zu erzielen, ist ein gesamträumliches Planungskonzept für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplanes erforderlich, das zu dem angeregten Flächentausch in Widerspruch steht. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen.

Ein weiteres, in der Praxis häufig vorkommendes und bewährtes Flexibilisierungselement ist der Flächentausch. Sollte an der Konzentrationswirkung festgehalten werden, ist trotz der Verpflichtung der Regionalplanungsbehörden zur weitgehenden Sicherstellung der Realisierbarkeit der Gewinnung in BSAB nicht auszuschließen, dass sich im Laufe eines Regionalplans andere, besser geeignete Flächen ergeben bzw. sich die in Aussicht genommenen BSAB als ungeeignet herausstellen. Hier könnte durch das Instrument des Flächentausches eine regionale Lösungsmöglichkeit landesplanerisch vorgegeben werden wie es insbesondere in Ziel 6.1-10 für die Siedlungsbereiche vorgesehen ist. Als Formulierung wird von uns diesbezüglich vorgeschlagen (Ergänzung Ziel 9.2-1): "Der durch die Wirkung als Eignungsgebiet ansonsten ausgeschlossene Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle festgelegte Vorranggebiete für die Rohstoffversorgung im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt werden (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraum- und Rohstoffversorgungsfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.	
Beteiligter: 1650 ID: 8051 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Eine weitere wesentliche Regelungsmaterie wird mit der Bestimmung der sogenannten Versorgungszeiträume festgelegt. Der im Entwurf vorgesehene Bedarfszeitraum für die Gesteinsindustrie von 35 Jahren stellt eine radikale Abkehr von den bisher in Nordrhein Westfalen angenommenen Versorgungszeiträumen dar, die noch vor wenigen Jahren in der praktischen Umsetzung 25 Jahre Vorrang- und weitere 25 Jahre Vorbehaltsflächen beinhalteten. Hierzu sind folgende Anmerkungen zu machen: Bei der geplanten Kürzung der Reichweite um 15 Jahre ist die betriebliche und Unternehmerische Perspektive stark gefährdet. Notwendige Erhaltungs- und Erweiterungsinvestitionen sind auf dieser Basis betriebswirtschaftlich nicht vertretbar, zumal die Art der Investitionen im Bereich Kalksteingewinnung und -Verarbeitung bekanntlich eine langfristige Auslegung erfordert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan wird eine raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens angestrebt in Verbindung mit einer Verkürzung der Versorgungszeiträume. Die Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 35 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Gleichzeitig wird eine Fortschreibungsverpflichtung eingeführt, die verhindert,

Unter diesem Gesichtspunkt sind wir auf die Ausweisung zukünftiger angemessener Abbauflächen angewiesen. Die Größenordnung dieser Zusatzflächen muss unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ein langfristiges, unternehmerisches Engagement gestatten. Für die Festgesteine wird zwar ein Bedarfszeitraum von mindestens 35 Jahren angesetzt, jedoch ist vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen mit der Gewinnung von Festgestein auch dieser Zeitraum zu kurz. Hierzu sei auch auf die Erkenntnisse der Regionalplanung im Regionalplan Detmold verwiesen, welcher vor noch wenigen Jahren als "Modellregionalplan" auch die textliche Verankerung der Ziele und Grundsätze für die Rohstoffversorgung prägen sollte. Neben der Annahme eines allgemeinen Bedarfshorizonts von 30 Jahren stellt der Plan u.a. klar, dass die Besonderheiten in der Festgesteinsgewinnung bei der Zementproduktion Bedarfszeiträume von mindestens 50 Jahren rechtfertigen. Darüber hinaus darf nicht die Bedeutung verkannt werden, die der Einsatz von beispielsweise Kalk im technischen Umweltschutz hat (Rauchgasreinigung/Entschwefelung, Abfallbehandlung, Wasserreinigung etc.). In Betrachtung dieser Umstände wird angeregt, das Ziel Versorgungszeiträume wie folgt zu ändern: "Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 50 für Festgesteine und Industrie-minerale festzulegen."	dass die Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen planerischen Abwägungsprozessen bedeutsame Lagerstätten, die über die Information der Landesrohstoffkarte NRW identifizierbar sind, berücksichtigt werden.
Beteiligter: 1650 ID: 8052 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
Eine weitere Besonderheit des nordrhein-westfälischen Entwurfs zeigt sich bei der Vorabfestlegung von Tabubereichen. Es gibt keinerlei bundes- oder europarechtliche Vorgaben, dass bereits durch die Landesplanung Tabugebiete festgelegt werden sollen. Das Vorgehen ist juristisch fraglich, denn -wie in den Erläuterungen durch die Ausnahmemöglichkeiten aufgezeigt- ist die Festlegung von "harten" und "weichen" Tabukriterien im Rahmen der Konzentrationszonenplanung gerade Teil des konkreten raumordnungsrechtlichen Abwägungs vorgangs, also des jeweiligen Regionalplans selbst. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird geändert; indem das Ziel gestrichen wird. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen

Rohstoffgewinnung insoweit "substantiell Raum" verbleiben. Auf der Ebene der Landesplanung kann dabei gar nicht überprüft werden, ob dies in den jeweiligen Raumordnungsplänen dann noch der Fall ist. Die fraglichen Tabugebiete sind jedenfalls nicht alle aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen "schlechthin" ungeeignet. Im Gegenteil regeln fachgesetzliche Bestimmungen in welchem Rahmen etwaige Eingriffe möglich sind. In ihrem Leitfaden zur Rohstoffgewinnung in Natura 2000-Gebieten nimmt auch die EU eine Vereinbarkeit an. Wie in den Erläuterungen des Entwurfes festgehalten, genießen die Tabukriterien bereits hohen fachrechtlichen Schutz, d.h. bereits fachgesetzlich wird in der Regel ein Rohstoffabbau von der Erfüllung besonderer Kriterien abhängig sein. Der Entwurf selbst macht bereits die Einschränkung, dass es entsprechende Ausnahmen im natur- und wasserrechtlichen Bereich gibt. Diese bereits bestehenden fachgesetzlichen Ausnahmen sind jedoch auf die genehmigungsrechtlichen Einzelfragen ausgerichtet und können in einem planerischen Konzept nur unzureichend betrachtet werden. Die vom LEP Entwurf aufgezeigte Pauschalisierung von (einer Genehmigung prinzipiell zugänglichen) Gebieten zu Tabubereichen ist u.E. rechtlich unzulässig, da hierdurch bereits auf landesplanerischer Ebene allen nachfolgenden Planungsebenen die Abwägungsmöglichkeiten entzogen werden, ohne dass es überhaupt zu einer Abwägung kommt. Somit würden auf der Ebene der Landesplanung gesetzliche Regelungen des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes und des Bauplanungsrechtes faktisch ausgehebelt. Es wird daher angeregt, das Ziel 9.2-3 ersatzlos zu streichen.	Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von übrigen LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung. Bezüglich des Wasserschutzes wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.
Beteiligter: 1650 ID: 8053 Schlagwort: 9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete	
Der Grundsatz, dass zusätzliche Tabugebiete aufgestellt werden können, erscheint vor dem Hintergrund der insoweit umfassend vorliegenden Rechtsprechung zur Konzentrationsflächenplanung als bloßer Hinweis. Unseres Erachtens muss hierauf verzichtet werden. Aus den oben genannten Gründen wird somit angeregt, den Grundsatz 9.2-4 ersatzlos zu streichen. Im Übrigen wird angemerkt, dass es erhebliche fachliche Bedenken gegen Tabukriterien wie die Wasserschutzzone III b oder landwirtschaftlich nutzbare Flächen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird gestrichen. Ziel 9.2-3 Tabugebiete ist aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich. Die Festlegungen des an Ziel 9.2-3 gekoppelten Grundsatzes 9.2-4 sind ebenfalls nicht

von hoher Bodengüte gibt. Die regelrechte Aufforderung des Landesgesetzgebers zu derart fragilen und fachlich teilweise ungerechtfertigten Tabukriterien ist strikt abzulehnen.	erforderlich und werden gestrichen. Die benannten Schutz- und Tabugebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Fachgesetzliche Regelungen z. B. zu Naturschutz- und Wasserschutzgebieten oder zu Natura 2000-Gebieten werden von den LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner weiteren Festlegung. Bezüglich des Wasserschutzes und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser und 7.5 Landwirtschaft verwiesen.
Beteiligter: 1650 ID: 8054 Schlagwort: 9.2-5 Ziel Fortschreibung	
Dem Ziel ist nur teilweise zuzustimmen. Das landesweite Monitoring erscheint zwar als hilfreiches Instrument, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Damit können die Planungsbehörden durch das Anstoßen von Fortschreibungen oder Regionalplanänderungen transparent und sachgerecht handeln. Sollte es bei der Regelung im Entwurf verbleiben, wird es zu einem Sterben gerade der kleineren und mittleren Gewinnungsbetriebe und zu Arbeitsplatzverlusten kommen, ohne dass jedoch in Zukunft deswegen weniger Fläche in Anspruch genommen wird. Schließlich ist an dieser Stelle anzumerken, dass die wesentlichen Ergebnisse des Monitorings für die Festgesteine noch gar nicht vorliegen und auch die Erkenntnisse über die rohstoffgeologischen Karten des Geologischen Dienstes bei den Festgesteinen lückenhaft sind bzw. solche Karten gar nicht existieren. Bei den örtlichen Vorkommen werden die Behörden auch zukünftig darauf angewiesen sein,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit der erstmaligen Einführung einer neuen Fortschreibungsverpflichtung wird gegenüber der bisherigen Regelung verhindert, dass Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Damit wird eine untere Sicherheit für die Rohstoffsicherung verbindlich festgelegt. Die zeitlichen Untergrenzen von 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 25 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu

Informationen über Vorkommen und Qualitäten einer Lagerstätte direkt von den Unternehmen zu erhalten. In den Erläuterungen zum Rohstoffmonitoring sollte dies textlich klargestellt werden: "Auch die Erkenntnisse der Gewinnungsunternehmen über die rohstoffgeologische Beschaffenheit und den vorhandenen Mengen einer Lagerstätte sollen berücksichtigt werden."	berücksichtigen. In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-5 Fortschreibung wird bereits auf ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft- oder satellitenbildgestütztes Monitoring verwiesen. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich; inhaltliche Kriterien eines Monitorings können nicht im LEP festgelegt werden. Informationen der Unternehmen unter anderem zu Rohstoffqualitäten wie beispielsweise zum Kiesanteil können spätestens im Beteiligungsverfahren in den regionalplanerischen Prozess eingebracht werden. Notwendige Informationen über die Qualitäten von Rohstoffen gewinnt die Regionalplanungsbehörde auch über einschlägige Fachbeiträge und über die Informationen des Geologischen Dienstes, der die meldepflichtigen Bohrerergebnisse der Unternehmen sammelt und auswertet.
Beteiligter: 1650 ID: 8055 Schlagwort: 9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung	
Eine Nachfolgenutzungsregelung auf der Ebene der Regionalplanung ist vor dem Hintergrund der weitreichenden fachrechtlichen Festlegungen im Zusammenhang mit den jeweils erforderlichen Genehmigungserteilungen zwar kein planerisches ‚Muss‘, steht aber in unserem Interesse, wenn die nachfolgend skizzierten Voraussetzungen vorliegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nachfolgenutzung von Abgrabungen ist im Regionalplan entsprechend dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) festzulegen und dem

Soweit in den Erläuterungen zum Ziel 9.2-6 insofern ausgeführt wird, dass es sich aufgrund einer für ganz NRW unterstellten ‚Raumbelastung‘ anbietet, mit der ‚Rohstoffgewinnung auch die Verpflichtung zu verbinden, für eine naturräumliche und funktionale Aufwertung des betroffenen Raumes nach Abschluss der Gewinnungsmaßnahmen ... Sorge zu tragen‘, ist diese Aussage in jener Allgemeinheit allerdings zu hinterfragen. Die Grundannahme einer ‚Raumbelastung‘ ist angesichts der Flächeninanspruchnahme von deutlich unter einem Prozent und der Tatsache der bloß vorübergehenden Nutzung bei den nichtenergetischen Rohstoffen sehr fraglich. Dies gilt umso mehr, als dass bei anderen großflächigen Nutzungen, die Flächen dauerhaft versiegeln, auf ein solches Ziel verzichtet wird. Weder müssen Gewerbegebiete, Windparks, Braunkohlefördergebiete, Siedlungsbereiche, Infrastrukturmaßnahmen noch landwirtschaftliche Inanspruchnahmen einen ‚gesellschaftlichen Mehrwert‘ über die ohnehin mit der Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsverpflichtung verbundene Nutzung hinaus erfüllen. Die Raumbelastung dieser Nutzung übertrifft bei weitem die der nichtenergetischen Rohstoffförderung. Angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten, wann ein Vorhaben, das bereits sämtliche gesetzliche Anforderungen erfüllt, einen „gesellschaftlichen Mehrwert“ erzeugt, sowie anhand welcher sachgerechten und hinreichend verlässlichen Kriterien die Festlegung erfolgt, regen wir an, diese Passagen in den Erläuterungen zu konkretisieren.

Wir schlagen deshalb wegen des ohnehin nicht erforderlichen Zwangs vor, 9.2-6 nicht als Ziel, sondern als Grundsatz in den Entwurf aufzunehmen.

Weiterhin sollte in diesem Falle zumindest eine Ergänzung des zweiten Absatzes der Erläuterungen zur Ziffer 9.2-6 (S. 124) erfolgen. Der dortige letzte Satz sollte wie folgt ersetzt werden:

„Der angestrebte gesellschaftliche Mehrwert ist regelmäßig schon dann gegeben, wenn er verschiedenen raumplanerischen Entwicklungswünschen dient, insbesondere durch die Umsetzung Synergetischer Projekte (siehe die Erläuterungen zu 9.2-1) und anderer übergreifender Folgenutzungsprojekte und Maßnahmen des vertraglichen Naturschutzes. Gerade im Rahmen solcher Projekte bietet es sich an, die

Abgrabungsbereich zu unterlegen. Darüber hinaus sind interkommunale oder betriebsübergreifende Konzepte möglich, die Folgenutzungen für Abgrabungsflächen enthalten und verschiedene Nutzungsinteressen berücksichtigen, sofern eine Einigung der beteiligten Akteure erreicht wird. Dabei ist die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes anzustreben. In den Erläuterungen sind für die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes Beispiele aufgeführt; hier handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung. Mit der Beibehaltung der Nachfolgenutzung als Ziel im LEP besteht die Verpflichtung bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine Folgenutzung festzulegen. Dies wirkt sich in der Regel positiv auf die Akzeptanz für das Abgrabungsvorhaben und die mit der Rohstoffgewinnung verbundene Raumbelastung im unmittelbaren Umfeld aus. Im anschließenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Konkretisierung der Nachfolgenutzung und die abschließende Festlegung.

Vorstellungen des projektausführenden Unternehmens mit denen der Kommunen, der Bürger und anderer Beteiligter zusammenzuführen. Mit Blick auf die ohnehin erforderliche Beachtung aller fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen steht die verpflichtende Nachfolgenutzung unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Verträglichkeit."	
Beteiligter: 1650 ID: 8056 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Die aufgezeigte Kritik am Entwurf des LEP verdeutlicht die Situation der BHW im Bereich Brilon. Zusammenfassend stellen wir fest, dass neben der ohnehin schon kritischen Kürzung der Versorgungszeiträume sowie der einschränkenden Ausweisung von BSAB's insbe sondere die Einführung sogenannter 'Tabugebiete' inakzeptabel ist und der Fortbestand der BHW ohne Anpassung des LEP-Entwurfes stark gefährdet ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird teilweise geändert. Mit dem neuen LEP werden die bisherigen Regelungen zur Rohstoffsicherung mit Konzentrationszonenplanung geändert und die bisherigen Instrumentarien u. a. durch eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Fortschreibung (Ziel 9.2-5) ergänzt. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Damit wird die Regionalplanung in die Lage versetzt, weiterhin den Ausgleich zwischen den Interessen von Wirtschaft und Bevölkerung an der sicheren Versorgung mit Rohstoffen und dem Freiraumschutz zu ermöglichen und das Abtragungsgeschehen im dichtbesiedelten Bundesland Nordrhein-Westfalen auf möglichst konfliktarme Standorte zu lenken. Ziel 9.2-3 Tabugebiete und der zugehörige Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete werden gestrichen. Die Festlegungen sind aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich.

Beteiligter 1520

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1520 ID: 2804 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Waldrodung für Windräder Ich bin dagegen. Erst stirbt der Baum, dann der Mensch!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dabei wird im Rahmen der Abwägung in Kauf genommen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald einschließlich der bezeichneten Nebenanlagen nicht völlig konfliktfrei ist und gewisse Beeinträchtigungen von Waldfunktionen erfolgen. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt.

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1192 ID: 10189 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
Bitte stoppen Sie den Größenwahn der Stadt Dortmund und der Flughafen GmbH. Die Belastungen der betroffenen Anwohner und Nachbarorte sowie die unglaubliche Geldverschwendung zu Lasten eben dieser Menschen wurde Ihnen bereits mehrfach (auch von mir) vorgetragen. Es gibt dem nichts hinzuzufügen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert.
Bitte werden Sie Ihrer Verantwortung für die Menschen gerecht.	Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde.

Beteiligter 1691

Stellungnahme	Erwiderung

Beteiligter: 1691

ID: 9742 Schlagwort: Grundsätzliche Zustimmung

Lassen Sie sich bitte nicht, -trotz des Geschreis unbelehrbarer Kommunalpolitiker und IHK-Funktionäre - von Ihrem sehr guten Landesentwicklungsplan abbringen. Endlich ein Fortschritt in der Umweltpolitik und keine Lippenbekenntnisse, bleiben Sie standhaft. Auch nachfolgende Generationen werden es Ihnen danken.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter 1683

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1683	
ID: 8453 Schlagwort: Zu 8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen	
Zur Sache selbst: Ich wohne unter der Ein- und Ausflugschneise des Dortmunder Flughafens und fühle mich durch Lärm erheblich belästigt, was aber auch in Herdecke wohnend schon Betroffener und unterstütze die Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm in Dortmund seit etwa 1980. Dieser Flughafen war damals schon eine Fehlplanung, weil die Flugschneisen gleich 2 Städte, Dortmund und Unna, besonders stark durch Lärm und Abgase beeinträchtigen. Es leiden zehntausende Menschen und die Dortmunder Bürger müssen dafür auch noch den jährlichen Schuldenberg von 18 20 Millionen Euro aufbringen, um diesen Flughafen zu erhalten, der in einer beispiellosen Salamtaktik von prestigehungrigen Politikern und Wirtschaftslobbyisten aufgebaut wurde ohne Rücksicht auf Menschen und Umwelt. Das hatte ich schon in den 1980er Jahren nachweislich beanstandet. Ich begrüße daher ausdrücklich, daß die Landesregierung in ihrem Planungsentwurf die Einstufung Regionalflughafen beibehalten will. Der Flughafen-Vorstand ist aus meiner Sicht völlig überambitioniert, wenn er den Menschen mehr Lärm und Abgase zumuten will, um aus dem hohen Schuldenberg herauszukommen. Überall nehmen die Proteste der Bürger zu ich nenne nur Frankfurt Berlin, Stuttgarter Bahnhof etc. wenn die Politik Prestige-Projekte entwickelt. Der Dortmunder Flughafen ist eindeutig auch ein solches Prestige-Projekt. Bitte seien Sie mit Ihrer Einstufung standhaft und geben Sie nicht dem Prestige-Wunsch von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar. Insofern wird der Anregung Rechnung getragen.

Dortmunder Politikern nach. Der Flughafen muß den wahren Bedarf erst einmal nachweisen und zeigen, dass er auf seinem jetzigen Niveau wirtschaftlich profitabel wird. Die Zeiten werden dafür eher schwerer als leichter.

Dortmund hat wichtigere Aufgaben zu finanzieren.

Ich nenne nur die notwendigen Bildungsmaßnahmen, um den Arbeitslosen einen vernünftigen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Auch die Integration von Flüchtlingen und Migranten gehört zu diesen Bildungsaufgaben, sonst wird die Schere zwischen arm und reich immer größer und damit zu einer Gefahr für unsere Demokratie. Auch den Rechtsradikalismus bekämpft man am besten durch Aufklärung, Bildung und Erziehung zur Konfliktfähigkeit.

Die Trickserie in Politik und Wirtschaft nimmt immer groteskere Formen an. Auch das gehört zum Thema meines Einspruchs.

Salamitaktik darf nicht "zum guten Ton" in unserer Gesellschaft werden. Es ist auch eine kulturelle Aufgabe, unsere Gesellschaft menschenfreundlich und liebenswert zu erhalten.

Ich möchte immer wieder Mut machen, sich für die Vernunft und gegen das Prestige zu entscheiden.

In diesem Sinne: Bleiben Sie standhaft!

Beteiligter 1532

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1532 ID: 2858 Schlagwort: Allg. Ablehnung	
Ich bitte Sie den LEP Plan in der jetzigen Form nicht zu beschließen. In der Bibel steht schon wachset und vermehret euch. Die gesamte NRW Industrie ist gewachsen, und muß auch weiter wachsen. Wie wollen Sie den Haushalt bestreiten wenn die Wirtschaft abgewürgt wird? Auch der Bauland-Bedarf in den Kommunen kann die Örtliche Behörde besser entscheiden als sie in Düsseldorf. Sie in Düsseldorf gehen rückwärts anstatt in die Zukunft zu planen.	Der Anregung wird gefolgt. Ausführungen zur "nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung" werden bereits in einem eigenen Kapitel 1.3 ausführlich dargelegt. Die Einleitung wird hierzu insgesamt neu strukturiert. Entsprechende Anregungen anderer Beteiligter - u.a. auch der Clearingstelle Mittelstand - werden in Änderungen in den Sachkapiteln aufgegriffen. Einschränkend ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Raumplanung wenige Möglichkeiten hat, die Wirtschaftsentwicklung zu stimulieren. Wirtschaftswachstum kann nur von den Unternehmen ausgehen. Die Raumplanung kann hierzu vor allem durch vorsorgende Sicherung geeigneter Flächen und Standorte beitragen. Dem will auch der LEP mit Festlegungen zu einer flächensparenden aber bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gerecht werden.

Beteiligter 1719

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1719	
ID: 11208 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Den Plan im derzeit ausliegenden Entwurf lehnen wir nachdrücklich ab. Gerade unter Energie- und Klimaschutzaspekten handelt es sich eher um eine "Nichtplanung": Bei der Umsetzung dieses Entwurfs würde es auf Landesebene im Hinblick auf den Energie- und Klimaschutz faktisch gar keine bzw. keine verbindliche landesplanerische Steuerung mehr geben; die Situation würde sich gegenüber dem Istzustand verschlechtern: Denn was Standorte für Energieerzeugungsanlagen angeht, wird vollständig auf nachgestufte Planungsebenen verwiesen. Der Regionalplanebene wird aufgegeben, geeignete Standorte für Großkraftwerke vorzuhalten und gleichzeitig untersagt, eine abschließende Planung vorzunehmen. D.h., eine verbindliche überregionale Steuerung der extrem wichtigen Frage der Energieversorgung wird nicht nur nicht vorgenommen, sondern sogar auch der nachfolgenden Planungsebene untersagt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Angebotsplanung für weitere fossile Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes ist bei der Umstellung auf stetig steigende Anteile Erneuerbarer Energien nicht mehr erforderlich. Der LEP trifft keine Aussagen zu einzelnen Kraftwerken. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Vor diesem Hintergrund werden in Kapitel 10.3 Kraftwerksstandorte Vorgaben für eine regionalplanerische Festlegung neuer Kraftwerksstandorte für fossile Kraftwerke getroffen.
Beteiligter: 1719	
ID: 11209 Schlagwort: 10.3 Kraftwerksstandorte	
Im Hinblick auf den Klimaschutz analysiert der LEP-Begründungsentwurf vom 25.06.2013 die Situation einleitend (S. 3 f.) zwar durchaus zutreffend. Allerdings werden aus dieser Erkenntnis und entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Klimaschutzgesetz NRW keinerlei verbindlichen Vorgaben für die Landesentwicklung gezogen. Es bleibt alleine bei diesen Worten. Klimapolitisch ist der gegenständliche LEP-Entwurf leider eine "Nullplanung", die sogar noch hinter dem derzeit gültigen LEP	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme angesprochenen Grundsätze 4-1 und 4-2 bezeichnen zusammenfassend verschiedene Handlungsfelder zum Klimaschutz und zur Anpassung an

zurück bleibt: Im Einzelnen: I. KLIMASCHUTZ 1. Rechtlicher Rahmen Unter § 2 Abs. 2 Nr. 6 des ROG des Bundes ist für die Raumordnung definiert: Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Diese Grundsätze sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6. und 7. ROG). § 12 Landesplanungsgesetz NRW schreibt in den Abs. 6 und 7 vor: § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 Klimaschutzgesetz NRW lauten: 2. Mangelhafte Umsetzung des rechtlichen Rahmens Der derzeit ausliegende LEP-Entwurf wird dem soeben skizzierten rechtlichen Rahmen nicht gerecht. Bis auf die bereits oben zitierten schönen einleitenden Worte findet sich in den Planentwürfen nichts Konkretes. Dabei ergibt sich insbesondere aus § 4 Abs. 1 S. 2 des Klimaschutzgesetzes NRW, dass die Landesregierung ihre Möglichkeiten nutzen muss, um insbesondere auch durch das Mittel der Raumordnung zu gewährleisten, dass die verbindlichen NRW-Klimaziele erreicht werden. Tatsächlich findet sich aber im Planentwurf nichts Verbindliches zum Klimaschutz. Auf diese Art und Weise (faktische Nullsteuerung auf Landesebene) werden die verbindlichen Klimaziele des Klimaschutzgesetzes NRW nicht erreicht werden können: Es gibt im LEP-Entwurf kein einziges verbindliches Klimaschutzziel. Es gibt nur den völlig allgemeinen, ohnehin selbstverständlichen und zudem noch der Abwägung zugänglichen Grundsatz 4-1. Dieser Grundsatz bleibt sogar hinter dem bestehenden LEP zurück, denn der bisher geltende Vorrang einheimischer Energieträger, der im Rahmen einer Neufassung des LEP auf einheimische erneuerbare Energieträger zu konkretisieren wäre, fällt ersatzlos weg (vgl. Entwurf Begründung / Textliche Festlegungen S. 22 ff). Unter 4-2 folgt im Entwurf ein Grundsatz, der alleine der Anpassung an den	den Klimawandel. Hierzu erfolgen in den späteren Sachkapiteln des LEP konkretere Festlegungen - z.T. als Grundsatz z.T. aber auch (wie in der Stellungnahme gefordert) als Ziel. Bei Erarbeitung des Klimaschutzplans wurde festgestellt, dass aufgrund der weitgehend parallel durchgeführten Verfahren zur Erarbeitung des Klimaschutzplans und des neuen Landesentwicklungsplans die heute erkennbaren räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes bereits in den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen des aktuellen LEP-Entwurfs enthalten sind. Insofern sind weitergehende Festlegungen im LEP nicht angezeigt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Landes- und Regionalplanung zu Klimaschutz und Klimaanpassung nur einen Beitrag leisten kann, da die Raumordnung nur auf raumbedeutsame Faktoren bzw. Planungen und Maßnahmen Einfluss nehmen kann. Eine Angebotsplanung für weitere fossile Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes ist bei der Umstellung auf stetig steigende Anteile Erneuerbarer Energien nicht mehr erforderlich. Der LEP bezieht sich nicht auf einzelne Kraftwerke. Der Grundsatz 10.3-2 Anforderungen an neu festzulegende Standorte im Regionalplan bezieht sich auf zukünftig neu festzulegende Standorte. Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung (vgl. dazu auch 10.1-1) werden diese hohen Anforderungen an die Mindestwirkungsgrade festgelegt. Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an

Klimawandel, nicht aber der Bekämpfung / Begrenzung des Klimawandels dient. Als einziges Klimaschutz-Ziel findet sich die Festlegung 4-3 (Textl. Festlegungen S. 22). Den Klimaschutzplan gibt es aber noch nicht. Und noch viel gravierender: Nach den bisherigen Planungen / Verfahren zum Klimaschutzplan ist nicht ansatzweise erkennbar, dass sich hieraus planerische oder sonstige Maßgaben ergeben werden, die dergestalt klimawirksam werden, dass die NRW-Treibhausgas-Reduktionsziele des Klimaschutzgesetzes erreicht werden können. Dieser Aussage liegt eine Analyse der unter https://www.beteiligung-online.nrw.de/klimaschutz.nrw/ veröffentlichen Maßnahmenvorschläge zu Grunde. Aus diesen Maßnahmenvorschlägen soll der Klimaschutzplan abgeleitet werden. Unter den Maßnahmenvorschlägen findet sich aber so gut wie nichts Konkretes. Vielmehr läuft es bei rund 90 % von insgesamt 258 Vorschlägen darauf hinaus, dass das Land NRW Geld in die Hand nehmen möge für • Beratungs- und Informationsmöglichkeiten, • Forschungs- und Entwicklungsaufträge und • die Aufstellung von allen möglichen Förderprogrammen Diese Vorschläge dürften bei realistischer Betrachtung fast alle mangels Personal und/oder Finanzierbarkeit nicht umsetzbar sein. Ganz abgesehen davon, dass sie den Zweck des Klimaschutzplans, der eine Umsetzung der Klimaschutzziele gewährleisten soll, mit einer derartigen Unverbindlichkeit nicht werden erreichen können. Genau so unverbindlich sind die weit überwiegenden restlichen Vorschläge für den Klimaschutzplan. Hier geht es darum, dass NRW diverse Gesetzesinitiativen auf Bundes- und EU-Ebene anstoßen möge. Einzig folgende planungsrelevanten Vorschläge finden sich bisher für den Klimaschutzplan: KS-M22: Änderungen in der Landesplanung - Ansiedlungsregelungen in der Landesplanung für neue Kraftwerke Planung und Planungsverfahren Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW zur Berücksichtigung der Energieproduktivität und der Klimaverträglichkeit für landesplanerisch gesicherte	die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen. Entscheidend ist die regionalplanerische Umsetzung. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben.

Kraftwerksstandorte. Zielvorgaben sollen sein:

- Erhöhung der Energieproduktivität durch KWK-Pflicht und hohe Gesamtnutzungsgrade
- Vorrangige Nutzung regenerativer Primärenergieträger (statt heimischer) bei der Strom- und Wärmeerzeugung
- Ausschluss von Stein- und Braunkohle als Primärenergieträger in durch Luftschadstoff belasteten Ballungszentren
- Diesen Maßnahmenvorschlag hat die AG 1 hinsichtlich der Aufnahme in den Klimaschutzplan unterschiedlich bewertet.

Im derzeit ausliegenden LEP-Entwurf ist -- entgegen dem vorg. Vorschlag - keine KWK-Pflicht vorgesehen, sondern nur ein unverbindlicher, der Abwägung zugänglichen Grundsatz. Wenn es an dem Kraftwerksstandort keine KWK-Möglichkeit gibt, wird das weggewogen, der Kraftwerksbau mit schlechten Wirkungsgraden bleibt möglich. Er wird gegenüber dem Istzustand der Landesplanung sogar stark erleichtert. Die vorrangige Nutzung bestimmter Energieträger wird entgegen des Vorschlages zum Klimaschutzplan gerade gestrichen.

Das bisherige (lt. OVG-Urteil vom 3.9.2009 zu Datteln 4 verbindliche) Standortkonzept für Großkraftwerke, welches in seiner Weiterentwicklung auch eine Steuerungsmöglichkeit eröffnen würde, wo welcher Verbrennungsinput zulässig wäre, wird im gegenständlichen Entwurf ersatzlos gestrichen.

Damit ist die Situation die Folgende:

- Das Klimaschutzgesetz NRW erwartet die verbindliche Umsetzung der Klimaschutzziele einerseits über die Raumplanung (also insbesondere den LEP) und andererseits über den Klimaschutzplan.
- Der derzeitige LEP-Entwurf trifft aber keinerlei verbindlichen Klimaschutzregelungen (jedenfalls, was die zukünftige Energiegewinnung aus fossilen Brennstoff angeht), sondern verweist auf den Klimaschutzplan.
- Einen Klimaschutzplan gibt es bisher nicht. Aber die Vorschläge, aus denen er entwickelt werden soll, weisen fast keine planerischen Elemente auf, die raumordnerisch umgesetzt werden könnten. Und die wenigen im LEP-Entwurf umgesetzt. Im Gegenteil, bestehende Ansätze werden gestrichen.

Deshalb wird der derzeit ausliegende LEP-Entwurf nicht der sich aus § 4 Abs. 1 S. 2 Klimaschutzgesetz NRW ergebenden Verpflichtung der Landesregierung gerecht, die verbindlichen Klimaschutzziele auch auf Basis der Möglichkeiten der Raumordnung zu erreichen.

Die Klimaschutzziele lauten (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW):

Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.

Es ist völlig eindeutig, dass jedenfalls die Reduktion der Treibhausgasemissionen um 80 % bis zum Jahr 2050 nur denkbar ist, wenn die Verbrennung von Stein- und Braunkohle von den derzeitigen Rekordwerten auf ein absolutes Minimum zurückgefahren wird.

Da das Land NRW das Bundesimmissionsschutzrecht nicht umschreiben kann, bleibt ihm nur die Möglichkeit, mittels strengster landesweiter Standortplanung, und verbindlichen raumordnungsrechtlichen Vorgaben zu KWK und Nutzungsgraden dafür zu sorgen, dass sich der Kraftwerkspark so verändert, dass die Treibhausgasemissionen auf ein Minimum reduziert werden.

Angesichts von Kraftwerkslaufzeiten von 40 Jahren und mehr und dem Gesichtspunkt, dass man mit Landesplanung nicht in bestandsgeschützte Genehmigungsbescheide eingreifen, sondern nur in die Zukunft wirken kann, ist eine derartige Anpassung ein langwieriger Prozess. Wenn die Landesregierung die jetzige Neufassung des LEP in dieser Hinsicht ungenutzt verstreichen lässt, wäre das Klimaschutzgesetz NRW mangels anderer Umsetzbarkeit der Klimaziele durch die Landesregierung bereits jetzt gescheitert.

Als absolutes Minimum müsste die Neufassung des LEP so lange ausgesetzt werden, bis abschließend klar ist, was im Klimaschutzplan stehen wird. Denn nur dann wird deutlich, welche Maßnahmen in den LEP aufgenommen werden müssen.

Ein landesweites Standortmanagement von Großkraftwerken samt Anforderungen an Wirkungsgrade und KWK wird vermutlich nur innerhalb des LEP selbst zu realisieren sein. Ohne ein derartiges, langfristig ausgelegtes Standortmanagement werden die verbindlichen NRW-Klimaziele nicht erreichbar sein.

II. ERGÄNZENDES ZU DEN ENERGIEFESTLEGUNGEN

Eine ernsthafte Steuerung der Energiestruktur auf Landesebene gibt es im Falle des Inkrafttretens des derzeitigen LEP-Entwurfs in NRW weniger als je zu vor (bezogen auf die letzten rund 30 Jahre). In den vorherigen Abschnitten haben wir bereits dargelegt, dass bewusst auf eine landesweite verbindliche Steuerung und Eingrenzung von Standorten für Großkraftwerke samt verbindlichen Anforderungen an Wirkungsgrade verzichtet und damit eine der effektivsten (im Hinblick auf den Kraftwerkspark vermutlich die einzige auf Landesebene denkbare) Steuerungsmöglichkeiten aus der Hand gegeben wird.

Dass auf die Ausweisung von Kraftwerksstandorten in der Landesplanung künftig verzichtet werden soll, ist im Entwurf der textlichen Festlegungen, S. 136, festgehalten. Stattdessen wird Vielmehr wird alles auf die unteren Planungsebenen verlagert, wie das verbindliche Ziel 10.3-1 formuliert:

D.h.: In den Regionalplänen sollen Vorranggebiete für Kraftwerke festgelegt werden - es wird aber verbindlich definiert, dass diese keine Eignungswirkung haben dürfen (vgl. Ziel 10.3-1, S. 135). Das bedeutet letztlich: Die Regionalpläne sollen Kraftwerksstandorte bevorratend festlegen und dauerhaft schützen (Grundsatz 10.3-3).

Es muss also ein jederzeit verfügbares Angebot geschaffen werden. Die regionalen und örtlichen Planungen müssen Standorte bereithalten. Die Kraftwerksbetreiber können auf diese Standorte zurückgreifen, aber zusätzlich auch auf allen anderen denkbaren Flächen Großkraftwerke beantragen und bauen (sofern die immissionsschutzrechtlichen und sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen dort erfüllt werden). Eine verbindliche Steuerung gibt es also nicht mehr.

Während die Verpflichtung der nachgestuften Planungsebenen zur Schaffung von Angeboten für Kraftwerksstandorte auf Regionalplanebene ein Ziel - also verbindlich - ist, sind die Anforderungen an die Kraftwerksstandorte selbst nur unverbindlich als Grundsatz formuliert:

Die neuen Kraftwerksstandorte sollen Energiewirkungsgrade bei konventionellen Kraftwerken von 58 % ermöglichen. Das ist aber eben kein Ziel, sondern nur ein der Abwägung zugänglicher Grundsatz. D.h., wenn ein derartiger Wirkungsgrad an dem

Standort nicht erreicht werden kann, ist das kein Hinderungsgrund, ihn dennoch auf Basis einer Abwägung festzulegen.

Die Regionalplanung muss sich also in ihrer Abwägung von Angebotsstandorten für Großkraftwerke mit den vorg. Anforderungen nur befassen. Wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass sie keinen vernünftigen Standort finden kann, bei dem diese Grundsätze für einen Kraftwerksbetreiber mit verhältnismäßigen Aufwendungen umzusetzen sind, kann bzw. muss sie sich über diese Grundsätze hinweg setzen und so letztlich völlig ungeeignete, weil in keiner Weise energieeffiziente Kraftwerksstandorte vorhalten. Das alles bedeutet letztlich: Unkoordinierte Kraftwerksplanung und dies im Zweifel unter Ausschaltung von Klimaschutzaspekten.

Mit anderen Worten: Die Landesplanung gibt die örtliche Steuerungsmöglichkeit von Großkraftwerken einfach auf. Der zukünftige Kraftwerkspark wird aber entscheidend dafür sein, ob sich die verbindlichen Klimaschutzziele des § 3 Klimaschutzgesetz NRW verwirklichen lassen (vgl. oben 1.). Deshalb ist es unverantwortlich, diese Steuerungsmöglichkeit aus der Hand zu geben; sie gehört mindestens auf Landesebene. Nur auf dieser lässt sich ein Gesamtenergiekonzept umsetzen. Letzteres müsste als erstes entwickelt werden, um danach die notwendigen Konsequenzen für den LEP und den Klimaschutzplan ziehen zu können. Stattdessen beabsichtigt die Landesregierung aber wohl, (politische) Konflikte auf spätere Zeiten zu verlagern in dem auf eine echte Steuerung verzichtet wird. Und damit ist sie dabei, ihre eigentlich verbindlichen Klimaschutzziele aus ihrem eigenen Klimaschutzgesetz bei erster Gelegenheit der politischen Konfliktminimierung zu opfern.

Ergänzend; Der Grundsatz 10.1-1 spricht bereits nach § 2 Abs. 2 ROG in der Abwägung (nur) zu beachtende Selbstverständlichkeiten aus und führt nicht zu einer Verbindlichkeit und damit einer weitergehenden Treibhausgasreduktion.

Weiterhin stellt sich zumindest die Frage, ob die Kraftwerksstandorte nicht zu den Kerninhalten der Raumordnungspläne zählen, vgl. § 8 Abs. 5 und 6 ROG sowie Kommentierung von Spannowsky/Runkel/Goppel zu § 8 ROG, Rn. 55 ff.

Nach § 8 Abs. 5 Nr. 3 b) ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere zur Ver- und Entsorgungsinfrastruktur enthalten. Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei den im Entwurf vorgesehenen Regelungen nur

um "Nichtfestlegungen", also der Verschiebung zentraler Fragen und Konflikte in nachfolgende Planungsebenen.

Dabei ist unverkennbar, dass die Gewährleistung der Energieversorgung sowie die Art und Weise der zukünftigen Energieerzeugung ökonomisch, ökologisch und politisch eine der zentralsten raumordnerischen Fragen überhaupt ist. Es ist nicht vorstellbar, dass die Gesichtspunkte mind. bundeslandweite Versorgungssicherheit einerseits und klimaverträgliche Erzeugung andererseits auf regionaler Ebene ausreichend koordiniert werden können. Hier muss in größeren Zusammenhängen gedacht und koordiniert werden.

Gleichfalls ist zu bedenken, dass gem. § 8 Abs. 6 ROG die Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 enthalten sollen, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Standorteillammgen von großen Energieerzeugungsanlagen sind ohne Zweifel höchst raumrelevant; seien es die Braunkohlevorhaben oder aber auch Großkraftwerksplanungen wie in Lünen und Datteln. Bei letzteren hat sieh die hohe Raumrelevanz bereits durch die aus Sicht der Genehmigungsbehörden jeweils verlorenen Prozesse [Konflikte durch das zeitliche Zusammenfallen diverser Planungen, die in gleiche geschützte und schon überlastete Gebiete emittieren] gezeigt.

Insgesamt bleibt es daher dabei: Der gegenständliche Planentwurf ist nicht geeignet, eine sichere und den Verpflichtungen des NRW-Klimaschutzgesetzes entsprechende Raumplanung zu gewährleisten. Es handelt sich um eine politische Konflikte vermeidende Nichtplanung, die sogar hinter den Ansprüchen des bisherigen LEP zurückbleibt.

III. VERSTÖßE GEGEN DEN KOALITIONSVERTRAG

Der LEP-Entwurf verstößt gegen den rot-grünen Koalitionsvertrag:

Die rot-grüne Landesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass sie "keine Kohlekraftwerke baut aber auch keine abreißt".

Dazu gehört auch, dass sie nicht aktiv die nachträglichen Legalisierungsmöglichkeiten des Dattelner Kohlekraftwerksblocks 4 erhöht. Genau das wäre aber im Falle der

Verabschiedung des gegenständlichen LEP-Entwurfs der Fall:
Im Hinblick auf die Landesplanung sind folgende Passagen aus dem Normkontrollurteil des OVG Münster vom 3.9.2009 (Kohlekraftwerk Datteln 4) von erheblicher Bedeutung:

66 1. Der Bebauungsplan ist wegen fehlender Anpassung an die Ziele des LEP unwirksam.

67 a) Die zeichnerische Festlegung eines Standortes für die Energieerzeugung im LEP (Teil B) ca. .5 km nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes im Stadtgebiet der Antragsgegnerin ist ein Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom 77rdger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Als Steuerungsinstrument müssen sie zudem sachlich und räumlich konkretisiert und Ausdruck der landesplanerischen Ordnungsvorstellung für den gesamten Planungsraum sein

[]

81 Eine andere Beurteilung unterstellte dem Landesplaner letztlich eine willkürliche Standortauswahl, zumindest schlosse sie eine angemessene und abschließende Abwägungsentscheidung aus. Diese äußere Verbindlichkeit belegen auch die Erläuterungen des LEP 1995, wonach "vor ihrer (d. h. der ausgewiesenen Kraftwerksstandorte) Inanspruchnahme die Möglichkeiten der Energieeinsparung sowie die Steigerung der Energieproduktivität in bestehenden Anlagen Im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Ziele zu prüfen" (Ziff. D.II.1 LEP). Gleiches ergibt sich aus der Erläuterung C.III.2.2, die für das fragliche Gebiet Datteln-Waltrop einschlägig ist. Wegen der Gebietsüberlagerung für flächenintensive Großvorhaben und Kraftwerksstandorte behält sich die Landesplanung hier ausdrücklich eine abschließende Festlegung der Nutzung im Einzelfall vor. Nur vor diesem Hintergrund ist auch die Regelung unter Plansatz 5.3 Abs. 1 LEP VI (1978) sinnvoll, wonach die Errichtung von Kraftwerken an bestehenden Standorten unberührt bleibt. Hätte die Zielfestlegung ohnehin keinerlei Bedeutung für die Flächennutzung außerhalb der vorgesehenen Standorte, bedürfte es einer solchen Ausnahme nicht. Unabhängig

davon ist die Ausweisung einzelner Flächen nach einer Betrachtung des gesamten Landesgebietes vor dem Hintergrund der auf Landesebene zu erstrebenden Sicherung der energiewirtschaftlichen Ziele nur dann sinnvoll, wenn diese Festlegung grundsätzlich der gemeindlichen Abwägungsentscheidung entzogen ist. Diese schon für sich tragenden planungsrechtlichen Gründe des OVG-Urteils 2009 fielen im Falle der Verwirklichung des gegenständlichen LEP-Entwurfs ersatzlos vollkommen weg. Denn wie soeben unter I. und II. dargelegt, werden konkrete Kraftwerksstandorte auf LEP-Ebene ausdrücklich nicht mehr festgelegt. Und selbst für die Regionalplanebene wird eine Festlegung mit Ausschlusswirkung (also eine Begrenzung auf abschließend abgewogene Kraftwerksstandorte) untersagt. Weiter wird im Datteln-Urteil vom 3.9.2009 ausgeführt:

96 2. Bei der Aufstellung des hier streitigen Bebauungsplans hat der Rat der Antragsgegnerin auch die Regelungen des § 26 LEPro NRW und die textlichen Vorgaben des LEP (unter D. II) nicht beachtet, weil er dafür nach eigenen Angaben keine Veranlassung sah. Diese Vorgaben werden dementsprechend in der Planbegründung lediglich referiert (Seite 32 f.). Angesichts dieser fehlenden Befassung kann der Senat offen lassen, ob es sich bei den gesetzlichen Vorgaben des § 26 LEPro NRW für die Energiewirtschaft und den unter D.II.2 LEP 1995 formulierten "Zielen" tatsächlich um Ziele im Sinne von § 3 Abs. 2 ROG handelt oder lediglich um Grundsätze der Raumordnung nach § 3 Abs. 3 ROG.

99 a) Die "Ziele" nach D.II.2. LEP und die Vorgaben des § 26 LEPro NRW werden von dem geplanten Vorhaben in mehreren Punkten nicht erfüllt. Nach § 26 Abs. 2 LEPro ist es "anzustreben, dass insbesondere einheimische und regenerative Energieträger eingesetzt werden." Gemäß dem Plansatz D.II.2.1 LEP sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden, regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Zudem folgt aus dem "Ziel" D.II.2.4, LEP und den Vorbemerkungen und Erläuterungen dass bei der künftigen Energieversorgung der CO2Problematik in herausgehobener Weise Rechnung zu tragen ist:

100 "Auch mit Blick auf die volkswirtschaftlichen Kosten können Kraftwerksplanungen nur realisiert werden, wenn damit in der CO2-Bilanz und bei anderen klimarelevanten Stoffen ein Fortschritt erreicht wird ... Für die Errichtung neuer Kraftwerke sind durch

den LEP NRW entsprechende Standorte gesichert; vor ihrer Inanspruchnahme sind die Möglichkeiten der Energieeinsparung sowie der Steigerung der Energieproduktivität in bestehenden Anlagen im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Ziele zu prüfen. Zusätzlich müssen die dezentralen Erzeugungspotentiale sinnvoll erschlossen werden, um ihre ökologischen und energetischen Vorteile, etwa durch Kraftwärmekopplung und Abwärmeverwertung, zu nutzen." (Vorbemerkungen D.II.1.). "Eine vorausschauende Planung im Energiesektor muss berücksichtigen, dass nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand die weltweit freigesetzten anthropogenen Treibhausgase zu etwa 50 % dem Energiebereich, das heißt der Nutzung von Kohle, Gas und Öl, zuzuordnen sind. Vor diesem Hintergrund müssen alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Förderung regenerativer Energiequellen unternommen werden. ... Die wirtschaftlich nutzbaren dezentralen Erzeugungspotentiale zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung sind auszuschöpfen, um die Stromerzeugung in Kraftwerken sinnvoll zu ergänzen. Entscheidend für eine wirtschaftlich vertretbare Auskopplung von Wärme zur Nah- und Fernwärmeversorgung ist der Standort der Kraftwerke. Die bei der Stromerzeugung als Koppelprodukt anfallende Wärme kann nur über begrenzte Entfernungen wirtschaftlich transportiert werden. Eine verbrauchsnahe kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung kann besondere Wirksamkeit in neuen Wohnsiedlungen und Gewerbe- und Industrieansiedlungen zum Einsatz kommen." (Erläuterungen D.III.3. LEP).

□

Der gegenständliche Entwurf streicht den Vorrang einheimische Energieträger. Und er verschiebt die Aussagen zum Klimaschutz, denen das OVG im o.g. Urteil zum gegenwärtigen LEP hohe rechtliche Wertung bei Kraftwerksplanungen attestiert hat, in den Bereich der Einleitung. Wie soeben unter I. dargelegt, gibt es nach dem neuen LEP-Entwurf' keinerlei verbindliche Klimaschutzplanung, sondern nur den Verweis auf den Klimaschutzplan. Der ist nicht abgeschlossen und enthält bisher zu 90 % Aufforderungen, Geld für Forschung, Entwicklung, Beratung und Fördermittel zur Verfügung zu stellen. Die (viel zu wenigen und zudem unkonkreten) planerischen Aussagen, die dort bisher formuliert werden, werden im LEP gerade nicht umgesetzt, sondern - soweit in Ansätzen vorhanden - ersatzlos gestrichen.

Die rechtliche Bedeutung des Klimaschutzes im derzeitigen LEP hat das OVG unter Rn. 103 des Urteils vom 3.9.2009 nochmals betont:

103 b) Die Vorgaben der Landesplanung zielen angesichts dessen zumindest auch auf eine Reduktion von Treibhausgasen. Eine solche ist mit dem angefochtenen Bebauungsplan jedoch nicht sichergestellt. Wie die Beigeladene angegeben hat, lässt sich nicht absehen, welche weiteren Kraftwerkskapazitäten -abgesehen vom Altstandort Datteln - aufgrund der Inbetriebnahme des Kraftwerkes vom Markt genommen werden. Andere Annahmen seien ein "Missverständnis". Diesem Missverständnis ist allerdings der Rat der Antragsgegnerin beim Satzungsbeschluss erlegen. Er ist davon ausgegangen, durch den Neubau des Kohlekraftwerks Datteln würden ausschließlich bereits bestehende und veraltete Kraftwerke ersetzt. Es könne folglich nicht zur Produktion von Überkapazitäten kommen (Beiakte 19, S. 210R). Das geplante Kraftwerk diene neben dem Ersatz des Altkraftwerks dem Ersatz von weiteren Kraftwerkskapazitäten in der Region (Beiakte 19, S. 417). Tatsächlich ist jedoch nicht ansatzweise sichergestellt, dass das Kraftwerk, das selbst einen erheblichen Ausstoß von Treibhausgasen verursachen wird, insgesamt zu einer Reduzierung beiträgt.

Zutreffend hat es das OVG also als Missverständnis bezeichnet, dass durch den Neubau von Kraftwerken automatisch nur bestehende Kapazitäten ersetzt und es deshalb wegen jetzt etwas höherer Wirkungsgrade in der Gesamtschau zu einer Emissionsminderung von Treibhausgasen käme. Dieses Missverständnis hindert die rot-grüne Landesregierung trotz ihrer angeblichen Treibhausgasminderungsziele nicht, auf S. 136 des Begründungsentwurfs wie folgt zu formulieren:

"Der Ersatz alter, unflexibler Kraftwerksblöcke mit geringen Wirkungsgraden trägt darüber hinaus dazu bei, die jährlichen CO₂-Emissionen aus der Stromerzeugung zu reduzieren."

Dieser Satz bezieht sich ausdrücklich auf neue, konventionelle Kraftwerke. Ein Standort- und Kapazitätsmanagement von Kraftwerken in NRW wird durch den LEP-Entwurf aber gerade ausgeschlossen. Deshalb unterliegt auch die derzeitige Landesregierung dem bereits gerichtlich festgestellten Missverständnis.

Zudem: Der Satz stand mehr oder weniger so schon in allen Papieren der letzten CDU-/FDP-Regierung in NRW und wurde insbesondere aus den Reihen der Grünen

aber auch aus Teilen der SPD massiv kritisiert. Auch in dem auf Basis des rot-grünen Koalitionsvertrages gescheiterten Versuch der letzten CDU-/FDP-Landesregierung, den LEP kurzfristig nach dem Datteln-Urteil zu ändern, stand diese (falsche) Behauptung.

Da dieser Satz weder irgendeinen Kapazitätsbezug noch die kraftwerksbezogenen Gesamt-CO₂-Emissionen in NRW im Blick hat, kann er - im Gegensatz zum bestehenden LEP - neuen Großkraftwerken Tür und Tor öffnen. Letztere mögen einen etwas höheren Wirkungsgrad als Altkraftwerke haben. Da aber bei allen neuen Großkraftwerken eine weitaus größere Gesamtleistung als bei zu ersetzenden Altkraftwerken in Rede steht, erhöht sich der letztlich allein entscheidende Gesamtausstoß an CO₂ enorm. Dem setzt der LEP-Entwurf bisher absolut nichts entgegen.

Deshalb gilt insgesamt:

Obwohl in den Koalitionsvereinbarungen zwischen SPD und Grünen festgeschrieben ist, dass eine nachträgliche Legalisierung von Datteln 4 durch die Landesregierung nicht erfolgt und auch der Vertrauensschutz der Kraftwerksnachbarn in bestehende Regelungen akzeptiert wird, ist von den zuvor genannten, das Datteln-Urteil aus 2009 bereits für sich genommen tragenden Gründen, im jetzt ausliegenden LEP-Entwurf nichts mehr vorhanden.

IV. GESAMTBEWERTUNG

Insgesamt ist damit festzuhalten: Unter Klimaschutz- und Energieaspekten finden sich im LEP keinerlei verbindliche Regelungen, wie die Klimaschutzziele des Landes NRW eingehalten werden sollen. Dabei wird es ohne die Nutzung der raumordnerischen Handlungsmöglichkeiten nicht gehen. Deshalb verstößt der ausliegende LEP-Entwurf gegen § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 Klimaschutzgesetz NRW.

Es handelt sich nicht um ein Programm zur Umsetzung des Klimaschutzes, sondern um eines der kurzfristigen politischen Konfliktminimierung. Das Erreichen der verbindlichen NRW-Klimaschutzziele würde im Falle der Umsetzung des gegenständlichen LEP-Entwurfs bereits bei der ersten Gelegenheit unmöglich gemacht.

Der LEP-Entwurf fällt in seiner Klimawirkung und Kraftwerkskoordinierung sogar hinter den derzeitigen Stand zurück.

Und er verstößt gegen den Koalitionsvertrag, weil er aktiv die Chancen für eine Neuplanung eines der größten Kohlenmonoblöcke der Welt (Datteln 4) zu verbessern versucht.	

Beteiligter 1713

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1713 ID: 10319 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Hagen, insbesondere die Ortsteile Garenfeld und Hohenlimburg, sind durch die anstehenden Netzausbau im Rahmen der Energiewende mehrfach betroffen. Neben dem Ausbau nach EnLAG (Kruckel-Dauersberg Vorhaben Nr. 19 sowie Bau der einer 380 KV Umspannanlage) ist zudem eine Umspannanlage in Hagen-Garenfeld geplant. Da nicht nur die Umspannanlage am Ortsrand in der Nähe der Wohnbebauung liegt, sondern auch mehreren Trassen in unmittelbarer Nähe zu Häusern zur Umspannanlage führen, ist durch den weiteren Ausbau nach EnLAG bzw. BBPlG mit einer weiteren Belastung der Bürger zu rechnen. Wir begrüßen deshalb die Erneuerung des Landesentwicklungsplans. Diesen Hinweis haben gleichlautend 22 Personen per E-Mail gegeben	Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Konkrete Trassen und Umspannwerke werden im LEP nicht vorgegeben.
Beteiligter: 1713 ID: 10320 Schlagwort: 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen	
Der vorgesehene Abstandswert im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB von 400 m und solchen im Außenbereich nach § 35 BauGB von 200 m zu Hochspannungsfreileitungen 220 kV geht deutlich über die bisherigen Regelungen hinaus. Im Hinblick auf den beabsichtigen erheblichen Ausbau des Stromnetzes ist diese Regelung nicht nur für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung, sondern auch für die Akzeptanz der Leitungsprojekte dringend geboten. Folgende Ergänzungen regen wir an: 1. Es bedarf der Klarstellung, dass auch Hochspannungs-Gleichstromübertragungsleitungen (HGÜ) unter diesen Abstandswert fallen, einschließlich Hybridleitungen (Gleich- und Wechselstrom auf demselben Gestänge). 2. Der Abstand zur Wohnbebauung (unabhängig von der Zuordnung in Innen- bzw	Ziel 8.2-3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt, dass bei der Bindungswirkung der Festlegung zwischen bestehenden Trassen von Höchstspannungsfreileitungen auf der einen Seite (=> Grundsatz 8.2-3) und neuen Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden, (=> Ziel 8.2-4)

Aussenbereich gem. §§34,35 BauGB) darf 400m nicht unterschreiten. 3. Der Abstand darf sich nicht nur nach der bestehenden Bebauung richten, sondern muss auch die bestehenden Bauleitpläne und Festlegungen in den Regionalplänen berücksichtigen. 4. Für den Fall, dass der Abstand zur Freiland-Trasse nicht einzuhalten ist, wird analog zu der in Niedersachsen geltenden Regelung (Landes-Raumordnungsplan Niedersachsen bzw. Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde) eine Erdverkabelung verpflichtend gefordert. 5. Auch hier ist ein angemessener Abstand zu Wohnbebauungen einzuhalten, da auch Erdverkabelung nicht frei von magnetischen Feldern ist. 6. Konkretisiert werden sollte auch, dass der Abstandswert nach LEP NRW auch die Veränderung bestehender Trassen umfasst. Bei einem Mast austausch mit einer höheren Anzahl von Systemen ist dies ebenso erforderlich wie bei einer Umseilung auf eine höhere Spannung. Dies gilt ebenfalls für den Austausch von Drehstromleitungen durch Gleichstromleitungen (HGÜ). 7. Ferner ist klarzustellen, dass mehr als zwei parallele Trassen auszuschließen sind. 8. a. Da der Abstandserlass NRW (Anlage 4 zum RdErl. v. 6.6.2007) lediglich für Drehstromleitungen einen einzuhaltenden Abstand von jeweils beidseits 20 m bei 220 kV und 40 m bei 380 kV Freileitung empfiehlt, ist dieser entsprechend dem Abstandswert des LEP NRW anzupassen und auch bzgl. der zukünftigen Hochspannungs- Gleichstromübertragungsleitungen (HGÜ) zu ergänzen. b. Erdverkabelungen sind in den Abstandserlass NRW aufzunehmen, da auch diese nicht frei von Emissionen, wie beispielsweise magnetische Felder, sind. c. Auch muss der Abstandserlass NRW dahingehend ergänzt werden, dass sowohl offene Umspannanlagen, als auch eingehauste Umspannanlagen sowie Konverteranlagen, in die Abstandsliste aufgenommen werden. Eine Differenzierung sollte nach ihrer Übertragungsleistung und Baugröße erfolgen. Ein angemessener Abstand zur Wohnbebauung ist festzulegen. d. Abschließend regen wir an, im Rahmen einer Bundesratsinitiative entsprechende Ergänzungen auch in der 4. BlmSchV anzustreben. Diese Ergänzung sollte neben Erdkabel auch offene und eingehauste Umspannanlagen sowie Konverteranlagen,	unterschieden wird. Die Ergänzungen sind aus folgenden Gründen nicht nötig: Höchstspannungsleitungen ist ein Überbegriff für Höchstspannungswechselstromleitungen und Höchstspannungsgleichstromleitungen (HGÜ) Der Entwurf des LEP wurde dahingehende präzisiert. Eine Erdverkabelung wäre eine "andere technisch geeignete Variante" im Sinne der Ausnahmeregelung. Die Abstände, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich sind, werden für die jeweilige Leitung (Freileitung oder Erdkabel) durch die Umsetzung der 26. BlmSchV im Einzelfall bestimmt. Der Abstandserlass NRW regelt unabhängig vom LEP die Abstände, die aufgrund der 26. BlmSchV aus Gründen des Gesundheitsschutzes einzuhalten sind. Die raumordnerischen Abstandsregelungen im Entwurf des LEP gehen weit darüber hinaus. Bundesratsinitiativen etc. zu immissionsschutzrechtlichen Verordnungen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich der Raumordnung bzw. Landesplanungsbehörde. Die zulässigen Abstände zu Umspannanlagen und Konvertern sind im Einzelfall von der jeweils für die Genehmigung / Planfeststellung etc. zuständigen

umfassen. Begründung: Die Abstände von Umspannanlagen bzw. Konverteranlagen sollten in der Abstandsliste des Abstanderlasses NRW und im BImSchG bzw. in der abschließenden Liste der 4. BImSchV neu geregelt werden. Die von diesen Anlagen ausgehende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die Belastung und ggf. auch Gefährdung der anwohnenden Bevölkerung ist anlagenspezifisch zu bewerten. (siehe u.a. auch Umweltbericht zum NEP 2013, Seite 128, Kapitel 4.1.7) Diesen Hinweis haben gleichlautend 22 Personen per E-Mail gegeben	Behörde festzulegen.

Beteiligter 1702

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1702	
ID: 10186 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) sieht für das Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha für die Windenergie vor. Windräder leisten keinen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Waldflächen sind für Windräder zu sperren: Zum Argument "mit Windräder CO2 für die Klimarettung einsparen": Windstrom wird mit Vorrang ins Netz eingespeist. Konventionelle Kraftwerke laufen im "Stop-and-go-Betrieb" weiter, da die Windkraft un stetig liefert. Jeder Autofahrer kennt den Verbrauch, wenn man bei Richtgeschwindigkeit rollt, und bei Stop-and-go-Fahrten. Etwas CO2-Ausstoß mag sich durch Windräder (vordergründig) realisieren. Global wird nichts eingespart: Die frei werdenden CO2-Zertifikate werden an der Börse verkauft. Der Käufer wird genau die CO2-Menge freisetzen, die wir für viel Geld eingespart haben. Nur deshalb kauft er das Zertifikat! Dem Klima ist es egal, wo das CO2 in die Atmosphäre gelangt. Durch Windräder wird an CO2 nichts eingespart und keine Ressource geschont. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 11 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt.
Beteiligter: 1702	
ID: 10187 Schlagwort: 10. Energieversorgung	

Kann man das Klimaziel mit Speicherkonzepten erreichen? Alle zurzeit installierten Windräder müssten sich an 365 Tagen 24 Stunden unter Volllast drehen, damit uns die 31.000 MW Nennleistung zur Verfügung stehen. Tatsächlich liefern alle Windanlagen im Durchschnitt nur 5.000 MW. Davon steht uns nur ein Gigawatt als gesicherte Einspeisung zur Verfügung. Je weiter wir uns von der Küste entfernen, umso ungünstiger werden die Relationen zwischen Nenn-, Durchschnitts- und sichere Leistung. Könnten wir den Windstrom nutzen, um Wasser in Speicherbecken zu pumpen? Bei Flaute zapfen wir die Speicherbecken an, um die zurzeit gesicherte Leistung von einem Gigawatt (GW) auf fünf Gigawatt zu steigern. Die Windleistung und der Stromverbrauch unterliegen jahreszeitlich sehr großen, teils sogar gegenläufigen Schwankungen. Das IFO-Institut (Uni München) errechnete, dass 6.097 Speicherkraftwerke nötig sind, um aus 31.000 MW eine gesicherte Leistung von 5 GW zu gewinnen. Wo sollen die 6.000 Speicherbecken hin? Zurzeit gibt es in Deutschland 36. Wir benötigen knapp 1.000, wenn wir unsere Wünsche auf 4GW gesicherte Leistung reduzieren. Das bedeutet: Neben den Windrädern würden überall auf den sauerländischen Bergen Speicherbecken nötig. Stückpreis zwischen einer halben und einer Milliarde, finanziert durch Speicherbecken-Sonderumlage als neuer Posten auf der Stromrechnung? Die 1.000 Speicherbecken würden nur die heute vorhandene Nennleistung von 31 GW mit 4 GW grundlastfähig machen. Es ist also offenkundig, dass dieses Konzept nicht aufgehen kann. Unsere Landschaft und wertvolle Waldflächen dürfen für die Windindustrie nicht sinnlos geopfert werden. Anders als Windräder sind Waldflächen geeignet, CO2 zu binden und damit einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 9 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. nsbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Energiewende leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete

	forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen Ziele im Rahmen der Energiewende möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1706

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1706 ID: 10215 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Als BürgerIn der Eifel widerspreche ich dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans. Speziell den Punkten: - 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum sowie Erläuterungen - 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche sowie Erläuterungen - 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme und Erläuterung - 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung sowie Erläuterungen (zu 10.1-3) Als Bewohner / Besucher der Eifel empfinde ich den Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan an mehreren Stellen als ignorant gegenüber der Bevölkerung und den Besuchern in den ländlichen Regionen der Eifel: Gerade die kleinen Dörfer und Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind gewachsener Bestandteil der Kulturlandschaft Eifel. Nach den Vorstellungen des LEP sollen diese Kommunen künftig zugunsten von "Zentralorten" vernachlässigt, verödet und dem "Freiraum" zugerechnet werden. Diesen Plänen widerspreche ich mit Nachdruck, denn gerade diese kleinen Dörfer und Weiler machen den Charme der Eifel aus. Sie müssen geschützt und nicht "abgewickelt" werden! Als "Ersatz" für die zukünftig verödeten Dörfer befürwortet der LEP die industrielle und großflächige, energietechnische Nutzung unserer Wälder und Seen in der dann "ehemaligen" Kulturlandschaft. Forstflächen sollen für die Energienutzung überproportional zur Verfügung gestellt, Talsperren generell für die Nutzung als Pumpspeicher NRWweit freigegeben werden. Über die Befindlichkeit von Mensch und Tier, Bewohnern und Urlaubern in dieser künftigen industriellen Energielandschaft wird im LEP- Entwurf nichts ausgesagt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP wird insofern nicht geändert. Die Nutzung von Talsperren zur Energieerzeugung und - Speicherung ist bewusst nur als Grundsatz festgelegt. Dies lässt bezüglich der Rurtalsperre Abwägungen mit anderen räumlichen Ansprüchen zu. Die Bedeutung der Rurtalsperre für Tourismus, Freizeit und Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz ist anerkannt. Diese Aspekte sind in 7.4-5 in der Festlegung als Grundsatz und in der konkreten Formulierung des Grundsatzes insoweit berücksichtigt, dass bei konkreten Planungen und Maßnahmen der Energieerzeugung und - Speicherung eine Gesamtabwägung erfolgen muss. Im Übrigen zielt Grundsatz 7.4-5 auf eine Überprüfung aller Talsperren und nicht auf die Durchsetzung einer einzelnen Planung. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für

Hier soll die vielfältige kulturelle Identität unseres Landes zugunsten eines normierten Raumverständnisses geopfert werden. Auch diesen Plänen widerspreche ich ausdrücklich. Ziel eines Landesentwicklungsplans muss es sein, das Kulturerbe zu erhalten, die ökologisch wertvollen Traditionen zu schützen und so in Einklang von Mensch und Natur die Zukunft des Landes zu gestalten. Ich wehre mich dagegen, dass wie im LEP vorgesehen demnächst Windparks und Pumpspeicher die Wälder und Täler der Eifel dominieren sollen. Ich erwarte von einem Landesentwicklungsplan innovative Ansätze und zukunftsweisende Überlegungen. Kein wirres Nebeneinander von sich widersprechenden Zielvorgaben und weiterer maßloser Reglementierung unseres Lebensraums. Wir schätzen und pflegen unsere ländliche Region. Die Eifel ist unser Lebens- und Erholungsraum. Wir wollen keinen Umbau der Eifel in eine Energie-Industrielandschaft, keine weitere "Abwicklung" der dörflichen Strukturen. Wir haben uns erfolgreich gegen die Vereinnahmung des Rursees durch die Energielobby zur Wehr gesetzt. Wir werden auch diesen neuerlichen Angriff auf unseren Lebensraum nicht stillschweigend tolerieren. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde in gleicher oder nur geringfügig modifizierter Form von 243 Beteiligten und einer Liste mit 9 Unterschriften zugesandt. Ausserdem unterstützen ein Angelverein und ein Fischereiverein mit (nach eigenen Angaben) 900 bzw. 100 Mitgliedern die Stellungnahme.	Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der LEP im Kapitel 3 ausdrücklich die 'erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung' als neues Thema der Landesplanung einführt. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

	In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden. Bezüglich der allgemeinen politischen Einordnung des LEP ist auf folgendes hinzuweisen: Regierungen geben sich ihre Programme, die sich aus den politischen Zielsetzungen der jeweiligen Parteien, die an der Regierung beteiligt sind ergeben. Regierungshandeln drückt sich auch in der Fortentwicklung der Gesetzgebung aus. So auch in der Aufstellung eines Landesentwicklungsplans, der die Landesentwicklung in Form einer Verordnung unter Abwägung der verschiedenen Belange festlegt. Der LEP-Entwurf wird von der Landesplanungsbehörde erarbeitet, dann aber von der Regierung im Einvernehmen mit dem Parlament aufgestellt. Der Entwurf des LEP muss insofern den von gewählten Volksvertretern mehrheitlich definierten Zielen entsprechen. D.h. konkret, er muss bezüglich der Windenergienutzung die betreffenden Festlegungen des Koalitionsvertrags der regierungstragenden Parteien rechtskonform aufgreifen. Das betrifft u.a. die Öffnung des Waldes für die Nutzung der Windenergie.

Beteiligter 1708

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1708 ID: 10219 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Ich erteile einer massiven, energie-industriellen Nutzung unserer Landschaften und unseres Rursees eine Absage. Ich schätze die Dorfgemeinschaften rund um den Rursee und fordere Sie auf, diese sich auch in Zukunft weiterentwickeln zu lassen. Ich fordere einen Landesentwicklungsplan, der diesen Namen auch verdient! Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 3 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme zur Nutzung des Rursees und den Dorfgemeinschaften in seiner Umgebung wird zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Talsperre für Tourismus, Freizeit und Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz ist anerkannt. Diese Aspekte sind in 7.4-5 in der Festlegung als Grundsatz und in der konkreten Formulierung des Grundsatzes insoweit berücksichtigt, dass bei konkreten Planungen und Maßnahmen der Energieerzeugung und -speicherung eine Gesamtabwägung erfolgen muss. Im Übrigen zielt Grundsatz 7.4-5 auf eine Überprüfung aller Talsperren und nicht auf die Durchsetzung einer einzelnen Planung. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden

	mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1711

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1711	
ID: 10262 Schlagwort: 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
LEP 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile LEP 6.2-4 Ziel Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche LEP 6.2.5 Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven Zur Begründung: Der Plan befürwortet die Austrocknung der Infrastruktur kleiner Gemeinden. Er untersagt die Ausweisung neuer Baugebiete und befürwortet die Vernachlässigung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen. Damit soll der Zuzug von Neubürgern in kleine Ortschaften unterbunden werden. Dem widerspreche ich ausdrücklich. Die kleinräumigen Dorfstrukturen mit weniger als 2000 Einwohnern sind gewachsener und integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft Eifel. Sie gehören zur kulturellen Identität der Region. Die Vorgaben zu 6.2-3 fördern die Zerstörung des Jahrhunderte alten Landschaftsbildes, in dem die Menschen seit je her mit der Natur leben. Die Forderungen im LEP begünstigen die Entsiedelung und Verödung ganzer Regionen zugunsten eines normierten Raumverständnisses. Der demoskopische Wandel dient hier lediglich als Vorwand für eine gewollte und gelenkte Entvölkerung ländlicher Regionen. Die unter 6.2-3 / 6.2-4 / 6.2-5 vorgeschlagenen Maßnahmen sind kontraproduktiv, zerstören gewachsene Kulturlandschaft und dienen nicht der Entwicklung des Landes. Sie sind daher in dieser Form abzulehnen Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 3 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr

	(bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

	In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.
Beteiligter: 1711 ID: 10263 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
LEP 7.3-3. Waldinanspruchnahme Zur Begründung: Die generell forcierte Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist einem harmonischen Landschaftsbild abträglich, gefährdet den Lebensraum Wald, zerstört gewachsene Kulturlandschaft und fördert ohne Not die energie-industrielle Nutzung unzersiedelter Landschaft. Sie vermindert den Freiraum, schränkt den Lebensraum Wald für Mensch und Tier ein, und führt so zu einer überlagernden Nutzung und Konfliktmaximierung. Auch hier würde insbesondere die Region Rureifel mit ihrem Nationalpark und der ausdrücklich gewollten touristischen Orientierung nachhaltig zerstört. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 3 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt. Die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und

	"erhebliche Beeinträchtigung" in den Erläuterungen werden in den Erläuterungen aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren ergänzend erläutert. Daraus ergibt sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Waldes voraussetzt, dass der Wirkungsbereich einer geplanten Windenergieanlage oder eines Windparks eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise begründet sein, bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei einer besonderen Erschließung der betroffenen Waldbereiche. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist auf nachgeordneten Planungsebenen zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend sind auch andere Waldfunktionen zu ermitteln, soweit sich dazu aus der Waldfunktionskartierung nichts Bestimmtes ergibt. Artenschutzrechtliche Aspekte sind letztlich unabhängig davon, ob eine Fläche mit Wald bestockt ist oder nicht, grundsätzlich zu beachten. Nähere Ausführungen dazu trifft der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen".
Beteiligter: 1711	
ID: 10264 Schlagwort: 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung	
LEP 7.4-5 Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung Der Rursee hat neben seiner Funktion als ausgleichender Wasserspeicher für die Rur im Laufe der Jahre weitere zusätzliche Nutzung im Bereich Tourismus, Naherholung und Ökologie erfahren. Die Talsperre hat sich zu einem wichtigen Wirtschafts- und Freizeitfaktor entwickelt. Eine Festlegung des Rursees als Bestandteil eines Pumpspeicherwerks, d.h. als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die vorhandenen Aufgaben des Rursees werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Talsperre für Tourismus, Freizeit und Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz sind anerkannt.

Bestandteil eines industriellen Energiespeichers, macht die naturnahe Nutzung des Gewässers als Freizeit- und Naherholungs Revier unmöglich und gefährdet massiv die wirtschaftliche Grundlage der Rursee-Gemeinden. Eine Nutzung als Pumpspeicherwerk dient nicht der regionalen Entwicklung. In einen Landesentwicklungsplan sind die Interessen der Bewohner und Besucher und ihr Erholungsbedürfnis (Schutzgut Mensch) entsprechend mit einzubeziehen und zu gewichten. Prinzipiell gilt das für alle aktiven Talsperrenstandorte in NRW. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 3 Beteiligten zugesandt.	Diese Aspekte sind in der Festlegung als Grundsatz und in der konkreten Formulierung des Grundsatzes insoweit berücksichtigt, dass bei konkreten Planungen und Maßnahmen der Energieerzeugung und –speicherung eine Gesamtabwägung erfolgen muss, bei der die in den Stellungnahmen genannten Schutzgüter und Nutzungen mit zu berücksichtigen sind.

Beteiligter 1714

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1714 ID: 10584 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe Den im Juni 2013 veröffentlichten Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW habe ich zur Kenntnis genommen. Gerne nutze ich die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen: Kapitel 9 beschäftigt sich mit der landesweiten Rohstoffsicherung. Die Ausführungen in diesem Kapitel stellen eine erhebliche negative Richtungsentscheidung für eine ganze Branche dar, die nicht nur meinen Arbeitsplatz, sondern auch den etlicher Kollegen ernsthaft gefährden. Dabei lassen Sie sich offensichtlich von spezifischen regionalen Konflikten am Niederrhein leiten, wo eine kleine Minderheit lautstark den Ausstieg aus der Rohstoffgewinnung fordert. Im Ergebnis steht die restriktivste planerische Behandlung der Rohstoffbelange in ganz Deutschland! Was Sie dabei verkennen ist die Tatsache, dass diese restriktive Rohstoffsicherung nicht nur einen ganzen Industriezweig in planwirtschaftliche Verhältnisse drängt, sondern auch zu einer Steigerung von Importquoten, Transporten, CO₂-Ausstoß, Lärm- und Staubemissionen und letztlich zu einer deutlichen Verteuerung der Rohstoffe und Fertigprodukte führt. Bauen wird damit spürbar teurer! Wie dies mit latent klammen öffentlichen Haushalten vereinbar ist, ist mir schleierhaft! Ich schlage daher folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Kapitel 9 "Rohstoffgewinnung" vor: - Verzicht auf den Zwang zur Konzentrationszonenplanung (vgl. Kapitel 9.2-1) -Einführung flexibler Instrumente bei der Ausweisung von Vorranggebieten (z.B. Flächentausch) -Ermöglichung sog. Synergetischer Projekte, bei denen die Rohstoffgewinnung "nur" Mittel zum Zweck ist und andere Vorhaben im öffentlichen Interesse, z. B.	
Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit dem neuen LEP werden die bisherigen Regelungen zur Rohstoffsicherung mit Konzentrationszonenplanung geändert und die bisherigen Instrumentarien u. a. durch eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Fortschreibung (Ziel 9.2-5) ergänzt. Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan wird eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens angestrebt in Verbindung mit einer Verkürzung der Versorgungszeiträume. Die Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 35 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Hier handelt es sich um eine Mindestvorgabe, von der die Regionalplanung abweichen kann. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Damit wird die Regionalplanung in die Lage versetzt, weiterhin den Ausgleich zwischen den Interessen von Wirtschaft und Bevölkerung an der sicheren Versorgung mit Rohstoffen und dem Freiraumschutz zu ermöglichen und das Abgrabungsgeschehen im dichtbesiedelten Bundesland Nordrhein-Westfalen auf möglichst konfliktarme	

Hochwasserschutzprojekte auch außerhalb von Vorranggebieten ermöglicht -Gleichrangige Berücksichtigung von Qualität und Quantität der Lagerstätten -Festlegung von Versorgungszeiträumen mindestens auf das Maß des derzeit geltenden LEP (also 15+15 bzw. 25+5 bzw. 30 Jahre) (vgl. Kapitel 9.2-2) -Keine Festlegung von Tabu-Gebieten auf Ebene der Landesplanung (vgl. Kapitel 9.2-3) Sofern das Kapitel 9 keine wesentliche Änderung erfährt, geraten zahlreiche mittelständische Unternehmen am Niederrhein in existenzielle Bedrängnis. Die Vorgaben des LEP-Entwurfs werden einen massiven Konzentrationsprozess bei der Zahl der Unternehmen und der Arbeitsplätze zur Folge haben! Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 43 Beteiligten zugesandt.	Standorte zu lenken. Ziel 9.2-3 Tabugebiete und der zugehörige Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete werden gestrichen. Sie sind aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich. Bezüglich der Qualität und Quantität von Lagerstätten wird auf die Festlegungen in Kapitel 9.1 verwiesen.

Beteiligter 1697

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1697 ID: 9847 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme Aus Pressemeldungen für den Raum Eifel haben wir entnommen, dass der zur Genehmigung anstehende Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan die Öffnung der Wälder in NRW zur Windkraftnutzung festschreibt. Dazu ist auch der Münsterwald an der Himmelsleiter bestimmt worden! Obwohl Ihrerseits eine Begehung des Münsterwaldes stattgefunden hat, bewirkte diese nichts! Die von uns vorgetragenen Umweltbelastungen für Mensch und Natur haben keine Auswirkungen in Ihrem Entwurf gezeitigt! Sonst hätte der Münsterwald in Ihrer Festschreibung so nicht eingeordnet werden dürfen. Ein Fehler kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Weil Sie mit der Festschreibung des Münsterwaldes als Windkonzentrationsfläche im Landesentwicklungsplan eine generelle Aufkündigung der Naturwälder*), speziell hier den Münsterwald, auch den anderen Kommunen und Investoren grünes Licht geben, mit ihrem Wald analog zu verfahren, bringen wir den naturschutzrechtlichen Widerspruch gegen die oben genannte Teilentscheidung im zukünftigen Landesentwicklungsplanes ein. *) Derzeit wird die Stadt Aachen hinsichtlich des Erschließungsverfahrens im Münsterwald für den Windparkbau von den Naturschutzverbänden (NABU,BUND,LNU) aufgefordert, die Umweltverträglichkeitsprüfungen für die geplanten Anlagen im Münsterwald (wegen deren Nichteignung) nachzuholen. Die Stadt Aachen hält das nicht für notwendig, der Umweltbericht genüge! DIESE STELLUNGNAME WURDE VON 3 PERSONEN IDENTISCH ABGEGEBEN	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt. Die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und "erhebliche Beeinträchtigung" in den Erläuterungen werden in den Erläuterungen aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren ergänzend	

erläutert. Daraus ergibt sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Waldes voraussetzt, dass der Wirkungsbereich einer geplanten Windenergieanlage oder eines Windparks eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise begründet sein, bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei einer besonderen Erschließung der betroffenen Waldbereiche. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist auf nachgeordneten Planungsebenen zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend sind auch andere Waldfunktionen zu ermitteln, soweit sich dazu aus der Waldfunktionskartierung nichts Bestimmtes ergibt. Artenschutzrechtliche Aspekte sind letztlich unabhängig davon, ob eine Fläche mit Wald bestockt ist oder nicht, grundsätzlich zu beachten. Nähere Ausführungen dazu trifft der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen".

Darüberhinausgehend ist jedoch festzuhalten, dass der LEP nicht einzelne Gebiete und insofern auch nicht der Gebiet Münsterwald für die Windenergienutzung festlegt. Der LEP legt als landesweite Planung maßstabsbedingt und aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie landesweit bedeutsame Grundsätze und Ziele zur räumlichen Steuerung fest und behandelt in der Regel keine fachlichen oder teilräumlichen Detailfragen vertiefend bzw. macht diese nicht zum Gegenstand von Festlegungen.

Beteiligter 1703

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1703 ID: 10203 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Stellungnahme zum Punkt 10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Für das Münsterland sind 6000 ha als Mindestfläche vorgesehen. Bestehende Windvorrangzonen und Konzentrationszonen wurden dabei nicht berücksichtigt. Das Münsterland ist durch seine besondere Parklandschaft bekannt und wird als Urlaubsgebiet immer beliebter. Die Landschaft ist ein wichtiger Faktor für die Erholung und Regeneration der Menschen, deren Alltag immer unruhiger wird. Durch den Bau von Windrädern wird diese Funktion zerstört. Landschaft und Freiraum sind auch knappe Ressourcen, die nicht verschwendet werden dürfen. Genau das versuchen Sie mit den Zielen und Grundsätzen im Punkt 7. Freiraum zu schützen. Gefährden Sie nicht Ihre eigene Arbeit durch den Ausbau der Windenergie. Die vorgegebenen Hektarzahlen stammen aus der Potentialstudie Windenergie des LANUV, welche auf sehr groben Annahmen beruht. Sie berücksichtigt nicht die Situation vor Ort. Selbst in der Potentialstudie steht ausdrücklich, dass tiefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Die Ergebnisse werden einer genauen Prüfung vor Ort in den meisten Fällen nicht standhalten. Sie sind viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die Kommunen könnte diese Studie sinnvoll sein, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen. Die Kommunen müssen Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung beachten. Die festen Vorgaben, wie sie im LEP in Verbindung mit der Regionalplanung gemacht werden, lassen keinen Spielraum für eigene Entscheidungen in Bezug auf den Ausbau der Windenergie. Die Flächenvorgabe, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Dies wird den Widerstand auf kommunaler Ebene nur erhöhen. Die Landesziele sollen von "Oben" durchgesetzt werden. Ein solches Vorgehen zerstört die Akzeptanz bei den Bürgern. "Energiewende von unten" bedeutet vor allem die demokratischen	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielefestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Grundsatz 10.1-1 bezieht sich unter anderen auf eine ausreichende, sichere Energieversorgung auch mit Erneuerbaren Energien in Kombination mit der Nutzung fossiler Energieträger. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen können. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus	

Entscheidungen der Bürger zu akzeptieren. 10.2-2 kann daher bestenfalls als Grundsatz und dies ohne die Vorgabe fester Hektarzahlen als Mindestgröße in den LEP aufgenommen werden. Das Ziel heiß doch Klimaschutz. Die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes ist nicht gleich Ausbau der Windenergie, sondern nur ein kleiner Teil der notwendigen Maßnahmen. Genau das zeigen auch die bisher zusammengetragenen Vorschläge für Maßnahmen zum Klimaschutz im Klimaschutzplan. Aber Windräder gefährden die Gesundheit, zerstören die Natur und sind für den Artenschutz eine Katastrophe. Das alles wird in Kauf genommen. Warum? Gerade Ihre Regierung hat schon viele Steuergelder und viel Behördenarbeit in den Schutz dieser Güter investiert. Nun wird alles bedenkenlos der Windenergie geopfert, für eine Art der Stromproduktion, die den Co₂ Ausstoß nicht senkt. Speicher mit ausreichender Kapazität wird es erst den nächsten Jahrzehnten geben. Jetzt gebaute Windräder verschwenden nur Steuergelder und machen die Stromversorgung unsicher. Das liegt u .a. daran, dass es wegen des Einspeisevorrangs der "erneuerbaren" Energien keine Investitionen mehr in moderne, sparsame und sauberere Gas- und Kohlekraftwerke gibt. Zur Absicherung der unsicheren Stromversorgung durch Windenergie müssen die unflexiblen "Dreckschleudern" weiterlaufen. Selbst wenn sich eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Windräder (vordergründig) realisieren lassen würde, global betrachtet wird nichts eingespart: Die frei werdenden CO₂-Zertifikate werden an der Börse verkauft. Dem Klima ist es egal, wo das CO₂ in die Atmosphäre gelangt. Durch Windräder wird an CO₂ nichts eingespart und werden keine Ressourcen geschont! Dem Problem sollte man erst einmal mit effektiven Mitteln begegnen. Z.B. dem Bau von sparsameren und saubereren modernen Gas- und Kohlekraftwerken. Das schont den Geldbeutel der Steuerzahler und macht die Luft wirklich sauberer. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 9 Beteiligten zugesandt.	Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Fragen des Gesundheitsschutzes werden beispielsweise bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des

	Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1704

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1704 ID: 10204 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) sieht für das Planungsgebiet Münster 6.000 ha für die Erzeugung von Windenergie vor. Windräder können aber nur begrenzt einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten: Der durch Windkraftanlagen erzeugte Strom wird vorrangig ins Netz eingespeist, wodurch konventionelle Kraftwerke nicht mehr zur Erzeugung des Grundlaststromes genutzt werden können, sondern zur Abdeckung der Spitzenlasten. Ein derartiger Lastbetrieb der tragen, konventionellen Kraftwerke ist aber nicht möglich. Hier werden große Mengen fossiler Brennstoffe nutzlos verbrannt, wodurch die CO₂-Belastung der Umwelt vergrößert wird und somit der Einsparung durch Windkraftwerke entgegensteht. Alle zurzeit installierten Windräder müssten sich an 365 Tagen 24 Stunden unter Volllast drehen, damit dann 31.000 MW Nennleistung zur Verfügung stehen. Tatsächlich liefern alle Windanlagen im Durchschnitt aber nur 5.000 MW. Davon stehen allerdings nur 1000 MW als gesicherte Einspeisung zur Verfügung. Unter gesicherte Leistung versteht man die Stromleistung, die auch im Netz verbraucht werden kann. Je weiter von der Küste entfernt, umso ungünstiger werden die Relationen zwischen Nenn-, Durchschnitts- und sichere Leistung. Das Speicher-Dilemma: Um die kurzzeitigen starken Schwankungen des Solar-und Windstroms auszugleichen, sind riesige Speicher erforderlich, die es bisher aber noch nicht gibt und in absehbarer Zeit noch nicht geben wird. Einzig Pumpspeicher-Kraftwerke (Wirkungsgrad 75%) sind im Moment in der Lage diese Aufgabe zu erfüllen. Zurzeit stehen uns in Deutschland 40 GWh Speicher-Kapazität zur Verfügung. Eine Strommenge mit der Deutschland lediglich 40 Minuten lang mit Strom versorgt werden könnte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren

Selbst positivste Berechnungen kommen zu einer Anzahl von 385 noch zu bauenden Speicherkraftwerken um die Schwankungen im Solar- und Windstrom zu kompensieren. Die Kosten eines Pumpspeicherkraftwerkes belaufen sich auf 0,5 bis 1 Milliarden , finanziert durch einen "Speicherbeckensonderumlage" als neuer Posten auf der Stromrechnung? Diese Speicherbecken würden nur die heute vorhandene Stromnennleistung grundlastfähig machen. Es ist also offenkundig, dass dieses Konzept wirtschaftlich nicht aufgehen kann. Es sollte unter diesen Umständen keinen forcierten Ausbau der Windenergie geben. Ohne die Möglichkeit der grundlastfähigen Speicherung eines volatil erzeugten Stromes, kann und darf diese Art der Stromerzeugung nur einen kleinen Anteil an der deutschlandweiten Stromerzeugung einnehmen. Betrachtet man den Flächenbedarf zur Herstellung dieser Strommenge und die Beeinträchtigung der Menschen (Schattenwurf, Lärmbelästigung, Infraschall usw.), so kann dieser Weg zur Energiewende nicht der Richtige sein. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 7 Beteiligten zugesandt.	vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Energiewende leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1705

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1705 ID: 10205 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Festschreibung von festen Flächenvorgaben im LEP in Verbindung mit der zeichnerischen Festsetzung durch die Regionalen Planungsbehörden im Gebietsentwicklungsplan, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Die Kommunen sind verpflichtet Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung zu beachten. Die im LEP genannten Flächengrößenordnungen beruhen auf den Ergebnissen der Potentialstudie Windenergie des LANUV. Diese beruhen aber auf sehr groben Annahmen und berücksichtigen nicht die Situation vor Ort. In der Potentialstudie selbst wird z.B. auf S.13 darauf hingewiesen, dass tiefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Außerdem wurden z.B. Landschaftschutzgebiete und BSLE-Flächen als geeignet mit in die Auswertung einbezogen, obwohl der Windenergie-Erlass NRW, anders als in der Potentialstudie dargestellt, auch hier eine genau Prüfung und Abwägung verlangt. Es ist also davon auszugehen, dass die Ergebnisse einer detaillierten Prüfung vor Ort nicht standhalten und viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die Kommunen ist diese Studie sinnvoll, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen. Den Kommunen wird durch 10.2-2 die Möglichkeit genommen den Ausbau der Windenergie den Belangen der Bauleitplanung vor Ort anzupassen. Es muss zum Beispiel auch möglich bleiben, Gebiete auszuschließen, "nur" weil Windräder an einer bestimmten Stelle nicht mit dem Ortsbild vereinbar sind. Ganz abgesehen natürlich von noch schwerwiegenden Gründen wie die Zumutbarkeit für die Bürger und der Gesundheitsfürsorge für diese sowie Arten- und Landschaftsschutz usw., usw. 10.2-2 kann daher bestenfalls als Grundsatz und dies ohne die Vorgabe fester	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau	

Hektarzahlen als Mindestgröße für das Land und die einzelnen Regierungsbezirke in den LEP aufgenommen werden. In der jetzigen Formulierung würde es bedeuten, dass die Landesziele mit Druck von "Oben" erzwungen werden sollen. Nimmt man den Kommunen und somit den Bürgern die Entscheidung wo und wie viel Windenergie in einer Kommune möglich ist, sinkt die Akzeptanz ins bodenlose. Wer wie die Landesregierung eine "Energiewende von unten" will, darf nicht mit derartigem Druck auf die Kommunen einwirken. Außerdem ist Energiewende nicht gleichzusetzen mit dem Bau von möglichst vielen Windrädern und dies möglichst schnell! Ursprüngliches und hauptsächliches Ziel ist doch wohl die Reduzierung des Co2-Ausstoßes. Der Ausbau der Windenergie und die Umstellung auf sogn. erneuerbare Energien sind hier doch nur ein Baustein von vielen. Die Landesregierung vermittelt mit der Vorlage dieses LEP-Entwurfs aber den Eindruck, als hätte sie alle anderen Möglichkeiten zur CO2-Reduzierung aus dem Blick verloren. Punkt 10.2-2 steht zu dem im Widerspruch mit den Grundsätzen und Zielen des Punktes 7. Freiraum, insbesondere zu den Punkten 7.1-2 bis 7.1-4 sowie 7.1-7 und 7.1-9. Der im LEP vorgesehene rasante Ausbau der Windenergie steht im Widerspruch zum Eckpunktepapier und zur Novellierung des EEG. Der LEP sollte nur allgemeine Vorgaben in Form von Richtlinien und Grundsätzen zum Thema Ausbau der Windenergie enthalten. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 7 Beteiligten zugesandt.	der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1715

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1715 ID: 10643 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Der Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) sieht für das Planungsgebiet Münster 6.000 ha für die Erzeugung von Windenergie vor. Windräder können aber nur begrenzt einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten: Der durch Windkraftanlagen erzeugte Strom wird vorrangig ins Netz eingespeist, wodurch konventionelle Kraftwerke nicht mehr zur Erzeugung des Grundlaststromes genutzt werden können, sondern zur Abdeckung der Spitzenlasten. Ein derartiger Lastbetrieb der tragen, konventionellen Kraftwerke ist aber nicht möglich. Hier werden große Mengen fossiler Brennstoffe nutzlos verbrannt, wodurch die CO₂-Belastung der Umwelt vergrößert wird und somit der Einsparung durch Windkraftwerke entgegensteht. Alle zurzeit installierten Windräder müssten sich an 365 Tagen 24 Stunden unter Volllast drehen, damit dann 31.000 MW Nennleistung zur Verfügung stehen. Tatsächlich liefern alle Windanlagen im Durchschnitt aber nur 5.000 MW. Davon stehen allerdings nur 1000 MW als gesicherte Einspeisung zur Verfügung. Unter gesicherte Leistung versteht man die Stromleistung, die auch im Netz verbraucht werden kann. Je weiter von der Küste entfernt, umso ungünstiger werden die Relationen zwischen Nenn-, Durchschnitts- und sichere Leistung. Das Speicher-Dilemma: Um die kurzzeitigen starken Schwankungen des Solar-und Windstroms auszugleichen, sind riesige Speicher erforderlich, die es bisher aber noch nicht gibt und in absehbarer Zeit noch nicht geben wird. Einzig Pumpspeicher-Kraftwerke (Wirkungsgrad 75%) sind im Moment in der Lage diese Aufgabe zu erfüllen. Zurzeit stehen uns in Deutschland 40 GWh Speicher-Kapazität zur Verfügung. Eine Strommenge mit der Deutschland lediglich 40 Minuten lang mit Strom versorgt werden	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Grundsatz 10.1-1 bezieht sich unter anderen auf eine ausreichende, sichere Energieversorgung auch mit Erneuerbaren Energien in Kombination mit der Nutzung fossiler Energieträger. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen können. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus	

könnte. Selbst positivste Berechnungen kommen zu einer Anzahl von 385 noch zu bauenden Speicherkraftwerken um die Schwankungen im Solar- und Windstrom zu kompensieren. Die Kosten eines Pumpspeicherkraftwerkes belaufen sich auf 0,5 bis 1 Milliarden , finanziert durch einen "Speicherbeckensonderumlage" als neuer Posten auf der Stromrechnung? Diese Speicherbecken würden nur die heute vorhandene Stromnennleistung grundlastfähig machen. Es ist also offenkundig, dass dieses Konzept wirtschaftlich nicht aufgehen kann. Es sollte unter diesen Umständen keinen forcierten Ausbau der Windenergie geben. Ohne die Möglichkeit der grundlastfähigen Speicherung eines volatil erzeugten Stromes, kann und darf diese Art der Stromerzeugung nur einen kleinen Anteil an der deutschlandweiten Stromerzeugung einnehmen. Betrachtet man den Flächenbedarf zur Herstellung dieser Strommenge und die Beeinträchtigung der Menschen (Schattenwurf, Lärmbelästigung, Infraschall usw.), so kann dieser Weg zur Energiewende nicht der Richtige sein. Die Festschreibung von festen Flächenvorgaben im LEP in Verbindung mit der zeichnerischen Festsetzung durch die Regionalen Planungsbehörden im Gebietsentwicklungsplan, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Die Kommunen sind verpflichtet Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung zu beachten. Die im LEP genannten Flächengrößenordnungen beruhen auf den Ergebnissen der Potentialstudie Windenergie des LANUV. Diese beruhen aber auf sehr groben Annahmen und berücksichtigen nicht die Situation vor Ort. In der Potentialstudie selbst wird z.B. auf S.13 darauf hingewiesen, dass tiefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Außerdem wurden z.B. Landschaftschutzgebiete und BSLE-Flächen als geeignet mit in die Auswertung einbezogen, obwohl der Windenergie-Erlass NRW, anders als in der Potentialstudie dargestellt, auch hier eine genau Prüfung und Abwägung verlangt. Es ist also davon auszugehen, dass die Ergebnisse einer detaillierten Prüfung vor Ort nicht standhalten und viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die	Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Fragen des Gesundheitsschutzes werden beispielsweise bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des

Kommunen ist diese Studie sinnvoll, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen. Den Kommunen wird durch 10.2-2 die Möglichkeit genommen den Ausbau der Windenergie den Belangen der Bauleitplanung vor Ort anzupassen. Es muss zum Beispiel auch möglich bleiben, Gebiete auszuschließen, "nur" weil Windräder an einer bestimmten Stelle nicht mit dem Ortsbild vereinbar sind. Ganz abgesehen natürlich von noch schwerwiegenden Gründen wie die Zumutbarkeit für die Bürger und der Gesundheitsfürsorge für diese sowie Arten- und Landschaftsschutz usw., usw. 10.2-2 kann daher bestenfalls als Grundsatz und dies ohne die Vorgabe fester Hektarzahlen als Mindestgröße für das Land und die einzelnen Regierungsbezirke in den LEP aufgenommen werden. In der jetzigen Formulierung würde es bedeuten, dass die Landesziele mit Druck von "Oben" erzwungen werden sollen. Nimmt man den Kommunen und somit den Bürgern die Entscheidung wo und wie viel Windenergie in einer Kommune möglich ist, sinkt die Akzeptanz ins bodenlose. Wer wie die Landesregierung eine "Energiewende von unten" will, darf nicht mit derartigem Druck auf die Kommunen einwirken. Außerdem ist Energiewende nicht gleichzusetzen mit dem Bau von möglichst vielen Windrädern und dies möglichst schnell! Ursprüngliches und hauptsächliches Ziel ist doch wohl die Reduzierung des Co2-Ausstoßes. Der Ausbau der Windenergie und die Umstellung auf sogn. erneuerbare Energien sind hier doch nur ein Baustein von vielen. Die Landesregierung vermittelt mit der Vorlage dieses LEP-Entwurfs aber den Eindruck, als hätte sie alle anderen Möglichkeiten zur CO2-Reduzierung aus dem Blick verloren. Punkt 10.2-2 steht zu dem im Widerspruch mit den Grundsätzen und Zielen des Punktes 7. Freiraum, insbesondere zu den Punkten 7.1-2 bis 7.1-4 sowie 7.1-7 und 7.1-9. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde in gleicher Form von 14 Beteiligten zugesandt.	Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1701

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1701 ID: 10168 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Als Bürgerin der Alten Hansestadt Lemgo unterstütze ich den vorliegenden Entwurf grundsätzlich. Ich begrüße ausdrücklich die Ziele des sparsamen Umgangs mit Fläche, des Klimaschutzes und der Berücksichtigung der Erneuerbaren Energien. In unserer ländlich geprägten Region brauchen wir auch weiter genügend Fläche für die Landwirtschaft und für den Naturschutz. Gleichzeitig benötigen die Städte und Gemeinden Spielraum für ihre wirtschaftliche Entwicklung. Diese Interessen werden im LEP angemessen berücksichtigt. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1701 ID: 10169 Schlagwort: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
Es ist wichtig, dass der Klimaschutz im LEP verankert wird und künftige Planungen die Auswirkungen auf das Klima stärker berücksichtigen müssen. Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen an unsere Zivilisation. Je frühzeitiger und umfassender wir uns als heute handelnde Menschen unserer Verantwortung für den Klimaschutz stellen, desto besser für die nachfolgenden Generationen. Ich unterstütze das Ziel der Umsetzung des Klimaschutzplans NRW (4-3) und die Aufwertung der kommunalen Klimaschutzkonzepte (Grundsatz 4-4). Diese Ziele und Grundsätze stimmen mit den strategischen Zielen der Alten Hansestadt Lemgo überein. Dort heißt es: "Die Alte Hansestadt Lemgo bleibt Vorbild in Bezug auf nachhaltige und Klima schonende Energieversorgung und effizienten	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Ressourcenumfang." Der Rat hat bereits 2008 ein Klimaschutzkonzept beschlossen und verfolgt ehrgeizige CO2-Einsparziele. Die Stadt verfügt mit dem Energie- und Umweltzentrum und der Klimaschutzmanagerin über kompetente Beratungseinrichtungen. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	
Beteiligter: 1701 ID: 10170 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
NRW hat 35.000 km² - und diese Fläche ist nicht vermehrbar. Ich unterstütze den Grundgedanken im LEP, sparsam mit den vorhandenen Freiräumen umzugehen und die Neuversiegelung zu reduzieren. Deshalb fordere ich die konkrete Umsetzung des 5-Hektar-Ziels auf Landesebene. Das langfristige Ziel, neue Flächen aus dem Freiraum nur dann für Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen, wenn an anderer Stelle Flächen an den Freiraum zurückgegeben werden, ist wegweisend. Damit sichern wir auch nachfolgenden Generationen noch ausreichende natürliche Lebensgrundlagen. Innerhalb des Landes NRW sollte allerdings der kommunale Flächenbedarf nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur sowie der verfügbaren gewerblich-industriellen Brachflächen differenziert ermittelt werden. Der LEP lässt den Kommunen weiterhin genügend Spielraum bei der Ausweisung von Siedlungsflächen. Ziel 6.1-1 formuliert, dass die Siedlungsentwicklung "bedarfsgerecht und flächensparend" an der "Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft" auszurichten ist. Die Ziele und Grundsätze des LEP sind mit der Praxis in Lemgo vereinbar. Bereits heute verfolgt die Alte Hansestadt Lemgo mit Weitsicht eine flächensensible Stadtentwicklung. Gewerbeflächen sind in Lemgo auf absehbare Zeit zur Genüge verfügbar. Künftige Industriegebiete sind wenn, dann nur interkommunal umsetzbar. Diese Entwicklung wird durch den LEP unterstützt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass den aus Sicht des Plangebers nachvollziehbaren rechtlichen Bedenken gegen einzelne Festlegungen Rechnung zu tragen war. Im Ergebnis wurde ein Teil der Ziele (u. a. auch der erste Satz von Ziel 6.1-11 alt - das so genannte 5 ha / Netto-Null-Ziel) zu Grundsätzen "umgewandelt" und damit die jeweiligen Anliegen einer Abwägung im Einzelfall zugänglich gemacht; zum Teil wurden Festlegungen auch umformuliert. In den Erläuterungen zu 6.1-1 wird zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Mit den Änderungen wird auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird.

Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	
Beteiligter: 1701 ID: 10171 Schlagwort: 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung	
Die Siedlungsentwicklung ist "bedarfsgerecht und flächensparend" (S. 29) sowohl an den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen als auch an der Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung der Wirtschaft auszurichten. Damit ist klargelegt, dass ein nachgewiesener Bedarf an Siedlungsgebieten befriedigt werden muss. Das langfristige Ziel, neue Flächen aus dem Freiraum nur dann für Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen, wenn an anderer Stelle Flächen an den Freiraum zurückgegeben werden, findet daher unsere ausdrückliche Zustimmung. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Sofern sich der zweite Teil der Stellungnahme allerdings auf die konkrete Festlegung "Netto-Null" im bisherigen Ziel 6.1-11 bezieht, wird darauf hingewiesen, dass diese Festlegung im Überarbeiteten LEP-Entwurf als Grundsatz festgelegt wurde.
Beteiligter: 1701 ID: 10172 Schlagwort: 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung	
Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in vielen Regionen ist die konsequente Umsetzung dieses Ziels notwendig und zum Erhalt intakter Ortskerne zielführend. Nur so können Innenstadtbereiche vor Verödung geschützt und die Investition in die Erschließung begrenzt werden. Lemgo hat dieses Ziel im Stadtentwicklungskonzept bereits aufgegriffen. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass das Ziel zukünftig als Grundsatz festgelegt wird. Dies geschieht vor allem aus den im Folgenden genannten Gründen. Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung in Anlehnung an das BauGB und wie auch in den Erläuterungen beschrieben umfassen vor allem die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile. Erfasst werden dabei auch die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Nachverdichtungen. Innenentwicklung kann sich auch auf den sogenannten "Außenbereich im Innenbereich" und

	Abrundungsflächen, nicht aber isoliert in den Außenbereich vorstoßende Flächen beziehen. Damit wird aber auch deutlich, dass der bisher als Ziel festgelegte Vorrang der Innenentwicklung im Extrem-fall so verstanden werden könnte, dass z. B. Wohnbauflächen des Flächennutzungsplans erst dann durch einen Bebauungsplan in Wohngebiete umgesetzt werden dürfen, wenn die letzte innenliegende Brachfläche genutzt wurde. Der mit einer solchen Interpretation verbundene hohe Eingriff in die kommunale Planungshoheit wird durch die Umformulierung als Grundsatz reduziert, ohne dabei die Zielrichtung aus dem Blick zu nehmen. Darüber hinaus wird damit den im Beteiligungsverfahren ebenfalls geäußerten kompetenzrechtlichen Zweifeln Rechnung getragen: ob nämlich die Raumordnung überhaupt das Recht hat, den Vorrang der Innenentwicklung, den der Bundesgesetzgeber im BauGB als einen in die Abwägung einzustellenden Belang geregelt hat, so zu verschärfen, dass eben keine Abwägung mehr möglich ist.
Beteiligter: 1701 ID: 10173 Schlagwort: 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	
Mit diesem Grundsatz greift der LEP - Entwurf Entwicklungen auf, die auch in Lemgo bereits zur gelebten Praxis gehören. Um die Energiewende erfolgreich zu gestalten sind die konsequente Steigerung der Energieeffizienz und der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung in allen Kommunen notwendig. Daher sollte dieser Grundsatz zum Ziel erhoben werden. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Aus Sicht des Plangebers müssen auch bezüglich des Regelungsgegenstandes dieses Grundsatzes Einzelfallentscheidungen möglich sein, eine planerische Letztabgewogenheit ist hier nicht möglich, die Umwandlung in ein Ziel der Raumordnung daher

	ebenfalls nicht.
Beteiligter: 1701 ID: 10174 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	
Um das Ziel, den Flächenverbrauch auf 5 ha täglich in NRW zu reduzieren, ist die konsequente Wiedernutzbarmachung von Brachflächen notwendig. Daher sollte dieser Grundsatz zum Ziel erhoben werden. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Formulierung als Ziel kommt jedoch nicht in Frage, da es damit nicht mehr möglich wäre, auf gerade im Bereich der Brachflächenreaktivierung oft komplexe Einzelfälle einzugehen. Die für ein Ziel erforderliche Letztabgewogenheit ist hier nicht herstellbar.
Beteiligter: 1701 ID: 10175 Schlagwort: 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten	
In diesem Grundsatz wird erstmals auf die Belastung von Kommunen durch das Vorhalten von Flächen und daraus folgender Infrastruktur eingegangen. Die Kosteneffekte vorgehaltener Flächen (z.B. auch die Kapitalbindung der Kommunen durch Vorhaltung der Gewerbeflächen) sind in der Realität nur äußerst selten wirklich vor Ort durchgerechnet. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1701 ID: 10176 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung	
Befürchtungen, der vorliegende LEP Entwurf bedeute das planerische "Aus" für Betriebserweiterungen sind gegenstandslos, denn das Ziel definiert ausdrücklich die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Erweiterung vorhandener Betriebe im Einzelfall. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Ziel 6.1-11 aufgrund erheblicher, z. T. rechtlicher, Bedenken gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und die dazugehörigen

	Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt, abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1).
Beteiligter: 1701 ID: 10177 Schlagwort: 7. Freiraum	
Ich begrüße die Verankerung der Ziele und Grundsätze für Natur und Landschaft im LEP-Entwurf. Ich fordere aber, dass der Grundsatz 7.1-1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als verbindliches Ziel eingestuft wird und von nachgeordneten Planungen zu beachten ist. Dies gilt ebenso für die Grundsätze 7.1-2 Freiraumschutz, 7.1-4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume, 7.1-5 Bodenschutz, 7.1-7 Ökologische Aufwertung des Freiraumes, 7.2-6 Europäische geschützte Arten. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätze der Raumordnung sind bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nachgeordneter Planungen und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Bei den in der Stellungnahme genannten Regelungen als Grundsatz soll der damit verbundene Abwägungsspielraum bewusst nicht durch Festlegung eines Raumordnungsziels eingeschränkt werden.

	Grundsatz 7.1-1 wird gestrichen, da die Inhalte in den überarbeiteten Zielen 2-3 und 6.1-1 bereits als raumorderisches Ziel festgelegt sind. Insoweit wird der Stellungnahme inhaltlich Rechnung getragen. Auf eine Regelung im Sinne des Grundsatzes 7.2-6 wird verzichtet. Der Grundsatz 7.2-6 wird im LEP-Entwurf vollständig gestrichen. Dieses ist insbesondere dadurch begründet, dass die Regelungen zum Artenschutz fachgesetzlich abschließend geregelt sind und die bisherige Regelung des Grundsatzes 7.2-6 textlich identisch mit einer entsprechenden Regelung in der Verwaltungsvorschrift Artenschutz ist.
Beteiligter: 1701 ID: 10178 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
Nationalpark Senne Mit dem bevorstehenden Abzug des britischen Militärs und einer deutlichen Reduzierung der Personalstärke der Bundeswehr besteht die Chance, das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark auszuweisen und damit gleichzeitig den Wünschen der Bevölkerung zu entsprechen. Weder der seit 2004 bestehende Nationalpark Eifel noch der geplante Nationalpark OWL sind bisher im LEP dargestellt. Ich fordere daher, das Ziel 7.2-2: "Gebiete für den Schutz der Natur" um den folgenden Satz zu ergänzen: "Im Zusammenhang mit der Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne oder in Vereinbarung mit dieser wird in Ostwestfalen-Lippe der Schutzstatus eines Nationalparks mit der Senne als Kerngebiet angestrebt."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird durch Änderung des Ziels 7.2-2 und der Erläuterungen zu diesem Ziel Rechnung getragen. Den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass das Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen

Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist. Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur, welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.
Beteiligter: 1701 ID: 10179 Schlagwort: 7.4 Wasser	
Ich unterstütze alle Ziele und Grundsätze zu Oberflächengewässern, zum Trinkwasserschutz, zu Überschwemmungsbereichen und zur Schaffung von Retentionsflächen (7.4-1 bis 7.4-8). Sie sind für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und für den Schutz von Grund- und Oberflächenwasser unbedingt erforderlich. Allerdings fehlt im Entwurf für einen Landesentwicklungsplan eine Aussage oder Anforderung zum Erdgas-Fracking. Das Fracking ist eine mit erheblichen ökologischen und gesundheitlichen Risiken für unser Trinkwasser behaftete Technologie. Ich fordere daher, folgende Formulierung an das Ziel 7.4-3 "Sicherung von Trinkwasservorkommen" anzufügen: "Die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas gefährdet die Trinkwasservorkommen in unserem Land und ist zu verhindern." Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.
Beteiligter: 1701 ID: 10180 Schlagwort: 7.5 Landwirtschaft	

Die Landwirtschaft ist auch in Lippe durch den Flächenverbrauch besonders betroffen. Viele Betriebe haben inzwischen wegen der Flächenknappheit und der daraus folgenden hohen Pachtpreise Schwierigkeiten, Flächen anzupachten. Das führt dazu, dass immer mehr landwirtschaftliche Betriebe in wirtschaftlich schwieriges Fahrwasser geraten. Deshalb sind die Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz auch für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung. Zusätzlich fordere ich, dass der LEP Aussagen zu Biomasseanlagen aufnimmt. Biomasseanlagen haben Auswirkungen auf die Landschaft, wenn übermäßiger Biomasseanbau für die Unterhaltung der Anlagen betrieben wird. Hier entsteht die Konkurrenz von "Teller und Tank". Ich fordere eine Begrenzung von hauptsächlich mit nachwachsenden Rohstoffen arbeitenden Biomasseanlagen, um eine Ausweitung von Monokulturen und die Belastung der Umwelt zu begrenzen. Hierzu sollte der LEP für NRW Aussagen treffen. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ein landesplanerischer Regelungsbedarf wird im Bereich der Biomassenutzung nicht gesehen. Auch entzieht sich die Pflanzenauswahl für den Anbau auf landwirtschaftlichen Flächen der landes- und regionalplanerischen Steuerung.
Beteiligter: 1701 ID: 10181 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
Ich stimme der Aussage des LEP zu, dass "regionalbedeutsame Flughäfen [] nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden" dürfen. Ein wirtschaftlich gesunder Regionalflughafen Paderborn-Lippstadt hat Bedeutung für unsere Region. Auf eine Verlängerung der Startbahn und eine Ausweitung der Nachtflüge ist zu verzichten. Das Nachtflugverbot muss verbindlich sein. Es soll aber keine wettbewerbsverzerrenden Subventionen für benachbarte Flughäfen geben. Im Interesse einer ausgewogenen Regionalentwicklung in NRW sollte daher der Flughafen Münster/Osnabrück statt als "landesbedeutsam" ebenso wie Paderborn/Lippstadt als "regionalbedeutsam" eingestuft werden. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Im Hinblick auf die Bedenken, dass die regionalbedeutsamen Flughäfen bei ihrer Entwicklung von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig seien, wird Satz 3 unter Berücksichtigung der

	Anregungen wie folgt neu gefasst: <u>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</u> Die neue Formulierung stellt einen Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes her. Damit wird einerseits das Missverständnis, die regional bedeutsamen Flughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, ausgeräumt. Andererseits erfolgt eine Einbindung in eine Gesamtkonzeption des Landes. Eine Festlegung der Betriebszeiten ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Regelung der Betriebszeiten erfolgt nach fachrechtlichen Verfahren.
Beteiligter: 1701 ID: 10182 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
Nichtenergetische Rohstoffe sparsam verwenden In weiten Teilen von OWL und auch in Lippe wird das Landschaftsbild durch Sand- und Kiesabbau und durch Steinbrüche nachhaltig verändert und beeinträchtigt. Ich begrüße daher die Festlegungen des LEP für einen ressourcenschonenden Umgang mit Rohstoffen (Ziel 9.2-1 ff.), insbesondere mit Sand-, Kies- und Kalkvorkommen. Ebenso ist das landesweite, einheitliche Monitoring zur Überprüfung	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

der Bedarfe sinnvoll. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	
Beteiligter: 1701 ID: 10183 Schlagwort: 10.1 Energiestruktur	
Ich teile den Grundsatz einer nachhaltigen Energieversorgung (10.1-1). Die ressourcenschonende und effiziente Energieversorgung ist eines der strategischen Ziele der Alten Hansestadt Lemgo. Die Stadtwerke Lemgo sind bundesweiter Vorreiter bei der Eigenerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung. Das Ziel einer Potentialnutzung der KWK als Teil der Regional- und Bauleitplanung (10.1-4) begrüße ich daher ausdrücklich. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1701 ID: 10184 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Der LEP fordert die verstärkte Nutzung regenerativer und dezentraler Energieerzeugung, indem er das Ziel verfolgt, bis 2020 mindestens 15% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie zu decken. Im LEP werden Vorranggebiete für etwa 1,6% d. Fläche in NRW vorgegeben. Für OWL entspricht dies ungefähr 10.500 ha und damit fast dem Umfang der bereits heute laufenden Planungen im Umfang von 1,4% laut "Detmolder Erklärung". Die Energiewende soll in unserer Region durch Förderung der regenerativen und dezentralen Energieerzeugung voran gebracht werden. Dieses Ziel verfolgt auch die Stadt Lemgo im Rahmen ihrer aktuellen Planungen. Ich unterstütze dieses Vorhaben ausdrücklich, um den Klimaschutz zu verbessern und um mehr Unabhängigkeit von Großkraftwerken zu erreichen. Zudem stellen Windenergieanlagen nicht nur Lasten dar, sondern führen auch zur Wertschöpfung vor Ort. Weiterhin bleibt es das Recht einer jeden Kommune, im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltung durch Vorrangflächenplanung Art und Ausmaß der	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Ansiedlung von Windenergieanlagen zu bestimmen. Die Auswahl der Potenzialflächen geschieht in Lemgo verantwortlich und unter intensiver Bürgerbeteiligung.

Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 4 Beteiligten zugesandt.

Beteiligter 1193

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1193 ID: 10191 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Ich begrüße die Festlegungen im Landesentwicklungsplan zum Flughafen Dortmund und rege an, diese ohne jegliche Änderungen so zu belassen, das heisst, dass dem Flughafen eine "regional" bedeutsame Rolle zugestanden wird. Eine Höherstufung seiner Bedeutung würde die umgebenden Flughäfen mit landesweiter Bedeutung schädigen und die Umgebung des Dortmunder Flughafen mit unnötigem Flugverkehr überfrachten.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde.	

Beteiligter 1639

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1639 ID: 4717 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung	
So sehr das Leitbild, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahre 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto Null" zu reduzieren, ökologisch gerechtfertigt sein mag, so wenig wird die daraus abgeleitete massive Verhinderung bzw. Beschränkung der Erweiterung des Siedlungsraums der unterschiedlichen Dynamik der Siedlungsräume in NRW gerecht. Denn die Wachstumsregionen, beispielsweise Aachen, Bonn, Köln, Düsseldorf, wachsen mit unveränderter Dynamik. Für Köln wird bis 2030 ein Anstieg der Einwohnerzahl um 100.000 Einwohner erwartet. Dort gelten schon heute ganze Stadtteile bezüglich der Wohnbauflächen als "ausverkauft". Hinzu kommt, dass das in Ziffer 6.1-6 postulierte Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung vielfach nur auf dem Papier steht, weil die Entwicklung von Wohnbauflächen mit dem Ziel konkurriert, Gewerbeflächen und Grünflächen zu erhalten. Zudem werden in Universitätsstädten demografische Entwicklungen häufig durch Zuwanderungseffekt mehr als wettgemacht, so dass bei Aufrechterhalten des Ziels 6.1-11 Wohnungsnot und die Strangulierung gerade der Wachstums- und Wohlstandsregionen drohen. Wir beantragen daher, die Ziffer 6.1-11 als Ziel der Landesplanung zu streichen. Das in 6.1-6 formulierte Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung sichert ausreichend und angemessen die Belange der Raumordnung. Für die kommunale Planungshoheit ergeben sich ansonsten enorm hohe inhaltliche wie bürokratische Hindernisse, die bei kurzfristigen erforderlichen Stadtentwicklungen letztlich den Kern der kommunalen Planungshoheit beeinträchtigen, ohne für die Regionen, die ein rasantes Wachstum verzeichnen, raumordnungsrechtlich gerechtfertigt zu sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als Ziel 6.1-11 gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt, abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem zukünftig als Grundlage für alle

entsprechenden Festlegungen in den Kapiteln 6.1 - 6.4 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird.

Weitergehende Änderungen oder Ausnahmen von dem neuen Ziel 6.1-1 werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt.

Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die mit Ziel 6.1-1 neu verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete

	Standorte für Flächenausweisungen wählen zu können (Flächentausch), oder indem Flächen, für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden (Flächenrücknahme). Würde auch Satz 2 von Ziel 6.1-11 noch in einen Grundsatz umgewandelt oder sogar gestrichen, könnten die genannten Zwecke nicht im gleichen Maße erreicht werden. Insgesamt gibt der überarbeitete LEP-Entwurf den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten, gerade auch weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Aus Sicht des Plangebers sind damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Im Übrigen besteht nach wie vor die Möglichkeit von Regionalplanänderungen, wenn absehbar ist, dass der bei der Fortschreibung für die Laufzeit des Regionalplans ermittelte Bedarf an Wohnbau- oder Wirtschaftsflächen nicht ausreicht.

Beteiligter 1651

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1651	
ID: 6228 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
Das Ziel 9.2-3 führt aus, dass in Nationalparks, Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten (Zonen 1 bis IIIa) Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe "nicht festzulegen" sind. Ausnahmen sollen nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechts möglich sein. Diese Entwurfsfassung trägt den Belangen der vorsorgenden Rohstoffsicherung nicht Rechnung und bedarf deshalb der Änderung. Im Einzelnen: Weil es "Ausnahmen" hinsichtlich der Festlegung von BSAB in den genannten Gebieten geben kann, kann der erste Satz dieses Ziels auch nur als Grundsatz Geltung haben. Das sollte nach unserer Einschätzung im Landesentwicklungsplan unbedingt zum Ausdruck kommen, schon um späteren Fehlinterpretationen vorzubeugen. Es handelt sich hier eben um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, das wegen der hervorgehobenen Bedeutung des LEP für die nachgeordneten Planungen auch sprachlich eindeutig gefasst sein muss.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird geändert; das Ziel wird gestrichen. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von übrigen LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung. Bezüglich des Wasserschutzes wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.
Beteiligter: 1651	
ID: 6230 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
Erhebliche Probleme werfen die Erläuterungen zu Ziel 9.2-3 (Tabugebiete) auf: a) Zunächst ist nicht verständlich, in welchem Verhältnis die beiden letzten Absätze der Erläuterungen zueinander stehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird geändert; indem das Ziel

Dort ist einerseits von "Ausnahmefällen" bei der Inanspruchnahmen der im Einzelnen benannten Schutzgebiete für die Rohstoffgewinnung die Rede (wobei diese Ausnahme wiederum beispielhaft mit "Standorten seltener Rohstoffe" beschrieben wird und völlig unklar bleibt, was damit gemeint ist) und andererseits von der "ausnahmsweisen" Festlegung von BSAB in Natura-2000-Gebieten. Wir verstehen die beiden Absätze so, dass sie jeder für sich einen eigenen Anwendungsbereich haben, nämlich zum einen die ausnahmsweise Inanspruchnahme für die konkrete Rohstoffgewinnung (Genehmigungsverfahren) bei allen in dem betreffenden Ziel genannten Schutzgebietstypen und zum anderen (Festlegung von BSAB auf der Regionalplanungsebene) solche Ausnahmen die Einschränkung nur auf "integrierte Projekte", wobei angesichts der fehlenden Definition und fehlenden rechtlichen Verankerung des Begriffs "integrierter Projekte" offenbleibt, was auch damit gemeint ist. Allein die Einordnung in den Regelungszusammenhang des § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. des § 48d LG NRW führt noch nicht zur Annahme eines "integrierten Projektes". An dieser Stelle müssen die Erläuterungen unbedingt klarer gefasst werden. Sie sind schon sprachlich nicht verständlich, was auch dadurch belegt wird, dass wir mit Vertretern unterschiedlicher Verwaltungsebenen und Vertretern unterschiedlicher Interessengruppen allein schon über das Verständnis dieser Erläuterungen keine Übereinstimmung erzielen konnten. b) Inhaltlich stellt das Verständnis der Erläuterungen, wie es oben dargestellt ist, gegenüber dem Text des eigentlichen Ziels und auch gegenüber den gesetzlichen Rahmenregelungen eine Verschärfung dar, die nicht akzeptabel ist. Das gilt weniger für den Bereich des Wasserschutzrechts als vielmehr für den Bereich des Naturschutzrechts. Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 48d LG NRW kommt die Festlegung von BSAB in Natura-2000-Gebieten sehr wohl auch unterhalb der Schwelle eines "integrierten Projekts" wie es die Erläuterung zu Ziel 9.2-3 wohl versteht, in Betracht. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 vor, ist die Zulassung einer Ausnahme von dem in § 34 Abs. 2 BNatSchG normierten Grundsatz (keine Zulassung erheblich beeinträchtigender Projekte) möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Bleibt die Erläuterung des LEP-Entwurfs an dieser Stelle mit ihrem derzeitigen Wortlaut bestehen, ist sie nicht nur sprachlich unverständlich, vor allem im Hinblick auf das Verhältnis der beiden letztgenannten	gestrichen wird. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von übrigen LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung. Bezüglich des Wasserschutzes wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.

Absätze zueinander, sondern stellt auch materiell noch eine Verschärfung gegenüber dem Gesetz dar. Es ist zu erwarten, dass dies bei den Regionalplanungen zu erheblichen Schwierigkeiten führt, ebenso wie bei späteren Zulassungsverfahren. Das ist nicht gerechtfertigt, weil das FFH-Regime und das Naturschutzrechtsregime insgesamt bereits im BNatSchG bzw. im LG NRW (soweit hier noch Regelungen möglich sind) ausreichend sichergestellt sind. Für eine weitergehende Einschränkung des grundsätzlichen Ziels der vorsorgenden Rohstoffsicherung in 9.2-1 des LEP-Entwurfs besteht keinerlei sachliche Rechtfertigung, auch und gerade nicht im Hinblick auf die wertvollen Rohstoffe und ihre Lagerstätten.

c) Wir machen ergänzend darauf aufmerksam, dass auf Grund der fehlenden Verankerung des Wortlauts der Erläuterungen in den gesetzlichen Grundlagen ein abwägungsrelevanter Grund, der für eine Verschärfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen von Projekten im Bereich der durch Ziel 9.2-3 geschützten "Tabugebiete" nicht vorliegen kann. Im Gegenzug gewinnt das Interesse der Rohstoffindustrie in Lienen, welches sich in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag unseres Unternehmens mit dem Land NRW und anderen Beteiligten aus dem Jahre 2008 äußert, sehr viel mehr Gewicht. Dieser Vertrag ist nach wie vor für alle Seiten bindend und darf durch die Festlegung des neuen LEP nicht unterlaufen werden.

d) Wir regen deshalb an, die Abs. 3 und 4 der Erläuterungen zu 9.2-3 zusammenzufassen und darin lediglich erläuternd darzustellen, unter welchen (nämlich den gesetzlichen) Voraussetzungen Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Festlegung von Vorranggebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe möglich sind. Wir schlagen deshalb insgesamt für das Ziel 9.2-3 und dessen Erläuterungen folgenden Wortlaut vor:

9.2-3 Ziel Tabugebiete

In folgenden Schutzgebieten sind Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe grundsätzlich nicht festzulegen:

- Nationalparke,
- Natura-2000-Gebiete,
- Naturschutzgebiete,

- Wasserschutzgebiete Zonen I bis IIIa. Ausnahmen sind nach den gesetzlichen Regelungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich. Erläuterungen zu 9.2-3 Tabugebiete Nationalparke, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebietszonen I bis IIIa haben eine sehr hohe Schutzwürdigkeit und sind daher grundsätzlich von Festlegungen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe freizuhalten. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten, die mit der Rohstoffgewinnung verbundene Eingriffe auslösen können, sollen BSAB grundsätzlich in konfliktärmeren Gebieten festgelegt werden. Die oben genannten Tabugebiete genießen hohen fachrechtlichen Schutz. Gleichwohl können in Ausnahmefällen die Schutzgebiete für die Festlegung von BSAB oder für die Zulassung von Einzelvorhaben in Anspruch genommen werden, wenn ihre Schutzziele nicht beeinträchtigt werden, wenn Standorte seltener Rohstoffe vorliegen, deren Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liegt, oder wenn in sonstigen Fällen die fachgesetzlichen Möglichkeiten der Zulassung von Ausnahmen nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften beispielsweise für die Zulassung einer Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegen, oder wenn es unter Berücksichtigung der FFH-Richtlinie 92/43/EWG um ein "integriertes Projekt" geht, welches unter Einbeziehung naturschutzfachlicher Maßnahmen insgesamt einen Mehrwert für das jeweilige Schutzgebiet ermöglicht."	
Beteiligter: 1651 ID: 6232 Schlagwort: 9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete	
Im Hinblick auf das Ziel 9.2-4 (Grundsatz zusätzliche Tabugebiete) ist festzuhalten, dass die landesplanerisch eingeräumte Möglichkeit, bei der Regionalplanung zusätzliche Tabugebiete zu bestimmen, in keinem Fall akzeptabel ist. Dafür wird es auch keinen von Abwägungsfehlern freien Grund geben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird gestrichen. Ziel 9.2-3 Tabugebiete ist aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht

Mit dem Ziel 9.2-3 sind diejenigen Gebiete, die regelmäßig nicht durch die Sicherung bzw. den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe betroffen sein dürfen, umfassend bestimmt. Auf landesplanerischer Ebene gibt es kein Erfordernis für eine noch weiter gehende Regelung, die es dem Vorschriftengeber des Regionalplans ermöglichen würde, Ausschlusskriterien für die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe nahezu nach freiem Belieben festzulegen. Es ist hier damit zu rechnen, dass in Ausfüllung dieses Ziels auf regionalplanerischer Ebene auch sachfremde Überlegungen eine Entscheidung beeinflussen können. Völlig unbestimmt bleibt, was unter "landwirtschaftlich nutzbaren Flächen von hoher Bodengüte" genau zu verstehen ist. Auch für die Bestimmung von Wasserschutzgebieten in der Zone IIIb oder Wasserreservegebieten als Tabugebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe gibt es keinen sachlichen Grund. Sämtliche der Probleme, die in diesem Zusammenhang entstehen könnten, können entweder auf fachlicher Grundlage gelöst werden oder — falls das nicht möglich ist — führen aus fachrechtlichen Gründen zur Ablehnung entsprechender Rohstoffgewinnungsvorhaben.

Beispiele für ein Nebeneinander von Rohstoffabbauvorhaben (mit entsprechenden, auf den Wasserschutz bezogenen Vorgaben) und der Wassergewinnung gibt es zahlreich in NRW. Insofern fehlt es für die Bestimmung zusätzlicher Tabugebiete an der sachlichen Rechtfertigung. Das lässt erkennen, dass der Stellenwert der Rohstoffgewinnung im LEP-Entwurf nicht zutreffend erkannt worden ist. Der LEP-Entwurf erkennt wohl an dieser Stelle auch selbst die Schwäche des im Entwurf enthaltenen Ziels 9.2-4, wenn in den Erläuterungen zu diesem Ziel ausgeführt wird, welcher Aufwand bei der Bestimmung einheitlicher und schlüssiger Kriterien betrieben werden muss, um der Sicherung von Rohstoffen substantiell Raum zu verschaffen, denn – wie richtig gesehen wird – nur so kann eine Konzentrationswirkung der BSAB mit Ausschlusswirkung für nicht dargestellte Flächen erreicht werden. Diese Regelung ist demnach nicht nur abwägungsfehlerhaft, sondern auch noch vollkommen unpraktikabel und wird in der Praxis zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führen.

erforderlich. Die Festlegungen des an Ziel 9.2-3 gekoppelten Grundsatzes 9.2-4 sind ebenfalls nicht erforderlich und werden gestrichen.

Die benannten Schutz- und Tabugebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Fachgesetzliche Regelungen z. B. zu Naturschutz- und Wasserschutzgebieten oder zu Natura 2000-Gebieten werden von den LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner weiteren Festlegung. Bezüglich des Wasserschutzes und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser und 7.5 Landwirtschaft verwiesen.

Unsere Anregung ist deshalb, das Ziel 9.2-4 (zusätzliche Tabugebiete) gänzlich zu streichen, weil dafür kein landesplanerischer Bedarf besteht, denn alle unter diesem Aspekt anstehenden fachlichen Fragen können auf regionalplanerischer Ebene bzw. auf der Ebene der Einzelzulassung gelöst werden.	
Beteiligter: 1651 ID: 6233 Schlagwort: 9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung	
Für ein Ziel mit der Regelung der Nachfolgenutzung gibt es auf LEP-Ebene keinen Bedarf. Das erkennt das Ziel 9.2-6 im Wortlaut auch selbst und verweist insoweit auf die Festlegung in den Regionalplänen. An dieser Stelle fehlt jedoch ein Verweis darauf, dass sich die Festlegung der Nachfolgenutzung unter Abwägung der Interessen aller Beteiligter bestimmen muss. So kann es zum Beispiel für die Nachfolgenutzung eines Kiessees, aber auch eines Steinbruchs gänzlich unterschiedliche Interessen geben. Hier müssen regelmäßig die Interessen des Naturschutzes mit denen der vor Ort lebenden Menschen an der Erholung, den Interessen des Eigentümers oder auch mit evtl. noch bestehenden betrieblichen Interessen in Übereinstimmung gebracht werden. Darauf muss in dem Ziel 9.2-6 der Klarheit halber hingewiesen werden, um dem Regionalplangeber ausreichende Hinweise für seine Festlegungen zu geben. Das kommt auch in den bisherigen Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 nicht hinreichend zum Ausdruck.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen im LEP sind für die Regionalplanung bindend. Die Nachfolgenutzung von Abgrabungen ist im Regionalplan entsprechend dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) festzulegen und dem Abgrabungsbereich zu unterlegen. Darüber hinaus sind interkommunale oder betriebsübergreifende Konzepte möglich, die Folgenutzungen für Abgrabungsflächen enthalten und verschiedene Nutzungsinteressen berücksichtigen, sofern eine Einigung der beteiligten Akteure erreicht wird. Im anschließenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Konkretisierung der Nachfolgenutzung und die abschließende Festlegung.

Beteiligter 1672

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1672	
ID: 8079 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	
Für diese Konversionsfläche wurde aus einer einzigartigen Vision in Kooperation mit zahlreichen Mitwirkenden, auch im Austausch mit dem Fachbereich Stadtentwicklung und Planung der Stadt Mönchengladbach, das Projekt CHIRON ALL GLOBE entwickelt. Es ist innovativ und zukunftsweisend und darüber hinaus ein generationsübergreifendes Inklusionsprojekt mit internationaler Ausrichtung. CHIRON ALL GLOBE beinhaltet eine Synthese Mensch Natur Kultur Bildung Forschung Gesundheit - Erholung Bewegung Genuss Wirtschaft und Gemeinnützigkeit. Zur Umsetzung des CHIRON ALL GLOBE wird ein Drittel des Areals genutzt. Zwei Drittel des Areals werden renaturiert. Der Bestand an Gebäuden, der in einem guten Zustand ist, wird erhalten, renoviert beziehungsweise saniert. Nicht genutzte Gebäude werden abgerissen. Das Besondere dabei ist, dass CHIRON ALL GLOBE für die Allgemeinheit da ist, dem Allgemeinwohl dient und Allgemeingut wird. Der Leiter des Fachbereichs Stadtentwicklung und Planung, Torsten Stamm, stellte bei einer Vorstellung dieses Projektes fest, dass es sich dabei um das einzige ganzheitliche Konzept handelt, das zudem die gesamte Fläche von rund 430 Hektar des ehemaligen NATO-Hauptquartiers berücksichtigt. Das Projekt CHIRON ALL GLOBE finden Sie im Anhang.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1672	
ID: 8080 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	
Wir möchten Sie bitten, bei dem Landesentwicklungsplan die Umsetzung von CHIRON ALL GLOBE zu berücksichtigen und zu ermöglichen. Dies beruht vor allem auf den Argumenten aus der "Begründung zum neuen Landesentwicklungsplan NRW" mit Beschluss vom 25.06.2013, die unter anderem alle im CHIRON ALL GLOBE berücksichtigt sind:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Aus den Anregungen heraus ist nicht erkennbar, ob bzw. zu welchen Festlegungen des LEP-Entwurfs der

"Der Entwurf des neuen LEP NRW berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung - insbesondere den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung der Wirtschaft und den erwarteten Klimawandel - sowie die von der Ministerkonferenz für Raumordnung aufgestellten Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland. Er enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, zum Klimaschutz, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Kulturlandschaftsentwicklung. [.] Der Umweltbericht kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass der neue LEP NRW den Regionalplänen insgesamt ein weitreichendes und ausdifferenziertes Instrumentarium für den Schutz und die Entwicklung der Umwelt eröffnet, welches deutliche positive Umweltauswirkungen erwarten lässt.	Beteiligte Änderungen anregt.

Beteiligter 1377

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1377 ID: 2030 Schlagwort: Allg. Ablehnung	
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mich gegen den LEP-Entwurf aus nachfolgenden grundlegenden Gründen aussprechen. 1. Der Neuentwurf beinhaltet keine Vereinfachung, keine weitere gewünschte Deregulierung und vor allem keine weitere, ausreichende Kommunalisierung der Plan- und Entwicklungsmöglichkeiten. 2. Die im Plan vorgesehenen raumordnerischen Planungen engen unnötig und bindend ein und zerstören damit kommunal- und Einfallfallorientierte Planungsmöglichkeiten. 3. Selbstbestimmende Entwicklungen in den Kommunen werden bis ins Detail verhindert. Jeglicher Planungsspielraum wird zerstört. 4. Der LEP-Entwurf dürfte in dieser Form nicht der Verfassung unseres Landes entsprechen, da eine Säule, die kommunale Selbstverwaltung, über jedes akzeptable Maß eingeengt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Der LEP-Entwurf stellt allein deshalb eine Vereinfachung dar, weil folgende Planwerke durch einen einheitlichen Plan ersetzt werden: - LEP NRW '95 - LEP IV Schutz vor Fluglärm - Landesentwicklungsprogramm (LEPro) (ausgelaufen am 31.12.2011) - LEP - Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel. Diese Bündelung entspricht der Anforderung des § 8 Abs.1 Nr.1 ROG, wonach im Regelfall ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet aufzustellen ist. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art.28 Abs.2 S.1 bzw. Art. 78 LVerf NRW nur "im Rahmen der Gesetze" zu. Somit verstößt

	die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP (-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Planungshoheit der Gemeinden darf eingeschränkt werden, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Worin im Übrigen ein Verstoß gegen die Verfassung des Landes NRW liegen sollte, ist nicht erkennbar.

Beteiligter 1289

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1289 ID: 1915 Schlagwort: 7. Freiraum	
Im Kapitel 7.1-5 "Bodenschutz" wird ausgeführt: "Die Raumordnung trägt fachübergreifend zum Bodenschutz bei, indem sie die Nutzungsansprüche an den Boden koordiniert und Flächen auch unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit und Schutzwürdigkeit von Böden für unterschiedliche Nutzungen sichert. Der Landesentwicklungsplan trägt insbesondere mit seinen Festlegungen zur Freiraumsicherung und zu einer sparsamen und am Bedarf orientierten Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden bei. Eine wichtige Planungsgrundlage ist dabei die vom Geologischen Dienst NRW erarbeitete Karte der schutzwürdigen Böden, in der Böden nach verschiedenen Funktionen in ihrer Schutzwürdigkeit klassifiziert werden." In Kapitel 7.5-2 "Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte" wird u.a. ausgeführt: "Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden." Unter den zu diesem Kapitel ergangenen Erläuterungen heißt es: "Nach Möglichkeit sollen für andere Nutzungen keine Flächen in Anspruch genommen werden, die eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit besitzen oder in anderer Weise für die Landwirtschaft besonders wertvoll sind." Ich halte dieses Planungskriterium bzw. diese Planungsgrundsätze für sehr, sehr wichtig. Als Mitarbeiter der Landesfinanzverwaltung bin ich in meiner Tätigkeit als "Amtlicher Landwirtschaftlicher Sachverständiger (ALS)" u.a. für die Anwendung des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP legt landesweit bedeutsame Ziele und Grundsätze zur räumlichen Steuerung fest. Maßstabsbedingt und aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie behandelt der LEP in der Regel keine vertiefenden fachlichen oder teilsräumlichen Detailfragen, zu denen auch die hier angesprochenen Anregungen zu Fragen der Bodenschätzung gehören

(Bodenschätzungsgesetz-BodSchätzG), aktualisiert vom 20.12.2007, betraut. In diesem Gesetz heißt es im § 1, Abs. 1: "Zweck der Bodenschätzung ist es, für die Besteuerung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen des Bundesgebietes einheitliche Bewertungsgrundlagen zu schaffen." Weiter heißt es, und dieser Passus erscheint mir wichtig zu betonen: "Die Bodenschätzung dient auch nichtsteuerlichen Zwecken, insbesondere der Agrarordnung, dem Bodenschutz und Bodeninformationssystemen".

Lt. Absatz 2, Punkt 3 umfasst die Bodenschätzung "die Feststellung der Ertragsfähigkeit auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen; das sind Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse und Wasserverhältnisse."

Die Ergebnisse der Bodenschätzung, die flächendeckend für die landwirtschaftlichen Nutzflächen vorliegen (hier z.B. auch für Rekultivierungsflächen im Rheinischen Braunkohlenrevier) finden sich flurstücksbezogen im Amtlichen Liegenschaftskataster, hier ausgewiesen in den Acker- bzw. Grünlandzahlen oder umgerechnet in der sogenannten Ertragsmeßzahl (EMZ).

Ich beantrage nun oder möchte zur Diskussion stellen, dass - ergänzend zu den bereits im Erläuterungstext des LEP erwähnten Kartengrundlagen des Geologischen Dienstes - die Ergebnisse der Bodenschätzung - hier Acker-/Grünlandzahlen, Ertragsmeßzahlen - als weiteres wichtiges Planungskriterium mit herangezogen und auch ausdrücklich im Textteil des LEP erwähnt werden.

Des weitern wäre zu überlegen, ob nicht festgeschrieben wird, dass die bei den jeweiligen Finanzämtern ansässigen Amtlich Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) bzw. das entsprechende Fachreferat bei der jeweiligen Oberfinanzdirektion bei größeren Überplanungen mit einbezogen werden, da auf Grund der hier vorliegenden Bodenschätzungskarten detaillierte Auskünfte zu einzelnen Idw. Flächen gemacht werden können.

Da die Arbeiten zur Laufendhaltung der Bodenschätzung ja auch aus Steuergeldern finanziert werden, sollte man diese Daten auch zur Landesplanung nutzen und damit auch dem § 1, Abs. 1, Satz 2 des BodSchätzG unmittelbar Rechnung tragen.

Beteiligter 1255

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1255 ID: 1769 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile In Bezug auf Kapitel 6.2 erhebe ich verfassungsrechtliche Einwände: Es kann nicht sein, dass an dieser Stelle das Subsidiaritätsprinzip gebrochen wird! Eine Kommune hat subsidiär das Recht, die Planung uneingeschränkt für die ihr zugehörigen Ortsteile durchzuführen. Wenn nun der Landesentwicklungsplan hingeht und einer Kommune untersagt, ihre Mittel in Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern zu investieren, ist dies ein klarer Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip. Abgesehen davon ist die Grenze willkürlich gewählt. Können Sie Untersuchungsergebnisse vorweisen, warum Kommunen/Siedlungen mit beispielsweise 2500 Einwohnern in der Lage sein sollen, dauerhaft entwicklungsfähig zu sein und Förderung für Infrastruktur zu erhalten? Zudem entwertet eine solche willkürliche Grenze den Immobilienbesitz in Siedlungen kleiner 2.000 Einwohner, was ebenfalls verfassungsrechtlich bedenklich ist. Weiterhin ist es verfassungsrechtlich bedenklich in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz und das Recht auf freie Wohnungswahl, weil die Infrastruktur in einer Siedlung kleiner 2.000 Einwohner nicht mehr gleichberechtigt mit Wohnorten größer 2.000 Einwohner gefördert wird. Sollte es zu bei dem jetzigen LEP-Entwurf bleiben, kündige ich eine Verfassungsklage dagegen bereits jetzt an.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen und Bedenken werden z.T. durch Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen. Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -	

	einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1neu festgelegt. Anders als Ziele, die einer Beachtungspflicht unterliegen und damit bindend sind, sind die Grundsätze der Raumordnung "nur" zu berücksichtigen, d.h. sie unterliegen der Abwägung und können damit gegenüber anderen relevanten Fachbelangen unterliegen. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3.

Beteiligter 1132

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1132	
ID: 941 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
a) Kapitel 7.2 "Natur und Landschaft", Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur", S. 79 Im Entwurf des LEP NRW soll das Ziel 7.2-2 mit dem angefügten Satz ergänzt werden: "Mit der Senne als Kerngebiet soll ein Nationalpark in Ostwestfalen-Lippe nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, geschaffen werden" Begründung: 1991 hat der NRW-Landtag einstimmig bereits die Errichtung eines Nationalparks Senne nach der militärischen Nutzung beschlossen und die Absicht 2005 durch einen weiteren Beschluss bekräftigt. Die britische Regierung hat den Abzug des Militärs beschlossen. Auch die Bundeswehr reduziert bereits durch ihre Truppenkontingente und Übungsformen im erheblichen Maße. Damit ergibt sich die reale Chance, einen Nationalparkbeschluss in absehbarer Zeit – eventuell bei paralleler militärischer Folgenutzung durch die Bundeswehr – zu verwirklichen. Die ergänzte Zielformulierung verstärkt den Gedanken unter 7.1-8 "Grundsatz der Nutzung militärischer Konversionsflächen" und ihrer Bedeutung für den "Biotop- und Artenschutz" und entspricht damit im besonderen Maß den Zielen der auch für das Land verbindlichen UN-Biodiversitätskonvention. Durch die Ergänzung gewinnt der LEP NRW, gerade für die Region OWL, an Planungs- und Investitionssicherheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass das Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist. Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur, welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.
Beteiligter: 1132	
ID: 942 Schlagwort: Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur	
b) Kapitel 7.2 "Natur und Landschaft", Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur",	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der

S. 84 Im Entwurf des LEP NRW soll die Formulierung des Absatzendes "... Bei Überlagerung mit militärisch genutzten Gebieten kommt die Wirkung der Gebiete zum Schutz der Natur erst im Fall einer Aufgabe der militärischen Nutzung zum Tragen". ergänzt werden um: "es sei denn, es gibt eine einvernehmliche Regelungen mit dem Militär über den Naturschutz." Begründung: Die Ergänzung ermöglicht eine definierte Öffnung und wird der Übergangssituation des Truppenübungsplatzes Senne gerecht. Im Rahmen der dortigen Gebietsspezifischen Vereinbarung von Bund, Land und britischem Militär zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien ist es bereits jetzt schon möglich, geeignete Flächen der Sukzession zu überlassen und ein nationalparkkonformes Gebietsmanagement zu betreiben. Die Nutzung dieser Möglichkeit entspricht auch der Intention der Landesregierung	Anregung wird durch Änderung des betreffenden Absatzes sinngemäß Rechnung getragen.
Beteiligter: 1132 ID: 727 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung	
NRW hat 35.000 km² - und diese Fläche ist nicht vermehrbar. Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung unserer Region müssen alle flächenbezogenen Nutzungen (u..a. Wirtschaften, Wohnen, Erholen, Natur, Infrastruktur) auch für die nachfolgenden Generationen möglich sein. Das Ziel einer Verringerung des täglichen Siedlungs- und Verkehrsflächenwachstums auf 5 ha im Jahre 2020 beruht auf einer Empfehlung des Nationalen Rates für Nachhaltigkeit und wurde vom Bundestag beschlossen. Deshalb unterstütze ich das Ziel im LEP, dass der Innenentwicklung den Vorrang vor Außenentwicklung einräumt und den Grundsatz zur Wiedernutzung von Brachflächen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Ziel 6.1-11 aufgrund erheblicher, z. T. rechtlicher, Bedenken gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich

	(Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die Zielsetzung, Brachflächen und andere Innenentwicklungspotenziale vorrangig zu nutzen, bleibt darüber jedoch erhalten.

Beteiligter 1652

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1652	
ID: 8475 Schlagwort: 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
Zu Abs. 6.3. des LEP "Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" Wir begrüßen ausdrücklich die Formulierungen des LEP, soweit sie die besondere Stellung sowie die Entwicklungsfähigkeit von Industriegebieten (GIB, siehe insb. Abs. 6.3) hervorhebt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1652	
ID: 8476 Schlagwort: 8.1 Verkehr und Transport	
Die vorrangige Entwicklung der Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt wird unsererseits positiv gesehen. Wir heben jedoch hervor, dass dieses Ziel (siehe 8.1-10) in Verbindung mit den Zielen 8.1-2 und 8.1.-3 nicht zu einer Vernachlässigung der Instandsetzung, Erneuerung und des bedarfsgerechten Ausbaus des Straßennetzes führen darf. Diesbezüglich würden wir eine entsprechende zusätzliche Zielformulierung begrüßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Entwurf des LEP enthält Ziele und Grundsätze zum Bereich Verkehr soweit raumordnerischer Regelungsbedarf besteht. Der Bedarf für den Ausbau der Verkehrswege orientiert sich an der Verkehrswegeplanung des Bundes und des Landes. In diesem Rahmen wird eine Abwägung zwischen den Bedarfen für die jeweiligen Verkehrsträger vorgenommen. Der Landesentwicklungsplan trifft Aussagen zum raumordnerischen Regelungsbedarf. Das ist die räumliche Sicherung und die flächensparende Trassenbündelung. Konkrete Maßnahmen zur Instandsetzung und zum Ausbau werden in den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes festgelegt.

	Insofern ist eine Änderung des Ziels oder der Erläuterungen nicht erforderlich.
Beteiligter: 1652 ID: 8477 Schlagwort: 8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen	
Unter 8.1-9 "Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen" werden neben öffentlichen Häfen u.a. auch private Häfen aufgeführt. Wir sehen bereits in der multimodalen Funktionsweise unserer Häfen und den Stellenwert für die diversen im CHEMPARK ansässigen Firmen und Unternehmen eine besondere Bedeutung unserer Häfen. Derzeit sind die im LEP genannten Kriterien für landesbedeutsame Häfen unsererseits noch nicht verifiziert und validiert. Daher behalten wir uns nach Prüfung dieser Kriterien ggf. Wunsch auf eine Ergänzung unserer Häfen im LEP vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Bedenken oder Anregungen werden nicht vorgebracht. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1652 ID: 8478 Schlagwort: 8.3 Entsorgung	
8.3 Entsorgung in Verbindung mit der zeichnerischen Darstellung in den zeichnerischen Darstellungen des Entwurf des LEP finden sich im Bereich der durch Currenta betriebenen Sonderabfalldeponien die Darstellung als "Grünzüge", KARTENSKIZZEN: Auszug aus LEP zeichnerische Darstellung: Deponie Leverkusen-Bürrig Auszug aus LEP, zeichnerische Darstellung: Deponie Dormagen-Rheinfeld Diese Darstellung sehen wir insbesondere für die sich noch in Betrieb befindlichen Deponien als irreführend, sie werden der derzeitigen und auch der langfristig noch stattfindenden Nutzung nicht gerecht. Unseres Erachtens wird hiermit darüber hinaus dem Ansatz der flächenschonenden Nutzung von bereits industriell genutzten Flächen nicht Rechnung getragen. Wir bitten daher, diese Bereiche als "Siedlungsraum*" (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen)" darzustellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Darstellung der Deponien erfolgt in der Regionalplanung mit einem Symbol. Im LEP werden die Siedlungsflächen nachrichtlich dargestellt entsprechend den Darstellungen in den Regionalplänen. Eine Änderung von Siedlungsflächendarstellungen kann deshalb nicht im LEP erfolgen. Dies ist Gegenstand der Regionalplanung.
Beteiligter: 1652 ID: 8479 Schlagwort: 10.3 Kraftwerksstandorte	
Die Currenta betreibt innerhalb der CHEMPARK Standorte diverse Kraftwerke und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

plant tlw. in Verbindung mit anderen Unternehmen innerhalb der CHEMPARK Standorte weitere Kraftwerke zu errichten (z.Zt. vorrangig GUD-Kraftwerke an den Standorten Leverkusen und Krefeld-Uerdingen). Im LEP findet sich unter 10.3.-1 das folgende Ziel für neue Kraftwerksstandorte: "Im Regionalplan erfolgt die Feststellung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung." Der Regionalplan für die vom CHEMPARK Krefeld-Uerdingen erfassten Flächen weist im Bereich der geplanten Kraftwerksstandorte ein Industriegebiet aus, ohne dass ein Kraftwerkssymbol dargestellt ist. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat vielmehr im Rahmen der 49. Änderung des Regionalplans in einer textlichen Erläuterung klargestellt, dass die Errichtung von Kraftwerken auf Flächen ohne Kraftwerkssymbol zulässig sind, wenn die entsprechenden Flächen als Industriegebiet ausgewiesen sind und die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Es ist aus unserer Sicht von großer Bedeutung, dass sichergestellt ist, dass die weitere Entwicklung des CHEMPARK im Allgemeinen und die Realisierung der Kraftwerke im Besonderen nicht durch die Fortschreibung des LEP behindert werden. Eine Kennzeichnung als Kraftwerksstandort würde die weitere Entwicklung des CHEMPARK unter Umständen blockieren. Daher erwarten wir, dass der Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen unverändert ohne Kraftwerkssymbol dargestellt wird und hierdurch die Genehmigungsfähigkeit des Kraftwerks nicht beeinträchtigt wird. Wir regen daher an, die bisherige Formulierung "..erfolgt .." durch eine Kann-Formulierung zu lockern.	Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Grundsatz 10.1-1 bezieht sich unter anderen auf eine ausreichende, sichere Energieversorgung auch mit Erneuerbaren Energien in Kombination mit der Nutzung fossiler Energieträger. Vor diesem Hintergrund werden in Kapitel 10.3 Kraftwerksstandorte Vorgaben für eine regionalplanerische Festlegung neuer Kraftwerksstandorte für fossile Kraftwerke getroffen. Der LEP trifft keine Aussagen zu konkreten Kraftwerksplanungen. Bezüglich des angesprochenen Standortes wird auf den Regionalplan Düsseldorf verwiesen.

Beteiligter 1245

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1245 ID: 1763 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Stellungnahme zu Nr. 6.2.3 Es wird unter 6.2.3 im Entwurf des Regionalplanes ausgeführt, dass Orte < 2.000 Einwohner nicht in den ASB-Räumen erwähnt werden und damit dort auch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden sollen. Es fehlt hierzu an einer Ausnahmeregelung. Als Beispiel sei der Ort "Eschweiler über Feld" (1.100 Einwohner) in der Gemeinde Nörvenich genannt. Dieser Ort liegt in nur 2Km Entfernung zum Nachbarort "Girbelsrath" in der Gemeinde Merzenich. In unmittelbarer Nachbarschaft von Girbelsrath und dem Zentralort Merzenich entsteht der Ort "Neu-Morschenich" - eine tagebaubedingte Umsiedlung. Wiederum in unmittelbare räumliche Nähe rückt die Autobahn A4, welche tagebaubedingt verlegt wird. Die BAB AS Merzenich wird im März 2014 eröffnet. Darum herum gibt es bereits erste Gewerbeansiedlungen (Indoor-Soccer-Halle). Weiterhin hat der Bau der Ortsumgehung Düren im Dezember 2013 begonnen, welche ebenfalls nahe der genannten Orte verlaufen wird. Es könnte sehr sinnvoll sein, eine gemeindeübergreifende Planung anzustreben und gerade zum Erhalt von Versorgungseinrichtungen auf dem Land, Wohnbau - und/oder Gewerbeflächen so auszuweisen, dass ein mittelfristiges Zusammenwachsen von Orten zu einem größeren Ganzen gefördert wird. Durch die Verlegung der Autobahn und den Bau der Ortsumgehung Düren wird aus einer ländlichen Randlage hier eine Chancenregion. Die Chance zu nutzen, sollte der Regionalplan auch erlauben. Mit der heutigen Formulierung im Regionalplan wäre es nur möglich, dass Merzenich/Girbelsrath dem Ort Eschweiler über Feld "entgegenwächst". Der Ort	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen und Bedenken werden z.T. durch Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen. Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -	

"Eschweiler über Feld" wäre aber mit seinen 1.100 Einwohnern auf die Innenentwicklung beschränkt und könnte seinerseits Merzenich/Girbelsrath nicht entgegenwachsen. Als weiteres Beispiel sei der Zentralort Nörvenich genannt, an dessen Ortsrand die B477 verläuft, welche einen sehr hohen DTV aufweist. Weder in den fünf Kilometern vor, noch hinter Nörvenich, gibt es an der B477 Einkaufsmöglichkeiten oder Ähnliches. Der Regionalplan würde eine Ausdehnung des Ortes Nörvenich über die B477 mit Gewerbe-/Industrieflächen in die heute landwirtschaftlich genutzte Flächen so nicht erlauben. Damit würde dem Bürger zwar weiter der Nachteil (Lärm, Emissionen) der B477 zugemutet, ohne zu ermöglichen, dass er davon profitieren kann, dass eine solche Straße auch Kaufkraft mit sich bringt. Nahversorgungseinrichtungen, welche alleine vom Ort Nörvenich nicht wirtschaftlich überleben könnten, hätten an einer solchen viel befahrenen Straße durch die damit verbundene Kaufkraft der Straßennutzer ganz andere Möglichkeiten der Entfaltung. Von ortsnahe Arbeitsplätzen und der Möglichkeit zur Deckung des täglichen Bedarfes an Lebensmitteln usw. würde der gesamte Ort profitieren. Zudem sollte die Landesregierung gerade für solche Chancenregionen auch die EU-ELER-Förderung von 2014-2021 ermöglichen und nicht durch eine starre Festlegung der förderwürdigen Kreise möglicherweise ausschließen. Ich würde mir gerade eine Verknüpfung der Ziele "interkommunale Zusammenarbeit stärken" mit Förderprogrammen wünschen.	einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3.

Beteiligter 1693

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1693 ID: 9845 Schlagwort: Allg. Ablehnung Als betroffener Besucher der Eifel und Wassersportler möchte ich die Gelegenheit nutzen meine Einwände mitzuteilen. Ich finde den Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan an mehreren Stellen als ignorant gegenüber der Bevölkerung und den Besuchern in den ländlichen Regionen der Eifel. Gerade die kleinen Dörfer und Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind gewachsener Bestandteil der Kulturlandschaft Eifel. Nach der Vorstellung des LEP sollen diese Kommunen künftig zugunsten von "zentralorten" vernachlässigt, verödet und dem "Freiraum" zugerechnet werden. Diesen Plänen widerspreche ich mit äußerstem Nachdruck, denn gerade diese kleinen Dörfer und Weiler machen den Charme der Eifel aus. Sie müssen geschützt und nicht "abgewickelt" werden. Als "Ersatz" für die zukünftig verödeten Dörfer befürwortet der LEP die industrielle und großflächige energetische Nutzung unserer Wälder und Seen in der dann "ehemaligen" Kulturlandschaft. Ich frage mich, in welchen Entwicklungsstadium die Jenigen sich befinden, die sich solch einen Schwachsinn ausdenken ? Forstflächen sollen für die Energienutzung überproportional zur Verfügung gestellt, Talsperren generell für die Nutzung als Pumpspeicher NRW weit freigegeben werden. Hier hat man den Eindruck, soll die Vielfältige kulturelle Identität unseres Landes zugunsten eines normierten Raumverständnisses geopfert werden. Auch diesen Plänen widerspreche ich ausdrücklich. Ziel eines Landesentwicklungsplanes muss s sein, das Kulturerbe zu erhalten, die ökologisch wertvollen Traditionen zu schützen und so in Einklang von Mensch und Natur die Zukunft des Landes zu gestalten. Ich ehre mich dagegen, dass -wie im LEP vorgesehen- demnächst Windparks und	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird vor dem Hintergrund auch konkreter Anregungen und Bedenken in den angesprochenen Festlegungen z.T. geändert aber in Grundzügen beibehalten. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über	

Pumpspeicher die Wälder und Täler der Eifel dominieren sollen. Wir schätzen und pflegen unsere ländliche Region. Die Eifel ist unser Erholungsraum. Wir wollen keinen Umbau der Eifel in eine Energie-Industrielandchaft. Das haben wir schon zu genüge in der Rheinischen Braunkohlenlandschaft. So wie wir uns erfolgreich gegen die Vereinnahmung des Rursees durch die Energielobby zur Wehr gesetzt haben, werden wir auch diesen Versuch unseren Lebensraum zu zerstören nicht stillschweigend tolerieren.	ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen und den Festlegungen zur Gewinnung anderer erneuerbarer Energien wird grundsätzlich festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch

	unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Anregung auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt

Beteiligter 1640

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1640 ID: 8200 Schlagwort: Zu 5-2 Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen Der Begriff Metropole wird aus der griechischen Sprache (mitrópoli = Mutterstadt) abgeleitet und hat somit die Bedeutung Mittelpunkt einer Region. Metropolregion ist also eine Großstadtdregion. Dies kann das gesamte Land NRW folglich nicht sein. Dem entspricht auch, dass sich in NRW unterschiedliche Metropolen und damit Metropolregionen herausgebildet haben (z.B. Metropolregion Köln, Metropolregion Ruhrgebiet), auf die auf den Bundesautobahnen hingewiesen wird und die auch auf europäischer Ebene anerkannt sind, dort als Metropolregionen bezeichnet werden. Daher sollte der Begriff Metropolregion Nordrhein-Westfalen nicht verwandt werden und somit sowohl das Ziel 5-2 als auch die Erläuterungen zu 5-2 umformuliert werden. Vorschlag: Die regionalen Kooperationen sowie das Land Nordrhein-Westfalen sollen sich zu innerhalb der Europäischen Gemeinschaft anerkannten Räumen entwickeln. Sie sollen daher die Standortvoraussetzungen, insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sichern und verbessern. Vorschlag zu den Erläuterungen zu 5-2 2. und 3. Absatz: Im Land Nordrhein-Westfalen bestehen unterschiedliche regionale Kooperationen und Metropolregionen. Es liegt im Interesse des ganzen Landes, die regionalen Kooperationen und auch das Land Nordrhein-Westfalen zu stärken, so dass sowohl die regionalen Kooperationen als auch das Land Nordrhein-Westfalen die Position im Wettbewerb mit anderen führenden Wirtschaftsräumen Europas ausbauen kann. Dazu werden sowohl Beiträge der regionalen Ebene als auch des Landes benötigt. Regionale Zusammenschlüsse von Kommunen wie z.B. Regionalvereine, Regionalverbände und Kooperationen im Sinne einer Metropolregion treiben die infrastrukturelle Ausstattung sowie die Koordination bei den wirtschaftlichen	
Die Anregung wird z.T. durch eine Änderung des Grundsatzes und der Erläuterung hierzu aufgegriffen. Grundsatz 5-2 des LEP-Entwurfs ist vor dem Hintergrund eines Leitbildes der Ministerkonferenz für Raumordnung für die Raumentwicklung in Deutschland zu sehen. In diesem Leitbild wird Deutschland flächendeckend in Metropolregionen gegliedert, wobei jeweils zwischen den Kernräumen und den weiteren Verflechtungsbereichen dieser Metropolregionen unterschieden wird. NRW betreffend wird (schematisch) die Metropolregion Rhein-Ruhr mit den Kernen Dortmund/Essen/Duisburg /Düsseldorf/Köln/Bonn dargestellt; deren weiterer Verflechtungsbereich greift in der Darstellung des MKRO-Leitbildes noch über Nordrhein-Westfalen hinaus. Außerdem wird im MKRO-Leitbild aufgezeigt, dass auch im weiteren Verflechtungsbereich weitere, z.T. grenzüberschreitende metropolitane Ansätze (sog. Wachstumsräume) bestehen. Zum einen ist festzustellen, dass die mit der Weitung des Begriffs auf ganz NRW beabsichtigte Vermeidung einer Spaltung des Landes (kein "Nordrhein-Restfalen") von den Betroffenen nicht aufgegriffen wird. Zum anderen war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP-Entwurfs insbesondere unklar, wie sich die Region	

Standortfaktoren und der nachhaltigen Entwicklung voran. Das Land tritt für regionale und überregionale Infrastrukturprojekte ein und wirbt neben den regionalen Kooperationen international sowohl für die regionalen Kooperationen als auch den Wirtschaftsraum Nordrhein-Westfalen.	„Düsseldorf/Niederrhein/Bergische Städte“ zwischen den Regionen Ruhrgebiet und Köln/Bonn positionieren will. Durch die Stellungnahmen zum LEP-Entwurf ist nunmehr belegt, dass eine eindeutige Mehrheit für eine "Metropolregion Rheinland" eintritt. Dies soll nun durch Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen werden: die "metropoleruhr" und die "Metropolregion Rheinland" sollen durch regionale Kooperation ihre jeweiligen Metropolfunktionen stärken und sie sollen nach außen als Metropolregion Rhein-Ruhr die größte deutsche Metropolregion verkörpern. Eine exakte Abgrenzung dieser Metropolregionen soll im LEP nicht vorgenommen werden, um regionale Kooperationen – wie geschehen – auf freiwilliger Basis flexibel von unten wachsen zu lassen. Von dieser engeren Fassung der Metropolregion bleibt unberührt, dass auch in den übrigen Regionen Nordrhein-Westfalens eine engere regionale Kooperation angestrebt werden soll und dass auch dort bestehende Ansätze von Metropolfunktionen gestärkt werden sollen, damit unser Land auf internationaler Ebene insgesamt als "Metropolraum Nordrhein-Westfalen" wahrgenommen wird bzw. sich als solcher darstellen kann.
Beteiligter: 1640 ID: 8201 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Diese Festlegungen und Erläuterungen verstoßen zu einen gegen § 1 Ziffer 1 BundeswaldG, wonach der Wald eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion hat und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im

zum anderen gegen§ 9 Ziffer 1 LForstG, wonach die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen haben. Durch die oben zitierten Erläuterungen zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird klargestellt, dass Windenergieanlagen eine bevorzugte Nutzung sein sollen, so dass die Funktion des Waldes in diesem Fall zurücktreten soll. Eine Abwägung zwischen den Funktionen des Waldes und der Bevorzugung von Windenergieanlage erfolgt nicht, so dass ein Gesetzesverstoß gegeben ist, auch wenn die Erläuterungen auf eine wesentliche Beeinträchtigung des Waldes abstellen und ohne Nachweis behaupten, dass diese nicht vorliegt. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Waldzustandsbericht 2012 für knapp zwei Drittel des nordrhein-westfälischen Forstes Schäden und für ein Viertel sogar deutliche Schäden attestiert, sind weitere Eingriffe in den Wald, wie sie für Windkraftanlagen notwendig sind, derzeit nicht mit den gesetzlich normierten und damit verpflichtenden Funktionen des Waldes vereinbar, beeinträchtigen also die Funktionen des Waldes wesentlich und stellen somit einen Gesetzesverstoß dar. Weitere zwischenzeitlich allgemein bekannte Argumente für die erhebliche Beeinträchtigung der wesentlichen Funktionen des Waldes sind u.a. der Landtags-DrS. 16/4446 und dem entsprechenden Protokoll des Plenardebatte im Landtag NRW zu entnehmen. Diese Argumente, die auch schon bei der Erstellung des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes bekannt waren, sind nicht berücksichtigt, so dass die Festlegung und die zitierten Erläuterungen rechtswidrig sind. Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 GG vor: In oben zitierten Erläuterungen wird festgestellt, dass aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen die walddreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen einen wesentlich höheren Beitrag für die Windenergienutzung im Wald leisten müssen. Begründet wird dies mit dem Ausbau der Windenergie und der höheren Bedeutung des Waldes in waldarmen Regionen. Diese Differenzierung entspricht nicht dem Gleichbehandlungsgebot, da zum einen der Ausbau der Windenergie ein sachfremder Grund für diese Differenzierung ist, denn der Ausbau der Windenergie ist ein Grund, der mit der Inanspruchnahme des nach dem	Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dabei wird im Rahmen der Abwägung jedoch in Kauf genommen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nicht völlig konfliktfrei ist und gewisse Beeinträchtigungen von Waldfunktionen erfolgen können. Die Formulierung zu Öffnung des Waldes unter ausdrücklicher und spezifischer Berücksichtigung anderer Waldfunktionen und der Möglichkeit ihrer Beeinträchtigung macht ausdrücklich das Ergebnis eines Abwägungsprozesses deutlich. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt. Auch die weitergehenden in der Stellungnahme dargelegten Rechtsauffassungen sind nicht nachvollziehbar, da das Forstrecht ausdrücklich die Möglichkeit von Waldumwandlungen vorsieht.

BundeswaldG und LForstG zu schützenden Wald nicht im Zusammenhang steht. Zum anderen ist die Differenzierung zwischen waldarmen und waldreichen Regionen innerhalb des Landes eine unzulässige Differenzierung, denn weder das BundeswaldG noch das LForstG lassen diese Differenzierung zu, schreiben vielmehr den Schutz der Funktionen des Waldes ohne diese Differenzierung vor. Daher ist diese Differenzierung nicht angemessen, also unverhältnismäßig, indem sie die waldreichen Gebiete übermäßig mit Eingriffen in den Wald belastet, so dass nach der Rechtsprechung sowohl des Bundesverwaltungsgerichts als auch des Bundesverfassungsgerichts ein Verstoß gegen Art. 3 GG vorliegt. Vorschlag: Die oben zitierten Passagen sind aufgrund der dargestellten Gesetzes- und des Verfassungsverstößes zu streichen.	Weiterhin ist auch keine Verletzung von Gleichbehandlungsgrundsätzen zu erkennen. Bislang und auch zukünftig spielt die Errichtung von Windenergieanlagen im Offenlandbereich eine erhebliche Rolle; die Öffnung der Walder für die Windenergienutzung sieht hier im Gegenteil vor, dass nun auch in diesen Bereichen eine Nutzung der Windenergie ermöglicht wird und damit ein Ausgleich sowohl hinsichtlich der Chancen als auch möglicher Beeinträchtigungen ein Ausgleich zwischen unterschiedlichen Räumen erfolgt. Eine Differenzierung zwischen waldarmen und waldreichen Gebieten erfolgt in der Festlegung ausdrücklich nicht; eine solche Differenzierung kann bei Betrachtung des Einzelfalls jedoch ein wichtiges Kriterium sein (vgl. dazu die Erläuterungen). Die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und "erhebliche Beeinträchtigung" in den Erläuterungen werden in den Erläuterungen aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren ergänzend erläutert. Daraus ergibt sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Waldes voraussetzt, dass der Wirkungsbereich einer geplanten Windenergieanlage oder eines Windparks eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise begründet sein, bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei einer besonderen Erschließung der betroffenen Waldbereiche.

	Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist auf nachgeordneten Planungsebenen zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend sind auch andere Waldfunktionen zu ermitteln, soweit sich dazu aus der Waldfunktionskartierung nichts Bestimmtes ergibt. Artenschutzrechtliche Aspekte sind letztlich unabhängig davon, ob eine Fläche mit Wald bestockt ist oder nicht, grundsätzlich zu beachten. Nähere Ausführungen dazu trifft der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen". Wann eine Gemeinde als waldarm bzw. walddreich ist, ergibt sich aus Ziel 7.3-4 (alt) bzw. 7.3-3 (neu). An dieser mit der Landesforstverwaltung abgestimmten Differenzierung wird festgehalten. Auch Anregungen, die Festlegung zur Ermöglichung der Waldinanspruchnahme für die Windenergienutzung auf bestimmte Gemeinden oder Gebiete aufgrund ihres hohen Waldanteils zu beschränken oder bestimmte Gemeinden oder Gebiete aufgrund ihres niedrigen Waldanteils an der Gesamtfläche der Gemeindegemeinden oder eines abgrenzbaren Gebietes von der Öffnung für die Errichtung von Windenergieanlagen herauszunehmen, wird nicht gefolgt, da damit Schwellenwerte festgelegt würden, die sich für diese Regelung nicht anbieten. Insbesondere wäre fraglich, ob Schwellenwerte, die aufgrund der Verwaltungsgrenzen einer Gemeinde gebildet würden, mit Blick auf die Errichtung von Windenergieanlagen fachlich zu begründen wären. Deshalb wird an den Darlegungen in den Erläuterungen

	festgehalten, dass in waldarmen Bereichen oder Gemeinden Waldflächen in der Regel eine höhere Bedeutung für verschiedene Waldfunktionen haben und hier eher auf waldfreie Flächen ausgewichen werden kann. Anregungen, weitergehende Nutzungen von der Regelung zum Schutz des Waldes freizustellen, wird nicht gefolgt. Dies gilt auch für touristische Einrichtungen, bei denen auch jeweils zunächst nach Alternativen außerhalb des Waldes zu suchen ist.
Beteiligter: 1640	
ID: 8202 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Die Festlegung zu Ziffer 10.2-2 sowie die oben zitierten Erläuterungen verstoßen gegen geltendes Recht: 1. Die ausdrücklich genannte Zielsetzung zum Ausbau der Windenergie als Grundlage für den Landesentwicklungsplan, die nach §3 Abs. 1 Nr. 2 ROG damit eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlichen und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung enthält und nach § 4 ROG für öffentliche Stellen bindend ist, beruht auf keiner gesetzlichen Grundlage. Vorgaben für den Ausbau der Windenergie sind nicht in Landesgesetzen enthalten, sondern im Windenergieerlass und dem Leitfaden Windkraft. Beide genügen nicht den Anforderungen an eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, mit der die Ziele zum Ausbau der Windenergie festgelegt werden können. Eine gesetzliche Grundlage ist jedoch nach dem im Grundgesetz verankerten und damit auch für das Land NRW bindenden Rechtsstaatsprinzip erforderlich, weil mit der Festlegung der Ausbauziele und der Festschreibung im Landesentwicklungsplan in Rechte (z.B. in Natur und Landschaft, in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale

Rechte Einzelner u.a. Nutzung des Waldes zu Erholungszwecken, mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen) eingegriffen wird. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es auf Bundesebene kein Konzept vorliegt, in welcher räumlichen Verteilung die Energiewende umgesetzt werden soll. 1. Die Festlegung der Potentiale für den Ausbau der Windenergie beruht auf der Potentialstudie. Diese wendet zweifelhafte Parameter an bzw. notwendige Aspekte werden nicht berücksichtigt: a) Eine Variable zur Festlegung ist die Vorgabe der verstärkten Nutzung der Nadelwälder und Kyrillflächen (vgl. u.a. S. 12). Aufgrund der Funktionen des Waldes nach § 1 BundeswaldG und LForstG ist wie oben dargestellt eine derartige Differenzierung rechtlich unzulässig, da der Wald insgesamt zu schützen ist. Der Ausbau der Windenergie stellt keinen sachlichen Grund dar, Nadelwälder vorrangig nicht mehr zu schützen. Ebenso wenig ist dargelegt, aus welchem Grund Kyrillflächen nicht dem Schutz unterliegen sollen, insbesondere da diese zwischenzeitlich durchgängig wieder aufgeforstet sind, also Wald im Sinne des BundeswaldG darstellen. b) Auch die Potentialstudie differenziert zwischen der Inanspruchnahme von waldarmen und waldreichen Gebieten (vgl. u.a. S. 64). Dazu ist oben die Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit festgestellt worden. c) Nicht berücksichtigt werden die Auswirkungen des Windenergieausbaus auf das Landschaftsbild (vgl. u.a. S. 68). Wenn aber einerseits die Nutzung des Waldes für den Ausbau vorgesehen wird, so ist andererseits in den Planungsregionen, die als waldreich angesehen werden, auch das mit dem Waldreichtum verbundene Landschaftsbild als Kriterium zwingend notwendig. Dies gilt insbesondere für die Planungsregion Arnsberg, die in der Studie als waldreich und als Gebiet mit Naturparks (vgl. Abb. 26) ausgewiesen wird. d) Inwieweit die in den Abbildungen 26 und 29 dargestellten Fakten bei der	Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 – BVerwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 – 4 BN 3.14, Rn.7). Im Übrigen wird auf §2 Abs. 2 ROG verwiesen. Dort werden die räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung als Grundsatz der Raumordnung ausdrücklich aufgeführt. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den

Ausweisung der Potentiale berücksichtigt worden sind, lässt sich nicht schlüssig nachvollziehen. Die Grundlage der Potentialstudie sind somit zweifelhaft, so dass folglich das Ergebnis, nämlich die Festlegung der Größen in den einzelnen Planungsregionen angreifbar ist. 3. Die Festlegung der Größen für die einzelnen Planungsregionen beruht wie zuvor dargestellt nicht nur auf zweifelhaften bzw. nicht angewandten Parametern, sondern ist unverhältnismäßig. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist ein tragender Rechtsgrundsatz, der sich aus dem auch das Land NRW verpflichtenden Rechtsstaatsprinzip ergibt. Danach sind übermäßige Belastungen zu vermeiden. Bei der Festlegung der Größen in den einzelnen Planungsregionen ist die übermäßige Belastung der Region Arnsberg festzustellen, die wie dargestellt durch die Potentialstudie nicht gerechtfertigt wird. Um das ohne gesetzliche Grundlage festgelegte Ziel des Windenergieausbaus zu erreichen, werden die mit dem Windenergieausbau verbundenen Belastungen (vgl. dazu Hinweise oben) nicht gleichmäßig und auch nicht wie in den Erläuterungen zitiert anhand der u.a. Topographie, Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen verteilt, sondern die Planungsregion Arnsberg hat gemessen an Einwohnerzahlen, Fläche, Waldfläche, Erholungsräumen, Naturparks, Anzahl der für die Windenergie sensiblen Vogelarten, der Bedeutung des Planungsraumes für Erholung, Naturschutz und als "Paradies aus zweiter Hand" (Zitat Entwurf Landesentwicklungsplan zu Ziffer 3-4) insbesondere im Bereich des Hochsauerlandkreises, das nicht mehr geschaffen werden muss, - eine unangemessene Belastung zu tragen, für die keine schlüssige, nachvollziehbare und rechtliche fundierte Begründung vorhanden ist. Die Ausweisung der Planungsgrößen gerade im Planungsgebiet Arnsberg ist somit unverhältnismäßig, stellt also einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip dar. Dies wird auch darin deutlich, dass die mittelfristige Windenergieplanung in Bayern (bei einer Einwohnerdichte von 179 Einwohnern pro Quadratkilometer) von einer Windenergieanlage pro 47 Quadratkilometern ausgeht, während für das Planungsgebiet Arnsberg (bei einer Einwohnerdichte von 460 Einwohnern pro Quadratkilometer) die 10-fache Anlagedichte vorgesehen wird. Da auch weder aus der Potentialstudie noch aus den Erläuterungen des	Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Landesentwicklungsplan-Entwurf erkennbar ist, welche Gründe zu dieser übermäßige Festlegung der Größen im Planungsgebiet Arnsberg geführt hat, ist darüber hinaus mit dieser Festlegung ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG gegeben.

4. Der Landesentwicklungsplan schreibt den Träger der Regionalplanung vor, Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in dem genannten Umfang zeichnerisch festzulegen. Darin liegt ein Rechtsverstoß.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. ROG sind die Ziele der Raumordnung vom Träger der Raumordnung abzuwägen. Nach § 4 ROG sind die Ziel der Raumplanung zu beachten und im Rahmen der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Der Landesentwicklungsplan kann daher keine verbindliche Festlegung von Vorranggebieten mit einem Mindestumfang festschreiben; diese sind nicht ausreichend abgewogen dargestellt, auch zumal es entsprechend dem OVG Urteil vom 1.7.2013 (AZ: 2 D 46/12 NE) keine Abwägung zwischen zwischen den sog. harten und weichen Tabuzonen erfolgt.

Den Kommunen, die Flächennutzungs- und Bauleitpläne aufstellen, wird damit zugleich eine unzulässige Vorgabe gemacht, die ein Abwägungsdefizit darstellt, somit zur Nichtigkeit der Flächennutzungs- und Bauleitpläne führt.

Des weiteren verstößt diese Vorgabe gegen die Garantie der Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG, die auch die Planungshoheit umfasst, also gegen verbindliche Vorgaben.

5. Dies gilt auch, soweit in den Erläuterungen die Erwartung des Landes bzgl. der Setzung eines Mindestziels ausgesprochen wird. Dadurch wird die in Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitpläne zu erstellende Abwägung unzulässigerweise beeinflusst und in die grundrechtlich geschützte Planungshoheit der Kommunen eingegriffen, so dass auch insoweit ein Rechtsverstoß festzustellen ist.

6. Windkraftanlagen stellen typischerweise einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes dar, weil durch ihre Errichtung die Gestaltung und die Nutzung von Grundflächen verändert wird (vgl. Weidemann/Krappel, DÖV 2011, S.19, 24; vgl. auch Attendorn, NuR 2013, S.153, 154, beide m.w.N.). Daher muss das Vermeidungsgebot beachtet werden, d.h. vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Als vermeidbar werden Beeinträchtigungen

angesehen, wenn zumutbare Alternativen den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft erreichen (vgl. dazu statt Vieler Weidemann/Krappel, a.a.O., S. 24). Bei der Festlegung von Vorranggebieten - insbesondere im Plangebiet Arnsberg - ist dieser Grundsatz nicht beachtet, denn es ist nicht dargestellt, welche alternativen erneuerbaren Energien eingesetzt werden können, sondern es wird lediglich der Ausbau der Windenergie aufgeführt.

II. Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes legt die Vorranggebiete zeichnerisch nicht fest, so dass die räumlichen Auswirkungen nicht erkennbar sind. Daher ist auch die LEP-Umweltprüfung nicht qualitativ und behandelt lediglich Verfahrensfragen. Dadurch, dass eine zeichnerische Festlegung fehlt, obliegt es den regionalen und kommunalen Planungsträgern diese konkreten räumlichen Festlegungen zu treffen. Das Land "versteckt" sich also einerseits und fordert andererseits!
Aus allem ergibt sich der Vorschlag:
Die Festlegung und die entsprechenden Erläuterungen sind zu streichen.

Beteiligter 1503

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1503	
ID: 7425 Schlagwort: 6.5 Großflächiger Einzelhandel	
Im Namen der Decathlon Deutschland DD-Unternehmensentwicklungsgesellschaft mbH möchten wir zum Entwurf des nunmehr offengelegten gesamten Landesentwicklungsplans (LEP) NRW Stellung nehmen. Der Entwurf dieses LEP übernimmt die bisherigen Ziele und Grundsätze des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel. Im Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans hatten wir bereits eine entsprechende Stellungnahme abgegeben, die wir in diesem Verfahren noch einmal als Anlage beifügen. Da der Sachliche Teilplan nunmehr im gesamten Landesentwicklungsplan integriert werden soll, möchten wir die Gelegenheit nutzen, noch einmal Anregungen zu den dort getroffenen Regelungen zu machen. Die bisher gemachten Praxiserfahrungen zeigen, dass dort ein gewisser Anpassungsbedarf besteht. Decathlon begrüßt die seit Jahren bestehende politische Haltung, Einzelhandel im Hinblick auf überregionale Auswirkungen vor dem Hintergrund übergeordneter Interessen der Bevölkerung einer gewissen Regulierung zu unterwerfen. Die Zielsetzung, attraktive Innenstädte zu erhalten und eine Versorgung der Bevölkerung durch erreichbare Einzelhandelsstrukturen zu gewährleisten, lässt sich nicht ausschließlich durch marktwirtschaftliche Mechanismen erreichen. Auf der anderen Seite sollten entsprechende Regelungen jedoch so flexibel sein, dass sie Veränderungen im Einzelhandel zulassen und Expansionen nicht vollständig ausschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1503	
ID: 7426 Schlagwort: 6.5 Großflächiger Einzelhandel	
Die Fa. Decathlon möchte mit ihrem Angebot Sport an der breiten Öffentlichkeit erschwingliche Ausrüstung zugänglich machen. Dies betrifft nicht nur die Massen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

sondern insbesondere auch Randsportarten. Decathlon ist auf dem deutschen Sportmarkt der einzige Vollsortimenter, der für mehr als 70 Sportarten eine passende Ausrüstung liefert. Da die insoweit angebotenen Produkte alle gleich umsatzbedeutsam sind, kann ein Decathlon-Markt nicht dieselbe Flächenrentabilität erwirtschaften wie z.B. Lebensmitteleinzelhandeln. Dies bedeutet, dass auch die Mieten für unsere Geschäfte nicht so hoch sein dürfen bzw. können, wie dies in Innenstädten üblich ist. Randsportarten sprechen per Definitionen kleinere Kundenschichten an und verkaufen sich weniger häufig. Das Betriebskonzept von Decathlon sieht auch vor, dass den Kunden die Möglichkeit geboten wird, Sportartikel vor dem Kauf auszuprobieren und dadurch neue Sportarten kennenzulernen. Daher wird in den Geschäften die Möglichkeit geboten, neue Sportarten auf Test- und Sportflächen, z.B. im Sportpark auszuprobieren. Das bedeutet, dass Testmöglichkeiten für eine Vielzahl von Sportarten bestehen, die entsprechende Flächen erfordern. Auf diesen Flächen werden keine Waren zum Verkauf angeboten, sie sind jedoch für den Vertrieb erforderlich. Die sich aus diesem Betriebskonzept ergebenden Anforderungen von großen Flächen mit gleichzeitig geringer Flächenproduktivität bzw. niedrigeren Mieten führt dazu, dass eine Ansiedlung von Decathlon-Märkten in Innenstädten und zentralen Versorgungsbereichen nahezu ausgeschlossen ist. An diesen Standorten sind entweder die entsprechenden Flächen nicht verfügbar oder die Mieten so hoch, dass sie einen wirtschaftlichen Betrieb eines Decathlon-Stores nicht ermöglichen. Aufgrund der bisher sehr geringen Präsenz im deutschen Markt und in NRW plant Decathlon Expansionen mit Investitionen i. H. v. ca. 400 Mio. EUR in den kommenden zwei Jahrzehnten allein für NRW.	
Beteiligter: 1503 ID: 7427 Schlagwort: 6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen	
Die derzeitigen Regelungen des LEP NRW zum Einzelhandel lassen derartige Expansionen jedoch nicht zu bzw. erschweren diese erheblich. Der LEP NRW sieht vor, dass Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen zugelassen werden soll. Als zentrenrelevant definiert der LEP	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme zum sachlichen

die Sortimente "Sportbekleidung, Sportschuhe und Sportartikel" mit Ausnahme von Angelartikeln, Campingartikeln, Fahrrädern und Zubehör, Jagdartikeln, Reitartikeln und Sportgroßgeräten. Ein großer Teil der bei Decathlon angebotenen Sortimente gilt nach der Auflistung des LEP NRW nicht als zentrenrelevant. Zu beachten ist jedoch, dass die Regelungen des LEP NRW ausdrücklich vorsehen, dass die Kommune mit ihren Sortimentslisten durchaus darüber hinausgehen kann. So gelten in einer Vielzahl von Kommunen gerade die ausgenommenen Teilsortimente als zentrenrelevant.	Teilplan Großflächiger Einzelhandel (vgl. Anlage C des Berichtes über das Aufstellungsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 LPIG und Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG) Bezug genommen. Mit den Festlegungen als Ziele und Grundsätze im Kapitel 6.5 des LEP ist beabsichtigt, den Koordinierungsauftrag als auch dem Steuerungsanspruch, der sich aus §§ 1 und 2 ROG ergibt, Rechnung zu tragen. Dabei ist es gerade Aufgabe der Raumordnung, unterschiedliche Ansprüche, die an den Planungsraum gestellt werden, aufeinander abzustimmen und potentielle Konflikte auszugleichen mit dem Ziel gleichwertige Lebensverhältnisse in den Teilräumen zu erreichen. Die Konzentration von Standorten für großflächige Einzelhandelsbetriebe in zentralen Versorgungsbereichen trägt dazu bei. Nur so kann langfristig eine flächendeckend, flächensparende und wohnortnahe Versorgung erreicht werden. Sinn und Zweck der Festlegungen des LEP ist es nicht, bestimmte Betriebsformen auszuschließen. Mit den landesplanerischen Festlegungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist - in Konkretisierung der in § 2 Abs. 2 ROG genannten Grundsätze, insbesondere in Nr. 3 Satz 3 genannten Aufgabe der Raumordnung, die Innenstädte als zentrale Versorgungsbereiche zu erhalten - beabsichtigt, den großflächigen Einzelhandel mit seinen zentrenrelevanten Sortimenten auf die

	richtigen Standorte zu lenken. Dafür ist es erforderlich, die zentrenrelevanten Sortimente zu bestimmen, was in Anlage 1 geschehen ist und auf der Untersuchung/Analyse des Büros Junker und Kruse basiert.
Beteiligter: 1503 ID: 7428 Schlagwort: 6.5-5 Ziel Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente	
Gleichzeitig sehen die Regelungen des LEP vor, dass Einzelhandel mit derartigen zentrenrelevanten Sortimenten in einer Größenordnung von mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche nur innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche und der Zentren zulässig ist. Abhängig von der kommunalen Liste ist Decathlon daher in vielen Kommunen gezwungen, eine Ansiedlung nur in zentralen Versorgungsbereichen bzw. im Zentrum durchführen zu dürfen. Zudem soll der zu erwartende Gesamtumsatz eines Decathlon-Marktes die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die einzelnen Sortimente nicht überschreiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: 1503 ID: 7429 Schlagwort: 6.5 Großflächiger Einzelhandel	
Decathlon-Märkte haben einen Flächenbedarf von 3.000 bis 10.000 qm. Wie bereits dargelegt, sind entsprechende Flächen in den zentralen Versorgungsbereichen entweder nicht vorhanden oder wirtschaftlich uninteressant. Der Anteil der zentrenrelevanten Sortimente auf diesen Flächen schwankt sehr stark, abhängig von kommunalen Listen. Je nach Berechnungsgrundlage beträgt er ca. 20%. Daran ändern auch die im LEP vorgesehenen Ausnahmen von Teilsortimenten nichts. Zum einen können diese Ausnahmen durch kommunale Listen zurückgenommen werden, zum anderen erweisen sich diese Ausnahmen nicht als umfänglich. Gerade im Bezug auf Sportarten wie Segeln oder Tauchen oder aber Randsportarten fallen die dafür	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme zum sachlichen Teilplan Großflächiger Einzelhandel (vgl. Anlage C des Berichtes über das Aufstellungsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 LPIG und Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG) Bezug genommen.

notwendigen Sortimente unter den Begriff der Sportbekleidung, Sportschuhe oder Sportartikel. Gleichwohl wird unterstellt, dass niemand auf die Idee käme, ein Tauchanzug oder Segelschuhe als Konkurrenz zu Innenstadtsortimenten und damit als zentrenrelevant zu werten. Dessen ungeachtet werden diese Artikel in die Berechnung des Anteils zentrenrelevanter Sortimente einbezogen. Dies führt dazu, dass der Schwellenwert des LEP bei der Berechnung überschritten und damit die Planung eines Decathlon-Marktes außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches unzulässig wird. Aufgrund des umfangreichen Angebots, das ein Decathlon-Store mit sich bringt, wird der zu erwartende Umsatz gerade bei einer Ansiedlung in kleineren Kommunen häufig überschritten, zumal bei der Berechnung des potentiellen Umsatzes die gesamte Verkaufsfläche und damit auch die Testflächen für Sportarten berücksichtigt werden. Aufgrund des umfangreichen Angebots hat ein Decathlon-Store einen deutlich überregionalen Einzugsbereich und wird daher die Anforderungen des Grundsatzes 4 in aller Regel überschreiten. Wie sich in der derzeitigen Praxis zeigt, soll diese Überschreitung allerdings nicht damit gerechtfertigt werden können, dass ein Decathlon-Store im Übrigen keinerlei nachteilige Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche benachbarter Kommunen hat. Im Ergebnis steht daher der Ansiedlung von Decathlon-Märkten in aller Regel Ziel 5 und Grundsatz 4 entgegen.	
Beteiligter: 1503 ID: 7430 Schlagwort: 6.5 Großflächiger Einzelhandel	
Wir regen daher an, die Regelungen zum Einzelhandel des LEP in Bezug auf diese zwei auf Ziel 5 und Grundsatz 4 zu ergänzen. Aus unserer Sicht erweist sich die Festlegung eines Schwellenwertes ohne Ausnahmemöglichkeit als unflexibel. Neuere Entwicklungen im Einzelhandel, wie z.B. das Decathlon-Betriebskonzept aber auch die Entwicklung im Onlinehandel bleiben damit völlig unberücksichtigt. Eine Anpassung wäre nur durch eine zukünftige Änderung des LEP möglich. Flexible Gestaltungsmöglichkeiten auf Grundlage örtlicher Besonderheiten sind damit ausgeschlossen. Wir halten Decathlon für eine derartige Ausnahme. Aufgrund des hohen Flächenbedarfs und der relativ geringen Flächenproduktivität kann ein Decathlon-Store eher mit einem Bau- oder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Sinn und Zweck der Festlegungen des LEP ist es nicht, bestimmte Betriebsformen auszuschließen. Mit den landesplanerischen Festlegungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels ist - in Konkretisierung der in § 2 Abs. 2 ROG genannten Grundsätze, insbesondere in Nr. 3 Satz 3 genannten Aufgabe der Raumordnung, die Innenstädte als zentrale Versorgungsbereiche zu

Möbelgeschäft als mit einem Lebensmittel- oder Elektronikmarkt verglichen werden. In jeder von uns bisher angestrebten Ansiedlung ergab sich aus den dafür eingeholten Gutachten, dass trotz der entsprechenden Flächengröße ein Decathlon-Store überhaupt keine nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche der Ansiedlungskommune oder benachbarter Kommunen hat. Zudem haben Ex-Post-Analysen bestätigt, dass die Ansiedlung eines Decathlon-Stores keinerlei messbare, negative Effekte auf zentrale Versorgungsbereiche der Umgebung ausgelöst hat. Die Abwesenheit dieser Beeinträchtigung, die durch die Regelung des LEP gerade sichergestellt werden soll, führt jedoch nicht dazu, dass damit die Ansiedlung eines Decathlon-Stores möglich wäre. Insofern halten wir es für erforderlich, in die zwei o.g. Regelungen zumindest eine ausdrückliche Ausnahmenvorschrift aufzunehmen, um z.B. die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder der Besonderheiten der Betriebsstruktur in ausreichender Form würdigen zu können. Hierfür spricht, dass auch das dem LEP zugrunde gelegte Gutachten der Fa. Junker & Kruse eigentlich davon ausgeht, dass die Festlegung eines absoluten Schwellenwertes für zentrenrelevante Randsortimente aufgrund der jeweiligen örtlichen Besonderheiten nicht möglich ist und anhand des Einzelfalles gewürdigt werden muss. Diesen Anforderungen würde durch die Aufnahme einer entsprechenden Ausnahme Rechnung getragen werden. Grundsätzlich jedoch halten wir die Differenzierung zwischen zentrenrelevanten Haupt- und Randsortimenten sowie die Festlegung eines Schwellenwertes für wenig praktikabel und überflüssig. Die derzeitige Praxis zeigt, dass die Einhaltung des Schwellenwertes durch die Veränderung kommunaler Listen und die einfache Vergrößerung der Verkaufsflächen unterlaufen wird. Die Festlegung der Sortimente ist je nach Betriebskonzept, zu undifferenziert und zu unflexibel, um neue Betriebskonzepte und Betriebskonzepte wie Decathlon entsprechend zu berücksichtigen. Aus unserer Sicht würde es genügen, auf der Ebene der Landesplanung ein entsprechendes Beeinträchtigungsverbot zu verankern und grobe Vorgaben für die räumliche Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu machen. Ein entsprechendes System funktioniert auch in anderen Bundesländern, ohne dass es dort zu einer Verödung aller Innenstädte kommen würde. Zudem zeigt sich anhand der	erhalten - beabsichtigt, den großflächigen Einzelhandel mit seinen zentrenrelevanten Sortimenten auf die richtigen Standorte zu lenken. Dafür ist es erforderlich, die zentrenrelevanten Sortimente zu bestimmen, was in Anlage 1 geschehen ist und auf der Untersuchung/Analyse des Büros Junker und Kruse basiert. Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass ein landesplanerischer Grundsatz (6.5-4) im Rahmen der erforderlichen Abwägung überwunden kann unter Berücksichtigung der jeweiligen planerischen Gegebenheiten. Die Festlegung einer Ausnahmeregelung innerhalb eines Grundsatzes ist daher nicht erforderlich und auch rechtlich nicht vorgesehen (s. § 6 Abs. 1 ROG: von Zielen der Raumordnung können (...) Ausnahmen festgelegt werden. Eine Ausnahmeregelung von Ziel 6.5-5 in dem Sinne, dass besondere Betriebsformen oder Betriebsstrukturen von der Regelung ausgenommen werden, da z.B. die Ansiedlung eines Decathlon-Stores "keinerlei messbare, negative Effekte auf zentrale Versorgungsbereiche der Umgebung auslöst, sind nicht zielführend und auch nicht Gegenstand der raumordnerischen Steuerung, da die Landesplanung keine Regelungen für besondere Betriebsstrukturen, sondern für Gebiete im Sinne der BauNVO trifft.

jüngsten Rechtsprechung, dass Gerichte sich mittlerweile durchaus in der Lage sehen, Einzelhandelsgutachten kritisch zu würdigen und bei fehlerhaften Grundannahmen oder geschönten Berechnungen Bebauungspläne und Baugenehmigung zum Schutz von Nachbarkommunen aufzuheben. Die Festlegung eines Schwellenwertes führt damit zwar vordergründig zu einer besseren Praktikabilität, im Ergebnis jedoch zu deutlich weniger Flexibilität und erschwert letztendlich die Expansionsbemühungen von Decathlon erheblich.

Beteiligter 1534

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1534	
ID: 2860 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Zum Inhalt des neuen LEP: Meinerseits möchte ich Kritik an der restriktiven Haltung hinsichtlich der Ausweisung von neuen Siedlungsräumen in Teilbereichen des Landes vorbringen. Dieses betrifft die Großstädte an der Rheinschiene Köln, Düsseldorf und Bonn sowie die Universitätstädte Münster und Aachen sowie die umliegenden Gemeinde. Bei den Großstädten in der Rheinschiene auch die darauf folgenden Gemeinden. Nach dem neuen LEP wird hier zeichnerisch viel zu wenig neuer Siedlungsraum festgelegt!!! Ich bitte dieses zu überdenken und den dargestellten Siedlungsraum hier deutlich zu vergrößern. Im Kapitel 1.1 Rahmenbedingungen wird nicht mit einem eigenen Abschnitt auf die zukünftigen Wanderungsgewinne der o.g. Städte eingegangen. Daher gehe ich davon aus, dass dieses Thema bzw. diese Entwicklung vollkommen unterschätzt wird. Dass nach 2025 die Bevölkerung auch in den o.g. Teilräumen abnehmen wird, mißachtet eine Reihe von Untersuchungen zur demografischen Entwicklung, die zu einem anderen Ergebnis kommen. Danach wird z.B. in Köln die Einwohnerzahl auch nach 2025 weiter wachsen. Die restriktive Haltung in der Flächenausweisung wird in den o.g. Städten dazu führen, dass die Bodenpreise weiterhin steigen werden und bezahlbarer Wohnraum sowohl für Normalverdiener als auch für wenig Verdiener nicht bezahlbar sein wird. Dieses betrifft sowohl den Neubau als auch die Mietwohnung. Schon heute gibt es im Kölner und direkt angrenzenden Raum kaum mehr Möglichkeiten Wohnungsbau zu betreiben oder ein Haus zu bauen. Derzeit liegt der Durchschnittspreis für ein neues Reihenhaus am westlichen Rand von Köln bei 400 000 zzgl. Nebenkosten. Weitere Erhöhungen der Preise sind absehbar. Insbesondere wenn dieser neuer LEP Realität wird. Grundstücke, die individuell erworben und bebaut werden können, existieren in Köln	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Es wird darauf hingewiesen, dass der LEP selbst keine Siedlungsbereiche festlegt, sondern die Festlegung von Siedlungsbereichen der Regionalplanung überlässt. Bei den Siedlungsraumdarstellungen im LEP handelt es sich daher nicht um zeichnerische Festlegungen mit der damit verbundenen Bindungswirkung, sondern um nachrichtliche Darstellungen ohne Bindungswirkung, die in der Regel aus den Regionalplänen übernommen wurden. Damit obliegt auch die konkrete zeichnerische Festlegung von neuem Siedlungsraum dem jeweils zuständigen Träger der Regionalplanung. Dieser hat auf der Basis des jeweils geltenden LEP's zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Festlegung eines GIB in Frage kommt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Kap. 1 im überarbeiteten Entwurf an die neue Bevölkerungsprognose und damit auch die entsprechenden Wanderungsgewinne angepasst wurde. Im Übrigen wird der LEP-Entwurf als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen

zu gut wie gar nicht mehr. Die Situation wird sich zukünftig weiterhin verschärfen. Diese Kostensteigerungen im Neubau und der Miete sowie fehlende Baugrundstücke in der Kölner und auch anderen Regionen hat die Landesregierung mit diesem LEP zu verantworten! Ich bitte die zeichnerischen Darstellungen noch einmal zu überdenken.	Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen.

Beteiligter 1518

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1518	
ID: 10479 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Ich befürworte grundsätzlich die dargestellten Aufgaben, Leitvorstellungen und die strategische Ausrichtung der im LEP-Entwurf dargestellten Landesplanung. Insbesondere begrüße ich, dass der vorliegende Entwurf sich ausdrücklich dazu bekennt, die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern, die Freirauminanspruchnahme zu verringern, die erneuerbaren Energien als tragende Säule der Klimaschutzpolitik in NRW darzustellen sowie Natur, Landschaft und biologische Vielfalt zu sichern. NRW hat eine Größe von ca. 35.000 km². Diese Fläche ist nicht vermehrbar. Trotz dem müssen alle Nutzungen (Wirtschaften, Wohnen, Erholen, Natur, Infrastruktur...) für uns und die nachfolgenden Generationen auf dieser Fläche möglich sein. Einmal versiegelter Boden verliert seine Funktionen dauerhaft, also auf unbegrenzte Zeit. Das Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs und Verkehrsflächen von derzeit 10 ha/Tag auf 5 ha/Tag in NRW im Jahre 2020 zu verringern ist die logische Folge aus der bereits von der schwarzgelben Landesregierung vor mehreren Jahren formulierten "Allianz für die Fläche". Im Übrigen ist das auch ein Ziel, das der Bundestag beschlossen hat. Es beruht auf einer Empfehlung des Nationalen Rates für Nachhaltigkeit, die Neuversiegelung in Deutschland bis 2020 auf 30 ha/Tag in Deutschland zu reduzieren. Das langfristige Ziel, neue Flächen aus dem Freiraum nur dann für Siedlungs und Gewerbegebiete zur Verfügung zu stellen, wenn an anderer Stelle Flächen an den Freiraum zurückgegeben werden, findet meine ausdrückliche Zustimmung. Dieses Ziel	Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

ist angesichts der demografischen Entwicklung unserer Region notwendig und wegweisend, um auch nachfolgenden Generationen noch ausreichende natürliche Lebensgrundlagen zu sichern. Nachfolgenden Generationen können so überhaupt noch Spielräume für eine wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht werden.	
Beteiligter: 1518 ID: 10480 Schlagwort: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
Ich begrüße ausdrücklich, dass der vorgelegte Entwurf für einen Landesentwicklungsplan NRW ein eigenes Kapitel zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel enthält. Damit ist NRW wegweisend.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1518 ID: 10481 Schlagwort: 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte	
Ich begrüße die Stärkung der Bedeutung der kommunalen Klimaschutzkonzepte. Nach dem Grundsatz 4.4 werden entsprechende Konzepte nunmehr ausdrücklich im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt. Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zivilisation. Die Auswirkungen des Klimawandels treffen dabei größtenteils nicht mehr die Generationen, die in den politischen Gremien mitentscheiden. Diese Auswirkungen müssen vielmehr von unseren Kindern und Enkelkindern bewältigt werden. Je frühzeitiger und umfassender wir uns als heute handelnde Menschen unserer Verantwortung für den Klimaschutz stellen, desto besser für die nachfolgenden Generationen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1518 ID: 10482 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Das Ziel einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung, das sich insbesondere an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen ausrichtet, steht für mich bei der Entwicklung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass den aus Sicht des Plangebers nachvollziehbaren rechtlichen Bedenken

Siedlungsraums im Mittelpunkt (Ziel 6.11). An diesem Ziel muss sich die Entwicklung der Kommunen messen. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Siedlungs und Gewerbeflächen ist weiterhin möglich, wenn die Ziele und Grundsätze des LEP, wie z.B. der Vorrang der Innenentwicklung (Ziel 6.16), Flächentausch (Ziel 6.110), Wiedernutzung von Brachflächen (Grundsatz 6.18) und die vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten (Grundsatz 6.19), die mit der Erschließung von neuen Bauflächen verbunden sind, beachtet werden. Z.B. kann aufgrund der Bevölkerungs und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Flächen bestehen. Die von vielen Kommunalpolitikern Verwaltungen befürchtete "Einschränkung der kommunalen Planungshoheit" oder massive Restriktionen für die Entwicklung der Kommunen sind für mich nicht erkennbar. Es wird durch die Vorgaben des LEP lediglich der Rahmen der kommunalen Planungshoheit, zugunsten gesellschaftspolitischer Notwendigkeiten, neu definiert.	gegen einzelne Festlegungen Rechnung zu tragen war. Im Ergebnis wurde ein Teil der Ziele (u. a. auch der erste Satz von Ziel 6.1-11 alt - das so genannte 5 ha / Netto-Null-Ziel) zu Grundsätzen "umgewandelt" und damit die jeweiligen Anliegen einer Abwägung im Einzelfall zugänglich gemacht; zum Teil wurden Festlegungen auch umformuliert.
Beteiligter: 1518 ID: 10483 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
Die Verankerung der Ziele und Grundsätze für Natur und Landschaft im LEP-Entwurf sind wichtig und richtig.	Die Zustimmung zu den Zielen und Grundsätzen für Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1518 ID: 10484 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Ich begrüße, dass die "Freiraumsicherung in der Regionalplanung" und die Sicherung von "Grünzügen" als Ziele festgelegt sind. Eine Flexibilität ist durch die Formulierung: "und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen." (LEP S. 71) in ausreichendem Maße sichergestellt. Die zeichnerische Darstellung ist den realen Gegebenheiten anzupassen. Die zeichnerischen Festlegungen sind im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im LEP von 1995 waren noch keine zeichnerischen Darstellungen zu den Grünzügen enthalten; insoweit ist unklar auf welche zeichnerischen Darstellungen sich die

Vergleich zum LEP von 1995 sehr unscharf dargestellt.	Stellungnahme bezieht. Generell ist eine gewisse maßstabsbedingte Unschärfe in der zeichnerischen Darstellung beabsichtigt. Eine zeichnerische Konkretisierung der Festlegungen liegt insoweit bei der Regionalplanung.
Beteiligter: 1518 ID: 10485 Schlagwort: 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen	
Die Sicherung der Trinkwasservorkommen hat insbesondere im Kreis Gütersloh durch die hohe Zahl an Eigenversorgungsanlagen eine hohe Bedeutung. Diesem Ziel muss hohe Priorität eingeräumt werden. Eine Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz wie es vielfach gefordert wird lehne ich ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Regelung wird weiterhin als raumordnerisches Ziel gefasst.
Beteiligter: 1518 ID: 10486 Schlagwort: 7.5 Landwirtschaft	
Besonders betroffen durch den Flächenverbrauch ist die Landwirtschaft. NRW hat in den letzten Jahren landwirtschaftliche Fläche in der Größe von Düsseldorf, Köln und Leverkusen zusammen verloren. Auch für Landwirte ist Fläche nicht vermehrbar. Viele Betriebe haben inzwischen wegen der Flächenknappheit und der daraus folgenden hohen Pachtpreise Schwierigkeiten, Flächen anzupachten. Das führt dazu, dass immer mehr landwirtschaftliche Betriebe in wirtschaftlich schwieriges Fahrwasser geraten. Deshalb sind die Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz und zum Flächensparen auch für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung und werden von mir ausdrücklich befürwortet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1518 ID: 10487 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
Die in diesem Ziel gewählte Formulierung: "regionalbedeutsame Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden" ist im Hinblick auf Ressourcenschutz und sinnvollen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert.

Einsatz von Steuergeldern zielführend. Ich verweise auf die sinkenden Zahlen sowohl von Passagieren als auch von Flugbewegungen bei den beiden Regionalflughäfen. Ein wirtschaftlich gesunder Regionalflughafen Paderborn-Lippstadt hat Bedeutung für unsere Region. Auf eine Verlängerung der Startbahn und eine Ausweitung der Nachtflüge ist zu verzichten. Das Nachtflugverbot muss verbindlich sein. Gleichzeitig soll es keine wettbewerbsverzerrenden Subventionen zugunsten benachbarter Flughäfen geben.	Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Im Hinblick auf die Bedenken, dass die regionalbedeutsamen Flughäfen bei ihrer Entwicklung von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig seien, wird Satz 3 unter Berücksichtigung der Anregungen wie folgt neu gefasst: <u>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</u> Die neue Formulierung stellt einen Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes her. Damit wird einerseits das Missverständnis, die regional bedeutsamen Flughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, ausgeräumt. Andererseits erfolgt eine Einbindung in eine Gesamtkonzeption des Landes. Entsprechend muss auch eine Anpassung/Ergänzung und tlw. Umformulierung der Erläuterungen in Absatz 8 und 9 vorgenommen werden. Eine Festlegung der Betriebszeiten ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Regelung der Betriebszeiten erfolgt nach fachrechtlichen Verfahren.

Beteiligter: 1518 ID: 10488 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
Ich begrüße die Festlegungen des LEP für einen ressourcenschonenden Umgang mit Rohstoffen, insbesondere mit Sand, Kies und Kalkvorkommen. Ebenso ist das landesweite, einheitliche Monitoring zur Überprüfung der Bedarfe zu begrüßen. Die vollständige Ausbeute der Rohstoffvorkommen wird zu einer deutlichen Schonung der Ressourcen führen und gewährleisten, dass auch die nachfolgenden Generationen noch Spielräume zu ihrer Gewinnung erhalten. Außerdem werden landwirtschaftliche Flächen und das Landschaftsbild geschont und die betroffenen Menschen in weiten Teilen OWLs weniger belastet.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1518 ID: 10489 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Im vorliegenden Entwurf für einen Landesentwicklungsplan werden etwa 1,6 % der Fläche in NRW für die Nutzung der Windenergie vorgegeben. Der LEP fordert die verstärkte Nutzung regenerativer und dezentraler Energieerzeugung, indem er das Ziel verfolgt, bis 2020 mindestens 15% der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie zu decken. In einer Größe von 10.500 ha sollen Vorranggebiete für Windenergienutzung in OWL zeichnerisch festgelegt werden. Um diese Flächenvorgabe zu erreichen, müssen alle Potenziale ausgeschöpft und entsprechende Vorranggebiete dargestellt werden. Ich unterstütze dieses Ziel ausdrücklich, um die dezentrale Energieerzeugung zu fördern und um mehr Unabhängigkeit von Kohle und Braunkohle zu erreichen. Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in forstwirtschaftlichen Waldflächen, wenn die wesentlichen Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden, begrüße ich im Grundsatz (Ziel 7.33). Für die Waldflächen im Kreis Gütersloh gilt das jedoch nicht, weil wir insgesamt in einem waldarmen Gebiet liegen. Diese waldarmen Bereiche sind richtigerweise für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet und ausgenommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist konkret durch den "Windenergie-	Die Stellungnahme und die Zustimmung werden zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen

erlass" von 2011 und durch den "Leitfaden Wind im Wald" 2013 geregelt. Es kann durchaus kontrovers diskutiert werden, ob nicht statt einer bestimmten Fläche besser eine bestimmte eingespeiste Strommenge vorgegeben werden sollte: Allerdings ist der Landesentwicklungsplan per definitionem "Raumplanung", insofern ist die Bezugsgröße "Fläche" in sich logisch gewählt. Der Bezugspunkt Fläche wird letztlich auch damit begründet, dass ein Mindestmaß an Fläche zu einer bestimmten Menge Stromerzeugung führt.	Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen.

	Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.
Beteiligter: 1518 ID: 10490 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
Zusätzlich ist Folgendes in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen: 1. Nationalpark Eifel und geplanten Nationalpark OWL darstellen Weder der seit 2004 bestehende Nationalpark Eifel noch der geplante Nationalpark OWL sind im LEP dargestellt. Mit dem bevorstehenden Abzug des britischen Militärs und einer deutlichen Reduzierung der Bundeswehr besteht nun die reale Chance, in absehbarer Zeit für das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne durch die Ausweisung eines Nationalparks OWL Planungs und Investitionssicherheit zu schaffen und gleichzeitig den Wünschen von über 80% der Bevölkerung unseres Landes (EmnidUmfrage von 2012) zu entsprechen. Ich fordere daher, den Nationalpark OWL in diesem Kapitel als Ziel darzustellen und folgenden Satz zu ergänzen: "Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne oder in Vereinbarkeit mit dieser wird in OstwestfalenLippe der Schutzstatus eines Nationalparks mit der Senne als Kerngebiet angestrebt."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird durch Änderung des Ziels 7.2-2 und der Erläuterungen zu diesem Ziel Rechnung getragen. Den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass das Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist. Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur, welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.

Beteiligter: 1518 ID: 10491 Schlagwort: 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
2. Biomasseanlagen Im vorliegende Entwurf für einen Landesentwicklungsplan für NRW fehlen Aussagen zu Biomasseanlagen. Sie sind durchaus raumrelevant und haben Auswirkungen auf die Landschaft, wenn übermäßiger Biomasseanbau für die "Fütterung" der Anlagen betrieben wird. Eine Begrenzung von hauptsächlich mit nachwachsenden Rohstoffen arbeitenden Biomasseanlagen halte ich für erforderlich, um eine Ausweitung von Monokulturen und die Belastung der Umwelt zu begrenzen. Hierzu sollte der Landesentwicklungsplan für NRW Aussagen treffen. Die Ausweitung der Biomasseanlagen hat zu erhöhten Pachtpreisen geführt und bedeutet für viele Betriebe, insbesondere auch biologisch arbeitende Betriebe, dass sie Pachtpreise nicht mehr erwirtschaften können und aufgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ein landesplanerischer Reglungsbedarf wird im Bereich der Biomassenutzung nicht gesehen. Auch entzieht sich die Pflanzenauswahl für den Anbau auf landwirtschaftlichen Flächen der landes- und regionalplanerischen Steuerung.
Beteiligter: 1518 ID: 10492 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
3. ErdgasFracking Im vorliegenden Entwurf für einen Landesentwicklungsplan fehlen Aussagen und Anforderungen zum ErdgasFracking, obwohl Fracking zum Beispiel durch die Beeinträchtigung des Grundwassers und die Inanspruchnahme von Flächen z.B. für erforderliche Infrastruktur durchaus als raumbedeutsam und flächenrelevant zu bezeichnen ist. Ich fordere daher, folgende Formulierung an das Ziel 7.43 "Sicherung von Trinkwasservorkommen" anzufügen: "Die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas gefährdet die Trinkwasservorkommen in unserem Land und ist zu verhindern."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und mit der Aufnahme des Zieles 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten gefolgt. "Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

Beteiligter: 1518 ID: 10493 Schlagwort: Karte	
Zeichnerische Festlegungen Im Vergleich zum LEP1995 fällt auf, dass die zeichnerischen Festlegungen sehr unscharf sind. Die Kartendarstellung mit dem landesweiten Biotopverbund ist dabei besonders ungenau. Da aber bereits kleine Flächen wichtige "Trittsteine" für einen Biotopverbund darstellen können und umgekehrt auch schon bei wenigen Hektar Fläche, die dem Biotopverbund verloren gehen, wichtige Trassen für Tierwanderungen zerschnitten werden können, ist eine flächenschärfere Darstellung unverzichtbar. Gleiches gilt für das Ziel der Walderhaltung, das in der zeichnerischen Festlegung überhaupt nicht erfasst und wiederum nur in einer Erläuterungskarte ohne Maßstabsangabe die Waldflächenanteile pro Region darstellt (Erläuterungen zu 7.3.1). Weiter fehlen Vorgaben für die nachfolgende Regionalplanung als Ziele für den Landschaftsrahmenplan und den forstlichen Rahmenplan zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie. Der Landesentwicklungsplan ist entsprechend zu ergänzen.	Laut DVO zum LPIG ist die zeichnerische Darstellung des LEP in einem Maßstab nicht größer als 1.300.000 anzulegen. Dieser Anordnung wurde gefolgt. Eine Darstellung kleiner Flächen war nicht mehr möglich und aus Gründen der Entfeinerung des LEP auch nicht vorgesehen. Die Anregung wird insoweit zurückgewiesen.

Beteiligter 1283

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1283 ID: 10221 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
ch widerspreche den Änderungen des Landesplanungsgesetzes, da das der größte Blödsinn ist, den ich seit Langem gehört habe. Anstatt nur noch die größeren Städte und Gemeinden zu fördern, sollte die ländliche Gegend unterstützt werden, da dort die Gemeinschaft, die in den Städten so oft fehlt, noch gelebt werden kann, da die Anonymität fehlt und man sich eher umeinander kümmert. In den großen Städten sind die Mieten schon jetzt nicht bezahlbar, wie soll das werden, wenn alle da hin müssen, weil es außerhalb keine Infrastruktur und Arbeitsmöglichkeiten mehr gibt?? Außerdem war doch Dezentralisierung mal das große Thema, keline Blockheizkraftwerke etc, die so immense Stromleitungen überflüssig machen würden! Das funktioniert nicht mit einer Massierung der Menschen in den Städten! Und wollen Sie wirklich mit reduziertem Flächenverbrauch argumentieren? die Städte sind so zugebaut, dass z.T. kaum noch Frischluftzufuhr in die Zentren gewährleistet ist, wenn noch mehr verdichtet wird, gehen alle vor die Hunde, das kann doch auch nicht gewollte sein. man könnte noch viele andere Gegenargumente finden, aber Sie dienen ja nicht dem volk sondern der Industrie und Wirtschaft, und die verdient halt kein Geld, wenn alles kleinteilig bleibt, das ist denen zu aufwendig. macht doch mal sinnvolle Politik, Politik für uns, Eure Wähler!! Und die Überlegung, alle Stauseen zu Pumpspeicherkraftwerken umzuwidmen ist nachvollziehbar, lässt aber wieder mal die Menschen außer Acht. Die Menschen in der Eifel haben nur den Tourismus als Einnahmequelle, und wenn dann der Rursee zum Kraftwerk ausgebaut wird, ist es vorbei mit Schwimmen, Segeln und Angeln, das bedeutet das Aus für den Tourismus und weiter Arbeitslose in der Eifel. Nur aus Wut	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP wird insofern nicht geändert. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll

über das abgelehnte Kraftwerk wollen die Grünen jetzt alles kaputtmachen und für weitere Bürgerinitiativen vorbauen! Wir haben Euch gewählt, weil wir uns von Rot-Grün eine verantwortungsvolle, bürgernahe Politik versprochen haben. Industriebhörigkeit gehörte nicht zu unserem Bild von Euch!! Windkraftträder gehören nicht in den Wald sondern auf freies Feld, wo Vögel ausweichen können. Bäume abzuholzen, um 'gute' Energie zu gewinnen ist so was von kontraproduktiv, es ist nicht zu fassen, das dafür Grüne verantwortlich sind. Ich hoffe, dass noch nicht alles zu spät ist, aber so langsam geht mir der Glaube an ein demokratisches Deutschland verloren, so wenig wie die Regierung sich um das Volk kümmert! Nur Macht und Geld, aber nichts nachhaltiges könnt Ihr auf den Weg bringen! Schade.	damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden. Die Nutzung von Talsperren zur Energieerzeugung und - Speicherung ist bewusst nur als Grundsatz festgelegt. Dies lässt bezüglich der Rurtalsperre Abwägungen mit anderen räumlichen Ansprüchen zu. Bezüglich der allgemeinen politischen Einordnung des LEP ist auf folgendes hinzuweisen: Regierungshandeln drückt sich in der Fortentwicklung der Gesetzgebung aus. So auch in der Aufstellung eines Landesentwicklungsplans, der die Landesentwicklung in Form einer Verordnung unter Abwägung der verschiedenen Belange festlegt. Der LEP-Entwurf wird von der Landesplanungsbehörde erarbeitet, dann von der Regierung im Einvernehmen mit dem Parlament aufgestellt. Der Entwurf des LEP setzt

	dabei das mehrheitlich geteilte Ziel um, den Ausbau der Erneuerbare Energien in Nordrhein-Westfalen nach Abwägung mit anderen Belangen aktiv zu fördern.

Beteiligter 1296

Stellungnahme	Erwiderung

Beteiligter: 1296

ID: 10217 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Kapitelbezug: 10.2-2

Meine Stellungnahme entnehmen Sie bitte der im Anhang befindlichen Datei.

(Hinweis der Verwaltung: mit dem Schreiben wurde keine Datei übermittelt)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Beteiligter 1654

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1654	
ID: 6238 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
Das Ziel 9.2-3 führt aus, dass in Nationalparks, Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten (Zonen 1 bis IIIa) Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe "nicht festzulegen" sind. Ausnahmen sollen nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechts möglich sein. Diese Entwurfsfassung trägt den Belangen der vorsorgenden Rohstoffsicherung nicht Rechnung und bedarf deshalb der Änderung. Im Einzelnen: Weil es "Ausnahmen" hinsichtlich der Festlegung von BSAB in den genannten Gebieten geben kann, kann der erste Satz dieses Ziels auch nur als Grundsatz Geltung haben. Das sollte nach unserer Einschätzung im Landesentwicklungsplan unbedingt zum Ausdruck kommen, schon um späteren Fehlinterpretationen vorzubeugen. Es handelt sich hier eben um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis, das wegen der hervorgehobenen Bedeutung des LEP für die nachgeordneten Planungen auch sprachlich eindeutig gefasst sein muss.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird geändert; indem das Ziel gestrichen wird. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von übrigen LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung. Bezüglich des Wasserschutzes wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.
Beteiligter: 1654	
ID: 6239 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
Erhebliche Probleme werfen die Erläuterungen zu Ziel 9.2-3 (Tabugebiete) auf:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

a. Zunächst ist nicht verständlich, in welchem Verhältnis die beiden letzten Absätze der Erläuterungen zueinander stehen. Dort ist einerseits von "Ausnahmefällen" bei der Inanspruchnahme der im Einzelnen benannten Schutzgebiete für die Rohstoffgewinnung die Rede (wobei diese Ausnahme wiederum beispielhaft mit "Standorten seltener Rohstoffe" beschrieben wird und völlig unklar bleibt, was damit gemeint ist) und andererseits von der "ausnahmsweisen" Festlegung von BSAB in Natura-2000-Gebieten. Wir verstehen die beiden Absätze so, dass jeder für sich einen eigenen Anwendungsbereich hat, nämlich zum einen die ausnahmsweise Inanspruchnahme für die konkrete Rohstoffgewinnung (Genehmigungsverfahren) bei allen in dem betreffenden Ziel genannten Schutzgebietstypen und zum anderen (Festlegung von BSAB auf der Regionalplanungsebene) solche Ausnahmen, die Einschränkung nur auf "integrierte Projekte" haben, wobei angesichts der fehlenden Definition und fehlenden rechtlichen Verankerung des Begriffs "integrierter Projekte" offenbleibt, was auch damit gemeint ist. Allein die Einordnung in den Regelungszusammenhang des § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. des § 48d LG NRW führt noch nicht zur Annahme eines "integrierten Projektes". An dieser Stelle müssen die Erläuterungen unbedingt klarer gefasst werden. Sie sind schon sprachlich nicht verständlich, was auch dadurch belegt wird, dass wir mit Vertretern unterschiedlicher Verwaltungsebenen und Vertretern unterschiedlicher Interessengruppen allein schon über das Verständnis dieser Erläuterungen keine Übereinstimmung erzielen konnten. b. Inhaltlich stellt das Verständnis der Erläuterungen, wie es oben dargestellt ist, gegenüber dem Text des eigentlichen Ziels und auch gegenüber den gesetzlichen Rahmenregelungen eine Verschärfung dar, die nicht akzeptabel ist. Das gilt weniger für den Bereich des Wasserschutzrechts als vielmehr für den Bereich des Naturschutzrechts. Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 48d LG NRW kommt die Festlegung von BSAB in Natura-2000-Gebieten sehr wohl auch unterhalb der Schwelle eines "integrierten Projekts", wie es die Erläuterung zu Ziel 9.2-3 wohl versteht, in Betracht. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 vor, ist die Zulassung einer Ausnahme von dem in § 34 Abs. 2 BNatSchG normierten Grundsatz (keine Zulassung erheblich beeinträchtigender Projekte) möglich, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Bleibt die Erläuterung des LEP-Entwurfs	Entwurf des LEP wird geändert; indem das Ziel gestrichen wird. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von übrigen LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung. Bezüglich des Wasserschutzes wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.

an dieser Stelle mit ihrem derzeitigen Wortlaut bestehen, ist sie nicht nur sprachlich unverständlich, vor allem im Hinblick auf das Verhältnis der beiden letztgenannten Absätze zueinander, sondern stellt auch materiell noch eine Verschärfung gegenüber dem Gesetz dar. Es ist zu erwarten, dass dies bei den Regionalplanungen zu erheblichen Schwierigkeiten führt, ebenso wie bei späteren Zulassungsverfahren. Das ist nicht gerechtfertigt, weil das FFH-Regime und das Naturschutzrechtsregime insgesamt bereits im BNatSchG bzw. im LG NRW (soweit hier noch Regelungen möglich sind) ausreichend sichergestellt sind. Für eine weitergehende Einschränkung des grundsätzlichen Ziels der vorsorgenden Rohstoffsicherung in 9.2-1 des LEP-Entwurfs besteht keinerlei sachliche Rechtfertigung, auch und gerade nicht im Hinblick auf die wertvollen Rohstoffe und ihre Lagerstätten.

c. Wir machen ergänzend darauf aufmerksam, dass auf Grund der fehlenden Verankerung des Wortlauts der Erläuterungen in den gesetzlichen Grundlagen ein abwägungsrelevanter Grund für eine Verschärfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen von Projekten im Bereich der durch Ziel 9.2-3 geschützten "Tabugebiete" nicht vorliegen kann. Im Gegenzug gewinnt das Interesse der Rohstoffindustrie in Lengerich und Lienen, welches sich in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag unserer Unternehmen mit dem Land NRW und anderen Beteiligten aus dem Jahre 2008 äußert, sehr viel mehr Gewicht. Dieser Vertrag ist nach wie vor für alle Seiten bindend und darf durch die Festlegung des neuen LEP nicht unterlaufen werden.

d. Wir regen deshalb an, die Abs. 3 und 4 der Erläuterungen zu 9.2-3 zusammenzufassen und darin lediglich erläuternd darzustellen, unter welchen (nämlich den gesetzlichen) Voraussetzungen Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Festlegung von Vorranggebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe möglich sind. Wir schlagen deshalb insgesamt für das Ziel 9.2-3 und dessen Erläuterungen folgenden Wortlaut vor:

9.2-3 Ziel Tabugebiete

In folgenden Schutzgebieten sind Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe grundsätzlich nicht

festzulegen: Nationalparke, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete Zonen 1 bis IIIa. Ausnahmen sind nach den gesetzlichen Regelungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich. Erläuterungen zu 9.2-3 Tabugebiete Nationalparke, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebietszonen 1 bis IIIa haben eine sehr hohe Schutzwürdigkeit und sind daher grundsätzlich von Festlegungen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe freizuhalten. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten, die mit der Rohstoffgewinnung verbundene Eingriffe auslösen können, sollen BSAB grundsätzlich in konfliktärmeren Gebieten festgelegt werden. Die oben genannten Tabugebiete genießen hohen fachrechtlichen Schutz. Gleichwohl können in Ausnahmefällen die Schutzgebiete für die Festlegung von BSAB oder für die Zulassung von Einzelvorhaben in Anspruch genommen werden, wenn ihre Schutzziele nicht beeinträchtigt werden, wenn Standorte seltener Rohstoffe vorliegen, deren Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liegt, oder wenn in sonstigen Fällen die fachgesetzlichen Möglichkeiten der Zulassung von Ausnahmen nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften beispielsweise für die Zulassung einer Abweichung gemäß e 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegen, oder wenn es unter Berücksichtigung der FFH-Richtlinie 92/43/EWG um ein "integriertes Projekt" geht, welches unter Einbeziehung naturschutzfachlicher Maßnahmen insgesamt einen Mehrwert für das jeweilige Schutzgebiet ermöglicht."	
Beteiligter: 1654 ID: 6240 Schlagwort: 9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete	
Im Hinblick auf das Ziel 9.2-4 (Grundsatz zusätzliche Tabugebiete) ist festzuhalten, dass die landesplanerisch eingeräumte Möglichkeit, bei der Regionalplanung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird gestrichen.

zusätzliche Tabugebiete zu bestimmen, in keinem Fall akzeptabel ist. Dafür wird es auch keinen von Abwägungsfehlern freien Grund geben. Mit dem Ziel 9.2-3 sind diejenigen Gebiete, die regelmäßig nicht durch die Sicherung bzw. den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe betroffen sein dürfen, umfassend bestimmt. Auf landesplanerischer Ebene gibt es kein Erfordernis für eine noch weiter gehende Regelung, die es dem Vorschriftengeber des Regionalplans ermöglichen würde, Ausschlusskriterien für die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe nahezu nach freiem Belieben festzulegen. Es ist hier damit zu rechnen, dass in Ausfüllung dieses Ziels auf regionalplanerischer Ebene auch sachfremde Überlegungen eine Entscheidung beeinflussen können. Völlig unbestimmt bleibt, was unter "landwirtschaftlich nutzbaren Flächen von hoher Bodengüte" genau zu verstehen ist. Auch für die Bestimmung von Wasserschutzgebieten in der Zone IIIb oder Wasserreservegebieten als Tabugebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe gibt es keinen sachlichen Grund. Sämtliche der Probleme, die in diesem Zusammenhang entstehen könnten, können entweder auf fachlicher Grundlage gelöst werden oder falls das nicht möglich ist führen aus fachrechtlichen Gründen zur Ablehnung entsprechender Rohstoffgewinnungsvorhaben. Beispiele für ein Nebeneinander von Rohstoffabbauvorhaben (mit entsprechenden, auf den Wasserschutz bezogenen Vorgaben) und der Wassergewinnung gibt es zahlreich in NRW. Insofern fehlt es für die Bestimmung zusätzlicher Tabugebiete an der sachlichen Rechtfertigung. Das lässt erkennen, dass der Stellenwert der Rohstoffgewinnung im LEP-Entwurf nicht zutreffend erkannt worden ist. Der LEP-Entwurf erkennt wohl an dieser Stelle auch selbst die Schwäche des im Entwurf enthaltenen Ziels 9.2-4, wenn in den Erläuterungen zu diesem Ziel ausgeführt wird, welcher Aufwand bei der Bestimmung einheitlicher und schlüssiger Kriterien betrieben werden muss, um der Sicherung von Rohstoffen substantiell Raum zu verschaffen, denn wie richtig gesehen wird nur so kann eine Konzentrationswirkung der BSAB mit Ausschlusswirkung für nicht dargestellte Flächen erreicht werden. Diese Regelung ist demnach nicht nur abwägungsfehlerhaft, sondern auch noch vollkommen unpraktikabel und wird in der Praxis zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten	Ziel 9.2-3 Tabugebiete ist aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich. Die Festlegungen des an Ziel 9.2-3 gekoppelten Grundsatzes 9.2-4 sind ebenfalls nicht erforderlich und werden gestrichen. Die benannten Schutz- und Tabugebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Fachgesetzliche Regelungen z. B. zu Naturschutz- und Wasserschutzgebieten oder zu Natura 2000-Gebieten werden von den LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner weiteren Festlegung. Bezüglich des Wasserschutzes und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser und 7.5 Landwirtschaft verwiesen.

führen. Unsere Anregung ist deshalb, das Ziel 9.2-4 (zusätzliche Tabugebiete) gänzlich zu streichen, weil dafür kein landesplanerischer Bedarf besteht, denn alle unter diesem Aspekt anstehenden fachlichen Fragen können auf regionalplanerischer Ebene bzw. auf der Ebene der Einzelzulassung gelöst werden.	
Beteiligter: 1654 ID: 6241 Schlagwort: 9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung	
Für ein Ziel mit der Regelung der Nachfolgenutzung gibt es auf LEP-Ebene keinen Bedarf. Das erkennt das Ziel 9.2-6 im Wortlaut auch selbst und verweist insoweit auf die Festlegung in den Regionalplänen. An dieser Stelle fehlt jedoch ein Verweis darauf, dass sich die Festlegung der Nachfolgenutzung unter Abwägung der Interessen aller Beteiligter bestimmen muss. So kann es zum Beispiel für die Nachfolgenutzung eines Kiesel, aber auch eines Steinbruchs gänzlich unterschiedliche Interessen geben. Hier müssen regelmäßig die Interessen des Naturschutzes mit denen der vor Ort lebenden Menschen an der Erholung, den Interessen des Eigentümers oder auch mit evtl. noch bestehenden betrieblichen Interessen in Obereinstimmung gebracht werden. Darauf muss in dem Ziel 9.2-6 der Klarheit halber hingewiesen werden, um dem Regionalplangeber ausreichende Hinweise für seine Festlegungen zu geben. Das kommt auch in den bisherigen Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 nicht hinreichend zum Ausdruck.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen im LEP sind für die Regionalplanung bindend. Die Nachfolgenutzung von Abgrabungen ist im Regionalplan entsprechend dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) festzulegen und dem Abgrabungsbereich zu unterlegen. Darüber hinaus sind interkommunale oder betriebsübergreifende Konzepte möglich, die Folgenutzungen für Abgrabungsflächen enthalten und verschiedene Nutzungsinteressen berücksichtigen, sofern eine Einigung der beteiligten Akteure erreicht wird. Im anschließenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Konkretisierung der Nachfolgenutzung und die abschließende Festlegung.

Beteiligter 1403

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1403 ID: 2066 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung Folgende Aussage des Landesentwicklungsplan ist offensichtlich falsch: <i>"Die oberirdischen Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases lösen in der Regel keinen raumordnerischen Handlungsbedarf aus. Daher bedarf es keiner Festlegungen in den Regionalplänen."</i> Aufgrund dieser falschen Aussage ist der aktuelle Entwurf des Landesentwicklungsplans, wie er bis zum 28. Februar ausgelegt ist, abzulehnen und von Grund auf neu zu überarbeiten. Insbesondere die Förderung von unkonventionellen Erdgasvorkommen ('Fracking') ist abzulehnen, das es wesentlichen Zielen und Grundsätzen der Raumplanung widerspricht. Begründung: Die Förderung von unkonventionellem Erdgas hat erhebliche negative Auswirkungen auf den Raum, in dem diese betrieben wird. Folgende Gutachten geben dazu Auskunft: Gutachten mit Risikostudie zur Exploration und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in Nordrhein-Westfalen (NRW) und deren Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die öffentliche Trinkwasserversorgung: www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/gutachten_fracking_nrw_201-2.pdf	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten:

www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/k4346.pdf

Wasserwirtschaftliche Risiken bei Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten im Einzugsgebiet der Ruhr:

www.awwr.de/fileadmin/download/download_2013/studie_fracking_einzugsgebiet_ruhr.pdf

Die Kritik der Gutachter reicht von nicht vorhandenen Entsorgungskonzepten für die anfallenden hochtoxischen und teilweise radioaktiven Abfälle über einsetzende Erdbeben wie in den Fördergebieten von Niedersachsen und Groningen bis hin zu der Bedrohung des Trinkwassers. Hinzu kommen umfangreiche Eingriffe in den Raum durch:

- Aufbau von Infrastruktur wie Straßen und Rohrleitungssystemen
- Erhebliche Zunahme des Güterverkehrs
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Flächenversiegelung in Außenbereichen
- Verdrängung von Raumnutzungskonzepten wie Landwirtschaft, Freizeit, Naturschutz und Tourismus

Zusätzlich weist das Gutachten der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke and der Ruhr und des Ruhrverbands nach, dass aufgrund der Bedrohung des Trinkwassers Ausschlussgebiete für Fracking festzulegen sind.

Damit ist ein raumplanerischer Handlungsbedarf objektiv gegeben.

Darüber hinaus wird aus den oben gelisteten Gutachten und den bisherigen

Erfahrungen mit der Technologie deutlich, dass wesentliche Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans unmittelbar von der Erdgasförderung berührt sind:

- Erhalt der Vielfalt von Kulturlandschaften im besiedelten und unbesiedelten Raum
- Ressourcenschutz, effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, Energieeinsparung, Ausbau der erneuerbaren Energien, weites mögliche Reduktion des Ausstoß von Treibhausgasen
- Sicherung von Trinkwasservorkommen
- Substitution vor Rohstoffausbeutung
- flächensparender und umweltschonender Rohstoffabbau
- nachhaltige Energieversorgung bei Vorrang für erneuerbare Energien

Es ist also offensichtlich, dass bezüglich der Förderung von Erdgas raumordnerischer Handlungsbedarf besteht. Der Landesentwicklungsplan scheitert damit an der Herausforderung, die Landesentwicklung planerisch zu lenken. Dieser Fehler kann nicht in Nachfolgeprozessen geheilt werden, sondern muss bereits zu Beginn beseitigt werden. Daher ist eine Neuarbeitung des Landesentwicklungsplan unausweichlich.

Beteiligter 1093

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1093 ID: 10283 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Haben die regional bedeutsamen Flughäfen eine eher untergeordnete Rolle und decken lediglich den regionalen Luftverkehrsbedarf ab, dürfen diese aber auch die Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen nicht beeinträchtigen. Nun stellt sich die Frage, wie die Landesregierung dies umzusetzen gedenkt. Schon regen sich Stimmen wie z.B. jene des Geschäftsführers des Flughafens Dortmund, der darauf hinweist Dortmund hätte viel mehr Fluggäste als Münster/Osnabrück. Genau hier muss der Landesregierung klar sein, dass der lediglich regional bedeutsame Flughafen Dortmund dem landesbedeutsamen Flughafen Münster/Osnabrück durch Dumpingpreise in den vergangenen Jahren massiv geschadet hat. Nun müssen auf die Ausführungen im Landesentwicklungsplan auch Taten erfolgen, die die Wettbewerbsfähigkeit von Münster/Osnabrück mindestens auf die gleiche Stufe stellen, wie jene der anderen NRW-Airports. Dies wiederum würde bedeuten, dass der Flughafen Dortmund aufgefordert werden muss profitabel zu wirtschaften, nur den regionalen Luftverkehrsbedarf abzudecken und somit seiner Rolle im Landesentwicklungsplan gerecht zu werden. Eine Fortführung der derzeitigen Geschäftspolitik des Flughafens Dortmund und ihre Duldung und Finanzierung durch den Gesellschafter Stadt Dortmund würde dem Landesentwicklungsplan widersprechen.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Die Frage der konkreten Entwicklung der Flughäfen wird nicht im LEP geregelt.	

Beteiligter 1560

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1560	
ID: 4684 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Als Einwohnerin von Kattenvenne, Ortsteil der Gemeinde Lienen, möchte ich Ihnen gerne meine Bedenken gegen den im Entwurf vorgelegten Landesentwicklungsplan vortragen. Sicherlich ist es richtig, dass unter Klima-, Verkehrs-, Energie- und Versorgungsgesichtspunkten eine Planung zur Verwendung der vorhandenen Flächen in NRW vorgenommen werden muss. Allerdings wird eine generelle Festlegung für Orte bzw. Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern der sich darstellenden Realität nicht gerecht. Es müsste auch möglich sein, Einzelfälle zu berücksichtigen, wenn es gute Gründe für die Beibehaltung als Siedlungsbereich der Orte bzw. der Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohner gibt. Für Kattenvenne ist meiner Auffassung nach solch ein Einzelfall anzunehmen. Dies begründet sich aus meiner Sicht wie folgt: Kattenvenne ist unter Verkehrs- Gesichtspunkten an das Oberzentrum Münster gut angebunden. Es gibt einen Bahnhof und die Westfalenbahn fährt morgens und abends im Halbstundentakt in Richtung Münster und Osnabrück. Münster ist in 17 Minuten Fahrzeit zu erreichen. Während des Tages fährt die Westfalenbahn im Stundentakt. Somit ist meiner Meinung nach, auch unter Klimagesichtspunkten betrachtet, eine hervorragende verkehrliche Anbindung gegeben. Es gibt in Kattenvenne eine hervorragende Nahversorgung, die sich im Ortskern durch ein gebündeltes Angebot darstellt. So gibt es neben den Dingen des täglichen Bedarfs, die in einem Betrieb auf 700 qm angeboten werden, noch 2 Bäckereien, 1 Blumengeschäft, 1 Gaststätte, 1 Imbiss, 2 Ärzte, 1 Zahnarzt, 1 Apotheke, 1 Raiffeisenmarkt, 1 Baustoffhandel, 1 Frisör, 1 Rechtsanwalt, 1 Fahrschule und viele Gewerbebetriebe, die ich hier im Einzelnen nicht aufzählen mag. Darüberhinaus gibt es insbesondere für Familien ein gutes Angebot. Neben einer Krabbelgruppe gibt es	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der im LEP-Entwurf dargestellte Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen. Im Regionalplan Münsterland ist der Ortsteil Kattenvenne entsprechend § 35 Abs. 5 LPiG DVO nicht als Siedlungsraum festgelegt; der Ortsteil hatte beim Zensus 2011 ca. 1300 Einwohner. Die Gemeinde Lienen verzeichnet insgesamt eine rückläufige Einwohnerentwicklung; seit 2001 hat die Einwohnerzahl um 5,6 % abgenommen. Größere Siedlungsflächenausweisungen in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde gingen tendenziell zu Lasten des Hauptortes. Über entsprechende Festlegungen ist aber im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Der LEP soll hierfür folgende Vorgaben enthalten: Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin

einen Kindergarten und auch eine Grundschule vor Ort. Für die Jugendlichen gibt es einen "Jugendtreff" sowie ein umfangreiches Sportangebot in einer Zweifachsporthalle, eine - wenn auch kleine - Skateranlage, einen Tennisplatz und auch einen Schießstand für Sportschützen. Im kulturellen Bereich bietet das "Heckentheater" viele Kleinkunstauftritte und einen speziellen Arzneimittelgarten. Daneben hat sich in den letzten Jahren noch eine private Theatergruppe zusammengefunden.

Allein aus dieser Aufzählung ist ersichtlich, dass die ökonomische Tragfähigkeitvoraussetzung für die Sicherung und die Weiterentwicklung der öffentlichen und privaten Infrastrukturen Rechnung getragen wird. Somit müsste Kattenvenne als Siedlungsgebiet im Landesentwicklungsplan ausgewiesen werden.

Ich würde mich freuen, wenn Sie meine Bedenken berücksichtigen und in Ihre Überlegungen mit einbeziehen könnten.

Auch wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn ich eine Nachricht über den Fortgang der Beratungen erhalten könnte.

inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan.

Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können.

Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt.

Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen.

	Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1687

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1687 ID: 8468 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
Hiermit beantrage ich die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet für mein Grundstück xxx (Ruppichtheroth)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Durch den LEP werden keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Ihre Ausweisung erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene durch die Landschaftsplanung bzw. im Einzelfall durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Landschaftsbehörden. Deshalb fehlt es an formalen Voraussetzungen, Grundstücke aus einem Landschaftsschutzgebiet auszugrenzen. Auch die Ausgrenzung einzelner Grundstücke aus einem Gebiet zum Schutz der Natur kann aus maßstäblichen Gründen nicht erfolgen, zumal die Festlegung unabhängig von Grundbesitzverhältnissen erfolgt und hier die anregerte Herausnahme auch nicht näher begründet wird. Grundsätzlich sind Privateigentümer jedoch auch nicht unmittelbar durch Festlegungen eines Raumordnungsplans in der Nutzung der Flächen eingeschränkt

Beteiligter 1679

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1679	
ID: 9888 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Es ist festzustellen, dass der vorliegende LEP dem Klimaschutz Priorität einräumt. Nach unserer Auffassung darf keine einseitige Priorisierung eines Schutzzieles erfolgen. Durch eine Bevorzugung des Klimaschutzzieles könnten die guten Ansätze des Landesentwicklungsplanes ausgehebelt werden. Evonik stellt unter anderem Silica-/Silansysteme für Autoreifen her. Die Herstellung der Silica-/Silansysteme verursacht z. B. an unserem Produktionsstandort in Wesseling Treibhausgasemissionen. Diese würde der LEP in der vorliegenden Formulierung künftig erfassen. Gleichzeitig leistet die Nutzung unseres spritsparenden "grünen Reifens" aber weltweit einen langfristigen Beitrag für den Schutz der Umwelt. Im Ergebnis werden also die langfristigen Saldoeinsparungen von Treibhausgasemissionen im LEP nicht berücksichtigt. Am Beispiel unseres "grünen Reifens" bedeutet das: Life Cycle Emissionen (ohne Nutzungsphase) in Höhe von 40,8 kg CO₂-e 1 stehen Nettoeinsparungen in der Nutzungsphase von 1.182,8 kg CO₂-e 2 gegenüber - davon würde der LEP jedoch abstrahieren. 1 Bei den Life Cycle Emissionen sind nur die Evonik-Anteile (inkl. der „Evonik-Anteile“ der Reifenproduktion) für Reifenlaufflächen für 1 50.000 km aufgeführt. 2 Nettoeinsparungen = Einsparungen des „grünen Reifens“ in der Nutzungsphase (1 50.000 km). Im Vergleich zum Carbon-Black Reifen zzgl. Life Cycle Emissionen (ohne Nutzungsphase) des Carbon-Black.-Reifens abzgl. Life Cycle Emissionen (ohne Nutzungsphase) des „grünen Reifens“. Die Einsparungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP gibt keine Klimaschutzziele bzw. produktbezogene CO₂-Ausstoßmengen vor.

entstehen hauptsächlich in der Nutzungsphase der Anwendung des "grünen Reifens". Wenn das Setzen von landesspezifischen Emissionsobergrenzen mit Quellenbezug erfolgen soll, dann müsste dies zumindest Hand in Hand gehen mit der Berücksichtigung des Produktnutzens, also der Einsparung bzw. Verhinderung von Emissionen in der Nutzungsphase von Produkten.	
Beteiligter: 1679 ID: 9889 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Im LEP werden quantitative Standortfestlegungen für Anlagen - erneuerbarer Energien vorgenommen. Festlegungen für fossile Kraftwerksstandorte unterbleiben, sie sollen künftig auf regionaler Ebene erfolgen. Zugleich werden für fossile Kraftwerke hocheffiziente Mindestwirkungsgrade festgeschrieben. Das beabsichtigte Festschreiben von Mindestwirkungsgraden und die Verlagerung von Standortgenehmigungen auf regionale und kommunale Ebene birgt Gefahren für Investitionen und Standortentscheidungen im Industrie- und Energieland NRW. Gleichzeitig werden damit unumkehrbare Weichenstellungen vorgenommen, bevor schlüssige Konzepte für eine insgesamt verlässliche und bezahlbare Energieversorgung vorliegen. Besonders unsere Verbundstandorte tragen erheblich zur Ressourceneffizienz bei, da Reststoffe der einen Anlage Rohstoffe für die nächste Produktion sind. Abwärme wird in Strom umgewandelt oder für Heizzwecke eingesetzt. Ebenso werden unsere Standorte mit Energie aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen versorgt, die einen hohen Brennstoffausnutzungsgrad erzielen. Einige dieser Anlagen werden mittelfristig ersetzt werden müssen. Unklar ist, ob die Priorisierung des Klimaschutzes im Abwägungsgebot bereits rechtskräftig beschlossene Bebauungspläne rechtlich angreifbar machen könnte und damit geplante Investitionen gefährden würde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Zur Umsetzung der Klimaschutzziele werden hohe Anforderungen an neue, im Regionalplan festgelegte Kraftwerksstandorte formuliert und als Grundsatz ausgestaltet. Sie sind somit als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen. Eine Angebotsplanung für weitere fossile Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes ist bei der Umstellung auf stetig steigende Anteile Erneuerbarer Energien nicht mehr erforderlich. Der LEP trifft keine

Nur wenn der LEP berechenbare und umsetzbare Vorgaben für die rechtssichere Planung von Vorhaben macht, werden Investoren weiterhin- - Vertrauen in die Planung und Realisierung von Projekten in NRW aufbringen und damit zur Standortsicherung beitragen.	Aussagen zu einzelnen Kraftwerken. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Vor diesem Hintergrund werden in Kapitel 10.3 Kraftwerksstandorte Vorgaben für eine regionalplanerische Festlegung neuer Kraftwerksstandorte für fossile Kraftwerke getroffen.
Beteiligter: 1679 ID: 9890 Schlagwort: 8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen	
Als eine der exportstärksten Branchen weltweit sind wir regional, national und global auf funktionierende Verkehrswege angewiesen und abhängig von Binnenschifftransporten und Hafenanbindung. Der Chemiepark Marl beispielsweise schlägt jährlich 5,7 Mio. t an Rohstoffen und Produkten um. Straßen-, Schienen und Binnenschiffverkehr sind zur Versorgung mit Rohstoffen und zur Belieferung unserer Kunden unentbehrlich. Problematisch sehen wir daher die vorherrschende Klassifizierung und Fokussierung auf landesbedeutsame Häfen. Die Entwicklungsperspektiven und Anbindung unserer Häfen in Marl, Wesseling und Lülsdorf - und damit verbunden die Sanierungsbedürftigkeit von Schleusen und Pumpwerken sowie Beseitigung von Einschränkungen durch zu geringe Durchfahrtshöhen an den Brücken dürfen nichtzweitrangig berücksichtigt werden. Der LEP sollte die regionale Bedeutung und Wirtschaftsleistung der Unternehmen für die Region über die Landesgrenzen hinaus einbeziehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert Die Entwicklung der Häfen, die zur Zeit (noch) nicht als landesbedeutsam eingestuft sind, wird dadurch nicht behindert.
Beteiligter: 1679 ID: 9891 Schlagwort: 8.3 Entsorgung	

Im LEP wird ein raumordnungsrechtlicher Grundsatz für eine "entstehungsortnahe Abfallbeseitigung" formuliert. Damit würde die Entsorgungswirtschaft wieder zunehmend in Richtung Kommunen geschoben - eine Wettbewerbsbeeinträchtigung, die mit höheren Kostenbelastungen für die regional betroffene Industrie und Verbraucher sowie rückläufigen ökologischen Ergebnissen verbunden wäre. Aus einer solchen länderspezifischen Initiative könnte ein Standortnachteil erwachsen. Sollte sich ein solcher Landes-Abfallwirtschaftsplan zudem näherungsweise als Vorreiter für die EU-Initiativen "Ressource efficient Europe, Landfill Directive and Packaging & Waste Directive" verstehen, könnten über diese Ansätze auch Recyclingquoten festgelegt werden. Das würde sich zusätzlich negativ auf Standort und Wettbewerb auswirken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Schlussfolgerung wird nicht geteilt. Eine entstehungsortnahe Abfallbeseitigung ist aus Gründen der Nachhaltigkeit und der Vermeidung eines von einer Reihe von Eiwendern befürchteten "Mülltourismus" geboten. Die in der Stellungnahme befürchtete Wettbewerbsbeeinträchtigung ist nicht nachvollziehbar. Es wird nicht dargestellt, in welcher Form die befürchteten negativen Auswirkungen entstehen.

Beteiligter 1428

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1428	
ID: 10307 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung	
Ich habe aus den Medien erfahren, dass der im Landesentwicklungsplan vorgesehene Flächeverbrauch gegen Null abgesenkt werden soll. Dies bedeutet im Klartext, dass die positive Entwicklung der Städte und der Kommunen, von "Oben" per Gesetz der Landesregierung abgewürgt wird. Gerade die Kommunalpolitiker können vor Ort viel besser entscheiden, ob und wieviel Flächen für Neubauten, Neuansiedelungen von Firmen benötigt werde. Dies geschieht in den allermeisten Fällen mit Augenmaß und nach Rücksprache aller Ratsvertretern in den Stadt- und Gemeindeparlamenten. Daher ist es nicht nachvollziehbar, dass Sie von Düsseldorf aus eine richtige Entscheidung im Sinne aller Beteiligten treffen können. Gerade Ostwestfalen - Lippe ist bekannt für die Industriekultur aber auch den Mittelstand. Hier muß Planungssicherheit für das Wachstum garantiert werden. Wenn sich kleine und mittlere Unternehmen nicht mehr weiterentwickeln können, ist dies wettbewerbshemmend und führt zu Entlassungen von Mitarbeitern und setzt so eine Negativspirale in Gang.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern Rechnung getragen, als Ziel 6.1-11 gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2), damit der Abwägung zugänglich wird und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem zukünftig als Grundlage für alle entsprechenden Festlegungen in den Kapiteln 6.1 - 6.4 ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird.
Beteiligter: 1428	
ID: 10308 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	

Des weiteren kann es nicht sein, dass Kommunen mit weniger als 2.000 Einwohnern als nicht mehr förderungswürdig angesehen werden. In unserer ländlich geprägten Region gibt es viele Dörfer die unter die 2.000 Einwohnermarke fallen. Im Kreis Paderborn sollen es um die 70 Dörfer sein. Sie lassen diese Menschen im Stich, die sich dort eine Existenz aufgebaut haben, oder aufbauen wollen. Unsere Familien wohnen dort seit Generationen und ich möchte dort ebenfalls meine Kinder aufwachsen sehen. Ein Ort in dem aber z.B. keine Bauplätze mehr ausgewiesen werden, dem werden über kurz oder lang auch die Kindergartenplätze aberkannt, Schulen werden geschlossen, Ärzte und Geschäfte wandern ab. Sie vernichten hier eine intakte Infrastruktur. Der volkswirtschaftliche Schaden ist noch nicht absehbar. Die Menschen dort müssen dann in die nächste Stadt fahren, um Ihren Alltag zu meistern. Verkehrsinfakte in den Städten wären das nächste Problem das Sie verursachen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Die "Eigenentwicklung" wird im LEP nicht definiert, sondern einer angemessenen Bewertung im Einzelfall überlassen. Die Bestrebungen der Dorfentwicklung, wie z.B. des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft", betreffen insbesondere Entwicklungen im Bestand und sind insofern in der "Eigenentwicklung" inbegriffen. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über

	ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden. Über Fördermittel wird im LEP nicht entschieden. Eine finanzielle Förderung liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung.

Beteiligter 1500

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1500 ID: 10305 Schlagwort: 2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung	
Ich halte die gewählte Gliederung in Ober-, Mittel- und Unterezentren in Teilen für überholt. Gerade bei den Mittelzentren reicht die Spannweite von knapp 25.000 bis 250.000 Einwohner. Insbesondere innerhalb der Kernzone des Ballungsraums Rhein-Ruhr macht diese Differenzierung überhaupt keinen Sinn. Was zeichnet den Essener Stadtteil Essen-Frintop gegenüber der 1,5 km entfernten Neuen Mitte Oberhausen als Oberzentrum aus, während die Neue Mitte als Mittelzentrum gilt? Wieso ist der Siedlungsbereich Leithe auf Essener und Bochumer (Wattenscheider) Gebiet Teil eines Oberzentrums, auf Gelsenkirchener aber eines Mittelzentrums? Innerhalb der Kernzone des Ballungsraums kann es aus raumordnerischer Sicht eigentlich nur für einzelne Funktionen jeweils geeignete oberzentrale Standorte geben, unabhängig von den oftmals zufälligen Gemarkungsgrenzen, die häufig gewachsene Wohngebiete durchschneiden, da die Gebietsreformen insbesondere im Ruhrgebiet sich in der 1. Hälfte des 20. Jahrhunderts oft an Mutungsgrenzen des Bergbaus, nicht aber an der Siedlungsgeographie orientierten. Ich hoffe, dass die im Text bei den Erläuterungen zu 2.-1 (Seite 10) angesprochene Überprüfung der zentralörtlichen Gliederung auch hier einmal grundsätzlicher ausfällt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Über eine Veränderung der zentralörtlichen Einstufung und dabei ggf. zu berücksichtigender Raumkategorien (Lage in Metropolregionen oder sog. "Funktionsräumen") soll erst im Rahmen der angekündigten Überprüfung der zentralörtlichen Gliederung und der dabei zu diskutierenden Ausstattungsstandards entschieden werden.
Beteiligter: 1500 ID: 10306 Schlagwort: Zu 8.1-5 Grenzüberschreitender Verkehr	
Warum fehlt in der Übersicht grenzüberschreitender SPNV-Verbindungen in die Nachbarländer die Strecke Emmerich - Zevenaar - Arnhem? Hier soll nach laufender	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht

Planung und Vergabe des VRR und der niederländischen Aufgabenträger ab 2016/17 wieder SPNV angeboten werden!	geändert. Die Verbindung Arnheim-Emmerich ist in den Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-4 -in ihrem Verlauf auf deutscher Seite- dargestellt. Im Übrigen werden im LEP nicht alle in den Bedarfsplänen enthaltenen Maßnahmen dargestellt. Die Darstellung konzentriert sich auf die für das Land bedeutsamen Schienenverkehrsverbindungen, auch bezogen auf die grenzüberschreitenden Verbindungen, für die ein Nachholbedarf besteht. Entsprechend werden in den Erläuterungen nur diese Verbindungen aufgeführt. Weitere Schienenverbindungen von z. B. regionaler Bedeutung können in den Regionalplänen dargestellt werden.

Beteiligter 1588

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1588 ID: 3179 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Hiermit widersprechen wir den Plänen der LEP zur großflächigen industriellen und energietechnischen Nutzung unserer Wälder und Talsperren in der Eifel! Die Eifel in NRW hat sich erfolgreich als Kulturlandschaft und Erholungsgebiet etabliert. Sie ist ein Erholungsgebiet für die nahen Großstädte Köln, Bonn, Düsseldorf, Mönchen-Gladbach bis hin zum Ruhrgebiet! In dieser Funktion ist die Eifel, so wie sie sich jetzt darstellt, unverzichtbar! Ziel eines Landesentwicklungsplans muss es sein, ein solches kostbares, rares Kulturgut mit zahlreichen Naturschutzgebieten zu erhalten und zu fördern und nicht zu zerstören! Ziel muss eine systemische Betrachtung der Energiewende sein! Wir wehren uns auch gegen die Reglementierungen, jede einzelne Gemeinde undifferenziert zur Errichtung von Windkraftanlagen zu verpflichten, weil dadurch schützenswertes Kulturgut und Landschaftsbilder der Eifel zerstört werden! Die kommunale Planungshoheit sollte unangetastet bleiben! Bei einem Landesentwicklungsplan sollten viele Aspekte berücksichtigt werden und nicht nur der Aspekt der Energiewende!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielefestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung ergänzt. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.

	Bezüglich der kommunalen Planungshoheit ist darauf hinzuweisen, dass das Grundgesetz den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung gewährleistet, sondern es lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 BVerwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 4 BN 3.14, Rn.7). Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den

	aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch waldreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1533

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1533	
ID: 7279 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme	
Als "Mitglieder" der IHK möchten wir uns ausdrücklich vom "Fachbeitrag Wirtschaft" der IHK NRW zum LEP 2025 distanzieren. In Anbetracht der Tatsache, dass wir dort weder freiwillig Mitglieder wurden noch austreten können, finden wir es unangebracht, dass in unserem Namen politische Forderungen erhoben werden. Bitte berücksichtigen Sie bei der Bewertung der Einwendung / des "Fachbeitrags" der IHK diesen Umstand, und stellen Sie bitte die darin enthaltenen Thesen und Forderungen nicht auf eine Stufe mit Einwendungen von Verbänden, Parteien und Vereinen, deren Struktur auf freiwilligem Engagement beruht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sie führt insoweit nicht zu einer Änderung des LEP-Entwurfes.
Beteiligter: 1533	
ID: 7281 Schlagwort: 1.1 allgemein	
Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Flächenverbrauch durch den neuen LEP stark abgesenkt bzw. auf null gesetzt werden soll. Wir begrüßen es außerdem, dass Sie dem Umwelt- und Naturschutz einen höheren Stellenwert einräumen, als dies in der Vergangenheit geschehen ist. Der LEP 2025 ist ein großer Schritt in die richtige Richtung, aber er sollte dem ökonomischen Wert von Natur und Umwelt noch weitergehender Rechnung tragen und die verbliebenen Naturressourcen noch stärker schützen. Von ihm sollte ein noch deutlicheres Signal an die Politik, die Verwaltungen und die Bürger in NRW ausgehen hinsichtlich der Bedeutung einer intakten Umwelt und eines dringend angeratenen Sinnes- und Wertewandels. In vielen Bereichen des Landes können die Grenzwerte für gesunde Wohnverhältnisse nicht eingehalten werden. Luftreinhalte- und Lärmaktionsplanungen können dort oft keine nennenswerte Verbesserung bringen und wirken eher hilflos.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Maßnahmen zur Einhaltung von Grenzwerten liegen nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung.
Beteiligter: 1533	
ID: 7282 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	

Die IHK erkennt die Zeichen der Zeit nicht, sondern hält unerschütterlich an den alten Motti à la "höher, schneller, weiter" und "mehr hilft mehr" fest. Sie fordert u.a. eine "dynamische Flächennutzung statt Reduzierung auf Ziele des Naturschutzes", eine "langfristige Sicherung der Kohleabbaugebiete", "einen "Ausbau aller Verkehrsträger und den Verzicht auf Schiene-Vorrang-Politik". Diese Forderungen sind in einem gruseligen Ausmaß gestrig. Bitte beachten Sie, dass wir garantiert nicht die einzigen "Mitglieder" sind, die darüber ganz anders denken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Beteiligter 1195

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1195 ID: 1368 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Der neue Landesentwicklungsplan benachteiligt grundlegend den ländlichen Raum und das, wo gerade unsere Dörfer mit der demographischen Entwicklung am meisten zu kämpfen haben. Dieser Kampf wird dann sinnlos, unsere Kultur, unsere Vereine, die z.B. im Bereich Musik gerade in den Dörfern eine positive Entwicklung nehmen bekommen grosse Probleme. Der Entwurf für den neuen Landesentwicklungsplan ist für mich ein Angriff auf unsere seit 100erte von Jahren bestehende Kultur. Der ländliche Raum trägt vor allem im Kreis Paderborn schon einen grossen Teil der Windenergie mit all seinen negativen Begleiterscheinungen. Deshalb fordere ich einen LEP auf Augenhöhe mit Gleichstellung von Städten und Dörfern, von Rheinland, Ruhrgebiet, Münsterland, Ostwestfalen und Sauerland unter Berücksichtigung der schon geleisteten Vorlasten der jeweiligen Gebiete.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten. Dies hat aber keine nachteiligen Folgen für den ländlichen Raum. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen

	darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1667

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1667	
ID: 6318 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Unsere Mandantin ist Eigentümerin verschiedener Grundstücke in der Gemeinde Weeze im Kreis Kleve. In den zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans sind große Teile des Grundbesitzes als Gebiet für den "Schutz der Natur" und -überlagernd- als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Die im Einzelnen betroffenen Flächen sind unter Angabe der zugeordneten Nutzung und des von der Festlegung betroffenen Flächenanteils in der Anlage 1 aufgeführt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen des LEP betreffen insbesondere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Privateigentümer werden von den Festlegungen des LEP nicht unmittelbar betroffen.
Beteiligter: 1667	
ID: 6319 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Im Biotopkataster des LANUV NRW sind Teile dieser Flächen als schutzwürdige Biotope aufgeführt ("Kalkbeckheide"- BK 4303-0001, "Erlenwald bei Gut Hovesaat" BK 4303-002 und "Niers zwischen Haus Fort und Weeze"- BK 4303-024). Tatsächlich werden die Flächen derzeit intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt, wobei kleinere Teile verpachtet sind. Auf Grund der beabsichtigten Festlegung eines "Gebietes zum Schutz der Natur" steht zu befürchten, dass diese Nutzung mittelfristig zumindest erheblich beeinträchtigt, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird. Dies würde wiederum zu schwerwiegenden finanziellen Folgen für unsere Mandantin bzw. zu einem erheblichen Eingriff führen. Um diese unzumutbaren Belastungen abzumildern, wird daher gefordert, die textlichen Festlegungen unter Ziff. 7.2-2 des Entwurfs bzw. die zugehörigen Erläuterungen (klarstellend) dahingehend zu ergänzen, dass bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzungen uneingeschränkt fortgeführt werden dürfen. Hierfür streitet schon der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde insoweit Rechnung getragen, dass die Abgrenzungen der Gebiete für den Schutz der Natur nochmals überprüft und aktualisiert wurden. Die zeichnerische Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Als weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete werden Gebiete berücksichtigt, die in den Regionalplänen als Bereiche für den Schutz der Natur mit Planungsstand vom 31.12.2014 festgelegt sind.

Gegen die Eignung der Fläche als Bestandteil des Biotopverbunds spricht aus Sicht unserer Mandantin außerdem der Umstand, dass die in Rede stehende Fläche in kurzem Abstand durch die Autobahn A57 und die Landstraße L77 unterbrochen wird. Eine für einen Biotopverbund erforderliche Durchlässigkeit ist deshalb gerade nicht gegeben.

Unsere Mandantin würde es begrüßen, wenn in die textlichen Erläuterungen außerdem daraufhingewiesen würde, dass eine weitergehende Unterschutzstellung über § 22

Abs. 2 S. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 27b, 27c und 42 c LG NRW hinaus nur nach vorheriger Information und in Abstimmung mit den Eigentümern der jeweiligen Flächen erfolgen darf.

2. Unsere Mandantin beabsichtigt im Freiraumbereich, der unmittelbar an die unter Ziffer 1 angesprochenen Flächen angrenzt, eine Windfarm bestehend aus vier Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Als Anlagenstandort sind die Grundstücke Gemarkung Kalbeck, Flur 3, Flurstück 14, Flur 4, Flurstück 28 und Flur 5, Flurstück 1 vorgesehen: Die Einreichung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags steht unmittelbar bevor.

Die Gemeinde Weeze betreibt derzeit ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ("31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Gemeinde Weeze nach Maßgabe von §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB"). Im Zuge dessen ist unter anderem die Darstellung einer Windkonzentrationszone auf den Flächen unserer Mandantin im Bereich Kalbeck geplant. Mit dem endgültigen Beschluss ist nach derzeitigem Verfahrenstand in den kommenden Monaten zu rechnen.

Es ist unbedingt auszuschließen, dass sich durch die angesprochenen zeichnerischen Festlegungen von Gebieten zum Schutz der Natur Nachteile für das

Aufgrund des Planungsmaßstabes des LEP werden nur solche Gebiete als "Gebiet für den Schutz der Natur" dargestellt, die zusammenhängend eine Mindestgröße von 150 ha haben. Deshalb gibt es auch unterhalb dieser zeichnerischen Darstellungsschwelle des LEPs Gebiete, die eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit oder eine hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund haben. Die Gebiete für den Schutz der Natur sind deshalb als Teil des landesweiten Biotopverbunds in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) weiter zu konkretisieren und um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Diese bisher in den Erläuterungen enthaltene Regelung ist in die Festlegung des Ziels 7.2-2 mit aufgenommen worden.

Weiteren Anregungen zur Erweiterung oder Verringerung der Gebiete für den Schutz der Natur, die von der oben dargelegten, aktualisierten Kulisse abweichen, wird unter Hinweis auf die oben dargelegte landeseinheitliche Konzeption zur Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur nicht gefolgt. .

Die Festlegungen des LEP betreffen weiterhin insbesondere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Privateigentümer werden von den Festlegungen des LEP nicht unmittelbar in ihrer konkreten Flächenbewirtschaftung betroffen. Die in der Stellungnahme vorgetragenen beabsichtigten Planungen des Eigentümers und der Gemeinde (windenergie) sind

Bauleitplanungsverfahren der Gemeinde Weeze und das damit in Zusammenhang stehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ergeben. Insofern sind die verschiedenen Festlegungen räumlich genau abzugrenzen und klarzustellen, dass keine negativen Auswirkungen auf die Umgebung beabsichtigt und gewollt sind.	nicht Gegenstand dieses Verfahrens; über die Genehmigungsfähigkeit dieser Projekte ist auf der nachgeordneten Planungsebene zu befinden.
Beteiligter: 1667 ID: 6320 Schlagwort: Karte	
Problematisch ist im Übrigen auch die Darstellungsunschärfe. Im Entwurf zum neuen Landesentwicklungsprogramm NRW wird hierzu auf S. 140 ausgeführt, dass die zeichnerischen Gebietsfestlegungen als Vorranggebiete im Maßstab 1:300.000 mit einer maßstabsbedingten Darstellungsschwelle von 150 ha erfolgen. Dadurch hätten die der Landesplanung nachgeordneten Ebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung und Fachplanungen) Gestaltungsmöglichkeiten, die zeichnerischen Festlegungen des LEP eigen verantwortlich zu konkretisieren. Dabei könnten die im LEP zeichnerisch dargestellten Vorranggebiete in den Regionalplänen um weitere entsprechende Vorranggebiete ergänzt werden - auch um einzelne zusätzliche Gebiete > 150 ha. Damit ist nur die Planungsebene angesprochen. Unklar ist hingegen, wie die zeichnerischen Darstellungen auf der Genehmigungsebene zu behandeln sind, die einer weiteren Konkretisierung nicht zugänglich ist. Dies ist gerade bei Windenergieanlagen wegen § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 BauGB von großer Bedeutung. Danach dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Solche können sich auch aus dem Landesentwicklungsplan NRW ergeben. Um Rechtsunsicherheiten zu verhindern, muss klargestellt werden, wie mit der Maßstabsunschärfe bei der Festlegung der Vorranggebiete und den sich hieraus unter Umständen ergebenden Interpretationsmöglichkeiten umzugehen ist. Welche Auswirkungen diese Frage haben kann; wird beispielsweise anhand der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 28.01.2013 (Az. 8 K 2887/11) deutlich.	Laut DVO zum LPIG ist die zeichnerische Darstellung des LEP in einem Maßstab nicht größer als 1.300.000 anzulegen. Dieser Anordnung wurde gefolgt. Eine Darstellung kleiner Flächen war nicht mehr möglich und aus Gründen der Entfeinerung des LEP auch nicht vorgesehen. Bezüglich der Windenergienutzung sind lediglich die im LEP als Vorranggebiete dargestellten "Gebiete für den Schutz der Natur" zu beachten. Diese werden im Regionalplan zu "Bereichen für den Schutz der Natur" konkretisiert. Sofern diese Konkretisierung noch nicht vorliegt muss die tatsächlich schutzwürdige Fläche bei Festlegung von Windenergiezonen im Einzelfall bestimmt werden. Dies stellt keine Besonderheit dar, weil entsprechende Prüfungen bezüglich kleinerer schutzwürdiger Flächen ohnehin erfolgen müssen.

Beteiligter 1481

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1481 ID: 2235 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des LEP NRW, Punkt 10.2-2 "Ziel: Vorranggebiete für die Windenergienutzung". Durch die Festschreibung von Flächenvorgaben im LEP in Verbindung mit der Festsetzung durch die regionalen Behörden im Gebietsentwicklungsplan nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Die genannten Flächengrößenordnungen resultieren aus groben Annahmen; die Situation vor Ort bleibt vollkommen unberücksichtigt. Beispielsweise wurden Landschaftsschutzgebiete als geeignet mit einbezogen, obwohl vielerorts die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen untersagt ist. Kommunen muss weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, aufgrund individueller Belange vor Ort, Gebiete auszuschließen. Der LEP sollte als Richtlinie für die Kommunen dienen, nicht aber als Instrument der Landesregierung, um übergeordnete Ziele des Landes festzuschreiben und zu Lasten der Bevölkerung vor Ort durchzusetzen.	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau

der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter: 1481 ID: 2878 Schlagwort: 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
Grundsätzlich sind in den Ausführungen des Landes zu den Vorranggebieten (Punkt 10.2-2) wichtige Themen unzureichend berücksichtigt. Beispielsweise gibt es meines Wissens nach bislang keinen Nachweis, dass der durch Windenergieanlagen mit einer Höhe von 180-200 m erzeugte Infraschall, für Menschen unschädlich ist. Die Abstandsregelungen zwischen dem nächstwohnenden Anwohner und einer industriellen Windkraftanlage beruhen auf Maßgaben der TA-Lärm, welche allerdings lediglich den hörbaren Schall berücksichtigt. Infraschall ist nicht hörbar, aber dennoch hat er einen erheblichen Einfluss auf den menschlichen Organismus. Daher empfehlen Ärzte Abstände von mindestens 10 km bei o.g. Anlagenhöhen. Es kann meiner Meinung nach nicht richtig sein, dass der Mensch, dem lt. Umweltbericht zum LEP NRW (Juni 2013) "hohe Bedeutung zukommen soll", eine solche Belastung mit dem Risiko gesundheitlicher Einbußen dulden muss. Auf der anderen Seite gibt es keine Vorschrift für die "Schädigenden" (Investoren, Landbesitzer), einen entsprechenden Nachweis für die betroffenen Anwohner zu liefern, der aufgrund genauer Untersuchungen möglicher Einflussfaktoren (z.B. Höhenunterschiede, Waldflächen) und vorab durchgeführter Messungen, den Mindestabstand zu den Anwohnern festlegt und den ausreichenden Schutz der Menschen vor Infraschall gewährleistet. In weniger dicht besiedelten Ländern werden die Abstände aus gutem Grund höher festgelegt (z.B. England). Nur weil das Land NRW, trotz der hohen Bevölkerungsdichte, ehrgeizige Ziele für den Ausbau der Windenergie festlegt, werden geringere Abstände zu Lasten der Menschen in Kauf genommen. Sollte sich in 10 Jahren - nach ausreichenden "Real-Versuchen am Menschen" - herausstellen, dass die überhörten Empfehlungen (z.B. Robert-Koch-Instituts und Umweltbundesamt) besser hätten berücksichtigt werden müssen, ergeben sich daraus enorme Kosten für den Abbau und die Entsorgung diverser Anlagen, die zu nah am Menschen erbaut wurden. Zusätzlich ergäben sich hohe Kosten für das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Schallemissionen sind auch für die Potentialstudie Windenergie berücksichtigt und Abstände zur Wohnbebauung berechnet worden. Entscheidend ist aber die Bewertung unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten im konkreten Genehmigungsverfahren.

Gesundheitssystem. Ich bitte daher dringend, um ausreichende Infraschall-Forschungen an Industrie-Anlagen dieser Dimension.	

Beteiligter 1676

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1676 ID: 6414 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
Die Zementindustrie, deren Basis insbesondere die Versorgung mit heimischen Rohstoffen ist, stellt in NRW nicht nur einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar, sondern ist auch im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung ein wichtiger Baustein, da nicht nur die rohstoffverarbeitende Industrie, sondern auch eine Vielzahl nachgelagerter Wirtschaftsbereiche hiervon abhängig sind (vergl. 9.1-1). Dies gilt im besonderen Maße gerade für die mittelständischen familiengeführten Unternehmen der Erwitter Zementindustrie, die den größten deutschen Zementstandort darstellen. Ungeachtet dessen baut der LEP i. d. Entwurfsfassung für die von der Rohstoffversorgung abhängigen Unternehmen eine Vielzahl neuer Konfliktfelder auf und steuert auf den Verlust eines verlässlichen Handlungsrahmens durch zusätzliche Restriktionen und Vorgaben hin. Insbesondere der Ansatz zur Einführung sogenannter 'Tabugebiete' und die Beschneidung der erforderlichen Versorgungshorizonte stehen dabei im Vordergrund. Diese Art der planerischen Behandlung der Rohstoffbelange lässt i.V. m. Summationseffekten, die sich als Folge der neu geschaffenen Konflikt- und Restriktionsfelder ergeben, unabsehbare Auswirkungen erwarten und ist historisch wie bundesweit einzigartig. In der vorliegenden Fassung ist der LEP-Entwurf daher für die Erwitter Zementindustrie nicht nachvollziehbar, inakzeptabel und abzulehnen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird teilweise gefolgt, indem Ziel 9.2-3 Tabugebiete und Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete gestrichen werden. Mit dem neuen LEP werden die bisherigen Regelungen zur Rohstoffsicherung mit der Ausschlusswirkung (Wirkung von Eignungsgebieten) geändert und die bisherigen Instrumentarien um das Ziel 9.2-5 Fortschreibung ergänzt. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Auch damit wird die Regionalplanung in die Lage versetzt, den Ausgleich zwischen den Interessen von Wirtschaft und Bevölkerung an der sicheren Versorgung mit Rohstoffen und dem Freiraumschutz zu ermöglichen und der Rohstoffindustrie einen verlässlichen Handlungsrahmen zu bieten. Zudem können die in 9.2-5 genannten Gebiete in der Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzeption, die

	einerseits Vorranggebiete festlegt, die andererseits gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten und damit eine aussergebietliche Ausschlusswirkung haben, berücksichtigt werden.
Beteiligter: 1676 ID: 6415 Schlagwort: 1.2 Rohstoffversorgung langfristig sichern	
Der Entwurf lässt erhebliche Zweifel aufkommen, ob tatsächlich eine langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung für die Erwitter Zementindustrie gewährleistet ist. Die aktuell gültige Regionalplanung ist auf eine Sicherung der Rohstoffversorgung für einen 50jährigen Zeitraum angelegt. Dies resultiert aus einem Versorgungszeitraum von 25 Jahren und der Darstellung von Reservegebieten für weitere 25 Jahre. Nunmehr ist vorgesehen, Reservegebiete nicht mehr darzustellen. Anstelle dessen soll im Bereich des Festgesteins ein Zeitraum von 35 Jahren abgesichert werden. Dieses auf einem Monitoring basierende Planszenario erscheint zwar plausibel. Gerade vor dem Hintergrund der Erfahrungen bei der Aufstellung des Regionalplanes Dortmund östlicher Teil (Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob auf diese Weise eine angemessene Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann. Zum einen fehlt es schon an einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Das Ziel 9.2-2 legt den Versorgungszeitraum für Lockergesteine auf mindestens 20 Jahre und für Festgesteine auf mindestens 35 Jahre fest. Mit der Einführung einer neuen Fortschreibungsverpflichtung im Ziel 9.2-5 wird gegenüber der bisherigen Regelung verhindert, dass Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Damit wird eine untere Sicherheit für die Rohstoffsicherung verbindlich festgelegt. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so

Rohstoffkarte für das Festgestein. Zum anderen spielen lokale geologische Besonderheiten, die Auswirkungen auf die Abbaumächtigkeit haben, ebenso wenig eine Rolle wie Qualitätsaspekte. Bei der Planaufstellung wird allein auf die Existenz entsprechenden Gesteinsmaterials abgestellt. Tatsächlich kann der Versorgungszeitraum aber durch mindere Qualität oder geringe Abbaumächtigkeiten erheblich eingeschränkt sein. Aus diesem Grund müssen auch in Zukunft Reservegebiete dargestellt werden, um erforderlichenfalls durch Zurverfügungstellen weiterer Flächen flexibel reagieren zu können.	rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen. In Verbindung mit der Fortschreibungsverpflichtung in Ziel 9.2-5 wird die planerische Rohstoffversorgung kontinuierlich sichergestellt. Es ist in der Regionalplanung nicht ausgeschlossen, Reservegebiete darzustellen. Darüber hinaus sollen in allen planerischen Abwägungsprozessen bedeutsame Lagerstätten, die über die Information der Landesrohstoffkarte NRW identifizierbar sind, berücksichtigt werden.
Beteiligter: 1676 ID: 6416 Schlagwort: Zu 3-2 Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	
Die Notwendigkeit der Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft soll als wichtiges Planungsziel nicht in Abrede gestellt werden. Allerdings lässt der Entwurf des Landesentwicklungsplanes zahlreiche Ansätze für neue Konfliktfelder erkennen. Dies gilt insbesondere für die Grundsätze für die als 'bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche' definierten Räume. Hierzu zählt auch die Hellwegbörde (Ziffer 15 / Soester Börde-Hellwegbörde gem. Anhang 2). Die dortige Beschreibung lässt die Zementindustrie unerwähnt, die ebenfalls ein gewachsener Teil dieser Kulturlandschaft ist und zu deren Entwicklung in erheblichem Maße nachhaltig beigetragen hat. So sind beispielsweise neben den raumprägenden technischen Bauwerken die vielfältig ausgebildeten Steinbrüche anzuführen, die oftmals aufgrund ihrer Bedeutung als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen sind und ebenfalls prägende Elemente der Kulturlandschaft darstellen. Dies sollte analog z. B. zur Ziffer 13 Zollverein-Nordstern zumindest in die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Festlegung landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche im LEP erfolgt auf der Grundlage eines Gutachtens der Landschaftsverbände. Die Regionalplanung kann diese konkretisieren und ergänzen. Ihr wird ausdrücklich zugestanden, weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zu berücksichtigen. Die Festlegung erfolgt bewusst als Grundsatz, so dass in nachgeordneten Planungen Abwägungen mit anderen

Beschreibung einfließen, um ein vollständiges Bild zu zeichnen. Der Ansatz i. d. Regionalplänen weitere (Anm.: undefinierte) bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche mit wertgebenden Elementen und Strukturen zu berücksichtigen, sollte entfallen. Es muss sichergestellt sein, dass die Ziele und Grundsätze der Kulturlandschaftsentwicklung nicht zu einem konservierenden Verhinderungsinstrument umfunktioniert werden, das eine landschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung behindert. Die unter Ziffer 3-2 der Erläuterungen (letzter Absatz) enthaltene Verknüpfung mit den sog. 'Schutzwürdigen Böden' sollte ersatzlos entfallen, zumal nicht definiert wird welche Art 'Schutzwürdiger Böden' gemeint ist und zudem hierzu eigene Regelungen im BBodSchG getroffen sind. Es wird angeregt, die unter Kapitel 3, Ziffer 3-2 aufgeführte Verknüpfung der Kulturlandschaftsentwicklung mit den 'Schutzwürdigen Böden' ersatzlos zu streichen.	Belangen erfolgen können (vgl. Erläuterung letzter Abs.). In der Regionalplanung werden dabei Kommunen und Interessenverbände beteiligt. Insofern ist die "Umfunktionierung zu einem Verhinderungsinstrument" nicht zu besorgen. Auch nicht durch den Hinweis(!) auf schutzwürdige Böden, die Zeugnis bestimmter historischer Wirtschaftsweisen sind. Diese Böden sind in einer Karte des Geologischen Dienstes dargestellt und können insofern in fest umrissener Abgrenzung in Planungen berücksichtigt werden. Bezüglich der Hellwegbörde ist mit der Aufstellung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis bereits eine Abwägung zwischen Abgrabungsinteressen und Kulturlandschaftserhaltung vollzogen worden. Diese soll durch abweichende Angaben im Anhang 2 des LEP nicht in Frage gestellt werden.

Beteiligter: 1676

ID: 6417 Schlagwort: 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz

An dieser Stelle ist auf eine mehrfache Verknüpfung von Freiraum und Bodenschutz hinzuweisen. Unter Verweis auf die Ziffern 7.1-2 (Freiraum) und 7.1-5 (Boden) wird ausgeführt, dass 'der Erhalt ... des Freiraumes ... bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (ist). Dies gilt insbesondere für ... Freiraum als ... Raum mit Bodenschutzfunktion. Und weiter, dass 'Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ... die Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen (ist)'. Die Anwendung dieser Grundsätze würde für die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Aussagen in der Stellungnahmen betreffen raumordnerische Grundsätze. Grundsätze der Raumordnung sind als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu

Rohstofflagerstätte im Raum Erwitte / Geseke gleichbedeutend sein mit einer fast vollständigen Überziehung der Lagerstätte mit einer Schutzkategorie, da unter Hinweis auf die angeführte Karte vom Geologischen Dienst NRW sowohl flachgründige (ertragsschwache) Böden als auch tiefgründige ertragreiche Böden als schutzwürdig eingestuft werden. Daher sind Ausnahmeregelungen von den allgemeinen Grundsätzen im Bereich volkswirtschaftlich bedeutsamer Rohstofflagerstätten zwingend erforderlich. Zudem stellt sich mit Blick auf das ohnehin zu beachtende Bundesbodenschutzgesetz hier die Frage nach dem landesplanerischen Regelungsbedarf.	berücksichtigen. Der Abwägungsspielraum nachgeordneter Stellen bei Planungen und Zulassungsverfahren soll hier bewusst nicht durch ein Raumordnungsziel eingeschränkt werden. Insoweit bedarf es bei der Festlegung von Grundsätzen auch keiner expliziten Ausnahmeregelungen. Die in der Stellungnahme getroffenen Einschätzungen werden deshalb nicht geteilt.
Beteiligter: 1676	
ID: 6418 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
Das Kapitel 7.2 ist in weiten Zügen geprägt durch Ausführungen, die ohnehin bereits durch fachgesetzliche Vorschriften oder verbindliche fachplanerische Vorgaben umfassend und hinreichend geregelt sind. Dieser Überlagerungsmechanismus ist abzulehnen, da so nur Überreglementierung erzeugt wird. Dies entspricht nicht dem gesetzgeberischen Sinn des LPIG und damit des LEP als überregionales rahmengebendes Planwerk. Vielmehr wird das in Abbildung 7 des Anhangs 1 übersichtlich dargestellte System der Raumplanung "auf den Kopf gestellt". Die gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Absichtung von der übergeordneten Planebene auf die nachgeordneten regionalen und lokalen Planebenen wird nicht nur ausgehebelt, sondern sogar ins Gegenteil verkehrt. Diese dem Sinn des Gesetzes widersprechende Verlagerung der Planungsaufgaben 'von Unten nach Oben' ist abzulehnen, weil sie im Gegensatz zu der in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Planungshierarchie steht Als Ergebnis sind vielmehr der Aufbau zusätzlicher Konfliktkulissen und der Einstieg in eine Instrumentalisierung der Fachgesetze zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden durch die Landesplanungsbehörde nicht geteilt.
Beteiligter: 1676	
ID: 6419 Schlagwort: 7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege	
Besonders kritisch ist der Grundsatz unter Ziffer 7.2-5 (Landschaftsschutz und Landschaftspflege) zu sehen, da hier der Einstieg in die Aufwertung von Gebieten mit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Landschaftsschutzcharakter in Richtung von Gebieten für den Schutz der Natur eröffnet wird und damit auch außerhalb der Gebiete f. d. Schutz der Natur vergleichbare Restriktionen und zusätzliche Einschränkungen von Inanspruchnahmen zu erwarten sind.	Die in der Stellungnahmen dargelegte Auffassung wird durch die Landesplanungsbehörde nicht geteilt. Zum einen sind nicht alle Flächen, die den landesweiten Biotopverbund bilden sollen, bereits über GSN zeichnerisch dargestellt, so dass durch die Regionalplanung weitere Flächen als BSn gesichert werden müssen (vgl. Ziel 7.2-2), zum anderen zielt die Formulierung dieses Grundsatzes, der im Übrigen einer Abwägung auf nachgeordneten Planungsebenen unterliegt, auf die Ausweisung von Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung, die bereits seit langem planerische Praxis sind (vgl. DVO zum LPIG).
Beteiligter: 1676 ID: 6420 Schlagwort: 7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten	
Der Grundsatz 7.2-6 zu europäisch geschützten Arten muss in dieser Fassung aus verschiedenen Gründen generell abgelehnt werden. Abgesehen davon, dass auch hier aufgrund der einschlägigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen kein erweiterter Regelungsbedarf besteht, ist die mit dem Grundsatz 7.2-6 und den zugehörigen Erläuterungen verbundene Aufsichtung in der fachlichen Praxis nicht praktikabel. Eine i. d. Regel vorhabenbezogene (Planvorhaben, eingeschlossen) auf konkrete Flächen und Sachverhalte zugeschnittene Artenschutzprüfung kann, wie im LEP-Entwurf und den Erläuterungen zum Grundsatz 7.2-6 ausgeführt, zielführend kaum auf die Ebene der Regionalplanung verlagert und hier auch nicht geleistet werden. Eine Beschränkung auf eine nicht näher definierte und damit unbestimmte überschlägige Vorprüfung könnte allenfalls grobe Strukturen erfassen und hätte weitere Verlagerungen, und Überschneidungen von Planung und Fachrecht zur Folge. Die Sinnhaftigkeit muss daher hinterfragt werden, zumal wie bei den Erläuterungen zu 7.2-6 korrekt ausgeführt, die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer konkreten Artenschutzrechtlichen Prüfung für die nachgelagerten Planungs- und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz wird gestrichen. Nach Abwägung der unterschiedlichen Stellungnahmen zu der Festlegung des Grundsatzes 7.2-6 ist dafür vor allem entscheidend, dass der europäische Artenschutz fachrechtlich abschließend geregelt ist. Weiterhin ist die Formulierung des Grundsatzes auch in der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bereits enthalten. Deshalb kann darauf verzichtet werden, auf die hier vorgetragenen Detailfragen zu der Formulierung des Grundsatzes 7.2-6 näher einzugehen. In den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 wird ein Hinweis auf den Vertragsnaturschutz in Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Insoweit wird der Intention dieser Stellungnahme gefolgt

Zulassungsebenen besteht Zumindest ist eine Konkretisierung und exakte Definition des Begriffes der 'überschlägigen Prüfung' erforderlich. Insbesondere für die Erwitter Zementindustrie stellt sich im Hinblick auf das Vertragspaket 'Vereinbarung Hellwegbörde' die Frage nach den Auswirkungen des Grundsatzes 'Artenschutz für Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten'. Der LEP muss eindeutige Festlegungen enthalten, mit denen die Gültigkeit der Hellweghördenvereinbarung, an die das Land NRW und die Kommunen durch Vertragsunterzeichnung rechtskräftig gebunden sind, bestätigt wird. Ein Fortbestand des Vertragsnaturschutzes muss aus hiesiger Sicht durch Verankerung in den LEP auch zukünftig gewährleistet sein. Anderenfalls erscheint ein Festhalten an der Hellwegbördenvereinbarung weder zweckmäßig noch sinnvoll. Es wird angeregt Kapitel 7.2 um eine Erläuterung zum Vertragsnaturschutz mit Grundsatzcharakter zu ergänzen. Insbesondere sollte die 'Vereinbarung Hellwegbörde' in einer Weise in den LEP eingebunden werden, aus der eindeutig hervorgeht, dass der Vertragsgegenstand auch zukünftig verbindlich sichergestellt ist. Ergänzend wäre auf die gesetzliche Verankerung im § 3a (Vertragliche Vereinbarungen) des Landschaftsgesetzes NRW zu verweisen. Darüber hinaus sollte eine Unberührtheitsklausel aufgenommen werden aus der hervorgeht, dass die unter Ziffer 7.2-6 formulierten Grundsätze sich nicht auf Flächen in der Kulisse der 'Vereinbarung Hellwegbörde' beziehen.	
Beteiligter: 1676 ID: 6421 Schlagwort: 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen	
Das Ziel 7.4-3 zur Sicherung von Trinkwasservorkommen stellt ohne Frage eines der hochrangigsten Ziele dar, weil der dauerhafte Schutz und die Sicherung der hierzu notwendigen Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer von essentieller Bedeutung sind. Da es sich hierbei um ein Ziel der Raumordnung handelt, sind die Festlegungen zwingend zu beachten und lösen eine strikte Bindung aus ohne einer Abwägung zugänglich zu sein. I. V. m. den entsprechenden Darstellungen des Regionalplanes sind die Belange des Trinkwasserschutzes somit umfassend sichergestellt. Daher wird gerade deshalb die unter Kapitel 9.2 unter Ziffer 9.2-3	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung ist durch Streichung von Ziel 9-2-3 "Tabugebiete" entsprochen worden.

vorgesehene Einführung sogenannter Tabugebiete mit Zielcharakter und die Option zur Ausdehnung der generellen Restriktionen auf WSG-Zonen III a und mit Grundsatzcharakter auf WSG-Zone III b abgelehnt. Weitere Auswirkungen erfolgen in den Anmerkungen zu Kapitel 9.2.	
Beteiligter: 1676	
ID: 6422 Schlagwort: 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	
Unter Ziffer 7.5-2 wird als Grundsatz ausgeführt, dass landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher Ertragsleistung oder besonderer Eignung für die Agrarnutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden sollen. Sofern sich die Restriktion ausschließlich auf die benannten Zwecke bezieht, besteht Konsens. Ergänzend sollte jedoch in den Erläuterungen präzisiert werden, dass andere privilegierte Vorhaben (wie die Rohstoffgewinnung) hiervon unberührt bleiben und insoweit auch nur die besonders ertragreichen schutzwürdigen Böden eine Rolle spielen, nicht hingegen Böden, die wegen ihres Biotoppotentials als schutzwürdig eingestuft werden. Es wird angeregt, einen ergänzenden Hinweis aufzunehmen, aus dem präzise hervorgeht, dass die Rohstoffgewinnung als privilegiertes Vorhaben von diesem Grundsatz ausgenommen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus dem Kontext des Grundsatzes 7.5-2 und der zugehörigen Erläuterung ergibt sich, dass landwirtschaftlich wertvolle Böden auch im Rahmen der Rohstoffsicherung als Belang zu berücksichtigen sind. Dabei ist jedoch mit zu berücksichtigen, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) ebenfalls begrenzt und standortgebunden sind. Insoweit bedarf es hier bei Konflikten einer sorgfältigen Abwägung im Einzelfall.
Beteiligter: 1676	
ID: 6423 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
Dem Tenor dieses Kapitels ist zuzustimmen; es ergeben sich jedoch verschiedene Fragen die der Klarstellung bedürfen sowie Anregungen und der Verweis, dass die Grundsätze der Lagerstättensicherung -insbesondere in Erwitte- durch die unter Kapitel 9.2 unter Ziffer 9.2-3 aufgeführten Ziele für sog. Tabugebiete konterkariert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nur teilweise gefolgt, indem Ziel 9.2-3 Tabugebiete und Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete gestrichen werden. Ziel 9.2-3 Tabugebiete und Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete werden gestrichen, sie sind aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich. Zudem können die in 9.2-5 genannten Gebiete in der Erarbeitung eines

	gesamträumlichen Konzentrationszonenkonzeptes aufgenommen und berücksichtigt werden.
Beteiligter: 1676	
ID: 6424 Schlagwort: 9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen	
Daher wird angeregt, insbesondere die unter Ziffer 9.1-1 aufgeführte Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen dem Zielcharakter zuzusprechen. Dies wäre nur folgerichtig, da standortgebundene Lagerstätten ja nicht durch Abwägung verschoben werden können. Ferner müsste aus Sicht der Erwitter Zementindustrie die Bedeutung unterstrichen werden, indem formuliert wird, dass Quantität und Qualität sowie Seltenheit der Rohstoffvorkommen zu berücksichtigen sind (und nicht nur berücksichtigt werden sollen). Unter den Erläuterungen zu Ziffer 9.1-1 wird in diesem Zusammenhang auf die Landesrohstoffkarte verwiesen, ebenso wie bei den Erläuterungen zu Ziffer 9.2-1. Hier ist festzustellen, dass dies der Grundlage entbehrt, da für Festgesteine bis heute keine Landesrohstoffkarte existiert. Weiterhin liegen beim Geologischen Dienst als der für Geologie zuständigen Fachbehörde keine hinreichenden Daten und Informationen zu Rohstoffqualitäten vor, die den Erfordernissen der rohstoffverarbeitenden Industrie entsprechen. Dies wurde im Übrigen im Rahmen des vorgenannten Regionalplanverfahrens BR Arnsberg, TA Kreis Soest und HSK (Stand 2012) durch den GD NRW bestätigt. Hier stellt sich auch die Frage, ob dieses mit der erforderlichen Detailgenauigkeit überhaupt zu leisten ist. Die Erwitter Zementindustrie hat hieran aufgrund der bisherigen Erfahrungen erhebliche und berechtigte Zweifel. Es kommt hinzu, dass der GD selbst dieses im benannten Regionalplanungsverfahren als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Umwandlung in ein Ziel kommt nicht in Betracht, damit der Regionalplanung gegebenenfalls über die geologischen Gegebenheiten hinaus Spielraum zur planerischen Abwägung verbleibt. Der Grundsatz 9.1-1 ist bezüglich Standortgebundenheit und Qualität zu berücksichtigen und mit dem ihm zukommenden Gewicht in die planerische Abwägung einzustellen; der Grundsatz kann aber bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen auch überwunden werden. Die Landesrohstoffkarte wird im Jahr 2015 vollständig vorliegen. Informationen der Unternehmen unter anderem zu Rohstoffqualitäten kann spätestens im Beteiligungsverfahren in den regionalplanerischen

nicht machbar eingestuft hatte. Die Erläuterungen zur Standortgebundenheit weisen zutreffend auf die Notwendigkeit der langfristigen Sicherung wirtschaftlich verwertbarer Lagerstätten hin, ohne jedoch zu konkretisieren wie dieses erfolgen soll. Unter Querverweis auf die in der Entwurfsfassung des LEP definierten Versorgungszeiträume, die wie oben zu Kapitel 1 Ziff. 1.2 dargelegt, letztlich um 15 Jahre gegenüber dem bisherigen Planungshorizont gekürzt werden, sollten daher unter Hinweis auf § 8 VII 2 Raumordnungsgesetz Vorbehaltsflächen dargestellt werden, welche die bisherigen Reservegebiete des Regionalplanes ersetzen könnten.	Prozess eingebracht werden. Notwendige Informationen über die Qualitäten von Rohstoffen gewinnt die Regionalplanungsbehörde auch über einschlägige Fachbeiträge und über die Informationen des Geologischen Dienstes, der die meldepflichtigen Bohrerergebnisse der Unternehmen sammelt und auswertet. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen.
Beteiligter: 1676 ID: 6425 Schlagwort: 9.1-2 Grundsatz Substitution	
Zu Ziffer 9.1-2 / Grundsatz Substitution ist anzumerken, dass dieses möglicherweise für die Rohstoffe, Sand und Kies sowie Schotter und Splitte anwendbar sein mag, für die Zementindustrie hat dieser Aspekt jedoch allenfalls eine untergeordnete Bedeutung. Das hydraulische Bindemittel Zement selbst ist nicht recycelbar. Die Substitutionsmöglichkeiten bei der Zementproduktion sind, z. B. durch den Einsatz von Hüttensand zur Reduzierung des Kalksteinbedarfes bereits im Wesentlichen ausgeschöpft. Die künftigen Möglichkeiten sind zudem von der Verfügbarkeit des bei der Roheisenherstellung anfallenden Hüttensandes und der Nachfrage nach Hüttensandzement am Markt abhängig und können nicht durch raumplanerische Vorgaben gesteuert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Nur wenn sich durch Innovation der Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten oder anderen Ersatzstoffen für den jeweiligen Rohstoff bzw. die Rohstoffgruppe erhöht, kann auch diese Weiterentwicklung bei der planerischen Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden.
Beteiligter: 1676 ID: 6426 Schlagwort: 9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung	
Der Aspekt der flächensparenden Gewinnung ist auch für jedes Unternehmen ein selbstverständliches Ziel, denn jede zusätzliche Flächeninanspruchnahme erzeugt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

zusätzliche Kosten. Nach den Erfahrungen der Erwitter Zementindustrie ist es aber wenig hilfreich, wenn mit dem derzeit wirksamen Regionalplan und nun auch mit dem LEP-Entwurf auf die Ausnutzung der maximal möglichen Abbautiefen abgestellt wird, dann aber auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungsplanung die Teufen unter Verweis auf einfachgesetzliche Vorgaben z. B. des Gewässerschutzes wieder massiv reduziert werden. Der bei den Erläuterungen zu 9.1-1 angeführte 'verlässliche Handlungsrahmen für die rohstoffgewinnende und verarbeitende Industrie' ist so keinesfalls gewährleistet. Daher sind ergänzende Erläuterungen erforderlich, die auch die nachgeordneten Genehmigungsebenen an den Grundsatz bindet, möglichst große Abbautiefen festzusetzen.	Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die vollständige Gewinnung eines Rohstoffes ist im LEP-Entwurf als Grundsatz mit einer Soll-Formulierung vorgesehen. Entsprechend den Erläuterungen soll sich die Gewinnung an der geologischen Rohstoffmächtigkeit orientieren. Eine Begrenzung der Abbautiefe ist jedoch durch fachgesetzliche Vorgaben, z.B. durch den Grundwasserschutz, möglich.
Beteiligter: 1676 ID: 6427 Schlagwort: 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
Die 'Räumliche Festlegung für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe' wird unter Ziffer 9.2-1 als Ziel (und damit für nachfolgenden Entscheidungen bindend und nicht der Abwägung zugänglich) definiert. Hiernach sind in den Regionalplänen BSAB-Bereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Diese absolut starren Planvorgaben ohne hinreichenden Interpretationsspielraum hätten zur Folge, dass der oftmals erforderliche flexible Handlungsbedarf der Unternehmen praktisch auf null reduziert würde. Eine gewisse Flexibilität ist jedoch erforderlich, da es immer wieder Gründe und Notwendigkeiten für Planungsmodifizierungen gibt, wie z. B. Unwägbarkeit bei der Flächenverfügbarkeit oder teilweise erhebliche Schwankungen bei Rohstoffqualitäten. Es stellt sich ohnehin die Frage nach der Notwendigkeit einer restriktiven Flächenkonzentration. Die Erfahrung der Erwitter Zementindustrie hat im Gegenteil eher gezeigt, dass gerade flexible Handlungsspielräume zu effektiver Lagerstättennutzung und flächensparender Rohstoffgewinnung führen bzw. deren Voraussetzung sind. Nur auf einer derartigen Basis sind z. B. Tausch und Arrondierung von Abbauflächen verschiedener Unternehmen denkbar. Ein starres Plankorsett ist daher kontraproduktiv und steht anderen Zielen und Grundsätzen der Raumplanung entgegen. Es wird deshalb angeregt, den Zielcharakter beizubehalten, jedoch auf die Festlegung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Rohstoffgewinnung gehen dauerhafte Veränderungen des Abbaustandortes sowie in der Regel Belastungen für Bevölkerung und Umwelt während der Gewinnungsphase einher. Dem wird durch die Vorgabe im LEP-Entwurf zur Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Rechnung getragen. Damit wird eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens angestrebt. Der rohstoffgewinnenden und verarbeitenden Industrie wird damit ein verlässlicher Handlungsrahmen gewährt. Um diese Konzentrationswirkung zu erzielen, ist ein gesamträumliches Planungskonzept für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplanes erforderlich, das den angeregten Flächentausch

Wirkung von Eignungsgebieten zu verzichten. Vielmehr sollten zur Flexibilisierung ergänzend zu den Vorrangflächen Vorbehaltsflächen festgelegt und eine Option zum Flächentausch in begründeten Fällen verankert werden.	ausschließt. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen.
Beteiligter: 1676 ID: 6428 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Das unter Ziffer 9.2-2 aufgeführte Ziel zur Festlegung der Versorgungszeiträume von 35 Jahren für Festgesteine bedeutet gegenüber den bisherigen Zielen der Raumordnung eine Reduzierung der Versorgungssicherheit um 15 Jahre. Die derzeitige Regionalplanfassung sieht eine Darstellung von BSAB zur Deckung der Versorgung für 25 Jahre vor; weitere 25 Jahre werden durch Reserveflächen abgedeckt. Insbesondere den Reserveflächendarstellungen kommt eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu, da in diesen Bereichen Fehlentwicklungen durch die Etablierung konkurrierender Nutzungen, die eine spätere Lagerstättennutzung verhindern könnten, vermieden werden. Daher ist ein Erhalt der Reserveflächen zwingend erforderlich. Diese könnten ggf. auch als Vorsorgebereiche dargestellt werden. Auf jeden Fall ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die Lagerstätten ausreichend geschützt und dauerhaft gesichert werden. Weiterhin ist die Reduzierung der Rohstoffsicherung auf 35 Jahre vom Zeitraum her nicht in Einklang zu bringen mit der wirtschaftlich notwendigen Absicherung der hohen Investitionskosten in der sehr kapitalintensiven Zementindustrie. Nach den Erläuterungen zu Ziffer 9.2-2 ist sogar eine Unterschreitung des Mindestversorgungszeitraumes vorgesehen, falls keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Diese Erläuterung muss unbedingt gestrichen werden. Sie ist nicht hinreichend bestimmt formuliert und eröffnet in den nachgeordneten regionalplanerischen Verfahren aus diversen Gründen (z. B. Natur-, Wasser-, Bodenschutz) Möglichkeiten, die Rohstoffversorgung noch weitgehender einzuschränken und notwendige Verfahren für die Fortschreibung der BSAB-Darstellung nicht einzuleiten, obwohl die minimalen Versorgungszeiträume bereits unterschritten sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan wird eine raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens angestrebt in Verbindung mit einer Verkürzung der Versorgungszeiträume. Der Versorgungszeitraum von 35 Jahren für Festgesteinsrohstoffe wird als ausreichend erachtet und beibehalten. Gleichzeitig wird eine Fortschreibungsverpflichtung eingeführt, die verhindert, dass die Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Eine Unterschreitung des im LEP-Entwurf vorgegebenen Zeitraumes von 35 Jahren bei Festgesteinen ist nur im Rahmen der Abwägung möglich. Dabei sind alle Belange mit entsprechender Gewichtung in die Abwägung einzustellen.

Beteiligter: 1676 ID: 6429 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
Das unter Ziffer 9.2-3 aufgeführte Ziel Tabugebiete ist bereits vom Grundsatz her abzulehnen. Dies ist aus Sicht der Erwitter Zementindustrie nicht diskussionsfähig, da hierdurch der Fortbestand der heimischen-, Industrie existentiell gefährdet wird. Es wird daher angeregt dieses Ziel ersatzlos zu streichen. Bereits rein aus bau- und planungsrechtlichen Gesetzesvorgaben ist die 'Aufschichtung' von Tabukriterien in die LEP-Ebene unzulässig, da dies eine Vorab-Festlegung darstellt. Durch den Zielcharakter wird der nachgeordneten Regionalplanung als originär zuständiger Planungsebene die Abwägungs- und Entscheidungsmöglichkeit genommen. Im Hinblick auf den planungsrechtlich analogen Sachverhalt bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und die hierzu ergangene Rechtsprechung ist die Einführung von Tabugebieten auf der LEP-Ebene nicht nur juristisch fragwürdig, sondern dürfte letztlich auch einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Planungsrechtlich und -systematisch ist die Festlegung von sog. Tabukriterien, die in harte und weiche zu differenzieren sind, im Rahmen von Konzentrationszonenplanungen originärer Bestandteil des konkreten (plan-)vorhabenbezogenen Abwägungs- und Entscheidungsprozesses (Anm.: wobei nur die weichen Kriterien der Abwägung zugänglich sind). Nach der einschlägigen Rechtsprechung muss der Rohstoffgewinnung als absolut standortgebundenes privilegiertes Vorhaben im Außenbereich 'substantiell Raum' gegeben werden. Dies kann nur auf der regionalplanerischen Ebene erfolgen, da auf der übergeordneten Ebene der Landesplanung gar nicht die hierzu erforderliche Datengrundlage vorliegt und keine Entscheidungszuständigkeit besteht. Die in der Auflistung angeführten Gebietstypen definieren sich - zumindest teilweise - bereits aufgrund der fachgesetzlichen Bestimmungen als harte Tabukriterien. Dies bedeutet, dass hier (ohne Abwägungsmöglichkeit) Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze weder tatsächlich noch rechtlich zulässig sind. Fachgesetzliche Bestimmungen regeln den Sachverhalt derart abschließend, dass kein weitergehender Regelungsbedarf besteht. Unter die Kategorie der harten Tabukriterien fallen sicherlich die Gebietstypen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird geändert; indem das Ziel gestrichen wird. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von übrigen LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung. Bezüglich des Wasserschutzes wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.

Nationalpark und die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete. Anders stellt sich die Situation bei Natura2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und den Zonen III a und III b von Wasserschutzgebieten dar, die den weichen Tabukriterien zuzuordnen und damit der Abwägung zugänglich sind. Die rechtliche Grundlage hierfür ist in den fachgesetzlich geregelten Ausnahmemöglichkeiten, zu sehen. Eine Pauschalisierung zu einem 'Universaltabugebiet' ist rechtlich unzulässig, da hierdurch bereits auf landesplanerischer Ebene allen nachfolgenden Planungsebenen die Abwägungsmöglichkeiten entzogen werden, ohne jedoch überhaupt eine Abwägung vorgenommen zu haben.

Auf diese Weise werden bauplanungsrechtliche und fachgesetzliche Regelungen bereits auf der LEP-Ebene ohne jegliche angemessene Beteiligungsmöglichkeit ausgehebelt. Ein Planerfordernis auf dieser Ebene besteht ohnehin nicht, da bereits ein umfassendes Regelwerk an Fachgesetzen alle mit den aufgeführten Gebietstypen verbundenen Belange und Schutzansprüche abdeckt.

Eine pauschalisierte Festlegung von Tabugebieten mit Zielcharakter ist daher abzulehnen; eine Entschärfung dieser Konfliktkulissen kann auch nicht durch Hinweise auf Ausnahmemöglichkeiten erreicht werden. Diese Ausnahmefälle sind entwurfsgemäß zudem an Hürden geknüpft, die in der Regel kaum zu überwinden sind. Ausnahmen sollen nur bezogen auf Standorte (der Begriff impliziert Einzelfallcharakter) seltener Rohstoffe, deren Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liegt, zulässig sein. Weder der Begriff des seltenen Rohstoffes noch das öffentliche Interesse werden jedoch näher definiert.

Aus vorgenannten Sachverhaltserläuterungen heraus ist die Ziffer 9.2-4 -Zusätzliche Tabugebiete- ebenfalls ersatzlos zu streichen. Die pauschale Tabuisierung von Flächen in Wasserschutzgebietszonen III b und von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen von hoher Bodengüte ist fachlich weder begründbar noch in der Realität praktikabel.

Es wird daher zusammenfassend nochmals gefordert das Ziel 9.2-3 und den Grundsatz 9.2-4 des Kapitels 9.2 ersatzlos zu streichen.

Beteiligter: 1676

ID: 6430 Schlagwort: 9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung

Zum Ziel 9.2-6 ist festzustellen, dass für die Regelung der Nachfolgenutzung auf der LEPEbene kein Bedarf besteht. Das erkennt das Ziel im Wortlaut auch selbst und verweist insoweit auf die Festlegung in den Regionalplänen. An dieser Stelle fehlt jedoch ein Verweis darauf, dass sich die Festlegung der Nachfolgenutzung unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten bestimmen muss. Hier müssen regelmäßig die zumeist unterschiedlichen Interessen des Naturschutzes, die Erholungsinteressen der örtlichen Bevölkerung, die Eigentümerinteressen und auch die ggf. noch bestehenden betrieblichen Interessen der Unternehmen in Übereinstimmung gebracht werden. Darauf muss im Ziel 9.2-6 deutlich hingewiesen werden, um dem Regionalplangeber ausreichende Hinweise für seine Festlegungen zu geben. In den bisherigen Erläuterungen zum Ziel 9.2-6 kommt dies nicht hinreichend zum Ausdruck.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen im LEP sind für die Regionalplanung bindend. Die Nachfolgenutzung von Abgrabungen ist im Regionalplan entsprechend dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) festzulegen und dem Abgrabungsbereich zu unterlegen. Darüber hinaus sind interkommunale oder betriebsübergreifende Konzepte möglich, die Folgenutzungen für Abgrabungsflächen enthalten und verschiedene Nutzungsinteressen berücksichtigen, sofern eine Einigung der beteiligten Akteure erreicht wird. Im anschließenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Konkretisierung der Nachfolgenutzung und die abschließende Festlegung.
Beteiligter: 1676 ID: 6431 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
Was den Praxisbezug betrifft, kann insbesondere am Beispiel der Lagerstätte Erwitte eindrucksvoll dargestellt werden, was bei Anwendung der Entwurfsfassung des LEP als Ergebnis im Raum stehen würde. Auf die Überlagerungseffekte ist dabei besonders hinzuweisen. Von der räumlichen Lage her müsste zur Anpassung des Regionalplanes an die neuen Vorgaben des LEP (Tabugebiete, zusätzliche Tabugebiete, etc.) der bestehende BSAB so verkleinert werden, dass den Erwitter Zementunternehmen keine Rohstoffe mehr zur Verfügung stünden. Dieser erhebliche Verlust an Versorgungssicherheit ist nicht kompensierbar. Eine weitere Vertiefung der Abbausohlen ist aufgrund hydrogeologischer Bedingungen nicht möglich, Ausweichflächen stehen weder im Norden noch im Süden zur Verfügung. Der überwiegende Teil der bisher als BSAB im Regionalplan dargestellten Flächen würde	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird geändert. Ziel 9.2-3 Tabugebiete ist aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich und wird gestrichen. Der an Ziel 9.2-3 gekoppelte Grundsatz 9.2-4 "Zusätzliche Tabugebiete" ist ebenfalls nicht erforderlich und wird gestrichen. Die benannten Schutz- und Tabugebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung

zukünftig aufgrund der festgesetzten Wasserschutzgebietszone III und der überwiegenden Überlagerung durch die Kategorie 'Schutzwürdige Böden' nicht mehr verfügbar sein. Das weiter östlich von Erwitte liegende Gelände, das bisher im Regionalplan in Teilflächen als Reservegebiet vorgesehen ist, würde aufgrund der Lage i. d. WSG-Zone III sowie den festgesetzten Natura2000-Flächen ausscheiden. Zusätzlich würde die Überlagerung durch die Kategorie 'Schutzwürdige Böden' weitere Einschränkungen mit sich bringen. Abschließend wären zur Vervollständigung der Situation noch die unmittelbar südöstlich von Erwitte bestehenden aber noch nicht vollständig genutzten Steinabbaugebiete anzuführen. Durch die überlagernde Festsetzung als Naturschutzgebiete, die dann als Tabugebiet mit Zielcharakter einzustufen wären, stünden diese Bereiche für die Rohstoffgewinnung ebenfalls nicht mehr zur Verfügung. Dies verdeutlicht die indiskutable Situation mit der sich die Erwitter Zementindustrie konfrontiert sieht. Zusammenfassend ist festzustellen, dass neben der ohnehin schon kritischen Beschneidung der Versorgungszeiträume insbesondere die Einführung sogenannter 'Tabugebiete' eine völlig unnötige, ernsthafte und sehr konkrete Existenzgefährdung dieses Industriezweiges zur Folge hätte.	auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Fachgesetzliche Regelungen z. B. zu Naturschutz- und Wasserschutzgebieten oder zu Natura 2000-Gebieten werden von den LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner weiteren Festlegung.

Beteiligter 1637

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1637	
ID: 4716 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB, der MEEG und der NEAG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass von dem Vorhaben diverse Bergbauberechtigungen (Konzessionen) betroffen sind. Hierbei handelt es sich um öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigungen zur Aufsuchung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Als Anlage fügen wir eine Erläuterung zu dem Begriff "Erlaubnisfeld" bei. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der o.g. BEB/MEEG-Anlagen(en) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Bei konkreten Planungen bitten wir Sie um frühzeitige Beteiligung mit entsprechendem Kartenmaterial, um detailliertere Angaben machen zu können. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen, sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter 1162

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1162	
ID: 1323 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
LEP NRWVerkehr - Flughäfen Der Flughafen Dortmund ist unter dem regionalen Aspekt "Verkehrslandeplatz" als regionaler Zubringer zu den internationalen deutschen Airports, wie z.B. Düsseldorf, Hamburg, München etc. in das ursprüngliche Genehmigungsverfahren gegangen. Inzwischen ist ein weiterer Ausbau erfolgt, der seitens der Lokalpolitiker immer weiter bis zum Maximum fortgeführt würde, ohne Rücksicht auf die Nachtruhe der Menschen, die in den Ein- und Abflugzonen wohnen. Der Dortmunder Flughafen liegt in einem dicht bebauten Wohngebiet östlich von Unna und westlich von Dortmund. Betroffen sind Menschen in Ein- und Mehrfamilienhäusern wie auch in Krankenhaus-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Meine Familie und ich bitten Landesregierung und Landtag NRW, den Dortmunder Flughafen wie vorgesehen als Flughafen mit regionaler Bedeutung einzustufen und damit der Erhöhung der bestehenden Immissionslage (Lärm, gasförmige Immissionen, Staub) Einhalt zu gebieten. Der Flughafenbetreiber versucht ständig weitere Fluggesellschaften aus dem Ausland nach Dortmund zu holen bzw. bereits in Deutschland vertretene dafür zu gewinnen, auch von und nach Dortmund zu fliegen. Der Dortmund Flughafen macht sich attraktiv durch niedrige Preise für die Fluggesellschaften im Pasagier- und im Frachtflugverkehr. Die Zeche, sprich das Defizit von 6 - 10 Mio. Euro/Jahr, tragen die SteuerzahlerInnen bzw. die Dortmunder BürgerInnen als Kunden der Dortmunder Stadtwerke und ihrer Tochtergesellschaften einschl. DEW21 und EDG. Stattdessen könnten die Subventionen anstatt für Geltungssucht im Bürgersinn z.B. für marode	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar.

Schulgebäude und mit gefüllten und offenen Schlaglöchern übersäte Ortsstraßen saniert werden.

Bei Mehrbedarf an landesbedeutsamer Flughafenkapazität sollte an PAD gedacht werden. Dieser Flughafen liegt nicht in dicht besiedeltem Gebiet.

Meine Forderung: Dortmund ist als regionaler Flughafen zu begrenzen, kein weiterer Ausbau, keine Ausweitung der Start- und Landezeiten.

Beteiligter 1561

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1561 ID: 4685 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Ich komme aus Kattenvenne. Vielleicht haben Sie schon einmal von diesem Dorf gehört, denn es besitzt einen eigenen Bahnhof auf der Bahnstrecke zwischen Münster und Osnabrück. Vielleicht haben Sie auch bereits den Bauern Schulte-Brömmelkamp im Radio gehört oder hatten die Gelegenheit, das Heckentheater zu besuchen. Durch die Berichte in den Westfälischen Nachrichten habe ich erfahren, dass durch die Neuerungen des Landesentwicklungsplans die Siedlungsfläche zugunsten der Umwelt nicht vergrößert werden darf und stattdessen soll das Dorf als Freiraum erklärt werden. In anderen Worten: keine wirtschaftliche Entwicklung mehr, Stillstand. Das Dorf würde auf die Zukunft hin Einwohner verlieren und um es mal als Worst-Case-Szenario darzustellen ein Geisterdorf werden. Eine tolle Perspektive für alle Einheimischen und auch für das Land NRW, denn Kattenvenne ist sicherlich nicht der einzige Ort, der durch die Änderungen im LEP einen solchen Niedergang erleben wird. Die Einrichtung eines Freiraums von der Einwohnerzahl abhängig zu machen ist außerdem doch sehr fraglich. Vor allem beim Beispiel Kattenvenne. Denn dieses Dorf hat viel zu bieten, wie Sie auch aus den Zeitungsberichten entnehmen können. Dazu: http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Steinfurt/Lienen/La-ndesentwicklungsplan-Kritische-Anmerkungen-no...- -- -- http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Steinfurt/Lienen/La-ndesentwicklungsplan-Kritische-Anmerkungen-no...- --	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der im LEP-Entwurf dargestellte Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen. Im Regionalplan Münsterland ist der Ortsteil Kattenvenne entsprechend § 35 Abs. 5 LPIG DVO nicht als Siedlungsraum festgelegt; der Ortsteil hatte beim Zensus 2011 ca. 1300 Einwohner. Die Gemeinde Lienen verzeichnet insgesamt eine rückläufige Einwohnerentwicklung; seit 2001 hat die Einwohnerzahl um 5,6 % abgenommen. Größere Siedlungsflächenausweisungen in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde gingen tendenziell zu Lasten des Hauptortes. Über entsprechende Festlegungen ist aber im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Der LEP soll hierfür folgende Vorgaben enthalten: Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin

-- ndesentwicklungsplan-Kritische-Anmerkungen-no...- http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Steinfurt/Lienen/Landesentwicklungsplan-Widerstand-gegen-die-Ein...- . Von zentraler Bedeutung und als absolutes Plus gilt der Kattenvenner Bahnhof im Ortskern. Er ermöglicht den Zugang zum ÖPNV. Die Verbindung zwischen Münster und Osnabrück ist ideal, denn in den beiden Städte, aufgrund ihrer hohen Einwohnerzahl auch sogenannte Oberzentren, befindet sich ein hohes Angebot an Arbeitsplätzen. Und die Fahrtdauer beträgt nur 17 bzw. 20 Minuten. Der Zugverkehr ist optimal für Pendler, die auf dem Land wohnen und weiterhin in der Stadt arbeiten möchten. Die Nähe zum Flughafen Münster/Osnabrück bietet zudem eine sehr gute Möglichkeit für den Fernverkehr in internationale Städte, also für international Berufstätige und für Tourismuszwecke. Vor allem für Familien ist Kattenvenne ein Ort, an dem es sich sehr gut leben lässt. Der ortsansässige Kindergarten und die Grundschule bilden das Fundament für den Verbleib bzw. Zuzug junger Familien. Weiterführende Schulen lassen sich im Umkreis von 10 km finden und mit den Schulbussen oder auch mit der Bahn stets gut erreichen. Der örtliche Turnverein TV Kattenvenne, der Jugendtreff Outside sowie die im letzten Jahr erbaute und eingeweihte Skateranlage im Ortskern sind Anlaufstellen für die Jugendlichen. Und wenn für den Teenager nicht das passende Angebot im Dorf zu finden ist, sind die Einkaufszentren und Freizeitvergnügungen in Münster und Osnabrück mit einer Fahrtdauer von 17 bis 20 Minuten schnell und preisgünstig zu erreichen. Die Bahnverbindung bietet für junge Menschen nach dem Schulabschluss, Ausbildungen in Münster oder Osnabrück zu machen oder dort an den Universitäten zu studieren, mit der Möglichkeit gleichzeitig noch bei den Eltern zu wohnen. Andersherum sollte die Perspektive auch einmal auf die Städte Münster und Osnabrück gelegt werden. Seit Jahren steigen die Probleme bezüglich des Wohnungsmarktes. Wäre Kattenvenne durch entsprechende Vermarktung als ruhiger, familienfreundlicher Ort nicht eine gute Alternative und das nicht nur für Familien	inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen.

sondern auch für Auszubildende und Studierende? Wenn in Dörfern wie Kattenvenne der Ausbau der Siedlungsflächen unterbunden wird, werden sich die Probleme in den Städten sicherlich verstärken, denn die Siedlungsflächen, die dort entstehen könnten, werden dann auf den letzten grünen Flächen der Städte entstehen oder das umliegende Land versiegeln. Das Argument, das durch den LEP leerstehende Gebäude in den Städten wieder genutzt werden, tritt damit außer Kraft. Aber ich möchte hier nicht nur aus Sicht der jungen Menschen berichten. Ältere Generationen aus Kattenvenne sind mit dem Dorf verwurzelt. Die Buchentorstraße an der evangelischen Kirche und umliegende Straßen mit Lebensmittelgeschäft, zwei Bäckereien, zwei Bankinstituten, Arztpraxen, Apotheke, Wäscherei, Gastronomiebetriebe, Blumenladen und einem Friseurladen bieten alles, was man zum Leben braucht und sollte in diesem Umfang nicht nur erhalten bleiben, sondern auch die Möglichkeit für weitere Geschäfte, kleine wirtschaftliche Geschäfte oder ähnliches geben. Die Ziele des neuen LEPs sind vor allem auf den Naturschutz gerichtet. Das Leben in und mit der Natur ist in Kattenvenne möglich. Radwege in und rund um Kattenvenne bieten den Einwohnern und auch Touristen, die Schönheit des Münsterlandes zu entdecken sowie auch die Lienener Reitroute für die Menschen zu Pferd. Im Venner Moor sind zahlreiche Vogelarten zu entdecken jetzt auch möglich von einem Aussichtsturm und der Bodenlernstandort ist nicht nur ein toller und lernreicher Ort für die Kindergarten- und Grundschulkinder, die regelmäßig Ausflüge dorthin unternehmen. Auch das Heckentheater ist sehr populär für Kattenvenne und erlebt in diesem Jahr durch den geplanten Bau eines Bühnenhauses neuen Aufwind (vgl. http://www.wn.de/Muensterland/Kreis-Steinfurt/Lienen/Heckentheater-Kattenvenne-Buehnenhaus-nimmt-Ges...). . Warum sollte eine Entwicklung des Dorfes nicht mit dem Streben nach Naturschutz vereinbar sein? Kattenvenne hat Identität. "Unser" Bauer Schulte-Brömmelkamp trägt seinen Teil dazu bei. Aber auch bei Theateraufführungen des ThiKs in Lengerich werden gerne Späße mit dem Dorf getrieben. Und das soll auch so bleiben. Denn Kattenvenne ist und soll auch weiterhin ein lebensfrohes Dorf bleiben.	Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1490

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1490 ID: 2293 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme	
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit schließe ich mich der Bürener Erklärung, die ich im Anhang mit hochlade, voll umfänglich an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, inhaltlich auseinandergesetzt (siehe dazu die Anmerkungen der Landesplanungsbehörde zu der Stellungnahme der Stadt Büren).

Beteiligter 1213

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1213 ID: 10192 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Mit aller Entschiedenheit wehren wir uns gegen die Höherstufung des Regionalflughafens Dortmund in die Kategorie der landesbedeutsamen Flughäfen NRW. Nur Düsseldorf, Köln und Münster/Osnabrück wurden als "Internationale Flughäfen" eingestuft. In der beiliegenden Stellungnahme haben wir uns auf einige Kritikpunkte beschränkt und falschen Formulierungen im Schreiben der Flughafengeschäftsführung widersprochen: · Der Flughafen Dortmund wurde bisher immer als Regionalflughafen eingestuft und niemals als internationaler Flughafen. · Der Flughafen besitzt nur einen Anteil von 5 % am Passagieraufkommen in NRW. · Das Passagierwachstum ist in den letzten 3 Jahren geschrumpft (Anlage) Die jetzt im LEP/E vorgenommene Einstufung ist somit keine Herabstufung, sondern die konsequente Beibehaltung der bisherigen Kategorisierung. Wer von einer Herabstufung für Dortmund ausgeht, ist falsch informiert. Da offensichtlich die Überlegungen zu einem Planfeststellungsverfahren zwecks Bahnverlängerung reifen, sehen wir in einem positiven Ratsbeschluss am 13.02. eine vorgezogene Zustimmung zu weiteren millionenschweren Fehlinvestitionen zu Lasten der Dortmunder Bürgerschaft noch in dieser Wahlperiode. Wir fordern Sie auf, unter Berücksichtigung der von uns aufgeführten Kritikpunkte, den	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde.	

Beschluss des Verwaltungsvorstands und somit die Ratsvorlage noch einmal zu überdenken und dem LEP-Entwurf zum Flughafen in der von der Landesregierung vorgelegten Fassung zuzustimmen.	

Beteiligter 1214

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1214 ID: 10193 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Mit aller Entschiedenheit wehren wir uns gegen die Höherstufung des Regionalflughafens Dortmund in die Kategorie der landesbedeutsamen Flughäfen NRW. Nur Düsseldorf, Köln und Münster/Osnabrück wurden als "Internationale Flughäfen" eingestuft. In der beiliegenden Stellungnahme haben wir uns auf einige Kritikpunkte beschränkt und falschen Formulierungen im Schreiben der Flughafengeschäftsführung widersprochen: • Der Flughafen Dortmund wurde bisher immer als Regionalflughafen eingestuft und niemals als internationaler Flughafen. • Der Flughafen besitzt nur einen Anteil von 5 % am Passagieraufkommen in NRW. • Das Passagierwachstum ist in den letzten 3 Jahren geschrumpft (Anlage) Die jetzt im LEP/E vorgenommene Einstufung ist somit keine Herabstufung, sondern die konsequente Beibehaltung der bisherigen Kategorisierung. Wer von einer Herabstufung für Dortmund ausgeht, ist falsch informiert. Da offensichtlich die Überlegungen zu einem Planfeststellungsverfahren zwecks Bahnverlängerung reifen, sehen wir in einem positiven Ratsbeschluss am 13.02. eine vorgezogene Zustimmung zu weiteren millionenschweren Fehlinvestitionen zu Lasten der Dortmunder Bürgerschaft noch in dieser Wahlperiode. Wir fordern Sie auf, unter Berücksichtigung der von uns aufgeführten Kritikpunkte, den	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde.	

Beschluss des Verwaltungsvorstands und somit die Ratsvorlage noch einmal zu überdenken und dem LEP-Entwurf zum Flughafen in der von der Landesregierung vorgelegten Fassung zuzustimmen.	

Beteiligter 1655

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1655	
ID: 6311 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und hier als direkt Betroffener nehmen wir zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes für Nordrhein-Westfalen in den Belangen des stark berührten Grundeigentums von Freiherrn von Xxx wie folgt Stellung: Das westlich von Arnsberg sehr großräumig ausgewiesene Plangebiet für den Schutz der Natur umfasst hier fast gänzlich unsere zum Land- und Forstbetrieb gehörenden Eigentumsflächen in etwaiger Größe von 1.500 ha. Eine diesbezügliche Ausweisung in der Größenordnung auf unserem Grundeigentum öffnet für die daraufbasierenden weiteren Planungen Tür und Tor in jeder Hinsicht auf ausgedehntere Beschränkungen und Auflagen durch die nachfolgenden Behördenstellen, der Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich des Regionalplanes und der beiden für dieses Gebiet zuständigen Städte Arnsberg und Sundern bezüglich des Landschaftsplanes. Ein großer Anteil unserer Flächen, so auch in dem Eingangs beschriebenen Gebiet, ist bereits als Landschaftsschutzgebiete und auch teilweise als Naturschutzgebiet mit den hier geltenden Auflagen und Bedingungen ausgewiesen. Nun entsprechend dem vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes verschiedene weitere pauschale Möglichkeiten aufgrund der Gebietsausweisung zum Schutz der Natur den Vorhabenträgern, wie beispielweise dieses großräumige Gebiet insgesamt als Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, National-/Naturparke, FFH-Gebiete und Kernflächen der Vogelschutzgebiete, etc., auszuweisen, halten wir für nicht angebracht. Durch die im zuvor beschriebenen Plangebiet eröffnete Möglichkeiten der Bezirksregierung Arnsberg und der Städte Arnsberg und Sundern unser Grundeigentum mit weiteren Verboten und Geboten, insbesondere hinsichtlich über den allgemeinen Landschaftsschutz (im LSG) hinaus gehende Ausweisungen, wie	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde insoweit Rechnung getragen, dass die Abgrenzungen der Gebiete für den Schutz der Natur nochmals überprüft und aktualisiert wurden. Die zeichnerische Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Als weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete werden Gebiete berücksichtigt, die in den Regionalplänen als Bereiche für den Schutz der Natur mit Planungsstand vom 31.12.2014 festgelegt sind. Aufgrund des Planungsmaßstabes des LEP werden nur solche Gebiete als "Gebiet für den Schutz der Natur" dargestellt, die zusammenhängend eine Mindestgröße von 150 ha haben. Deshalb gibt es auch unterhalb dieser zeichnerischen Darstellungsschwelle des LEPs Gebiete, die eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit oder eine hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund haben. Die Gebiete für den Schutz der Natur sind deshalb als Teil des landesweiten Biotopverbunds in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen für

beispielsweise Naturschutz (im NSG), aufzubürden werden die Bewirtschaftungen und die Wertigkeiten der Flächen im erheblichen Maße eingeschränkt und geschmälert. Ihr Vorhaben unsere in dem Plangebiet liegenden überwiegend forstwirtschaftlichen Flächen in Größe von rd. 1.300 ha des Forstreviers Herdringen/Reigern in vollem Umfang als "Gebiete für den Schutz der Natur" mit den damit verbundenen bzw. anschließend möglichen erheblichen Auflagen, Erschwernissen, Einschränkungen, etc. auszuweisen, lehnen wir ab. In der Bewirtschaftung unserer dortigen Forstflächen können wir keine weiteren Einschränkungen hinnehmen. Alle Maßnahmen, die forstlichen Einschränkungen betreffen, wie beispielsweise keine Aufforstung mit für die Region typischen Fichten (auch bei vorherigem Laubwald), Nutzungsverzicht für Altbuchen, Holzernte mit schwerem Gerät, etc. kann nur im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung mit Entschädigung erfolgen. Insofern halten wir es für eine bessere Lösung, sofern die Ausweisung eines Gebiets zum Schutz der Natur erforderlich wird, dass die örtlich zuständige Stadt/Gemeinde oder Bezirksregierung erst entsprechende Eingaben/Änderungen nach Abstimmung mit dem Grundeigentümer zur evtl. Änderung des Regionalplanes vorbringen.	den Schutz der Natur (BSN) weiter zu konkretisieren und um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Diese bisher in den Erläuterungen enthaltene Regelung ist in die Festlegung des Ziels 7.2-2 mit aufgenommen worden. Weiteren Anregungen zur Erweiterung oder Verringerung der Gebiete für den Schutz der Natur, die von der oben dargelegten, aktualisierten Kulisse abweichen, wird unter Hinweis auf die oben dargelegte landeseinheitliche Konzeption zur Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur nicht gefolgt. Die Festlegungen des LEP betreffen weiterhin insbesondere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Privateigentümer werden von den Festlegungen des LEP in ihren BEwirtschaftungsmöglichkeiten nicht unmittelbar betroffen. Durch den LEP werden keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten und andere naturschutzrechtlichen Schutzgebieten erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene durch die Landschaftsplanung bzw. im Einzelfall durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Landschaftsbehörden. Dabei sind anderen Nutzungsinteressen mit in die Abwägung einzubeziehen.
Beteiligter: 1655 ID: 6312 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich in dem beschriebenen Plangebiet (westlich Arnsberg) mehrere Steinbrüche befinden, wobei die Abgrabungen teilweise auf diesseitigen Grundstücken erfolgen. Die drei von uns in diesem Gebiet liegenden Steinbrüche dürfen durch konträren Unterschutzstellungen in ihren natürlichen Entwicklungen nicht gehemmt oder gar gestoppt werden. Hier ist der Abbau des vorhandenen Potentials der standortgebundenen Rohstoffvorkommen für zukünftige Generationen zu sichern und langfristig offenzuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird geändert; indem das Ziel gestrichen wird. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von übrigen LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung. Bezüglich des Wasserschutzes wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.
Beteiligter: 1655 ID: 6313 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Erwähnt sei zudem noch, dass sich innerhalb des beschriebenen Plangebietes, jedoch außerhalb unserer Besitzungen, Windenergie-Einzelstandort befinden, welche letztlich in Gebieten für den Schutz der Natur gegensätzlich wirken. Windenergieanlagen mit den einhergehenden Immissionen und Emissionen (Geräusche, Schattenwurf, etc.) beeinträchtigen und belasten in einem erheblichen Maße die Landschaft und Natur, Flora und Fauna einschl. Vogelschutz.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden

konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.

Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete

	forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.
Beteiligter: 1655 ID: 6314 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Wir bitten und beantragen daher fristgemäß innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist, die von Ihnen beabsichtigte Ausweisung von neuen Gebieten für den Schutz der Natur, und zwar die über die bisher auf unserem Grundeigentum festgestellten Landschafts- und Naturschutzgebiete hinausgehenden Gebiete, herauszunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde insoweit Rechnung getragen, dass die Abgrenzungen der Gebiete für den Schutz der Natur nochmals überprüft und aktualisiert wurden. Die zeichnerische Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Als weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete werden Gebiete berücksichtigt, die in den Regionalplänen als Bereiche für den Schutz der Natur mit Planungsstand vom 31.12.2014 festgelegt sind. Aufgrund des Planungsmaßstabes des LEP werden nur solche Gebiete als "Gebiet für den Schutz der Natur" dargestellt, die zusammenhängend eine Mindestgröße von 150 ha haben. Deshalb gibt es auch unterhalb dieser zeichnerischen Darstellungsschwelle des LEPs Gebiete,

	die eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit oder eine hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund haben. Die Gebiete für den Schutz der Natur sind deshalb als Teil des landesweiten Biotopverbunds in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) weiter zu konkretisieren und um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Diese bisher in den Erläuterungen enthaltene Regelung ist in die Festlegung des Ziels 7.2-2 mit aufgenommen worden. Weiteren Anregungen zur Erweiterung oder Verringerung der Gebiete für den Schutz der Natur, die von der oben dargelegten, aktualisierten Kulisse abweichen, wird unter Hinweis auf die oben dargelegte landeseinheitliche Konzeption zur Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur nicht gefolgt.

Beteiligter 1682

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1682 ID: 9900 Schlagwort: 1.2 allgemein	
1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung: In Abs.3, Zeile 1 ist das Wort "nachhaltige" (Raumentwicklung) zu streichen. Die für Bebauung jeglicher Art "verbrauchten" Flächen des ehemaligen Freiraumes wachsen nicht nach, dort sind die ehemaligen ökologischen Funktionen nicht mehr verfügbar (Keine Vegetation, keine Sauerstoffbildung, große CO₂- Emissionen)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung ist aus § 1 Abs. 2 ROG übernommen. Die sparsame Inanspruchnahme von Flächen für Bebauung ist hierin nach allgemeinem Verständnis inbegriffen. Erläuterungen zur Nachhaltigkeit finden sich auch im Abschnitt 'Ressourcen nachhaltig sichern' (Kapitel 1.4neu).
Beteiligter: 1682 ID: 9901 Schlagwort: 1.2 Natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern	
"Natürliche Lebensgrundlagen anstelle "nachhaltig" - dauerhaft sichern " Satz 1 erhält unsere volle Zustimmung. In Satz 2 sollten die "Erfordernisse des Umweltschutzes" durch "die Erhaltung der ökologischen Funktionen" ersetzt werden und im zweiten Satzteil sollte Leben und Gesundheit aller Lebewesen ungefährdet bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Auch bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sind soziale und ökonomische Aspekte zu berücksichtigen; dies kommt im Begriff "nachhaltig" zum Ausdruck. Der Vorrang des Umweltschutzes wird eingeräumt, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder unserer

	Lebensgrundlagen gefährdet sind. Der Vorrang wird insofern mit Bezug auf den Menschen begründet und nicht mit weiter zu fassenden "ökologischen Funktionen". Die Formulierung ist aus dem ehem. LEPro übernommen.
Beteiligter: 1682 ID: 9902 Schlagwort: 1.2 Ressourcen langfristig sichern	
im letzten Abs. der Seite 5 sollten für die "regenerierbaren Ressourcen" Beispiele genannt werden, weil unsere bekannten Bodenschätze,- außer Grundwasser, für unsere Zeithorizonte keine Neubildung erfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Sinne eines "schlanken Plans" werden in der Einleitung die verschiedenen Sachverhalte nur knapp angerissen. In diesem Fall geht es nur um die Unterscheidung von regenerierbaren und nicht regenerierbaren Ressourcen. regenerierbar sind auch Kaltluftströme, in gewisser Weise auch Böden, Holzvorräte, Sauerstoff. Eine vollständige Aufzählung (dann auch der nicht regenerierbaren) würde den Rahmen sprengen und der Funktion einführender Erläuterungen nicht gerecht.
Beteiligter: 1682 ID: 9903 Schlagwort: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	
2.3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum Wie zu 1.2 ausgeführt, ist eine "nachhaltige" Entwicklung der Raumnutzung nicht möglich, im Übrigen ist die Unterteilung in vorrangig "Siedlungsraum" und vorrangig "Freiraum" längst vollzogen. Der Absatz 1 ist zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die nachhaltige Raumentwicklung ist gem. § 1 ROG die

	Leitvorstellung der Raumordnung. Die regionalplanerische Aufteilung in Siedlungsraum und Freiraum ist nicht abschließend vollzogen, sondern bedarf der Fortschreibung. Ein entsprechender Auftrag des LEP ist insofern sinnvoll.
Beteiligter: 1682 ID: 9904 Schlagwort: 7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz	
Seine Nutz-Funktion steht zu Recht an erster Stelle, hier werden die Lebensgrundlagen, Nahrungsmittel und Rohstoffe für die Bevölkerung erzeugt. Diese Rangfolge sollte sich in der nachfolgenden Aufzählung der Leistungen und Funktionen des Freiraums wiederfinden: 1. Raum für Land- und Forstwirtschaft bei Erhalt der Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt und Bodenschutz. 2. Klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum 3. Raum für wasserwirtschaftliche Funktionen 4.,5.,6. usw. die sonstigen Nutzungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1682 ID: 9905 Schlagwort: 7.1-3 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung	
Die Regionalplanung hat diese Rangfolge [aus 7.1.2 desselben Autors] zu übernehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Beteiligten zu 7.1-2 wird verwiesen.
Beteiligter: 1682 ID: 9906 Schlagwort: 7.1-4 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume	
Zustimmung - unter Beachtung der notwendigen Erschließungsmaßnahmen für die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

Flächenbewirtschaftung.	Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1682 ID: 9907 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Weitere Schutzgebietsausweisungen sollten unterbleiben, für die bestehenden sind zunächst wissenschaftliche Erfolgskontrollen zu erstellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Durch den LEP werden keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten und andere naturschutzrechtlichen Schutzgebieten erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene durch die Landschaftsplanung bzw. im Einzelfall durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Landschaftsbehörden.
Beteiligter: 1682 ID: 9908 Schlagwort: 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen	
Je nach den definierten Schutzzwecken sind land- und forstwirtschaftliche Nutzungen durchaus im Naturschutzgebiet möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP greift mit seiner Festlegungen nicht unmittelbar in die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ein.
Beteiligter: 1682 ID: 9909 Schlagwort: 7.3-1 Ziel Walderhaltung	
Diese Multifunktionalität unserer Wälder ist bereits seit langer Zeit unumstritten und in den fachgesetzlichen Regelungen enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1682 ID: 9910 Schlagwort: 7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder	
7.3-2 Abs.3 Dieser Nutzungsverzicht widerspricht der einvernehmlichen und unter 7.3-1 an erster Stelle genannten "Nutzfunktion" unserer Wälder. Insbesondere unter Berücksichtigung dessen, dass die Nutzungen zur nachhaltigen Holzproduktion allenfalls in Intervallen von Jahrzehnten stattfinden, während alle	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden durch die Landesplanungsbehörde nicht geteilt.

anderen Waldfunktionen uneingeschränkt während der ganzen Umtriebszeit wirksam sind, ist ein Nutzungsverzicht für den Waldnaturschutz wirkungslos. Auch für den Klimaschutz ist der Nutzungsverzicht nicht förderlich. (NRW-Studie des MKULNV und Landesbetrieb Wald u. Holz NRW im Nachhaltigkeitsbericht 2012, Zusammenfassung Seite 48 - 57). Im Privat- und Kommunalwald darf ein Nutzungsverzicht nicht angeordnet werden.	Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die partielle Einrichtung von Wildnisgebieten in den nordrhein-westfälischen Wäldern zur Steigerung der Artenvielfalt wie auch der Vielfalt an Landschaftsbildern und Erlebnisqualitäten beiträgt. Dieses liegt durchaus im öffentlichen Interesse, insoweit damit nämlich internationales und nationales Recht sowie entsprechende Programme und Strategien umgesetzt werden. Die Frage der Umsetzung und der Einbeziehung von privatem Eigentum liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der Landesplanung und wird dementsprechend auch nicht im LEP festgelegt; für die konkrete Umsetzung sind vielmehr die Fachplanungen (Naturschutz- und Forstverwaltung) zuständig. Bisher hat das Land NRW im Staatswald Nordrhein-Westfalen rund 170 Naturwaldzellen und Wildnisgebiete sowie einen Nationalpark ausgewiesen. Damit entwickelt sich derzeit auf über 16.000 Hektar (rund 11%) der staatlichen Waldflächen der "Urwald von morgen".
Beteiligter: 1682 ID: 9911 Schlagwort: Zu 7.4-2 Oberflächengewässer	
Oberflächengewässer- Erläuterungen Der Hinweis in Zeile 2: (s.Kap. /.2) ist zu streichen. Es gibt dort keine Erwähnung der Oberflächengewässer Formulierungsvorschlag: Oberflächengewässer sind Elemente des Naturhaushaltes. Sie sind aber ebenso in hohem Maße für die Ableitung der Niederschlags- und der Abwassermengen aus den Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen unverzichtbar. Diese "Entwässerungsfunktion" machte es in früheren Zeiten an vielen Stellen unumgänglich, die Fließgewässerquerschnitte zu verbreitern und teilweise die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird teilweise gefolgt; der Formulierungsvorschlag wird in der vorgeschlagenen Form jedoch nicht übernommen, da sie in dieser Form die aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen an Gewässer nicht ausreichend erfasst.

Gewässerverläufe zu verändern (Gewässerausbau).	
Beteiligter: 1682	
ID: 9912 Schlagwort: 7.4-1 Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes	
Daraus folgt die Empfehlung, den Grundsatz 7.4-1 "Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes" zu ändern: Wir schlagen als Gliederung vor: Grundwasser Oberflächengewässer (siehe 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche der) Fließgewässer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Vorschlag zur Neugliederung wird nicht übernommen; auf die materiellen Inhalte der vorgeschlagenen Regelungen wird gesondert unter der jeweiligen Verschlagwortung eingegangen.
Beteiligter: 1682	
ID: 9913 Schlagwort: 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer	
Fließgewässer sind im Rahmen ihrer Entwässerungsfunktion für die überbaute Landesfläche in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten und bei fortschreitender Flächenversiegelung gegebenenfalls anzupassen. Ihre Auswirkungen auf die Überschwemmungsbereiche (7.4-6) sind zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, insoweit in Ziel 7.4-6 eine umfassende raumordnerische Festlegung zum Hochwasserschutz besteht. Der Gewässerausbau stellt dabei eine unter mehreren Lösungen des Hochwasserschutzes dar. Insoweit ergeben sich aus der Stellungnahme keine Änderungen des LEP-Entwurfes.
Beteiligter: 1682	
ID: 9914 Schlagwort: 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche	
Der Absatz 2 sollte ergänzt werden: Die Vulnerabilität der landwirtschaftlichen Nutzflächen wegen des hohen Anteils von Abwasser soll zur Sicherung der Nahrungsmittelproduktion nicht weiter verschärft werden. Regelmäßige Bodenuntersuchungen von Seiten der Verursacher sollen Aufschluss über die weitere Entwicklung geben. Für die fortlaufende Aktualisierung der möglichen Überschwemmungsbereiche sind die weiterhin zu erwartenden Bodensenkungen infolge der großflächigen Stein- und Braunkohlenabbaugebiete zu identifizieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung soll nicht gefolgt werden, da sie über die Regelungskompetenz der Landesplanung hinausweist.

Beteiligter: 1682 ID: 9915 Schlagwort: 7.4 Wasser	
Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass zur Klarheit der Begriffe, insbesondere im Hinblick auf gesetzliche Regelungen eine Festlegung auf einen Begriff vorteilhaft wäre. Im LEP- Entwurf erscheinen Überschwemmungsbereiche Überflutungsbereiche Überschwemmungsgebiete	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im LEP-Entwurf wird grundsätzlich der Begriff "Überschwemmungsbereich" verwendet, soweit damit die im LEP oder in den Regionalplänen abgegrenzten Bereiche gemeint sind, auf die sich die textlichen Festlegungen konkret beziehen. Aus diesen Überschwemmungsbereichen sind in der wasserwirtschaftlichen Fachplanung die Überschwemmungsgebiete als ordnungsbehördliche Verordnungen zu entwickeln. Eine Differenzierung zu den Überflutungsbereichen ergibt sich aus Abbildung 6 des LEP.

Beteiligter 1507

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1507	
ID: 10309 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
Fracking nicht verboten: trotz alarmierender Berichte aus dem In-und Ausland über nicht akzeptable Auswirkungen beim Fracking, fehlt ein ausdrückliches Verbot dieser risikoreichen Methode zur Gasgewinnung. In dichtbesiedelten Gebieten wie generell in Deutschland, insbesondere in NRW, ist eine solche Methode unverantwortlich. (Auswirkungen auf Gebäude, das Grundwasser....) Siehe auch: https://www.openpetition.de/petition/online/landesentw-cklungsplan-stoppen-fracking-verbot-festlegen-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.
Beteiligter: 1507	
ID: 10310 Schlagwort: 10.1 Energiestruktur	
Geothermie: hier kann nicht im Einzelnen auf die verschiedenen Ausprägungen eingegangen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass Geothermie im großen Stil z.B. am Niederrhein, aber auch (entsprechend Plänen u.a. des Umweltministers NRW) im Ruhrgebiet geplant zu sein scheinen bzw. schon realisiert wurden. Irritierend ist, dass es sich beim Niederrhein um eine Erdbebenzone handelt, eine Risikobeurteilung scheint zu fehlen. Geothermische Anlagen im großen Stil, so z.B. mit entsprechenden Pumpenanlagen unter Tage, verursachen IFNL(Infraschall/ Niederfrequenten Schall), ein verkanntes, jedoch bereits jetzt massiv vorhandenes Lärmproblem im Ruhrgebiet,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die konkrete Planung und technische Ausführung von Anlagen zur Gewinnung von Geothermie entzieht sich der raumordnerischen Steuerung.

so in Dortmund und Bochum. Ein weiterer Ausbau dieser Energiegewinnung würde eine unerträgliche Zunahme dieser Lärmbelastung beinhalten. (siehe: WDR Reportage: Es brummt 2011) Große Pumpenanlagen könnten zu Erschütterungen führen, die in einem Gebiet mit offensichtlich großräumigen Hohlräumen unter Tage, ebenfalls Risiken beinhalten, die nicht benannt werden. Wurden diese untersucht? Ich weise auf die aktuellen Tagesbrüche auf der A 45 vor 2 Jahren, aktuell der A 43 im Wittener Raum, sowie unzählige kleine und größere Tagesbrüche in allen Ruhrgebietsstädten, so auch in Essen 2013, hin. Kleinere geothermische Anlagen an Wohnhäusern führen zu unerträglicher Infraschallbelastung, die Wohnungen und Häuser von Nachbarn unbewohnbar machen.	
Beteiligter: 1507 ID: 10311 Schlagwort: 10.1 Energiestruktur	
Biogasanlagen: Die Zunahme des Anbaus von Pflanzen, wie Mais, zur Biogasgewinnung führte bereits zu einer weiteren Industrialisierung der Landwirtschaft und Verarmung der Äcker. Dies steht in direktem Gegensatz zum Umweltschutz und Zielen der Grünen Partei, wie sie in den letzten 20-30 Jahren formuliert wurden. Biogasanlagen gelten als Risiko aufgrund der Botulismusgefahr, die von ihnen ausgeht. Die Reststoffe, die auf die Äcker ausgebracht werden, sind eher als Sondermüll zu bezeichnen. Die Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit sind nicht akzeptabel. Biogasanlagen können nicht als umweltfreundliche Technologie bezeichnet werden. (Siehe dazu: Das Gift auf unseren Äckern. Reportage des WDR. 2013) Sie sind zudem Emittenten von Infraschall/niederfrequentem Schall.(s.u.)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ein landesplanerischer Regelungsbedarf wird im Bereich der Biomassenutzung nicht gesehen. Auch entzieht sich die Pflanzenauswahl für den Anbau auf landwirtschaftlichen Flächen der landes- und regionalplanerischen Steuerung.
Beteiligter: 1507 ID: 10312 Schlagwort: 10.1 Energiestruktur	
Windkraftanlagen: Neben den verheerenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen des EEG, auf die gerade noch am gestrigen Tag in WAZ und Ruhrnachrichten hingewiesen wurde, ist hier auf folgende Punkte hinzuweisen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Windkraftanlagen emittieren Infraschall/ niederfrequenten Schall. Dieser hat massive Auswirkungen auf die Gesundheit, der von diesem Lärm Betroffenen. Da ich seit mehreren Jahren von derartigem Lärm in meinem Haus in Dortmund betroffen bin, kann ich dies aus eigenen Erfahrungen bestätigen. Meine gesundheitlichen Beeinträchtigungen (meist ist meine Wohnung nicht bewohnbar) stimmen mit denen anderer Betroffenen in NRW, Deutschland, weltweit überein.

Weltweit ist dieses Thema zu einem großen, existenzbedrohenden Problem geworden. Diese Tatsache kann von der Landesregierung NRW nicht ignoriert werden. Im Gegenteil ist es deren Aufgabe, die Bevölkerung u.a. vor und während der Mitwirkung am LEP über Risiken zu informieren, Berichte von Betroffenen, aber die Untersuchungen von Ärzten, Wissenschaftlern, Akustikern, Ingenieuren und Rechtsanwälten ernstzunehmen und in die Planungen einzubeziehen.

Das kann ich nicht erkennen. Tatsächlich werden Betroffene allein gelassen. Das hängt auch mit unzureichenden Messmethoden und Bewertungen des "Lärms der besonderen Art" (Schallschutzmaßnahmen gibt es nicht, die langen Wellen des Schalls durchdringen Wände und haben eine sehr weite Reichweite) zusammen.

Problematische TA Lärm – DIN 45680 – Forderung nach Infraschallmessungen:
Die über die TA Lärm definierten sog Schutzabstände sind völlig unzureichend, so wie die technische Anleitung zum Messverfahren an sich, da sie von einer punktförmigen Lärmquelle in maximal 30 m Höhe ausgeht.

Die Höhe der heute üblichen, installierten Windkraftwerke von 150-210m und Art der Schallausbreitung können mit der TA Lärm nicht erfasst werden. Mast, Getriebehaus und Rotoren als lärmerzeugende Einheit mit einem Gewicht von mehreren tausend Tonnen können nicht als punktförmig angesehen werden. Hinzu kommen Impuls-, Ton- und Informationshaltigkeit., z.B. wenn der Rotor den Mast passiert.

Auch die Schallausbreitung über den Boden wird nicht berücksichtigt. Nicht ohne Grund fordern Seismologen einen Abstand von 50 km zu Windkraftwerken, um die für die Erfassung von Bodenschwingungen nach Erdbeben oder Atombombenzündungen nötigen Sensoren schwingungsfrei zu halten.

Die massive Wirkung von Infraschall/niederfrequentem Schall ist also bekannt.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Fragen des Gesundheitsschutzes werden beispielsweise bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet. In den regionalplanerischen Abwägungsprozess werden die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche eingestellt, so dass die planerischen Festlegungen im Ergebnis zu möglichst konfliktarmen Standorten führen.

Nicht hinzunehmen ist es, Windkraftanlagen als ökologisch zu bezeichnen; ein weiterer Ausbau in einem dicht besiedelten Bundesland wie NRW ist unverantwortlich. Er führt zu weiterer Versiegelung der Böden, die bei der Herstellung von WKAs verwandten Stoffe sind "Sondermüll", Windräder gehören aufgrund ihres Lärms nicht in die Nähe von Wohnungen und Siedlungen, auch nicht in Wälder oder in deren Nähe. Die Abstandsregelungen, die vor kurzem noch vom Umweltamt NRW verringert wurden, sind nicht akzeptabel. Die Mitwirkung von sog. Umweltverbänden, jedoch ohne wirkliche kritische und offene und transparente Diskussion in NRW, ist bedenklich und wirft einige Fragen bezüglich des Demokratieverständnisses auf. Weitere Stichworte sind: Tod von Vögel, insbesondere auch geschützter Arten, die in den Sog der Anlagen geraten, Barotrauma bei Fledermäusen (deren Rückgang aktuell im letzten Umweltbericht vom Umweltamt NRW und vom Umweltminister bedauert wurde).	
Beteiligter: 1507 ID: 10313 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Abschließend ist zu sagen, dass das Postulat des LEP " Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern", sowie den Menschen in NRW lebenswerte Landschaften, Dörfer, Gemeinden und Städte zu erhalten, in massivem Widerspruch zu den geplanten Zielen zur Energiegewinnung (siehe Klimaziele, EEG in NRW) steht. Statt den Ausbau derart problematischer Technologien ungebremst fortzusetzen, erscheint ein Moratorium der Weg der Vernunft zu sein. Deutschland, und insbesondere NRW, sind Länder mit führenden Wissenschaftlern, Ingenieurwissenschaftlern, Technikern usw. Es ist nicht einsehbar, dass eine verantwortungsvoll handelnde Regierung nicht in der Lage sein sollte, diese Ressourcen zu aktivieren, um in kritischem und unabhängigem Diskurs Energieversorgungssysteme entwickeln zu lassen, die tatsächlich den Namen "ökologisch" verdienen.	Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.

Beteiligter 1228

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1228	
ID: 10223 Schlagwort: Zu 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie	
Als Bürger der Rureifel widerspreche ich entschieden dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans. Im Zuge dieses neuen "Landesentwicklungsplans" versucht die Landesregierung, sämtliche Talsperren in NRW zu potenziellen Pumpspeicherwerken zu erklären. Dazu kommt die forcierte Öffnung unserer Wälder für Windkraftanlagen. Diese Vorhaben führen zur irreversiblen Zerstörung einer der schönsten Naturlandschaften Deutschlands und Europas. Insbesondere hervorzuheben ist, dass die Landesregierung ein unter massiven Protesten der Bevölkerung ad Acta gelegtes Vorhaben von Trianel und der Bezirksregierung Köln damit inhaltlich wieder auf die Tagesordnung setzt. Der Rursee hat – neben seiner historischen Funktion als ausgleichender Wasserspeicher für die Rur – im Laufe der Jahre weitere zusätzliche Nutzung im Bereich Tourismus, Naherholung und Ökologie erfahren. Die Talsperre hat sich zu einem wichtigen Wirtschafts- und Freizeitfaktor entwickelt. Eine Festlegung des Rursees als Bestandteil eines Pumpspeicherwerks, somit als Bestandteil eines industriellen Energiespeichers, macht die naturnahe Nutzung des Gewässers als Freizeit- und Naherholungs- Revier unmöglich und gefährdet massiv die wirtschaftliche Grundlage der Rursee-Gemeinden. Eine Nutzung als Pumpspeicherwerk dient nicht der regionalen Entwicklung. In einen Landesentwicklungsplan sind die Interessen der Bewohner und Besucher und ihr Erholungsbedürfnis (Schutzgut Mensch) entsprechend mit einzubeziehen und zu gewichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Grundsatz zielt auf die Festlegung von geeigneten Standorten. Hierzu werden in der regionalplanerischen Abwägung auch die in der Stellungnahme angeführten Belange berücksichtigt.

Beteiligter 1367

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1367 ID: 2020 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Sehr geehrte Damen und Herren, Bitte beachten Sie die hohen Emissionen der Windkraftanlagen. Ich habe mir viele Windenergieanlagen und Windparks angesehen und außerdem mit vielen Betroffenen gesprochen. Es ist unglaublich, welche hohen Lärm- und Schlagschattenbelastungen der Gesetzgeber und damit die regierenden Politiker den in unmittelbarer Nähe wohnenden Anwohnern zumutet. Viele Anwohner sind nur noch verzweifelt. Ich fordere einen Mindestabstand in Höhe des 10-fachen der Höhe der Windkraftanlage von Wohnbebauung, mindestens 2.000 Meter.	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. In der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten werden im Rahmen der maßstabbedingten Genauigkeit Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt, die sich an den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich der möglichen optisch bedrängenden Wirkung und bezüglich möglicher Lärmemissionen orientieren. Diese werden in der kommunalen Planung weiter konkretisiert und letztendlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und festgelegt. Eine pauschale planerische Vorfestlegung hingegen könnte nicht die Gegebenheiten des Einzelfalls berücksichtigen oder dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgreifen.

Beteiligter 1286

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1286 ID: 1908 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Der Landesentwicklungsplan liest sich wie ein Dolchstoß für die kleingliedrige Kulturlandschaft in den nordrhein-westfälischen Mittelgebirgen, besonders dem Sauerland. Über eine Million Touristen, alleine im HSK, besuchen die Gegend, weil sie aus dem Landschaftsbild mit den kleinen Ortschaften, dichten Wäldern und teils offenen Weide- und Ackerlandschaften Erholung ziehen können. Liest man den LEP aufmerksam, erscheint für mich ein Horrorszenario, indem kleine Ortschaften sprichwörtlich ausgeblutet werden und die Landschaften durch einen massiven Ausbau der Windenergie zu einer paraindustriellen Nutzlandschaft verkommen. Wie man so etwas planen kann und es dann auch noch als "Entwicklungsplan" bezeichnen kann, ist mir ein Rätsel. Es sollte den Menschen in NRW freigestellt sein, ob sie auf dem Land (und auch hier in kleinen Dörfern) leben wollen oder ob sie eine städtische Lebensweise bevorzugen. Auch von einem Ortsteil aus, ist es mir möglich, die Infrastruktur der nächsten Stadt zu unterstützen, dafür muss ich nicht dort leben!!! Warum gilt hier nicht das Gebot der Angebot und Nachfrage. Wenn es fünf junge Familien gibt, die sich gerne in einem 400-Einwohner-Dorf niederlassen wollen, dann sollte man diesen jungen Familien doch ihren Wunsch nicht verwehren und sie dazu "zwingen" in ein urbanes Umfeld zu ziehen. Woher nehmen sich die sogenannten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr

"Entwicklungsplaner" das Recht soweit in das Leben der betroffenen Personen einzugreifen?	(bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

	In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1515

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1515	
ID: 7398 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
Es ist längst deutlich, dass der Einsatz der Fracking-Technik (im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Öl- und Gasvorkommen) auf Grund der Auswirkungen (und Risiken) insbesondere den Grundsätzen der Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften sowie der Sicherung und Entwicklung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, widerspricht. Die unumgängliche flächendeckende Industrialisierung und die weiteren bekannten Auswirkungen und Risiken, die mit der Fracking-Technik verbunden sind, stehen völlig konträr zur Vorgabe und zum Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung. Insofern muss der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen auf die konkurrierenden Nutzungen eingehen und klarstellen, dass bestimmte ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete den Einsatz der Fracking-Technik (sowohl im Rahmen der Aufsuchung wie Gewinnung) ausschließen. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen verweist darauf, dass knapp die Hälfte der Flächen in Nordrhein-Westfalen einen sehr hohen Raumwiderstand aufweist. Dort ist in den Genehmigungsverfahren mit hohen rechtlichen sowie umweltfachlichen Restriktionen (berg-, naturschutz- und wasserrechtliche Aspekte) zu rechnen (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2012) 1. Die EU-Kommission adressierte in der Angelegenheit ebenfalls vor kurzem die Mitgliedstaaten und fordert sie insbesondere auf, Projekte vor auszuplanen und etwaige kumulative Wirkungen zu evaluieren, bevor Genehmigungen erteilt werden sowie Umweltauswirkungen und Umweltrisiken sorgfältig zu prüfen². Hiermit wird besonders deutlich, dass das Instrument der Raumordnung eine besondere Rolle	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es wird ein neues Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. "Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

bei Schiefergasprojekten hat. 1 http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04 Stellungnahmen/2012_2016/2013_05_AS_18_Fracking.pdf?blob=publicationFile 2 http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-55_de.htm	
Beteiligter: 1515 ID: 7399 Schlagwort: 9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus	
Insofern kann im Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW nachfolgender, falscher und irreführender Satz, nicht aufrechterhalten werden. Unter Punkt 9.3-2 steht: "Die oberirdischen Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases lösen in der Regel keinen raumordnerischen Handlungsbedarf aus. Daher bedarf es keiner Festlegungen in den Regionalplänen³." Dies widerspricht auch der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu den Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl. Das Europäische Parlament fordert darin unter anderem, dass in bestimmten sensiblen und besonders gefährdeten Gebieten, wie z. B. in und unter ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten sowie in Kohlebergbaugebieten, das Hydrofracking grundsätzlich untersagt wird⁴. In dem beigefügten Antwortbrief der EU-Kommission (ENV F.1 /CW/sm ARES (2014) 211671) wird darauf verwiesen, dass es klarer Regelungen bezüglich der Restriktionen in bestimmten Gebieten bedarf. Exemplarisch werden Schutzgebiete (im Allgemeinen), vom Hochwasser betroffene sowie von Erdbeben gefährdete Gebiete genannt. Auch Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen sowie Wasserschutzgebieten sollen ausgewiesen werden. 3 http://www.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=28696&fileid=94615&sprachid=1- 4 http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2012-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es wird ein neues Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. "Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

0443+0+DOC+XML+V0//DE	
Beteiligter: 1515 ID: 7400 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
In der beigefügten Stellungnahme gehe ich zusätzlich darauf ein, dass der enorme Flächen- und Wasserverbrauch, die schlechte Klimabilanz⁵, das hohe Verkehrsaufkommen und die insignifikante Energierelevanz⁶ mehr als deutlich machen, dass "Fracking" weder mit den Zielen der nachhaltigen Raumordnung noch mit denen der Energiepolitik in Deutschland und der EU grundsätzlich vereinbar ist. Daraus wird auch ersichtlich, dass die politisch beschlossenen Zielvorgaben der Rohstoffversorgung im 21sten Jahrhundert längst in eine völlig andere Richtung weisen. Es ist daher im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen klarzustellen, dass Fracking sich in vielen Bereichen raumordnungsplanerisch nicht integrieren lässt. Eine entsprechende aber nicht abschließende Ausschlussgebietsliste ist - im Anschluss an die Stellungnahme - ebenfalls beigefügt. ⁵ http://www.nature.com/news/air-sampling-reveals-high-emissions-from-gas-field-1.9982- http://www.nature.com/news/methane-leaks-erode-green-credentials-of-natural-gas-1.12123- http://link.springer.com/article/10.1007/s10584-011-0061-5- http://link.springer.com/article/10.1007/s10584-012-0401-0- http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2012_2016/2013_05_AS_18_Fracking.pdf?__blob=publicationFile ⁶ http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/zn/schwerpunkte/energiemarkt/Energiemarkt0213.pdf- https://www.kfw.de/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumen-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es wird ein neues Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. "Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

te-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-Nr.-19-April-2013-Rohstoffe Wettbewerb.pdf- http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04 Stellungnahmen/2012_2016/2013_05_AS_18_Fracking.pdf-blob=publicationFile http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2013A44_dge_wep.pdf- http://www.boell.de/sites/default/files/2013-10-schiefergas_1.pdf-	
Beteiligter: 1515 ID: 7401 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
Die bisherigen Erkenntnisse zeigen deutlich auf, dass die Aufsuchung und Gewinnung von sogenannten unkonventionellen Lagerstätten zu komplexen und übergreifenden Wechselwirkungen mit der Umgebung führen, insbesondere wegen des eingesetzten Verfahrens des Hydrofrackings, der Zusammensetzung der Frackingflüssigkeit, der ungelösten Problematik hinsichtlich der Entsorgung des radioaktiven und schwermetallhaltigen Lagerstättenwassers, der Methanleckagen, der Tiefe und Struktur der Bohrungen, der Größe der betroffenen Bodenoberfläche und der benötigten Transportwege. Je nach Örtlichkeit erhöhen ungünstige geologischhydrogeologische Verhältnisse das Risikopotential, wobei Risiken und Auswirkungen sowohl oberirdisch als auch unterirdisch entstehen. Es ist längst deutlich, dass der Einsatz der Frackingtechnik (im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Öl und Gasvorkommen) auf Grund der Auswirkungen (und Risiken) insbesondere den Grundsätzen der Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften sowie der Sicherung und Entwicklung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier und Pflanzenwelt sowie des Klimas, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, widerspricht. Die unumgängliche flächendeckende Industrialisierung und die weiteren bekannten Auswirkungen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es wird ein neues Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. "Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

Risiken, die mit der Fracking-Technik verbunden sind, stehen völlig konträr zur Vorgabe und zum Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Bundesberggesetz Abwägungsgebot Öffentliche Interessen/Ziele der Raumordnung:

2.1 Abwägungsgebot bereits in § 1 BBergG formuliert

Gemäß § 1 Nr. 1 BBergG ist Zweck des Gesetzes zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen unter Berücksichtigung ihrer Standortgebundenheit und des Lagerstättenschutzes bei sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden zu ordnen und zu fördern,

Der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden ist also bereits gleichberechtigt neben dem Lagerstättenschutz in die erste Leitklausel aufgenommen worden¹. Hieraus ergeben sich schon erste direkte Anknüpfungspunkte und Vorgaben zur Beachtung der Raumordnung.

Der Auftrag zur Sicherung der Rohstoffversorgung wird verknüpft mit der Verpflichtung der Vorsorge.

¹ Kommentar BBergG, Vitzthum/Piens, 2013 W. Kohlhammer, Stuttgart

2.2 Öffentliche Interessen / Ziele der Raumordnung müssen beachtet werden

Als öffentliche Interessen, die einem Bergbauvorhaben entgegenstehen können, werden bereits im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Bundesberggesetz (BTDr. 8/1315, S. 87) beispielhaft die Erfordernisse

des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
der Raumordnung,
des Verkehrs und
des Gewässerschutzes genannt.

Die Bergbehörde muss gemäß § 11 Nr. 10 BBergG prüfen, ob die öffentlichen Interessen im Aufsuchungsfeld überwiegen. Und hierzu muss sie unter anderem auch die Erfordernisse der

Raumordnung beachten und gleichzeitig prüfen, ob sie dem Bergbauvorhaben entgegenstehen.

Zu den Behörden, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen im Sinne des § 11 Nr. 10 BBergG gehört und denen deshalb gemäß § 15 BBergG vor der Entscheidung über die Verleihung einer Bergbauberechtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, gehört auch die Gemeinde, insbesondere im Hinblick auf die Belange des Städtebaus². Auch diese Klarstellung des Bundesverwaltungsgerichtes verdeutlicht, dass die Belange der Raumordnung sehr frühzeitig in die Entscheidung einzubeziehen sind.

Durch diese Prüfung soll erreicht werden, dass bereits im Verfahren der Erteilung der Bergbauberechtigung eine Abwägung zwischen volkswirtschaftlich-bergbaulichen Belangen und anderen öffentlichen Interessen vorgenommen wird, obwohl eine echte Interessenkollision nicht schon mit der Erteilung des Rechts, sondern allenfalls mit dessen Ausübung eintreten könnte (BVerwG, AZ 4 B 94/98).

Spätestens hierdurch wird ersichtlich, dass das Instrument der Raumordnung bereits jetzt schon im BBergG eingebettet ist. Sträflich ist allerdings, dass diese detaillierte "Muss-Prüfung" im Vorfeld der Erteilung der Aufsuchungserlaubnis von den Bergbehörden unterlassen wird.

Das bislang gebrauchte Argument, dass eine vertiefte Prüfung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung erst im Zuge des Betriebsplanverfahrens zum Tragen käme, überzeugt nicht. Hätte der Gesetzgeber dies beabsichtigt, dann hätte er schon systematisch diesen Versagungsgrund an einer anderen Stelle im BBergG eingeordnet. Auch konkretisiert der Wortlaut des Gesetzes nicht, dass die Prüfung des § 11 Nr. 10 BBergG nur zu erfolgen hat, wenn das Feld eine bestimmte Größe hat.

Gerade das Instrument der Raumordnung eignet sich unter Einbeziehung der Stellungnahmen gemäß § 15 BBergG sehr gut für die Prüfung der Versagungsgründe des § 11 Nr. 10 BBergG.

² Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.10.1998 (Az.: 4 B 94/98)

Dies hat der Fall in Nordhessen gezeigt. Dort hat das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie vor der Entscheidung über die Erteilung der Bergbauberechtigung geprüft, welche Potenzialräume vorhanden sind und welche Nutzungskonflikte sich im beantragten Aufsuchungsfeld "AdlerSouth"

ergeben³.

Gemäß der Untersuchung des HLUG beträgt der Anteil des Potenzialraumes für Schiefergas nur rd. 16 % des beantragten Aufsuchungsfeldes. Obwohl nicht alle Vorrang und Vorbehaltsgebiete kumulativ betrachtet wurden, ergab die Untersuchung darüber hinaus, dass rd. 80 % des beantragten Aufsuchungsfeldes und rd. 65 % des Potenzialraumes mit Schutzgebieten und weiteren öffentlichen Interessen belegt sind⁴.

Begleitet durch ein Rechtsgutachten⁵ von Frau Dr. Böhm, Marburg, wurde auf der Grundlage dieser Untersuchung die Aufsuchungserlaubnis wegen überwiegender öffentlicher Interessen versagt.

Damit wurde zum ersten Mal konsequent die von Bundesberggesetz verlangte und oben angesprochene Abwägung zwischen volkswirtschaftlich-bergbaulichen Belangen und anderen öffentlichen Interessen vorgenommen und zwar obwohl eine echte Interessenkollision nicht schon mit der Erteilung des Rechts, sondern allenfalls mit dessen Ausübung hätte eintreten können.

Das IWW (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser) hat sich allerdings erst nach erfolgter Erteilung der Aufsuchungserläubnisse im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke an der Ruhr und Ruhrverband nun auch intensiv mit der Frage der Ausschlussgebiete für Fracking im Bereich der Ruhr (Aufsuchungsfelder Ruhr, Wintershall und FalkeSouth, BNK/Falke Hydrocarbons) beschäftigt⁶ und kommt unter anderem zu folgenden Erkenntnissen:

"Eine vorläufige Abgrenzung dieser Ausschlussgebiete im Einzugsgebiet der Ruhr kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund ungünstiger geologisch-hydrogeologischer Standortsituationen und/oder besonderer wasserwirtschaftlicher Schutzbedürfnisse ein Großteil der vermuteten Schiefergaspotenzialflächen für die Aufsuchung und Gewinnung unter Einsatz der Fracking Technologie auszuschließen ist. Für eine potenzielle Schiefergasgewinnung im Einzugsgebiet der Ruhr verbleibt nach unserer vorläufigen Abgrenzung eine Potenzialfläche von ca. 54 km²; dies entspricht weniger als 3 % der Aufsuchungsflächen "Ruhr" und "FalkeSouth".

...

Darüber hinaus liegen auf einem Großteil der verbleibenden Potenzialflächen vielfältige konkurrierende Flächennutzungen vor, die teilweise mit hohen bzw. sehr hohen Raumwiderständen zu bewerten sind.

..."

Hätte man eine intensive Prüfung des § 11 Nr. 10 i.V.m. § 15 BBergG im Sinne der Vorgaben des Gesetzgebers vorgenommen, wären keine Bergbauberechtigungen für die Felder "Ruhr" und "FalkeSouth" erteilt worden, die sich nun im nachhinein als substanzlos erweisen.

3 <http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/geologie/rohstof->

--

--

[fe/kw/Fracking_HLUG_lang_260313.pdf-](#)

<http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/geologie/rohstof->

--

--

[fe/kw/Fracking_HLUG_kurz_260313.pdf-](#)

4 http://www.akademiehofgeismar.de/downloads/files/13070_Dr_Thomas_Schm-

--

[id.pdf?PHPSESSID=9ede4f1088deb1dcda95f77428403972-](#)

5 http://www.spdnetsh.de/rdeck/daenischenhagen/images/user_pages/201303-

--

[20RechtsgutachtenBoehmzufracking.pdf-](#)

6 http://www.awwr.de/fileadmin/download/download_2013/stu-

--

[die fracking einzugsgebiet ruhr.pdf-](#)

Fazit:

Das Bundesberggesetz ist ein Bundesgesetz wie jedes andere auch. Trotz des wichtigen Zweckes hat es keine "Vorrangstellung" vor anderen Bundesgesetzen und muss z.B. auch die Staatszielbestimmung des Art. 20 a GG beachten. Hiernach ist der Staat verpflichtet, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung zu schützen.

Dies geschieht insbesondere auch, indem das Instrument der Raumordnung nutzend Vorrang sowie Vorbehaltsgebiete für bestimmte Nutzungen/Funktionen ausgewiesen werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz haben die Behörden des Bundes und des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (die sich natürlich in der Raumordnung widerspiegeln) zu unterstützen. Dieses "Muss" gilt auch für Bergbehörden.

Schließlich hat die Rohstoffgewinnung keinen absoluten Vorrang vor allen anderen Belangen wie etwa dem Natur und Landschaftsschutz (siehe auch Urteil des OVG SachsenAnhalt, 21.11.2003, Az.: 2 K 341/00).

Wie den oberen Ausführungen zu entnehmen ist, besteht bereits jetzt die Verpflichtung der Bergbehörde zur Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung (wie auch des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes und des Verkehrs). Dies erfolgt jedoch nicht in der gebotenen Art und Weise (insbesondere nicht auf der entscheidenden ersten Prüfungsstufe des § 11 Nr. 10 i.V.m. § 15 BBergG). Auch die Pflicht zur Beachtung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, die als Leitklausel in § 1 Nr. 1 BBergG verankert wurde, erfolgt nicht auf dieser ersten Stufe, da die Prüfung schlicht und ergreifend nicht stattfindet.

Insofern ist es dringend geboten darauf hinzuweisen, dass die bislang ungenügende und teils rechtswidrige Praxis der Bergbehörden abzustellen ist.
Darüber hinaus könnte man zur rechtlichen Klarstellung einen deutlichen Verweis auf die Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Gewässerschutzes und des Verkehrs, im Bundesberggesetz vornehmen.

Schließlich fallen Projekte zur Aufsuchung und Gewinnung von Schiefergas unter die UVPRichtlinie, wie der Klarstellung durch den EUUmweltkommissar Janez Potonik (Ref. Ares 2012 91850) zu entnehmen ist. Hiernach müssen die kumulativen Umweltauswirkungen vor Beginn eines Projektes beurteilt werden.

7 Siehe auch Urteil des OVG SachsenAnhalt, 21.11.2003, 2 K 341/00

3. Grundsätzliche Unvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung / Energiepolitik

3.1 Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK)

Die Klimaschutzziele (Ziele der Energiepolitik⁸) spiegeln sich bereits in der Raumordnung wieder und werden auch von der Raumordnungspolitik der EU gestützt. EUREK⁹ verweist darauf, dass "Raumentwicklungspolitik einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann, indem sie auf energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen und Standorte hinwirkt sowie zum verstärkten Einsatz von CO₂neutralen erneuerbaren Energien beitragen hilft."

Im Fokus der Raumordnung steht die nachhaltige Entwicklung der Europäischen Union. Dabei spielen die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und des kulturellen Erbes sowie ein intelligentes Management der unterschiedlichen Raumfunktionen eine besondere Rolle.

3.2 Territoriale Agenda 2020

Auch im Rahmen des Beschlusses zur Territorialen Agenda der EU 2020 wurde festgestellt, dass das Natur und Kulturerbe zu den Bestandteilen des territorialen Kapitals und der territorialen Identität gehört und dass ökologische Werte, Umweltqualität und Kulturgüter von entscheidender Bedeutung für das Wohlergehen und die wirtschaftliche Entwicklung sind und einzigartige Entwicklungschancen eröffnen¹⁰.

Deshalb betont die Territoriale Agenda 2020, dass eine dezentrale, effiziente, sichere und umweltfreundliche Erzeugung und Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Energien zu den territorialen Prioritäten bei der Entwicklung der Europäischen Union gehören und befürwortet werden.

3.3 Umsetzung der Ziele der Energiepolitik durch Vorgaben der Raumordnung

Daraus ergibt sich auch für Deutschland raumordnungspolitisch¹¹:

Ausbau der erneuerbaren Energien als Alternative zu fossilen Energieträgern (Öl, Kohle, Erdgas) und Kernbrennstoffen (Uran);

Ausbau und die Modernisierung der Energienetze und der Energiespeicher;

energiesparende Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur und des Gebäudebestandes;

Erhöhung der Energieeffizienz der Verkehrsinfrastruktur und Flankierung des Ausbaus der Infrastruktur für die Elektromobilität und andere postfossile Mobilitätsformen;

Steigerung der Flächeneffizienz erneuerbarer Energien.

⁸ http://ec.europa.eu/clima/policies/package/index_en.htm

[--](http://www.bmu.de/fileadmin/bmuimport/files/pdfs/allgemein/application/pdf/umwelt_09_0-</p></div><div data-bbox=)

2_klimapaket.pdf-

<http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Son->

--

--

--

[derveroeffentlichungen/2012/ROB2011.html-](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/2012/ROB2011.html)

⁹ http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/of-

-- -- ficial/reports/pdf/sum_de.pdf- 10 http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/66842/publi- -- cationFile/- 11 Raumordnungsbericht 2011, Herausgegeben vom Bundesinsti- -- tut für Bau, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und-- Raumordnung (BBR), Bonn 2012, Seiten 7 10, Seite 91 ff. (Kapitel 2.5), Seite 210 ff. (Kapitel 5.2 und 5.3) Link: http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Son- -- -- -- derveroeffentlichungen/2012/ROB2011.html- Fazit: Der enorme Flächen und Wasserverbrauch, die schlechte Klimabilanz¹², das hohe Verkehrsaufkommen	

und die insignifikante Energierrelevanz¹³ machen mehr als deutlich, dass "Fracking" weder mit den Zielen der nachhaltigen Raumordnung noch mit denen der Energiepolitik in Deutschland und der EU grundsätzlich vereinbar ist.

Daraus wird auch ersichtlich, dass die politisch beschlossenen Zielvorgaben der Rohstoffversorgung im 21sten Jahrhundert längst in eine völlig andere Richtung weisen.

Es ist daher gesetzlich klarzustellen, dass sich Fracking in vielen Bereichen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union raumordnungsplanerisch nicht integrieren lässt. Eine entsprechende aber nicht abschließende Ausschlussgebietsliste ist als Anlage beigefügt.

Auflistung Ausschlussgebiete Fracking (für fossile Energieträger in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten)

Rechtsgrundlagen (nicht abschließend):

- Raumordnungsrecht und Ziele der Energiepolitik¹⁴ (siehe auch Art. 191 195 AEUV)
- Klimaschutzziele¹⁵
- Staatszielbestimmung Umwelt und Tierschutz (Art. 20 a GG, Deutschland)
- Vorsorgeprinzip (Art. 3 Nr. 3 Satz 2 EUV i.V.m. Art. 191 Nr. 2 Satz 2 AEUV)

Anlage

Wasserschutzgebiete I bis III,
Wassergewinnungsgebiete,
Heilquellenschutzgebiete,
Gebiete mit Mineralwasservorkommen mit Sole Mineralwasser Puffer
ungünstige geologischehydrogeologische Gebiete
nationale Geoparks
FFH und Natura2000Gebiete mit Schutzrandzonen
Naturparks mit Schutzrandzonen
Nationalparks
UNESCOWeltnaturerbestätten mit Schutzrandzone (Bestand und beantragt)
UNESCOWeltkulturerbestätten mit Schutzrandzone (Bestand und beantragt)
Vorrang und Vorbehaltsgebiete Land und Viehwirtschaft zur Nahrungsgewinnung
Vorrang und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zur Energieerzeugung
Vorrang und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft (inkl. Naherholung u. Energieerzeugung)

Vorrang und Vorbehaltsgebiete Wohnbebauung, Einzelhöfe, etc. mit Siedlungspuffer (mind. 2 km Horizontalbohrungen werden i.d.R. 600 m 3.700 m¹⁶ abgelenkt) Vorranggebiete Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung) Vorrang und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einschließlich Rückhaltebecken sowie Seen und Flüsse einschließlich deren Auenbereiche Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Ausschlussgebiete "Tourismus", Ferienhausgebiete (Bestand und Planung) Kulturgeschichtlich bedeutende Stätten mit Schutzrandzone Kraftwerke, Abfallentsorgungsanlagen und Kläranlagen (Bestand und Planung) Bereits bestehende Ausschlussgebiete für Geothermie (analoge Anwendung) Bereits bestehende Ausschlussgebiete für Windenergie (analoge Anwendung) Bereits bestehende Ausschlussgebiete für Erdöl und Erdgasförderung (analoge Anwendung) 14Quellen: http://ec.europa.eu/clima/policies/package/index_en.htm http://europa.eu/legislation_summaries/regional_policy/-management/g24401_de.htm- Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK), Seite 10, 11, 16, 23, 24, 33 Link: http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/reports/pdf/sum_de.pdf- Raumordnungsbericht 2011, Herausgegeben vom Bundesinstitut für Bau, Stadt und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn 2012, Seiten 7 10, Seite 91 ff. (Kapitel 2.5), Seite 210 ff. (Kapitel 5.2 und 5.3) Link: http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2012/ROB2011.html- Territoriale Agenda der Europäischen Union 2020 Link: http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Anlage/StadtUndLand/t-erritoriale- agendadereuropaeischenunion2020ohnebilder.pdf? blob=publicationFile CEMAT Declarations Links: http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/cemat-	

/confminist1-15/15eDeclaration_en.pdf http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/cemat-/confminist1-15/15eResolution2_en.pdf http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/heritage/cemat-/versionguide/Anglais.pdf 15 Quellen http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:026-5:FIN:de:PDF- http://www.bmu.de/themen/klimaenergie/klimaschutz/nationaleklimapolitik/ 16 Quellen: > UBAGutachten A49, S. 105, ca. 3.730 m (12.250 ft), C22, S. 315, ca. 1.500 m > Studie EUParlament, Auswirkungen der Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl auf die Umwelt und die menschl. Gesundheit, IP/A/ENVI/ST/201107 Kap. 2.9, S. 40, 600 1.800 m	

Beteiligter 1208

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1208 ID: 10194 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Warum will man den Dortmunder Flughafen auf Biegen und Brechen wider alle Vernunft auch noch höherstufen? Vom Dortmunder Rat und der Flughafengeschäftsführung wird eine Politik gegen Bürgerinteressen betrieben. Der Flughafen ist nur ein Regionalflughafen und keine Konkurrenz zu Düsseldorf. Bei den wenigen Flugbewegungen braucht er auch keine Bahnverlängerung. Gibt es in Düsseldorf bei der Landesplanungsbehörde niemanden mit gesundem Menschenverstand?	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde.

Beteiligter 1564

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1564 ID: 4686 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Wir in Kattenvenne haben eine bombastische Infrastruktur. Andere, größere Orte beneiden uns. Etwas zum Nachdenken! Wir haben: 2 Kreditinstitute 2 Bäcker 1 Supermarkt 1 Gemüsehandel 2 Ärzte 1 Zahnärztin 1 Apotheke 1 Versicherungsbüro 2 Gaststätten 1 Raiffeisenmarkt 1 Baustoffhandel und, und, und. nicht zu vergessen: eine Bahnstation (Hauptstrecke MS - OS) Unser Bahnhof wird täglich angefahren von Bürgern aus Ladbergen-Hölter, Lengerich-Ringel, Lienen, Glandorf, Schwege. Viele dieser Bahnreisenden kaufen auch in Kattenvenne. Auch ohne unsere Bahnreisenden haben wir ein riesiges Einzugsgebiet. geschätzt 3500 - 4000 Mitbürger. Welche Statistik behauptet eigentlich, dass Kattenvenne weniger als 2000 Einwohner hat? Wir haben über 1500 Kanalanschlüsse im Ortsgebiet Kattenvenne, (x 2? = 3000?) Wir haben über 2200 Telefonanschlüsse (05484)	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der im LEP-Entwurf dargestellte Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen. Im Regionalplan Münsterland ist der Ortsteil Kattenvenne entsprechend § 35 Abs. 5 LPiG DVO nicht als Siedlungsraum festgelegt; der Ortsteil hatte beim Zensus 2011 ca. 1300 Einwohner. Die Gemeinde Lienen verzeichnet insgesamt eine rückläufige Einwohnerentwicklung; seit 2001 hat die Einwohnerzahl um 5,6 % abgenommen. Größere Siedlungsflächenausweisungen in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde gingen tendenziell zu Lasten des Hauptortes. Über entsprechende Festlegungen ist aber im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Der LEP soll hierfür folgende Vorgaben enthalten: Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner	

Wir haben, Wir haben! Es ist ja so einfach über den Kopf anderer zu entscheiden. Nur, man sollte und kann nicht alles über einen Kamm scheren. Die Mitwirkung der Gemeinde Lienen würde sicherlich helfen. Wir lieben unseren Ort und tun alles für eine weitere Entwicklung.	Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. - einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2- 1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen

	verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des

	ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1516

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1516	
ID: 10322 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Ich begrüße den vorgelegten Entwurf eines Landesentwicklungsplanes für NRW. Insbesondere begrüße ich, dass der vorliegende Entwurf sich ausdrücklich dazu bekennt, die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern, die Freirauminanspruchnahme zu verringern, die erneuerbaren Energien als tragende Säule der Klimaschutzpolitik in NRW darzustellen und Natur, Landschaft und biologische Vielfalt zu sichern.	Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1516	
ID: 10323 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
NRW hat eine Größe von 35.000 km² - diese Fläche ist nicht vermehrbar! Ein zweites NRW gibt es nicht! Trotzdem müssen alle Nutzungen (Wirtschaften, Wohnen, Erholen, Natur, Infrastruktur) für uns und die nachfolgenden Generationen auf dieser Fläche möglich sein. Einmal versiegelter Boden verliert seine Funktionen dauerhaft. Das Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf 5 ha im Jahre 2020 zu verringern ist die logische Folge aus der bereits von der schwarz-gelben Landesregierung (!) formulierten "Allianz für die Fläche". Außerdem beruht dieses Ziel auf einer Empfehlung des Nationalen Rates für Nachhaltigkeit und wurde vom Bundestag beschlossen. Das langfristig Ziel, neue Flächen aus dem Freiraum nur dann für Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen, wenn an anderer Stelle Flächen an den Freiraum zurückgegeben werden, findet meine ausdrückliche Zustimmung. Dieses Ziel ist angesichts der demografischen Entwicklung unserer Region notwendig und wegweisend um auch nachfolgenden Generationen noch ausreichende natürliche	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass den aus Sicht des Plangebers nachvollziehbaren rechtlichen Bedenken gegen einzelne Festlegungen Rechnung zu tragen war. Im Ergebnis wurde ein Teil der Ziele (u. a. auch der erste Satz von Ziel 6.1-11 alt - das so genannte 5 ha / Netto-Null-Ziel) zu Grundsätzen "umgewandelt" und damit die jeweiligen Anliegen einer Abwägung im Einzelfall zugänglich gemacht; zum Teil wurden Festlegungen auch umformuliert.

Lebensgrundlagen zu sichern. Nachfolgenden Generationen können so überhaupt noch Spielräume für wirtschaftliche Entwicklungen ermöglicht werden.	
Beteiligter: 1516 ID: 10324 Schlagwort: 7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen	
7.1-8 mit Konversionsflächen im Freiraum. Für Konversionsflächen muss gelten: "Was grün ist, muss grün bleiben!" Ökologisch wertvolle Flächen – nicht nur auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Flugplatz Gütersloh – sind unbedingt zu erhalten. Der Aufbau zusätzlicher Infrastruktur im Freiraum ist dagegen ökologisch und ökonomisch nicht zielführend und daher zu vermeiden. Vielmehr kann Infrastruktur, die auf Konversionsflächen bereits vorhanden ist, einen wichtigen Beitrag leisten, bedarfsgerecht Flächen für Wohnen und Gewerbe zur Verfügung zu stellen. Flächen, die bereits bebaut sind, sind dem Siedlungsraum zuzuschlagen und auf die Bedarfe anzurechnen werden. Flächen, die frei von Bebauung sind, sollen dem Freiraum bzw. dem Naturraum zugeschlagen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird dadurch Rechnung getragen, dass das Wort "vorrangig" in die Festlegung eingefügt wird und demgemäß auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen sollen. Damit ist im Einzelfall kein Ausschluss anderer Nutzungen verbunden. Mit der Umformulierung des Grundsatzes wird die Regelung außerdem stärker auf die landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen bezogen. Der Grundsatz "Was grün ist, soll grün bleiben" wird aufrechterhalten; auch die Renaturierung bislang versiegelter Flächen soll möglich sein.
Beteiligter: 1516 ID: 10325 Schlagwort: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
Ich begrüße die restriktiven Möglichkeiten einer Windkraftnutzung über Waldflächen. Mit den engen Vorgaben des LEP, des Windenergieerlasses und des Leitfadens "Wind im Wald" ist es aber insbesondere auf Kahlflächen nach Schadensereignissen wie Kyrill oder über Nadelholzmonokulturen möglich, in begrenztem Umfang erneuerbare Energien zu nutzen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Dies trägt auch der kommunalen Planungshoheit Rechnung und verschafft ihr hier mehr Spielraum. Um die Flächenvorgabe von 10.500 ha für OWL zu erreichen, müssen alle Potentiale ausgeschöpft werden. Ich unterstütze dieses Ziel ausdrücklich, um die dezentrale Energieerzeugung zu fördern und um mehr Unabhängigkeit von Großkraftwerken zu erreichen. Ich begrüße ausdrücklich, dass der LEP-Entwurf ein eigenes Kapitel zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel enthält. Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen an unsere Zivilisation. Die Auswirkungen des Klimawandels trifft größtenteils nicht mehr die Generation, die in den kommunalen Gremien mitentscheidet. Diese Auswirkungen müssen vielmehr von unseren Kindern und Enkelkindern bewältigt werden. Je frühzeitiger wir heute handelnden Menschen uns unserer Verantwortung stellen, desto besser für die nachfolgenden Generationen!	
Beteiligter: 1516 ID: 10326 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
Sowohl in Münster/Osnabrück als auch in PB, also bei beiden Regionalflughäfen, sind die Fluggastzahlen seit Jahren rückläufig. Eine Einstufung als Flughafen mit landesweiter Bedeutung würde einen Ausbau im Extremfall auf das Niveau von Köln-Bonn oder Münster-Osnabrück ermöglichen - das lehne ich ab, denn das würde in der Tat einen Ausbau der Straßeninfrastruktur und der Landebahn (mit den bekannten Problemen des Flächenverbrauchs und der Lärmproblematik) nach sich ziehen und eine Ausweitung des Nachtfluges bedeuten! Dies ist den AnwohnerInnen beim Flughafen Paderborn/Lippstadt nicht zuzumuten. Ich will keine Verlängerung der Startbahn! Ich will keine Ausweitung der Nachtflüge! Ich will einen finanziell gesunden, funktionierenden regionalen Flughafen, mit seriösen Fluglinien und ohne weitere Belästigung der AnwohnerInnen. Die Region sollte alles tun, um den Bemühungen Nachdruck zu verleihen, die wettbewerbsverzerrenden Subvention am Flughafen Dortmund zu unterbinden. Es kann nicht sein, dass aus den Stadtwerken in Dortmund Millionen quersubventioniert	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Eine Festlegung der Betriebszeiten ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Regelung der

und dann auch noch durch Dumpinggebühren Billigflieger angelockt werden. Hier schreitet die EU jetzt hoffentlich ein. Pleiten wie das Roland-Koch- Millionengrab in Kassel-Calden müssen in Zukunft vermieden werden. Dieser verunglückte Flughafen muss konzeptionell völlig neu gedacht werden. Konsequenterweise sollte auch Münster/Osnabrück als "regionalbedeutsam" eingestuft werden.	Betriebszeiten erfolgt nach fachrechtlichen Verfahren.
Beteiligter: 1516 ID: 10327 Schlagwort: 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen	
Im LEP-Entwurf fehlen Aussagen und Anforderungen zum Fracking, obwohl Fracking zum Beispiel durch die Beeinträchtigung des Grundwassers und die Inanspruchnahme von Flächen für erforderliche Infrastruktur durchaus als raumbedeutsam und flächenrelevant zu bezeichnen ist. Ich fordere folgende Formulierung an das Ziel 7.4-3 "Sicherung von Trinkwasservorkommen" anzufügen: "Die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas gefährdet die Trinkwasservorkommen in unserem Land und ist zu verhindern."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.
Beteiligter: 1516 ID: 10328 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Im LEP-Entwurf fehlen Aussagen zu Biomasseanlagen. Biomasseanlagen sind durchaus raumrelevant und haben Auswirkungen auf die Landschaft, wenn übermäßiger Maisanbau für die "Fütterung" der Anlagen betrieben wird. Eine Begrenzung von hauptsächlich mit Mais und anderen Pestizid- und flächenintensiven Pflanzen arbeitenden Biomasseanlagen halte ich für erforderlich, um eine Ausweitung von Monokulturen und die Belastung der Umwelt zu begrenzen. Hierzu sollte der LEP	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Konkrete raumordnerische Festlegungen beziehen sich immer auf Flächen, hier als räumliche Voraussetzung für die Energieversorgung (vgl. Grundsatz 10.1-2). Vorgaben

Aussagen treffen.	zur Energieeinsparung, die von der eingesetzten Technik oder insbesondere vom Verbraucherverhalten abhängig sind, entziehen sich der raumordnerischen Steuerung.
Beteiligter: 1516 ID: 10329 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Mit dem bevorstehenden Abzug des britischen Militärs und einer deutlichen Reduzierung der Bundeswehr besteht die reale Chance, in absehbarer Zeit für das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne durch die Ausweisung eines Nationalparks OWL Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen und gleichzeitig den Wünschen von über 80% der Bevölkerung unseres Landes (Emnid-Umfrage von 2012) zu entsprechen, zu entsprechen. Ich fordere daher, dass das Ziel 7.2-2: "Gebiete für den Schutz der Natur" um den folgenden Satz zu ergänzen: "In Zusammenhang mit der Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne oder in Vereinbarung mit dieser wird in Ostwestfalen-Lippe mit der Senne als Kerngebiet der Schutzstatus eines Nationalparks angestrebt."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird durch Änderung des Ziels 7.2-2 und der Erläuterungen zu diesem Ziel Rechnung getragen. Den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass das Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist. Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur, welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.
Beteiligter: 1516 ID: 10330 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
Wichtig sind mir die Festlegungen des LEP für einen ressourcenschonenden Umgang	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis

mit Rohstoffen, insbesondere mit Sand- und Kiesvorkommen. Ebenso ist das landesweite, einheitliche Monitoring zur Überprüfung der Bedarfe zu begrüßen. Starke Abgrabungen beeinträchtigen nachhaltig und verändern das Landschaftsbild. Die Vorgabe, zukünftig Sand- und Kiesvorkommen vollständig abzugraben, wird hoffentlich dazu führen, dass weniger Baggerlöcher entstehen und unsere Landschaft weniger stark in Anspruch genommen wird.	genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

Beteiligter 1656

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1656	
ID: 8093 Schlagwort: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
Die Neuaufnahme des Klimaschutzes in einem gesonderten Kapitel des LEP mit eigenen Grundsätzen und Zielen durchbricht die Systematik der raumordnungsbezogenen Gliederung des LEP. Die meisten Darlegungen zum Klimaschutz haben keinen konkreten Bezug zu einer definierten, vor Ort verifizierbaren Fläche. Diverse Hinweise zum Klimaschutz gehören als Hinweis und Begründung in die übrigen raumordnungsrelevanten Kapitel des LEP.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP verzichtet selbst weitgehend auf konkrete räumliche Festlegungen und überlässt dies der Regionalplanung. Im Kapitel 4 des LEP-Entwurfs werden Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel sachbereichsübergreifend zusammengefasst, um dieses neue Themenfeld der Landesplanung zu umreißen. Sie werden dann später in Zielen und Grundsätzen zu einzelnen Sachbereichen konkretisierend aufgegriffen.
Beteiligter: 1656	
ID: 8094 Schlagwort: 7.3-1 Ziel Walderhaltung	
7.3 Wald und Forstwirtschaft 7.3.1 (Z) Der Wald mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktionen ist zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. 7.3.2 (G) Seine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll langfristig gesichert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da aus Sicht der Landesplanungsbehörde hierfür keine zwingenden rechtlichen Gründe oder sich inhaltlich aufdrängenden

	Argumente sprechen. Die Landesplanungsbehörde hält daher an der gewählten Festlegung und Regelung fest.
Beteiligter: 1656 ID: 8095 Schlagwort: 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften	
3-1 Ziel 32 - Kulturlandschaften: Der ganz überwiegende Teil der 32 Kulturlandschaften wurde durch die Land- und Forstwirtschaft der vergangenen Jahrzehnte und Jahrhunderte geprägt. Dieser wichtige Prozess dauert an. Damit die Land- und Forstwirte diese Aufgabe weiterhin erfüllen können, sind sie auf eine bauliche Entwicklung im Außenbereich angewiesen. Es ist daher in die Erläuterungen aufzunehmen, dass die bauliche Entwicklung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wegen ihres vergleichsweise geringen Flächenbedarfs der Entwicklung von Kulturlandschaften keineswegs entgegensteht, sondern dieser förderlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Dass die Kulturlandschaft nicht statisch ist und auch durch die Landnutzung und -bewirtschaftung bestimmt wird, ist bereits in den Erläuterungen zu 3-1 klargestellt. Die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe (Gebäude) kann nicht generell als für die Entwicklung der Kulturlandschaft "erforderlich" deklariert werden sondern bedarf einer dezidierten Betrachtung auf nachgeordneten Ebenen. Dies reicht von der Erhaltung historischer oder das Landschaftsbild mitbestimmender Gebäude bis zur bewussten Gestaltung neuer Gebäude. Dass diese schon aufgrund eines geringen Flächenbedarfs unbedeutend seien kann nicht nachvollzogen werden; nach Mitteilung von IT NRW waren 2013 knapp ein Drittel aller fertiggestellten Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude landwirtschaftliche Gebäude!
Beteiligter: 1656 ID: 8096 Schlagwort: 4-1 Grundsatz Klimaschutz	

Im letzten Abschnitt der Erläuterung ist herauszustellen, dass mittel- und langfristige Erhaltung und Vermehrung von bewirtschafteten Wäldern und anderen Ökosystemen ... sich als CO₂-Senken auszeichnen. Siehe hierzu auch Knauf & Frühwald 2013.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die CO₂-senkende Wirkung der Erhaltung und Vermehrung von nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und anderen Ökosystemen ist im Grundsatz angesprochen und bedarf keiner weiteren Erläuterung. Der Aspekt wird auch in den Erläuterungen zum Walderhaltungsziel 7.3-1 nochmals aufgeführt.
Beteiligter: 1656 ID: 8097 Schlagwort: 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)	
Eine rechtzeitige Anpassung unserer Kulturlandschaft an die Auswirkungen der Klimaänderungen ist im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Anbaumethoden und der Nutzpflanzen- und Baumartenwahl nur vorstellbar, wenn auch ausdrücklich Nutzpflanzen zugelassen werden, die heute - vielfach aus ideologischen Gründen - als nicht standortheimisch bezeichnet werden. (Anmerkung: Oft handelt es sich um Nutzpflanzen und/oder Baumarten, die zwar vor den Eiszeiten auch in Mitteleuropa heimisch waren, jedoch wegen der Ost-/ Westausrichtung der europäischen Hochgebirge den Kampf gegen das vordringende Eis verloren haben.) Die Klimaanpassung wird als Grund für die Sicherung und Entwicklung eines umfassenden Biotopverbundsystems genannt. Schon diese Herleitung zeigt, dass klimabedingte Veränderungen zwar eine Begründung für einen planungsrelevanten Teilbereich sein können, nicht aber eine eigenständige Planungsgrundlage darstellen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Anpassung in land- und forstwirtschaftlichen Anbaumethoden wird lediglich einleitend in der Erläuterung angesprochen. Davon abgesetzt werden anschließen "raumplanerische Erfordernisse" aufgezählt, womit klargestellt ist, dass erstere nicht dazugehören. (Weil Ziele der Raumordnung die privaten Entscheidungen zur Landbewirtschaftung nicht binden!) Dass die Anpassung an den Klimawandel nur eine Teilbegründung für die Sicherung des Biotopverbundsystems darstellt wird dadurch klar, dass Grundsatz 4-2 nur auf die entsprechenden, in dortigen Erläuterungen umfangreicher begründeten Festlegungen des Kapitels 7.2 verweist.

Beteiligter: 1656 ID: 8098 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
Der bisher nur unter 6.3 aufgeführte Grundsatz des Umgebungsschutzes ist auszuweiten auf einen generellen Umgebungsschutz für Waldflächen. Begründung: In den vergangenen Jahren haben sich Städte und Gemeinden zunehmend über den früheren "Abstandserlass" von Wald zur Bebauung hinweggesetzt und Wohn- und Gewerbegebiete bis unmittelbar an Waldränder gelegt. Da letztere mit bis zu 40 m hohen Bäumen ausgestattet sein können, hat dies in der Praxis zur Folge gehabt, dass nach Fertigstellung der Bebauung der Waldrand Zug um Zug überwiegend aus Verkehrssicherungsgründen vom Waldeigentümer zurückgenommen werden musste. Einher damit geht zugleich der (Flächen-)Verlust von Waldrändern, die eine hohe ökologische Bedeutung für das Ökosystem Wald aufweisen. Die Wiederherstellung des "Status quo ante Bebauung" bedarf langer Zeit. Der Umgebungsschutz von Waldflächen zu Siedlungsbereichen und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung bietet die Chance, die Zwischenräume bis zum bestehenden Waldrand zum Aufbau eines arten- und strukturreichen Waldmantels, bestehend aus überwiegend Straucharten und Baumarten II. Ordnung, zu nutzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die geschilderte Problematik liegt unterhalb der landes- und regionalplanerischen Darstellungsschärfe und ist Zielen der Raumordnung nicht zugänglich.
Beteiligter: 1656 ID: 8099 Schlagwort: 7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz	
Der dritte, als Satz 3 aufgeführte Grundsatz des Freiraumschutzes ist wie folgt zu ergänzen: "Die ökologischen und sozialen Funktionen sind vorrangig in die ökonomischen Funktionen zu integrieren und nur ausnahmsweise mit eigener, spezifischer Freiraumfunktion festzulegen". Der Abschnitt sollte besser strukturiert werden, Vorschlag: 1. Begründung (Belassen des 1. Abschnitts) 2. Aufzählung der Bereiche, die zum "Freiraum" gehören und kurze Definition (Allgemeiner Freiraum, Agrarbereich, Waldbereich als Erläuterung zum Grundsatz auf Seite 70)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt, da sie der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumordnung gemäß § 1 ROG, bei der die Raumentwicklung die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt,

3. Darstellung der Funktionen von Freiraum (alle Abschnitte ab 4.) Zur Erläuterung bzw. Begründung der wichtigen Rolle der Forstwirtschaft sollten Zahlen/Fakten zum Cluster Wald und Holz NRW aufgeführt werden (siehe Clusterstudie 2000). Insbesondere muss ergänzend herausgestellt werden, dass die Forstwirtschaft auch Grundlage für die Holzwirtschaft ist und Forst- und Holzwirtschaft einen außerordentlich wichtigen Wirtschaftsmotor für den ländlichen Raum in NRW darstellen. 4. Zeichnerische Darstellung im LEP (2. u. 3 Abschnitt) Eine zeichnerische Darstellung der Waldgebiete im LEP halten wir für die Erreichung des festgelegten Ziels 7.3-1 Walderhaltung für erforderlich.	widersprechen würde. Der Anregung auf eine andere Strukturierung wird nicht gefolgt, da sich hierfür keine zwingenden Argumente ergeben. Die Forstwirtschaft wird in Kapitel 7.3 der Planungsebene des LEP entsprechend ausführlich behandelt, dabei wird auch die Bedeutung für die Holzwirtschaft angesprochen; einer Aufführung der angesprochenen Statistiken bedarf es bei der Erläuterung der forstlichen Festlegungen nicht. Die Landesplanungsbehörde hat sich dafür entschieden, im künftigen LEP keine Waldgebiete darzustellen. Grundsätzlich besteht keine rechtliche Verpflichtung dazu, im LEP eine zeichnerische Darstellung von Waldflächen vorzunehmen. Auch inhaltlich ist eine zeichnerische Festlegung von Waldflächen im LEP nicht naheliegend, da auf der Maßstabsebene des LEP derzeit auch keine konkreten Planungen für eine zusammenhängende Neuanlage von Waldflächen > 150 ha bekannt sind. Die Festlegungen des Ziels 7.3-1 beziehen sich auf alle Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes. Auf der Ebene der Regionalplanung werden auch künftig konkrete Waldbereiche festgelegt.
Beteiligter: 1656 ID: 8100 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
In allen sechs Unterkapiteln wird auf den Biotopverbund hingewiesen. Bereits heute bestehen in den meisten Regionen gute Biotopsysteme. Es bedarf keiner weiteren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

Ausweisung von Flächen ... Hier sei beispielsweise auf die Natura 2000-Gebiete verwiesen. Insbesondere in den Mittelgebirgsräumen ist der Prozentsatz an Natura 2000-Gebieten und damit zugleich an Naturschutzgebieten bzw. vergleichbar geschützten Landschaftsbestandteilen im Vergleich zu übrigen Landesteilen, zu anderen Bundesländern und bundesweit überproportional hoch. Die für die Natura 2000-Gebiete erstellten Maßnahmenkonzepte stellen eine gute Basis dar. Der Grundsatz, dass Natura 2000-Gebiete zugleich als NSG-Gebiete auszuweisen sind, ist aufzuheben. Er ist keine Vorgabe der FFH-Richtlinie. Natura 2000-Umsetzungen in anderen Bundesländern zeigen, dass der zusätzliche, Steuergelder verschlingende Aufwand einer NSG-Ausweisung nicht zu höherer ökologischer Wertigkeit oder Entwicklung auf der Fläche führt. Im Bereich des östlichen Rhein-Sieg-Kreises ist die Darstellung der "Gebiete für den Schutz der Natur" auf der Karte der zeichnerischen Festlegungen falsch. Im Zuge der Ausweisung des FFH-Gebietes "Brölbach (DE-5110-301)" hat der eigene Betrieb freiwillig die Größe des ursprünglich vorgesehenen FFH-Gebietes in Zusammenwirken mit dem damaligen Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Bezirksregierung Köln und dem Forstamt Eitorf freiwillig verdoppelt auf nunmehr knapp 700 ha. Sowohl seitens des damaligen Vertreters des Ministeriums (Abteilungsleiter Neiss) als auch seitens des zuständigen Dezernenten der Bezirksregierung Köln (Herr Brandt) wurde Herrn Graf von Nesselrode zugesichert, dass nunmehr dieser seit Generationen naturgemäß und ökologisch vorbildlich geführte Forstbetrieb keine weiteren planungs- oder naturschutzrechtlichen Auflagen oder Einschränkungen erfahren wird. Die zeichnerische Festlegung des LEP-Entwurfs führt jedoch Flächen auf, die über das jetzt bestehende Natura 2000-Gebiet hinausgehen. Diese sind insoweit zu korrigieren. In der beigegefügteten Kartenkopie und Kartenvergrößerung ist dargestellt, welche Bereiche gemäß den früheren Zusagen nicht gesondert als "Gebiet für den Schutz der Natur" darzustellen sind. Wir bitten um schriftliche Bestätigung der Korrektur. Allen Beteiligten ist bekannt, dass eine solche Änderung des LEP zu einem späteren Zeitpunkt nur mit erheblich größerem Aufwand möglich ist. Es geht hierbei nicht zuletzt auch um die Glaubwürdigkeit von Planungsträgern und öffentlicher Verwaltung.	Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden durch die Landesplanungsbehörde nicht geteilt. Aus den Grundsätzen in § 2 ROG ergibt sich, dass ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist. Die Ziele zum landesweiten Biotopverbund und der Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur sind in den Erläuterungen zu den Zielen 7.2-1 und 7.2-2 begründet. Zu dem Biotopverbund gehören sowohl Flächen, die bereits als FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet oder Naturschutzgebiete förmlich gesichert sind als auch Flächen, die keinem förmlichen Schutzstatus unterliegen. Der LEP selbst weist keine Schutzgebiete für den Natur- und Landschaftsschutz aus. Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft wird nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene durch Fachbehörden im Rahmen der Landschaftsplanung bzw. durch die Landschaftsbehörden im Einzelfall entschieden. Das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen fordert die zuständigen Landschaftsbehörden auf zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Dies gilt insbesondere für vertragliche

Wir lehnen generell eine zeichnerische Festlegung und Zuordnung von "Gebieten, die derzeit noch nicht naturschutzrechtlich geschützt sind, sich aber für den Ausbau eines landesweiten Biotopverbundes besonders eigenen" zu den "Gebieten für den Schutz der Natur" ab. Es ist nicht klar, welche konkreten Flächen davon betroffen sind und wie deren forstwirtschaftliche Nutzung damit eingeschränkt werden sollen. Unter Punkt 1.2 (S. 6) werden als Zielgröße für diese Gebiete pauschal "ca. 15 % der Landesfläche" festgelegt. Es handelt sich um einen vollkommen willkürlich aus der Luft gegriffenen Prozentsatz, ohne jegliche wissenschaftliche Begründung. Darüber hinaus ziehen wir in Zweifel, dass sich die geplanten Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht überhaupt für den Biotopverbund eignen. Dies ist nicht transparent. Aufgrund dieser Intransparenz wird eine Ausweisung von Naturschutzflächen eine willkürliche Handlung, die von den jeweils handelnden Personen abhängt. Diese Gefahr der Willkür darf keinesfalls in einem LEP auch noch verankert werden. Weiterhin widersprechen die geplanten Ausweisungen, die räumlich ungleichmäßig verteilt sind, den Zielen des Raumordnungsgesetzes, wonach für die Forstwirtschaft die Voraussetzungen zu schaffen sind bzw. erhalten bleiben müssen, damit diese ihrer Aufgabe, die Lebensgrundlagen des ländlichen Raumes zu schützen und damit Arbeitsplätze und Rohstoffversorgung zu sichern, erfüllen kann. Diesem Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung läuft die Planung der umfangreichen Festsetzung zum Schutz der Natur zuwider. Es ist mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht zu vereinbaren, dass privates Eigentum für Ziele des Landesgesetzgebers eingeschränkt wird. Es wird in die Verfügungsfreiheit von Grundstücken massiv eingegriffen, ohne dass der Eigentümer diese massive Einschränkung und Planungsvorgabe auf dem Rechtsweg überprüfen lassen kann. Es ist aus unserer Sicht daher bei 7.2-2 zu ergänzen: "Für den Aufbau eines Biotopverbundes bleibt privates Eigentum unangetastet. Nur im Einzelfall kann Privatwald mit Zustimmung des Waldeigentümers bei voller Entschädigung der damit verbundenen Einschränkungen in Anspruch genommen werden."	Regelungen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und für die Ausübung von Jagd- und Fischereirechten, sowie im Rahmen von natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Natur. Hierzu sind auch in den Erläuterungen zu Ziel 7.2-2 Ausführungen gemacht. Der LEP formuliert insoweit auch keinen Grundsatz, dass Natura 2000-Gebiete zugleich als NSG-Gebiete auszuweisen sind. Zu der in der Stellungnahme angesprochenen Vereinbarung zwischen der Naturschutzverwaltung und dem Beteiligten ist für die Ebene der Raumordnung festzuhalten, dass sich die Festlegungen des LEP insbesondere an nachgeordnete öffentliche Planungsträger und deren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen richten und Grundeigentümern insoweit von den Festlegungen des LEP nicht unmittelbar betroffen sind. Der LEP trifft Festlegungen deshalb auch unabhängig von Eigentumsverhältnissen. Insoweit greift der LEP auch nicht in bestehende Verträge ein. In die Erläuterung zu Ziel 7.2-2 werden ausdrückliche Hinweise auf die Gestaltungsmöglichkeiten des Vertragsnaturschutzes aufgenommen. Der Hinweis auf den Flächenanteil des landesweiten Biotopverbundes ist kein pauschales Ziel, sondern eine Feststellung zu dem Anteil der im LEP-Entwurf

Abschließend werben wir darum, dass den Bewirtschaftern von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in erheblich stärkerem Maße zugetraut wird, ohne staatliche Regelungen Ökonomie und Ökologie in guten Einklang zu bringen.	festgelegten GSN bezogen auf die Landesfläche. Die Voraussetzungen für die Forstwirtschaft wird durch die Festlegung eines Biotopverbundsystems nicht beeinträchtigt, da die Forstwirtschaft durch Regelungen des LEP nicht beeinträchtigt wird. Näheres ergibt sich aus den Festlegungen zur Forstwirtschaft in Kapitel 7.3: die darin formulierten Festlegungen sind aus den rechtlichen Grundlagen des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes abgeleitet.
Beteiligter: 1656 ID: 8101 Schlagwort: 7.3-1 Ziel Walderhaltung	
Wir schlagen folgende Zielformulierung vor: "Der Wald mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktionen ist zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Festlegungen in bestehenden NSGs müssen überprüft werden und Einschränkungen der zulässigen Baumartenwahl aufgehoben werden." Der Hinweis in den Erläuterungen, dass Wälder im Kohlenstoffkreislauf eine wichtige Bedeutung bei der CO₂-Speicherung haben, ist um folgenden Halbsatz zu ergänzen: "Insbesondere bewirtschaftete Wälder und die damit verbundene Nutzung des regenerativen Rohstoffes Holz tragen zur langfristigen CO₂-Speicherung bei."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da aus Sicht der Landesplanungsbehörde hierfür keine zwingenden rechtlichen Gründe oder sich inhaltlich aufdrängenden Argumente sprechen. Die Landesplanungsbehörde hält daher an der gewählten Festlegung und Regelung fest.
Beteiligter: 1656 ID: 8102 Schlagwort: 7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder	
Der dritte Grundsatz "Wildnisentwicklung" ist zu streichen, denn solche Wälder erfüllen weder Sozial- noch Nutzfunktionen, im Gegenteil, sie stehen gerade nicht für eine nachhaltige Forstwirtschaft. Die Feststellung in Absatz 2 der Erläuterungen, wonach "durch Verwendung gebietseigener" Laubholzarten Waldbestände erhalten und entwickelt werden können,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden durch die Landesplanungsbehörde nicht geteilt. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die partielle Einrichtung von Wildnisgebieten in den nordrhein-

ist schlicht unzutreffend. Insbesondere die Buche, in Deutschland mit 1,5 Mio. (knapp 19 %) von europaweit 8,4 Mio. ha vertreten, kann nicht als Argument für diese These herangezogen werden. Dies lässt sich bereits jetzt aus Untersuchungen belegen, die insbesondere bezüglich der Biodiversität am Beispiel der baumartentypischen Schmetterlingsarten nachgewiesen haben, dass die Buche lediglich 46 Arten aufweist, die Eiche dagegen 179 (Quelle: Schulze et al., 2014, Jena).

In den Ausführungen zum Klimawandel wird deutlich, dass insbesondere aus Vorsorgegründen (Baumkrankheiten, Borkenkäfer und sonstige Kalamitäten) auch andere Laub- und Nadelholzarten zum Einsatz kommen müssen. Die bisherige Tendenz, wonach nach behördlichen Vorstellungen fast nur noch Buche in Nordrhein-Westfalen zu pflanzen ist, führt in eine ökonomische und ökologische Sackgasse. Wir brauchen standortgerechte Baumarten.

Und dazu zählen z.B. auch Roteiche, Douglasie, Küstentanne oder andere dem Klimawandel besonders gerecht werdende Baumarten. Die Vorstellung, dass aus der forstlichen Nutzung herausgenommene Wälder höhere ökologische Potenziale und Strukturen haben, ist widerlegt, betrachtet man die Entwicklung und Lebenswirklichkeit im Nationalpark Hainich. Im Gegenteil, diverse Gutachten belegen eine höhere Artenvielfalt und ökologische Wertigkeit in naturgemäß bewirtschafteten Wäldern mit angemessenen Totholzanteilen im Vergleich zu unbewirtschafteten Wäldern. Insbesondere ist auch nicht belegt, welcher Flächenbedarf nötig ist, um einen Prozess zu beobachten oder ein ökologisches Ziel zu erreichen.

Die zusätzliche "Waldflächen-Stilllegung" zu den bereits bestehenden Stilllegungsflächen aufgrund verschiedener Schutzinstrumente (Naturschutzgebiete, Naturwaldzellen usw.) und zu den tausende von Hektar umfassende nicht bewirtschaftete Kleinprivatwälder in NRW verhindert mittelfristig weitere Potenziale einer CO₂-Speicherung. Die verheerenden Auswirkungen auf die mit der nachhaltigen forstlichen Nutzung verbundenen volkswirtschaftlichen Vorteile (Cluster Holz) kommen hinzu. Ein weiterer Aspekt bleibt oft unberücksichtigt: Bei den für die Herausnahme aus der forstlichen Nutzung vorgesehenen Waldbeständen handelt es sich überwiegend um mittelalte und alte Laubholzbestände. Diese haben einen vielfach

westfälischen Wäldern zur Steigerung der Artenvielfalt wie auch der Vielfalt an Landschaftsbildern und Erlebnisqualitäten beiträgt. Dieses liegt durchaus im öffentlichen Interesse, insoweit damit nämlich internationales und nationales Recht sowie entsprechende Programme und Strategien umgesetzt werden.

Die Frage der Umsetzung liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der Landesplanung und wird dementsprechend auch nicht im LEP festgelegt; für die konkrete Umsetzung sind vielmehr die Fachplanungen (Naturschutz- und Forstverwaltung) zuständig. Der Anregung zum Austausch des Begriffs "gebietseigen" wird durch eine Modifizierung der Aussage teilweise entsprochen.

höheren volkswirtschaftlichen Wert als z.B. Jungbestände, "Kyrill-Flächen" usw. Es gibt viele intelligentere Ansätze zur ökonomischen und ökologischen Optimierung von Waldfunktionen, als dies mit der Separierung von Stilllegungsflächen einerseits und intensiver forstlicher Nutzung andererseits erreicht wird (integrativer Ansatz anstelle eines segregativen Ansatzes).	
Beteiligter: 1656 ID: 8103 Schlagwort: 7.4 Wasser	
Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird in den kommenden Jahren enorme finanzielle Mittel erfordern. In die Erläuterungen ist ein Hinweis aufzunehmen, dass zur Umsetzung der Planungen im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie auch Ausgleichs- und Ersatzgelder zu nutzen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da der LEP grundsätzlich keine Aussagen über Finanzierungen oder Zusagen über finanzielle Förderungen trifft. Auch Regelungen über die mögliche Verwendung von Ausgleichs- und Ersatzgeld sollen grundsätzlich der jeweiligen Fachplanung bzw. der jeweiligen Fachbehörde überlassen bleiben. Insoweit ergeben sich aus der Stellungnahme keine Änderungen des LEP-Entwurfes.
Beteiligter: 1656 ID: 9733 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Losgelöst von den Details des vorlegten Entwurfs des Landesentwicklungsplanes NRW muss bereits im LEP klargestellt werden, dass die aus der Umsetzung des LEP NRW zukünftig abzuleitenden Maßnahmen durch die Fachbehörden (Forst, Landwirtschaft, Naturschutz, Wasser etc.) in erster Linie im staatlichen Grundbesitz umzusetzen sind - der Grundsatz "Staat vor Privat" muss in diesen Fällen gelten.	Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt. Eine generelle Beschränkung fachplanerischer Maßnahmen auf den staatlichen Grundbesitz ist nicht

	möglich.

Beteiligter 1092

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1092	
ID: 10331 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
7.2-2: Ziel Gebiete für den Schutz der NaturDer dazu im Entwurf vorliegende Text sollte am Schluss des Absatzes um den Satz ergänzt werden: "Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll mit der Senne als Kerngebiet in Ostwestfalen-Lippe ein Nationalpark geschaffen werden." Begründung: Der Nationalpark Senne gehört gemäß einstimmigen Landtagsbeschlüssen von 1991 / 2005 zu den langfristigen strategischen Zielen zur räumlichen Entwicklung des Landes NRW. Mit dem bevorstehenden Abzug des britischen Militärs und einer drastischen Reduzierung der Bundeswehr besteht eine reale Chance, in absehbarer Zeit den Nationalparkbeschluss zu realisieren. Nur durch Aufnahme des o. g. Satzes in den LEP würde für die Region OWL gewährleistet, was Ziel des LEP ist: Planungs- und Investitionssicherheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird durch Änderung des Ziels 7.2-2 und der Erläuterungen zu diesem Ziel Rechnung getragen. Den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass das Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist. Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur, welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.
Beteiligter: 1092	
ID: 2113 Schlagwort: 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen	
Es ist zu bemängeln, dass der vorliegende Entwurf für einen Landesentwicklungsplan	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der

keine Aussagen und Anforderungen zum Erdgas-Fracking enthält, obwohl Fracking zum Beispiel durch die Beeinträchtigung des Grundwassers und die Inanspruchnahme von Flächen z.B. für erforderliche Infrastruktur durchaus als raumbedeutsam und flächenrelevant zu bezeichnen ist. Ich rege daher an, folgende Formulierung an das Ziel 7.4-3 "Sicherung von Trinkwasservorkommen" anzufügen: "Die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas gefährdet die Trinkwasservorkommen in unserem Land und ist zu verhindern."	Anregung wird mit der Aufnahme des Zieles 10.3-4 "Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten" Rechnung getragen.
Beteiligter: 1092 ID: 2114 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in NRW Die in diesem Ziel gewählte Formulierung: "regionalbedeutsame Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden" ist im Hinblick auf Ressourcenschutz und sinnvollen Einsatz von Steuergeldern zielführend. Ein wirtschaftlich gesunder Regionalflughafen Paderborn-Lippstadt hat Bedeutung für die Region Ostwestfalen/Lippe. Auf eine Verlängerung der Startbahn und eine Ausweitung der Nachtflüge ist zu verzichten. Das Nachtflugverbot muss verbindlich sein. Gleichzeitig soll es keine wettbewerbsverzerrenden Subventionen zugunsten benachbarter Flughäfen geben. Im Interesse einer ausgewogenen Regionalentwicklung in NRW sollte zudem der Flughafen Münster/Osnabrück statt als "landesbedeutsam" ebenso wie Paderborn/Lippstadt als "regionalbedeutsam" eingestuft werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar.

Beteiligter 1415

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1415 ID: 10332 Schlagwort: 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer	
7.4.2 Landesweit sollen strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeit Zwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen oder durch die Nutzung die Gefahr der Eutrophierung besteht. Erläuterungen zu Nr. 7.4.-2 Oberflächengewässer sind Elemente des Naturhaushaltes und in dieser Bedeutung bereits bei den Festlegungen zu Natur und Landschaft (s. Kap. 7.2) berücksichtigt. Sie bereichern die (Erholungs-)Landschaft, sind Lebensräume von Tieren und Pflanzen und haben als "Lebensadern der Landschaft" hohe Bedeutung für den Biotopverbund. Bei den Oberflächengewässern sind diese Funktionen auch mit ihrer Bedeutung für Sport- und Freizeitnutzungen abzustimmen. Bei Baggerseen, bei denen die Gefahr der Eutrophierung besteht, ist der Eintrag von Nährstoffen durch Badebetrieb und fischereilicher Bewirtschaftung zu verhindern. Mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie liegt ein Handlungs- und Zeitplan für eine ökologisch orientierte Entwicklung der Fließgewässer und natürlichen Seen sowie der Kiesbaggerseen ab 50 ha Größe vor. Nach der Wasserrahmenrichtlinie können künstliche Gewässer auch als natürliche Gewässer ausgewiesen werden. Neu entstehende Kiesbaggerseen über 50 ha Größe werden 10 Jahren nach Abschluss der Auskiesung und Rekultivierung als natürliche Gewässer ausgewiesen. Baggerseen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Anregung wird nicht aufgegriffen, da die Frage der Eutrophierung nicht zu den unmittelbaren räumlichen Kompetenzen der Raumordnung berührt. Auch die weitergehenden Anregungen zu Regelungen für die "Baggerseen" heben auf eine vertiefende fachliche Darstellung möglicher Maßnahmen ab, die im Rahmen des LEP nicht sinnvoll geregelt werden können. Insoweit müssen dazu auch keine weitergehenden Erläuterungen im LEP dargelegt werden.

deren Uferlinien weniger als 50 m entfernt liegen, sind miteinander zu verbinden.

Begründung zum Themenkreis Eutrophierung

Das zuströmende Grundwasser hat bei vorhandener geringerer Nährstoffkonzentration eine positive Eigenschaft auf den Baggersee. Bei hohen Phosphor- und Nitratkonzentrationen findet jedoch über den Grundwasserpfad ein erheblicher Eintrag von eutrophierungsrelevanten Stoffen statt.

"Mit zunehmender Alterung des Sees kann die Seewasserqualität negativ verändert werden, da durch Nährstoffanreicherung und Schwebeteilchen im Wasser die Seewände abgedichtet und damit der Wasseraustausch zwischen See- und Grundwasser verringert wird. Die Folgen sind Nährstoffanreicherungen im See. Die Qualität des Seewasser nimmt auch Einfluss auf die Möglichkeiten der Renaturierung von Abgrabungsflächen, bzw. von Baggerseen. Das erstrebenswerte Ziel jeder Renaturierung ist der nährstoffarme (oligotrophe) See: ein See, welcher bis zum Gewässergrund durchlichtet ist, dessen Bodenbewuchs überwiegt, in dem die Zehrschicht des Sees sehr viel Sauerstoff (über 70%-Sättigung) bindet und sich durch wenig Phytoplankton auszeichnet. Der geringe Phosphatgehalt ist ein wichtiges Merkmal nährstoffarmer Seen." (1)

Über Niederschläge in Form von nasser und trockener Deposition werden pro Jahr und ha Seefläche ca. 0,88 kg Phosphor (P) und 14,8 kg Stickstoff (N) eingetragen. Durch den Badebetrieb an einem See wird pro Badegast ca. 100 mg P und 1800 mg N eingetragen. "Für einen durchschnittlichen genutzten 10 ha großen Baggersee (1500 Badegäste pro Tag und 55 Badetage im Jahr) ergeben sich dabei Belastungen von 0,8 kg P und 15 kg N pro Jahr und ha Seefläche." (2)

"Die fischereiliche Bewirtschaftung kann bei unsachgemäßer Vorgehensweise (Anfüttern, Besatz mit fanggroßen Fischen) je nach Ausmaß zu einer beträchtlichen Nährstoffzunahme und auch Anreicherung von sauerstoffzehrenden Substanzen führen. Bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftungsweise kann jedoch auch eine Nährstoffreduktion in der Größenordnung von etwa 0,35 kg P und 1 kg N pro Jahr und ha Seefläche erreicht werden." (2)

Durch den stetigen Phosphoreintrag kommt es daher nach 20 - 30 Jahren Nutzung

nicht nur zu einem stärkeren Algenaufkommen sondern auch zur Bildung von Blaualgen. An vielen Baggerseen müssen bereits technische Maßnahmen eingesetzt werden, um den Phosphorgehalt zu reduzieren. Diese stellen einen großen Eingriff in das Ökosystem dar und sind kostenintensiv.

Zum Themenkreis: Einstufung nach Wasserrahmenrichtlinie

Die Wrrl sieht vor, das künstliche Gewässer auch als natürliches Gewässer betrachtet und eingestuft werden können. Der Zustand neu entstehender Baggerseen kann durch Beachtung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und der Oberflächengewässerverordnung an die biologischen, hydromorphologischen und chemischen Qualitätskomponenten einen nach Wasserrahmenrichtlinie geforderten guten Zustand aufweisen.

Der heute oft antreffende schlechte Zustand von Baggerseen ist eine Folge der Nichtbeachtung der einzuhaltenden Qualitätskomponenten bereits bei der Auskiesung und der Folgenutzung. "Die Ursachen für das Defizit "Beeinträchtigung der Uferstruktur", das an den Baggerseen häufig das Hauptdefizit darstellt, liegen ähnlich wie bei der Gruppe der Flachseen in der intensiven Freizeitnutzung, die dazu führt, dass die Ufer in weiten Bereichen durch künstliche Uferstrukturen wie Bootsstege oder Strandaufschüttungen und Liegewiesen verbaut sind. Neben der Freizeitnutzung ist an Baggerseen aber vor allem das Fehlen von Flachwasserbereichen eine wichtige Ursache für die Beeinträchtigung der Uferstruktur. Durch die künstliche Entstehung als Abgrabungsgewässer weisen viele Baggerseen sehr steile Uferböschungen (sowohl an Land als auch unter Wasser) auf, so dass hier keine Ansiedlung einer Ufervegetation möglich ist." (3)

Auch hat die Größe des Baggersees Auswirkung auf die Wasserqualität. Größere Baggerseen sind unempfindlicher gegenüber Eutrophierungserscheinungen, deshalb sollten in räumlicher Nähe liegende vernetzt werden.

Quellen:

(1) Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz.

http://www.badeseen.rlp.de/servlet/is/1017/ (2) Landesanstalt für Umweltschutz Badenwürttemberg: Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft; Karlsruhe 2004 [Oberirdische Gewässer, Gewässerökologie 88] http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/14336/-kiesgewinnung_wasserwirtschaft.pdf?command=downloadContent&filename=kiesgewinnung_wasserwirtschaft.pdf- (3) Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz: Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer: Teil B Stillgewässer, Hannover, 2010	

Beteiligter 1562

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1562	
ID: 4687 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Es kann nur ein deutliches Ja zur Dorfentwicklung in Kattenvenne geben! Gründe gibt es reichlich. Die gute Infrastruktur mit sämtlichen Verkehrsanbindungen und die Nähe des Flughafens FMO machen Kattenvenne attraktiv für Jung und Alt, für Ortsansässige und Neuankömmlinge. Zunehmende Siedlungsgründungen erfüllen jungen Familien den Traum vom Eigenheim. Für Kleinkinder gibt es Loslösegruppen im Ort und einen Kindergarten, der Kinder auch unter drei Jahren aufnimmt und Tagesbetreuung anbietet. Eine gut organisierte Grundschule kümmert sich auch über die Mittagszeit hinaus um die Schüler. Der Bahnhof ist ideal für Studenten und Berufspendler nach Münster und Osnabrück. Kattenvenne hat alles was das alltägliche Leben erfordert. Mehrere Ärzte, eine Zahnärztin, eine Apotheke, Lebensmittelgeschäft, zwei Bäckereien, zwei Sparkassen, Blumenladen, Gemüseladen, großer Sportverein mit neuer moderner Sporthalle, hervorragender Gastronomiebetrieb, ev. Kirche mit Schwerpunkt Ökumene, verschiedene Handwerksbetriebe . . . Insgesamt Dorfbewohner, die das Miteinander lieben und leben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der im LEP-Entwurf dargestellte Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen. Im Regionalplan Münsterland ist der Ortsteil Kattenvenne entsprechend § 35 Abs. 5 LPIG DVO nicht als Siedlungsraum festgelegt; der Ortsteil hatte beim Zensus 2011 ca. 1300 Einwohner. Die Gemeinde Lienen verzeichnet insgesamt eine rückläufige Einwohnerentwicklung; seit 2001 hat die Einwohnerzahl um 5,6 % abgenommen. Größere Siedlungsflächenausweisungen in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde gingen tendenziell zu Lasten des Hauptortes. Über entsprechende Festlegungen ist aber im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Der LEP soll hierfür folgende Vorgaben enthalten: Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner

	Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen

	verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des

	ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1544

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1544	
ID: 10333 Schlagwort: 2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge	
Aus meiner Sicht kommt das Land seiner gesetzlichen Verpflichtung, auf der Planungsebene des LEP 2014 ein Landschaftsprogramm zu erarbeiten, nicht nach. Durch die mittlerweile erhebliche Belastung Umformung und Vernichtung des Niederrheins durch den Sand- und Kiesabbau ist deshalb eine Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse entsprechend der Aussage des Punktes 2-2 Daseinsvorsorge nicht gegeben und muss in Frage gestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Gegenstand der Daseinsvorsorge bzw. der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind das Angebot und die Erreichbarkeit von Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Angebote der landschaftsorientierten Erholung, Belastungen durch Rohstoffabbau oder Immissionen sind nicht Gegenstand der Daseinsvorsorge. Ihre Bedeutung für die Wohnumfeldqualität wird im LEP aber nicht verkannt. Festlegungen hierzu finden sich u.a. in den Kapiteln 7.1 und 9.2. Gem. § 10 Abs. 1 BNatSchG werden die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat als oberste Landschaftsbehörde bislang nicht die Notwendigkeit der Aufstellung eines Landschaftsprogramms gesehen. Die

	Regionalplänen erfüllen in NRW auch die Funktion von Landschaftsrahmenplänen. Deshalb sind raumbedeutsame Erfordernisse des Naturschutzes (insbesondere Vorschläge für Gebiete für den Schutz der Natur und Festlegungen zum landesweiten Biotopverbund) der Landesplanungsbehörde vom LANUV im Sinne eines Fachbeitrages zum LEP mitgeteilt worden. Weitere Festlegungen zum Freiraum wurden im Rahmen der Ressortabstimmung mit der obersten Landschaftsbehörde abgestimmt.
Beteiligter: 1544 ID: 10334 Schlagwort: 3-4 Grundsatz Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche	
Auch die Darstellungen zu diesem Punkt sind sehr fragwürdig. Wenn eine Landschaft z.B. durch den Sand- und Kiesabbau vernichtet worden ist, kann nicht von einer Entwicklung naturnaher Bereiche (Paradiese aus zweiter Hand)) gesprochen werden, es ist dann schon eine Farce, wenn von einem zeitgemäßen Gestaltungskonzept und der Entwicklung naturnaher Bereiche gesprochen wird. Wenn unsere einmalige, gewachsene Kulturlandschaft am Niederrhein, welche durch Auen, Wiesen, Äcker und Gehöfte geprägt ist, durch das Ausbaggern von Kies zerstört wird - die Kiesindustrie spricht auch gerne von der Neugestaltung der niederrheinischen Landschaft-, ist auch unwiederbringlich das einmalige Erlebnis, die Düfte der niederrheinischen Landschaft in Abhängigkeit der Jahreszeiten, sowie die dazugehörigen Landschaftsbilder in sich aufzunehmen und ein Leben lang immer wieder abrufbar im Gehirn zu speichern, verloren gegangen. Wenn nichts mehr da ist, kann auch kein "Paradies aus zweiter Hand" geschaffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme dargelegte Wahrnehmung und Bewertung wird von der Landesregierung nicht geteilt. Es gibt einerseits Negativbeispiele, aber andererseits zahlreiche rekultivierte Abgrabungen die einen hohen Biotop- und Artenschutzwert haben und einen attraktiven Erholungsraum darstellen. Gerade vor diesem Hintergrund ist der Grundsatz 3-4 sinnvoll.

Beteiligter: 1544 ID: 10335 Schlagwort: 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)	
Bedauerlicherweise wird in diesem Punkt nicht auf die Klimaveränderung durch den Sand- und Kiesabbau (Erschaffen von Kleinklimazonen durch die durch den Sand- und Kiesabbau entstandene Wasserflächen) hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Klimatische Wirkungen von Abgrabungsgewässern können entsprechend deren Lage ggf. in den genannten 'Frischlufthahnen' und 'innerstädtischen Wasserflächen' subsummiert werden.
Beteiligter: 1544 ID: 10336 Schlagwort: 7.4 Wasser	
Überschwemmungsbereiche stehen auch Abgrabungen nicht grundsätzlich entgegen, da sie gegebenenfalls auch zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können. Diese verschiedenen Raumfunktionen sind in den Überschwemmungsbereichen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen. Der Standort des ehemaligen Kraftwerks in Bislich-Vahnum wurde aufgegeben und soll als Überschwemmungsraum für Hochwässer ausgebaut werden. Eine Deichverlegung für dieses Bauvorhaben ist zwingend notwendig. Aber eine Auskiesung zur Schaffung von einem Retentionsraum ist nicht notwendig. Es muss berücksichtigt werden, dass für das Deichgebiet Bislich-Vahnum besondere Schutzauflagen (Natur und Wasser) bestehen, welche nicht so ohne weiteres gekippt werden können. Darüber hinaus ist es nicht notwendig, um Überschwemmungsraum für Hochwässer zu schaffen, diesen Bereich auszubaggern und damit die schützende Deckschicht zu zerstören. Das Deichvorland liegt tief genug, so dass ausreichender Überschwemmungsraum für Hochwässer sichergestellt ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fragen zum Schutz oder zur Entwicklung eines begrenzten räumlichen Teilgebiets berühren nicht die grundsätzlichen landesplanerischen Festlegungen des LEP und lassen sich nur auf nachgeordneten Planungsebenen, z. B. die Regional- und Bauleitplanung oder die wasserwirtschaftliche Fachplanung, sinnvoll klären. Insoweit ergeben sich aus der Stellungnahme keine Änderungen des LEP-Entwurfes.
Beteiligter: 1544 ID: 10337 Schlagwort: 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	

Auf Grund der Problematik durch den Sand- und Kiesabbau ist es zwingend notwendig, dass der Grundsatz um folgende Formulierung ergänzt wird: "Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe nicht in Anspruch genommen werden."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus dem Kontext des Grundsatzes 7.5-2 und der zugehörigen Erläuterung ergibt sich, dass landwirtschaftlich wertvolle Böden auch im Rahmen der Rohstoffsicherung als Belang zu berücksichtigen sind. Dabei ist jedoch mit zu berücksichtigen, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) ebenfalls begrenzt und standortgebunden sind. Insoweit bedarf es hier bei Konflikten einer sorgfältigen Abwägung im Einzelfall.
Beteiligter: 1544 ID: 10338 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
Es ist eine Erweiterung des Verladehafens "Ellerdong" der Firma Suhrborg & Co. GmbH in Bislich bei Stromkilometer 825,5 (Akten- zeichen 54.04.01.01) vorgesehen. Als Begründung für diese Erweiterung wurde u.a. angegeben, dass der gewonnene Sand und Kies auf Schiffe verladen, über den Rhein abtransportiert und insbesondere der Sand per Schiff zu Kunden in die Beneluxländer und Frankreich geliefert werden soll. Angeliefert wird das Material über mehrere Kilometer lange Förderbänder aus den Abgrabungsbereichen Diersfordter Waldsee, Brüggenhofsee und Visselbruch-Jöckern. Weitere Begründung der Firma Suhrborg: Damit der Absatz auch weiterhin gewährleistet ist, muss die uneingeschränkte Benutzbarkeit des Verladehafens für die gängigen Schiffstypen garantiert sein. Der Standard auf dem Rhein liegt z.Zt. bei einer Länge von ca. 140 m und einer Breite von 16 m. Frachtschiffe dieser Größe müssen den Verladehafen aufsuchen können und dürfen nicht in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt werden. Um diesen optimierten Zustand herzustellen, müssen einige kleinere Teilflächen im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Standorterweiterung für den Verladehafen wird in der räumlichen Planung im Regional- und Bauleitplan festgelegt. In diesen Verfahren sind Beteiligungsprozesse vorgesehen, in denen sich Betroffene mit Bedenken und Anregungen in den Planungsprozess einbringen können.

Uferbereich des Verladehafens abgetragen und die Sohle auf 4 m unter MNW vertieft werden.

Entsprechend der Planungsunterlagen müssen für diese Erweiterung 11.920 m² (1,192 ha) Land in Wasserfläche umgewandelt werden. Darüber hinaus sollen noch weitere 38.041 m² (3,8041 ha) Bodenfläche umgewandelt werden.

Meinen Einspruch gegen die Erweiterung des Verladehafens "Ellerdong" der Firma Suhrborg & Co. GmbH in Bislich bei Stromkilometer 825,5 (Aktenzeichen 54.04.01.01) möchte ich wie folgt begründen:

Am 11.08.2011 fand im Plenarsaal der Bezirksregierung Düsseldorf das "Forum Kiesabbau" statt. In diesem Forum wurde aufgezeigt, dass der Flächenverbrauch durch das Auskiesen deutlich reduziert werden muss.

Insbesondere zeigten Herr Dr. Rehm – Bürgerinitiative EDEN e.V.- und Herr Scholz - Landwirtschaftskammer NRW- in ihren Vorträgen und mit ihrer Leinwandpräsentation überdeutlich auf, dass der Niederrhein einen weiteren Flächenverbrauch nicht mehr verkraften kann. Die Grenzen der Belastung durch die Kiesabgrabungen am unteren Niederrhein sind erreicht bzw. schon überschritten.

Nun soll durch die Erweiterung des Verladehafens "Ellerdong" die Möglichkeit geschaffen werden, dass noch größere Schiffe zum Abtransport des Sandes und Kiesel eingesetzt werden und durch die Erweiterung des Hafens eine noch schnellere Beladung der Schiffe erfolgen kann.

Durch dieses Vorhaben besteht die große Gefahr, dass immer schneller die vorhandenen Abgrabungsstätten ausgebeutet werden und die Kiesindustrie weitere Flächen fordert. Leider wird in dem Genehmigungsantrag kein Hinweis auf eine technische Lösung aufgezeigt.

Aus meiner Sicht ist es zwingend notwendig, wenn überhaupt eine Hafenerweiterung durchgeführt werden soll, unter dem Gesichtspunkt "Reduzierung des Flächenverbrauchs" eine technische Lösung in Erwägung zu ziehen.

Durch die geplante Hafenerweiterung werden einerseits unnötig Flächen verbraucht und andererseits besteht die Gefahr, dass als Folge der Erweiterung des Verladehafens (siehe oben) die vorhandenen Abgrabungsstätten immer schneller ausgebeutet werden.

Wenn dann die Flächen, welche zur Zeit abgegraben werden, ausgebeutet worden, und nur noch die von der niederrheinischen Bevölkerung nicht gewollten Wasserflächen vorhanden sind, werden lautstark von der Kiesindustrie weitere Ausgrabungsflächen mit der Begründung der Planungssicherheit gefordert. Darüber hinaus wird, wenn keine weiteren Flächen bereit gestellt werden, immer damit gedroht, dass Arbeitsplätze abgebaut werden müssen. Diese ganze Vorgehensweise ist für den Bewohner vom Niederrhein nicht mehr tragbar. Unter sorgfältiger Abwägung aller vorliegenden Fakten sollte der Antrag auf eine Erweiterung des Verladehafens "Ellerdong" der Firma Suhrborg & Co. GmbH in Bislich bei Stromkilometer 825,5 (Aktenzeichen 54.04.01.01) abgelehnt werden. Die Politik und auch die Genehmigungsbehörde muss nun entscheiden, ob sie sich für die Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt sowie der natürlichen Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Natur und Landschaft oder für die kurzfristigen monetären Belange der Kiesindustrie und somit für die weitere Vernichtung der niederrheinischen Landschaft einsetzt und damit billigend in Kauf nimmt, dass zum Beispiel gesundheitgefährliche Stoffe, Keime usw. in das nun ungeschützte Grundwasser eindringen und, weil die filtrierende Deckschicht fehlt, in unser Trinkwasser eingetragen werden können. In den letzten Jahren mussten immer häufiger Baggerlöcher bedingt durch den Eintrag von Keimen gesperrt werden. Da der Absatz der Kiesindustrie zur Zeit stagniert, müssen diese Fakten auch im neuen LEP berücksichtigt werden.	
Beteiligter: 1544 ID: 10339 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
Es gibt am Niederrhein schon viel zu viele Baggerlöcher und es sollten nicht noch mehr dazu kommen. Es ist wichtig, dass der geförderte Kies nur für den regionalen Bedarf eingesetzt wird. Nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit müssen andere, den Kiesverbrauch steuernde Regelungen und Maßnahmen eingeführt werden. Hier wäre ein Lösungsansatz die Versorgungszeiträume z.B auf 5 Jahre zu begrenzen und danach neu festzulegen. Darüber hinaus muss eine Förderquote festgelegt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den genannten Bedenken ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs. Eine Orientierung der Festlegungen für die Kies- und Sandgewinnung am Bedarf von Wirtschaft und Bevölkerung beinhaltet nicht nur den unmittelbaren

werden. Sollte die Kiesindustrie diese Quote früher ausschöpfen, darf erst bei der nächsten Festlegung der Versorgungszeiträume eine neue Förderquote vergeben werden. Nur so ist sicher gestellt, dass im Sinne der Nachhaltigkeit sorgsam mit der endlichen Ressource Kies umgegangen wird. Da diese Vorkommen endlich sind, müssen diese Vorkommen langfristig gestreckt und sparsam genutzt werden, so dass auch zukünftige Generationen von den Kies- und Sandvorkommen etwas haben. Die Probleme, welche die Kiesindustrie dem Niederrhein bereitet, wie Verlust der Heimat, Probleme für die Landwirtschaft und den Gewässerschutz (Gefahr der Verunreinigung des Trinkwassers, weil die Deckschicht fehlt), werden bei vielen Diskussionen überhaupt nicht berücksichtigt.	regionalen Bedarf und Verbrauch, sondern auch den Absatz der dort produzierenden Firmen in benachbarte Planungsgebiete oder Länder. Der freie Warenverkehr ist nach EU-Recht innerhalb der europäischen Union zu gewährleisten. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes, der abhängig ist u.a. von Baunormen, Verbraucherverhalten etc., liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.
Beteiligter: 1544 ID: 10343 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
Da der Kiesabbau am Niederrhein ein so dominante Stellung einnimmt und er maßgeblich an der nicht unbedingt positiven Veränderung der niederrheinischen Landschaft beigetragen hat und es noch immer tut, muss diese Thema beim neuen LEP besonders betrachtet werden. Die Zerstörung der niederrheinischen Landschaft durch die Kiesindustrie schreitet zur Zeit langsamer fort, weil der Absatz der Kiesindustrie stagniert. Aber dieses ist nur eine kleine Atempause. Diese Atempause sollte genutzt werden, das niederrheinische Kulturgut zu sichern. Wenn unsere einmalige, gewachsene Kulturlandschaft am Niederrhein, welche durch Auen, Wiesen, Äcker und Gehöfte geprägt ist, durch das Ausbaggern von Kies zerstört wird - die Kiesindustrie spricht gerne von der Neugestaltung der niederrheinischen Landschaft-, ist auch unwiederbringlich das einmalige Erlebnis, die Düfte der niederrheinischen Landschaft in Abhängigkeit der Jahreszeiten, sowie die dazugehörigen Landschaftsbilder in sich aufzunehmen und ein Leben lang immer wieder abrufbar im Gehirn zu speichern, verloren gegangen. Nur durch diese zur Zeit noch vorhandene Möglichkeit diese Eindrücke wahrzunehmen und zu speichern, können wir, wenn wir den Geruch eines frisch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit der Rohstoffgewinnung gehen dauerhafte Veränderungen des Abbaustandortes sowie in der Regel Belastungen für Bevölkerung und Umwelt während der Gewinnungsphase einher. Dem wird durch die Vorgabe im LEP-Entwurf zur Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Rechnung getragen. Damit wird eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens auf möglichst konfliktarme Standorte angestrebt.

gepflügten Feldes oder einer frisch gemähten Heuwiese wahrnehmen, die Bilder unserer niederrheinischen Landschaft wieder vor unserem geistigen Auge sehen. Soll dieses alles für unsere Nachkommen verloren gehen?

Dieses Erlebnis könnten die Bewohner vom Niederrhein natürlich auch Besucher des Niederrheins bald nur noch in einem noch zu schaffenden Museum für die niederrheinische Geschichte durch Filme, Landschaftsbilder in Verbindung mit Geruchsbildern wieder abgebildet werden, und die Besucher könnten sehen und riechen, wie schön die niederrheinische Landschaft einmal war, und es kann bewusst gemacht werden, dass durch Auskiesung eine jahrhundert Jahre alte Kulturlandschaft unwiederbringlich zerstört und in eine vom Bürger nicht gewollte Seenlandschaft umgewandelt wurde und immer noch wird.

Darüber hinaus könnte dargestellt werden, dass bei der Auskiesung der Boden vollständig aus seiner natürlichen Lagerung entnommen wird. Durch diesen Vorgang hat die Auskiesung eine direkte und indirekte Auswirkung auf die natürlichen Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Natur und Landschaft und auf den Menschen. Dadurch stellt die Auskiesung eine sehr weitgehende Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Bodenfunktionen dar. Diese Schädigung kann auch durch Wiederverfüllung und Rekultivierung nur begrenzt rückgängig gemacht werden.

Kontinuierlich fressen sich die Bagger der Kiesunternehmen in eine gesunde Landschaft und lassen offene Wunden (offene Baggerlöcher) zurück. Dieses könnte auch bildlich dargestellt werden. Allein die Darstellung der immer größer werdenden Bagger und dadurch die Vergrößerung der Aushubmenge in einer Zeiteinheit würde für sich sprechen. Mit dieser Darstellung könnte jeder Besucher verstehen, in welcher kurzen Zeit wertvolle Ackerfläche für immer vernichtet wird.

In das noch zu schaffende Museum könnten auch die Gefahren aufgezeigt werden, wie z.B. das Eindringen von gesundheitsgefährlichen Stoffen, Keimen usw. über die großen Wasseroberflächen (offene Wunden in der Landschaft) in das nun ungeschützte Grundwasser bzw. Trinkwasser.

Insbesondere in den Sommermonaten müssen Baggerlöcher immer wieder gesperrt werden, da die Gesundheitsgefahr für die Badenden zu groß geworden ist. Als Beispiel sei hier die "Duisburger Sechs-Seen-Platte" genannt, welche immer wieder temporär für das Baden gesperrt wird. Auch könnte die Häufigkeit solcher Sperrungen dargestellt werden. Da diese Sperrungen meist nur örtlich bekannt gegeben werden, könnte durch die Darstellung der Häufigkeit auch das latent vorhandene Gefahrenmoment transparent gemacht werden.

Als weiterer Themenbereich könnte die durch die Auskiesung hervorgerufenen Veränderungen der Kleinklimazonen, Veränderung der Tier- und Pflanzenwelt dargestellt werden. Insbesondere könnte das Aussterben von Pflanzen und Tiere aufgezeigt werden.

Im Rahmen des Pilotprojektes "Rohstoffmonitoring NRW" auf Basis eines vom GD NRW entwickelten Konzeptes werden derzeit für die Kreise Wesel und Kleve die aktiven Abgrabungsbereiche über Luftbilder von 1997 bis heute ausgewertet. Ein Abgleich der Luftbilder mit den in der Landesplanung ausgewiesenen Bereichen zur Rohstoffsicherung gibt Auskunft über die bisherige Vernichtung der niederrheinischen Landschaft bzw. des niederrheinischen Kulturgutes.

Durch dieses "Rohstoffmonitoring NRW" könnte als weiteres Thema und als ständige Bildschirmpräsentation die laufende Zerstörung der niederrheinischen Landschaft durch die Auskiesung mittels Satellitenaufnahmen zeitnah dargestellt werden. Eine chronologische Darstellung ab 1900 mit Überblendungen wäre sehr aussagekräftig.

Der Kiesabbau ist aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung einerseits und seiner hohen Belastung für die natürlichen Lebensgrundlagen andererseits ein komplexes und konfliktträchtiges Handlungsfeld. Deshalb gestatten Sie mir noch einige weitere Anmerkungen zur Auskiesung am Niederrhein.

Die Kiesindustrie versucht mit einzelnen Prestigeprojekten wie z.B. Verlegung der

Lippemündung von dem eigentlichen Problem der Zerstörung der niederrheinischen Kulturlandschaft abzulenken. Aber Fakt ist, und das wird eindeutig durch Luftaufnahmen bestätigt, dass der Niederrhein, wenn das Auskiesen nicht gestoppt wird, bald nicht mehr vorhanden ist.

Gerne wird von der Kiesindustrie auch der Hochwasserschutz in den Vordergrund gestellt. Als Beispiel möchte ich den Kraftwerkstandort Bislich-Vahnum anführen. Hier soll der Deich zurückverlegt werden, so dass eine Retentionsfläche für Hochwasser entsteht. Retentionsfläche hört sich besser und harmloser an, als wenn von einer Überflutungsfläche gesprochen wird. Nach meinem Kenntnisstand bestehen für das Deichgebiet Bislich-Vahnum besondere Schutzauflagen (Natur und Wasser), welche nicht so ohne weiteres gekippt werden können. Darüber hinaus ist es nicht notwendig, um Überschwemmungsraum für Hochwässer zu schaffen, diesen Bereich auszubaggern und damit die schützende Deckschicht zu zerstören. Das Deichvorland liegt tief genug, so dass ausreichender Überschwemmungsraum für Hochwässer sicher gestellt ist. Bedauerlicherweise wird von führenden SPD-Politikern aus Wesel häufig dargestellt, das es sich bei den Flächen in Bislich-Vahnum nur um wertlose Maisfelder und ein paar Weideflächen handelt und durch die Auskiesung eine ökologische Aufwertung erfolgen würde. Wie soll eine ökologische Aufwertung erfolgen, wenn eine gewachsene Kulturlandschaft durch das Auskiesen zerstört wird und kein Land mehr vorhanden ist? Diese Aussage kann kein Bewohner des Niederrheins nachvollziehen. Wie kann man nur so geringschätzig von seiner Heimat sprechen und diese als wertlose Maisfelder und ein paar Weideflächen bezeichnen.

Weitere Punkte, welche für eine drastische Reduzierung des Auskiesens sprechen, sind zum einen das im Rahmen der von der EU geförderte Leaderprojekt, "Blühaspekt an Ackerrändern 2011". Darüber hinaus wurde die "Genussregion Niederrhein" gegründet mit einem Wanderbauernmarkt "Feines vom Land". Die angebotene Produktpalette ist unverwechselbar für die Region. Es werden frische Ware wie Obst und Gemüse der Saison, getrocknete und ge- räucherte Fisch- und Wurstspezialitäten, Backwaren sowie Milch- und Käseprodukten bis hin zu Säften, Likören oder Bier angeboten.

Im Informationsblatt der "Genussregion Niederrhein" wird dargestellt, dass die niederrheinische Kulturlandschaft weit über ihre Grenzen hinaus bekannt ist. Ohne Bauernhöfe und Landwirtschaft würde es diese Landschaft nicht geben, denn erst aus dem Zusammenspiel von Natur und bäuerlicher Bodennutzung erwächst der einzigartige Reiz dieser Landschaft. Die Genussregion Niederrhein war in diesem Jahr wieder auf der Grünen Woche in Berlin mit dem Motto "Feines vom Land" vertreten. Es wurde dort die unverwechselbare Produktpalette der "Genussregion Niederrhein" angeboten. Die Teilnehmer von Niederrhein sind die besten Bot- schafter unserer Region. Nordrhein-Westfalen ist auf dem Weg, ein sehr bedeutendes Genussland zu werden.

Dieses Ziel kann aber nur u.a. mit einer intakten niederrheinischen Kulturlandschaft verwirklicht werden.

Wir alle, aber insbesondere die Politik, müssen lernen nicht mehr in einem Fünf-Jahres-(Wahl-)Rhythmus zu denken, sondern den Gedanken der Nachhaltigkeit mit Leben zu erfüllen, so wie dieser 1560 zum erstenmal in der forstwirtschaftlichen Nutzung formuliert wurde bzw. wie von Georg Ludwig Hartig 1795 in einer Publikation ausformuliert wurde:

.."Nachhaltigkeit der Nutzung bezeichnet also zunächst die Bewirtschaftungsweise eines Waldes, bei welcher immer nur so viel Holz entnommen wird, wie nachwachsen kann, so dass der Wald nie zur Gänze abgeholzt wird, sondern sich immer wieder regenerieren kann."..

Da sich der Kiesbestand am Niederrhein nicht wieder regenerieren kann und diese Vorkommen endlich sind, bedeutetet die "Nachhaltigkeit der Nutzung", dass bei dem Auskiesen einerseits diese Vorkommen sparsam benutzt und die Förderung gestreckt wird und andererseits die ausgekiesten Flächen wieder so hergestellt werden müssen, so dass diese wieder z.B. durch die Landwirtschaft genutzt werden können.

Wenn die Landkarten der Auskiesungsbereiche von den letzten 5 bis 7 Jahre verglichen, noch besser als Folie übereinander gelegt werden, wird sehr deutlich, mit

welcher Geschwindigkeit die Niederrheinische Landschaft durch die Auskiesung vernichtet wird. Es wird sehr deutlich, es ist schon fünf Minuten nach Zwölf! "Baggern macht schön". So lautete das Symposium der Holemans Gruppe am 2. Juli 2012 in Diersfordt.

Auf dem Symposium wurde dargestellt, wie unterschiedlich die Begriffe Landschaft/Landschaftsveränderung/Landschaftsgestaltung unter wissenschaftlichen Aspekten aufbereitet werden können. Herausragend aus dem wissenschaftlichen Einerlei war der Vortrag von Frau Dr. Felber-Rufer aus der Schweiz. Der Vortrag war nicht oberflächlich, sondern in die Tiefe gehend und es konnte festgestellt werden, dass sie sich wirklich mit ihrem Thema intensiv beschäftigt hat. Sie hatte mit ihrem Vortrag genau ins Schwarze getroffen. In ihrem Vortrag bezog sie sich auf ihre Untersuchung in der Schweiz. Sie zeigte auf, "dass sich die Landschaft zuerst langsam verändert". Wir am Niederrhein haben leider den schleichenden Prozess des Ausbaggerns fast nicht beachtet und nicht bewusst den beginnenden Flächenverbrauch wirklich wahrgenommen. Weitere Punkte waren "die Zunahme der Geschwindigkeit des Flächenverbrauches" und "die Beschleunigung der Landschaftsveränderung". Bezogen auf den Niederrhein wurde dieser Vorgang durch immer größere Anlagen, schnellere und größere Transporteinheiten verursacht. Dann zeigte sie auf, dass durch "Plötzliches Auffallen: Überschreiten eines kritischen Schwellwertes – einschneidende Landschaftsveränderung die Bevölkerung die Veränderung bewusst wahrnimmt und gegensteuert". Dieser Punkt ist nun am Niederrhein erreicht. Die Bewohner vom Niederrhein wollen keine Wasserflächen. Frau Dr. Felber-Rufer wies weiter darauf hin, "dass es zwingend notwendig ist die Bevölkerung einzubinden und den Umweltschutz zu berücksichtigen".

Bedauerlicherweise wurden keine Aufnahmen vom Niederrhein dargestellt, welche die großen Wunden, welche die Baggerlöcher in die niederrheinische Landschaft gebaggert hat, zeigten. Auch wurde die Gefahr der Grundwasserverschmutzung und dadurch die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung ausgeklammert. Die Kiesindustrie ist überzeugt, dass sie zum Wohle der Bevölkerung den Niederrhein in eine große Wasserfläche verwandelt. Es würde ja nur noch Mais angebaut. Wie vermessen muss man schon sein, um solche Äußerungen zu machen. Der Kiesindustrie ist es anscheinend bis dato verborgen geblieben, wie vielfältig die niederrheinische

Landschaft ist. Ich möchte Sie bitten die vorstehenden Informationen beim neuen LEP 2014 zu berücksichtigen	

Beteiligter 1477

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1477	
ID: 10344 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Bzgl. der Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung bzw. der Windenergienutzung durch Repowering sollten zwingend die folgenden Punkte beachtet werden: 1. Gesundheitliche Schädigung durch Lärmbelästigung und Infraschall (tieffrequente Geräusche) Die Rotorblätter erzeugen im Betrieb einen dauernden monotonen heulenden Brummtönen, welcher sogar in 2 km Entfernung zu hören ist. Ein "derartiger Dauerton, kombiniert mit herausgehobenen Einzeltönen" wird als besonders störend empfunden und kann dem Hörer "unabhängig von seiner Lautstärke seine Konzentration auf ein anderes oder den Wunsch nach Entspannung nachhaltig stören". Dieses ist für die Bewohner eine unzumutbare dauerhafte Belästigung und kann nicht akzeptiert werden. Die Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1,5 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke (Auswirkungen bis etwa 10 bis 15 km Entfernung). Der Infraschall hoher Stärke erzeugt spürbare Vibrationen, die bei längerer Einwirkung u. a. Gewebeänderungen in Lunge und anderen Organen auslöst. Diese Vibrationen würde man bei großen Windkraftanlagen bis etwa 1,5 km-Abstand um das Windrad spüren. 2. Belästigung durch periodischen Schattenwurf und Diskoeffekt Die Windenergieanlage erzeugt einen sogenannten Schattenschlag, welcher die Wohngebäude im Nahbereich empfindlich stört. Dieser Schattenschlag ist auch durch die Fenster in den Wohnräumen wahrzunehmen (so auch OVG Münster, a.a.O).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP wird insofern nicht geändert. Unabhängig davon wird die Zielefestlegung geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Optisch bedrängende Wirkung und Schallemissionen sind auch für die Potentialstudie Windenergie berücksichtigt und Abstände zur Wohnbebauung berechnet und berücksichtigt worden. Entscheidend ist aber die Bewertung unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten im konkreten Genehmigungsverfahren. Ebenso werden die Fragen des Artenschutzes in den konkreten Genehmigungsverfahren untersucht und

Gestört werden die Grundstücke im Nahbereich auch durch den sog. Discoeffekt. Dabei wird Sonnenlicht von den Rotorflügeln als Blitzlicht reflektiert und auf die Grundstücke geworfen. Besonders lästig ist daran, dass diese Effekte in allen Wohnräumen auf spiegelnden Flächen vervielfältigt werden (so auch OVG Münster, a.a.O.). Ferner ergibt sich die Rücksichtslosigkeit im Nahbereich zur Wohnbebauung durch die Eigenart der Anlage. Sie zieht durch ihre Höhe und die Größe des Rotors ständig den Blick auf sich, zumal sie in Bewegung ist. Das LG Düsseldorf hat die Störungen durch sich bewegende Objekte zutreffend beschrieben (siehe Urteil v. 05.03.1997 – 2 b O 39/97 – DWW 1997 S. 188). Dem Gericht erschien es vorstellbar, dass diese Effekte Irritationen hervorrufen und eine Konzentration auf andere Tätigkeiten durch die steten Ablenkungen erschwert werden. Dem Gericht erschien es vorstellbar, dass dadurch psychische Erkrankungen hervorgerufen werden können. Dieses wird durch die optische Wirkung der aus der Sicht des Betrachters "gewaltigen" sich drehenden Rotorblätter durch die von ihnen ausgehenden Geräuschbelästigungen verstärkt. Quellen: 1. Dr. med. Manfred Nelting, Bad Arolsen, 29. Nov. 2010. 2. L. Ceranna et. alt., Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen – Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 2008 4. Wertminderung der Immobilien Laut einem Gutachten der Universität Frankfurt (Verfasser: Prof. Dr. Hasse) erfolgt durch die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebieten eine enorme Veränderung der Lebensqualität der Anwohner. Es drohen Wertverluste der Immobilien und Mietausfälle von ca. 20 bis 30 %. 5. Abstand zu Wohnbebauung und Siedlungen Viele Kommunen gehen heute von größeren Abständen bei Windkraftanlagen aus. Es werden Abstände von 800 m bei Siedlungen vorgegeben und zu Wohnhäusern von 650 m. Kleinere Abstände sind unter Berücksichtigung der oben aufgelisteten Punkte	bewertet. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Fragen des Gesundheitsschutzes werden beispielsweise bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet. In den regionalplanerischen Abwägungsprozess werden die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche eingestellt, so dass die planerischen Festlegungen im Ergebnis zu möglichst konfliktarmen Standorten führen.

für die Bürger nicht zumutbar. Verwaltungsgerichte sowohl in erster und auch zweiter Instanz haben sich dieser Auffassung bereits angeschlossen. Ich bitte um Beachtung der vorgenannten Einwände bei der Festlegung des Umfangs der Vorranggebiete für die Windenergienutzung und auch die spätere Auswahl der expliziten Flächen.	

Beteiligter 1589

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1589	
ID: 3180 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Als Eifelbürger protestiere und widerspreche ich dem Entwurf des Landesentwicklungsplans. Kleinere Orte sollen demnach zukünftig zugunsten von sog Zentralorten vernachlässigt werden. Gerade die kleinen Orte müssen geschützt und gefördert werden. Eine zukünftig großflächige energietechnische Nutzung der Eifel – z.B. Pumpspeicherwerke lehne ich ab. Das Kulturerbe Eifel muss geschützt und gefördert werden. Wie passen Nationalpark und energietechnische Großlösungen zusammen? Fördern Sie dörfliche Strukturen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über

	ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Bezüglich der Nutzung von Talsperren zur Energiegewinnung und -speicherung ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Festlegung im LEP (7.4-5) lediglich als Grundsatz erfolgt, so dass in konkretisierenden Planungen in Abwägung mit anderen Belangen hiervon abgewichen werden kann.

Beteiligter 1124

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1124	
ID: 2553 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Der Ausbau von Windenergie wird nach der aktuellen Landesplanung weitführendes Ziel im neuen LEP und soll zur Energiewende in NRW beitragen. Die Windenergie kann jedoch nur als Baustein bei der Erzeugung erneuerbarer Energien betrachtet werden, da Windkraft nur temporär verfügbar ist und bereits jetzt an windreichen Tagen Überkapazitäten zu verzeichnen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Energiewende leisten.
Beteiligter: 1124	
ID: 2554 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	

Windkraftanlagen stehen außerdem an vielen Standorten in einem Konflikt zum Naturschutz, denn Zugvögel, Großvogelarten und Fledermäuse werden oftmals an diesen Anlagen verletzt oder getötet. Auch der Mensch wird von Windkraftanlagen bei deren ungünstigen Standorten durch Lärmemission und Schlagschattenbildung gestört und schlimmstenfalls gesundheitlich beeinträchtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. In der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten werden im Rahmen der maßstabbedingten Genauigkeit Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt, die sich an den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich der möglichen optisch bedrängenden Wirkung und bezüglich möglicher Lärmemissionen orientieren. Diese werden in der kommunalen Planung weiter konkretisiert und letztendlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und festgelegt. Eine pauschale planerische Vorfestlegung hingegen könnte nicht die Gegebenheiten des Einzelfalls berücksichtigen oder dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgreifen. Sofern ein Gebiet dem Schutz von WEA-empfindlichen Fledermausarten oder WEA-empfindlichen europäischen Vogelarten dient sowie bei Europäischen Vogelschutzgebieten wird aus Vorsorgegründen in der Regel eine Pufferzone über die Grenzen des Schutzgebietes hinaus zu begründen sein.
Beteiligter: 1124 ID: 2555 Schlagwort: 10.1 Energiestruktur	
Zur Sicherung der Energiewende sollten daher weitere Bausteine im neuen LEP als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

Ziele definiert werden. Hierzu können u.a. zählen: 1. Power-to-Gas Methode: Bei dieser Methode wird Methangas aus Wasserstoff gewonnen. Das Verfahren dient gleichzeitig als Energiespeicher. Dieses Verfahren wurde vom Fraunhofer Institut entwickelt und stellt eine neue Art der Biogasgewinnung dar. Das Verfahren ist bereits marktreif kann großflächig angewendet werden. Weitere Informationen sind unter den beiden Internet-Links zu finden: http://www.iwes.fraunhofer.de/de/highlights20112012/power-to-gas--in-situ-methanisierung-mit-biogas---.html http://www.zsw-bw.de/themen/brennstoffe-wasserstoff/power-to-gas.html 2. Wasserkraftkonzept Schachtkraftwerk: Hierbei wurde von der techn. Universität München ein naturverträgliches Verfahren zur Nutzung der Laufwasserkraft in Bächen und Flüssen entwickelt. Auch die Wasserkraft hat in NRW ein enormes Potential (man betrachte dabei auch die Talsperren und Stauseen) und ist permanent verfügbar. Weitere Informationen sind unter diesen Internet-Link zu finden: http://www.wb.bgu.tum.de/index.php?id=schachtkraftwerk	Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Für Standorte für die Erneuerbaren Energien und Energiespeicher besteht Bedarf an einer Flächenvorsorge, wenn deren Flächenbedarf raumbedeutsam ist. Standorte für die Speicherung von Energie können im Falle von Pumpspeicherkraftwerken sehr wohl raumbedeutsam sein. Welche anderen Speichertechnologien zukünftig zur Verfügung stehen und ob diese raumbedeutsam sein werden, ist heute noch nicht endgültig abzusehen. Eine möglicherweise zukünftig notwendige Flächenvorsorge wird über Grundsatz 10.1-3 mit erfasst.
Beteiligter: 1124 ID: 1386 Schlagwort: 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung	
Nordrhein-Westfalen ist das Bundesland mit den meisten Talsperren und Stauseen in der Bundesrepublik Deutschland (Quelle: Wikipedia)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Talsperren_in_Deutschland-) Der Ausbau von Wasserkraft zur Umsetzung der Energiewende und der damit verbundenen Gewinnung erneuerbarer Energien sollte, neben dem Ausbau der Windkraft, ebenso Ziel der Landesplanung werden. Die bereits vorhandenen Ressourcen sollten daraufhin überprüft werden und ggf. einer vorrangigen Nutzung zugeführt werden. Die Nutzung möglicher Wasserkraft aus vorhandenen Talsperren und Stauseen ist dabei in ökologischen Einklang zu bringen.	Die Nutzung speziell der Wasserkraft wird in den Erläuterungen zu Grundsatz 10-1-3 des LEP-Entwurfs angesprochen und insoweit als Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Förderung der erneuerbaren Energien gewürdigt. Bezüglich der Bedeutung von Talsperrenstandorten zur Energieerzeugung und -speicherung wird auf den Grundsatz 7.4-5 und die erläuternden Ausführung zu Grundsatz 10.1-3 verwiesen.
Beteiligter: 1124 ID: 1472 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Die Erzeugung Erneuerbarer Energien durch Windkraftanlagen (WEA) wird nach den aktuellen Planungen im neuen LEP an großer Bedeutung gewinnen. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen sind aber auch Beeinträchtigungen für Mensch und Tier zu erwarten. Hier sind insbesondere reflektierende Schlagschatten und Lärmemissionen zu erwähnen, die gesundheitliche Schäden verursachen können. Um eine gesundheitliche Belastung für Menschen zu vermeiden, sollten Abstandszonen zu Windkraftanlagen festgeschrieben werden. Der Abstand von WEA zu Wohnsiedlungen, auch außerhalb von ASB, sollte dabei einen Mindestabstand von 1000m nicht unterschreiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. In der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten werden im Rahmen der maßstabbedingten Genauigkeit Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt, die sich an den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich der möglichen optisch bedrängenden Wirkung und bezüglich möglicher Lärmemissionen orientieren. Diese werden in der kommunalen Planung weiter konkretisiert und letztendlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und festgelegt. Eine pauschale planerische Vorfestlegung hingegen könnte

	nicht die Gegebenheiten des Einzelfalls berücksichtigen oder dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgreifen.
Beteiligter: 1124 ID: 1473 Schlagwort: 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
Eine Zweckentfremdung von GE/GI Flächen sollte untersagt werden. Daher sollte eine Wohnbebauung auf diesen Flächen grundsätzlich ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Wohnbebauung auf GE/GI-Flächen liegt nicht in der Regelungskompetenz der Landesplanung. Eine Änderung der BauNVO, bei der die Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Wohnungen in Gewerbe- und Industriegebieten gestrichen würde, würde in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Soweit auf Ebene der Landesplanung möglich, trägt der bestehende Grundsatz 6.3-2 der Idee des Schutzes emittierender Gewerbe- und Industriebetriebe vor heranrückenden sensiblen Nutzungen Rechnung.
Beteiligter: 1124 ID: 1474 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Gewerbeflächenkataster und Altflächenkataster sollten durch die Kommunen öffentlich bereitgestellt werden und gleichzeitig Grundlage für GIB Bedarfsberechnungen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern gefolgt, als bezüglich Wirtschaftsflächen zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt

	werden (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des überarbeiteten LEP-Entwurfs). Was das Siedlungsflächenmonitoring angeht, so wurde mittlerweile ein erster Durchlauf auf Basis eines landesweit einheitlichen Kriterienkataloges durchgeführt. Die Erhebung soll spätestens alle drei Jahre wiederholt werden.
Beteiligter: 1124 ID: 1475 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Kommunen sollen GIB Bedarfsberechnungen, Methoden und Berechnungsformeln für Siedlungsflächen, auch aus der Vergangenheit, auf Anforderung öffentlich bekannt machen. Darüber hinaus sollte die Öffentlichkeit in die kommunalen Planungsverfahren stärker eingebunden werden können. Hierdurch können Fehlplanungen vorzeitig erkannt und kontrolliert werden. Dies kann am aktuellen Beispiel der Gemeinde Eitorf (Rhein-Sieg-Kreis) sehr gut nachvollzogen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insoweit Rechnung getragen, als in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert wird, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Auch bezüglich des Siedlungsflächenmonitoring gibt es einen landesweit einheitlich vorgegebenen Kriterienkatalog. Die Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung in kommunalen Planverfahren liegt nicht in der Regelungskompetenz der Landesplanung.
Beteiligter: 1124 ID: 1476 Schlagwort: 7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten	
Eine Artenschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfung ist bereits während der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der

Planungsphase und vor der Antragstellung einer Regionalplanänderung durchzuführen. Gutachten und deren Notwendigkeit sind von mindestens einem Naturschutzverband zu bestätigen. Einer Gutachterempfehlung eines Naturschutzverbandes sollten die Behörden Folge zu leisten.	Grundsatz wird gestrichen. Nach Abwägung der unterschiedlichen Stellungnahmen zu der Festlegung des Grundsatzes 7.2-6 ist dafür vor allem entscheidend, dass der europäische Artenschutz fachrechtlich abschließend geregelt ist. Weiterhin ist die Formulierung des Grundsatzes auch in der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bereits enthalten.
Beteiligter: 1124 ID: 1477 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Gutachten zum kommunalen Siedlungsbedarf sind von den Regionalplanungsbehörden auf Plausibilität zu prüfen und zu bestätigen. Gefälligkeitsgutachten zum Flächenbedarf können somit weitestgehend ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Soweit dem Plangeber bekannt, tun dies die Regionalplanungsbehörden dies bereits.
Beteiligter: 1124 ID: 1480 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Um dem Flächenverbrauch vorzubeugen, sollte: 1. Kommunaler Siedlungsbedarf nicht aufgrund von Schätzungen ermittelt werden können. Hierfür ist in der Kommune mindestens die HSR Methode (Handlungs-Spielraum) anzuwenden. Die Berechnungsmethode sowie die enthaltenen Kennziffern sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Für die Öffentlichkeit muss Transparenz in den Planungen geschaffen werden. 2. Bisher gemeldeter und gesicherter GIB Bedarf nach Ablauf von 15 Jahren einer "Bedarfsplanüberprüfung" unterzogen werden können. Bedarfe können sich reduzieren und sollten gegebenenfalls, auch unter Berücksichtigung und Verlangen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits in der Erwiderung zu ID 1475 ausgeführt wird den Anregungen insoweit Rechnung getragen, als in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert wird, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben.

der Öffentlichkeit, überprüft werden können. 3. Aufgrund von Schätzungen basierender und ermittelter Flächenbedarf einer Überprüfung unterzogen werden können. Dabei ist bei einer erneuten Bedarfsüberprüfung mindestens die HSR Methode anzuwenden. 4. Die Optimierung vorhandener Siedlungsflächen auch unter Berücksichtigung alter Liegenschaften (Altflächenkataster), vor Inanspruchnahme von Freiraum, von den Kommunen geprüft und umgesetzt werden. Dabei sollte auch eine mögliche Anwendung des novellierten § 179 Baugesetzbuches bei der Flächen- und Bedarfsplanungplanung einbezogen werden. 5. Der Bedarf an Siedlungsflächen nach den neuesten Rechenmodellen der RWTH Aachen ermittelt werden.	Bezüglich Wirtschaftsflächen soll dabei zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt werden. Im Bereich der Wohnbauflächen wird im Wesentlichen die von Prof. Vallée entwickelte Methode zugrundegelegt - allerdings mit leichten, aus dem Beteiligungsverfahren abgeleiteten Modifikationen (wie z. B. dem Zugeständnis, auch bei geringen bzw. negativen Bedarfen einen Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs anzuerkennen). Weitergehende Vorhaben durch den LEP sind aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich - und angesichts der kommunalen Planungshoheit auch nicht angebracht.
Beteiligter: 1124 ID: 1481 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Kommunen sollten bei der Flächenplanung mehr Transparenz zeigen und die Öffentlichkeit stärker einbeziehen. Daher folgende Anregung: 1. Wurden Flächenbedarfe nach nicht öffentlich zugänglich gemachten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Übrigen wird auf die Erwiderungen zu den ID 1475 und 1480 verwiesen.

Berechnungsmethoden ermittelt, sind die Bedarfe, auch aus der Vergangenheit, mindestens nach der HSR Methode (Handlungs-Spielraum-Methode) erneut nachzuweisen. 2. Wird aufgrund einer Neuberechnung weniger Flächenbedarf festgestellt, ist bisher gesicherter Bedarf zugunsten des Freiraums anzupassen. Wird Mehrbedarf festgestellt, sind die festgelegten Verfahren zur Sicherung von Siedlungsflächen einzuhalten.	

Beteiligter 1397

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1397	
ID: 2074 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) sieht für das Planungsgebiet Münster 6.000 ha für die Windenergie vor. Windräder leisten keinen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Waldflächen sind für Windräder zu sperren: Zum Argument "mit Windrädern CO₂ für die Klimarettung einsparen": Windstrom wird mit Vorrang ins Netz eingespeist. Konventionelle Kraftwerke laufen im "Stop-and-go-Betrieb" weiter, da die Windkraft un stetig liefert. Jeder Autofahrer kennt den Verbrauch, wenn man bei Richtgeschwindigkeit rollt, und bei Stop-and-go-Fahrten. Etwas CO₂-Ausstoß mag sich durch Windräder (vordergründig) reduzieren. Global wird nichts eingespart: Die frei werdenden CO₂-Zertifikate werden an der Börse verkauft. Der Käufer wird genau die CO₂-Menge freisetzen, die wir für viel Geld eingespart haben. Nur deshalb erwirbt er ein solches Zertifikat! Dem Klima ist es egal, wo das CO₂ in die Atmosphäre gelangt. Durch Windräder wird an CO₂ ergo nichts eingespart und keine Ressource geschont. Kann man das Klimaziel mit Speicherkonzepten erreichen? Alle zurzeit installierten Windräder müssten sich an 365 Tagen 24 Stunden unter Volllast drehen, damit uns die 31.000 MW Nennleistung zur Verfügung stehen. Tatsächlich liefern alle Windanlagen im Durchschnitt nur 5.000 MW. Davon steht uns nur ein Gigawatt als gesicherte Einspeisung zur Verfügung. Je weiter wir uns von der Küste entfernen, umso ungünstiger werden die Relationen zwischen Nenn-, Durchschnitts- und sicherer Leistung. Könnten wir den Windstrom nutzen, um Wasser in Speicherbecken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Nutzung der Windenergie hat eine besondere Bedeutung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Erreichung der nordrhein-westfälischen Ziele im Rahmen der Energiewende. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen

zu pumpen? Bei Flaute zapfen wir die Speicherbecken an, um die zurzeit gesicherte Leistung von einem Gigawatt (GW) auf fünf Gigawatt zu steigern. Die Windleistung und der Stromverbrauch unterliegen jahreszeitlich sehr großen, teils sogar gegenläufigen Schwankungen. Das IFO-Institut (Uni München) errechnete, dass 6.097 Speicherkraftwerke nötig sind, um aus 31.000 MW eine gesicherte Leistung von 5 GW zu gewinnen. Wo sollen die 6.000 Speicherbecken hin? Zurzeit gibt es in Deutschland 36. Wir benötigen knapp 1.000, wenn wir unsere Wünsche auf 4 GW gesicherte Leistung reduzieren. Das bedeutet: Neben den Windrädern würden überall auf den sauerländischen Bergen Speicherbecken nötig. Stückpreis zwischen einer halben und einer Milliarde, finanziert durch Speicherbecken-Sonderumlage als neuer Posten auf der Stromrechnung? Die 1.000 Speicherbecken würden nur die heute vorhandene Nennleistung von 31 GW mit 4 GW grundlastfähig machen. Es ist also offenkundig, dass dieses Konzept nicht aufgehen kann. Unsere Landschaft und wertvolle Waldflächen dürfen für die Windindustrie nicht sinnlos geopfert werden. Anders als Windräder sind Waldflächen geeignet, CO2 zu binden und damit einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.	weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland noch ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. Der LEP öffnet den Wald für die Windenergienutzung, indem künftig auch geeignete forstwirtschaftliche Waldflächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1657

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1657 ID: 9699 Schlagwort: 5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen Mit unserer Stellungnahme regen wir an, dass Sie den Entwurf des LEP vom 25.06.2013 wie folgt ändern: 5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit Ziele und Grundsätze 5 - 2 Ziel Europäische Metropolregion Die herausragende Bedeutung der Europäischen Metropolregion Rhein - Ruhr für die Raumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, in Deutschland und in Europa ist bei der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur zu berücksichtigen. Die Region Rhein-Ruhr wird als Europäische Metropolregion ausgewiesen. Zu 5 — 2 Europäische Metropolregion Die Darstellung der Region Rhein-Ruhr beruht auf dem Leitbild "Europa" des Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmens der Ministerkonferenz für Raumordnung und dem Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK). Danach weist der polyzentrische Verdichtungsraum Rhein-Ruhr die maßgeblichen Orientierungsmerkmale auf, die Europäische Metropolregionen kennzeichnen: - Eine europäisch ausgerichtete Verkehrsinfrastruktur mit zwei leistungsfähigen internationalen Flughäfen, - Bevölkerungszahl, Einwohnerdichte, Wirtschaftskraft und außenwirtschaftliche Bedeutung vergleichbar mit großen europäischen Agglomerationen, - Europäischer Dienstleistungsstandort und Finanzzentrum sowie Messen und Medien mit Weltbedeutung, - Wissenschafts- und Forschungskapazitäten europa- und weltweit vernetzt. Unsere Anregungen zur Änderung Ihres Entwurfs unter "5 - 2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen" entsprechen den geltenden Festlegungen der	
Die Anregung wird z.T. durch eine Änderung des Grundsatzes und der Erläuterung hierzu aufgegriffen. Grundsatz 5-2 des LEP-Entwurfs ist vor dem Hintergrund eines Leitbildes der Ministerkonferenz für Raumordnung für die Raumentwicklung in Deutschland zu sehen. In diesem Leitbild wird Deutschland flächendeckend in Metropolregionen gegliedert, wobei jeweils zwischen den Kernräumen und den weiteren Verflechtungsbereichen dieser Metropolregionen unterschieden wird. NRW betreffend wird (schematisch) die Metropolregion Rhein-Ruhr mit den Kernen Dortmund/Essen/Duisburg /Düsseldorf/Köln/Bonn dargestellt; deren weiterer Verflechtungsbereich greift in der Darstellung des MKRO-Leitbildes noch über Nordrhein-Westfalen hinaus. Außerdem wird im MKRO-Leitbild aufgezeigt, dass auch im weiteren Verflechtungsbereich weitere, z.T. grenzüberschreitende metropolitane Ansätze (sog. Wachstumsräume) bestehen. Zum einen ist festzustellen, dass die mit der Weitung des Begriffs auf ganz NRW beabsichtigte Vermeidung einer Spaltung des Landes (kein "Nordrhein-Restfalen") von den Betroffenen nicht aufgegriffen wird. Zum anderen war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP-Entwurfs insbesondere unklar, wie sich die Region	

Raum- und Siedlungsstruktur unter B.I.2 Ziele und B.I.3 Erläuterungen im Landesentwicklungsplan vom 11.05.1995. Die Entwicklung der Städte, Gemeinden und Kreise innerhalb der Rheinschiene und in der Metropole Ruhr rechtfertigen die Beibehaltung und weitere Ausweisung der Rhein-Ruhr Region als Wachstumspol innerhalb der Europäischen Union. Eine Änderung der geltenden landesplanerischen Einordnung bedürfte wegen ihrer strategischen Bedeutung einer eingehenden Begründung und Abwägung unter Berücksichtigung des europäischen und nationalen Raumordnungsrechts und des EUREK. Eine Ausweitung der Metropolregion auf die Gesamtfläche des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der europäischen Kriterien des EUREK wird im Entwurf nicht dargelegt.	„Düsseldorf/Niederrhein/Bergische Städte“ zwischen den Regionen Ruhrgebiet und Köln/Bonn positionieren will. Durch die Stellungnahmen zum LEP-Entwurf ist nunmehr belegt, dass eine eindeutige Mehrheit für eine "Metropolregion Rheinland" eintritt. Dies soll nun durch Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen werden: die "metropol Ruhr" und die "Metropolregion Rheinland" sollen durch regionale Kooperation ihre jeweiligen Metropolfunktionen stärken und sie sollen nach außen als Metropolregion Rhein-Ruhr die größte deutsche Metropolregion verkörpern. Eine exakte Abgrenzung dieser Metropolregionen soll im LEP nicht vorgenommen werden, um regionale Kooperationen – wie geschehen – auf freiwilliger Basis flexibel von unten wachsen zu lassen. Von dieser engeren Fassung der Metropolregion bleibt unberührt, dass auch in den übrigen Regionen Nordrhein-Westfalens eine engere regionale Kooperation angestrebt werden soll und dass auch dort bestehende Ansätze von Metropolfunktionen gestärkt werden sollen, damit unser Land auf internationaler Ebene insgesamt als "Metropolraum Nordrhein-Westfalen" wahrgenommen wird bzw. sich als solcher darstellen kann.
Beteiligter: 1657 ID: 9700 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	
Mit unserer Stellungnahme regen wir an, dass Sie den Entwurf des LEP vom 25.06.2013 wie folgt ändern: Zu 6.1 — 8 Wiedernutzung von Brachflächen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die vorgeschlagene Regelungstiefe entspricht nicht

Zur Vorbereitung einer Umnutzung von Brachflächen bedarf es einer Abklärung des Altlastenverdachts sowie einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Baureifmachung für die geplante Nutzung einschließlich einer Risikoabsicherung im Einzelfall durch den AAV Verband für Flächenrecycling und Altlasten oder durch eine regionale Entwicklungsgesellschaft. Die Anregung zu "6.1 — 8 Wiedernutzung von Brachflächen" erfolgt auf Grund langjähriger Erfahrungen der Altlastensanierung in Nordrhein-Westfalen und in den neuen Bundesländern zur Förderung des Flächenrecyclings und des nachhaltigen Landmanagements mit der Schaffung eines Mehrwertes für vorgenutzte Flächen. Die Anregung unter" 7.1 — 6 Grünzüge" unterstützt die Freiraumgestaltung nach dem erfolgreichen Emscherumbau und die Vernetzung des Emscher Landschaftsparks mit dem Neuen Emschertal inmitten der Metropole Ruhr.	(mehr) der des LEP.
Beteiligter: 1657 ID: 9701 Schlagwort: 7.1-6 Ziel Grünzüge	
Mit unserer Stellungnahme regen wir an, dass Sie den Entwurf des LEP vom 25.06.2013 wie folgt ändern: <i>Zu 7.1 — 6 Grünzüge</i> <i>Die weitere Ausgestaltung des Emscher Landschaftsparks und des Neuen Emschertals ist in der Laufzeit des vorliegenden LEP eine besondere Aufgabe.</i> Die Anregung unter" 7.1 — 6 Grünzüge" unterstützt die Freiraumgestaltung nach dem erfolgreichen Emscherumbau und die Vernetzung des Emscher Landschaftsparks mit dem Neuen Emschertal inmitten der Metropole Ruhr.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Erläuterung hinsichtlich der regionalen Grünzüge im Ruhrgebiet wird durch Übernahme eines Formulierungsvorschlags des RVR in den Erläuterungen zu dem Ziel modifiziert. Im textlichen Ziel soll nicht auf einzelne Grünzüge im Land näher eingegangen werden; dieses kann ggfls. auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Beteiligter 1707

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1707 ID: 10218 Schlagwort: 7.1-6 Ziel Grünzüge	
In den Zeichnerischen Festlegungen bedarf die Festlegung der Grünzüge im und am Naturschutzgebiet Siebengebirge (NSG) in folgendem Maße der Verbesserung: 1.) Im Bereich der Stadt Bad Honnef und in dem anschließenden Bereich östlich von Ittenbach sollte die Ausweisung als Grünzug nach Osten den gesamten in der Karte als Gebiet für den Schutz der Natur dargestellten Bereich des NSG westlich des als Zäsur wirkenden Verkehrsbandes der Bundesautobahn A 3 und der ICE-Strecke Köln- Frankfurt sowie den Freiraum bis zu dem Siedlungsraum Aegidienberg umfassen und nicht, wie vorgesehen, diagonal quer in südwestlicher Richtung derart durch das NSG verlaufen, dass der Grünzug sich im südlichen Bereich der Stadt Bad Honnef zu einem schmalen Band verengt. Begründung: Das NSG ist unter den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes als eine Einheit zu sehen, das unter einheitlichen Gesichtspunkten erhalten, gepflegt und entwickelt werden soll. Es gehört insgesamt zu der so genannten Rheinschiene und dient als großräumige zusammenhängende Freifläche den schützenswerten freiraum-und siedlungsbezogenen Funktionen im Sinne des Entwurfs, insbesondere der Bereitstellung siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs- Sport- und Freizeitnutzungen sowie dem Biotop- und Artenschutz und der Verbesserung von Lokalklima und Lufthygiene. Der schmale Freiraum zwischen dem Gebiet für den Schutz der Natur und dem Siedlungsband Aegidienberg erfüllt gleichfalls die Voraussetzungen für seine Ausweisung als Grünzug. 2.) An der Westseite des NSG sollte die Darstellung als Grünzug im Gesamtbereich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Darstellung der Grünzüge erfolgt im künftigen LEP nur nachrichtlich. Die zeichnerische Darstellung im LEP wurde nochmals überprüft und gibt nun die in den Regionalplänen festgelegten regionalen Grünzüge mit Stand vom 31.12.2014 wieder. Aufgrund der künftig nur nachrichtlichen Darstellung im LEP liegt die verbindliche und konkrete Festlegung der regionalen Grünzüge insoweit bei den Trägern der Regionalplanung. Deshalb sind auch Fragen zur konkreten Abgrenzungen bei der Festlegung der regionalen Grünzüge auf der Ebene der Regionalplanung sinnvoll angesiedelt.

der Städte Königswinter und Bad Honnef bis unmittelbar an den dargestellten Siedlungsraum herangeführt werden.

Begründung: Für einen Zwischenraum zwischen Siedlungsraum und Freiraum einerseits und Grünzug andererseits ist kein Grund ersichtlich; im Gegenteil: Die mit den Grünzügen angestrebten freirum- und siedlungsbezogenen Funktionen sind um so gravierender, je näher die betreffende Fläche an einen Siedlungsbereich heranreicht.

Die von den vorstehenden Anregungen und Bedenken betroffenen Flächen sind auf der beigefügten Kartenkopie wie folgt dargestellt:

Nummer 1: violett

Nummer 2: rot

Beteiligter 1160

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1160	
ID: 10354 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Die Energiewirtschaft ist ein vernetztes Thema, das kein Land oder Staat isoliert lösen kann. Die Energiewirtschaft ist also ein europäisches Thema, in dem NRW als Industriestandort und Großverbraucher und Erzeuger an konventionell erzeugtem Strom eine Schlüsselrolle in der Energiewende einnehmen muss! Der LEP erkennt die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten und marktorientierten (!) Energiewirtschaft und orientiert sich zu sehr an starren Zielen, wie etwa Flächenpotentialen für die Windkraft Einerseits forciert er eine Übererfüllung des Bedarfs an EE - hier besonders Windkraft (Zitat, S. 133 "Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung von Mindestzielen nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinaus gehendes Engagement zeigen..." -, andererseits zeigt er keine Pläne, geschweige Technologien oder Wege zu den Technologien, für Speicher in einer Industrienation angemessenen Maßstäben, noch eine Kopplung oder Synchronisation an einen der Entwicklung der dezentralen Energieversorgung angepassten Netzausbau. Kap. 10.1-3 wird dem Thema Speicherung in keiner Weise gerecht. Wie steht es etwa um "Power to Gas" Anlagen in NRW? Diese müssen schnellsten auf Industriemaßstäbe hin skaliert bzw. diesbezüglich untersucht werden. Sieht die Landesregierung tatsächlich die Realisierbarkeit von Pumpspeicherkraftwerken in relevanten Maßstäben in NRW?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Energiewende leisten. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen

	Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger.
Beteiligter: 1160 ID: 10355 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Die in Kap. 10.2-2 genannte Windkraft weist letztendlich, wie schon die PV Technologie, durch ihre jetzt schon hohe installierte Leistung, verbunden mit geringen Volllaststunden und hoher Gleichzeitigkeit der Einspeisung bereits heute erhebliche Systemeffekte auf. Die dadurch entstandene Verringerung bis Wegfall des Preispeaks an der Strombörse zur Mittagszeit, hat zur Folge, dass hochmoderne Gaskraftwerke oder Pumpspeicherkraftwerke gegenüber abgeschriebenen Kohlekraftwerken unrentabel sind. Schon heute stammen laut Bundesnetzagentur 90% des abzuregelnden Stroms aus Windkraft. Die Anzahl der Redispatchmaßnahmen stieg von 2011 auf 2012 um 43% auf 7160h. Der aktuelle LEP sieht auch keine unmittelbare Kopplung der Entwicklung der dezentralen EE an konventionelle Kraftwerke bzw. Schattenkraftwerke, die ohne angepasste Speicherkapazitäten und Übertragungsnetze notwendig sind! Er bleibt hier nur vage. D.h. konkreter müsste es heißen: Jedes MW an EE muss ein MW	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielefestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Grundsatz 10.1-1 bezieht sich unter anderen auf eine ausreichende, sichere Energieversorgung auch mit Erneuerbaren Energien in Kombination mit der Nutzung fossiler Energieträger. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen

"gesicherte Kraftwerksleistung" gegenüber stehen. Sonne und Wind schreiben keine Rechnung, sie sind aber auch nur bedingt ausrechenbar. Das Delta der Unberechenbarkeit gilt es bezahlbar zu sichern. Ausdrücklich in einem Industrieland wie NRW! Solange keine angemessenen Speichertechnologien existent sind, müssen die Netze ausgebaut werden und solange es keine marktgerechte Verwertung der flüchtigen EE gibt, können nicht ungeplant weitere EE hinzugebaut werden! Ein Plan muss her, der stetig aktualisiert wird, zwischen den Bundes-Ländern (sowie Bund mit EU Ländern bzw. Nachbarn) abgestimmt ist (!) und Prioritäten entsprechend den tatsächlichen Bedarfen hinsichtlich der (Strom)-Leistung, der (Strom)-Arbeit, der ökonomischen (Marktdesign) und ökologischen Dimensionen (CO2 Markt) vorsieht! Nachhaltige und bezahlbare sowie gesundheitlich und ökologisch tragbare Energieversorgung. Dies muss als klares Ziel aus dem LEP hervorgehen! Gemäß der Potentialstudie Windenergie NRW kann überschlägig von rund 5200 Windkraftanlagen ausgegangen werden, die in NRW errichtet werden könnten. Wo sind die Ziele des Gesundheitsschutzes des Menschen u/o Natur-und Artenschutz, auch hinsichtlich weiterer Forschung und Folgeabschätzungen der Eingriffe durch solch großflächige Infrastrukturmaßnahmen? Die Regionalplanungsbehörden dürften hiermit überfordert sein und auch nicht in der Lage "das Große Ganze" zu sehen, das wäre mindesten in Landeshand zu tun. Kap. 10.2-2 listet einige zu prüfende Aspekte für geeignete Standorte auf. Gesundheitsschutz, Lärm, bedrängende Wirkung auf den Menschen finden sich nicht. Eine bundeseinheitliche Vorschrift zur Regelung von Mindestabständen im Verhältnis zur Bauhöhe muss dringend geschaffen werden. Wer Akzeptanz erwartet, sollte diese Grundlagen würdigen! Der Stromverbrauch stagniert in der BRD in den letzten Jahren. In der "Trendstudie Strom 2022" der DENA wird ein Stromverbrauch von -10% bis 2022 zu Grunde gelegt, bedingt etwa durch Effizienzgewinne. "Mit dem Rückgang der Stromnachfrage ist eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch verbunden. Bei einer niedrigeren Stromnachfrage bedeutet ein gleichbleibend absoluter Wert der EE-Stromerzeugung einen höheren relativen Anteil. Sinkt der Stromverbrauch um 10 Prozent, kann zum Erreichen des	weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen können. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Damit gibt der LEP den Rahmen für die nachgeordnete Planung vor. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche

Anteils erneuerbarer Energie am Bruttostromverbrauch in Höhe von 35% der Ausbau der Stromproduktion aus EE um etwa 16 TWh geringer ausfallen" (S.20 der Trendstudie).

Durch die Überförderung der PV steckt die Energiewende bereits jetzt in der Kostenfalle.

Mit dem Ausbau der Windkraft an unrentablen Standorten, wird diese Falle bei der Windkraft ebenso zuschnappen. Ohne marktwirtschaftliche Instrumente ist hier kein Entkommen zu sehen!

Es kann nicht sein, dass ohne Steuerung durch den Markt, veränderliche Erzeugungsleistung aufgebaut wird, für die es zum Teil weder Transportnetze, noch zeitnahe Abnehmer, noch Speicher gibt!

Fazit:

Notwendig ist:

- die Synchronisation und Priorisierung beim Ausbau,
- Nachweis und Erfüllung von Bedarfen,
- Schaffung angepasster Speicher- und Transportkapazitäten,
- sowie bei volatilen Energien die Bereitstellung der notwendigen Leistungen von Schattenkraftwerken.

Es muss im Sinne des Minimierungsgebotes und nicht im kopflosen und vorausseilenden Ausbau von EE - etwa im Wettbewerb zu den anderen Bundesländern - ein Fokus auf die effizientesten und eingriffsärmsten Standorte gerichtet werden. Es muss eine Priorisierung nach den besten Standorten hinsichtlich des Nutzungsgrades stattfinden.

Wir können nur hoffen, dass im neuen EEG die (Über-) Förderung der "schlechten" Standorte herausgenommen wird. Dies begünstigt vor allem den Missbrauch und ist fern jeder bedarfsgerechten Steuerung des Ausbaus der EE.

Letztendlich muss der Entwurf hinsichtlich des neuen EEG abgewartet werden und auch der LEP NRW wird sich danach ausrichten müssen.

Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Fragen des Gesundheitsschutzes werden beispielsweise bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Beteiligter: 1160

ID: 10356 Schlagwort: 10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte

Im Kapitel 10.3-2 wird von Kraftwerken ein elektrischer Mindestwirkungsgrad von 58% bzw. ein Gesamtwirkungsgrad von 75% erwartet. Die Förderung von KWK Anlagen ist zudem im KWK Gesetz an einen Jahresnutzungsgrad gebunden. WKA oder gar PV-Anlagen erreichen diese Wirkungsgrade nicht. Erst recht nicht diese Jahresnutzungsgrade. Die Windkraft erreicht nach dem Betz'schen Gesetz einen rein theoretischen maximalen (Wind)-Wirkungsgrad von 59,3 %, der fern jeder praktischen Anwendung ist. Ein in der Praxis realistischer Gesamtwirkungsgrad von über 30 % kann in der Literatur gefunden werden. Viel aussagekräftiger wäre die Bindung an die erzielbare Zahl der Volllaststunden an einem bestimmten Standort. Die immer wieder zitierte Nennleistung einer WKA sagt nichts aus über die tatsächliche Leistungsausbeute an einem Standort! Nach welchen Maßstäben wird hier gemessen? Sieht so ein ausgewogenes Energiewirtschaftskonzept für ein Industrieland aus? Es muss ein Nutzungsgrad vorgegeben werden, der auch eine Laufzeit berücksichtigt und zwar auch für EE. Im Sinne einer Priorisierung von Standorten, könnten die Standorte mit den höchsten Nutzungsgraden im Land als Maßstab dienen, an denen sich Weitere messen müssen. Gemäß dem tatsächlichen Strombedarf und der Berücksichtigung aller weiteren wichtigen Aspekte kann dann ein Ausbau erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird in seiner bisherigen Form beibehalten. Zur Umsetzung der Klimaschutzziele werden hohe Anforderungen an neue, im Regionalplan festgelegte Kraftwerksstandorte formuliert und als Grundsatz ausgestaltet. Sie sind somit Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen.

Beteiligter 1494

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1494	
ID: 10357 Schlagwort: 7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum	
7.4-7 Ziel Rückgewinnung von Retentionsraum Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen. Bei allen Planungen zur Stadtentwicklung an Ufern fließender Gewässer ist die Rückgewinnung von Abfluss- und Rückhalteraum zu prüfen und zu favorisieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hält die angeregte Ergänzung nicht für erforderlich, zumal die Stadtentwicklung im Kern eine kommunale Aufgabe darstellt.
Beteiligter: 1494	
ID: 10358 Schlagwort: 8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm	
8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen. Ergänzend sind die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen. In den Bebauungsplänen und -satzungen ist für Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Lärmschutzzonen haben grundsätzlich zwei Funktionen, sie sollen den Betrieb des Flughafens sichern und die Wohnbevölkerung vor Fluglärm schützen. Eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrhein-westfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung, insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden.

Liegen für übrige Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätze in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen vor, kann in den Regionalplänen eine Erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden.

Nachtfluglärm ist zu mindern, jede Steigerung von Nachtfluglärm ist zu untersagen.

Beteiligter 1563

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1563 ID: 4688 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Mit Bestürzung und Unverständnis habe ich der örtlichen Presse entnommen, dass unser Ort Kattenvenne, der im Letzten Jahr unter großer Teilnahme der Bevölkerung sein 700 jähriges Bestehen feierte, im Landesentwicklungsplan als Freiraum eingestuft werden soll. Wir sind ein Ort, in dem alles vorhanden ist: 1. Ein funktionierendes Gesundheitssystem mit zwei Ärzten, einer Zahnärztin und einer Apotheke 2. Ein Kindergarten, eine Grundschule, ein Sportverein mit mehreren Unterabteilungen (sowie Handball, Kinderturnen, Tennis, Sport für Koronakranke usw.) 3. Ein Lebensmittelgeschäft, zwei Bäckereien, ein Geschäft für Obst und Gemüse, zwei Banken, einen Baumarkt, eine Holzhandlung, eine Raiffeisenwarengenossenschaft, eine KFZ- Werkstatt, einen Friseur,selbstständige EDV und Telekommunikationsspezialisten. Es gibt ein Malergeschäft und eine Fahrschule und ein Blumengeschäft 4. Außerdem gibt es für Jugendliche den Jugendtreff " Outside" sowie eine ganz neu errichtete Skaterbahn und Spielplätze für Kinder 5. Es gibt hier eine evangelische Kirche mit einer funktionierenden Kirchengemeinde, die in ihren Räumen sogar die Messen der katholischen Christen stattfinden lässt, was ich als gelebte Ökumene empfinde 6. Wir sind auch verkehrstechnisch sehr gut angebunden, denn es gibt hier einen Bahnhof, der uns stündlich mit Münster und Osnabrück verbindet, außerdem fahren Schulbusse und es verkehrt sogar ein Nachtbus für Jugendliche 7. Kattenvenne hat auch eine "Freiwillige Feuerwehr", einen Kirchenchor und einen Posaunchor. Ob Ihnen diese Tatsachen bekannt sind? Ich glaube nicht, dass es viele Gemeinden unserer Größe gibt, die all dies vorzuweisen hat. Haben Sie sich selbst einmal in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der im LEP-Entwurf dargestellte Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen. Im Regionalplan Münsterland ist der Ortsteil Kattenvenne entsprechend § 35 Abs. 5 LPIG DVO nicht als Siedlungsraum festgelegt; der Ortsteil hatte beim Zensus 2011 ca. 1300 Einwohner. Die Gemeinde Lienen verzeichnet insgesamt eine rückläufige Einwohnerentwicklung; seit 2001 hat die Einwohnerzahl um 5,6 % abgenommen. Größere Siedlungsflächenausweisungen in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde gingen tendenziell zu Lasten des Hauptortes. Über entsprechende Festlegungen ist aber im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Der LEP soll hierfür folgende Vorgaben enthalten: Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner

Kattenvenne umgeschaut? Ich denke, wir haben durchaus eine Entwicklungsperspektive. Daher bin ich strikt dagegen, Kattenvenne als Freiraum auszuweisen und hoffe auf eine vernünftige Entscheidung für uns Kattenvenner. Bedenken Sie bitte auch, die Kattenvenner sind Patrioten.	Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen

	verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des

	ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1151

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1151 ID: 1599 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Die dringend erforderliche Verringerung des Flächenverbrauchs beim Kiesabbau wird man durch das Verringern der Versorgungszeiträume auf 20 Jahre / 10 Jahre beim Lockergestein sicher nicht erreichen. Wenn sich der Zeitraum den 10 Jahren nähert, wird wieder auf 20 Jahre aufgestockt. Was bringt das beim Flächenverbrauch? Es muss darum gehen, den Verbrauch zu mindern. Alles andere ist herumdoktern an den Symptomen. Verbrauch mindern kann man durch den verstärkten Einsatz von Recycling. Das ist ja im LEP auch so angedacht. Aber solange das Abgrabungsgut "Kies" so billig ist, dass es zu Ramschpreisen von ab 2,00 € die Tonne verkauft wird, hat Recycling überhaupt keine Chance. Auch das Ausweichen auf andere Materialien wie Split usw. ist bei solchen Preisen nicht denkbar. Hier hilft nur eine Korrektur am Preis des Abgrabungsgutes. Erst wenn hier mindestens ein Gleichstand zum Recycling-Kies erreicht wird, gibt es die Chance, dass Investitionen in diesen Bereich ernsthaft angedacht werden. Der seit langem angedachte "Kies-Euro" könnte hier die Lösung sein. Den Erlös daraus in eine Anschubfinanzierung gesteckt für das System "Recycling" könnte der Finanzierung dienen. Das wäre eine Subvention, die nicht der Steuerzahler, sondern die Kies-Endabnehmer zu zahlen hätten, die dann endlich den Preis zahlen, den der Rohstoff Kies wirklich hat und auch verdient. Auch die Kiesmengen, in Spitzenzeiten bisher 7.000 LKW Ladungen pro 7,5 Tonnen jeden Tag, die in den Export per Schiff über den Rhein in Richtung Niederlande exportiert werden, würden per Kies-Euro kräftig zu Buche schlagen. Das ist der einzige Weg, den ausgefuerten Export, der ja via Rotterdam per Schiff weltweit Kunden versorgt, zu zähmen. Ein Verbot oder eine Einschränkung von Exporten will ja niemand und ist ja rechtlich auch gar nicht möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bedarfsermittlung für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Das Abgrabungsmonitoring betrachtet dabei die durch Substitution bzw. Recycling verringerte Rohstoffmenge. Veränderungen bei der Substitution führen zu veränderten Fördermengen, die zeitnah berücksichtigt werden, weil durch die Auswertung von neuen Luftbildern im 3-jährigen Zyklus eine kontinuierliche Aktualisierung erfolgt. Eine Rohstoffabgabe (Kies-Euro) ist kein Instrument der landesplanerischen Steuerung und wird hier nicht berücksichtigt. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes, der abhängig ist u.a. von Baunormen, Verbraucherverhalten etc., liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.

Beteiligter: 1151	
ID: 1600 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Offensichtlich sieht der LEP vor, weiterhin den Bedarf von Kies (Lockergestein) nach den Mengen (der Tonnage) zu kalkulieren, die in der Vergangenheit abgegraben wurden. Das bedeutet nichts weniger als die Tatsache, dass der weltweite Verbrauch an Kies zukünftig hier zugrunde gelegt werden wird. Der Export, siehe die bisherigen Mengen, wird also mit zugrunde gelegt. Das widerspricht aber von vornherein den Erfordernissen der Versorgung im Sinne der Vorgabe des Planes. Hier soll, so heißt es immer wieder, die Versorgung der von heimischen Rohstoffen abhängigen Wirtschaft und Bevölkerung sichergestellt werden. Der Export, völlig unkalkulierbar, hat bei dieser Rechenaufgabe außen vor zu bleiben. Wenn man sich mal vorstellt, was passieren würde, wenn die Exporteure die Aktivitäten weltweit forcieren und der "Bedarf" weiter ansteigt, wird unser Niederrhein tatsächlich noch zum "zweiten Ijsselmeer". Der Bedarf darf so, wie bisher, nicht mehr ermittelt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung von Wirtschaft und Bevölkerung. Dies wird bei der Fortschreibung des Regionalplans auf das Planungsgebiet bezogen. Stoffströme der im Planungsgebiet ansässigen Abgrabungsunternehmen über die Planungsgebietsgrenzen werden statistisch nicht erfasst und sind übliche marktwirtschaftliche Vorgänge.
Beteiligter: 1151	
ID: 1601 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
Das Ausklammern der Wasserschutzzonen 3b bei der Planung kann wirklich nicht hingenommen werden. Unser Trinkwasser ist in der Prioritätenliste ganz oben angesiedelt. Es kann nicht sein, dass das "Lockergestein" weiter oben angesetzt wird. Unsere Kinder und Enkel haben zukünftig, genauso wie wir heute, ein Recht auf einwandfreies Trinkwasser. Wenn die sogenannten (Reserve-Wasser-Schutz-Zonen), bis dahin ungeschützt, abgegraben sind, können unsere Nachfahren damit auch nichts mehr anfangen. Also: Hände weg von unserem Trinkwasser (auch wenn es im Moment noch nicht gebraucht wird) Das Ziel des LEP Punkt Nr.9 muss sein, den Flächenverbrauch (überwiegend wertvolle Acker- und Weideflächen) drastisch zu vermindern. Das Ziel muss der Weg sein.	Die Anregung wird aufgegriffen. Das Ziel wird gestrichen. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Bezüglich des Wasserschutzes wird auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.

Beteiligter 1681

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1681 ID: 10637 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Mit rund 2,4 Millionen Passagieren im Jahr 2013 ist der Airport Weeze nach Düsseldorf (DUS) und Köln/Bonn (CGN) der drittgrößte Flughafen in Nordrhein-Westfalen. 1.200 Arbeitsplätze sind direkt oder indirekt vom Airport Weeze abhängig. Im Rahmen der Diskussion um die Kapazitätsengpässe am Airport Düsseldorf wird dem Airport Weeze eine bedeutsame Entlastungsfunktion zugeschrieben. Vor diesem Hintergrund erschließt sich mir nicht, warum der Airport Weeze - anders als der mit 1,0 Millionen Passagieren im Jahr 2013 wesentlich kleinere Flughafen Münster/Osnabrück (FOM) - im Entwurf zum LEP lediglich als regional-, nicht jedoch als landesbedeutsam eingestuft wird.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar. Im Hinblick auf die Bedenken, dass die regionalbedeutsamen Flughäfen bei ihrer Entwicklung von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig seien, wird Satz 3 unter Berücksichtigung der Anregungen wie folgt neu gefasst: <u>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</u>	

	Die neue Formulierung stellt einen Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes her. Damit wird einerseits das Missverständnis, die regional bedeutsamen Flughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, ausgeräumt. Andererseits erfolgt eine Einbindung in eine Gesamtkonzeption des Landes. Darüber hinaus wird den regionalbedeutsamen Flughäfen nicht nur eine Sicherung sondern auch eine Entwicklung im Text des Ziels explizit zugestanden. Entsprechend muss auch eine Anpassung/Ergänzung und tlw. Umformulierung der Erläuterungen in Absatz 8 und 9 vorgenommen werden.
Beteiligter: 1681	
ID: 10638 Schlagwort: 8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen	
Ebenso bin ich der Überzeugung, dass der Entwurf zum LEP die Bedeutung des Rhein-Waal-Terminals / Frachthafens Emmerich nicht hinreichend abbildet. Zwar erreicht der Frachthafen nicht das im LEP für landesbedeutsame Frachthäfen festgelegte Umschlagsvolumen von 2 Mio. Tonnen im Jahr, jedoch wurden im vergangenen Jahr rund 127.000 TEU Containerumschlag über den Hafen abgewickelt. Insbesondere der Containerumschlag, hat eine stark überregionale Ausstrahlungs- und Anziehungskraft, die auch weit in die benachbarten Niederlande hineinreicht. Zudem verfügt der Frachthafen über großes Entwicklungspotential und könnte jederzeit zusätzliche Umschlagflächen erschließen. Weder die Bedeutung des Frachthafens für den Containerumschlag, noch dessen Ausbaupotential finden im Entwurf des LEP Berücksichtigung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird aufgegriffen. Das Ziel soll folgende Formulierung erhalten: In den folgenden Städten befinden sich Standorte der für NRW landesbedeutsamen öffentlich zugänglichen Häfen in Nordrhein-Westfalen sind: - Bonn - Dortmund

- Duisburg
- Düsseldorf
- **Emmerich**
- Hamm
- Köln
- Krefeld
- Minden
- Neuss
- **Rheinberg**
- **Voerde** und
- Wesel

Die Benennung der Städte erfolgt auf der Basis in Absatz 4 der Erläuterung genannten und in einer redaktionellen Änderung angepassten Kriterien. Entsprechend sind die Städte Emmerich, Rheinberg und Voerde, in Ergänzung zu den bereits genannten, ebenso als Standorte mit landesbedeutsamen Häfen einzustufen, da die Kriterien dort erfüllt werden.

Darüber hinaus sollen weitere redaktionelle Änderungen

	in den Erläuterungen vorgenommen. Damit wird der Anregung (Aufnahme der Stadt Emmerich als Standort eines landesbedeutsamen Hafens) Rechnung getragen.

Beteiligter 1142

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1142	
ID: 1317 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Der vorgelegte Entwurf eines Landesentwicklungsplanes erfüllt mich als jahrzehnelangen Beobachter der ländlichen Räume und seiner Dörfer mit größter Sorge. Er verbindet aus meiner Sicht sinnvolle Leitbilder mit willkürlichen und destruktiven Durchführungsdictaten, die großen Teilen unseres Landes nachhaltig schaden würden. Daher wende ich mich an Sie, um Ihnen in aller Kürze meine Überlegungen, Argumente und Fragen mitzuteilen. Der LEP formuliert das Leitbild, den Flächenverbrauch durch Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsbauten einzudämmen. Dies ist ein durchaus sinnvolles Ziel, das man verfolgen sollte. Die ungebremsten Flächenverluste schaden nicht nur der Land- und Forstwirtschaft, sondern auch den Werten unserer Kulturlandschaften. Die Durchsetzung dieses Leitbildes soll nun ausschließlich oder insbesondere den Dörfern unter 2000 Einwohnern auferlegt werden, denen man jegliche Siedlungs- und Gewerbeentwicklung untersagen will, während die größeren Dörfer und alle Städte vom Leitbild der Flächenschonung offenbar "verschont" bleiben sollen. Hält man dies wirklich für ausgewogen? Hat man alle Konsequenzen dieses willkürlichen Diktums bedacht? Meine wichtigsten Einwände und Fragen: Warum soll das hohe Leitbild der Flächenschonung nicht flächendeckend in allen Siedlungsräumen unseres Landes, sondern nur selektiv gelten? Warum überlässt man es nicht den Kommunen, sich Gedanken zu machen, das Leitbild umzusetzen anstatt ihnen von Düsseldorf aus ihre "Ortsteile" je nach Größe mit grüner oder roter Farbe zu markieren, damit man dort weiß, wo man Flächen sparen muss oder aber verbrauchen darf? Offenbar besteht in der Landesregierung ein tiefes Misstrauen gegenüber den Aufgaben und Kompetenzen der Kommunalpolitik. Erfahren die ländlichen Kommunen damit eine neue Variante der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. U. a. wird Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Inhalte der Ziele 6.1-2, 6.1-10 ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Dies ist auch vor dem Hintergrund notwendig, dass Ziel 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) in einem Grundsatz umgewandelt wird und es sich auch von daher verbietet, alle diese Festlegungen in einem Ziel zu wiederholen. Der zweite Satz von Ziel 6.1-10 (Flächentausch) wird in die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 verschoben und

Fernsteuerung und Fremdbestimmung, die hier sogar die im Grundgesetz verankerte kommunale Autonomie berührt? Sieht man in Düsseldorf nicht, dass man mit der schablonenhaften 2000-Einwohner-Grenze willkürlich vorgeht? Dass man damit Landschaften wie das Sauerland oder Ostwestfalen mit überwiegend klein- und mitteldörflichen Siedlungen brandmarkt und von zukünftiger Wohnbau- und Gewerbeentwicklung ausschließt, während man Landschaften mit großdörflicher oder städtischer Siedlungsstruktur ohne Vorgaben belässt? Dies ist nicht einzusehen und durch nichts zu begründen! Warum verbindet man das positive Leitbild der Flächenschonung nicht mit möglichst vielen Anreizen für die Kommunen, sich noch intensiver als bisher mit dem Leerstand von innerörtlichen Gebäuden und Brachflächen zu befassen? Also zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen, wie es Baden-Württemberg schon seit über 10 Jahren mit der MELAP-Förderung erfolgreich macht. MELAP bedeutet "Modellprojekt Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung des innerörtlichen Potenzials"! Warum nicht auch in NRW? Die 2000-Einwohner-Schablone schadet vor allem dem Land, seiner Wirtschaftskraft und Kultur. Will man das Land als eigenständigen Wirtschafts- und Lebensraum bewusst aufgeben und zu einem reinen Agrarland à la Morgenthau degradieren? Ein großer Teil der Wirtschaftskraft in Deutschland und auch in NRW liegt heute auf dem Land. Viele Weltmarktführer in mittelständischen Betrieben – ob in NRW, Niedersachsen oder Baden-Württemberg – sitzen in Dörfern unter 3000 oder 2000 Einwohnern! Diese Betriebe sind mit dem Land und dem Landleben aufs engste verbunden. Würde man ihnen in ihren Dörfern Gewerbeflächen verweigern, müsste man damit rechnen, dass sie ihren Betrieb nicht in eine größere Stadt sondern in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlagern. Die Anpackkultur auf dem Lande hat immer wieder dazu geführt, dass schwierige Wandlungsprozesse gemeistert wurden, wie das Beispiel des Sauer- und Siegerlandes zeigt, das sich vom früheren Bergbau zu modernsten Technologiebetrieben bis heute weiterentwickelt hat. Das Land verliert heute sowieso schon einen Großteil der 18-20-Jährigen durch Abwanderung, mit entsprechenden Folgeproblemen für die betroffenen Dörfer, Klein- und Mittelstädte. Nimmt man es bewusst in Kauf, diesen negativen Prozess durch Entwicklungs- und Innovationsverbote zu beschleunigen? Die ländlichen Kommunen	die Gleichwertigkeit dabei im Wesentlichen auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO bezogen. Durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 wird klargestellt, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 wird gestrichen, auch wenn die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll – und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Außerdem wird in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 der Begriff "bedarfsgerecht" zukünftig durch eine Beschreibung, wie dieser Bedarf (an Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) zu ermitteln ist, näher definiert wird. So wird im Bereich der Wohnbauflächen zukünftig zwar auf die dafür im Vallée-Gutachten empfohlene Methode abgestellt, allerdings werden dabei bestimmte Rahmenbedingungen (wie z. B. unterschiedliche demografische Entwicklungen oder auch die Zunahme von Single-Haushalten) berücksichtigt; außerdem wird auch Kommunen mit einem geringen bzw. negativen

stemmen sich gegen Leerstand und Abwanderung, und viele Bürgergruppen unterstützen dies durch ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl. Mit Förderprogrammen haben auch Bund und Land bisher jahrzehntelang versucht, die Infrastruktur und die Lebensqualität auf dem Lande zu erhalten, wie es das Bundesraumordnungsgesetz vorgibt. Soll dies in NRW nun alles zuende sein? Die Landbewohner in NRW, immerhin 50 % der Einwohner, fühlen sich durch den LEP-Entwurf diskriminiert und vor den Kopf gestoßen. Gleiches gilt für die ländlichen Kommunen. Der zentralistische Plan würde den ländlichen Raum in NRW klar benachteiligen und seine Zukunftschancen massiv behindern.

Bedarf ein Grundbedarf in Höhe der Hälfte des Ersatzbedarfs zugestanden. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Darüber hinaus wird die Eigenentwicklung von Ortsteilen < 2000 EW über eine Ergänzung von Ziel 2-3 auch auf vorhandene Betriebe ausgeweitet und in Kap. 6.2 die Ziele 6.2-1 und 6.2-4 zu einem Grundsatz zusammengefasst.

Weitergehende Änderungen werden / Eine Streichung der Ziele 6.1-1, 6.1-2 und/oder 6.1-10 oder eine Umformulierung dieser Ziele in Grundsätze wird aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die insbesondere mit diesen Zielen verfolgten Zwecke - vor allem eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem z. B. Tauschflächen dort wieder dem Freiraum zugeführt werden, wo die Entfernungen zu infrastrukturell gut ausgestatteten Siedlungsbereichen groß sind, um stattdessen infrastrukturell besser ausgestattete Standorte für Flächenausweisungen

wählen zu können (Flächentausch), oder indem Flächen, für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden (Flächenrücknahme). Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich sein. Die nun in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 beschriebenen Methoden zur Bedarfsberechnung für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten aber auch unterschiedlichen demografischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Der überarbeitete LEP-Entwurf gibt den Kommunen und Regionen ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Aus Sicht des Plangebers wird (damit) auch der Verpflichtung des Landes, für annähernd gleiche Lebensverhältnisse in den Teilregionen und den Gemeinden Sorge zu tragen, Rechnung getragen.

Beteiligter 1224

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1224	
ID: 10359 Schlagwort: 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung	
7.4-5 Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung "Hinsichtlich der gebotenen Sicherung bestehender oder geplanter Talsperren auch als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie wird auf die energiewirtschaftlichen Erläuterungen zum Ziel 10.1-3 ‚Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie‘ verwiesen. " Dieses steht im Widerspruch zu Ihrer Aussage unter 1.2 : " 1.2 Aufgabe, Leitvorstellung und strategische Ausrichtung der Landesplanung" " - Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern " "Die biologische Vielfalt in Nordrhein-Westfalen ist ein Naturkapital, das auch einen wichtigen Beitrag zum Wohlergehen der Bevölkerung und zum wirtschaftlichen Wohlstand beiträgt. Im Einklang mit den internationalen Strategien zum Erhalt der biologischen Vielfalt der UN (Rio 1992) und der EU (Strategie 2020), soll die fortschreitende Verminderung der biologischen Vielfalt und ökosystemarer Leistungsfähigkeit aufgehalten werden. Hierzu sind bereits bei der Landesplanung raumbezogene Festlegungen für Naturschutz und Landschaftsentwicklung erforderlich. Ca. 15 % der Landes fläche sind als Kernflächen eines alle Landesteile übergreifenden Biotopverbundes erfasst und im LEP für den Schutz der Natur festgelegt. Darin sind auch die durch die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie geschützten Gebiete enthalten. In den Verdichtungsräumen werden die siedlungsnahen Freiflächen durch Regionale Grünzüge geschützt – darunter auch der noch weiter auszugestaltende Emscher-Landschaftspark. Der Erhalt und die Entwicklung des Freiraums hat einen wesentlichen Einfluss auf die Lebensqualität sowie die gesundheitlichen Rahmenbedingungen der Menschen in NRW und gewinnt im Hinblick auf die prognostizierte globale Erwärmung an Bedeutung durch die Freihaltung von Frischluftschneisen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Festlegung wurde als Raumordnungsgrundsatz getroffen. Grundsätze der Raumordnung sind bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nachgeordneter Planungen und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Die in der Stellungnahme angesprochenen anderen Nutzungen und Funktionen des Raumes können deshalb angemessen berücksichtigt werden und sich ggfls. gegen die Regelung des Grundsatzes 7.4-5 in der Abwägung durchsetzen.

Kaltluftentstehungsgebieten. "

Die Stauseen und die dazugehörigen Flüsse sind entscheidend in ihrer biologischen Vielfalt gefährdet wenn diese zur Energieerzeugung und -speicherung genutzt werden. Durch täglich stark schwankende Pegelstände sind alle im Lebensraum lebende Tiere und Pflanzen stark gefährdet. Was es bedeutet in ein biologisches System massiv einzugreifen, ist doch schon in den 50er -70er Jahren nachgewiesen worden. Wir kämpfen noch Heute mit den Folgen dieses Eingriffs in die Natur. Es werden seit 1996 Europaweit Projekte zur Wideransiedlung und Unterstützung gefährdeter Arten gemacht, die mit erheblichem finanziellen und ehrenamtlichem Aufwand verbunden sind. Die Erfolge dieser Projekte werden mit der Nutzung der Talsperren und Flüsse zur Energieerzeugung und -speicherung wieder zerstört.

Es gibt derzeit leider keine Wasserkraftanlage die keine Schäden im biologischem System eines Flusses oder Sees hinterlässt!

Deshalb ist von einer Nutzung dieser Technik zur Zeit abzuraten.

Beteiligter 1680

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1680	
ID: 10941 Schlagwort: 9.1-2 Grundsatz Substitution	
Der Grundsatz sollte wie folgt gefasst werden: "Die Regionalplanungsbehörden sollen bei der Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze möglichst die mögliche Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte berücksichtigen und hierbei auch die ermittelten jeweils entstehenden Kostennachteile und -vorteile in die Planungsentscheidung einbeziehen." Nur unter Berücksichtigung der entsprechenden Kosten lässt sich eine sachgerechte Substitutionsentscheidung treffen. Dies muss im Planungsvorgang berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Nur wenn sich durch Innovation der Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten oder anderen Ersatzstoffen für den jeweiligen Rohstoff bzw. die Rohstoffgruppe erhöht, kann auch diese Weiterentwicklung bei der planerischen Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden. Die Regionalplanungsbehörde hat die Möglichkeit den aktuellen Stand der Substitution von Rohstoffen über die Nutzung des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Das Abgrabungsmonitoring betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Veränderungen bei der Substitution führen zu veränderten Fördermengen, die zeitnah berücksichtigt werden, weil durch die Auswertung von neuen Luftbildern im 3-jährigen Zyklus eine kontinuierliche Aktualisierung erfolgt. Somit können auch Verbesserungen bei der Substitution von Rohstoffen zeitnah einfließen, ohne dass seitens der Regionalplanungsbehörde weitere Kenntnisse

	wie entstehende Kosten benötigt werden.
Beteiligter: 1680 ID: 10942 Schlagwort: 9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen	
In den Erläuterungen wird in sachgerechter Weise zunächst darauf hingewiesen, dass im Interesse zukünftiger Generationen die Möglichkeit langfristig offen gehalten werden sollte, entsprechende Rohstoffvorkommen auszubeuten. Dann heißt es in den Erläuterungen am Ende Seite 118 jedoch lediglich: "Dies gilt auch für solche Lagerstätten, die in den Regionalplänen nicht als Vorranggebiete gesichert werden." Aus diesseitiger Sicht sollte formuliert werden: "Dies gilt für sämtliche Lagerstätten und nicht nur für diejenigen, die in den Regionalplänen als Vorranggebiete gesichert werden, sondern vielmehr auch wenn und soweit eine Ausweisung als Schutzgebiet besteht oder künftig in Frage kommt." Die vollständige Ausblendung vorab festgelegter sogenannter Tabuzonen widerspricht dem Grundsatz der Lagerstättensicherung gemäß 9.1-1 des LEP. Raumplanung kann nur sachgerecht erfolgen und Abwägungsentscheidungen können nur in sachgerechter Weise dem Rechtsstaatsprinzip (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) entsprechen, wenn nicht vorab dafür Sorge getragen wird, dass die konkrete Abwägungsentscheidung unterbleibt, etwa in dem Interessengegensätze durch Ausweisung sogenannter Tabuzonen tabuisiert werden. Vielmehr soll Raumplanung im Planungswege ein geordnetes Verfahren bereitstellen, um die Lösung künftiger Nutzungskonflikte unter Berücksichtigung der jeweiligen widerstreitenden Interessen planerisch vorzubereiten, und um den eigentlichen Abwägungsvorgang den zuständigen Prüfungsbehörden nach Ergebnis seiner entsprechenden Öffentlichkeitsbeteiligung zuzuweisen und dadurch die sachgerechte Einzelfallentscheidung zu ermöglichen. Hiermit ist eine Tabuisierung nicht vereinbart.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird teilweise gefolgt, indem Ziel 9.2-3 Tabugebiete und Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete gestrichen werden. Der Bedeutung von Standortgebundenheit, Qualität, Quantität und Seltenheit von Rohstoffvorkommen wird mit dem Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen bereits angemessen Rechnung getragen. Diese Aspekte müssen bei allen räumlichen Planungen mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt; sie können aber auch bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Ziel 9.2-3 Tabugebiete und Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete werden gestrichen, sie sind aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich..Zudem können die in 9.2-4 genannten Gebiete in der Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzentrationszonenkonzeptes aufgenommen und berücksichtigt werden.

Beteiligter: 1680 ID: 10943 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Aus diesseitiger Sicht sollte formuliert werden: "Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren für Lockergesteine und für mindesten 40 Jahren für Festgesteine festzulegen; für industrierelevante Bodenschätze soll eine Festlegung für 50 Jahre erfolgen."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan wird eine raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens angestrebt in Verbindung mit einer Verkürzung der Versorgungszeiträume. Die Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 35 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Gleichzeitig wird eine Fortschreibungsverpflichtung eingeführt, die verhindert, dass die Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Industriemineralien werden vergleichsweise in geringeren Mengen benötigt und können in Form von Lockergesteine für mindestens 20 Jahre gesichert werden. Dabei hat die Regionalplanung auch die Möglichkeit bei Bedarf für Industriemineralien diesen Mindestzeitraum zu überschreiten. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen.
Beteiligter: 1680 ID: 10944 Schlagwort: 9.2-5 Ziel Fortschreibung	
Dort sollte das Ziel aus diesseitiger Sicht wie folgt formuliert werden: Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockersteine von 20 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren sowie für Industriemineralen von 40 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen. Die bisherigen LEP-Festsetzungen leiden in ihrer Beschränkung auf die willkürlich gegriffenen Begriffe "Lockergestein" und "Festgestein" daran, dass den wirtschaftlich in den letzten Jahren weltweit immer drängender werdenden Problemen der "seltenen Erden" im Lande Nordrhein-Westfalen noch nicht sachgerecht Rechnung getragen wird. Dies sollte auf der Ebene der Raumplanung vermieden werden. Es sollten nicht nur diese "seltenen Erden" landesweit erfasst werden. Vielmehr sollte insbesondere diesen "seltenen Erden" eine geordnete Gewinnungsoption auch landesplanerisch eröffnet werden. Dabei ist zum Bereich der "seltenen Erden" insbesondere auch der Quarzsand dann zu zählen, wenn er in der notwendigen Reinheit für Gießerei- und Glasproduktion ansteht. Gegebenenfalls kann zur Abgrenzung des Begriffs der "seltenen Erden" (Industriemineral) auf die in § 3 Bundesberggesetz vorgegebene Abgrenzung zurückgegriffen werden. Die hohe Bedeutung der Rohstoffe im allgemeinen für die nordrhein-westfälische Industrie sowie die Bedeutung der "seltenen Erden" für den Wohlstand und insbesondere auch die Sicherung der Arbeitsmarktsituation in NRW lässt es erforderlich erscheinen, die entsprechenden Planungshorizonte zeitlich auszudehnen, weil die bisher im LEP angedachten Planungszeiträume dem zwischenzeitlich hohen Kapitalbedarf nicht mehr hinreichend Rechnung tragen. Die noch an tradierten Raumordnungsplanungsgesichtspunkten orientierten Festlegungen im Hinblick auf Planungszeiträume im vorgelegten LEP-Entwurf (20 Jahre für Lockergesteine, 35 Jahre für Festgesteine) haben darüber hinaus den finanziellen Mehraufwand nicht hinreichend berücksichtigt, der zwischenzeitlich im internationalen Wettbewerb bei der Rohstoffgewinnung zunehmend erforderlich wird. Darüber hinaus haben die bisherigen, den bislang geltenden raumordnerischen Überlegungen verpflichteten Ansätze für Planungszeiträume (20 Jahre für Lockergesteine, 35 Jahre für Festgesteine) nicht berücksichtigt, dass zwischenzeitlich	Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit der erstmaligen Einführung einer neuen Fortschreibungsverpflichtung wird gegenüber der bisherigen Regelung verhindert, dass Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Damit wird eine untere Sicherheit für die Rohstoffsicherung verbindlich festgelegt. Die zeitlichen Untergrenzen von 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 25 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Die planerischen Festlegungen richten sich gleichermaßen an den Abbau von Bodenschätzen nach den jeweiligen Vorschriften des Abgrabungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesberggesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes. Sowohl wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe, als auch wegen der Nutzungskonflikte, die deren Gewinnung oftmals auslöst, ist ihre langfristig angelegte, vorsorgende Sicherung in Raumordnungsplänen erforderlich; sie gehen fachrechtlichen Genehmigungen voran.

die Planungsvorgänge einen beträchtlich längeren Realisierungszeitraum benötigen, bevor die für die entsprechende Investitionsentscheidung benötigte Rechtssicherheit auf der planungsrechtlichen Ebene erreicht ist. Auch aus diesen Gründen erscheint es dringlich geboten, die entsprechenden Zeiträume und Vorläufe gegenüber dem Vorschlag im vorgelegten LEP-Entwurf anzupassen	
Beteiligter: 1680 ID: 10945 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
Aus diesseitiger Sicht sollte wie folgt formuliert werden: "In folgenden Schutzgebieten sind Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe nicht ohne Berücksichtigung der Schutzgebietsfestsetzungen festzulegen: Nationalparke, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete Zonen 1 bis 3 a. Ausnahmen sind insbesondere nach den Bestimmungen u.a. des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich. Die Festlegung von BSAB in solchen Gebieten ist ausnahmsweise möglich, wenn sie entweder unter Berücksichtigung der FFH-Richtlinie 92/43 im Sinne eines "integrierten Projektes" erfolgt oder aber die Förderung im Interesse der Rohstoffversorgung sich als notwendig und möglich erweist, weil der mit der Nutzung einhergehende Eingriff in angemessener Art und Weise ausgeglichen werden kann. "	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird geändert; indem das Ziel gestrichen wird. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von übrigen LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung. Bezüglich des Wasserschutzes wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.
Beteiligter: 1680 ID: 10946 Schlagwort: 9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete	
Aus diesseitiger Sicht sollte der Grundsatz in der vorgesehenen Formulierung durch	Ziel 9.2-3 Tabugebiete ist aufgrund fachgesetzlicher

den Absatz ergänzt werden: "Auch insoweit sind Ausnahmen, insbesondere nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich." Die vorstehenden Präzisierungen ermöglichen es den Planungsträgern und insbesondere den Behörden jeweils im Einzelfall eine abgewogene Genehmigungs-/Planfeststellungsentscheidung zu treffen, die im Einzelfall nicht nur den Gedanken des Arten- und Naturschutzes Rechnung trägt, sondern im Einzelfall auch abzuwägen vermag, ob der ggf. an anderen Stellen im Lande überhaupt nicht oder nicht in dieser spezifischen Form zur Gewinnung anstehende Rohstoff wegen der ansonsten in sozialer, wirtschaftlicher und industriepolitischer Hinsicht eintretenden Folgen gleichwohl oder jedenfalls doch unter Auflagen gewonnen werden kann und muss. Die vorgeschlagenen Ergänzungen nehmen hinsichtlich der Berücksichtigung der FFH-Richtlinie 92/43 den Hinweis auf Seite 123 des LEP Entwurfs auf und gewährleisten nicht nur den Abwägungsprozess der widerstreitenden Interessen im Vorfeld der Genehmigungs-/Planfeststellungsentscheidung. Vielmehr sorgen sie für eine flexiblere Möglichkeit der Handhabung der planungsrechtlichen Vorgaben durch die Planbetroffenen und die Planungsträger. Damit sorgen die vorgeschlagenen Ergänzungen zugleich für eine gegebenenfalls höhere Rechtssicherheit und tragen zu einem ggf. schnelleren Entscheidungsprozess bei.	Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich. Die Festlegungen des an Ziel 9.2-3 gekoppelten Grundsatzes 9.2-4 sind ebenfalls nicht erforderlich und werden gestrichen. Die benannten Schutz- und Tabugebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Fachgesetzliche Regelungen z. B. zu Naturschutz- und Wasserschutzgebieten oder zu Natura 2000-Gebieten werden von den LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner weiteren Festlegung. Bezüglich des Wasserschutzes und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser und 7.5 Landwirtschaft verwiesen.

Beteiligter 1628

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1628 ID: 9696 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum Den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) betrachten wir mit Sorge und möchten Ihnen im Folgenden unsere Bedenken mitteilen. Als mittelständisch geführtes Familienunternehmen mit Sitz im ländlichen Bereich ist unser Unternehmen typisch für die Region Westfalen-Lippe. Diese industrielle Struktur hat in unserer Region zu einer überdurchschnittlich positiven wirtschaftlichen Entwicklung geführt und damit zu Wachstum, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsorientierten und weltweit aktiven Unternehmen sowie zu steigenden Gewerbesteuererinnahmen der Gemeinden - eine Entwicklung, von der letztlich das gesamte Land Nordrhein-Westfalen profitiert. Durch die beabsichtigte Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf maximal fünf Hektar Flächenverbrauch pro Tag und langfristig netto Null, die der Landesentwicklungsplan in seiner jetzigen Form vorsieht, sehen wir diese positive wirtschaftliche Entwicklung jedoch stark gefährdet. Wir fürchten, dass der Flächenbedarf unseres Unternehmens in den nächsten Jahren nicht in erforderlichem Umfang realisiert werden kann. Anders als im Ruhrgebiet gibt es in Westfalen-Lippe keine nennenswerten Brachen, auf die ausgewichen werden könnte. Als Unternehmen der Möbelindustrie mit relativ hohem Bedarf an zusammenhängenden, ebenerdigen Produktionsstätten sind wir allerdings auf Erweiterungsmöglichkeiten zwingend angewiesen. Sollte der Landesentwicklungsplan die Entwicklungsmöglichkeiten unseres Unternehmens derart drastisch einschränken, müssten wir uns gezwungen sehen,	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. U. a. wurde Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und die Erläuterungen um Umsetzungshinweise ergänzt. In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem der Begriff "bedarfsgerecht" über die Beschreibung der Bedarfsberechnungsmethoden bestimmbar gemacht. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird.

Arbeitsplätze in andere Regionen jenseits der nahen Landesgrenze zu verlagern, wo zudem deutlich niedrigere Bodenpreise und Gewerbesteuerhebesätze zu Buche schlagen. Aufgrund der starken Verwurzelung unseres Unternehmens in der Region wäre dies jedoch ein Schritt, den wir außerordentlich bedauern würden.

Wir möchten Sie daher bitten, den Landesentwicklungsplan auf unsere Bedenken hin zu überarbeiten.

Beteiligter 1581

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1581	
ID: 4706 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
In diesem Schreiben möchte ich Ihnen gerne meine erheblichen Bedenken zum Entwurf des LEP NRW 2013 mitteilen. Ich bin Mitarbeiter von ... (Abgrabungsunternehmen) ... und wohne in den Niederlanden. Wenn dieser LEP NRW 2013 umgesetzt wird, ist dies der Genadenschlag für kleine mittelständische Unternehmen wie mein Arbeitgeber. Die haben keine Chance mehr, um um Projekte mit einander zu verbinden. Die Folgen werden sein: Arbeitslosigkeit von meinen Kollegen und mir. Die Wirtschaft in NRW und auch Deutschland stützt auf mittelständische Unternehmen wie mein Arbeitgeber. Eigentlich, Deutschland ist abhängig von mittelständischen Unternehmen. Die Anforderungen an die beabsichtigte Versorgungszeiträume von 20 und 10 Jahren sind zu hoch gesteckt für kleine mittelständische Unternehmen. Dies kann nicht der Sinn einer neuen Gesetzgebung sein. Eigentlich sollte der neue Landesentwicklungsplan Möglichkeiten aufzeigen, auf einer sicheren Basis wettbewerbsfähige Projekte zu realisieren, die nachhaltig und umweltfreundlich betrieben werden. Ich bitte Sie dringend, die oben stehende Sachlage zu berücksichtigen und Ihre Pläne daran anzupassen. Wenn Sie dies möchten, will ich meine Bedenken persönlich bei Ihnen ausführlich darstellen. Bitte entschuldigen Sie mich für die nicht 100% deutsche Grammatik.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Das Ziel 9.2-2 legt den Versorgungszeitraum für Lockergesteine auf mindestens 20 Jahre fest. Mit der Einführung einer neuen Fortschreibungsverpflichtung im Ziel 9.2-5 wird gegenüber der bisherigen Regelung verhindert, dass Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Damit wird eine untere Sicherheit für die Rohstoffsicherung verbindlich festgelegt. Die zeitlichen Untergrenzen von 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe wird als ausreichend erachtet und beibehalten. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen.

Beteiligter 1434

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1434	
ID: 2135 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Stellungnahme zum Punkt 10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Für das Münsterland sind 6000 ha als Mindestfläche vorgesehen. Bestehende Windvorrangzonen und Konzentrationszonen wurden dabei nicht berücksichtigt. Das Münsterland ist durch seine besondere Parklandschaft bekannt und wird als Urlaubsgebiet immer beliebter. Die Landschaft ist ein wichtiger Faktor für die Erholung und Regeneration der Menschen, deren Alltag immer unruhiger wird. Durch den Bau von Windrädern wird diese Funktion zerstört. Landschaft und Freiraum sind auch knappe Ressourcen, die nicht verschwendet werden dürfen. Genau das versuchen Sie mit den Zielen und Grundsätzen im Punkt 7. Freiraum zu schützen. Gefährden Sie nicht Ihre eigene Arbeit durch den Ausbau der Windenergie. Die vorgegebenen Hektarzahlen stammen aus der Potentialstudie Windenergie des LANUV, welche auf sehr groben Annahmen beruht. Sie berücksichtigt nicht die Situation vor Ort. Selbst in der Potentialstudie steht ausdrücklich, dass iefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Die Ergebnisse werden einer genauen Prüfung vor Ort in den meisten Fällen nicht standhalten. Sie sind viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die Kommunen könnte diese Studie sinnvoll sein, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen. Die Kommunen müssen Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung beachten. Die festen Vorgaben, wie sie im LEP in Verbindung mit der Regionalplanung gemacht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau

werden, lassen keinen Spielraum für eigene Entscheidungen in Bezug auf den Ausbau der Windenergie. Die Flächenvorgabe, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Dies wird den Widerstand auf kommunaler Ebene nur erhöhen. Die Landesziele sollen von "Oben" durchgesetzt werden. Ein solches Vorgehen zerstört die Akzeptanz bei den Bürgern. "Energiewende von unten" bedeutet vor allem die demokratischen Entscheidungen der Bürger zu akzeptieren. 10.2-2 kann daher bestenfalls als Grundsatz und dies ohne die Vorgabe fester Hektarzahlen als Mindestgröße in den LEP aufgenommen werden. Das Ziel heiß doch Klimaschutz. Die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes ist nicht gleich Ausbau der Windenergie, sondern nur ein kleiner Teil der notwendigen Maßnahmen. Genau das zeigen auch die bisher zusammengetragenen Vorschläge für Maßnahmen zum Klimaschutz im Klimaschutzplan. Aber Windräder gefährden die Gesundheit, zerstören die Natur und sind für den Artenschutz eine Katastrophe. Das alles wird in Kauf genommen. Warum? Gerade Ihre Regierung hat schon viele Steuergelder und viel Behördenarbeit in den Schutz dieser Güter investiert. Nun wird alles bedenkenlos der Windenergie geopfert, für eine Art der Stromproduktion, die den Co₂ Ausstoß nicht senkt. Speicher mit ausreichender Kapazität wird es erst den nächsten Jahrzehnten geben. Jetzt gebaute Windräder verschwenden nur Steuergelder und machen die Stromversorgung unsicher. Das liegt u.a. daran, dass es wegen des Einspeisevorrangs der "erneuerbaren" Energien keine Investitionen mehr in moderne, sparsame und sauberere Gas- und Kohlekraftwerke gibt. Zur Absicherung der unsicheren Stromversorgung durch Windenergie müssen die unflexiblen "Dreckschleudern" weiterlaufen. Selbst wenn sich eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Windräder (vordergründig) realisieren lassen würde, global betrachtet wird nichts eingespart: Die frei werdenden CO₂-	der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete

Zertifikate werden an der Börse verkauft. Dem Klima ist es egal, wo das CO2 in die Atmosphäre gelangt. Durch Windräder wird an CO2 nichts eingespart und werden keine Ressourcen geschont! Dem Problem sollte man erst einmal mit effektiven Mitteln begegnen. Z.B. dem Bau von sparsameren und saubereren modernen Gas- und Kohlekraftwerken. Das schont den Geldbeutel der Steuerzahler und macht die Luft wirklich sauberer.	forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1659

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1659 ID: 7504 Schlagwort: 10. Energieversorgung HOCHTIEF betreibt aktuell die Entwicklung eines PSW-Standortes mit voraussichtlich 320 MW Leistung auf dem Gemeindegebiet Lügde im Kreis Lippe und hat zu dessen Entwicklung, Bau und Betrieb die Projektgesellschaft PSW Lippe GmbH gegründet. Der Kreis Lippe konnte als weiterer Unterstützer der Entwicklung gewonnen werden. Die Positionierung des Landes, das Engagement von HOCHTIEF und die Unterstützung des Kreises sind getragen von der Erkenntnis, dass Pumpspeicherwerke ein unerlässlicher Baustein einer erfolgreichen Energiewende sind und zunehmend sein werden. Es gilt nun, Rahmenbedingungen zu schaffen, die Investitionen in die Entwicklung von PSW als eben diesen unerlässlichen Baustein der Energiewende ermöglichen. PSW erfüllen eine Doppelfunktion als Netzregelanlage und Speicher. Sie leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Netzstabilität und Integration der Erneuerbaren Energien. PSW sind anerkanntermaßen derzeit die einzig verfügbare und ausgereifte Speichertechnik, die großtechnisch zur Verfügung steht. Die Anlagen weisen schnelle Reaktionszeiten, hohe Leistungen und einen sehr hohen Wirkungsgrad von ca. 80 % auf. Die CO₂-freie Speichertechnologie zeichnet sich im Vergleich zu anderen Speichertechnologien durch eine extreme Langlebigkeit, technische Reife und regionale Wertschöpfung aus. Der von der PSW Lippe GmbH identifizierte Projektstandort auf dem Stadtgebiet der Stadt Lügde, in der Nähe der Ortslage Elbrinxen, verfügt mit einer mittleren Höhendifferenz von 300 Metern über ein für den effizienten Betrieb eines PSW erforderliches topografisches und damit ortsgebundenes Merkmal. Der Flächenbedarf	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Nach dem Grundsatz 10.1-3 Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie sollen die nachgeordneten Planungsebenen diese Aspekte in ihren Planungen zu berücksichtigen. Standorte für die Speicherung von Energie können im Falle von Pumpspeicherkraftwerken sehr wohl raumbedeutsam sein. Welche anderen Speichertechnologien zukünftig zur Verfügung stehen und ob diese raumbedeutsam sein werden, ist heute noch nicht abzusehen.	

für Unter- und Oberbecken liegt bei je ca. 30 Hektar. Während das Unterbecken im Wesentlichen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant ist, liegt der geplante Standort des Oberbeckens zu einem großen Anteil im Bereich einer ehemaligen Nato-Hawk-Stellung. Der Oberbeckenstandort liegt im FFH- Gebiet (DE 4121-302) und dem Naturschutzgebiet "Schwalenberger Wald". Wie im Nachfolgenden dargestellt wird, enthält der LEP-Entwurf Plansätze, die aus Sicht des Vorhabenträgers bei der Bewertung der Raumverträglichkeit des Vorhabens zu deutlichen Rechtsunsicherheiten führen können. HOCHTIEF stellt sich in der Entwicklung des Standortes allen üblichen Anforderungen eines solchen Großprojektes, insbesondere solchen naturschutzrechtlicher und forstrechtlicher Ausprägung. Jedoch nimmt HOCHTIEF auch vor landespolitischem und energiewirtschaftlichem Hintergrund, sowie die Tatsache berücksichtigend, dass das Entwicklungsrisiko in voller Höhe alleinig durch den Vorhabenträger übernommen wird zum LEP-Entwurf nachfolgend Stellung. Dabei sind die Änderungsvorschläge stets vom Gedanken getragen, dass bei Vorliegen aller fachrechtlichen Voraussetzungen keine zusätzlichen Hindernisse auf Ebene der Landesplanung aufgebaut werden sollten.	
Beteiligter: 1659 ID: 7505 Schlagwort: 7. Freiraum	
Das Oberbecken des Pumpspeicherwerks Lippe (PSWL) befindet sich in einem Gebiet, welches in den zeichnerischen Festlegungen des LEP-Entwurfs als Gebiet für den Schutz der Natur ausgewiesen ist. Diesbezüglich formuliert der offengelegte Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) folgende relevante Ziele: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen Zudem ist für die Errichtung des Oberbeckens eine Waldrodung erforderlich. Der LEP-Entwurf enthält folgende den Wald betreffende Plansätze: 7.3-1 Ziel Walderhaltung 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: 1659 ID: 7506 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Der Entwurf des LEP 2013 erkennt zwar wiederholt die Bedeutung von PSW für die Versorgungssicherheit an. So wird in Plansatz 4-1 der Grundsatz aufgestellt, dass die Raumentwicklung zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen soll. Wie der LEP-Entwurf weiter ausführt, soll dies insbesondere durch die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, vor allem für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien, erreicht werden. In Plansatz 10.1-1 findet sich der Grundsatz, dass der Ausbau von Energiespeichern Teil der präferierten nachhaltigen Energieversorgung ist. Plansatz 10.1-3 stellt den Grundsatz auf, dass in Regional- und Bauleitplänen geeignete Standorte für die Speicherung von Energie festgelegt werden sollen. In den Erläuterungen zu Plansatz 10.1-3 wird das Erfordernis des Ausbaus neuer Speicherkapazitäten auf Grund der zunehmend fluktuierenden Stromerzeugung hervorgehoben. Diese Erkenntnis wird jedoch aus Sicht des Vorhabenträgers an einigen Stellen des Entwurfs nicht konsequent genug umgesetzt, was zu einer Rechtsunsicherheit, somit zu einem erhöhten Entwicklungsrisiko und schließlich zur Gefährdung des Projekterfolges führt. Die Plansätze 7.2-3 und 7.3-3 formulieren jeweils drei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit Gebiete für den Schutz der Natur und Wald für entgegenstehende Nutzungen in Anspruch genommen werden dürfen. Die restriktive Formulierung der ersten beiden Voraussetzungen ist vor allem deshalb problematisch, weil die Errichtung von PSW in hohem Maße von den räumlichen Gegebenheiten abhängt. Der wirtschaftliche Betrieb setzt einen möglichst großen Höhenunterschied zwischen dem Ober- und dem Unterbecken in einer angemessenen Entfernung voneinander voraus. Gleichzeitig ist die Errichtung eines PSW mit einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird unter Hinweis auf die als ausreichend erachtete Regelung des Grundsatzes 10.1-3 nicht geändert. Auf die nachfolgende Erwiderung (insb. zu den ID 7511 und 7513) zur Begründung des Festhaltens an den Zielen 7.2-3 und 7.3-1 (neu) bzw. 7.3-3 (alt) wird verwiesen.

erheblichen Flächeninanspruchnahme verbunden.

Hinzu kommt, dass die Ausnahmetatbestände jeweils eine Alternativenprüfung verlangen, im LEP-Entwurf jedoch keine Prüfungsmaßstäbe dafür festgelegt werden. Insbesondere ist völlig unklar, in welchem Umkreis nach einem Alternativstandort zu suchen ist. Dies erschwert die rechtliche Beurteilung der Raumverträglichkeit eines geplanten PSW und führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und erhöhtem Entwicklungsrisiko.

Auf Grund der Ausgestaltung der vorgenannten Plansätze als Ziele der Raumordnung können diese aus Rechtsgründen nicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden.

Sollte der Entwurf des LEP 2013 in der vorliegenden Fassung in Kraft treten, ist der Erfolg eines dann notwendigen Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 LPlG NRW und damit die Überwindung der entgegenstehenden Ziele mit einem höchsten Maße an Unsicherheit verbunden.

Von einem Ziel der Raumordnung kann bekanntlich nur abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von minderem Gewicht ist, beurteilt sich im Einzelfall nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Es müsste nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte (BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2010, 4 C 8.10, ZUR 2011, 320, 323.). Dies dürfte nicht der Fall sein. Zwar misst der Entwurf des LEP 2013 im Gegensatz zum LEP von 1995 dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und der Errichtung von Energiespeichern große Bedeutung zu, nach der

Planungskonzeption des Entwurfs des LEP 2013 haben sich die Interessen an einer klimaverträglichen Energieversorgung jedoch den Belangen des landesweiten Biotopverbundes und des Waldes unter- zuordnen. Dieser Ansatz zeigt sich in den eng gefassten Ausnahmetatbeständen der Plansätze 7.2-3 und 7.3-3. Mit diesen Voraussetzungen soll sichergestellt werden, dass Gebiete für den Schutz der Natur und Wald nur im Falle der Unabweisbarkeit in Anspruch genommen werden. Selbst dann statuiert der LEP- Entwurf eine Ausgleichs- und Ersatzpflicht. Während Plansatz 7.3-3 noch eine Privilegierung für Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ent- hält, findet sich eine solche in Plansatz 7.2-3 gerade nicht. Daraus ergibt sich, dass der Plangeber bei geringer unmittelbarer Flächeninanspruchnahme den Ausbau der Windenergie auf Waldflächen zwar noch unterstützt, ist jedoch ein Gebiet zum Schutz der Natur betroffen, haben jegliche Belange der klimaverträglichen Energieversorgung zurückzustehen. Es bleibt daher zusammenfassend festzustellen, dass die im Entwurf an vielen Stellen anerkannte Bedeutung von PSW in Bereichen nicht konsequent genug umgesetzt wurde. Die Plansätze 7.2-3 und 7.3-3 stehen in ihrer aktuellen restriktiven Fassung im Widerspruch zu den energiespeicherfreundlichen Plansätzen 10.1-1 und 10.1-3. Erstere stellen nach dem derzeitigen Kenntnisstand zwar keine unüberwindbaren Hindernisse für die Verwirklichung des PSWL dar, die durch sie entstehende Rechtsunsicherheit schafft jedoch ein investitionshemmendes Klima und ist somit dem Gelingen der Energiewende in hohem Maße abträglich und läuft landespolitischen Zielsetzungen im Bereich PSW zu wider.	
Beteiligter: 1659 ID: 7507 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Ausweisung einer Vorrangfläche "Pumpspeicherwerk Lippe" Eine Ausweisung des Untersuchungsgebietes des PSWL als Vorranggebiet für die Errichtung eines PSW und damit als Ziel der Raumordnung wäre die weitreichendste und für das Vorhaben förderlichste Lösung. Der LEP 2013 geht ausweislich der Begründung zu dem Plansatz 10.1-3 davon aus,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der neue LEP hat sich gerade von der Angebotsplanung

dass die Lösung raumordnerischer Konflikte in Bezug auf die Festlegung von Standorten für die Erzeugung und Speicherung von Energie eine wichtige Aufgabe auf den nachfolgenden Ebenen der Regional- und Bauleitplanung darstellt. Daher legt der LEP 2013 z.B. auch keine Vorranggebiete für die Windenergienutzung und Kraftwerksstandorte fest, sondern verpflichtet die Träger der Regionalplanung in den Zielen 10.2-2 und 10.3-1 lediglich zur Ausweisung entsprechender Flächen als Vorranggebiete. Wir regen an, diesen planerischen Ansatz des LEP-Entwurfs jedenfalls für das PSWL aufzugeben und für diesen flächenintensiven Standort in dem Landesentwicklungsplan selbst schon einen Standort räumlich festzulegen. Dieser Ansatz steht in der Tradition der Ausweisung von Standorten für fossile Großkraftwerke, wie sie noch in dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen von 1995 im Kapitel D.II. Energieversorgung und den hiermit korrespondierenden kartografischen Ausweisungen praktiziert wurde. Die Ausweisung von Standorten für die Energieerzeugung, bereits auf der Ebene des LEP, stand thematisch und räumlich in vielen Fällen im Zusammenhang mit der Nähe solcher Standorte zu Gewinnungsstätten heimischer Energieträger, insbesondere Braunkohle und Steinkohle. Insoweit bestand eine Beziehung zwischen dem Standort der Energieerzeugungsanlage und heimischen Rohstoffvorkommen. Insoweit war dieser Ansatz von einer bestimmten Ortsgebundenheit der Energieerzeugungsanlagen geprägt. Die Ausgangssituation für die denkbare Ausweisung eines Standorts für das PSWL auf der Ebene des Landesentwicklungsplans ist identisch: Auch der Standort des PSWL ist "ortsgebunden", weil er auf spezifische topografische Gegebenheiten angewiesen ist, die sich dadurch auszeichnen, dass sie isoliert im Freiraum innerhalb oder angrenzend an naturräumlich sensible Gebiete liegen. Der Standort des PSWL könnte daher mit guten Gründen im LEP zeichnerisch dargestellt und als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Dem Schutze von Natur, Landschaft und Forst wird im Zuge der Planfeststellung Rechnung getragen.	für weitere fossile Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes verabschiedet. Bei der Umstellung auf stetig steigende Anteile Erneuerbarer Energien ist das nicht mehr erforderlich. Diese Standorte, auch wenn sie nicht für Kraftwerke in Anspruch genommen wurden, waren in der Vergangenheit für konkurrierende Nutzungen nicht verfügbar. Eine solche Konzeption soll nicht weiter verfolgt werden. Mit dem Grundsatz 10.1-3 Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie sollen die nachgeordneten Planungsebenen entsprechende Standorte, ggfs. auch für Pumpspeicherkraftwerke, in ihren Planungen berücksichtigen. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung besser möglich, weil die örtlichen Gegebenheiten und die Raumverträglichkeit für konkrete Vorhaben besser bewertet werden können.

Beteiligter: 1659

ID: 7508 Schlagwort: 10.1-3 Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Zielcharakter für Plansatz 10.1-3 Plansatz 10.1-3 sieht vor, dass in Regional- und Bauleitplänen geeignete Standorte für die Speicherung von Energie festgelegt werden. Der Plansatz ist jedoch lediglich als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet. Im Interesse eines verstärkten Ausbaus von PSW wäre eine Entwicklung des Entwurfs des LEP 2013 dahingehend sinnvoll, dass dem bisher nur als Grundsatz ausgestalteten Plansatz perspektivisch Zielcharakter verliehen wird. Dies hätte zur Folge, dass der Energiespeicherung ein noch größeres Gewicht im Gesamtgefüge der raumordnerischen Planungskonzeption zukäme. Dies könnte in einem zukünftigen Ziel- abweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 16 LPIG NRW eine positive Entscheidung erleichtern. Es müssten, um sicherzustellen, dass der Plansatz den Anforderungen eines Zieles der Raumordnung im Sinne des § 3 Ziffer 2 ROG ("verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums") genügt, Vorgaben für die nachgeordneten Pla- nungsebenen in Form von geographischen, topographischen, geologischen und sonstigen Eignungskriterien für die in den Regional- und Bauleitplänen festzulegenden Standorte für die Speicherung von Energie gemacht werden. Hierzu könnten die Ergebnisse der derzeit in Arbeit befindlichen Potenzialanalyse des LANUV fruchtbar verwendet werden. Neben der perspektivischen Weiterentwicklung zum Ziel der Raumordnung sollte der Plansatz bereits jetzt, nicht wie bislang vorgesehen als "Soll-Vorschrift", sondern als strikte "Ist-Vorschrift" ausgestaltet werden. Auf diese Weise erhielten die Träger der Regional- und Bauleitplanung einen verbindlichen Planungsauftrag, in Regional- und Bauleitplänen geeignete Standorte für die Speicherung von Energie auszuweisen. Auch mit Hilfe eines solchen Planungsauftrages würde die energiepolitische Bedeutung von Speichertechnik auf der Ebene der Landesplanung und den nachfolgenden Planungsebenen noch stärker als in dem derzeitigen Entwurf erkennbar akzentuiert. Die Ausgestaltung des Plansatzes 10.1-3 in der Form einer "Ist-Vorschrift" würde die ansonsten bei Beibehaltung des Charakters des Plansatzes als "Soll- Vorschrift" entstehende Rechtsunsicherheit beheben. Die Ausgestaltung von Zielen der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der neue LEP hat sich gerade von der Angebotsplanung für Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes verabschiedet. Diese Standorte, auch wenn sie nicht für Kraftwerke in Anspruch genommen wurden, waren in der Vergangenheit für konkurrierende Nutzungen nicht verfügbar. Eine solche Konzeption soll nicht weiter verfolgt werden. Mit dem Grundsatz 10.1-3 Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie sollen die nachgeordneten Planungsebenen entsprechende Standorte, ggfs. auch für Pumpspeicherkraftwerke, in ihren Planungen berücksichtigen. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung besser möglich, weil die örtlichen Gegebenheiten und die Raumverträglichkeit für konkrete Vorhaben besser bewertet werden können. Eine Zielformulierung wird nicht angestrebt, weil der Regionalplanung in topographisch sehr unterschiedlich ausgestatteten Planungsgebieten und vielfach hohen Flächennutzungskonflikten eine zwingende Pflicht zur Festlegung von Standorten für PSW nicht aufgegeben werden kann.

Raumordnung als "Soll-Vorschriften" ist bekanntermaßen nicht unumstritten.	
Beteiligter: 1659 ID: 7509 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Privilegierung von Pumpspeicherwerken Um die beträchtlichen Unsicherheiten eines Zielabweichungsverfahrens zu vermeiden, wird zusätzlich eine Änderung der Plansätze bezüglich Natur und Landschaft sowie Wald und Forstwirtschaft derart vorgeschlagen, dass die Errichtung von Energiespeichern von deren strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen ausgenommen wird. Für den methodischen Ansatz einer Privilegierung von bestimmten Vorhaben im Freiraum findet sich bereits ein Beispiel im Entwurf des LEP 2013. So wird die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen in Plansatz 7.3-3 privilegiert. Eine Errichtung der Anlagen ist im Gegensatz zu den strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen des ersten Abschnitts bereits dann möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es wird angeregt, diese Privilegierung im Plansatz 7.3-3 auf PSW auszudehnen und weiterhin insbesondere auch auf Plansatz 7.2-3 (Natur und Landschaft) zu übertragen. Eine derartige Privilegierung würde die Gebiete für den Schutz der Natur und insbesondere den landesweiten Biotopverbund nicht schutzlos stellen. Dem Naturschutz wird weiterhin auf Ebene der Planfeststellung Rechnung getragen. Nach Überzeugung des Vorhabenträgers muss ein inhaltlicher Gleichklang zwischen den Anforderungen an ein Vorhaben aus naturschutz- und forstrechtlicher Sicht einerseits und den landesplanerischen Anforderungen andererseits hergestellt werden. Dies bedeutet, dass immer dann, wenn fachrechtliche oder fachplanerische Voraussetzungen für eine Zulassung, Ausnahme oder Befreiung von Verbotstatbeständen formuliert sind, auf der Ebene der Landesplanung keine strengeren Voraussetzungen vorgegeben werden dürfen. Die Zielbestimmungen im LEP dürfen keine Hindernisse aufbauen, die sich nicht bereits aus den vorhabenbezogenen Vorgaben des Fachrechts ergeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird unter Hinweis auf die als ausreichend erachtete Regelung des Grundsatzes 10.1-3 nicht geändert. Auf die nachfolgende Erwiderung (insb. zu den ID 7511 und 7513) zur Begründung des Festhaltens an den Zielen 7.2-3 und 7.3-1 (neu) bzw. 7.3-3 (alt) wird verwiesen.
Beteiligter: 1659 ID: 7510 Schlagwort: 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen	

Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. NEU: Die Errichtung von Pumpspeicherwerken dürfen ausnahmsweise dann in einem Gebiet für den Schutz der Natur zugelassen werden, wenn die Errichtung und der Betrieb mit den im Einzelfall einschlägigen naturschutzrechtlichen Regelungen im Einklang steht. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung oder die Zulassung einer Abweichung erfüllt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung, in Ziel 7.2-3 eine Öffnungsklauseln zugunsten von Pumpspeicher-Kraftwerken (PSW) aufzunehmen, wird nicht gefolgt. PSW stellen i.d.R. einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar, der den raumordnerischen Zielen zum landesweiten Biotopverbund entgegensteht. Bei der raumordnerischen Steuerung raumbedeutsamer Planungen und Vorhaben sind Standorte in den GSN zu vermeiden, wenn mögliche Alternativen außerhalb dieser Gebiete vorhanden sind. Das landesplanerische Interesse an der frühzeitigen, umweltverträglichen Steuerung kann durch das fachgesetzliche Genehmigungsverfahren nicht ersetzt werden. Deshalb wird den PSW im Bereich von Gebieten zum Schutz der Natur (GSN) keine Privilegierung gegenüber anderen Flächenansprüchen eingeräumt.
Beteiligter: 1659 ID: 7511 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. NEU: Die Errichtung von Windenergieanlagen und Pumpspeicherwerken auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von

forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern die Errichtung und der Betrieb mit den für den jeweiligen Standort einschlägigen forstrechtlichen Bestimmungen im Einklang steht, insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung vorliegen.	Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dabei wird im Rahmen der Abwägung in Kauf genommen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald einschließlich der bezeichneten Nebenanlagen nicht völlig konfliktfrei ist und gewisse Beeinträchtigungen von Waldfunktionen erfolgen. Anregungen, weitergehende Nutzungen von der Regelung zum Schutz des Waldes freizustellen, wird nicht gefolgt. Dies gilt auch für Pumpspeicherkraftwerke, bei denen auch jeweils zunächst nach Alternativen außerhalb des Waldes zu suchen ist.
Beteiligter: 1659 ID: 7512 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Wir bitten die Landesplanungsbehörde, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zur Aufstellung des LEP zu berücksichtigen. Unsere Eingabe erfolgt mit der Überzeugung, dass die Energiewende nur gemeinschaftlich zum Erfolg geführt werden kann. Dabei gilt es, bereits auf Ebene der Landesplanung Voraussetzungen zu schaffen, die Vorhaben wie PSW als unabdingbarer Bestandteil der Energiewende in einem Regime raumordnerischer Zuverlässigkeit unter Berücksichtigung aller fachrechtlichen Ansprüche ermöglichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Nach Grundsatz 10.1-3 Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie sollen die nachgeordneten Planungsebenen entsprechende Standorte, ggfs. auch für Pumpspeicherkraftwerke, in ihren Planungen berücksichtigen. Dies ist auf der Ebene der

Zu diesem Zwecke regen wir an, für den flächenintensiven Standort des PSWL im Landesentwicklungsplan schon einen Standort mit Hilfe der Ausweisung einer Vorrangfläche "Pumpsicherwerk Lippe" auszuweisen.	Regionalplanung besser möglich, weil die örtlichen Gegebenheiten und die Raumverträglichkeit für konkrete Vorhaben besser bewertet werden können.
Beteiligter: 1659 ID: 7513 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
Ferner regen wir eine Privilegierung von Pumpspeicherwerken in den als Ziele der Raumordnung ausgestalteten Plansätzen 7.2-3 und 7.3-3 an. Die Errichtung von Pumpspeicherwerken soll in einem Gebiet für den Schutz der Natur und auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ausnahmsweise dann als zulässig erklärt werden, wenn die fachgesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung oder die Zulassung einer Abweichung bzw. die Voraussetzung für die Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung erfüllt sind. Auf den Ebenen der Regional- und Bauleitplanung kann eine weitere Sicherung von PSW-Standorten schließlich durch einen Planungsauftrag an die Träger der Regional- und Bauleitplanung erfolgen, wie dies im Plansatz 10.1-3 grundsätzlich mit Hilfe eines Grundsatzes der Raumordnung vorgesehen ist. Dieser Planungsauftrag sollte aber verbindlich mit Hilfe einer Zielfestlegung formuliert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Anregung, in Zielen 7.2-3 und 7.3-3 jeweils Öffnungsklauseln zugunsten von Pumpspeicherkraftwerken (PSW) aufzunehmen, wird nicht gefolgt. PSW stellen i.d.R. einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt darstellen, der nicht mit den Zielen des Naturschutzes und des Biotopverbundes vereinbar ist und insoweit mit den übergeordneten raumordnerischen Zielen zum landesweiten Biotopverbund entgegensteht. Deshalb besteht keine Veranlassung, PSW im Bereich von Gebieten zum Schutz der Natur (GSN) gegenüber anderen Flächenansprüchen eine Privilegierung einzuräumen. Im Rahmen der raumordnerischen Steuerung raumbedeutsamer Planungen und Vorhaben sind von vornherein Standorte in den GSN zu vermeiden, wenn

	mögliche Alternativen außerhalb dieser Flächen vorhanden sind. Das landesplanerische Interesse an dieser Steuerung kann durch die Einzelfallprüfung allein fachgesetzlicher Ausnahme- oder Befreiungsvoraussetzungen nicht ersetzt werden. Auch der Anregung, in Ziel 7.3-3 eine Öffnungsklausel zugunsten von Pumpspeicherkraftwerken aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Bei der Errichtung von Speicherbecken sind regelmäßig großflächige, zusammenhängende Waldumwandlungen erforderlich. Deshalb besteht auch hier keine Veranlassung, PSW im Bereich von GSN gegenüber anderen Flächenansprüchen eine Privilegierung einzuräumen. Die raumordnerische Steuerung von raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben bezieht sich auch hier darauf, von vornherein Beeinträchtigungen des Waldes bei möglichen Alternativen außerhalb des Waldes zu vermeiden. Auch hier kann das landesplanerische Interesse an der Steuerung entsprechender Vorhaben auf geeignete Standorte nicht durch eine Einzelfallprüfung im Rahmen der Waldumwandlungsgenehmigung ersetzt werden. Hier besteht auch ein Unterschied zur beabsichtigten Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen, bei denen durch einzelne Anlagen jeweils deutlich kleinere Flächen in Anspruch genommen werden, bei denen grundsätzlich wesentliche Waldfunktionen weniger beeinträchtigt werden.

	Die Festlegung in Grundsatz 10.1-3 ist im Übrigen bereits jetzt auf PSW anzuwenden.

Beteiligter 1662

Stellungnahme		Erwiderung
Beteiligter: 1662		
ID: 10645 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme		
Hinweis der Landesplanungsbehörde: Die Stellungnahme dieser Abgrabungsfirma ist identisch mit der einer anderen Abgrabungsfirma; Ihre Berücksichtigung ist insoweit über die Auswertung der identischen Stellungnahme gewährleistet.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der textlich identischen Stellungnahme an anderer Stelle inhaltlich auseinandergesetzt.

Beteiligter 1670

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1670 ID: 10078 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
NRW ist das rohstoffreichste Bundesland. Es ist neben Bayern Produktions- und Verbrauchsschwerpunkt im Bereich Steine und Erden und Standort einer leistungsfähigen Rohstoffindustrie mit überregionaler Bedeutung. Damit ist die mineralische Rohstoffindustrie in NRW ein äußerst gewichtiger Wirtschaftsfaktor. Der nach wie vor aktuelle und gültige Rohstoffbericht des Landes NRW 1 kommt zu der Feststellung, dass die "planerische Bereitstellung und Absicherung der benötigten heimischen Rohstoffe eine infrastrukturelle Aufgabe" sei, die "der Bereitstellung von Energie und Wasser und der Gewährleistung von Mobilität in nichts nachsteht". Der Bericht führt weiter aus, dass "die zuverlässige Versorgung mit Rohstoffen eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik insgesamt" sei. Unter diesen Prämissen zeichnet der Bericht ein umfängliches Bild der nordrhein-westfälischen Rohstoffwirtschaft und zeigt auf, welche planerischen Maßnahmen nötig sind, um die Funktion der Rohstoffversorgung auch in Zukunft zu gewährleisten. Der vorliegende Entwurf des LEP vom Juni 2013 vermittelt den Eindruck, dass diese Maßstäbe der Landesplanungsbehörde nur noch eingeschränkt gelten. Zahlreiche, noch vor kurzem - laut Rohstoffbericht für absolut notwendig erachtete - Instrumentarien zur langfristigen und nachhaltigen Rohstoffversorgung sind durch den LEP-Entwurf obsolet geworden. Die über viele Jahre gewonnenen Erkenntnisse und Einsichten über die planerische Sicherung der Rohstoffgewinnung werden vollständig umgeworfen und sollen für die Zukunft nicht mehr gelten. Die Bedarfshorizonte werden teilweise massiv eingekürzt, planerische Instrumente für die langfristige Rohstoffsicherung werden aufgegeben und flexible Werkzeuge wie der Flächentausch gar nicht erst ermöglicht. Der Zwang zur Konzentrationsplanung erhebt die gesetzliche Ausnahme zur Regel und ist bundesweit ohne	

Beispiel, ohne dass ein sachlicher Grund dafür benannt wird. Aus diesem Zwang erwachsen zahlreiche rechtliche und sachliche Folgeprobleme, wie etwa das sachgemäße Erfassen von Tabukriterien und die offene Frage nach der Rechtswirksamkeit späterer Regionalplanänderungen. Die Planungshierarchie wird an vielen Stellen des Entwurfs nicht beachtet. Deutlich wird dies besonders im Kapitel 9 "Rohstoffversorgung", nach dem Sachfragen des Genehmigungsverfahrens schon auf der regionalplanerischen Ebene umfassend zu erörtern wären. Der Entwurf entspricht somit weder den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers zum Raumordnungsgesetz bzw. Bundesberggesetz noch der mittlerweile sehr ausdifferenzierten Rechtsprechung zur rechtlichen Wirksamkeit von Konzentrationszonen.

Darüber hinaus negiert der Planentwurf wesentliche Ziele der Nachhaltigkeit: Der beabsichtigte Effekt eines Ausgleichs zwischen den Interessen von Wirtschaft und Bevölkerung an der sicheren Versorgung mit Rohstoffen auf der einen und dem Freiraumschutz auf der anderen Seite wird nicht erreicht. Im Gegenteil drohen aufgrund existenzieller Bedrohungen für unser Unternehmen erhebliche Auseinandersetzungen mit den Beteiligten. Die Vorgaben werden, soweit der Entwurf in Kapitel 9 keine wesentlichen Änderungen erfährt, einen Konzentrationsprozess bei der Zahl der Unternehmen und Arbeitsplätze zur Folge haben und zu einer strukturellen Importabhängigkeit führen.

1 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen:
Rohstoffsicherung in Nordrhein- Westfalen – Arbeitsbericht. Düsseldorf, 2005

Die Rohstoffindustrie in NRW zeichnet sich durch seine mittelständische Prägung aus kleinen und mittleren Unternehmen aus. Angesichts der Tatsache, dass unbestritten ist, dass Deutschland gerade wegen seiner mittelständisch geprägten Industrie vergleichsweise schadlos durch die europäische Finanz- und Wirtschaftskrise gekommen ist, ist es absolut unverständlich, warum hier ein derart mittelstandsfeindlicher Planentwurf vorgelegt wird. Dem Entwurf der Landesregierung ist daher von Seiten unseres Unternehmens mit Nachdruck entgegen zu treten.

Beteiligter: 1670

ID: 10079 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme

Der Entwurf des LEP stellt eine erhebliche negative Richtungsentscheidung dar. Dabei lässt sich der Landesgesetzgeber offensichtlich von sehr spezifischen und regionalen Konflikten leiten. Die bundesweit einmalige, restriktivste planerische Behandlung der Rohstoffbelange, wie sie in dem vorgelegten Entwurf zum Ausdruck kommt, steht einem Experiment gleich und drängt die regionalen Planungsbehörden in juristische und wirtschaftliche Risiken, ohne ihnen gleichzeitig die Möglichkeiten zur flexiblen Handhabung und für Lösungen zu geben, die mit den Beteiligten des regionalen Planungsprozesses abgestimmt werden können. Mit der vorliegenden Stellungnahme möchte unser Unternehmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen, um die fachlich gebotenen Instrumente einer an ökonomischer, ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit orientierten Versorgungsplanung zu benennen und ihre Verankerung im zukünftigen LEP anzumahnen. Wir schließen uns dabei vollumfänglich der Stellungnahme des Baustoffverbandes vero vom Dezember 2013 an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, inhaltlich auseinandergesetzt (siehe dazu die Anmerkungen der Landesplanungsbehörde zu der Stellungnahme des Beteiligten, die in der Stellungnahme angesprochen wird).
Beteiligter: 1670 ID: 10080 Schlagwort: 9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen	
Dem Grundsatz und den zugehörigen Erläuterungen ist zuzustimmen. Wirtschaft und Bevölkerung sind auf eine ausreichende und langfristige Versorgung mit energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen angewiesen. Der Industriestandort Nordrhein-Westfalen ist in einem hohen Maße davon abhängig, dass ein hinreichender Zufluss an Rohstoffen gewährleistet ist. Nur so können letztlich wichtige industrielle Arbeitsplätze und Kompetenzen erhalten bleiben, die weiterhin das strukturelle Rückgrat des Wohlstandes der hiesigen Gesellschaft bilden. Der Grundsatz kann unseres Erachtens bezüglich Qualität und Quantität der Rohstoffe jedoch genauer gefasst werden. Der bisherige § 18 LEPro scheint dafür eine geeignete und vor allem in der Rechtspraxis bewährte Lösung zu sein. Bereits dort wird die notwendige Planungsberücksichtigung vorgeschrieben. Der Grundsatz wäre somit im zweiten Satz so zu ergänzen, dass das Wort "sollen" durch das Wort "sind" ersetzt wird: "Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens sind zu berücksichtigen."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Der Bedeutung von Qualität, Quantität und Seltenheit von Rohstoffvorkommen wird mit dem Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen angemessen Rechnung getragen. Diese Aspekte müssen mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt werden; sie können aber bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen auch überwunden werden. Informationen der Unternehmen unter anderem zu Rohstoffqualitäten wie beispielsweise zum Kiesanteil können spätestens im

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es gerade aufgrund der zwingenden Vorgabe zur Konzentrationsplanung geboten ist, auch die besonderen Qualitäten der Rohstoffe bei der Standortauswahl zu berücksichtigen. Die Unterschiedlichkeit der Materialien zeigt sich bereits in der Vielschichtigkeit der Verwendungszwecke und den bestehenden Marktstrukturen. Es darf somit nicht nur nicht ausschließlich auf die Mächtigkeit abgestellt werden, sondern die Qualität und die Seltenheit des Rohstoffes muss gleichrangig berücksichtigt werden. Die Landesrohstoffkarte trifft hierzu leider keine Aussagen. Im Bereich der Lockergesteinsrohstoffe werden alle Lagerstätten mit einem Kiesanteil von mehr als 20 % als "Kies/Sand" kumuliert. Entscheidend für die Qualität ist aber der Anteil der Körnung (also Kies) in einer Lagerstätte. Wenn wir davon ausgehen, dass Sand und Kies sich im Wesentlichen in Betonprodukten (Körnungsanteil 50-60%) wiederfinden, so weist eine "ideale" ebenfalls einen Körnungsanteil von 50-60% auf. Dabei hat der Körnungsanteil aber massive Auswirkungen auf den Flächenbedarf der Rohstoffgewinnung: um bei vergleichbarer Mächtigkeit die gleiche Menge Kies zu gewinnen, muss bei einem Kies-Anteil von 20 % 3-mal so viel Material gewonnen, also Fläche in Anspruch genommen werden, wie bei einer Lagerstätte mit 60 % Kiesanteil. Da die Rohstoffkarte diesem Anspruch nicht gerecht wird / nicht gerecht werden kann, werden die Regionalplanungsbehörden auch zukünftig auf entsprechende Informationen der Unternehmen angewiesen sein, bei denen die erforderlichen Informationen in Form detaillierter Materialanalysen (Sieblinien, etc.) vorliegen. Im Sinne einer flächensparenden Rohstoffgewinnung muss es zukünftig möglich sein, Qualitäten und Quantitäten gegeneinander umzurechnen. Wegen der herausragenden Bedeutung dieser oben stehenden Aussage für eine ordnungsgemäße Abwägung bei der Konzentrationsplanung wird darüber hinaus angeregt, sie auch als Ziel zu definieren. Dem LEP-Entwurf ist in seiner grundsätzlichen Einschätzung der herausragenden Bedeutung der Rohstoffwirtschaft beizupflichten. Für den Bereich der nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffe sollte jedoch hervorgehoben werden, dass diese Materialien bisher vollständig aus heimischen Quellen gewonnen werden können, wesentliche Importströme also nicht bestehen. In dem ansonsten von Importen abhängigen Industriestandort Deutschland nehmen diese Rohstoffe somit eine Schlüsselrolle bezüglich Nachhaltigkeit, Autarkie und wirtschaftlicher Perspektive des Landes	Beteiligungsverfahren in den regionalplanerischen Prozess eingebracht werden. Notwendige Informationen über die Qualitäten von Rohstoffen gewinnt die Regionalplanungsbehörde auch über einschlägige Fachbeiträge und über die Informationen des Geologischen Dienstes, der die meldepflichtigen Bohrerergebnisse der Unternehmen sammelt und auswertet. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht einzelne Betriebsstandorte. Ein Anspruch auf Fortbestand einzelner Standorte kann nicht abgeleitet werden. In der Summe werden bei der Bedarfsermittlung allerdings die einzelnen Betriebe miterfasst; die einheitliche Bedarfsermittlung für das jeweilige Planungsgebiet erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, das alle Gewinnungsstellen berücksichtigt.

ein. Es wäre daher wünschenswert, wenn in den Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung der Sonderstellung der nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffe erfolgt. Es könnte etwa formuliert werden:

"Der Bedarf an nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffen wird weitgehend aus heimischen Rohstoffquellen gedeckt, eine Abhängigkeit von Importen ist in diesem Bereich (bisher) nicht gegeben."

Dies würde die Bedeutung der planerischen Sicherung der Lagerstätten unterstreichen. Der Erhalt der Importunabhängigkeit ist ein wesentliches Merkmal nachhaltigen Wirtschaftens.

Auf den verschiedenen politischen Ebenen wurde in den letzten Jahren eine zunehmend restriktive Haltung gegenüber der Sicherung heimischer Rohstoffquellen, bis hin zu einem "Ausstieg" aus der Rohstoffgewinnung diskutiert. Es erscheint uns daher notwendig, auf die Folgen einer weitgehend restriktiver Rohstoffsicherung hinzuweisen: Steigerung der Importquoten, Erhöhung der (Massen-) Transporte, zunehmende Belastungen für Ökologie, Klima und Infrastruktur, Verteuerung der mineralischen Rohstoffe und der Folgeprodukte, Verlust heimischer Arbeitsplätze, Etablierung prekärer sozialer Standards und Umweltrisiken in den Rohstoff liefernden Ländern. Da sich die Landesregierung in NRW zum Ziel gesetzt hat, die Einhaltung ökologischer und sozialer Standards zu gewährleisten bzw. zu fördern (wie sich dies etwa durch vergaberechtliche Vorgaben ausdrückt), dürfte es von einigem Stellenwert sein, das bestehende soziale Gefälle zwischen Rohstoffgeber- und Rohstoffnehmerländern nicht weiter zu vertiefen. Der Erhalt der Importunabhängigkeit ist daher Teil der sozialen und ökologischen Verantwortung unseres Landes!

Die Feststellung, dass "das Vorkommen heimischer Rohstoffe begrenzt, nicht vermehrbar und standortgebunden" sei, ist zutreffend. Richtigerweise wird in dem Entwurf darauf hingewiesen, dass die geologischen Gegebenheiten eine ungleiche Verteilung im Raum vorgeben und so einzelnen Regionen eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Lagerstätten zukommt. In diesem Kontext sollte unseres Erachtens aber darauf hingewiesen werden, in welchem Umfang die Begrenztheit besteht. So ist beispielsweise nicht zu besorgen, dass innerhalb der nächsten z.B. 100 Jahre eine vollständige Erschöpfung der Rohstoffquellen am Niederrhein zu erwarten ist. Grundsätzlich reichen die Vorkommen an

nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffen, auch bei linearer Fortschreibung des heutigen Bedarfs, noch für viele Generationen. Die Begrenztheit ergibt sich meist erst durch konkurrierende Raumansprüche! Unseres Erachtens ist eine erläuternde Klarstellung hilfreich, die etwa so gestaltet sein könnte:

"Auch die nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffe sind endlich vorhanden, gleichwohl die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in NRW mit diesen Grundstoffen geologisch noch über Generationen gesichert ist."

Eine solche textliche Festlegung würde unseres Erachtens einer fachlich nicht zu haltenden Einschätzung der politischen Strömungen unterliegenden Regionalplanung vorbeugen, dass hinsichtlich der Begrenzung der Rohstoffsicherung akuter und zeitnaher Handlungsbedarf bestehe.

Dem LEP-Entwurf ist weiterhin dahingehend zuzustimmen, dass "die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen oberflächennaher, nichtenergetischer Rohstoffe langfristig offengehalten" werden soll. Damit ist der Aspekt der langfristigen Sicherung angesprochen und die Erkenntnis, dass es in der Verantwortung der heutigen Planung steht, auch der nachfolgenden Generation den Zugang zu heimischen Rohstoffen zu ermöglichen. Die heutigen Festlegungen und Überplanungen haben weitreichende Folgen für die künftige Raumnutzung. Die einmal festgelegten und geplanten Strukturen manifestieren sich im Laufe der Jahrzehnte und werden somit bereits jetzt zur Vorgabe für die kommenden Generationen. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass auch die langfristige Offenhaltung von Lagerstätten zu einer landesplanerischen Vorgabe gemacht wird.

Auch die weiteren Ausführungen zur teilweise existentiellen wirtschaftlichen Bedeutung sind korrekt und werden von unserem Unternehmen ausdrücklich begrüßt. Andererseits stellt sich die Frage, wie die längerfristige Sicherung (also über die in BSAB definierten Bedarfszeiträume hinaus) gewährleistet werden soll. Leider fehlt es hier an einer Konkretisierung, die den Regionalplanungsbehörden eine Maßgabe mit auf den Weg gibt, wie sie den langfristigen Lagerstättenschutz umzusetzen hat. Gerade in Verbindung mit den im vorhergehenden Absatz formulierten Nutzungskonflikten und Restriktionen und der Festlegung von Tabu-Gebieten könnten die Regionalplanungsbehörden in manchen

Regionen in die Situation versetzt werden, keine BSAB mehr ausweisen zu können, obwohl noch ausreichend geologische Lagerstätten vorhanden sind. Dabei gibt bereits das Raumordnungsgesetz in § 8 VII 2 ROG Möglichkeiten vor, durch Ausweisung von zusätzlichen Vorbehaltsflächen Räume von konkurrierenden Nutzungsansprüchen weitgehend freizuhalten. Ein anderer Weg wäre freilich, die Bedarfszeiträume großzügiger zu bemessen, insbesondere was die Ausweisung der BSAB für Lockergesteine betrifft. Eine generationengerechte Beurteilung umfasst demnach eine sehr viel umfangreichere Ausweisungsmöglichkeit von Rohstoffflächen als in dem jetzt vorliegenden Entwurf vorgesehen. Dazu folgt weiter unten eine gesonderte Begründung.

Im Rahmen der Erläuterungen zur Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen sollte daher eine Weisung aufgenommen werden, die die nachfolgende Planung an die Beachtung der intergenerationellen Dimension bindet:

"Die Regionalpläne müssen geeignete zeichnerische und textliche Instrumente (wie Sondierungsbereiche/Reservegebiete) enthalten, die eine Offenhaltung wertvoller Lagerstätten für die Nutzung durch zukünftige Generationen gewährleisten und eine dauerhafte Überplanung mit anderen Nutzungen ausschließen."

Damit wäre unseres Erachtens in gewisser Weise auch eine Vermeidung späterer auftretender Konflikte möglich, da damit den Unternehmen und den Gemeinden eine längerfristige Planung über konkrete Genehmigungsprojekte hinaus möglich wird.

Der erläuternde Satz "Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht einzelne Betriebsstandorte" stellt nach Auffassung unseres Unternehmens einen Widerspruch zu den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und der Ressourceneffizienz dar: Die einzelnen betrieblichen Standorte haben sich gerade dort etabliert, wo ein entsprechendes rohstoffgeologisches Vorkommen vorhanden und eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Rohstoffgewinnung möglich ist. An diesen Lagerstätten sind entsprechende Investitionen getätigt worden, Anlagen gebaut und volkswirtschaftliche Strukturen entstanden. Vor diesem Hintergrund macht auch der Blick auf die einzelnen Standorte, sowie deren Zukunftssicherung größten Sinn, um bereits bestehende Ressourcen nicht zu verschwenden. Richtigerweise sollen gemäß der Erläuterungen des Entwurfs zu 9.2-

1 ja auch die betrieblichen Entwicklungsvorstellungen bei der Flächenauswahl berücksichtigt werden. Eine Regionalplanung ohne Rücksicht auf die jeweiligen betrieblichen Standorte, ohne die Expertise der gewinnenden Unternehmen selbst, verfehlt ihren Sinn. Wir empfehlen daher, den Satz "Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht einzelne Betriebsstandorte" (Seite 119 des Entwurfs) ersatzlos zu streichen.	
Beteiligter: 1670 ID: 10081 Schlagwort: 9.1-2 Grundsatz Substitution	
Dem Recycling und der Aufarbeitung von Rohmaterialien kommen in einer modernen, an ökologischen Gesichtspunkten orientierten Gesellschaft überragende Bedeutung zu. Der Grundsatz, Recyclingprodukten oder Ersatzstoffen zu fördern, ist somit zu unterstützen. Soweit es regionalplanerische Möglichkeiten gibt, Sekundärbaustoffe zu fördern, sollten diese auch ausgeschöpft werden. In diesem Zusammenhang bleibt der in 9.1-2 formulierte Grundsatz allerdings unklar. Danach sollen die Regionalplanungsbehörden "bei der Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze die mögliche Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte berücksichtigen." In den Erläuterungen heißt es weiter: "Ihr (der Recyclingprodukte) verstärkter Einsatz führt zu einer Minderung des planerischen Flächenbedarfs für die Rohstoffsicherung." Richtig ist, dass der Bedarf für den Einsatz von Primärbaustoffen abnimmt, je mehr Recyclingbaustoffe eingesetzt werden können. Nicht erwähnt wird allerdings die Tatsache, dass bereits heute im Bereich der baurohstofflichen Abfälle eine Verwertungsquote von über 90 % besteht². Ein von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen selbst in Auftrag gegebenes Recyclinggutachten kommt zu dem Schluss, dass die Recyclingpotentiale im Bereich der Baustoffe weitgehend erschöpft sind, eine weitere signifikante Steigerung der Recyclingquoten nicht zu erwarten ist.³ In diesem Zusammenhang ist ferner zu bedenken, dass bestimmte Rohstoffe schon von ihrer Eigenart her gar nicht zu substituieren sind, wie bspw. Quarzsande und Kalkstein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Nur wenn sich durch Innovation der Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten oder anderen Ersatzstoffen für den jeweiligen Rohstoff bzw. die Rohstoffgruppe erhöht, kann auch diese Weiterentwicklung bei der planerischen Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden. Die Regionalplanungsbehörde hat die Möglichkeit den aktuellen Stand der Substitution von Rohstoffen über die Nutzung des Abgrabungsmonitorings des Geologischen Dienstes NRW bei ihrer Planung zu berücksichtigen. Das Abgrabungsmonitoring betrachtet die durch Substitution verringerte Rohstoffmenge für die Bedarfsermittlung. Veränderungen bei der Substitution führen zu veränderten Fördermengen, die zeitnah berücksichtigt werden, weil durch die Auswertung

Die Regionalplanungsbehörden können den formulierten Grundsatz also nur umsetzen, wenn sie genaue Erkenntnisse darüber hätten, in welchem Umfang eine Steigerung der Recyclingquote im Bereich der Baustoffe im Verlauf des vorgegebenen Bedarfszeitraums zu erwarten ist. Eine seriöse wissenschaftliche Prognose lässt sich hierzu aber angesichts der bestehenden Tatsachen (Erschöpfung der Recyclingpotentiale, Begrenztheit der Stoffströme durch Abbrüche, Einsatzbegrenzungen durch bautechnische Vorgaben) nicht abgeben. Eine Einschätzung hierzu geschieht immer auf der Basis von unsicherer Spekulation. Eine solche Maßgabe kann von den Planungsbehörden nicht rechtssicher umgesetzt werden. Außerdem findet sich gemäß den Erläuterungen zu 9.2-2 bereits in dem Instrument des Monitorings der Aspekt der Substitutionsmöglichkeit wieder. Sie wird somit bereits in der Ermittlung der Bedarfszeiträume erfasst, eines gesonderten Grundsatzes zur (dann doppelten) Berücksichtigung bei der Festlegung von BSAB bedarf es daher nicht. Es empfiehlt sich daher, den Grundsatz der Substitution in der bisherigen Form einer offenen Förderungspflicht beizubehalten, die Formulierung aus den Erläuterungen vorzuziehen und als neuen Grundsatz 9.1-2 aufzustellen: "Die Möglichkeiten des Einsatzes von Recyclingprodukten und von industriellen Nebenprodukten sollen ausgeschöpft und weiterentwickelt werden."	von neuen Luftbildern im 3-jährigen Zyklus eine kontinuierliche Aktualisierung erfolgt. Somit können auch Verbesserungen bei der Substitution von Rohstoffen zeitnah einfließen.
Beteiligter: 1670 ID: 10082 Schlagwort: 9.1-3 Grundsatz Flächensparende Gewinnung	
Der Grundsatz drückt aus, dass schon heute ein erheblicher Druck auf Freiflächen besteht, die Versiegelung von Flächen voranschreitet und das Prinzip der Flächenschonung berücksichtigt werden soll. Im Prinzip ist dieser Ansatz auch zu begrüßen und deckt sich mit den Vorstellungen unseres 2 8. Monitoring-Bericht Kreislaufwirtschaft Bau von 2013 3 Recyclinggutachten NRW 12/2009 an den Aspekten der Nachhaltigkeit orientierten Unternehmens. Dieses befindet sich seit Generationen im Familienbesitz und von jeher regional verwurzelt. Es ist nicht in unserem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Anregungen ergibt sich kein Änderungsbedarf. Der Abbau von Bodenschätzen ist zwar eine Nutzung des Raumes auf begrenzte Zeit, der jedoch in der Regel mit dauerhaften Veränderungen der Fläche verbunden ist. Für die Nachfolgenutzung sind Regelungen im Ziel 9.2-6 enthalten.

Sinne, verschwenderisch mit hochwertigen Lagerstätten umzugehen. Immerhin bilden diese unsere Lebensgrundlage! Bereits aus dem Aspekt der unternehmerischen Wirtschaftlichkeit folgt, dass die Rohstoffe in den Gewinnungsstellen bis zur Grenze des wirtschaftlich und technisch Machbaren gewonnen werden.	
Die Erläuterungen sollten unseres Erachtens klarstellen, dass die Rohstoffgewinnung keinen erheblichen Anteil am "Verbrauch" von Flächen trägt. Bezogen auf das Land NRW liegt der Gesamtanteil der aktiven Gewinnungsflächen im Promille-Bereich. 4 Die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere bei oberflächennahen Lagerstätten, ist eine Nutzung des Raumes auf Zeit. In diesem Zusammenhang ist zwingend darauf hinzuweisen, dass die Flächen schon während der Gewinnung sukzessive "zurückgegeben" werden. Dabei ist die isolierte Feststellung, dass "mit der Rohstoffgewinnung () in der Regel Belastungen für Bevölkerung und Umwelt" einhergehen, sachlich unsauber und nicht ausreichend. Denn die "Rückgabe" der Fläche erfolgt nicht etwa im Zustand einer sanierungsbedürftigen Altlast, sondern mit ökologischer Aufwertung der Fläche. Aus den Gewinnungsflächen entstehen regelmäßig naturnahe Räume, Natur- und Vogelschutzgebiete oder sie dienen Erholungs- und Freizeit Zwecken. Sie sind daher Bestandteil einer Mehrfachnutzung, welches gerade dem Grundsatz der flächensparenden Gewinnung entspricht. Darüber hinaus sind Eingriffe bereits im Genehmigungsverfahren zu kompensieren. In der Gesamtbetrachtung verbleibt somit in jedem Fall ein Mehrwert für Bevölkerung und Umwelt. Die Erläuterungen sollten diese Tatsachen textlich wie folgt aufgreifen:	Entsprechend den Erläuterungen zu 9.1-3 soll sich die Gewinnung von Rohstoffen an der geologisch vorgegebenen Rohstoffmächtigkeit orientieren. Das schließt nicht aus, dass beispielsweise im Sinne der Rohstoffsicherung für den Bedarf von Wirtschaft und Bevölkerung Abgrabungsbereiche auch für Lagerstätten an vergleichsweise konfliktärmeren Standorten ausgewiesen werden, obwohl dort nicht die maximale Mächtigkeit erreicht wird. Die Qualität des Rohstoffes wird im Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen berücksichtigt. Für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan kann auch die Rohstoffqualität in einem Fachbeitrag vom Geologischen Dienst ergänzend zur Rohstoffkarte betrachtet werden. Auch hier ist eine Ausweisung von Abgrabungsbereichen zum Beispiel an vergleichsweise konfliktärmeren Standorten möglich, obwohl dort nicht die höchste Qualität vorliegt.
"Die Gewinnung von oberflächennahen, mineralischen Rohstoffen ist eine Nutzung auf Zeit. Auf den stillgelegten Betriebsflächen entstehen in der Regel naturnahe Räume, die dem Natur- und Artenschutz, der freizeitlichen Nutzung oder der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen."	Die gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe ist realisierbar, soweit sie technisch durchführbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Somit sind auch Ausnahmen möglich. Dem wird mit dem Grundsatz (Soll-Formulierung) zur vollständigen und gebündelten Gewinnung von Rohstoffen angemessen entsprochen.
Die Orientierung an der Rohstoffmächtigkeit ist dabei selbstverständlich sinnvoll. Je größer die Mächtigkeit einer Lagerstätte ist, umso eher wird die Flächeninanspruchnahme reduziert. Ein Unternehmen ist an einer möglichst mächtigen Lagerstätte interessiert,- da Produktionsanlagen länger vor Ort betrieben werden können, sich die einmal	Die Vertiefung einer bereits ausgebeuteten

aufgewendeten Investitionen rechnen, und es nicht erforderlich ist, den Transport der Materialien etwa zu den Klassierungsanlagen aufwändig zu organisieren. Es ist jedoch Zurückhaltung geboten, wenn die Rohstoffmächtigkeit zum alleinigen Kriterium der Standortwahl gemacht werden soll. Auch solche Lagerstätten, die eine hohe Mächtigkeit versprechen, sind danach zu beurteilen, welche Qualitäten sie enthalten und ob es einen Bedarf für die daraus resultierende Verwendung gibt. Viele Bereiche mit vermeintlich hoher Rohstoffmächtigkeit sind (am Beispiel von Sand und Kies) etwa dadurch geprägt, dass sie einen hohen Sandanteil beinhalten, der Anteil von Körnungen für hochwertige Betonproduktion jedoch deutlich geringer ist als bei Lagerstätten mit vermeintlich geringerer Mächtigkeit. Mit anderen Worten: Es ist im existentiellen Interesse der Unternehmen, gerade die Lagerstätten zu erschließen, die sich unter den Aspekten der Betriebstechnik, der Wirtschaftlichkeit, der geforderten Qualitäten und der Ergiebigkeit besonders anbieten. Die Vorstellung, dass ein Unternehmen eher eine Lagerstätte mit geringer Mächtigkeit und schlechter Materialqualität wählt, geht fehl. Es sollte daher textlich ergänzt werden: 4 Quelle: Statistisches Bundesamt "Die angemessene Berücksichtigung der Lagerstätten umfasst aber auch die Beachtung betriebstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte, sowie das Vorhandensein unterschiedlicher Qualitäten der Rohstoffe und eines insoweit differenzierten Bedarfs." Die gebündelte Gewinnung von unterschiedlichen Rohstoffen in einer Lagerstätte ist selbstverständlich erstrebenswert. Allerdings wird es in der Regel für ein Unternehmen einen bestimmten Zielrohstoff geben, aufgrund dessen die Gewinnung vorrangig betrieben wird. Soweit daneben andere Rohstofftypen anfallen und sich der Verkauf dieser Rohstoffe wirtschaftlich lohnt, wird ein Unternehmen wohl nicht darauf verzichten, Gewinne zu erwirtschaften und diese Rohstoffe als bloßen Abraum zu betrachten. Dabei sind auch Kooperationen zwischen verschiedenen Unternehmen denkbar. Bei der entsprechenden Erläuterung fehlt es unseres Erachtens an einem "und": "Liegen mehrere abbauwürdige Rohstoffe in einer Lagerstätte, so sollen diese im Sinne einer möglichst effizienten und sparsamen Flächeninanspruchnahme gebündelt gewonnen werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich, sowie wirtschaftlich und	Abgrabungsfläche für die Gewinnung weiterer Rohstoffe setzt eine Überprüfung voraus. Wenn Restmengen vorhanden sind, kann ein erneuter Aufschluss einer bereits abgeschlossenen Abgrabung für den Abbau noch vorhandener Reste sinnvoll sein.

raumverträglich durchführbar ist."

Der Grundsatz der flächensparenden Gewinnung darf allerdings nicht dazu führen, dass bereits ausgebeutete Gewinnungsflächen allein deshalb wieder zu BSAB-Flächen erklärt werden, weil sich Restmengen in einer bestimmten Tiefe befinden könnten. Denn es hat einen Grund, warum diese Flächen stillgelegt wurden: es war oder ist technisch und/oder wirtschaftlich nicht möglich, diese Restmengen zu gewinnen. Darüber hinaus greifen Nachentnahmen bei abgeschlossenen Maßnahmen regelmäßig in einen Bereich ein, der bereits rekultiviert bzw. anderen Nutzungen zugeführt wurde, was bei der Restkiesgewinnung berücksichtigt werden muss. Insofern ist eine (technisch) vollständige Ausbeutung der Restmengen regelmäßig nicht möglich. Die Festlegung von Gewinnungsflächen und ggf. die Einstellung in das Mengengerüst ist sinnlos, wenn sich die Investition von vornherein nicht lohnt. Hierfür bedarf es einer Voreinschätzung durch die Unternehmen. Die Regionalplanungsbehörden können hier nur Fehler machen, die wiederum Mängel an einem zu fordernden gesamträumlichen Abwägungskonzept auslösen. Darüber hinaus fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Abbautiefen oder zu Verpflichtungen von Unternehmen zum erneuten Aufschluss der Lagerstätte. Beispielhaft könnte ergänzend formuliert werden:

"Bereits ausgebeuteten Gewinnungsflächen sollen daraufhin überprüft werden, ob durch Nachentnahmen und Vertiefungen weitere Rohstoffe gewonnen werden können. Hierzu ist jedoch erforderlich, dass die Wirtschaftlichkeit des (Wieder-) Aufschlusses eines stillgelegten Betriebes sicher gestellt ist."

Umgekehrt muss es den Unternehmen im Sinne einer flächensparenden Rohstoffgewinnung ermöglicht werden, Restvorkommen zu erschließen, auch wenn der betreffende Bereich nicht mehr als BSAB dargestellt ist und/oder von Tabu-Kriterien überlagert wird.

Beim sparsamen Umgang mit Fläche lässt der LEP-Entwurf einen Aspekt völlig außer acht: Im Zuge der Rohstoffgewinnung wird quasi kostenfrei ökologische Flächen-Aufwertung mitgeliefert, die ggf. den Flächendruck an anderer Stelle verhindern kann: Beispielsweise ist vorstellbar, dass hochwertige Rekultivierungen in ein Ökokonto eingestellt werden, das dazu

beitragen kann, landwirtschaftliche Flächen an anderer Stelle von Maßnahmen frei zu halten.	
Beteiligter: 1670	
ID: 10083 Schlagwort: 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
Der Entwurf des LEP sieht für die planerische Festlegung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze vor, dass diese als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen werden. Konsequenz dieses Zwangs zur Konzentration ist, dass Vorhaben der Rohstoffgewinnung außerhalb der festgelegten BSAB also landesweit verboten werden müssen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt.
Der Entwurf nimmt den Regionalräten damit auf dem Gebiet der Rohstoffversorgung vollends die Flexibilität, die der Bundesgesetzgeber mit Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten sowie ausnahmsweise Konzentrationszonen eröffnet hat, ohne dass dafür sachliche, auf entsprechend landesweit ermittelte Erkenntnisse gestützte Gründe vorgetragen oder erkennbar wären.	Mit der Rohstoffgewinnung gehen dauerhafte Veränderungen des Abbaustandortes sowie in der Regel Belastungen für Bevölkerung und Umwelt während der Gewinnungsphase einher. Dem wird durch die Vorgabe im LEP-Entwurf zur Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Rechnung getragen. Damit wird eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens angestrebt. Der rohstoffgewinnenden und verarbeitenden Industrie wird damit ein verlässlicher Handlungsrahmen gewährt.
Dabei ist daran zu erinnern, dass der Landesgesetzgeber die vom Bundesrecht vorgesehenen Möglichkeiten der Regionalplanung bereits erheblich eingeschränkt hat. Denn die vom Bundesrecht als Ausnahme konzipierte Konzentrationszone macht das Landesplanungsrecht in NRW bereits zum Regelfall: Vorranggebiete sind hier kraft Gesetzes grundsätzlich Konzentrationszonen (§ 12 Abs. 2 LPIG NRW). Die Träger der Regionalplanung dürfen jedoch nach geltendem Landesplanungsrecht ausdrücklich bestimmen, dass die von ihnen festgelegten Vorranggebiete (doch) keine Konzentrationszonen sind (§ 12 Abs. 2 LPIG NRW). Sie haben somit die Befugnis, die nach Landesrecht grundsätzlich eintretende Konzentrationswirkung wieder zu beseitigen. Damit wird aber lediglich wieder der Ausgangszustand des Bundesrechts hergestellt: Vorranggebiete sind danach nämlich keine Konzentrationszonen. Das Landesrecht eröffnet den Trägern der Regionalplanung somit den "Rückweg" ins Bundesrecht. Der neue LEP NRW, an den die Regionalräte gebunden wären, würde diesen "Rückweg" ins Bundesrecht ausnahmslos ausschließen. Regionalräte müssten eine Konzentrationszonenplanung auch dort durchführen, wo hierfür kein planerisches Bedürfnis besteht.	Im Vergleich zur Rohstoffgewinnung ergeben sich bei der Windenergienutzung keine irreversible Veränderungen des Freiraumes. Die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen für die Windenergienutzung erfolgen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten, damit den kommunalen Planungsträgern ermöglicht wird, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in den Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus

Der Entwurf des LEP NRW teilt keinen sachlich nachvollziehbaren Grund mit, warum den Trägern der Regionalplanung auf dem Gebiet der Rohstoffgewinnung dieser "Rückweg" ins Bundesrecht versperrt werden muss oder auch nur versperrt werden darf. Statt hier wie es für die Ebene der Landesentwicklungsplanung angezeigt wäre Antworten zu liefern, bleiben nur offene Fragen: - Warum müssen die Träger der Regionalplanung in Bezug auf einen einzelnen Wirtschaftszweig zur absoluten Konzentration gezwungen werden? - Warum muss ihnen durch den absoluten Zwang zur Konzentration selbst noch die Möglichkeit verwehrt sein, die kraft Gesetzes eintretende Konzentrationswirkung ihrer Vorranggebiete ausnahmsweise durch ausdrückliche Festlegung zurückzunehmen? - Welche sachlichen Gründe rechtfertigen die Ungleichbehandlung mit anderen privilegierten Außenbereichsvorhaben wie z. B. den Windkraftanlagen (Ziel 10.2-2)? - Welche landesplanerisch aner kennenswerte Erkenntnis rechtfertigt, der Ausübung der planerischen Gestaltungsfreiheit auf der Ebene der Regionalplanung derartige Beschränkungen aufzuerlegen? - Welches landesplanerisch aner kennenswerte Anliegen könnte derartige landesweite Beschränkungen der planerischen Gestaltungsfreiheit aller Regionalräte rechtfertigen? Es gibt kaum eine planungsrechtliche Materie, die juristisch so umkämpft ist, wie die Konzentrationszonenplanung. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen, die sowohl zur Rohstoffgewinnung als auch zur Festlegung von Bereichen für die Errichtung von Windkraftenergieanlagen ergangen sind. Beide Vorhabentypen zählen zu den sog. privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB. Bemerkenswerterweise verzichtet der Entwurf des LEP auf eine annähernd gleichartige Behandlung der Vorhabentypen, welches schon für sich genommen eine juristische Bewertung fraglich macht. Auch wenn in einer umfänglichen Konzentrationszonenplanung vereinzelt die Handhabe gegen eine angeblich planlose Entwicklung und Entstehung von Gewinnungsflächen gesehen wird, sind schon keine nachvollziehbar-sachlichen Gründe dafür erkennbar, diese Lösung auf das gesamte Land NRW mit all seinen unterschiedlichen Planungsräumen und	erneuerbarer Energien darzustellen. Die Kommunen können dann im Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung Konzentrationszonen festlegen. Die mit der Flächeninanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung häufig ausgelösten Nutzungskonflikte sowie die dauerhafte Standortveränderung erfordern eine Steuerung des Rohstoffabbaus auf möglichst konfliktarme Bereiche. Auf der Ebene der Regionalplanung sind in Abhängigkeit der Rohstoffvorkommen gemeindeübergreifende Lösungen für die Rohstoffgewinnung mit einheitlicher Vorgehensweise im gesamten Planungsraum möglich. Gleichzeitig wird mit den Konzentrationszonen für die Rohstoffindustrie ein hohes Maß an Planungs- und Investitionssicherheit erreicht. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen planerischen Abwägungsprozessen bedeutsame Lagerstätten, die über die Information der Landesrohstoffkarte NRW identifizierbar sind, berücksichtigt werden. Alle raumbedeutsame Abgrabungsvorhaben haben sich in den festgelegten Konzentrationszonen zu vollziehen. Die Regionalplanung konkretisiert diese Zielsetzung.

spezifischen Gegebenheiten auszudehnen. Erst recht sind solche nachvollziehbar-sachlichen Gründe nicht für einen Zwang zur Konzentration ersichtlich. Letztlich ist eine sehr genaue Analyse der Eignung der Bereiche mit all seinen Besonderheiten und der Eignung der Bereiche erforderlich. Da nach der Rechtsprechung der Rohstoffgewinnung im Rahmen eines schlüssigen und abgewogenen Planungskonzepts "substantiell Raum" verschafft werden muss, steigen die Rechtfertigungsanforderungen an die Träger der Regionalplanung und es ergibt sich gerade aus dieser Anforderung ein erhebliches Fehlerpotential. Je mehr Tabukriterien formuliert und angewandt werden, umso mehr ist die Regionalplanung verpflichtet, dass sich die Nutzungsmöglichkeit als Gewinnungsfläche auch in jedem Fall innerhalb der Konzentrationsfläche durchsetzen kann und die besondere Eignung der Fläche belegbar ist. Ferner sind schon die Anforderungen an der Aufsuchung geeigneter Flächen als besonders anspruchsvoll zu betrachten. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung genügt es dabei regelmäßig nicht, nur etwaige rohstoffgeologische Empfehlungen umzusetzen. Der Plangeber muss vielmehr eine sachgerechte Auswahl der für Zwecke der Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen treffen und für jede einzelne Fläche belastbar belegen können, warum sie als BSAB festgelegt oder mit dem Rohstoffgewinnungsverbot belegt worden ist. Der auf der Ebene des LEP-Entwurfs vorgegebene Zwang zur Konzentration lässt schon jetzt befürchten, dass die juristischen Überprüfungen der nachfolgenden Regionalpläne speziell in Hinblick auf die Rohstoffsicherung zunehmen. Weil sich der Entwurf, ohne sachlich begründbare Erforderlichkeit, durchgreifend vom Konzept des geltenden LEP NRW aus dem Jahr 1995 abwendet, wird auch den für die Planungsregion Düsseldorf ergangenen Urteilen des OVG Münster anders als dies oft dargestellt wird keine maßgebende oder befriedende Bedeutung mehr zuzumessen sein. Die fortschreitende aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und anderer Oberverwaltungsgerichte verdichtet die ohnehin hohen Rechtfertigungsanforderungen an Konzentrationsfestlegungen stetig weiter in Richtung auf eine deutlich präzisere und umfangreichere Prüfungs- und Ermittlungs- und Verfahrenspflicht der Planungsbehörden (vgl. BVerwG v. 11.4.2013 -4 CN 2/12; BVerwG v. 13.12.2012 -4 CN 1/11-; OVG Schleswig-	Um im Einzelfall Abgrabungen mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 10 ha im geringen Umfang auch außerhalb der festgelegten Abgrabungsbereiche zu ermöglichen, kann dafür im Regionalplan eine Ausnahmeregelung als Zielformulierung notwendig werden. Maßstabsbedingt werden die Bereiche im Regionalplan nicht parzellenscharf dargestellt. Auch für "integrierte Projekte" oder "synergetische Projekte" und sonstige Vorhaben, bei denen ein gesellschaftlicher Mehrwert entsteht, haben sich raumbedeutsame Abgrabungen in den Abgrabungsbereichen zu vollziehen, wenn damit eine raumbedeutsame Rohstoffgewinnung einhergeht. Materialentnahmen in Zusammenhang mit Maßnahmen für Umwelt-, Natur- und Hochwasserschutz sind im Einzelfall zu bewerten. Ein gesamträumliches Planungskonzept ist für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplanes erforderlich, um Konzentrationswirkung zu erzielen. Das gesamträumliche Planungskonzept steht jedoch in Widerspruch zu dem angeregten Flächentausch.

Holstein v. 4.4.2013 -1LB 7/12-; OVG Mecklenburg-Vorpommern v. 3.4.2013 -4 K 24/11-; VGH Baden-Württemberg v. 12.10.2012 -8 S 1370/11-; Sächsisches OVG v. 19.7.2012 -1 C 40/11-; VG Aachen v. 5.12.2011 -5 K 825/08-; HessVGH v. 17.3.2011 -4 C 883/10.N-; OVG Rheinland-Pfalz v. 16.9.2011 1 C 11114/09-). Der Landesgesetzgeber darf nicht verkennen, dass mittlerweile eine Fortentwicklung in der Rechtsprechung das Urteil des OVG Münster weitgehend überholt hat und dieses im Übrigen nur für die besondere Situation im Planungsraum Düsseldorf zum Zeitpunkt der 51. GEP-Änderung wirkt. Statt regionale Lösungen zu ermöglichen (auch ohne zwangsweise Vorgabe kann festgelegt werden, dass die Vorranggebiete die Wirkung von Eignungsgebieten haben, vgl. § 8 Abs. 7 ROG), werden allen Regionalplanungsträgern in NRW auch außerhalb des Düsseldorfer Raumes der planerische und rechtliche Aufwand und die damit verbundenen Risiken auferlegt.

Dabei muss weitestgehend bezweifelt werden, dass überhaupt ein Bedarf besteht, Rohstoffgewinnungsflächen zu konzentrieren. Die Rohstoffe werden gerade deshalb gefördert, weil eine bestimmte Nachfrage vorhanden ist. Das gewonnene Material wird nicht im Stile eines Luxusgutes verwendet, sondern ist Teil der Daseinsvorsorge. Unsere Industrie versteht sich als Bedarfsdecker, nicht als Bedarfswecker: Der Bedarf an Rohstoffen ist nicht durch Marketingmaßnahmen oder Werbung vermehrbar, eine Produktion auf Halde betriebswirtschaftlicher Unsinn. Vielmehr ergibt sich die Nachfrage aus öffentlichen Bau- und Sanierungsprojekten oder privaten Baumaßnahmen. Aus diesen Gründen ist eine unnötige Beanspruchung von Flächen auch dann nicht zu erwarten, wenn auf den absoluten Zwang zur Konzentration bzw. der absolute Zwang zum Verbot von Vorhaben der Rohstoffgewinnung verzichtet würde.

Der Bundesgesetzgeber hat die planerische Ausnahmemöglichkeit zur Konzentrationszonenplanung nicht geschaffen, um einem einzelnen Wirtschaftszweig mengenmäßigen bzw. planwirtschaftlichen Beschränkungen zu unterwerfen!

Die weitere Hoffnung, durch Konzentrationswirkung räumliche Schwerpunkte zu entlasten, bedeutet im Ergebnis, dass sich damit nicht stets das wirtschaftlich sinnvollste Konzept durchsetzt, sondern nur die Flächen ausgewählt werden, bei denen der geringste Widerstand zu erwarten ist. Vor dem Hintergrund von Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit stellen sich

Konzentrationszonen damit eher als Hemmnis einer optimalen Rohstoffgewinnung dar. Das Ziel sollte unseres Erachtens unter Streichung des im Entwurf benannten Zusatzes "mit der Wirkung von Eignungsgebieten" daher wie folgt neu gefasst werden: "In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung festzulegen. Daneben sind weitere Bereiche für den späteren Abbau als Vorbehaltsgebiete festzusetzen." Die vorstehende Formulierung stellt sicher, dass die Träger der Regionalplanung den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Planungsregionen Rechnung tragen können. Sollte ein Träger der Regionalplanung zu dem Ergebnis gelangen, dass die tatsächlichen Gegebenheiten seiner Planungsregion in Bezug auf Vorhaben der Rohstoffgewinnung kein planerisches Bedürfnis auslösen, das allein noch durch Konzentrationszonen bewältigt werden kann, so darf er sich gegen dieses Instrument entscheiden. Ansonsten bleibt es dabei, dass Vorranggebiete kraft Gesetzes Ausschluss- bzw. Verbotswirkung haben. Den Trägern der Regionalplanung wäre es nach einer Streichung des landesweit flächendeckenden Zwangs zur Konzentrationsplanung zudem auch weiterhin unbenommen, selbst darüber zu entscheiden, ob die Rohstoffgewinnung in der gesamten Region durch Konzentrationszonen gesteuert werden soll oder nur in Teilregionen. Hierzu könnte der Planungsraum auch in Teilregionen gegliedert werden, um eine Konzentrationsplanung nur in denjenigen Teilregionen vorzunehmen, wo ein solches Erfordernis tatsächlich besteht. In den anderen Teilräumen könnte von einer Steuerungsplanung (mit Gewinnungsverboten außerhalb der BSAB) abgesehen werden, indem hier nur Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt würden. Dies ermöglicht, den enormen Planungsaufwand einer Konzentrationszonenplanung sachgerecht zu optimieren, und trägt wesentlich zur Entlastung der Regionalplanung bei. Ziel eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes muss es sein, bei der Neuauftellung von Regionalplänen in Abstimmung mit der Industrie die jeweils geeignetsten Flächen für die Rohstoffgewinnung auszuweisen. Dabei müssen alle möglichen Abbaufächen in die Abwägung einfließen, auch die bereits dargestellten BSAB. Denn es	

muss auch möglich sein, "Karteileichen" zu eliminieren. Im Planungsraum Düsseldorf gibt es mehrere BSAB- Darstellungen, die bereits im GEP 1986 aufgeführt waren, für die aber bis heute kein Abbauantrag eingereicht wurde. Dies legt die Vermutung nahe, dass sachliche und/oder zivilrechtliche Gründe gegen einen Abbau sprechen. Durch ihre Darstellung als BSAB verhindern sie aber die Ausweisung anderer realisierbarer Projekte.

Das im vorliegenden Entwurf des LEP dargestellte Planungskonzept verhindert den Flächentausch, da die Darstellung von Konzentrationszonen ein endabgewogenes Planinstrument darstellt, in dem die Änderung an einer Stelle dazu führt, dass das komplette Paket neu aufgeschnürt und abgewogen werden muss. Flächentausch stellt ein bewährtes Flexibilisierungsinstrument dar, das bis vor wenigen Jahren in der Praxis häufig vorkam, im Zuge der Darstellung von Konzentrationszonen im Planungsraum Düsseldorf aber schon heute nicht mehr realisiert werden kann.

Sollte an der Konzentrationswirkung festgehalten werden, ist trotz der Verpflichtung der Regionalplanungsbehörden zur weitgehenden Sicherstellung der Realisierbarkeit der Gewinnung in BSAB nicht auszuschließen, dass sich im Laufe eines Regionalplans andere, besser geeignete Flächen ergeben bzw. sich die in Aussicht genommenen BSAB als ungeeignet herausstellen. Hier könnte durch das Instrument des Flächentausches eine regionale Lösungsmöglichkeit landesplanerisch vorgegeben werden wie es insbesondere in Ziel 6.1-10 für die Siedlungsbereiche vorgesehen ist. Als Formulierung wird von uns diesbezüglich vorgeschlagen (Ergänzung Ziel 9.2-1):

"Der durch die Wirkung als Eignungsgebiet ansonsten ausgeschlossene Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle festgelegte Vorranggebiete für die Rohstoffversorgung im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraum- und Rohstoffversorgungsfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.

Auf die Gefahr hin, dass die Landesregierung die vorstehend beschriebenen rechtlichen Risiken dennoch eingehen will, sollte aber dann in den Erläuterungen in jedem Falle

aufgenommen werden:

"Die räumliche Steuerung der Rohstoffgewinnung erfolgt durch eine regionalplanerische Sicherung im Rahmen eines schlüssigen, den gesamten Planungsraum umfassenden Planungskonzepts unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde. Bei der Festlegung sind betriebliche Entwicklungsvorstellungen zu berücksichtigen. Bei Erstellung des Konzeptes sind insbesondere die abwägungsrelevanten Belange der Wirtschaftlichkeit und der technischen und rechtlichen Durchführbarkeit zu erfassen.

Die Abwägung der Belange muss sich auf die positiv festgelegten und auf die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Die Abgrenzung von Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung ist nicht parzellenscharf vorzunehmen."

Die vergleichsweise restriktive Wirkung der Vorgabe von Konzentrationswirkungen hat in der praktischen Umsetzung durch die Regionalpläne dazu geführt, dass selbst bei einer vergleichsweise kritischen Betrachtung des Gewinnungsgeschehens die Notwendigkeit erkannt wurde, Ausnahmen von der Beschränkung auf die BSAB zu formulieren. So haben insbesondere die aktuellsten Regionalpläne für die Räume Düsseldorf und Münsterland die Möglichkeit der Abgrabungen unterhalb von 10 ha vorgesehen. Es ist insoweit zu begrüßen, dass es zur landesplanerischen Vorgabe gemacht wird, dass Ausnahmen geregelt werden müssen. Ausnahmeregelungen sind nach der Rechtsprechung des OVG Münster (vom 24.05.2006, 20 A 1612/04) aber nur dann wirksam, wenn sie hinreichend detailliert ausgearbeitet werden.

Gleichwohl sollte auch an dieser Stelle etwas aufgegriffen werden, welches im Ansatz unter den Erläuterungen zu 9.2-3 als sog. "integrierte Projekte" Aufnahme gefunden hat. Dabei sollte von dem Begriff "integrierte Projekte" allerdings abgesehen werden, da dieser bereits im Naturschutzrecht anderweitig belegt ist. Soweit an der Vorgabe von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgehalten wird, ist es unseres Erachtens von ganz entscheidender Bedeutung, dass synergetische Gewinnungsprojekte als Ausnahme von der Festlegung, dass sich die Gewinnungsvorhaben in den BSAB zu vollziehen haben, genannt werden. In der Vergangenheit haben Vorhaben, die im öffentlichen Interesse standen, die Möglichkeit geboten, im Rahmen der Bauausführung mineralische Rohstoffe zu gewinnen,

oder die Herstellung des Projektes ist erst durch die Entnahme dieser Rohstoffe ermöglicht worden (z.B. Lippemündungsraum Wesel). Dabei steht nicht die originäre Rohstoffgewinnung im Vordergrund, sondern das mit der Gesamtmaßnahme verfolgte Ziel. Dies gilt z.B. für Hochwasserschutzprojekte und für solche Projekte, die dem Naturschutz, der Erhaltung der Biodiversität oder der Erholung dienen. Eine verantwortungsvolle Raumpolitik sollte die sich daraus ergebenden Synergieeffekte nutzen können. Die Rohstoffindustrie hat bereits in der Vergangenheit mit solchen Projekten einen gesellschaftlichen Mehrwert geschaffen, der von allen Akteuren begrüßt wird. Der Bedarf ist in jedem Falle gegeben. Es muss innerhalb eines Konzeptes möglich sein, gemeinsam von Kommunen, Behörden, Naturschutzverbänden und/oder der Industrie getragene Projekte, die mehrere Ziele in sich vereinen, durchzuführen. Eine solche Flexibilität gebieten die Grundsätze der Nachhaltigkeit und der Ressourceneffizienz.

Wir regen somit an, eine Abwägungsmöglichkeit mit anderen, bisher die Abgrabung ausschließenden Interessen für solche Fälle zu schaffen, die als sog. synergetische Projekte mehrere raumplanerische Ziele erfüllen bzw. den europäischen Richtlinien entsprechen. Hierzu könnte gemeinsam mit den Akteuren und der Industrie ein Zielkatalog entwickelt werden, um die Voraussetzungen zur Abgrenzung zu definieren. In jedem Falle sollte gewährleistet sein, dass solche Projekte nicht von vornherein an den Vorgaben des Regionalplans scheitern bzw. nicht flexibel umgesetzt werden können. Hierzu muss auch gewährleistet sein, dass Synergie-Projekte auch außerhalb der BSAB liegen dürfen. Das Ziel 9.2-1 könnte ergänzend wie folgt formuliert werden:

"In den Regionalplänen sind Ausnahmen zu regeln, in denen im Einzelfall Abgrabungen geringen Umfangs auch außerhalb der festgelegten BSAB mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind. Als Ausnahmen sollen auch sog. synergetische Projekte aufgenommen werden, also solche Gewinnungsvorhaben, die gleichwertig Ziele des Natur- und Umweltschutzes, des Artenschutzes, des Hochwasserschutzes, der Wiederherstellung von hochwertigen Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung oder Nutzungen im Rahmen von Freizeit und Erholung verfolgen."

Beteiligter: 1670

ID: 10084 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume

Eine weitere wesentliche Regelungsmaterie wird mit der Bestimmung der sogenannten Versorgungszeiträume festgelegt. Die im Entwurf vorgesehenen Bedarfszeiträume von 20 bzw. 35 Jahren stellen eine radikale Abkehr von den bisher in NRW angenommenen Versorgungszeiträumen dar, die noch vor wenigen Jahren in der praktischen Umsetzung 25 Jahre Vorrang- und weitere 25 Jahre Vorbehaltsflächen beinhalteten. Ein zeitlich derart weit zurückgenommener Raum birgt erhebliche Probleme in der praktischen Umsetzung der Projekte. Die bisher funktionierenden Strukturen sind insbesondere durch die Festlegung von 20 Jahren bei den Lockergesteinen als Bedarfszeitraum erheblich gefährdet. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die 20 Jahre lediglich den Durchschnitt wiedergeben, mit anderen Worten: bei der Berechnung des Bedarfs werden auch solche Gewinnungsflächen berücksichtigt, die deutlich längere Vorräte beinhalten. Es wird daher, schneller als das bisher der Fall war, ein Anpassungsbedarf bestehen, da Projekte schneller auslaufen. An dieser Stelle sei auf einen besonderen Effekt hingewiesen: Die Bedarfsberechnung erfolgt gemäß der Entwurfsvorgaben mittels einer Erfassung aller Gewinnungsstätten. Im Durchschnitt wird es also einige Unternehmen geben, die deutlich über 20 Jahren Reserveflächen verfügen und solche Unternehmen mit deutlich unter 10 Jahren. Nach den Bestimmungen des jetzigen Entwurfs werden somit die Unternehmens-Standorte mit den geringen Reserven mangels eines Änderungsbedarfs auslaufen. Dadurch entsteht ein interessantes Phänomen: Der von dem drohenden Auslauf seiner Abbaustätte betroffene Unternehmer A wird seine Produktion drosseln in der Hoffnung, die Laufzeit des Standortes zu strecken und in zukünftigen Regionalplanverfahren berücksichtigt zu werden. Dabei ist es ein Irrglaube zu denken, der benachbarte Unternehmer B wollte und könnte uneingeschränkt für die Fehlmengen im Markt einspringen, den zusätzlichen Bedarf aufnehmen und seine Produktion nennenswert erhöhen. Zum einen ist es technisch nicht möglich, die Produktion beliebig zu steigern, da die Betriebsanlagen üblicherweise auf eine bestimmte Optimal-Produktion ausgelegt sind. Zum anderen würde Unternehmer B durch dieses Verhalten die Laufzeit seiner eigenen Abbaustätten signifikant verkürzen und sähe sich nach kurzer Zeit in der gleichen Situation wie Unternehmer A. Insgesamt reduziert sich also die Produktion, die Notwendigkeit zur Fortschreibung wird geringer und Versorgungsengpässe und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP wird insofern nicht geändert. Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan wird eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens angestrebt in Verbindung mit einer Verkürzung der Versorgungszeiträume. Die Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 35 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Hier handelt es sich um eine Mindestvorgabe, von der die Regionalplanung abweichen kann. Es wird zusätzlich eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Fortschreibung der Abgrabungsbereiche verbindlich eingeführt. Die zeitlichen Untergrenzen liegen bei 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 25 Jahren für Festgesteinsrohstoffe. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen planerischen Abwägungsprozessen bedeutsame Lagerstätten, die über die Information der Landesrohstoffkarte NRW identifizierbar sind,

Preiserhöhungen drohen. Dies kann so nicht von der Landesregierung gewollt sein. Selbst wenn die noch offenen Gewinnungsstätten in der Lage wären, den zusätzlichen Bedarf der geschlossenen Gewinnungsstätten aufzunehmen, wäre die Folge daraus die Verengung des Marktes auf einige wenige größere Unternehmen. Unseres Erachtens kann dieser Effekt ebenfalls nicht gewünscht sein, da eine voranschreitende Monopolisierung zumeist eine Verteuerung der Produkte nach sich zieht. Da die öffentliche Hand selbst zu überwiegendem Teil Abnehmer der Rohstoffe ist, wird die künstliche Verknappung und Verteuerung der Materialien die Haushalte entsprechend belasten, insbesondere die zukünftig notwendigen Verkehrsinfrastrukturprojekte werden entsprechend kostenintensiver. Eine weitere Folgewirkung sei hier erwähnt: Bereits heute ist bei der Aufstellung und Fortschreibung von Regionalplänen die Rohstoffsicherung ein Konfliktfeld, in dem sich die regionale Politik mit den Befürchtungen der Anwohner konkreter Projekte einerseits und den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten andererseits auseinandersetzen muss. Hier stellt sich somit die Frage, ob es wirklich opportun ist, die stets anstehenden Diskussionen in immer kürzeren Abständen zu führen. Ist mit der Festlegung von 20 Jahren als Versorgungszeitraum die Hoffnung verknüpft, dass allein dadurch der Bedarf langfristig sinken wird? Wie steht dies im Verhältnis zu der Tatsache, dass durch das Monitoring gewährleistet werden soll, dass frühzeitig die Neuausweisung von Gewinnungsflächen angegangen werden soll? Bedenkt man, dass ein Regionalplan von der informellen Entwurfsphase bis zur endgültigen Aufstellung schon heute mehrere Jahre in Anspruch nimmt, so ist zwangsläufig abzusehen, dass schon kurz nach der Neuaufstellung nur für den Bereich der Rohstoffsicherung im Bereich der Lockergesteine die Fortschreibung praktisch wieder angegangen werden muss. Jedenfalls ist nicht zu erwarten, dass der Bedarf an Primärbaustoffen in den nächsten Jahrzehnten zurückgehen wird. 5 Eine restriktive Bedarfsplanung führt allenfalls zu Verschiebungen von Stoffströmen, was jedoch, wie oben dargestellt, weitere Folgewirkungen umfasst. Sowohl die Rohstoffunternehmen als auch die daran angebundenen verarbeitenden Industrien in der Bauwirtschaft sind auf eine möglichst langfristige Versorgung und größtmögliche Planungssicherheit angewiesen. Der LEP-Entwurf führt dazu aus, dass für Festgesteine ein höherer Versorgungszeitraum anzunehmen sei, da die hohen	berücksichtigt werden. Mit diesen planerischen Vorgaben wird der LEP der besonderen Situation in NRW gerecht, die sich durch eine vielfache Flächenkonkurrenz im bevölkerungsreichsten Bundesland auszeichnet. Eine Unterschreitung der im LEP-Entwurf vorgegebenen Zeiträume für Abgrabungsbereiche im Regionalplan von 20 Jahren bei Lockergesteinen bzw. 35 Jahren bei Festgesteinen ist nur im Rahmen der Abwägung möglich. Dabei sind alle Belange mit entsprechender Gewichtung in die Abwägung einzustellen. Beim Abbau von Festgesteinsrohstoffen werden neben der Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik für die Zement- und Kalkherstellung zusätzlich Brennöfen benötigt, die mit hohen Investitionskosten verbunden sind. Die differenzierte Betrachtung zwischen Locker- und Festgesteinsrohstoffen hinsichtlich der Versorgungszeiträume wird deshalb beibehalten. Entsprechend dem Grundsatz 9.1-1 "Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen" sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden. Dieser Grundsatz ist für die Gewinnung von Industriemineralen bedeutend. Quarzkiese und -sande, die sich für höherwertige Verwendungen eignen, werden auch ab 2016

Investitionskosten zu berücksichtigen seien. Auf welcher Erkenntnis diese Aussage beruht, ist dem Entwurf leider nicht zu entnehmen. Die Vorstellung, dass sich bei Lockergesteinen eine Amortisation wesentlich frühzeitiger ergibt, geht indes fehl. Tatsächlich sind die Kosten in den vergangenen Jahren stetig angestiegen und auch für die Lockergesteinsindustrie hat sich der Zeitpunkt der vermeintlichen Amortisierung einer Investition in neue Produktionsanlagen immer weiter nach hinten verschoben. Die finanziellen Aufwendungen zur Entwicklung eines Gewinnungsprojektes sind erheblich gestiegen. Die Aufwendungen für die Antragserstellung, Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen, artenschutzrechtliche Sonderprüfungen, Planungs- und Rechtsgutachten, Erkundungsbohrungen für die Lagerstätte, geologische und hydrologische Sondergutachten, archäologische Untersuchungen, gestiegene Kosten beim Flächenerwerb und zuletzt Belastungen wie das Wasserentnahmeentgelt tragen dazu bei, dass heute die Amortisation einen Zeitraum von 15 Jahren deutlich überschreitet. Es darf darüber hinaus nicht aus den Augen verloren werden, dass die weiteren Unternehmen in der Lieferkette auf eine räumlich nahe Versorgung mit mineralischen Rohstoffen angewiesen sind: Ein Betonwerk ist davon abhängig, dass in seiner Nähe genügend Sand- und Kies in hoher Qualität gewonnen werden! Wenngleich der LEP-Entwurf betont, einen Versorgungszeitraum für die Branche und nicht für einzelne Unternehmen sichern zu wollen, so geht dieser Ansatz doch an der wirtschaftlichen Nutzung von mineralischen Rohstoffen vorbei. Im Laufe der Jahrzehnte haben sich wirtschaftlich optimale (Weil mit kurzen Transportwegen 5 Studie "Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen in der Steine- und Erden-Industrie bis 2030 in Deutschland", 2013 verbunden und somit auch in Hinsicht auf den Klimaschutz wünschenswert) Lieferrelationen zu Transportbeton- und Betonfertigteilwerken herausgebildet. Mit der im vorliegenden LEP-Entwurf gewollten Verlagerung in Neuaufschlüsse wird hiermit unnötig Kapital für Investitionen in neues Anlagevermögen abgerufen, das bei Nutzung von bestehenden und	beim Abgrabungsmonitoring für Lockergesteinsrohstoffe in einer eigenen Rohstoffgruppe "Präquartäre Quarzkiese/Quarzsande" berücksichtigt; d.h. für diese Rohstoffe erhält die Regionalplanung eigene differenzierte Zahlen.

betriebsbereiten Anlagen nicht erforderlich wäre. Zum anderen bedingt dies jedoch langfristig auch eine Verlagerung von Betonproduktionsstandorten näher an neue Sand- und Kiesgewinnungsstandorte oder dauerhaft höhere Frachten von Rohstoffen und Betonfertigprodukten zu Lasten von Klima und Ökologie!

Darüber hinaus ist bei den Qualitäten und Verwendungszwecken weiter aufzufächern. So ist bei den Lockergesteinen zu berücksichtigen, dass davon auch hochwertige Industriemineralien erfasst sind, wie Quarzkiese und -sande, die in der Industrielandschaft eine überragende Bedeutung genießen. Quarz- und Spezialsande werden in der Glas-, Stahl- und Gießereiindustrie benötigt, die Werke dieser Branchen sind auf eine hinreichende regionale Versorgung angewiesen. Der Industriestandort NRW und Deutschland sind in einem erheblichen Maße von der ausreichenden Versorgung mit diesem Material abhängig. Planungssicherheit für weitere Investitionen hat entscheidende Bedeutung für diese Unternehmen. Die Lagerstätten für Industriemineralien sind schon wegen ihrer Seltenheit und ihrer Bedeutung für die Industrie besonders zu berücksichtigen.

Der Vergleich mit der Rohstoffsicherung in anderen Bundesländern ergibt zudem, dass dort regelmäßig Instrumente bestehen, die einen Versorgungszeitraum von ca. 30 Jahren umfassen. 6 Die Vorgaben sind jeweils als Mindestzeiträume formuliert. Zumeist werden durch die Landesplanung Vorgaben dahingehend gemacht, dass die Sicherung durch Vorrang- und Vorbehaltsflächen geschehen soll. Die zwingende Anwendung von Konzentrationswirkung wird in keinem Landesentwicklungsprogramm oder plan vorgegeben. Auch werden keine Tabuflächen vorab als Ausschlusskriterien für Rohstoffflächen formuliert. Tatsächlich sind auch Unterschiede in der praktischen Umsetzung vorhanden. So wird etwa in Baden-Württemberg aufgrund der Bewertung der rohstoffgeologischen Lagerstätten durch das dortige Landesamt für Geologie und Bergbau ein pauschaler Zuschlag von 10-100 % auf die Bedarfszeiträume aufgerechnet. 7 Teilweise werden diese pauschalen Zuschläge angenommen, teilweise gehen die Bedarfszeiträume deutlich über die Mindestvorgaben hinaus. 8 In aller Regel werden die Vorbehaltsflächen bei den späteren Planungsschritten in Vorrangflächen überführt.

Einige Bundesländer verzichten in ihren Landesentwicklungsplänen und -programmen sogar

vollständig auf die Festlegung von bestimmten Bedarfshorizonten 10 und sichern Rohstoffe dort, wo sie vorhanden sind.

Es kann jedenfalls festgehalten werden, dass in allen anderen Bundesländern außerhalb Nordrhein-Westfalens für die Lockergesteine z.B. Planungshorizonte von annähernd 30 Jahren angesetzt werden, vor dem Hintergrund der Investitionssicherheit jedenfalls mindestens 25 Jahre bundesweit fachlich anerkannt sind. 910 Es drängt sich die Frage auf,

6 z.B. LEP Baden-Württemberg 2002

7 Rohstoffsicherungskonzept 2 BW, 2004 Anlage

8 Als Beispiel einer rohstoffreichen Region: RROP Schaumburg mit einem Vorsorgezeitraum von 30 Jahren im

Vorranggebiet Zeitstufe I und weiteren Festlegungen in Zeitstufe II 10 Vgl. zB LEP IV Rheinland-Pfalz, Seiten 139 ff.

9 z.B. Rohstoffsicherungskonzept Sand und Kies Hessen, 2006; siehe auch LEP-Entwurf Thüringen von Juli

10 mit 25 Jahren für Vorranggebiete (kurzfristiger Bedarf) sowie bedarfsunabhängige Vorgabe zu weiteren

Vorbehaltsgebieten (mittelfristiger Bedarf) und weiteren Vorranggebieten zur Sicherung der Reserven (langfristiger Bedarf) warum NRW mit dem vorgelegten Entwurf überhaupt von der Expertise der Fachleute in allen anderen Bundesländern abzuweichen gedenkt. Nicht nachzuvollziehen ist es, warum NRW hier einen Sonderweg beschreiten will, zumal in der weiteren Erläuterung festgehalten wird, dass die Versorgungszeiträume nicht wesentlich überschritten werden sollen, aber unterschritten werden können.

In Anbetracht dieser Umstände wird angeregt, das Ziel Versorgungszeiträume wie folgt zu ändern:

"Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 50 Jahren für Festgesteine und Industriemineralien festzulegen."

In den Erläuterungen sollte darüber hinaus die Erklärung, dass die Bedarfszeiträume als Regelfall gelten sollen, von denen nicht wesentlich nach oben abgewichen werden darf, gestrichen werden. Hier besteht eine erhebliche textliche Diskrepanz zu der Vorgabe "mindestens" im Range eines Ziels. Der Entwurf ist an dieser Stelle in den Erläuterungen widersprüchlich und engt den Spielraum für eine flexible, den regionalen Besonderheiten angepasste Regionalplanung weitestgehend ein. Diese landesplanerische Vorgabe setzt das in den letzten Jahren durch die Rechtsprechung entwickelte Substanzgebot in planerischen Ausweisungen von Rohstoffbedarfsflächen nicht um. Dasselbe gilt für den nachfolgenden Satz, dass eine Unterschreitung der Zeiträume möglich sei, wenn sich im Rahmen der Abwägung ergibt, dass geeignete Flächen für 20 bzw. 35 Jahre nicht zur Verfügung stehen. Diese Erklärung sollte gleichfalls gestrichen werden. Auch diese Formulierung stellt letztlich eine Verletzung des Substanzgebotes dar. Die Belange der Rohstoffsicherung sind gleichrangig zu berücksichtigen, ihnen ist substantiell Raum zu schaffen. Eine Unterschreitung der Vorsorgehorizonte dürfte gerade unter den Besonderheiten der Konzentrationsplanung einen erheblichen Abwägungsmangel darstellen und ist allenfalls mit dem vollständigen Fehlen von geologischen Vorkommen vereinbar. Für die Präzisierung des Begriffs der "Industriemineralen" bietet es sich an, die Auslegung anhand § 3 BBergG in den Erläuterungen zu 9.2-2 wie folgt vorzunehmen: "Industriemineralen im Sinne des oben genannten Ziels sind all jene, nichtenergetischen Bodenschätze gemäß § 3 BBergG." Sollte entgegen unserer Empfehlung an den bisherigen im LEP-Entwurf dargestellten Versorgungszeiträumen festgehalten werden, so ist mit dem oben Gesagten zumindest eine Gleichstellung von Festgesteinen und Industriemineralen mit mindestens 35 Jahren Vorsorgehorizont zwingend erforderlich.	
Beteiligter: 1670 ID: 10085 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
Eine weitere Besonderheit des LEP-Entwurfs zeigt sich bei der Vorab-Festlegung von Tabubereichen. In diesem Falle wird sich der Plan rechtlich daran messen lassen müssen, ob es eine sachliche Rechtfertigung für eine landesplanerische Festlegung eines Konzeptes zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird geändert; indem das Ziel

Festlegung von Tabukriterien insbesondere in Ansehung der Tatsache, dass bei der (planungsrechtlich vergleichbaren) Windkraftenergie darauf verzichtet wird, gibt. Es gibt keinerlei bundes- oder europarechtliche Vorgaben, dass bereits durch die Landesplanung Tabugebiete festgelegt werden sollen. Das Vorgehen ist juristisch fraglich, denn wie in den Erläuterungen durch die Ausnahmemöglichkeiten aufgezeigt - ist die Festlegung von "harten" und "weichen" Tabukriterien im Rahmen der Konzentrationszonenplanung gerade Teil des konkreten raumordnungsrechtlichen Abwägungsvorgangs, also des jeweiligen Regionalplans selbst. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss der Rohstoffgewinnung insoweit "substantiell Raum" verbleiben. Auf der Ebene der Landesplanung kann dabei gar nicht überprüft werden, ob dies in den jeweiligen Raumordnungsplänen dann noch der Fall ist. Vielmehr ist das Erfordernis anhand des jeweiligen Planungs- und Abwägungsvorgangs selbst zu bemessen. Durch die landesplanerische Vorgabe werden somit dem Planungsträger Möglichkeiten, die genannten Kriterien in den Abwägungsprozess (etwa in der Form von "weichen" Tabugebieten) überhaupt einzustellen, entzogen. Im Übrigen sind die im Entwurf genannten Tabugebiete sind nicht per se schon "harte" Tabukriterien, sondern allenfalls "weiche" Tabu-Kriterien. Die fraglichen Tabugebiete sind jedenfalls nicht alle aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen "schlechthin" ungeeignet. Im Gegenteil regeln fachgesetzliche Bestimmungen, in welchem Rahmen etwaige Eingriffe möglich sind. In ihrem Leitfaden zur Rohstoffgewinnung in Natura 2000-Gebieten nimmt auch die EU eine Vereinbarkeit an. Wie in den Erläuterungen festgehalten, genießen die Tabukriterien bereits hohen fachrechtlichen Schutz, d.h. bereits fachgesetzlich wird in der Regel ein Rohstoffabbau von der Erfüllung besonderer Kriterien abhängig sein. Die vom LEP-Entwurf aufgezeigte Pauschalierung von (einer Genehmigung prinzipiell zugänglichen) Gebieten zu Tabubereichen ist u.E. rechtlich unzulässig, da hierdurch bereits auf landesplanerischer Ebene allen nachfolgenden Planungsebenen die Abwägungsmöglichkeiten entzogen werden, ohne dass es überhaupt zu einer Abwägung kommt. Somit würden auf der Ebene der Landesplanung gesetzliche Regelungen des Naturschutzrechtes, des Wasserrechtes und des Bauplanungsrechtes faktisch ausgehebelt.	gestrichen wird. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von übrigen LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung. Bezüglich des Wasserschutzes wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.

Aufgrund der bestehenden Strukturen von planerischen Festlegungen einerseits und den im Fachverfahren andererseits abzuarbeitenden Voraussetzungen eines Projektes besteht gar keine Notwendigkeit für die landesplanerische Vorgabe eines besonderen Schutzes der benannten Tabuflächen. Es wird daher angeregt, das Ziel 9.2-3 ersatzlos zu streichen.

Sollte daran trotz der oben angezeigten massiven Bedenken daran festgehalten werden, Tabubereiche aufzunehmen, ist zumindest die Rechtsprechung hinreichend zu beachten. Es darf dabei auch nicht verkannt werden, dass fachrechtliche Ausnahmen wie etwa gem. der FFH-Richtlinie und nach dem Wasserrecht nicht nur möglich sind, sondern in der Praxis auch oftmals angewendet werden. Zahlreiche aktive Rohstoffbetriebe finden in den vorformulierten "Tabugebieten" statt, fachrechtlich genehmigt und unter Erfüllung aller umweltgesetzlichen Auflagen. Die tatsächliche Formulierung des Ziels müsste somit mindestens "umgedreht" werden, um den fachgesetzlichen Vorgaben und der Systematik der aktuellen Rechtsprechung zu entsprechen:

"In folgenden Schutzgebieten dürfen Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe festgelegt werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des Fachrechts vorliegen:

- Nationalparke,
- Natura 2000-Gebiete,
- Naturschutzgebiete,
- Wasserschutzgebiete Zonen I bis IIIa

Die Erläuterungen im LEP-Entwurf provozieren erhebliche Verständnisschwierigkeiten und Auslegungsprobleme. Bei einem Festhalten an der Formulierung des LEP-Entwurfs sind unseres Erachtens die Erläuterungen zwingend zu präzisieren:

"Eine Bodenschatzgewinnung kann zum einen zugelassen werden, wenn die Prüfung ihrer Verträglichkeit ergibt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten steht. Darüber hinaus sind Ausnahmen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen etwa Art. 6 Abs. 4 FFH-RL oder § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG zulässig. Die Ausnahmen gelten für alle Projekte, in denen das jeweilige Fachrecht (z.B. im Naturschutzrecht, FFH- und VSG-Recht,

Wasserrecht) Ausnahmemöglichkeiten vorsieht. Eine Ausnahme liegt auch vor, wenn Rohstoffe in Rede stehen, deren Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liegt, bei Projekten, die durch den vertraglichen Naturschutz abgesichert sind oder im Falle "Integrierter Projekte", bei denen durch die Einbeziehung von Maßnahmen des Naturschutzes eine Zulassungsfähigkeit erreicht wird. Eine Abgrabung soll auch dann zulässig sein, wenn sie dem Hochwasserschutz als überragendem öffentlichen Interesse dient, etwa zur Schaffung von Retentionsräumen oder dem Deichbau beiträgt und wasserrechtliche Anforderungen wie wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen sowie auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit der Landesregierung oder Gebietskörperschaften erfolgt. Darüber hinaus sind in den Regionalplänen Ausnahmen im Rahmen Synergetischer Projekte aufgrund des Artenschutzes, der Wiederherstellung von hochwertigen Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung und von Nutzungen im Rahmen von Freizeit und Erholung zu regeln."	
Beteiligter: 1670 ID: 10086 Schlagwort: 9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete	
Der Grundsatz, dass zusätzliche Tabugebiete aufgestellt werden können, erscheint vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur Konzentrationsflächenplanung als bloßer Hinweis. Unseres Erachtens muss hierauf verzichtet werden. Aus den oben genannten Gründen wird somit angeregt, den Grundsatz 9.2-4 ersatzlos zu streichen. Im Übrigen ist anzumerken, dass es erhebliche fachliche Bedenken gegen Tabukriterien wie die Wasserschutzzone III b11 oder landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte gibt. Die regelrechte Aufforderung des Landesgesetzgebers zu derart fragilen und fachlich teilweise ungerechtfertigten Tabukriterien ist strikt abzulehnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird gestrichen. Ziel 9.2-3 Tabugebiete ist aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich. Die Festlegungen des an Ziel 9.2-3 gekoppelten Grundsatzes 9.2-4 sind ebenfalls nicht erforderlich und werden gestrichen. Die benannten Schutz- und Tabugebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine

	Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Fachgesetzliche Regelungen z. B. zu Naturschutz- und Wasserschutzgebieten oder zu Natura 2000-Gebieten werden von den LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner weiteren Festlegung. Bezüglich des Wasserschutzes und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser und 7.5 Landwirtschaft verwiesen.
Beteiligter: 1670 ID: 10087 Schlagwort: 9.2-5 Ziel Fortschreibung	
Dem Ziel ist nur teilweise zuzustimmen. Das landesweite Monitoring erscheint zwar als hilfreiches Instrument, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Damit können die Planungsbehörden durch das Anstoßen von Fortschreibungen oder Regionalplanänderungen transparent und sachgerecht handeln. 11 Vgl hierzu: Gemeinsamer Standpunkt der Ländergemeinschaft Wasser (LAWA) und den wasserwirtschaftlichen/rohstoffwirtschaftlichen Verbänden von März 2007 15 Unter Fußnote 14 erwähnter Gemeinsamer Standpunkt , Seite 3 Dabei ist eine Fortschreibung der Regionalpläne allein auf Basis des Monitorings nicht zielführend. Denn die Orientierung an den Verbrauchsmengen eines Planungsraumes zementiert den Status quo: Wo heute wenig abgegraben wird, wird auch in Zukunft wenig abgegraben und wo heute viel abgegraben wird, wird auch in Zukunft viel abgegraben. Vielmehr erscheint es geboten, das gesamte Bundesgebiet, zumindest aber das gesamte Bundesland einer detaillierten Bedarfsanalyse zu unterziehen, um Im- und Exportbeziehungen vor allem im grenznahen Bereich besser abbilden zu können, Lagerstätten auch in Räumen erschließen zu können, die bisher eher geringe Abbautätigkeit aufweisen und eine Entlastung von Regionen mit vergleichsweise großen Nutzungskonflikten vornehmen zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Das Abgrabungsmonitoring erfasst die aktuelle Entwicklung und Ihren Trend für das jeweilige Planungsgebiet. Dementsprechend sind die jeweils verbleibenden Versorgungszeiträume von den Regionalplanungsbehörden zu bewerten. Mit der erstmaligen Einführung einer neuen Fortschreibungsverpflichtung wird gegenüber der bisherigen Regelung verhindert, dass Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Damit wird eine untere Sicherheit für die Rohstoffsicherung verbindlich festgelegt. Die zeitlichen Untergrenzen von 10 Jahren für LockergesteinsRohstoffe und 25 Jahren für FestgesteinsRohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so

Darüber hinaus sollte mit den oben zu 9.2-2 angebrachten Bedenken die Unterschreitungsgrenze bei den Lockergesteinen bei mindestens 15-20 Jahren liegen. Wenn der Bedarfszeitraum im Durchschnitt über alle Betriebsflächen hinweg annähernd nur noch zehn Jahre beträgt, ist es für die meisten Unternehmen bereits zu spät. Dies gilt besonders, wenn man bedenkt, dass nach der Planungsidee auf Basis der raumordnerischen Vorgaben erst langwierige und umfangreiche Genehmigungsverfahren nebst Grundstücksverhandlungen notwendig werden, um überhaupt mit der Gewinnung von Bodenschätzen beginnen zu können. Die Erfahrungen unseres Unternehmens zeigen, dass von der Planungsidee bis zum bestandskräftigen Genehmigungsbescheid regelmäßig 5 bis 6 Jahre vergehen, in manchen Fällen jedoch auch weit über 10 Jahre verstreichen. Dies bedeutet, dass zwecks Sicherung der zukünftigen betrieblichen Rohstoffgewinnung ca. 10 Jahre vor Erschöpfung der genehmigten Lagerstättenvorräte mit der Planung von Anschlussgenehmigungen bzw. Neuaufschlüssen begonnen werden muss. Das heißt im Umkehrschluss aber auch, dass mindestens 10 Jahre Versorgungszeitraum durch bereits bestehende Genehmigungen abgedeckt sind. Bei einem, wie nun geplant, anfänglichen Versorgungszeitraum von 20 Jahren, stünden demnach schon zu Laufzeitbeginn des Regionalplans die Hälfte der Flächen nicht für Zukunftsplanungen zur Verfügung, mit fortschreitender Laufzeit des Regionalplans verringert sich das Flächenpotential dann gegen Null. Mit anderen Worten: Im Bereich der Lockergesteine stehen zu keinem Zeitpunkt so hinreichende Potentialflächen zur Verfügung, dass diese aufgrund der zeitlich vorlaufenden Genehmigungsverfahren in Angriff genommen werden könnten. Dringend notwendige Investitionen bleiben aus. In Gleichlauf zur Anregung zum Ziel 9.2-2 wird daher eine Abänderung von Ziel 9.2-5 notwendig sein: Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 20 Jahren und für Festgesteine und Industriemineralien von 35 Jahren nicht unterschritten wird. Die Überwachung der Versorgungshorizonte wird durch das landeseinheitliche Monitoring des Geologischen Dienstes gewährleistet. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen.	rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen. In den Erläuterungen zu Ziel 9.2-5 Fortschreibung wird bereits auf ein nach Vorgaben der Landesplanungsbehörde landeseinheitliches luft- oder satellitenbildgestütztes Monitoring verwiesen. Weitere Ergänzungen sind nicht erforderlich; inhaltliche Kriterien eines Monitorings können nicht im LEP festgelegt werden. Entsprechende Vereinbarungen nach Maßgabe der Anforderungen der regionalplanerischen Rohstoffsicherung werden mit dem Auftragnehmer des Monitorings getroffen.

Sollte es bei der Regelung im Entwurf bleiben, wird es zu einem Sterben gerade der kleineren und mittleren Gewinnungsbetriebe und Arbeitsplatzverlusten kommen. Dadurch wird aber nicht weniger Fläche in Anspruch genommen. Falls doch, drohen Versorgungsengpässe und Preiserhöhungen. Denn der Bedarf wird sich deshalb ja gerade nicht verringern. Sie führt im Gegenteil zu Konzentrationen auf einige wenige Rohstoffunternehmen! Das Rohstoffmonitoring muss entweder direkt im LEP NRW oder in einer Rechtsverordnung vorgegeben werden. Hierzu könnte in Ergänzung zu 9.2-5 wie folgt formuliert werden: "Für die Fortschreibung sind die Ergebnisse eines luft- und/oder satellitenbildgestützten Rohstoffmonitorings zu berücksichtigen. Es ist landeseinheitlich durch den Geologischen Dienst des Landes NRW durchzuführen. Die Zulassungsbehörden haben dem Geologischen Dienst ihre Erkenntnisse zu übermitteln. Die Ergebnisse der Auswertung sind mit angemessenen Sicherheitszuschlägen zu versehen, um die dauerhafte Belastbarkeit der Bedarfsermittlung zu gewährleisten. Die Ermittlungsergebnisse werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht."	Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Durch das Abgrabungsmonitoring fließen als wesentliche Aspekte u. a. die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung, Möglichkeiten der Substitution und der gezielten Nutzung von Rohstoffvorkommen mit höheren Mächtigkeiten in die Bedarfsermittlung ein. Eine Rohstoffabgabe beispielsweise ist kein Instrument der landesplanerischen Steuerung und wird hier nicht berücksichtigt. Eine Steuerung des Rohstoffbedarfes, der abhängig ist u.a. von Baunormen, Verbraucherverhalten etc., liegt nicht in der Kompetenz und der Steuerungsmöglichkeit der Landes- und Regionalplanung.
Beteiligter: 1670	
ID: 10088 Schlagwort: 9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung	
Eine Nachfolgenutzungsregelung auf der Ebene der Regionalplanung ist vor dem Hintergrund der weitreichenden fachrechtlichen Festlegungen im Zusammenhang mit den jeweils erforderlichen Genehmigungserteilungen zwar kein planerisches Muss, steht aber im Interesse der rohstoffgewinnenden Industrie, wenn die nachfolgend skizzierten Voraussetzungen vorliegen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Die Nachfolgenutzung von Abgrabungen ist im Regionalplan entsprechend dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO)

Soweit in den Erläuterungen zum Ziel 9.2-6 insofern ausgeführt wird, dass es sich aufgrund einer für ganz NRW unterstellten Raumbelastung anbietet, mit der Rohstoffgewinnung auch die Verpflichtung zu verbinden, für eine naturräumliche und funktionale Aufwertung des betroffenen Raumes nach Abschluss der Gewinnungsmaßnahmen () Sorge zu tragen, ist diese Aussage in jener Allgemeinheit allerdings zu hinterfragen. Die Grundannahme einer Raumbelastung ist angesichts der Flächeninanspruchnahme von deutlich unter einem Prozent und der Tatsache der bloß vorübergehenden Nutzung sehr fraglich. Dies gilt umso mehr, als dass bei anderen großflächigen Nutzungen, die Flächen dauerhaft versiegeln, auf ein solches Ziel verzichtet wird. Weder müssen Gewerbegebiete, Windparks, Braunkohlefördergebiete, Siedlungsbereiche, Infrastrukturmaßnahmen noch landwirtschaftliche Inanspruchnahmen einen gesellschaftlichen Mehrwert erfüllen, der über die ohnehin mit der Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsverpflichtung verbundene Nutzung hinaus geht. Die Raumbelastung dieser Nutzung übertrifft bei weitem die der nichtenergetischen Rohstoffförderung. Angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten, wann ein Vorhaben, das bereits sämtliche gesetzliche Anforderungen erfüllt, einen "gesellschaftlichen Mehrwert" erzeugt, sowie anhand welcher sachgerechten und hinreichend verlässlichen Kriterien die Festlegung erfolgt, regen wir an, diese Passagen in den Erläuterungen zu konkretisieren. Danach kann der angestrebte gesellschaftliche Mehrwert schon dann gegeben sein, wenn er verschiedenen raumplanerischen Entwicklungswünschen dient, idealerweise durch die Umsetzung Synergetischer Projekte (siehe oben zu 9.2-1); dies beschränkt sich keineswegs auf den Natur- und Hochwasserschutz, sondern geht deutlich darüber hinaus. Gerade in diesem Rahmen bietet es sich an, die Vorstellungen des projektausführenden Unternehmens mit denen der Kommunen, der Bürger und anderer Beteiligter zusammenzuführen. Dies alles muss mit Blick auf die ohnehin erforderliche Beachtung aller Genehmigungsvoraussetzungen zudem unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Verträglichkeit stehen. Wir schlagen deshalb wegen des ohnehin nicht erforderlichen Zwangs vor, 9.2-6 nicht als Ziel, sondern als Grundsatz in den Entwurf aufzunehmen.	festzulegen und dem Abgrabungsbereich zu unterlegen. Darüber hinaus sind interkommunale oder betriebsübergreifende Konzepte möglich, die Folgenutzungen für Abgrabungsflächen enthalten und verschiedene Nutzungsinteressen berücksichtigen, sofern eine Einigung der beteiligten Akteure erreicht wird. Dabei ist die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes anzustreben. In den Erläuterungen sind für die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes Beispiele aufgeführt; hier handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung. Mit der Beibehaltung der Nachfolgenutzung als Ziel im LEP besteht die Verpflichtung bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine Folgenutzung festzulegen. Dies wirkt sich in der Regel positiv auf die Akzeptanz für das Abgrabungsvorhaben und die mit der Rohstoffgewinnung verbundene Raumbelastung im unmittelbaren Umfeld aus. Im anschließenden fachrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Konkretisierung der Nachfolgenutzung und die abschließende Festlegung.

Weiterhin sollte in diesem Falle zumindest eine Ergänzung des zweiten Absatzes der Erläuterungen zur Ziffer 9.2-6 (S. 124) erfolgen. Der dortige letzte Satz sollte wie folgt ersetzt werden:

"Der angestrebte gesellschaftliche Mehrwert ist regelmäßig schon dann gegeben, wenn er verschiedenen raumplanerischen Entwicklungswünschen dient, insbesondere durch die Umsetzung Synergetischer Projekte (siehe die Erläuterungen zu 9.2-1) und anderer übergreifender Folgenutzungsprojekte und Maßnahmen des vertraglichen Naturschutzes. Gerade im Rahmen solcher Projekte bietet es sich an, die Vorstellungen des projektausführenden Unternehmens mit denen der Kommunen, der Bürger und anderer Beteiligter zusammenzuführen. Mit Blick auf die ohnehin erforderliche Beachtung aller fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen steht die verpflichtende Nachfolgenutzung unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Verträglichkeit."

Beteiligter 1653

Stellungnahme	Erwiderung

Beteiligter: 1653

ID: 10644 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme

Hinweis der Landesplanungsbehörde: Die Stellungnahme dieser Abgrabungsfirma ist identisch mit der einer anderen Abgrabungsfirma; Ihre Berücksichtigung ist insoweit über die Auswertung der identischen Stellungnahme gewährleistet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der textlich identischen Stellungnahme an anderer Stelle inhaltlich auseinandergesetzt.

Beteiligter 1535

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1535 ID: 2869 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Bezug nehmend auf die Aufstellung des vorläufigen Landschaftsplans im Bereich Lüdinghausen, Festsetzungsraum 5.1.5, nehme ich wie folgt Stellung: Die von mir im Anhang schraffierte Fläche grenzt unmittelbar an nicht ausgewiesene "weiße" Flächen. Es handelt sich hierbei um großflächige Ackerflächen ohne nennenswerte Landschaftsbestandteile. Ich möchte Sie daher bitten, bei der Überplanung des LEP diese Fläche ebenfalls aus der Landschaftsschutzgebietszone herauszunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Sachverhalt ist Gegenstand konkreter Planungen und kann im LEP nicht durch entsprechende Festlegungen gesteuert werden. Landschaftsschutzgebiete werden im LEP nicht festgelegt oder dargestellt.

Beteiligter 1098

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1098 ID: 147 Schlagwort: Karte	
Guten Tag, ich lege Widerspruch gegen den aktuellen Landesentwicklungsplan ein. Die Parzellen 95s 428s, 584s und 102s (Flur9) in Krefeld Linn (47809), Kurköln Strasse 6a sollen Bauland werden. Die Politik sowie die Verwaltung (Herr Hudde) der Stadt Krefeld hat dem zugestimmt. Weitere Schritte sind eingeleitet.	Die Bauleitplanung hat die regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu beachten, nicht die im LEP lediglich nachrichtlich dargestellten Siedlungsräume. Im Übrigen sind landes- und regionalplanerische Festlegungen nicht parzellenscharf.

Beteiligter 1454

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1454	
ID: 10628 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
Zu 7.2 Natur und Landschaft Die ersten beiden Ziele zur grenzüberschreitenden Verbindung zum Biotopverbund lehnen wir ab. Wir beobachten eine zu starke Konzentration auf Naturschutz, es besteht damit die Gefahr, dass die land und forstwirtschaftlichen Nutzung behindert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Mit den Zielen werden Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 ROG im LEP konkretisiert. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Weiterhin sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen und den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen.
Beteiligter: 1454	
ID: 10629 Schlagwort: 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund	
Zu 7.2 - 1 landesweiter Biotopverbund Wir bezweifeln, dass es einen starken Rückgang der biologischen Vielfalt gibt. Wir vermissen eine ausgeglichene Wertung zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Forstwirtschaft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Rückgang der Biologischen Vielfalt in den letzten Jahrzehnten ist in den Roten Listen der Bundesländer

	umfassend dokumentiert. Aus der Stellungnahme ergeben sich aus Sicht der Landesplanungsbehörde keine konkreten Hinweise zur Änderung des LEP-Entwurfes.
Beteiligter: 1454 ID: 10630 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Allgemein macht der Entwurf des Landesentwicklungsplanes den Eindruck, dass naturschutz-fachliche Belange an 1. Stelle stehen. Das geht auf Kosten anderer Nutzungen der Land und Forstwirtschaft. Es kann auch nicht sein, dass die weniger besiedelten Flächen in Nordrhein-Westfalen die Hauptlast des Naturschutzes tragen müssen, weil in den stark besiedelten Gebieten von NRW keine Naturschutzflächen mehr vorhanden sind. Mit dem zunehmenden Schutz der Natur werden auch Erholung, Sport und Freizeitnutzungen eingeschränkt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP wird diesbezüglich nicht grundsätzlich geändert, da die hierin festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur im wesentlichen den bereits im LEP '95 festgelegten GSN entsprechen. Ein weiteres ist deren Reduzierung auf die bereits in Regionalplänen festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur > 150 ha.
Beteiligter: 1454 ID: 10631 Schlagwort: 7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder	
7.3 - 2 Der Nutzungsverzicht des Waldes für Waldnaturschutz kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Die nachhaltige naturnahe Forstwirtschaft wird seit 300 Jahren in Deutschland gepflegt. Die Definition dafür kann nicht in einem Landesentwicklungsplan geändert werden. Es wird bezweifelt, ob es im öffentlichen Interesse ist, dass im Wald Teilbereiche des Waldes als Naturschutzgebiete aus der forstlichen Nutzung herausgenommen werden. Begründung: wenn auf diesen Gebieten ein Nationalpark entsteht, ist der Zugang für die Bevölkerung in der Kernzone nicht mehr erlaubt und damit wird gegen das öffentliche Interesse" der Erholung" verstoßen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden durch die Landesplanungsbehörde nicht geteilt. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die partielle Einrichtung von Wildnisgebieten in den nordrhein-westfälischen Wäldern zur Steigerung der Artenvielfalt wie auch der Vielfalt an Landschaftsbildern und Erlebnisqualitäten beiträgt. Dieses liegt durchaus im öffentlichen Interesse, insoweit damit nämlich internationales und nationales Recht sowie entsprechende Programme und Strategien umgesetzt werden. Die Frage der Umsetzung und der Einbeziehung von privatem Eigentum liegt nicht in der

	Entscheidungskompetenz der Landesplanung und wird dementsprechend auch nicht im LEP festgelegt; für die konkrete Umsetzung sind vielmehr die Fachplanungen (Naturschutz- und Forstverwaltung) zuständig. Beispielsweise wäre es möglich, dass sich ein solches Programm zur Einrichtung von Wildnisgebieten bzw. der Aufgabe der Waldbewirtschaftung ausschließlich oder bevorzugt auf öffentliche Flächen bezieht. Bisher hat das Land NRW im Staatswald Nordrhein-Westfalen rund 170 Naturwaldzellen und Wildnisgebiete sowie einen Nationalpark ausgewiesen. Damit entwickelt sich derzeit auf über 16.000 Hektar (rund 11%) der staatlichen Waldflächen der "Urwald von morgen".
Beteiligter: 1454 ID: 10632 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
7.3 - 3 Wald Inanspruchnahme Es wird behauptet, "das erst reife Waldökosysteme ihre Funktionen, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz in vollem Umfang erfüllen können". Das kann zu einer Behinderung der normalen nachhaltigen Forstwirtschaft führen und das lehnen wir ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. An der mit der Landesforstverwaltung abgestimmten Formulierung wird festgehalten; aus ihr ergeben sich keine Behinderungen der normalen nachhaltigen Forstwirtschaft.
Beteiligter: 1454 ID: 10633 Schlagwort: 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer	
7.4-2 Oberflächengewässer Im nachfolgenden Text wird erwartet, dass bei der Herstellung der Durchgängigkeit am Fließgewässer eine Verbesserung eintritt. Das ist eine einseitige Betrachtungsweise. Es wird vergessen, dass durch das Entfernen von Querbauwerken der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP legt landesweit bedeutsame Ziele und

Grundwasserstand absinken kann und damit eine Veränderung der gesamten Talaue erfolgt. Außerdem geht der Effekt des Rückhalts im Hochwasserfall verloren.	Grundsätze zur räumlichen Steuerung fest. Maßstabsbedingt und aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie behandelt der LEP in der Regel keine vertiefenden fachlichen oder teilräumlichen Detailfragen. Die Beurteilung der hier dargelegten Planungen und Informationen liegt in nachgeordneten Planverfahren. Die Festlegung lässt jedoch als Grundsatz eine einzelbezogene Abwägung mit den in der Stellungnahme vorgetragenen Auswirkungen und Betroffenheiten zu.
Beteiligter: 1454 ID: 10634 Schlagwort: 8.2-2 Ziel Hochspannungsleitungen	
8.2 - 2 Hochspannungsleitungen Die Verlegung von Erdkabeln muss Vorrang haben vor naturschutzfachlichen Belangen, wenn die Energiewende gelingen soll.	Ziel 8.2-2 Die positive Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird in Bezug auf das Ziel 8.2-2 geändert. Das Ziel 8.2-2 wird umformuliert und in einen Grundsatz abgeschwächt. Damit ist der Grundsatz 8.2-2 (neu) kompatibel mit dem Fachgesetz (EnWG). Gleichwohl bleibt die Lenkungsrichtung (mehr Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen) erhalten. In der Stellungnahme wird gefordert, dass die Erdverkabelung Vorrang vor naturschutzfachlichen Belangen haben muss, was zum Gelingen der Energiewende beitragen soll. Das Ziel 8.2-2 wird nach Abwägung aller zu dem Ziel eingegangenen Stellungnahmen u. a. aus rechtlichen

	Gründen geändert und in einen Grundsatz geändert. Gleichwohl gibt es im Fachrecht (§ 43h Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) eine vergleichbare Regelungen, nach der Hochspannungsleitungen mit 110 kV und weniger als Erdkabel zu verlegen sind, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (u. a. wenn naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen). Im Fachrecht wird der Erdverkablung von Hochspannungsleitungen von 110 kV und weniger also grundsätzlich bereits ein Vorrang gegenüber Freileitungen eingeräumt. Nach § 43h stellte die Ausführung von Hochspannungsleitungen (110 kV und weniger) als Erdkabel also die Regel dar. Nur unter bestimmten Umständen kann davon abgewichen werden. Der Grundsatz 8.2-2 ergänzt diese energiewirtschaftsrechtliche Regelung. Gleichwohl setzt sich die Landesregierung Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund fortlaufend für eine Ausweitung der Erdverkabelungsmöglichkeiten beim Netzausbau einsetzen, wie sie dies zuletzt z. B. beim Bundesbedarfsplangesetz getan hat.
Beteiligter: 1454 ID: 10635 Schlagwort: 9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung	
9.2 - 6 Nachfolgenutzung Die mit der Rohstoffgewinnung verbundene Raumbelastung ist unserer Auffassung nach dann nicht gegeben, wenn eine Wiederverfüllung mit Bodenaushub und landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist. Dieses trägt zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen bei und muss unterstützt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Für die Verfüllung von Abgrabungen sind die fachrechtlichen Vorgaben einzuhalten, die nur

	unbelastetes Verfüllmateriel vorsehen. Da kaum geeignetes Material für die Verfüllung des Abbauraumes zur Verfügung steht, kommt es nur selten zur Realisierung.
Beteiligter: 1454 ID: 10636 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme	
Im Übrigen schließen wir uns der Äußerungen des Waldbauernverbandes NRW, Bezirksgruppe Lippe und der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit den Stellungnahmen, auf die hier Bezug genommen wird, inhaltlich auseinandergesetzt (siehe dazu die Anmerkungen der Landesplanungsbehörde zu den Stellungnahmen der Beteiligten, die in der Stellungnahme angesprochen werden).

Beteiligter 1539

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1539	
ID: 10360 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Den Nationalpark OWL als Ziel aufzunehmen (Ziel 7.2-2 "Gebiete zum Schutz der Natur"): "Im Zusammenhang mit der Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne oder in Vereinbarung mit dieser wird in Ostwestfalen-Lippe der Schutzstatus eines Nationalparks mit der Senne als Kerngebiet angestrebt."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird durch Änderung des Ziels 7.2-2 und der Erläuterungen zu diesem Ziel Rechnung getragen. Den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass das Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist. Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur, welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.
Beteiligter: 1539	
ID: 10361 Schlagwort: 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen	
Erdgas-Fracking zu untersagen (Ziel 7.4-3 "Sicherung von Trinkwasservorkommen"):	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

"Die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas gefährdet die Trinkwasservorkommen in unserem Land und ist zu verhindern."	Entwurf des LEP wird Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.
Beteiligter: 1539 ID: 10362 Schlagwort: 7.5 Landwirtschaft	
Als Ergänzungen zum LEP fordere ich: die Begrenzung von hauptsächlich mit nachwachsenden Rohstoffen arbeitenden Biomasseanlagen (Kapitel 7.5 "Landwirtschaft")	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ein landesplanerischer Reglungsbedarf wird im Bereich der Biomassenutzung nicht gesehen. Auch entzieht sich die Pflanzenauswahl für den Anbau auf landwirtschaftlichen Flächen der landes- und regionalplanerischen Steuerung.
Beteiligter: 1539 ID: 10363 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Folgende Grundsätze sollten als Ziele definiert werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die

6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung, 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen, 7.1-1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, 7.1-2 Freiraumschutz, 7.1-4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume, 7.1-5 Bodenschutz, 7.1-7 Ökologische Aufwertung des Freiraumes, 7.2-6 Europäische geschützte Arten.	Anregung kann nicht aufgegriffen werden, weil die angesprochenen Festlegungen für eine Zielbindung nicht hinreichend bestimmt sind oder absehbar in bestimmten Fällen eine Abweichung erfordern. Auf konkrete Anregungen und Bedenken wird bei den betreffenden Festlegungen eingegangen.
Beteiligter: 1539 ID: 10364 Schlagwort: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
4. Klimaschutz im Interesse nachfolgender Generationen Ich begrüße ausdrücklich, dass der Klimaschutz im LEP verankert wird und künftige Planungen die Auswirkungen auf das Klima stärker berücksichtigen müssen. Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen an unsere Zivilisation. Je frühzeitiger und umfassender wir uns als heute handelnde Menschen unserer Verantwortung für den Klimaschutz stellen, desto besser für die nachfolgenden Generationen. Ich unterstütze das Ziel der Umsetzung des Klimaschutzplans NRW (4-3) und die Aufwertung der kommunalen Klimaschutzkonzepte (Grundsatz 4-4). Diese Ziele und Grundsätze stimmen mit den strategischen Zielen der Alten Hansestadt Lemgo überein. Dort heißt es: "Die Alte Hansestadt Lemgo bleibt Vorbild in Bezug auf nachhaltige und Klima schonende Energieversorgung und effizienten Ressourcenumgang." Der Rat hat bereits 2008 ein Klimaschutzkonzept beschlossen und verfolgt ehrgeizige CO2-Einsparziele. Die Stadt verfügt mit dem Energie- und Umweltzentrum und der Klimaschutzmanagerin über kompetente Beratungseinrichtungen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1539 ID: 10365 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
Flächensparen als herausragendes Ziel NRW hat 35.000 km² - und diese Fläche ist nicht vermehrbar. Ich begrüße den Grundgedanken im LEP, sparsam mit den vorhandenen Freiräumen umzugehen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der LEP-

die Neuversiegelung zu reduzieren. Das langfristige Ziel, neue Flächen aus dem Freiraum nur dann für Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen, wenn an anderer Stelle Flächen an den Freiraum zurückgegeben werden, findet unsere ausdrückliche Zustimmung. Dieses Ziel ist wegweisend, um auch nachfolgenden Generationen noch ausreichende natürliche Lebensgrundlagen zu sichern. Ich wünsche die konkrete Umsetzung dieses 5-Hektar-Ziels auf Landesebene. Das Ziel einer Verringerung des täglichen Siedlungs- und Verkehrsflächenwachstums von 10 Hektar auf 5 Hektar im Jahre 2020 beruht auf einer Empfehlung des Nationalen Rates für Nachhaltigkeit und wurde vom Bundestag beschlossen. Bereits die frühere schwarz-gelbe Landesregierung hat aus diesem Bundestagsbeschluss die "Allianz für die Fläche" entwickelt, die auch vom Regionalrat Detmold mitgetragen wurde. Innerhalb des Landes NRW sollte allerdings der kommunale Flächenbedarf nicht schematisch, sondern unter Berücksichtigung der örtlichen Wirtschafts- und Beschäftigtenstruktur sowie der verfügbaren gewerblich-industriellen Brachflächen differenziert ermittelt werden. Es braucht eine engagierte interkommunale und regionale Zusammenarbeit sowie den kontinuierlichen Dialog zwischen dem Land, den Kommunen und Regionen. Der LEP lässt den Kommunen weiterhin genügend Spielraum bei der Ausweisung von Siedlungsflächen. Ziel 6.1-1 formuliert, dass die Siedlungsentwicklung "bedarfsgerecht und flächensparend" an der "Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft" auszurichten ist. Allerdings strebt der LEP eine sparsame, flächenschonende Inanspruchnahme von Freiraum für Zwecke von Siedlung und Verkehr an. Hierzu dienen mehrere Ziele und Grundsätze des LEP, wie z.B. der Vorrang der Innenentwicklung (Ziel 6.1-6), Flächentausch (Ziel 6.1-10), Wiedernutzung von Brachflächen (Grundsatz 6.1-8) und die vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten (Grundsatz 6.1-9).	Entwurf aufgrund anderer Anregungen auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, einräumen.
Beteiligter: 1539 ID: 10366 Schlagwort: 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung	
Die Siedlungsentwicklung ist "bedarfsgerecht und flächensparend" (S. 29) sowohl an den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen als auch an der Bevölkerungsentwicklung und der Entwicklung der Wirtschaft auszurichten. Damit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Sofern sich der zweite Teil der Stellungnahme allerdings

ist klaggestellt, dass ein nachgewiesener Bedarf an Siedlungsgebieten befriedigt werden muss. Das langfristige Ziel, neue Flächen aus dem Freiraum nur dann für Siedlungs- und Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen, wenn an anderer Stelle Flächen an den Freiraum zurückgegeben werden, findet daher unsere ausdrückliche Zustimmung.	auf die konkrete Festlegung "Netto-Null" im bisherigen Ziel 6.1-11 bezieht, wird darauf hingewiesen, dass diese Festlegung im Überarbeiteten LEP-Entwurf als Grundsatz festgelegt wurde.
Beteiligter: 1539 ID: 10367 Schlagwort: 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung	
Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in vielen Regionen ist die konsequente Umsetzung dieses Ziels notwendig und zum Erhalt intakter Ortskerne zielführend. Nur so können Innenstadtbereiche vor Verödung geschützt und die Investition in die Erschließung begrenzt werden. Lemgo hat dieses Ziel im Stadtentwicklungskonzept bereits aufgegriffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; im Übrigen wird auf die Erwiderung zu ID 10172 verwiesen.
Beteiligter: 1539 ID: 10368 Schlagwort: 6.1-7 Grundsatz Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung	
Mit diesem Grundsatz greift der LEP - Entwurf Entwicklungen auf, die auch in Lemgo bereits zur gelebten Praxis gehören. Um die Energiewende erfolgreich zu gestalten sind die konsequente Steigerung der Energieeffizienz und der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung in allen Kommunen notwendig. Daher sollte dieser Grundsatz zum Ziel erhoben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Aus Sicht des Plangebers müssen auch bezüglich des Regelungsgegenstandes dieses Grundsatzes Einzelfallentscheidungen möglich sein, eine planerische Letztabgewogenheit ist hier nicht möglich, die Umwandlung in ein Ziel der Raumordnung daher ebenfalls nicht.
Beteiligter: 1539 ID: 10369 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	
Um das Ziel, den Flächenverbrauch auf 5 ha täglich in NRW zu reduzieren, ist die konsequente Wiedernutzbarmachung von Brachflächen notwendig. Daher sollte dieser Grundsatz zum Ziel erhoben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Formulierung als Ziel kommt jedoch nicht in Frage, da es damit nicht mehr möglich wäre, auf gerade im Bereich der Brachflächenreaktivierung oft komplexe

	Einzelfälle einzugehen. Die für ein Ziel erforderliche Letztabgewogenheit ist hier nicht herstellbar.
Beteiligter: 1539 ID: 10370 Schlagwort: 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten	
In diesem Grundsatz wird erstmals auf die Belastung von Kommunen durch das Vorhalten von Flächen und daraus folgender Infrastruktur eingegangen. Die Kosteneffekte vorgehaltener Flächen (z.B. auch die Kapitalbindung der Kommunen durch Vorhaltung der Gewerbeflächen) sind in der Realität nur äußerst selten wirklich vor Ort durchgerechnet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1539 ID: 10371 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung	
Befürchtungen, der vorliegende LEP Entwurf bedeute das planerische "Aus" für Betriebserweiterungen sind gegenstandslos, denn das Ziel definiert ausdrücklich die Möglichkeit einer bedarfsgerechten Erweiterung vorhandener Betriebe im Einzelfall.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Ziel 6.1-11 aufgrund erheblicher, z. T. rechtlicher, Bedenken gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die

	Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt, abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1).
Beteiligter: 1539 ID: 10372 Schlagwort: 7. Freiraum	
Ich begrüße die Verankerung der Ziele und Grundsätze für Natur und Landschaft im LEP-Entwurf. Ich wünsche aber, dass der Grundsatz 7.1-1 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als verbindliches Ziel eingestuft wird und von nachgeordneten Planungen zu beachten ist. Dies gilt analog für die Grundsätze 7.1-2 Freiraumschutz, 7.1-4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume, 7.1-5 Bodenschutz, 7.1-7 Ökologische Aufwertung des Freiraumes, 7.2-6 Europäische geschützte Arten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätze der Raumordnung sind bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nachgeordneter Planungen und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Bei den in der Stellungnahme genannten Regelungen als Grundsatz soll der damit verbundene Abwägungsspielraum bewusst nicht durch Festlegung eines Raumordnungsziels eingeschränkt werden. Grundsatz 7.1-1 wird gestrichen, da die Inhalte in den überarbeiteten Zielen 2-3 und 6.1-1 bereits als raumordnerisches Ziel festgelegt sind. Insoweit wird der Stellungnahme inhaltlich Rechnung getragen. Auf eine Regelung im Sinne des Grundsatzes 7.2-6 wird verzichtet. Der Grundsatz 7.2-6 wird im LEP-Entwurf vollständig gestrichen. Dieses ist insbesondere dadurch begründet, dass die Regelungen zum Artenschutz

	fachgesetzlich abschließend geregelt sind und die bisherige Regelung des Grundsatzes 7.2-6 textlich identisch mit einer entsprechenden Regelung in der Verwaltungsvorschrift Artenschutz ist.
Beteiligter: 1539 ID: 10373 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
7.2 Natur und Landschaft - Nationalpark Senne als Chance für OWL Mit dem bevorstehenden Abzug des britischen Militärs und einer deutlichen Reduzierung der Personalstärke der Bundeswehr besteht die Chance, das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne als Nationalpark auszuweisen und damit gleichzeitig den Wünschen der Bevölkerung zu entsprechen. Weder der seit 2004 bestehende Nationalpark Eifel noch der geplante Nationalpark OWL sind bisher im LEP dargestellt. Ich fordere daher, das Ziel 7.2-2: "Gebiete für den Schutz der Natur" um den folgenden Satz zu ergänzen: "Im Zusammenhang mit der Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne oder in Vereinbarung mit dieser wird in Ostwestfalen-Lippe der Schutzstatus eines Nationalparks mit der Senne als Kerngebiet angestrebt."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird durch Änderung des Ziels 7.2-2 und der Erläuterungen zu diesem Ziel Rechnung getragen. Den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass das Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist. Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur, welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.
Beteiligter: 1539 ID: 10374 Schlagwort: 7.4 Wasser	

7.4 Wasser – Trinkwasser schützen, Fracking verhindern Ich begrüße alle Ziele und Grundsätze zu Oberflächengewässern, zum Trinkwasserschutz, zu Überschwemmungsbereichen und zur Schaffung von Retentionsflächen (7.4-1 bis 7.4-8). Sie sind für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und für den Schutz von Grund- und Oberflächenwasser unbedingt erforderlich. Es ist zu bemängeln, dass der vorliegende Entwurf für einen Landesentwicklungsplan keine Aussagen und Anforderungen zum Erdgas-Fracking enthält. Das Erdgas-Fracking ist eine mit erheblichen ökologischen und gesundheitlichen Risiken für unser Trinkwasser behaftete Technologie. Ich fordere daher, folgende Formulierung an das Ziel 7.4-3 "Sicherung von Trinkwasservorkommen" anzufügen: "Die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas gefährdet die Trinkwasservorkommen in unserem Land und ist zu verhindern."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.
Beteiligter: 1539 ID: 10375 Schlagwort: 7.5 Landwirtschaft	
7.5 Landwirtschaft – Flächen schonen, Biomasseanlagen begrenzen Die Landwirtschaft ist durch den Flächenverbrauch besonders betroffen. Viele Betriebe haben inzwischen wegen der Flächenknappheit und der daraus folgenden hohen Pachtpreise Schwierigkeiten, Flächen anzupachten. Das führt dazu, dass immer mehr landwirtschaftliche Betriebe in wirtschaftlich schwieriges Fahrwasser geraten. Deshalb sind die Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz auch für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung und werden von mir ausdrücklich begrüßt. Zusatzforderung: Begrenzung für NaWaRo-Biomasseanlagen Zusätzlich fordere ich, dass der LEP Aussagen zu Biomasseanlagen aufnimmt. Biomasseanlagen haben Auswirkungen auf die Landschaft, wenn übermäßiger Biomasseanbau für die "Fütterung" der Anlagen betrieben wird. Ich halte eine Begrenzung von hauptsächlich mit nachwachsenden Rohstoffen arbeitenden Biomasseanlagen für erforderlich, um eine Ausweitung von Monokulturen und die Belastung der Umwelt zu begrenzen. Hierzu sollte der LEP für NRW Aussagen treffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ein landesplanerischer Regelungsbedarf wird im Bereich der Biomassenutzung nicht gesehen. Auch entzieht sich die Pflanzenauswahl für den Anbau auf landwirtschaftlichen Flächen der landes- und regionalplanerischen Steuerung.
Beteiligter: 1539	

ID: 10376 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
Nichtenergetische Rohstoffe sparsam verwenden In weiten Teilen von OWL und auch in Lippe wird das Landschaftsbild durch Sand- und Kiesabbau und durch Steinbrüche nachhaltig verändert und beeinträchtigt. Es ist zu begrüßen, dass die Festlegungen des LEP für einen ressourcenschonenden Umgang mit Rohstoffen (Ziel 9.2-1 ff.), insbesondere mit Sand-, Kies- und Kalkvorkommen. Ebenso ist das landesweite, einheitliche Monitoring zur Überprüfung der Bedarfe sinnvoll.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1539	
ID: 10377 Schlagwort: 10.1 Energiestruktur	
Ich teile den Grundsatz einer nachhaltigen Energieversorgung (10.1-1). Die Stadtwerke Lemgo sind bundesweiter Vorreiter bei der Eigenerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung. Das Ziel einer Potentialnutzung der KWK als Teil der Regional- und Bauleitplanung (10.1-4) begrüße ich daher ausdrücklich.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1539	
ID: 10378 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Der LEP fordert die verstärkte Nutzung regenerativer und dezentraler Energieerzeugung, indem er das Ziel verfolgt, bis 2020 mindestens 15% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie zu decken. Im LEP werden Vorranggebiete für etwa 1,6% d. Fläche in NRW vorgegeben. Für OWL entspricht dies ungefähr 10.500 ha und damit fast dem Umfang der bereits heute laufenden Planungen im Umfang von 1,4% laut "Detmolder Erklärung". Die Energiewende soll in unserer Region durch Förderung der regenerativen und dezentralen Energieerzeugung voran gebracht werden. Dieses Ziel verfolgt auch die Stadt Lemgo im Rahmen ihrer aktuellen Planungen. Ich unterstütze dieses Vorhaben ausdrücklich, um den Klimaschutz zu verbessern und um mehr Unabhängigkeit von Großkraftwerken zu erreichen. Zudem stellen Windenergieanlagen nicht nur Lasten dar, sondern führen auch zur Wertschöpfung vor Ort. Weiterhin bleibt es das Recht einer jeden Kommune, im Rahmen der grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltung durch Vorrangflächenplanung Art und Ausmaß der Ansiedlung von Windenergieanlagen zu bestimmen. Die Auswahl der Potenzialflächen	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Zielefestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene

geschieht in Lemgo verantwortlich und unter intensiver Bürgerbeteiligung.	Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Beteiligter 1660

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1660	
ID: 6242 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
Denn gerade im Verbund mit den über die reine Abgrabung hinausgehenden Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Natur- und Hochwasserschutzes, besteht ein erhebliches Optimierungspotential, das nachhaltige Synergien zwischen der Gewinnungstätigkeit und berechtigten räumlichen Schutzansprüchen — etwa an Natur, Landschaft, Uferbereiche etc. — ermöglicht. So können insbesondere rechtlich geforderte und im Zuge des Klimawandels zunehmend bedeutsame Hochwasserschutzmaßnahmen, etwa Deichrückverlegungen oder die Schaffung von Polderflächen und Retentionsräumen, im Rahmen von Rohstoffgewinnungen so modelliert werden, dass sowohl eine praktische Wirksamkeit der jeweiligen Schutzziele erreicht als auch Material für die notwendige Aufschüttung neu anzulegender Deiche und Umfassungen gewonnen werden kann. Entsprechende Projekte sind in der Vergangenheit demzufolge auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden (vgl. etwa Deichrückführung im Orsoyer Rheinbogen, Lippe Mündungsraum oder Polder Lohrwardt). Deshalb ist es für uns so wichtig, dass — etwa beim Begriff des "Integrierten Projekts" und im Kontext von Ausnahmen bei der Inanspruchnahme von Schutzgebieten — diese wichtigen Kombinationsmaßnahmen weiterhin möglich bleiben, da sie von vornherein zugleich auch eine schutzgebietsbezogene Komponente aufweisen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird geändert; indem das Ziel gestrichen wird. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von übrigen LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung. Bezüglich des Wasserschutzes wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.
Beteiligter: 1660	
ID: 6243 Schlagwort: 9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen	
Wir begrüßen es, dass die Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen besonders	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den

betont wird. Wie Grundsatz 9.1-1 zu Recht hervorhebt, sollen bei allen räumlichen Planungen Qualität, Quantität und Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden. Insbesondere die Qualität der jeweiligen Lagerstätten und Bodenschätze hat in der Praxis eine herausgehobene Bedeutung. Wegen dieser zentralen Relevanz sind wir allerdings der Auffassung, dass insoweit eine echte Berücksichtigungspflicht, nicht nur eine "Soll-Anforderung" zu normieren ist. Wir regen deshalb an, dass im Grundsatz 9.1-1 die Soll-Regelungen durch Indikative Formulierungen ersetzt werden. In den Erläuterungen zu dieser Ziffer wird ganz in unserem Sinne ausgeführt, dass die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen im Interesse zukünftiger Generationen langfristig offen gehalten werden sollen und dass dies auch für solche Lagerstätten gilt, die in den Regionalplänen nicht als Vorranggebiete gesichert werden. Dieser richtige Ansatz ist indessen nicht vollständig konsistent mit dem unter 9.2-1 festgelegten Ziel, die entsprechenden Abbaubereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen; denn eine solche Festlegung schließt die Inanspruchnahme von Lagerstätten, die keine Vorranggebiete sind, wegen der Konzentrationswirkung von Eignungsgebieten gerade aus. Insoweit regen wir an – parallel zu dem Vorgehen bei Windpark- und Kraftwerksstandorten – nur Vorranggebiete, aber ohne Eignungswirkung festzulegen. Wir kommen darauf im Kontext der Zielerörterung gemäß 9.2-1 noch einmal zurück.	Anregungen wird nicht gefolgt. Die Umwandlung in ein Ziel kommt nicht in Betracht, damit der Regionalplanung gegebenenfalls über die geologischen Gegebenheiten hinaus Spielraum verbleibt. Diese Grundsätze sind zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die planerische Abwägung einzustellen; sie können aber bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen auch überwunden werden. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Mit der Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten wird eine frühzeitige planerische Steuerung der Rohstoffgewinnung auf geeignete Standorte ermöglicht. Grundlage dafür ist ein den gesamten Planungsraum unter Berücksichtigung der rohstoffgeologischen Empfehlungen der für Geologie zuständigen Fachbehörde zu erarbeitendes, umfassendes Rahmenkonzept. Im Hinblick auf die räumliche Steuerung wird an der Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgehalten.
Beteiligter: 1660	

ID: 6244 Schlagwort: Zu 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen	
Es trifft gewiss zu, dass die planerische Rohstoffsicherung nicht einzelne Betriebsstandorte sichert, wie der LEP auf Seite 119 formuliert. Andererseits setzt sich der LEP zutreffend zum Ziel, für die rohstoffgewinnende und -verarbeitende Industrie einen verlässlichen Handlungsrahmen anzustreben. Dieser Ansatz hat mittelbar Auswirkungen auf einzelne Betriebsstandorte der genannten Industrie. "Nachhaltige Rohstoffgewinnung" verlangt zudem im Rahmen des Abwägungsprozesses — als Teil der ökonomischen Komponente von Nachhaltigkeit — die Mitberücksichtigung der Anbindung von Lagerstätten an Unternehmen der Rohstoffgewinnung (vgl. Rohstoffprogramm Bayern, Mai 2002, S. 114; LEP Berlin-Brandenburg 2009, S. 56). Wir regen deshalb eine Formulierung an, die beide Aussagen miteinander verknüpft, etwa mit der Wendung: "Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft. Sie bezweckt zwar nicht die Sicherung einzelner Betriebsstandorte, doch sind die konkreten Betriebsstättenverhältnisse im Rahmen des Abwägungsprozesses bei der Auswahl neuer Standorte zu berücksichtigen. Angestrebt wird insofern ein verlässlicher Handlungsrahmen für die rohstoffgewinnende und -verarbeitende Industrie sowie zugleich eine raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die regionalplanerische Rohstoffsicherung erfolgt jeweils in der Zuständigkeit des Regionalrates bzw. der Verbandsversammlung des RVR für das betreffende Planungsgebiet. Planerische Rohstoffsicherung ist die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft und sichert nicht einzelne Betriebsstandorte. Ein Anspruch auf Fortbestand einzelner Standorte kann nicht abgeleitet werden. In der Summe werden bei der Bedarfsermittlung allerdings die einzelnen Betriebe miteingefasst; die einheitliche Bedarfsermittlung für das jeweilige Planungsgebiet erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abtragungsmonitorings, das alle Gewinnungsstellen berücksichtigt. Die Interessen einzelner Betriebe können aber spätestens im Beteiligungsverfahren in den regionalplanerischen Prozess eingebracht werden.
Beteiligter: 1660 ID: 6245 Schlagwort: 9.1-1 Grundsatz Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen	
Wir teilen den Ansatz des LEP, dass planerische Rohstoffsicherung die Vorsorge für die Bedarfsdeckung der Volkswirtschaft ist. Denn eine Bedarfsdeckung lediglich für einen — wie auch immer definierten — lokalen oder auch nur regionalen Markt, wäre weder mit der Bedeutung der rohstoffbezogenen Industrie noch mit einem einheitlichen EU-Binnenmarkt vereinbar. Deshalb begrüßen wir auch die zuvor (S. 28) ausdrücklich hervorgehobene gute nachbarschaftliche Zusammenarbeit mit den Niederlanden. Wir sind selbst sehr aktiv in den Gütertausch mit unseren Nachbarn	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.

eingebunden und geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass die volkswirtschaftliche Bedeutung dieses grenzüberschreitenden Wirtschaftens auch in der Raumordnung ihren gebührenden Niederschlag findet. Hervorzuheben ist allerdings, dass der Bedarf an nicht energetischen Rohstoffen weitgehend aus heimischen Vorkommen gedeckt wird, eine Importabhängigkeit insofern nicht besteht. Die Vorräte reichen zudem noch sehr lange hin, so dass die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in NRW noch über Generationen gedeckt ist.	
Beteiligter: 1660 ID: 6246 Schlagwort: Zu 9.1-2 Substitution	
Im Hinblick auf den Grundsatz der Substitution unter 9.1-2 erlauben wir uns den Hinweis, dass bereits jetzt 90 % der substituierbaren Stoffe auch tatsächlich ersetzt werden. Eine weitergehendere Substituierbarkeit, ein noch "verstärkter Einsatz" (wie der LEP-Entwurf formuliert), ist danach kaum möglich; insofern sind die Substitutionsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft. Wir verweisen dazu auf das vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW in Auftrag gegebene "Recycling-Gutachten NRW" vom 15.12.2009. Wir regen an, dies unter 9.1-2 auch zum Ausdruck zu bringen. So könnte die gewählte Formulierung etwa wie folgt modifiziert werden: "Die bereits weitgehend ausgeschöpften Möglichkeiten des Einsatzes von Recyclingprodukten und von industriellen Nebenprodukten sollen in sinnvoller Weise weiterentwickelt werden, da sie zu einer Minderung des planerischen Flächenbedarfs für die Rohstoffsicherung führen können	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Sofern sich durch Innovation der Einsatz von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten oder anderen Ersatzstoffen für die Rohstoffnutzung erhöht, soll auch diese Weiterentwicklung bei der planerischen Rohstoffsicherung Berücksichtigung finden.
Beteiligter: 1660 ID: 6247 Schlagwort: Zu 9.1-3 Flächensparende Gewinnung	
Auch den Grundsatz der flächensparenden Gewinnung tragen wir selbstverständlich mit. Dies erfolgt in der Praxis nicht nur aus ökonomischen Gründen, sondern auch, um den Natureingriff und die Belastung der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. Allerdings halten wir es für geboten, die vorgesehene Beschränkung auf das erforderliche Maß der Raumbeanspruchung noch zu konkretisieren. Denn die Rohstoffgewinnung ist nur eine Inanspruchnahme auf Zeit, die andere Nutzungen nicht dauerhaft ausschließt und nach Beendigung regelmäßig eine höherwertige Nutzungsform ermöglicht. Vor dem Hintergrund der insoweit bereits erfolgten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung ergibt sich kein Änderungsbedarf. Bei der Rohstoffgewinnung sollen die Auswirkungen und Belastungen räumlich und zeitlich gering gehalten werden. Bei der vollständigen Gewinnung von Rohstoffen sind auch Ausnahmen möglich, z.B. im Einzelfall zur Minderung des Eingriffs und zum ökologischen

erheblichen Bemühungen der Industrie und der Forderung der Rechtsprechung an eine rechtmäßige Planung, dass für die Zwecke der Rohstoffgewinnung substantiell Raum verbleiben muss (zuletzt etwa OVG NW, DVBl. 2013, 1129 ff.), schlagen wir folgende Fassung der Erläuterungen zu Ziffer 9.1-3 in Abs. 1 Satz 2 vor: "Die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung sollen räumlich und zeitlich optimiert werden. Dazu kann auch die Mehrfachnutzung von Flächen für verschiedene Belange gehören, wenn die Nutzungen miteinander vereinbar sind". Dies verdeutlicht das gemeinsame Ziel besser als die etwas unschärfere Formulierung "gering halten" (so enthält auch der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 einen entsprechenden Hinweis in der Begründung zu Ziffer 3.6.1, das Rohstoffprogramm Bayern 2002 weist darauf auf den Seiten 87 und 114 hin).	Ausgleich. Dem wird mit dem Grundsatz (Soll-Formulierung) zur vollständigen und gebündelten Gewinnung von Rohstoffen angemessen entsprochen. Gleichzeitig ist die Rohstoffversorgung zu gewährleisten.
Beteiligter: 1660 ID: 6248 Schlagwort: 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
Unter 9.2-1 wird als Ziel vorgegeben, dass in den Regionalplänen die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für nicht energetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen sind. Wie bereits kurz erwähnt, halten wir diese landesplanerische Vorgabe für nicht geboten und auch nicht für sinnvoll. Zum einen könnte es ohne weiteres der eigenen Entscheidung der Regionalplanung überlassen bleiben, ob sie über die Vorranggebietswirkung hinaus auch Eignungsgebiete schaffen will. Zum anderen sollte – wie etwa bei Windpark- und Kraftwerksstandorten auch – die Möglichkeit erhalten bleiben, Abgrabungen auch außerhalb von Vorranggebieten vornehmen zu dürfen, wenn und soweit die einschlägigen fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Rohstoffgewinnung gehen dauerhafte Veränderungen des Abbaustandortes sowie in der Regel Belastungen für Bevölkerung und Umwelt während der Gewinnungsphase einher. Dem wird durch die Vorgabe im LEP-Entwurf zur Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Rechnung getragen. Damit wird eine raumverträgliche Steuerung des Abgrabungsgeschehens angestrebt. Der rohstoffgewinnenden und verarbeitenden Industrie wird damit ein verlässlicher Handlungsrahmen gewährt.
Beteiligter: 1660 ID: 6249 Schlagwort: Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	

In den Erläuterungen zu diesem Ziel verweisen Sie auf die Landesrohstoffkarte. Danach soll die Festlegung von BSAB in denjenigen Gebieten vorgenommen werden, die in dieser Karte mit vergleichsweise höheren Rohstoffinächtigkeiten ausgewiesen sind. Die Qualitäten der Lagerstätte sollen dagegen nur "gleichfalls" – aber nicht etwa "gleichrangig" oder "gleichermaßen" – herangezogen werden. Hinzu kommt, dass die Mächtigkeit mit einer Soll-Vorgabe, die Qualitäten dagegen nur mit einer allgemeinen Berücksichtigungspflicht genannt werden. In der Praxis spielt der Gesichtspunkt der Qualität aber eine letztlich erheblichere Rolle als die der Mächtigkeit. Wir möchten deshalb anregen, dass der Qualitätsaspekt mit dem der Mächtigkeit zumindest gleich gewichtet wird (so wie dies etwa im RREP Vorpommern 2010, S. 79, ausdrücklich hervorgehoben wird).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Bedeutung von Standortgebundenheit, Qualität, Quantität und Seltenheit von Rohstoffvorkommen wird mit dem Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen bereits angemessen Rechnung getragen. Diese Aspekte müssen bei allen räumlichen Planungen mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt; sie können aber auch bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.
Beteiligter: 1660 ID: 6250 Schlagwort: Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
Wir begrüßen sehr, dass bei der räumlichen Steuerung im Wege der regionalplanerischen Sicherung auch die betrieblichen Entwicklungsvorstellungen berücksichtigt werden sollen. Allerdings darf dies nicht dahingehend missverstanden werden, dass entsprechende Vorstellungen gleichsam die Obergrenze der festzulegenden BSAB darstellen sollte. Vielmehr gehört es zu einer vorsorgenden planerischen Steuerung auch, nicht zuletzt mit Blick auf die bereits angesprochenen zukünftigen Generationen, Festlegungen auch jenseits betrieblicher Entwicklungsvorstellungen vorzunehmen. Wir regen deshalb an, in diesem Kontext noch den Halbsatz aufzunehmen: "... werden, ohne dass diese eine Obergrenze für die planerischen Festlegungen bilden."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Für die Versorgungszeiträume sind Regelungen in den Zielen 9.2-2 "Versorgungszeiträume" und 9.2-5 "Fortschreibung" enthalten.
Beteiligter: 1660 ID: 6251 Schlagwort: Zu 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe	
Ebenso unterstützen wir, dass die Festlegung von BSAB deren spätere Nutzungen erwarten lassen muss; eine reine Vorratsfixierung lehnen wir ebf. ab. Allerdings bezieht sich der LEP-Entwurf insoweit zurzeit nur auf die "nachfolgenden planerischen Ebenen". Mit Blick auf die erforderlichen weiteren Schritte, deren rechtlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. In den im Regionalplan festgelegten

Grundlagen im weiteren auch genannt werden, schlagen wir vor, neben den planerischen auch die genehmigungsrechtlichen Ebenen einzubeziehen. Vor allem aber ist es uns der Hinweis wichtig, dass allein mit der planerisch-behördlichen Perspektive die Thematik einer sich durchsetzenden Nutzungsmöglichkeit als Regelungsgegenstand der Zielvorgabe noch nicht erschöpfend erfasst ist. Denn in der Praxis gibt es durchaus zahlreiche Fallkonstellationen, in denen ein Grundeigentümer nicht bereit ist, sein Grundstück für eine entsprechende — planerisch zulässige und genehmigungsfähige — Nutzung zur Rohstoffgewinnung zur Verfügung zu stellen. Es muss deshalb auch Berücksichtigung finden, dass die planerisch gewollte Durchsetzbarkeit an der fehlenden Bereitschaft Dritter scheitern können. Wir regen deshalb an, die zweite Satzhälfte wie folgt zu formulieren. Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden planerischen und genehmigungsrechtlichen Ebenen –auch unter Berücksichtigung entgegenstehender Interessen Dritter – durchsetzt."	Abgrabungsbereichen als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau muss die Rohstoffgewinnung möglich sein und sich diese Nutzungsmöglichkeit bei Entscheidungen auf nachfolgenden Planungsebenen in der Regel durchsetzen, damit der Qualität des Vorranggebietes entsprochen wird. Ausnahmen sind nur denkbar, wenn auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene detaillierte Information hinzukommt, die den Rohstoffabbau einschränkt und diese Information auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorlag. Die Flächenverfügbarkeit hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse wird von der Regionalplanung nicht geprüft.
Beteiligter: 1660 ID: 6252 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Bei den Versorgungszeiträumen differenziert das Ziel 9.2-2 zwischen Locker-und Festgesteinen – und zwar in erheblichem Ausmaß. Während für erstere nur ein Zeitraum von (mindestens) 20 Jahren in Rede steht, sind es bei letzteren (mindestens) 35 Jahre. Diese Differenzierung erscheint uns nicht gerechtfertigt. Zwar sind dies Mindestzeiträume, doch heißt es in den Erläuterungen, dass davon bei neuen Regionalplänen nicht wesentlich nach oben abgewichen werden soll; deshalb ist damit zu rechnen, dass für Lockergesteine in der Praxis nicht deutlich mehr als 20 Jahre in Betracht kommen werden. Dies ist gegenüber der bisherigen Praxis, wonach im Ergebnis zweimal 25 Jahre Planungssicherheit bestand, eine substantielle Reduzierung. Die Erläuterungen begründen die Unterscheidung mit den hohen Investitionskosten, deren betriebswirtschaftliche Amortisation eine entsprechend lange Planungssicherheit voraussetzt, anderenfalls weitere Investitionen ausblieben. Dieser Begründungsansatz ist für die erforderliche Langfristigkeit der Festlegungen zutreffend, rechtfertigt aber die vorgenommene Binnendifferenzierung nicht. Denn	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan wird eine raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens angestrebt in Verbindung mit einer Verkürzung der Versorgungszeiträume. Die Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 35 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Gleichzeitig wird eine Fortschreibungsverpflichtung verbindlich eingeführt. Die zeitlichen Untergrenzen liegen bei 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 25 Jahren für Festgesteinsrohstoffe. Die Erläuterungen stellen klar: Mit

auch bei der Kies- und Sandgewinnung stehen erhebliche Investitionen im zweistelligen Millionenbereich in Rede, die ebenfalls betriebswirtschaftlichen Amortisationsvorgaben unterliegen und bei denen in gleicher Weise Planungssicherheit und zukünftige Investitionsbereitschaft korrelieren. Das Investitionsvolumen ist im übrigen ins Verhältnis zur Betriebsgröße des betroffenen Unternehmens zu setzen; für die üblicherweise kleinen Kies- und Sandunternehmen ist es daher immer überdurchschnittlich hoch (vgl. Rohstoffsicherungskonzept Hessen, 15.11.2006, S. 33; Rohstoffprogramm Bayern, Mai 2002, S. 99 ff.). Das gilt gerade auch für unser Geschäft der Strombaggerei, wo durchaus Investitionen in einer Größenordnung von 20 bis 40 Mio. Euro keine Seltenheit sind. Bei einem Versorgungszeitraum von nur 20 Jahren besteht dagegen eine große Unsicherheit über die Rentierlichkeit der notwendig zu tätigen Investitionen. Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere mit Blick auf die vielschichtigen Anforderungen aus dem Natur- und Habitatschutzrecht, einen erheblichen Vorlauf benötigen. Planungsverfahren – von der ersten Konzeptionierung bis zur Genehmigungserteilung – dauern nicht selten zehn Jahre, in Einzelfällen 20 Jahre und mehr; nimmt man sich anschließende gerichtliche Verfahren hinzu, die gerade durch die gestärkte Rechtsposition der Umweltvereinigungen noch wahrscheinlicher als früher geworden sind, so wird die selbst bei einem Zeitraum von 20 Jahren letztlich fehlende Investitions- und Planungssicherheit deutlich. Das gilt auch mit Blick auf die Fortschreibungspflicht (siehe dazu noch unter 5.). Falls der Landesplaner deshalb überhaupt an einer Differenzierung zwischen den beiden Gesteinsarten festhalten möchte, regen wir eine Erhöhung der zugrunde zulegenden Versorgungszeiträume für Lockergesteine auf mindestens 25 Jahre an (so auch das Rohstoffsicherungskonzept Hessen, a.a.O.; das Rohstoffprogramm Bayern, a.a.O., S. 99, verlangt 30 Jahre; der Landesentwicklungsplan-Entwurf 2012 des Freistaates Sachsen, S. 131, sieht für den kurzfristigen Bedarf einen Zeitraum von ca. 20 Jahren, für den langfristigen Bedarf einen Zeitraum von über 20 Jahren vor).	einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen planerischen Abwägungsprozessen bedeutsame Lagerstätten, die über die Information der Landesrohstoffkarte NRW identifizierbar sind, berücksichtigt werden.
Beteiligter: 1660 ID: 6253 Schlagwort: Zu 9.2-2 Versorgungszeiträume	

Problematisch erscheint insofern auch die Art und Weise der Bedarfsermittlung, wie sie im Entwurf auf S. 122 beschrieben wird. Denn die Berechnung durch Fortschreibung von Annahmen aus der Vergangenheit im Rahmen des Monitorings ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, nimmt kurzfristige Entwicklungen zum Ausgangspunkt und gewährleistet daher die gebotene langfristige Investitions- und Planungssicherheit gerade nicht. Vor diesem Hintergrund ist es erwägenswert, mit Blick auf die gebotene Nachhaltigkeit auf eine – wie im Einzelnen auch immer ermittelte – Bedarfsakzessorietät zu verzichten. Denn die bei der Bedarfsermittlung und -prognose vorliegenden Unwägbarkeiten stehen einer fixen zeitlichen Befristung naturgemäß entgegen. Wenn man sich gleichwohl dieses Steuerungsinstruments bedienen wollte, sollte über eine Modifizierung der Methodik nachgedacht werden. So ist etwa in Baden-Württemberg wegen der erkannten Prognoseunsicherheit ein flächenbezogener Sicherheitszuschlag vorgesehen (vgl. Rohstoffsicherungskonzept des Landes Baden-Württemberg, Stufe 2, Nachhaltige Rohstoffsicherung, November 2004, S. 31). Dies wird kombiniert mit der Festlegung sowohl von Abbau- als auch von Sicherungsgebieten, so dass ein verlässlicher Planungshorizont von rund 30 Jahren erreicht wird (a.a.O., S. 29). Alternativ könnte auch zu einem Modell zurückgekehrt werden, wonach sich an für 25 Jahre gesicherte Vorranggebiete Reservegebietsausweisungen anschließen. Ganz gleich, ob man über räumliche (Fläche) oder zeitliche (Jahreszahlen) Steuerungsinstrumente nachdenkt, ist der verlässliche Planungshorizont für die Lockergestein abgrabende Industrie auf jeden Fall im Ergebnis deutlich zu erweitern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Anregungen ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs. Die Bedarfsermittlung für die Festlegung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan erfolgt auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Abgrabungsmonitorings, bei dem der Fortschritt des Rohstoffabbaus nach Fläche und Volumen erfasst wird. Dabei werden Böschungs- und Abstandsverluste sowie die mögliche Abbautiefe entsprechend berücksichtigt. Die Notwendigkeit den auf dieser Basis ermittelten Versorgungszeiträumen einen pauschalen Zuschlag aufzurechnen, wird nicht gesehen. Der Versorgungszeitraum von 20 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe wird als ausreichend erachtet und beibehalten. Hier handelt es sich um eine Mindestvorgabe, von der die Regionalplanung abweichen kann. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen.
Beteiligter: 1660 ID: 6254 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
Mit Blick auf die Zielvorgabe der Tabugebiete unter Ziffer 9.2-3 setzt der Entwurf eine bestehende Planungspraxis im Grundsatz fort, die sich dem Ziel der Vermeidung von Nutzungskonflikten verbunden sieht, wonach die BSAB grundsätzlich nur in "konfliktärmeren Gebieten" festgelegt werden dürfen. Wir hatten verschiedentlich darauf hingewiesen, dass wir den entsprechenden Planungsleitsatz der Konfliktarmut	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird geändert; indem das Ziel gestrichen wird. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche

für nicht durchgängig vertretbar halten. Denn dies setzt eine bestimmte Nutzung – die in den vier Spiegelstrichen genannten "Tabunutzungen" – als grundsätzlich vorrangig an. Dies erscheint jedoch aus mehreren Gründen nicht gerechtfertigt. So ist gegen die Begriffsverwendung anzuführen, dass sie mit Blick auf vielfältige Konflikte jenseits des reinen Naturschutzes – etwa bezogen auf das Schutzgut Mensch in benachbarten Siedlungsräumen oder hinsichtlich des Verkehrs – nicht zutrifft; so können sog. "konfliktärmere Gebiete" bei einer gesamthaften Betrachtung in Wirklichkeit deutlich konfliktträchtiger sein. Die Tabuzonierung ist aber zudem vor dem Hintergrund nicht gerechtfertigt, dass auch die Rohstoffvorkommen, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Qualitäten, keinesfalls ubiquitär vorkommen und deren Lagerstättegebundenheit unter Ziffer 9.1 ausdrücklich, wenngleich als Grundsatz, hervorgehoben wird. Insofern mag es zwar in der Tat in Einzelfällen zu Konfliktsituationen führen; dass in derartigen Konstellationen automatisch – also ohne Prüfung der Verträglichkeit im jeweiligen Einzelfall – der Naturschutz Vorrang haben soll, halten wir angesichts der ganz erheblichen Bedeutung der Bodenschatzgewinnung für unsere Volkswirtschaft nicht für angemessen. Konfliktarmut ist zwar gewiss ein sinnvoller planerischer Grundsatz, kann unseres Erachtens aber die Ausweisung von Tabugebieten als Zielvorgaben nicht rechtfertigen. Vielmehr muss eine Abwägung der Belange im Einzelfall erfolgen (vgl. auch den beigefügten Artikel von Dr. Alexander Schink, UPR 10/2012, S. 372). Dies gilt unter dem Aspekt der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) umso mehr, als es solche Zonierungen für die Windkraft nicht gibt. Diese Ungleichbehandlung ist vor allem dann nicht gerechtfertigt, wenn auf eine übergreifende Ökobilanz abgestellt wird. Zwar stellt die Bodenschatzgewinnung durchaus einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar, doch gibt es zahlreiche Projektausgestaltungen, die einen solchen Eingriff weitgehend vermeiden, ausgleichen oder in einer ökobilanziellen Gesamtbetrachtung als gerechtfertigt erscheinen lassen. Von daher darf Konfliktfreiheit nicht als alles überwiegendes Kriterium gesetzt sein, da auch in Konfliktlagen ein vernünftiger, verhältnismäßiger Ausgleich zwischen den gegenläufigen Interessen geschaffen werden kann. Die Kies- und Sandindustrie ist dem Konzept der nachhaltigen Rohstoffgewinnung verpflichtet, das eine rohstoff-, energie- und freiraumschonende	Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von übrigen LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung. Bezüglich des Wasserschutzes wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.

Nutzung von Ressourcen im Auge hat. Insofern spielen Kriterien wie die Mächtigkeit und Güte der Lagerstätte, ihre Verfügbarkeit und Lage zum Markt, die Transportwege, ihr Optimierungspotential und ihre Einbindbarkeit in "Integrierte Projekte" (dazu sogleich) ebenso eine Rolle, wie die arbeitsmarktpolitisch und regionalwirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätte mit ihrer Anbindung an vorhandene Unternehmen. Selbstverständlich ist aber zentraler Bestandteil dieser Konzeption auch eine Bewertung der Erheblichkeit und des Ausgleichs der beabsichtigten Eingriffe in die Umwelt sowie deren Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit, wozu auch die Nachnutzung der Lagerstätte und ihre Einbindung in regionale Raumentwicklungen gehören (vgl. die beigefügten Artikel von Dr. Alexander Schink UPR 10/2012, Seite 369 ff. und Michael Schulz, GesteinsPerspektiven 3/2013, Seite 6 ff.).

Wir verstehen deshalb den in Ziffer 9.2-3 enthaltenen Hinweis auf Ausnahmen nach den Bestimmungen des Naturschutz- und Wasserrechts in diesem Sinne. Insofern sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass Ausnahmen keineswegs nur dann in Betracht kommen, wenn die Schutzziele der Schutzgebiete nicht beeinträchtigt werden, wie es gegenwärtig der LEP-Entwurf umschreibt (vgl. S. 123). Denn in Fällen, in denen die Schutzziele gar nicht beeinträchtigt werden, bedarf es auch keiner fachrechtlichen Ausnahme. Ausnahmen nach den Bestimmungen des Naturschutz- und Wasserrechts kommen vielmehr, wie sowohl die FFH-Richtlinie als auch § 34 BNatSchG zeigen, sogar trotz erheblicher Beeinträchtigungen in Frage. Die verschiedenen Leitfäden für Natura 2000 Gebiete weisen ausdrücklich darauf hin. Dies gilt keineswegs nur für "seltene Rohstoffe" und bei "Integrierten Projekten", worauf die LEP-Erläuterungen abstellen, sondern ist nach den fachrechtlichen Bestimmungen generell möglich. Voraussetzung ist danach auch nicht, dass im Ergebnis ein "Mehrwert für das jeweilige Schutzgebiet erreicht" wird, sondern sind die erforderlichen, im Einzelfall festzulegenden Schadensminderungs- und Kohärenzmaßnahmen. Hinzuweisen ist ferner auch darauf, dass der Begriff "Integrierte Projekte" missverständlich ist. Er darf im hiesigen Zusammenhang nicht lediglich in einem FFH-rechtlichen Sinne (also unter Einbeziehung von sog. Schadensminderungsmaßnahmen) verstanden werden, sondern ist in einem übergreifenden Verständnis auszulegen, das sich am besten mit dem Begriff "Synergetische Projekte" umschreiben lässt.

So müssen von der Ausnahmeregelung insbesondere auch Maßnahmen des Hochwasserschutzes umfasst werden, die in besonderer Weise Rohstoffgewinnung und wasserwirtschaftliche Schutzanforderungen kombinieren. In diesem Kontext möchte wir Ihre Aufmerksamkeit vor allem auf die in Ziffer 7.4-6 und 7 enthaltenen Ziele nebst den entsprechenden Erläuterungen richten. Danach sind die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer für die Retention von Hochwasser zu entwickeln und Retentionsraum zurück zu gewinnen. Dementsprechend wird diese Zielvorgabe als gemeinsame Aufgabe von Wasserwirtschaft und Raumordnung verstanden und konsequent ausgeführt, dass Abgrabungen gerade zur Erhöhung des Retentionsvermögens beitragen können, weshalb diese verschiedenen Raumfunktionen in den Überschwemmungsbereichen aufeinander abzustimmen sind; die Option für entsprechende wasserwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Deichrückverlegung) soll ausdrücklich gesichert werden (vgl. S. 95 f. LEP-Entwurf). Um insofern einen inneren Widerspruch der LEP-Zielsetzungen zu vermeiden, ist dieser Aspekt, dem die Tätigkeit unseres Unternehmens nachhaltig entspricht, in die Erläuterungen zu den zulässigen Ausnahmen aufzunehmen und hervorzuheben, um den missverständlichen Eindruck zu vermeiden, als gehe es nur um eine FFH-Verträglichkeit. Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die beiden einschlägigen Absätze auf S. 123 in den Erläuterungen wie folgt zu fassen: "Eine Bodenschatzgewinnung kann zum einen zugelassen werden, wenn die Prüfung ihrer Verträglichkeit ergibt, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten steht. Darüber hinaus sind Ausnahmen nur nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen – etwa Art. 6 Abs. 4 FFH-RL oder § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG – zulässig. Dies ist im Regelfall insbesondere gegeben, wenn Rohstoffe in Rede stehen, deren Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liegt, oder im Falle "Integrierter Projekte", bei denen durch die Einbeziehung von Maßnahmen des Naturschutzes eine Zulassungsfähigkeit erreicht wird. Eine Abgrabung soll auch dann zulässig sein, wenn sie dem Hochwasserschutz als überragendem öffentlichen Interesse dient, etwa zur Schaffung von Retentionsräumen oder dem Deichbau beiträgt und wasserrechtliche Anforderungen wie wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, z.B. auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Verträgen mit der Landesregierung oder Gebietskörperschaften erfolgt. Darüber hinaus sind in den Regionalplänen

Ausnahmen im Rahmen Synergetischer Projekte aufgrund des Artenschutzes, der Wiederherstellung von hochwertigen Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung und von Nutzungen im Rahmen von Freizeit und Erholung zu regeln." Mit Blick auf die Notwendigkeit der vorstehend konturierten Ausnahmebestimmungen schlagen wir vor, Ziffer 9.2-3 Abs. 2 wie folgt zu fassen: "Ausnahmen sind insbesondere nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes und im Rahmen Synergetischer Projekte möglich."	
Beteiligter: 1660 ID: 6255 Schlagwort: 9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete	
Gegen den weiteren Grundsatz, über die unter Ziffer 9.2-3 genannten Tabugebiete hinaus noch zusätzliche Gebiete regionalplanerisch festzulegen, bei denen eine Bodenschatzgewinnung ausscheidet, haben wir prinzipielle Bedenken. Mit Blick auf die bereits sehr strenge Regelung in Ziffer 9.2-3 ist eine noch weitergehendere Befugnis der Regionalplanung abzulehnen; dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer in den letzten Jahren zunehmend zu beobachtenden deutlichen Politisierung auf REP-Ebene. Vor allem aber darf eine solche Ermächtigung nicht vorraussetzungslos eingeräumt werden. Von zentraler Bedeutung ist deshalb zum einen der in den Erläuterungen zu recht hervorgehobene Grundsatz, dass durch die Festlegung von BSAB substantiell Raum für die Rohstoffsicherung zu schaffen ist; zum anderen ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass die Ausnahmeregelung der vorangegangenen Ziffer auch – und erst recht – für die lediglich zusätzlichen Tabugebiete gelten muss, was in der gegenwärtigen Entwurfsfassung noch fehlt. Auch sollte entweder bereits im Text des Grundsatzes selbst durch Streichung des Worts "z. B.", zumindest aber in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass hier kein Freibrief für die Regionalplanung in Rede steht; insofern darf nicht unter missbräuchlicher Ausnutzung des Zusatzes "z. B." eine beliebige Erweiterung vorgenommen werden. Dies ist als Kehrseite zur planerischen Anforderung der substantiellen Rohstoffsicherung klarstellend aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird gestrichen. Ziel 9.2-3 Tabugebiete ist aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich. Die Festlegungen des an Ziel 9.2-3 gekoppelten Grundsatzes 9.2-4 sind ebenfalls nicht erforderlich und werden gestrichen. Die benannten Schutz- und Tabugebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Fachgesetzliche Regelungen z. B. zu Naturschutz- und Wasserschutzgebieten oder zu Natura 2000-Gebieten werden von den LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner weiteren Festlegung. Bezüglich des Wasserschutzes und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser und 7.5 Landwirtschaft verwiesen.

Beteiligter: 1660 ID: 6256 Schlagwort: 9.2-5 Ziel Fortschreibung	
Dem in Ziffer 9.2-5 formulierten Ziel einer kontinuierlichen Fortschreibung nach Maßgabe des dadurch herzustellenden Versorgungszeitraums gemäß Ziffer 9.2-2 stimmen wir grundsätzlich zu. Angesichts des unter dieser Ziffer Ausgeführten wird aber deutlich, dass die verpflichtende Vorgabe, den Versorgungszeitraum für Lockergesteine von zehn Jahren nicht zu unterschreiten, nur sehr bedingt erfüllbar sein wird. Denn das bedeutet in der Sache, dass mit Blick auf die in Rede stehenden Planungszeiträume im Grunde ein permanenter Fortschreibungs- und Planungsprozess – in sich verschränkend und wechselbezüglich verbunden – stattfindet. Dies kann nicht im Interesse der Planungs- und Versorgungssicherheit mit ihrer erheblichen volkswirtschaftlichen Bedeutung sein. Gerade die Zielvorgabe im Kontext der Fortschreibung zeigt, dass der Versorgungszeitraum von 20 auf mindestens 25 Jahre zu erhöhen ist, um eine innere Konsistenz des Zielkatalogs unter 9.2 herbeizuführen. Dabei muss die Fortschreibung auch die Qualität der Rohstoffe und die Hochwertigkeit bestimmter Flächen berücksichtigen und darf sich nicht nur in einer flächenbezogenen Betrachtung erschöpfen; das sollte ebenfalls noch klargestellt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit der erstmaligen Einführung einer neuen Fortschreibungsverpflichtung wird gegenüber der bisherigen Regelung verhindert, dass Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Damit wird eine untere Sicherheit für die Rohstoffsicherung verbindlich festgelegt. Die zeitlichen Untergrenzen von 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 25 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen. Der Bedeutung von Qualität, Quantität und Seltenheit von Rohstoffvorkommen wird mit dem Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen angemessen Rechnung getragen. Diese Aspekte müssen mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die planerische Abwägung eingestellt werden; sie können aber bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen auch überwunden werden. Informationen der Unternehmen unter anderem zu Rohstoffqualitäten wie beispielsweise zum Kiesanteil können spätestens im Beteiligungsverfahren in den regionalplanerischen Prozess eingebracht werden.

	Notwendige Informationen über die Qualitäten von Rohstoffen gewinnt die Regionalplanungsbehörde auch über einschlägige Fachbeiträge und über die Informationen des Geologischen Dienstes, der die meldepflichtigen Bohrerergebnisse der Unternehmen sammelt und auswertet.
Beteiligter: 1660 ID: 6257 Schlagwort: 9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung	
Der unter Ziffer 9.2-6 angesprochene Belang der Nachfolgenutzung steht im ur-eigensten Interesse der rohstoffgewinnenden Industrie und wird deshalb von uns vollkommen geteilt. Mit Blick auf die Erläuterungen möchten wir lediglich darauf hinweisen, dass die genannten Beispiele für den gesellschaftlichen Mehrwert auch tatsächlich nur als solche – und deshalb keineswegs abschließend – verstanden werden können, also insbesondere sonstige wasserbezogene Maßnahmen jenseits des Hochwasserschutzes in Betracht kommen dürfen. Maßgeblich sollte auch insoweit das zu den "Synergetischen Projekten" Gesagte sein. Können Abgrabungsbereiche im übrigen auf diese Weise optimiert werden, dann sollte die Regionalplanung sie auch bevorzugt ausweisen. Die Erläuterungen zu 9.2-6 müssen darauf im Sinne einer Soll-Vorgabe hinweisen.	Die grundsätzliche Zustimmung und die Anregung werden zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung ergibt sich kein Änderungsbedarf des LEP-Entwurfs. In den Erläuterungen zur Nachfolgenutzung im Zusammenhang mit der Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes sind nur Beispiele aufgeführt; es handelt sich hier nicht um eine abschließende Auflistung.
Beteiligter: 1660 ID: 6258 Schlagwort: Zu 9.1-3 Flächensparende Gewinnung	
Mit Blick auf den vom LEP in diesem Kontext angesprochenen Braunkohletagebau möchten wir darauf hinweisen, dass die dortigen Möglichkeiten einer gebündelten Rohstoffgewinnung sehr gering sind, was sich in der Praxis mehrfach empirisch bestätigt hat. So ist dort in der Regel weder die Qualität noch die Mächtigkeit vorhanden, die eine wirtschaftliche Abgrabung erlauben würde. Zudem wird das zur Braunkohlegewinnung selbst nicht benötigte Lockermaterial für bergbaunahe Tätigkeiten (Verfüllung, Modellierung, Verbau benötigt. Die vom LEP gewählte Formulierung der "vollständigen Gewinnung eines Rohstoffs"	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung ergibt sich kein Änderungsbedarf. Die vollständige Gewinnung eines Rohstoffes ist im LEP-Entwurf als Grundsatz mit einer Soll-Formulierung vorgesehen. Entsprechend den Erläuterungen soll sich die Gewinnung an der geologischen Rohstoffmächtigkeit orientieren. Nach Überprüfung auf Restmengen kann ein

sollte schließlich nicht dahingehend missverstanden werden, dass eine Verpflichtung begründet wird, trotz abgeschlossener Abgrabung etwaig noch vorhandene Reste abzubauen und die Lagerstätte insoweit erneut aufzuschließen. Hierzu halten wir eine Klarstellung in den Erläuterungen für zweckmäßig.	erneuter Aufschluss einer bereits abgeschlossenen Abgrabung für den Abbau noch vorhandener Reste sinnvoll sein.

Beteiligter 1720

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1720 ID: 11416 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Im Rahmen der Offenlage des Entwurfs zum neuen Landesentwicklungsplan NRW möchten wir, die IKEA Verwaltungs-GmbH, gerne noch einmal zu den Regelungen des großflächigen Einzelhandels Stellung nehmen. Wir hatten bereits zum Sachlichen Teilplan "Großflächiger Einzelhandel" entsprechende Ausführungen gemacht. Diese Ausführungen wurden im Zwischenbericht entsprechend gewürdigt. Diese Würdigung fügen wir bei.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1720 ID: 11417 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Wie sich aus den obigen Ausführungen unschwer erschließt, führt diese Regelungssystematik für die Ansiedlung weiterer Einrichtungshäuser zu erheblichen Problemen. Aufgrund der Anforderungen an den Standort liegen die tatsächlichen sowie die geeigneten Flächen der Einrichtungshäuser so gut wie nie innerhalb zentraler Versorgungsbereiche. In Abkehr von der früheren Entwicklungspolitik möchten wir sehr gerne Einrichtungshäuser in zentrennaher Lage entwickeln. Doch selbst derart zentrennahe Grundstücke liegen in der Regel außerhalb der durch die Gemeinde festgelegten zentralen Versorgungsbereiche. Damit fallen unsere Einrichtungshäuser unter das Ziel 5 des LEP-Entwurfs und müssten in ihren zentrenrelevanten Randsortimenten auf 10% der Gesamtverkaufsfläche beschränkt werden. Aufgrund des Verhältnisses von Möbelverkaufsfläche zu zentrenrelevanten Randsortimenten beträgt die prozentuale Quote in einem Einrichtungshaus jedoch in der Regel zwischen 15% und 20%. Bei den sogenannten zentrenrelevanten Randsortimenten, die in unseren Einrichtungshäusern veräußert werden, handelt es sich jedoch nicht um die typischen zentrenrelevanten Markenprodukte. IKEA ist ein Konzeptunternehmen, das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der LEP wird insoweit nicht geändert. Auf die Erwiderung zu ID 11418 und auf die Stellungnahme des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel (vgl. Anlage C des Berichtes über das Aufstellungsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 LPIG und Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG) wird Bezug genommen.

dementsprechend nur Produkte verkauft, die in dieser Form und Qualität nirgendwo anders erhältlich sind. Dies zeigt sich auch an unserem Preisniveau. In unserem Sortiment unterscheiden wir uns daher deutlich von der Kategorie der "Möbelhäuser".	
Beteiligter: 1720 ID: 11418 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
IKEA unterstützt und befürwortet den Bestand starker Zentren und hält daher die grundsätzliche Regulierung des Einzelhandels für erforderlich. Niemand hat ein Interesse an einer verödeten Innenstadt, da dies letztendlich den Verlust der standortnahen Kunden nach sich zieht. Allerdings sehen wir in den nun erneut zu beschließenden Regelungen eine nicht unerhebliche Erschwernis für die Ansiedlung von IKEA Einrichtungshäusern, da die aufgestellten bzw. erneut aufzustellenden Ziele und Grundsätze die Planung an geeigneten Standorten nicht zulässt. 1. Grundsatz 4: Nicht-zentrenrelevante Kernsortimente Verkaufsfläche Nach diesem Grundsatz soll der Gesamtumsatz der nicht-zentrenrelevanten Kernsortimente die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde (der Standortgemeinde) für dieses Sortiment nicht überschreiten. Auch wenn es sich dabei lediglich um einen Grundsatz handelt, ist diese Regelung im Rahmen der Aufstellung der kommunalen Bebauungspläne mit dem korrekten Gewicht zu berücksichtigen. Aufgrund der hohen Beliebtheit unserer Einrichtungshäuser haben diese in der Regel einen Einzugsbereich der das Gemeindegebiet der Standortgemeinde - abhängig von ihrer Größe - um ein mehrfaches überschreitet. Gerade bei Mittelzentren oder kleineren Oberzentren wird diese Vorgabe aufgrund des großen Einzugsbereichs der Einrichtungshäuser in der Regel nicht einzuhalten sein. Wie sich in der Praxis mittlerweile gezeigt hat, darf die Überschreitung der Verkaufsfläche nicht damit gerechtfertigt werden, dass es nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachbarkommunen kommt. Damit stellt sich die Frage, wann sonst eine Überschreitung dieses Grenzwertes gerechtfertigt ist. Zur Begründung des Grundsatzes 4 wird auf das Gutachten "Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels" verwiesen.¹ Daraus ergäbe sich, dass bei einer Überschreitung der Relation von Vorhabensumsatz zu Kaufkraft negative	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der LEP wird insoweit nicht geändert. Zu Grundsatz 6.5-4: Nicht nachvollziehbar ist die Kritik, dass es sich um starre Beschränkungen der Regelung handelt. Wie zu Recht ausgeführt wird, handelt es sich um einen Grundsatz, der von den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen ist. es handelt sich somit um einen öffentlichen Belang, der in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung mit dem entsprechenden Gewicht einzustellen ist und auch im Einzelfall überwindbar ist. Insofern ist es rechtlich nicht erforderlich, im Grundsatz selbst eine Ausnahmeregelung vorzusehen; diese Möglichkeit besteht im Übrigen auch nach § 6 Abs. 1 ROG nur für Ziele der Raumordnung, dies ist begründbar mit der unterschiedlichen Bindungswirkung der Ziele, die zu beachten sind. Inhaltlich ist darüber hinaus anzumerken, dass es sich bei dieser Regelung um einen Grundsatz handelt, der auch verhältnismäßig ist und allen gleichermaßen den Zugang zum Markt ermöglicht und durch die

Folgewirkungen aufträten. Dies seien insbesondere in vermehrten Verkehrsströmen zu sehen. Dies halten wir nicht für überzeugend. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist die Ableitung von Verkehrszahlen auf Kaufkraftströme nicht valide und lässt die konkrete Lage eines Vorhabens außer Acht. Aus unserer Sicht erscheint es nicht zielführend, die Verkaufsflächen mit derart starren Beschränkungen zu regulieren. Die mögliche Größe einer Einzelhandelsentwicklung ergibt sich immer aus der jeweiligen Einzelfallbetrachtung. Wie sich aus einer Vielzahl an Rechtsstreitigkeiten zwischenzeitlich gezeigt hat, sind die Gerichte mittlerweile sehr gut in der Lage, über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Projektgröße und den zugrunde gelegten Auswirkungsanalysen zu entscheiden. Eine Einzelfallentscheidung würde daher die Stellung der betroffenen Nachbargemeinden keineswegs schwächen. Vielmehr wird eine solche Einzelfallbetrachtung durch einen starren Grenzwert vollständig ausgeschlossen. Wir würden daher die Streichung dieser Regelung oder - sollte dies nicht möglich sein - die Aufnahme einer Ausnahmeregelung bereits in diesen Grundsatz begrüßen. 2. Ziel 5: Relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente Wie bereits oben dargestellt, führt diese Regelung zu erheblichen Einschränkungen sowohl für die Neuansiedlung als auch für die Verlagerung unserer bestehenden Einrichtungshäuser. Der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente bei einem typischen IKEA Einrichtungshaus beläuft sich auf ca. 15 -20 der Gesamtverkaufsfläche, abhängig von den Definitionen der jeweiligen kommunalen Liste. Vor diesem Hintergrund stellt sich auch gerade für dieses Ziel die Frage der Notwendigkeit einer derart strikten Regelung. Diese Obergrenze für die Verkaufsflächen zentrenrelevanter Randsortimente steht im Zusammenhang mit dem Beeinträchtigungsverbot. Als maximale Obergrenze für das Beeinträchtigungsverbot wird der Schwellenwert von 10% festgeschrieben, unabhängig davon, ob es bei einer Überschreitung überhaupt zu nachteiligen Auswirkungen käme. Damit wird die Zulässigkeit eines Vorhabens von den erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen abhängig gemacht. Derartige wirtschaftliche Auswirkungsprüfungen bzw. Grenzwerte sind nach den europarechtlichen Vorgaben unzulässig. Eine Möglichkeit zur Überschreitung des Schwellenwertes, um dem Einzelfall gerecht zu werden, ist dennoch nicht vorgesehen. Diese strikte Regelung	Untersuchung des Gutachterbüros Junker und Kruse nachgewiesen wurde, dass das Ausmaß negativer Auswirkungen in der Region neben der Gesamtdimensionierung eines Vorhabens auch davon abhängt, wie die Relation des Vorhabenumsatzes zur einzelhandelsrelevanten Kaufkraft einer Gemeinde steht. Zu Ziel 5: Es wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel (vgl. Anlage C des Berichtes über das Aufstellungsverfahren gemäß § 17 Abs. 1 LPIG und Zusammenfassende Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG) verwiesen. Im Übrigen basiert die Festlegung der 10 % Grenze auch auf der von Junker und Kruse durchgeführten Untersuchung zu den marktüblichen Anteilen zentrenrelevanter Randsortimente. Insbesondere bei Möbelfachmärkten mit mehr als 10.000 qm Verkaufsfläche übersteigt dieses Sortiment schnell das Angebot zentrenrelevanter Randsortimente kleinteiliger Fachmärkte in zentralen Versorgungsbereichen. Daher kommt das Gutachten von Junker und Kruse zu dem Schluss, dass eine absolute und nicht eine relative Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortiment notwendig ist. Die im Übrigen angemerkte Schwachstelle der Regelung, dass zentrenrelevante Sortimente in einer ortstypischen Sortimentsliste von der jeweiligen Gemeinde bestimmt werden können, trägt u.a. auch der Rechtsprechung

führt dazu, dass eine Reihe der von uns in NRW geplanten Standorte nicht mehr umsetzbar sein wird. Es ist für IKEA unverständlich, weshalb im Falle einer nachgewiesenen Verträglichkeit der Ansiedlung eine Überschreitung des Schwellenwertes nicht ausnahmsweise zugelassen werden kann. Da das Ziel dieser Regelung im Schutz der benachbarten Kommunen liegt, wäre diesem Anliegen Rechnung getragen. Entsprechende Vorgehensweisen finden sich in § 2 Abs. 2 BauGB und § 34 Abs. 3 BauGB. Aus diesem Grund regen wir an, die Beschränkung der Größe der zentrenrelevanten Randsortimente in Zukunft allein durch das Beeinträchtungsverbot zu begrenzen. Dies entspräche auch den Empfehlungen der Gutachter Junker Kruse. Diese führen in ihrem Fazit aus, dass zwar die Notwendigkeit zur Begrenzung zentrenrelevanter Sortimente bestehe, sich aber kein allgemeingültiger Schwellenwert ableiten lasse. Die raumordnerischen Auswirkungen eines Vorhabens hingen in NRW von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab und müssten daher der Einzelfallprüfung vorbehalten bleiben. Eine solche Einzelfallregelung ermöglicht eine ausreichende Flexibilität, um planerisch nachteilige Vorhaben zu verhindern. Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden können, sollte aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit die Möglichkeit einer Ausnahme von diesem Ziel festgeschrieben werden. Die Ausnahme würde eine Überschreitung des Schwellenwertes im Einzelfall ermöglichen, aufgrund des damit üblicherweise verbundenen Ermessens jedoch ausreichenden Spielraum für ablehnende Entscheidung eröffnen. Die Ausnahme ermöglicht es, Besonderheiten des Einzelfalls und der örtlichen Lage ausreichend flexibel zu betrachten. IKEA erachtet es als bedeutsam, dass in den Einrichtungshäusern ausschließlich IKEA eigene Produkte verkauft werden, die sonst nirgendwo anders erhältlich sind. Insofern stehen diese Produkte nicht direkt mit "üblichen" zentrenrelevanten Sortimenten im Wettbewerb. Ergänzend möchten wir noch auf zwei Schwachstellen dieser Regelung hinweisen: Zum einen ist die Regelung davon abhängig, welche Sortimente von einer Kommune als zentrenrelevant definiert werden. Die Praxis zeigt, dass mit der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsvorhaben die kommunalen Listen "überarbeitet" werden. In der Praxis zeigt sich, dass diese Überarbeitung oft zu Reduzierungen der zentrenrelevanten Sortimente führt. Das Fehlen einer Ausnahme führt daher zu	Rechnung und ermöglicht den Kommunen, das Schutzniveau der Regelung den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Anforderung, dass Kern- und Sondergebiete in zentralen Versorgungsbereichen festgelegt werden sollen, greift das raumordnerische Integrationsgebot auf und konkretisiert insbesondere den Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 ROG. Intention dabei ist, die Innenstädte zu stärken, eine kompakte Siedlungsentwicklung und eine Reduzierung der Freirauminanspruchnahme zu erreichen. Weitere - über die in Ziel 6.5-2 getroffene - Ausnahmeregelungen sind nicht vorgesehen und werden auch im Sinne des oben Dargelegten für nicht zielführend erachtet, da damit Gefahr bestünde, dass die mit dem Integrationsverbot verbundene Zielsetzung unterlaufen wird.

Veränderungen der Berechnungsgrundlage, ohne jedoch gegen das Beeinträchtigungsverbot zu verstoßen. Zudem ist lediglich der prozentuale Schwellenwert als Ziel der Raumordnung ausgestaltet. Dies führt dazu, dass neben der Anpassung kommunaler Sortimente der absolute Anteil zentrenrelevanter Randsortimente durch eine reine Vergrößerung der Gesamtverkaufsfläche erhöht wird. Da es sich bei der Festlegung der Randsortimente auf 2.500 m² aus rechtlichen Gründen nur um einen Grundsatz handelt, kann auf diese Weise der absolute Anteil zentrenrelevanter Sortimente erheblich erweitert werden.

Zum anderen erweist sich die Regelung im Hinblick auf den Schutz benachbarter Kommunen als nicht stringent. Die Anwendbarkeit des Schwellenwertes hängt davon ab, ob sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich der jeweiligen Gemeinde befindet. Liegt der Standort innerhalb, unterliegt das Vorhaben nur der Beschränkung der Sortimentsflächen durch das Beeinträchtigungsverbot. Befindet sich der Standort außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, greift die 10% - Regelung. Für den Schutz der benachbarten Kommunen ist es jedoch weitgehend irrelevant, ob sich das Vorhaben innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche befindet. Maßgeblich ist nur der Umfang der möglichen Beeinträchtigung.

Damit wird diese Regelung mehr zu einer Vorgabe für die planende Kommune zum Schutz vor sich selbst. Nach unserem Verständnis bedarf es dazu jedoch keiner landesplanerischen Regelung, sondern einer rein kommunalen Entscheidung. Insgesamt wäre aus Sicht von IKEA daher mindestens die Aufnahme einer Ausnahmeregelung für den Einzelfall erforderlich, um eine sachgerechte Planung in Zukunft zu ermöglichen.

Die nun aufgestellten Regeln belasten unsere Expansionsbemühungen erheblich und verhindern damit ein mögliches wirtschaftliches Wachstum.

Beteiligter 1627

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1627 ID: 9697 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum Den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) betrachten wir mit Sorge und möchten Ihnen im Folgenden unsere Bedenken mitteilen. Als mittelständisch geführtes Familienunternehmen mit Sitz im ländlichen Bereich ist unser Unternehmen typisch für die Region Westfalen-Lippe. Diese industrielle Struktur hat in unserer Region zu einer überdurchschnittlich positiven wirtschaftlichen Entwicklung geführt und damit zu Wachstum, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsorientierten und weltweit aktiven Unternehmen sowie zu steigenden Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden — eine Entwicklung, von der letztlich das gesamte Land Nordrhein-Westfalen profitiert. Durch die beabsichtigte Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf maximal fünf Hektar Flächenverbrauch pro Tag und langfristig netto Null, die der Landesentwicklungsplan in seiner jetzigen Form vorsieht, sehen wir diese positive wirtschaftliche Entwicklung jedoch stark gefährdet. Wir fürchten, dass der Flächenbedarf mittelständischer Unternehmen in den nächsten Jahren nicht in erforderlichem Umfang realisiert werden kann. Anders als im Ruhrgebiet gibt es in Westfalen-Lippe keine nennenswerten Brachen, auf die ausgewichen werden könnte. Viele mittelständische Unternehmen der in dieser Region konzentrierten Branchen rund um die Möbelindustrie haben einen relativ hohen Bedarf an zusammenhängenden, ebenerdigen Produktionsstätten und sind auf Erweiterungsmöglichkeiten zwingend angewiesen. Sollte der Landesentwicklungsplan die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Unternehmen derart drastisch einschränken, würden sie sich gezwungen sehen, Arbeitsplätze in andere Regionen jenseits der nahen Landesgrenze zu verlagern, wo zudem deutlich niedrigere Bodenpreise und Gewerbesteuerhebesätze zu Buche schlagen. Aufgrund der starken Verwurzelung unseres Unternehmens in der Region	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. U. a. wurde Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und die Erläuterungen um Umsetzungshinweise ergänzt. In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem der Begriff "bedarfsgerecht" über die Beschreibung der Bedarfsberechnungsmethoden bestimmbar gemacht. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird.

wäre dies jedoch ein Schritt, den wir außerordentlich bedauern würden. Wir möchten Sie daher bitten, den Landesentwicklungsplan auf unsere Bedenken hin zu überarbeiten.	

Beteiligter 1523

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1523 ID: 2809 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
Betreff: Gewerbegebiet Osterloh West und seine geplante Erweiterung Die Anwohner des Ortsteils Plettenberg Mühlhoff / Frehlinghausen möchten Ihnen ein Planungsbeispiel darlegen. Es handelt sich um die Gewerbegebietserweiterung Osterloh West in 58840 Plettenberg. Hier werden und wurden Erdmassen bewegt, ein Wohnhaus in Erdhügel eingebettet. Die angefüllten Erdwälle sind z.T 10 m hoch und sind bisher nicht bepflanzt worden. Ackerland wurde zu Gewerbegebiet, Bäche sollen in einem weiteren Bauabschnitt verlegt und vergrößert werden. Die neu geschaffenen Gewerbeflächen liegen zu 95% brach und man plant jetzt schon eine Erweiterung! Wir verstehen, dass Gemeinden Industrieflächen benötigen, aber muss der Bürger eine derartige Gestaltung und Umweltbelastung hinnehmen? Als Anlage sehen Sie einige Bilder.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Einzelne Gewerbegebietserweiterungen o. ä. können von hier aus nicht beurteilt werden.

Beteiligter 1538

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1538 ID: 2885 Schlagwort: Allg. Anmerkungen Die Informationspolitik des Landes NRW ist in Bezug auf die Bürgerbeteiligung ernsthaft von ihrer grundsätzlichen Struktur her zu hinterfragen, ob sie demokratischen Prinzipien tatsächlich genügen kann. Mein Antrag: Ein Moratorium der heutigen Frist. Verlängern Sie die heute auslaufende Frist und informieren alle stimmberechtigten Bürger von NRW per persönlicher Briefpost mit der Bitte um Stellungnahme. Warum erfahren die Bürger in Aachen erst heute über einen Rundfunkbeitrag von Antenne AC (www.antenne-ac.de), CC!, dass heute die Frist für Rückäußerungen in dieser Sache abläuft? Leider reiht sich das Land NRW in die Reihe der Unternehmen, Körperschaften Öffentlichen Rechts etc., die die Auffassung vertreten, dass Information eine "Holschuld" des Bürgers sei. Die Folge dieser Auffassung von Kommunikation ist, dass die Menschen vor lauter "hinter-den-Informationen-herlaufen" keine Zeit und Kraft mehr haben zu suchen, wo sie ihr Memento einlegen können, besser müssen. Muss der Bürger sich regelmässig auf die Suche im dichten Nebel unendlicher Informationsmengen begeben, um zu erforschen, ob es etwas "relevantes" für ihn gibt, auf das im Sinne demokratischer Mitwirkung zu reagieren ist? Ist es vielleicht aus zentralpolitischer Auffassung die Pflicht des Bürgers, nach Notizen in der Tagespresse oder auf amtlichen Seiten suchen zu müssen, das von Bedeutung ist? Sollte dem so sein, so muss man aus Sicht der Kommunikationswissenschaft konstatieren, dass dann die Grundsätze der Kommunikation der Bürgerschaft nicht verstanden worden sind. Information - gerade im politischen Raume - ist eine BRINGSCHULD desjenigen/derjenigen Institution, die die Rückmeldung der Bürgerschaft im	
Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Allen Bürgern steht es offen, Stellung zu nehmen; dies wurde u.a. in regionalen Veranstaltungen und Presseberichten offeriert. Es ist aber nicht leitbar alle Bürger in Nordrhein-Westfalen und der ebenfalls beteiligten Nachbarländer/-Staaten persönlich zur Stellungnahme aufzufordern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Festlegungen des LEP lediglich behördenverbindlich sind und über Regionalpläne, Bauleitpläne und Fachpläne konkretisiert werden müssen. Auf diesen nachgeordneten Planungsebenen ist wiederum eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet.	

demokratischen Sinne einfordert. Bereits der Wortstamm im Sinne von Semantik und Semiotik lässt erkennen, worum es geht: entlehnt informare, "Gestalt geben"
Demokratisch wäre es von der Rot-Grünen Landesregierung, grundsätzlich - also im juristischen Sinne - "regelmässig" bei derart wichtigen Themen, sämtliche Haushalte per Post anzuschreiben! Dann hat jeder Haushalt/jede Person mit zustellfähiger Adresse die Information erhalten und kann dann selbst entscheiden, ob sie das Institut der Beteiligung für sich nutzen will, oder nicht.

<http://www.nrw.de/landesregierung/landesplanung/erarbeitung-des-neuen-lep-nrw.html>

Nicht gerade vertrauensfördernd in Sachen Demokratie sind Reaktionen Körperschaften Öffentlichen Rechts, wie die, auf einen publizierten Leserbrief hin einen als Leserbriefschreiber auffordern, sich zukünftig vor einer Veröffentlichung mit dem Amt ins Benehmen zu setzen. Dies, weil der Text sehr kritisch gegen ein Projekt geschrieben war. Konkret: Rurtalsperre.

Nach einer sehr deutlichen "Einnordung" in Sachen Demokratie bei dieser Person, wurde das mit einer Entschuldigung zurückgezogen. Dies zeigt aber, welche "Verselbstständigung" im Kreise von Politik und Teilen der Öffentlichen Hand schleichend stattgefunden hat.

Für die rot-grüne Landesregierung von NRW würde es wirklich sehr gut anstehen, ergebnisoffene Entscheidungen durch das Stimmvolk zu institutionalisieren. Das heisst, bei Projekten wie dem Ruhrsee, dem Windpark Münsterwald etc. grundsätzlich eine Vernehmlassung nach Schweizer Vorbild erfolgt, bei der jede Bürgerin, jeder Bürger für sich entscheidet. Und, der Erfolg von der kommunikativen, ehrlichen Qualität der Information abhängt.

Am Ruhrsee - als Beispiel - hiesse das, die Bürgerschaft vollständig und aktiv (s.o. "Informationsprinzip") über Vorhaben zu informieren und in einem mehrstufigen Prozess die rein sachlich-fachlichen Lösungsoptionen zu erarbeiten. Erst wenn die strukturellen, methodischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen etc. Hausaufgaben erledigt sind und die Vorlage (ein Vorschlag!) zur Abstimmung - die jeder Bürgerin und jedem Bürger mit Stimmrecht rechtzeitig zuzustellen ist (und nicht von ihr/ihm abzuholen ist!!!) fertig ist, kommt der politische Wettbewerb, der durch Sachlichkeit

und nicht Ideologie gekennzeichnet ist.
Nicht wenige Bürger in der Aachener Region können sich nicht mehr des Eindrucks erwehren, dass gerade im Bereich dessen, was mit dem Begriff der "Nachhaltigkeit" vermarktet wird (dies oft nicht diesen Anspruch erfüllt (z.B. Biokraftstoffe)) verbunden ist, die Bürgerschaft nur noch vor vollendete Tatsachen gestellt wird, die sie zu schlucken, im günstigsten Falle abzunicken haben.
Mit dem Münsterwald oder der Talsperre am Ruhrsee seien zwei Beispiele genannt, die stellvertretend für die Unzufriedenheit in Sachen Bürgerbeteiligung mit der rot-grünen Regierung sind.
In früheren Jahren stand Rot-Grün für eine rationale Energiewende.
Als Bürger des Landes NRW sehe ich ein Demokratiedefizit auf Grund der strukturellen Gegebenheiten in Sachen Beteiligung bei Landesprojekten.
Die Düsseldorfer Regierung hat sich vom Volk entfernt und schwebt im Glaspalast hinter der Völklinger Strasse.
Verlängern Sie also die Frist und nutzen Sie die Gelegenheit, jede(n) stimmberechtigte(n) Bürger(in) postalisch zu informieren - dann ist der Landesentwicklungsplan erst durch das Volk legitimiert! Und, so motiviert man Menschen zur demokratischen Teilhabe, die nur dann funktionieren kann, wenn sie strukturell offen ist!

Beteiligter 1699

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1699	
ID: 9880 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Anmerkung der Landesplanungsbehörde: Herr MdL Volker Jung aus der Stadt Bad Wünnenberg hat der Landesplanungsbehörde Listen mit etwa 600 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern aus dem Raum Bad Wünnenberg zugesendet. Diese Listen tragen die Überschrift: "Der Landesentwicklungsplan LEP der rot/grünen Landesregierung Düsseldorf - Was bedeutet das konkret für Bad Wünnenberg? - Industriegebiete blockiert (Haaren, etc.) - Windräder auch I Wald - Keine neuen Bauplätze mehr in kleinen Orten (Bleiwäsche, Elisenhof, Helmern, Leiberg) - Kommunale Selbstverwaltung, Mitentscheidung nicht gewollt! Nicht mit uns!! Nein danke!! - Wir wollen unsere Heimat Bad Wünnenberg erhalten und gestalten! - Ich bin gegen den Landesentwicklungsplan der Landesregierung NRW:"	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Sinne eines allgemein erwünschten "schlanken Plans" beschränkt sich der LEP auf rahmensetzende Festlegungen mit Raumbezug. Er verzichtet auf eigene räumlich-konkrete Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung und Windenergienutzung und überlässt dies der Regional- und Bauleitplanung. Bezüglich der kommunalen Planungshoheit ist darauf hinzuweisen, dass das Grundgesetz den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung gewährleistet, sondern es lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 – BverwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts

	erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 – 4 BN 3.14, Rn.7).

Beteiligter 1165

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1165	
ID: 1573 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
die im LEP-Entwurf dargestellten Aufgaben und Leitvorstellungen finde ich insgesamt unterstützenswert. Vor allem begrüße ich, dass der vorliegende Entwurf sich ausdrücklich dazu bekennt, die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern, die Inanspruchnahme von Freiraum zu verringern, die erneuerbaren Energien als tragende Säule der Klimaschutzpolitik in NRW darzustellen sowie Natur, Landschaft und biologische Vielfalt zu schützen. Besonders wichtig ist mir das Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen von derzeit 10 ha/Tag auf 5 ha/Tag in NRW bis zum Jahr 2020 zu verringern. Es ist die logische Folge aus der bereits von der schwarz-gelben Landesregierung vor mehreren Jahren formulierten "Allianz für die Fläche". Im Übrigen ist das auch ein Ziel, das der Bundestag beschlossen hat. Es beruht auf einer Empfehlung des Nationalen Rates für Nachhaltigkeit, die Neuversiegelung in Deutschland bis 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1165	
ID: 1574 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
Bedauerlich finde ich, dass bisher weder der seit 2004 bestehende Nationalpark Eifel noch der geplante Nationalpark OWL im LEP-Entwurf dargestellt sind. Mit dem bevorstehenden Abzug des britischen Militärs und einer deutlichen Reduzierung der Bundeswehr besteht nun eine reale Chance, in absehbarer Zeit für das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne mit seiner einzigartigen Flora und Fauna durch die Ausweisung eines Nationalparks OWL Planungs- und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Truppenübungsplatz Senne ist im LEP-Entwurf bereits als Gebiet zum Schutz der Natur gesichert.

Investitionssicherheit zu schaffen und gleichzeitig den Wünschen von über 80% der Bevölkerung unseres Landes zu entsprechen. Deshalb halte ich es für notwendig, den Nationalpark OWL im LEP als Ziel darzustellen.	Der LEP steht insoweit einer späteren Sicherung dieses Gebietes nicht entgegen. Die Einrichtung des Nationalparks Eifel hat belegt, dass es zu einer entsprechenden Nationalparkausweisung nicht einer ausdrücklichen Ansprache im LEP bedarf. Darüber hinausgehend ist es nicht erforderlich, im LEP NRW weitergehende textliche oder zeichnerische Festlegungen für den bestehenden Nationalpark Eifel oder eine andere Nationalparkplanung zu treffen.
Beteiligter: 1165 ID: 1575 Schlagwort: 9. Rohstoffversorgung	
Außerdem ist mir wichtig, dass sich der LEP klar gegen Erdgas-Fracking in NRW ausspricht, weil Fracking das Grundwasser gefährdet und große Flächen für die dafür erforderliche Infrastruktur in Anspruch nimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Anregung wird mit der Aufnahme des Zieles 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten gefolgt. "Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

Beteiligter 1509

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1509	
ID: 7289 Schlagwort: Zu 9.3-2 Nachfolgenutzung für die Standorte des Steinkohlenbergbaus	
Die beiden letzten Sätze im dritten Absatz sind zu streichen. Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases lösen entgegen der Darstellung im LEP-Entwurf einen raumordnerischen Handlungsbedarf aus. Dieser beruht auf der Vielzahl der Bohrplätze innerhalb eines Gebiets der zu errichtenden Infrastruktur (z.B. Straßen zum Transport von Bestandteilen von Frack-Flüssigkeiten oder des Abtransports des Flow-Backs), der zu erwartenden Auswirkungen von störfallähnlichen Ereignissen (bis über 20 km) und der zu erwartenden Grundwasserkontamination, die auch obertägige Folgen nach sich zieht. Die Raumbedeutsamkeit ist auch im Rahmen des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013 anerkannt worden. Auch das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten "Fracking in unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten in NRW" stellt eine Raumrelevanz fest. Insofern ist die Aussage des LEP zu korrigieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es wird ein neues Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. "Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.
Beteiligter: 1509	
ID: 7290 Schlagwort: 9.3 Energetische Rohstoffe	
In den Landesentwicklungsplan wird ein Ziel "Fracking" mit folgendem Inhalt aufgenommen: "Die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch Fracking sind bis zum Vorliegen sicherer Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen solcher Vorhaben innerhalb der Planungsregion und einer Neufassung des Bundesberggesetzes zu Vorhaben dieser Art nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar." Die Aussetzung von Fracking-Vorhaben entspricht dem erklärten Willen der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es wird ein neues Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. "Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des

Landesregierung. Dies gilt auch für die Städteregion Aachen. Eine entsprechende Formulierung befindet sich zudem im Entwurf des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013. In den Landesentwicklungsplan ist ein weiteres Ziel "Fracking" aufzunehmen: "Die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch Fracking ist ausgeschlossen in folgenden Gebieten und in einem Abstand zu diesen, der sich nach der Länge der vorgesehenen Horizontalbohrung zuzüglich der maximalen Risslänge bemisst,	Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.
mindestens aber 2.500 Meter beträgt: Vorranggebiete Siedlung (Bestand und Planung) Vorranggebiete Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung) Ferienhausgebiete (Bestand und Planung) Vorranggebiete Bund Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sowie alle übrigen Wasserschutzgebiete der Zonen I, II und III, Wassergewinnungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Gebiete mit Mineralwasservorkommen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie alle übrigen Natura-2000-Gebiete, Naturparks, Naturschutzgebiete, Schutzgebiete Wald, Nationalparke und (beantragte) UNESCO-Weltkulturerbe-Gebiete, Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerflächen Flughafen Bestand und Planung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einschließlich Rückhaltebecken sowie weitere Seen und Flüsse einschließlich deren Auenbereiche Gebiete mit ungünstigen geologisch-hydrogeologischen Bedingungen Denkmalgeschützte Stätten einschließlich Natur- und Bodendenkmale Kraftwerken, Abfallentsorgungsanlagen und Kläranlagen Bestand und Planung Die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch Fracking ist ausgeschlossen entlang folgender Infrastrukturtrassen und in einem Abstand zu diesen, der sich nach der Länge der vorgesehenen Horizontalbohrung zuzüglich der	

maximalen Risslänge bemisst, mindestens aber 1.000 Meter beträgt: Hochspannungsleitung einschl. Umspannanlage Bestand und Planung Rohrfernleitung Bestand und Planung Schienenfernverkehrsstrecke Bestand und Planung Regional- bzw. Nahverkehrsstrecke Bestand und Planung Bundesfernstraßen Bestand und Planung Sonstige regional bedeutsame Straßen Bestand und Planung" Für den Schutz von Gebieten vor Fracking sind Mindestabstände einzuhalten. Die entsprechenden Abstände sind ebenfalls im Entwurf des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013 aufgeführt.	
Beteiligter: 1509	
ID: 7291 Schlagwort: 4-3 Ziel Klimaschutzplan	
Die Ausführungen zu Ziel 4.3. der Stellungnahme "Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel" werden gestrichen. Die Herabstufung eines Ziels zum Klimaschutz zu einem Grundsatz ist ökologisch kontraproduktiv. Es ist das Höchstmaß an Verbindlichkeit festzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen/Bedenken auch zahlreicher anderer Beteiligter wird durch Streichung des Ziels 4-3 Klimaschutzplan Rechnung getragen. Die Festlegung ist als Ziel der Raumordnung nicht erforderlich, denn sie wiederholt lediglich die Rechtslage. Insofern wird der in § 12 Landesplanungsgesetz normierte Zusammenhang von Klimaschutzplan und Raumordnungsplänen nur noch in den Erläuterungen des Kapitels 4 dargelegt. Materiell sind (in Abwägung mit anderen räumlichen Ansprüchen) im Entwurf des LEP zu den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bereits raumordnerische Ziele und Grundsätze enthalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Kapitel 4

	zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt sind; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet. Infolge der parallelen Erarbeitung des Klimaschutzplans und des LEP entsprechen diese Ziele und Grundsätze des LEP den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. den raumbezogenen Maßnahmen des Klimaschutzplans.

Beteiligter 1545

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1545 ID: 10195 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Ich begrüße die Festsetzungen und Begründungen zur Entwicklung der Flughäfen in NRW. An dieser Einstufung soll ohne Einschränkung festgehalten werden. Diese Forderung beziehe ich vor allem auf den Dortmunder Flughafen. Begründung: zu 8.1-6 Einstufung in Landes - bzw. regionalbedeutsame Flughäfen Die Einstufung des Dortmunder Flughafens ist korrekt vorgenommen. Angesichts des Einzugsbereiches der Kunden, des Ausbauzustands der Infrastruktur, der Flugpläne, der Zielorte und der internationalen Vernetzung kommt dem Dortmunder Flughafen (nur) eine regionale Bedeutung zu. Insofern besteht auch in der Sicherung des baulichen und betrieblichen Bestands und der bedarfsgerechten Anpassung eine ausreichende Entwicklungsperspektive. Die Abstimmung jeder baulichen und betrieblichen Erweiterung mit den landesbedeutsamen Flughäfen halte ich für nachhaltig und existenzsichernd für die gesamte Flughafenlandschaft in NRW. Sie soll weiterhin Bestandteil des LEP bleiben. An der Einstufung des Flughafens Dortmund (DTM) im Entwurf des ist nichts zu verändern	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Im Hinblick auf die Bedenken, dass die regionalbedeutsamen Flughäfen bei ihrer Entwicklung von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig seien, wird Satz 3 unter Berücksichtigung der Anregungen wie folgt neu gefasst: <u>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</u> Die neue Formulierung stellt einen Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes her. Damit wird einerseits das Missverständnis, die regional bedeutsamen Flughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen	

	abhängig, ausgeräumt. Andererseits erfolgt eine Einbindung in eine Gesamtkonzeption des Landes. Eine Festlegung der Betriebszeiten ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Regelung der Betriebszeiten erfolgt nach fachrechtlichen Verfahren.
Beteiligter: 1545 ID: 10196 Schlagwort: 8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm	
Kein anderer deutscher Flughafen liegt so nahe an Wohn- und Siedlungsgebieten, wie der Flughafen Dortmund. Schon heute ist die Lärmbelastung für viele betroffene Menschen unerträglich. Neben den gesundheitlichen Gefahren sprechen auch Gründe der Wohnwertminderung und der Wertminderung von Wohnimmobilien für einen weiteren Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm. Ein belastbarer, methodisch einwandfreier Nachweis für die von der Flughafen Dortmund GmbH behauptete Notwendigkeit einer Ausdehnung der Betriebszeiten in der Nacht oder einer Verlängerung der Start- und Landebahn ist von der Flughafen Dortmund GmbH nie erbracht worden. Die Festlegung einer erweiterten Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, ist deshalb weiterhin im Regionalplan zu verankern. Um die schädigenden Auswirkungen des Nachtflugbetriebs, insbesondere die Lärmbelastungen der Menschen im Umfeld des Flughafens zu vermindern oder mindestens zu begrenzen sollte der Regionalplan auch den nächtlichen Betriebsstunden mindestens auf die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ohne Ausnahmeregelungen reduzieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Lärmschutzzonen haben grundsätzlich zwei Funktionen, sie sollen den Betrieb des Flughafens sichern und die Wohnbevölkerung vor Fluglärm schützen. Eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrhein-westfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung, insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden. Im Übrigen ist das Instrument der erweiterten Lärmschutzzonen ausreichend im LEP dargestellt. Ein Bedarf für weitergehende Regelungen, die durch den raumordnerischen Regelungsgehalt nicht abgedeckt sind, wird nicht gesehen.

Beteiligter: 1545	
ID: 10197 Schlagwort: 8.1-8 Grundsatz Schutz vor Fluglärm und Siedlungsentwicklung	
Mit der Soll-Vorschrift allein kann die Forderung des Landes nicht durchgesetzt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn die Gemeinde eigene Vermarktungsinteressen in den genannten Schutzzonen verfolgt. Hierzu muss die Kontrolle der Bezirksregierungen gezielt angeordnet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit den Zielen 8.1-7 und 8.1-8 ist der Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm, soweit raumordnerischer Regelungsbedarf besteht, ausreichend gewährleistet. Weitergehende Festlegungen sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Hier greifen fachrechtliche Verfahren.

Beteiligter 1419

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1419 ID: 2102 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Stellungnahme zum Punkt 10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Die Flächenvorgabe, wie sie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen ist, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. In Sendenhorst z.B. gibt es schon Vorrangzonen für Windenergie mit über 20 Windrädern. Die Stadt Sendenhorst hat schon mittels einer eigenen Studie Flächen für Windenergie ausgeschlossen. Im LEP wird darauf keine Rücksicht genommen. Die Bürger der Stadt Sendenhorst haben sich mittels eines Bürgerentscheides mehrheitlich gegen den weiteren Ausbau der Windenergie in Sendenhorst ausgesprochen. Es wäre ein Skandal, wenn über einen Bürgerentscheid einfach hinweggegangen würde! Widerstand ist da vorprogrammiert!	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängig von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune zu erwarten ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Gebiete wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung	

	der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, gilt für deren Ziele, die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind unter anderen die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Beteiligter 1506

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1506 ID: 10379 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Meine Stellungnahme zum LEP NRW betrifft die Bereiche Naturschutz, Klimawandel, Energiewende, Energieversorgung, Förderung erneuerbarer Energien, Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Nach Lektüre der Informationen zum LEP und der FAQ hierzu muss dem Leser klar sein, dass der LEP mit seiner regionalen Bedeutung und Gestaltung sich im Einklang befinden muss mit nationalen, europäischen und globalen Zielen. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass regionale Lösungen, womöglich sogar aus rein formalen, bürokratischen Gründen globalen - z.B. klimapolitischen Zielen - entgegenstehen. Dieser Grundsatz einer Landesentwicklung dient dem Wohl der Allgemeinheit in ebenso erheblicher, wie nachhaltiger Weise und wird in NRW von den gegenwärtigen Ansätzen <i>nicht</i> eingehalten. In der folgenden Begründung muss daher - immer im Zusammenhang mit den oben genannten Bereichen dieser Kritik - bei den Grundlagen der Planung begonnen werden: Kein umweltorientierter Bürger wird heute noch bestreiten, dass ein Klimawandel stattfindet, der politische Konsequenzen erfordert, was in der Umweltpolitik, der Energiepolitik und in einem grenzübergreifenden ökologischen Bewusstsein zum Ausdruck kommt. Es zählt ebenso zum Allgemeinwissen, dass unser Klima im globalen Maßstab hauptsächlich bestimmt wird von Meeresströmungen, die aus dem dualen Energieeintrag von Sonneneinstrahlung und Erddrehung und anderen Einflüssen resultieren. Dabei spielt die Temperaturverteilung in den Ozeanen und die damit physikalisch zusammenhängende Dichte des Wassers die alles entscheidende Rolle.	Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.

Spätestens hier muss dem Leser klar sein, dass geringe Temperaturdifferenzen in den Meeren große klimatische Einflüsse langfristig (Jahrtausende lang) auslösen, die von keinem anderen Einfluss überlagert werden können. Wir wissen z.B. heute, dass der Golfstrom, Klimaantrieb für Nordeuropa, schon mehrfach erdgeschichtlich zum Erliegen kam, mit kleineren und größeren Eiszeiten als Folge daraus. Wir lernen, dass <i>Klimaschutz</i> deshalb immer auch Naturschutz heißt, und zwar in dieser Reihenfolge! Dieser Ansatz muss das politische Handeln bestimmen und falsche Positionen, veröffentlicht z.B. vom BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) in einer Stellungnahme zur Wasserkraft (Positionen 37), in der diese Reihenfolge umgekehrt wird mit der Forderung, dass Naturschutz dem Klimaschutz voranzustellen sei, korrigiert werden.	
Beteiligter: 1506 ID: 10380 Schlagwort: 7.4 Wasser	
Die europ. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt als gewässerpolitische Ziele an: 1) Hohe Gewässerqualität und Verbot von deren Verschlechterung 2) Fließgewässer mit einer naturnahen Struktur 3) Ökologische Durchlässigkeit für alle im Gewässer lebenden Lebensformen Für die Einhaltung dieser Ziele haben die Wasserverbände in NRW die Verantwortung übertragen bekommen. Am Beispiel der Umgestaltung der Erft, betrieben vom Erftverband, sei aufgezeigt, wie durch eine Reihe von schwerwiegenden Fehlern nicht nur die Steuerkasse mit Millionenbeträgen belastet wird, sondern langfristig ökologischer Schaden verursacht wird, der dann später "vom Steuerzahler" korrigiert werden muss, um die vorrangigen klimapolitischen Ziele dann doch noch zu erreichen. Die Durchführung der "Umgestaltung der Erft bis 2045" durch den Erftverband bedeutet die vollständige Vernichtung des jahrhundertlang nachhaltig genutzten Wasserkraftpotentials an diesem Fluss. - Wie konnte es dazu kommen? -	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird weitgehend nicht gefolgt, da die Energieversorgung insgesamt in Kapitel 10 des LEP behandelt wird. Die Nutzung der Wasserkraft wird in den Erläuterungen zu Grundsatz 10-1-3 des LEP-Entwurfs angesprochen und insoweit als Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Förderung der erneuerbaren Energien gewürdigt. Ergänzend wird nun auch die Bedeutung der Fließgewässer für die Energiegewinnung auch in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.4-2 angesprochen. Die Aussagen berühren darüber hinaus überwiegend einen spezifischen Planungsraum und bewerten bestimmte Verwaltungsverfahren, die im Rahmen dieses

Fehler 1) Die Verantwortlichen im Erftverband definieren "Durchlässigkeit eines Fließgewässers" mit dem Fehlen von Querbauwerken, soll heißen: Wasserkraftanlagen. Sie folgern, dass, wenn der Fluss befreit sei von allen Wasserkraftanlagen, die Durchlässigkeit gleich 100% sei und sich eine optimale Gewässergüte einstellen würde. Diese Behauptung ist oberflächlich und sachlich falsch. Im Umkehrschluss müsste dann nämlich gefolgert werden können, dass bei "minimaler Durchlässigkeit", d.h., maximaler Wasserkraftnutzung an allen historischen Potentialen, eine schlechtere Gewässergüte die Folge sein müsste, wegen der vielen Durchlässigkeitshindernisse. Dem ist nicht so. Während der langen vollständigen Nutzung des Wasserkraftpotentials war sogar gewerblicher Fischfang gleichzeitig möglich, ohne die heute notwendigen Fischbesatz-Maßnahmen der letzten Jahrzehnte. Diese Tatsache ist historisch belegt und unwiderlegbar. Daraus folgt, dass Durchlässigkeit nicht so verstanden werden darf, wie vom Erftverband praktiziert. Vielmehr muss eine ökologisch wirksame Durchlässigkeit irgendwie bestanden haben während der jahrhundertelangen, vollständigen Nutzung des Wasserkraftpotentials am Fluss! Die Wasserkraftnutzung steht also den Zielen der WRRL erwiesenermaßen nicht entgegen. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einem so reichhaltigen Fischbestand über eine so lange Zeit auch die ökologische Infrastruktur im Gewässer, also die untergeordneten Lebensformen in der Nahrungskette im gesunden natürlichen Verhältnis zueinander vorhanden waren. Der Erftverband hat einfach übersehen, dass die Wasserkraftnutzung an der Erft diskontinuierlich in Betrieb war, bei allen kleinen Anlagen, weil der Müller nachts nicht arbeitete. Das Flusswasser lief ungehindert am Wasserrad vorbei. Es blieb ebenso unberücksichtigt, dass Fische nur nachts wandern, der Aal sogar nur an 1-2 Tagen im Monat, während der Neumondphase, so dass der Fluss immer dann durchlässig war, wenn die Fische wanderten. Das ist der natürliche Grund und das ganze Geheimnis für die Jahrhunderte lange ökologisch positive Bilanz von	Verfahrens zur Aufstellung des LEP nicht zu überprüfen und insoweit auch nicht zu bewerten sind. Grundsätzlich ist die Nutzung der Wasserkraft in Fließgewässern jedoch im Einzelfall mit anderen Belangen wie denen der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern abzuwägen. t. Grundsätzlich trifft der Landesentwicklungsplan auch bewusst keine Aussagen über Finanzierungen oder Zusagen über finanzielle Förderungen. Weiterhin kann über Festlegungen des LEPs auch nicht das Handeln von Privatpersonen vorgegeben werden. Insoweit ergeben sich aus der Stellungnahme keine Änderungen des LEP-Entwurfes.

Wasserkraftnutzung an der Erft und damit der richtige Weg für die Zukunft statt der Planung des Erftverbandes.

Fehler 2)

In mehreren Studien zur Fischpopulation in der Erft wurde - schon vor Bestehen des Erftverbandes dokumentiert, dass die Erft außerordentlich fischreich war, und sich durch große Artenvielfalt auszeichnete.

Der Erftverband hat es versäumt, zu bewerten, dass bei jeder Wasserkraftnutzung zwangsläufig eine Reinigung des Flusswassers durch Herausfiltern des Schwemmgutes erfolgt. Dadurch war die Erft früher - vor Gründung des Erftverbandes sauberer, als heute. **

Es wurde weiterhin unterlassen, einen Ersatz für diese zwischenzeitlich stark reduzierte Flussreinigung zu planen.

So fordert man uneinsichtig "Durchlässigkeit" - in der einfachen Sicht des Erftverbandes - ohne zu berücksichtigen, dass mit der anwachsenden Besiedlungsdichte die zwangsläufige Flussverschmutzung kumuliert und dann letztendlich mit zur Vermüllung der Ozeane beiträgt, einem Gegenwartsproblem, das hauptsächlich verantwortlich ist für das dortige Artensterben.

Doch nicht genug: Der Erftverband plant die Wassermengenverringerung der jährlichen Abflussmenge der Erft auf ca. 50% der ehemals natürlichen Abflussmenge, ohne zu berücksichtigen, dass dieser Entschluss einer Verdoppelung der spezifischen Gewässerbelastung mit Schwemmgut gleichkommt!

Die Folge wird sein, dass überall im "renaturierten" Flussbett Kulturmüll festhängt, Fäulnisprozesse stimuliert, die die Gewässergüte weiter belasten. Das wird Nachfolgekosten für den Erftverband bedeuten, für die dann der Steuerzahler haftet.

Fehler 3)

Der Erftverband hat in der Vergangenheit den Flusslauf mehrfach verändert und begradigt, um die Fließgeschwindigkeit zu erhöhen und mehr Volumen abströmen zu lassen. Hauptsächlich durch die Sumpfungswassereinleitungen aus dem Tagebau musste die Erft diese zusätzliche Wasserfracht in den Rhein abführen. Die Abschaltung der Sumpfungspumpen steht nun mittelfristig bevor und damit eine

Verringerung des jährlichen Abflussmittelwertes unter das jahrhundertlange Niveau. Ein zusätzlicher Fehler besteht nun darin, das Flussbett auf diese reduzierte Wassermenge auszulegen durch teilweise Verfüllungen des aktuellen Fließquerschnittes. Die natürliche jährliche Abflussmenge wird sich aber nach ca. 30 Jahren wieder eingestellt haben, spätestens dann, wenn der Tagebau mit Rheinwasser zum zweitgrößten See Deutschlands nach dem Bodensee verfüllt sein wird.

Da während des Tagebaubetriebes und den Sümpfungswassereinleitungen das Hochwassermanagment mit Hilfe sog. "Hochwasserrückhaltebecken" erfolgreich betrieben wurde, ist es völlig überflüssig - bei reduzierter Abflussmenge - den Fluss aus seinem natürlichen Bett und aus daran gewachsenen Orten zu verlagern in die sog. "Taltiefste", aus angeblichen Gründen des Hochwasserschutzes. Eine teure, überflüssige Maßnahme, weit entfernt von der propagierten Renaturierung!

Fehler 4)

Der Erftverband unterstützt die geplante Rheinwassertrasse zur Verfüllung der abgeteufte Tagebaue mit Wasserentnahme bei Zons und Wassereinleitung bei Frimmersdorf. Die Dauer der Verfüllung ist mit 40 Jahren angesetzt. Der Verfasser dieser Kritik hat dem Erftverband vor Jahren vorgeschlagen, den historischen Flusslauf der unteren Erft mit allen Wasserkraftpotentialen zu erhalten, statt mit Millionen Euro aus der Steuerkasse umzugestalten.

Dabei sollte die Rheinwassermenge nur um den Fehlbetrag zur historischen, natürlichen Jahresabflussmenge der Erft für die Dauer der Tagebauverfüllung angehoben werden. Das Flussbild wäre weiterhin heimatprägend erhalten geblieben, die Wasserkraftpotentiale würden nicht zerstört, die wichtigsten Laichgebiete nicht zugeschüttet, und die Steuerkasse wäre um viele Millionen Euro voller.

Der Vorschlag wurde - sachlich fehlerhaft - abgelehnt, weil die "Energiebilanz negativ sei", will sagen, dass der Energieaufwand zum Hochpumpen des Rheinwassers, damit es bei Frimmersdorf in den Tagebau laufen kann (und ggf. in die Erft), höher sei, als die zurückzugewinnende Energie aus den historischen Wasserkraftpotentialen. Die negative Energiebilanz ist natürlich Unsinn: Das Gegenteil trifft zu. Da das Wasser anfänglich über 200m tief in den Tagebau strömt, entsteht ein Wasserkraftpotential für

die gesamte Dauer der Verfüllung, das das Vielfache des Energieaufwandes der Wasserüberhebung darstellt, also eine hohe positive Energiebilanz! Diese Variante wäre nicht nur ökologisch besser durch die Verringerung des Ausstoßes klimaschädlichen CO² durch die neue Wasserkraftnutzung im Tagebau, sondern zusätzlich durch den Erhalt der historischen Wasserkraftpotentiale, verbessertem Naturschutz und Heimatschutz, sowie erheblich geringerer Kosten in Millionenhöhe!

Fehler 5)

Die alten Wasserkraftpotentiale an der unteren Erft sind alle noch soweit vorhanden, dass eine erneute Nutzung in bisheriger Größe wiederherstellbar erscheint. An Interessenten dafür wird es bei Einhaltung der natürlichen jährlichen Abflussmenge der Erft nach obigem Modell nicht fehlen!

Die alten Mühlenteiche sind diejenigen Flussabschnitte an der unteren Erft, die am längsten ohne Umgestaltung durch den Erftverband jahrhundertlang nur natürlichen Einflüssen ausgesetzt waren und stellen heute die ältesten, natürlichsten Biotope dar. Sie sind die wichtigsten Laichbereiche am Fluss mit der höchsten Artenvielfalt. Der Erftverband plant deren Trockenlegung, bzw. teilweise Verfüllung im Rahmen seiner Umgestaltung.

Folge ist ein schwerer ökologischer Schaden, der ohne Rücksicht auf den Naturschutz rein bürokratische Vorgehensweisen abwickelt.

Fehler 6)

Bekannterweise ist die Wasserkraftnutzung in kleinen Laufwasserkraftwerken die Form erneuerbarer Energieumwandlung mit der niedrigsten Kohlendioxidbelastung pro Kilowattstunde.

Sie ist außerdem unabhängig von sog. "Back-Up-Energie" aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe, die alle andere erneuerbaren Energienutzungsformen benötigen. Diese Abhängigkeit entsteht durch den dualen Energieeintrag aus Sonneneinstrahlung und Erddrehung. Populär formuliert: Nachts scheint keine Sonne und bei Flaute dreht sich kein Windrad.

Kleine Laufwasserkraftwerke verarbeiten nur die kontinuierlich zuströmende

Wassermenge und passen sich deren Schwankungen an; in kurzem Abstand vor der der Wasserkraftanlage und in eben solchem dahinter besteht kein Unterschied im Fluss wie ohne Wasserkraftnutzung, weil Wassermenge und Querschnitt mit den natürlichen Werten identisch sind. Die Stauhaltung schafft zusätzlichen Lebensraum für Wasserlebewesen und die Reinigung von Schwemmgut verbessert die Gewässerqualität gegenüber keiner Wasserkraftnutzung; zusätzlich wird das Flusswasser nach dem Passieren der Turbine mit Sauerstoff angereichert, was eine weitere Gewässerverbesserung bedeutet.

Die jahrhundertelange positive ökologische Bilanz der Wasserkraftnutzung an der Erft beweist, dass die kleine Wasserkraftnutzung vollständig vereinbar ist mit den Zielen der WRRL, im Gegensatz zu den Aussagen des Erftverbandes.

Das Konzept des Erftverbandes verursacht langfristig einen höheren Ausstoß an klimaschädlichem CO² durch die geplante Vernichtung des Wasserkraftpotentials. Jede nicht durch Wasserkraft gewonnene Kilowattstunde wird ersetzt durch eine andere mit einer vielfach höheren Kohlendioxidbelastung pro Kilowattstunde. Alleine Windkraft hat einen fünffach (500%) höheren Wert! * Auf diese Weise beeinträchtigt die Umgestaltung der Erft in der vorliegenden Form das Allgemeinwohl ganz erheblich!

Fehler 7)

Im Umgestaltungskonzept des Erftverbandes wurde nicht berücksichtigt, dass die angestrebte Durchlässigkeit - Variante "Erftverband"- bereits einmal für die Dauer von 10 Jahren bestanden hat. Ausnahmslos alle Wasserkraftanlagen an der unteren Erft waren 10 Jahre lang außer Betrieb und alle Stauhaltungen voll geöffnet. In dieser Zeit wurden maximale Sümpfungswassermengen durch die Erft in den Rhein abgeleitet. Seit dem gibt es keine Flussaale mehr in der Erft. Die künstlichen Besatzmassnahmen von Flussaalen konnten den Aal nicht wieder heimisch werden lassen.

Die anhaltend hohen Fliessgeschwindigkeiten auch durch die alten Mühlenteiche wegen der offenen Wehre verhinderten die natürliche Laichtätigkeit der anderen Arten und ließen mit der Durchlässigkeit alle Elterngenerationen abwandern, ohne dass die Nachfolgegenerationen der jungen "Glasaale" gegen die starke Strömung 10 Jahre lang an die alten Standorte der Eltern zurückkehren konnten, so dass diese Erbinformation endgültig zerstört ist. Alle jährlich eingesetzten Zuchtaale besitzen

nicht mehr die notwendige Erbinformation, weil die Aale aus Fängen am englischen Fluss Severn (u.a.) stammen, wo sie nach ihrer Atlantiküberquerung entsprechend ihrer Erbinformation flussaufwärts wandern wollen, um dann in zB. dänischen oder spanischen Zuchtfarmen zur Aussatzgröße gemästet zu werden, damit sie in die Erft eingesetzt werden können, was ökologisch wirkungslos bleibt.

Aale sind nicht in der Zucht zu vermehren; sie stammen ausschließlich aus Fängen von natürlich zurückwandernden Jungfischen.

Hier war also die heute angestrebte Durchlässigkeit der Grund für einen schweren ökologischen Schaden!

Ein Beweis dafür, dass die ökologische Gewässergüte und der Arten- und Naturschutz in der historischen Erft mit gleichzeitiger Nutzung des Wasserkraftpotentials besser war, als das derzeitige und das zukünftige vom Erftverband angestrebte Flussprofil.

Wie kann der LEP NRW die vorgenannten Fehler korrigieren?

1) Die landespolitischen Entwicklungspläne in den Bereichen Klimaschutz, Naturschutz, Förderung erneuerbarer Energien, Energiewende müssen im Einklang mit den globalen und nationalen Zielen zur Einschränkung des Klimawandels festgelegt werden.

2) Zur Vermeidung der erheblichen Schädigung des Allgemeinwohls durch die geplante vollkommene Zerstörung des Wasserkraftpotentials der Erft nach dem Modell der Umgestaltung der Erft durch den Erftverband muss der LEP festsetzen, dass die genannten Fehler des Konzeptes korrigiert werden.

3) Alte Wasserkraftpotentiale an der Erft müssen erhalten werden und deren Reaktivierung in der jeweiligen Größe, entsprechend der historischen, natürlichen jährlichen Abflussmenge, wieder der Nutzung zugeführt werden.

4) Die Wasserrechtinhaber sollten von der Landesregierung Fördermittel erhalten, damit eine Reaktivierung finanzierbar wird.

5) Die nicht investitionswilligen Wasserrechtinhaber sollten motiviert werden, ihr Wasserrecht an investitionswillige Wasserkraftbetreiber zu verkaufen.

6) Der gute, nachhaltige Betrieb des bestehenden Wasserkraftpotentials muss entsprechend der jahrhundertelangen, positiven ökologischen Bilanz im Einklang mit

der europäischen WRRRL ohne die bisherigen Fehler des Erftverbandes realisiert werden. 7) Dabei ist der vorgeschlagene Weg ökologisch besser und für den Landeshaushalt mit erheblichen Einsparungen verbunden, bei gleichzeitig erheblich reduziertem Ausstoß an klimaschädlichen Gasen gegenüber dem vorliegenden Konzept. 8) Die Nutzung des stillgelegten Tagebaues als Pumpspeicherwerk durch eine in den Tagebau zu errichtende Staumauer bietet erhebliches erneuerbares Energiepotential und ist als Idee patentrechtlich geschützt. Der Verfasser steht in kooperativem Kontakt mit dem Patentinhaber. Der Stausee würde bei einer Pegelschwankung von nur 8cm pro Stunde im Oberbecken das zweitgrößte Pumpspeicherwerk Deutschlands werden (nach Kaprun). Die bisher geplante Freizeit- Seenlandschaft wäre nach wie vor möglich. Der ehemalige Kraftwerkstandort bietet mit seiner netztechnischen Einbindung in das Stromnetz allerbeste Voraussetzungen für niedrigst mögliche Investitionen in ein solches Vorhaben gegenüber vergleichbaren Pumpspeicherprojekten. Auch die gegenwärtig negativen Rentabilitätsstudien für Pumpspeicherpläne erscheinen so lösbar, zumal die Energiewende nicht ohne natürliche Energiespeicher realisierbar sein wird. Die Region bliebe ein Energiestandort mit 100%igem erneuerbaren Potential. Die Politik hat große, beispielhafte Ziele vor sich und fehlerfreie Lösungen! Quellenhinweis: * Siemens "Standpunkt, Februar 1995", Schwerpunkt: CO²- Belastung und Klimarisiko S.29, Grafik "Kraftwerkevergleich" ** Wasserkraftnutzung unter der Prämisse eines ökologischen Fließgewässerschutzes, BUND, Positionen 37, S.8, Pkt. 3,5 "Neubau von Wasserkraftanlagen" , Mai 2002, Best.Nr.11.037	

Beteiligter 1549

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1549	
ID: 2906 Schlagwort: 8.1-7 Ziel Schutz vor Fluglärm	
Ich bin nicht gegen den Dus-Flughafen, wohl gegen Pläne, welche noch mehr Starts bzw. Landungen erlauben. Leider muß ich feststellen, daß der Fluglärm im Essener Süden seit Jahren stetig zunimmt. Die Anflughöhe ist zu niedrig-erhöhter Lärm Landeanflug nach 23 Uhr Bei Landeanflug Schub bzw. Bremsvorgänge-viel Lärm Düsengeräusche mildern technisch möglich Nicht nur Feinstaub auch Fluglärm ist gesundheitsschädigend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Regelung der zulässigen Starts und Landungen und eine Regelung der Betriebszeiten ist nach nordrhein-westfälischem Planungsrecht nicht Gegenstand der Raumordnung, insofern kann den Anregungen in diese Richtung nicht gefolgt werden. Dies wird in der Fachplanung geregelt.

Beteiligter 1261

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1261	
ID: 8665 Schlagwort: 7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen	
7.1-8 Grundsatz: Nutzung von militärischen Konversionsflächen Forderung: Vorrang für die Nutzung Erneuerbarer Energien	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. In die Festlegung wird jedoch das Wort "vorrangig" eingefügt, demgemäß sollen auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Damit ist im Einzelfall kein Ausschluss anderer Nutzungen verbunden. Mit der Umformulierung des Grundsatzes wird die Regelung außerdem stärker auf die landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen bezogen. Der Grundsatz "Was grün ist, soll grün bleiben" wird aufrechterhalten; auch die Renaturierung bislang versiegelter Flächen soll möglich sein.
Beteiligter: 1261	
ID: 8666 Schlagwort: Zu 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes	
7.4.-1 Grundsatz: Leistung- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes (Erläuterung) Streichen: "sind Oberflächengewässer und Grundwasser nach den Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in einem guten Zustand zu erhalten oder in diesem Sinne zu entwickeln." Einfügen: "... nach den Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird durch eine Änderung der Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 sowie der dazu gehörenden Erläuterungen inhaltlich aufgegriffen.

einem guten Zustand oder einem guten ökologischen Potential zu erhalten oder in diesem Sinne zu entwickeln"	
Beteiligter: 1261 ID: 8667 Schlagwort: 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer	
7-4-2 Grundsatz: Oberflächengewässer Forderung: Potenzial der Wasserkraftnutzung für "Wohl der Allgemeinheit" erkennen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Energieversorgung wird insgesamt in Kapitel 10 des LEP behandelt. Die Nutzung der Wasserkraft wird in den Erläuterungen zu Grundsatz 10-1-3 des LEP-Entwurfs angesprochen und insoweit als Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Förderung der erneuerbaren Energien gewürdigt. Der Anregung wird insoweit Rechnung getragen, dass die Bedeutung der Fließgewässer für die Energiegewinnung ergänzend auch in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.4-2 angesprochen wird.
Beteiligter: 1261 ID: 8668 Schlagwort: 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte	
7.5-2 Grundsatz: Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte Forderung: In Nordeuropa (also auch in NRW) ist Energieversorgung seit jeher genauso wichtig, wie die Nahrungsmittelversorgung! Daher bitte auch Energiepflanzen als "heimischen Energieträger" berücksichtigen. Bioenergie ist insbesondere in der Kombination Strom-Wärme (standortbezogen) sehr effizient hat aber auch als Regelenergie eine wichtige Bedeutung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Grundsatz 7.5-2 bereits auf die Produktion nachwachsender Rohstoffe hinweist.
Beteiligter: 1261 ID: 8669 Schlagwort: 8.2-5 Grundsatz Regionale Fernwärmeschienen	
8.2-5 Grundsatz: Regionale Fernwärmeschienen Forderung: Berücksichtigung anderer Formen der klimafreundlichen Wärme	Grundsatz 8.2-5 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der

	Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat dem Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Ihrem Koalitionsvertrag aus 2012 eine große Bedeutung beigemessen. Der Ausbau der Fernwärmeschienen ist zudem mit raumbedeutsamen Maßnahmen verbunden. Der Grundsatz 8.2-5 kommt diesen Aspekten nach.
Beteiligter: 1261 ID: 8670 Schlagwort: 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung	
10.1-1 Grundsatz: Nachhaltige Energieversorgung Forderung: alle EE berücksichtigen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. In den Erläuterungen zu 10.1-1 werden die Erneuerbaren Energien angesprochen, auch wenn ihre Gewinnung beispielsweise bei Wasserkraft und Geothermie in der Regel nicht raumbedeutsam ist.
Beteiligter: 1261 ID: 8671 Schlagwort: Zu 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung	
10.1-1 Grundsatz: Nachhaltige Energieversorgung (Erläuterung) Kritik: neben den Erneuerbaren Energien auch "heimische Energieträger" (also Braunkohle) als strategisch wichtig eingeordnet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine

	hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein.
Beteiligter: 1261 ID: 8672 Schlagwort: 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung	
10.1-1 Grundsatz: Nachhaltige Energieversorgung Streichen: "Dabei kann die Nutzung der heimischen Braunkohle die hohe Abhängigkeit von Importenergieträgern reduzieren und damit einen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leisten" Einfügen: "Der Abbau von Braunkohle führt zu einem erheblichen Flächenverbrauch mit Zerstörung ganzer Landstriche einschließlich gewachsener Dörfer und Siedlungen. Braunkohle zerstört Heimat und Klima. Ihr Abbau und ihre Nutzung sind daher schnellstmöglich zu beenden."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien zukünftig stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Dabei kann die Nutzung der heimischen Braunkohle die hohe Abhängigkeit von Importenergieträgern reduzieren und damit einen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leisten. Braunkohle ist ein heimischer Energieträger, bei dessen Verstromung jedoch eine erhebliche Menge CO ₂ emittiert wird. Die "CO ₂ Emissionen" der Braunkohle sind beispielsweise ein wesentliches Merkmal dieses fossilen Energieträgers, dass neben dem Merkmale "Beitrag der Braunkohle zu einer sicheren Energieversorgung" gleichermaßen und ausgewogen in den Erläuterungen zu Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung angeführt wird. Den Vorschlägen zu Streichung und Ergänzung bezüglich der Braunkohle wird nicht gefolgt.

Beteiligter: 1261 ID: 8673 Schlagwort: 10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
10.2.1. Ziel: Halden und Deponien als Standort für die Nutzung erneuerbarer Energien Forderung: Keine Konkurrenz zwischen Kultur, Tourismus und EE aufbauen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird bis auf Ergänzung der Zielformulierung und der Erläuterungen nicht geändert. Die Flächennutzung für Erneuerbare Energien soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf baulich vorgeprägte Flächen gelenkt werden. Angestrebte Rekultivierungen wie zum Beispiel eine Aufforstung lassen sich unter bestimmten Voraussetzungen durchaus mit der Gewinnung Erneuerbarer Energie wie zum Beispiel der Windkraft in Einklang bringen. Dazu wird beispielsweise auf Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme verwiesen. Mit der Benennung von Ausnahmen bezieht sich die Festlegung auf bereits vorhandene bauleitplanerisch gesicherte Flächen für Kultur und Tourismus und auf Halden und Deponien, für die in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind. Der letzte Halbsatz wurde zusätzlich in die Zielformulierung aufgenommen. Halden und Deponien sind Bestandteil der industriell-anthropogenen geprägten Kulturlandschaft. Die Nutzung durch Erneuerbare Energien stellt hierbei eine Fortentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne des Kapitels 3 dar. Ebenso schließt eine Funktion für Tourismus und Naherholung sowie für das Landschaftsbild die Nutzung durch Erneuerbare Energien nicht grundsätzlich aus. Bei Halden und Deponien mit

	besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist eine Verträglichkeit der Nutzung durch Erneuerbare Energien im Einzelfall zu bewerten. Entsprechend werden die Erläuterungen ergänzt.
Beteiligter: 1261 ID: 8674 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
10.2.2 Ziel: Vorranggebiete für die Windenergienutzung Forderung: Festhalten an 2% Ziel statt ha Vorgaben und Freiwilligkeit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Mit den Festlegungen zum Ausbau der Windenergie können die Ausbauziele der Landesregierung erreicht werden. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung

	zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen

	Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.
Beteiligter: 1261 ID: 8675 Schlagwort: 10.2-4 Ziel Solarenergienutzung	
10.2.4 Ziel: Solarenergienutzung Positivformulierung: "Die Nutzung von Freiflächen für die Solarenergie ist besonders dann zu ermöglichen, wenn es sich um - die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, - Aufschüttungen oder - Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen handelt. Darüber hinaus ist eine Inanspruchnahme zu vermeiden."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Zielformulierung und die Erläuterungen bringen deutlich zum Ausdruck, dass Solarenergieanlagen auf bzw. an vorhandener Bebauung vorgezogen werden. Die Zielformulierung wird somit beibehalten; auch gelten die genannten Ausnahmen unter dem Vorbehalt, dass ein Standort mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen der jeweiligen Festlegungen im Regionalplan vereinbar ist.
Beteiligter: 1261 ID: 8676 Schlagwort: 10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan	
10.3-1 Ziel: Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan Forderung: Keinen Planungsvorteil für fossile Großkraftwerke	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. In Grundsatz 10.1-1 wird der Vorrang der Erneuerbaren Energieträger festgelegt: "Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen soweit erforderlich und mit den Klimaschutzzielen vereinbar durch die hocheffiziente

	Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden."

Beteiligter 1163

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1163 ID: 8696 Schlagwort: 11. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen Bei der Aufstellung des Regionalplans Münsterland sind wir darauf gestoßen, dass eine grenzüberschreitende Umweltprüfung längst noch nicht zu den selbstverständlichen Vorgängen gehört. Daher fordern wir, dass eine solche grenzüberschreitende Umweltprüfung als Vorgabe für raumbedeutsame Planungen im Landesentwicklungsplan festgelegt werden. Unseres Erachtens muss auch bei den gerade in Aufstellung befindlichen oder zur Prüfung vorliegenden Regionalplänen geprüft werden, ob diese allen rechtlichen Regeln, z.B. auch der Forderung nach einer grenzüberschreitenden Umweltprüfung entsprechen. Ein Haken aus unserer Sicht liegt in der fehlenden grenzüberschreitenden Umweltprüfung (niederländisch: M.E.R., vgl. Anhang!) z.B. für die damals geplante Abgrabung in Bocholt-Suderwick und damit auch für die 240 ha Reservegebiet, die nach wie vor im Regionalplan stehen. Auf der Webseite der Euregio steht dazu: "Teilraum-übergreifende oder gar grenzüberschreitende Abstimmung findet bis jetzt nur vereinzelt und ad-hoc statt, wobei eine umfassende Betrachtung des Gesamttraums an sich erwünscht ist." (Quelle, s. Anhang! - Hervorhebung fett durch WB) Unseres Erachtens sollte der LEP NRW dazu beitragen, dass im weiteren Verlauf der Planung eine grenzübergreifende Abstimmung erfolgt und die nachgeordneten Planungsebenen wie z.B. Euregio, Kreis Borken und Städte wie Bocholt und die Elektrizitäts- und Wasserwerke klare landesplanerische Vorgaben haben, auch was die transnationale Kooperation angeht. Dies scheint uns umso notwendiger, als im Rahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie der dort geforderte Wasserschutz teilweise nur	
Die Forderung einer grenzüberschreitenden Umweltprüfung ist eine verfahrensrechtliche, die keinen Eingang in den LEP finden soll, da dieser materiellrechtliche Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen enthält. Im Übrigen ist das Anliegen, grenzüberschreitend zu beteiligen, bereits bundesrechtlich in § 10 Abs. 2 Satz 2 ROG geregelt. Diese Regelungen gelten durch die unmittelbare Rechtswirkung des ROG auch in NRW und bedürfen keiner eigenen landesrechtlichen Umsetzung.	

grenzüberschreitend zu erreichen ist. Dies betrifft die Grenzkommunen auf beiden Seiten der Grenze in besonderem Maße. Hier sollten die Vorgaben des LEP NRW dazu beitragen, dass die transnationale Zusammenarbeit im Geiste der europäischen Verträge und guter Nachbarschaft ebenso geregelt und praktiziert wird wie die Kooperation innerstaatlicher Nachbarkommunen. Dies betrifft z.B. das Ziel "Sicherung von Trinkwasservorkommen" (7.4.3 S. 91 ff.) und der Umgang mit Tabugebieten in der Rohstoffversorgung (S. 118 f. im LEP-Entwurf), wobei grenzüberschreitende Auswirkungen von Planungen von vorneherein durch entsprechende, im LEP vorgegebene Umweltprüfungen erforscht und in die Planungen einbezogen werden müssen.	

Beteiligter 1519

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1519	
ID: 2803 Schlagwort: 6.2-4 Ziel Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche	
Leider bin ich erst recht spät auf Ihre informative Internetseite bezüglich der Neuerstellung des Landesentwicklungsplans aufmerksam geworden. Ich selber war beruflich vor über zehn Jahren im Bereich der Stadtentwicklung eingesetzt und weiß daher, wie wichtig die Zielvorgaben durch die Landesregierung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung sind. Deswegen möchte ich gerne die Chance nutzen, zu Ihrer im Internet vorgestellten Planung meinerseits als Bürger eine Stellungnahme abzugeben. Mit meiner Familie bin ich Eigentümer eines Wohnhauses im Kölner Norden, genauer im Stadtteil Merkenich. So, wie ich ihre Unterlagen in der ebenfalls veröffentlichten Karte gelesen habe, ist Merkenich jetzt endlich von einem dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfasst. Dies ist für mich als Grundstückseigentümer sehr wichtig, weil ich nämlich nach dem Erwerb unseres Hauses 1988 erfahren habe, dass zumindest damals der ganze historische Wohnort Merkenich nicht als Siedlungsbereich dargestellt gewesen ist. Das behindert naturgemäß eine Entwicklung des Ortes und das ist auch dem Besitz mit Infrastruktur nicht förderlich. Ich würde mich deswegen sehr freuen, wenn Merkenich als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt wird und bleibt und somit Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind. Im Text auf Seite 38 des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes wird ausgeführt, dass Ortsteile in denen weniger als 2000 Menschen leben, Probleme mit der Nahversorgung zu erwarten sind. Für den Fall, dass Sie noch eine Abwägung vornehmen müssten, ob die historischen Wohnorte im Kölner Norden als Siedlungsbereich dargestellt werden sollten, bitte ich zu bedenken, dass zu Merkenich auch noch die anderen beiden kleineren Rheinorte Rheinkassel und Langel gehören, die jeweils unter der genannten Grenze von 2000 Einwohnern liegen dürften. Alle drei Wohnorte liegen jedoch recht isoliert unmittelbar am Rhein und haben zusammen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP legt selbst keine Siedlungsbereiche im Sinne einer vorausschauenden Planung fest, sondern übernimmt zeichnerisch nur die in den Regionalplänen festgelegten Siedlungsbereiche als nachrichtliche Darstellung und legt textlich Ziele und Grundsätze zu deren (regionalplanerischer) Weiterentwicklung fest. Im Regionalplan Köln ist der Ort Merkenich als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt; die Ortsteile Langel und Rheinkassel sind entsprechend ihrer geringen Größe dem Freiraum zugeordnet. Für die weitere regionalplanerische und bauleitplanerische Siedlungsentwicklung sind insbesondere die LEP-Festlegungen 2-3, 6.1, 6.2 und 6.3 maßgeblich. Wie diese konkret umzusetzen sind ist den nachgeordneten Planungen überlassen.

jedoch 5500 Einwohner und - was ich besonders wichtig finde - einen Stadtbahnanschluß in die Kölner Innenstadt. Aus meinem bürgerschaftlichen Engagement weiß ich, dass es eine große Nachfrage von Haushalten nach Häusern und Wohnungen in den Rheinorten gibt, weil man hier sehr schön wohnen kann. Seit den fünfziger Jahren ist allerdings durch die Ansiedlungspolitik der Stadtverwaltung Industrie sehr nahe an den Wohnort herangerückt. Ich kann nicht genau absehen, wie meine Stadtverwaltung Stellung zum Landesentwicklungsplan nehmen wird; mir ist es jedoch wichtig zu erfahren, wie sich letztlich der Landesentwicklungsplan am Ende des Abwägungsprozesses darstellen wird.	

Beteiligter 1550

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1550	
ID: 3010 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Einspruch gegen die LEPP, gegen Besiedlungsstopp von NRW Ortschaften mit weniger als 2000 Einwohnern. Als Bürger der Ortschaft Mulartshuette mit derzeit 270 Einwohnern - ein Ortsteil der Gemeinde 52159 Roetgen - erhebe ich Einspruch gegen die LEP über einen weiteren Besiedlungsstopp unseres Ortes Mulartshuette. Begründung: Es gibt in Mulartshuette ca 30 voll erschlossene bebaubare Grundstücke - derzeit im Außenbereich - die ohne irgendwelche ordentliche Kosten bebaut werden konnten. Statt dessen werden grosse grüne Wiesen im größeren Ort mit viel Aufwand erschlossen und bebaut. Es sollten zumindest voll erschlossene Grundstücke zur Bebauung freigegeben werden. Es geht mir und etlichen betroffenen Mulartshuetter Bürgern darum, voll erschlossene Baulücken und vorhandene Wohnbebauung so zu nutzen, dass hierdurch eine Steigerung der Lebensqualität in Mulartshuette möglich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen und Bedenken werden z.T. durch Streichung des Grundsatzes 6.2-3 und andere Änderungen des LEP-Entwurfs aufgegriffen; gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten. Eine Bewertung des konkret genannten Einzelfalls ist in diesem Rahmen nicht möglich; dies obliegt der Regional- und Bauleitplanung. In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht

	Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1313

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1313 ID: 1959 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Ich widerspreche dem Entwurf des LEP, soweit mit ihm Festsetzungen erfolgen, die einen weiteren massiven Ausbau der Windenergie bezwecken. Deutschland ist weltweit nach USA und China bereits auf Platz 3 bei der Anzahl und Nennleistung von Windkraftanlagen bei gleichzeitig viel kleinerer Grundfläche als USA und China. Ich schätze, dass Deutschland heute schon weltweit die größte Dichte an Windenergieanlagen aufweist. Dies hat schon jetzt enorme Beeinträchtigungen der Menschen durch die bedrohliche Wirkung der Windräder sowie Beeinträchtigungen der Tierwelt zur Folge. Es wird bereits jetzt so viel Windenergie produziert, dass diese teils kostenlos ins Ausland abgegeben werden muss. Gleichzeitig hat der Bürger aber die Einspeisevergütungen zu tragen und bezahlt damit für Windenergie, die ihm gar nicht zugute kommt. Das Landschaftsbild wird in gewachsenen und schönen Regionen wie etwa hier im Münsterland verschandelt. Ich blicke heute schon auf Windräder, die in 10 km Entfernung in Selm stehen und nachts ständig durch ihr Blinken auf sich aufmerksam machen. Wie schrecklich würde das erst, wenn überall um einen herum auch in näherer Entfernung Windräder stehen würden. Zusätzliche Windräder dienen in erster Linie Profitinteressen einiger weniger, aber nicht der Landschaft, der Tierwelt und dem Bürger. Mit dem LEP soll versucht werden, die Kommunen in ihrer Planungshoheit einzuschränken. Auch hiergegen protestiere ich ausdrücklich!	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Am Ausbau der Windenergie als eine wesentliche Säule der Energiewende hält der LEP mit seinen Festlegungen fest. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene	

	Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird

	ermöglicht, dass auch waldreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1406

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1406 ID: 2070 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Den forcierten Ausbau der Windenergie halte ich für falsch. Im vergangenen Jahr wurde bereits so viel Windenergie produziert, dass sie teils kostenlos an das Ausland abgegeben werden musste. Gleichzeitig bedeuten neue Windräder eine Verschandelung des Landschaftsbildes, ein optisch bedrängendes Einwirken auf den Betrachter, Gefährdung und Vertreibung der Vögel, weitere Industrialisierung noch intakter Naturlandschaften usw. Einen weniger starken Eingriff würde die Solarenergie darstellen. Den Kommunen soll aber von oben vorgeschrieben werden, Windvorrangzonen aufzustellen. Schon heute stehen in Deutschland mehr Windräder als in irgendeinem anderen europäischen Land. Ich halte den LEP, was das Thema Windenergie angeht, für völlig verfehlt!	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Energiewende leisten. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängig von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune zu erwarten ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Gebiete wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, gilt für deren Ziele, die

	kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind unter anderen die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Beteiligter 1565

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1565 ID: 4689 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Hiermit lege ich offiziell Einspruch ein gegen den neuen Landesentwicklungsplan. Wir sind eine Familie mit 2 studierenden Kindern , die auch weiterhin in unserem Ort "Kattenvenne" wohnen möchten. Es kann nicht sein eine intakte Dorfgemeinschaft mit einer guten Infrastruktur langsam aber sicher durch Beamten Willkür zur Landflucht gezwungen wird.	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der im LEP-Entwurf dargestellte Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen. Im Regionalplan Münsterland ist der Ortsteil Kattenvenne entsprechend § 35 Abs. 5 LPIG DVO nicht als Siedlungsraum festgelegt; der Ortsteil hatte beim Zensus 2011 ca. 1300 Einwohner. Die Gemeinde Lienen verzeichnet insgesamt eine rückläufige Einwohnerentwicklung; seit 2001 hat die Einwohnerzahl um 5,6 % abgenommen. Größere Siedlungsflächenausweisungen in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde gingen tendenziell zu Lasten des Hauptortes. Über entsprechende Festlegungen ist aber im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Ihren Kindern ein Verbleiben in Kattenvenne zu ermöglichen, wird durch die im LEP eingeräumte Eigenentwicklung auch kleinerer Ortsteile jedenfalls nicht behindert. Der LEP soll hierfür folgende Vorgaben enthalten: Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des

	LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein

	räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt

	werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1254

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1254	
ID: 10382 Schlagwort: 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
Zum Argument "mit Windräder CO₂ für die Klimarettung einsparen": Windstrom wird mit Vorrang ins Netz eingespeist. Konventionelle Kraftwerke laufen im "Stop-and-go-Betrieb" weiter, da die Windkraft unständig liefert. Jeder Autofahrer kennt den Verbrauch, wenn man bei Richtgeschwindigkeit rollt, und bei Stop-and-go-Fahrten. Etwas CO₂-Ausstoß mag sich durch Windräder (vordergründig) realisieren. Global wird nichts eingespart: Die frei werdenden CO₂-Zertifikate werden an der Börse verkauft. Der Käufer wird genau die CO₂-Menge freisetzen, die wir für viel Geld eingespart haben. Nur deshalb kauft er das Zertifikat! Dem Klima ist es egal, wo das CO₂ in die Atmosphäre gelangt. Durch Windräder wird an CO₂ nichts eingespart und keine Ressource geschont! Kann man das Klimaziel mit Speicherkonzepten erreichen? Alle zurzeit installierten Windräder müssten sich an 365 Tagen 24 Stunden unter Volllast drehen, damit uns die 31.000 MW Nennleistung zur Verfügung stehen. Tatsächlich liefern alle Windanlagen im Durchschnitt nur 5.000 MW. Davon steht uns nur ein Gigawatt als gesicherte Einspeisung zur Verfügung. Je weiter wir uns von der Küste entfernen, umso ungünstiger werden die Relationen zwischen Nenn-, Durchschnitts- und sichere Leistung. Könnten wir den Windstrom nutzen, um Wasser in Speicherbecken zu pumpen? Bei Flaute zapfen wir die Speicherbecken an, um die zurzeit gesicherte Leistung von einem Gigawatt (GW) auf fünf Gigawatt zu steigern. Die Windleistung und der Stromverbrauch unterliegen jahreszeitlich sehr großen, teils sogar gegenläufigen Schwankungen. Das IFO-Institut (Uni München) errechnete, dass 6.097 Speicherkraftwerke nötig sind, um aus 31.000 MW eine gesicherte Leistung von 5 GW zu gewinnen. Wo sollen die 6.000 Speicherbecken hin? Zurzeit gibt es in Deutschland 36. Wir benötigen knapp 1.000, wenn wir unsere Wünsche auf 4 GW gesicherte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Nutzung der Windenergie hat eine besondere Bedeutung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Erreichung der nordrhein-westfälischen Ziele im Rahmen der Energiewende. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie

Leistung reduzieren. Das bedeutet: Neben den Windrädern würden überall auf den sauerländischen Bergen Speicherbecken nötig. Stückpreis zwischen einer halben und einer Milliarde, finanziert durch Speicherbecken-Sonderumlage als neuer Posten auf der Stromrechnung? Die 1.000 Speicherbecken würden nur die heute vorhandene Nennleistung von 31 GW mit 4 GW grundlastfähig machen. Es ist also offenkundig, dass dieses Konzept nicht aufgehen kann. Unsere Landschaft und wertvolle Waldflächen dürfen für die Windindustrie nicht sinnlos geopfert werden. Anders als Windräder sind Waldflächen geeignet, CO2 zu binden und damit einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.	z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland noch ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. Der LEP öffnet den Wald für die Windenergienutzung, indem künftig auch geeignete forstwirtschaftliche Waldflächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1338

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1338 ID: 10225 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
als Bürger, Freund und Besucher der Eifel widerspreche ich dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans. Speziell den Punkten: - 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum sowie Erläuterungen - 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche sowie Erläuterungen - 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme und Erläuterung - 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung sowie Erläuterungen (zu 10.1-3) Als Bewohner / Besucher der Eifel empfinde ich den Entwurf zum neuen Landesentwicklungsplan an mehreren Stellen als ignorant gegenüber der Bevölkerung und den Besuchern in den ländlichen Regionen der Eifel: Gerade die kleinen Dörfer und Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind gewachsener Bestandteil der Kulturlandschaft Eifel. Nach den Vorstellungen des LEP sollen diese Kommunen künftig zugunsten von "Zentralorten" vernachlässigt, verödet und dem "Freiraum" zugerechnet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP wird insofern nicht geändert. Die Nutzung von Talsperren zur Energieerzeugung und -Speicherung ist bewusst nur als Grundsatz festgelegt. Dies lässt bezüglich der Rurtalsperre Abwägungen mit anderen räumlichen Ansprüchen zu. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen

Diesen Plänen widerspreche ich mit Nachdruck, denn gerade diese kleinen Dörfer und Weiler machen den Charme der Eifel aus. Sie müssen geschützt und nicht "abgewickelt" werden! Als "Ersatz" für die zukünftig verödenen Dörfer befürwortet der LEP die industrielle und großflächige, energietechnische Nutzung unserer Wälder und Seen in der dann "ehemaligen" Kulturlandschaft. Forstflächen sollen für die Energienutzung überproportional zur Verfügung gestellt, Talsperren generell für die Nutzung als Pumpspeicher NRWweit freigegeben werden. Über die Befindlichkeit von Mensch und Tier, Bewohnern und Urlaubern in dieser künftigen industriellen Energielandschaft wird im LEP- Entwurf nichts ausgesagt... Hier soll die vielfältige kulturelle Identität unseres Landes zugunsten eines normierten Raumverständnisses geopfert werden. Auch diesen Plänen widerspreche ich ausdrücklich. Ziel eines Landesentwicklungsplans muss es sein, das Kulturerbe zu erhalten, die ökologisch wertvollen Traditionen zu schützen und so in Einklang von Mensch und Natur die Zukunft des Landes zu gestalten. Ich wehre mich dagegen, dass – wie im LEP vorgesehen – demnächst Windparks und Pumpspeicher die Wälder und Täler der Eifel dominieren sollen. Ich erwarte von einem Landesentwicklungsplan innovative Ansätze und zukunftsweisende Überlegungen. Kein wirres Nebeneinander von sich widersprechenden Zielvorgaben und weiterer maßloser Reglementierung unseres Lebensraums. Wir schätzen und pflegen unsere ländliche Region. Die Eifel ist unser Lebens- und Erholungsraum. Wir wollen keinen Umbau der Eifel in eine Energie-Industriellandschaft, keine weitere "Abwicklung" der dörflichen Strukturen.	darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden. Zum Thema Windenergienutzung sind verschiedene Änderungen im überarbeiteten Entwurf enthalten, die dazu beitragen sollen, die bekannten Interessenkonflikte, die von vielen Beteiligten problematisiert wurden, zu entschärfen. Bezüglich der allgemeinen politischen Einordnung des LEP ist dabei auf folgendes hinzuweisen: Regierungen geben sich ihre Programme, die sich aus

Abgesehen von den oben aufgeführten Aspekten versuche ich als heranwachsender Wähler (Ende dieses Jahres bin ich wahlmündig) verstehen was Politik generell soll. Zumindest in diesen Fällen. Des Wissens nach, das ich in der Schule vermittelt bekomme, ist eine Demokratie eine Musterlösung, um die Bedürfnisse und Wünsche der BERVÖLKERUNG zu äußern. Alle Beschwerden sich, dass die Jugend zu viel vor dem Rechner sitzt und auf gut Deutsch Scheiße baut, anstatt draußen mal ein wenig Bewegung zu suchen, aber niemand fragt sich wieso. Ich bin jemand der schon immer Sport gemacht hat. Ob im Verein beim Fußball, der Leichtathletik, sowie aktuell dem Volleyball oder auch einzeln beim Mountainbiken in der schönen Gegend hier. Inwiefern das meine Frage beantwortet? Es ist so, dass es gerade für meine Altersgruppe gar nicht erst die Möglichkeit gibt sich in einem Verein einen Ausgleich zu suchen. Leichtathletik es war einmal. Fußball es war einmal. Kampfsport es war einmal. Und es liegt nicht immer daran, dass die Mitspieler fehlten. Nein die Stadtpolitik machte den Bürokratischen Aufwand und Streit so groß dass es für unsere Trainer zu stressig wurde mit uns zu trainieren. Also will man mal in Freizeit ein bisschen kicken, leider stellt sich dann das Problem, dass ja nicht auf die Sportanlage darf, wenn man nicht mit einem Verein trainiert, welchem es natürlich nicht gibt . Was bleibt mir persönlich noch? Ich bin noch im Volleyball aktiv. Das aber nicht in meiner Stadt/Dorf, sondern in dem Nachbardorf. Wie es der Zufall so will sollen diese aber bald wegen dem LEP umziehen. Wenn es soweit kommt sage ich erneut. Bravo Politik. Mal wieder habt ihr es geschafft. Hut ab. In diesem Moment frage ich mich schon, ob ich mich nicht gleich zu den "Gangstern"	den politischen Zielsetzungen der jeweiligen Parteien, die an der Regierung beteiligt sind ergeben. Regierungshandeln drückt sich auch in der Fortentwicklung der Gesetzgebung aus. So auch in der Aufstellung eines Landesentwicklungsplans, der die Landesentwicklung in Form einer Verordnung unter Abwägung der verschiedenen Belange festlegt. Der LEP-Entwurf wird von der Landesplanungsbehörde erarbeitet und dann von der Regierung im Einvernehmen mit dem Parlament aufgestellt. Der Entwurf des LEP muss insofern den von gewählten Volksvertretern mehrheitlich definierten Zielen entsprechen. D.h. konkret, er muss bezüglich der Windenergienutzung die betreffenden Festlegungen des Koalitionsvertrags der regierungstragenden Parteien rechtskonform aufgreifen. Das betrifft u.a. die Öffnung des Waldes für die Nutzung der Windenergie. Dieser Exkurs macht hoffentlich deutlich, dass es sehr wohl wichtig ist, zur Wahl zu gehen.

aus meiner Nachbarschaft gesellen soll und mit aufgemotzten Rollern die Nachbarschaft mit Lärm belästigen und das Image der heutigen Jugend ein wenig aufbessern, aber halt eine Sache habe ich ja noch. Mein Mountainbiken. Ach verdammt die schönen Wälder, in denen ich fahre wird es dann bald auch nicht mehr geben. Wissen sie eigentlich wie hart es schon für mich in Klausurphasen ist wegen G8?

Ich musste 5 Wochen auf meinen Sport verzichten. Das macht einen reizbar und innerlich aggressiv. Das erste Training war eine Erleichterung. Das Verhältnis zu meinen Eltern war nicht mehr so angespannt. Nun angenommen der LEP wird durchgesetzt. Was bleibt mir noch dann? Stress mit meinen Eltern. Paar Zigaretten, zocken saufen bumsen. Ist es das was die Politik von uns will? Das wir genau das werden, für das man uns hält.

Ich werde mit allen anderen Einwohnern dafür kämpfen, dass es nicht soweit kommt. Dass Demokratie immer noch der Wille der Einwohner sein kann. Dass die Eifel Eifel sein kann in der ich im Sommer ne schöne Radtour unternehme und hinterher nicht mal die Kraft mehr habe mich iwie duschen zu gehen. Immer noch besser als zu viel Energie und Frust zum Prügeln oder?

Wir haben uns erfolgreich gegen die Vereinnahmung des Rursees durch die Energielobby zur Wehr gesetzt. Wir werden auch diesen neuerlichen Angriff auf unseren Lebensraum nicht stillschweigend tolerieren.

Beteiligter 1287

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1287 ID: 1909 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
--- Eingabe: --- Der Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) sieht für das Planungsgebiet Münster 6.000 ha für die Windenergie vor. Windräder leisten keinen positiven Beitrag zum Klimaschutz. Waldflächen sind für Windräder zu sperren: Zum Argument "mit Windräder CO2 für die Klimarettung einsparen": Windstrom wird mit Vorrang ins Netz eingespeist. Konventionelle Kraftwerke laufen im "Stop-and-go-Betrieb" weiter, da die Windkraft un stetig liefert. Jeder Autofahrer kennt den Verbrauch, wenn man bei Richtgeschwindigkeit rollt, und bei Stop-and-go-Fahrten. Etwas CO2-Ausstoß mag sich durch Windräder (vordergründig) realisieren. Global wird nichts eingespart: Die frei werdenden CO2-Zertifikate werden an der Börse verkauft. Der Käufer wird genau die CO2-Menge freisetzen, die wir für viel Geld eingespart haben. Nur deshalb kauft er das Zertifikat! Dem Klima ist es egal, wo das CO2 in die Atmosphäre gelangt. Durch Windräder wird an CO2 nichts eingespart und keine Ressource geschont! Kann man das Klimaziel mit Speicherkonzepten erreichen? Alle zurzeit installierten Windräder müssten sich an 365 Tagen 24 Stunden unter Volllast drehen, damit uns die 31.000 MW Nennleistung zur Verfügung stehen. Tatsächlich liefern alle Windanlagen im Durchschnitt nur 5.000 MW. Davon steht uns nur ein Gigawatt als gesicherte Einspeisung zur Verfügung. Je weiter wir uns von der Küste entfernen, umso ungünstiger werden die Relationen zwischen Nenn-, Durchschnitts- und sichere	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-1 (neu) bzw. 7.3-3 (alt) soll die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich bleiben, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden.

Leistung. Könnten wir den Windstrom nutzen, um Wasser in Speicherbecken zu pumpen? Bei Flaute zapfen wir die Speicherbecken an, um die zurzeit gesicherte Leistung von einem Gigawatt (GW) auf fünf Gigawatt zu steigern. Die Windleistung und der Stromverbrauch unterliegen jahreszeitlich sehr großen, teils sogar gegenläufigen Schwankungen. Das IFO-Institut (Uni München) errechnete, dass 6.097 Speicherkraftwerke nötig sind, um aus 31.000 MW eine gesicherte Leistung von 5 GW zu gewinnen. Wo sollen die 6.000 Speicherbecken hin? Zurzeit gibt es in Deutschland 36. Wir benötigen knapp 1.000, wenn wir unsere Wünsche auf 4 GW gesicherte Leistung reduzieren. Das bedeutet: Neben den Windrädern würden überall auf den sauerländischen Bergen Speicherbecken nötig. Stückpreis zwischen einer halben und einer Milliarde, finanziert durch Speicherbecken-Sonderumlage als neuer Posten auf der Stromrechnung? Die 1.000 Speicherbecken würden nur die heute vorhandene Nennleistung von 31 GW mit 4 GW grundlastfähig machen. Es ist also offenkundig, dass dieses Konzept nicht aufgehen kann. Unsere Landschaft und wertvolle Waldflächen dürfen für die Windindustrie nicht sinnlos geopfert werden. Anders als Windräder sind Waldflächen geeignet, CO2 zu binden und damit einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.	
Beteiligter: 1287 ID: 1910 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Stichpunkte zur Stellungnahme zum Entwurf des LEP NRW 10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Die Festschreibung von festen Flächenvorgaben im LEP in Verbindung mit der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil,

zeichnerischen Festsetzung durch die Regionalen Planungsbehörden im Gebietsentwicklungsplan, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Die Kommunen sind verpflichtet Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung zu beachten. Die im LEP genannten Flächengrößenordnungen beruhen auf den Ergebnissen der Potentialstudie Windenergie des LANUV. Diese beruhen aber auf sehr groben Annahmen und berücksichtigen nicht die Situation vor Ort. In der Potentialstudie selbst wird z.B. auf S.13 darauf hingewiesen, dass tiefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Außerdem wurden z.B. Landschaftschutzgebiete und BSLE-Flächen als geeignet mit in die Auswertung einbezogen, obwohl der Windenergie-Erlass NRW, anders als in der Potentialstudie dargestellt, auch hier eine genau Prüfung und Abwägung verlangt. Es ist also davon auszugehen, dass die Ergebnisse einer detaillierten Prüfung vor Ort nicht standhalten und viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die Kommunen ist diese Studie sinnvoll, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen. Den Kommunen wird durch 10.2-2 die Möglichkeit genommen den Ausbau der Windenergie den Belangen der Bauleitplanung vor Ort anzupassen. Es muss zum Beispiel auch möglich bleiben, Gebiete auszuschließen, "nur" weil Windräder an einer bestimmten Stelle nicht mit dem Ortsbild vereinbar sind. Ganz abgesehen natürlich von noch schwerwiegenden Gründen wie die Zumutbarkeit für die Bürger und der Gesundheitsfürsorge für diese sowie Arten- und Landschaftsschutz usw., usw. 10.2-2 kann daher bestenfalls als Grundsatz und dies ohne die Vorgabe fester Hektarzahlen als Mindestgröße für das Land und die einzelnen Regierungsbezirke in den LEP aufgenommen werden. In der jetzigen Formulierung würde es bedeuten, dass die Landesziele mit Druck von "Oben" erzwungen werden sollen. Nimmt man den Kommunen und somit den Bürgern die Entscheidung wo und wie viel Windenergie in einer Kommune möglich ist, sinkt die	dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den

Akzeptanz ins bodenlose. Wer wie die Landesregierung eine "Energiewende von unten" will, darf nicht mit derartigem Druck auf die Kommunen einwirken. Außerdem ist Energiewende nicht gleichzusetzen mit dem Bau von möglichst vielen Windrädern und dies möglichst schnell! Ursprüngliches und hauptsächliches Ziel ist doch wohl die Reduzierung des Co2-Ausstoßes. Der Ausbau der Windenergie und die Umstellung auf sogn. erneuerbare Energien sind hier doch nur ein Baustein von vielen. Die Landesregierung vermittelt mit der Vorlage dieses LEP-Entwurfs aber den Eindruck, als hätte sie alle anderen Möglichkeiten zur CO2-Reduzierung aus dem Blick verloren. Punkt 10.2-2 steht zu dem im Widerspruch mit den Grundsätzen und Zielen des Punktes 7. Freiraum, insbesondere zu den Punkten 7.1-2 bis 7.1-4 sowie 7.1-7 und 7.1-9. Der im LEP vorgesehene rasante Ausbau der Windenergie steht im Widerspruch zum Eckpunktepapier und zur Novellierung des EEG. Der LEP sollte nur allgemeine Vorgaben in Form von Richtlinien und Grundsätzen zum Thema Ausbau der Windenergie enthalten.	aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1555

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1555 ID: 3026 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Die Landesbedeutsamkeit des Dortmunder Flughafen ist das Wunschdenken der Stadt-Politiker. Da sie seinerzeit auf das falsche Pferd gesetzt haben, als sie sich für den heutigen Ausbau entschieden, um den Billigfliegern entgegen zu kommen. Für die Geschäftsfliegerei reichte die damalige Ausbaustufe schon. Nun hat man einen Sack voll Schulden angehäuft und meint nicht mehr zurück zu können (ohne Gesichtsverlust der Verantwortlichen). Fest steht aber m. E., dass ein so stadtnaher Flughafen schon von der Lage her niemals einen landesbedeutenden Ausbau erfahren kann.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde.	

Beteiligter 1239

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1239 ID: 1558 Schlagwort: 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung Sehr geehrte Damen und Herren des Landesplanungsausschusses NRW, Ich als Bürger der Rureifel und Mitglied der Bürgerinitiative Rettet den Rursee widerspreche dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans. Ich möchte weiterhin in einer attraktiven, grünen Lunge wohnen, in der meine Kinder die Vielfalt an Flora und Fauna erleben können. Ehemalige Industrie-Ballungszentren wie das Ruhrgebiet werden Richtung Natur umgestaltet und existierende Naturschutzgebiete und ökologisch wertvolle Ortschaften sollen jetzt der Industrie zum Opfer fallen. Das ist nicht in meinem Interesse, auch nicht im Interesse meiner Kinder und deren Kinder. Ich bin Asthmatiker und Allergiker und kann in unserer ökologisch sauberen Gegend weitaus besser leben wie in städtischen Regionen. Ich kann es nicht als ökologisch korrekt betrachten, wenn unser Wald(nicht nur in der Eifel) Windrädern weichen soll. Wie weit wird denn da gedacht. Warum hat der Bürger in kleinen, ländlichen Gemeinden nicht das Recht genau so wichtig genommen zu werden wie der Bürger in einer Stadt. Wir haben halt andere Ansprüche, aber deswegen leben wir auf dem Land. Der Rursee hat – neben seiner historischen Funktion als ausgleichender Wasserspeicher für die Rur – im Laufe der Jahre weitere zusätzliche Nutzung im Bereich Tourismus, Naherholung und Ökologie erfahren. Die Talsperre hat sich zu einem wichtigen Wirtschafts- und Freizeitfaktor entwickelt. Eine Festlegung des Rursees als Bestandteil eines Pumpspeicherwerks, somit als	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Stellungnahme und die Hinweise auf die Aufgaben und Funktionen des Rursees werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Talsperre für Tourismus, Freizeit und Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz ist anerkannt. Diese Aspekte sind in der Festlegung als Grundsatz und in der konkreten Formulierung des Grundsatzes insoweit berücksichtigt, dass bei konkreten Planungen und Maßnahmen der Energieerzeugung und -speicherung eine Gesamtabwägung erfolgen muss, bei der die in den Stellungnahmen genannten Schutzgüter und Nutzungen mit zu berücksichtigen sind. Im Übrigen zielt der im LEP formulierte Grundsatz auf eine Überprüfung aller Talsperren und nicht auf die Durchsetzung einer einzelnen Planung. Aus den weiteren Anmerkungen ergeben sich aus Sicht der Landesplanungsbehörde keine Hinweise zur Änderung des LEP-Entwurfes.	

Bestandteil eines industriellen Energiespeichers, macht die naturnahe Nutzung des Gewässers als Freizeit- und Naherholungs- Revier unmöglich und gefährdet massiv die wirtschaftliche Grundlage der Rursee-Gemeinden. Eine Nutzung als Pumpspeicherwerk dient nicht der regionalen Entwicklung. In einen Landesentwicklungsplan sind die Interessen der Bewohner und Besucher und ihr Erholungsbedürfnis (Schutzgut Mensch) entsprechend mit einzubeziehen und zu Gewichten.	

Beteiligter 1281

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1281 ID: 10224 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Mit Bestürzung muß ich feststellen, dass die gewählten politischen Vertreter in ihren Entscheidungen (LEP) nicht dem Volkswillen entsprechen. Die Eifelbevölkerung ist wieder im besonderen Maße betroffen. Es ist nicht möglich durch eine geeignete Infrastruktur die Eifel-Gemeinden mit Städten mit Schnellstraßen zu verbinden. (Siehe Himmelsleiter von Ac nach Mon) Die Eifelseen und Wälder werden zum Raubbau freigegeben. Der Wählerauftrag besteht auch darin, sich um die Belange der Eifelbevölkerung zu kümmern. Durch den geplante LEP ist die Eifel wiederum im Hintertreffen. Daher fordere ich sie auf den LEP so zu ändern, das die Planungshoheit den Gemeinden obliegt und eine moderen Infrastruktur den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen des LEP sind auf Sachbereiche ausgerichtet und differenzieren nicht nach bestimmten Regionen. Die Kritik ist insofern nicht nachvollziehbar; der LEP wird insofern nicht geändert. Bezüglich der allgemeinen politischen Einordnung des LEP ist auf folgendes hinzuweisen: Regierungshandeln drückt sich in der Fortentwicklung der Gesetzgebung aus. So auch in der Aufstellung eines Landesentwicklungsplans, der die Landesentwicklung in Form einer Verordnung unter Abwägung der verschiedenen Belange festlegt. Der LEP-Entwurf wird von der Landesplanungsbehörde erarbeitet, dann von der Regierung im Einvernehmen mit dem Parlament aufgestellt. Der Entwurf des LEP setzt dabei das mehrheitlich geteilte Ziel um, den Ausbau der Erneuerbare Energien in Nordrhein-Westfalen nach Abwägung mit anderen Belangen aktiv zu fördern.

Beteiligter 1284

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1284	
ID: 10226 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Hiermit möchte ich Einspruch einlegen wegen den geplanten Landesentwicklungsplan. Ich wieder spreche einer massiven, energie-industriellen Nutzung unserer Landschaften und unseres Rursees in der Eifel. Ich schätze unsere Dorfgemeinschaften und ich möchte sie (sich) auch in Zukunft weiterentwickeln (sehen). Aufgrund dessen fordere ich einen Landesentwicklungsplan, der diesen Namen verdient und Minderheiten nicht behindert bzw. benachteiligt. Zudem ist der Nationalpark Eifel unter besonderen Schutz gestellt, den es einzu halten geht, was durch Pumpspeicherkraftwerke nicht gegeben ist, im Gegenteil. Ich appelliere hiermit an Ihre Vernunft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP wird insofern nicht geändert. Die Nutzung von Talsperren zur Energieerzeugung und -Speicherung ist bewusst nur als Grundsatz festgelegt. Dies lässt bezüglich der Rurtalsperre Abwägungen mit anderen räumlichen Ansprüchen zu. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen

	werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1592

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1592	
ID: 3183 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Ich bin gegen die Freigabe von Waldgebieten für Windräder - auch in Aachen und der Region.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dabei wird im Rahmen der Abwägung in Kauf genommen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald einschließlich der bezeichneten Nebenanlagen nicht völlig konfliktfrei ist und gewisse Beeinträchtigungen von Waldfunktionen erfolgen. Auch wenn über den eigentlichen Standort der Einzelanlage hinausgehend weitere Verluste an Waldflächen anfallen - z. B. für die Installation und die Unterhaltung der Anlage sowie für die

	Leitung des Stroms (Hinweis: diese Flächen können zum Teil jedoch wieder aufgeforstet werden)- , ist herauszustellen, dass auf die insgesamt auszuweisende Gesamtfläche bezogen bei der Windenergienutzung anders als bei Siedlungsnutzungen keine vollflächige Waldumwandlung erfolgt und daher wesentliche Waldfunktionen erhalten bleiben. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt.

Beteiligter 1566

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1566 ID: 4690 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Unserer örtlichen Zeitung habe ich entnommen, dass unser Dorf Kattenvenne seitens der Landesregierung / Landesplanung als Dorf ohne Entwicklung eingestuft wird. Festgemacht wird diese Einschätzung wohl ausschließlich an der Einwohnerzahl. Alle Orte mit weniger als 2000 Einwohnern können (oder sollen ?) sich danach nicht mehr weiter entwickeln. Diese Einstufung seitens der Landesplanung führt dazu, dass keine weiteren Bauplätze, keine Gewerbeflächen usw. ausgewiesen werden können bzw. dieses nur mit großem Aufwand und dann in kleinem Umfang möglich ist. (In der weiteren Umgebung hat gerade die Gemeinde Everswinkel mit ihrem Ortsteil Alverskirchen entsprechende Erfahrungen machen müssen). Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der politischen Vorgaben (z.B. Reduzierung des Flächenverbrauches) ist es sicher richtig eine gewisse Richtung vorzugeben. Doch eine gewollte Nicht-Entwicklung eines Ortes allein von der Einwohnerzahl abhängig zu machen ist m.E. zu einfach und wenig zielführend. Denn mittelfristig werden dadurch z.B. in Kattenvenne Versorgungsstrukturen gefährdet, die für einen Ort unserer Größe meines Wissens nach einmalig sind. Von A wie Allgemeinmediziner bis Z wie Zahnarzt reicht die dörfliche Infrastruktur. Selbst einen funktionierenden kleinen Vollsortimenter haben wir (noch) im Ortskern. Dazu Grundschule, Volksbank und Sparkasse (jeweils (noch) mit Personal in den Filialen!), Raiffeisen-Markt, Baumarkt und vieles mehr. Unser Dorf liegt an der Bahnstrecke Osnabrück - Münster und hat einen eigenen Haltepunkt, der auch von Pendlern benachbarter Kommunen genutzt wird. Wenn die Politik es ernst meint, mit der Förderung des ÖPNV, dann wären Dörfer mit eigenem ÖPNV-Verknüpfungspunkt auf jeden Fall zu stützen und dort eine Entwicklung zu ermöglichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der im LEP-Entwurf dargestellte Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen. Im Regionalplan Münsterland ist der Ortsteil Kattenvenne entsprechend § 35 Abs. 5 LPIG DVO nicht als Siedlungsraum festgelegt; der Ortsteil hatte beim Zensus 2011 ca. 1300 Einwohner. Die Gemeinde Lienen verzeichnet insgesamt eine rückläufige Einwohnerentwicklung; seit 2001 hat die Einwohnerzahl um 5,6 % abgenommen. Größere Siedlungsflächenausweisungen in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde gingen tendenziell zu Lasten des Hauptortes. Über entsprechende Festlegungen ist aber im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Der LEP soll hierfür folgende Vorgaben enthalten: Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner

Ein weiterer Punkt spricht für eine offensive Entwicklung unseres Dorfes. Im westlichen Teil des Dorfes liegt eine bestimmt 4 ha große Fläche, die seit Jahren "nur" als Wiese landwirtschaftlich genutzt wird. Sie wird aber rundum eingefasst von Wohnbebauung. Da ja keine weiteren Baugebiet in der Peripherie entstehen sollen, ist die Innenverdichtung zu forcieren. Hier gäbe es in unserem Dorf sehr gute Möglichkeiten, positive Beispiele zu schaffen. Auch an anderer Stelle im Dorf könnten (kleinere) Flächen entwickelt werden. Natürlich ist auch mir klar, dass es oft an den Eigentümern liegt, wenn sehr gut geeignete Flächen nicht für Wohnen entwickelt werden. Aber vielleicht kann die Politik ja Instrumente entwickeln, die solche Strukturen allmählich aufbrechen können. Ich hoffe, dass Sie meine Anregungen in Ihre Überlegungen einfließen lassen können. Falls ich mich an einigen Stellen zu kurz oder unverständlich ausgedrückt habe, stehe ich für Informationen gerne zur Verfügung.	Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen

	verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des

	ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1688

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1688 ID: 8469 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
LEP in OWL In der früheren Bauerschaft gibt es nur noch einen Großlandwirtschaftsbetrieb im (L) mit Massentierhltg. Export bringt Armut! In der Stadt Löhne wird die Autob. A30 tls. im (NS) und sonst im (L) gebaut. Im Süden der Stadt Löhne wird demnächst die B61 n im (L) gebaut. (Planfeststellung) In der Mitte der Stadt wird auf gutem Ackerland (L) ein Logistik Unternehmen auf einem Areal von 25ha errichtet. Bebauungspläne werden aufgestellt und Ackerflächen bebaut. Gegen weiteren Ackerflächenverbrauch erhebe ich Einspruch! Sie müssen zum Wohle der Heimat entscheiden. Mit solchen gesetzl. Entscheidungen sind sie als Politiker genau so dumm, wie der Familienvater, der in Indien in 200m Tiefe nach Wasser sucht. Er führt seine Ziegen in Trockenheit unter den belaubten Solitärbaum, schneidet Äste ab, um seine Ziegen zu füttern. Abends wir für seine Familie wenig Milch gemolken. Ist verantwortungsloses Handeln vom Vater in Indien und Ihnen in OWL. "Blätter" gehören nicht in den Pansen, sondern in den Kindermagen. Als Christ habe ich kein Recht die Natur zu zerstören um so weiterleben zu können, man muß handeln, z.B. Bäume pflanzen. Arbeit ist kein Fluch! Menschen sind nicht auf der Erde um Motore und Flugzeuge zu bauen, sondern die Natur erhalten und uns davon ernähren. Demographische natürl. Vorgänge erkennen Sie in NRW und BRD nicht und holen die armen hungrigen Menschen ins Land und versprechen ihnen Arbeit und Brot. Es ist dumm der reisenden Wirtschaft unser Land zu verkaufen, für Arbeitsplätze und Waren, die wir zum Leben nicht mehr brauchen. Wir sollten vor Ort helfen! Export vernichtet die Wrttschaft vor Ort.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; sie bestärkt das landesplanerische Bemühen um die Erhaltung des Freiraumes und der natürlichen Ressourcen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht grundsätzlich geändert.

Beteiligter 1666

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1666 ID: 6315 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Zur Vermeidung einer Unwirksamkeit der Ziffer 10.2.2 des LEP ist die Vorgabe hinsichtlich des Umfangs der Flächen, die auf der Ebene der Regionalplanung als Vorranggebiete für Windenergienutzung festgelegt werden sollen, nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als Grundsatz der Raumordnung auszugestalten. Begründung: Die verbindliche Festlegung des Flächenumfangs für Vorranggebiete zur Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung im Entwurf des LEP ist auf der Grundlage der bislang berücksichtigten Kriterien nicht rechtskonform möglich, da nicht alle relevanten Belange abschließend abgewogen wurden. 1. tatsächliche Eignung der Potenzialflächen unklar Es ist grundsätzlich offen, ob die im Entwurf des LEP vorgegebenen Flächenkontingente tatsächlich für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Eine Vielzahl relevanter Kriterien wurde im Rahmen der Ermittlung der Potentialflächen ausweislich der "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1- Windenergie", auf der der Entwurf des LEP insoweit beruht, nicht berücksichtigt. In der Potenzialstudie (S. 70) heißt es dazu: "5.1.6 Nichtberücksichtigte Kriterien In der Studie wurden folgende Kriterien nicht berücksichtigt, weil sie nicht als landesweite Datensätze vorlagen. Grundsätzlich müssen diese aber bei Planungen von Flächen und Windenergieanlagen auf lokaler Ebene berücksichtigt werden. Im Einzelfall können diese Kriterien der Windenergienutzung an einem konkreten Standort entgegenstehen, so dass nicht das gesamte auf Landesebene ermittelte Potenzial ausgeschöpft werden kann. - Militärische Flächen (Tiefflugbereiche, Flächen, die wegen Radars nicht genutzt werden können)	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen	

- Sendeanlagen - Bauschutzbereiche - Baudenkmale, Bodendenkmale - Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetische Bodenschätze - Naturdenkmale - Regionale Grünzüge - geschützte Landschaftsbestandteile - Landschaftsbild - Artenschutz (z.B. weitere windenergiesensible Vogelarten, Fledermäuse) - Standortgerechte Laubwälder - Prozessschutzflächen - Zuwegung im Wald - Netzanbindung - Laufende Flurbereinigungsverfahren" Auf Seite 83 der Potenzialstudie wird erneut darauf hingewiesen, dass aufgrund der vielfältigen Kriterien, die nur vor Ort durch die zuständigen Planungsbehörden bewertbar sind, damit gerechnet werden muss, dass zusätzliche Aspekte zu einem Abzug von den als Potenzialflächen ermittelten Flächen führen können. Auch wenn die im Entwurf des LEP enthaltenen Ausbauziele für die Windenergienutzung von 1,6% der Landesfläche (ca. 54.000 ha) hinter den im Rahmen der Potenzialstudie ermittelten Flächenpotenzialen von 3,3 % der Landesfläche (NRW-Leitszenario) zurückbleiben, dürfte die Ausgestaltung der Flächenvorgaben als Ziele der Raumordnung ungeeignet sein, denn es steht nicht mit hinreichender Sicherheit fest, ob tatsächlich Flächen im Umfang der vorgeschriebenen Kontingente für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Insofern ist unsicher, ob eine Umsetzung der Ziele der Raumordnung auf den nachgeordneten Planungsebenen sinnvoll möglich ist. Um die Rechtskonformität der Planung sicherzustellen, müssten daher entweder die relevanten aber bislang nicht berücksichtigten Aspekte ermittelt und in die Abwägung einbezogen werden oder aber die Festlegung der Flächenvorgaben als Grundsatz der Raumordnung erfolgen, da hier die raum ordnungsrechtlichen Vorgaben einer	Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Abwägung mit anderen Belangen zugänglich sind.	
Beteiligter: 1666 ID: 6316 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Fehlende Eignung des Instruments "Ziele der Raumordnung" Auch die gesetzliche Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verdeutlicht, dass in der gegebenen Situation, in der nicht alle relevanten Kriterien für die Ermittlung der Potenzialflächen Berücksichtigung finden konnten und somit die tatsächliche Anzahl der für eine Windenergienutzung in Frage kommenden Flächen nicht eindeutig feststeht, das Instrument "Ziele der Raumordnung" zur Festlegung von Flächenkontingenten nicht geeignet sein dürfte. Bei Zielen der Raumordnung handelt es sich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Zwar wird vorliegend der Umfang der Flächen, die als Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Planungsregionen festgelegt werden sollen, eindeutig bestimmt. Hingegen sind die Flächen, die für die Bildung des Mengengerüsts zugrunde gelegt worden sind- mangels Berücksichtigung der zuvor genannten Kriterien-, nicht abschließend abgewogen worden. Insofern kann es sich bei den Vorgaben des LEP hinsichtlich der Flächenkontingente für Vorranggebiete zur Windenergienutzung schon der Definition des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG nach nicht um Ziele der Raumordnung handeln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und

	nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.
Beteiligter: 1666 ID: 6317 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Zur Veranschaulichung der zuvor genannten Kritikpunkte möchten wir beispielhaft auf die Situation der Stadt Hamminkeln Bezug nehmen. Unsere Mandanten sind wohnhaft in Marienthal, das zur Stadt Hamminkeln gehört. Die Stadt Hamminkeln ist aktuell mit der Überarbeitung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung befasst. Im Rahmen des Planungsprozesses hat sich herausgestellt, dass zunächst als Potenzialflächen für die Windenergienutzung identifizierte Flächen sich aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsschutzes nicht für eine Ausweisung als Konzentrationszonen für Windenergienutzung eignen. Da sich die Ergebnisse der ursprünglichen Potenzialflächenanalyse der Stadt Hamminkeln mit denen der Potentialstudie des LANUV decken, liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die in der Potentialstudie des LANUV identifizierten Flächen nicht in vollem Umfang als Potenzialflächen zur Verfügung stehen und somit die Mengenvorgaben des Entwurfs der Ziffer 10.2.2 des LEP nicht erreicht werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden

	konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Beteiligter 1416

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1416 ID: 10383 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Die im neuen Landesentwicklungsplan vorgesehene Möglichkeit, Windenergieanlagen auch in Waldgebieten u.a. in Kyrill-Gebieten sollte auf jeden Fall überdacht und vermieden werden. Dem Naturschutz und Erholungsfaktor ist hier unbedingt Vorrang vor der Energieerzeugung einzuräumen. Gerade in Waldgebieten ist die Naturzerstörung groß und der Flächenverbrauch ebenso. Dazu gehört auch die entsprechende Anlage von Zufahrtswegen. Auch ist die Gefahr durch Brände nicht zu unterschätzen, da die Möglichkeit dann entstehender Waldbrände gegeben ist. Wer trägt dann dafür die Verantwortung? Auch die Feuerwehr kann hier nur wenig helfen (s.a. Artikel in der NW Nr.47 v. 25.2.2014 "Feuerwehren sind machtlos"). Speziell zum geplanten Nationalpark Senne/Teutoburger Wald/Eggegebirge möchte ich noch folgendes zu bedenken geben: Wenn auch im Bereich des südlichen Eggegebirges (Lichtenau/Willebadessen) Windräder aufgestellt werden sollten, werden alle evtl. Planungen, die eine Erweiterung des Nationalparks nach Süden betreffen, gegenstandslos und überflüssig (s.a. die Vorstellungen des SPD Landtagsabgeordneten Manfred Krick) Eine Verwirklichung dieser, wie ich meine auch notwendigen Ideen, ist dann in Zukunft nicht mehr möglich. Dies sollte auch gründlichst mit allen möglichen zukünftigen Folgen für die Natur /Mensch und Tierwelt genau analysiert werden. Bei Aufstellung von Windrädern wird es auch zu einer erheblichen negativen Beeinträchtigung eines einmaligen Landschaftsbildes kommen (§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt Anregungen, auf die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und "erhebliche Beeinträchtigung" in den Erläuterungen näher einzugehen, wird gefolgt. Daraus ergibt sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der

	Erholungsfunktion eines Waldes voraussetzt, dass der Wirkbereich einer geplanten Windenergieanlage oder eines Windparks eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise begründet sein, bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei einer besonderen Erschließung der betroffenen Waldbereiche. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist auf nachgeordneten Planungsebenen zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend sind auch andere Waldfunktionen zu ermitteln, soweit sich dazu aus der Waldfunktionskartierung nichts Bestimmtes ergibt. Artenschutzrechtliche Aspekte sind letztlich unabhängig davon, ob eine Fläche mit Wald bestockt ist oder nicht, grundsätzlich zu beachten. Nähere Ausführungen dazu trifft der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen". Die Fragen des BRndsches berühren das Genehmigungsverfahren und lassen sich nur anlagenbezogen und auf die einzelne örtliche Situation bezogen beantworten. Grundsätzlich gilt, dass für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauO NRW mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen ist (§ 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW). Einzelheiten ergeben sich aus § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO). Für Kleinwindanlagen unter 30 m ist, auch wenn sich um einen Sonderbau i.S.v. § 54 BauO NRW handelt, i.d.R.

	die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes nicht erforderlich (Quelle: Windenergie-Erlass NRW 2011). Windenergieanlagen müssen gemäß Nr. 5.2.3.2 des nordrhein-westfälischen Winenergieerlasses aus dem Jahr 2011 so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Windenergieanlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird i.d.R. durch Wahrung der im Erlass aufgeführten Abstandsregelungen (z.B. in 5.2.2.3, 5.2.3.1 und 8.1) erreicht. Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom Waldrand errichtet werden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise - Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, - Ausstattung mit Blitzschutzanlagen, - Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie, - Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen, - regelmäßige sowie fachkundige Wartung und Instandhaltung (s. auch VdS3523: 2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz). Die Landesplanungsbehörde ist nicht für die Brandbekämpfung verantwortlich; insoweit lassen sich im LEP-Verfahren weitergehende Fragen zum Brndschutz nicht beantworten.

Beteiligter: 1416 ID: 10384 Schlagwort: 1.2 Freirauminanspruchnahme verringern	
Als zweiten Punkt möchte ich darauf hinweisen, dass auch ich der Meinung bin, dass in NRW weniger Fläche verbraucht werden sollte und die "Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. andere Maßnahmen" (§1a Landesentwicklungsplan) besser genutzt werden sollten. Dies müsste aber wesentlich differenzierter und weniger pauschalisiert geschehen - nicht nur bei den oft angeführten Orten/Ortsteilen mit weniger als 2000 Einwohnern, sondern auch bei allen größeren Einheiten, da jeder Neubau, egal wo, in einem Neubaugebiet zu einem erhöhten Flächenverbrauch führt und auch zusätzliche Kosten für den Steuerzahler bedeutet. Hinzu kommt noch ein hoher Anteil an Flächenverbrauch für Straßen und Versorgungsleitungen. Man sollte sich daher viel mehr und vorrangmäßig um bestehende und absehbare Leerstände kümmern und hier um Fördermöglichkeiten, wozu auch finanzielle Anreize gehören, bemühen. Falls eine Gemeinde, egal in welcher Größenordnung, einen neuen Bebauungsplan aufstellen will, sollte sie diesen bis ins letzte Detail auch begründen müssen, wobei auch Leerstände und zukünftige Bevölkerungsentwicklung eine ganz entscheidende Rolle spielen sollten, was verwaltungsrechtlich natürlich auch abgesichert sein muss. Den hohen Flächenverbrauch für Windenergieanlagen (allein ca. 14500 ha bis 2030 in Ostwestfalen) sollte man allerdings auch realistischerweise berücksichtigen, da man sonst das 5ha Ziel wohl nur schwer erreichen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bedenken zum 5-ha-Ziel und zur bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung werden durch Änderungen in den Festlegungen des Kapitels 6.1 berücksichtigt. Dabei wird die Ausrichtung auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme beibehalten.

Beteiligter 1085

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1085	
ID: 1957 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Die Energiewirtschaft ist ein vernetztes Thema, das kein Land oder Staat isoliert lösen kann. - Die Energiewirtschaft ist also ein europäisches Thema, - in dem NRW als Industriestandort und - Großverbraucher und Erzeuger an (konventionell erzeugtem) Strom eine Schlüsselrolle in der Energiewende einnehmen muss! Der LEP erkennt die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten und marktorientierten (!) Energiewirtschaft und orientiert sich zu sehr an starren Zielen, wie etwa Flächenpotentialen für die Windkraft. Einerseits forciert er eine Übererfüllung des Bedarfs an EE - hier besonders Windkraft (Zitat, S. 133 "Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung von Mindestzielen nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinaus gehendes Engagement zeigen..." -, andererseits zeigt er keine Pläne, geschweige Technologien oder Wege zu den Technologien, für Speicher in einer Industrienation angemessenen Maßstäben, noch eine Kopplung oder Synchronisation an einen der Entwicklung der dezentralen Energieversorgung angepassten Netzausbau. Kap. 10.1-3 wird dem Thema Speicherung in keiner Weise gerecht. Wie steht es etwa um "Power to Gas" Anlagen in NRW? Diese müssen schnellsten auf Industriemaßstäbe hin skaliert bzw. diesbezüglich untersucht werden. Sieht die Landesregierung tatsächlich die -	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen

Realisierbarkeit von Pumpspeicherkraftwerken in relevanten Maßstäben in NRW? Die in Kap. 10.2-2 genannte Windkraft weist letztendlich, wie schon die PV Technologie, durch ihre jetzt schon hohe installierte Leistung, verbunden mit geringen Vollaststunden und hoher Gleichzeitigkeit der Einspeisung bereits heute erhebliche Systemeffekte auf. Die dadurch entstandene Verringerung bis Wegfall des Preispeaks an der Strombörse zur Mittagszeit, hat zur Folge, dass hochmoderne Gaskraftwerke oder Pumpspeicherkraftwerke gegenüber abgeschriebenen Kohlekraftwerken -unrentabel sind. Schon heute stammen laut Bundesnetzagentur 90% des abzuregelnden Stroms aus Windkraft. Die Anzahl der Redispatchmassnahmen stieg von 2011 auf 2012 um 43% auf 7160h. Der aktuelle LEP sieht auch keine unmittelbare Kopplung der Entwicklung der dezentralen EE an konventionelle Kraftwerke bzw. Schattenkraftwerke, die ohne angepasste Speicherkapazitäten und Übertragungsnetze notwendig sind! Er bleibt hier nur vage. D.h. konkreter müsste es heißen: Jedes MW an EE muss ein MW "gesicherte Kraftwerksleistung" gegenüber stehen. Sonne und Wind schreiben keine Rechnung, sie sind aber auch nur bedingt ausrechenbar. Das Delta der Unberechenbarkeit gilt es bezahlbar zu sichern. Ausdrücklich in einem Industrieland wie NRW! Solange keine angemessenen Speichertechnologien existent sind, müssen die Netze ausgebaut werden und solange es keine marktgerechte Verwertung der volatilen EE gibt, können nicht ungeplant weitere EE hinzugebaut werden! Ein Plan muss her, der stetig aktualisiert wird, zwischen den Bundes-Ländern	Stromspeichern in Deutschland noch ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. Fragen des Gesundheitsschutzes werden beispielsweise bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet. In den regionalplanerischen Abwägungsprozess werden die unterschiedlichen Flächennutzungsansprüche eingestellt, so dass die planerischen Festlegungen im Ergebnis zu möglichst konfliktarmen Standorten führen.

(sowie Bund mit EU Ländern bzw. Nachbarn) abgestimmt ist (!) und Prioritäten entsprechend den tatsächlichen Bedarfen hinsichtlich der (Strom)-Leistung, der (Strom)-Arbeit, der ökonomischen (Markdesign) und ökologischen Dimensionen (CO2 Markt) vorsieht!

Nachhaltige und bezahlbare sowie gesundheitlich und ökologisch tragbare Energieversorgung. Dies muss als klares Ziel aus dem LEP hervorgehen!
Gemäß der Potentialstudie Windenergie NRW kann überschlägig von rund 5200 Windkraftanlagen ausgegangen werden, die in NRW errichtet werden könnten.

Wo sind die Ziele des Gesundheitsschutzes des Menschen, auch hinsichtlich weiterer Forschung und Folgeabschätzungen der Eingriffe durch soll großflächige Infrastrukturmaßnahmen?

Die Regionalplanungsbehörden dürften hiermit überfordert sein und auch nicht in der Lage "das Große Ganze" zu sehen, das wäre mindesten in Landeshand zu tun.

Kap. 10.2-2 listet einige zu prüfende Aspekte für geeignete Standorte auf. Gesundheitsschutz, Lärm, bedrängende Wirkung auf den Menschen finden sich nicht. Wer Akzeptanz erwarte, sollte diese Grundlagen mindestens würdigen!

Der Stromverbrauch stagniert in der BRD in den letzten Jahren.

In der "Trendstudie Strom 2022" der DENA wird ein Stromverbrauch von - 10% bis 2022 -zu Grunde gelegt. Bedingt etwa durch Effizienzgewinne."

"Mit dem Rückgang der Stromnachfrage ist eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch verbunden. Bei einer niedrigeren Stromnachfrage

bedeutet ein gleichbleibend absoluter Wert der EE-Stromerzeugung einen höheren relativen Anteil. Sinkt der Stromverbrauch um 10 Prozent, kann zum Erreichen des Anteils erneuerbarer Energie am Bruttostromverbrauch in Höhe von 35% der Ausbau der Stromproduktion aus EE um etwa 16 TWh geringer ausfallen" (S.20, der Trendstudie).

Durch die Überförderung der PV steckt die Energiewende - bereits jetzt in- der Kostenfalle.

Mit dem Ausbau der Windkraft an unrentablen Standorten, wird diese Falle bei der Windkraft ebenso zuschnappen. Ohne marktwirtschaftliche Instrumente ist hier kein Entkommen zu sehen!

Es kann nicht sein, dass ohne Steuerung durch den Markt, volatile Erzeugungsleistung aufgebaut wird, für die es zum Teil weder Transportnetze, noch zeitnahe Abnehmer, noch Speicher gibt!

Fazit:

Notwendig ist:

- die Synchronisation und Priorisierung beim Ausbau,
- Nachweis und Erfüllung von Bedarfen,

• Schaffung angepasster Speicher- und Transportkapazitäten, • sowie bei volatilen Energien die Bereitstellung der notwendigen Leistungen von Schattenkraftwerken. Es muss im Sinne des Minimierungsgebotes und nicht im kopflosen und vorausseilenden Ausbau von EE - etwa im Wettbewerb zu den anderen Bundesländern - ein Fokus auf die effizientesten und eingriffsärmsten Standorte gerichtet werden. Es muss eine Priorisierung nach den besten Standorten hinsichtlich des Nutzungsgrades stattfinden. Ich kann zur Zeit nur hoffen, dass im neuen EEG die (Über-) Förderung der "schlechten" Standorte herausgenommen wird. Dies begünstigt vor allem den Missbrauch und ist fern jeder bedarfsgerechten Steuerung des Ausbaus der EE. Letztendlich muss der 9. April 2014 hinsichtlich des neuen EEG abgewartet werden und auch der LEP NRW sich danach ausrichten.	
Beteiligter: 1085 ID: 1958 Schlagwort: 10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte	
Im Kapitel 10.3-2 wird von Kraftwerken ein elektrischer Mindestwirkungsgrad von 58% bzw. ein Gesamtwirkungsgrad von 75% erwartet. Die Förderung von KWK Anlagen ist zudem im KWK Gesetz an einen Jahresnutzungsgrad gebunden. WKA oder gar PV-Anlagen erreichen diese Wirkungsgrade nicht. Erst recht nicht diese	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird in seiner bisherigen Form beibehalten. Zur Umsetzung der Klimaschutzziele werden hohe Anforderungen an neue, im Regionalplan festgelegte Kraftwerksstandorte formuliert und als Grundsatz ausgestaltet. Sie sind somit als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1

Jahresnutzungsgrade. Die Windkraft erreicht nach dem Betz'schen Gesetz einen rein theoretischen maximalen (Wind)-Wirkungsgrad von 59,3 % der fern jeder praktischen Anwendung ist. Ein in der Praxis realistischer Gesamtwirkungsgrad von über 30 % kann in der Literatur gefunden werden. Viel Aussagekräftiger wäre die Bindung an die erzielbare Zahl der Vollaststunden an einem bestimmten Standort. Die immer wieder zitierte Leistung einer WKA sagt nichts aus über die erzielbare Arbeit an einem Standort!. Nach welchen Maßstäben wird hier gemessen? Sieht so ein ausgewogenes Energiewirtschaftskonzept für ein Industrieland aus? Es muss ein Nutzungsgrad vorgegeben werden, der auch eine Laufzeit berücksichtigt und zwar auch für EE. Im Sinne einer Priorisierung von Standorten, könnten die Standorte mit den höchsten Nutzungsgraden im Land als Maßstab dienen, an denen sich weiter messen müssen. Gemäß des tatsächlichen Bedarfes an (Strom)-Arbeit und der Berücksichtigung aller weiteren wichtigen Aspekte kann dann ein Ausbau erfolgen.	Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen.

Beteiligter 1709

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1709	
ID: 10227 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Als Bürger der Eifel widerspreche ich dem vorgelegten Entwurf des Landerentwicklungsplan. Man sollte doch speziell die kleinen Orte schützen und unterstützen. Wir leben hier und freuen uns über jeden Besucher der Eifel. Wer jemals so eine schöne Landschaft bewundert durfte, würde nicht auf die Idee kommen es zu zerstören. Ziel muss es sein die Natur zu stärken ohne jeglichen industriellen Hintergedanken. Wir haben schon einmal gekämpft und werden es wieder tun. Speziell spreche ich die Punkte 6.1,6.2,7.3_3,7.4_5 an!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt

	stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1678

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1678 ID: 8081 Schlagwort: 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen Der bestehende die GEP 99 sieht für das Grundstück im Gleisdreieck GIP vor. In NRW wird bei der Erarbeitung des neuen LEP NRW die Diskussion geführt, dass die Siedlungsflächen die nicht durch rechtsverbindliche Bebauungspläne oder im Flächennutzungsplan dargestellt sind reduziert werden sollen. Dies trifft auch für das Bergische Land und so mit auf das Bergische Städtedreieck Wuppertal, Solingen, Remscheid zu. Die Städte Solingen, Wuppertal, Remscheid, haben unter Federführung der Bergischen Entwicklungsagentur (BEA) ein regionales Gewerbeflächenkonzept Mitte 2012 beschlossen. Auszüge aus diesem Konzept sind beigelegt. Das regionale Gewerbeflächenkonzept ist einzusehen unter www.bergische-agentur.de. Dieses regionale Gewerbeflächenkonzept kommt zu dem Ergebnis das neue Gewebeflächen für die Ansiedlung/Verlagerung von Gewerbebetrieben im bergischen Städtedreieck notwendig sind. Dieser Auffassung schließe ich mich ausdrücklich an	
Beteiligter: 1678 ID: 8082 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	

Zurzeit wird der Regional Plan überarbeitet. Durch Abstimmungen zwischen der Staatskanzlei NRW und der Bezirksregierung Düsseldorf sieht es zurzeit danach aus, dass die Forderungen der Städte Remscheid, Solingen, Wuppertal nach zusätzlichen gewerblichen Bauflächen nicht erfüllt werden sollen.

In dem Regionalen Gewerbeflächenkonzept ist u.a. in der Stadt Remscheid die Fläche westl. Bahnhof Lennep ca. 5,7 ha und die Fläche an der Lenneper Str. ca. 3,5 ha enthalten. Aus den Tageszeitungen ist zu entnehmen, dass diese Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 9,2 ha verkauft bzw. vorgemerkt sind, somit stehen diese nicht mehr zur Verfügung.

Mein Mandant würde gerne seine Flächen im Gleisdreieck in Remscheid Bergisch Born, diese sind im GEB 99 als GIP dargestellt, einer gewerblichen Entwicklung zur Verfügung stellen. Er besitzt ca. 7,5 ha. Er denkt an ein Interkommunales Gewerbegebiet.

Diese Flächen waren schon einmal als interkommunales Gewerbegebiet Remscheid / Hückeswagen als zweiter Bauabschnitt durch die Räte beschlossen worden. Die durch Räte Remscheid/ Hückeswagen beschlossene Gesellschaft ist aber aufgelöst worden, nachdem die Flächen in Hückeswagen vermarktet waren. Die Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sind aber im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes Bergisch Born (Rechtsverbindlicher BP 495) so angelegt worden, dass das Gleisdreieck an diese angeschlossen werden kann.

Das heißt: Hier sind öffentliche Gelder schon verbaut worden zur Erschließung des Gleisdreieckes.

Für das Gleisdreieck ist der Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplanes Nr.629 (Entwurf siehe Anlage) mit Flächennutzungsplanänderung durch den Rat der Stadt Remscheid beschlossen worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist durchgeführt. In der Hauptausschusses der Stadt Remscheid am 06.06.2013 ist die Bearbeitung dieses Bebauungsplanes als Priorität I beschlossen worden. Aus diesem Grunde darf diese Fläche auch nicht aus dem GEP durch Textliche Festsetzungen herausgenommen werden. Der neue LEP muss dieses festsetzen.

Das Gleisdreieck eignet sich besonders für ein interkommunales Gewerbegebiet, da es an die Stadtgrenzen von Hückeswagen und Wermelskirchen angrenzt. Das interkommunale Gewerbegebiet ist somit auch Regierungsbezirks übergreifend. In den

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Siedlungsraum ist im LEP lediglich nachrichtlich entsprechend dem Stand der Regionalpläne am 1.1.2015 dargestellt.

Über die Weiterentwicklung der Siedlungsbereiche bzw. der Änderung ihrer Abgrenzung ist in der Regionalplanung zu entscheiden.

angrenzenden Gemeinden fehlen auch gewerbliche Bauflächen. Die Stadt Remscheid beabsichtigt an der Borner Str. ein neues Gewerbegebiet im GEP darstellen zu lassen. Dies soll eine Größe von ca. 12,9 ha haben. Das wird auch begrüßt. Die neue geplanten Gewerbegebiete Borner Str. und Gleisdreieck werden durch den Rad/Fuß- Weg Balkantrasse verbundenen. In dieser neu erstellten Trasse liegen Versorgungsleitung unter anderem für Strom. Die Idee ist nun diese beiden geplanten Gewerbegebiete in einer Größenordnung von ca. brutto 22 ha zu verbinden und hier ein interkommunales Gewerbegebiet Regierungsbezirklich (Köln/Düsseldorf) übergreifend entstehen zu lassen. Eine dezentrale Versorgung mit Energie entspricht meines Erachtens nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Eine zentrale Versorgung sollte versucht werden umzusetzen. Dieses ist möglich indem zwischen der L80 und der Hofschaft Bornbach eine Solarfläche darstellt wird.(siehe beigefügte Plan). Wie aus dem beigefügten Unterlagen der Firma aeos energy ersichtlich, ist diese zentrale Versorgung mit Energie wirtschaftlich möglich. In wie weit Betriebe aus dem bestehenden Gewerbegebietes Bergisch Born sich anschließen können muss geprüft werden.	
Beteiligter: 1678 ID: 8083 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	
Ich rege daher an den LEP so zu ändern, in seiner textlichen und zeichnerischen Darstellungen, das gesichert ist, dass Flächen die im GEP 99 dargestellt sind, nicht wegfallen können und die beschriebene Idee umsetzbar ist. In Remscheid und dem Umland bestehen keine Brachflächen die eine Größenordnung von 3,0 ha überschreiten. Dieses ist sicherlich in anderen Regionen des Landes, vor allem im Ruhrgebiet anders.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine textliche Festlegung, die garantieren würde, dass alle in den Regionalplänen dargestellten Siedlungsbereiche nicht wegfallen können, würde nicht die veränderten Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zeichnerisch legt der Landesentwicklungsplan (LEP) selbst keine Siedlungsbereiche fest, sondern überlässt dieses der Regionalplanung. Bei den Siedlungsraumdarstellungen im LEP handelt es sich daher nicht um zeichnerische Festlegungen mit der damit verbundenen Bindungswirkung, sondern um

	nachrichtliche Darstellungen ohne Bindungswirkung, die in der Regel aus den Regionalplänen übernommen wurden. Damit obliegt auch die konkrete zeichnerische Festlegung von Siedlungsraum dem jeweils zuständigen Träger der Regionalplanung, im vorliegenden Fall also dem Regionalrat Düsseldorf. Dieser hat auf der Basis des jeweils geltenden LEP's zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Festlegung von Siedlungsraum in Frage kommt. Der Entwurf des neuen Regionalplans Düsseldorf sowie die entsprechende Begründung und der zugehörige Umweltbericht befinden sich derzeit in der Offenlage. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Autoren der Stellungnahme mit ihrem Anliegen in das noch bis 31.03.2015 laufende Beteiligungsverfahren einbringen bzw. eingebracht haben.
Beteiligter: 1678 ID: 8084 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
Das Land NRW muss aber den Gemeinden die Möglichkeit einräumen zusätzliche gewerbliche Bauflächen zur Verfügung zu stellen damit sie sich entwickeln zu können. -Wo Arbeitsplätze sind wohnen auch Menschen - -Menschen ziehen den Arbeitsplätzen hinterher- Die kommunale Planungshoheit darf durch den LEP NRW nicht eingeschränkt werden. Die Regionalräte, sind zwar ein demokratisch gewähltes Gremium, sie wurden aber nicht direkt gewählt. Somit können Sie auch nur indirekt Einfluss nehmen auf die Planungen in ihrer Region.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. Aus Sicht des Plangebers wird dadurch auch verdeutlicht, dass es nicht Ziel des LEP ist, zukünftig keine neuen Flächenausweisungen mehr für Wohnen oder Industrie und Gewerbe zuzulassen. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt

	damit nicht (mehr) vor. Im Übrigen sind die Regionalräte und die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr gemäß § 6 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die regionalen Planungsträger für ihre Planungsregion. Die Aufgaben der regionalen Planungsträger sind in § 9 definiert. Sie können damit keinesfalls "nur indirekt Einfluss nehmen auf die Planungen in ihrer Region", sondern ihnen obliegt es u. a., die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplanes zu treffen und die Aufstellung des Regionalplanes zu beschließen.
Beteiligter: 1678 ID: 8085 Schlagwort: 11. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen	
Das Land NRW muss die rechtlichen Voraussetzungen schafft damit die Regionalräte auch entscheiden dürfen. Ich verweise auf § 9 Landesplanungsgesetz.	Entscheidungskompetenzen für die Regionalräte bestehen nach geltendem Recht für die Ebene der Regionalplanung (s. § 9 LPIG). Die Erarbeitung des LEP liegt bei der Landesplanungsbehörde, die im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien den Plan aufstellt. Beschlossen wird der LEP von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben die Regionalräte, die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Beteiligter 1668

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1668 ID: 10385 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Die Raumstruktur sowie die Konzeptionen der Raumordnung in Nordrhein-Westfalen müssen sich in den kommenden Jahren an den aktuellen Herausforderungen orientieren und für diese eine Lösung finden. Insbesondere der demographische Wandel mit seinem Nebeneinander von Wachstum und Schrumpfung wird die Landesplanung dabei vor große Herausforderungen stellen. Grundsätzlich ist der Raum so zu strukturieren und zu typisieren, dass sichtbar ist, dass eine Schrumpfung in einzelnen Teilräumen anerkannt wird. Darüber hinaus ist mit Siedlungsbereichen restriktiv umzugehen. Beides wird zu Spannungen mit der Regional- und Bauleitplanung führen, muss aber durch klare Aussagen von Seiten der Landesplanung positioniert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP verzichtet bewusst auf räumlich-konkrete Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung und überlässt dies der Regional- und Bauleitplanung. Insbesondere weil dabei bisherige Entwicklungen (Monitoring) sowie regionale und örtliche Besonderheiten einfließen können. Insofern kann in der Regionalplanung auch unterschiedlichen Ansprüchen von Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen bzw. verschiedenen Regionen Rechnung getragen werden.
Beteiligter: 1668 ID: 10386 Schlagwort: 3-1 Ziel 32 Kulturlandschaften	
Eine flächendeckende Gliederung des Landes geschieht über die Kulturlandschaften. Dabei wird auf den Gutachten der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland aufgebaut. Anforderung der Landesplanung muss es über die Übernahme der gutachterlichen Ergebnisse hinaus sein, die Aussagen mit Grundsätzen und Zielen zu konkretisieren, um planerische Handlungen abzuleiten. Außerdem ist es Aufgabe der Raumplanung auf allen Ebenen – auch der Landesplanung – diese Konzeption mit den anderen raumstrukturellen Konzeptionen zu verzahnen. Der Ansatz der Kulturlandschaften wird für den LEP als innovativ erachtet. Er ist allerdings nicht pragmatisch operationalisierbar für die Förderung der nachgeordneten Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Aufgabe der Regionalplanung bedarf keiner Präzisierung: Ziel 3-1 legt die Gliederung des Landes in 32 Kulturlandschaften fest und verpflichtet die Regionalplanung für diese Kulturlandschaften Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung der jeweiligen prägenden

Eine Verknüpfung der Kulturlandschaft als Konzeption der Raumstruktur mit den anderen Konzeptionen und aktuellen Herausforderungen fehlen im LEP. Die Gliederung des Landesgebietes nach anderen raumstrukturellen Konzeptionen oder Raumkategorien wird weitestgehend aufgegeben, bzw. nicht aufgegriffen. Eine Gliederung nach Raumstrukturen wird aber weiterhin als notwendig erachtet, um die Festlegungen des LEP an räumlich unterschiedlichen Strukturen ausrichten zu können.	Merkmale festzulegen. Der LEP legt (im Sinne einer Rahmenvorgabe) vor allem die kulturlandschaftliche Gliederung des Landes fest, überlässt die inhaltliche Ausfüllung aber der Regionalplanung. Damit soll auch die Identifikation der Regionen mit den Leitbildern unterstützt werden. Die instrumentelle Ausgestaltung der Leitbilder ist der Regionalplanung überlassen. Prägende Merkmale der Kulturlandschaften werden i. d. R. in Grundsätzen festzulegen sein. Einzelne wertgebende Elemente können dagegen ggf. auch als Ziel festgelegt werden. I. d. R. werden die Festlegungen zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in den Regionalplänen als textliche Festlegungen mit Erläuterungskarten erfolgen. Die Kulturlandschaftliche Gliederung des Landes soll die in der Stellungnahme geforderte Gliederung nach Raumstrukturen (gemeint sind offensichtlich Ballungskerne, Ballungsrandzonen etc. gem. LEP '95) nicht ersetzen. Die Zonierung des Landes im LEP '95 war wenig effektiv; je nach Fragestellung wurde hiervon abgewichen. Insofern soll künftig hierfür die Raumgliederung des BBSR bzw. eine der jeweiligen Sachfrage adäquate Raumgliederung zugrunde gelegt werden.

Beteiligter: 1668

ID: 10387 Schlagwort: 5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen

Für den europäischen Standortwettbewerb mag das Konzept der Metropolregion NRW eine nachvollziehbare Gebietstypisierung zu sein, aus raumordnerischer Sicht erscheint es dagegen wenig sinnvoll: Ziele, die über eine Darstellung Nordrhein-Westfalens als einen der führenden Wirtschaftsräume Europas hinausgehen, fehlen im LEP. Das gesamte Landesgebiet wird undifferenziert als einheitliche Metropolregion ausgewiesen. Auch wenn es heißt "Ein Land – ein Plan" sollte dennoch der Heterogenität des Landes mit räumlich differenzierten Aussagen begegnet werden können. Mit dem Konzept "Metropolregion NRW" ist dies nicht möglich. Dem Konzept der Metropolregion kann nur eine Funktion nach außen konstatiert werden ("Marketingfunktion"), für die innere Gliederung des Landes ist es hingegen weniger brauchbar. Diese wird aber in Zeiten divergierender räumlicher Entwicklungen benötigt, um differenzierte Teilaussagen treffen sowie Leitbilder und Entwicklungsziele für Teilräume entwickeln zu können. In Nordrhein-Westfalen gibt es Teilräume, die eine deutliche internationale Ausstrahlung besitzen. Diese müssten deutlicher mit ihren Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmalen herausgearbeitet sowie mit Grundsätzen und Zielen zu ihrer Entwicklung gestärkt werden. Dabei dürfte die ausgleichende Aufgabe der Landesplanung und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen allerdings nicht vergessen werden. Der LEP muss einen differenzierten Blick auf seine Teilräume vornehmen, ihre jeweiligen Entwicklungspotenziale unterstreichen und auf eine positive Entwicklung hinwirken. In seiner derzeitigen Ausgestaltung droht das Instrument der Metropolregion NRW vollkommen zu verpuffen.	Die Anregung wird z.T. durch eine Änderung des Grundsatzes und der Erläuterung hierzu aufgegriffen. Grundsatz 5-2 des LEP-Entwurfs ist vor dem Hintergrund eines Leitbildes der Ministerkonferenz für Raumordnung für die Raumentwicklung in Deutschland zu sehen. In diesem Leitbild wird Deutschland flächendeckend in Metropolregionen gegliedert, wobei jeweils zwischen den Kernräumen und den weiteren Verflechtungsbereichen dieser Metropolregionen unterschieden wird. NRW betreffend wird (schematisch) die Metropolregion Rhein-Ruhr mit den Kernen Dortmund/Essen/Duisburg /Düsseldorf/Köln/Bonn dargestellt; deren weiterer Verflechtungsbereich greift in der Darstellung des MKRO-Leitbildes noch über Nordrhein-Westfalen hinaus. Außerdem wird im MKRO-Leitbild aufgezeigt, dass auch im weiteren Verflechtungsbereich weitere, z.T. grenzüberschreitende metropolitane Ansätze (sog. Wachstumsräume) bestehen. Zum einen ist festzustellen, dass die mit der Weitung des Begriffs auf ganz NRW beabsichtigte Vermeidung einer Spaltung des Landes (kein "Nordrhein-Restfalen") von den Betroffenen nicht aufgegriffen wird. Zum anderen war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP-Entwurfs insbesondere unklar, wie sich die Region „Düsseldorf/Niederrhein/Bergische Städte“ zwischen den Regionen Ruhrgebiet und Köln/Bonn positionieren will. Durch die Stellungnahmen zum LEP-Entwurf ist nunmehr belegt, dass eine eindeutige Mehrheit für eine "Metropolregion Rheinland" eintritt. Dies soll nun durch Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen werden: die "metropol Ruhr" und die

	"Metropolregion Rheinland" sollen durch regionale Kooperation ihre jeweiligen Metropolfunktionen stärken und sie sollen nach außen als Metropolregion Rhein-Ruhr die größte deutsche Metropolregion verkörpern. Eine exakte Abgrenzung dieser Metropolregionen soll im LEP nicht vorgenommen werden, um regionale Kooperationen – wie geschehen – auf freiwilliger Basis flexibel von unten wachsen zu lassen. Von dieser engeren Fassung der Metropolregion bleibt unberührt, dass auch in den übrigen Regionen Nordrhein-Westfalens eine engere regionale Kooperation angestrebt werden soll und dass auch dort bestehende Ansätze von Metropolfunktionen gestärkt werden sollen, damit unser Land auf internationaler Ebene insgesamt als "Metropolraum Nordrhein-Westfalen" wahrgenommen wird bzw. sich als solcher darstellen kann.
Beteiligter: 1668 ID: 10388 Schlagwort: 2-1 Ziel Zentralörtliche Gliederung	
Das Zentrale-Orte-Konzept wird in den neuen LEP übernommen. Dabei bleiben die Dreiteilung sowie die Struktur gegenüber den vorhergehenden LEPs unverändert und die zentralörtliche Gliederung besteht damit in ihrer heutigen Form unverändert seit den 1970er Jahren. Der LEP bleibt somit einerseits blind für veränderte räumliche Strukturen. Andererseits vergibt er die Chance, durch eine Neuauflistung des Zentrale-Orte-Konzepts Ziele für die zukünftige räumliche Entwicklung auszugeben. Die Übernahme eines seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr revidierten Konzepts stellt somit sowohl die Glaubwürdigkeit des Zentrale-Orte-Konzepts als auch des gesamten LEP in Frage. Das Zentrale-Orte-Konzept als grundlegende Konzeption der Raumordnung sollte die neuen räumlichen Herausforderungen der Bevölkerungsentwicklung aufgreifen und einer systematischen Überprüfung – und ggf.	Die Stellungnahme wird z. Kts. genommen; der LEP-Entwurf soll aber in diesem Verfahren nicht geändert werden. Die zentralörtliche Gliederung Nordrhein-Westfalens wurde in den 1970er Jahren in iterativer Abstimmung mit der damals vorgenommenen kommunalen Neugliederung festgelegt. Die daraus hervorgegangenen vergleichsweise großen Kommunen haben zusammen mit der hohen Einwohnerdichte des Landes dazu geführt, dass Änderungen bis heute nicht erforderlich sind. Die in

Veränderung – unterzogen werden. Aus der schwierigen Situation vieler öffentlicher Haushalte ergibt sich insbesondere unter Schrumpfungsbedingungen der Bedarf nach einer Überprüfung des Zentrale-Orte-Konzepts vor dem Hintergrund der Finanzierbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Darüber hinaus fehlen darauf aufbauende Zielformulierungen bezüglich der weiteren räumlichen Entwicklung. Gute Vorbilder zum Einsatz des Zentrale-Orte Konzeptes und seiner Verknüpfung mit andern Konzeptionen der Raumordnung können die Landesplanungen der neuen Bundesländer sein. Eine Anpassung des Zentrale-Orte-Konzeptes an die neuen Herausforderungen und Veränderungen ist dringend notwendig. Eine Überarbeitung wird von Seiten der Landesplanung als Aufgabe wahrgenommen, würde aber in seiner aktuellen Vorgehensweise für den LEP viel zu spät kommen. Aufbauend auf grundlegenden Arbeiten (z. B. des ARL-Arbeitskreises zum Thema "Neuaufstellung des Zentrale-Orte-Konzepts in Nordrhein-Westfalen") sollte ein überarbeitetes Zentrale-Orte-Konzept in den neuen LEP einfließen, um seine Steuerungswirkung zu entfalten.	bundesweit den zentralen Orten bzw. ihren Versorgungsbereichen zubemessenen Mindest-Einwohnerzahlen sowie die Ausstattung mit zentralörtlich bedeutsamen Einrichtungen und deren Erreichbarkeit sind in der zentralörtlichen Gliederung Nordrhein-Westfalens bis heute nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zur Ausgangslage in den neuen Bundesländern dar! Die unveränderte Beibehaltung der zentralörtlichen Gliederung NRW's ist auch deshalb gerechtfertigt, weil hiermit zwar ein "raumstrukturelles Gerüst" (verbindlich) festgelegt, diesem aber der Charakter eines Orientierungsrahmens ohne strikte Rechtsfolgen gegeben wird. Angesichts des demographischen Wandels kann nicht davon ausgegangen werden, dass die im LEP-Entwurf erneut übernommene zentralörtliche Gliederung Nordrhein-Westfalens auch langfristig unverändert Bestand haben kann. Eine Überprüfung bedarf aber zunächst einer wissenschaftlichen Aufbereitung und einer bundesweiten Diskussion bzw. grundsätzlichen Abstimmung. Das Thema kann deshalb noch nicht in die vorliegende Neuaufstellung des LEP einbezogen werden. Bundesweit (MKRO und Gutachtenauftrag des BBSR) wie auch in NRW (Arbeitsgruppe der ARL-LAG NRW) sind bereits entsprechende Arbeiten angelaufen. Deren Ergebnisse lagen für die Erarbeitung des LEP-Entwurfs noch nicht vor, so dass sie erst in einem späteren Verfahren berücksichtigt werden können.
Beteiligter: 1668	

ID: 10389 Schlagwort: 1.1 Demographischer Wandel	
Demographischer Wandel: Schrumpfung und Wachstum gestalten Der demographische Wandel wird als eine der drängenden Herausforderungen im LEP aufgegriffen. Viele Ziele und Grundsätze dienen dem Umgang mit dem demographischen Wandel, z. B. im Bereich der Siedlungsentwicklung und des Flächensparens. Hier ist vor allem die Konzentration der Bevölkerung in den zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereichen hervorzuheben (Ziel 6.2.1). Diese ist zu begrüßen, um die Daseinsvorsorge bzw. Ver- und Entsorgung sicherstellen zu können. Auch die Ziele und Grundsätze zum großflächigen Einzelhandel tragen zur Sicherung der Daseinsvorsorge bei. Hierfür ist es unerlässlich, die zentralen Ziele "bedarfsgerecht" und "zentralörtlich bedeutsame Bereiche" zu definieren, um sie operationalisierbar zu machen. Nordrhein-Westfalen ist aber nicht nur durch Schrumpfung gekennzeichnet, sondern auch durch wachsende Städte und Regionen. Auch hier werden diese Instrumente angewendet werden müssen. Notwendig sind daher gute Prognosen des Siedlungsflächenbedarfs. Diesen sollen laut der Erläuterung der Ziele 6.1-1 und 6.1-11 (LEP-Entwurf 2013: 31, 36) die Regionalplanungsbehörden nach einer "landeseinheitlichen Methode" ermitteln. Diese Methode ist genauer darzulegen und anhand unterschiedlicher Teilräume zu prüfen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Die Einleitung wird grundlegend umgestaltet um u.a. ein neues Kapitel zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung zu ergänzen. Damit einhergehend werden auch die einleitenden Angaben zum demographischen Wandel neu gefasst und aktualisiert (Kapitel 1.2neu). Die Ermittlung des Siedlungsflächenbedarfs und dessen regionaler und örtlicher Differenzierung wird sich wesentlich auf ein Siedlungsflächenmonitoring stützen. Dies und weitere für den Siedlungsflächenbedarf bedeutsame Komponenten werden im Kapitel 6 behandelt.
Beteiligter: 1668 ID: 10390 Schlagwort: 1.2 Freirauminanspruchnahme verringern	
Der Flächenverbrauch ist in einem dicht besiedelten Land wie NRW ein wichtiges Thema. Die Ausrichtung der Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung hin auf eine flächensparende Entwicklung wird deutlich gestärkt. Dieses dient gleichzeitig dazu, vorhandene Freiräume zu sichern. Der LEP folgt dem Leitbild, die Flächeninanspruchnahme bis 2050 auf fünf Hektar pro Tag zu reduzieren (langfristiges Ziel ist eine Netto-Null Zunahme) (LEP-Entwurf NRW 2013: 6; Ziel 6.1-11). Die Ziele und Grundsätze im LEP halten unterschiedliche Ansätze bereit, die dem Flächensparen dienen. Diese ermöglichen zwar weiterhin eine Entwicklung und Erweiterung von Siedlungs- und Gewerbeflächen, stellen aber deutliche Hürden auf,	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Bedenken anderer Beteiligter zum 5-ha-Ziel und zur bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung werden durch Änderungen in den Festlegungen des Kapitels 6.1 berücksichtigt. Dabei wird die Ausrichtung auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme beibehalten.

die einen ausufernden Flächenverbrauch vermeiden sollen. Politische Ziele zur Eindämmung des Flächenverbrauchs existieren schon seit längerem (z. B. das "30-ha-Ziel"), der Flächenverbrauch ist aber immer noch hoch. Daher ist dieses restriktivere Vorgehen zu begrüßen.	
Beteiligter: 1668 ID: 10391 Schlagwort: 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
Der Bereich (erhaltende) Kulturlandschaftsentwicklung ist detailliert und taucht im neuen LEP zum ersten Mal auf. Aufgrund der detaillierten Analyse gibt es eine gute Datenbasis für die weitere Kulturlandschaftsentwicklung in NRW. Zum Umgang mit neuen Herausforderungen in der Kulturlandschaftsentwicklung sind die Grundsätze und Ziele aber unzureichend: Aussagen in Bezug auf die erneuerbaren Energien lassen sich nur für den Bereich Windenergienutzung finden (Einzelfallentscheidung), Festlegungen für den Bereich des Leitungsausbaus fehlen gänzlich. Aussagen, wie mit möglichen Änderungen der Kulturlandschaften aufgrund des Klimawandels umgegangen werden sollen, werden nicht getroffen. Auch wenn der LEP bei der Entwicklung der Kulturlandschaft keinen dezidierten Bewahrungsansatz verfolgt, fehlen dennoch Aussagen, wie im Umgang mit neuen Nutzungskonflikten und Nutzungsänderungen insbesondere durch Klimawandel und Energiewende eine Gestaltung der Kulturlandschaften erfolgen kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP soll insofern nicht geändert werden. In den Erläuterungen zu 3-1 werden Windenergieanlagen und Rohstoffgewinnung nur als Beispiele für Nutzungen in der Kulturlandschaft angeführt. Die Wahl dieser Beispiele erfolgte, weil hier häufig ein Konflikt mit der Erhaltung der Kulturlandschaft gesehen wird. Dass andere Nutzungen Bestandteil der (flächendeckenden) Kulturlandschaften sind, wird in den Erläuterungen bereits klargestellt. Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung ist im LEP ausdrücklich als übergreifende Zielsetzung konzipiert, d.h. sie muss auch in den anderen Sachbereichen umgesetzt werden. Dort finden sich mehrere Querbezüge. Insofern liegt im Kapitel 3 und insbesondere im zugeordneten Anhang 2 der Schwerpunkt bei der Erhaltung bestimmter kulturlandschaftlicher Elemente. Der Entwicklungsaspekt kommt dagegen mit den Zielen für andere Sachbereiche zum Tragen. So kann beispielsweise die Erhaltung historischer Spuren die Bewahrung von "Straßendörfern" verlangen,

	währenddessen die weitere Entwicklung der Kulturlandschaft nach heutigen Erfordernissen auf eine kompakte Siedlungsentwicklung ausgerichtet wird.
Beteiligter: 1668 ID: 10392 Schlagwort: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
Dem Thema Klimawandel wird in der strategischen Ausrichtung ein hoher Stellenwert eingeräumt. Er ist einerseits als eigenständiges Kapitel, andererseits als Querschnittsthema im LEP zu finden. Als Querschnittsthema lassen sich Bezüge zum Klimawandel, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel in vielen Zielen und Grundsätzen und deren Erläuterungen finden (z. B. Hochwasser, Siedlungs- und Freiraumentwicklung). Diese Integration des Themas in den LEP ist grundsätzlich zu befürworten. Als eigenständiges Thema im Bereich der "übergreifenden Festlegungen" enthält der LEP das Kapitel "Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel" mit eigenen Grundsätzen und dem Ziel "Klimaschutzplan" (Ziel 4-3). Obwohl dieses Thema somit prominent im LEP platziert ist, muss man sich trotzdem die Frage stellen, ob eine adäquate Berücksichtigung von Klimabelangen hierdurch gewährleistet ist. Klimaschutz und Klimaanpassung sind als Querschnittsthemen durchaus geeignet, in der räumlichen Gesamtplanung behandelt zu werden. Ein Klimaschutzplan mit raumbezogenen Aussagen in Form von Zielen erscheint hier nicht zielführend. Gleichwohl kann das sinnvoll sein, um Festlegungen ohne Raumbezug, die über den LEP nicht getroffen werden können, zu ergänzen. Das Zusammenspiel dieser Pläne muss hier aber eindeutig festgelegt und für alle Adressaten nachvollziehbar fixiert werden. Der Entwurf des LEP berücksichtigt auch ausdrücklich informelle Ansätze: Für Klimaschutzkonzepte wurde der Grundsatz aufgenommen, "regionale und kommunale Klimaschutzkonzepte [...] in der Regionalplanung zu berücksichtigen" (Grundsatz 4-4). Die Verbindung von formellen und informellen Planungsinstrumentarium ist im Sinne einer koordinierten Raumentwicklung ausdrücklich zu unterstützen. Unklar bleibt an dieser Stelle allerdings noch, wie das Zusammenspiel zwischen Raumordnung und	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; die Hinweise zum Zusammenspiel von LEP, Klimaschutzplan und Klimaschutzkonzepten werden durch Streichung des Ziels 4-3-Klimaschutzplan und Ausführungen/Präzisierungen in den Erläuterungen aufgegriffen.

Klimaschutzkonzepten auf der einen Seite und dem Klimaschutzplan auf der anderen Seite ausgestaltet werden und gelingen soll.	
Beteiligter: 1668 ID: 10393 Schlagwort: 10.1 Energiestruktur	
Der LEP NRW räumt den erneuerbaren Energieträgern einen vorrangigen Einsatz im Rahmen der "nachhaltigen Energieversorgung" (Grundsatz 10.1-1) ein. Die meisten neuen Festlegungen beziehen sich auf die Windenergienutzung: Die Regionalplanungen erhalten die Maßgabe, entsprechend ihres jeweiligen Potenzials, Flächen für die Windenergienutzung als Vorranggebiet auszuweisen (Ziel 10.2-2). Somit ist die Nutzung von Flächen für die Windenergie auch an anderen Stellen im Plangebiet möglich. Dies kann einerseits den Ausbau der Windenergienutzung in NRW befördern. Andererseits besteht die Gefahr einer unkoordinierten Entwicklung. Eine kontinuierliche Begleitung (Monitoring der Ausweisung von Windenergieflächen) ist daher notwendig, um eventuelle Fehlentwicklungen frühzeitig aufzeigen und ihnen ggf. gegenwirken zu können. Weitere Festlegungen des LEP betreffen die Solarenergie: die Nutzung auf/ an bestehenden Anlagen wird priorisiert, die Nutzung von Freiflächen sollte vermieden werden. Ausnahmen stellen Brachen und bestimmte Verkehrstrassen dar. Der LEP enthält daher implizit Aussagen zum Umgang mit erneuerbaren Energien und ihren Auswirkungen auf die Landschaft. Eine explizite Verknüpfung des Themenfeldes bspw. mit der Kulturlandschaftsentwicklung wird aber vermisst. Die Berücksichtigung von regionalen Energiekonzepten könnte zur besseren Koordination unterschiedlicher Belange beitragen. Ein ähnlicher Grundsatz zur Berücksichtigung solcher Konzepte, wie er mit dem Grundsatz zu den Klimaschutzkonzepten verfolgt wird, fehlt an dieser Stelle allerdings und sollte ergänzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im regionalplanerischen Abwägungsprozess auch für die Festlegung von Standorten für Erneuerbare Energien sind immer auch alle Ziele des LEP zu beachten und alle Grundsätze zu berücksichtigen. Das schließt auch die Festlegungen zur Freiraumsicherung einschließlich der Kulturlandschaften (Grundsatz 7.1-2) mit ein. Insofern ist ein weiterer Grundsatz nicht erforderlich. Hinsichtlich regionaler Konzepte und Fachbeiträge wird unter anderen auf die Grundsätze 4-1 und 4-4 verwiesen.
Beteiligter: 1668 ID: 10394 Schlagwort: 10.3 Kraftwerksstandorte	
Im LEP erfolgt keine Ausweisung von neuen Kraftwerksstandorten. Diese Aufgabe	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

wird an die Regionalplanung delegiert (Begründung: mit der Umstellung der Energieversorgung sei eine Angebotsplanung der Landesplanung aufgrund vieler nicht mehr benötigter Standorte nicht mehr erforderlich, vgl. Erläuterung Ziel 10.3-1). Hier ist zu hinterfragen, ob für diese großmaßstäblichen Infrastrukturvorhaben die regionale die richtige Ebene ist. Zwar soll durch die Sicherung der Kraftwerksstandorte durch die Regionalplanung dem schwankenden Angebot der erneuerbaren Energien und somit der Anforderung zur Schaffung von dezentralen und flexiblen Kraftwerkskapazitäten Rechnung getragen werden. Die aktuellen Diskussionen sind aber noch nicht so weit, um abschließend begründen zu können, dass keine Flächenvorsorge für Großkraftwerke benötigt wird. Auch wenn aktuell Kraftwerke durch Stilllegung betroffen sind, wird – auch im Zuge der Energiewende und ihrer Unterstützung – der Bedarf nach modernen Kraftwerken (z. B. überregional bedeutsame Gaskraftwerke) vorhanden sein.	Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Angebotsplanung für weitere fossile Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes ist bei der Umstellung auf stetig steigende Anteile Erneuerbarer Energien nicht mehr erforderlich. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Grundsatz 10.1-1 bezieht sich unter anderen auf eine ausreichende, sichere Energieversorgung auch mit Erneuerbaren Energien in Kombination mit der Nutzung fossiler Energieträger. Vor diesem Hintergrund werden in Kapitel 10.3 Kraftwerksstandorte Vorgaben für eine regionalplanerische Festlegung neuer Kraftwerksstandorte für fossile Kraftwerke getroffen.
Beteiligter: 1668 ID: 10395 Schlagwort: 6.5 Großflächiger Einzelhandel	
Mit dem Auslaufen des LEPro und den damit fehlenden Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel wurde der sachliche Teilplan "Großflächiger Einzelhandel" erarbeitet und am 10. Juli 2013 vom Landtag beschlossen. Dieser Teilplan wird als Abschnitt 6.5 mit sieben Zielen und drei Grundsätzen in den neuen LEP integriert. Die detaillierten Festlegungen, die vor allem auf eine Stärkung der Zentren und eine kompakte Siedlungsstruktur abzielen, unterstützen somit notwendige Handlungsbereiche, wie die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge und die Eindämmung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Flächenverbrauchs und sind daher vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und einer nachhaltigen Raumentwicklung zu begrüßen.	
Beteiligter: 1668 ID: 10396 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
Der wirtschaftliche Strukturwandel ist in Nordrhein-Westfalen keinesfalls ein abgeschlossener Prozess. Trotzdem findet dieses Thema im Entwurf des LEP keinen entsprechenden Niederschlag. Erfordernisse der Landesplanung, dem wirtschaftlichen Strukturwandel zu begegnen, werden hauptsächlich bei den "weichen Standortfaktoren" und der "Verbesserung der Raumqualität", wie z. B. über die Kulturlandschaftsentwicklung, gesehen (LEP-Entwurf 2013: 3). Zwar enthält der Entwurf Festlegungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben. Zur Bewältigung des Strukturwandels und der Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen erscheint aber auch eine Verknüpfung der Landesplanung und der Industrie- und Strukturpolitik auf Landesebene sinnvoll. Hier existieren sehr viele Programme und Initiativen. Insbesondere in den Nachwehen der Weltwirtschafts- und Finanzkrise ist deutlich geworden, dass eine starke industrielle und gewerbliche Basis immer noch wichtig ist. Die Verknüpfungen zwischen diesen Politiken und der Landesplanung sollten stärker benannt und genutzt werden. Es sind zwar grundsätzlich die Kompetenzen der Landesplanung in diesem Themenfeld zu bedenken. Es bestehen aber durchaus Synergien, die besser genutzt werden sollten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern gefolgt, als Kapitel 1 des LEP-Entwurfs umstrukturiert und der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung ein eigenes "Leitthema" gewidmet wird. Was die Berücksichtigung des Strukturwandels angeht, so ist der überarbeitete LEP-Entwurf so angelegt, dass die Festlegungen sowohl auf z. B. wachsende als auch schrumpfende Regionen, aber auch auf vom Strukturwandel betroffene Regionen angewandt werden können.
Beteiligter: 1668 ID: 10397 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Raumordnung auf Landesebene ist mehr als ihr Kernprodukt, der Landesentwicklungsplan. Dieser kann und darf nicht alleinstehend außerhalb fortlaufender Lern-, Kooperations- und Anpassungsprozesse gesehen werden. Die durch die Autoren vertretene Position ist zweigeteilt: Erstens, Landesplanung hat mit dem LEP als Plan ein zentrales Instrument, in dem sie verbindliche Festlegungen treffen kann und muss. Und zweitens, ein vollständiger Blick muss über das Planwerk LEP hinaus auch auf die Ebene Landesplanung als einen fortlaufenden Prozess und	Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.

Dialog gerichtet sein. Die Autoren der vorliegenden Stellungnahme haben in diesem Zusammenhang Handlungsfelder benannt und Aspekte entwickelt, die sich sowohl den Festlegungen des LEP als Plan, als auch dem Prozess der Landesplanung widmen. Diese sind in einer intensiven Auseinandersetzung mit der Landesplanung in NRW und mit dem Landesentwicklungsplan entstanden. [1] Laut dem Handwörterbuch der Raumordnung lassen sich die Konzeptionen der Raumordnung hinsichtlich ihrer Ausrichtung auf a) Gebietskategorien, b) Zentrale Orte und Achsen, c) Regionen und d) Vorranggebiete einteilen. Die Konzeptionen der Raumordnung "verknüpfen Ziele mit zugehörigen Instrumenten" (Dietrichs 2005: 521).	

Beteiligter 1567

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1567	
ID: 4691 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Auch ich sage "Nein" zur Landesentwicklungsplanung und "Ja" zur Dorfentwicklung meines Heimatortes: Kattenvenne!!!! Ich lebe seit knapp 20 Jahren im idyllischen Kattenvenne. Für meine Ausbildung und das Studium lebte ich 3 Jahre lang in der Stadt und entschied mich aus wirtschaftlichen und persönlichen Vorteile erneute für das Leben und Arbeiten auf dem Land! Folgendes möchte ich Ihnen zu meinem Dorf Kattenvenne, zu meiner Kindheit und meiner Jugend erzählen: Ich durfte in den dorfeigenen Kindergarten Kattenvennes gehen! Freundschaften entstanden, sodass ich ein paar Jahre später selbstständig jeden Morgen mit meinem Fahrrad unsere Grundschule aufsuchen durfte! Anschließend besuchte ich erfolgreich bis hin zum Abitur das Johanneum Schloss Loburg in Ostbevern! Sportlich inspirierten und inspirieren mich immer noch die attraktiven Angeboten des TV Kattenvenne! Über das Kinderturnen, das erfolgreiche Handball spielen, den Tennisverein bis hin zum Seniorensport wird für Jung und Alt immer wieder etwas geboten! Im Dorfkern ist und war alles vorhanden (theoretisch bräuchte man den Ort nicht verlassen): ein Einkaufsladen, eine Apotheke, Sparkasse und Volksbank, 2 Bäckereien, 1 Kindergarten, 1 Grundschule, mehrere Ärzte, 2 Hebammen, Raiffeisen, ein Baumarkt, ein Jugendtreff, ein Friseur und noch vieles mehr... Hatte ich Interesse mich mit Freunden in der Stadt zu treffen, fahren und fahren wir noch immer gemeinsam mit der Bahn ab dem Bahnhof Kattenvenne innerhalb von 20 min nach Münster oder Osnabrück! Im Ganzen könnte ich mir keine bessere Jugend	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der im LEP-Entwurf dargestellte Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen. Im Regionalplan Münsterland ist der Ortsteil Kattenvenne entsprechend § 35 Abs. 5 LPIG DVO nicht als Siedlungsraum festgelegt; der Ortsteil hatte beim Zensus 2011 ca. 1300 Einwohner. Die Gemeinde Lienen verzeichnet insgesamt eine rückläufige Einwohnerentwicklung; seit 2001 hat die Einwohnerzahl um 5,6 % abgenommen. Größere Siedlungsflächenausweisungen in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde gingen tendenziell zu Lasten des Hauptortes. Über entsprechende Festlegungen ist aber im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Ihren Kindern ein Verbleiben in Kattenvenne zu ermöglichen, wird durch die im LEP eingeräumte Eigenentwicklung auch kleinerer Ortsteile jedenfalls nicht behindert. Der LEP soll hierfür folgende Vorgaben enthalten: Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des

vorstellen und würde es mir wünschen meine eigenen Kinder so aufwachsen zu sehen! Zudem ist Vielfalt der weiterführenden Schulen groß. Die gute Anbindung Kattenvennes mit der Westfalenbahn Münster/Osnabrück ist für Berufstätige und deren Familien ein Grund nach Kattenvenne zu ziehen! Auch die Anbindung der A1 und etlicher Bundesstraßen macht Kattenvenne für neue Firmen attraktiv! Ich möchte das Kattenvenne sich weiter frei entwickeln darf!	LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein

	räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört.

Beteiligter 1510

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1510 ID: 7287 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme	
2.) Die Landgut Andreasberg GmbH als Vorhabenträger schließt sich der Stellungnahme der Gemeinde Bestwig zum Ziel 6.6-2 (vom 24.02.2014) ausdrücklich an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, inhaltlich auseinandergesetzt (siehe dazu die Anmerkungen der Landesplanungsbehörde zu der Stellungnahme der Gemeinde Bestwig).
Beteiligter: 1510 ID: 7288 Schlagwort: 6.6-2 Ziel Standortanforderungen	
Gefordert wird eine Änderung von Absatz 2, und zwar die Einschränkung "unmittelbar" (anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen) streichen und Textergänzung wie folgt vornehmen: Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen oder an Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen oder an bereits vorhandenen Ferieneinrichtungen oder Freizeitanlagen festzulegen. Ausnahmeregelung berücksichtigen: Eine Abweichung ist ausnahmsweise möglich, wenn eine Anbindung an eine vorhandene Freizeiteinrichtung erfolgt. Dabei sind die Belange des Tourismus verstärkt in die Abwägung einzubeziehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Eine Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an Allgemeine Siedlungsbereiche entspricht der Systematik, die der LEP-Entwurf an die räumliche Struktur des Landes (Kapitel 2) sowie den Siedlungsraum insgesamt (Kapitel 6) stellt. Ortsteile mit einer Einwohnerzahl von weniger als 2000 sind gemäß Ziel 2-3 auf eine Eigenentwicklung begrenzt, da bei Ortsteilen dieser Einwohnergröße i.d.R. keine zentralörtlich bedeutsamen Versorgungsfunktionen ausgebildet werden. Eine Anbindung neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete an solche Ortsteile ist weder mit dieser Regelungssystematik vereinbar noch aus planerischer Sicht sinnvoll.

	Der Anregung, eine weitere Ausnahme in Absatz 4 des Ziels 6.6-2 für eine Anbindung an vorhandene Freizeiteinrichtungen vorzusehen, kann nicht gefolgt werden. Die als Ausnahme im Sinne des Ziels in Betracht kommenden Ortsteile sind deshalb geeignet, weil sie aufgrund ihrer Größe zwar regionalplanerisch als Freiraum dargestellt sind, aber zumindest über ein Basisangebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung und medizinischen Betreuung verfügen (siehe Erläuterungen, Seite 69 des LEP-Entwurfs). Diese Voraussetzungen erfüllen vorhandene Freizeiteinrichtungen für sich gesehen in der Regel nicht.

Beteiligter 1686

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1686	
ID: 8466 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Bezugnehmend auf den beabsichtigten LEP möchte ich Ihnen hierzu klar zum Ausdruck bringen, daß ich als mündiger Bürger den geplanten LEP nicht akzeptiere und folgenlos hinnehmen kann: 1. Es will mir schon deshalb nicht einleuchten, weshalb ein privater Bürger oder ein Unternehmensinvestor im Ruhrgebiet Flächen erwerben und entwickeln sollte, obwohl sein Unternehmens-Hauptsitz in OWL liegt. Schon die Vorstellung, dies sei theoretisch möglich, entlarvt die Realitätsferne dieses ganzen Ansinnens. Im Ergebnis wird der LEP Arbeitsplätze und Unternehmen vernichten, ohne daß es für diese Vorgänge auch nur annähernd einen vertretbaren Sachgrund gäbe. 2. Es ist für mich ebenfalls nicht nachvollziehbar, daß beispielsweise im Gebiet der Stadt Bielefeld der Stadtteil Hoberge-Uerentrup als Freiraum erscheint, verglichen mit anderen Teilen der Stadt erscheint mir mit meinen Orts- und Sachkenntnissen diese Wahl und Wertung willkürlich. 3. Wenn Sie sich einmal nach Bielefeld vor Ort begeben werden, könnten Sie erkennen, daß es ein Wesensmerkmal dieser Stadt ist, in einem Großteil der Stadtteile von einem Wald umgeben zu sein. Dies macht auch einen großen Reiz dieser Stadt aus, daß der Weg ins Grüne in jedem Stadtteil nicht weit ist. Aus diesem Grund zeigt sich auch hieraus, wie willkürlich jede Wertung als Freiraum getroffen werden muß. 4. In der kreisfreien Stadt Bielefeld mit ca. 320.000 Ew. gibt es seit Eingemeindung in 1973 nur Stadtbezirke mit jeweiligen Stadtteilen. Hoberge-Uerentrup ist Stadtteil im Stadtbezirk Dornberg. Der Stadtbezirk Dornberg hat 19.096 Ew., der Stadtteil	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass in den Regionen, die über keine Brachflächen (oder keine anderweitigen Innenentwicklungspotentiale) verfügen, bei entsprechendem Bedarf (selbstverständlich) Freiraum in Anspruch genommen werden kann. Allerdings werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 neu). Dies ist gerechtfertigt, da der die Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll – und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der

Hoberge-Uerentrup 3.127 Ew. (jeweils Stand 31.12.13), mit entspr. Ew./qkm von 655 bzw. 521. Von einem Dorfgebiet mit weniger als 2.000 Ew. kann in diesem Stadtteil Hoberge-Uerentrup, keine Rede sein. Es ist unverständlich, wie man den gesamten Stadtteil im LEP als Freiraum darstellt. Es kann sich in diesem Zusammenhang nur um einen Fehler handeln, der im Gesamtrahmen nicht begründbar ist.	Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Was die angesprochene Darstellung des Stadtteils Hoberge-Uerentrop als Freiraum angeht, wird darauf hingewiesen, dass der LEP bewusst keine Siedlungsbereiche festlegt, sondern die Festlegung von Siedlungsbereichen der Regionalplanung überlässt. Bei den Siedlungsraumdarstellungen im LEP handelt es sich daher nicht um zeichnerische Festlegungen mit der damit verbundenen Bindungswirkung, sondern um nachrichtliche Darstellungen ohne Bindungswirkung, die in der Regel aus den Regionalplänen übernommen wurden. Damit obliegt auch die konkrete zeichnerische Festlegung von Siedlungsraum dem jeweils zuständigen Träger der Regionalplanung, im vorliegenden Fall also dem Regionalrat Detmold.

Beteiligter 1541

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1541	
ID: 10398 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Die dargestellten Aufgaben, Leitvorstellungen und die strategische Ausrichtung der im LEP- Entwurf dargestellten Landesplanung befürworte ich grundsätzlich. Insbesondere begrüße ich, dass der vorliegende Entwurf sich ausdrücklich dazu bekennt, die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern, die Freirauminanspruchnahme zu verringern, die erneuerbaren Energien als tragende Säule der Klimaschutzpolitik in NRW darzustellen sowie Natur, Landschaft und biologische Vielfalt zu sichern.	Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1541	
ID: 10399 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
NRW hat eine Größe von ca. 35.000 km². Diese Fläche ist nicht vermehrbar. Trotzdem müssen alle Nutzungen (Wirtschaften, Wohnen, Erholen, Natur, Infrastruktur...) für uns und die nachfolgenden Generationen auf dieser Fläche möglich sein. Einmal versiegelter Boden verliert seine Funktionen dauerhaft, also auf unbegrenzte Zeit. Das Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen von derzeit 10 ha/Tag auf 5 ha/Tag in NRW im Jahre 2020 zu verringern ist die logische Folge aus der bereits von der schwarz-gelben Landesregierung vor mehreren Jahren formulierten "Allianz für die Fläche". Im Übrigen ist das auch ein Ziel, das der Bundestag beschlossen hat. Es beruht auf einer Empfehlung des Nationalen Rates für Nachhaltigkeit, die Neuversiegelung in Deutschland bis 2020 auf 30 ha/Tag in Deutschland zu reduzieren. Das langfristige Ziel, neue Flächen aus dem Freiraum nur dann für Siedlungs- und Gewerbegebiete zur Verfügung zu stellen, wenn an anderer Stelle Flächen an den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass den aus Sicht des Plangebers nachvollziehbaren rechtlichen Bedenken gegen einzelne Festlegungen Rechnung zu tragen war. Im Ergebnis wurde ein Teil der Ziele (u. a. auch der erste Satz von Ziel 6.1-11 alt - das so genannte 5 ha / Netto-Null-Ziel) zu Grundsätzen "umgewandelt" und damit die jeweiligen Anliegen einer Abwägung im Einzelfall zugänglich gemacht; zum Teil wurden Festlegungen auch umformuliert.

Freiraum zurückgegeben werden, findet meine ausdrückliche Zustimmung. Dieses Ziel ist angesichts der demografischen Entwicklung unserer Region notwendig und wegweisend, um auch nachfolgenden Generationen noch ausreichende natürliche Lebensgrundlagen zu sichern. Nachfolgenden Generationen können so überhaupt noch Spielräume für eine wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht werden.	
Beteiligter: 1541 ID: 10400 Schlagwort: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
Ich begrüße ausdrücklich, dass der vorgelegte Entwurf für einen Landesentwicklungsplan NRW ein eigenes Kapitel zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel enthält. Damit ist NRW wegweisend.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1541 ID: 10401 Schlagwort: 4-3 Ziel Klimaschutzplan	
Zwar ist der Klimaschutzplan noch in der Aufstellung, hat aber für den dann voraussichtlich in 2015 zu beschließenden Landesentwicklungsplan NRW bereits Gültigkeit. Beide Verfahren laufen insbesondere bei der Öffentlichkeitsbeteiligung parallel. Für den neu aufzustellenden Regionalplan OWL stellt diese zeitliche Abfolge kein Problem dar, da ein Aufstellungsbeschluss frühestens Ende 2014, bei realistischer Einschätzung aber erst in 2015, gefasst werden kann. Verabschiedet ist dagegen das Klimaschutzgesetz NRW, welches die Grundlage für den Klimaschutzplan darstellt. Das Klimaschutzgesetz regelt in § 6 Abs. 6 die Verbindlicherklärung von Vorgaben des Klimaschutzplans: "Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben des Klimaschutzplans nach § 6 Absatz 4 Nummer 2, 4 und 6 für öffentliche Stellen für verbindlich zu erklären." Damit hat das Ziel 4-3 des LEP eine weitere Rechtsgrundlage. Ziele der Raumordnung können im Übrigen auch nach dem Raumordnungsgesetz bzw. Landesplanungsgesetz erlassen werden. § 6 Abs. 6 bezieht sich nicht nur auf den Landesentwicklungsplan. Folgerichtig sind nach 43 die Festlegungen nur umzusetzen "soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen/Bedenken zahlreicher anderer Beteiligter wird durch Streichung des Ziels 4-3 Klimaschutzplan Rechnung getragen. Die Festlegung ist als Ziel der Raumordnung nicht erforderlich, denn sie wiederholt lediglich die Rechtslage. Insofern wird der in § 12 Landesplanungsgesetz normierte Zusammenhang von Klimaschutzplan und Raumordnungsplänen nur noch in den Erläuterungen des Kapitels 4 dargelegt. Materiell sind (in Abwägung mit anderen räumlichen Ansprüchen) im Entwurf des LEP zu den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bereits raumordnerische Ziele und Grundsätze enthalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Kapitel 4

	zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt sind; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet. Infolge der parallelen Erarbeitung des Klimaschutzplans und des LEP entsprechen diese Ziele und Grundsätze des LEP den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. den raumbezogenen Maßnahmen des Klimaschutzplans.
Beteiligter: 1541 ID: 10402 Schlagwort: 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte	
Ich begrüße zudem die Stärkung der Bedeutung der kommunalen Klimaschutzkonzepte. Nach dem Grundsatz 4.4 werden entsprechende Konzepte nunmehr ausdrücklich im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt. "Der Klimaschutz ist eine Notwendigkeit, denn der Klimawandel führt ansonsten zu langfristig tief greifenden Änderungen der Lebensräume der Erde und gefährdet die Lebensgrundlagen heutiger und in noch viel stärkerem Maße der kommenden Generationen sowie das Überleben ihrer Mitgeschöpfe." 4 Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zivilisation. Die Auswirkungen des Klimawandels treffen dabei größtenteils nicht mehr die Generationen, die in den politischen Gremien mitentscheiden. Diese Auswirkungen müssen vielmehr von unseren Kindern und Enkelkindern bewältigt werden. Je frühzeitiger und umfassender wir uns als heute handelnde Menschen unserer Verantwortung für den Klimaschutz stellen, desto besser für die nachfolgenden Generationen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1541 ID: 10403 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
Das Ziel einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung, das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

sich insbesondere an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen ausrichtet, steht für uns bei der Entwicklung des Siedlungsraums im Mittelpunkt (Ziel 6.1-1). An diesem Ziel muss sich die Entwicklung in der Stadt Halle messen. Eine bedarfsgerechte Versorgung mit Siedlungs- und Gewerbeflächen ist weiterhin möglich, wenn die Ziele und Grundsätze des LEP, wie z.B. der Vorrang der Innenentwicklung (Ziel 6.1-6), Flächentausch (Ziel 6.1-10), Wiedernutzung von Brachflächen (Grundsatz 6.1-8) und die vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten (Grundsatz 6.1-9), die mit der Erschließung von neuen Bauflächen verbunden sind, beachtet werden und aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Flächen besteht. Die von anderen Fraktionen und vielen Verwaltungen befürchtete "Einschränkung der kommunalen	Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der LEP-Entwurf aufgrund anderer Anregungen auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, einräumen.
Beteiligter: 1541 ID: 10404 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
Ich begrüße die Verankerung der Ziele und Grundsätze für Natur und Landschaft im LEP- Entwurf.	Die Zustimmung zu den Zielen und Grundsätzen für Natur und Landschaft im LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1541 ID: 10405 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Ich begrüße außerdem, dass die "Freiraumsicherung in der Regionalplanung" und die Sicherung von "Grünzügen" als Ziele festgelegt sind. Eine Flexibilität ist durch die Formulierung:.. "und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen." (LEP S. 71) in ausreichendem Maße gegeben. Die zeichnerische Darstellung ist den realen Gegebenheiten anzupassen. Die zeichnerischen Festlegungen sind im Vergleich zum LEP-1995 sehr unscharf dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im LEP von 1995 waren noch keine zeichnerischen Darstellungen zu den GRünzügen enthalten; insoweit ist unklar auf welche zeichnerischen Darstellungen sich die Stellungnahme bezieht. Generell ist eine gewisse maßstabsbedingte Unschärfe in der zeichnerischen

	Darstellung beabsichtigt. Eine zeichnerische Konkretisierung der Festlegungen liegt insoweit bei der Regionalplanung.
Beteiligter: 1541 ID: 10406 Schlagwort: 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen	
Die Sicherung der Trinkwasservorkommen hat insbesondere im Kreis Gütersloh, aber auch in der Stadt Halle durch die hohe Zahl an Eigenversorgungsanlagen eine hohe Bedeutung. Diesem Ziel wird auch vom Kreis Gütersloh hohe Priorität eingeräumt. Eine Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz wird von mir abgelehnt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Regelung wird weiterhin als raumordnerisches Ziel gefasst.
Beteiligter: 1541 ID: 10407 Schlagwort: 7.5 Landwirtschaft	
Besonders betroffen durch den Flächenverbrauch ist die Landwirtschaft. NRW hat in den letzten Jahren landwirtschaftliche Fläche in der Größe von Düsseldorf, Köln und Leverkusen zusammen verloren. ⁵ Auch für Landwirte ist Fläche nicht vermehrbar. Viele Betriebe haben inzwischen wegen der Flächenknappheit und der daraus folgenden hohen Pachtpreise Schwierigkeiten, Flächen anzupachten. Ein Ausverkauf der landwirtschaftlichen Flächen an Fonds und Trusts, ähnlich wie in den neuen Bundesländern, wird vielerorts auch für Westfalen befürchtet. Das führt dazu, dass immer mehr landwirtschaftliche Betriebe in wirtschaftlich schwieriges Fahrwasser geraten. Deshalb sind die Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz auch für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung und werden von mir ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1541 ID: 10408 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
Die in diesem Ziel gewählte Formulierung: "regionalbedeutsame Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden" ist im Hinblick auf Ressourcenschutz und sinnvollen Einsatz von Steuergeldern zielführend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die sinkenden Zahlen sowohl von Passagieren als auch von Flugbewegungen bei den beiden Regionalflughäfen verweisen. Ein wirtschaftlich gesunder Regionalflughafen Paderborn-Lippstadt hat Bedeutung für unsere Region. Auf eine Verlängerung der Startbahn und eine Ausweitung der Nachtflüge ist zu verzichten. Das Nachtflugverbot muss verbindlich sein. Gleichzeitig soll es keine wettbewerbsverzerrenden Subventionen zugunsten benachbarter Flughäfen geben.	Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Im Hinblick auf die Bedenken, dass die regionalbedeutsamen Flughäfen bei ihrer Entwicklung von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig seien, wird Satz 3 unter Berücksichtigung der Anregungen wie folgt neu gefasst: <u>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</u> Die neue Formulierung stellt einen Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes her. Damit wird einerseits das Missverständnis, die regional bedeutsamen Flughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, ausgeräumt. Andererseits erfolgt eine Einbindung in eine Gesamtkonzeption des Landes. Entsprechend muss auch eine Anpassung/Ergänzung und tlw. Umformulierung der Erläuterungen in Absatz 8 und 9 vorgenommen werden. Eine Festlegung der Betriebszeiten ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Regelung der Betriebszeiten erfolgt nach fachrechtlichen Verfahren.

Beteiligter: 1541 ID: 10409 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
Ich begrüße die Festlegungen des LEP für einen ressourcenschonenden Umgang mit Rohstoffen, insbesondere mit Sand-, Kies- und Kalkvorkommen. Ebenso ist das landesweite, einheitliche Monitoring zur Überprüfung der Bedarfe zu begrüßen. Die vollständige Ausbeute der Rohstoffvorkommen wird zu einer deutlichen Schonung der Ressourcen führen und gewährleisten, dass auch die nachfolgenden Generationen noch Spielräume zu ihrer Gewinnung erhalten. Außerdem werden landwirtschaftliche Flächen und das Landschaftsbild geschont und in weiten Teilen OWLs die betroffenen Menschen weniger belastet.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1541 ID: 10410 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Im vorliegenden Entwurf für einen Landesentwicklungsplan werden etwa 1,6 % der Fläche in NRW für die Nutzung der Windenergie vorgegeben. Der LEP fordert die verstärkte Nutzung regenerativer und dezentraler Energieerzeugung, indem er das Ziel verfolgt, bis 2020 mindestens 15% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie zu decken. In einer Größe von 10.500 ha sollen Vorranggebiete für Windenergienutzung in OWL zeichnerisch festgelegt werden. Um diese Flächenvorgabe zu erreichen, müssen alle Potenziale ausgeschöpft und entsprechende Vorranggebiete dargestellt werden. Wir unterstützen dieses Ziel ausdrücklich, um die dezentrale Energieerzeugung zu fördern und um mehr Unabhängigkeit von Großkraftwerken zu erreichen.	Die Stellungnahme und die Zustimmung werden zur Kenntnis genommen; die Zielefestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden

	konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.
Beteiligter: 1541 ID: 10411 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	

Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in forstwirtschaftlichen Waldflächen, wenn die wesentlichen Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden, begrüßen wir im Grundsatz. (Ziel 7.3-3). Für die Waldflächen im Kreis Gütersloh gilt das jedoch nicht, weil wir insgesamt in einem waldarmen Gebiet liegen. Diese waldarmen Bereiche sind richtigerweise für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet und ausgenommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist konkret durch den "Windenergieerlass" von 2011 und durch den "Leitfaden Wind im Wald" 2013 geregelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Anregungen, die Festlegung zur Ermöglichung der Waldinanspruchnahme für die Windenergienutzung auf bestimmte Gemeinden oder Gebiete aufgrund ihres hohen Waldanteils zu beschränken oder bestimmte Gemeinden oder Gebiete aufgrund ihres niedrigen Waldanteils an der Gesamtfläche der Gemeinde oder eines abgrenzbaren Gebietes von der Öffnung für die Errichtung von Windenergieanlagen herauszunehmen, wird nicht gefolgt, da damit Schwellenwerte festgelegt würden, die sich für diese Regelung nicht anbieten. Insbesondere wäre fraglich, ob Schwellenwerte, die aufgrund der Verwaltungsgrenzen einer Gemeinde gebildet würden, mit Blick auf die Errichtung von Windenergieanlagen fachlich zu begründen wären. Deshalb wird an den Darlegungen in den Erläuterungen festgehalten, dass in waldarmen Bereichen oder Gemeinden Waldflächen in der Regel eine höhere Bedeutung für verschiedene Waldfunktionen haben und hier eher auf waldfreie Flächen ausgewichen werden kann. Ob die o. g. Voraussetzungen im Fall einzelner Kommunen tatsächlich dazu führen, dass hier - wie in der Stellungnahme unterstellt - generell keine Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, ist nicht

	auf der Ebene des LEP zu entscheiden.
Beteiligter: 1541 ID: 10412 Schlagwort: 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
Es kann durchaus kontrovers diskutiert werden, ob nicht statt einer bestimmten Fläche besser eine bestimmte eingespeiste Strommenge vorgegeben werden sollte: Allerdings ist der Landesentwicklungsplan per definitionem "Raumplanung", insofern ist die Bezugsgröße "Fläche" in sich logisch gewählt. Der Bezugspunkt Fläche wird letztlich auch damit begründet, dass ein Mindestmaß an Fläche zu einer bestimmten Menge Stromerzeugung führt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1541 ID: 10413 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Weder der seit 2004 bestehende Nationalpark Eifel noch der geplante Nationalpark OWL sind im LEP dargestellt. Mit dem bevorstehenden Abzug des britischen Militärs und einer deutlichen Reduzierung der Bundeswehr besteht nun die reale Chance, in absehbarer Zeit für das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne durch die Ausweisung eines Nationalparks OWL Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen und gleichzeitig den Wünschen von über 80% der Bevölkerung unseres Landes (Emnid-Umfrage von 2012) zu entsprechen. Ich fordere daher, den Nationalpark in diesem Kapitel als Ziel darzustellen und folgenden Satz zu ergänzen: "Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne oder in Vereinbarkeit mit dieser wird in Ostwestfalen-Lippe der Schutzstatus eines Nationalparks mit der Senne als Kerngebiet angestrebt."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird durch Änderung des Ziels 7.2-2 und der Erläuterungen zu diesem Ziel Rechnung getragen. Den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass das Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist. Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur, welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in

	Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.
Beteiligter: 1541 ID: 10415 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Ich bemängle, dass der vorliegende Entwurf für einen Landesentwicklungsplan für NRW keine Aussagen zu Biomasseanlagen enthält. Biomasseanlagen sind durchaus raumrelevant und haben Auswirkungen auf die Landschaft, wenn übermäßiger Biomasseanbau für die "Fütterung" der Anlagen betrieben wird. Eine Begrenzung von hauptsächlich mit nachwachsenden Rohstoffen arbeitenden Biomasseanlagen halten wir für erforderlich, um eine Ausweitung von Monokulturen und die Belastung der Umwelt zu begrenzen. Hierzu sollte der Landesentwicklungsplan für NRW Aussagen treffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ein landesplanerischer Regelungsbedarf wird im Bereich der Biomassenutzung nicht gesehen. Auch entzieht sich die Pflanzenauswahl für den Anbau auf landwirtschaftlichen Flächen der landes- und regionalplanerischen Steuerung.
Beteiligter: 1541 ID: 10416 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
Außerdem bemängle ich, dass der vorliegende Entwurf für einen Landesentwicklungsplan keine Aussagen und Anforderungen zum Erdgas-Fracking enthält, obwohl Fracking zum Beispiel durch die Beeinträchtigung des Grundwassers und die Inanspruchnahme von Flächen z.B. für erforderliche Infrastruktur durchaus als raumbedeutsam und flächenrelevant zu bezeichnen ist. Wir fordern daher, folgende Formulierung an das Ziel 7.4-3 "Sicherung von Trinkwasservorkommen" anzufügen: "Die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas gefährdet die Trinkwasservorkommen in unserem Land und ist zu verhindern."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

Beteiligter: 1541 ID: 10417 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Im Vergleich zum LEP-1995 fällt auf, dass die zeichnerischen Festlegungen sehr unscharf sind. Die Kartendarstellung mit dem landesweiten Biotopverbund 6 ist dabei besonders ungenau. Da aber bereits kleine Flächen wichtige "Trittsteine" für einen Biotopverbund darstellen können und umgekehrt auch schon bei wenigen Hektar Fläche, die dem Biotopverbund verloren gehen, wichtige Trassen für Tierwanderungen zerschnitten werden können, ist eine flächenschärfere Darstellung unverzichtbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage verschiedener Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf ist die Abbildung 4 überarbeitet worden. Die Abbildung 4 zeigt kartographisch das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes, bestehend aus den im LEP festgelegten Gebieten zum Schutz der Natur (in der Abbildung 4 jeweils unter farblicher Kennzeichnung ihrer maßgeblichen Biotoptypen) sowie konzeptionelle Überlegungen zu überregionalen Wildkorridoren und landesweiten Auenkorridoren (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.2-1). Die zeichnerischen Darstellungen der Abbildung 4 werden durch eine nachrichtliche Wiedergabe der nicht vollständig als GSN festgelegten Vogelschutzgebiete ergänzt. Die Abbildung hat keine unmittelbare raumordnerische Bindungswirkung. Inhalt und Maßstab entsprechen der Planungsebene eines landesweiten Raumordnungsplan und sind bewusst maßstäblich überzeichnet und generalisiert.
Beteiligter: 1541 ID: 10418 Schlagwort: 7.3-1 Ziel Walderhaltung	
Gleiches gilt für das Ziel der Walderhaltung, das in der zeichnerischen Festlegung überhaupt nicht erfasst und wiederum nur in einer Erläuterungskarte ohne Maßstabsangabe die Waldflächenanteile pro Region dargestellt sind (Erläuterungen zu 7.3-1).7 Weiter fehlen Vorgaben für die nachfolgende Regionalplanung als Ziele für den Landschaftsrahmenplan und den forstlichen Rahmenplan zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Landesplanungsbehörde hat sich dafür entschieden, im künftigen LEP keine Waldgebiete darzustellen. Grundsätzlich besteht keine rechtliche Verpflichtung

	dazu, im LEP eine zeichnerische Darstellung von Waldflächen vorzunehmen. Auch inhaltlich ist eine zeichnerischen Festlegung von Waldflächen im LEP nicht naheliegend, da auf der Maßstabsebene des LEP derzeit auch keine konkreten Planungen für eine zusammenhängende Neuanlage von Waldflächen > 150 ha bekannt sind. Die Festlegungen des Ziels 7.3-1 beziehen sich auf alle Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes. Auf der Ebene der Regionalplanung werden auch künftig konkrete Waldbereiche festgelegt.

Beteiligter 1530

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1530 ID: 2844 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Unzumutbare Bürgerbelastungen durch geplante Logistikanlagen, insbesondere KV-Terminal in Jüchen Ausgerichtet an den ausgewiesenen Zielen des neuen LEP als Leitvorstellung für Regionalpläne, den bindenden Rahmen für eine ausgewogene, nachhaltige Raumentwicklung darzustellen und die Bedürfnisse der Menschen, der Umwelt und der Wirtschaft sachgerecht zu berücksichtigen, wünsche ich, - dass neben den wirtschaftlichen auch die sozialen Aspekte gleichrangig von Raumplanern der Landes- sowie nachgeordneten Ebenen zwingend berücksichtigt werden müssen. Sowie - Lärmvermeidungs- und -schutzmaßnahmen sowie nachhaltig durchdachte Verkehrslenkungskonzepte mit ausreichenden Aufnahmekapazitäten zwingend mit der Planung, in jedem Falle vor der Ansiedlung von immissionsstarken Gewerbeanlagen einhergehen. Je näher diese Anlagen an Wohn- oder Mischgebiete liegen bzw. in diese hineinwirken, umso mehr müssen die Auswirkungen für die betroffenen Menschen bedacht werden. Ich bitte v.g. Aspekte bei der Neufassung des LEP NRW gebührend zu berücksichtigen. Ich gehe davon aus, dass Sie nachfolgende Einlassungen an die zuständigen Stellen in Ihrem Hause weiterleiten. Gründe für diese Eingabe: 1. Ausgangslage: Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Jüchen (Grundzentrum i.S. des Landesentwicklungsplanes) sind seit vielen Jahren nachweislich massiv vom Braunkohletagebau betroffen. Mitbürger/-innen, die umgesiedelt wurden weil deren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Sachverhalte sind Gegenstand konkreter Planungen und können im LEP nicht durch vorhabenbezogene Festlegungen gesteuert werden.

Ortschaft komplett weggebaggert wurde, waren und sind unstrittig am stärksten betroffen. Die unmittelbar am Tagebaurand liegenden Ortslagen der ehemaligen Gemeinde Bedburdyck, hier speziell Gierath und Gubberath, haben im Rahmen von Garzweiler I entsprechend hohe Immissionen im Wesentlichen durch Lärm, Staub, Lichtimmissionen sowie Erschütterungsübertragungen zum Wohle der Allgemeinheit und der Energiesicherstellung ertragen. Wie auch die weiteren betroffenen Ortsteile der Gemeinde Jüchen haben auch diese Ortschaften selbst mit ihren Bürgerinnen und Bürgern nicht wesentlich profitiert, sondern hatten in erster Linie die negativen Auswirkungen zu ertragen. Ich erspare mir an dieser Stelle weitere Einzelheiten. Auch wenn wir "Altbetroffenen" nicht mehr davon profitieren, freue ich mich, dass nun im Rahmen von Garzweiler II für zukünftig Betroffene durch das Bündnis von Tagebaurand- Kommunen auf politisch breiterer Basis versucht wird, diese Beeinträchtigungen anerkennen und ausgleichen zu lassen.

Zwischenzeitlich wurden das europäischen Hauptlogistikzentrums von 3M mit entsprechender Umschlagkapazität nebst Ansiedlung einer weiteren großen Spedition sowie die Firma Polo mit überregionalen, saison- und eventabhängig großen Besucherströmen und den damit verbundenen Beeinträchtigungen in Hör- und Sichtweite vor den Ortschaften Gierath und Gubberath angesiedelt. Dies führt in unseren Ortschaften zu zusätzlichen Lärmbelastungen. Laute Motorräder sowie schwere/große Fahrzeuge, welche aufgrund von Straßenschäden Erschütterungen bis in die Häuser verursachen sowie der Umstand, dass die alte Landstraße L 71 mit dem historisch bedingt geringen Straßenquerschnitt die Verkehrsströme nicht mehr aufnehmen kann, führen zu entsprechenden Problemen. Insbesondere Fahrer von Logistikfahrzeugen, welche die Straße im Begegnungsverkehr wegen Platzmangels nicht passieren können, machen ihre Vorrangansprüche gerne lautstark vor Ort verbal oder in Kombination mit Hupkonzerten geltend.

Wie bekannt ist die BAB 46 ab Höhe Jüchen/Grevenbroich bereits heute werktäglich fester Bestandteil der Staumeldungen. Bei entsprechenden Verkehrsstörungen nehmen die Verkehrsteilnehmer/-innen die L 71 berechtigter Weise als Ausweichstrecke in Anspruch. Kommunale Vertreter zeigen für die damit einhergehenden zusätzlichen Belastungen der Anwohner bei Bedarf Verständnis,

weisen jedoch stets darauf hin, dass geeignete Verkehrslenkungsmaßnahmen von ihnen nicht auf einer Landstraße getroffen werden können. Hierfür sei eine verkehrsrechtliche Umwidmung erforderlich. Ebenso seien sie für die Instandsetzung des seit Jahren schlechten Straßenzustandes nicht zuständig. Das Ministerium des Landes NRW für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr sowie der Landesbetrieb Straßenbau NRW sehen sich auch außerstande Abhilfe zu schaffen. Letzterer verweist auf fehlende Haushaltsmittel für die Instandsetzung der L 71 zu besitzen.

Kreis oder Kommune zeigen, offensichtlich schon aus straßenbaulastbedingten Kosten, nur ein überschaubares bis kein Interesse an einer Umwidmung der Landstraße in eine Kommunalstraße. So werden keine erforderlichen Verkehrslenkungsmaßnahmen getroffen, Straßenschäden nur notdürftig geflickt und somit Erschütterungen verstärkt und die betroffenen Bürger/-innen bleiben letztlich mit v.g. Problemen alleine.

Für solche Fälle sollte der LEP NRW einen für die Ministerien, Landesbetriebe, Regionalräte und Kommunen bindenden Regelungsrahmen schaffen (siehe Seite 1 dieses Schreibens).

2. Aktuelle Entwicklung:

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortschaften Gierath und Gubberath können ihren weiteren Beitrag zur Energieversorgung unseres Landes zwischenzeitlich tagsüber und nachts bereits aus ihren Häusern sehen, indem sie u.a. auf vier große Windkraftträder im rekultivierten Tagebaubereich schauen.

Der aktive Tagebau entwickelt sich nun von hier immer weiter in Richtung Garzweiler II. Wir glaubten, so zukünftig weniger Lärm- und Staubbelastungen ertragen zu müssen und hofften diesbezüglich auf eine Verbesserung unserer Wohn- und Lebensqualität. Ebenso wollten wir die Hoffnung auf eine optimierte Infrastruktur auch für unsere Ortschaften nicht aufgeben.

Nun erfahren wir über die Medien, dass offensichtlich bereits durch die Verwaltungsspitzen der Kommunen Jüchen und Grevenbroich beschlossen wurde, ein interkommunales Gewerbegebiet mit Schwerpunkt Logistik unter Einbindung eines KV Terminals im 24 Stundenbetrieb genau vor unseren Ortschaften zu errichten. Der zuständige Regionalrat soll ebenso schon entsprechende Unterstützung zugesagt

haben, sodass alles "bald Ruck-Zuck umgesetzt werde". Näheres, selbst Grobdaten, war auch auf Nachfrage beim Bürgermeister meiner Kommune in Jüchen nicht zu erfahren.

Die Bürgerinnen und Bürger sorgen sich nun, dass im Vorfeld ihrer Beteiligung Fakten geschaffen werden, die später eine ergebnisoffene Betrachtung nicht mehr zulassen. Solche Terminalgelände sind i.d.R. nachts entsprechend stark ausgeleuchtet, ein- und ausfahrende Züge bremsen bzw. beschleunigen auf der Strecke unmittelbar vor unseren Ortschaften, werden auf dem KV-Gelände u.a. durch Lautsprecherdurchsagen koordiniert und verursachen entsprechende Brems-/ Puffer- und Rangiergeräusche. Die direkt an den Ortschaften liegende Bahnlinie wird mit entsprechenden Immissionen höher frequentiert. An- und Abfahrende LKW verstärken das zu 1. geschilderte Problem.

Aus v.g. Gründen sorgen wir uns, dass zunächst Logistikunternehmen/-anlagen angesiedelt werden und erst dann festgestellt wird, dass

- BAB nicht die erforderliche Aufnahmekapazität aufweisen und nur noch Stau auf den BAB herrscht, wodurch sich v.g. Probleme zu 1. verschärfen.
- Anwohner an Bundesbahnstrecken / BAB durch verkehrsbedingten Lärm und Erschütterungen sogar nicht mehr schlafen können und krank werden.

sowie

- Licht und Lärmimmissionen des KV Terminals tatsächlich bis tief in die Ortschaften dringen.

Unbeschadet dessen, dass die Immissionen durch den KV-Terminal durch Lärmschutzmaßnahmen meines Erachtens in Summe gar nicht auf ein vertretbares Maß reduziert werden können, würden selbst technisch mögliche Einzellärmschutzmaßnahmen nicht umgesetzt, wenn Bund und Land sowie Deutsche Bahn AG nicht kurz- fristig Mittel bereitstellen würden. Letztlich wären die betroffenen Bürger/-innen wieder alleine.

Aufgrund unserer zuvor geschilderten Erfahrungen ist sicherlich nachvollziehbar, dass betroffene Bürgerinnen und Bürger darauf bestehen, dass diese Aspekte zwingend mit der Planung verbunden, geprüft und beschieden werden müssen.

Fazit:
Bürgerinnen und Bürgern, welche die unter 1. geschilderten Auswirkungen bereits

unmittelbar seit einiger Zeit vor ihrer Haustür ertragen, kann man m.E. nicht seriös weitere LKW Belastungen durch Logistikbetriebe und erst recht keinen hoch immissionsbelasteten Containerterminal zumuten. Sie über Absichten im Unklaren zu lassen oder gar durch die normative Kraft des Faktischen vor vollendete Tatsachen zu setzen, wäre meiner Erachtens fatal. Der LEP NRW sollte so angelegt sein, dass diese Faktoren zwingend zeit- und sachgerecht bei allen Entscheidungsträgern berücksichtigt werden müssen (siehe Siegelstriche auf Seite 1 dieses Schreibens).	

Beteiligter 1394

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1394 ID: 2063 Schlagwort: Allg. Ablehnung Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mich gegen den LEP-Entwurf aus nachfolgenden grundlegenden Gründen aussprechen. 1. Der Neuentwurf beinhaltet keine Vereinfachung, keine weitere gewünschte Deregulierung und vor allem keine weitere, ausreichende Kommunalisierung der Plan- und Entwicklungsmöglichkeiten. 2. Die im Plan vorgesehenen raumordnerischen Planungen engen unnötig und bindend ein und zerstören damit kommunal- und Einfallfallorientierte Planungsmöglichkeiten. 3. Selbstbestimmende Entwicklungen in den Kommunen werden bis ins Detail verhindert. Jeglicher Planungsspielraum wird zerstört. 4. Der LEP-Entwurf dürfte in dieser Form nicht der Verfassung unseres Landes entsprechen, da eine Säule, die kommunale Selbstverwaltung, über jedes akzeptable Maß eingeengt wird.	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Der LEP-Entwurf stellt bereits deshalb eine Vereinfachung dar, weil folgende Planwerke durch einen einheitlichen Plan ersetzt werden: - LEP NRW '95 - LEP IV Schutz vor Fluglärm - Landesentwicklungsprogramm (LEPro) (ausgelaufen am 31.12.2011) - LEP - Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel. Diese Bündelung entspricht der Anforderung des § 8 Abs.1 Nr.1 ROG, wonach im Regelfall <u>ein</u> Raumordnungsplan für das Landesgebiet aufzustellen ist. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art.28 Abs.2 S.1 bzw. Art. 78 LVerf NRW nur "im Rahmen der Gesetze" zu. Somit verstößt

	die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP (-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Planungshoheit der Gemeinden darf eingeschränkt werden, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Worin im Übrigen ein Verstoß gegen die Verfassung des Landes NRW liegen sollte, ist nicht erkennbar.

Beteiligter 1148

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1148 ID: 1135 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Flächenvorgaben "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" sollten ersatzlos gestrichen werden. Die Flächenvorgaben führen zu einem Kurzfristigen Windparkausbau, der anderen wesentlichen Zielen des LEP (Kulturlandschaftsentwicklung, Freiraumschutz u. a.) entgegensteht.	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau

der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1685

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1685 ID: 8465 Schlagwort: 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien Nachfolgend schildern wir direkt aus der Praxis, wie es speziell um die "Förderung" der Stromerzeugung aus Wasserkraft bestellt ist. Zu Anfangszeiten der Photovoltaik gab es 99 Pf. / kWh mit 20-jähriger Garantie, zeitgleich aber für die Einspeisung von stetigem Strom aus Wasserkraft nur 7 Pf./kWh. Allein dieser Fakt lässt erkennen, wie die Wasserkraftenergie breitbandig unterdrückt wurde. Selbst nach dem EEG von 2000 (s. Anl. 1 Statistik BMU) ist noch ein Rückgang der Stromeinspeisung aus Wasserkraft zu verzeichnen, obwohl Wind und PV steile Anstiege nach oben zu verzeichnen haben. Mit 'wirtschaftlich nicht zu erfüllbaren Auflagen wird die Wasserkraft lustvoll behindert, wo es nur geht und mit Restriktionen aller Art belegt. So wird von "Fischhächselmaschinen" gesprochen, die Tatsachen zeigen aber anderes bzw. sogar Gegenteiliges: 1. Auf dem Hengsteysee befinden sich eine große Anzahl von Fischreihern, Kormoranen und anderen Fisch fressenden Vögeln. 2. Des Weiteren eine Wasserkraftanlage mit drei Turbinen. 3. Der Turbinenauslauf ist von der anschließenden Brücke gut einsehbar. (s. Anl. 2) 4. Würde in diesem Gebiet gehächselter Frischfisch oder auch betäubter Fisch aufschwimmen, so würden sich in diesem Bereich die "Fressfreunde" des "Angebotes" gerne bedienen. 5. Da das gesamte Wasser der Ruhr durch die Turbinen geht, wäre das ein untrügliches Zeichen für das Zerstörerische Wirken. 6. In der Realität befinden sich aber selbst zu unserem Erstaunen keinerlei dieser	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Nutzung speziell der Wasserkraft wird in den Erläuterungen zu Grundsatz 10-1-3 des LEP-Entwurfs angesprochen und insoweit als Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Förderung der erneuerbaren Energien gewürdigt. Grundsätzlich ist die Nutzung der Wasserkraft in Fließgewässern im Einzelfall mit anderen Belangen wie denen der ökologischen Durchgängigkeit von Fließgewässern abzuwägen. Weitergehenden Forderungen an den künftigen LEP wird insoweit nicht gefolgt. Ebenso trifft der Landesentwicklungsplan auch bewusst keine Aussagen über Finanzierungen oder Zusagen über finanzielle Förderungen.	

Fisch fressenden Vögel am Turbinenauslauf, was wir selbst Dutzende Male in Augenschein genommen haben. (s. Anl. 2)

7. Die Anlage verfügt über einen Rechen mit 20mm Abstand.

Tatsache ist, dass die Einspeisung aus Wasserkraft zurück geht (s. Anl. 1) und die Fangergebnisse der Angler ebenfalls. (s. Anl. 3 Fangergebnisse Ruhrfischereigenossenschaft)

Man kann sehr leicht daraus erkennen, dass die Wasserkraft an dieser Entwicklung keine Schuld trägt, dennoch ist die Propaganda-Wirkung auf die Allgemeinheit durch ständige Indoktrination so vehement und nachhaltig, dass Ihnen auch jeder unbedarfte Bürger spontan darlegen kann, dass die Wasserkraft der Feind der Fischbestände sei. Dies ist jedoch keineswegs der Fall, weder in den Flüssen, noch in den Meeren (s. Anl. 3).

Wir selbst haben 1989 die ehemalige, zurückgebaute Wasserkraftanlage von HOESCH in Hagen-Hohenlimburg an der Lenne (massive Wehranlage mit Kiesschleuse) mit dem dazugehörigen Preußischen Wasserrecht erworben, um diese zu reaktivieren. Mit der Reaktivierung sollte auch erstmals eine angestrebte Durchgängigkeit erschaffen werden. Es haben mehrere Scoping-Termine mit Interessenten stattgefunden, die leider mit völlig überzogenen Auflagen verprellt wurden.

Umweltbeeinflussungen wurden so stark in den Focus der Abwägung gerückt, dass eine Wirtschaftlichkeit nicht mehr zu erzielen war. Dabei spielt sogar die reine Umweltverschmutzung, wenn es um die Interessen der Großindustrie geht, überhaupt keine Rolle.

Denn wie könnte denn die EU uns ein Verschlechterungsverbot aufbürden, während dieselbe EU-Behörde zweimal eine Milliarde Verschmutzungszertifikate überflüssigerweise auf den Markt wirft, so dass dadurch ein Preisverfall von 30,- pro Tonne CO2 auf jetzt 2,96 entsteht und der Versehrnutzung Tür und Tor geöffnet wird. (Quelle Online-Tagesspiegel 16.04.13)

2004 hat man versucht, uns das Wasserrecht zu entziehen. Als Gründe waren das "Wohl der Allgemeinheit" genannt, welches erheblich beeinträchtigt würde und gegenüber unseres "privaten Interesses" stünde. (s. Anl. 4) Auch die starke Lobby der Angler hat sich der Bezirksregierung Arnsberg gegenüber dahingehend geäußert, dass sich die Frage stellt, ob 600.000 Liter eingesparten Heizöls von Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit wären. (s. Anl. 5)

Im Zeichen der Energiewende dürfte wohl heute außer Frage stehen, dass es allerdings von Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit ist, schadstofffreie, dezentrale und stetige Energie zu erzeugen. Zum Sachstand wollen wir erklären, dass wir unseren Strombedarf durch ein Blockheizkraftwerk abdecken und dass die an der geplanten Wasserkraftanlage erzeugte Energiemenge ins Netz eingespeist wird, um unseren Mitmenschen hier schadstofffreie Energie bieten zu können. Bezeichnender Weise wird von der Bezirksregierung aber nun die Einspeisung als "Ihr Interesse" eingestellt, welches gegen das "öffentliche Interesse" gerichtet wäre. (s. Anl. 5)

Wir meinen: Ein typischer Abwägungsfehler, der einen entsprechenden Lobby-Hintergrund erkennen lässt.

Die Europäische WRRL wird übrigens gern als Knute gegen die Stromerzeugung aus Wasserkraft genutzt. Insbesondere wird auf das Verschlechterungsverbot abgestellt. Dieses "Totschlagsargument" wird je nach Belieben zur Anwendung gebracht.

Es wird aber nicht die Tatsache eingesetzt, dass die durch Wasserkraft erzeugte Strommenge dann auf andere Art und Weise erzeugt werden muss. Und so kam die Lobby beeinflusste Politik auf den Trichter, eben auch wegen der dezimierten Stromerzeugung aus Wasserkraft geradewegs die Atomenergie als Brückentechnologie wieder aufleben zu lassen, mit all ihren bösen Folgen (Ausstieg aus dem Atomausstieg). (s. Anl. 6)

D.h., der Politik ist jede noch so gefährliche Stromerzeugungsart lieber, als die

Stromerzeugung aus Wasserkraft. Nur dem Zufall ist es zu "verdanken", dass sich in Fukushima wahrlich gruseliges ereignet hat, so dass der japanische Staatschef vor laufender Kamera auf die Knie ging, um das japanische Volk um Verzeihung für diese gravierenden Fehler zu bitten. Als Frau Merkel dies sah, kam ihr die Erleuchtung, dies wohl niemals tun zu wollen und nur auf diese Art und Weise wurden dann doch in weiser Voraussicht 8 Atomkraftwerke abgeschaltet. Leider nicht aufgrund logischer Überlegung.

Auch wenn durch Steinkohlekraftwerke die Stromerzeugung aus der unberechtigt behinderten Wasserkraft ersetzt werden muss, so wird nicht eingestellt, welche ökologischen und ökonomischen Schäden diese überholte Stromerzeugungsart der Menschheit antut. (s. Anl. 7)

So ist nicht nur der Verbrennungsprozess mit all seinen Auswirkungen einzubeziehen, sondern auch der "lange Weg vom Bergwerk zur Steckdose". Daran gedacht sei hier, z.B. der Energie verzehrende Schiffstransport von Millionen Tonnen SKE pro Jahr aus Australien, Neuseeland, China, RSA und Kolumbien. Dass die mit Schweröl betriebenen Grossschiffe ihre Giftstoffe der Atmosphäre und den Ozeanen überlassen, ist in keinsten Weise bei der Abwägung über die Wasserkraft mit eingestellt. Dies wird totgeschwiegen, wie durch manche Politiker die Wasserkraft an sich auch. Beim Totschweigen der Wasserkraft wird schließlich dann das Argument benutzt: "Die Wasserkraft sei schon ausgebaut." Dies entspricht natürlich keineswegs den Tatsachen. Nach alledem stellt es sich für uns so dar, als würde die Wasserkraft einer institutionalisierte Diskriminierung unterliegen.

Dem LEP ist dies ebenfalls zu entnehmen, da auch dort die Wasserkraft hauptsächlich negativ oder ihre positiven Auswirkungen verschwiegen werden. Der Tatsache, dass jede Kilowattstunde, die nicht aus Wasserkraft gewonnen wird, durch andere, dem LEP nicht dienliche Maßnahmen erzeugt oder herbei geschafft werden muss, wird in keinsten Weise Rechnung getragen.

Beteiligter 1442

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1442 ID: 2154 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Hallo Ich bin gegen Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten. Bei uns in 48683-Ahaus-Alstätte wird in südwestlicher Richtung ein Windpark mit 4 bis 5 Anlagen geplant. Die Höhen der Anlagen liegen bei 184mtr. Ich persönlich habe mir solche große Anlagen angesehen und Anwohner befragt, mit negativem Urteil auch für mich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. In der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten werden im Rahmen der maßstabbedingten Genauigkeit Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt, die sich an den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich der möglichen optisch bedrängenden Wirkung und bezüglich möglicher Lärmemissionen orientieren. Diese werden in der kommunalen Planung weiter konkretisiert und letztendlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und festgelegt. Eine pauschale planerische Vorfestlegung hingegen könnte nicht die Gegebenheiten des Einzelfalls berücksichtigen oder dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgreifen.

Beteiligter 1527

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1527 ID: 2814 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) Aber nicht nur die Jüchener Bürger sind von der Planung betroffen, sondern auch die Grevenbroicher insbesondere die der Ortsteile Laach, Elsen, Neuelfgen und Fürth. Die Argumente sind uneingeschränkt zu übernehmen und um folgende Punkte für Grevenbroich zu ergänzen: Die A 540 bildet bereits eine enorme Lärmbelästigung und wird vom internationalen Schwerlastverkehr schon heute als Abkürzung von / in Richtung Köln genutzt. Durch dieses KV Terminal würde sich der tägliche Verkehr (24 Stunden Tag und Nacht) um ein unerträgliches Maß erhöhen. Lärmschutzmaßnahmen wurden bisher lapidar abgelehnt und sind wegen der Straßenführung auch nur eingeschränkt möglich. Auch die L 116 wäre von dieser Planung negativ / verstärkt betroffen. Die Kommune Bedburg plant / baut an die Grenze von Grevenbroich einen neuen Windpark, der auch nicht gerade zum Wohlbefinden beiträgt. Das ADAC Übungsgelände wurde in Ortsnähe gebaut und trägt zu einer enormen Lärmbelästigung auch an den Wochenenden bei. Zu der bereits bestehenden Belastung in Grevenbroich kann unmöglich eine derartige Erweiterung hinzukommen. Ich glaube ferner, dass die Politiker sich von falschem Zahlenmaterial blenden lassen und hoffen, dass die leeren Kassen so wieder gefüllt werden. Nicht jedoch mit einer derartigen Anlage (Betreiber eine niederl. BV mit entsprechender vertraglicher Gestaltung, eine Anlage, die mit wenig Personal auskommt und eine enorme Fläche versiegelt)! Ich bitte die Planung bei Zeiten zu stoppen eine derartige Anlage kann nur weit ab von jeglicher Wohnbebauung erstellt werden und die Belastung / die Gesundheit der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Sachverhalte sind Gegenstand konkreter Planungen und können im LEP nicht durch vorhabenbezogene Festlegungen gesteuert werden.

betroffenen Bürger nicht noch weiter zu erhöhen / zu gefährden.	

Beteiligter 1300

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1300	
ID: 1938 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Ich bin Eigentümer land- und forstw. Flächen westlich von Bahnhof Reken und lehne deren Ausweisung als Gebiet für den Schutz der Natur- insbesondere im Bereich des Kusebaches-ab! Wie schon beim Entwurf des Regionalplans in diesbezüglicher Stellungnahme beschrieben, werde ich auch den LEP- Beschluß im Falle der Unterschutzstellung rechtlich anfechten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde insoweit Rechnung getragen, dass die Abgrenzungen der Gebiete für den Schutz der Natur nochmals überprüft und aktualisiert wurden. Die zeichnerische Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Als weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete werden Gebiete berücksichtigt, die in den Regionalplänen als Bereiche für den Schutz der Natur mit Planungsstand vom 31.12.2014 festgelegt sind. Aufgrund des Planungsmaßstabes des LEP werden nur solche Gebiete als "Gebiet für den Schutz der Natur" dargestellt, die zusammenhängend eine Mindestgröße von 150 ha haben. Deshalb gibt es auch unterhalb dieser zeichnerischen Darstellungsschwelle des LEPs Gebiete, die eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit oder eine hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund haben. Die Gebiete für den Schutz der Natur sind deshalb als Teil des landesweiten Biotopverbunds in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen für

	den Schutz der Natur (BSN) weiter zu konkretisieren und um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Diese bisher in den Erläuterungen enthaltene Regelung ist in die Festlegung des Ziels 7.2-2 mit aufgenommen worden. Weiteren Anregungen zur Erweiterung oder Verringerung der Gebiete für den Schutz der Natur, die von der oben dargelegten, aktualisierten Kulisse abweichen, wird unter Hinweis auf die oben dargelegte landeseinheitliche Konzeption zur Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur nicht gefolgt.
Beteiligter: 1300 ID: 2014 Schlagwort: Allg. Ablehnung	
Hiermit zweifle ich die gesetzliche Legitimation des LEP an. Aus meiner Sicht steht der Plan außerhalb der Verfassung der BRD.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist.

Beteiligter 1568

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1568 ID: 4692 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Auf welchen mit ist das denn nun wieder gewachsen????? Habt Ihr nichts besseres zu tun, als ein gut entwickeltes Dorf platt zuschreiben? Ich glaube, wenn man mal etwas hinter die Kulissen schaut, wird man sehen, das Kattenvenne schon mehr Einwohner hat, als angenommen werden. Vielleicht sollte man das mal genau hinterfragen. Ich hoffe man gibt dem Dorf noch eine Chance.	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der im LEP-Entwurf dargestellte Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen. Im Regionalplan Münsterland ist der Ortsteil Kattenvenne entsprechend § 35 Abs. 5 LPIG DVO nicht als Siedlungsraum festgelegt; der Ortsteil hatte beim Zensus 2011 ca. 1300 Einwohner. Die Gemeinde Lienen verzeichnet insgesamt eine rückläufige Einwohnerentwicklung; seit 2001 hat die Einwohnerzahl um 5,6 % abgenommen. Größere Siedlungsflächenausweisungen in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde gingen tendenziell zu Lasten des Hauptortes. Über entsprechende Festlegungen ist aber im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Der LEP soll hierfür folgende Vorgaben enthalten: Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner

	Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen

	verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder

Beteiligter 1512

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1512 ID: 2768 Schlagwort: 7.3 Wald und Forstwirtschaft	
Im Hinblick auf - die im LEP-Entwurf skizzierten Ziele und Grundsätze zur Walderhaltung sowie der hervorgehobenen besonderen Bedeutung des Waldes - die Konkurrenz verschiedener Ansprüche und Belange sowie zur Vermeidung damit einhergehender Konflikte zwischen Nutzung und Schutzfunktion rege ich an und bitte, im LEP-Entwurf unter 7.3 Wald und Forstwirtschaft zum Abschnitt 7.3.3 Waldinanspruchnahme die Wälder in NRW den Kategorien nach MCPFE für geschützte und schutzwirksame Wälder und andere bewaldete Flächen zuzuordnen. (Grundlage ist die "Wiener Resolution 4: Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt der Wälder in Europa, Anhang 2 "MCPFE-Erhebungsrichtlinien für Wälder und andere bewaldete Flächen in Europa" [MCPFE 2003]). Im Landeswaldbericht 2012 heißt es unter Kapitel I.2 dritter Absatz: "Das Kapitel II entspricht jetzt nahezu vollständig dem Format, welches von der vormaligen "Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa" (MCPFE) (jetzt "Forest Europe") für die verpflichtende Berichterstattung der Mitgliedsländer verabschiedet wurde. Dieses Format orientiert sich an den Kriterien und Indikatoren des MCPFE-Prozesses. Der Landeswaldbericht Nordrhein-Westfalen folgt damit den //Vorgaben auf europäischer Ebene." Soweit sich mit dem Landeswaldbericht 2012 die Landesregierung dem Landtag gegenüber auf die Einhaltung der Wiener Konvention festlegt, muß dies hinsichtlich der Zuordnung nach den ausgewiesenen vier Schutzkategorien folgerichtig ebenfalls in einem neuen LEP seinen Niederschlag finden: MCPFE- Schutzkategorie 1.1 ("Kein aktiver Eingriff"): - Hauptziel ist Erhaltung der biologischen Vielfalt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP legt landesweit bedeutsame Ziele und Grundsätze zur räumlichen Steuerung fest. Maßstabsbedingt und aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie behandelt der LEP in der Regel keine vertiefenden fachlichen oder teilsräumlichen Detailfragen. Die Beurteilung der hier dargelegten Planungen und Informationen liegt in nachgeordneten Planverfahren bzw. in der forstwirtschaftlichen Fachplanung.

- Keine aktiven direkten menschlichen Eingriffe (z.B. Waldschutz, Jagd) - Begrenzter öffentlicher Zugang sowie zerstörungsfreie Forschung zulässig In Nordrhein-Westfalen wie auch in Deutschland gibt es keine erwähnenswerten Flächen dieser Kategorie. MCPFE- Schutzkategorie 1.2 ("Minimaler Eingriff"): - Hauptziel ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt - Eingriffe durch den Menschen auf ein Minimum beschränkt - Nur folgende Aktivitäten sind zugelassen: o Wildbestandregulierung o Kontrolle von Krankheiten und Insektenkalamitäten o Naturverträgliche Erschließung für Besucher einschl. Verkehrssicherung o Brandbekämpfung o Naturverträgliche Forschung Hierzu zählen "Totalschutzgebiete" wie z.B. Naturwaldzellen oder Nationalpark - Prozessschutzflächen. In Nordrhein-Westfalen fallen derzeit hierunter etwa 6.200 ha. MCPFE- Schutzkategorie 1.3 ("Schutz durch aktive Bewirtschaftung"): - Hauptziel ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt - Aktive Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erreichung spezifischer Schutzziele erlaubt. - Dem Schutzziel abträgliche Maßnahmen und andere, evtl. negativ auf das Schutzziel wirkende Aktivitäten sind untersagt. In Nordrhein-Westfalen fallen in diese Kategorie die Lebensraumtypen bzw. Laubwald in Naturschutzgebieten, die Nationalpark – Entwicklungsflächen sowie die nach Bundesnaturschutzgesetz bzw. Landschaftsgesetz geschützten Biotope. Gesamtfläche: ca. 86.000 ha. MCPFE- Schutzkategorie 2 ("Vorrangiges Managementziel: Schutz von Landschaften und spezifischen Naturelementen"): - Hauptziel ist der Schutz von Landschaften und spezifischen Naturelementen - Nur menschliche Eingriffe, die auf Erreichung der Managementziele "landschaftliche Vielfalt, kulturelle, ästhetische, spirituelle und historische Werte, Erholung und spezifische Naturelemente abheben, sind zulässig. - Begrenzte Nutzung der Waldressourcen - Es existiert eine langfristige Verpflichtung und die explizite Ausweisung eines	

spezifischen Schutzregimes für ein beschränktes Gebiet. - Verboten sind Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Landschaftselemente oder die erwähnten spezifischen Naturelemente. In Nordrhein-Westfalen fallen hierunter alle Wälder in Landschaftsschutzgebieten: ca. 645.400 ha. Ein neuer LEP würde ansonsten hinter der im Landeswaldbericht 2012 erklärten Maxime entscheidend zurück bleiben. Dies kann und darf politisch und sachlich nicht gewollt sein.	

Beteiligter 1476

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1476 ID: 10315 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung 6.1-11 Ziel flächensparende Siedlungsentwicklung: Das Ziel, landesweit das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf netto 5 ha zu begrenzen, ist angesichts sinkender Bevölkerungszahlen wenig ambitioniert, der Zusatz, "langfristig auf Netto-Null" zu reduzieren, zu unbestimmt. Der LEP muss deutlich machen, wann das Ziel, netto keine zusätzlichen Flächen zu verbauen, erreicht werden soll. Aus unserer Sicht sollte dies bereits 2020 gegeben sein, spätestens jedoch 2025. Natürliche Ressourcen sind sparsam und effizient zu nutzen. Dies gilt schon für regenerative Ressourcen wie Windkraft oder Holz, erst recht aber für Fläche, die in Nordrhein-Westfalen aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte ohnehin knapp ist.	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ziel 6.1-11 wird aufgrund erheblicher, z. T. rechtlicher, Bedenken gestrichen. Auch wenn der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) als Grundsatz fortbesteht, wird eine Verschärfung vor diesem Hintergrund abgelehnt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden im Übrigen – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt, abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Die Zielsetzung, Brachflächen und andere Innenentwicklungspotenziale vorrangig zu nutzen, bleibt darüber jedoch erhalten.

Beteiligter: 1476 ID: 10316 Schlagwort: 7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder	
7.3-2 Grundsatz nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder Entgegen der über Jahrhunderte erfolgten Umwandlung von Naturflächen in Nutzungsflächen ist die Entwicklung von natürlichen Flächen über lange Zeit vernachlässigt worden. Der überwältigenden Nutzung durch den Menschen ist zumindest in hinreichend großen Rückzugsräumen Platz für eine möglichst ungestörte Entwicklung der Natur entgegen zu setzen. Dazu sind die Ziele der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt verbindlich zu übernehmen. Bis 2020 ist auf 5 % der Waldflächen in ausreichend großen, zusammenhängenden Flächen (z.B. in Nationalparks) eine naturnahe Entwicklung sicher zu stellen. Alle übrigen Waldflächen sind nach den Regeln nachhaltiger Forstwirtschaft (Forest Stewardship Council oder Naturland) zu bewirtschaften.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es wird davon ausgegangen, dass die partielle Einrichtung von Wildnisgebieten in den nordrhein-westfälischen Wäldern zur Steigerung der Artenvielfalt wie auch der Vielfalt an Landschaftsbildern und Erlebnisqualitäten beiträgt. Die Frage der Umsetzung liegt nicht in der Entscheidungskompetenz der Landesplanung und wird dementsprechend auch nicht im LEP festgelegt; für die konkrete Umsetzung sind vielmehr die Fachplanungen (Naturschutz- und Forstverwaltung) zuständig. Bisher hat das Land NRW im Staatswald Nordrhein-Westfalen rund 170 Naturwaldzellen und Wildnisgebiete sowie einen Nationalpark ausgewiesen. Damit entwickelt sich derzeit auf über 16.000 Hektar (rund 11%) der staatlichen Waldflächen der "Urwald von morgen".
Beteiligter: 1476 ID: 10317 Schlagwort: 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung	
10.1-1 Grundsatz nachhaltige Energieversorgung Der formulierte Grundsatz ist leider nicht mit konkreten Zielen hinterlegt bzw. quantifiziert. Hier ist dringend eine Nachbesserung erforderlich. Das Land Nordrhein-Westfalen muss deutlich machen, bis wann es beispielsweise seine Stromversorgung zu 50% bzw. zu 100% aus regenerativen Quellen und aus der hocheffizienten Nutzung fossiler Brennstoffe erreichen will. Für letztere ist außerdem ein minimaler Wirkungsgrad (mindestens 80%) zu definieren. Braunkohle-Tagebaue sind wegen der großen Kohlendioxid- und Feinstaubemissionen aus der Braunkohleverbrennung so bald als möglich zu beenden. Fracking-Verfahren zur Gewinnung von Erdgas sind von vornherein auszuschließen. Die Politik des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Nach den Windenergieausbauzielen des Landes soll der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt auf mindestens 15 % im Jahr 2020 ausgebaut werden. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 30 % der Stromversorgung gesteigert werden. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber

Landes muss darauf ausgerichtet sein, Investitionen in solche nicht-nachhaltigen, ja sogar zerstörerischen Formen der Gewinnung fossiler Energieträger zu unterbinden und stattdessen in die Verbesserung der Energieeffizienz und der Gewinnung aus regenerativen Quellen zu lenken.	weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Dabei kann die Nutzung der heimischen Braunkohle die hohe Abhängigkeit von Importenergieträgern reduzieren und damit einen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leisten. Braunkohle ist ein heimischer Energieträger, bei dessen Verstromung jedoch eine erhebliche Menge CO₂ emittiert wird. Entsprechende Ausführungen zur Bedeutung der fossilen Energieträger enthalten bereits die Erläuterungen zu Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung. Der Bedarf an Abbaubereichen für Braunkohle im Rheinischen Revier ist langfristig über die vorliegenden Braunkohlenpläne Inden, Hambach und Garzweiler gesichert. Die Inanspruchnahme weiterer Abbaubereiche ist nicht erforderlich. Es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

Beteiligter 1471

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1471 ID: 2218 Schlagwort: Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung 10.2-2 Ziel: Vorranggebiete für die Windenergienutzung Die Ausführungen des Landes zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind in meiner Auffassung insofern unvollständig und somit unrealistisch, da die zu berücksichtigten Kriterien unvollständig sind. Es ist auf der Basis des vorgelegten Entwurfs mit erheblichen Nutzungskonflikten zu rechnen. Zur Begründung: Völlig unberücksichtigt bleibt das Thema Infraschall. Fakt ist, dass sich bisher vorliegende amtliche Veröffentlichungen auf Forschungen aus dem Jahr 1982 beziehen, die zwar die Belastung des menschlichen Körpers erkennen, jedoch das Ausmaß der Beeinträchtigung als zu gering bewertet haben. Damals gab es noch keine Windkraftanlagen wie die derzeit für das Münsterland vorgesehen Anlagen mit einer Höhe von 180 – 200 m. Zudem ist die Forschung zum Thema Infraschall nicht weiter fortgeschrieben worden. Stattdessen werden immer wieder in amtlichen Publikationen Artikel zitiert, die von Seiten der Windkraftindustrie lanciert wurden und wider besseren Wissen behaupten, Schall der nicht hörbar sein, wäre auch nicht schädlich für den Menschen. Ärzte raten bei Windkraftanlagen der zuvor genannten Höhe, einen Abstand von 10 – 15 km. Dies würde für das Münsterland bedeuten, dass dort aufgrund der Besiedlung in den Bauernschaften kein einziges Windrad gebaut würden dürfte. Der Umweltbericht zum LEP NRW (Juni 2013) fordert hierzu: "Auch die ländlichen Gebiete in Nordrhein-Westfalen haben im Vergleich zu anderen Bundesländern eine	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Optisch bedrängende Wirkung und Schallemissionen sind auch für die Potentialstudie Windenergie berücksichtigt und Abstände zur Wohnbebauung berechnet und berücksichtigt worden. Entscheidend ist aber die Bewertung unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten im konkreten Genehmigungsverfahren. Diesen vom Einzelfall abhängigen Aspekten kann die Landesplanung nicht vorgreifen.

überdurchschnittliche Bevölkerungsdichte. Aus der Bevölkerungsdichte und der hohen Anzahl an Menschen, die von möglichen Umweltauswirkungen betroffen sein können, resultiert insgesamt, dass dem Schutzgut Mensch hohe Bedeutung zukommt."	
Beteiligter: 1471 ID: 8415 Schlagwort: Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Die Vorgaben des LEP hinsichtlich der für Windenergie zur Verfügung stehenden Flächen, beschränken die Kommunen in ihrem Entscheidungsspielraum. Zudem werden dabei die örtlichen Gegebenheiten nicht berücksichtigt. Wird eine Kommune über die Vorgaben des LEP gezwungen städtebauliche Aspekte zu vernachlässigen oder gar Landschaftsschutzgebiete als Vorrangzonen auszuweisen, so empfinde ich dies als einen Vorgang, der die demokratischen Rechte der Kommunen einschränkt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, gilt für deren Ziele, die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind unter anderen die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom

	Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 – BverwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 – 4 BN 3.14, Rn.7).

Beteiligter 1696

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1696 ID: 9842 Schlagwort: Allg. Ablehnung	
Als Einwohner von Simmerath, eine der 396 vom LEP betroffenen Kommunen, protestiere ich gegen die Ziele des Landesentwicklungsplanes (LEP) in der derzeitigen geänderten Fassung. Die Ziele und Grundsätze zur Verringerung der Freirauminanspruchnahme schränken die Entwicklungschancen der Kommunen unangemessen ein, und das für einen Zeitraum von ca.15 Jahren. Der LEP greift in die Planungshoheit der Kommunen und somit in die kommunale Selbstverwaltung ein. (Ein hart erkämpftes Recht!) Der stete Hinweis auf die Veränderungen im demographischen Wandel darf nicht als Begründung für die langfristige Vernichtung, massive Zerstörung der dörflichen Strukturen, der gelenkten Entvölkerung ländlicher Regionen führen. Wollen Sie, die Sie dem "Wohle des Volkes" verpflichtet sind, es so wie im Entwurf des LEP gezeigt hinnehmen, daß die Eifel, und viele weitere ländliche Gebiete in NRW, sich in Zukunft durch verlassene, verfallende und menschenleere Dörfer auszeichnen ? Wollen Sie, dass die Jugend, und evtl. auch die älteren Menschen, gezwungen wird, in die Zentralorte oder gar in die Ballungscener auszuwandern. Und die geliebten und schön gepflegten Ortsteile zu Wüsteneien verkommen? Mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplans greifen Sie nicht nur in die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Kommunen ein, der LEP berührt auch die verfassungsrechtliche Verpflichtung des Landes, für annähernd gleiche Lebensverhältnisse in den Teilregionen und Gemeinden zu sorgen. Hat hier der Ausspruch Kaiser Wilhelms II. Gültigkeit ? "die Eifel ist ein schönes Gebiet, nur schade dass hier Menschen wohnen" Simmerath, mit 15.200 Einwohnern, besteht aus 18 großen und kleinen Dörfern, Siedlungen, die seit Jahrhunderten die geliebte Heimat der hier wohnenden Menschen sind. Viele Generationen haben hier zur positiven Entwicklung der dörflichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird vor dem Hintergrund auch konkreter Anregungen und Bedenken in den angesprochenen Festlegungen z.T. geändert aber in Grundzügen beibehalten. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über

Strukturen beigetragen. Die dörfliche Gemeinschaft ist die Keimzelle jeden staatlichen Lebens. Den ländlichen Raum verkümmern zu lassen, hieße die Axt an die Wurzeln des staatlichen Gemeinwesens zu legen. Das gilt für die Eifel ebenso, wie in den anderen Gebieten, z. B. auch wie im Ruhrgebiet. Im Schleidener Tal gibt es z.B. noch die Gemeinde Hellenthal, deren 60 sechzig Ortsteile aus großen und kleinen Dörfern, wie auch aus kleinen Weilern besteht. Auch diese Bewohner sind stolz und tüchtig, sie lieben ihre Heimat und nehmen für ihren täglichen Weg zur Arbeit viel Zeit und lange Wege in Kauf. Sie wollen aber trotzdem ihre Heimat nicht verlassen und kehren gern nach Hause zurück. Um der Menschen in den Dörfern willen, protestiere ich gegen den Entwurf des LEP und seiner Umsetzung in dem bisherigen Entwurf. Und ich bitte Sie: Lassen Sie den ländlichen Gemeinden genügend Spielraum unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten, um eine bedarfsgerechte Entwicklung auch in Zukunft zu gewährleisten.	ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden. Bezüglich der angesprochenen kommunalen Planungshoheit ist darauf hinzuweisen, dass das Grundgesetz den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung gewährleistet, sondern es lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des

	LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 BverwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 4 BN 3.14, Rn.7).

Beteiligter 1694

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1694 ID: 9846 Schlagwort: Allg. Ablehnung Als Freund der Eifel widerspreche ich dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP), respektive den Punkten - Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum sowie Erläuterungen - Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche sowie - Erläuterungen und insbesondere zu dem Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -Speicherung Ich empfinde diesen Entwurf an mehreren Stellen als ignorant gegenüber der Bevölkerung und den Besuchern in den ländlichen Regionen der Eifel. Gerade die kleinen Dörfer und Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind gewachsener Bestandteil der Kulturlandschaft Eifel. Nach den Vorstellungen des LEP sollen diese Kommunen künftig zugunsten von "Zentralorten" vernachlässigt, verödet und dem "Freiraum" zugerechnet werden. Diesen Plänen widerspreche ich mit Nachdruck, denn gerade diese kleinen Dörfer und Weiler machen den Charme der Eifel aus und müssen geschützt werden! Als "Ersatz" für die zukünftig verödeten Dörfer befürwortet der LEP die industrielle und großflächige, energietechnische Nutzung unserer Wälder und Seen in der dann "ehemaligen" Kulturlandschaft. Forstflächen sollen für die Energienutzung überproportional zur Verfügung gestellt, Talsperren generell für die Nutzung der ökonomisch unsinnigen Pumpspeicherwerke NRW- weit freigegeben werden. Vielfältige kulturelle Identität unseres Landes und der Naturschutz werden durch den LEP zugunsten eines normierten Raumverständnisses geopfert. Wir werden versuchen, das mit aller Macht zu verhindern! Die Eifel ist unser Lebens- und Erholungsraum. Wir wollen keinen Umbau der Eifel in eine Energie-Industrielandschaft, keine weitere "Abwicklung" der dörflichen Strukturen.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird vor dem Hintergrund auch konkreter Anregungen und Bedenken in den angesprochenen Festlegungen z.T. geändert aber in Grundzügen beibehalten. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über	

Die Bürgerinitiative Rettet den Rursee hat schon einmal erfolgreich unter Beweis gestellt, wie man sich mit persönlichem Einsatz und guten Argumenten gegen Heimat- zerstörerische, unkoordinierte Umweltpolitik und Profitdenken der Energielobby zur Wehr setzt. Ich bin stolz darauf, mit dazu beigetragen zu haben, den geplanten Umbau des Rursees zu einem Pumpspeicherwerk zu verhindern und möchte Sie dringend bitten, den LEP hinsichtlich der vorgetragenen Einwände zu überdenken und ein neues Konzept zu erstellen. Ansonsten rechnen sie mit unserem Widerstand- auch über Eifelgrenzen hinweg-, damit endlich eine koordinierte, bundesweite Energiepolitik Platz greift und dem kleinkarierten kommunal- und landespolitischem Profilierungsstreben ein Ende bereitet wird.	ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen und den Festlegungen zur Gewinnung anderer erneuerbarer Energien wird grundsätzlich festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch

	potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzzielen des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Anregung auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt

Beteiligter 1489

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1489 ID: 10610 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Zunächst einmal begrüße ich es, dass die Öffentlichkeit dazu eingeladen wurde sich am neuen Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW zu beteiligen. Doch hier muss ich schon meine erste Kritik anmelden. Obwohl der Zeitraum, Ende August 2013 bis Ende Februar 2014 nicht zu bemängeln ist, fehlten doch vor Ort, sprich in den Kommunen, die notwendigen Strukturen um Beteiligung bekannt respektive gestaltbar zu machen. So werden sicherlich an dem Verfahren wenige Bürger*innen eigene Stellungnahmen abgegeben haben. Aufgefallen ist mir auch, dass zahlreiche Kommunen in Zeitnot gerieten und womöglich keine eigene Stellungnahme abgeben konnten und sich so den Stellungnahmen der größeren Städtereionen und Großstädten angeschlossen haben. So wird im LEP die tatsächliche Realität von Mittelzentren und Unterzentren verloren gehen. Ich mache den Kommunen keinen Vorwurf, denn geschuldet ist dies mit Sicherheit dem Personalabbau und der Arbeitsverdichtung, dies lässt wahrer Demokratie und Bürgerbeteiligung wenig Raum. So ist auch in diesem LEP erkennbar, wem er dienlich sein soll – nicht den Bürger*innen sondern der Privatwirtschaft. So bleibt schon allein der Satz in der Einleitung: "So ist u. a. zur konsequenten Umsetzung des Gender- und Disability Mainstreaming Ansatzes im Rahmen nachgeordneter Planungen eine Überprüfung der unterschiedlichen Auswirkungen auf die Geschlechter sowie die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erforderlich.", ein stilles Lippenbekenntnis, wenn die Kommunen finanziell nicht besser ausgestattet werden. Die Kommunen bleiben weiterhin zwanghaft im Wettbewerb, der LEP-Entwurf selbst ist holperig, zeigt wenig Gespür für die Praxis, ist in sich nicht strukturiert und lässt die Bindungswirkung dadurch missen. Um einen wirklichen Nutzen aus der Beteiligung aller Kommunen und der Öffentlichkeit zu erzielen, müsste im Grunde die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen verlängert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die eingeräumte Beteiligungsfrist ist mit Blick auf die in den Kommunen herbeizuführenden Ratsbeschlüsse bereits weit über die gesetzliche Anforderung (mindestens 2 Monate) ausgedehnt worden. Dass der LEP zum Gender- und Disability Mainstreaming Ansatz keine Festlegungen enthält, ist darin begründet, dass dessen Umsetzung erst in nachgeordneten konkreteren Planungen und Maßnahmen erfolgen kann.

Beteiligter: 1489

ID: 10611 Schlagwort: 5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen

Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen

Eine Passage des LEP-Entwurfes zog sich beim Lesen sofort in mein Blickfeld, und da ich im Ruhrgebiet geboren wurde, hier aufgewachsen bin und den Strukturwandel miterlebt habe, ist dies auch nicht verwunderlich: Im Entwurf des LEP NRW (5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen) wird das ganze Land Nordrhein-Westfalen als Metropolregion bezeichnet. Dies ist mehr als anmaßend und wirkt sich sogar schädigend auf das gesamte Land und deren Regionen aus. Das Instrument Metropolregionen ist einst geschaffen worden, um die nordrhein-westfälischen Ballungszentren am Wettbewerb mit den europäischen Ballungsräumen teilhaben zu lassen und um die Standortvoraussetzungen für deren Teilhabe zu sichern und zu entwickeln. Wenn mensch am Gedanken Europa festhält, was ich tue, dann ist es erforderlich das dies so bleibt und vielmehr weiterentwickelt wird. Wird der Begriff Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen als Grundsatz festgeschrieben, dann werden einzelne Entwicklungsrichtungen für die Regionen des Landes verhindert und die Potenzen der verschiedenen Regionen nicht mehr betrachtet und entwickelt. Der LEP verzichtet damit auf klare, konkrete Aussagen zum bisher Erreichten, zu neuen Entwicklungsrichtungen in Bezug auf die EU/ Bund. Ich sehe hier eher die Tendenz, dass meine Metropol-Region Rhein-Ruhr an Bedeutung und Gewicht verliert. Dies wird für andere Regionen genauso gelten. Die Wiedereinführung des Instrumentes der Regionalen Strukturpolitik aus dem alten LEP sollte geprüft werden. Dadurch könnten klare Entwicklungsrichtungen für ländlich wie industriell geprägte Regionen dargestellt werden. GGF. könnten einzelne Regionen zu neuen Metropolregionen mit bestimmtem Profil erklärt werden oder zumindest für landesbedeutsam, so dass sie in Brüssel gehör finden. Es fehlt ein Masterplan, in welchem die Entwicklungsschritte für das gesamte Land dargestellt werden.

Die Anregung wird z.T. durch eine Änderung des Grundsatzes und der Erläuterung hierzu aufgegriffen.

Grundsatz 5-2 des LEP-Entwurfs ist vor dem Hintergrund eines Leitbildes der Ministerkonferenz für Raumordnung für die Raumentwicklung in Deutschland zu sehen. In diesem Leitbild wird Deutschland flächendeckend in Metropolregionen gegliedert, wobei jeweils zwischen den Kernräumen und den weiteren Verflechtungsbereichen dieser Metropolregionen unterschieden wird.

NRW betreffend wird (schematisch) die Metropolregion Rhein-Ruhr mit den Kernen Dortmund/Essen/Duisburg /Düsseldorf/Köln/Bonn dargestellt; deren weiterer Verflechtungsbereich greift in der Darstellung des MKRO-Leitbildes noch über Nordrhein-Westfalen hinaus. Außerdem wird im MKRO-Leitbild aufgezeigt, dass auch im weiteren Verflechtungsbereich weitere, z.T. grenzüberschreitende metropolitane Ansätze (sog. Wachstumsräume) bestehen.

Zum einen ist festzustellen, dass die mit der Weitung des Begriffs auf ganz NRW beabsichtigte Vermeidung einer Spaltung des Landes (kein "Nordrhein-Restfalen") von den Betroffenen nicht aufgegriffen wird.

Zum anderen war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP-Entwurfs insbesondere unklar, wie sich die Region ‚Düsseldorf/Niederrhein/Bergische Städte‘ zwischen den Regionen Ruhrgebiet und Köln/Bonn positionieren will. Durch die Stellungnahmen zum LEP-Entwurf ist nunmehr belegt, dass eine eindeutige Mehrheit für eine "Metropolregion Rheinland" eintritt.

	Dies soll nun durch Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen werden: die "metropolruhr" und die "Metropolregion Rheinland" sollen durch regionale Kooperation ihre jeweiligen Metropolfunktionen stärken und sie sollen nach außen als Metropolregion Rhein-Ruhr die größte deutsche Metropolregion verkörpern. Eine exakte Abgrenzung dieser Metropolregionen soll im LEP nicht vorgenommen werden, um regionale Kooperationen – wie geschehen – auf freiwilliger Basis flexibel von unten wachsen zu lassen. Von dieser engeren Fassung der Metropolregion bleibt unberührt, dass auch in den übrigen Regionen Nordrhein-Westfalens eine engere regionale Kooperation angestrebt werden soll und dass auch dort bestehende Ansätze von Metropolfunktionen gestärkt werden sollen, damit unser Land auf internationaler Ebene insgesamt als "Metropolraum Nordrhein-Westfalen" wahrgenommen wird bzw. sich als solcher darstellen kann.
Beteiligter: 1489 ID: 10612 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
Fracking muss verboten werden. Diese klare Formulierung muss in den LEP hinein, auch wenn es die spannende Auseinandersetzung mit dem Bergrecht nicht verhindert. Die irreperablen Schäden durch Fracking sind hinlänglich bekannt und dürfen nicht zu Gunsten der Privatwirtschaft (hier Energiekonzerne) ignoriert werden. Faktisch ist festzustellen, dass Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases entgegen der Darstellung im LEP-Entwurf einen raumordnerischen Handlungsbedarf auslösen. Dies beruht auf der Vielzahl der Bohrplätze innerhalb eines Gebiets der zu errichtenden Infrastruktur (z.B. Straßen zum Transport von Bestandteilen von Frack-Flüssigkeiten oder des Abtransports des Flow-Backs), der zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und mit der Aufnahme des Zieles 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten gefolgt. "Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die

erwartenden Auswirkungen von störfallähnlichen Ereignissen (bis über 20 km) und der zu erwartenden Grundwasserkontamination, die auch obertägige Folgen nach sich zieht. Die Raumbedeutsamkeit ist auch im Rahmen des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013 anerkannt worden. Auch das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten "Fracking in unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten in NRW" stellt eine Raumrelevanz fest. Allein dies führt bei mir zu der Feststellung, dass der Entwurf des LEPs noch einmal neu aufgelegt werden müsste.	Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.
Beteiligter: 1489 ID: 10613 Schlagwort: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
Klimaschutz Wie ein LEP beschlossen werden kann, obwohl sich ein Klimaschutzplan noch in der Erarbeitung befindet, erschliesst sich mir nicht. So kann keine abschließende Bewertung erfolgen, dies allein begründet schon, den Entwurf des LEPs noch einmal neu aufzulegen. Ich begrüße die Sicherung von CO₂-Senken, diese sind aber nur in einem Grundsatz gefasst sind. Der Grundsatz muss hier zum Ziel werden, (siehe 4-1) dies ist unbedingt erforderlich, denn betrachtet mensch allein die Verluste an Grünflächen, die auf die Nutzung der Flächen für den Maisanbau zum Zwecke der Massentierhaltung und der Betreibung von Biogasanlagen zurück geht, reicht die Festlegung nicht aus. Der Grünlandbestand muss festgeschrieben und vielmehr erhöht werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch Streichung des Ziels 4-3-Klimaschutzplan aufgegriffen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Aufstellung des LEP nicht von einem zuvor aufzustellenden Klimaschutzplan abhängig ist. Materiell hat die parallele Erarbeitung von LEP und Klimaschutzplan ergeben, dass alle im Entwurf des Klimaschutzplans enthaltenen Maßnahmen <u>mit räumlichem Bezug</u> eine Entsprechung in den Festlegungen des LEP haben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der LEP-Entwurf den vorgetragenen Vorstellungen insofern entspricht, als übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Kapitel 4 nur als Grundsätze festgelegt sind und bestimmte Aspekte dann später in Zielen und Grundsätzen zu Sachbereichen eingearbeitet sind. Dies betrifft u.a. auch die Erhaltung des Waldes und naturschutzwürdiger Moore als CO₂-Senken.

Beteiligter: 1489 ID: 10614 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
Siedlungsraum Die skizzierte Siedlungsentwicklung - bedarfsgerecht und flächensparend - (siehe 6.1 und 6.1-6 Vorrang der Innentwicklung) ist geeignet, die weitere Zersiedlung zu verhindern, Siedlungsschwerpunkte festzulegen und die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Zu begrüßen ist das Leitbild das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto- Null" zu reduzieren. (siehe 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung). Rein rechnerisch aller müsste das Ziel bei 3 ha liegen, um das Nationale Ziel zu erreichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass den aus Sicht des Plangebers nachvollziehbaren rechtlichen Bedenken gegen einzelne Festlegungen Rechnung zu tragen war. Im Ergebnis wurde ein Teil der Ziele (u. a. auch der erste Satz von Ziel 6.1-11 alt - das so genannte 5 ha / Netto-Null-Ziel) zu Grundsätzen "umgewandelt" und damit die jeweiligen Anliegen einer Abwägung im Einzelfall zugänglich gemacht; zum Teil wurden Festlegungen auch umformuliert. Warum das Ziel rein rechnerisch bei 3 ha liegen müsste, um das Nationale Ziel zu erreichen, erschließt sich dem Plangeber aus der Stellungnahme nicht.
Beteiligter: 1489 ID: 10615 Schlagwort: 7. Freiraum	
Freiraum Die im LEP bezüglich des Freiraums entwickelten Ziele erscheinen auf den ersten Blick als unterstützenswert. Will man Sie aber tatsächlich erreichen, muss eine Vielzahl von Soll-Bestimmungen in Muss-Bestimmungen verwandelt oder zumindest die möglichen Ausnahmen enger/konkreter gefasst werden. So soll z.B. die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume vermieden werden. Doch wird weder ausgeführt, unter welchen Gegebenheiten hiervon Ausnahmen gemacht werden können, noch welche Maßnahmen als Ausgleich als unverzichtbar angesehen werden (z.B. Grünbrücken in ausreichenden Abständen) Der hier aufgeführte Grundsatz 7.1-8 zur Nutzung militärischer Konversionsflächen ist zu eng gefasst. Die Nutzung der Areale sollte nicht nur auf Freiraum und EE beschränkt bleiben, sondern auch eine wirtschaftliche Nutzung zulassen. Solche Gebiete besitzen bereits eine gewisse Infrastrukturschließung, die mit Blick auf die Schaffung und den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätze der Raumordnung sind bei Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nachgeordneter Planungen und Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Bei den in der Stellungnahme genannten Regelungen als Grundsatz soll der damit verbundene Abwägungsspielraum bewusst nicht durch Festlegung eines Raumordnungsziels eingeschränkt werden. Der Stellungnahme zu Grundsatz 7.1-8 wird dadurch Rechnung getragen, dass das Wort "vorrangig" in die

Erhalt von Arbeitsplätzen sinnvoll ist. Positiv sind die Festlegungen zur Solarenergie (siehe 10.2-4) zu bewerten.	Festlegung eingefügt wird und demgemäß auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen sollen. Damit ist im Einzelfall kein Ausschluss anderer Nutzungen verbunden. Mit der Umformulierung des Grundsatzes wird die Regelung außerdem stärker auf die landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen bezogen. Der Grundsatz "Was grün ist, soll grün bleiben" wird aufrechterhalten; auch die Renaturierung bislang versiegelter Flächen soll möglich sein.
Beteiligter: 1489 ID: 10616 Schlagwort: 6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben Die Ausweisung lehne ich komplett ab. Sie werden nur aufrecht erhalten zu Gunsten von Datteln IV (Lex.Eon) Das Beispiel: New Park zeigt, dass es auf dem ausgewiesenen Standort seit Jahren keine Entwicklung in der Vermarktung der Flächen, trotz der Senkung der Flächengröße für Investoren gibt. Eine Entwicklung ist ausgeblieben, im Gegenteil die Flächen im New Park konkurrieren jetzt mit Flächen der kommunalen Gewerbegebiete. Vielmehr sollte die Wiedernutzbarmachung von Altlastenflächen im Focus stehen, hier müssen die Verursacher für die Wiedernutzbarmachung zahlen. Sollten sie dennoch im LEP-Entwurf ausgewiesen bleiben, ist der Satz: "Die vier Standorte sind vor heranrückenden Nutzungen zu schützen, die eine zielkonforme Nutzung erschweren oder unmöglich machen. Um die angestrebte gewerblich-industrielle Nutzung an diesen Standorten zu verwirklichen, müssen daher z. B. Benachbarte Allgemeine Siedlungsbereiche ausreichende Schutzabstände einhalten" zu streichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung, das gesamte Kapitel 6.4 bzw. die danach zu sichernden Standorte oder bei Beibehaltung des Kapitels die Sätze 1 und 2 des letzten Absatzes der Erläuterungen zu 6.4-1 zu streichen, wird nicht gefolgt. Aus Sicht des Plangebers benötigt das Land NRW ein Angebot für flächenintensive Großvorhaben, um im internationalen bzw. nationalen Wettbewerb z. B. gegenüber Thüringen, das solche Standorte ebenfalls sichert, bestehen zu können. Angesichts der nach wie vor aktuellen Diskussion um Großvorhaben erscheint es darüber hinaus mehr als fragwürdig, ob – bei entsprechender Nachfrage - eine erneute

planungsrechtliche Sicherung von solchen Standorten durchsetzbar wäre. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der Plangeber aufgrund der tatsächlichen Entwicklung auf den ursprünglich 13 so genannten LEP VI-Flächen entschieden hat, im neuen LEP nur noch 4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben zu sichern. Was die befürchtete Konkurrenz zu kommunalen Gewerbegebieten bzw. die fehlende Abgrenzung zu solchen angeht, so ist aus Sicht des Plangebers durch die "10 ha Regelung für die Erstansiedlung eines Betriebes" und die Vorgabe eines funktionellen Verbundes auch bei Vorhabenverbünden gewährleistet, dass eben keine solche Konkurrenz entsteht. In den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, zeigt sich im Übrigen, dass die meisten Inanspruchnahmen (kommunaler und regionaler Gewerbegebiete) deutlich unter 10 ha liegen. Im Bericht "Rheinblick – Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf – Siedlungsmonitoring 2012" wird z. B. dargelegt, dass die regionalplanerisch bedeutsamen Inanspruchnahmen, also die über zehn Hektar, im Beobachtungszeitraum 2002 bis 2011 rund ein Prozent der Inanspruchnahmen ausmachten. Verteilt auf die Branchen zeigte sich, dass der Großteil der Inanspruchnahmen in der Klasse 0,1 bis 0,5 Hektar lag. Die vom Beteiligten erwähnte nicht gelungende Entwicklung / Vermarktung von newPark ist aus Sicht des Plangebers kein Beleg dafür, dass das Land NRW solche Fläche nicht benötigt, zumal gerade der LEP in 10 bis 20-Jahres-Zeiträumen "denkt". Die Wiedernutzbarmachung von Altlastenflächen steht

	durchaus im Focus des LEP. Grundlage der Auswahl waren daher nicht nur die ehemaligen "LEP VI-Flächen", sondern auch die großen Brachflächen – soweit heute bekannt; im Ergebnis haben sich aber andere Flächen "durchgesetzt" (vgl. Umweltbericht zum LEP-Entwurf vom 25.06.2013, Anlage 1, Teil A.).
Beteiligter: 1489 ID: 10618 Schlagwort: 8. Verkehr und technische Infrastruktur	
Verkehr und technische Infrastruktur Die Verkehrsthematik nimmt im LEP-Entwurf einen deutlich zu geringen Anteil ein. Es fehlt eine Auseinandersetzung mit aktuellen Diskussionen und Kritiken am bestehenden Verkehrssystem. So werden z.B. keine oder nur rudimentäre Aussagen zu sozialen Infrastrukturen, zu Aspekten der Siedlungsentwicklung oder zum öffentlichen Personennahverkehr getroffen. Insbesondere in Bezug auf die Weiterentwicklung des Verkehrssystems in NRW bleiben Aussagen und Festlegungen des LEP-Entwurfs relativ unkonkret. Die genauere inhaltliche Bestimmung und Ausgestaltung von Vorgaben wird auf die Ebene der Regionalplanung verlagert. Positiv kann bewertet werden, dass in Ziel 8.1-2 "Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum" Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität Erwähnung findet und keiner Einschränkung im Bezug auf die Freirauminanspruchnahme unterliegt. Ebenso ist zu begrüßen, dass die Verlagerung von Schienengüterverkehr in den Freiraum weiterhin möglich sein soll. Wie aber der Ausbau der vorhandenen Straßeninfrastruktur, lediglich auf den bestehenden Trassen und mit Blick auf den Siedlungsraum, konfliktarm erfolgen soll und warum die steigenden Lärmbelastungen der Straßen für die benachbarten Wohnlagen weniger schädlich sind bleibt unklar. Die Unterstützung des RRX in Ziel 8.1-11 "Schienennetz" und die Fahrradmitnahme im ÖPNV und die Bereitstellung von Bike & Ride Anlagen sind die einzigen konkreten Projekte für den ÖPNV die erwähnt werden und natürlich zu begrüßen sind. Der erklärte Willen der Landesregierung zur Einrichtung von Radschnellwegen sollte auch im LEP als ein weiteres Ziel aufgenommen werden. Die Anbindung der Radschnellwege an den umgebenden Raum sollte dabei angemessen berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Hinweis auf eine fehlende Auseinandersetzung mit der Verkehrsthematik ist nicht zutreffend. Der LEP enthält Ziele und Grundsätze zum Bereich Verkehrsweite raumordnerischer Regelungsbedarf besteht. Die Thematik ÖPNV wird in Kapitel 6 (Siedlung) und 8 (Verkehr und technische Infrastruktur) ausreichend berücksichtigt. In Kapitel 8 wird in Grundsatz 8.1-1 eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung, die auch den ÖPNV einschließt, gefordert (s. auch Erläuterung zu Ziel 8.1-1). In Ziel 8.1-11 sind eine Reihe Zielsetzungen zur konkreten Verzahnung von Siedlungsstruktur und SPNV/ÖPNV (bedarfsgerechte Anbindung der Ober- und Mittelzentren, Schienennetz als Grundnetz des ÖPNV, RRX zur Erschließung der Städtereion Rhein/Ruhr) enthalten, Ziel 8.1-12 beinhaltet Aussagen zur angemessenen ÖPNV-Erreichbarkeit von zentralen Versorgungsbereichen in zentraler Orten. In Kapitel 6 wird im Grundsatz 6.2-2 Bezug genommen auf die geforderte Orientierung der Entwicklung an den Haltepunkten des ÖPNV vorgegeben. Weitergehende

	Zielsetzungen, zum Beispiel zur Verkehrsträgervernetzung oder zur Qualität des Angebotes der Verkehrsträger sowie Konkrete verkehrsplanerische Maßnahmen wie z. B. Lärmschutzmaßnahmen oder Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen, u. a. Maßnahmen im Zuge der Umsetzung einer Straßen- oder Schieneninfrastrukturplanung sind nicht Gegenstand der Landesplanung. Sie liegen in der Kompetenz der Fachplanung. Die Belange des Radverkehrs sind, soweit raumordnerischer Regelungsbedarf besteht, im LEP berücksichtigt. Ziel 8.1-2 wird diesem Regelungsbedarf gerecht. Radschnellwege sind Verbindungen entlang bzw. auf Straßentrassen und Radwegverbindungen. In wenigen Fällen auf neuen Trassen. Im LEP werden Ziele/Grundsätze für Verkehrstrassen festgelegt soweit ein raumordnerischer Regelungsbedarf besteht. In den Regionalplänen können weitere Ziel zum Radverkehr/Radschnellwegen festgelegt werden. Weitergehende Planungen, insbesondere zum Trassenausbau und zur Vernetzung sind Angelegenheit der Fachplanung
Beteiligter: 1489 ID: 10619 Schlagwort: 9.3-1 Ziel Braunkohlenpläne	
Braunkohle Die Formulierungen im LEP laufen nicht auf einen klaren Stopp des Abbaus und der Kohleverstromung hin, obwohl die Endlichkeit der Ressource absehbar ist. Im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Gegenteil- die Position der Kohlelobby wird gestärkt.	Der LEP-Entwurf formuliert in den Erläuterungen zu Ziel 9.3-1 deutlich, dass die Inanspruchnahme weiterer Abbaubereiche über die genehmigten Abbaubereiche hinaus nicht erforderlich ist.
Beteiligter: 1489 ID: 10620 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	
6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen Ich begrüße es grundsätzlich, dass vor der Neuinanspruchnahme von Freiraum eine Nachnutzung von Brachflächen bevorzugt geprüft werden soll. Dies darf allerdings kein Grundsatz bleiben sondern muss erklärtes Ziel sein. Allerdings können Brachflächen auch weiteren Nutzungen zugeführt werden, z. B. Als Naturschutzraum oder Biotop. Hier müssen klarere Definitionen gemacht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Formulierung als Ziel kommt jedoch nicht in Frage, da es damit nicht mehr möglich wäre, auf gerade im Bereich der Brachflächenreaktivierung oft komplexe Einzelfälle einzugehen. Die für ein Ziel erforderliche Letztabgewogenheit ist hier nicht herstellbar.
Beteiligter: 1489 ID: 10621 Schlagwort: 9. Rohstoffversorgung	
Rohstoffe Hier kann ich nur feststellen, dass die Rohstoffe bereits heute endlich sind. Macht man so weiter wie bisher, verschleppen sich Alternativentwicklungen um Jahre (Stichwort Recycling). Die Industrie selbst nimmt keine Rücksicht auf die Änderungen/Verwerfungen in der Natur. Sie hatte Zeit über Änderungen, Alternativen nachzudenken und diese auch zu entwickeln. Es darf hier keine Rücksicht auf Rendite genommen werden, der Mensch geht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Aspekte Begrenztheit und Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen und Substitution werden auch in Kapitel 9.1 berücksichtigt.
Beteiligter: 1489 ID: 10622 Schlagwort: 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
Energieversorgung- Erneuerbare Energien -Die im Ziel 10.2 gemachten Ausführungen zu Standorten EE, die hohe Präzision der Vorgaben von greifbaren Größen für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen nach Planungsgebieten ist richtig, notwendig und sinnvoll. Andererseits – und diese Kritik ist dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Umweltministerium bereits lange bekannt- schränkt der Verweis auf die Regionalplanungen die Kommunen in der Ausweisung von eigenen Vorranggebieten ein. So entsteht ein Planungschaos. Eine Orientierung am LEP Hessen (erlassen im Sommer 2013) wäre sinnvoll.	Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb beibehalten.

Beteiligter 1315

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1315 ID: 10426 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
7.2 Natur und Landschaft Die nachstehend vorgetragenen Anregungen beziehen sich auf das Gebiet des Höhenzuges des Nutscheid in den Gemeindegebieten Eitorf, Ruppichterorth, Windeck (Rhein-Sieg-Kreis) und Waldbröl (Oberbergischer Kreis). Der Nutscheid stellt den Kernbereich des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Bergischen Land dar und ist eines der größten Forstgebiete dieser Gegend. Durch die besondere Lagegunst und ausgesprochen geringe Nutzung durch Wohnen, Gewerbe und Verkehrsinfrastruktur hat sich der Nutscheid zu einem Gebiet höchster ökologischer Qualität entwickelt. Allein schon die Qualität der Avifauna ist von landesweiter bzw. auch nationaler Bedeutung, wie beispielweise mehrere Brutvorkommen von streng geschützten Arten wie Schwarzstorch (innerhalb der Europäischen Gemeinschaft besonders gefährdete Großvogelart gemäß Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)), Haselhuhn (Rote Liste NRW: vom Aussterben bedroht), Tannenhäher, Rotmilan (streng geschützt nach Begriffsbestimmung BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14 und NRW in hohem Maße verantwortlich) zeigen. Entsprechendes gilt für verschiedene streng geschützter Fledermausarten und eine Vielzahl weiterer geschützter Tier- und Pflanzenarten. Mittlerweile sind im Kerngebiet des Nutscheid fünf Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen, eine Vielzahl "gesetzlich geschützter Biotope" (§ 62 LG NRW) sowie mehrere sogen. Wildniswälder, als ein besonders wichtiger Beitrag des Landes NRW zur Sicherung und Verbesserung der biologischen Vielfalt der ehemals großen Buchen- und Eichenwälder Mitteleuropas. Sie sind ein entscheidender Schritt zur Erhaltung des Naturerbes in den europäischen Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie der EU). Am Randbereich des Nutscheid sind weitere NSG bzw. FFH-Gebiete ausgewiesen. Diese Gebiete sind durch die Darstellungsschwelle von 150 ha in den "Zeichnerischen Festlegungen" des LEP nicht	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Als weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete werden Gebiete berücksichtigt, die in den Regionalplänen als Bereiche zum Schutz der Natur mit Planungsstand vom 31.12.2014 festgelegt sind. Aufgrund des Planungsmaßstabes des LEP werden nur solche Gebiete als "Gebiet für den Schutz der Natur" dargestellt, die zusammenhängend eine Mindestgröße von 150 ha haben. Deshalb gibt es auch unterhalb dieser zeichnerischen Darstellungsschwelle des LEPs Gebiete, die eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit oder eine hohe Bedeutung für den landes-weiten Biotopverbund haben.

dargestellt. Durch das Gebiet des Nutscheid verläuft einer der bedeutendsten Wildniskorridore im südlichen NRW und nördlichen Rheinland-Pfalz sowie ein regelmäßig stark frequentierter Zugvogelkorridor, wobei die Vögel die durch seine besondere Höhe und Exposition am Rand der Rheinischen Tiefebene entstehenden Aufwinde nutzen. Am östlichen Ausläufer des Nutscheid bei Waldbröl-Herfen wird derzeit vom Deutschen Jugendherbergswerk e.V., dem Oberbergischen Kreis und der Stadt Waldbröl der Naturerlebnispark Nutscheid - Panarbora gebaut, dessen Gesamtaufwendungen von ca. 14 Mio. Euro überwiegend durch Fördermittel des Landes Nordrhein-Westfalen beziehungsweise der EU finanziert werden. Ziel der Förderung ist sowohl der Naturschutz und die Landschaftspflege sowie der Tourismus und die Wirtschaftskraft der Region. Er wird gestalterische sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzelemente inklusive ethnologischer Themenparks und Naturerlebnisstandorte in einer ökologisch höchst bedeutsamen Umgebung enthalten. Das zweite neu realisierte Projekt welches gezielt auf naturverträgliche Nutzung ausgelegt ist, ist der ebenfalls überwiegend vom Land und der EU (EFRE) mit ca. 2,3 Mio. Euro geförderte Premiumwanderweg "Natursteig-Sieg", der in einigen Abschnitten durch den Nutscheid verläuft, demnächst bis nach Rheinland-Pfalz verlängert und bereits mit Erfolg angenommen wird. Ein Großteil der Waldflächen des Nutscheid ist als Staatswald im Eigentum des Landes.	Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb als Teil des landesweiten Biotopverbunds in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) weiter zu konkretisieren und um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Diese bisher nur in den Erläuterungen enthaltene Regelung ist in die Festlegung des Ziels 7.2-2 mit aufgenommen worden. Weiteren Anregungen zur Erweiterung oder Verringerung der Gebiete zum Schutz der Natur, die von der oben dargelegten, aktualisierten Kulisse abweichen, wird unter Hinweis auf die oben dargelegte landeseinheitliche Konzeption zur Festlegung von Gebiete zum Schutz der Natur nicht gefolgt. Die Hinweise zu einzelnen touristischen Projekten in der Region werden zur Kenntnis genommen, können bei der nach landeseinheitlichen Kriterien gefassten Abgrenzung der GSN jedoch nicht berücksichtigt werden.
Beteiligter: 1315 ID: 10427 Schlagwort: 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund	
7.2-1 Landesweiter Biotopverbund In der Übersicht zum landesweiten Biotopverbund des LEP (Abb. 4) ist das Gebiet des Nutscheid als überregionaler Wildniskorridor dargestellt. Anregungen Um die ökologische Bedeutung als bedeutender überregionaler Wildniskorridor abzusichern und weiter zu entwickeln, sollte der Höhenzug des Nutscheid in den entsprechenden Gebieten der Gemeinden Eitorf, Ruppichteröth, Windeck (Rhein-Sieg-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage verschiedener Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf ist die Abbildung 4 überarbeitet worden. Die Abbildung 4 zeigt kartographisch das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes, bestehend aus den im LEP festgelegten Gebieten zum Schutz der Natur (in der

Kreis) und Waldbröl (Oberbergischer Kreis) insgesamt als NSG ausgewiesen werden. Ausgenommen von dieser umfassenden Schutzzone sollten die derzeitigen Ortschaften, Verkehrsflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen sein. So können die verschiedenen NSG, gesetzlich geschützten Biotope und Wildniswälder im Nutscheid als bislang jeweils eher isolierte Kerne im Sinne eines übergreifenden Biotopverbundsystems funktional stark aufgewertet werden. Durch diese Integration kann das Ziel des LEP "ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln", zur Stärkung eines landesweiten Biotopverbunds für diesen süd-östlichen Teil von NRW erreicht werden.	Abbildung 4 jeweils unter farblicher Kennzeichnung ihrer maßgeblichen Biotoptypen) sowie konzeptionelle Überlegungen zu überregionalen Wildkorridoren und landesweiten Auenkorridoren (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.2-1). Die zeichnerischen Darstellungen der Abbildung 4 werden durch eine nachrichtliche Wiedergabe der nicht vollständig als GSN festgelegten Vogelschutzgebiete ergänzt. Die Abbildung hat keine unmittelbare raumordnerische Bindungswirkung. Inhalt und Maßstab entsprechen der Planungsebene eines landesweiten Raumordnungsplan und sind bewusst maßstäblich überzeichnet und generalisiert. Zentrale Bereiche des Nutscheides sind Teil der GSN-Kulisse, andere Teile entsprechen nicht diesen Kriterien. Durch den LEP werden allerdings keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten und andere naturschutzrechtlichen Schutzgebieten erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene durch die Landschaftsplanung bzw. im Einzelfall durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Landschaftsbehörden. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen.
Beteiligter: 1315 ID: 10428 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur Anregungen Die unter 7.2-1 angeregte Ausweisung des Nutscheid als NSG leistet zur Zielerreichung auch dieses Punktes des LEP bezogen auf diese Region einen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

wertvollen Beitrag: Indem für die vielen hier anzutreffenden höchst wertvollen Tier- und Pflanzenarten erstmals ein Schutz ihres Gesamtlebensraums organisiert wird, trägt dies erheblich zu einer direkten ökologischen Wertsteigerung der Region bei. Durch die Vergrößerung und Integration der einzelnen Schutzgebiete zu einem einzigen NSG würden durch den somit geschaffenen Biotopverbund indirekt auch die an der Peripherie des NSG Nutscheid liegenden NSG "Rosbachtal" und "Ehemalige Siegschleife bei Dreisel" sowie die NSG "Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales" und die FFH-Gebiete (Siegtal, Leuscheid) nicht zuletzt durch die deutlich verbesserten Bedingungen der Avifauna profitieren. Des Weiteren wird zu dem formulierten Ziel des LEP, die Entwicklung von Wildnisgebieten als Teil der Biodiversitätsstrategie in NRW zu fördern, angeregt zu prüfen, ob einige Kerngebiete im Nutscheid, die sich ggf. bereits im Eigentum des Landes befinden, entsprechend zu Wildnisgebieten i. S. der NBS gewidmet werden können. Im LEP wird explizit das Ziel formuliert, dass in diesen Gebieten (Kernbereiche des landesweiten Biotopverbundes) den Zielen des Naturschutzes Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu gewähren ist. Da erfahrungsgemäß die Akzeptanz von Teilen einiger Gemeinden und auch mancher Bürger bei der Neuausweisung eines NSG zu wünschen übrig lässt und von dieser Seite eher Widerstand induziert werden kann, wäre es hilfreich, den erheblichen ökologischen und auch ökonomischen (s. 7.2-4) Mehrwert, der durch die Vernetzung der hier bereits vorhandenen Schutzgebiete im Nutscheid entstehen würde, deutlicher zu kommunizieren. Ein wesentlicher Vorzug bei der Realisierung dieser Anregung ist, dass sich bereits der Großteil der Waldflächen des Nutscheid im Eigentum des Landes befindet.	Durch den LEP werden keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten und andere naturschutzrechtlichen Schutzgebieten erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene durch die Landschaftsplanung bzw. im Einzelfall durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Landschaftsbehörden. Der LEP legt landesweit bedeutsame Ziele und Grundsätze zur räumlichen Steuerung fest. Maßstabsbedingt und aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie behandelt der LEP in der Regel keine vertiefenden fachlichen oder teilräumlichen Detailfragen. Die Beurteilung der hier dargelegten Planungen und Informationen liegt in nachgeordneten Planverfahren.
Beteiligter: 1315 ID: 10429 Schlagwort: 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen	
7.2-3 Vermeidung von Beeinträchtigungen Anregungen Das in diesem Punkt des LEP formulierte Ziel in Verbindung mit seinen Erläuterungen bedeuten für das Gebiet des Nutscheid, dass der Schutz der zahlreichen bereits jetzt ausgewiesen NSG, der vielen "gesetzlich geschützten Biotope" (§ 62 LG NRW) und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird nicht geändert, da sich das Ziel 7.2-3 in dieser Form in der Vergangenheit bewährt hat.

der Wildniswälder auch in Zukunft vollständig sicherzustellen ist. Der hier vorgeschlagene integrative Charakter eines erweiterten NSG Nutscheid durch die Zusammenführung der einzelnen Schutzgebiete zu einem aufgewerteten Gesamttraum, ist gegenüber konkurrierenden Raumansprüchen Dritter mit ihrem Ziel wirtschaftlicher Nutzung dieses Naturraumes eindeutig zu präferieren.	
Beteiligter: 1315 ID: 10430 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Nach Auskunft der Gemeinden Ruppichterorth und Windeck soll im Nutscheid ein größerer Windpark mit acht großen Windrädern mit je 200 m Bauhöhe entstehen. Als Alternative kommt für die Gemeinde Windeck ein Vorranggebiet bei dem OT Distelshausen, bestehend vor allem aus Weiden und Wiesen in Betracht. Der avisierte Standort im Nutscheid liegt an der Kreisgrenze zum Oberbergischen Kreis zwischen dem NSG "Hohes Wäldchen" im Osten und der Kreisstraße 55 im Westen der Gemeinde, dort auf dem Höhenzug mit ca. 350 m Höhe. Insgesamt soll die Gesamthöhe von den acht Windanlagen in der ersten Baustufe somit ca. 550 m über NN sein. Dieser Standort liegt in der derzeit weitgehend am geringsten frequentierter und entsprechend ökologisch wertvoller Kernzone des Nutscheid-Höhenzuges. Des Weiteren ist der Gemeinde Windeck bekannt, dass auf dem Gemeindegebiet ein Flugsicherungssystem (FS-System) des Flughafens Köln/Bonn (CGN) zwecks Absicherung der Flugschneisen seiner östlichen Start- und Landekorridore, das UKW-Drehfunkfeuer "Cola" DVORTAC (Doppler-VOR/TACAN) in Windeck-Locksiefen betrieben wird. Die seit 2009 international geltende Regelung, dass sich im Umkreis von 15 km (vor 2009 nur 3 km) rund um ein Funkfeuer, d. h. innerhalb des Anlagenschutzbereichs, keine Windkraftanlagen befinden dürfen, ist ebenfalls bekannt. Konkret empfiehlt die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in ihrer Funktion als TÖB, keine Windenergieanlagen in der Nähe ihrer Flugsicherungssysteme (FS-Systeme) zu errichten und sie hat in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde wiederholt den Bau von Windkraftanlage in einer solchen Zone untersagt. Sollte die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in diesem Verfahren zur Erstellung des LEP NRW beteiligt worden sein, wird sie sich daher für den Anlagenschutzbereich, der das entsprechende Gebiet des Funkfeuers "Cola" in Windeck-Locksiefen überstreift	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da der LEP als landesweite Planung maßstabsbedingt und aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie landesweit bedeutsame Grundsätze und Ziele zur räumlichen Steuerung festlegt und in der Regel keine fachlichen oder teilräumlichen Detailfragen vertiefend behandelt oder zum Gegenstand von Festlegungen macht.

(also auch den Nutscheid), entsprechend geäußert haben. Sollte die Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH als TÖB in diesem Anhörungsverfahren bisher unterblieben sein, wird daher explizit die Beteiligung der DSF als Aufsichtsbehörde des Luftverkehrs angeregt.

In dem diesen Anregungen beigelegten Kartenauszug (Funkfeuer Cola in Windeck-Locksiefen) ist der 15 km-Radius von FS-Cola eingezeichnet und dieser umfasst den weitaus größten Teil des hier vorgeschlagenen erweiterten NSG Nutscheid. Da der als Vorranggebiet für Windenergie avisierte Standort vollständig in der Zone des Anlageschutzbereichs des FS-Cola liegt, scheidet der Standort Nutscheid allein schon aus Gründen der Gewährleistung der Flugverkehrssicherheit als Betriebsfläche für Windenergieanlagen aus.

Auch aus weiteren technischen Gründen erscheint eine Genehmigungsfähigkeit einer solchen sehr groß dimensionierten Windenergieanlage auf dem exponierten Höhenzug des Nutscheid in ca. 25 km Luftlinienentfernung vom Flughafen Köln/Bonn nicht möglich: So verlaufen verschiedene Flugrouten der Einflugschneise in der Start- und Landephase über dem avisierten Standort der Windenergieanlagen auf dem Nutscheid. Da sich die Flugzeuge in dem jeweiligen Steig- und Sinkflug befinden, ist bei einer Höhe der zunächst acht Windanlagen von ca. 550 m über NN ein Konflikt nicht ausgeschlossen und bedarf einer besonderen Prüfung. Dies verdeutlicht die als Anlage beigelegte Abbildung Flugbewegungen Windeck Nutscheid.

Der Erläuterungstext in dem LEP zu diesem Punkt Vermeidung von Beeinträchtigungen hebt darauf ab, dass "Gebiete zum Schutz der Natur vor vermeidbaren, beeinträchtigenden Nutzungen und Eingriffen zu bewahren" seien. Daher wird an dieser Stelle auf die im hier bereits zu Beginn beschriebenen besonders hohe ökologische Qualität des Nutscheid hingewiesen: Hier befindet sich das Brutgebiet und der Lebensraum seltener Arten wie Schwarzstorch, Rotmilan, streng geschützter Fledermausarten, für die das Land NRW eine besondere Verantwortung trägt, so dass durch die Ausweitung des NSG Nutscheid deren Schutz erheblich besser sichergestellt und somit für diese Region das Ziel des LEP gut erreicht werden kann.

Da sich das avisierte Vorranggebiet für die Windenergieanlagen genau in einem der bedeutendsten Wildniskorridore im südlichen NRW und nördlichen Rheinland-Pfalz befindet, würde die Errichtung der Anlagen eine irreversible Barrierewirkung für die wandernden Tierarten, eine Zerstörung des bisher gut entwickelten Biotopverbunds bedeuten. Dies wäre eine deutliche Konterkarierung der im LEO unter Punkt 7.2-1 Landesweiter Biotopverbund formulierten Ziele. Darüber hinaus liegt das avisierte Vorranggebiet im Bereich eines regelmäßig stark frequentierten Zugvogelkorridors, so dass bei einer Gesamthöhe der Anlagen von 550 m über NN nicht nur Zugwege durch Barrieren aus Windkraftwerken verbaut sondern wie in der Fachliteratur hinreichend dokumentiert, erhebliche Zahlen von Tötungen der Zugvögel wahrscheinlich sind. Vergleichbares gilt auch für wandernde Fledermäuse. Da die Gemeinde Windeck einen Alternativstandort für ein Vorranggebiet bei dem OT Distelhausen bestehend vor allem aus Weiden und Wiesen, genannt hat, würde durch diese Standortwahl das Teilziel des LEP, dass "wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist" durch den Verzicht auf den Standort des NSG Nutscheid erreicht werden können. Somit könnten die durchaus berechtigten Interessen der Gemeinde als ihr Beitrag zur Energiewende ökologisch gut vertretbar realisiert und der oben dargestellte Zielkonflikt vermieden werden. Ob auch das Vorranggebiet Distelhausen die Anforderungen an die genannte Flugverkehrssicherheit erfüllt, wäre durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH als zuständiger TÖB zu prüfen. Anregung Daher wird an dieser Stelle angeregt, die vorliegenden Bedenken der Gemeinde Windeck zum LEP bezogen auf das NSG Nutscheid sowie ähnliche Forderungen ggf. weiterer derzeit unbekannter Verfahrensbeteiligter zurückzuweisen.	
Beteiligter: 1315	
ID: 10431 Schlagwort: 7.2-4 Grundsatz Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur	
7.2-4 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur Im östlichen Rhein-Sieg-Kreis und im südlichen Oberbergischen Kreis ist die aktiv betriebene Tourismusförderung der derzeit einzige Wachstumsimpuls für diese	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird nicht geändert.

strukturschwache Region. So sind die beiden aktuell im Aufbau befindlichen und vom Land NRW und der EU mit erheblichen Mitteln finanzierten Projekte, Naturerlebnispark Nutscheid - Panarbora und der Premiumwanderweg "Natursteig-Sieg" eine bedeutende Maßnahme für die regionale Entwicklung. Zu begrüßen ist der Schwerpunkt dieser Angebote auf einen naturverträglichen Tourismus, der daher als Alleinstellungsmerkmal in der Region in diesem stark umkämpften Wachstumsmarkt eine nachhaltige Nachfrage verspricht. Derzeit beginnt der Bau des Naturerlebnisparks Nutscheid – Panarbora am Rand des Nutscheid. Seine wichtigsten Kernelemente sollen lt. Bürgerinformation neben einer Naturerlebnisakademie der erste Baumwipfelpfad in NRW und ein ca. 35 Meter hoher Aussichtsturm mit Blick in den Naturpark Bergisches Land und Fernblick bis nach Köln sein. Erwartet werden rund 150 000 Gäste jährlich. Der in Punkt 7.2-3 dargestellte Sachverhalt nach dem Wunsch eines Vorranggebiets für Windenergie im Kerngebiet des Nutscheids produziert daher einen weiteren Konflikt zwischen den beiden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen Windenergie einerseits und nachhaltige, naturnah orientierte Tourismusförderung andererseits. Daher ist die durch den aktuellen Baubeginn somit realisierte Entscheidung der drei Gesellschafter Oberbergischer Kreis, Stadt Waldbröl und dem Deutschen Jugendherbergswerk e.V. und die Entscheidung der Zuwendungsgeber der öffentlichen Hand für den Bau von Panarbora gegenüber den Wünschen nach einem Vorranggebiet für Windenergie abzuwägen. Konkret würde die Errichtung eines Windparks mit in der ersten Ausbaustufe acht Windrädern mit je 200 m Höhe angrenzend in einer Entfernung von nur ca. 5 km die Attraktivität sowohl des Baumwipfelpfades als auch des Aussichtsturms mit Blick in den Naturpark Bergisches Land und Fernblick bis nach Köln weitestgehend reduzieren. Somit wären die damit verbundenen Investitionen des Landes und der EU entwertet, der geplante Bau dieser Kernelemente des Projekts Panarbora nicht mehr darstellbar. Die in den Förderanträgen genannten Zielvorgaben der Gästezahlen dieser derzeit mit 14 Mio. Euro veranschlagten Investition wären dann aufgrund der geringen Attraktivität nicht zu erreichen. Demzufolge würden die ausbleibenden Erträge nicht den erforderlichen Kostendeckungsgrad für einen langfristigen Betrieb	Die Darlegungen berühren ein begrenztes räumliches Teilgebiet des LEP und einzelne örtliche Planungen. Die beabsichtigten landesplanerischen Festlegungen werden durch die Darlegungen nicht unmittelbar betroffen; die aufgeworfenen Fragen lassen sich nicht auf der Ebene des Landesentwicklungsplans, sondern nur auf nachgeordneten Planungsebenen sinnvoll klären. Auch die Entscheidung über die Ausweisung konkreter Naturschutzgebiete liegt nicht beim Landesentwicklungsplan.

des Naturerlebnisparks Nutscheid – Panarbora sicherstellen, was nicht nur förderrechtlich ein erhebliches Problem für die drei Gesellschafter darstellen würde.

Anregungen

Wenn wie hier vorgeschlagen, das NSG Nutscheid vergrößert und das Gebiet somit eine erhebliche ökologische Inwertsetzung erfahren würde, würden zugleich beide von dem Land und der EU geförderten Projekte aufgewertet werden: Sowohl das Investitionsvorhaben Naturerlebnispark Nutscheid – Panarbora unterstützt durch die "Naturarena Bergisches Land" als auch die "Naturregion Sieg" mit dem touristischen Kernelement "Premiumwanderweg Natursteig-Sieg" würden von dieser Wertsteigerung auch ökonomisch erheblich profitieren und sich besser ergänzen können. Voraussetzung dafür ist die langfristig abgesicherte Ablehnung des Nutscheid sowohl als Standort von einzelnen Windenergieanlagen und als auch von entsprechenden Vorranggebieten.

Diese Entscheidung würde zudem einen derart positiven Impuls für die Attraktivität der Region für ihre Position auf dem Zukunftsmarkt des naturnahen Tourismus induzieren, wie er durch andere investive Maßnahmen des Infrastrukturausbaus oder Marketings nicht zu erreichen wäre.

Beteiligter 1594

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1594 ID: 10231 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Trianel hat sich vom geplanten Pumpspeicherwerk-Projekt zurückgezogen und der Regionalrat Köln die diesbezüglichen Akten endgültig geschlossen. Doch nun drohen aus Düsseldorf offensichtlich neue Gefahren für die Eifel und für den Rursee in Form des "Landesentwicklungsplan" (kurz: LEP), der aktuell von der Landesregierung NRW vorbereitet wird und für die nächsten 20 Jahre Gültigkeit haben soll. Im Zuge dieses neuen "Landesentwicklungsplans versucht die Landesregierung, sämtliche Talsperren in NRW zu potenziellen Pumpspeicherwerken zu erklären (vgl. LEP 7.4-5). Dazu kommt die forcierte Öffnung unserer Wälder für Windkraftanlagen (vgl. LEP 7.3-3), sowie das erklärte Ziel, kleine Kommunen von unter 2000 Einwohnern zu Gunsten größerer "Zentralorte" zu entsiedeln und so zu veröden (vgl. LEP 6.2-3 bis 6.2-5). Daher verwundert es wenig, dass der LEP auf vielfältigen Widerstand trifft: Neben vielen Städten und Ortschaften lehnt auch der Städte- und Gemeindebund NRW "den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab, denn: Mit dem LEP, wie ihn die NRW-Landesregierung vorschlägt, würde die kommunale Planungshoheit unangemessen eingeschränkt, machte der StGB NRW-Präsident, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, deutlich. Daher sei die Landesplanungsbehörde gefordert, den LEP-Entwurf unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit sowie der Grundsätze der Überörtlichkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu überarbeiten. Unsere Rureifel ist von den im LEP formulierten Zielen massiv betroffen! Was in diesem Dokument geplant wird, stellt eine massive Bedrohung für die Natur und die Menschen der Eifel dar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes, auf die hier Bezug genommen wird, im Rahmen der Abwägung inhaltlich auseinandergesetzt. Auf die Erwiderungen zu dieser Stellungnahmen wird verwiesen. Die Nutzung von Talsperren zur Energieerzeugung und - Speicherung ist bewusst nur als Grundsatz festgelegt. Dies lässt bezüglich der Rurtalsperre Abwägungen mit anderen räumlichen Ansprüchen zu. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden

mit dieser Strategie nicht zerstört.

Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

ID: 10232 Schlagwort: 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung	
Bestehende oder geplante Talsperren sollen nach Möglichkeit in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie gesichert werden. Als Bürger der Rureifel widerspreche ich dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans. Der Rursee hat neben seiner historischen Funktion als ausgleichender Wasserspeicher für die Rur im Laufe der Jahre weitere zusätzliche Nutzung im Bereich Tourismus, Naherholung und Ökologie erfahren. Die Talsperre hat sich zu einem wichtigen Wirtschafts- und Freizeitfaktor entwickelt. Eine Festlegung des Rursees als Bestandteil eines Pumpspeicherwerks, somit als Bestandteil eines industriellen Energiespeichers, macht die naturnahe Nutzung des Gewässers als Freizeit- und Naherholungs- Revier unmöglich und gefährdet massiv die wirtschaftliche Grundlage der Rursee-Gemeinden. Eine Nutzung als Pumpspeicherwerk dient nicht der regionalen Entwicklung. In einem Landesentwicklungsplan sind die Interessen der Bewohner und Besucher und ihr Erholungsbedürfnis (Schutzgut Mensch) entsprechend mit einzubeziehen und zu gewichten. Prinzipiell gilt das für alle aktiven Talsperrenstandorte in NRW.	Die Stellungnahme und die Hinweise auf die Aufgaben und Funktionen des Rursees werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Talsperre für Tourismus, Freizeit und Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz ist anerkannt. Diese Aspekte sind in der Festlegung als Grundsatz und in der konkreten Formulierung des Grundsatzes insoweit berücksichtigt, dass bei konkreten Planungen und Maßnahmen der Energieerzeugung und -speicherung eine Gesamtabwägung erfolgen muss, bei der die in den Stellungnahmen genannten Schutzgüter und Nutzungen mit zu berücksichtigen sind. Im Übrigen zielt der im LEP formulierte Grundsatz auf eine Überprüfung aller Talsperren und nicht auf die Durchsetzung einer einzelnen Planung.
Beteiligter: 1594 ID: 10237 Schlagwort: 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
Als Bürger der Rureifel widerspreche ich dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans. Der Plan befürwortet die Austrocknung der Infrastruktur kleiner Gemeinden. Er untersagt die Ausweisung neuer Baugebiete und befürwortet die Vernachlässigung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen. Damit soll der Zuzug von Neubürgern in kleine Ortschaften unterbunden werden. Dem widerspreche ich: Die kleinräumigen Dorfstrukturen mit weniger als 2000 Einwohnern sind gewachsener und integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft Eifel. Sie gehören zur kulturellen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als

Identität der Region. Die Vorgaben zu 6.2-3 fördern die Zerstörung des jahrhundertealten Landschaftsbildes, in dem die Menschen seit je her mit der Natur leben. Die Forderungen im LEP begünstigen die Entsiedelung und Verödung ganzer Regionen zugunsten eines normierten Raumverständnisses. Den demoskopischen Wandel als Vorwand für eine gewollte und gelenkte Entvölkerung ländlicher Regionen zu missbrauchen, empfinde ich als zynisch. Die unter 6.2-3 / 6.2-4 / 6.2-5 vorgeschlagenen Maßnahmen sind kontraproduktiv, zerstören gewachsene Kulturlandschaft, sie dienen nicht der Entwicklung des Landes und sind daher in dieser Form abzulehnen.	Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen"

	(z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.
Beteiligter: 1594 ID: 10238 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1

Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Als Bürger der Rureifel widerspreche ich dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans. Die generell forcierte Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist einem harmonischen Landschaftsbild abträglich, gefährdet den Lebensraum Wald, zerstört gewachsene Kulturlandschaft und fördert ohne Not die energie-industrielle Nutzung unzersiedelter Landschaft. Sie vermindert den Freiraum, schränkt den Lebensraum Wald für Mensch und Tier ein, und führt so zu einer überlagernden Nutzungen und Konfliktmaximierung.	zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt. Die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und "erhebliche Beeinträchtigung" in den Erläuterungen werden in den Erläuterungen aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren ergänzend erläutert. Daraus ergibt sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Waldes voraussetzt, dass der Wirkungsbereich einer geplanten Windenergieanlage oder eines Windparks eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise begründet sein, bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei einer besonderen Erschließung der betroffenen Waldbereiche. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist auf nachgeordneten Planungsebenen zu ermitteln und zu

	bewerten. Entsprechend sind auch andere Waldfunktionen zu ermitteln, soweit sich dazu aus der Waldfunktionskartierung nichts Bestimmtes ergibt. Artenschutzrechtliche Aspekte sind letztlich unabhängig davon, ob eine Fläche mit Wald bestockt ist oder nicht, grundsätzlich zu beachten. Nähere Ausführungen dazu trifft der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen".

Beteiligter 1273

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1273 ID: 2233 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan NRW Betrifft 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Als Betroffene Anwohner eines geplanten Bürgerwindparks in 48683 Ahaus, Ortsteil Alstätte befassen wir uns seit geraumer Zeit mit den vorhandene Richtlinien und stellen dabei fest, dass der Erfahrungswert bereits bestehender Anlagen auf die Gesundheit des Menschen, aus unserer Sicht in der grundsätzlichen Bewertung von Windkraftanlagen nicht ausreichend bedacht und berücksichtigt wird. Im Gegenteil, zukunftsorientiert sollen noch größere Windkraftanlagen in noch größeren Intensivzonen ermöglicht werden! Dabei ist die Aussicht eines "Bürgerwindparks" oder eines "Industrieparks" in seiner Auswirkung auf die Gesundheit der Anwohner nicht weniger beängstigend. Daher stelle ich für mich und meine Familie (Ehefrau und zwei Kinder) die Forderung nach einem Pfad zur vernünftigen Regulierung der Energiewende unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Aspekte. Als Bürger und Bürgerinnen der Bürgerinitiative "Besorgte Alstätter" fordern wir Mindestabstände von 2000 Metern für Windkraftanlagen zu Wohngebieten. Die Gesundheit ist der eine Grund, warum wir Anwohner und Anwohnerinnen der Kolbestraße in 48683 Ahaus, Ortsteil Alstätte einen Mindestabstand für Windkraftanlagen zu unseren Wohngebieten fordern, der Werteverlust unserer Immobilien der andere.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Die Windenergienutzung ist eine tragende Säule der Energiewende; zur Erreichung der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen schafft der LEP den Rahmen für die nachgeordneten Planungsebenen. Der LEP nimmt keine konkreten Festlegungen von Flächen für die Windenergienutzung vor. Die Vorgaben des LEP werden auf den nachgeordneten Ebenen der Regional- und Bauleitplanung umgesetzt. Entsprechende Vorstellungen oder Bedenken können dort eingebracht werden. Fragen des Gesundheitsschutzes werden beispielsweise bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet.	

Die geplanten Standorte der Großwindkraftanlagen in südwestlicher Richtung zu unserem Wohngebiet machen dieses Bauvorhaben inakzeptabel. Circa 85% des Windes käme aus dieser Hauptrichtung und es wäre somit unser unmittelbar angrenzendes Wohngebiet ständig und nahezu ausdauernd den Emissionen der Windkraftanlagen ausgesetzt. Das unterscheidet diesen geplanten Windkraftanlagenpark von viele anderen Projekten. Weit über 200 Ein- und Mehrfamilienhäuser liegen somit im Hauptwindschatten dieses Großwindpraks und würden zusätzlich neben der Lärmbelästigung und Infrabeschallung, auch im Winterhalbjahr von möglichen Schattenschlag negativ beeinträchtigt werden. Die andauernden Beeinträchtigungen durch den immerwährenden Windkraftanlagenbetrieb kämen einer Folterprozedur gleich und gefährdeten die Gesundheit der Menschen. Schlafstörungen, Her- und Kreislaufprobleme, Bluthochdruck, Kopfschmerzen und Konzentrationsschwierigkeiten, Angstzustände und Depressionen wären die Folge. Die gesundheitlichen Folgeerscheinungen sind der Politik bereits hinreichend bekannt. Dr. Eckard Kuck und Dr. Holger Reep, Sprecher der Gruppe besorgter Wissenschaftler und Ärzte unter Federführung der Ärzteforums Emissionsschutz Bad Orb fordern bereits die sofortige bundeweite Einführung ausreichender Vorsorgabstände im Sinne von 10 x H (10 x die Höhe der einzelnen Windkraftanlagen). Eine weitere Forderung ist die Neufassung der DIN Norm 45680, welche die Gesundheit der Menschen zum Maßstab bestimmt und ihrer Funktion als Schutznorm gerecht wird. (www.windwahn.de Gesundheit) Die derzeit geltenden Gesetze zum Mindestabstand für Windkraftanlagen sind veraltet und stellen somit eine große gesundheitliche Gefährdung da.	Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung

	festzulegen.

Beteiligter 1106

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1106	
ID: 526 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Vor eineinhalb Jahren gründete sich in Bad Lippspringe der Arbeitskreis "Freunde des Nationalparks OWL". Ziel dieses überparteilichen Zusammenschlusses ist es - wie der Name schon sagt - in Ostwestfalen-Lippe den zweiten Nationalpark des Landes zu etablieren. Als Sprecher des Arbeitskreises wende ich mich nun mit Blick auf die Novellierung des Landesentwicklungsplanes an Sie. Erstaunt stellte ich fest, dass in der Vorlage die Nationalparkpläne nicht aufzufinden sind. Dabei steht im rot-grünen Koalitionsvertrag die Schaffung dieses Großschutzgebietes zu meiner größten Erleichterung drin. Nun harrt diese Absicht des Koalitionsvertrags der konkreten Umsetzung. Die Aufnahme des geplanten Nationalparks in den LEP ist meines Erachtens einer der wichtigen Schritte, die die Landesregierung nun gehen muss, um ihr Ziel beizeiten umsetzen zu können. Ich bitte Sie daher, im Kapitel 7.2 "Natur und Landschaft", Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur", S. 79 den Zusatz aufzunehmen: "Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, soll mit der Senne als Kerngebiet in Ostwestfalen-Lippe ein Nationalpark geschaffen werden." Wobei ich diesen Satz durchaus ergänzen möchte mit dem Hinweis "...sowie den angrenzenden wertvollen Buchenwäldern".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass das Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist. Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur, welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.

Beteiligter 1437

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1437	
ID: 10425 Schlagwort: 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund	
Bei Überprüfung der Flächenkarte zum LEP musste ich feststellen, dass einige meiner besten Ackerflächen als Biotopverbundflächen ausgewiesen werden. Diese gehen weit über das im gültigen Landschaftsplan als Naturschutzgebiet ausgewiesene Gebiet hinaus. Meine Flächen befinden sich in Lemgo-Hörstmar Blatt 17 Regionalplan Regierungsbezirk Detmold Oberbereich Bielefeld In diesem Bereich befindet sich der ackerbauliche Schwerpunkt meines Betriebes. Weitere Einschränkungen sind für meinen Ackerbaubetrieb (50 ha) nicht zu verkraften. Ich bitte, dieses mit dem rechtskräftigen Landschaftsplan abzugleichen und auf die Grenze des dort ausgewiesen Naturschutzgebietes zurückzunehmen, und die höher gelegenen o.a. uralten Ackerflächen (Ollerbrink - die Worth) nicht neu mit großen Einschränkungen zu überplanen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegungen des LEP betreffen insbesondere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (vgl. § 4 Abs. 1 ROG). Privateigentümer werden von den Festlegungen des LEP nicht unmittelbar betroffen. Insoweit werden die Festlegungen im LEP auch unabhängig von Eigentumsverhältnissen getroffen; insofern besteht im LEP aus systematischen Gründen auch keine Veranlassung, Rechte und Pflichten aus dem Grundeigentum, beispielsweise auch Duldungsverpflichtungen des Eigentümers, die sich aus dem Grundgesetz ergeben, gezielt anzusprechen. Die Darstellungsschwelle des LEP liegt zudem bei 150 ha, so dass aus Gründen des Planungsmaßstabes eine planerische Unschärfe gegenüber dem angesprochenen Landschaftsplan hinnehmbar ist.

Beteiligter 1643

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1643 ID: 11572 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Die SPD-Abgeordneten im Rheinischen Revier unterstützen die Stellungnahme des Beirates der IRR, insbesondere in den Bereichen die sich auf die Innovationsregion Rheinisches Revier beziehen. Dies betrifft besonders die Bewegungsfreiheit unserer Region, die sich großen Herausforderungen angesichts des Strukturwandels ausgesetzt sieht. Die Landesregierung hat dies grundsätzlich mit der Einrichtung der Landesinitiative IRR anerkannt und ausgedrückt. Unsere Region wurde und wird sehr stark durch die Inanspruchnahme des Raumes durch den Braunkohletagebau geprägt. Die IRR hat die Aufgabe zugewiesen bekommen, angesichts des notwendigen Strukturwandels unserer Region rechtzeitig neue Zukunftschancen zu eröffnen. Dabei sind die Auswirkungen der Tagebaue auf unsere Städte und Gemeinden in der Vergangenheit zu berücksichtigen. Der wandernde Tagebau, verbunden mit zahlreichen Umsiedlungen, hat die Raumnutzung durch unsere Kommunen stark geprägt und eingeschränkt. Diesen Nachteil gilt es bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen und auszugleichen. Wenn unsere Region die Chance für eine nachhaltige Wirtschaftsentwicklung bekommen soll, muss der "Bergbau bedingt beschränkte Planungszugriff in der Vergangenheit angemessen berücksichtigt werden" (IRR Stellungnahme). Darum geht es: Die erfolgten Umsiedlungen erfordern neue räumliche Bedarfe für Gewebefläche, da alte Bezugspunkte für Gewerbeflächenentwicklung verloren gegangen sind. Verkehrliche Infrastruktur muss ebenfalls neu verknüpft und angebunden werden, um Flächenpotentiale zu erschließen. Gerade Interkommunale	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP verzichtet bewusst auf räumlich-konkrete Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung und überlässt dies der Regional- und Bauleitplanung. Insbesondere weil dabei bisherige Entwicklungen (Monitoring) sowie regionale und örtliche Besonderheiten einfließen können. Insofern kann in der Regionalplanung auch den besonderen Ansprüchen im Braunkohlenrevier Rechnung getragen werden. Dazu kann auch die Einführung eines Flächenpools gehören.

Zusammenarbeit sollte durch neue und größere Flächen sowie passenden Anbindungen attraktiv gemacht werden. Die Entwicklung gemeinsamer, regional bedeutsamer Flächen soll gefördert werden, damit Unternehmen mit verzweigten Wertschöpfungsketten und entsprechenden Platzbedarf Ansiedlungschancen bekommen.

Die Idee eines regionalen Flächenpools unterstützt die gewünschte interkommunale Zusammenarbeit, damit regional bedeutsame Standorte besser identifiziert, entwickelt und umgesetzt werden können. Es muss sichergestellt werden, dass von einer solchen Gewerbegebietsentwicklung alle profitieren und keine unnötigen Gewerbeflächen bevorratet werden.

Die IRR wäre aus unserer Sicht der geeignete regionale Rahmen, der eine solche raumübergreifende Entwicklung anstoßen und koordinieren kann. Dies sollte durch die Landesplanung aufgegriffen und unterstützt werden.

Eine enge Zusammenarbeit der IRR mit den Regionalräten Köln und Düsseldorf kann eine modellhafte Voraussetzung schaffen, planungsraumübergreifend technologische und gestalterische Projekte entstehen zu lassen. So könnte die Region Verfahren und Projekte moderieren, deren Ergebnisse dann in der Regionalplanung auch berücksichtigt werden.

Diese übergreifende Zusammenarbeit als Modell zu fördern, Nachteile aus der Vergangenheit auszugleichen und Zukunftschancen für unsere Region zu eröffnen, dafür soll der neue LEP die notwendige Bewegungsfreiheit einräumen und einen geeigneten Beitrag leisten.

Beteiligter 1368

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1368 ID: 2022 Schlagwort: Allg. Ablehnung	
Ich lehne den Landesentwicklungsplan ab, da er den ländlichen Raum und insbesondere prosperierende Gemeinden unterdrückt. Er ist nicht verfassungskonform im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung. Durch die Freigabe des Baus von Windenergieanlagen in Wäldern wird die Ruhe dort und das Leben der Avifauna zerstört.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den bundesrechtlich gebotenen, alle Ansprüche an den Raum einbeziehenden LEP wird aber nicht verzichtet. Die Auffassung, dass der ländliche Raum unterdrückt werde, wird von der Landesplanungsbehörde nicht geteilt. Zahlreiche Festlegungen des LEP werden zur Entwicklung des ländlichen Raumes beitragen. Im Übrigen wird im LEP nicht zwischen unterschiedlichen Raumtypen differenziert, so dass alle Entwicklungsziele (beispielsweise auch diejenigen zur planerischen Siedlungsflächenvorsorge) gleichermaßen auch für den ländlichen Raum gelten. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom

	Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 – BverwG 4 CN 9.01) und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 – 4 BN 3.14, Rn.7). Die Freigabe der Windenergienutzung im Wald ist Ergebnis einer Abwägung zwischen den Bestrebungen zur Walderhaltung und dem notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien, der in NRW insbesondere durch Windenergienutzung und in deren angestrebten Umfang nicht ausschließlich außerhalb des Waldes realisiert werden kann.

Beteiligter 1197

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1197 ID: 10198 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen die vom Rat der Stadt Dortmund geplante Höherstufung des "Flugplatzes" in landesbedeutsam kann ich nicht nachvollziehen und bitte Sie daher bei der Einstufung in regional Bedeutsam zu bleiben. 13 bis 15 Flugbewegungen pro Tag (26 bis 30 Starts und Landungen) sind gegenüber Düsseldorf, Köln und sogar Münster/Osnabrück wohl noch nicht mal landesbedeutsam. Zusätzlich würde durch eine Höherstufung dem Antrag auf verlängerte Betriebszeiten und wohlmöglich der Verlängerung der Startbahn Tür und Tor geöffnet. Einen weiteren Ausbau und vor allen Dingen verlängerte Betriebszeiten darf es nicht geben. Wir sind schon heute um die Nachtruhe gebracht. Bitte denken Sie an die betroffenen Bürger dieses Landes.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Eine Festlegung der Betriebszeiten ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Regelung der Betriebszeiten erfolgt nach fachrechtlichen Verfahren.	

Beteiligter 1710

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1710	
ID: 10240 Schlagwort: Allg. Ablehnung	
Wir sind als Bewohner der Voreifel zutiefst enttäuscht über den von Ihnen vorgelegt LEP und legen gegen diesen Entwurf fristgerecht Widerspruch ein. Insbesondere folgende Punkte wären bei der Realisierung für die Bewohner und die Gäste der Eifelregion mit unabsehbaren negativen Folgen behaftet: 6.1 Festlegung für den gesamten Siedlungsraum und den Erläuterungen 6.2. Ergänzende Festlegungen für allgemeine Siedlungsbereiche und den Erläuterungen 7.3-3. Ziel Waldinanspruchnahme und den Erläuterungen 7.4-5. Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und Energiespeicherung und Erläuterung Diesen Plänen widersprechen wir mit allem Nachdruck. Eine einzigartige Kultur- und Naturlandschaft würde unwiederbringlich zerstört. Die Eifel ist für die Menschen - auch grenzüberschreitend - ein schützenswerter Lebens- und Erholungsraum!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP wird insofern nicht geändert. Bezüglich der hier offensichtlich gemeinten Entwicklung kleinerer Dörfer in der Eifel ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der LEP im Kapitel 3 ausdrücklich die 'erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung' als neues Thema der Landesplanung einführt. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen

darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Bezüglich der Waldinanspruchnahmen ist in Verbindung mit der allgemeinen politischen Einordnung des LEP auf folgendes hinzuweisen:

Regierungen geben sich ihre Programme, die sich aus den politischen Zielsetzungen der jeweiligen Parteien, die an der Regierung beteiligt sind ergeben.

Regierungshandeln drückt sich auch in der

	Fortentwicklung der Gesetzgebung aus. So auch in der Aufstellung eines Landesentwicklungsplans, der die Landesentwicklung in Form einer Verordnung unter Abwägung der verschiedenen Belange festlegt. Der LEP-Entwurf wird von der Landesplanungsbehörde erarbeitet, dann aber von der Regierung im Einvernehmen mit dem Parlament aufgestellt. Der Entwurf des LEP muss insofern den von gewählten Volksvertretern mehrheitlich definierten Zielen entsprechen. D.h. konkret, er muss bezüglich der Windenergienutzung die betreffenden Festlegungen des Koalitionsvertrags der regierungstragenden Parteien rechtskonform aufgreifen. Das betrifft u.a. die Öffnung des Waldes für die Nutzung der Windenergie. Die Nutzung von Talsperren zur Energieerzeugung und -Speicherung ist bewusst nur als Grundsatz festgelegt. Dies lässt bezüglich der Rurtalsperre Abwägungen mit anderen räumlichen Ansprüchen zu. Die Bedeutung der Rurtalsperre für Tourismus, Freizeit und Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz ist anerkannt. Diese Aspekte sind in 7.4-5 in der Festlegung als Grundsatz und in der konkreten Formulierung des Grundsatzes insoweit berücksichtigt, dass bei konkreten Planungen und Maßnahmen der Energieerzeugung und -Speicherung eine Gesamtabwägung erfolgen muss. Im Übrigen zielt Grundsatz 7.4-5 auf eine Überprüfung aller Talsperren und nicht auf die Durchsetzung einer

	einzelnen Planung.

Beteiligter 1595

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1595 ID: 10239 Schlagwort: 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung Trotzdem halte ich die im neuen LEP-Entwurf unter 7.4-5 vorgesehene Sicherung aller Talsperren für die Erzeugung und Speicherung von Energie für nicht angemessen. Hier stimmen meines Erachtens die Gewichte nicht. Auch als Mitglied der Bürgerinitiative Rettet den Rursee widerspreche ich dem hierzu vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans. Begründung: Der Rursee hat neben seiner historischen Funktion als ausgleichender Wasserspeicher für die Rur im Laufe der Jahre weitere zusätzliche Nutzung im Bereich Tourismus, Naherholung und Ökologie erfahren. Die Talsperre hat sich zu einem wichtigen Wirtschafts- und Freizeitfaktor entwickelt. Eine Festlegung des Rursees als Bestandteil eines Pumpspeicherwerks, somit als Bestandteil eines industriellen Energiespeichers, macht die naturnahe Nutzung des Gewässers als Freizeit- und Naherholungs- Revier unmöglich und gefährdet massiv die wirtschaftliche Grundlage der Rursee-Gemeinden. Eine Nutzung als Pumpspeicherwerk dient nicht der regionalen Entwicklung. In einen Landesentwicklungsplan sind die Interessen der Bewohner und Besucher und ihr Erholungsbedürfnis (Schutzgut Mensch) entsprechend mit einzubeziehen und zu gewichten. Prinzipiell gilt dies für alle aktiven Talsperrenstandorte in NRW.	
	Die Stellungnahme und die Hinweise auf die Aufgaben und Funktionen des Rursees werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Talsperre für Tourismus, Freizeit und Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz ist anerkannt. Diese Aspekte sind in der Festlegung als Grundsatz und in der konkreten Formulierung des Grundsatzes insoweit berücksichtigt, dass bei konkreten Planungen und Maßnahmen der Energieerzeugung und speicherung eine Gesamtabwägung erfolgen muss, bei der die in den Stellungnahmen genannten Schutzgüter und Nutzungen mit zu berücksichtigen sind. Im Übrigen zielt der im LEP formulierte Grundsatz auf eine Überprüfung aller Talsperren und nicht auf die Durchsetzung einer einzelnen Planung.

Beteiligter 1721

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1721	
ID: 11414 Schlagwort: 6.3-1 Ziel Flächenangebot	
Als Abgeordnete der Regio Aachen setzen wir uns dafür ein, auf dem Gelände des ehemaligen Kraftwerks Siersdorf auf der Stadt- bzw. Kreisgrenze (Stadt Baesweiler, Städteregion Aachen/Gemeinde Aldenhoven, Kreis Düren) ein interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet zu schaffen, indem das dafür vorgesehene Areal im Rahmen des Landesentwicklungsplans NRW als Siedlungsfläche gekennzeichnet wird. Auf diesem Gelände ist in unmittelbarer Nähe zum Autotestzentrum die Errichtung eines Gewerbegebiets geplant, um einerseits die industrielle Brachfläche nach Aufgabe der Kraftwerknutzung einer sinnvollen Neunutzung zuzuführen und andererseits die im Bereich des Autotestzentrums entstehenden hoch innovativen gewerblichen Ansätze (in Kooperation mit der RWTH Aachen) zu verstärken. Bislang scheiterte die Umsetzung eines Gewerbe- und Industriegebiets jedoch an der landesplanerischen Festsetzung, dass diese Fläche als Vorbehaltsstandort für den Kraftwerksbau festgeschrieben war. Im Zuge der veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen scheint es diesen Vorbehalt nicht mehr zu geben. Dem Vernehmen nach besteht aber nunmehr die Absicht, die Fläche als natürlichen Freiraum auszuweisen, mit der Konsequenz, dass an dieser Stelle keine Gewerbeentwicklungsflächen ausgewiesen werden können. Wir sind der Auffassung, dass dies aus verschiedenen Gründen problematisch ist: Es handelt sich um einen industriellen Altstandort, der vermutlich aufgrund von Altlasten nicht unproblematisch in "Freiraum" umgewandelt werden kann. Eine Folgenutzung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Bei den Freiraumdarstellungen im LEP-Entwurf handelt es sich nicht um zeichnerische Festlegungen mit der damit verbundenen Bindungswirkung, sondern um (nachrichtliche) Darstellungen ohne Bindungswirkung. Der LEP-Entwurf verzichtet generell auf eine Angebotsplanung für Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplans. Die im LEP NRW von 1995 noch gesicherten Standorte für die Energieerzeugung wurden daher nur dann weiterhin als Siedlungsraum dargestellt, wenn sie bereits durch Kraftwerksbauten in Anspruch genommen wurden oder über ein Zielabweichungsverfahren andere siedlungsräumliche Nutzungen zugelassen worden waren. Dies trifft auf den noch im LEP NRW von 1995 gesicherten Standort für die Energieerzeugung B 2.1 Aldenhoven-Siersdorf nicht zu. Er war und ist deshalb als Freiraum darzustellen. Der Regionalrat Köln als zuständiger Träger der Regionalplanung hat auf der Basis des jeweils geltenden Landesentwicklungsplans zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) an dem noch im LEP NRW von 1995 gesicherten Standort für die Energieerzeugung B 2.1 Aldenhoven-Siersdorf in Frage

als industrieller Standort wäre nur folgerichtig. Dies wird auch von der Bundesregierung im Rahmen eines Konzepts zum nachhaltigen Flächenmanagement unterstützt, wonach die Wiederverwendung bereits genutzter Flächen und die Verdichtung im Innenbereich Vorrang vor Flächenneuverbrauch bzw. vor Entwicklung im Außenbereich haben müssen. Angesichts der Aufgabe der Zechenstandorte Aldenhoven/Siersdorf und Baesweiler, der Aufgabe des Braunkohletagebaus sowie dem Wegfall des Kraftwerks, sollten in dem Bereich zudem Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden. Für Baesweiler und Aldenhoven wird von der oben genannten Änderung im Landesentwicklungsplan, wenn es denn dabei bleibt, eine zukunftsweisende, infrastrukturelle Entwicklungsperspektive ganz massiv behindert. Darüber hinaus hat eine Machbarkeitsstudie für den Anschluss der Stadt Baesweiler (und Siersdorfs) an das Schienennetz der EuRegiobahn im Februar 2013 ergeben, dass der Anschluss über die Trassen-Variante Ost vom EuRegiobahn-Haltepunkt Alsdorf/Annapark über die größtenteils noch vorhandene Schienentrasse der ehemaligen Grubenbahn nach Alsdorf/Mariagrube, Alsdorf/Hoengen, Gewerbegebiet Hoengen, Siersdorf in das Stadtgebiet Baesweiler/Setterich hinein grundsätzlich realisierbar ist. Die Studie geht von einer hinreichenden Auslastung der Strecke aus, die es rechtfertigt, die Planungen weiter voranzutreiben, aber dennoch deutlich gesteigert werden sollte. Daher wird empfohlen, weitere flankierende Maßnahmen ins Blickfeld zu nehmen, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den nachhaltigen und dauerhaften Betrieb der EuRegiobahn-Strecke von Alsdorf über Hoengen, Siersdorf nach Baesweiler/Setterich zu verbessern. Um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürger die Nutzung des ÖPNVs zu ermöglichen, ist es sinnvoll, in den Überlegungen zur künftigen Stadtentwicklung die Ausweisung neuer Wohngebiete entlang der	kommt.

Schientrasse vorzunehmen. Wir bitten daher eindringlich darum, dass im Rahmen der Neuaufstellung des LEP-NRW die Fläche des ehemaligen Kraftwerks Aldenhoven/Siersdorf nicht als Freiraum, sondern als Siedlungsfläche dargestellt wird, um die landesplanerischen Voraussetzungen für die Änderung des Regionalplans, Teilabschnitt Aachen, zu schaffen.	

Beteiligter 1366

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1366 ID: 2019 Schlagwort: Umweltbericht	
Zum Abschnitt 2.1.5 Schutzgut Wasser im Umweltbericht: Der unter der Prämisse "Wasser ist ein elementarer Bestandteil des Naturhaushalts und Grundlage allen Lebens auf der Erde." gezogene Schluss "Auch mit großen Anstrengungen lässt sich der von der WRRL geforderte gute ökologische Zustand nur in 40% aller Oberflächengewässer erreichen." ist absurd. Wenn wir die Lebensadern unserer Landschaft, das Gewässernetz, für die nachfolgenden Generationen ökologisch funktionsfähig erhalten wollen, darf die in der WRRL enthaltene Ausnahme der Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper nicht zur Regel gemacht werden. Die Beschränkung der Länge natürlicher Wasserkörper auf 40% aller Oberflächengewässer im LEP ist schon deshalb rechtlich unzulässig, weil die Einstufung der Wasserkörper ("natürlich" oder "erheblich verändert") im bereits angelaufenen 2. Bewirtschaftungszyklus der WRRL einer Überprüfung unterliegt, die in einem über diesen Zyklus hinaus geltenden LEP nicht festgeschrieben werden darf. Ich fordere daher, geltendes europäisches Recht, das in nationales Recht überführt worden ist, im LEP zu beachten.	
Beteiligter: 1366 ID: 2068 Schlagwort: 7.4-2 Grundsatz Oberflächengewässer	
Zu 7.4-2 Oberflächengewässer <i>"Eine ökologische Verbesserung kann insbesondere über die ergänzende Entwicklung von sog. Trittsteinen erfolgen."</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird durch Änderung der Erläuterungen und Übernahme des Begriffs des Strahlursprungs

Der Begriff "<i>Trittsteinen</i>" muss durch "Strahlursprüngen" ersetzt werden. Begründung: Das Land NRW hat das sog. Strahlwirkungskonzept operationalisiert. Die maßgeblichen Funktionselemente dieses Konzeptes sind die sog. Strahlursprünge. Dazwischen liegen die ökologisch defizitären Stahlwege. Eher punktuell wirkende Trittsteine können deren ökologische Wirkung ein wenig verbessern, eventuell lassen sich mit ihrer Hilfe die Strahlwege auch verlängern. Ihre ökologische Wirkung aber ist begrenzt. Das Umweltziel der Wasserrahmenrichtlinie ist also insbesondere über Strahursprünge ausreichender Anzahl und Länge zu erreichen, die zudem entlang des jeweiligen Wasserkörpers gut verteilt sein müssen.	Rechnung getragen; der Formulierungsvorschlag soll jedoch nicht vollständig übernommen werden.

Beteiligter 1220

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1220	
ID: 8204 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Keine Windräder im Eggewald! Nach dem neuen LEP-Entwurf soll es künftig auch möglich sein, in Waldflächen Windenergieanlagen (WEA) anzusiedeln. Ich bin der Meinung, dass der Ort Buke mit den bestehenden Windvorrangflächen und den bisher bereits errichteten WEAn auf den Freiflächen im Osten der Ortschaft einen ausreichenden Beitrag zur Energiewende geleistet hat. Weitere Windvorrangflächen in den Wäldern wie z. B. auf dem Höhenzug der Egge im Westen des Ortes lehne ich daher ab. Hinweis: Diese Stellungnahme wurde der Landesplanungsbehörde von 24 Beteiligten zugesandt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt. Mit der Festlegung des Ziels 7.3-3 wird noch nicht abschließend über konkrete Einzelstandorte entschieden; diese Entscheidungen liegen bei der

	REgionalplanung und der Bauleitplanung.

Beteiligter 1569

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1569	
ID: 4693 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Mit Erstaunen habe ich die neuen Richtlinien (in Teilbereichen) zur Kenntnis genommen. Besonders gravierend sind die Einschränkungen bei Kommunen mit Einwohnern um 2000 oder weniger Bewohnern. Zu meinem Wohnort Kattenvenne (Gemeinde Lienen über 2000 Einwohner Kindergarten mitten im Dorf Bahnanschluss Strecke Münster/Osnabrück Heckentheater sehr großer Sportverein Oft über 100 Sportabzeichen im Jahr Sporthalle (Spezialität: Handball) Gewachsene Infrastruktur: Grundschule Ärzte Apotheke Baustoffe Raiffeisen Lebensmittelmarkt Blumengeschäft große Holzfirma Sparkasse Volksbank Zwischen Münster und Osnabrück liegend, bietet sich Kattenvenne als idealer Wohnort an, für Jung und Alt, besonders auch für junge Familien. Ich halte es für nicht vertretbar, wenn solche Ortsteile mit über 2000 Einwohnern keine Entwicklungs-Möglichkeiten mehr hätten. Somit sollten Teilbereiche des LEP in Hinblick auf kleinere Kommunen nochmals überprüft werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der im LEP-Entwurf dargestellte Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen. Im Regionalplan Münsterland ist der Ortsteil Kattenvenne entsprechend § 35 Abs. 5 LPlG DVO nicht als Siedlungsraum festgelegt; der Ortsteil hatte beim Zensus 2011 ca. 1300 Einwohner. Die Gemeinde Lienen verzeichnet insgesamt eine rückläufige Einwohnerentwicklung; seit 2001 hat die Einwohnerzahl um 5,6 % abgenommen. Größere Siedlungsflächenausweisungen in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde gingen tendenziell zu Lasten des Hauptortes. Über entsprechende Festlegungen ist aber im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Der LEP soll hierfür folgende Vorgaben

	enthalten: Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf

	zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die

	Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1552

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1552	
ID: 10432 Schlagwort: 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
Gerade die kleinen Dörfer und Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind gewachsener Bestandteil der Gemeinde Rommerskirchen. Nach den Vorstellungen des LEP sollen diese Kommunen künftig zugunsten von "Zentralorten" vernachlässigt werden. nach , verödet und dem "Freiraum" zugerechnet werden. Diese Vorstellung ist mir absurd. Diesen Plänen widerspreche ich mit Nachdruck, denn gerade diese kleinen Dörfer und Weiler machen den Charme Rommerskirchen aus, die als Ausgleichskommune zwischen der Rheinschiene Düsseldorf und Köln dienst. Diese Gemeinde müsste nachhaltig geschützt werden. Es darf nicht sein, dass einige Ortsteile wie im LEP vorgesehen, abgewickelt werden. Der Begriff "ABWICKELN" ist hier fehl am Platze. Wenig Verständnis habe ich für den Vorschlag, dass als Ersatz für die zukünftigen verödeten Dörfer ggf. industrielle Nutzungen vorgesehen werden. Die folgenden Aussagen im Entwurf des LEP sind zu korrigieren "Um dem entgegenzuwirken und die Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen flächendeckend zu sichern, muss die weitere Siedlungsentwicklung bereits jetzt auf Standorte konzentriert werden, an denen auch langfristig ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen bereitgestellt werden kann. Damit werden auch Innenstädte gestärkt, einer dispersen Siedlungsentwicklung wird entgegengewirkt und die Infrastrukturfolgekosten für die Gemeinden lassen sich reduzieren." Mit diesem Ansinnen streben sie eine Zentralisierung der Stadtregionen auf Kosten der Landregionen an. Dies ist der falsche Ansatz im LEP. Wir haben heutzutage ein gutes Miteinander zwischen Land und Stadt. Die ländliche Bevölkerung hat heute schon unter der Zentralisierung im Einzelhandel zu leiden. Will man bewusst die Dörfer oder Ortsteile aussterben lassen? Die Zentralisierung in die Städte kann man nicht begrüßen, weil der Flächenbedarf für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr

Neubürger (siehe z.B. Düsseldorf) schon jetzt nicht mehr gewährleistet ist. Die Kosten für Wohnraum würden exorbitant steigen und von einem Normalsterblichen nicht mehr bezahlbar sein. Dies ist vielfach heute schon der Fall. Im Gegensatz zu ihrem Entwurf müsste die Infrastruktur in den ländlichen Flächengemeinden gefördert werden. Rommerskirchen ist einer der wenigen Kommunen, die noch kein Haushaltssicherungskonzept beantragen musste. Rommerskirchen ist hier exemplarisch zu sehen zu den Gemeinden in der Eifel.	(bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

	In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.
Beteiligter: 1552 ID: 10433 Schlagwort: 6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Der Standort Grevenbroich-Neurath ist im Entwurf mit rund 300 ha festgelegt. Es mag ja sein, dass die Neuansiedlung von Großvorhaben für das Image des Landes von besonderer Bedeutung ist. Es ist aber darauf hinzuweisen und zu berücksichtigen, dass dort auch Menschen leben, die mit den Umweltauswirkungen und sonstigen Einschränkungen klar kommen müssen. Durch die letzten Baumaßnahmen in Neurath, zwei BOA-Kraftwerksblöcke von je 1100 MW ist ein Großraumkraftwerk von über 4500 MW entstanden. Diese Belastungen sind für die Bürgerinnen und Bürger über die Schmerzgrenze hinaus geraten. Die meisten Bürger sind heute der Auffassung, dass sie sagen, hätten wir das gewusst, hätten wir uns dagegen ausgesprochen. Sollten hier Überlegungen angestellt werden, weitere Industrieunternehmen mit enormen Umweltbelastungen anzusiedeln, so ist mit erheblichen Widerständen zu rechnen. Umweltschonende Unternehmen sind dagegen zu begrüßen. Auch die landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben, die im Sinne der Landeregierung unter Berücksichtigung der Belange der Bürgerschaft dort errichtet werden könnten muss einvernehmlich mit der Bürgerschaft im Einklang sein. Zukunftsweisende Produkte oder Produktionsverfahren sind zu unterstützen. Nicht dazu gehören: chemische- und Kunststoffindustrie, weiterer Kraftwerksbau und Veredlungsbetriebe.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Aus Sicht des Plangebers benötigt das Land NRW ein Angebot für flächenintensive Großvorhaben und zwar für solche, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind, um im internationalen bzw. nationalen Wettbewerb z. B. gegenüber Thüringen, das solche Standorte ebenfalls sichert, bestehen zu können. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung auf den ursprünglich 13 so genannten LEP VI-Flächen hat der Plangeber entschieden, im neuen LEP nur noch vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben zu sichern. Die Auswahl dieser vier Standorte erfolgte auf der Grundlage von in den Erläuterungen zu 6.4-1 erwähnten Kriterien; das Ergebnis der Bewertung wurde im zusammen mit dem LEP-Entwurf öffentlich ausgelegten Umweltbericht (Anlage 1, Teil A.) dokumentiert; der Standort in Grevenbroich-Neurath ist danach der mit am besten geeignete Standort. Über die bestehenden gesetzlichen Regelungen ist dabei gewährleistet, dass Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt bzw. dem

	Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt wird.

Beteiligter 1215

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1215	
ID: 2610 Schlagwort: 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung	
Zu 6-1-1: Ist das ein (konkretes) Ziel oder ein Grundsatz?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein Ziel. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in den Erläuterungen zu 6.1-1 zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert wird, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Der Begriff "bedarfsgerecht" wird über die Beschreibung der Methoden bestimmbar gemacht und damit auch das Ziel. Auch zu dem Begriff "flächensparend" werden ergänzende Ausführungen gemacht; entsprechende Umsetzungshinweise geben darüber hinaus die Erläuterungen zu dem neuen Grundsatz 6.1-2.
Beteiligter: 1215	
ID: 2611 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Zu 6-1-8 und 6-1-11: Die jahrzehntelangen Erfahrungen in der Flächenpolitik (und die aktuellen Diskussionen in den Regionalräten) zeigen, dass ohne eine gewisse	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass den aus Sicht

Flächenverknappung und ein dadurch maßvoll steigendes Preisniveau, insbesondere bei Gewerbeflächen, die Ziele der Flächenpolitik nicht zu erreichen sind. Trotz guter Ansätze in einzelnen Kommunen sind für eine flächendeckende Umsetzung Vorgaben von oben erforderlich. Bei Gewerbeflächenpreisen von 30 €/qm lohnt Flächenrecycling einfach nicht und erfolgt nur bei öffentlicher Förderung. Die Landesplanung sollte in diesen Punkten unbedingt hart bleiben!	des Plangebers nachvollziehbaren rechtlichen Bedenken gegen einzelne Festlegungen Rechnung zu tragen war. Im Ergebnis wurde u. a. Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Inhalte der Ziele 6.1-2, 6.1-10 ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Dies ist auch vor dem Hintergrund notwendig, dass Ziel 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) in einem Grundsatz umgewandelt wird und es sich auch von daher verbietet, alle diese Festlegungen in einem Ziel zu wiederholen. Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 wird gestrichen; allerdings werden die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1).
Beteiligter: 1215 ID: 2612 Schlagwort: 6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Zu 6-4-1: Erfüllen die Flächen tatsächlich die heutigen Standortanforderungen?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nur teilweise entsprochen. Die Auswahl der Flächen erfolgte auf der Grundlage von in den Erläuterungen zu 6.4-1 erwähnten Kriterien, die nach wie vor als geeignet für die Auswahl der in Rede

	stehenden Flächen betrachtet werden und die im Übrigen auch im Beteiligungsverfahren nicht (begründet) angezweifelt wurden. Das Ergebnis der Bewertung wurde im zusammen mit dem LEP-Entwurf öffentlich ausgelegten Umweltbericht (Anlage 1, Teil A.) dokumentiert. Eine Wiederholung in den Erläuterungen wird daher aus Sicht des Plangebers für verzichtbar gehalten. Allerdings werden die Erläuterungen um einen Hinweis auf den Umweltbericht und die dort enthaltene Bewertung, die Grundlage für die Auswahl war, ergänzt.
Beteiligter: 1215 ID: 2613 Schlagwort: 6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Zu 6-4-2 und 6-4-3: Die Flächen haben nur dann eine realistische Chance auf Vermarktung, wenn sie kurzfristig nutzbar sind. Die Herstellung dieser Voraussetzung kostet viel Geld. Anders als bei (gut geplanten) normalen Gewerbeflächen ist jedoch schwer absehbar, ob und wann die Flächen vermarktet werden, da sie ja für landesbedeutsame Ansiedlungen vorgehalten werden sollen. Das investierte Kapital kann aber dazu führen, dass bei der Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme gegeben sind, eine großzügige Interpretation vorgenommen wird. Vor diesem Hintergrund erscheinen die in den Erläuterungen genannten 10 ha für die erste Stufe eines Vorhabenverbundes zu niedrig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Aus Sicht des Plangebers sind die Mindestvoraussetzungen für eine Inanspruchnahme der vier Standorte so formuliert, dass eine "großzügige Interpretation", die der Intention des Plangebers ggf. sogar entgegenlaufen würde, nicht möglich ist. Über die bisher in den Erläuterungen, nach Überarbeitung des Entwurfs in der Festlegung selbst genannten 10 ha für die erste Stufe eines Vorhabenverbundes wurde innerhalb der Landesregierung, auch im Zusammenhang mit dem konkreten Projekt "newPark", lange diskutiert. Im Ergebnis wurde diese Untergrenze gewählt, da auch die Ergebnisse des landesweit mittlerweile einheitlich eingeführten Siedlungsflächenmonitorings zeigen, dass selbst Inanspruchnahmen dieser Größe eher selten sind.
Beteiligter: 1215	

ID: 2614 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
Zu 8-1-6: Die Forderungen aus Dortmund, den örtlichen Flughafen als landesbedeutsam einzustufen, sind lächerlich. Der Flughafen verringert durch seine Lärmemissionen die Attraktivität großer Teile des Stadtgebietes als Wohnstandort und ist nicht wirtschaftlich zu betreiben. Er sollte mittelfristig zurückgebaut werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar.

Beteiligter 1521

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1521 ID: 2805 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Regionalbedeutsame Flughäfen (gestrichen: und sonstige Flughäfen) dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden. NEU: Selbiges gilt für sonstige Flughäfen bzw. Flugplätze, sofern dies im übergeordneten öffentlichen Interesse erforderlich ist und keine sonstigen Interessen berührt werden. Es ist wichtig, Fehlentwicklungen bei regionalen und sonstigen Flugplätzen in geeigneter Form zu begegnen (siehe Flugplatz Kassel). Deshalb ist ein gesteigertes und nachzuweisendes öffentliches Interesse an dem Ausbau eines nicht privilegierten Flugplatzes (wie bei einem landesbedeutsamen Flugplatz) festzuschreiben.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Der Nachweis des Öffentlichen Interesses erfolgt in der Fachplanung (Luftverkehrskonzeption). Die Oberste Luftverkehrsbehörde des Landes prüft, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind.	

Beteiligter 1371

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1371 ID: 10199 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Wir möchten Sie eindringlich bitten, dass es bei den vorgesehenen Festlegungen ohne Änderung bleiben muss. Heute schon sind unsere Existenz und unsere Gesundheit gefährdet. Der Flughafen ist Rücksichtslos mitten in einer Großstadt angelegt worden, ohne Rücksicht auf die Anlieger. Außerdem macht der Flughafen jedes Jahr Millionen Verluste, zuletzt 18,5 Millionen, die wir Dortmunder Bürger über Strom, Gas und Wasser zu finanzieren haben. Es ist einfach überzogen, dass sich auf engstem Raum 5 Flughäfen befinden. Wir hoffen, dass auch einmal auf Menschen Rücksicht genommen wird.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde.	

Beteiligter 1139

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1139	
ID: 919 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit bitte ich Sie, den Entwurf des LEP NRW (Ziel 7.2-2) um folgenden Satz zu ergänzen: "Mit der Senne als Kerngebiet soll ein Nationalpark in OWL nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, geschaffen werden." Der Hinweis auf den Nationalpark Senne ist nicht im LEP berücksichtigt, obwohl der Landtag NRW bereits 1991 und 2005 einstimmig die Errichtung des Nationalparks Senne beschlossen bzw. den Beschluss bekräftigt hat. Mit der vorgenannten Ergänzung würde der Glaubwürdigkeit politischer Beschlüsse Vorschub - unabhängig von den übrigen Argumenten wie Vermeidung von Flächenverbrauch, Argumenten aus dem Naturschutz etc. - geleistet. Kapitel 7.2 Natur und Landschaft S. 84	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass das Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist. Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur, welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.

Beteiligter 1596

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1596 ID: 10241 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Trianel hat sich vom geplanten Pumpspeicherwerk-Projekt zurückgezogen und der Regionalrat Köln die diesbezüglichen Akten endgültig geschlossen. Doch nun drohen aus Düsseldorf offensichtlich neue Gefahren für die Eifel und für den Rursee in Form des "Landesentwicklungsplan" (kurz: LEP), der aktuell von der Landesregierung NRW vorbereitet wird und für die nächsten 20 Jahre Gültigkeit haben soll. Im Zuge dieses neuen "Landesentwicklungsplans versucht die Landesregierung, sämtliche Talsperren in NRW zu potenziellen Pumpspeicherwerken zu erklären (vgl. LEP 7.4-5). Dazu kommt die forcierte Öffnung unserer Wälder für Windkraftanlagen (vgl. LEP 7.3-3), sowie das erklärte Ziel, kleine Kommunen von unter 2000 Einwohnern zu Gunsten größerer "Zentralorte" zu entsiedeln und so zu veröden (vgl. LEP 6.2-3 bis 6.2-5). Daher verwundert es wenig, dass der LEP auf vielfältigen Widerstand trifft: Neben vielen Städten und Ortschaften lehnt auch der Städte- und Gemeindebund NRW "den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab, denn: Mit dem LEP, wie ihn die NRW-Landesregierung vorschlägt, würde die kommunale Planungshoheit unangemessen eingeschränkt, machte der StGB NRW-Präsident, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer, deutlich. Daher sei die Landesplanungsbehörde gefordert, den LEP-Entwurf unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit sowie der Grundsätze der Überörtlichkeit, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu überarbeiten. Unsere Rureifel ist von den im LEP formulierten Zielen massiv betroffen! Was in diesem Dokument geplant wird, stellt eine massive Bedrohung für die Natur und die Menschen der Eifel dar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, im Rahmen der Abwägung inhaltlich auseinandergesetzt. Auf die Erwiderungen zu dieser Stellungnahmen wird verwiesen. Die Nutzung von Talsperren zur Energieerzeugung und -Speicherung ist bewusst nur als Grundsatz festgelegt. Dies lässt bezüglich der Rurtalsperre Abwägungen mit anderen räumlichen Ansprüchen zu. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden

	mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter: 1596 ID: 10242 Schlagwort: 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung	
Bestehende oder geplante Talsperren sollen nach Möglichkeit in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie gesichert werden. Als Bürger der Rureifel widerspreche ich dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans. Der Rursee hat neben seiner historischen Funktion als ausgleichender Wasserspeicher für die Rur im Laufe der Jahre weitere zusätzliche Nutzung im Bereich Tourismus, Naherholung und Ökologie erfahren. Die Talsperre hat sich zu einem wichtigen Wirtschafts- und Freizeitfaktor entwickelt. Eine Festlegung des Rursees als Bestandteil eines Pumpspeicherwerks, somit als Bestandteil eines industriellen Energiespeichers, macht die naturnahe Nutzung des Gewässers als Freizeit- und Naherholungs- Revier unmöglich und gefährdet massiv die wirtschaftliche Grundlage der Rursee-Gemeinden. Eine Nutzung als Pumpspeicherwerk dient nicht der regionalen Entwicklung. In einem Landesentwicklungsplan sind die Interessen der Bewohner und Besucher und ihr Erholungsbedürfnis (Schutzgut Mensch) entsprechend mit einzubeziehen und zu gewichten. Prinzipiell gilt das für alle aktiven Talsperrenstandorte in NRW.	Die Stellungnahme und die Hinweise auf die Aufgaben und Funktionen des Rursees werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Talsperre für Tourismus, Freizeit und Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz ist anerkannt. Diese Aspekte sind in der Festlegung als Grundsatz und in der konkreten Formulierung des Grundsatzes insoweit berücksichtigt, dass bei konkreten Planungen und Maßnahmen der Energieerzeugung und -speicherung eine Gesamtabwägung erfolgen muss, bei der die in den Stellungnahmen genannten Schutzgüter und Nutzungen mit zu berücksichtigen sind. Im Übrigen zielt der im LEP formulierte Grundsatz auf eine Überprüfung aller Talsperren und nicht auf die Durchsetzung einer einzelnen Planung.
Beteiligter: 1596 ID: 10243 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Anregungen und Bedenken auch anderer Stellungnahmen werden z.T. durch Streichung des Grundsatzes 6.2-3 und andere Änderungen des LEP-Entwurfs aufgegriffen. Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten

	Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die "Eigenentwicklung" wird im LEP nicht definiert, sondern einer angemessenen Bewertung im Einzelfall überlassen. Die Bestrebungen der Dorfentwicklung, wie z.B. des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft", betreffen insbesondere Entwicklungen im Bestand und sind insofern in der "Eigenentwicklung" inbegriffen. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-

	1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3.
Beteiligter: 1596	
ID: 10244 Schlagwort: 6.2-4 Ziel Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche	
Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sind in der Regel unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeine Siedlungsbereichen festzulegen. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregung wird durch Änderung des Ziels in einen Grundsatz aufgegriffen. Ausnahmen von der Regel sind dann hier nicht mehr zu definieren. Damit wird den Kommunen und Regionen insgesamt mehr Spielraum für planerische Entscheidungen aber auch entsprechend mehr Verantwortung gegeben, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen. Wegen des engen inhaltlichen Zusammenhangs, wird der (kürzer gefasste) Grundsatz als Abs. 2 zu Grundsatz 6.2-1 neu angefügt.

Beteiligter: 1596 ID: 10245 Schlagwort: 6.2-5 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven	
Eine bedarfsgerechte Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereiche im Regionalplan oder entsprechender Bauflächen im Flächennutzungsplan soll vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz 6.2-5 wird im Sinne der generell angestrebten kompakten Siedlungsentwicklung nicht geändert. Bezüglich der in den Erläuterungen zu 6.2-5 angesprochenen nicht realisierbaren Bebauungspläne wird klargestellt, dass eine Überprüfung nicht per se gefordert wird, sondern nur im Zusammenhang mit der Reduzierung übermäßiger Flächenreserven. Ein bedarfsgerechter Umfang von Siedlungsbereichen wird durch die Festlegungen in Kapitel 6.1 neu gewährleistet. Dort wird u.a. festgelegt, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. In den Erläuterungen zu 6.1-1 neu wird hierzu klargestellt, dass so zu verfahren ist, wenn die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven den prognostizierten Bedarf übersteigen. Ergänzend zu diesen den Umfang von Siedlungsflächen regelnden Festlegungen verfolgen die Festlegungen des Kapitels 6.2 eine Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB. Diese wird einerseits in 6.2-1 neu für zusätzliche ASB und andererseits umgekehrt in 6.2-5 für die Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen festgelegt. In beiden Fällen erfolgt die Festlegung als Grundsatz und erlaubt somit Abwägungen/Abweichungen im Einzelfall. Insofern

	können in der Eifel auch besondere Verhältnisse in großen Flächengemeinden mit geringer Einwohnerdichte Berücksichtigung finden.
Beteiligter: 1596 ID: 10246 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Als Bürger der Rureifel widerspreche ich dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans. Begründung: Der Plan befürwortet die Austrocknung der Infrastruktur kleiner Gemeinden. Er untersagt die Ausweisung neuer Baugebiete und befürwortet die Vernachlässigung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen. Damit soll der Zuzug von Neubürgern in kleine Ortschaften unterbunden werden. Dem widerspreche ich: Die kleinräumigen Dorfstrukturen mit weniger als 2000 Einwohnern sind gewachsener und integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft Eifel. Sie gehören zur kulturellen Identität der Region. Die Vorgaben zu 6.2-3 fördern die Zerstörung des jahrhundertealten Landschaftsbildes, in dem die Menschen seit je her mit der Natur leben. Die Forderungen im LEP begünstigen die Entsiedelung und Verödung ganzer Regionen zugunsten eines normierten Raumverständnisses. Den demoskopischen Wandel als Vorwand für eine gewollte und gelenkte Entvölkerung ländlicher Regionen zu missbrauchen, empfinde ich als zynisch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor

allen kleinen Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört.

Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt

	werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.
Beteiligter: 1596 ID: 10247 Schlagwort: 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
Die unter 6.2-3 / 6.2-4 / 6.2-5 vorgeschlagenen Maßnahmen sind kontraproduktiv, zerstören gewachsene Kulturlandschaft, sie dienen nicht der Entwicklung des Landes und sind daher in dieser Form abzulehnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich

klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört.

Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein

	zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.
Beteiligter: 1596 ID: 10248 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Als Bürger der Rureifel widerspreche ich dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans. Die generell forcierte Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist einem harmonischen Landschaftsbild abträglich, gefährdet den Lebensraum Wald, zerstört gewachsene Kulturlandschaft und fördert ohne Not die energie-industrielle Nutzung unzersiedelter Landschaft. Sie vermindert den Freiraum, schränkt den Lebensraum Wald für Mensch und Tier ein, und führt so zu einer überlagernden Nutzungen und Konfliktmaximierung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt. Die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und "erhebliche Beeinträchtigung" in den Erläuterungen

	werden in den ERLäuterungen aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren ergänzend erläutert. Daraus ergibt sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Waldes voraussetzt, dass der Wirkungsbereich einer geplanten Windenergieanlage oder eines Windparks eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise begründet sein, bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei einer besonderen Erschließung der betroffenen Waldbereiche. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist auf nachgeordneten Planungsebenen zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend sind auch andere Waldfunktionen zu ermitteln, soweit sich dazu aus der Waldfunktionskartierung nichts Bestimmtes ergibt. Artenschutzrechtliche Aspekte sind letztlich unabhängig davon, ob eine Fläche mit Wald bestockt ist oder nicht, grundsätzlich zu beachten. Nähere Ausführungen dazu trifft der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen".

Beteiligter 1491

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1491	
ID: 10434 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Ich befürworte grundsätzlich die dargestellten Aufgaben, Leitvorstellungen und die strategische Ausrichtung der im LEP-Entwurf dargestellten Landesplanung. Insbesondere begrüße ich, dass der vorliegende Entwurf sich ausdrücklich dazu bekennt, die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig zu sichern, die Freirauminanspruchnahme zu verringern, die erneuerbaren Energien als tragende Säule der Klimaschutzpolitik in NRW darzustellen sowie Natur, Landschaft und biologische Vielfalt zu sichern.	Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1491	
ID: 10435 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
NRW hat eine Größe von ca. 35.000 km². Diese Fläche ist nicht vermehrbar. Trotzdem müssen alle Nutzungen (Wirtschaften, Wohnen, Erholen, Natur, Infrastruktur...) für uns und die nachfolgenden Generationen auf dieser Fläche möglich sein. Einmal versiegelter Boden verliert seine Funktionen dauerhaft, also auf unbegrenzte Zeit. Das Ziel, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen von derzeit 10 ha/Tag auf 5 ha/Tag in NRW im Jahre 2020 zu verringern ist die logische Folge aus der bereits von der schwarz-gelben Landesregierung vor mehreren Jahren formulierten "Allianz für die Fläche". Im Übrigen ist das auch ein Ziel, das der Bundestag beschlossen hat. Es beruht auf einer Empfehlung des Nationalen Rates für Nachhaltigkeit, die Neuversiegelung in Deutschland bis 2020 auf 30 ha/Tag in Deutschland zu reduzieren. Das langfristige Ziel, neue Flächen aus dem Freiraum nur dann für Siedlungs- und Gewerbegebiete zur Verfügung zu stellen, wenn an anderer Stelle Flächen an den Freiraum zurückgegeben werden, findet meine ausdrückliche Zustimmung. Dieses Ziel	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass den aus Sicht des Plangebers nachvollziehbaren rechtlichen Bedenken gegen einzelne Festlegungen Rechnung zu tragen war. Im Ergebnis wurde ein Teil der Ziele (u. a. auch der erste Satz von Ziel 6.1-11 alt - das so genannte 5 ha / Netto-Null-Ziel) zu Grundsätzen "umgewandelt" und damit die jeweiligen Anliegen einer Abwägung im Einzelfall zugänglich gemacht; zum Teil wurden Festlegungen auch umformuliert.

ist angesichts der demografischen Entwicklung unserer Region notwendig und wegweisend, um auch nachfolgenden Generationen noch ausreichende natürliche Lebensgrundlagen zu sichern. Nachfolgenden Generationen können so überhaupt noch Spielräume für eine wirtschaftliche Entwicklung ermöglicht werden.	
Beteiligter: 1491 ID: 10436 Schlagwort: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
Ich begrüße ausdrücklich, dass der vorgelegte Entwurf für einen Landesentwicklungsplan NRW ein eigenes Kapitel zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel enthält. Damit ist NRW wegweisend.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1491 ID: 10437 Schlagwort: 4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte	
4-4 Grundsatz Klimaschutzkonzepte Ich begrüße die Stärkung der Bedeutung der kommunalen Klimaschutzkonzepte. Nach dem Grundsatz 4–4 werden entsprechende Konzepte nunmehr ausdrücklich im Rahmen der Regionalplanung berücksichtigt. Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zivilisation. Die Auswirkungen des Klimawandels treffen dabei größtenteils nicht mehr die Generationen, die in den politischen Gremien mitentscheiden. Diese Auswirkungen müssen vielmehr von unseren Kindern und Enkelkindern bewältigt werden. Je frühzeitiger und umfassender wir uns als heute handelnde Menschen unserer Verantwortung für den Klimaschutz stellen, desto besser für die nachfolgenden Generationen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1491 ID: 10438 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
6. Siedlungsraum Das Ziel einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung, das sich insbesondere an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen ausrichtet, steht für uns bei der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass der LEP-Entwurf aufgrund anderer Anregungen auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den

Entwicklung des Siedlungsraums im Mittelpunkt (Ziel 6.1-1). An diesem Ziel muss sich die Entwicklung der Kommunen messen. Eine bedarfsgerechte Versorgung mit Siedlungs- und Gewerbeflächen ist weiterhin möglich, wenn die Ziele und Grundsätze des LEP, wie z.B. der Vorrang der Innenentwicklung (Ziel 6.1-6), Flächentausch (Ziel 6.1-10), Wiedernutzung von Brachflächen (Grundsatz 6.1-8) und die vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten (Grundsatz 6.1-9), die mit der Erschließung von neuen Bauflächen verbunden sind, beachtet werden und aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Flächen besteht. Die von anderen Fraktionen und vielen Verwaltungen befürchtete "Einschränkung der kommunalen Planungshoheit" und massive Restriktionen für die Entwicklung der Kommunen sehe ich nicht.	Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, einräumen.
Beteiligter: 1491 ID: 10439 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
7.2 Natur und Landschaft Ich begrüße die Verankerung der Ziele und Grundsätze für Natur und Landschaft im LEP-Entwurf.	Die Zustimmung zu den Zielen und Grundsätzen für Natur und Landschaft wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1491 ID: 10440 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur Ich begrüße, dass die "Freiraumsicherung in der Regionalplanung" und die Sicherung von "Grünzügen" als Ziele festgelegt sind. Eine Flexibilität ist durch die Formulierung: "und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen." (LEP S. 71) in ausreichendem Maße gegeben. Die zeichnerische Darstellung ist den realen Gegebenheiten anzupassen. Die zeichnerischen Festlegungen sind im Vergleich zum LEP von 1995 sehr unscharf dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im LEP von 1995 waren noch keine zeichnerischen Darstellungen zu den GRÜNZÜGEN enthalten; insoweit ist unklar auf welche zeichnerischen Darstellungen sich die Stellungnahme bezieht. Generell ist eine gewisse maßstabsbedingte Unschärfe in der zeichnerischen Darstellung beabsichtigt. Eine zeichnerische Konkretisierung der Festlegungen liegt insoweit bei der Regionalplanung.

Beteiligter: 1491 ID: 10441 Schlagwort: 7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen	
7.4-3 Ziel Sicherung von Trinkwasservorkommen Die Sicherung der Trinkwasservorkommen hat insbesondere im Kreis Gütersloh durch die hohe Zahl an Eigenversorgungsanlagen eine hohe Bedeutung. Diesem Ziel muss hohe Priorität eingeräumt werden. Eine Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz – wie es vielfach gefordert wird – wird von mir abgelehnt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Regelung wird weiterhin als raumordnerisches Ziel gefasst.
Beteiligter: 1491 ID: 10442 Schlagwort: 7.5 Landwirtschaft	
7.5 Landwirtschaft Besonders betroffen durch den Flächenverbrauch ist die Landwirtschaft. NRW hat in den letzten Jahren landwirtschaftliche Fläche in der Größe von Düsseldorf, Köln und Leverkusen zusammen verloren. Auch für Landwirte ist Fläche nicht vermehrbar. Viele Betriebe haben inzwischen wegen der Flächenknappheit und der daraus folgenden hohen Pachtpreise Schwierigkeiten, Flächen anzupachten. Das führt dazu, dass immer mehr landwirtschaftliche Betriebe in wirtschaftlich schwieriges Fahrwasser geraten. Deshalb sind die Ziele und Grundsätze zum Freiraumschutz und zum Flächensparen auch für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung und werden von mir ausdrücklich begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1491 ID: 10443 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in NRW Die in diesem Ziel gewählte Formulierung: "regionalbedeutsame Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden" ist im Hinblick auf Ressourcenschutz und sinnvollen Einsatz von Steuergeldern zielführend. Ich verweise auf die sinkenden Zahlen sowohl von Passagieren als auch von Flugbewegungen bei den beiden Regionalflughäfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige

Ein wirtschaftlich gesunder Regionalflughafen Paderborn-Lippstadt hat Bedeutung für unsere Region. Auf eine Verlängerung der Startbahn und eine Ausweitung der Nachtflüge ist zu verzichten. Das Nachtflugverbot muss verbindlich sein. Gleichzeitig soll es keine wettbewerbsverzerrenden Subventionen zugunsten benachbarter Flughäfen geben.	Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Im Hinblick auf die Bedenken, dass die regionalbedeutsamen Flughäfen bei ihrer Entwicklung von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig seien, wird Satz 3 unter Berücksichtigung der Anregungen wie folgt neu gefasst: <u>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</u> Die neue Formulierung stellt einen Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes her. Damit wird einerseits das Missverständnis, die regional bedeutsamen Flughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, ausgeräumt. Andererseits erfolgt eine Einbindung in eine Gesamtkonzeption des Landes. Entsprechend muss auch eine Anpassung/Ergänzung und tlw. Umformulierung der Erläuterungen in Absatz 8 und 9 vorgenommen werden. Eine Festlegung der Betriebszeiten ist nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Regelung der Betriebszeiten erfolgt nach fachrechtlichen Verfahren.
Beteiligter: 1491	

ID: 10444 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
9.2 Nichtenergetische Rohstoffe Ich begrüße die Festlegungen des LEP für einen ressourcenschonenden Umgang mit Rohstoffen, insbesondere mit Sand-, Kies- und Kalkvorkommen. Ebenso ist das landesweite, einheitliche Monitoring zur Überprüfung der Bedarfe zu begrüßen. Die vollständige Ausbeute der Rohstoffvorkommen wird zu einer deutlichen Schonung der Ressourcen führen und gewährleisten, dass auch die nachfolgenden Generationen noch Spielräume zu ihrer Gewinnung erhalten. Außerdem werden landwirtschaftliche Flächen und das Landschaftsbild geschont und die betroffenen Menschen in weiten Teilen OWLs weniger belastet.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1491	
ID: 10445 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
10.2.-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Im vorliegenden Entwurf für einen Landesentwicklungsplan werden etwa 1,6 % der Fläche in NRW für die Nutzung der Windenergie vorgegeben. Der LEP fordert die verstärkte Nutzung regenerativer und dezentraler Energieerzeugung, indem er das Ziel verfolgt, bis 2020 mindestens 15% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie zu decken. In einer Größe von 10.500 ha sollen Vorranggebiete für Windenergienutzung in OWL zeichnerisch festgelegt werden. Um diese Flächenvorgabe zu erreichen, müssen alle Potenziale ausgeschöpft und entsprechende Vorranggebiete dargestellt werden. Ich unterstütze dieses Ziel ausdrücklich, um die dezentrale Energieerzeugung zu fördern und um mehr Unabhängigkeit von Großkraftwerken zu erreichen.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Allerdings wird die Zielfestlegung geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die

	regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.
Beteiligter: 1491 ID: 10446 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in forstwirtschaftlichen Waldflächen, wenn die wesentlichen Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden, begrüße ich im Grundsatz (Ziel 7.3-3). Für die Waldflächen im Kreis Gütersloh gilt das jedoch nicht, weil wir insgesamt in einem waldarmen Gebiet liegen. Diese waldarmen Bereiche sind richtigerweise für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht geeignet und ausgenommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald ist konkret durch den "Windenergieerlass" von 2011 und durch den "Leitfaden Wind im Wald" 2013 geregelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Anregungen, die Festlegung zur Ermöglichung der Waldinanspruchnahme für die Windenergienutzung auf bestimmte Gemeinden oder Gebiete aufgrund ihres hohen Waldanteils zu beschränken oder bestimmte Gemeinden oder Gebiete aufgrund ihres niedrigen Waldanteils an der Gesamtfläche der Gemeinde oder eines abgrenzbaren Gebietes von der Öffnung für die Errichtung von Windenergieanlagen herauszunehmen, wird nicht gefolgt, da damit Schwellenwerte festgelegt würden, die sich für

	diese Regelung nicht anbieten. Insbesondere wäre fraglich, ob Schwellenwerte, die aufgrund der Verwaltungsgrenzen einer Gemeinde gebildet würden, mit Blick auf die Errichtung von Windenergieanlagen fachlich zu begründen wären. Deshalb wird an den Darlegungen in den Erläuterungen festgehalten, dass in waldarmen Bereichen oder Gemeinden Waldflächen in der Regel eine höhere Bedeutung für verschiedene Waldfunktionen haben und hier eher auf waldfreie Flächen ausgewichen werden kann. Ob die o. g. Voraussetzungen im Fall einzelner Kommunen tatsächlich dazu führen, dass hier - wie in der Stellungnahme unterstellt - generell keine Windenergieanlagen im Wald errichtet werden, ist nicht auf der Ebene des LEP zu entscheiden.
Beteiligter: 1491 ID: 10447 Schlagwort: 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
Es kann durchaus kontrovers diskutiert werden, ob nicht statt einer bestimmten Fläche besser eine bestimmte eingespeiste Strommenge vorgegeben werden sollte: Allerdings ist der Landesentwicklungsplan per definitionem "Raumplanung", insofern ist die Bezugsgröße "Fläche" in sich logisch gewählt. Der Bezugspunkt Fläche wird letztlich auch damit begründet, dass ein Mindestmaß an Fläche zu einer bestimmten Menge Stromerzeugung führt.	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1491 ID: 10448 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Weder der seit 2004 bestehende Nationalpark Eifel noch der geplante Nationalpark OWL sind im LEP dargestellt. Mit dem bevorstehenden Abzug des britischen Militärs und einer deutlichen Reduzierung der Bundeswehr besteht nun die reale Chance, in absehbarer Zeit für das Gebiet des Truppenübungsplatzes Senne durch die Ausweisung eines	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird durch Änderung des Ziels 7.2-2 und der Erläuterungen zu diesem Ziel Rechnung getragen. Den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen

Nationalparks OWL Planungs- und Investitionssicherheit zu schaffen und gleichzeitig den Wünschen von über 80% der Bevölkerung unseres Landes (Emnid-Umfrage von 2012) zu entsprechen. Ich fordere daher, den Nationalpark OWL in diesem Kapitel als Ziel darzustellen und folgenden Satz zu ergänzen: "Nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne oder in Vereinbarung mit dieser wird in Ostwestfalen-Lippe der Schutzstatus eines Nationalparks mit der Senne als Kerngebiet angestrebt."	Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass das Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist. Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur, welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.
Beteiligter: 1491 ID: 10449 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Im vorliegende Entwurf für einen Landesentwicklungsplan für NRW fehlen Aussagen zu Biomasseanlagen. Sie sind durchaus raumrelevant und haben Auswirkungen auf die Landschaft, wenn übermäßiger Biomasseanbau für die "Fütterung" der Anlagen betrieben wird. Eine Begrenzung von hauptsächlich mit nachwachsenden Rohstoffen arbeitenden Biomasseanlagen halte ich für erforderlich, um eine Ausweitung von Monokulturen und die Belastung der Umwelt zu begrenzen. Hierzu sollte der Landesentwicklungsplan für NRW Aussagen treffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ein landesplanerischer Reglungsbedarf wird im Bereich der Biomassenutzung nicht gesehen. Auch entzieht sich die Pflanzenauswahl für den Anbau auf landwirtschaftlichen Flächen der landes- und regionalplanerischen Steuerung.
Beteiligter: 1491 ID: 10450 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
Im vorliegenden Entwurf für einen Landesentwicklungsplan fehlen Aussagen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es

Anforderungen zum Erdgas-Fracking, obwohl Fracking zum Beispiel durch die Beeinträchtigung des Grundwassers und die Inanspruchnahme von Flächen z.B. für erforderliche Infrastruktur durchaus als raumbedeutsam und flächenrelevant zu bezeichnen ist. Ich fordere daher, folgende Formulierung an das Ziel 7.4-3 "Sicherung von Trinkwasservorkommen" anzufügen: "Die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas gefährdet die Trinkwasservorkommen in unserem Land und ist zu verhindern."	wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.
Beteiligter: 1491 ID: 10451 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Die Kartendarstellung mit dem landesweiten Biotopverbund ist dabei besonders ungenau. Da aber bereits kleine Flächen wichtige "Trittsteine" für einen Biotopverbund darstellen können und umgekehrt auch schon bei wenigen Hektar Fläche, die dem Biotopverbund verloren gehen, wichtige Trassen für Tierwanderungen zerschnitten werden können, ist eine flächenschärfere Darstellung unverzichtbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage verschiedener Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf ist die Abbildung 4 überarbeitet worden. Die Abbildung 4 zeigt kartographisch das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes, bestehend aus den im LEP festgelegten Gebieten zum Schutz der Natur (in der Abbildung 4 jeweils unter farblicher Kennzeichnung ihrer maßgeblichen Biotoptypen) sowie konzeptionelle Überlegungen zu überregionalen Wildkorridoren und landesweiten Auenkorridoren (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.2-1). Die zeichnerischen Darstellungen der Abbildung 4 werden durch eine nachrichtliche Wiedergabe der nicht vollständig als GSN festgelegten Vogelschutzgebiete ergänzt. Die Abbildung hat keine unmittelbare raumordnerische Bindungswirkung. Inhalt und Maßstab

	entsprechen der Planungsebene eines landesweiten Raumordnungsplan und sind bewusst maßstäblich überzeichnet und generalisiert.
Beteiligter: 1491 ID: 10452 Schlagwort: Zu 7.3-1 Walderhaltung	
Gleiches gilt für das Ziel der Walderhaltung, das in der zeichnerischen Festlegung überhaupt nicht erfasst und wiederum nur in einer Erläuterungskarte ohne Maßstabsangabe die Waldflächenanteile pro Region darstellt (Erläuterungen zu 7.3-1).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Landesplanungsbehörde hat sich dafür entschieden, im künftigen LEP keine Waldgebiete darzustellen. Grundsätzlich besteht keine rechtliche Verpflichtung dazu, im LEP eine zeichnerische Darstellung von Waldflächen vorzunehmen. Auch inhaltlich ist eine zeichnerischen Festlegung von Waldflächen im LEP nicht naheliegend, da auf der Maßstabsebene des LEP derzeit auch keine konkreten Planungen für eine zusammenhängende Neuanlage von Waldflächen > 150 ha bekannt sind. Die Festlegungen des Ziels 7.3-1 beziehen sich auf alle Waldflächen im Sinne des Landesforstgesetzes. Auf der Ebene der Regionalplanung werden auch künftig konkrete Waldbereiche festgelegt.

Beteiligter 1485

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1485	
ID: 10284 Schlagwort: 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche	
Gegen die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) möchten wir folgende Stellungnahme abgeben: Wir bewirtschaften in 47546 Kalkar, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit 300 Milchkühen und 140 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Im Rahmen der zeichnerischen Festlegungen zum LEP NRW (Entwurf: Stand 25.06.2013; Karte im Maßstab 1: 300.000) ist der deichgeschützte Bereich Emmericher-Eyland/Bylerward als Überschwemmungsbereich ausgewiesen. Die Darstellung in den zeichnerischen Festlegungen ist zurückzunehmen, da es sich definitiv um keinen Überschwemmungsbereich handelt. Das betroffene Gebiet ist Anfang der 1960er Jahre durch den erfolgten Banndeichbau hochwasserfrei geworden. Hierdurch war es uns möglich, Zukunftsperspektiven aufzubauen. Insbesondere in den letzten Jahren haben wir immense Summen investiert, um unseren Viehbestand von 2002 an gerechnet mit ca. 100 Milchkühen auf nunmehr 300 Milchkühe aufzustocken. Mit dieser Aufstockung sind dementsprechend neue Investitionen in Ställe mit Melkzentren usw. getätigt worden. Zurzeit beschäftigen wir 4 Voll-AK mit zwei festangestellten Arbeitnehmern. Ab Sommer diesen Jahres wird wieder ein neuer Auszubildender eingestellt, so dass wir auch als Ausbildungsbetrieb tätig sind. Der Hof als solcher wird generationsübergreifend seit Mitte des 19. Jahrhunderts betrieben. Es muss uns auch zukünftig möglich sein, uns betrieblich weiterzuentwickeln. Es ist letztlich ein kontinuierlicher Prozess der Betriebsentwicklung, welcher durch die Ausweisung eines Überschwemmungsbereichs zunichte gemacht werden würde. Letztlich führt die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes zur Existenzgefährdung des Betriebs. Wie zuvor bereits angesprochen, war es erst durch das Vertrauen in den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Legende zu der Festsetzungskarte kann nur eine verkürzte Darstellung geben. Klarheit verschafft dagegen die Erläuterungen zu Ziel 7.4-6. Daraus wird deutlich, dass sich die zeichnerische Festlegung des LEP nicht an den Grenzen festgelegter Überschwemmungsgebiete orientiert, sondern dass die Abgrenzung der Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete der Raumordnung nun der Abgrenzung der "Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz" der Hochwassergefahrenkarten für das Land NRW folgt; dabei ist für die zeichnerische Darstellung im LEP das Szenario HQ100 maßgeblich, welches die Ausdehnung und das Ausmaß eines Hochwassers mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (Ereignisse, die im statistischen Mittel alle 100 Jahre auftreten) beschreibt. Ergänzend wurden im Bereich des Rheins sechs Standorte, die Gegenstand eines wasserwirtschaftlichen Konzepts zur Deichrückverlegungen sind, mit in die zeichnerische Festlegung der Überschwemmungsbereiche aufgenommen. Der LEP trifft hier zunächst die langfristige Standortsicherung; über ihre konkrete Umsetzung ist letztlich in fachlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Maßstabsbedingt sind im LEP nicht alle

Hochwasserschutz möglich, nachhaltig investieren zu können. Dies gilt insbesondere bei den vorhandenen Abschreibungszeiten von annähernd 30 Jahren. Letztlich hat auch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 2006 durch den seinerzeitigen Minister Herrn Uhlenberg im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes Nordrhein-Westfalen zugesichert, dass die Schaffung des Rückhalteraums Bylerward solange zurückgestellt werden sollte, bis eindeutig geklärt ist, ob aufgrund der Klimaänderung (nach 2050) mit höheren Hochwasserabflüssen gerechnet werden muss. Nach unserem Kenntnisstand liegen hierzu keine neueren Gutachten vor, woraus bestätigt wird, dass der Rückhalteraum Bylerward in jedem Falle erforderlich sei. Es gilt auch zu bedenken, dass eine Ausweisung des streitigen Bereichs als Retentionsbereich im Gegenzug zu einer Ausweisung als Überschwemmungsbereich keinen anderen Effekt erzielen würde. Auch hierdurch ist mit erheblichen betrieblichen Nachteilen zu rechnen, da die Ausweisung von Retentionsbereichen bekanntlich mit Verboten baulicher Nutzung einhergeht. Daher ist nicht nur, wie zuvor bereits geäußert, die Darstellung als Überschwemmungsbereich zurückzunehmen, sondern darf der Bereich auch in neueren Regionalplänen nicht als Retentionsbereich ausgewiesen werden.	Überschwemmungsbereiche vollständig zeichnerisch darstellbar; in den Regionalplänen sind die Überschwemmungsbereiche entsprechend ihrem Maßstab zu konkretisieren (basierend auf den Hochwassergefahrenkarten mit dem Szenario HQ100). Dabei sind in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft auch weitere geeignete rückgewinnbare Retentionsräume als Überschwemmungsbereiche zu sichern (vgl. Ziel 7.4-7). Die vorgetragenen einzelbetrieblichen Betroffenheiten können auf der Ebene des LEP nicht abschließend bewertet werden. Sie sind jedoch im Falle, dass es zu einer konkreten planerischen Maßnahme kommt, mit zu berücksichtigen.

Beteiligter 1529

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1529 ID: 10455 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung Es ist längst deutlich geworden, dass der Einsatz der Fracking-Technik (im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Öl- und Gasvorkommen) auf Grund der Auswirkungen und Risiken insbesondere den Grundsätzen der Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften sowie der Sicherung und Entwicklung des Raums in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, widerspricht. Die unumgängliche flächendeckende Industrialisierung und die weiteren bekannten Auswirkungen und Risiken, die mit der Fracking-Technik verbunden sind, einschließlich der abzulehnenden Entsorgung der Rückflüsse und Lagerstättenwasser, stehen völlig konträr zur Vorgabe und zum Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung. Insofern muss der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen auf diese konkurrierenden Nutzungen eingehen und klarstellen, dass bestimmte ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete den Einsatz der Fracking-Technik (sowohl im Rahmen der Aufsuchung wie Gewinnung) ausschließen. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen verweist darauf, dass knapp die Hälfte der Flächen in Nordrhein-Westfalen einen sehr hohen Raumwiderstand aufweist. Dort ist in den Genehmigungsverfahren mit hohen rechtlichen sowie umweltfachlichen Einschränkungen (berg-, naturschutz- und wasserrechtliche Aspekte) zu rechnen (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 2012)¹. Die EU-Kommission adressierte in der Angelegenheit ebenfalls vor kurzem die	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.	

Mitgliedstaaten und fordert sie insbesondere auf, Projekte vor auszuplanen und etwaige kumulative Wirkungen zu evaluieren, bevor Genehmigungen erteilt werden, sowie Umweltauswirkungen und Umweltrisiken sorgfältig zu prüfen	
Beteiligter: 1529	
ID: 10456 Schlagwort: 9.3-2 Ziel Nachfolgenutzung für Standorte des Steinkohlenbergbaus	
Insofern kann im Entwurf des Landesentwicklungsplanes NRW nachfolgender, falscher und irreführender Satz, nicht aufrecht erhalten werden. Unter Punkt 9.3.2. steht: "Die oberirdischen Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases lösen in der Regel keinen raumordnerischen Handlungsbedarf aus. Daher bedarf es keiner Festlegungen in den Regionalplänen³." Dies widerspricht auch und deutlich der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu den Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl. Das Europäische Parlament fordert darin unter anderem, dass in bestimmten sensiblen und besonders gefährdeten Gebieten, wie z. B. in und unter ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten sowie in Kohlebergbaugebieten, das Hydrofracking grundsätzlich untersagt wird⁴. Exemplarisch werden Schutzgebiete im Allgemeinen, vom Hochwasser betroffene sowie von Erdbeben gefährdete Gebiete genannt. Auch Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen sowie Wasserschutzgebieten sollen ausgewiesen werden. Mit dieser Stellungnahme möchte ich nachdrücklich darauf hinweisen, dass der enorme Flächen- und Wasserverbrauch, die schlechte Klimabilanz⁵, das hohe Verkehrsaufkommen und die signifikante Energierelevanz⁶ mehr als deutlich machen, dass Fracking weder mit den Zielen der nachhaltigen Raumordnung noch mit denen der Energiepolitik in Deutschland und der EU grundsätzlich zu vereinbar ist. Es ist daher im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen klarzustellen, dass Fracking sich in vielen Bereichen raumordnungsplanerisch nicht integrieren lässt. Eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

entsprechende aber nicht abschließende Ausschlussgebietsliste ist - im Anschluss an die Stellungnahme - ebenfalls beigelegt.

1 http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2012_2016/2013_05_AS_18_Fracking.pdf?__blob=publicationFile

2 http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-55_de.htm

3 http://www.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=28696&fileid=94615&sprachid=1-blob=publicationF

4 <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2012-443+0+DOC+XML+V0//DE>

5 [http://www.nature.com/news/air-sampling-reveals-high-emissions-from-gas-field-1.9982-](http://www.nature.com/news/air-sampling-reveals-high-emissions-from-gas-field-1.9982)
<http://www.nature.com/news/methane-leaks-erode-green-credentials-of-natural-gas-1.12123>

[http://link.springer.com/article/10.1007/s10584-011-0061-5-](http://link.springer.com/article/10.1007/s10584-011-0061-5)
[http://link.springer.com/article/10.1007/s10584-012-0401-0-](http://link.springer.com/article/10.1007/s10584-012-0401-0)

http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2012_2016/2013_05_AS_18_Fracking.pdf?__blob=publicationFile

6 [http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/zn/schwerpunkte/energiemarkt/Energiemarkt0213.pdf-](http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/zn/schwerpunkte/energiemarkt/Energiemarkt0213.pdf)

<https://www.kfw.de/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-Nr.-19-April-->

2013-Rohstoffe_Wettbewerb.pdf

http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2012_2016/2013_05_AS_18_Fracking.pdf?__blob=publicationFile

http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2013A44_dge_wep.pdf http://www.boell.de/sites/default/files/2013-10-schiefergas_1.pdf	
Beteiligter: 1529	
ID: 10457 Schlagwort: Zu 9.3-2 Nachfolgenutzung für die Standorte des Steinkohlenbergbaus	
zu den Erläuterungen zu Nr.9.3.2. des LEP: Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases lösen entgegen der Darstellung im LEP-Entwurf einen raumordnerischen Handlungsbedarf aus. Dieser beruht auf der Vielzahl der Bohrplätze innerhalb eines Gebiets der zu errichtenden Infrastruktur (z.B. Straßen zum Transport von Bestandteilen von Frack-Flüssigkeiten oder des Abtransports des Flow-Backs), der zu erwartenden Auswirkungen von störfallähnlichen Ereignissen (bis über 20 km) und der zu erwartenden Grundwasserkontamination, die auch obertägige Folgen nach sich zieht. Die Raumbedeutsamkeit ist auch im Rahmen des Entwurfs des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013 anerkannt worden. Auch das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten "Fracking in unkonventionellen Erdgas- Lagerstätten in NRW" stellt eine Raumrelevanz fest. Insofern ist die Aussage des LEP zu korrigieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.
Beteiligter: 1529	
ID: 10458 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
In den Landesentwicklungsplan wird ein Ziel "Fracking" mit folgendem Inhalt aufgenommen: "Die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch Fracking sind bis zum Vorliegen sicherer Erkenntnisse über mögliche Auswirkungen solcher Vorhaben innerhalb der Planungsregion und einer Neufassung des Bundesberggesetzes zu Vorhaben dieser Art nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in

Begründung: Die Aussetzung von Fracking-Vorhaben entspricht dem erklärten Willen der Landesregierung. Eine entsprechende und beispielhafte Formulierung befindet sich zudem im Entwurf des Teilregionalplans Energie Nordhessen 2013.	sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.
Beteiligter: 1529	
ID: 10459 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
In den Landesentwicklungsplan ist ein weiteres Ziel "Fracking" aufzunehmen: "Die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch Fracking ist ausgeschlossen in folgenden Gebieten und in einem Abstand zu diesen, der sich nach der Länge der vorgesehenen Horizontalbohrung zuzüglich der maximalen Risslänge bemisst, mindestens aber 2.500 Meter beträgt: Auflistung Ausschlussgebiete Fracking (für fossile Energieträger in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete landwirtschaftliche Nutzflächen (Bestand und Planung) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Viehwirtschaft zur Nahrungsgewinnung (Bestand und Planung) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Siedlung/Wohnungsbau mit Puffer (Bestand und Planung) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Industrie und Gewerbe (Bestand und Planung) Ferienhausgebiete (Bestand und Planung) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft (incl. Naherholung und Energieerzeugung) Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz sowie alle übrigen Wasserschutzgebiete	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und es wird ein neues Ziel 10.3-4 zum Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

der Zonen I, II und III, IIIA und IIIB, Wassergewinnungsgebiete Heilquellenschutzgebiete
Gebiete mit Mineralwasservorkommen
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Wasser- und Grundwasserschutz in
Auskiesungsgebieten (Bestand und Planung)
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, einschl.
Rückhaltebecken, einschließlich Seen und Flüsse und deren Auenbereiche
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie alle übrigen Natura- 2000-
Gebiete, Naturparks, Naturschutzgebiete, Schutzgebiete Wald, Nationalparks(Bestand
und beantragte) mit Schutzrandzonen
UNESCO-Weltkulturerbe-Gebiete mit Schutzrandzone (Bestand und beantragt) UNESCO
Weltnaturerbestätten mit Schutzrandzone (Bestand und beantragt) Vorbehaltsgebiete für
besondere Klimafunktionen
Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerflächen
Flughafen Bestand und Planung
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz einschließlich
Rückhaltebecken sowie weitere Seen und Flüsse einschl. deren Auenbereiche
Gebiete mit ungünstigen geologisch-hydrogeologischen Bedingungen
Denkmalgeschützte Stätten einschließlich Natur- und Bodendenkmalen

Die Erkundung und Gewinnung unkonventioneller Gasvorkommen durch Fracking ist
ausgeschlossen entlang folgender Infrastrukturtrassen und in einem Abstand zu diesen,
der sich nach der Länge der vorgesehenen Horizontalbohrung zuzüglich der maximalen
Risslänge bemisst, mindestens aber 1.000 Meter beträgt:

Kraftwerke, Abfallentsorgungsanlagen und Kläranlagen Bestand und Planung
Hochspannungsleitung einschl. Umspannanlage Bestand und Planung Rohrfernleitung
Bestand und Planung
Schienenfernverkehrsstrecke Bestand und Planung Regional- bzw. Nahverkehrsstrecke
Bestand und Planung Bundesfernstraßen Bestand und Planung
Sonstige regional bedeutsame Straßen Bestand und Planung
Bereits bestehende Ausschlussgebiete für Geothermie (Bestand und Planung) Bereits
bestehende Ausschlussgebiete für Windenergie (Bestand und Planung) Bereits

bestehende Ausschlussgebiete für Erdöl- und Erdgasförderung	
Begründung Für den Schutz von Gebieten vor Fracking sind Mindestabstände einzuhalten.	

Beteiligter 1514

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1514	
ID: 2773 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
Wir als Dortmunder Bürger legen Wert darauf, dass der Flughafen Dortmund weiterhin ein Flughafen von regionaler Bedeutung bleibt und die Abstimmungsklausel (mit den landesbedeutsamen Nachbarflughäfen) nicht gestrichen, sondern beibehalten wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar.

Beteiligter 1199

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1199 ID: 10200 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen In wenigen Tagen steht eine Entscheidung des Rates der Stadt Dortmund zur Entscheidung an, den Regionalflughafen Dortmund als "landesbedeutsam" einzustufen. Diese Entscheidung wird mit Sicherheit dazu genutzt werden wollen, die mittelfristig geplante Verlängerung der Start- und Landebahn voran zu treiben, und damit weitere Millionen Steuer- und Subventionsmittel in ein Vorhaben zu pumpen, das mit Stand von heute, gerade einmal 28 Flugbewegungen abwickelt!!!! Der Flughafen Dortmund wird niemals eine andere als regionale Bedeutung erlangen, wie dies auch im LEP festgestellt wurde. Ich fordere Sie daher auf, fest zu Ihren Entscheidungen zu stehen und keine weiteren Schritte der Betreiber des Flughafens zuzulassen oder zu unterstützen. Ein Vorhaben, das bis heute mehr als 470 Millionen Euro in den Sand gesetzt hat, muss nun endgültig gestoppt werden, damit Gelder für städtebaulich wichtigere Vorhaben zur Verfügung stehen.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde.	

Beteiligter 1554

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1554 ID: 3025 Schlagwort: 7.4 Wasser Das Bergische Land und seine Umgebung hat durch die letzten Jahrhunderte hindurch wesentlich von der Wasserkraft profitiert. Als herausragendes Beispiel ist hier sicherlich Solingen zu nennen. Viele kleinere Betriebe haben die Kraft des Wassers genutzt und mit Hilfe dieses wichtigen Produktionsfaktors Produkte hergestellt und oft weltweit verkauft. Leider sind in den letzten 15 Jahren die meisten Wasserrechte eingezogen/entschädigt worden, so daß der eigentliche kulturelle Schatz und das kulturelle Erbe des Bergischen Landes und seiner Umgebung schon fast verloren gegangen ist. Wir haben eine ehemalige alte Messerfabrik (450 Jahre alt) erworben und eine neue Turbine eingebaut, die heute 50 Haushalte mit "grünem" Strom versorgt. Wir gehören zu den letzten 15 der ehemals 1062 Anlagen, die noch in diesem Zustand erhalten geblieben sind. Nicht nur die Renaturierung von Flüssen und die Wiederansiedlung bestimmter Fischarten hat ihre Daseinsberechtigung - auch der Erhalt wertvoller Kulturgüter zählt zu den Aufgaben einer Gesellschaft. Wenn die Zerstörung der alten Mühlen und Wehre anhält, ist zu befürchten, daß auch wir irgendwann dieses wertvolle Kulturgut nicht für die Nachwelt erhalten können. Ein zweites wesentliches Argument für den Erhalt unseres Mühlenstandortes ist die CO2-freie Erzeugung von 175.000 kWh pro Jahr. Mit 52 kWh ist unsere Anlage sicherlich klein, aber jede einzelne kWh, die CO2-frei erzeugt wird, sollte doch angestrebt werden. Bitte nehmen Sie entsprechende Punkte mit in den neuen LEP auf, damit unsere alte Mühle und damit das kulturelle Erbe der Nachwelt nicht verloren gehen.	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Energieversorgung wird insgesamt in Kapitel 10 des LEP behandelt. Die Nutzung der Wasserkraft wird in den Erläuterungen zu Grundsatz 10-1-3 des LEP-Entwurfs angesprochen und insoweit als Bestandteil einer Gesamtstrategie zur Förderung der erneuerbaren Energien gewürdigt. Der Anregung wird insoweit Rechnung getragen, dass die Bedeutung der Fließgewässer für die Energiegewinnung ergänzend auch in den Erläuterungen zu Grundsatz 7.4-2 angesprochen wird.

Beteiligter 1540

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1540	
ID: 10460 Schlagwort: 1.2 Freirauminanspruchnahme verringern	
Die Verringerung der Freirauminanspruchnahme führt für die ins Verfahren eingebrachten Ziele und Grundsätze des LEP NRW nach meiner Einschätzung zu einer Konzentration der Siedlungsentwicklung allein auf den Innenbereich und damit zu einer unangemessenen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit. Insbesondere die Rücknahme von Siedlungsflächen aber auch die raumordnerisch für verbindlich erklärten Regelungen des zukünftigen Klimaschutzplanes sowie die Vorgaben zum Ausbau der Windenergie sind nicht hinnehmbar und nehmen in keiner Weise Rücksicht auf die betroffene Bevölkerung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bedenken zum 5-ha-Ziel und zur bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung werden durch Änderungen in den Festlegungen des Kapitels 6.1 berücksichtigt. Dabei wird die Ausrichtung auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme beibehalten. Der LEP-Entwurf verzichtet bewusst auf Flächenverbrauchsvorgaben und starre Flächenkontingente; die Ermittlung des regionalen Flächenbedarfs ist Aufgabe der Regionalplanung.
Beteiligter: 1540	
ID: 10461 Schlagwort: 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven	
Die Herausnahme von Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan, wenn aus regionalplanerischer Sicht hierfür kein Bedarf mehr gesehen wird, bedeutet eine Einengung der kommunalen Planungshoheit. Weiter sind der regionalen Ebene die örtlichen Besonderheiten und Sachzwänge nicht bekannt. Eine sachgerechte Beurteilung ist insoweit nur auf örtlicher Ebene möglich. Sollte der Entwurf des LEP in der vorliegenden Fassung umgesetzt werden, bliebe die Ortskenntnis der Kommunen weitestgehend außen vor und die Kommunen könnten nicht eigenverantwortlich entscheiden, wie im konkreten Einzelfall am sinnvollsten gehandelt werden muss.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nur insofern gefolgt, als durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 klargestellt wird, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. In diesen Planverfahren wird auch dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Da die

Damit handelt die Politik nicht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger!	Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt, sind aus Sicht des Plangebers damit ausreichende Handlungsspielräume gewährleistet, ein kommunales Bodenmanagement und eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde damit nach wie vor möglich. Weitergehende Änderungen des Ziels der Flächenrücknahme (nun letzter Absatz von Ziel 6.1-1) werden vor diesem Hintergrund und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Die auch mit Ziel 6.1-2 verfolgten Zwecke (vgl. zur Begründung ergänzend auch die neuen Erläuterungen zu Beginn von Kap. 6.1) – insbesondere eine konzentrierte Siedlungsentwicklung und der Ressourcenschutz – tragen dazu bei, notwendige Freiraumfunktionen zu erhalten und einer Zersiedlung des Raumes entgegen zu wirken, indem Flächen (und zwar tatsächlich einschließlich der FNP-Flächen, die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden), für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden. Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich

	sein. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht vor.
Beteiligter: 1540 ID: 10462 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Der Entwurf des LEP sieht vor, dass Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern künftig auf eine "Eigenentwicklung reduziert" werden. Damit würde die Ausweisung neuer Baugebiete in diesen Ortsteilen unterbunden. Eine solche Regelung kann nicht mitgetragen werden, da der ländliche Raum von einer kleingliedrigen Siedlungsstruktur geprägt ist. In den Hunderten von Dörfern findet man überwiegend eine hohe Lebensqualität vor, die es zu pflegen und zu erhalten gilt. Viele dieser kleinen Ortschaften (im Hochsauerlandkreis gibt es 328 Ortschaften, von denen 300 weniger als 2.000 Einwohner haben) übernehmen wichtige Versorgungsfunktionen für noch kleinere Orte und leisten damit einen bedeutenden Beitrag zur Leistungsfähigkeit der Region. Vor diesem Hintergrund kann einer solchen Vorgabe nicht zugestimmt werden und muss mit Nachdruck abgelehnt werden. Die jetzt im LEP-Entwurf vorgesehenen Regelungen gehen völlig in die falsche Richtung! Den betroffenen Orten würde jede Eigeninitiative genommen. Die Bewohner müssten den Eindruck gewinnen, sie werden von der Landesregierung aufgegeben. Dies ist nicht Dienst am Bürger sondern gegen den Bürger! Deshalb muss der LEP ein völlig anderes Signal setzen. Es muss alles getan werden, um auch die kleinen Orte zu erhalten und zu stärken. Diese Orte verfügen regelmäßig über ein sehr gut funktionierendes Gemeindeleben und sind äußerst "lebenswert". Es gilt, diese intakten Strukturen nicht vorschnell aufzugeben. Insoweit muss alles dafür getan werden, dass auch diese Orte "am Leben" bleiben, zumal es die kleineren Orte vor demografischen Gegebenheiten ohnehin sehr schwer haben. Des Weiteren wird in diesen Orten ein wohlthuender und wertvoller Gegenpol zu den sozialen Brennpunkten in den Ballungsgebieten geboten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Die "Eigenentwicklung" wird im LEP nicht definiert, sondern einer angemessenen Bewertung im Einzelfall überlassen. Die Bestrebungen der Dorfentwicklung, wie z.B. des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft", betreffen insbesondere Entwicklungen im Bestand und sind insofern in der "Eigenentwicklung" inbegriffen. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen

kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter: 1540

ID: 10463 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Weiter setzt der Entwurf des neuen LEP NRW zur Erreichung der Klimaschutzziele massiv auf den Ausbau der Windenergie. Dazu wird verbindlich vorgegeben, dass die Träger der Regionalplanung Flächenumfänge von insgesamt 54.000 ha (=rd. 1,6 % der Landesfläche) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festlegen sollen. Das Ziel 10.2-2 bestimmt dazu für die einzelnen Planungsregionen die Flächenkontingente (für den Regierungsbezirk Arnsberg 18.000 ha (= 3 % der Fläche des Regierungsbezirks Arnsberg) oder 1/3 des landesweit geforderten Flächenansatzes von 54.000 ha. Grundlage für die Festlegung der v.g. Flächenkapazitäten sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Rahmen der sogen. "Potentialstudie Windenergie" im letzten Jahr ermittelten Werte. Diese Festlegungen zum Flächenumfang als Ziel der Raumordnung müssen abgelehnt werden. Dies deshalb, weil einerseits im Rahmen der landesweiten Potenzialstudie eine Vielzahl von für die Planung relevanten Kriterien nicht geprüft wurden und sich deshalb die in der Studie dargestellten Potenziale verringern werden und andererseits weil diese Planung in keiner Weise den Schutz und die Bedürfnisse der von Windrädern bedrohten Bevölkerung beachtet. Ferner wird der Flächenverbrauch der durch Windräder/Windparks gemäß dieser Planung erfolgen wird insbesondere in Waldgebieten die naturschutzrechtlichen Ziele der Landesregierung konterkarieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen

	Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Fragen des Gesundheitsschutzes werden beispielsweise bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter: 1540 ID: 10464 Schlagwort: 4-3 Ziel Klimaschutzplan	
In der Zielformulierung wird auf einen Klimaschutzplan hingewiesen, der noch gar nicht vorliegt. Damit werden Ziele und Maßnahmen des Klimaschutzplans für verbindlich erklärt, die noch weder bestimmt noch transparent sind. Insofern kann das Ziel im LEP selbst nicht abschließend definiert (§ 3 Nr. 2 ROG) sein. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob die Umsetzung der Festlegungen des Klimaschutzplanes dem normierten Verhältnis von der Fachplanung zur Raumordnung (§§ 4 und 5 ROG) widerspricht. Insbesondere die mangelnde Bestimmtheit der Klimaschutzziele sowie die Degradierung der übergreifenden und koordinierenden Raumplanung zu einem Ausführungsinstrument ist rechtlich bedenklich. Der Klimaschutzplan NRW ist noch nicht beschlossen bzw. befindet sich noch in der Ausarbeitungsphase! Zusätzlich stellt sich die Frage, ob die Festlegung von Klimaschutzziele als verbindlich einzuhaltende Ziele der Raumordnung und damit die Vorrangstellung vor anderen Belangen zweck- und rechtmäßig ist. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Ziele nicht das Ergebnis einer notwendigen abschließenden Abwägung sind. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind gleichrangig neben anderen Belangen zu berücksichtigen und immer im Sinne der betroffenen Bevölkerung zu entscheiden. Daher kann dieses Ziel nur abgelehnt werden!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen/Bedenken auch zahlreicher anderer Beteiligter wird durch Streichung des Ziels 4-3 Klimaschutzplan Rechnung getragen. Die Festlegung ist als Ziel der Raumordnung nicht erforderlich, denn sie wiederholt lediglich die Rechtslage. Insofern wird der in § 12 Landesplanungsgesetz normierte Zusammenhang von Klimaschutzplan und Raumordnungsplänen nur noch in den Erläuterungen des Kapitels 4 dargelegt. Materiell sind (in Abwägung mit anderen räumlichen Ansprüchen) im Entwurf des LEP zu den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bereits raumordnerische Ziele und Grundsätze enthalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Kapitel 4 zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt sind; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet. Infolge der parallelen Erarbeitung des Klimaschutzplans und des LEP entsprechen diese Ziele und Grundsätze des LEP den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. den raumbezogenen Maßnahmen des Klimaschutzplans.

Beteiligter: 1540 ID: 10465 Schlagwort: 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven	
Die Kommunen vor Ort können am besten beurteilen, wo und wann Bauflächen für den Wohnungsbau bzw. für das Gewerbe/die Industrie benötigt werden. Pauschale Zielvorgaben auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Berechnungsmethode, die örtliche Besonderheiten nicht berücksichtigen kann, werden den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in keiner Weise gerecht. Deshalb ist es unabdingbar den Kommunen weiterhin die Möglichkeit zu geben, Siedlungsflächen in einem angemessenen Bedarf vorzuhalten, um flexibel auf Veränderungen reagieren zu können. Eine bedarfsgerechte und flexible kommunale Flächenpolitik ist ein entscheidender Standortfaktor und darf nicht von zentraler Stelle mitbestimmt werden. Insoweit brauchen die Gemeinden für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch in Zukunft flexible Planungsvorgaben. Nur so können sie im Rahmen ihrer Planungshoheit und zum Wohle ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihrer Unternehmen die erforderlichen Flächenausweisungen vornehmen. Eine Rücknahme von Siedlungsflächenreserven darf deshalb nur einvernehmlich mit Zustimmung der betroffenen Kommune erfolgen! Daher ist dieses Ziel in dieser Form grundsätzlich abzulehnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 u. a. um die Definition des Begriffes "bedarfsgerecht" über eine Beschreibung, wie dieser Bedarf (an Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) zu ermitteln ist, aber auch um weitere Begriffsdefinitionen / Klarstellungen ergänzt. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Die nun beschriebenen Methoden geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten aber auch unterschiedlichen demografischen Entwicklungen Rechnung getragen werden kann. Im Übrigen wird auf die Erwiderung zu ID 10461 verwiesen.
Beteiligter: 1540 ID: 10466 Schlagwort: 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung	
Dieses Ziel führt zur Entvölkerung der betroffenen Ortschaften, denn immer wieder gibt es Situationen, in denen Baugrundstücke auf dem Markt nicht zur Verfügung stehen oder ungenutzte Gebäudebestände nicht mehr den energetischen, räumlichen und technischen Anforderungen entsprechen. Dann muss es möglich sein, bedarfsorientiert neue Flächen auszuweisen, um einen Entwicklungsstopp zu vermeiden. Gerade um den demographischen Wandel in den Ortschaften entgegenzusteuern, muss es der Kommune möglich sein, flexibel auf Entwicklungen reagieren zu können. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. innerstädtische Baulücken stehen nicht zur Verfügung) muss es einer Kommune möglich sein, auch neues Bauland in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird insofern gefolgt, als Ziel 6.1-6 im überarbeiteten LEP-Entwurf als Grundsatz formuliert wird.

angemessenem Umfang am Ortsrand ausweisen zu können. Daher ist dieses Ziel in dieser Form abzulehnen!	
Beteiligter: 1540 ID: 10467 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Die Entwicklung untergeordneter Ortsteile, d.h. kleinere Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, soll stark eingeschränkt und auf die Eigenentwicklung der einzelnen Ortsteile beschränkt werden, um eine langfristige Sicherung der zentralörtlichen Siedlungsbereiche zu unterstützen. Diese restriktive Vorgabe lässt jedoch keine Entwicklungsperspektiven; der ländliche Raum verliert weiter an Attraktivität und der demographische Wandel wird zusätzlich und unnötigerweise von der Politik unterstützt. Aus meiner Sicht muss hier dringen eine differenzierte Betrachtung auch bei untergeordneten Ortsteilen (unter 2.000 Einwohnern) erfolgen, damit auch diesen eine über den Eigenbedarf hinausgehende Entwicklung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse möglich ist. So übernehmen insbesondere im ländlichen Raum vielfach Orte mit weniger als 2.000 Einwohnern für noch kleinere Orte die Versorgungsfunktionen (z.B. Nahversorgung, Kinder-gärten, Schulen). Die Entwicklung in kleineren Ortsteilern wird damit über Gebühr gehemmt. Deshalb muss die Eigenentwicklung, aber auch die dem vorhandenen Arbeitsplatzpotenzial entsprechende Neuansiedlung von Arbeitsplätzen auch in diesen Orten weiterhin im Sinne der Zukunftsfähigkeit der Orte und der Region möglich sein. Daher beantrage ich diesen Teil des LEPs ersatzlos zu streichen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen und Bedenken werden z.T. durch Streichung des Grundsatzes 6.2-3 und andere Änderungen des LEP-Entwurfs aufgegriffen. Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile

	übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3.

Beteiligter: 1540

ID: 10468 Schlagwort: 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Als zentrale Voraussetzung für die positive wirtschaftliche Entwicklung der Region ist ein gutes Gewerbeflächenangebot erforderlich. So kommt auch in Zukunft einem quantitativ und qualitativ adäquaten Gewerbeflächenangebot ein zentraler Schlüssel zur Sicherung des regionalen Wohlstands zu. Die Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) muss im Freiraumbereich auch möglich sein, wenn eine Ansiedlung im Anschluss an den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) oder GIB aufgrund immissionsschutzrechtlicher Bedenken nicht möglich ist. Eine Erweiterung von bestehenden Standorten in solitären Lagen muss ebenfalls möglich sein. Es kann landesplanerisch nicht gewollt sein, einzelnen Betrieben jegliche Entwicklungsmöglichkeit zu nehmen, nur weil sich diese nicht im Anschluss an einen ASB oder GIB befinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Wie u. a. in den Erläuterungen zu Grundsatz 6.3-2 beschrieben erfolgt die Umsetzung des § 50 BImSchG und der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) in der Regionalplanung vornehmlich durch die räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in spezifischen Raumnutzungskategorien wie ASB und GIB. Dabei gleicht die Regionalplanung die ebenenspezifischen Konflikte d. h. regelmäßig die

Auch bei einer flächensparenden Freirauminanspruchnahme muss der Wirtschaft die Sicherung von Arbeitsplätzen und die vorausschauende, bedarfsgerechte Erweiterung bestehender Betriebe sowie die Ansiedlung neuer Betriebe "unbürokratisch" möglich bleiben.

Schließlich darf der ländliche Raum bei der Ausweisung von GIB-Standorten nicht benachteiligt werden. Da aktuell ca. 70% Prozent der Industriebeschäftigten im kreisangehörigen Raum tätig sind (Quelle: IT.NRW), muss auch im neuen LEP anerkannt werden, dass dieser Raum ein wichtiger Standort von Industrie und produzierendem Gewerbe ist, welcher nicht allein als naturgeprägtes, landwirtschaftlich dominiertes Umland der Umsetzung ehrgeiziger Flächensparziele dient.

Weiter ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass trotz des demographischen Wandels nicht mit einer sinkenden Gewerbeflächennachfrage zu rechnen ist. Beide Parameter sind nicht miteinander gekoppelt. Ursache hierfür ist u.a. eine zunehmende Automatisierung von Produktionsprozessen, die mit einem steigenden Flächenbedarf einhergeht. Daher, aber auch vor dem Hintergrund sich ändernder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ist es unabdingbar, je nach Nachfrage von Investoren auch kurzfristig geeignete Gewerbeflächen anbieten zu können. Daher ist dies abzulehnen!

großräumigen Konflikte - aus. Die kleinräumigen Konflikte dagegen kann die Regionalplanung den nachgeordneten Planungsebenen wie z. B. der Bauleitplanung überlassen. Hier bietet sich insbesondere die (mittlerweile aus den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 in die Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 verschobene) Zonierung der Bauleitplanung an: mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen sei es durch das Aneinander-grenzen von ASB und GIB oder auch innerhalb von ASB oder GIB werden dabei durch eine entsprechende Staffelung der Baugebietsausweisungen gelöst.

Die bestehenden Möglichkeiten von Regional- und Bauleitplanung zur Minimierung von Konflikten (s. o.) und die bestehenden Ausnahmen des Ziels reichen aus, um dem Thema Umgebungsschutz / Immissionsschutz gerecht zu werden und eine gewerbliche Entwicklung weder zu erschweren noch unmöglich zu machen. Eine allgemeine Ausnahmeregelung aus Gründen des Immissionsschutzes wie vorgeschlagen - würde den mit diesem Ziel verfolgten überörtlichen Interessen von höherem Gewicht (insbesondere konzentrierte Siedlungsentwicklung, Wachstum, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Innovation, verkehrsmindernde Raumstrukturen und Ressourcenschutz) widersprechen. Eine Erweiterung solitär gelegener Unternehmen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Zum einen lässt § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB auch im Außenbereich die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs zu, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Ob jeweils die Voraussetzungen vorliegen, muss nach den Besonderheiten des

	Einzelfalles geprüft werden. Zum anderen ermöglicht auch Ziel 6.3-3 unter bestimmten Voraussetzungen eine Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Weiterhin weitet das überarbeitete Ziel 2-3 die Möglichkeit der Eigenentwicklung in im Freiraum gelegenen Ortsteilen auf dort vorhandene Betriebe aus. Eine über die Grenzen des § 35 BauGB und über die Möglichkeiten von Ziel 2-3 und Ziel 6.3-3 hinausgehende Entwicklung von Gewerbebetrieben im Außenbereich widerspräche der Intention des Plangebers, die Siedlungsentwicklung zu konzentrieren und den Freiraum vor Zersiedlung zu schützen. Genau diese Aspekte finden sich im Übrigen auch im Raumordnungsgesetz des Bundes. Jede (weitere) Ausnahmeregelung wäre sorgfältig zu begründen, um eine Ausweitung auf andere Fälle zu verhindern. Es gibt aus Sicht der Landesplanung für die hier in Rede stehenden Fälle kein Alleinstellungsmerkmal, mit Hilfe dessen eine (weitere) Ausnahmeregelung formuliert werden könnte, die nicht insgesamt zu einer Aufweichung der o. g. raumordnerischen Zielsetzungen führen würde. Auch vor dem Hintergrund von Chancengleichheit und Wettbewerb käme eine weitere Ausnahmeregelung im LEP-Entwurf für Gewerbebetriebe im Außenbereich nicht in Betracht: Auch bei Unter-nehmen in einem Gewerbe- oder Industriegebiet (mit Bebauungsplan) oder im Innenbereich (§ 34 BauGB) kann eine Verlagerung erforderlich werden, wenn am Standort keine ausreichenden Flächen für eine Erweiterung mehr zur Verfügung stehen. Im Übrigen erschließt sich dem Plangeber nicht, warum /

	inwiefern der ländliche Raum durch Ziel 6.3-3 benachteiligt werden sollte. Wo z. B. tatsächlich keine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz im Umfeld bestehenden Siedlungsraums vorhanden ist, bietet Ziel 6.3-3 die Möglichkeit, von der regelmäßig erforderlichen Anbindung an den Siedlungsraum abzuweichen (s. Ziel 6.3-3, 3. Absatz, 3. Spiegelstrich).
Beteiligter: 1540 ID: 10469 Schlagwort: 6.5 Großflächiger Einzelhandel	
Großflächiger Einzelhandel - Kapitel 6.5, (Seiten 50 ff. LEP-Entwurf) Die Ziele, Grundsätze und diesen zugeordneten Erläuterungen des bereits separat erarbeiteten sowie in Kraft befindlichen sachlichen Teilplans "Großflächiger Einzelhandel" sind in den vorliegenden Entwurf des LEP NRW übernommen worden. Nach diesen Vorgaben müssen Standorte für den großflächigen Einzelhandel (ab 800 m² Verkaufsfläche) in einem Allgemeinen Siedlungsbereich liegen (Ziel 6.5-1). Für großflächigen Einzelhandel mit Zentren-relevanten Kernsortimenten gilt die weitere Vorgabe, dass diese grundsätzlich (3 Ausnahmetatbestände sind in Ziel 6.5-2, Seite 40 LEP-Entwurf aufgeführt) nur in festgelegten zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden dürfen. Hiermit soll die funktionsfähige und wohnungsnah Versorgung der Bevölkerung langfristig gesichert werden. Die mit dem LEP verfolgten Zielsetzungen, wie z.B. - die Stärkung der Innenstädte, weil der Einzelhandel als wichtiger Frequenzbringer für die Belebung der Zentren (Magnetfunktion) sorgt, - die Gewährleistung einer flächendeckenden und wohnungsnahen Versorgung mit einem vielfältigen und gut erreichbaren Angebot an Waren und Dienstleistungen, - das Einzelhandel den Innenstädten und Gewerbe/Industrie den Gewerbe-/Industriegebieten vorbehalten bleiben soll sind unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der Innenstädte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Dem Anliegen wird z.T. durch die Regelungen in Ziel 6.5-7 Rechnung getragen, der es ermöglicht, abweichend von den Festlegungen 1 bis 6 vorhandene Standorte außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen zu überplanen. Gemäß Satz 5 des Ziels 6.5-7 sind dabei unter bestimmten Voraussetzungen auch geringfügige Erweiterungen möglich.

sinnvoll. Daher beantrage ich n das Kapitel 6.5-1 einen Zusatz/eine Erweiterung aufzunehmen, wonach geringfügige Erweiterungen bestehender und genehmigter großflächiger Einzelhandelsbetriebe zukünftig auch in den "Bereichen für gewerbliche/industrielle Nutzung" möglich sein müssen, wenn dieses für eine funktionsgerechte Weiternutzung des Betriebes notwendig ist und keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche erfolgt.	
Beteiligter: 1540 ID: 10470 Schlagwort: 7. Freiraum	
Für die Sauerländer Tourismusorte ist eine funktionsfähige Landschaft und großräumige Freiflächen, die letztlich den Wert einer Landschaft ausmachen, ein wichtiger Faktor. Insoweit wird hier die Zielsetzung "Natur und Landschaft zu schützen" grundsätzlich begrüßt. Daneben muss aber auch für die Zukunft eine gesunde Entwicklung und eine der Erholungs-landschaft angepasste Erweiterung von Anlagen und Einrichtungen im Freiraum möglich sein. Da die Wirtschaftsstruktur in diesen Orten im Wesentlichen durch den Tourismus geprägt ist und oftmals der Wintersport ein wesentliches Standbein des Tourismus darstellt, wird hier eine Aussage dahingehend erwartet, dass Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch zukünftig in ihrem Bestand gesichert sind und eine am Bedarf orientierte Erweiterungsmöglichkeit auch im Freiraum gegeben ist. Daher beantrage ich, dass auch zukünftig eine Entwicklung und eine der Erholungslandschaft angepasste Erweiterung von Sport-, Freizeit- und Tourismusanlagen und -einrichtungen im Freiraum möglich sein muss.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Über die Regelungen des Grundsatzes 7.1-9 (alt) bzw. 7.1-8 (neu) und des Ziels 6.6-2 hinausgehend werden keine weiteren Regelungen für die Erweiterung von Sport-, Freizeit- und Tourismusanlagen und -einrichtungen im LEP getroffen. Über entsprechende, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ist insoweit unter Beachtung des Ziels 6.6-2 im Einzelfall zu entscheiden.
Beteiligter: 1540 ID: 10471 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	

Zur Erreichung ihrer Klimaschutzziele setzt die Landesregierung massiv auf den Ausbau der Windenergie. Dazu gibt sie verbindlich vor, dass die Träger der Regionalplanung Flächenumfänge von landesweit insgesamt 54.000 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festlegen sollen. Das Ziel 10.2-2 bestimmt dazu für den Regierungsbezirk Arnsberg eine Fläche von 18.000 ha (= 1/3 der Landesvorgabe). Unsere ländliche Region würde damit komplett "zerspargelt" und alle Ruhe- und Erholungszonen wären dem Untergang geweiht. Der Regierungsbezirk Arnsberg wäre quasi der Energielieferant für die Ballungszentren in NRW. Grundlage für die Festlegung des v.g. Flächenansatzes ist die vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz im vergangenen Jahr erstellte sogen. "Potentialstudie Windenergie". Diese Flächenvorgaben als Ziel der Raumordnung müssen abgelehnt werden, weil einerseits im Rahmen der landesweiten "Potentialstudie Windenergie" eine Vielzahl von für die Planung relevanten Kriterien überhaupt nicht geprüft worden sind. Unberücksichtigt blieben z.B. artenschutzrechtliche Restriktionen, Regionale Grünzüge und Landschaftsschutzgebiete. Es dürfen nur Flächen ausgewiesen werden, die einen angemessenen Schutz der Bevölkerung sicherstellt (mindestens 10-fache Anlagengesamthöhe) um aus diese Weise Flächen zu finden, die aufgrund größerer Entfernung von der Wohnbebauung eher auf Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen. Schließlich fehlen bisher die nach Ziel 3-1 aufzustellenden Leitbilder für die Kulturlandschaften (z.B. Landschaftsbild) und die Definition ihrer prägenden, zu erhaltenden und zu entwickelnden Merkmale. Im Ergebnis werden die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum damit nicht ausgewogen in die Entscheidungsprozesse eingestellt. Insofern sind die Flächen, die für die Bildung dieses Mengengerüsts zugrunde gelegt wurden, nicht abschließend ermittelt und daher für die vorgesehenen Mengenvorgaben ungeeignet. Die geplante landesplanerische Flächenvorgabe würde des Weiteren zu einem Umbau des Freiraums führen, der allen bisherigen Bemühungen auch den hier im LEP formulierten Zielen um die Bewahrung kulturlandschaftlicher Identität, raumordnerischen Freiraumschutz, Erholungsvorsorge und (tlw.) dem Schutz der Biodiversität zuwiderläuft. Die Sorgen/Vorbehalte der Bevölkerung gegenüber der Windenergie sind in keiner	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das

Weise ausgeräumt und verstärken sich eher, was sich an der stetig wachsenden Zahl von Bürgerinitiativen gegen Windräder zeigt. So sehen die Menschen u.a. das intakte, ungestörte Landschaftsbild durch die bis zu 200 m hohen Windkraftanlagen in besonderem Maße beeinträchtigt und der Zweifel an der Wirtschaftlichkeit und damit Sinnhaftigkeit dieser Technologie wird immer mehr Gewissheit. Die Menschen fühlen sich in "ihrer persönlichen Sphäre" durch die von den Anlagen ausgehenden Immissionen und den ständigen visuellen Kontakt auf die Windkraftanlagen, die ja um eine gute Windausbeute zu garantieren, regelmäßig auf den Bergrücken positioniert und damit von allen Seiten zu sehen sind, extrem belastet und gestört. So befürchten die Bürger die negativen Einflüsse dieser Anlagen und diese Sorgen sind leider nur allzu berechtigt. Der Bürger braucht Signale, dass man ihn ernst nimmt und im Interesse der Menschen auch bereit ist, sich politisch und inhaltlich zu bewegen. Eine "von oben verordnete Energiewende" mit entsprechenden Flächenvorgaben wird von der Bevölkerung nicht mitgetragen. Mit politischen Zielvorgaben kann die notwendige Akzeptanz der Bevölkerung nicht erreicht werden. Die Festlegung eines Flächenumfangs von 18.000 ha für den Regierungsbezirk Arnsberg ist abzulehnen.	gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Fragen des Gesundheitsschutzes werden beispielsweise bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1279

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1279	
ID: 10249 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Ich bin Mitglied der Bürgerinitiative "Rettet den Rursee" und als Paddlerin direkt von einem Teil Ihres Plans betroffen. Zudem bin ich grundsätzlich gegen Windanlagen in Erholungsgebieten. Mit Ihrem Plan, die gesamte Eifel als Windpark freizugeben, bin ich absolut nicht einverstanden - es soll hier doch nicht so schrecklich aussehen wie im Hunsrück, wo die Landesregierung Rheinland-Pfalz schon alles verschandelt hat! Bauen Sie die Dinger doch an Stellen, an denen sie nicht stören - z.B. auf Braunkohlehalden oder entlang der Autobahnen oder noch besser offshore!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt.
Beteiligter: 1279	
ID: 10250 Schlagwort: 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung	

Der Rursee hat – neben seiner historischen Funktion als ausgleichender Wasserspeicher für die Rur – im Laufe der Jahre weitere zusätzliche Nutzung im Bereich Tourismus, Naherholung und Ökologie erfahren. Die Talsperre hat sich zu einem wichtigen Wirtschafts- und Freizeitfaktor entwickelt. Eine Festlegung des Rursees als Bestandteil eines Pumpspeicherwerks, somit als Bestandteil eines industriellen Energiespeichers, macht die naturnahe Nutzung des Gewässers als Freizeit- und Naherholungs- Revier unmöglich und gefährdet massiv die wirtschaftliche Grundlage der Rursee-Gemeinden. Eine Nutzung als Pumpspeicherwerk dient nicht der regionalen Entwicklung. In einen Landesentwicklungsplan sind die Interessen der Bewohner und Besucher und ihr Erholungsbedürfnis (Schutzgut Mensch) entsprechend mit einzubeziehen und zu gewichten. Prinzipiell gilt das für alle aktiven Talsperrenstandorte in NRW.	Die Stellungnahme und die Hinweise auf die Aufgaben und Funktionen des Rursees werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Talsperre für Tourismus, Freizeit und Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz ist anerkannt. Diese Aspekte sind in der Festlegung als Grundsatz und in der konkreten Formulierung des Grundsatzes insoweit berücksichtigt, dass bei konkreten Planungen und Maßnahmen der Energieerzeugung und -speicherung eine Gesamtabwägung erfolgen muss, bei der die in den Stellungnahmen genannten Schutzgüter und Nutzungen mit zu berücksichtigen sind. Im Übrigen zielt der im LEP formulierte Grundsatz auf eine Überprüfung aller Talsperren und nicht auf die Durchsetzung einer einzelnen Planung.
Beteiligter: 1279 ID: 10251 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Ihr Plan befürwortet die Austrocknung der Infrastruktur kleiner Gemeinden. Er untersagt die Ausweisung neuer Baugebiete und befürwortet die Vernachlässigung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen. Damit soll der Zuzug von Neubürgern in kleine Ortschaften unterbunden werden. Dem ist zu widersprechen: Die kleinräumigen Dorfstrukturen mit weniger als 2000 Einwohnern sind gewachsener und integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft Eifel. Sie gehören zur kulturellen Identität der Region. Die Vorgaben zu 6.2-3 fördern die Zerstörung des jahrhunderte alten Landschaftsbildes, in dem die Menschen seit je her mit der Natur leben. Die Forderungen im LEP begünstigen die Entsiedelung und Verödung ganzer Regionen zugunsten eines normierten Raumverständnisses. Den demoskopischen Wandel als Vorwand für eine gewollte und gelenkte Entvölkerung ländlicher Regionen zu missbrauchen, empfindet die BI Rettet den Rursee als zynisch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den darin erhobenen Vorwürfen wird aber widersprochen. Die Festlegungen des LEP sind nicht auf eine "Entsiedelung und Verödung ganzer Regionen" ausgerichtet, sondern sie sollen umgekehrt in von Einwohnerrückgang betroffenen Gebieten ein Mindestmaß an "Urbanität" erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegen wirken. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten:

	In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über

	ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.
Beteiligter: 1279	
ID: 10252 Schlagwort: 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
Die unter 6.2-3 / 6.2-4 / 6.2-5 vorgeschlagenen Maßnahmen sind kontraproduktiv, zerstören gewachsene Kulturlandschaft, sie dienen nicht der Entwicklung des Landes und sind daher in dieser Form abzulehnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten:

In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen.

Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden.

Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen:
Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört.

Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber

	einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.
Beteiligter: 1279 ID: 10253 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Die generell forcierte Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist einem harmonischen Landschaftsbild abträglich, gefährdet den Lebensraum Wald, zerstört gewachsene Kulturlandschaft und fördert ohne Not die energie-industrielle Nutzung unzersiedelter Landschaft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP wird insofern nicht geändert. Aus anderen Gründen werden die Zielfestlegung geändert und ein neuer Grundsatz ergänzt.

Sie vermindert den Freiraum, schränkt den Lebensraum Wald für Mensch und Tier ein, und führt so zu einer überlagernden Nutzungen und Konfliktmaximierung. Ich gehe davon aus, dass Sie von Ihrem Vorhaben Abstand nehmen. Es kann nicht sein, dass die Landesregierung sich einfach über die Interessen der Bürger hinwegsetzt! Immerhin wurden Sie von uns Bürgern in Ihr Amt gewählt!

Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.

Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene

	Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Fragen des Gesundheitsschutzes werden beispielsweise bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet.

Beteiligter 1274

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1274 ID: 1882 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Ich habe es geahnt ,die Gemüter haben sich etwas beruhigt , da geht es wieder weiter mit der Schikane ,was nützt es das jeder das Recht hat Stellung zu nehmen um gegen den Landesentwicklungsplan vorzugehen , die tun so als ob die Eifeler blöd wären ,denken nicht von 12 bis Mittag was alles kaputt geht die Bäume werden gefällt ,Holz bringt Geld ,aber die Luft wird dün dann wird erklärt die wären faul ,von wegen sieht man die Stümpfe die übrig bleiben ,die sind total gesund gewesen ,aber lügen können die das sich die Balken biegen ,lasst die Finger weg vm Wald u. vom Rursee ! Die Eifel ist meine Heimat ,es tut richtig weh!!!	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die konkretere Anregungen und Bedenken zur Erhaltung des Waldes, zur Siedlungsentwicklung und zu den Talsperren werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.

Beteiligter 1664

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1664	
ID: 7208 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
Hiermit widerspreche ich den Ziffern 7.2 und 7.3 des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes NRW vom 25. Juni 2013 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens als Bürger und Betroffener und begründe dies wie folgt: Bisher sind 8,4% der Landesfläche im Rahmen des europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" als FFH-Gebiete oder als Vogelschutzgebiete geschützt (vgl. Ziffer 7.2-2 des LEP-Entwurfes). Als strategische Ausrichtung der Landesplanung sollen 15 % der Landesfläche als Kernflächen eines alle Landesteile übergreifenden Biotopverbundes festgelegt werden (so Ziffer 1.2 des Entwurfes).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Bedenken führen nicht zu einer Änderung des Planentwurfs. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Weiterhin sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auszugleichen und den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 2 Abs. 2 ROG in Raumordnungsplänen – soweit erforderlich – zu konkretisieren.
Beteiligter: 1664	
ID: 7209 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur	
Unter Ziffer 7.2-2 heißt es: "Die zeichnerische Festlegung erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, Nationalparke und Naturschutzgebiete sowie auch Gebiete, die derzeit noch nicht naturschutzrechtlich geschützt sind, sich aber für den Aufbau eines	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden durch die Landesplanungsbehörde überwiegend nicht geteilt.

landesweiten Biotopverbundes besonders eignen und hierfür zu sichern sind." Hiermit ist offensichtlich die Differenz zwischen der Zielvorgabe (15 %) und der Ist Fläche (8,4) entsprechend 6,6% der Landesfläche gemeint. Bei einer Landesfläche von 34.082 km² entspricht dies einer zusätzlichen Unterschutzstellung von ca. 2.250 km² oder entsprechend 225.000 ha. Es ist nicht zulässig, ein solches Ausmaß an Unterschutzstellungen im Landesentwicklungsplan festzulegen, zumal die für eine solche Unterschutzstellung erforderlichen gesetzlichen Vorgaben nach BNatSchG nicht geprüft sind und auch nicht vorliegen. "Eignung" ist bisher weder nachgewiesen noch für sich genommen Kriterium für einen naturschutzrechtlichen Schutz nach BNatSchG. Die neu auszuweisenden Flächen liegen ausweislich der zeichnerischen Festlegung auf S. 81 vorwiegend im Bereich der bisherigen Schwerpunktflächen. Dies widerspricht § 2 RaumOG, wonach u.a. auch der ländliche Raum seine vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können muß. Naturschutz ist sicher nicht die einzige Aufgabe des ländlichen Raumes und darf auch nicht auf einige wenige Gebiete konzentriert werden. Aus diesen Gründen widerspreche ich auch ausdrücklich der zeichnerischen Festlegung auf S. 81 des Entwurfes (Abbildung 4), insbesondere insoweit dort Gebiete erfasst sind, die derzeit nicht naturschutzrechtlich geschützt sind, weiter insbesondere bezüglich der dargestellten Gebiete im Bereich "Teutoburger Wald" und "Senne". Es sollte zudem mindestens eine Formulierung aufgenommen werden, daß bei Umsetzung freiwillige Vereinbarungen und Vertragsnaturschutz Vorrang vor behördlichen Regulierungen hat (entsprechend § 48c Abs. 3 LG).	Ziel 7.2-1 verpflichtet die nachgelagerten Planungsebenen, insbesondere die Regionalplanung in ihrer Funktion als Landschaftsrahmenplan sowie die Naturschutzbehörden und Träger der Landschaftsplanung, die gesetzlichen Vorgaben aus dem ROG und dem BNatSchG zur Sicherung und Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes umzusetzen. Dieses kann zweckmäßig nur durch Festlegung eines verbindlichen Raumordnungsziels erfolgen. Die Konkretisierung des landesweiten Biotopverbundes erfolgt im LEP durch Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur. Die Kriterien und Abgrenzungen der Gebiete für den Schutz der Natur sind mit der für Naturschutz zuständigen Behörde des Landes abgestimmt und auf der Planungsebene des LEPs mit anderen Nutzungsansprüchen abgewogen worden. Im Rahmen der Konkretisierung, Ergänzung und Umsetzung des landesweiten Biotopverbundnetzes sind auch auf nachgeordneten Planungsebenen andere Nutzungsansprüche zu berücksichtigen. Insoweit ist eine Abwägung mit anderen Raumansprüchen gewährleistet. Die Abgrenzungen der Gebiete zum Schutz der Natur wurden nochmals überprüft und aktualisiert. Die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Als weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete werden

	Gebiete berücksichtigt, die in den Regionalplänen als Bereiche zum Schutz der Natur mit Planungsstand vom 31.12.2014 festgelegt sind. Aufgrund des Planungsmaßstabes des LEP werden nur solche Gebiete als "Gebiet für den Schutz der Natur" dargestellt, die zusammenhängend eine Mindestgröße von 150 ha haben. Deshalb gibt es auch unterhalb dieser zeichnerischen Darstellungsschwelle des LEPs Gebiete, die eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit oder eine hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund haben. Die Gebiete zum Schutz der Natur sind deshalb als Teil des landesweiten Biotopverbunds in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) weiter zu konkretisieren und um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Diese bisher in den Erläuterungen enthaltene Regelung ist in die Festlegung des Ziels 7.2-2 mit aufgenommen worden. Weiteren Anregungen zur Erweiterung oder Verringerung der Gebiete zum Schutz der Natur, die von der oben dargelegten, aktualisierten Kulisse abweichen, wird unter Hinweis auf die oben dargelegte landeseinheitliche Konzeption zur Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur nicht gefolgt. Ingesamt besteht keine Verpflichtung, die im LEP festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) vollständig als Naturschutzgebiete auszuweisen, soweit auch andere geeignete Instrumente und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Erhaltung

	und Entwicklung dieser Gebiete bestehen. Dazu gehört u. a. auch die Prüfung, ob und inwieweit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) umgesetzt werden können (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.2-2). Auch die in Abbildung 4 enthaltene Kartendarstellung wurde nochmals überarbeitet. Sie hat eine erläuternde Funktion und gibt eine Fachkonzeption des obersten Landschaftsbehörde wieder, die sich ausdrücklich auch auf Bereiche bezieht, die nicht naturschutzrechtlich gesichert sind.
Beteiligter: 1664	
ID: 7210 Schlagwort: 7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder	
Im Entwurf wird unter Ziffer 7.3.2 festgestellt, dass in der Forstwirtschaft Stabilität, Qualität und hoher Zuwachs von Waldbeständen Voraussetzung für den wirtschaftlichen Erfolg sind. Diese Aussage ist richtig. Sodann wird hierzu jedoch ausgeführt: "Dies wird erreicht durch eine naturnahe, nachhaltige Forstwirtschaft und den Aufbau strukturreicher und ökologisch intakter Mischbestände, möglichst gebietseigener sowie ergänzender, standortgerechter, leistungsstarker Baumarten. Kennzeichnung ordnungsgemäßer und nachhaltiger Forstwirtschaft sind u.a. langfristige Verjüngungs-, Entwicklungs- und Nutzungszeiträume." Hiermit legt der Entwurf bestimmte forstwirtschaftliche Prinzipien fest und definiert "ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft". Die Definition "ordnungsgemäße Forstwirtschaft" gehört nicht in den Landesentwicklungsplan. Diese ergibt sich vielmehr ausschließlich aus § 1 a und § 1 b Landesforstgesetz. Die in § 1 b Ziff. 1 genannte "Langfristigkeit der forstlichen Produktion" ist nicht gleichzusetzen mit den im LEP-Entwurf genannten "langfristigen Verjüngungs-, Entwicklungs- und Nutzungszeiträumen". Die Bestimmung der forstlichen Wirtschaftsweise obliegt inner-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Text der Erläuterungen ist mit der Landesforstbehörde abgestimmt. Aus Sicht der Landesplanungsbehörde sprechen keine zwingenden rechtlichen Gründe oder sich inhaltlich aufdrängenden Argumente für eine Modifizierung der gewählten Festlegung und Regelung.

halb der gesetzlichen Rahmenbedingungen dem Eigentümer und kann nicht durch den LEP vorgegeben werden.	
Beteiligter: 1664 ID: 7211 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme	
3. Im Übrigen schließe ich mich inhaltlich auch der "Detmolder Erklärung" an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, im Rahmen der Abwägung inhaltlich auseinandergesetzt. Auf die Erwiderungen zu dieser Stellungnahme wird verwiesen. Auf die "Detmolder Erklärung" wird inhaltlich unter der Stellungnahme des Regionalrates Detmold näher eingegangen.

Beteiligter 1209

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1209 ID: 1391 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Zum LEP möchte ich mein großes Lob aussprechen! In weiten Teilen spricht er mir aus dem Herzen, insbesondere was die Einstellung zum Flächenverbrauch angeht. Wir haben für unser Dorf Scharmede (bei Salzkotten) ein Ortsleitbild erstellt, bei dem wir von ähnlichen Grundsätzen ausgingen: Den typischen Charakter erhalten und Freiflächen schonen ("Innen wohnen, außen schonen"). Von der Baupolitik der Stadt Salzkotten sind wir schockiert und sehen die oft positiv klingenden Begründungen für die massenweise Ausweisung von Bauland skeptisch: die Ortskerne veröden und im Zuge des demografischen Wandels sind Neubaugebiete nicht verantwortlich gegenüber nachfolgenden Generationen. Aber da viele Kommunen nur kurzfristig wirtschaftlich denken, formiert sich leider Widerstand gegen den LEP. Für unser Dorf haben wir die Hoffnung noch nicht aufgegeben, auch wenn die Stadt auf einer Fläche, die für einen Sportplatz gekauft worden war, nun stattdessen weitere Bauplätze zur Verfügung stellen will. Ich wünsche dem LEP viel Erfolg und hoffe auf eine zukunftsfähige Auswirkung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Beteiligter 1665

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1665	
ID: 6259 Schlagwort: 9. Rohstoffversorgung	
Wir begrüßen, dass sich der Entwurf des LEP ausdrücklich zu NRW als Industriestandort bekennt und hervorhebt, dass die Verfügbarkeit von energetischen und nichtenergetischen Rohstoffen eine unverzichtbare Grundlage für unsere Industriegesellschaft ist (LEP, S. 118).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme führt zu keinen Änderungen des Entwurfes des LEP NRW.
Beteiligter: 1665	
ID: 6260 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Im Interesse einer geordneten Rohstoffwirtschaft legt der Entwurf des LEP unter dem Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume fest. Diese betragen mindestens 20 Jahre für Lockergesteine und mindestens 35 Jahre für Festgesteine. Der längere Zeitraum für Festgesteine wird damit begründet, dass insbesondere die Kalksteingewinnung und Zementproduktion mit hohen Investitionskosten verbunden ist und die betriebswirtschaftliche Amortisation eine Planungssicherheit von mindestens 35 Jahren erfordert (zu 9.2-2, S. 122). Aus unserer Sicht gefährdet die Verkürzung der Versorgungszeiträume gegenüber der bis vor wenigen Jahren geübten Verwaltungspraxis auf Basis des (noch) geltenden Landesentwicklungsprogramms (25 Jahre Vorrang- und 25 Jahre Vorbehaltsgebiete) die Rohstoffversorgung der Industrie in NRW. Im Sinne einer effizienten Rohstoffsicherung müssen Lagerstätten langfristig vor allem vor konkurrierenden Nutzungen gesichert werden. Im Übrigen werden Rohstoffe nur unmittelbar bedarfsabhängig gewonnen, so dass langfristige Versorgungszeiträume von der tatsächlichen Nutzung von Rohstofflagerstätten unabhängig sind. Jedenfalls lässt die schlichte Differenzierung zwischen Festgesteinen und Lockergesteinen in dem vorliegenden Entwurf des LEP die Besonderheiten außer Acht, die für Industriemineralien gelten. Industriemineralien wie beispielsweise	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan wird eine raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens angestrebt in Verbindung mit einer Verkürzung der Versorgungszeiträume. Die Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 35 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Gleichzeitig wird eine Fortschreibungsverpflichtung verbindlich eingeführt. Die zeitlichen Untergrenzen liegen bei 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 25 Jahren für Festgesteinsrohstoffe. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu

Quarzsand, Kaolin und Ton unterscheiden sich im Wesentlichen aus zwei Gründen grundlegend von "Massenrohstoffen" wie Kies und Sand zu Bauzwecken und zur Baustoffproduktion: 1. Industriemineralien haben einen völlig anderen Markt als Kies und Sand, die in großen Mengen in der Bau- und Baustoffindustrie abgesetzt werden. Industriemineralien sind als Rohstoff für industrielle Produktion und für eine Vielzahl bedeutender Industrie- zweige unentbehrlich. Quarzsande werden überwiegend in der Gießereiindustrie zur Herstellung von Gussformen sowie als Rohstoff für die Glasproduktion verwendet. Daneben dienen Quarzprodukte sowie Kaolin und Ton als Füllstoffe bei der Produktion von Kunststoffen, Farben und Lacken sowie Beschichtungen aller Art. Kaolin wird als Füllstoff für die Papierproduktion sowie als Grundmasse und Glasurmaterial für Porzellan und Keramik verwendet. Auch die chemische Industrie kommt ohne Industriemineralien nicht aus (beispielsweise ist Quarzsand Rohstoff für die Produktion von Wasserglas, das seinerseits ein vielfältig verwendbarer chemischer Grundstoff ist). In der Baustoffindustrie werden (höherpreisige) Industriemineralien wie Quarzsand lediglich bei technisch anspruchsvollen bauchemischen Produkten (Edelputze, Fliesenkleber etc.) verwendet. Alle vorgenannten Industrieprodukte stehen am Anfang einer langen Wertschöpfungskette, die sich quer durch alle Branchen des Industriestandortes NRW zieht. So sind beispielsweise Windkraftträder (Gießerei) und Solarpaneele (Glas) ohne Quarzsand als Industriemineral nicht denkbar. 2. All diese industriellen Anwendungen erfordern insbesondere bei den hohen Qualitätsstandards in der Bundesrepublik hochwertige Rohstoffe. Im Gegensatz zu (Massen) Baustoffen wie Kies und Sand sind Lagerstätten für Industriemineralien wegen dieser Qualitätsanforderungen relativ selten. So zeichnet sich Quarzsand als Industriemineral durch einen sehr hohen Anteil an reinem SiO₂ (> 95 %) aus. So haben z.B. die Lagerstätten unserer Unternehmensgruppe SiO₂-Gehalte, die sogar deutlich darüber liegen. Gleiches gilt sinngemäß für andere Industriemineralien wie Kaolin, Ton etc. Auch aus diesem Grund sind Industriemineralien auch mineralogisch und geologisch nicht mit Massenbaustoffen zu vergleichen.	berücksichtigen. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus können in allen planerischen Abwägungsprozessen bedeutsame Lagerstätten, die über die Information der Landesrohstoffkarte NRW identifizierbar sind, berücksichtigt werden. Industriemineralien werden im Vergleich zu Festgesteinsrohstoffen in geringeren Mengen benötigt und können in Form von Lockergesteinen für mindestens 20 Jahre gesichert werden. Dabei hat die Regionalplanung auch die Möglichkeit bei Bedarf für Industriemineralien diesen Mindestzeitraum zu überschreiten.

Hinzu kommt, dass die Gewinnung und Aufbereitung von Industriemineralien technisch anspruchsvoll ist und mindestens ebenso hohe Investitionen erfordert, wie dies im Festgesteinsbereich der Fall ist. Ein Werk zur Produktion von Quarzsand für industrielle Anwendungen mit einer "Standardausstattung" und einer Produktionskapazität von jährlich etwa 0,5 Mio. t erfordert Investitionen in Höhe von rund 30 bis 35 Mio. E. Für eine Anlage in der Größenordnung unseres Werkes in Haltern (eines der leistungsfähigsten Quarzsandwerke Europas) ist ein Vielfaches anzusetzen. Falls es bei den verkürzten Versorgungszeiträumen für die Rohstoffgewinnung bleiben sollte, muss für Industriemineralien wegen ihrer Seltenheit und ihrer Bedeutung als industrieller Rohstoff sowie wegen der mit Branchen wie Kalk und Zement durchaus vergleichbaren Investitionserfordernisse derselbe Versorgungszeitraum gelten, wie für Festgestein (mindestens 35 Jahre). Industriemineralien lassen sich aus unserer Sicht sachlich gegenüber (Massen)Rohstoffen für die Bauwirtschaft wie folgt abgrenzen: "Industriemineralien sind nichtenergetische mineralische Rohstoffe, die üblicherweise zum großen Teil für industrielle Anwendungen und industrielle Produkte verwendet werden (beispielsweise Quarzsand für Gießerei- und Glasproduktion, Quarzsand, Kaolin und Ton zur Herstellung von Papier, Farben, Lacken, Kunststoffen, Dichtungsmassen, keramischen, chemischen und bauchemischen Produkten)." Alternativ kann auch auf das Bundesberggesetz abgestellt werden, das bestimmte nichtenergetische mineralische Rohstoffe wegen ihrer Seltenheit und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung seinem Geltungsbereich unterwirft: "Industriemineralien sind die in § 3 BBergG aufgeführten, nichtenergetischen Bodenschätze."	
Beteiligter: 1665 ID: 6261 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
Ergänzend möchten wir auf unsere Ausarbeitung "Planungsrechtliche Behandlung von mineralischen Bau- und Industrierohstoffen" vom 12.03.2013 verweisen, die wir als Anlage beifügen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken hinsichtlich des Versorgungszeitraumes wird

	nicht gefolgt. Der Plangeber sieht eine weitere Differenzierung, die über die Einteilung in Locker- und Festgesteine hinausgeht, auf der Ebene des LEP als nicht erforderlich an. Insgesamt werden Mindestvorgaben für die regionalplanerische Festlegungen gemacht. Die konkreten Interessen einzelner Betriebe werden in der Regel in den regionalplanerischen Planungsprozess eingespeist und dort berücksichtigt.

Beteiligter 1626

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1626 ID: 7542 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Meiner Ansicht nach verdankt Salzkotten nicht zuletzt dem gesunden Mittelstand eine positive wirtschaftliche und auch soziale Entwicklung. Es gibt Schulen von der Grundschule bis zur Realschule, die Infrastruktur und Versorgung ist gut. Durch zahlreiche kleine und mittelständische Betriebe ist die Arbeitsmarktsituation gut. Vor allem junge Familien finden in Salzkotten gute Bedingungen. Obwohl die Bevölkerungsdichte in NRW nirgendwo so gering ist wie in Ostwestfalen: Salzkotten wächst. Und zwar nicht nur im Kern auch die umliegenden und eingemeindeten Dörfer profitieren von der intakten Struktur der Stadt.	Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.
Beteiligter: 1626 ID: 7543 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
Es darf nicht sein, dass den Kommunen die Entscheidung über ihre Flächennutzung aus der Hand genommen wird. Wer, wenn nicht sie, weiß um den Wert der Flächen, die sie umgeben? - Es darf nicht sein, dass nicht zwischen Versiegelungsfläche und Grünfläche unterschieden wird. - Es darf nicht sein, dass pauschal verlangt wird Industriebrachen zu nutzen denn es gibt in Salzkotten und vielen anderen Teilen Ost-Westfalens keine Industriebrachen. - Es darf nicht sein, dass kleineren Gemeinden wie Salzkotten der Spielraum genommen wird, ihren Siedlungsraum eigenverantwortlich zu erweitern. Es darf nicht sein, dass mittelständische Unternehmen aus Salzkotten abwandern, weil sie keine langfristige (Generationen übergreifende) Perspektive sehen oder weil bürokratische Hürden neue Ideen im Keim ersticken. Dann wandern auch Familien ab und mit ihnen das Potenzial, dass eine Stadt erst stark macht: Junge Menschen mit neuen innovativen Ideen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass in den Regionen, die über keine Brachflächen (oder keine anderweitigen Innenentwicklungspotentiale) verfügen, bei entsprechendem Bedarf (selbstverständlich) Freiraum in Anspruch genommen werden kann. Allerdings werden

	die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 neu). Dies ist gerechtfertigt, da der die Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll – und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde.
Beteiligter: 1626 ID: 7544 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Angesichts verödennder Gemeinden in Ostdeutschland kann es doch nicht ernsthaft im Sinne der Landesregierung sein, dass ein ähnlicher brain-drain vom Land in die Stadt auch in NRW einsetzt. Umweltauflagen sind wichtig, um die zunehmende Flächenversiegelung zu verhindern. Doch Nachhaltigkeit ist weit mehr als Umweltschutz. Nachhaltig Handeln, heißt die Umwelt und die soziale und ökonomische Entwicklung gleichrangig zu behandeln und zwar so, dass nicht nur die heutige Generation, sondern auch unsere Kinder und Enkel davon profitieren. Daher appelliere ich dringend an die Landesregierung, den drohenden Entwicklungsstopp in den Grundzentren NRW zu verhindern. NRW braucht die kleinen Zentren ebenso wie die Mittel- und Oberzentren. Deshalb darf das Land seine Gemeinden nicht entmündigen. NRW ist divers. Bochum hat andere Bedürfnisse als Salzkotten. Die Großindustrie hat andere Bedürfnisse als der Mittelstand. Einheitliche Regelungen sind wichtig. Aber sie müssen mit Bedacht umgesetzt werden. Nicht von Beamten Düsseldorf, sondern von den Menschen vor Ort. Der LEP muss Rahmenbedingungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP verzichtet bewusst auf räumlich-konkrete Vorgaben zur Siedlungsflächenentwicklung und überlässt dies der Regional- und Bauleitplanung. Insbesondere weil dabei bisherige Entwicklungen (Monitoring) sowie regionale und örtliche Besonderheiten einfließen können. Insofern kann in der Regionalplanung auch den Ansprüchen der Grundzentren entsprechen. Die vorgetragenen Bedenken sind insofern nicht nachvollziehbar.

schaffen. Nicht Diktate. Doch der geplante LEP pauschaliert. Gerechtigkeit sieht anders aus.	

Beteiligter 1572

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1572 ID: 4694 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Wir müssen uns doch sehr wundern, dass die Entwicklung eines Dorfes durch Ihre Entscheidung derart ausgebremst werden soll. Wir sind ein Dorf mit optimalen Wohn- und Lebensbedingungen für junge Paare. Gute Luft, nette Leute, direkte Bahnanbindung an Münster und Osnabrück, Nähe zum Flughafen FMO, Friseur, Arzt, Apotheke, Lebensmittelgeschäft etc. etc. Somit bietet dieser Ort auch viele Arbeitsplätze ohne lange Anfahrtszeiten. Da wir aufgrund einer Umgehungsstraße keine Umsätze durch Laufkundschaft tätigen können, sind wir von den Anwohnern abhängig. Wenn unser Dorf "veraltet", gehen langfristig wieder Arbeitsplätze verloren. Wo ist da der Sinn???	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ob Ihr Dorf die Kriterien eines Allgemeinern Siedlungsbereichs erfüllt bzw. in welchem Umfang eine Eigenentwicklung erfolgen kann, ist im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den

	Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen

	Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1462

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1462 ID: 2180 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Hiermit möchte ich mich ausdrücklich gegen die geplante Mindestfläche von 6000 ha Windvorrangzone im Münsterland wenden. Das Münsterland ist deutschlandweit bekannt für seine erhaltene Parklandschaft, ist eben nicht ausgeräumt wie Teile der neuen Bundesländer, besticht durch uralte Siedlungsstrukturen und eine Fülle von Denkmälern. Dies alles ist in Gefahr mit der geplanten Verspargelung der Landschaft. Und zunehmend skrupeloser wird auch der Landschaftsschutz mißachtet, indem auch in LSG Windkraft geplant wird. Was ist dann ein LSG noch wert? Sie sind doch gerade deswegen geschützt, damit nicht in ihnen Industriebauten gebaut werden können. Und WKA sind nichts anderes als Industrieanlagen. Die Einzigen, die bisher von der Windkraft profitieren, sind die Grundeigentümer, die Flächen für völlig überzogene Summen an Windradbetreiber verpachten. Hier liegt der Grund in der Begeisterung in den Kommunen für die Windkraft: Die Flächeneigentümer der potentiellen Flächen machen Druck, um ihre Flächen "vergolden" zu können mit der Pacht für Windräder. Für die Verbraucher ist Windkraft ohne existierende Speichertechnologien eine teure zwangsweise Subvention, der keiner entgehen kann, denn jeder braucht Strom. Für die Umwelt ist es auch kein Gewinn, trotz der steigenden Versorgung mit Regenerativen Energien steigt der CO2-Ausstoß weiter. Solange Windstrom gegen Zahlung von Geld an die Nachbarländer abgegeben werden muß bei Überangebot, ist <u>jedes weitere Windrad eines zuviel</u>. Was wir brauchen sind Investitionen in Speichertechnologien, aber nicht noch mehr ineffektiven Windstrom. Der Verbraucher hat ein Recht auf eine durchdachte Strompolitik, denn es hängt viel davon ab, wie es in der Zukunft weitergehen soll angesichts schwindender Ressourcen. Da ist die sehr einseitige Bevorzugung von Sonnen- und Windstrom nicht nachvollziehbar.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Windenergienutzung ist eine tragende Säule der Energiewende; zur Erreichung der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen schafft der LEP den Rahmen für die nachgeordneten Planungsebenen. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die	

regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1238

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1238	
ID: 2021 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Alleine im Sauerland haben mehr als 300 Dörfer weniger als 2000 Einwohner. Deren Bürger zahlen die gleichen Steuern als Beitrag zur Finanzierung unseres Gemeinwesens. Warum will die Landesregierung diese Bürger ungleich behandeln, d.h. zurücksetzen? Es ist nicht akzeptable, Dörfer mit weniger als 2000 Einwohnern auf Eigenentwicklung zu beschränken. Die Politik hat schon aus verfassungsrechtlichen Gründen anzustreben, dass im Land annähernd gleiche Lebensbedingungen herrschen. Damit ist entsprechende Vorgabe des LEP-Entwurfs nicht vereinbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr

	(bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

	In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1386

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1386	
ID: 2088 Schlagwort: 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung	
Seit vielen Jahren nutzt der Mensch die Kraft des Wassers (Mühlen, Schöpfräder f. Sägewerke). Diese Anlagen mit ihren Mühlbächen prägen das Landschaftsbild der Region	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Potenziale der Wasserkraftnutzung sind bedeutsam und werden auch von Grundsatz 10.1-3 mit umfasst und in den zugehörigen Erläuterungen angesprochen. Weitergehende Festlegungen zur Nutzung von Laufwasserkraftwerken sind im LEP aber nicht erforderlich, da diese Standorte von ihrer geringen räumlichen Größe her in der Regionalplanung in der Regel nicht dargestellt werden.
Beteiligter: 1386	
ID: 2089 Schlagwort: 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung	
Wasserkraft steht planbar zur Verfügung. Bei vorhandenen baulichen Begebenheiten kann durch Pumpspeicher eine dauernde Stromversorgung ihren Teil zur Umstellung auf erneuerbare Energieversorgung beitragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit dem Grundsatz 10.1-3 Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie sollen die nachgeordneten Planungsebenen entsprechende Standorte, auch für Pumpspeicherkraftwerke, in ihren Planungen berücksichtigen. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung besser möglich, weil die örtlichen

	Gegebenheiten und die Raumverträglichkeit für konkrete Vorhaben besser bewertet werden können.
Beteiligter: 1386 ID: 2090 Schlagwort: 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung	
Die Genehmigung zur Modernisierung/Erweiterung vorhandener, sowie die Errichtung neuer Wasserkraftwerke an bestehenden Staustufen sollte vereinfacht werden. Diese Maßnahmen sind positiv zu bewerten für die ökologische Durchgängigkeit und entlastet darüberhinaus den Steuerzahler.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Inhalte von Genehmigungsverfahren entziehen sich der raumordnerischen Kompetenz. Die Potenziale der Wasserkraftnutzung sind bedeutsam und werden auch von Grundsatz 10.1-3 mit umfasst und in den zugehörigen Erläuterungen angesprochen.
Beteiligter: 1386 ID: 2091 Schlagwort: 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung	
Wasserkraft spielt bei den angrenzenden Firmen eine nicht unerhebliche Rolle bei der Energieerzeugung. Es fördert die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und auch die Attraktivität des Standortes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1386 ID: 2092 Schlagwort: 7.4 Wasser	
Grundsätzlich fordert die Wasserrahmenrichtlinie nicht einen guten Zustand der Gewässer, sondern je nach Gewässerzustand den guten Zustand oder das gute ökologische Potential.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anregungen im Beteiligungsverfahren zu einer Differenzierung zwischen natürlichen bzw. naturnahen Gewässern und den erheblich veränderten und künstlichen Gewässern bezüglich der Erreichung eines guten Zustands bzw. eines guten Potenzials wird durch eine Änderung der Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 und der

	dazu gehörenden Erläuterungen Rechnung getragen.
Beteiligter: 1386 ID: 2093 Schlagwort: 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung	
Es gibt einige Gründe, die gegen eine naturnahe Rückführung der Gewässer sprechen (z.B. historische und denkmalgeschützte Wasserräder, Mühlen oder Sägewerke). Wasserkraft hat für die angrenzenden Industrie- und Gewerbebetriebe sehr hohen wirtschaftlichen Nutzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Potenziale der Wasserkraftnutzung sind bedeutsam und werden auch von Grundsatz 10.1-3 mit umfasst und in den zugehörigen Erläuterungen angesprochen.
Beteiligter: 1386 ID: 2094 Schlagwort: 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung	
Laut § 34 WHG muss bei Betrieb von Stauanlagen die Durchgängigkeit hergestellt werden. Dies wird durch den Bau von Wasserkraftanlagen an bestehenden Querbauwerken gewährleistet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1386 ID: 2095 Schlagwort: 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung	
Die regionalwirtschaftliche und energetische Nutzen der Wasserkraft wird unter diesem Punkt mit keinem Wort erwähnt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Potenziale der Wasserkraftnutzung sind bedeutsam und werden auch von Grundsatz 10.1-3 mit umfasst und in den zugehörigen Erläuterungen angesprochen. Weitergehende Festlegungen zur Nutzung von Laufwasserkraftwerken sind im LEP aber nicht erforderlich, da diese Standorte von ihrer geringen räumlichen Größe her in der Regionalplanung in der Regel nicht dargestellt werden.

Beteiligter: 1386 ID: 2096 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Im Entwurf des LEP werden leider für die Wasserkraft nur Potentiale im großen Maßstab gesehen. Die kleinere oder mittlere Wasserkraftnutzung wird in diesen Zusammenhang nicht erwähnt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Potenziale der Wasserkraftnutzung sind bedeutsam und werden auch von Grundsatz 10.1-3 mit umfasst und in den zugehörigen Erläuterungen angesprochen. Weitergehende Festlegungen zur Nutzung von Laufwasserkraftwerken sind im LEP aber nicht erforderlich, da diese Standorte von ihrer geringen räumlichen Größe her in der Regionalplanung nicht dargestellt werden.
Beteiligter: 1386 ID: 2097 Schlagwort: 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung	
Auch die Energiegewinnung durch die Wasserkraft richtet sich nach der von der Natur vorgegebenen Begebenheiten wie z.B. das Gefälle des Wasserlaufs.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1386 ID: 2098 Schlagwort: 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung	
Die schwankende Stromnachfrage können auch durch Laufwasserkraftwerke ausgeglichen und stabilisiert werden, da sie regelbar sind. Wasserkraft stellt eine konstante Stromversorgung dar und ist nicht wetterabhängig in ihrer Leistung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Potenziale der Wasserkraftnutzung sind bedeutsam und werden auch von Grundsatz 10.1-3 mit umfasst und in den zugehörigen Erläuterungen angesprochen. Weitergehende Festlegungen zur Nutzung von Laufwasserkraftwerken sind im LEP aber nicht erforderlich, da diese Standorte von ihrer geringen räumlichen Größe her in der Regionalplanung in der

	Regel nicht dargestellt werden.
Beteiligter: 1386 ID: 2099 Schlagwort: 10.1-2 Grundsatz Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung	
Alle Möglichkeiten zur Nutzung regenerativen Energiequellen, insbesondere der Wasserkraft müssen ausgeschöpft werden, sei es durch Aus- bzw Neubau oder Modernisierung bestehender Anlagen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Potenziale der Wasserkraftnutzung sind bedeutsam und werden auch von Grundsatz 10.1-3 mit umfasst und in den zugehörigen Erläuterungen angesprochen.

Beteiligter 1293

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1293	
ID: 10254 Schlagwort: 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung	
7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung Bestehende oder geplante Talsperren sollen nach Möglichkeit in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie gesichert werden. Widerspruch: Zur Begründung: Der Rursee hat – neben seiner historischen Funktion als ausgleichender Wasserspeicher für die Rur – im Laufe der Jahre weitere zusätzliche Nutzung im Bereich Tourismus, Naherholung und Ökologie erfahren. Die Talsperre hat sich zu einem wichtigen Wirtschafts- und Freizeitfaktor entwickelt. Eine Festlegung des Rursees als Bestandteil eines Pumpspeicherwerks, somit als Bestandteil eines industriellen Energiespeichers, macht die naturnahe Nutzung des Gewässers als Freizeit- und Naherholungs- Revier unmöglich und gefährdet massiv die wirtschaftliche Grundlage der Rursee-Gemeinden. Eine Nutzung als Pumpspeicherwerk dient nicht der regionalen Entwicklung. In einen Landesentwicklungsplan sind die Interessen der Bewohner und Besucher und ihr Erholungsbedürfnis (Schutzgut Mensch) entsprechend mit einzubeziehen und zu gewichten. Prinzipiell gilt das für alle aktiven Talsperrenstandorte in NRW.	Die Stellungnahme und die Hinweise auf die Aufgaben und Funktionen des Rursees werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung der Talsperre für Tourismus, Freizeit und Naherholung sowie den Arten- und Biotopschutz ist anerkannt. Diese Aspekte sind in der Festlegung als Grundsatz und in der konkreten Formulierung des Grundsatzes insoweit berücksichtigt, dass bei konkreten Planungen und Maßnahmen der Energieerzeugung und -speicherung eine Gesamtabwägung erfolgen muss, bei der die in den Stellungnahmen genannten Schutzgüter und Nutzungen mit zu berücksichtigen sind. Im Übrigen zielt der im LEP formulierte Grundsatz auf eine Überprüfung aller Talsperren und nicht auf die Durchsetzung einer einzelnen Planung.
Beteiligter: 1293	
ID: 10255 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; Anregungen und Bedenken auch anderer Stellungnahmen werden z.T. durch Streichung des

und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.	Grundsatzes 6.2-3 und andere Änderungen des LEP-Entwurfs aufgegriffen. Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die "Eigenentwicklung" wird im LEP nicht definiert, sondern einer angemessenen Bewertung im Einzelfall überlassen. Die Bestrebungen der Dorfentwicklung, wie z.B. des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft", betreffen insbesondere Entwicklungen im Bestand und sind

	insofern in der "Eigenentwicklung" inbegriffen. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3.
Beteiligter: 1293 ID: 10256 Schlagwort: 6.2-4 Ziel Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche	
6.2-4 Ziel Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sind in der Regel unmittelbar an- schließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeine[sic!] Siedlungsbereichen festzulegen. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregung wird durch Änderung des Ziels in einen Grundsatz aufgegriffen. Ausnahmen von der Regel sind dann hier nicht mehr zu definieren. Damit wird den Kommunen und Regionen insgesamt mehr Spielraum für planerische Entscheidungen aber auch entsprechend mehr Verantwortung gegeben, den tatsächlichen Bedürfnissen und

	Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen. Wegen des engen inhaltlichen Zusammenhangs, wird der (kürzer gefasste) Grundsatz als Abs. 2 zu Grundsatz 6.2-1 neu angefügt.
Beteiligter: 1293 ID: 10257 Schlagwort: 6.2-5 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven	
6.2-5 Grundsatz Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven Eine bedarfsgerechte Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereiche im Regionalplan oder entsprechender Bauflächen im Flächennutzungsplan soll vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden. Widerspruch: Zur Begründung: Der Plan befürwortet die Austrocknung der Infrastruktur kleiner Gemeinden. Er untersagt die Ausweisung neuer Baugebiete und befürwortet die Vernachlässigung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen. Damit soll der Zuzug von Neubürgern in kleine Ortschaften unterbunden werden. Dem ist zu widersprechen: Die kleinräumigen Dorfstrukturen mit weniger als 2000 Einwohnern sind gewachsener und integrierter Bestandteil der Kulturlandschaft Eifel. Sie gehören zur kulturellen Identität der Region.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz 6.2-5 wird im Sinne der generell angestrebten kompakten Siedlungsentwicklung nicht geändert. Bezüglich der in den Erläuterungen zu 6.2-5 angesprochenen nicht realisierbaren Bebauungspläne wird klargestellt, dass eine Überprüfung nicht per se gefordert wird, sondern nur im Zusammenhang mit der Reduzierung übermäßiger Flächenreserven. Ein bedarfsgerechter Umfang von Siedlungsbereichen wird durch die Festlegungen in Kapitel 6.1 neu gewährleistet. Dort wird u.a. festgelegt, dass bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. In den Erläuterungen zu 6.1-1 neu wird hierzu klargestellt, dass so zu verfahren ist, wenn die bisher planerisch gesicherten Flächenreserven den prognostizierten Bedarf übersteigen. Ergänzend zu diesen den Umfang von Siedlungsflächen regelnden Festlegungen verfolgen die Festlegungen des

	Kapitels 6.2 eine Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB. Diese wird einerseits in 6.2-1 neu für zusätzliche ASB und andererseits umgekehrt in 6.2-5 für die Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächen festgelegt. In beiden Fällen erfolgt die Festlegung als Grundsatz und erlaubt somit Abwägungen/Abweichungen im Einzelfall. Insofern können auch besondere Verhältnisse in großen Flächengemeinden mit geringer Einwohnerdichte Berücksichtigung finden.
Beteiligter: 1293 ID: 10258 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Die Vorgaben zu 6.2-3 fördern die Zerstörung des jahrhunderte alten Landschaftsbildes, in dem die Menschen seit je her mit der Natur leben. Die Forderungen im LEP begünstigen die Entsiedelung und Verödung ganzer Regionen zugunsten eines normierten Raumverständnisses. Den demoskopischen Wandel als Vorwand für eine gewollte und gelenkte Entvölkerung ländlicher Regionen zu missbrauchen, empfindet die BI Rettet den Rursee als zynisch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den darin erhobenen Vorwürfen wird aber widersprochen. Die Festlegungen des LEP sind nicht auf eine "Entsiedelung und Verödung ganzer Regionen" ausgerichtet, sondern sie sollen umgekehrt in von Einwohnerrückgang betroffenen Gebieten ein Mindestmaß an "Urbanität" erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegen wirken. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften

	vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll

	damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.
Beteiligter: 1293	
ID: 10259 Schlagwort: 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
Die unter 6.2-3 / 6.2-4 / 6.2-5 vorgeschlagenen Maßnahmen sind kontraproduktiv, zerstören gewachsene Kulturlandschaft, sie dienen nicht der Entwicklung des Landes und sind daher in dieser Form abzulehnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als

	Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen"

	(z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.
Beteiligter: 1293 ID: 10260 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Widerspruch:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die

Zur Begründung: Die generell forcierte Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist einem harmonischen Landschaftsbild abträglich, gefährdet den Lebensraum Wald, zerstört gewachsene Kulturlandschaft und fördert ohne Not die energie-industrielle Nutzung unzersiedelter Landschaft. Sie vermindert den Freiraum, schränkt den Lebensraum Wald für Mensch und Tier ein, und führt so zu einer überlagernden Nutzungen und Konfliktmaximierung.	Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt. Die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und "erhebliche Beeinträchtigung" in den Erläuterungen werden in den Erläuterungen aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren ergänzend erläutert. Daraus ergibt sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Waldes voraussetzt, dass der Wirkbereich einer geplanten Windenergieanlage oder eines Windparks eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise begründet sein, bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei einer besonderen Erschließung der betroffenen Waldbereiche. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist auf nachgeordneten Planungsebenen zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend sind auch andere Waldfunktionen zu ermitteln, soweit sich dazu aus der Waldfunktionskartierung nichts Bestimmtes ergibt. Artenschutzrechtliche Aspekte sind letztlich unabhängig

	davon, ob eine Fläche mit Wald bestockt ist oder nicht, grundsätzlich zu beachten. Nähere Ausführungen dazu trifft der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen".

Beteiligter 1249

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1249 ID: 10202 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Zu einem Teilbereich im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes NRW, betreffend den Flughafen Dortmund, erhalten Sie meine Anmerkung. Der Grund ist, dass mir bekannt geworden ist, dass Ihnen die Flughafen Dortmund GmbH bzw. die Stadt Dortmund zum Flughafen Dortmund Informationen und Daten zum Flughafen zugeleitet hat. Diese Daten und Informationen bedürfen m.E. der Ergänzung, zumal es sich beim Flughafen Dortmund zu jeder Zeit um einen Regionalflughafen und nicht um einen internationalen Flughafen handelt bzw. gehandelt hat. Vorab umreiße ich kurz meine Begründungen und werde sie anschließend detailliert ausführen. 1. Der Flughafen Dortmund ist ein Regionalflughafen Die für die Luftaufsicht zuständigen Bezirksregierungen in Münster und Düsseldorf stufen den Flughafen Dortmund seit Jahren als Regionalflughafen ein. KARTENSKIZZE 2. Der Wettbewerb zwischen den Regionalflughäfen geschieht über den Preis. Die weiteste Entfernung zwischen den Flughäfen in NRW ist zwischen den Flughäfen Weeze und Paderborn (170 Km Luftlinie). Somit überschneidenden sich die Einzugsbereiche der Flughäfen in NRW sowohl insgesamt als auch die Regionalflughäfen untereinander. Für den Fluggast ist der Flugpreis entscheiden, da die Entfernung zum Flughafen aufgrund der guten Erreichbarkeit immer überschaubar ist. Dieses wird auch durch die Entwicklung der Fluggastzahlen belegt, die sich insgesamt linear zum allgemeinen Trend entwickelt.	

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert.

Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde.

Lediglich die Fluggastzahlen der einzelnen Regionalflughäfen sind sehr volatil. Hier wird die Marktmacht der Billigfluggesellschaften deutlich. Diese Marktmacht wirkt sich letztendlich auf die Vertragsgestaltung mit dem jeweiligen Flughafen aus.

3. Der Flughafen Dortmund bzw. die Flughafen Dortmund GmbH missachtet seit Jahren gesetzliche Vorgaben und Auflagen des gültigen Planfeststellungsbeschlusses aus 2000.

Der Flughafen Dortmund nutzt seit dem 1.7.2004 ungenehmigte Entgeltordnungen. Dieses ist ein laufender und vorsätzlicher Verstoß gegen die Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) und die Betriebsgenehmigung gemäß Planfeststellungsbeschluss.

4. Der Flughafen Dortmund hat prekäre wirtschaftliche Verhältnisse
Seit über 10 Jahren erwirtschaftet die Flughafen Dortmund GmbH Verlust. Diese belaufen sich auf insgesamt rd. 230 Millionen. Der Verlustausgleich erfolgt über einen Ergebnisabführungsvertrag mit der Hauptgesellschafterin, der Dortmunder Stadtwerke AG (Konzern Stadt Dortmund).
Die Verlustgrundlage sind äußerst prekäre wirtschaftliche Verhältnisse der Flughafen Dortmund GmbH, da die Einnahmen nur ca. 50 % der Kosten decken.

5. Die Anbindung des Flughafens Dortmund ist analog der anderen Regionalflughäfen in NRW. Die Flughäfen in NRW sind alle direkt (Weeze eingeschränkt) an das Bundesautobahnnetz angebunden.
Die internationalen Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn haben zudem einen direkten Bundesbahnanschluss. Lediglich der internationale Flughafen Münster/Osnabrück ist bezogen auf den Bundesbahnanschluss nicht optimal, sondern nur über eine Shuttle-Verbindung angebunden.

6. Gewerbegebiete am Flughafen Dortmund ohne Flughafenbezug
Ein Gutachten der Flughafen Dortmund GmbH bestätigt, dass bei den Gewerbegebieten im Flughafenumfeld der Flughafenzusammenhang bei nur rd. 10 % besteht. Entscheidend für die Gewerbeansiedlung ist die Nähe zum

Bundesautobahnnetz.

Bei den im direkten Flughafengelände ansässigen Firmen handelt es sich um Dienstleister mit direktem Flughafenbezug. Diese sind abhängig von der Anzahl der Fluggäste und deren Einkaufsverhalten. Hinzu kommt, dass ein Großteil dieser Unternehmen lediglich kleine Zweigansiedlungen sind.

7. Flughafen Dortmund ist als Stadtflughafens in Anhang 1 der EU Richtlinie 2002/30 aufzunehmen. Der Flughafen Dortmund entspricht den Bedingungen eines Stadtflughafens gemäß Artikel 2 b) der Richtlinie 2002/30/EG. Der Flughafen liegt im Zentrum eines Ballungsraumes. Die Aufnahme in Anhang 1 der EU Richtlinie 2002/30 ist zu beantragen.

1. Der Flughafen Dortmund ist ein Regionalflygflughafen

Ergänzend zur Einstufung der zuständigen Bezirksregierungen Münster und Düsseldorf (s.o.) des Flughafens Dortmund als Regionalflygflughafen, ist der Flughafen Dortmund auch entsprechend dem derzeit noch gültigen Landesentwicklungsplan (LEP) ein Regionalflygflughafen.

Der in Ziff 3.2.8 dieses LEP vermerkte funktionsfähige Ausbau des Flughafens ist erfolgt.

Die Ausbaubestätigung enthält der Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Arnsberg aus Dezember 2004. In diesem Gebietsentwicklungsplant ist unter Pkt. 4.1.5 vermerkt:

4.1.5 Luftverkehr Ziel 33

Der leistungsfähig ausgebaute regionale Verkehrsflughafen Dortmund soll in seinem derzeitigen Bestand (Start- und Landebahn, Lärmschutzkurven) gesichert werden. Nach den Kriterien der EU als auch der Flugsicherung ist der Flughafen Dortmund ebenfalls eindeutig als Regionalflygflughafen definiert.

Aus den vom Flughafen Dortmund angeflogenen Destinationen kann ebenfalls kein internationaler Bezug hergeleitet werden.

Es handelt sich bei allen Flugverbindungen um Punkt-zu-Punkt Flugziele im

europäischen Raum und der Türkei. Durch die Punkt-zu-Punkt Verbindung, als auch die fast gleichhohe Zahl der abfliegenden- bzw. ankommenden Fluggäste ist eindeutig der regionale Bezug definiert. Die angeflogenen Destinationen sind ebenfalls mehrheitlich touristisch geprägt. Lediglich bei den Flugzielen London und München (Gesamtanteil rd. 15 %) kann neben der touristischen Ausrichtung auch ein Geschäftsreiseanteil angenommen werden. Die HUB-Verbindung über München der Fluggesellschaft Germanwings (Konzern Lufthansa) ist unattraktiv. Die über die HUB-Verbindung möglichen außereuropäischen Destinationen sind ebenso über die Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn bzw. Frankfurt/Main erreichbar, ohne die notwendige Wartezeit zum Anschlussflug. Bei den europäischen HUB-Verbindungen sind ebenfalls alle Destinationen über die vorstehend genannten Flughäfen mit Ausnahme der Destinationen Sibiu, Tiflis, Genua und Triest darstellbar (Details s. Anlage 1). Bei Geschäftsreisenden kommen die zeitsensiblen Erfordernisse hinzu. Dieses bedeutet i.d.R. einen kurzfristig entstehenden Bedarf, der bei Billigfliegern ebenfalls Preissegmente anspricht, die in Konkurrenz zu anderen Fluggesellschaften bzw. Flughäfen stehen. Selbst ethnische Flugverkehre 2 sind eher touristisch geprägt. Hinzu kommt bei Reisezielen wie z.B. Polen, dass mit Erzeugnissen wie Zigaretten aus dem legalen Spread 3 die Flugkosten gedeckt werden können und noch ein Überschuss verbleibt. 2 Ethnische Flugverkehrs gelten in der Definition als Nachfrage von Arbeitsmigranten nach Flügen in ihre Heimatregion. 3 Preisdifferenz zwischen den Erzeugnissen in Deutschland und Polen unter Berücksichtigung der zollrechtlichen Vorschriften (Zigaretten 4 Stangen zollfrei möglich Preisdifferenz pro Stange Zigaretten rd. 35; Gesamtersparnis rd. 140 abzüglich Flugkosten).	

Im Flughafenkonzept der Bundesregierung aus 2009 wird der Flughafen Dortmund analog der anderen Regionalflughäfen in NRW (Paderborn, Niederrhein/Weeze) als kleiner Flughafen definiert.

Zu diesen Flughäfen wurde im Flughafenkonzept festgelegt, dass bei Planungen erhöhte Erfordernisse (s. u.a. Seite 53) zu beachten sind. Diese sind durch umfangreiche Unterlagen u.a. eine Kosten-/Nutzenanalyse zu belegen.

2. Der Wettbewerb zwischen den Regionalflughäfen geschieht über den Preis. Aufgrund der sich deutlich überschneidenden Einzugsbereiche werden die Flughäfen in NRW -in der Summe, als auch nur die Regionalflughäfen- vom Markt als ein Angebotsbündel wahrgenommen. Neben der Annahme einer guten Erreichbarkeit untereinander belegt dies die nachstehende Entwicklung der Fluggastzahlen.

Belegt wird dies durch die volatilen Veränderungen der Fluggastzahlen bei den einzelnen Flughäfen, die bei einer zusammenfassenden Gesamtbetrachtung einem linearen Verlauf der Gesamtentwicklung in NRW bzw. der BRD entsprechen. Hierzu habe ich die jährlichen Veränderungen 4 bei den Fluggastzahlen gebündelt und zwar bezogen auf die Entwicklung in der BRD, in NRW sowie in 3 Gruppen.

DIAGRAMM

4 Die Auswertung erfolgte anhand der jährlichen Entwicklung in % und nicht in absoluten Zahlen. Die Fluggastzahlen des Flughafens Düsseldorf mit einem Volumen über der Summe der anderen Flughäfen in NRW hätten wertrelevante Veränderungen überdeckt.

Aufgrund dieses gemeinsamen Marktes der Flughäfen und der Marktmacht der Billigfluggesellschaften versuchen die einzelnen Regionalflughäfen über reduzierte Flughafenentgelte Fluggastvolumen, zu Lasten der anderen Flughäfen, zu generieren. Diese Flughafenentgelte sind bei einigen Regionalflughäfen, wie am Beispiel zum Flughafen Dortmund sehr deutlich zu erkennen ist, in einer Dimension reduziert worden, dass erhebliche Zuschüsse der öffentlichen Eigentümer zur Aufrechterhaltung des Unternehmens notwendig sind. Ergänzend sei erwähnt, dass die Zuschüsse

seitens der EU zu zwei EU-Beihilfekontrollverfahren geführt haben. Diese finanzielle Unterstützung der Regionalflughäfen wirkt sich im Endeffekt negativ auf die Fluggastzahlen der internationalen Flughäfen Köln/Bonn und Münster/Osnabrück aus. Eine Steuerung des Marktes ist unumgänglich. Zum einen um die wirtschaftlichen Grundlagen der Flughäfen in NRW zu erhalten. Zum anderen um auch gegenüber der EU zukünftige Beihilfeverfahren zu vermeiden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die genutzten Flugzeugmuster größer werden. Bei steigender Fluggastzahl ist die Zahl der Flugbewegungen schon seit Jahren nicht in gleichem Umfang gestiegen. Wurden im Jahr 2010 in der BRD noch 82 Fluggäste je Flugbewegung (198.687.112 Fluggäste / 2.322.901 Flugbewegungen) sind es im Jahr 2013 bereits 92 Fluggäste je Flugbewegung (202.503.821 Fluggäste / 2.212.705 Flugbewegungen). Eine Steigerung der Fluggastzahlen bedeutet somit nicht automatisch eine höhere Auslastung des gesamten Flughafenumfeldes und eine höhere Profitabilität des Flughafens. Es sind im Gegenzug die sich nur reduziert entwickelnden Flugbewegungen und damit letztendlich frei werdende Slots an den Flughäfen mit zu berücksichtigen. 3. Der Flughafen Dortmund bzw. die Flughafen Dortmund GmbH missachtet seit Jahren gesetzliche Vorgaben und Auflagen des gültigen Planfeststellungsbeschlusses aus 2000. In der LuftVZO ist die Genehmigung der Entgeltordnung genehmigt. Die letzte, behördlich genehmigte Entgeltordnung datiert vom 01.11.2000. Seit dem 1. 7.2004 nutzt die Flughafen Dortmund GmbH Entgeltordnungen, die keine Genehmigung der Luftaufsicht haben. Es handelt sich um die Entgeltordnung NERES vom 01.07.2004 bis 30.06.2009, die Entgeltordnung NEO vom 01.07.2009 bis 30.10.2011 und die aktuell genutzte Entgeltordnung vom 01.11.2011.	

Unabhängig von dieser gesetzlichen Regelung, die am 08.05.2012 modifiziert wurde, ist im gültigen Planfeststellungsbeschluss vom 24.01.2000 (53.10.121A 27) von der Luftaufsichtsbehörde festgelegt worden, dass alle Entgelte vorher zur Genehmigung vorzulegen sind. Beide Vorgaben werden von der Flughafen Dortmund GmbH missachtet!

4. Der Flughafen Dortmund hat prekäre wirtschaftliche Verhältnisse
Beim Flughafen Dortmund handelt es sich zudem um einen Flughafen, der nur durch die jahrelange deutliche Unterstützung des öffentlichen Eigentümers seine wirtschaftliche Existenz sichern konnte. In den letzten 10 Jahren (2002 bis 2012) sind Verluste von insgesamt rd. 230 Millionen vom öffentlichen Eigentümer (Konzern Stadt Dortmund) ausgeglichen worden.

Dieses ist auch im Vergleich zu den anderen internationalen und regionalen Flughäfen in NRW, die am deutlichsten negative Bilanz je Fluggast und in der Gesamtsumme. Diese wird auch nicht durch volkswirtschaftliche Analysen (regionalwirtschaftliche Effekte) verbessert, zumal auch die anderen Flughäfen in NRW volkswirtschaftliche Effekte -bei wirtschaftlich besseren Rahmendaten- erzielen. Ein Vergleich der vorhandenen Gutachten zu regionalwirtschaftlichen Effekten der internationalen und regionalen Flughäfen in NRW ist nicht möglich. Die Parameter und Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung dieser Effekte sind, mangels einer einheitlichen Vorgabe, in den jeweiligen Gutachten unterschiedlich festgelegt.

Hinzu kommt, dass diese volkswirtschaftlichen Analysen nur einen Teilbereich einer umfassenden Kosten-/Nutzenanalyse abdecken.
Diese wirtschaftlichen Verhältnisse, der Verlustausgleich durch einen Gesellschafter (Stadtwerke Dortmund AG 100%-ige Tochter der Stadt Dortmund), sowie die Entgelte für die Fluggesellschaften sind Inhalt von Beihilfekontrollverfahren der EU-Kommission.

5. Die Anbindung des Flughafens Dortmund ist analog der anderen Regionalflughäfen in NRW. Alle Flughäfen in NRW sind, bis auf Weeze direkt an das

Bundesautobahnnetz angeschlossen. Die internationalen Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn haben zudem einen direkten Anschluss an das Bahnnetz.

Somit sind ist die Entwicklung der internationalen Flughäfen mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen bereits, über das Bundesautobahnnetz hinaus, vorhanden. Die Bündelung der leistungsfähigen Anbindung auf die internationalen Flughäfen ist auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen sinnvoll. Hier ist lediglich der internationale Flughafen Münster/Osnabrück noch leistungsfähiger an seinen Einzugsbereich anzubinden.

Die anderen Flughäfen sind über Bus-Shuttle-Verbindungen an den Bahnverkehr angeschlossen. Dieses ist zwar mit einem zusätzlichen Umstieg für die Fluggäste verbunden, aber aufgrund der geringen Fluggastzahl im Vergleich zu den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn vertretbar.

6. Gewerbegebiete am Flughafens Dortmund ohne Flughafenbezug

Die Gewerbegebiete um den Flughafen sind selbst gemäß einem, von der Flughafen Dortmund GmbH in Auftrag gegebenen Gutachten nicht flughafenaffin ausgerichtet.

Zitat aus Gutachten:

"Wertentwicklung von Wohn- und Gewerbeimmobilien im Bereich des Ausbaus des Flughafens Dortmund" vom 31.03.2008 Seite 105 ff

Gewerbepark am Flughafen:" Wir schätzen die- Größe der gewerblichen Baufelder, die einen direkten Flughafenzusammenhang haben, auf etwa 14% des Gesamtgebietes. In den übrigen Baufeldern schätzen wir den Anteil der Gewerbebetriebe, die einen indirekten Zusammenhang zum Flughafen haben, auf nicht mehr als 10% (vorsichtige Schätzung, ggf. liegt der Anteil auch höher), da die unmittelbare Nähe zur BAB (mit Auf- und Abfahrt) ein entscheidender Standortvorteil ist, der vermutlich für viele Betriebsansiedlungen eine hohe Bedeutung hatte. Der Grundstückswert liegt bei rd. 5, Euro je qm, der für Bauland bei 75,- Euro je qm, die Wertschöpfung aus der Landentwicklung liegt somit bei 70,-- Euro/ qm.

Industriegebiet Wickede-Süd Betriebe mit einem direkten Flughafenzusammenhang lassen sich nicht eindeutig identifizieren. In den Baufeldern schätzen wir aber den indirekten Zusammenhang zum Flughafen auf ungefähr 5% (vorsichtige Schätzung, ggf. ist der Anteil höher. Der Grundstückswert für Ackerland liegt bei rd. 5,-- Euro je

Bei den im direkten Flughafengelände ansässigen Firmen handelt es sich um Dienstleister mit direktem Flughafenbezug. Diese sind abhängig von der Anzahl der Fluggäste und deren Nutzungsverhalten.

Hinzu kommt, dass ein Großteil dieser Unternehmen lediglich kleine Zweigansiedlungen sind. Der Hauptgeschäftssitz dieser Unternehmen ist nicht am Flughafen Dortmund. Die Anzahl der Beschäftigten ist nicht detailliert bekannt.

7. Flughafen Dortmund ist als Stadtflughafens in Anhang 1 der EU Richtlinie 2002/30 aufzunehmen.

Der Flughafen Dortmund entspricht den Bedingungen eines Stadtflughafens gemäß Artikel 2 b) der Richtlinie 2002/30/EG.

Die Startrollstrecke des Flughafens beträgt 2.000 Meter, es werden Punkt-zu-Punkt Flugverbindungen angeboten und es ist eine große Anzahl von Menschen von Fluglärm betroffen.

Der Flughafen liegt im Zentrum eines Ballungsraumes auf Dortmunder Stadtgebiet östlich des Innenstadtbereiches zwischen den Dortmunder Vororten Bracket im Westen, Wickede im Norden sowie den Städten des Kreises Unna, Unna-Massen im Osten und Holzwickede im Süden.

Das Flughafengelände ist von Bebauung der vorgenannten Städte umgeben.

Zusammengerechnet wohnen in den Städten über 670.000 Einwohner.

Die Bewohner aller an den Flughafen angrenzenden Wohngebiete, insbesondere in der Ausrichtung der Startrollstrecke und der Seitenschallbelastung am Flughafen sind durch Fluglärm belastigt

Die Aufnahme in Anhang 1 der EU Richtlinie 2002/30 ist, nach dem Verfahren

entsprechend Artikel 13 Absatz 3 zu beantragen.	

Beteiligter 1218

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1218	
ID: 1940 Schlagwort: 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) sieht für das Planungsgebiet Münster 6.000 ha für die Erzeugung von Windenergie vor. Windräder können aber nur begrenzt einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten: Der durch Windkraftanlagen erzeugte Strom wird vorrangig ins Netz eingespeist, wodurch konventionelle Kraftwerke nicht mehr zur Erzeugung des Grundlaststromes genutzt werden können, sondern zur Abdeckung der Spitzenlasten. Ein derartiger Lastbetrieb der tragen, konventionellen Kraftwerke ist aber nicht möglich. Hier werden große Mengen fossiler Brennstoffe nutzlos verbrannt, wodurch die CO₂-Belastung der Umwelt vergrößert wird und somit der Einsparung durch Windkraftwerke entgegensteht. Alle zurzeit installierten Windräder müssten sich an 365 Tagen 24 Stunden unter Volllast drehen, damit dann 31.000 MW Nennleistung zur Verfügung stehen. Tatsächlich liefern alle Windanlagen im Durchschnitt aber nur 5.000 MW. Davon stehen allerdings nur 1000 MW als gesicherte Einspeisung zur Verfügung. Unter gesicherte Leistung versteht man die Stromleistung, die auch im Netz verbraucht werden kann. Je weiter von der Küste entfernt, umso ungünstiger werden die Relationen zwischen Nenn-, Durchschnitts- und sichere Leistung. Das Speicher-Dilemma: Um die kurzzeitigen starken Schwankungen des Solar- und Windstroms auszugleichen, sind riesige Speicher erforderlich, die es bisher aber noch nicht gibt und in absehbarer Zeit noch nicht geben wird. Einzig Pumpspeicher-Kraftwerke (Wirkungsgrad 75%) sind im Moment in der Lage diese Aufgabe zu erfüllen. Zurzeit stehen uns in Deutschland 40 GWh Speicher-Kapazität zur Verfügung. Eine Strommenge mit der Deutschland lediglich 40 Minuten lang mit Strom versorgt werden könnte. Selbst positivste Berechnungen kommen zu einer Anzahl von 385 noch zu bauenden Speicherkraftwerken um die Schwankungen im Solar- und Windstrom zu kompensieren. Die Kosten eines Pumpspeicherkraftwerkes belaufen sich auf 0,5 bis 1 Milliarden €, finanziert durch einen "Speicherbeckensonderumlage" als neuer Posten auf der Stromrechnung?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der

Diese Speicherbecken würden nur die heute vorhandene Stromnennleistung grundlastfähig machen. Es ist also offenkundig, dass dieses Konzept wirtschaftlich nicht aufgehen kann. Es sollte unter diesen Umständen keinen forcierten Ausbau der Windenergie geben. Ohne die Möglichkeit der grundlastfähigen Speicherung eines volatil erzeugten Stromes, kann und darf diese Art der Stromerzeugung nur einen kleinen Anteil an der deutschlandweiten Stromerzeugung einnehmen. Betrachtet man den Flächenbedarf zur Herstellung dieser Strommenge und die Beeinträchtigung der Menschen (Schattenwurf, Lärmbelästigung, Infraschall usw.), so kann dieser Weg zur Energiewende nicht der Richtige sein.	Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Energiewende leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen

	des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch waldreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.
Beteiligter: 1218 ID: 1941 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Die Festschreibung von festen Flächenvorgaben im LEP in Verbindung mit der zeichnerischen Festsetzung durch die Regionalen Planungsbehörden im Gebietsentwicklungsplan, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Die Kommunen sind verpflichtet Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung zu beachten. Die im LEP genannten Flächengrößenordnungen beruhen auf den Ergebnissen der Potentialstudie Windenergie des LANUV. Diese beruhen aber auf sehr groben Annahmen und berücksichtigen nicht die Situation vor Ort. In der Potentialstudie selbst wird z.B. auf S.13 darauf hingewiesen, dass tiefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Außerdem wurden z.B. Landschaftschutzgebiete und BSLE-Flächen als geeignet mit in die Auswertung einbezogen, obwohl der Windenergie-Erlass NRW, anders als in der Potentialstudie dargestellt, auch hier eine genau Prüfung und Abwägung verlangt. Es ist also davon auszugehen, dass die Ergebnisse einer detaillierten Prüfung vor Ort nicht standhalten und viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die Kommunen ist diese Studie sinnvoll, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen. Den Kommunen wird durch 10.2-2 die Möglichkeit genommen den Ausbau der Windenergie den Belangen der Bauleitplanung vor Ort anzupassen. Es muss zum Beispiel auch möglich bleiben, Gebiete auszuschließen, "nur" weil Windräder an einer bestimmten Stelle nicht mit dem Ortsbild vereinbar sind. Ganz abgesehen natürlich von noch schwerwiegenden Gründen wie die Zumutbarkeit für die Bürger	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht

und der Gesundheitsfürsorge für diese sowie Arten- und Landschaftsschutz usw., usw. 10.2-2 kann daher bestenfalls als Grundsatz und dies ohne die Vorgabe fester Hektarzahlen als Mindestgröße für das Land und die einzelnen Regierungsbezirke in den LEP aufgenommen werden. In der jetzigen Formulierung würde es bedeuten, dass die Landesziele mit Druck von "Oben" erzwungen werden sollen. Nimmt man den Kommunen und somit den Bürgern die Entscheidung wo und wie viel Windenergie in einer Kommune möglich ist, sinkt die Akzeptanz ins bodenlose. Wer wie die Landesregierung eine "Energiewende von unten" will, darf nicht mit derartigem Druck auf die Kommunen einwirken. Außerdem ist Energiewende nicht gleichzusetzen mit dem Bau von möglichst vielen Windrädern und dies möglichst schnell! Ursprüngliches und hauptsächliches Ziel ist doch wohl die Reduzierung des Co2-Ausstoßes. Der Ausbau der Windenergie und die Umstellung auf sogn. erneuerbare Energien sind hier doch nur ein Baustein von vielen. Die Landesregierung vermittelt mit der Vorlage dieses LEP-Entwurfs aber den Eindruck, als hätte sie alle anderen Möglichkeiten zur CO2-Reduzierung aus dem Blick verloren. Punkt 10.2-2 steht zu dem im Widerspruch mit den Grundsätzen und Zielen des Punktes 7. Freiraum, insbesondere zu den Punkten 7.1-2 bis 7.1-4 sowie 7.1-7 und 7.1-9. Der im LEP vorgesehene rasante Ausbau der Windenergie steht im Widerspruch zum Eckpunktepapier und zur Novellierung des EEG. Der LEP sollte nur allgemeine Vorgaben in Form von Richtlinien und Grundsätzen zum Thema Ausbau der Windenergie enthalten.	hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den

	aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1689

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1689	
ID: 8470 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Durch einen Artikel in der Tageszeitung habe ich von der derzeitigen parlamentarischen Diskussion des LEP Entwurfs Kenntnis bekommen. Was ich dort las, konnte ich erst gar nicht glauben, es verschlug mir quasi die Sprache. Ich frage mich, was das für Personen sein müssen, die allen Ernstes ein Konzept für die Zukunft unseres Landes vorschlagen, das zu einer Entvölkerung und Verarmung des ländlichen Raumes führt. Wenn grüne Politik zu solchen Irritationen führt, dann wird es höchste Zeit, einen Politikwechsel einzuleiten. Vorzuschlagen, dass Gemeinden unter einer Bevölkerungsstärke von 2000 Personen nicht mehr regional gefördert werden sollen, dass in diesen Gemeinden kein Bauland mehr zur Verfügung gestellt werden und der Bau von Bürgerhäusern nicht mehr möglich sein soll, dass dort zukünftig keine Gewerbegebiete mehr ausgewiesen werden sollen, ist einfach nicht zu fassen. Hier dürfte ja wohl jedem klar sein, was passiert, wenn Gewerbegebiete im ländlichen Raum weniger werden und damit Arbeitsplätze fehlen. Es wird zu einer verstärkten Abwanderung der Jugend kommen, der ländliche Raum wird vergreisen die heute schon mit sinkenden Schülerzahlen zu kämpfenden Schulen werden noch weiter unter Druck geraten und das Schlimmste, die dann dort noch verbliebenen Kinder müssen all dies mit langen Schul-Transportwegen und einem nicht selten 9-12-stündigem Schultag ausbaden. Weiterhin wird durch eine Abwanderung der Bevölkerung in die Städte hinein, die Umweltproblematik sowie die Lebensqualität dort noch wesentlich verschlechtert. Man gewinnt den Eindruck, dass ein großer Teil derjenigen, die solche Vorschläge unterbreiten, selbst in relativ sicheren Berufspositionen sitzen (Staat oder öffentlicher Dienst), in gut vernetzten Großstadtwohnungen leben und ihre Kinder alle Privilegien einer Großstadt nutzen können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es in Nordrhein-Westfalen - im Unterschied zu anderen Bundesländern - keine Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern gibt. Die angesprochenen Festlegungen betreffen lediglich einzelne Ortsteile innerhalb der Gemeinden. Es werden Änderungen im LEP-Entwurf vorgenommen; gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen

Um ermessen zu können, was die Folge einer solchen Politik ist, braucht man nur nach Ostdeutschland zu sehen. Hier gibt es große Landstriche, aus denen die Jugend abgewandert ist, weil sie dort keine Zukunftschancen sieht.	genannten Gründen festgehalten werden. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

	Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1570

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1570	
ID: 4695 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Als langjährige Bewohnerin des Ortes Lienen-Kattenvenne nehme ich die Entscheidung, einen Ort wie Kattenvenne als Freiraum darzustellen, mit großem Erstaunen und Entsetzen zur Kenntnis. Die Einwohnerzahl bei 2000 festzulegen, scheint mehr sehr willkürlich zu sein. Es sollte vorrangig berücksichtigt werden, welche Infrastruktur ein Ort aktuell vorhält. Kattenvenne bietet Kindergarten, Grundschule, Hausärzte, Zahnarzt, Apotheke, Lebensmittelmarkt, Sportverein, Friseur, Autowerkstatt, sowie verschiedenste Handel- und Handwerksbetriebe. Besonders bedeutend ist die günstige Verkehrsanbindung durch den Bahnhof an der der Bahnstrecke Münster-Osnabrück, wodurch Kattenvenne besonders für Pendler ein sehr interessanter Wohnort ist. Auch für junge Familien bietet Kattenvenne ein äußerst geeignetes und günstiges Umfeld. Deshalb: NEIN zum LEP, JA zur Dorfentwicklung!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der im LEP-Entwurf dargestellte Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen. Im Regionalplan Münsterland ist der Ortsteil Kattenvenne entsprechend § 35 Abs. 5 LPIG DVO nicht als Siedlungsraum festgelegt; der Ortsteil hatte beim Zensus 2011 ca. 1300 Einwohner. Die Gemeinde Lienen verzeichnet insgesamt eine rückläufige Einwohnerentwicklung; seit 2001 hat die Einwohnerzahl um 5,6 % abgenommen. Größere Siedlungsflächenausweisungen in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde gingen tendenziell zu Lasten des Hauptortes. Über entsprechende Festlegungen ist aber im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Der LEP soll hierfür folgende Vorgaben enthalten: Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner

	Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen

	verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des

	ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1695

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1695	
ID: 9843 Schlagwort: Allg. Ablehnung	
Als Bürgerin protestiere ich ganz energisch gegen Ihre im obigen Plan veröffentlichen Vorhaben. Obwohl eine Entscheidung für die Rurtalsperre im Jahr 2013 nach massiven Protesten der Bevölkerung abgewendet werden konnte, empfinde ich Ihren neuen Vorschlag, jetzt alle Talsperren zu potenziellen Pumpkraftspeicherwerken freizugeben, als unerhört ja geradezu diktatorisch. Ja, wo leben wir denn? Damit können und werden die Eifelgemeinden und andere touristische Regionen unseres schönen Landes nicht einverstanden sein. Welche Lobbyisten stecken wohl dahinter? Und was sagt unsere grüne Landtagsfraktion jetzt dazu? Jahrelang galt hier in der Eifel unter den kleineren Ortschaften der Wettbewerb: "Unser Dorf soll schöner werden!" Sollen die kleinen schmucken Dörfer, die viele Touristen anziehen, und deren Bewohner sich darin wohl fühlen jetzt verwahrlosen? Obwohl ich bisher SPD-Wählerin war, glaube ich nicht, daß ich und viele Andere bei den kommenden Kommunal-Wahlen dieses Programm mit unterstützen werden. Ich hoffe daß sich viele Wählerinnen und Wähler auf ihr Heimatgefühl verlassen und sich gegen Ihre empörenden Vorschläge entscheiden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird vor dem Hintergrund auch anderer Anregungen und Bedenken in den angesprochenen Festlegungen z.T. geändert aber in Grundzügen beibehalten. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Auch der Wettbewerb unser Dorf hat Zukunft wird hierdurch nicht konterkariert, da er insbesondere auf die Entwicklung im Bestand ausgerichtet ist. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche

Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

An den Festlegungen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wird grundsätzlich festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen.

	Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Anregung auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt. Bezüglich der Nutzung von Talsperren als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie ist darauf hinzuweisen, dass diese Festlegung nur als Grundsatz erfolgt und insofern in konkreteren nachgeordneten Planverfahren lediglich zu berücksichtigen ist; sie kann insofern in Abwägung mit anderen Belangen unterliegen.

Beteiligter 1492

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1492 ID: 10497 Schlagwort: 7.4-4 Ziel Talsperrenstandorte	
Der Entwurf des LEP legt - erneut - den Standort für die geplante Naafbachtalsperre fest. Hiergegen erhebe ich Bedenken. Die zeichnerische Festlegung des geplanten Talsperrenstandortes Naafbachtalsperre ist zu streichen. Begründung: Das Naafbachtal im Südosten von Köln zeichnet sich mit dem meist naturbelassenen Naafbach, seiner Auenlandschaft, den Nasswiesen und Quellfluren mit abwechslungsreichem Grünland, den Auen-Erlen-Wäldern im Tal und den Buchen- und Eichenwäldern an den Hängen durch besondere Schönheit aus. Es ist ein besonders wertvoller Naturraum, der auch für die Erholung eine herausragende Bedeutung hat. Das Tal ist inzwischen als Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet geschützt. Der Entwurf des LEP trägt dem einerseits Rechnung, indem das Tal als Gebiet für den Schutz der Natur festgelegt wird. Andererseits wird das Tal aber als Standort für eine Talsperre festgelegt, mit deren Realisierung dieser wertvolle Naturraum zerstört würde. 1. Fehlender Bedarf Die Pläne zum Bau der Naafbachtalsperre existieren bereits seit den 1970er Jahren (und früher), wurden aber bisher nie realisiert. Ein Grund dafür ist die Tatsache, dass es für den Bau keinen Bedarf gibt, nicht zuletzt, weil der in den 70er Jahren prognostizierte Trinkwasserverbrauch pro Kopf heute weit unterschritten wird. Folgerichtig wurde im Jahr 2003 auf Vorschlag des Bezirksplanungsrates die Naafbachtalsperre bei der Aufstellung des Gebietsentwicklungsplans (GEP) für Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis gestrichen. Da der Talsperrenstandort aber noch im LEP	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Sowohl die allgemeinen Hinweise, Anregungen und Bedenken gegen die Planung von Talsperrenstandorten als auch Hinweise, Anregungen und Bedenken zu einzelnen konkret im LEP geplanten Talsperrenstandorten sind im Rahmen der Abwägung in die Entscheidung über die einzelnen festgelegten Standorte einbezogen worden - dies betrifft sowohl Stellungnahmen zu möglichen Umweltauswirkungen als auch zu konkurrierenden Nutzungen oder Zweifel am Bedarf der Talsperrenstandorte. Die möglichen generellen Auswirkungen von Talsperren auf Schutzgüter der Umweltprüfung als auch mögliche Umweltkonflikte einzelner festgelegter Talsperrenstandorte sind der Planungsebene des LEP entsprechend im Umweltbericht zum LEP-Entwurf sowie in der FFH-Prüfung aufbereitet und bewertet worden. Die Landesplanungsbehörde hält unter Abwägung der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und andere Nutzungen an der Festlegung der Talsperrenstandorte fest. In den Erläuterungen zu Ziel 7.4-4 ist dargelegt, dass über die Zulässigkeit von Talsperren an den planerisch

festgelegt war mit dem Ziel die "Wasserressourcen für künftige Generationen zu sichern", wurde die Genehmigung mit Verweis darauf verweigert, so dass der Standort nach wie vor im GEP dargestellt ist. Eine Bedarfsermittlung zur Begründung der Notwendigkeit der Talsperre hat es im Rahmen der Erarbeitung des LEP-Entwurfs 2013 nicht gegeben. In Ziel B. III. 4. 24 heißt es lediglich "Standorte für geplante Talsperren ... sind vorsorglich von Nutzungen freizuhalten, die die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden könnten." In den Erläuterungen der Ziele ist unter B. III. 4. 35 von "langfristiger Sicherung geeigneter Räume" und "rechtzeitiger und angemessener Vorsorge" die Rede. "Das Erfordernis für das konkrete Objekt" müsse nicht bereits festgeschrieben sein, sondern sei in den nachgelagerten Planfeststellungsverfahren nachzuweisen. Dabei sei "die Bedarfsfrage und die Möglichkeit einer anderweitigen Bedarfsdeckung zu prüfen, bevor der Antrag auf ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren gestellt werden kann. Hier haben die ökologischen Belange besonderes Gewicht." Die Bedarfsfrage ist bereits im Rahmen der Aufstellung des GEP 2003 vom Regionalrat mit dem Ergebnis geprüft worden, dass der Talsperrenstandort gestrichen werden sollte. Es gibt keinerlei Hinweise, dass sich der Trend des Wasserverbrauchs dahingehend ändern würde, dass in der Zukunft ein Bedarf nachzuweisen wäre. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die unter B. III. 4. 35 genannten Voraussetzungen für die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens jemals eintreten werden. Unter diesem Aspekt ist es daher nur folgerichtig, die Festlegung des Talsperrenstandorts im Naafbachtal im LEP zu streichen. 2. Ökologische Auswirkungen Wie in den Erläuterungen unter B. III. 4. 35 ausgeführt wird, haben ökologische Belange bei der Prüfung der Bedarfsfrage für die Talsperre und einer anderen Möglichkeit der Bedarfsdeckung besonderes Gewicht. Die ökologischen Auswirkungen der Standortfestlegung sind im Umweltbericht zum LEP-Entwurf beschrieben. Im Umweltprüfbogen B 1 in der Anlage 1 zum Umweltbericht findet sich eine detaillierte	festgelegten Talsperrenstandorten des LEP erst in Planfeststellungsverfahren entschieden wird und der spätere Bau dieser Talsperren abhängig ist vom Nachweis, dass deren Errichtung zur Sicherung der Wasserversorgung oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unverzichtbar ist. Weiterhin wurde in den Erläuterungen ergänzt, dass es bei den Talsperrenstandorten Naafbachtalsperre, Renautalsperre, Elberndorftalsperre, Silberbachtalsperre und Truftetalsperre nach geltender Rechtslage erforderlich ist, dass die Umsetzung der Planung aufgrund der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen nur unter der Voraussetzung einer positiv abgeschlossenen FFH-Ausnahmeprüfung zulässig ist. Daraus wird deutlich, dass mit der LEP-Festlegung noch keine abschließende Entscheidung über die Errichtung von Talsperren an den festgelegten Standorten erfolgt. Der LEP sichert vielmehr im Rahmen einer vorsorgenden Planung die naturräumliche Ressource für eine später ggfls. durchzuführende Talsperrenplanung, so dass diese Entwicklungsmöglichkeit langfristig erhalten werden kann. Aus diesem Grund ist es auch nicht maßgeblich, ob ein aktueller mengenmäßiger Bedarf für Talsperren vorhanden ist. Maßgeblich für die Planung ist aber, dass auch Nordrhein-Westfalen einem Klimawandel unterliegt, künftige Wasserbedarfe nicht abschließend abzuschätzen sind und nicht bei allen vorhandene Trinkwasserförderungen auf Dauer von ihrer Nutzbarkeit ausgegangen werden kann.

Auflistung, welche umweltbezogenen Konflikte mit der Festlegung des Talsperrenstandorts Naafbachtal verbunden sind. In der Tabelle 7 "Ergebnisse der Standortprüfung Talsperren" (Seite 73 des Umweltberichts) lautet die zusammenfassende Konfliktbewertung für die Naafbachtalsperre: "Durchgängig erhöhtes bis hohes Konfliktpotenzial für alle Schutzgüter bis auf das Schutzgut Kulturgüter erkennbar". Als Auswirkung von besonderer Bedeutung werden genannt: Betroffenheit von Streusiedlungen und kleineren Ortslagen, schwerwiegende Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit, da hier ein Natura 2000-Gebiet ausgewiesen ist.

Aus dieser Prüfung der Umweltauswirkungen wird deutlich, dass die ökologischen Belange bereits für sich genommen eindeutig gegen diesen Standort sprechen und, da sie laut der Erläuterung in B. III. 4. 35 auch bei der Prüfung der Bedarfsfrage ein besonderes Gewicht haben, dazu führen werden, dass ein Planfeststellungsverfahren für die Naafbachtalsperre nie eingeleitet werden wird.

Auch unter diesem Aspekt ist es also nur folgerichtig, die Festlegung des Talsperrenstandorts im Naafbachtal im LEP zu streichen.

3. Unbegründetes Festhalten an alten Zielen

Ein weiterer Grund für die Streichung dieses Standorts ergibt sich aus der Tatsache, dass die Planung auch mit der Übernahme von Darstellungen aus der nachgelagerten Regionalplanebene begründet wird, die sich wiederum auf die Festlegung im alten LEP bezogen hatte. Angesichts des nicht bestehenden Bedarfs einerseits und der gravierenden ökologischen Auswirkungen andererseits gilt es, diesen Zirkelschluss zu durchbrechen.

Der Umweltbericht zum LEP führt bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen der Zielfestlegung zur Sicherung der zeichnerisch festgelegten Talsperrenstandorte unter dem Stichwort "Alternativenprüfung" Folgendes aus (Seite 74): "Die Standorte sind aus dem LEP 95 übernommen worden ... Insgesamt sind auf der Ebene der Landesplanung zu den bereits in Regionalplänen gesicherten Standorten keine

realistischen Alternativen zu ermitteln. Ein Verzicht auf die Festlegungen würde den vorsorgenden Planungszielen nicht entsprechen." Zur Frage einer vorsorgenden Planung verweise ich im Fall der Naafbachtalsperre auf meine obigen Ausführungen zur Bedarfsprüfung. Zur Frage der Standortsicherung im Regionalplan ist erneut darauf zu verweisen, dass der Standort im Regionalplan vorübergehend gestrichen worden war und nur wegen der Festlegung im alten LEP aufrecht erhalten werden musste. Weder der LEP 95 noch der Regionalplan sollten daher als Begründung einer erneuten Festlegung bemüht werden, sondern ausschließlich die Frage des Bedarfs und der ökologischen Auswirkungen.

Fazit:

Die Landesplanung sollte den Mut aufbringen, dem fehlenden Bedarf und den gravierenden Umweltauswirkungen Rechnung zu tragen und den Talsperrenstandort im Naafbachtal streichen.

Beteiligter 1349

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1349	
ID: 1993 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Sehr geehrte Damen u. Herren! Ich erhielt eine Rundmail von der Bürger-Initiative "Rettet den Rursee" mit der Aufforderung, gegen das geplante PSW Ihnen zu schreiben! * Das glatte Gegenteil begründe ich Ihnen- BAUEN SIE DAS RURSEE- PSW- ! Aus Verantwortung für die nationale Stromversorgung ! Sehen Sie in attachment !	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der hier offensichtlich angesprochene Grundsatz 7.4-5 (Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -Speicherung) wird nicht geändert. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass von einem Grundsatz in Abwägung mit anderen Ansprüchen an den Raum abgewichen werden kann. Insofern wird erst in nachgeordneten Planverfahren über die entsprechende Nutzung des Rursees entschieden.
Beteiligter: 1349	
ID: 9743 Schlagwort: 7.4-5 Grundsatz Talsperrenstandorte zur Energieerzeugung und -speicherung	
Ich bin bereit, u. imstande, für die Landesregierung, ingenieurmässig die Notwendigkeit von 37 – 52 PSW* zu begründen, (Rechnerisch-Quantitativ !) in Foren, Magazinen. (Ähnlich den Resultaten der TU München, 2012). Was kann ich für die Landesregierung tun? ICH / (+ Partnerin) SIND PRO RURSEE- PUMPSPEICHER Und wir werden den RURSEE, auch wenn das Pumpwasser-Speicher-Werk (PSW) gebaut ist, immer wieder die Region besuchen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der im LEP formulierte Grundsatz zielt auf eine Überprüfung aller Talsperren und nicht auf die Durchsetzung einer einzelnen Planung ab.

Zu der Aufforderung der Bürger-Initiative "Rettet den Rursee" ,
bei der NRW- Regierung gegen das PSW Einspruch zu erheben,
sagen WIR das glatte Gegenteil: JA ZU DEM RURSEE-PSW !

Hier meine bisherigen Texte zu dem PSW im www !

Aus für Rursee-Pumpwasser-Speicher-Werk!

NICHT-AUS für Jochberg-PSW, ü.d. Walchensee!

Sieg der Ochlokratie über die Intelligenzia am Rursee!

I) ARISTOTELES, drehte sich am 21.6.2013 im Grabe um, als er sah, wie eine regionale Pöbelherrschaft den nationalen Plan der Stromversorgung für 2030–2050 ad absurdum geführt hatte. Seine Lehre, "WIE ERKENNE ICH?", vor 2500 Jahren u. seine "Aussagenlogik (Wahrheitstafeln)", bis heute Grundlage der allg. Mathematik u. der Informatiker, hatte er umsonst entwickelt.

II) Kein Wunder, am Rursee waren ja keine Logiker u. keine natur-intelligenten Bauern gegen WKA u. PSW, sondern verwöhnter, egoistischer, Hyperzivilisations-Pöbel, nebst der Just-for-Fun-Gesellschaft, die ein paar Minut. Schlagschatten/ Tag von WKAs nicht aushalten mag, u. noch weniger die dazu nötigen PSW, um Wind- u. Sonnenflauten zu überbrücken.

III) Kein Bauer ißt im Winter seine Saat auf, lieber hungert er, denn er hätte im Frühjahr nichts zum Säen. Dagegen weiss diese denaturierte Spezies nichts vom Ende des Erdöl, Erdgas, Braunkohle, Uran 235 in 47- 67 Jahren, der Steinkohle in ca. 190 J.; u. bedient sich an den zu Ende gehenden Ressourcen, als wären sie endlos!

IV) Die Pöbel-Demokratie hat regional gesiegt, sodass die kommunale Demokratie die dringend nötigen Öko-Beschlüsse nicht mehr zu fassen vermag. Mißbrauch der Demokratie von Berufs-Neinsagern, die das nationale Ziel, 100 % regenerative Stromversorgung vereiteln. Hauptsache, sie brauchen in 500m keine WKA u. kein PSW sehen.

V) Offenbar ist dieser Spezies der von Biologen postulierte Selbsterhaltungstrieb abhanden gekommen; Über 2000 von "Rettet den Rursee", wollen vom Ende der Ressourcen nichts wissen!

Wie man schon 1948 den Kindern sagte, "dat mit 1933 hamma net jewusst", werden sie auch dieses Mal, wie ihre Väter, lügen, "Dat de Stoffe zu Ende jeen, det hat keener jewusst".

VI) Das Desaster in 20 J. werden viele nicht mehr erleben, aber unsere Kinder, die mangelnde Stromversorgung ausbaden müssen. Das interessiert den Heimbacher CDU-Bürgermeister (Anti-PSW) nicht! Der Politversager vermochte über seine Schrebergarten-Idylle nicht hinaus zu denken, also sofort absetzen!

VII) Seinen Simmerather Kollegen, Bürgerm. Hermanns (Pro PSW) liess er allein; sich mit Ingenieuren zu beraten, kam nicht in Frage; das Ergebnis wäre nicht sein Irrsinns-Wille gewesen! Also:

VIII) Lieber Philosoph Aristoteles! Nach 2500 Jahren Bildungspolitik geht das Erkenntnisgewinnen immer noch so: Des mag I u. des andere, die Pumpspeicher, mog i net; Und danach wird scheinbegründet!

IX) Die FDP-ler, seit jeher, auf Seite der 4 großen Energie-Oligarchen, deren Vorst.+ Aufsichtsräte 2,4- 4,8 Mio Euro / annum Tantiemen beziehen, gönnen gleichzeitig Rursee - Bauern 8000 Euro Pacht/ J. für ein Windradl nicht! Gemäss FDP hätten wir bis heute kein EEG, sondern zentrale große Kraft-Werke u. damit nicht den spottbilligen Windstrom, mit Gestehungskosten von 2,0- 3,0 Cent/ kWh.

Straft die FDP, die ich sogar einst gewählt hatte ab, im Sept. 2013. Diese Unverantwortlichste aller Parteien, mit

X) ungezügelter Neo-Liberalismus ist sogar, man staune, zur einschleichenden Islamisierung Dtl.`s u. Europas besonders liberal, d.h. garantiert jede Freiheit den Gottesstaatlern, wobei dann ja mit Freiheit, gemäss der SCHARIA Schluß wäre! Vor Monaten hat Erdogan auf den Strassen der Türkei "Kußverbot" erteilt, das blüht uns in Dtl. auch u. noch viel mehr!

XI) FDP-Verknappungs-Falle: Die FDP würde uns schon ca. 2025 in diese Falle tappen lassen, indem sie regen. Energien ablehnt, was schon in 2025 einen exorbitanten Preisanstieg bei Strom u. anderen Energien zur Folge hätte, wenn bis dahin die Regenerativen Energien nicht parallel ausgebaut wären! FDP = Fallensteller zur Totalausbeutung der Kleinen u. MWST-Erlass für Hoteliers!

XII) Am Mittw. 3.Juli 2013, wird die FDP, teils auch die CDU in der EU g e g e n die Deckelung von Banker`s Boni stimmen- während neidisches Unterschichtsgesocks

den Bauern, die doppelt bis 3 mal soviel arbeiten, wie die Städter, nicht mal 8000.- Euro Pacht/ J. für eine WKA gönnen!
Liebe BAUERN!
Hört nicht auf dieses Neid-Abzock-Gesocks – sondern hört auf Ingenieure, lasst WKA aufstellen!
XIII) Dt. weltbeste Regelungstechnik bei WKA u. PSW, für den unsteten Wind + Sonne entwickelt, soll man nicht nutzen? Den Pöbel interessiert höchste Dt. Wind-Technologie n i c h t, mit der wir locker weit über 100 % Strom aus Wind erzeugen könnten.
1. Zitat, Fraunhofer-IWES 2011: Aus 2% der Landesfläche kann Dtl. 65% (= 392 Mrd. kWh/ Jahr) seines Stromes (600 Mrd. kWh/annum) AUS WIND (!) erzeugen.
Daraus folgt: Aus 6,2 % Landesfläche würden 200 % des dt. Stromes ergeben!
2. Zitat IWES: "Bayern kann 90 % (=80 Mrd. kWh/ Jahr) seines Stromes aus Wind erzeugen".

XIV) Aber Ökoverbrecher CSU-Seehofer, (Bayer. Min. Präs.) führt soeben 2km Abstand ein!
Dann ist kaum noch eine WKA aufstellbar! Abwählen am 22. Sept 2013!
Dtl.'s Verbrauch ist 600 Mrd. kWh/J.,
Aus 3,1 % Landesfläche wären mit Wind leicht 200 % des dt. Stromes möglich.
--D.h. 100 % noch übrig für Mobilität, also Li-Akkus v. E-Cars laden und Wasserstoff u. künstl. Erdgas zu erzeugen zum Autofahren!
XVa) IWES: "Speicher sind hierbei unabdingbar". [Hier können nur Wasserspeicher gemeint sein!]
Keine andere Speicherart ist
a) so sauber,
b) billig,
c) hat 80% Wirkungsgrad, und
d) c) hat soviel Capacity je Tag
zum Überbrücken von PV- und WindKraft-Anlagen !
XVb) Dagegen sagt der Pöbel, frei erfunden, aus dem Bauch, man brauche überhaupt keine Speicher! Das sagte auch Hr. Weiger, vom BUND bezügl. des geplanten PSW

am Jochberg, 577 m über dem Walchensee.
XVc) Sie wähnen sich schlauer, als der Lehrstuhl "Energiewirtschaft" der TU München, der errechnete, dass
Dtl. eine zuschaltbare Leistung von ca. 50 GW tags benötigt. (Vor allem 11- 16 Uhr)
Nimmt man an, dass dies vor allem von 11- 16 Uhr der Fall ist, ist also eine
Capacity $C = 50 \text{ GW} \times 5 \text{ h} = 250 \text{ GWh}$ jeden Tag nötig. Bei 20 % Verlust (50 GWh),
müssen also 250 GWh zur Füllung aufgewendet werden aus WKA + PV; Annahme
PSW – Atdorf: $C = 14 \text{ GWh}$ je Tag.
Nötige Anzahl PSW = $250 \text{ GWh} / 14 \text{ GWh} = 18$ PSW der Größe Atdorf!
XVd) Auch Forstwirt Weiger, Chef des BUND, mischte sich ein, ohne Wissen über die
Netzwerk- u. Elektrotechnik, mit der dümmlichsten Äusserung, Er: "Wir brauchen
keine PSW" !
Er ist ohne jeden Respekt vor den Ingenieurwissenschaften.
XVI) Gefahr f. d. Angler (!), sagen sie, weil beim Runterstürzen des Wassers vom
Oberbecken in die Turbinen die eine Strömung im See entstehe! Also Leute bleibt
allen Seen fern mit natürlichen Zuflüssen.
XVII) Lieber nimmt diese Berufs-Neinsager-Spezies die Verrußung, Verkrebsung
unserer Lungen u. Wälder in Kauf, weil Ablehnung von PSW Inkaufnahme von über 20
Kohle-KW bedeutet!
Das ist der geistige Horizont des allg. Rursee-Schrebergarten-Michels; gefährlich sei
auch, wenn der Wasserspiegel um 1 m steige u. wieder sinke, weil da das Ufer
schlammig werde! Ja, das Leben ist eines der Gefährlichsten! Jene sollten das
Leben doch lieber gleich vermeiden, also tretet ab ins Nirwana! [4500 Verkehrstote/ J.
u. sie fahren munter weiter Auto].
XVIII) Windüberschüsse methanisieren, statt in PSW speichern?
Und Li-Akkus in die Keller (?), wie vom Rursee-Dichter zu lesen war!
Dümmer geht's nimmer!
Bei PSW erhält man 80 % der Windstrom-kWh ins Netz zurück, bei Methanisierung
aber nur knapp 20%;
Ein Akku nimmt nach 1500 mal Laden den Strom nur noch schlecht an, also nach 3
Jahren, ein neuer fällig. Kosten bei Capacity $C = 8 \text{ kWh}$ (1 kg Öl enthält 12 kWh (!), 4-

7.000 €. Das ist der Unsinnsvorschlag des selbst ernannten Dichters des Vereins, der sich erlaubt, trotz null elektro-mechanischer Ahnung, den Rursee-rn Akkus für Windflauten zu empfehlen.

XIX) Aus der sauberen Luft (Wind) das Methangas zu erzeugen und in Gasturbinen zu verbrennen (Emission von Stickoxiden) in der Nordeifel, da muss man bescheuert sein, wobei 4 mal weniger Strom ins Netz zurück kommt (20%) als beim PSW (80%). Statt dem Rursee-PSW (C= 3800 MWh) wären 30 Methananlagen nötig (je 6 MW = Größe desjenigen in Werlte/ AUDI-Projekt) u. ferner ebenso große Biogasanlagen, der Größe in Werlte, um das nötige CO2 billig zu haben.

XX) Der Dichter fragte keine Ingenieure, denn er wollte die Akku-Wahrheit doch nicht wissen. Diese ist:

XXI) Li-Akku statt PSW?

Für 1 Füllung des geplanten Rursee-PSW, (C= 3800 MWh) müsste man tägl. 100.000 Tonnen Li-Batterien laden / entladen u. nach 3 J. eine neue anschaffen für 2, 86 Mrd. € Also, nach 3 Jahren 100.000 Tonnen zerschreddern (tiefgekühlt, sonst reagiert das Li!).

XVII) Das wären also "Lösungen" vom Stammtisch-Pöbel.

XXIII) Elektrospeicherheizungen: Das seien 10 GW Speicherleistung! Als ob man diese zurück ins Netz fließen lassen könnte; Conclusio: Beim PSW kann man Mio mal Wasser hochpumpen, ohne jede chem. Belastung, ohne jede Luftveränderung- bei einer Investition von 600 Mio- 1 Mrd.€. Bei dem Volk, lasst jede Hoffnung fahren!

Beteiligter 1630

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1630 ID: 9695 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) betrachten wir mit Sorge und möchten Ihnen im Folgenden unsere Bedenken mitteilen. Als mittelständisch geführtes Familienunternehmen mit Sitz im ländlichen Bereich ist unser Unternehmen typisch für die Region Westfalen-Lippe. Diese industrielle Struktur hat in unserer Region zu einer überdurchschnittlich positiven wirtschaftlichen Entwicklung geführt und damit zu Wachstum, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsorientierten und weltweit aktiven Unternehmen sowie zu steigenden Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden eine Entwicklung, von der letztlich das gesamte Land Nordrhein-Westfalen profitiert. Durch die beabsichtigte Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf maximal fünf Hektar Flächenverbrauch pro Tag und langfristig netto Null, die der Landesentwicklungsplan in seiner jetzigen Form vorsieht, sehen wir diese positive wirtschaftliche Entwicklung jedoch stark gefährdet. Wir fürchten, dass der Flächenbedarf mittelständischer Unternehmen in den nächsten Jahren nicht in erforderlichem Umfang realisiert werden kann. Anders als im Ruhrgebiet gibt es in Westfalen-Lippe keine nennenswerten Brachen, auf die ausgewichen werden könnte. Viele mittelständische Unternehmen der in dieser Region konzentrierten Branchen rund um die Möbelindustrie haben einen relativ hohen Bedarf an zusammenhängenden, ebenerdigen Produktionsstätten und sind auf Erweiterungsmöglichkeiten zwingend angewiesen. Sollte der Landesentwicklungsplan die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Unternehmen derart drastisch einschränken, würden sie sich gezwungen sehen, Arbeitsplätze in andere Regionen jenseits der nahen Landesgrenze zu verlagern, wo zudem deutlich niedrigere Bodenpreise und Gewerbesteuerhebesätze zu Buche schlagen. Aufgrund der starken Verwurzelung unseres Unternehmens in der Region	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. U. a. wurde Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und die Erläuterungen um Umsetzungshinweise ergänzt. In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem der Begriff "bedarfsgerecht" über die Beschreibung der Bedarfsberechnungsmethoden bestimmbar gemacht. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird.

wäre dies jedoch ein Schrift, den wir außerordentlich bedauern würden. Wir möchten Sie daher bitten, den Landesentwicklungsplan auf unsere Bedenken hin zu überarbeiten.	

Beteiligter 1473

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1473 ID: 10498 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Hiermit widerspreche ich der aktuellen Version des LEP's. Vor allem die folgenden Passagen sind eine deutliche Benachteiligung der ländlichen Regionen durch die aktuelle Landesregierung.	Die allgemeine Ablehnung wird zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.
Beteiligter: 1473 ID: 10499 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Im Landesentwicklungsplan heißt es auf den Seiten 38-391: "In Ortsteilen, in denen weniger 16 als 2.000 Menschen leben, kann erfahrungsgemäß die Nahversorgung nicht gesichert 17 werden. [...] Der Ausweisung neuer Baugebiete stehen in den [...] Ortsteilen mit einer 18 Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Belange des 19 Freiraumschutzes und die angestrebte Ausrichtung der weiteren Siedlungsentwicklung auf 20 zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche entgegen. Ihre Entwicklung soll strikt auf die 21 Eigenentwicklung und die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, dabei wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten.
Beteiligter: 1473 ID: 10500 Schlagwort: 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
Auf Seite 40: "Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle 33 Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungs-34 bereiche [ASB] oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen [GIB] festzulegen."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.
Beteiligter: 1473 ID: 10501 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Des Weiteren widerspreche ich den zur Verfügung gestellten Flächen zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die

Windkraftnutzung, welche auf Seite 132 festgehalten sind	Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und

	nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Beteiligter 1241

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1241 ID: 10528 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
Ich bitte die Vorgaben zur "Siedlungsflächenentwicklung" insgesamt grundlegend zu überprüfen und zu überarbeiten, damit die in der Verfassung garantierten Entwicklungsmöglichkeiten uns in der Stadt Barntrup mit den Ortsteilen nicht genommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. Eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt damit nicht (mehr) vor. Die Festlegungen des LEP-Entwurfs zum Siedlungsraum (Kap. 6) leisten zu einer nachhaltigen Raumentwicklung einen Beitrag, indem sie insbesondere die im ROG festgelegten Grundsätze der Raumordnung zur Daseinsvorsorge, zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum und zum Ressourcenschutz konkretisieren. Diese Konkretisierung ist vor dem Hintergrund der in Kap. 1 des LEP beschriebenen Rahmenbedingungen aus verschiedenen Gründen geboten. Zur ausführlichen Begründung wird auf die im überarbeiteten Entwurf an den Beginn der Erläuterungen zu Kap. 6.1 gestellten Ausführungen verwiesen. Da eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den regionalplanerisch

	festgelegten Siedlungsraum (ggf. weiter eingegrenzt auf zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche) den tatsächlichen Notwendigkeiten / Belangen vorhandener kleinerer Ortsteile nicht gerecht werden würde und einen unangemessenen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten würde, ermöglicht Ziel 2-3 die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile (ausschließlich für den Bedarf der ansässigen Bevölkerung bzw. vorhandener Betriebe). Insbesondere damit, aber auch mit den anderen Festlegungen von Kap. 6, wird damit aus Sicht des Plangebers auch der Verpflichtung des Landes, für annähernd gleiche Lebensverhältnisse in den Teilregionen und den Gemeinden Sorge zu tragen, Rechnung getragen.

Beteiligter 1459

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1459 ID: 11011 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Mengenvorgaben in Zielen der Raumordnung setzen umfassende empirische Untersuchungen voraus. Im Rahmen der der landesweiten Potentialstudie Windenergie sind aber eine Vielzahl von für die Planung relevanten Kriterien nicht geprüft worden. Dies gilt z.B. für · Militärische Flächen: Tiefflugbereiche; Flächen, die wegen Radars nicht genutzt werden können · Sendeanlagen · Bauschutzbereiche · Bau-, Boden- und Naturdenkmale · Artenschutzrechtliche Restriktionen: Die Studie stellt die Schwerpunktvorkommen von 9 windenergiesensiblen Vogelarten kartographisch dar, berücksichtigt diese Vorkommen aber nicht als Ausschlussflächen, sondern rechnet sie den Potenzialflächen zu. · Gesundheitliche Auswirkungen auf Anwohner · Finanzielle Verluste für Anwohner · Auswirkungen auf Erholungsgebiete · Flächenversiegelung Im Leitszenario weisen ca. 30 % der potentiellen Windenergiestandorte möglicherweise artenschutzrechtliche Konflikte mit windenergiesensiblen Vogelarten auf. Da ein landesweiter Datensatz zu Vorkommen windenergiesensibler Fledermausarten nicht vorhanden ist, wurden Fledermausvorkommen in der Studie überhaupt nicht berücksichtigt. · Regionale Grünzüge und Bereiche für den Schutz der Landschaft und die	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielefestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Optisch bedrängende Wirkung und Schallemissionen	

· Landschaftsorientierte Erholung (BSLE): 56 % der Landesfläche sind als BSLE ausgewiesen. Hier ist eine Windenergienutzung nur im Einzelfall möglich, wenn sie mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereichs vereinbar ist. Gleichwohl wurden diese Flächen der Berechnung der Ausbaupotentiale ohne nähere Untersuchung vollständig zugeschlagen. · Landschaftsschutzgebiete (LSG): 46 % der Landesfläche sind LSG. Hier ist eine Windenergienutzung ebenfalls nur im Einzelfall möglich, wenn der Landschaftsplan oder die Landschaftsschutzverordnung einen entsprechenden Ausnahmetatbestand enthält. Auch diese Flächen wurden bei der Berechnung der Ausbaupotentiale berücksichtigt, ohne sie auf ihre Eignung zu untersuchen. · Auswirkungen auf das Landschaftsbild · Prozessschutzflächen im Wald. · Abstandsflächen in 10-facher Anlagenhöhe+Geländeprofil abs Abstandsfläche zur Wohnbebauung wurde nicht in der Flächenanalyse berücksichtigt. Ein Schutz der Anwohner vor gesundheitlichen Risiken wurde nicht eingeplant. Nur wenn diese Kriterien bei der Ermittlung des Mengengerüsts für die Potentialflächen berücksichtigt worden wären, wären die Voraussetzungen für die Festlegung eines Ziels der Raumordnung als landesplanerische Letztentscheidung, das einer nochmaligen Abwägung auf den nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich ist, erfüllt. Nun jedoch müssen diese Kriterien und ihre Auswirkung auf die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung im Rahmen eines weiteren Abwägungsprozesses durch die Regionalplanungsbehörden abgeklärt werden. Der LEP-Entwurf trifft insoweit keine abschließende Entscheidung, ob in den einzelnen Planungsregionen tatsächlich geeignete Flächen im vorgegebenen Umfang vorhanden sind oder nicht. Keineswegs ausgeschlossen ist, dass es im Zuge der Flächenprüfung zu einer Reduzierung des Mengengerüsts in einzelnen Planungsregionen unter die Mengenvorgabe des LEP kommt. Da es insoweit an einer abschließenden Abwägung fehlt, kann die Kapazitätsvorgabe nicht als Ziel festgelegt werden. Allerdings ist auch eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung abzulehnen.	sind auch für die Potentialstudie Windenergie berücksichtigt und Abstände zur Wohnbebauung berechnet und berücksichtigt worden. Entscheidend ist aber die Bewertung unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten im konkreten Genehmigungsverfahren. Ebenso werden die Fragen des Artenschutzes in den konkreten Genehmigungsverfahren untersucht und bewertet. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes

Die Kommunen haben ihre planerischen Möglichkeiten bereits in der Vergangenheit intensiv genutzt und eine Vielzahl von Windkraftflächen ausgewiesen. Für eine landesplanerische Steuerung fehlt es insoweit an der Erforderlichkeit. Nach einer Untersuchung zum Stand des Windenergieausbaus in NRW durch das Internationale Wirtschaftsforum Regenerative Energien (IWR) waren alleine in den 262 an der Umfrage teilnehmenden Kommunen im Jahr 2012 481 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen mit einer Fläche von 20.360 ha ausgewiesen. Im statistischen Mittel verfügt eine Kommune in NRW damit über 1,8 Konzentrationszonen mit einer Fläche von knapp 80 ha. Darüber hinaus bestätigt die Umfrage, dass 50 % der Kommunen aktuell ihr Gemeindegebiet zwecks Erweiterbarkeit der Flächen für die Windenergienutzung untersuchen (Repowering in NRW 2012 – Stand und Perspektiven, April 2013). Angesichts dieses Entwicklungsstandes sind Vorgaben des Landes zum weiteren Ausbau weder notwendig noch hilfreich. Vielmehr wird den Gemeinden im Falle von Flächenausweisungen in den Regionalplänen die Möglichkeit, Bürgerbeteiligungsmodelle und andere Formen der kommunalen Partizipation zu organisieren, unnötig erschwert.

Aus Sicht des Vereins für Umwelt- und Naturschutz Schmallenberg e.V. ist es wichtig, dass der von der Landesregierung forcierte Ausbau der Windenergie der zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten nationalen Ausbaustrategie entspricht. Die Umsetzung der Energiewende ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, in der die Ziele des Bundes und aller 16 Bundesländer aufeinander abgestimmt werden müssen. Hierzu muss auch die Bereitschaft des Landes gehören, die eigenen Ausbauziele daran anzupassen.

Es müssen gemeinsame Abstandsflächen zur Wohnbebauung von min. 10-facher Gesamthöhe + Geländeprofil beachtet werden, um den gesundheitlichen Schutz von Menschen durch Schall- und Infraschall zu gewährleisten. Unter Umständen müssen Ausgleichszahlungen für betroffene Ortschaften analog dem Steinkohleabbau bereitgestellt werden. Mindestens müssen Gelder für den Wertverlust der Immobilien durch die Windkraftkonzentrationszonen vorgehalten werden.

Weiterhin ist eine einseitige Förderung der Windenergie mit den starken Ausbauzielen der Landesregierung weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll. Unzutreffend ist die

Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Aussage, dass die vorrangige Orientierung an den erneuerbaren Energien einer sicheren und kostengünstigen Energieversorgung dient. Solange keine adäquaten Möglichkeiten der Speicherung von Strom gefunden sind (zur Speicherung von Energie siehe Ziel 10.1-3), bleiben nach dem Abschalten der Kernkraftwerke Kohle- und Gaskraftwerke unverzichtbar, um eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten. Dem Ziel der kostengünstigen Energieversorgung stehen die Erneuerbaren Energien angesichts der hohen Einspeisevergütung nach dem EEG sogar entgegen. Der einseitige Ausbau und die einseitige Förderung der Windenergie ist u.U. sogar verfassungswidrig.

Abzulehnen ist schließlich die politische Forderung in den Erläuterungen, wonach die "Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird" (siehe Erläuterungen, S. 133 f.). Zum einen lässt sich diese Erwartung rechtlich nicht durchsetzen. Zum anderen ist sie mit Blick auf die kommunale Planungshoheit bedenklich, weil der Planungsspielraum hierdurch noch stärker eingeschränkt wird. Die Erläuterungen sind daher zu streichen.

Beteiligter 1480

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1480 ID: 10529 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Der vorgestellte LEP enthält meines Erachtens zu viele Regelungen, die zu einer Benachteiligung des ländlichen Raumes führen könnten. Herausgreifen will ich nur die Situation der Dörfer unter 2.000 Einwohner. Ich lebe seit meiner Geburt in einem Orteil mit ca. 750 Einwohnern. In den vergangenen fast 60 Jahren hat es durchweg Entwicklungen gegeben, die die Existenz und Lebensfähig örtlicher Organisationen wie z.B. Vereinen usw. zu Gute kamen. Hierzu gehört ein kontinuierliches auf ein mit Augenmaß bedachtem Wachstum durch kleine Baugebiete, kleiner Industriebetriebe usw. Schon heute ist dies nicht einfach zu realisieren! Bei einer Verabschiedung des neuen LEP in der geplanten Form wird dies zur Zerstörung über Jahrzehnte gewachsener Strukturen führen, denn nur ein Erhalt des Ist-Zustandes ist damit nicht zu erreichen: Stillstand würde Rückstand bedeuten!!! Ein Punkt zu vielen anderen Ungereimtheit - zu denen mir jetzt leider nicht die Zeit zur Verfügung steht eine Kommentierung abzugeben. Aber dies muss ich einfach anmerken, dazu ist mir die Zukunft unserer Dörfer viel zu wichtig.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, dabei wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden.	

	Die "Eigenentwicklung" wird im LEP nicht definiert, sondern einer angemessenen Bewertung im Einzelfall überlassen. Die Bestrebungen der Dorfentwicklung, wie z.B. des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft", betreffen insbesondere Entwicklungen im Bestand und sind insofern in der "Eigenentwicklung" inbegriffen. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Durch die Beschränkung des Siedlungsflächenwachstums soll u.a. die Entwicklung im Bestand und die Erhaltung der Ortskerne unterstützt werden. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den

	Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1496

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1496	
ID: 10282 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme	
Ich unterstütze in vollem Umfang die Stellungnahme des Waldbauernverbandes vom 27.02.2014 zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW. Die Stellungnahme habe ich in der anliegenden Datei beigefügt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, im Rahmen der Abwägung inhaltlich auseinandergesetzt. Auf die Erwiderungen zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Beteiligter 1271

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1271 ID: 10530 Schlagwort: 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen	
Zu dem geplanten Punkt 8.2 - 3 des neuen LEP möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Dem Wortlaut nach sind Trassen für "neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen" unter Einhaltung eines Mindestabstandes zu planen (S. 124 des Plans). Nicht genau definiert ist meiner Meinung nach der Begriff "neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen". Nach meinem Verständnis sind jegliche neuen über 110 kV führenden Leitungen inkludiert. Damit der Schutz der Wohnbevölkerung, der mit dem geplanten Punkt 8.2. beabsichtigt ist, gewährleistet werden kann, kann die Einhaltung dieser Abstände nicht davon abhängen, ob neue Leitungen auf Bestandstrassen oder neu zu errichtenden Trassen geplant werden. Der LEP trägt der Erkenntnis Rechnung, dass elektromagnetische Strahlung sich negativ auf die Gesundheit des Menschen auswirken kann. Nicht umsonst werden in Punkt 8.2 -3 auch Gebäude mit "vergleichbarer Sensibilität" umfasst. Der Mensch als besonderes Schutzgut soll damit im Vordergrund stehen. Es kann daher nicht auf vorhandene Trassenführung abgestellt werden, sondern es müsste klargestellt werden, dass hierfür auch ggf. von Bestandstrassen abgewichen werden muss, wo es möglich ist. Die dem neuen LEP zugrunde liegende Absicht, die Gesundheit der Wohnbevölkerung zu schützen, sollte insbesondere dort zum Tragen kommen, wo einst Trassen genehmigt wurden bzw. Bebauung in Unkenntnis möglicher Gesundheitsgefährdung stattfand, die heute gar nicht mehr genehmigungsfähig wäre. Bei Neuerrichtung höherlastiger Leiterseilen sollte die Möglichkeit genutzt werden, aus der Bebauung heraus auf Alternativstrecken, sofern vorhanden und möglich, auszuweichen. Finanzielle Mehraufwendungen oder zeitlicher Verzug sollte hierbei unbedeutsam sein.	Ziel 8.2-3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 8.2-3 (alt) bzw. 8.2.4 (neu) wird insoweit geändert, dass es sich eindeutig auf neue Trassen für neue Höchstspannungsfreileitungen bezieht. Die aufgrund des Gesundheitsschutzes erforderlichen Abstände werden, unabhängig vom LEP, von der zuständigen Behörde im Verfahren für die jeweilige Höchstspannungsleitung im Einzelfall festgelegt. Eine Bündelung von Leitungen in einer Trasse ist nur möglich, wenn die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden und damit der Gesundheitsschutz der Betroffenen gewährleistet werden kann. Die im LEP Entwurf festgelegten Abstände gehen weit über den Gesundheitsschutz hinaus. Sie dienen dazu, die auch in der Stellungnahme geschilderten Konfliktpotentiale zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsleitungen in Zukunft zu vermeiden.

Beteiligter: 1271 ID: 10531 Schlagwort: 8.2-4 Grundsatz Unterirdische Führung von Höchstspannungs- und Gleichstromübertragungsleitungen	
In Punkt 8.2 4 des neuen LEP wird eine Erdkabelverlegung ohnehin präferiert, womit die höheren Kosten hierfür offensichtlich in Kauf genommen werden und von der Bundesnetzagentur ohnehin auf den Endverbrucher umgelegt werden. Die Regelung ist m.E. nach in der derzeitigen Fassung zu stark der Auslegung fähig.	Grundsatz 8.2-4 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Da der LEP keine konkreten Einzeltrassen festlegt, sind auf dieser Ebene nur allgemeine Richtungsvorgaben für die nachgelagerten Ebenen möglich.
Beteiligter: 1271 ID: 10532 Schlagwort: 8.2 Transport in Leitungen	
Insoweit bin ich der Auffassung, dass Punkt 8.2. des neuen LEP einer näheren Ausgestaltung unter Berücksichtigung des Schutzzwecks - nämlich der Gesundheit der Wohnbevölkerung - bedarf.	Kap. 8.2 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird insoweit geändert, dass die Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 (neu) und Ziel 8.2-4 (neu) (zusammen vormals Ziel 8.2-3(alt) im Hinblick auf Raumordnung und Gesundheitsaspekte geändert bzw. ergänzt wurde.

Beteiligter 1517

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1517	
ID: 10533 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Es ist schon erschreckend, wie die ursprünglichen Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP), nämlich die wirtschaftliche und kulturelle Weiterentwicklung des Landes im Einklang mit sozialen und ökologischen Zielen voranzutreiben, aus dem Focus geraten sind. Da fragt sich ein kritischer Bürger, wozu braucht man Landesentwicklungspläne, wenn das Land und seine Behörden nach politischer Opportunität jeweils Ausnahmeregelungen erlassen, die die ursprünglichen Ziele in ihr Gegenteil verkehren. Den Einwand, dass die mit den Windrädern voranzutreibende Energiewende dem Schutz der Natur diene, kann man hier nicht gelten lassen. Klimaschutz wird nicht durch Natur- und Waldvernichtung erreicht. Denn wie sagte Reinold Messner so treffend: "Alternative Energiegewinnung ist unsinnig, wenn sie genau das zerstört, was man eigentlich durch sie bewahren will: DIE NATUR."	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurf des LEP sind insbesondere zum Thema Windenergienutzung verschiedene Änderungen im überarbeiteten Entwurf enthalten, die dazu beitragen sollen, die bekannten Interessenkonflikte, die von vielen Beteiligten problematisiert wurden, zu entschärfen. Regierungshandeln drückt sich in der Fortentwicklung der Gesetzgebung aus. So auch in der Aufstellung eines Landesentwicklungsplans, der die Landesentwicklung in Form einer Verordnung unter Abwägung der verschiedenen Belange festlegt. Der LEP-Entwurf wird von der Landesplanungsbehörde erarbeitet, dann von der Regierung im Einvernehmen mit dem Parlament aufgestellt. Der Entwurf des LEP setzt dabei das mehrheitlich geteilte Ziel um, den Ausbau der Erneuerbare Energien in Nordrhein-Westfalen, insbesondere den Ausbau der Windenergie, nach Abwägung mit anderen Belangen aktiv zu fördern. .

Beteiligter: 1517 ID: 10534 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Als Beispiel sei hier die Freigabe von Wäldern für die Errichtung von Windrädern genannt. Man sollte das Kind beim Namen nennen und besser von Industrieanlagen sprechen. Nach der Windpotentialstudie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sollen in den nächsten Jahren im Rahmen des NWR-Leitszenarios ca. 6.000 Windräder je 3 MW und mit ca. 200 m Höhe in NRW gebaut werden, davon auch Tausende in Wäldern. Dies bedeutet ein Industrialisierung der gesamten Landschaft von NRW, wie es sie seit Beginn der Industrialisierung nicht gegeben hat. Damit werden die ursprünglichen Ziele des LEP ad absurdum geführt. Als wäre das nicht schon schlimm genug, gibt es noch Ausnahmeregelungen wie im Aachener Münsterwald, wo eigentlich schon aus ganz formalen Gründen keine Windräder gebaut werden dürften, da Aachen mit 18% Waldfläche unter der vom LEP selbst gesteckten Grenze von 20% für die Zulässigkeit von Windrädern im Wald liegt. Sowohl die Bezirksregierung als die Landesregierung haben außerdem alle ökologischen Einwände zurückgewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt

Beteiligter 1422

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1422	
ID: 10535 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Ich habe Einwände gegen den Landesentwicklungsplan in Sachen Windenergie. Solange es keine Speicher und keine Netze zum speichern gibt macht der Ausbau keinen Sinn. Die Energie ist als Grundversorgung nicht geeignet. Die Kosten entsprechen in keiner Weise dem Nutzen, zumal sie nur von kleineren und mittleren Verbrauchern getragen werden. Der Co² Ausstoß ist durch den bisherigen Ausbau gestiegen. Der Flächenverbrauch ist nicht zu verantworten. Pro Windrad werden 10 000m² gebraucht. Dabei soll die Zersiedlung und der Bau im Außenbereich erheblich zurück gefahren werden. Die Folgen für Menschen, Tiere und Pflanzenwelt rechtfertigen den Ausbau in keiner Weise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Energiewende leisten. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen

	Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger.
Beteiligter: 1422 ID: 10536 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Außerdem find ich das Die Planungshoheit über die Flächen nicht auf Umwegen den Gemeinden weggenommen werden dürfen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Bezüglich der kommunalen Planungshoheit ist darauf hinzuweisen, dass das Grundgesetz den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung gewährleistet, sondern es lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur im Rahmen der Gesetze zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 – BverwG 4 CN 9.01)

	und wurde in einem aktuellen Beschluss des Gerichts erneut bestätigt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2014 – 4 BN 3.14, Rn.7).

Beteiligter 1314

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1314	
ID: 10623 Schlagwort: 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven	
nicht mehr zur Bedarfsdeckung für Siedlungszwecke benötigt werden (kein Bedarf bedeutet, wenn innerhalb der letzten drei Jahre keine Anträge auf Bauleitpläne gestellt wurden).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung, das Ziel noch zu verschärfen, wird alleine aufgrund des erheblichen Widerstands gegen die bestehende Zielformulierung unter Berücksichtigung des Gegenstromprinzips nicht gefolgt.
Beteiligter: 1314	
ID: 10624 Schlagwort: 6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"	
Letzter Absatz: Ortsränder sollen in Abhängigkeit von .. gestaltet werden. Klar erkennbar vorhandene Ortsabrundungen durch z.B. Hecken, Mauern oder größere Baumbestände dürfen nicht überschritten werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da eine derartige Formulierung nicht zu der Bindungswirkung eines Grundsatzes passt und in dieser Allgemeingültigkeit auch nicht mitgetragen werden kann. Allerdings werden die Erläuterungen wie folgt ergänzt: "Ortsränder sollen in Abhängigkeit von den jeweiligen städtebaulichen Zielen und naturräumlichen Gegebenheiten so kurz wie möglich gehalten und entsprechend den kulturlandschaftlichen Erfordernissen gestaltet werden. Topografisch bzw. naturräumlich erkennbare Grenzen können dabei einen Anhaltspunkt darstellen."
Beteiligter: 1314	

ID: 10625 Schlagwort: 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung	
2. Absatz: Zu den Maßnahmen der Innenentwicklung zählen die Möglichkeiten einer angemessenen Nachverdichtung ebenso wie die der Mobilisierung von ungenutzten oder absehbar brachfallenden Grundstücken im Innenbereich. Sofern genügend freie Bauparzellen im Innenbereich frei sind, darf es keine Ortsweiterung an den Außenbereichen geben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Verschärfung der nunmehr als Grundsatz festgelegten Vorgabe 6.1-6 über die Erläuterungen ist rechtlich nicht möglich.
Beteiligter: 1314	
ID: 10626 Schlagwort: 6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten	
Die Erschließung von Bauflächen ist neben den Planungs- und Erschließungskosten (hier muss gesichert sein, dass alle betroffenen Anlieger an den Kosten aus rechtlicher Sicht beteiligt werden können) in der Regel mit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Regelung, wer an den Kosten einer Erschließung beteiligt wird, liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung.
Beteiligter: 1314	
ID: 10627 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
2. Absatz, letzter Satz: Gleichwohl sind in ländlich strukturierten .und eine Attraktivierung der Dorfkerne anzustreben, um diese nachhaltig zu sichern. Dies schließt die Nutzung freier Baugrundstücke, leerstehender Häuser sowie Brachflächen unbedingt mit ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, dabei wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für

Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden.

Die "Eigenentwicklung" wird im LEP nicht definiert, sondern einer angemessenen Bewertung im Einzelfall überlassen. Bestrebungen der Dorfentwicklung betreffen insbesondere Entwicklungen im Bestand und sind insofern in der "Eigenentwicklung" inbegriffen.

Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt

	wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1513

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1513	
ID: 2771 Schlagwort: 8.1-11 Ziel Schienennetz	
Ich schlage vor, dass wir (als Hochsauerlandkreis insgesamt, also nicht nur Winterberg allein) den Punkt Schienennetz (s.u.) um einen >>Grundsatz<<- Punkt ergänzen und somit auf eine Entwicklung reagieren, die im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends bis 2006 in Regionen folgender Flächenbundesländer für jeweils einen ländlichen Raum begonnen worden ist und meines Wissens bis heute fortexistiert. In Hessen, Thüringen, Sachsen jeweils an einer Stelle sowie an zwei unterschiedlichen Stellen in Bayern, ist die mit der Bahnreform 1994 angestoßene Regionalisierung des einstigen Groß- Monopolisten noch einen Schritt weiter heruntergebrochen worden und ist nicht nur der Betrieb aus dem Konzernriesen ein Stückweit herausgelöst (und in Tochtergesellschaften überführt), sondern auch das Netz in eine eigene Lokale Gesellschaft eingetragen bzw. von ihr gesondert gepachtet worden. Wenn bundesweit fast überall und fast vollständig das Netz in der Regie der bundesweiten Konzernsparte DB NETZ geblieben war, so wurde hier um die Jahrtausendwende eine neuer Weg ausprobiert, d.h. mit den >>Regionalnetzen<< eine neue Organisations- und Unternehmensstruktur eröffnet, die manche Nebenstrecke vor der Stilllegung gerettet und, wie besonders klar am Beispiel Nordhessen abzulesen ist, stillgelegte Strecken wiederbelebt hat, beides natürlich mit politischer Unterstützung. Die Insgesamt 5 Unternehmen lauten Kurhessenbahn, Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn, Erzgebirgsbahn, Westfrankenbahn, Südostbayernbahn. Alle 5 haben in ihrem jeweiligen Einzugs- gebiet mit ihren jeweiligen spezifischen Anforderungen (insbesondere an Topographie, Saisonverkehre und andere Merkmale) Erfolgsgeschichte(n) geschrieben. Auch wenn die jüngste Gründung eines solchen Unternehmens bereits 8 Jahre zurückliegt und diese Unternehmen doch nur einen ganz kleinen Prozent- oder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP enthält Festlegungen zum Bereich Verkehr soweit raumordnerischer Regelungsbedarf besteht. Die in der Anregung genannten Aspekte betreffen die Organisation von Verkehrsgesellschaften und des Verkehrsbetriebes. Dies sind keine Regelungsgegenstände des LEP.

Promillesatz am Gesamten, öffentlichen Nahverkehr und Netz in Deutschland darstellen, so sollte sie niemand unterschätzen und muss wiederum gefragt werden, ob nicht diese Organisationsform auch auf andere Nebenstrecken(- Netze) neu angewendet werden könnte/müsste. Für den Hochsauerlandkreis schweben mir, nach den weitreichenden Stilllegungsmaßnahmen bis in die 1990 er Jahre, leider nur wenige Beispiele vor Augen, die Röhrtalbahn (RLG/WVG/WLE) Neheim-Hüsten-Sundern im Falle einer Reaktivierung, da sie sowieso nicht zur DB NETZ AG gehört, sowie die Almetalbahn ab Brilon Stadt/ Egger bis Büren oder im Falle einer kompletten Neuerrichtung Büren- Paderborn bis eben in die Domstadt. Für zweit erwähnte hatte sich zu früheren Zeiten auch die oben bereits aufgezählte Kurhessenbahn interessiert und zwar meines Erachtens für beide Bestandteile, d.h. sowohl für Fahrweg als auch Betrieb. Bei erstgenannter ist für mich nicht ersichtlich, welche Bemühungen es vor Ort über die allgemein üblichen Machbarkeitsstudien hinaus gibt. Die Kurhessenbahn steht sowieso mit einem Bein in der Haustür im Hochsauerlandkreis und zwar verknüpft sie bekanntlich Korbach und Willingen mit Brilon Wald und so Gott will ab 2015 oder 2016 auch Marburg und Frankenberg mit Brilon Stadt. Auf der anderen Seite erreicht sie im Kreis Siegen-Wittgenstein von Marburg aus z.B. Bad Laasphe und Erndtebrück, wo in Erndtebrück weitere Zug-Anschlüsse vorhanden sind. Bitte mich nicht falsch verstehen, ich möchte mich hier allenfalls allgemein ausdrücken. Es geht mir nicht um irgendeine Form der (Negativ-) Kritik an den bisherigen Modalitäten (unter der Verwaltung und der Erhaltung der Schienenwege durch die bundesweite DB NETZ AG), die in vielerlei Hinsicht auch vieles positives und herausragendes geleistet hat und auch gegenwärtig und zukünftig leistet, allerdings kann ein Mehrwert mit dezentralen Netz-Modellen gewonnen werden, ein Mehrwert durch Aufwand, der so in der Ausprägung im Großkonzern nicht für sinnvoll und wirtschaftlich verantwortbar angesehen werden (würde[n]). Es wäre jetzt noch ein separates Kapitel zu formulieren, in dem ich präzisiere, dass ich mir die Kurhessenbahn auch >>im Betrieb<< (und vielleicht nicht unbedingt in der Regie über das Netz selbst) in Westfalen vorstellen kann, z.B. in den einen oder anderen Zügen am Wochenende zwischen Willingen und Ruhrgebiet oder auch an den Tagesrandlagen im Diemeltal zwischen Brilon Wald und Warburg. Diese konkreten Details können wir nicht im LEP entfalten, aber generell den groben Rahmen Schildern, dass aus unserer Sicht, nach

den gesammelten Erfahrungen bei den hessischen Nachbarn, etwa z.B. alle drei bis fünf Jahre auch mit allen beteiligten Entscheidungsträgern bei der Analyse von Nebenstrecken in NRW (insbesondere unter dem Gesichtspunkt "Schienennetz unter der Regie von DBNetz oder Schienennetz in Eigenregie von einer Regionalen Tochtergesellschaft der Bahn", z.B. Kurhessenbahn) reflektiert werden könnte und sollte.

Ich sage noch abschließend dazu, dass ich die ganzen einzelnen rechtlichen Beziehungen von Gesellschaften zum Beispiel in Frankfurt am Main und zu den Pachtverträgen z.B. der Kurhessenbahn mit DB NETZ nicht kenne und mich daher allgemein ausdrücken muss, bitte da um Verständnis falls mir unsaubere Formulierungen oder gar Fehler unterlaufen.

Beteiligter 1497

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1497 ID: 10521 Schlagwort: 10.2-4 Ziel Solarenergienutzung	
Die Inanspruchnahme von Freiflächen zur Solarenergienutzung sollte generell zugelassen werden. Begründung: 1. Photovoltaikanlagen auf Freiflächen sind die kostengünstigste Art der Solarstromerzeugung 2. Aufgrund ihrer Größe können diese Anlagen Netzdienstleistungen (Netzstabilisierung) erbringen. Dieses wird ja explizit von den EE gefordert. 3. In den Innenstädten sind die Dachflächen für eine umfassende Solarstromversorgung zu klein. Freiflächenanlagen an den Stadträndern können zusätzlich Solarstrom erzeugen, der auf kurzem Wege in die Städte geleitet wird. 4. Freiflächenanlagen können zusammen mit Windenergie- und Biogasnutzung zu virtuellen Kraftwerken werden. Diese Kraftwerke können zu jeder Zeit Strom liefern. 5. Weltweit wird zukünftig immer mehr Strom durch Freiflächenphotovoltaikanlagen erzeugt. Die Wachstumsraten sind stark steigend. Wenn die deutschen Systemanbieter international erfolgreich sein wollen, benötigen sie auch Referenzen im Heimatmarkt (Transrapid). 6. Freiflächenanlagen sind natur- und landschaftsschonend. Es entstehen keinerlei Emissionen, Flora	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

und Fauna bleiben ungestört. Sogar eine Nutzung als Weideland ist bei entsprechender Gestaltung möglich.	

Beteiligter 1187

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1187 ID: 1353 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Im LEP sollte berücksichtigt werden, dass Flächen, wie z.B. Mittelgebirgskämme, Seen u.ä. sowohl von überirdischen Stromtrassen, wie auch von Windrädern freigehalten werden sollen, da ansonsten die Landschaft stark verschandelt wird.	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Bezüglich des Freiraumschutzes wird auf Kapitel 7 Freiraum des LEP verwiesen; insbesondere der Grundsatz 7.1-2 Freiraumschutz beinhaltet den Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums und ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Beteiligter 1269

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1269 ID: 10502 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen bestehen m.E. aus folgenden Gründen erhebliche Bedenken: Die Geräusche von Bauarbeiten und nachfolgenden laufenden Wartungsarbeiten stören die Nachbarschaft. Die Anwohner werden durch Schatten und Geräusche belästigt. Die Lebensqualität der Betroffenen sinkt, das gesundheitliche Risiko steigt. Der Wert der benachbarten Immobilien sinkt drastisch. Im Falle der Veräußerung einer Immobilie wird nicht der Erlös erzielbar sein, der vor Errichtung einer Windkraftanlage erzielbar gewesen wäre. Windkraftanlagen sind eine Gefahr für die Tierwelt. Während der Bauphase werden die Wildtiere aus ihrem gewohnten Lebensraum vertrieben. Ob sie zurückkehren, ist zweifelhaft. Nach Inbetriebnahme der Anlage entstehen insbesondere für Federwild, aber auch für Fledermäuse und Insekten, erhebliche Gefahren. Die schöne münsterländische Parklandschaft wird verschandelt. Dadurch wird der Tourismus beeinträchtigt. Kaum ein Besucher wird Freude am Anblick eines ursprünglich schönen, aber durch Windkrafträder "ergänzten" Landschaftsbildes, empfinden. Die durch Windkraftanlagen entstehenden Nachteile erscheinen mir unangemessen hoch.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielefestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.	

Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Fragen des Gesundheitsschutzes werden beispielsweise bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete

	forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1553

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1553	
ID: 10503 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Die rot-grüne Landesregierung geht in der Energiewende einen Weg, der eindeutig zu Lasten des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes geht. Energieeinsparung und Wachstumsbeschränkung werden kaum noch thematisiert. Insgesamt fällt im LEP-Entwurf auf, dass viele Formulierungen sehr unbestimmt sind und dass insbesondere dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein Vorrang eingeräumt wird, der eine sachgerechte Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen wie Natur-, Arten- und Landschaftsschutz nicht mehr zulässt.	Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt. Maßnahmen zur Energieeinsparung haben i.d.R. keinen Raumbezug und sind insofern nicht im LEP sondern im Klimaschutzplan rahmensetzend zu regeln. Raumbezogene Festlegungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien entsprechen politischen Zielsetzungen der Regierung, sind aber mit anderen Ansprüchen an den Raum abgewogen und entsprechend eingeschränkt. Hierzu werden im überarbeiteten LEP-Entwurf noch einige Änderungen vollzogen.
Beteiligter: 1553	
ID: 10504 Schlagwort: 7.1-4 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume	
Text S. 70 unten und S. 71 oben ändern bzw. ergänzen Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume muss vermieden werden. Insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 km² haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderer Funktion zerschnitten werden. Kleinere unzerschnittene, verkehrsarme Räume sollen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Landesplanung hält an der Definition der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume durch das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) fest. Auch der Anregung zur Festlegung der Wiederherstellung

erhalten bleiben, aufgebaut oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung oder Wiederherstellung der unzerschnittenen Räume ist wegen ihrer besonderen Bedeutung z. B. für den Biotop- und Artenschutz sowie für die stille Erholung sehr wichtig. Eine Beschränkung der Zerschneidungswirkung auf linienhafte Verkehrsinfrastruktur ist nicht sachgerecht, genügt nicht der textlichen Definition unzerschnittener Räume und entspricht nicht dem Erläuterungstext. Hier sind die flächenhaften Elemente mit Trennwirkung unbedingt einzufügen. Unzerschnittene Räume sind nicht nur zu erhalten sondern durch Rückbau von trennenden Elementen wiederherzustellen.	unzerschnittener Räume wird nicht gefolgt, da entsprechende Maßnahmen realistischerweise nur im Einzelfall umgesetzt werden können.
Beteiligter: 1553 ID: 10505 Schlagwort: Zu 7.1-4 Unzerschnittene verkehrsarme Räume	
Der Text in der Erläuterung S. 75 zweiter Absatz sollte wie folgt ergänzt werden: Als unzerschnittene verkehrsarme Räume werden Räume definiert, die nicht durch Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie beispielsweise Verkehrsflugplätze, Industrie- und Gewerbeflächen, Deponien, Raffinerien, Kraftwerke, z.B. Windkraftanlagen zerschnitten werden. Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume dienen insbesondere der Durchlässigkeit des Biotpverbundes, erlauben eine störungsfreie Wanderung von Tieren innerhalb von zusammenhängenden Freiflächen und sichern die Überlebensmöglichkeiten von Tierpopulationen in barrierefreien Mindestarealen. Außerdem haben sie besondere Bedeutung als ruhige Räume zur stillen Erholungs- und Freizeitnutzung des Menschen in der freien Landschaft. Begründung: Windkraftanlagen sind ohne Zweifel Kraftwerke. Als die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume definiert wurden, befanden sie sich allerdings erst in einer Pionierphase und waren im Wald undenkbar. Damals hat niemand die heutige Entwicklung für möglich gehalten und es für nötig gehalten Windkraftanlagen expressis verbis anzuführen. Ihr Bau und Betrieb entfaltet Zerschneidungswirkung durch Flächeninanspruchnahme auf und im Boden, durch vielfältige Immissionen, aber	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird in der angeregten Form nicht gefolgt, da sich die Landesplanungsbehörde an der Definition der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume durch das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen orientiert. Die ergänzten Nutzungen sind teilweise unter die in den Erläuterungen genannten Betriebsflächen mit besonderen Funktionen zu subsumieren. Grundsätzlich handelt es sich bei den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen gemäß dem aktuellen Windenergie-Erlass jedoch nicht um Tabubereiche für Windenergieanlagen. Windenergieanlagen sind im Rahmen von Artenschutzprüfungen differenzierter und in jedem Einzelfall hinsichtlich konkreter Auswirkungen, wie z. B. Barrierewirkungen, insbesondere auf Fledermäuse

auch insbesondere im Luftraum für alle fliegenden Tierarten durch die Gefahr von Kollisionen und Barotraumen. Ihr Bau in unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen > 50 km² ist daher mit der Bedeutung dieser Räume für den Biotop- und Artenschutz unvereinbar. Wegen der im Erläuterungsteil beschriebenen Bedeutung dieser Räume für Menschen und Tiere sollte hier nur eine ruhige, stille Erholungs- und Freizeitnutzung stattfinden. Sportliche Aktivitäten, die mit einer Störung anderer Erholungssuchender und störungsempfindlicher Tierarten einhergehen können, sind hier zu unterlassen und im Text daher zu streichen. Beispielsweise haben Untersuchungen der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung NRW (M. Petrak) ergeben, dass Rotwild Mountainbikestrecken im Abstand von 300 m meidet.	und Vögel und deren Lebensräume zu prüfen. Auch eine Differenzierung unterschiedlicher freizeitorientierte Freiraumnutzungen bzw. der Ausschluss einer sportlichen Nutzung durch den Menschen soll in den Erläuterungen nicht thematisiert werden.
Beteiligter: 1553 ID: 10506 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Im Text S. 86 ist der zweite Absatz zu streichen bzw. zu ändern Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist in waldarmen Gebieten unzulässig. In den übrigen Gebieten ist sie in großflächigen Nadelholzmonokulturen möglich, sofern die Errichtung der Windenergieanlagen mit dem Arten- und Landschaftsschutz vereinbar ist. In unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen > 50 km² oder in Schutzgebieten ist die Errichtung von Windkraftanlagen unzulässig. Der zweite Absatz ist in der vorliegenden Fassung inhaltlich schwammig und öffnet den Wald ohne Einschränkung für die Errichtung von Windkraftanlagen. Einschränkungen müssen klar formuliert werden. In waldarmen Gebieten sollte die Errichtung von WKA im Wald aus Gründen der Erholungsnutzung, des Biotopverbundes, des Arten- und Landschaftsschutzes unzulässig sein. In den übrigen Gebieten sollte sie nur in großflächigen Nadelwaldmonokulturen zulässig sein, sofern sie mit dem Arten- und Landschaftsschutz vereinbar ist. Die Großflächigkeit sollte zur Klarstellung mit einer bestimmten Hektargröße versehen werden. In den Erläuterungen sind zur Klarstellung die Schutzgebiete anzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des

	Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt Anregungen im Beteiligungsverfahren, auf die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und "erhebliche Beeinträchtigung" in den Erläuterungen näher einzugehen, wird gefolgt. Daraus ergibt sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Waldes voraussetzt, dass der Wirkbereich einer geplanten Windenergieanlage oder eines Windparks eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise begründet sein, bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei einer besonderen Erschließung der betroffenen Waldbereiche. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist auf nachgeordneten Planungsebenen zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend sind auch andere Waldfunktionen zu ermitteln, soweit sich dazu aus der Waldfunktionskartierung nichts Bestimmtes ergibt. Anregungen, die Festlegung zur Ermöglichung der Waldinanspruchnahme für die Windenergienutzung auf bestimmte Gemeinden oder Gebiete aufgrund ihres hohen Waldanteils zu beschränken oder bestimmte Gemeinden oder Gebiete aufgrund ihres niedrigen Waldanteils an der Gesamtfläche der Gemeinde oder eines abgrenzbaren Gebietes von der Öffnung für die Errichtung von Windenergieanlagen herauszunehmen, wird nicht gefolgt, da damit Schwellenwerte festgelegt würden, die sich für diese Regelung nicht anbieten. Insbesondere wäre fraglich, ob Schwellenwerte, die

	aufgrund der Verwaltungsgrenzen einer Gemeinde gebildet würden, mit Blick auf die Errichtung von Windenergieanlagen fachlich zu begründen wären. Deshalb wird an den Darlegungen in den Erläuterungen festgehalten, dass in waldarmen Bereichen oder Gemeinden Waldflächen in der Regel eine höhere Bedeutung für verschiedene Waldfunktionen haben und hier eher auf waldfreie Flächen ausgewichen werden kann. Artenschutzrechtliche Aspekte sind letztlich unabhängig davon, ob eine Fläche mit Wald bestockt ist oder nicht, grundsätzlich zu beachten. Nähere Ausführungen dazu trifft der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen".
Beteiligter: 1553 ID: 10507 Schlagwort: Zu 7.3-3 Waldinanspruchnahme	
Der Text in den Erläuterungen S. 90 sollte wie folgt gestrichen oder ergänzt werden: S. 90 vierter Absatz streichen S. 90 fünfter Absatz ändern Forstwirtschaftliche Flächen sollen der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen, sofern dadurch keine Laub- oder Laubmischwälder und keine Schutzgebiete betroffen sind. In waldarmen Gebieten, in denen Waldgebiete häufig kleinflächig und in isolierter Lage in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Waldflächen in der Regel höhere Bedeutung für den Biotopverbund und die Erholungsnutzung. In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass in ausreichendem Umfang geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes vorhanden sind. Wegen der nicht geringen unmittelbaren und mittelbaren Flächen- und Rauminanspruchnahme durch Bau und Betrieb der Anlagen steht die Nutz- und Schutzfunktion des Waldes einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da das Ziel nicht entsprechend angepasst wird. Auf die entsprechenden Erwiderungen zu den Stellungnahmen zu Ziel 7.3-3 (alt) wird hingewiesen.

Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung in der Regel entgegen. Daher ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald nur in großflächigen Nadelwaldmonokulturen zulässig, sofern sich diese außerhalb unzerschnittener verkehrsarmer Räume > 50 km² und außerhalb von Schutzgebieten (Wasserschutzzone 1 und 2, Nationalpark, Naturschutz-, FFH-, Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Geschützte Biotope, Biotopverbundflächen) befinden. Der im Ziel verwendete Begriff der forstwirtschaftlichen Waldflächen umfasst Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes, die nicht durch Schutzgebietsfestsetzungen von einer Nutzung dauerhaft ausgenommen wurden. In Wildnisgebieten und einem 300 m Schutzabstand um diese sind Windenergieanlagen nicht zulässig.

Wälder sind wegen ihrer besonderen Nutz- und Schutzfunktionen, z.B. den Arten- und Biotopschutz, den Landschafts-, Wasser-, Boden- und Klimaschutz sowie ihrer Erholungsnutzung abgesehen von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen beanspruchen für den Ausbau von Zufahrtswegen, für die Netzanbindung, den Aufbau der Windräder einschließlich ihrer Fundamente und für notwendige Nebenflächen sehr viel Fläche und Luftraum. Flugbahnen werden zerschnitten, fliegende Tierarten durch Kollision und Barotraumen gefährdet. Hinzu kommen Störungen und Beeinträchtigungen durch Schall, Schattenwurf und Beleuchtung. Als technogene hochaufragende Elemente mit erheblicher Fernwirkung beeinträchtigen sie das Landschaftsbild über große Entfernungen.

Die landschaftsgeschützten Wälder in NRW sind entsprechen der Wiener Ministerkonferenz (Wiener Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, Anhang 2 der MCPFE-erhebungsrichtlinien für Wälder und andere bewaldete Flächen, Schutzkategorie 2) und dem Landeswaldbericht 2012 (Absch.II.4.9 Geschützte Wälder) vor allen Aktivitäten mit negativen Auswirkungen zu schützen.

Beteiligter 1641

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1641 ID: 8189 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume Speziell die zeitlich starke Einschränkung der Versorgungszeiträume auf 20 Jahre bringt erhebliche Probleme in der praktischen Umsetzung der Projekte mit sich. Insbesondere da eine Aufstockung erst bei einem Rückfall auf 10 Jahre vorgesehen ist. Es wird dabei nicht berücksichtigt, dass es viele Unternehmen mit derzeit deutlich unter 10 Jahren Reserveflächen gibt. Gerade kleinere Gewinnungsunternehmen haben dann ein erhebliches Problem, da sie keine Zeiträume überbrücken können, bis ein Anschlussprojekt genehmigt wird. Auch unserem Standort im Kreis Kleve würde dadurch die Grundlage entzogen. Nach den Bestimmungen des jetzigen Entwurfs werden somit die Unternehmen mit den geringen Reserven, zu denen auch unseres gehört, nicht überleben. Entwicklungsinitiativen hätten, selbst wenn sie derzeit im Regionalplan dargestellten Sondierungsbereichen oder Reservegebieten liegen, keine Chance auf Realisierung. Dadurch sind die Unternehmen nicht in der Lage bestehende und neue Projekte miteinander zu verbinden, so dass die Kontinuität und Nachhaltigkeit dieser Betriebe bedroht ist. Tatsächlich bedeutet das, dass die Unternehmen ihren Betrieb einstellen müssen mit allen personellen und finanziellen Konsequenzen. Durch diese Einschränkung von Genehmigungen tritt der vermutlich unbeabsichtigte Nebeneffekt auf, dass eine faire Konkurrenz zwischen den Unternehmen verhindert wird. Ein "Level playing Field", also ein Konzept der Fairness und Chancengleichheit, zwischen den verschiedenen Unternehmen ist nicht mehr möglich.	
Beteiligter: 1641 ID: 8190 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan wird eine raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens angestrebt in Verbindung mit einer Verkürzung der Versorgungszeiträume. Für die Lockergesteinsrohstoffe wird der Versorgungszeitraum von 20 Jahren als ausreichend erachtet und beibehalten. Gleichzeitig wird eine Fortschreibungsverpflichtung eingeführt, die verhindert, dass die Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Entsprechend der Erläuterungen ist mit einer Fortschreibung so rechtzeitig zu beginnen, dass die Zeiträume von 10 Jahren für Lockergesteine und 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen. Der rohstoffgewinnenden und verarbeitenden Industrie wird damit ein verlässlicher Handlungsrahmen gewährt.

In unseren Augen kann das nicht der Sinn einer neuen Gesetzgebung sein. Eigentlich sollte der neue Landesentwicklungsplan Möglichkeiten aufzeigen, auf einer sicheren Basis wettbewerbsfähige Projekte zu realisieren, die nachhaltig und umweltfreundlich betrieben werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit der erstmaligen Einführung einer neuen Fortschreibungsverpflichtung wird gegenüber der bisherigen Regelung verhindert, dass Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Damit wird eine untere Sicherheit für die Rohstoffsicherung verbindlich festgelegt. Die zeitlichen Untergrenzen von 10 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 25 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Die Erläuterungen stellen klar: Mit einer Fortschreibung ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die genannten Zeiträume nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen. Die planerischen Festlegungen richten sich gleichermaßen an den Abbau von Bodenschätzen nach den jeweiligen Vorschriften des Abgrabungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesberggesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes. Sowohl wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffe, als auch wegen der Nutzungskonflikte, die deren Gewinnung oftmals auslöst, ist ihre langfristig angelegte, vorsorgende Sicherung in Raumordnungsplänen erforderlich; sie gehen fachrechtlichen Genehmigungen voran.

Beteiligter: 1641	
ID: 8191 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme	
Darüber hinaus schließen wir uns der Stellungnahme unseres Verbandes VERO vollinhaltlich an und verweisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, im Rahmen der Abwägung inhaltlich auseinandergesetzt. Auf die Erwiderungen zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Beteiligter 1407

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1407 ID: 10508 Schlagwort: 7.4 Wasser	
Heute geht es mir um die Beachtung und Wertschätzung des Wassers. Das Lebensmittel, das zu vorderst für das menschliche Leben und alle anderen Lebewesen entscheidend ist. Im Entwicklungsplan gibt es Gebiete, kleine und größere, die als Wasserschutzgebiete ausgewiesen sind. Aus welchem Grund darf in diesen Wasserschutzgebieten trotzdem eine Bebauung mit Häusern, Gewerbeanlagen und Industrieanlagen erfolgen bzw. wurde dies zugelassen und wird dies zugelassen? Die Versiegelung von wertvollen Naturflächen und Böden, die Wasser aufnehmen und speichern können, ist letztendlich katastrophal. Die Einleitung von Oberflächenwasser und Regenwasser in die Böden ist damit ein für allemal versperrt und nicht einwandfrei wiederherstellbar. Es besteht zusätzlich das Risiko und die Gefahr, Schmutzwasser (chemisch und physikalisch verunreinigt) in erhöhtem Maß in diese Schutzgebiete einzubringen. Der vorzeitige Verlust der Filterwirkung in den Böden dieser Schutzgebiete ist vorgezeichnet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die im LEP formulierten Ziele in Kapitel 7.4 setzen einen ausreichenden landesplanerischen Rahmen für den Grundwasserschutz in der wasserwirtschaftlichen Fachverwaltung und anderen nachgeordneten Planungsträgern. Aus den Anmerkungen ergeben sich aus Sicht der Landesplanungsbehörde keine zwingenden rechtlichen oder inhaltlichen Hinweise zur Änderung des LEP-Entwurfes.

Beteiligter 1233

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1233	
ID: 1529 Schlagwort: 10.3 Kraftwerksstandorte	
Die BP Gelsenkirchen GmbH ist ein Raffineriestandort in Gelsenkirchen mit einem Jahresdurchsatz von ca. 10 Millionen to Rohöl. In dem Umweltbericht zum LEP wurde in Kapitel 2.2.10.3 Kraftwerkstandorte folgende Aussage geschrieben: Der LEP 95 hatte noch 17 Standorte für die Energieerzeugung zeichnerisch festgelegt, wobei lediglich fünf dieser Standorte entsprechend ihrer damaligen Zweckbestimmung genutzt werden. Die übrigen Standorte liegen teilweise isoliert im Freiraum oder werden gewerblich genutzt. Im neuen LEP erfolgt keine zeichnerische Festlegung von Kraftwerksstandorten. Die Standorte Gelsenkirchen Horst und Gelsenkirchen Scholven der BP Gelsenkirchen wurden nach Aussage der Standortentwicklung der BP GE in den letzten LEP als Kraftwerkstandorte ausgewiesen. Für die weitere Entwicklung der Standorte ist die Erhaltung als Kraftwerkstandort wesentlich. Die Raffinerie benötigt für Produktion neben der elektrischen Energie und auch thermische Energie als Hochdruckdampf. Wir bitten Sie uns eine Auskunft zu geben, ob der zukünftige LEP die Werke Scholven und Horst weiter als Kraftwerksstandorte vorsieht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Angebotsplanung für weitere fossile Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes ist bei der Umstellung auf stetig steigende Anteile Erneuerbarer Energien nicht mehr erforderlich. Bezüglich konkreter Kraftwerksstandorte wird auf die Regionalplanung verwiesen.

Beteiligter 1700

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1700	
ID: 10031 Schlagwort: 10.3 Kraftwerksstandorte	
Die Ruhr Öl GmbH betreibt als Joint Venture zwischen BP und Rosneft die Raffinerie Gelsenkirchen. Die Ruhr Öl GmbH ist eine ehemalige Tochter/Enkel der VEBA AG. Die VEBA AG hat in dem nordöstlichen Ruhrgebiet eine Verbundstruktur errichtet, bestehend aus Energieerzeugung, Mineralölverarbeitung und chemischer Industrie. In dieser Verbundstruktur belieferte die Ruhr Energie die anderen Konzernunternehmen mit elektrischer und thermischer Energie. Nach dem Jahr 2000 wurden die VEBA/E-ON-Gesellschaften an verschiedene Investoren veräußert. Die Raffinerie benötigt für Produktion neben der elektrische Energie und auch thermische Energie im Form von Hochdruckdampf. Dieser Dampf muss prozessnah erzeugt werden, denn der Dampf verliert bei einem kilometerlangen Transport durch Rohrleitungen die benötigten Eigenschaften, z.B. Hochdruckdampf aus dem Kraftwerk Evonik Standort Marl nach Gelsenkirchen. Die Standorte Gelsenkirchen Horst und Scholven der BP Gelsenkirchen wurden nach Aussage der Standortentwicklung der BP GE in dem letzten LEP als Kraftwerkstandorte ausgewiesen. Für die weitere Entwicklung der Standorte Gelsenkirchen Horst und Scholven ist der Erhalt als Kraftwerkstandort wesentlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Angebotsplanung für weitere fossile Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes ist bei der Umstellung auf stetig steigende Anteile Erneuerbarer Energien nicht mehr erforderlich. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Grundsatz 10.1-1 bezieht sich unter anderen auf eine ausreichende, sichere Energieversorgung auch mit Erneuerbaren Energien in Kombination mit der Nutzung fossiler Energieträger. Vor diesem Hintergrund werden in Kapitel 10.3 Kraftwerksstandorte Vorgaben für eine regionalplanerische Festlegung neuer Kraftwerksstandorte für fossile Kraftwerke getroffen. Der LEP trifft keine Aussagen zu konkreten Kraftwerksplanungen. Bezüglich des angesprochenen

	Standortes wird auf die Regionalplanung verwiesen.

Beteiligter 1404

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1404 ID: 2067 Schlagwort: Allg. Ablehnung	
Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich mich gegen den LEP-Entwurf aus nachfolgenden grundlegenden Gründen aussprechen. 1. Der Neuentwurf beinhaltet keine Vereinfachung, keine weitere gewünschte Deregulierung und keine weitere, ausreichende Kommunalisierung der Plan- und Entwicklungsmöglichkeiten. 2. Die im Plan vorgesehenen raumordnerischen Planungen engen unnötig ein und zerstören damit kommunal- und einzelfallorientierte Planungsmöglichkeiten. 3. Selbstbestimmende Entwicklungen in den Kommunen werden bis ins Detail verhindert. Jeglicher Planungsspielraum wird zerstört. 4. Der LEP-Entwurf dürfte in dieser Form nicht der Verfassung unseres Landes entsprechen, da eine Säule, die kommunale Selbstverwaltung, über jedes akzeptable Maß eingeeengt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Der LEP-Entwurf stellt bereits deshalb eine Vereinfachung dar, weil folgende Planwerke durch einen einheitlichen Plan ersetzt werden: - LEP NRW '95 - LEP IV Schutz vor Fluglärm - Landesentwicklungsprogramm (LEPro) (ausgelaufen am 31.12.2011) - LEP - Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel. Diese Bündelung entspricht der Anforderung des § 8 Abs.1 Nr.1 ROG, wonach im Regelfall ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet aufzustellen ist. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art.28 Abs.2 S.1 bzw. Art. 78 LVerf NRW nur "im Rahmen der Gesetze" zu. Somit verstößt

	die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP (-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Planungshoheit der Gemeinden darf eingeschränkt werden, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Worin im Übrigen ein Verstoß gegen die Verfassung des Landes NRW liegen sollte, ist nicht erkennbar.

Beteiligter 1658

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1658 ID: 10509 Schlagwort: 5-2 Grundsatz Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen Mit unserer Stellungnahme regen wir an, dass Sie den Entwurf des LEP vom 25.06.2013 wie folgt ändern: <i>"5 - 2 Ziel Europäische Metropolregion</i> <i>Die herausragende Bedeutung der Europäischen Metropolregion Rhein - Ruhr für die Raumentwicklung in Nordrhein-Westfalen, in Deutschland und in Europa ist bei der Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur zu berücksichtigen. Die Region Rhein-Ruhr wird als Europäische Metropolregion ausgewiesen.</i> <i>Zu 5 2 Europäische Metropolregion</i> <i>Die Darstellung der Region Rhein-Ruhr beruht auf dem Leitbild "Europa" des Raumordnungspolitischen Orientierungsrahmens der Ministerkonferenz für Raumordnung und dem Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK). Danach weist der polyzentrische Verdichtungsraum Rhein-Ruhr die maßgeblichen Orientierungsmerkmale auf, die Europäische Metropolregionen kennzeichnen:</i> - <i>Eine europäisch ausgerichtete Verkehrsinfrastruktur mit zwei leistungsfähigen internationalen Flughäfen,</i> - <i>Bevölkerungszahl, Einwohnerdichte, Wirtschaftskraft und außen-wirtschaftliche Bedeutung vergleichbar mit großen europäischen Agglomerationen,</i> - <i>Europäischer Dienstleistungsstandort und Finanzzentrum sowie Messen und Medien mit Weltbedeutung,</i> - <i>Wissenschafts- und Forschungskapazitäten europa- und weltweit vernetzt."</i> Unsere Anregungen zur Änderung Ihres Entwurfs unter "5 - 2 Grundsatz Europäische	
	Die Anregung wird z.T. durch eine Änderung des Grundsatzes und der Erläuterung hierzu aufgegriffen. Grundsatz 5-2 des LEP-Entwurfs ist vor dem Hintergrund eines Leitbildes der Ministerkonferenz für Raumordnung für die Raumentwicklung in Deutschland zu sehen. In diesem Leitbild wird Deutschland flächendeckend in Metropolregionen gegliedert, wobei jeweils zwischen den Kernräumen und den weiteren Verflechtungsbereichen dieser Metropolregionen unterschieden wird. NRW betreffend wird (schematisch) die Metropolregion Rhein-Ruhr mit den Kernen Dortmund/Essen/Duisburg /Düsseldorf/Köln/Bonn dargestellt; deren weiterer Verflechtungsbereich greift in der Darstellung des MKRO-Leitbildes noch über Nordrhein-Westfalen hinaus. Außerdem wird im MKRO-Leitbild aufgezeigt, dass auch im weiteren Verflechtungsbereich weitere, z.T. grenzüberschreitende metropolitane Ansätze (sog. Wachstumsräume) bestehen. Zum einen ist festzustellen, dass die mit der Weitung des Begriffs auf ganz NRW beabsichtigte Vermeidung einer Spaltung des Landes (kein "Nordrhein-Restfalen") von den Betroffenen nicht aufgegriffen wird. Zum anderen war zum Zeitpunkt der Erarbeitung des LEP-Entwurfs insbesondere unklar, wie sich die Region

Metropolregion Nordrhein-Westfalen" entsprechen den geltenden Festlegungen der Raum- und Siedlungsstruktur unter B.I.2 Ziele und B.I.3 Erläuterungen im Landesentwicklungsplan vom 11.05.1995. Die Entwicklung der Städte, Gemeinden und Kreise innerhalb der Rheinschiene und in der Metropole Ruhr rechtfertigen die Beibehaltung und weitere Ausweisung der Rhein-Ruhr Region als Wachstumspol innerhalb der Europäischen Union. Eine Änderung der geltenden landesplanerischen Einordnung bedürfte wegen ihrer strategischen Bedeutung einer eingehenden Begründung und Abwägung unter Berücksichtigung des europäischen und nationalen Raumordnungsrechts und des EUREK. Eine Ausweitung der Metropolregion auf die Gesamtfläche des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der europäischen Kriterien des EUREK wird im Entwurf nicht dargelegt.	„Düsseldorf/Niederrhein/Bergische Städte“ zwischen den Regionen Ruhrgebiet und Köln/Bonn positionieren will. Durch die Stellungnahmen zum LEP-Entwurf ist nunmehr belegt, dass eine eindeutige Mehrheit für eine "Metropolregion Rheinland" eintritt. Dies soll nun durch Änderung des LEP-Entwurfs aufgegriffen werden: die "metropol Ruhr" und die "Metropolregion Rheinland" sollen durch regionale Kooperation ihre jeweiligen Metropolfunktionen stärken und sie sollen nach außen als Metropolregion Rhein-Ruhr die größte deutsche Metropolregion verkörpern. Eine exakte Abgrenzung dieser Metropolregionen soll im LEP nicht vorgenommen werden, um regionale Kooperationen – wie geschehen – auf freiwilliger Basis flexibel von unten wachsen zu lassen. Von dieser engeren Fassung der Metropolregion bleibt unberührt, dass auch in den übrigen Regionen Nordrhein-Westfalens eine engere regionale Kooperation angestrebt werden soll und dass auch dort bestehende Ansätze von Metropolfunktionen gestärkt werden sollen, damit unser Land auf internationaler Ebene insgesamt als "Metropolraum Nordrhein-Westfalen" wahrgenommen wird bzw. sich als solcher darstellen kann.
Beteiligter: 1658 ID: 10510 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	
Mit unserer Stellungnahme regen wir an, dass Sie den Entwurf des LEP vom 25.06.2013 wie folgt ändern: <i>"6.1 8 Wiedernutzung von Brachflächen"</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die vorgeschlagene Regelungstiefe entspricht nicht

<i>Zur Vorbereitung einer Umnutzung von Brachflächen bedarf es einer Abklärung des Altlastenverdachts sowie einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Baureifmachung für die geplante Nutzung einschließlich einer Risikoabsicherung im Einzelfall durch den AAV Verband für Flächenrecycling und Altlasten oder durch eine regionale Entwicklungsgesellschaft."</i> Die Anregung zu "6.1 8 Wiedernutzung von Brachflächen" erfolgt auf Grund langjähriger Erfahrungen der Altlastensanierung in Nordrhein-Westfalen und in den neuen Bundesländern zur Förderung des Flächenrecyclings und des nachhaltigen Landmanagements mit der Schaffung eines Mehrwertes für vorgenutzte Flächen.	(mehr) der des LEP.
Beteiligter: 1658 ID: 10511 Schlagwort: 7.1-6 Ziel Grünzüge	
Mit unserer Stellungnahme regen wir an, dass Sie den Entwurf des LEP vom 25.06.2013 wie folgt ändern: <i>"7.1 6 Grünzüge</i> <i>Die weitere Ausgestaltung des Emscher Landschaftsparks und des Neuen Emschertals ist in der Laufzeit des vorliegenden LEP eine besondere Aufgabe."</i> Die Anregung unter" 7.1 6 Grünzüge" unterstützt die Freiraumgestaltung nach dem erfolgreichen Emscherumbau und die Vernetzung des Emscher Landschaftsparks mit dem Neuen Emschertal inmitten der Metropole Ruhr.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Erläuterung hinsichtlich der regionalen Grünzüge im Ruhrgebiet wird durch Übernahme eines Formulierungsvorschlags des RVR in den Erläuterungen zu dem Ziel modifiziert. Im textlichen Ziel soll nicht auf einzelne Grünzüge im Land näher eingegangen werden; dieses kann ggfls. auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Beteiligter 1191

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1191	
ID: 8749 Schlagwort: 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
Erhaltende Kulturlandschaft Entwicklung (3) Unter Ziffer 22 wird das Bergische Land teilweise als Kulturlandschaft eingestuft. Diese Einstufung ist mit Blick auf die historische Bedeutung des gesamten Landschaftsraumes dringend notwendig. Das Entwicklungsziel scheint im Entwurf ausschließlich dem Erhalt von Flora und Fauna zugeordnet zu sein. Aus dem Schutzinteresse ergeben sich jedoch weitgehende Einschränkungen für die weitere Entwicklung des Bergischen Landes. Im Text ist nicht erkennbar in wieweit das Ziel der Tourismusförderung mit dem Ziel der Entwicklung der Kulturlandschaft in Einklang zu bringen ist. Wie der Begriff Kulturlandschaft schon sagt handelt es sich um eine Landschaft die nicht natürlich entstanden ist sondern von Menschen geschaffen wurde. Hieraus ergibt sich schon dass diese Kulturlandschaft auch von Menschen wieder zu verändern ist. Dieses muss auch zukünftig möglich sein. Mittelpunkt ist der Mensch. Landschaftsprägende Kulturlandschaften sind ebenfalls erfasst und dargestellt (Ziffer 19 - Tal der Wupper). Das Bergische Land insbesondere auch die bergische Städtereion Remscheid-Solingen-Wuppertal haben im zurückliegenden Jahrzehnt begonnen, sich als Tourismusdestination zu positionieren und die Angebote für Tagestouristen auszubauen. Für die Weiterentwicklung der auch als umfangreichen Landesmitteln (REGIONALE 2006) geförderten Entwicklung sind behutsame Eingriffe und naturaffine Nutzung der Landschaft auch weiterhin zu ermöglichen. Daher ist notwendig, den Wassersport auf der Wupper uneingeschränkt zuzulassen und zu erschließen. Eine Vernetzung der Radwege im Bergischen Land mit der Rheinschiene und dem Ruhrgebiet findet zurzeit. Warum soll aber in gleicher Weise nicht auch nicht eine Vernetzung der Wasserläufe stattfinden um auch hier ein landesweites Netz für Freizeitsportler und Aktivitäten entwickeln zu können. Dafür ist es notwendig	Die Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Dass die Kulturlandschaft nicht statisch ist und auch durch menschliche Nutzungen geprägt und weiterentwickelt wird, ist bereits in den Erläuterungen zu 3-1 klargestellt. Dabei wird im 3. Absatz auch auf die Bedeutung für den Tourismus hingewiesen Der LEP legt (im Sinne einer Rahmenvorgabe) lediglich die kulturlandschaftliche Gliederung des Landes fest, überlässt die inhaltliche Ausfüllung aber der Regionalplanung. Die in der Stellungnahme genannten Aspekte können dort berücksichtigt werden.

befahrbare Gewässer auch künftig befahrbar zu halten, bspw. für den Kanusport. Das Entwicklungsziel der bedeutsamen Kulturlandschaft darf hier den Entwicklungspotentialen der Region nicht entgegenstehen.	
Beteiligter: 1191 ID: 8750 Schlagwort: 5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	
Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit (5) Die Bevölkerung in NRW wird in den nächsten Jahren zurückgehen. Sie wird älter und bunter. Der Bevölkerungsrückgang wird sich in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich auswirken. Während die Ballungsräume (u.a. Köln/ Bonn, Düsseldorf, Aachen, Leverkusen, Münster) deutliches Bevölkerungswachstum erfahren, verlieren Randbereiche der Ballungszonen und der ländliche Raum Einwohner. Von diesem negativen Bevölkerungstrend ist das bergische Städtedreieck betroffen. Nach den gegenwärtigen Prognosen werden die bergischen Städte in den nächsten Jahren erheblich Bevölkerung verlieren. Das bergische Städtedreieck steht aber im Wettbewerb mit der Rheinschiene und dem Ruhrgebiet - auch was die Daseinsfürsorge betrifft. Die Wettbewerbsfähigkeit des Bergischen Städtedreiecks muss gestärkt werden. Daher ist es dringend notwendig auch landesplanerische die bestehende Zusammenarbeit zu unterstützen um gegen die angrenzenden Oberzentren bestehen zu können. Meines Erachtens kann dies nur erfolgen wenn die drei bergischen Städte zu einem Oberzentrum unter Beibehaltung der Selbstständigkeit zusammengefasst werden. Diese Möglichkeit sollte überprüft werden. Das entspricht auch den Grundsätzen des LEP NRW. Die bergischen Großstädte Solingen Wuppertal Remscheid müssen sich dem Rheinland zuwenden und noch intensiver zusammenarbeiten. Wir sind Rheinländer!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert.
Beteiligter: 1191 ID: 8751 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
Die Ziele und Grundsätze zum Siedlungsraum werden von mir im Grundsatz begrüßt, nur wie so oft liegen die Probleme im Detail. Während im Ruhrgebiet in den letzten Jahrzehnten durch den Strukturwandel viele Flächen frei gezogen werden konnten die im Innenbereich liegen und in anderen Gebieten Konversionsflächen zur Verfügung standen die Topographie in weiten Regionen des Landes für den Siedlungsraum keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Aus Sicht des Plangebers lässt es insbesondere der überarbeitete LEP-Entwurf durchaus zu, dass sich die bergische Region und auch die anderen Regionen in

Hemmnisse darstellten ist dies bergische Städtedreieck sowie in den vielen anderen Regionen des Landes die eine bewegte Topographie haben anders zu sehen. Das Ziel die Flächen Inanspruchnahme in NRW bis 2020 auf 5 ha pro Tag und langfristig auf netto Null zu reduzieren wird von mir ausdrücklich unterstützt. Zu definieren ist nur was heißt Flächen Inanspruchnahme ist darunter nur versiegelte Fläche zu verstehen oder grundsätzlich Fläche? Die Inanspruchnahme von Landschaftsfreiräumen sollte weitestgehend eingeschränkt werden. Ich würde es sehr begrüßen, wenn es in Nordrhein-Westfalen Zahlen geben würde wie viel versiegelte Fläche bestehen, dies ist sicherlich nicht schwer ermitteln, da die meisten Kommunen das Niederschlagswasser pro Quadratmeter abrechnen. Hieraus ergebe sich dann wie viel versiegelte Flächen in NRW vorhanden ist, hieraus könnte man dann auch den Landschaftsverbrauch zukünftig definieren. Flächen Inanspruchnahme heißt nicht dass eine Landschaft(ist der Umbau einer Landschaft auch Flächenverbrauch) zerstört wird. Flächen Inanspruchnahme im Freiraum ist aber auch das errichten von Gewächshäusern die ja nach dem LEP NRW nicht landesplanerische bedeutsam sind. Gilt hier auch dasselbe wie zum Thema Großflächiger Einzelhandel, hier wird meines Erachtens richtigerweise Agglomerationen ausgeschlossen. Es kann nicht richtig sein dass im Bergischen Städtedreieck auf die zusätzliche Ausweisung von Siedlungsflächen egal ob als ASB oder als GIP verzichtet werden soll wenn diese Flächen nicht durch die Darstellung im Flächennutzungsplan oder im Bebauungsplänen dargestellt bzw. festgesetzt sind ein Tausch ist durch bestehende Strukturen fast unmöglich. Brachflächen müssen selbstverständlich zuerst entwickelt werden die Kosten der aufbereiten der Brachflächen muss aber auch gegenübergestellt werden gegen eine Neuerschließung von ASB oder GIP Flächen am Siedlungsrand. Dieses auf den Regionalplan zuschieben mit den hier in diesem Kapitel vorhandenen Unklarheiten sorgt nicht dafür dass im Land gleiche oder ähnliche Bedingungen geschaffen werden. Die bergische Region muss sich auch weiter entwickeln können dies muss auch für übrige Regionen in NRW Klarer definiert werden im LEP.	NRW weiter entwickeln können. Dies wird im überarbeiteten Entwurf insbesondere durch die Ergänzung von Ziel 6.1-1, nach der die Regionalplanung "bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest(legt)", noch klarer herausgestellt. Sollten sich diese Anregungen auf den Vorwurf beziehen, dort wo keine Brachflächen vorhanden seien, müssten z. B. Unternehmer zukünftig dahin umsiedeln, wo solche Brachflächen bestehen, kann dem nur (erneut) widersprochen werden. In den Regionen, die über keine Brachflächen (oder keine anderweitigen Innenentwicklungspotentiale) verfügen, kann bei entsprechendem Bedarf Freiraum in Anspruch genommen werden. Was die Topographie angeht, so wird diese u. a. durch den in den ergänzten Erläuterungen zu 6.1-1 enthaltenen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von bis zu 10 % (in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20%) berücksichtigt. Aus Sicht des Plangebers ist der LEP-Entwurf – auch vor dem beschriebenen Hintergrund – ausgewogen und enthält die Flexibilität, die notwendig ist, um den regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen. Bezüglich des so genannten Netto-Null-Ziels wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass dieses in einen Grundsatz umgewandelt wird. Was die Flächenrücknahmen angeht, wird darauf hingewiesen, dass nur Flächen, für die mittel-bis langfristig (üblicher Planungszeitraum Regionalplan: 15 bis 20 Jahre) kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen - und dabei auch nur die Flächen, die noch nicht in verbindliche Bauleitplanung

	/ Bebauungspläne umgesetzt worden sind. Ausreichende Handlungsspielräume sollten mit einer solchen Regelung gewährleistet und ein kommunales Bodenmanagement nach wie vor möglich sein; eine langfristige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde wird vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht verhindert.
Beteiligter: 1191 ID: 8752 Schlagwort: 8.1 Verkehr und Transport	
(8. 1-11) Aus der Vergangenheit ist es sicherlich verständlich dass das Ruhrgebiet verstärkt vom RRX profitieren soll weil es immer noch von erheblichen strukturellen Problemen geprägt ist. Das Bergische Land hat aber ebenfalls erhebliche Strukturprobleme. Die Probleme sind vom Land erkannt worden und hat dazu geführt, die Bergische Region in Förderkulissen stärker einzubeziehen. Das Bergische Land (hier vor allem das Bergische Städtedreieck) muss besser an die Metropole Rheinland und das Ruhrgebiet angebunden werde. Ich schlage vor, dass der RRX über Solingen-Hauptbahnhof geführt wird um an die bergische Region angeknüpft zu werden. Mir ist bewusst dass dieses sicherlich eine Vision ist, sie ist aber machbar und notwendig. Sichergestellt werden muss in einem ersten Schritt jedoch, so wie in anderen Regionen bereits erfolgt, Zulaufstrecken für den RRX im Bergischen ertüchtigt und angebunden werden. Durch die knappen Finanzmittel die zum Ausbau des Fernstraßennetzes vorhanden sind, ist grundsätzlich zu überprüfen ob Umgehungsstraßen noch neu gebaut werden sollten. Meines Erachtens reicht es in vielen Fällen aus, einzelne Knotenpunkte an den vorhandenen Bundes bzw. Landstraßen auszubauen. Die bestehenden Knotenpunkte sind in vielen Fällen nicht mehr dem vorhandenen Verkehr gewachsen. Die Gemeinden und Städte sind aber nicht in der Lage diese Knotenpunkte auszubauen, da in den überwiegenden Fällen der Haushalt, dieses wegen der fehlenden Eigenmittel nicht zulässt. Der Bund bzw. das Land kann aber diese Knoten nicht ausbauen, weil dies gegen die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Entwurf des LEP enthält Ziele und Grundsätze zum Bereich Verkehr soweit raumordnerischer Regelungsbedarf besteht. Es werden auch nicht alle in den Bedarfsplänen des Bundes und des Landes enthaltenen Maßnahmen benannt (Grundsatz 8.1-4 und 8.1-5). Die Regelung von Förderungen für den Schienenpersonenverkehr sind nicht Regelungsgegenstand des LEP. Dies ist in fachrechtlichen Planungen festzulegen. Insofern ist eine Änderung des Ziels oder der Erläuterungen nicht erforderlich.

Finanzierungsvereinbarungen zwischen Bund und Land verstößt. Die Finanzierungsvereinbarung sollte so geändert werden das beim Ausbau von Knotenpunkten bei Bundes und Landstraßen die Kosten zu 100% vom Bund und vom Land übernommen werden. Es ist begrüßenswert, dass die Verflechtungen innerhalb der Verdichtungsräume durch einen leistungsfähigen öffentlicher Personenverkehr angeboten werden soll. Das gilt auch für die Erschließung in der Fläche. Der Entwurf sieht u.a. vor: "Der Rhein Ruhr Express (RRX) soll in Zukunft das Rückgrat des Schienenpersonenverkehrs in der Städtereion Rhein Ruhr bilden. Kernstrecke für den RRE bildet die Verbindung Dortmund-Bochum-Essen-Mühlheim an der Ruhr-Duisburg-Düsseldorf-Köln die über Zulaufstrecken mit den Punkten Münster, Minden, Flughafen Köln Bonn, Koblenz, Emmerich und Aachen verbunden ist. Der Bedarf für die Anbindung der Mittel- und Oberzentren an den Schienenverkehr sowie der Bedarf für die Entwicklung des Schienennetzes in und zwischen den Regionen des Landes leitet sich aus den Bedarfsplänen des Landes und des Bundes ab.	
Beteiligter: 1191 ID: 8753 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Es ist zu begrüßen, dass eine Beteiligung der Öffentlichkeit zum LEP erfolgt. Die Folgen, die sich aus dem LEP ergeben sind der Bürgerschaft nicht bewusst, weil eine entsprechende Aufklärung nicht erfolgt und den Bürger nicht erreicht. Die Texte sind für normale Bürger nicht verständlich, daher kann er die Auswirkungen die der LEP hat nicht erkennen. Die politisch Verantwortlichen müssen sich dann nicht wundern dass bei Großprojekten, obgleich sie in der Öffentlichkeit frühzeitig zur Diskussion standen, auf Widerstand stoßen. Die Beteiligungsformen für die Öffentlichkeit müssen erheblich überarbeitet und verbessert werden. Dazu gehört auch eine bürgernahe und verständliche Formulierung der Texte. Fachsprache(n) müssen der Bürgersprache weichen!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die interessierte Öffentlichkeit wurde u.a. im Internet und in mehreren regionalen Veranstaltung über die Erarbeitung des LEP informiert. Die Festlegungen des LEP müssen im Sinne der Rechtssicherheit auch Fachbegriffe und Normen aufgreifen. Der Entwurf des LEP kann insofern nicht geändert werden.

Beteiligter 1543

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1543 ID: 10512 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung	
Die grundsätzliche Intention, den Flächenverbrauch mit einer konkreten Zielvorgabe zu begrenzen, ist sehr begrüßenswert. Die Kommunen versuchen diese Vorgabe zu einer nur als Grundsatz zu betrachtenden Größe herabzustufen. Das hat zwei Gründe: 1. Politiker denken nur in 5-Jahreszeiträumen, die Lebensbedingungen der nächsten Generationen liegen außerhalb ihres Interesses. 2. Kommunen werden für Flächenverbrauch belohnt, durch Gewerbesteuer- und Grundsteuer-Einnahmen und ggf. Gewinn aus Flächenverkauf. Hier müsste das Land ein wirkungsvolles Instrument entgegensetzen, z.B. durch eine Flächenverbrauchs-Gebühr und oder oder Boni bei erkennbarem Flächensparen. Auch für Nutzung von Industrie- und anderen Baugebiets-Brachen oder Rückbau von Verkehrstrassen sollte das Land mit Finanzhilfen zur Sanierung unterstützend lenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die angesprochenen Instrumente liegen nicht in der Regelungskompetenz der Landesplanung. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Ziel 6.1-11 aufgrund erheblicher, z. T. rechtlicher, Bedenken gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Betriebe (Satz 3 von Ziel 6.1-11) sind über den Satz 2 von Ziel 6.1-1 (bedarfsgerechte Festlegung ASB / GIB) und dadurch, dass es sich bei dem Vorrang der Innenentwicklung (6.1-6) zukünftig nur noch um einen Grundsatz handelt,

	abgedeckt (vgl. entsprechende neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1).
Beteiligter: 1543 ID: 10513 Schlagwort: 7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten	
Es fehlen m.E. besonders genauere Bestimmungen zum Schutz der biologischen Vielfalt. Und strenger Artenschutz nur bei "europäisch geschützten Arten" wird der oft prekären Lage bedrohter Pflanzen- und Tierarten nicht gerecht. Auch zum Klimaschutz geeignete Regenerationen von Mooren und Vermehrungen von nutzungsfreien Wäldern sind wichtig, ebenso wie der Ausstieg aus der Braunkohle-Verfeuerung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz wird gestrichen. Nach Abwägung der unterschiedlichen Stellungnahmen zu der Festlegung des Grundsatzes 7.2-6 ist dafür vor allem entscheidend, dass der europäische Artenschutz fachrechtlich abschließend geregelt ist. Weiterhin ist die Formulierung des Grundsatzes auch in der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bereits enthalten. Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden im LEP insbesondere durch die Regelungen zu einem landesweiten Biotopverbund und die Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur abgedeckt (vgl. insb. Ziel 7.2-2).
Beteiligter: 1543 ID: 10514 Schlagwort: 7.4 Wasser	
Unzureichend sind weiterhin die Vorgaben zum Grundwasserschutz. Maisacker auf durchlässigen Böden mit hohem Gülleauftrag führen zur Nitratanreicherung im Grundwasser nach wenigen Jahrzehnten (wie im weiteren Bereich der Senne nachgewiesen). Auch flächendeckende Dichtheitsprüfung müssen verbindlich werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich hat die Raumordnung keine Möglichkeiten, Einfluss auf landwirtschaftliche Flächennutzungen zu nehmen. Insoweit ergeben sich aus der Stellungnahme keine

	Änderungen des LEP-Entwurfes.
Beteiligter: 1543 ID: 10515 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
Der Entwurf scheint in Sachen Naturschutz noch garnicht genauer erarbeitet zu sein. Konkretisierungen von Seiten der LANUV sind nicht erkennbar. Das Ziel eines Nationalparks im Bereich Truppenübungsplatz/Egge ist nicht angesprochen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zu Fragen des Naturschutzschutzes sind mit der Fachverwaltung des Naturschutzes abgestimmt. Den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass das Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird. Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist. Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur, welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.
Beteiligter: 1543 ID: 10516 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Wie ernst große Städte diesen Entwurf nehmen, erkennt man am Beispiel der Stadt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

Bielefeld. Deren Stellungnahme ist vom Bauamt geschrieben, der Landschaftsbeirat ist erst gar nicht beteiligt worden. Entsprechend ist auch fast nur die Sorge vor dem "zu starken Eingriff in die Selbstverwaltung" thematisiert.	Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Stellungnahme der Stadt Bielefeld ist am 28.1.2014 im Umwelt- und Planungsausschuss beraten und auf dessen Beschlussvorschlag am 6.2.2014 bei einer Nein-Stimme und 1 Enthaltung mit großer Mehrheit vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossen worden.

Beteiligter 1677

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1677 ID: 10665 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Der LEP Entwurf gefährdet die standortgebundene Steine & Erdenindustrie und hemmt daher schon heute unsere Investitionsentscheidungen. Wir hoffen, dass noch Änderungen/Anpassungen des LEP möglich sind, die der Zement- und Kalkherstellung in Nordrhein-Westfalen eine weitere Zukunft ermöglichen. Daher bitten wir Sie unsere Probleme ernst zu nehmen und die folgenden Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.	Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.
Beteiligter: 1677 ID: 10666 Schlagwort: 9.2-3 Ziel Tabugebiete	
In Erwitte (vgl. Abb. im Anhang) ist der im Regionalplan Arnsberg- Teilplan Soest und Hochsauerlandkreis - im Dez. 2012 ausgewiesene BSAB sowie die ausgewiesene Reservefläche von Ziel 9.2-3 des LEP-Entwurfs betroffen. Der gesamte östliche Bereich des BSAB ist WSG III A und würde gern. Ziel 9.2-3 dem Abbau zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen, der westliche Teil des BSAB ist fast schon abgebaut. Ausnahmemöglichkeiten sind im LEP zwar nach den Bestimmungen des Naturschutzes und des Wasserrechtes möglich, aber gem. der Erläuterungen zu Ziel 9.2-3 müsste man nachweisen, dass der Rohstoff besonders selten ist und die "Gewinnung im Interesse der Allgemeinheit liegt". Bei Abbauvorhaben gibt es aber immer Interessensgegensätze. Durch diese Formulierungen im LEP ist ein langer Rechtsstreit vorprogrammiert und eine Investitionssicherheit für die Unternehmen nicht gegeben. Der LEP kann und sollte nicht die vorhandenen EU-Richtlinien, Gesetze und Verordnungen im Natur- und Wasserschutzrecht "aushebeln". Die Tabugebiete sind in Deutschland "einzigartig" und bewirken das Gegenteil einer Rohstoffsicherung, die gem. Raumordnungsgesetz erfolgen soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird geändert; indem das Ziel gestrichen wird. Das Ziel ist nicht erforderlich, da fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen. Die benannten Schutzgebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Die fachgesetzlichen Anforderungen Naturschutz- und Wasserschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Nationalparke werden von übrigen LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner gesonderten Zielfestlegung. Bezüglich des

	Wasserschutzes wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser verwiesen.
Beteiligter: 1677 ID: 10667 Schlagwort: 9.2-4 Grundsatz Zusätzliche Tabugebiete	
Zudem liegen in Erwitte noch weitere Tabuisierungen vor, nämlich die Ausweisung der ganzen Region als "Bodens von hoher Bodengüte". Die Hellwegbörde ist die einzige Ackerlandschaft in NRW, die im Biotopverbund (vgl. Abb. 4 im LEP-Entwurf, Kap. 7) als schützenswert eingestuft ist! Gem. Grundsatz 9.2-4 wäre sie zukünftig "zusätzliches Tabugebiet" für die Rohstoffsicherung. Des Weiteren befindet sich unser BSAB inmitten des größten Vogelschutzgebietes in NRW, der Hellwegbörde. Gem. Grundsatz 7.2-6 sollen "landesweit bedeutsame Vorkommen der europäischen Vogelarten bei raumbedeutsamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten... nach Möglichkeit erhalten werden." Unser BSAB in Erwitte liegt nur zu einem kleinen Teil im VSG, wäre aber "auch außerhalb von Schutzgebieten" zu schützen und damit einem Abbau nicht mehr zugänglich. - In Brilon (vgl. Abb. im Anhang) ist unser Steinbruch Kirchloh (hochreiner Kalkstein für die Branntkalkherstellung) mit BSAB und Reservefläche komplett in der WSG III und enthält mehrere Natura 2000 Gebiete - wäre damit auch in Gänze von den Tabugebieten betroffen. Eine Steinbruchvertiefung und/oder eine Steinbrucherweiterung wäre mit dem neuen LEP nicht mehr möglich. Fazit: Tabugebiete -Ziel 9.2.-3 und Grundsatz 9.2-4- streichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird gestrichen. Ziel 9.2-3 Tabugebiete ist aufgrund fachgesetzlicher Regelungen zum Schutz der genannten Gebiete nicht erforderlich. Die Festlegungen des an Ziel 9.2-3 gekoppelten Grundsatzes 9.2-4 sind ebenfalls nicht erforderlich und werden gestrichen. Die benannten Schutz- und Tabugebiete sind im Rahmen einer das jeweilige Planungsgebiet umfassenden schlüssigen Gesamtkonzeption für die Rohstoffsicherung auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen, sodass eine Tabuisierung schon hier nicht zielführend ist. Fachgesetzliche Regelungen z. B. zu Naturschutz- und Wasserschutzgebieten oder zu Natura 2000-Gebieten werden von den LEP-Festlegungen nicht in Frage gestellt. Auch von daher bedarf es keiner weiteren Festlegung. Bezüglich des Wasserschutzes und der Landwirtschaft wird auch auf die Festlegungen in Kapitel 7.4 Wasser und 7.5 Landwirtschaft verwiesen.
Beteiligter: 1677 ID: 10668 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Die Versorgungszeiträume (Ziel 9.2-2) betragen nur noch 35 Jahre statt den im Regionalplan Arnsberg 2012 festgelegten 50 Jahren. Reservegebiete mit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

"Tauschmöglichkeiten" gibt es nicht mehr im LEP, die Vorranggebiete sind "mit der Wirkung von Eignungsgebieten" festzulegen, das heißt, ausserhalb der BSAB gibt es keine Sicherung der Lagerstätten mehr über die 35 Jahre hinaus. Zudem darf der Versorgungszeitraum von 35 Jahren Vorranggebiete gem. der Erläuterungen zu Ziel 9.2-2 sogar unterschritten werden, wenn die Abwägung ergibt, dass nicht genug "geeignete" Flächen da sind. In Erwitte und Brilon liegen so viele Tabugebietskriterien vor, dass eine Abwägung der Behörden wahrscheinlich zu dem Schluss käme, dass aus ihrer Sicht nicht genug "geeignete" Flächen vorhanden sind, auch wenn wir in Erwitte/Geseke das beste Rohstoffvorkommen in Deutschland für die Zementherstellung haben. Bestehende Regionalpläne werden damit hinfällig und müssen umgehend wieder geändert werden -zu Ungunsten der Rohstoffsicherung! Fazit: Die Versorgungszeiträume - Ziel 9.2-2 -verlängern, die Wirkung der Vorranggebiete von Eignungsgebieten streichen und Reservegebiete zur Lagerstattensicherung einführen.	Anregung wird nicht gefolgt. Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan wird eine raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens angestrebt in Verbindung mit einer Verkürzung der Versorgungszeiträume. Die Versorgungszeiträume von 20 Jahren für Lockergesteinsrohstoffe und 35 Jahren für Festgesteinsrohstoffe werden als ausreichend erachtet und beibehalten. Gleichzeitig wird eine Fortschreibungsverpflichtung eingeführt, die verhindert, dass die Versorgungszeiträume völlig aufgezehrt werden. Die Darstellung von Reservegebieten für eine langfristige Rohstoffversorgung ist weiterhin nicht ausgeschlossen.
Beteiligter: 1677 ID: 10669 Schlagwort: 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe	
Nicht nur die Quantität auch die Qualität der Rohstoffe sollte im LEP in einem Ziel (z. B. in Ziel 9.2-1 oder 9.2-2) mit aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Bedeutung von Standortgebundenheit, Qualität, Quantität und Seltenheit von Rohstoffvorkommen wird mit dem Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen bereits angemessen Rechnung getragen. Diese Aspekte müssen bei allen räumlichen Planungen mit dem ihnen zukommenden Gewicht berücksichtigt und in die planerische Abwägung eingestellt; sie können aber auch bei der Abwägung mit

	anderen relevanten Belangen überwunden werden.
Beteiligter: 1677 ID: 10670 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
Neue Naturschutzgebiete werden auf LANDESEBENE im LEP als GSN festgesetzt, obwohl sie in den aktuellen Regionalplänen nicht enthalten sind, nicht naturschutzwürdig sind und der Planungsmaßstab im LEP für so kleine Naturschutzgebiete wie die Störmeder Schledde in Geseke gar nicht vorgesehen ist. Auch hier ist eine (unnötige) Hochzonung der Planungsebene von der Regional-/Kommunalplanung auf die Landesebene festzustellen. Fazit: Keine neuen Naturschutzgebiete im LEP festlegen, sondern Regionalpläne berücksichtigen. Die zeichnerische Darstellung von GSN auf dem Stadtgebiet von Geseke im Bereich der Störmeder Schledde westlich von Geseke zurücknehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wurde insoweit Rechnung getragen, dass die Abgrenzungen der Gebiete für den Schutz der Natur nochmals überprüft und aktualisiert wurden. Die zeichnerische Festlegung der Gebiete für den Schutz der Natur erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Als weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete werden Gebiete berücksichtigt, die in den Regionalplänen als Bereiche für den Schutz der Natur mit Planungsstand vom 31.12.2014 festgelegt sind. Aufgrund des Planungsmaßstabes des LEP werden nur solche Gebiete als "Gebiet für den Schutz der Natur" dargestellt, die zusammenhängend eine Mindestgröße von 150 ha haben. Deshalb gibt es auch unterhalb dieser zeichnerischen Darstellungsschwelle des LEPs Gebiete, die eine naturschutzfachliche Schutzwürdigkeit oder eine hohe Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund haben. Die Gebiete für den Schutz der Natur sind deshalb als Teil des landesweiten Biotopverbunds in den Regionalplänen über die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) weiter zu konkretisieren und

	um weitere für den regionalen Biotopverbund bedeutsame Bereiche zu ergänzen. Diese bisher in den Erläuterungen enthaltene Regelung ist in die Festlegung des Ziels 7.2-2 mit aufgenommen worden. Weiteren Anregungen zur Erweiterung oder Verringerung der Gebiete für den Schutz der Natur, die von der oben dargelegten, aktualisierten Kulisse abweichen, wird unter Hinweis auf die oben dargelegte landeseinheitliche Konzeption zur Festlegung von Gebieten zum Schutz der Natur nicht gefolgt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen , dass durch den LEP keine Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten und anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene durch die Landschaftsplanung bzw. im Einzelfall durch die ordnungsbehördliche Verordnung der Landschaftsbehörden.
Beteiligter: 1677 ID: 10671 Schlagwort: 7.2-6 Grundsatz Europäisch geschützte Arten	
Natur und Landschaft (LEP 7.2): Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandarten in der Hellwegbörde: Es wird angeregt, den Grundsatz 7.2-6 um einen Passus zum Vertragsnaturschutz zu ergänzen. Damit würde die 'Vereinbarung Hellwegbörde', die 2003 auch vom Land NRW unterzeichnet worden ist und eine Geltungsdauer von 50 Jahren besitzt, in den LEP mit eingebunden, so dass der Vertragsgegenstand auch zukünftig verbindlich sichergestellt ist. Ergänzend sollte in den Erläuterungen auf die gesetzliche Verankerung im § 3a (Vertragliche Vereinbarungen) des Landschaftsgesetzes NRW verweisen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz wird gestrichen. Nach Abwägung der unterschiedlichen Stellungnahmen zu der Festlegung des Grundsatzes 7.2-6 ist dafür vor allem entscheidend, dass der europäische Artenschutz fachrechtlich abschließend geregelt ist. Weiterhin ist die Formulierung des Grundsatzes auch in der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bereits enthalten. Deshalb kann darauf verzichtet werden, auf die

Fazit: Vertragsnaturschutz/ Hellwegbördevereinbarung in Grundsatz 7.2-6 aufnehmen	hier vorgetragenen Detailfragen zu der Formulierung des Grundsatzes 7.2-6 näher einzugehen.
Beteiligter: 1677 ID: 10672 Schlagwort: 7. Freiraum	
Der Freiraumschutz in Kap.7 in den Zielen, Grundsätzen und Erläuterungen ist zu restriktiv und der LEP sollte nicht über EU-Rili und geltenden Gesetze so weit hinausgehen, dass keine Rohstoffsicherung und kein Abbau in NRW mehr möglich ist. Die Hellwegbörde sollte aus Abb. 4 im LEP-Entwurf, Kap. 7 gestrichen werden. In 7.2-6 sollte der Passus "auch außerhalb von Schutzgebieten" gestrichen werden. Fazit: Freiraumschutzkapitel 7 anpassen an den gleichwertigen Belang der Rohstoffsicherung im bundesdeutschen Raumordnungsgesetzes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden durch die Landesplanungsbehörde nicht geteilt. Grundsätzlich sind neben Gebieten mit Restriktionen zugunsten einzelner Freiraumfunktionen ausreichend Gebiete ohne entsprechende Restriktionen vorhanden, so dass allein unter diesen Gesichtspunkten eine Rohstoffsicherung in Nordrhein-Westfalen nicht ausgeschlossen ist. Auf Grundlage verschiedener Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf ist die Abbildung 4 überarbeitet worden. Die Abbildung 4 zeigt kartographisch das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes, bestehend aus den im LEP festgelegten Gebieten zum Schutz der Natur (in der Abbildung 4 jeweils unter farblicher Kennzeichnung ihrer maßgeblichen Biotoptypen) sowie konzeptionelle Überlegungen zu überregionalen Wildkorridoren und landesweiten Auenkorridoren (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.2-1). Die zeichnerischen Darstellungen der Abbildung 4 werden durch eine nachrichtliche Wiedergabe aller Vogelschutzgebiete ergänzt. Damit wird letztlich auch der Intention dieser Stellungnahme Rechnung getragen.

	Auf Grundlage verschiedener Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren zum LEP-Entwurf ist die Abbildung 4 überarbeitet worden. Die Abbildung 4 zeigt kartographisch das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes, bestehend aus den im LEP festgelegten Gebieten zum Schutz der Natur (in der Abbildung 4 jeweils unter farblicher Kennzeichnung ihrer maßgeblichen Biotoptypen) sowie konzeptionelle Überlegungen zu überregionalen Wildkorridoren und landesweiten Auenkorridoren (vgl. Erläuterungen zu Ziel 7.2-1). Die zeichnerischen Darstellungen der Abbildung 4 werden durch eine nachrichtliche Wiedergabe der nicht vollständig als GSN festgelegten Vogelschutzgebiete ergänzt. Die Abbildung hat keine unmittelbare raumordnerische Bindungswirkung. Inhalt und Maßstab entsprechen der Planungsebene eines landesweiten Raumordnungsplan und sind bewusst maßstäblich überzeichnet und generalisiert.
Beteiligter: 1677 ID: 10673 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme	
Zusätzlich zu diesen sechs Änderungsvorschlägen verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der Erwitter Zementindustrie vom 25.11.2013, die Ihnen per Post Ende November 2013 bereits übermittelt wurde. Zur Kenntnis füge ich die Stellungnahme diesem Schreiben bei. Bitte berücksichtigen Sie unsere Stellungnahmen und unsere Änderungsvorschläge bei der weiteren Aufstellung des Landesentwicklungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, im Rahmen der Abwägung inhaltlich auseinandergesetzt. Auf die Erwiderungen zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Beteiligter 1423

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1423 ID: 10517 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Der LEP-Entwurf sieht keine Möglichkeiten für Kommunen vor, sich langfristig weiter zu entwickeln, da die Landerschließung für den Wohnungsbau, die Industrie und das Gewerbe auf neu auszuweisenden Flächen ausgeschlossen werden soll. Als 24-jähriger Bürger Nordrhein-Westfalens, der im ruralen Bereich lebt, sehe ich die Perspektiven für meinen Heimatort schwinden. Statt einer Wiederbelebung der Ortskerne, wird er eher ein Aussterben ganzer Orte bewirken, da nur wenige Bürger hinzuziehen werden, ohne selbst ihre Vorstellung eines Zuhauses baulich in Form eines eignen Hauses umsetzen zu können	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, dabei wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Durch die

Beschränkung des Siedlungsflächenwachstums soll u.a. die Entwicklung im Bestand und die Erhaltung der Ortskerne unterstützt werden. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1556

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1556 ID: 3027 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Wir sind eine Gruppe von Kaarster Bürgern, Ortsteil Vorst (Süd), die spätestens bei der Aufstellung des Regionalplanes betroffen sind, da auf bisher genutzter landwirtschaftlicher Fläche in Vorst Süd, nach Vorstellung der Stadt Kaarst, eine neue Siedlungsfläche entstehen soll. Es handelt sich hier um eine heute noch ablesbare kulturlandschaftliche Ortsrandlage, die sich von der landwirtschaftlich genutzten Fläche absetzt und bereits auf den historischen Tranchot- Karten von 1801-1828 verzeichnet ist. Eine geplante Bebauung würde diese Situation verunklären. In dieser Randlage zur ausgewiesenen Fläche steht auch das regional herausragende Bau- und Bodendenkmal "Tuppenhof", das für die historische Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsverhältnisse von hoher Bedeutung ist. Durch eine Ausweisung als Siedlungsgebiet würde die nähere Umgebung des Baudenkmals wesentlich beeinträchtigt, weil es u.a. zu seiner historischen Erklärung auf eine landwirtschaftlich geprägte Umgebung angewiesen ist. Das hohe Landesinteresse zum Erhalt des Baudenkmals (heute Museum und kulturelle Begegnungsstätte) wird allein schon dadurch bekundet, da diese Hofanlage zur Erhaltung und Umnutzung eine Landesförderung von 80% erhalten hat. Wir bitten dieses Denkmal mit seiner Umgebung besonders herauszustellen. Desweiteren wurden auf der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche umfangreiche Funde römischer Keramik gemacht, die magaziniert und fundörtlich verzeichnet sind. Von daher ist nicht unwahrscheinlich, dass es sich bei der zu planenden Siedlungsfläche um ein Bodendenkmal handeln könnte. Wir bitten hierzu das zuständige Amt für Bodendenkmalpflege beim LVR als Träger öffentliche Belange zu befragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Sachverhalt ist Gegenstand konkreter Planungen und kann im LEP nicht durch entsprechende Festlegungen gesteuert werden. Der Tuppenhof und seine Umgebung wurden von den Landschaftsverbänden nicht als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich bewertet. Die Grundsätze 3-2 und 3-3 des LEP-Entwurfs richten sich aber an nachgeordnete Planungen und fordern dazu auf, weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Denkmäler zu berücksichtigen. Auch in diesen nachgeordneten Planungen ist eine allgemeine Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet; die abwägende Entscheidung liegt beim Regionalrat bzw. auf kommunaler Ebene beim Stadtrat.

Beteiligter 1546

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1546	
ID: 10518 Schlagwort: 6. Siedlungsraum	
Des Weiteren sind unter Punkt 6.4-1 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben unter Punkt 4. der Standort Grevenbroich-Neurath im LEP-Entwurf enthalten. In den 80er Jahren wurde der LEPVI (Neurath 470 ha) gegen den Willen der Bevölkerung von der Landesregierung beschlossen. Die Restfläche beträgt für Grevenbroich-Neurath immerhin noch 300 ha.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung auf den ursprünglich 13 so genannten LEP VI-Flächen hat der Plangeber entschieden, nur vier Standorte weiterhin als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben zu sichern. Er ist jedoch davon überzeugt, dass das Land NRW ein solches Angebot für flächenintensive Großvorhaben benötigt, um im internationalen Wettbewerb z. B. gegenüber Thüringen, das solche Standorte ebenfalls sichert, bestehen zu können. Die Auswahl der vier Standorte erfolgte auf der Grundlage von in den Erläuterungen zu 6.4-1 erwähnten Kriterien; das Ergebnis der Bewertung wurde im zusammen mit dem LEP-Entwurf öffentlich ausgelegten Umweltbericht (Anlage 1, Teil A.) dokumentiert.
Beteiligter: 1546	
ID: 10519 Schlagwort: 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
Gerade die kleinen Dörfer und Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind gewachsener Bestandteil der Gemeinde Rommerskirchen. Nach den Vorstellungen des LEP sollen diese Kommunen künftig zugunsten von "Zentralorten" vernachlässigt werden. nach , verödet und dem "Freiraum" zugerechnet werden. Diese Vorstellung ist mir absurd. Diesen Plänen widerspreche ich mit Nachdruck, denn gerade diese	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten:

kleinen Dörfer und Weiler machen den Charme Rommerskirchen aus, die als Ausgleichskommune zwischen der Rheinschiene Düsseldorf und Köln dienst. Diese Gemeinde müsste nachhaltig geschützt werden. Es darf nicht sein, dass einige Ortsteile wie im LEP vorgesehen, abgewickelt werden. Der Begriff "ABWICKELN" ist hier fehl am Platze. Wenig Verständnis habe ich für den Vorschlag, dass als Ersatz für die zukünftigen verödenen Dörfer ggf. industrielle Nutzungen vorgesehen werden. Die folgenden Aussagen im Entwurf des LEP sind zu korrigieren "Um dem entgegenzuwirken und die Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen flächendeckend zu sichern, muss die weitere Siedlungsentwicklung bereits jetzt auf Standorte konzentriert werden, an denen auch langfristig ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen bereitgestellt werden kann. Damit werden auch Innenstädte gestärkt, einer dispersen Siedlungsentwicklung wird entgegengewirkt und die Infrastrukturfolgekosten für die Gemeinden lassen sich reduzieren." Mit diesem Ansinnen streben sie eine Zentralisierung der Stadtregionen auf Kosten der Landregionen an. Dies ist der falsche Ansatz im LEP. Wir haben heutzutage ein gutes Miteinander zwischen Land und Stadt. Die ländliche Bevölkerung hat heute schon unter der Zentralisierung im Einzelhandel zu leiden. Will man bewusst die Dörfer oder Ortsteile aussterben lassen? Die Zentralisierung in die Städte kann man nicht begrüßen, weil der Flächenbedarf für Neubürger (siehe z.B. Düsseldorf) schon jetzt nicht mehr gewährleistet ist. Die Kosten für Wohnraum würden exorbitant steigen und von einem Normalsterblichen nicht mehr bezahlbar sein. Dies ist vielfach heute schon der Fall. Im Gegensatz zu ihrem Entwurf müsste die Infrastruktur in den ländlichen Flächengemeinden gefördert werden. Rommerskirchen ist einer der wenigen Kommunen, die noch kein Haushaltssicherungskonzept beantragen musste. Rommerskirchen ist hier exemplarisch zu sehen zu den Gemeinden in der Eifel.	In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche

	Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.
Beteiligter: 1546 ID: 10520 Schlagwort: 6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
Der Standort Grevenbroich-Neurath ist im Entwurf mit rund 300 ha festgelegt. Es mag ja sein, dass die Neuansiedlung von Großvorhaben für das Image des Landes von besonderer Bedeutung ist. Es ist aber darauf hinzuweisen und zu berücksichtigen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Aus Sicht des Plangebers benötigt das Land NRW ein

dass dort auch Menschen leben, die mit den Umweltauswirkungen und sonstigen Einschränkungen klar kommen müssen. Durch die letzten Baumaßnahmen in Neurath, zwei BOA-Kraftwerksblöcke von je 1100 MW ist ein Großraumkraftwerk von über 4500 MW entstanden. Diese Belastungen sind für die Bürgerinnen und Bürger über die Schmerzgrenze hinaus geraten. Die meisten Bürger sind heute der Auffassung, dass sie sagen, hätten wir das gewusst, hätten wir uns dagegen ausgesprochen. Sollten hier Überlegungen angestellt werden, weitere Industrieunternehmen mit enormen Umweltbelastungen anzusiedeln, so ist mit erheblichen Widerständen zu rechnen. Umweltschonende Unternehmen sind dagegen zu begrüßen. Auch die landesbedeutsamen flächenintensiven Großvorhaben, die im Sinne der Landeregierung unter Berücksichtigung der Belange der Bürgerschaft dort errichtet werden könnten muss einvernehmlich mit der Bürgerschaft im Einklang sein. Zukunftsweisende Produkte oder Produktionsverfahren sind zu unterstützen. Nicht dazu gehören: chemische- und Kunststoffindustrie, weiterer Kraftwerksbau und Veredlungsbetriebe.	Angebot für flächenintensive Großvorhaben und zwar für solche, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind, um im internationalen bzw. nationalen Wettbewerb z. B. gegenüber Thüringen, das solche Standorte ebenfalls sichert, bestehen zu können. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung auf den ursprünglich 13 so genannten LEP VI-Flächen hat der Plangeber entschieden, im neuen LEP nur noch vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben zu sichern. Die Auswahl dieser vier Standorte erfolgte auf der Grundlage von in den Erläuterungen zu 6.4-1 erwähnten Kriterien; das Ergebnis der Bewertung wurde im zusammen mit dem LEP-Entwurf öffentlich ausgelegten Umweltbericht (Anlage 1, Teil A.) dokumentiert; der Standort in Grevenbroich-Neurath ist danach der mit am besten geeignete Standort. Über die bestehenden gesetzlichen Regelungen ist dabei gewährleistet, dass Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt bzw. dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt wird.
Beteiligter: 1546	
ID: 11575 Schlagwort: 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche	
Unter Punkt 6.2-3 und 6.2-4 sind negative Auswirkungen auf die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Rommerskirchen zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert (Grundsatz 6.2-3 wird gestrichen, Ziel 6.2-4 wird zu

	einem Grundsatz abgestuft und mit 6.2-1 zusammengeführt).Damit wird den Kommunen und Regionen insgesamt mehr Spielraum für planerische Entscheidungen aber auch entsprechend mehr Verantwortung gegeben, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen. Gleichwohl wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten:

Beteiligter 1449

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1449 ID: 10206 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung In Anbetracht der Tatsache, dass sich immer mehr Bürger gegen die maßlose Ausbreitung der Windenergie aussprechen und zu Bürgerinitiativen formieren wende ich mich gegen den Punkt 10.2-2, da sich dieser explizit gegen den Bürgerwillen richtet, besonders in Sendenhorst. (festgestellt durch den Bürgerentscheid am 22.09.2013!) Da ich der Meinung war, dass die Bezirksregierung zum Wohle der Bürger entscheidet, erschrecken mich die Ausmaße, die durch den LEP vorgegeben werden. Durch die Flächenvorgabe wird dem Landschaftsverbrauch an der Landschaft, die im Münsterland der Naherholung unserer Bürger dient vorangetrieben. Die feste Flächenvorgabe, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Die Kommunen sind verpflichtet Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung zu beachten. Derart konkrete Vorgaben, wie sie im LEP in Verbindung mit der Regionalplanung vorgesehen sind, lassen keinen Spielraum für eigene Entscheidungen in Bezug auf den Ausbau der Windenergie. Durch die Flächenvorgabe wird dem Landschaftsverbrauch an der Landschaft, die im Münsterland der Naherholung unserer Bürger dient vorangetrieben, obwohl auf der Seite 15 des LEP eindeutig steht, dass der Erhalt und die Entwicklung der Erholungsfunktion ländlicher Räume ein Umweltziel ist s.u. Hier widerspricht sich der LEP.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der LEP wird insofern nicht geändert. Die Zielfestlegung wird aus anderen Gründen geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Die vorgelagerte Regional- und Bauleitplanung sucht im jeweiligen Planungsgebiet geeignete Standorte für die Windenergienutzung. Dabei sind, neben der Eignung einer Fläche für die angestrebte Nutzung, andere Flächennutzungsansprüche in den planerischen Abwägungsprozess mit einzubeziehen. Fragen des Gesundheitsschutzes werden beispielsweise bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau	

	der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.
Beteiligter: 1449	
ID: 10207 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Für das Münsterland sind 6000 ha als Mindestfläche vorgesehen. Diese Zahl stammt aus der Potentialstudie Windenergie des LANUV. Diese beruht aber auf sehr groben Annahmen und berücksichtigt nicht die Situation vor Ort. In der Potentialstudie selbst wird z.B. auf S.13 darauf hingewiesen, dass tiefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Außerdem wurden z.B. Landschaftschutzgebiete und BSLE-Flächen als geeignet mit in die Auswertung einbezogen, obwohl der Windenergie-Erlass NRW	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung

auch hier eine Prüfung und Abwägung verlangt. Es ist also davon auszugehen, dass die Ergebnisse einer detaillierten Prüfung vor Ort nicht standhalten und viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die Kommunen ist diese Studie sinnvoll, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen.

Das Münsterland ist durch seine besondere Parklandschaft bekannt und wird als Urlaubsgebiet immer beliebter. Radtouristen kommen aus dem dichter besiedelten Landesteilen, um sich hier zu erholen. Windenergieanlagen in der Menge, die für das Münsterland geplant sind werden einen extrem negativen Effekt darauf haben. Die Landschaft ist ein wichtiger Faktor für die Erholung und Regeneration der Menschen, deren Alltag immer unruhiger wird. Durch den Bau von Windrädern wird diese Funktion zerstört. Industrielle Unruhe wird in die letzten Ruheinseln getragen. Landschaft und Freiraum sind auch knappe Ressourcen, die nicht verschwendet werden dürfen.

Außerdem wurden bestehende Windvorrangzonen und Konzentrationszonen nicht berücksichtigt und erste Informationen zum Gebietsentwicklungsplan zeigen, dass einzelne Orte, wie z.B. Sendenhorst überproportional stark belastet werden sollen. Dies wird den Widerstand auf kommunaler Ebene nur erhöhen. Druck erzeugt Gegendruck. Sie torpedieren mit derartigen Zielen die Akzeptanz der Energiewende. Die ohnehin schon unrealistischen Landesziele sollen mit Druck von "Oben" erzwungen werden. Nimmt man den Kommunen und somit den Bürgern die Entscheidung wo und wie viel Windenergie in einer Kommune möglich ist, sinkt die Akzeptanz ins bodenlose. Wer wie die Landesregierung eine "Energiewende von unten" will, muss auch kommunale Entscheidungen akzeptieren.

10.2-2 kann daher bestenfalls als Grundsatz und dies ohne die Vorgabe fester Hektarzahlen als Mindestgröße in den LEP aufgenommen werden.

entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten.

Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern.

Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue

	Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.
Beteiligter: 1449 ID: 10208 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Klimaschutz ist nicht gleichzusetzen mit dem Bau von möglichst vielen Windrädern und dies möglichst schnell! Mit veralteter Technik möglichst schnell das Land zuzubauen ist nicht die Lösung des Energieproblems, sondern die Quelle noch weiterer Probleme. Wo wenig Wind weht wird auch dann kein Strom erzeugt, wenn 40 weitere Windräder gebaut werden. Ursprüngliches und hauptsächliches Ziel ist die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Die CO₂ Werte sind aber seit Beginn der Energiewende noch gestiegen. Das liegt u.a. daran, dass es wegen des Einspeisevorrangs der "erneuerbaren" Energien keine Investitionen mehr in moderne, sparsame und sauberere Gas- und Kohlekraftwerke gibt. Zur Absicherung der unsicheren Stromversorgung durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine finanzielle Förderung konkreter Maßnahmen liegt nicht in der Zuständigkeit der Raumordnung. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich

Windenergie müssen die unflexiblen "Dreckschleudern" weiterlaufen. Selbst wenn sich eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Windräder (vordergründig) realisieren lassen würde, global betrachtet wird nichts eingespart: Die frei werdenden CO₂-Zertifikate werden an der Börse verkauft. Der Käufer wird genau die CO₂-Menge freisetzen, die wir für viel Geld eingespart haben. Nur deshalb kauft er das Zertifikat! Dem Klima ist es egal, wo das CO₂ in die Atmosphäre gelangt. Durch Windräder wird an CO₂ nichts eingespart und werden keine Ressourcen geschont! Dem Problem sollte man erst einmal mit effektiven Mitteln begegnen. Z.B. dem Bau von sparsameren und sauberen modernen Gas- und Kohlekraftwerken. Das schont den Geldbeutel der Steuerzahler und macht die Luft wirklich sauberer. Ich fordere mehr Geld in die Erforschung neuer Möglichkeiten der Energieeinsparung, -gewinnung und -speicherung zu stecken, als in den Wind zu schießen. Naturschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz, Erholungsgebiete und die Gesundheit der Menschen, das alles wird in Frage gestellt für den Ausbau der Windenergie. Es sind bisher schon viele Steuergelder und viel Behördenarbeit in den Schutz dieser Güter geflossen. Das alles wird nun zerstört. Das alles für eine Art der Stromproduktion, die den CO₂ Ausstoß nicht senkt. Speicher mit ausreichender Kapazität werden erst in 20 Jahren wirklich nutzbar sein. Alle Windräder, die vorher gebaut werden, fressen nur Steuergelder und tragen zur Destabilisierung der Stromversorgung bei. Sauberer wird unsere Luft dadurch nicht. Unsere Landschaft und wertvolle Naturschutzgebiete dürfen für die Windindustrie nicht sinnlos geopfert werden. Anders als Windräder sind Grünflächen und Wälder geeignet, CO₂ zu binden und damit einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.	sein. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Energiewende leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1531

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1531	
ID: 2857 Schlagwort: 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung	
Ich bin gegen die Einrichtung eines Pumpspeicherkraftwerkes also auch gegen die nutzungsänderung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP bezieht sich nicht auf bestimmte Pumpspeicherkraftwerke.

Beteiligter 1548

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1548 ID: 2904 Schlagwort: 7.4 Wasser Die Quellbäche Südwestfalens werden in der Wasserrahmenrichtlinie kaum beachtet. Intakte Quellbäche sind aber die Grundlage eines gesunden Bachsystems. Quellbäche sind nicht nur Lebensraum, sondern vor allem Laichgewässer, Rückzugsgebiet und Nährgewässer für alle nachgelagerten Bachbereiche. Diese vielfältigen Funktionen können aber nur Quellbäche erfüllen, die durch Laubwälder fließen. Denn die Vegetationszyklen eines Laubwaldes bedingen die Lebenszyklen der Bachfauna. Laub (Nahrung der Flohkrebse) und Lichteinfall (Wachstum der Krustenalgen) in den Wintermonaten sind entscheidende Voraussetzungen für die Bachbiozönose. Bäche und Quellbäche haben in den Wintermonaten (von Oktober bis Mai) den Gipfel ihrer Faunenvielfalt. Winterlaicher wie die Bachforelle sind auf Quellbäche angewiesen. Diese Bedingungen werden mithin nur erfüllt, wenn Quellbäche von Laubbäumen gesäumt werden. Quellbäche in Nadelwäldern sind tote Gewässer! Quellbäche sind wichtig, nicht nur als Lebensraum von rheophilen Arten (viele Insektenlarven). Hauptsächlich ist in den Quellbächen der Bachflohkrebs anzutreffen, der durch seine hohe Verdriftungsrate als Hauptnährtier für die Bachfauna (Bachforelle, Groppe usw.) dient. Hier finden sich aber auch geschützte Arten wie Wasserspitzmaus, Feuersalamanderlarven und Wasseramsel. Nicht vergessen werden darf, dass in trockenen Sommermonaten diese Teile eines Baches wichtige Rückzugsgebiete sind, da nur noch hier eine dauernde Wasserführung vorhanden ist.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der LEP legt als landesweite Planung maßstabsbedingt und aufgrund seiner Stellung in der Planungshierarchie landesweit bedeutsame Grundsätze und Ziele zur räumlichen Steuerung fest und kann in der Regel keine fachlichen oder teilträumlichen Detailfragen vertiefend behandeln oder zum Gegenstand von Festlegungen machen. Aus Sicht der Landesplanungsbehörde bilden die im LEP formulierten Ziele in Kapitel 7.4 einen ausreichenden landesplanerischen Rahmen für den Grundwasserschutz in der wasserwirtschaftlichen Fachverwaltung und anderen nachgeordneten Planungsträgern.	

Beteiligter 1571

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1571 ID: 4696 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Wir finden es unverantwortlich einen so schönen Ort wie Kattenvenne in Zukunft als Freiraum darzustellen. Bei einigen Orten mag das sicher zu verantworten sein, aber für Kattenvenne ist das nicht der Fall. Es ist ein Ort der durchaus in der Lage ist sich noch weiter zu entwickeln, wir haben dafür die besten Voraussetzungen. Bei uns gibt es alles was man zum täglichen Leben benötigt. Wir haben eine gut gehende Arztpraxis (2 Ärzte), eine Zahnarztpraxis, eine Apotheke, zwei Bäckereien, einen Supermarkt, einen Friseursalon, ein Rechtsanwaltsbüro, einen Internetdienstleister, einen EDV-Unternehmensberater, eine Tankstelle, eine KFZ-Werkstatt, einen Agrarhandel, einen Baustoffhandel, eine Gaststätte mit Saalbetrieb, einen Holzgroßhändler mit Fertigung, zwei Fahrschulen, einen Imbiss, einen Jugendtreff, eine Betreuungsgruppe für Kleinkinder, einen Kindergarten, eine Grundschule, mehrere gut gehende Handwerksbetriebe, ein Blumengeschäft mit Paketshop, ein Obst- und Gemüseladen, mehrere Versicherungsagenturen, zwei Banken, einen Sportverein mit mehreren hundert Mitgliedern, einen Schützenverein und viele weitere kleine Vereine u.a. den Imkerverein, eine Genossenschaft Kattenvenne 1312 eG gegründet anlässlich des 700jährigen Bestehens unseres Ortes. Es gibt eine Bahnverbindung, damit sind die Orte Osnabrück und Münster stündlich erreichbar, im Kulturbereich haben wir das Hecken theater, welches weit über den Grenzen von Kattenvenne bekannt ist. Der Flughafen Münster-Osnabrück bzw. die Autobahn A1 sind in wenigen Minuten erreichbar. Vielleicht haben wir bei der Aufzählung noch etwas vergessen, aber! Freiraum sieht für uns anders aus! Man muss doch die Kirche (haben wir auch) im Dorf lassen! Wir fordern, das Kattenvenne weiter als Siedlungsbereich eingestuft wird.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der im LEP-Entwurf dargestellte Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen. Im Regionalplan Münsterland ist der Ortsteil Kattenvenne entsprechend § 35 Abs. 5 LPIG DVO nicht als Siedlungsraum festgelegt; der Ortsteil hatte beim Zensus 2011 ca. 1300 Einwohner. Die Gemeinde Lienen verzeichnet insgesamt eine rückläufige Einwohnerentwicklung; seit 2001 hat die Einwohnerzahl um 5,6 % abgenommen. Größere Siedlungsflächen ausweisungen in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde gingen tendenziell zu Lasten des Hauptortes. Über entsprechende Festlegungen ist aber im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Der LEP soll hierfür folgende Vorgaben enthalten: Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner	

	Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen

	verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des

	ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1420

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1420 ID: 2101 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Den Kommunen wird die Planungshoheit genommen. Was für einen Sinn macht es die Windenergie so energisch voranzutreiben, ohne Rücksicht auf Verluste? Obwohl schon viele Windräder und PV-Anlagen gebaut wurden ist der CO₂-Ausstoß gestiegen. Ist das Ziel nicht die Einsparung von CO₂? So lange es keine geeigneten Speichermöglichkeiten für die Windenergie gibt brauchen wir nicht noch mehr Windräder! Wir sind noch Jahrzehnte von geeigneten Speichertechnologien entfernt. Bitte geben sie so einem Unsinn nicht noch mehr Recht.	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Energiewende leisten. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängig von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune zu erwarten ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Gebiete wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue

Regionalpläne in Kraft, gilt für deren Ziele, die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind unter anderen die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf auch für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger.

Beteiligter 1671

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1671	
ID: 6262 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Die Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des LEP erscheinen häufig lückenhaft und ergänzungsbedürftig. So sind sie nicht an allen Stellen hilfreich bei der passgenauen Auslegung der textlichen Festlegungen.	Die allgemeinen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen; die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt.
Beteiligter: 1671	
ID: 6263 Schlagwort: 1.2 allgemein	
In Kapitel 1.2 wird in der strategischen Ausrichtung des LEP ein Vorrang für die Erfordernisse des Umweltschutzes bei Nutzungskonflikten eingeführt. Dieser als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen zu verstehende Vorrang ist ein problematisches Signal für den Industriestandort NRW.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Um Anregungen auch anderer Stellungnahmen aufzugreifen, wird die Einleitung grundlegend umgestaltet - u.a. um ein neues Kapitel zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung zu ergänzen. Damit einhergehend werden die Inhalte des bisherigen Kapitels 1.2 in die neuen Teilkapitel der Einleitung integriert. Ein genereller Vorrang des Umweltschutzes wird dabei nicht festgelegt. Die Formulierung zur Ausrichtung auf die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes ist eine wörtliche Übernahme von § 2 des ehem. LEPro. Als Aussage in der Einleitung werden die Bedenken hiergegen nicht geteilt.
Beteiligter: 1671	
ID: 6264 Schlagwort: 4-1 Grundsatz Klimaschutz	

Für die Nutzung der Abwärme von Industrie- und Gewerbeanlagen ist eine gesicherte Abnahme über das gesamte klimatische Jahr hinweg Voraussetzung. Dies ist momentan häufig schwierig. Ein entsprechender Hinweis sollte mindestens in die Erläuterung zu o.g. Grundsatz aufgenommen werden. Als weitere Möglichkeit der Reduzierung von Treibhausgasemissionen sollte die Entwicklung einer wirtschaftlichen Abtrennung und stofflichen Verwertung von großen CO₂-Strömen aus Prozessgasen und/oder Abgasen (alternativ zu CCS) in den Grundsatz aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Grundsatz soll nicht abschließend ("insbesondere") verschiedene Aspekte des Klimaschutzes bezeichnen, die dann in nachfolgenden Sachkapiteln des LEP konkretisiert werden. So auch die Kraft-Wärme-Kopplung, auf die später in Ziel 10.1-4 eingegangen wird. Die technische Abtrennung und stoffliche Verwertung von CO₂ kann raumordnerisch nicht gesteuert werden und sollte deshalb nicht ergänzend aufgeführt werden.
Beteiligter: 1671 ID: 6265 Schlagwort: 4-3 Ziel Klimaschutzplan	
Es handelt sich hier um eine "dynamische" Zielvorgabe, da die in Rede stehenden Festlegungen des Klimaschutzplans derzeit noch nicht bekannt sind. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass Ziele der Raumordnung strikt zu beachtende, letztabgewogene Vorgaben für nachgeordnete Planungsebenen sind, problematisch. Es ist unklar, an welcher Stelle hier die raumordnerische Abwägung erfolgt bzw. erfolgen wird. Die Klimaschutzziele werden gewissermaßen "unbesehen" verbindlich, da es für die Beteiligten nicht möglich ist, zu derzeit noch unbekannten Inhalten des LEP Stellung zu beziehen. Auf die Aufnahme einer solchen Zielvorgabe in den LEP sollte aus den genannten Gründen verzichtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Hinweisen/Bedenken wird durch Streichung des Ziels 4-3 Klimaschutzplan Rechnung getragen. Die Festlegung ist als Ziel der Raumordnung nicht erforderlich, denn sie wiederholt lediglich die Rechtslage. Insofern wird der in § 12 Landesplanungsgesetz normierte Zusammenhang von Klimaschutzplan und Raumordnungsplänen nur noch in den Erläuterungen des Kapitels 4 dargelegt. Materiell sind (in Abwägung mit anderen räumlichen Ansprüchen) im Entwurf des LEP zu den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bereits raumordnerische Ziele und Grundsätze enthalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass übergreifende

	materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Kapitel 4 zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt sind; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet.
Beteiligter: 1671 ID: 6266 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	
Der fast ausschließliche Verweis neuer Flächennutzungen auf Brachflächen erscheint problematisch. Diese sind häufig mit Restriktionen behaftet, die eine Wiedernutzung erschweren oder gar, zumindest unter ökonomischen Gesichtspunkten, unmöglich machen. Zum wichtigen Thema der Finanzierung der Brachflächenaufbereitung und Altlastensanierung macht der LEP keine Aussage. Gerade die vielfach aufwändige Flächenaufbereitung steht einer unter ökonomischen Gesichtspunkten tragfähigen Wiedernutzung von Brachflächen häufig entgegen. Darüber hinaus sind gerade im Ruhrgebiet die durch den Strukturwandel entstandenen großen Brachflächen häufig eng in umgebende Bebauungszusammenhänge mit stöempfindlichen Nutzungen eingebunden und erlauben daher vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage (BImSchG, Seveso-II-Richtlinie) nur mit Einschränkungen eine industrielle Nachnutzung. Konversionsflächen im Freiraum stehen für eine industrielle Nachnutzung ebenfalls nur sehr eingeschränkt zur Verfügung, da sie gemäß Grundsatz 6.1-8 des LEP einer Freiraumnutzung zugeführt werden sollen. Zur Inanspruchnahme von Freiraum für neue Industrie- und Gewerbeflächen enthält der LEP-Entwurf sehr strenge Regeln, so dass diese in der Realität nur sehr begrenzt möglich sein dürfte. Vor diesem Hintergrund sind Flächenengpässe für industrielle Nutzungen wie sie heute schon im Ruhrgebiet anzutreffen sind auch für die Zukunft nicht auszuschließen. Es ist daher fraglich, ob der LEP seine Aufgabe einer ausreichenden Flächenvorsorge für die künftigen wirtschaftlichen Bedürfnisse erfüllt. Das zur Unterstützung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung geplante Siedlungsflächenmonitoring ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Eine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. U. a. wird Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Inhalte der Ziele 6.1-2, 6.1-10 ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) sinngemäß in das neue Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Dies ist auch vor dem Hintergrund notwendig, dass Ziel 6.1-6 (Vorrang der Innenentwicklung) in einem Grundsatz umgewandelt wird und es sich auch von daher verbietet, alle diese

regelmäßige Veröffentlichung der Monitoring-Ergebnisse ist wünschenswert.	Festlegungen in einem Ziel zu wiederholen. Der zweite Satz von Ziel 6.1-10 (Flächentausch) wird in die Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 verschoben und die Gleichwertigkeit dabei im Wesentlichen auf die Qualität der Freiraumfunktionen nach LPIG-DVO bezogen. Durch die Integration des ehemaligen Ziels 6.1-2 (Flächenrücknahme) in das neue Ziel 6.1-1 wird klargestellt, dass die Flächenrücknahme im Zusammenhang mit Planverfahren und nicht "willkürlich" außerhalb solcher Planverfahren erfolgt. Satz 2 von Grundsatz 6.1-8 wird gestrichen, auch wenn die Brachflächen, die sich für eine bauliche Nachnutzung eignen und bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, weiterhin über das Siedlungsflächenmonitoring auf den errechneten Bedarf angerechnet (vgl. neue Erläuterungen zu Ziel 6.1-1). Dies ist gerechtfertigt, da der diese und die weiteren Vorgaben des LEP umsetzende Regionalplan bei einer Fortschreibung Siedlungsraum für einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren festlegt. Ein genereller Ausschluss aktuell nicht verfügbarer (oder zu sanierender) Flächen wäre vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll – und im Übrigen auch kontraproduktiv, da der Druck, diese Flächen einer Wiedernutzung zuzuführen sinken würde. Das zur Verfügung stellen von Finanzmitteln kann nicht Gegenstand des LEP sein. Derzeit bestehen im Land für die Wiedernutzbarmachung von belasteten Brachflächen jedoch bereits Zuwendungsmöglichkeiten. Im überarbeiteten LEP wurde zudem in Ziel 6.3-3 eine weitere Ausnahmemöglichkeit für die gewerblich-industrielle Nachnutzung im Freiraum liegender Konversions- und anderer Brachflächen geschaffen.

	Der überarbeitete LEP-Entwurf gibt den Kommunen und Regionen damit ausreichende kommunale und regionale Entwicklungs- bzw. Gestaltungsmöglichkeiten. Was die genannten Flächenengpässe für industrielle Nutzungen im Ruhrgebiet angeht, haben diese sicherlich weniger mit Vorgaben des LEP zu tun als viel mehr mit der dort vorhandenen dichten Besiedelung, in einzelnen Fällen ja ggf. auch mit der mangelnden Veräußerungsbereitschaft / zu hohen Erlöserwartungen von Eigentümern.
Beteiligter: 1671 ID: 6267 Schlagwort: 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung	
Der Flächenbedarf sowohl für Wohnbau- als auch für Gewerbe- und Industrieflächen soll künftig von der Regionalplanung mittels einer landesweit einheitlichen Berechnungsmethode ermittelt werden. Dies ist zunächst einmal zu begrüßen. Problematisch ist jedoch, dass die Berechnungsmethode im LEP-Entwurf nicht weiter konkretisiert bzw. wenigstens benannt ist. So bleibt viel Raum für Spekulationen. Die von Herrn Prof. Vallee, Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen, entwickelte Methode der Flächenbedarfsberechnung ist nicht unumstritten. Inwieweit nun diese Methode ggf. in modifizierter Form zum Tragen kommt, ist aus dem LEP-Entwurf nicht ersichtlich. Alternativ fehlt eine Aussage zum Verfahren der Festlegung der Bedarfs-Berechnungsmethode. Im Hinblick auf die Transparenz der Zielvorgaben und die Umsetzung des LEP in nachfolgenden Planungsebenen sind aus unserer Sicht nähere Aussagen zur vorgesehenen Methode der Flächenbedarfsberechnung notwendig. Zu fordern ist zudem eine Ausweisung von GIB-Flächen über den errechneten rein quantitativen Bedarf hinaus, um vor Ort flexibel auf die unterschiedlichen Bedarfe der Gewerbe- und Industrieunternehmen beispielsweise hinsichtlich Flächenqualitäten und auf Flächenengpässe durch restriktionsbehaftete Flächen reagieren zu können. Eine restriktive Flächenpolitik darf nicht zur Gefährdung von Industriestandorten und damit Arbeitsplätzen im Land führen. Ein Beschäftigungsrückgang kann auch die Folge zu restriktiv gehandhabter	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird insofern gefolgt, als in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 zukünftig ein landesweit einheitliches Vorgehen zur Ermittlung des rechnerischen Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen beschrieben und definiert wird, welche Reserveflächen auf diesen errechneten Bedarf angerechnet werden müssen (Stichwort Siedlungsflächenmonitoring) sowie welche Konsequenzen sich daraus für die Frage der Neudarstellung von Siedlungsraum / -flächen ergeben. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird. Bezüglich Wirtschaftsflächen wird dabei zukünftig nicht auf das im Vallée-Gutachten vorgeschlagene ISB-Modell (modifizierte GIFPRO-Methode), sondern auf die dort ebenfalls empfohlene Methode der Trendfortschreibung auf Basis der sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring ergebenden Flächeninanspruchnahmen abgestellt. Die

Flächenausweisungen sein, wenn Unternehmen in andere Bundesländer oder ins Ausland abwandern bzw. Nordrhein-Westfalen für Neuansiedlungen oder Betriebserweiterungen gar nicht erst in Betracht ziehen.	nun beschriebenen Methoden geben einen gewissen Rahmen vor, innerhalb dessen kommunalen und regionalen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann, und gewährleisten einen ausreichenden Handlungsspielraum, gerade weil die Regionalplanung bei einer Fortschreibung die Darstellung von Siedlungsraum auf einen Bedarf von in der Regel mindestens 15 Jahren auslegt. Dabei liegt es in der Verantwortung des regionalen Planungsträgers, die ermittelten Bedarfe so zu verteilen, dass sie den unterschiedlichen Anforderungen in der Region (sei es eine Schwerpunktsetzung im Bereich der Logistik oder für andere Regionen u. U. andere Schwerpunktsetzungen) gerecht wird. Sonderbedarfe sind aus Sicht des Plangebers vor diesem Hintergrund nicht erforderlich, widersprechen aber vor allem auch einer sowohl bedarfsgerechten als auch flächensparenden Siedlungsflächenentwicklung. Daran ändern auch Standortkonkurrenz zu benachbarten (Bundes)Ländern nichts.
Beteiligter: 1671	
ID: 6268 Schlagwort: 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
Beide Ziele enthalten keine klare Aussage zum Flächenbedarf bzw. zu dessen Ermittlung. Was als quantitativ ausreichend angesehen wird, bleibt offen (vgl. dazu auch die Ausführungen zu Kapitel 6.1). Eine Festlegung neuer GIB unmittelbar anschließend an bestehende ASB ist unter Umständen wegen des Störgrades der in den GIB anzusiedelnden emittierenden Betriebe schwierig bzw. führen solche Festlegungen dazu, dass neu ausgewiesene GIB-Flächen wiederum Nutzungsbeschränkungen für emittierende Betriebe unterliegen. Eine Festlegung im Anschluss an bestehende GIB ist zumindest aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unproblematisch. Ob auf diese Art der Flächenbedarf der Industrie gedeckt werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird insofern entsprochen, als in den Erläuterungen zu 6.3-1 ein Verweis auf Ziel 6.1-1 einschl. Erläuterungen und damit auf die Definition von "bedarfsgerecht" ergänzt wird. Im Übrigen wird der LEP-Entwurf insofern nicht geändert. Bezüglich der in der Regel erforderlichen Festlegung neuer GIB unmittelbar anschließend an bestehende Siedlungsraum (ASB oder GIB) angeht, sei darauf

kann, ist allerdings fraglich. Zur restriktiven Handhabung von Flächenausweisungen im Freiraum und dem Verweis auf die Wiedernutzung von Brachflächen sei auf die obigen Ausführungen zu Kapitel 6.1 verwiesen.	verwiesen, dass die Umsetzung des § 50 BImSchG und der entsprechenden Leitlinien und Grundsätze der Raumordnung (§ 1 und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) in der Regionalplanung vornehmlich durch die räumliche Trennung unterschiedlicher Nutzungen und Funktionen in spezifischen Raumnutzungskategorien wie ASB und GIB erfolgt. Dabei gleicht die Regionalplanung die ebenenspezifischen Konflikte d. h. regelmäßig die großräumigen Konflikte - aus. Die kleinräumigen Konflikte dagegen kann die Regionalplanung den nachgeordneten Planungsebenen wie z. B. der Bauleitplanung überlassen. Hier bietet sich insbesondere die (mittlerweile aus den Erläuterungen zu Ziel 6.3-1 in die Erläuterungen zu Ziel 6.3-3 verschobene) Zonierung der Bauleitplanung an: mögliche Konflikte mit benachbarten Nutzungen sei es durch das Aneinandergrenzen von ASB und GIB oder auch innerhalb von ASB oder GIB werden dabei durch eine entsprechende Staffelung der Baugebietsausweisungen gelöst. Die bestehenden Möglichkeiten reichen daher aus, um dem Thema Umgebungsschutz / Immissionsschutz gerecht zu werden. Bezüglich des Verweises der Beteiligten auf die eigenen Ausführungen zur restriktiven Handhabung von Flächenausweisungen im Freiraum und dem Verweis auf die Wiedernutzung von Brachflächen wird auf die dortigen Erwiderungen verwiesen.
Beteiligter: 1671 ID: 6269 Schlagwort: 6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz	

Der für bestehende emittierende Betriebe geltende Grundsatz ist zunächst einmal zu begrüßen. Die Erläuterung bleibt jedoch auch hier lückenhaft und stellenweise unklar, beispielsweise was die Ausführungen zur Umsetzung des Trennungsgrundsatzes betrifft. Darüber hinaus ist gerade bei bestehenden emittierenden Betrieben im Siedlungsraum eine Einhaltung des Trennungsgrundsatzes aufgrund der gewachsenen Gemengelagen eben meist nicht möglich. Hier muss es vor allem darum gehen, die bestehende Gemengelagensituation nicht beispielsweise durch die die Erteilung einzelner Baugenehmigungen gemäß § 34 BauGB zu verschärfen. Ein entsprechender Hinweis sollte zumindest in die Erläuterung zum Grundsatz aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Plangeber hat über Grundsätze der Raumordnung keine Einflussmöglichkeit auf die Erteilung einzelner Baugenehmigungen gemäß § 34 BauGB; insofern kann auch keine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen vorgenommen werden.
Beteiligter: 1671	
ID: 6270 Schlagwort: 8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen	
Die Sicherung des Duisburger Hafens, und damit der Werkshäfen von ThyssenKrupp Steel Europe, als landesbedeutsamer Hafen ist zu begrüßen, da die Werkshäfen zentrale Bedeutung für die Rohstoff-Versorgung des integrierten Hüttenwerkes am Standort haben. Die korrekte Bezeichnung der Werkshäfen lautet ThyssenKrupp Steel Europe AG, DB Logistik in Duisburg-Walsum und -Schwelgern. Wir bitten um entsprechende Korrektur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erläuterungen sind im Hinblick auf die Bezeichnungen geändert worden. Die konkreten Namen der einzelnen Häfen werden nicht im LEP dargestellt.
Beteiligter: 1671	
ID: 6271 Schlagwort: 8.1-11 Ziel Schienennetz	
Die Sicherung einer nicht mehr genutzten Schienentrasse im Regionalplan kann unter Umständen die (Wieder-)Nutzung angrenzender Flächen behindern oder verzögern, sofern beispielsweise für eine unter ökonomischen Gesichtspunkten tragfähige Flächennutzung die Überbauung der Trasse notwendig wird. Es ist daher sicherzustellen, dass die im Ziel vorgesehene Trassensicherung nicht zu Lasten der Nutzbarkeit angrenzender Flächen geht. Die Trassensicherung sollte daher zumindest für nicht in den Bedarfsplänen von Bund und Land enthaltene Schienenwege einer regionalplanerischen Abwägung zugänglich sein, mithin als Grundsatz formuliert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Gemäß Ziel 8.1-10 ist Voraussetzung, dass der Schienenweg für die regionale Raumentwicklung bedeutsam ist. Eine unter dieser Voraussetzung vorgenommene Sicherung der Trasse in den Regionalplänen soll gewährleisten, dass eine Reaktivierung des Schienenweges nicht durch konkurrierende Nutzungen wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Entsprechende Maßnahmen

	zum Schutz angrenzender Nutzungen sind Gegenstand der Fachplanung bei der Umsetzung des Vorhabens. Dazu bedarf es keine Änderung des Ziels in einen Grundsatz.
Beteiligter: 1671 ID: 6272 Schlagwort: 8.2-1 Grundsatz Transportleitungen	
Im Rahmen des Grundsatzes 8.2-1 wäre eine Aussage zur Sicherung bestehender, insbesondere auch überirdischer, Rohrleitungstrassen wünschenswert, da diese für die Versorgung vorhandener Industriestandorte unabdingbar sind.	Grundsatz 8.2-1 Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Bestehende Rohrleitungen mit ihren Schutzstreifen sind im Prinzip durch ihre Planfeststellung etc. gesichert. In den Regionalplänen können z. B. über Beikarten oder textliche Festlegungen Regelungen zur weitergehenden Trassensicherung aufgenommen werden. Zudem sind die Trassen über die Bauleitpläne gesichert.
Beteiligter: 1671 ID: 6273 Schlagwort: 10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung	
In industriellen Produktionsprozessen fallen vielfach Nebenprodukte an, die energetisch verwertet werden können. Der im Grundsatz verankerte Vorrang für erneuerbare Energieträger darf nicht zu Lasten der Verwertung dieser energetischen Ressourcen gehen. Dies betrifft beispielsweise die Nutzung von Kuppelgasen aus integrierten Hüttenwerken (vgl. auch die Ausführungen zu Grundsatz 10.3-2). In den Grundsatz sollte ein entsprechender Verweis aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Grundsatz stellt die Nutzung von Kuppelgasen nicht in Frage. Eine Ergänzung bestimmter industrieller

	Nebenprodukte ist hier nicht erforderlich.
Beteiligter: 1671 ID: 6274 Schlagwort: 10.3 Kraftwerksstandorte	
Die textlichen Festlegungen in Kapitel 10.3 befassen sich lediglich mit der Festlegung neuer Kraftwerksstandorte in den Regionalplänen. Eine Aussage zur Sicherung bestehender Kraftwerksstandorte fehlt dagegen völlig. Hier sollte entsprechend nachgebessert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine Angebotsplanung für weitere fossile Großkraftwerke auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes ist bei der Umstellung auf stetig steigende Anteile Erneuerbarer Energien und in Richtung einer dezentralen Energieversorgung nicht mehr erforderlich. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Grundsatz 10.1-1 bezieht sich unter anderen auf eine ausreichende, sichere Energieversorgung auch mit Erneuerbaren Energien in Kombination mit der Nutzung fossiler Energieträger.
Beteiligter: 1671 ID: 6275 Schlagwort: 10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte	
Die Vorgabe von Mindestwirkungsgraden für neue Kraftwerke im LEP ist aufgrund des fehlenden Raumbezugs rechtlich fraglich. Der fehlende Raumbezug wird bereits in der Erläuterung zum Grundsatz deutlich, wenn es heißt, dass "moderne GuD-Kraftwerke ... den im Grundsatz geforderten elektrischen Wirkungsgrad von 58 % ohne besondere Anforderungen an den Standort erreichen" können. Die Vorgaben für die Ausweisung neuer Kraftwerksstandorte bevorzugen also ganz klar einzelne Technologien. Dies kann jedoch nicht Aufgabe der Landesplanung sein. Wir fordern daher	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Grundsatz wird in seiner bisherigen Form beibehalten. Zur Umsetzung der Klimaschutzziele werden hohe Anforderungen an neue, im Regionalplan festgelegte Kraftwerksstandorte formuliert und als Grundsatz ausgestaltet. Sie sind somit als Vorgaben für

technologieneutrale Vorgaben, die rechtlich haltbar und planerisch sicher umsetzbar sind. Zudem können die geforderten Wirkungsgrade von einem Kuppelgas-gefeuerten Kraftwerk wie es essenzieller Bestandteil integrierter Hüttenwerke ist selbst mit Gasturbinen neuester Bauart nicht erreicht werden. Kuppelgas-gefeuerte Kraftwerke verwerten die im Hüttenbetrieb unvermeidlich anfallenden, energetisch noch nutzbaren Restgase (Gichtgas, Koksgas, Konvertergas), die anderenfalls nach heutigem Stand der Technik nur abgefackelt werden könnten. Sie leisten somit einen Beitrag zum Klimaschutz und tragen darüber hinaus wesentlich zur Wirtschaftlichkeit der Hüttenwerks-Standorte bei. Die Festlegung auf einen Mindestwirkungsgrad im LEP schließt die Errichtung eines neuen Kuppelgaskraftwerkes in NRW aus und greift damit massiv in die Wettbewerbsfähigkeit der Stahlstandorte in NRW ein.	nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen.
Beteiligter: 1671 ID: 11007 Schlagwort: 4. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	
Im vorliegenden Entwurf des LEP NRW wird insbesondere im Kapitel 4 das "Thema Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel" nicht im angemessenen Kontext zu den gesetzlichen Vorgaben der Raumordnung, in Form des Raumordnungsgesetzes, ROG, in der letzten Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), bewertet. Unseres Erachtens wird der Entwurf des LEP NRW durch eine Überbewertung von Klimaschutz(zielen) belastet und damit die gesetzliche Vorgabe des § 1 Abs. 1 ROG, die "unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen", nicht angemessen berücksichtigt. Begründet wird dies in ersten Linie mit der LEP-Vorgabe, dass die Ziele eines Klimaschutzplanes NRW – der zur Zeit noch nicht existent ist - bereits im vorliegenden LEP NRW und den daraus zu entwickelnden Regionalplanungen von den beteiligten Fachbehörden umzusetzen wäre. Somit war bzw. ist die Umsetzung der gesetzlichen ROG-Vorgabe, auf "die unterschiedlichen Anforderungen aufeinander abzustimmen" in der Entwicklung des Entwurfes des LEP NRW nicht möglich. Es stellt sich daher insbesondere aus Sicht der Industrie die Frage, ob mit dem vorliegenden Entwurf des LEP NRW die Grundsätze der Raumordnung gemäß § 2	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und durch Streichung des Ziels 4-3-Klimaschutzplan aufgegriffen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der LEP-Entwurf den vorgetragenen Vorstellungen insofern entspricht, als übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Kapitel 4 nur als Grundsätze festgelegt sind und bestimmte Aspekte dann später in Zielen und Grundsätzen zu Sachbereichen eingearbeitet sind.

ROG eingehalten bzw. umgesetzt werden, dass "der Raum im Hinblick auf eine langfristige wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln ist."

Wir können die Erfüllung dieser gesetzlichen Anforderung der Raumordnung an den Entwurf des LEP NRW hier im Ansatz nicht erkennen. Es bedarf hier einer grundlegenden Überarbeitung des Entwurfes des LEP NRW.

Die geltenden europäischen und nationalen Vorschriften und Vorgaben zum Umwelt- und Klimaschutz sichern bereits heute ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Belangen von Industrie, Bevölkerung und Naturschutz. Eine entsprechende Prüfung der Umwelt- und Klimaschutzsachverhalte erfolgt bei jedem Neu- oder Änderungs genehmigungsverfahren und mündet, falls erforderlich, mit Auflagen oder Nebenbestimmungen in den behördlichen Genehmigungsbescheiden. Die entsprechende Umsetzung und Einhaltung von Genehmigungsaufgaben wird zudem regelmäßig behördlich überwacht.

Daher stellt sich hier die Frage, warum der LEP NRW-Entwurf das Thema Klimaschutz in solch dominanter Form thematisiert?

Aus Sicht eines weltweit agierendes Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie wird mit einem regionalen, nordrhein-westfälischen Alleingang mit einem "klimaschutzlastigen" LEP NRW die bereits heute schon sehr angespannte europäische Wettbewerbssituation an den deutschen Produktionsstandorten nicht verbessert, sondern verschärft.

Dies kann auch nicht im Interesse der nordrhein-westfälischen Landes- und Wirtschaftspolitik sein.

Änderungsvorschlag:

Im LEP NRW sind die Kapitel 4 - Klimaschutz und insbesondere Unterkapitel 4.1. - Klimaschutz grundlegend zu kürzen und die entwickelten Ziele und Grundsätze des LEP NRW auf den wesentlichen Raumbezug zu beschränken.

Beteiligter: 1671

ID: 11008 Schlagwort: 4-3 Ziel Klimaschutzplan

Es bestehen unsererseits grundsätzliche Bedenken, ob überhaupt "Klimaschutzziele" wie sie bereits in § 3 Klimaschutzgesetz NRW aufgeführt sind, in einen Landesentwicklungsplan wiederholt aufgenommen und dort konkretisiert werden müssen. Ein klarer Raumbezug von vagen Klimaschutzzielen - ein NRW-Klimaschutzplan ist derzeit erst in der Entwicklung - ist im LEP NRW weder dargestellt noch erkennbar. Mögliche landesspezifische Klimaschutzziele dürfen zudem den gesetzlichen Anforderungen und Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes, ROG, hier insbesondere § 2 Abs. 2 Ziffer 4: "Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln." nicht widersprechen. Wir erkennen hier eine Unvereinbarkeit zwischen den Zielvorgaben (Grundsatz) in Unterkapitel 4-1 des Entwurfes LEP NRW ("Ausstoß von Treibhausgasen sowie wie möglich zu reduzieren") mit europäischem und nationalem Recht: insbesondere die Emissionshandelsrichtlinie (2003/87 /EG), das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in Verbindung mit dem Nationalen Allokationsplan (NAP) und den Zuteilungsgesetzen (ZuG 2007 und ZuG 2012). In diesen geltenden Rechtsnormen ist ein Ausstoß von Treibhausgasen grundsätzlich nicht verboten, sondern explizit erlaubt. Selbst im vorliegenden Klimaschutzgesetz NRW sind im § 3 Abs. 1 bis zu den Jahren 2020 bzw. 2050 nur abstrakte Minderungsmaßnahme (mind. 25 % bzw. mind. 80 % gegenüber dem Bezugsjahr 1990) vorgesehen; auch hier ist ein Ausstoß von Treibhausgasen gesetzlich gestattet. Der o.g. Grundsatz im Entwurf des LEP NRW den "Ausstoß von Treibhausgasen sowie wie möglich zu reduzieren" steht somit einerseits im Widerspruch zum geltenden Recht und ist andererseits noch als unbestimmter Rechtsbegriff "soweit wie möglich" formuliert, der den grundsätzlichen Anforderungen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht standhalten wird. Änderungsvorschlag: Im LEP NRW ist das Kapitel 4.3 - Klimaschutzplan ebenfalls grundlegend zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen/Bedenken auch zahlreicher anderer Beteiligter wird durch Streichung des Ziels 4-3 Klimaschutzplan Rechnung getragen. Die Festlegung ist als Ziel der Raumordnung nicht erforderlich, denn sie wiederholt lediglich die Rechtslage. Insofern wird der in § 12 Landesplanungsgesetz normierte Zusammenhang von Klimaschutzplan und Raumordnungsplänen nur noch in den Erläuterungen des Kapitels 4 dargelegt. Materiell sind (in Abwägung mit anderen räumlichen Ansprüchen) im Entwurf des LEP zu den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bereits raumordnerische Ziele und Grundsätze enthalten. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass übergreifende materielle Vorgaben zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel im Kapitel 4 zusammenfassend nur als Grundsätze festgelegt sind; bestimmte Aspekte sind dann in nachfolgenden Kapiteln als Ziele und Grundsätze zu Sachbereichen eingearbeitet. Infolge der parallelen Erarbeitung des Klimaschutzplans und des LEP entsprechen diese Ziele und Grundsätze des LEP den heute erkennbaren räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes bzw. den raumbezogenen Maßnahmen des Klimaschutzplans. Die <u>grundsätzliche</u> Aufforderung, den Ausstoß von Treibhausgasen "soweit wie möglich" zu reduzieren wird

überarbeiten und zu kürzen. Erst wenn ein durch das NRW-Landesparlament verabschiedeter Klimaschutzplan existiert und verbindlich wird, kann in einem zweiten Beteiligungsverfahren auf diesen, in einem überarbeiteten LEP NRW, nachrichtlich verwiesen werden. Mit der notwendigen Änderung/Anpassung in Kapitel 4.1 bis 4.3 ergibt sich ebenso ein entsprechender Überarbeitungsbedarf in den nachfolgenden Unterkapiteln (regionale und kommunale Klimaschutzkonzepte).	im Grundsatz 4-1 beibehalten. Dies soll die Erheblichen Anstrengungen zum Ausdruck bringen, die zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendig sind. Die Klimaschutzziele selbst werden in den Erläuterungen korrekt wiedergegeben.
Beteiligter: 1671 ID: 11009 Schlagwort: 10.3 Kraftwerksstandorte	
Auf das Bestehen der grundsätzlichen rechtlichen Bedenken zur Einführung von Mindestwirkungsgraden für neue Kraftwerke im LEP NRW hatten wir bereits in unserem ersten Schreiben deutlich hingewiesen. Für die Entwicklung und die Neugenehmigung von Kraftwerken sind LEP-Vorgaben, wie "... moderne GuD-Kraftwerke ..." mit einen "... elektrischen Wirkungsgrad von 58 Prozent ..." einseitige, politische Meinungsäußerungen, die die Entscheidungsfreiheit von Investoren einschränkt, auf bestimmte Techniken fokussiert und den unterschiedlichen technischen Voraussetzungen in ihrer Gesamtheit nicht gerecht wird. Eine ausgewogene Entscheidungsfindung wird hiermit wesentlich eingeschränkt und entspricht damit nicht den Grundsätzen und Anforderungen der Raumordnung. Besonders vor der aktuell geführten Debatte um eine EEG-Novellierung möchten wir hier noch einmal deutlich machen, dass die Kraftwerke der Eisen- und Stahlindustrie an den Produktionsstandorten in Duisburg eine Besonderheit gegenüber anderen Kraftwerken zur Stromerzeugung darstellen. Die konventionellen Kraftwerke werden mit Braun- oder Steinkohle bzw. mit Erdgas betrieben und dienen der Strom- und teilweise einer Dampf- bzw. Fernwärmeerzeugung. Die dortigen Einsatzstoffe werden über einige Rohstoffquellen und/oder über den Markt bezogen und sind grundsätzlich in ausreichender Menge verfügbar. Die Energievermarktung an Dritte erfolgt in Eigenregie der Betreiber und/oder über den freien Energiemarkt. Sämtliche Entstehungskosten und gesetzliche Abgaben werden im Marktpreis direkt an die Kunden 'durchgereicht'. Die Hüttengaskraftwerke in den integrierten Hüttenwerken dienen hingegen einer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Grundsatz bezieht sich auf zukünftig neu festzulegende Standorte. Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung (vgl. dazu auch 10.1-1) werden diese hohen Anforderungen an die Mindestwirkungsgrade festgelegt. Als Grundsatz der Raumordnung sind die Inhalte Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen. Entscheidend ist die regionalplanerische Umsetzung.

thermischen Verwertung der in den verschiedenen Betrieben (Kokerei, Hochofen und Stahlwerk) prozessbedingt anfallenden Hüttengase, auch Kuppel- oder Restgase genannt. Die anfallende und zu verwertende Gasmenge ist ausschließlich von der Produktionsmenge und damit von der aktuellen wirtschaftlichen Marktlage des Stahlunternehmens abhängig. Die Betriebsweise der Hüttengaskraftwerke ist somit nicht auf eine hohe Energieerzeugungsquote gerichtet, sondern variiert in Abhängigkeit von der produktionsbedingt anfallenden und zur Verfügung stehenden Gasmenge. Der Wirkungsgrad von Hüttengaskraftwerken kann daher nicht mit den Wirkungsgraden von —nach hohen Auslastungen getriebenen— konventionellen fossilen Kraftwerken verglichen werden.

Wenn die politischen Überlegungen und Eckpunkte für die EEG-Reform, "zukünftig die gesamte Eigenstromerzeugung an der EEG-Umlage zu beteiligen", zum Tragen kommen (Beschlussvorlage zur Kabinettsvorlage des BMWi's, Datenblatt-Nr. 18/09119 vom 21. Januar 2014) wird dies die (betriebs)wirtschaftliche Situation unserer Hüttengaskraftwerke verschlechtern, was durch die vorstehenden Bestrebungen verstärkt wird.

In unseren Hüttengaskraftwerken werden aus der thermischen Verwertung der Kuppelgase Strom, Dampf und Kondensat-Wasser gewonnen. Diese Erzeugnisse werden im integrierten Hüttenwerk bzw. von angegliederten Unternehmen eingesetzt. Eine Energievermarktung an Dritte findet i.d.R. nicht statt, oder ist nur von nachrangiger Bedeutung. Alternative Verwertungswege für die anfallenden unterschiedlichen Hüttengase (mit einem zudem stark divergierenden Heizwert) stehen bisher nicht zur Verfügung, so dass nur das Gas-Abfackeln in die Umgebung/Umwelt in Frage käme. Dies wäre aber für alle Beteiligten und die Nachbarschaft weder wünschens- noch erstrebenswert.

Da die Hüttengaskraftwerke keine 100-prozentige Stromliefer-Verfügbarkeit auf Grund der vorgenannten Gründen darstellen können, müssen zur sicheren Stromversorgung des integrierten Hüttenwerkes redundante Stromlieferverträge mit Dritten, z.B. regionale Energieversorgern, abgeschlossen werden. Diese betriebsnotwendigen Stromversorgungs-Vorhaltekosten führen zu einer weiteren Belastung der Wirtschaftlichkeit der Hüttengaskraftwerke.

Zudem sind im Gegensatz zu den Kraftwerksstandorten mit fossilen Energieträgern

die Kuppelgaskraftwerke nicht in der Lage, die Energieentstehungskosten, gesetzliche Abgaben und die Redundanzkosten an Dritte weiterzugeben. Auch diese Sachverhalte belasten die jeweiligen Anlagenbilanzen. Änderungsvorschlag: Das Unterkapitel 10.3 - Kraftwerksstandorte im Kapitel 10 - Energieversorgung ist entsprechend der vorgenannten Ausführungen zu korrigieren (Streichung der einseitigen Vorgabe und des geforderten Mindestwirkungsgrades) sowie eine angemessene Berücksichtigung der Kuppelgaskraftwerke der integrierten Hüttenwerke zu einer dauerhaften Standortsicherung sowie einer späteren Ausbau-/Erweiterungsmöglichkeiten im LEP NRW. Grundsätzlich ist auch hier darauf hinzuweisen, dass die Energieerzeugung aus Kuppelgasen der Hüttenwerke den erneuerbaren Energien gleichzusetzen ist, und damit ein dem EEG gleichrangigen Einspeisevorrang einzuräumen wäre, was aber bisher nicht gewährt wird. Entsprechend den von uns verfolgten objektiven und gleichrangigen Ansätzen für einen LEP, ist dieser aber nicht als grundsätzliches Umsetzungsinstrumentarium dafür anzusehen.	
Beteiligter: 1671 ID: 11010 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Aus den vorgetragenen weiteren Einwendungen ist aus unserer Sicht erkennbar, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 1 Absatz 1 Ziffer 1 ROG, die "unterschiedlichen Anforderungen an den Raum sind aufeinander abzustimmen ...", im vorliegenden Entwurf des LEP NRW noch nicht angemessen berücksichtigt bzw. umgesetzt wurden. Wir gehen daher davon aus, dass Sie unsere ergänzende Stellungnahme nach Auswertung mit den anderen Eingaben zu einem überarbeiteten und deutlich verbesserten LEP NRW zusammen führen und es zu einem zweiten Beteiligungsverfahren kommt. Erst dann ist unserer Meinung nach die Basis gegeben, um das weitere Aufstellungsverfahren (Rechtsverordnung, Kabinettsbefassung, Zuleitung zum Landtag) zu beginnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Anregungen und Bedenken werden im Zusammenhang den entsprechenden Festlegungen und Erläuterungen behandelt. Wegen der daran vorgenommenen Änderungen wird ein zweites Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Beteiligter 1542

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1542	
ID: 10562 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Der Erhalt der Biodiversität ist von herausragender Bedeutung und ein wichtiges Ziel der Landesregierung. Der leider weiter fortschreitende Artenrückgang und der hohe Flächenverbrauch muss minimiert werden. Hierzu hat der LEP-Entwurf wichtige Ziele formuliert, die unbedingt im neuen LEP erhalten bleiben müssen. Gegenteilige Forderungen wie die "Detmolder Erklärung" ignorieren die Notwendigkeit zum sparsamen Umgang mit der Fläche und sind vorrangig parteipolitisch motiviert. Wie lässt sich sonst erklären, dass die CDU nichts mehr von der früheren "Allianz für die Flächen" des ehemaligen Ministers Uhlenberg wissen möchte. Der Entwurf des LEP ist an zahlreichen Stellen unzureichend formuliert und beinhaltet nicht zu viel Naturschutz sondern zu wenig.	Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Entwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Auf die "Detmolder Erklärung" wird inhaltlich unter der Stellungnahme des Regionalrates Detmold näher eingegangen.
Beteiligter: 1542	
ID: 10563 Schlagwort: 7.1-8 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen	
7.1-8: Aufgrund der sehr hohen Bedeutung von militärischen Konversionsflächen für den Naturschutz (z.B. Flughafen Gütersloh, Truppenübungsplatz Senne) muss es heißen: Auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum haben Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes Vorrang gegenüber der Nutzung für erneuerbare Energien. Und in den Erläuterungen hierzu ist daher auch der letzte Satz zu streichen, weil in besonders naturschutzfachlich hochwertigen Gebiete jegliche Beeinträchtigungen durch erneuerbare Energien nicht hinnehmbar sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Festlegung wird jedoch das Wort "vorrangig" eingefügt; demgemäß sollen auf überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) vorrangig Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen. Damit ist im Einzelfall kein Ausschluss anderer Nutzungen verbunden. Mit der Umformulierung des Grundsatzes wird die Regelung außerdem stärker auf die landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen bezogen.

	Der Grundsatz "Was grün ist, soll grün bleiben" wird aufrechterhalten; auch die Renaturierung bislang versiegelter Flächen soll möglich sein. Der konkreten Anregung wird durch eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen Rechnung getragen, dass einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie auf größeren Plätzen sinnvoll sein kann, dabei aber die Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt werden sollen. Flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.
Beteiligter: 1542 ID: 10564 Schlagwort: 7.2 Natur und Landschaft	
7.2: Die Nationale Biodiversitätsstrategie ist auch als Ziel im LEP aufzunehmen: Ziel Landesweite Biodiversitätsstrategie Die auf Bundesebene formulierten Ziele sind auch auf Landesebene bis 2020 umzusetzen. Begründung: siehe Pressemitteilung vom 12.11.2013 vom Minister Remmel "Die Festplatte der Natur wird unwiederbringlich gelöscht" In den Erläuterungen zu diesen neuen Ziel sind die Ziele der Biodiversitätsstrategie aufzuzählen. Die vom BfN als Hotspot der biologischen Vielfalt in NRW abgegrenzten 3 Gebiete sind konkret zu benennen und in den Karten vollständig als Gebiete zum Schutz der Natur zu erfassen. Für das aus Sicht des Naturschutzes wertvollste Gebiet in NRW "Senne mit angrenzenden Teutoburger Wald" ist das Ziel hier einen Nationalpark einzurichten auch im LEP aufzunehmen. Dieses Ziel hat sich die Landesregierung mit ihrem Koalitionsvertrag selbst gestellt und es gibt 2 Landtagsbeschlüsse dazu. Weil durch das mögliche Ende der militärischen Nutzung der militärische Schutz für die Natur entfällt, wird eine andere adäquate Schutzkategorie notwendig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abgrenzung der Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) im LEP ist landesweit nach einheitlichen Kriterien erfolgt. Die zeichnerische Festlegung der Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) erfasst die FFH-Gebiete, Kernflächen der Vogelschutzgebiete, den Nationalpark Eifel, die ausgewiesenen Naturschutzgebiete sowie weitere naturschutzfachlich wertvolle Gebiete, die für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes besondere Bedeutung haben. Dies umfasst auch den besonderen Schutz von Flächen, für die das politische Ziel besteht, einen zukünftigen Nationalpark Senne zu schaffen. Die Darstellungsschwelle des LEP für diese Gebiete liegt maßstabsbedingt bei 150 ha, weshalb der LEP nur das Grundgerüst des landesweiten Biotopverbundes zeichnerisch festlegen kann. Ziel 7.2-2 wurde um eine Zielfestlegung zu einem künftigen Nationalpark Senne

	ergänzt. Auf die weiteren Erläuterungen zu den Zielen 7.2-1 und 7.2-2 wird verwiesen; der LEP bietet damit eine ausreichende Grundlage zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie. Den weitergehenden Anregungen wird insoweit nicht gefolgt.
Beteiligter: 1542	
ID: 10565 Schlagwort: Anhang 2: Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	
Im Anhang 2 sind die für die Senne wertgebenden Elemente wie folgt zu ergänzen: größte, zusammenhängende Heidelandschaft ("alte westfälische Heidelandschaft") in NRW mit unverbauten Sennebächen und naturnahen Wäldern	Die Anregung wird nach Rücksprache mit dem LWL durch eine Ergänzung im Anhang 2 bezüglich der anthropogenen Heidelandschaft aufgegriffen.
Beteiligter: 1542	
ID: 10566 Schlagwort: 7.1-4 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume	
Dieser größte in NRW noch nicht zerschnittene Raum ist in der Abbildung 3 und unter Punkt 7.1-4 besonders hervorzuheben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Karte wurde durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), das die Karte der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume nach landeseinheitlichen Kriterien fachlich erarbeitet, nochmals in einer aktualisierten Form bereitgestellt. Evtl. weiterhin auftretende unterschiedliche Auffassungen über die Abgrenzung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume lassen sich im Rahmen konkreter Einzelfallentscheidungen nachbewerten.
Beteiligter: 1542	
ID: 10567 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
7.3-3 Beim Ziel Waldinanspruchnahme muss es heißen: Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist nur in waldreichen Gebieten möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3

beeinträchtigt werden.
Auch bei den Erläuterungen ist diese Beschränkung eindeutig zu formulieren, d.h. auch in Gebieten mit mittleren Waldanteilen dürfen Wälder nicht in Anspruch genommen werden. Begründung: Da aufgrund der notwendigen Zuwegung für Bau und Betrieb eben nicht von einer geringen unmittelbaren Flächeninanspruchnahme auszugehen ist, werden die vielfältigen Funktion des Waldes erheblich beeinträchtigt (die Erläuterungen sind entsprechend anzupassen).

zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst.

An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Anregungen, die Festlegung zur Ermöglichung der Waldinanspruchnahme für die Windenergienutzung auf bestimmte Gemeinden oder Gebiete aufgrund ihres hohen Waldanteils zu beschränken oder bestimmte Gemeinden oder Gebiete aufgrund ihres niedrigen Waldanteils an der Gesamtfläche der Gemeinde oder eines abgrenzbaren Gebietes von der Öffnung für die Errichtung von Windenergieanlagen herauszunehmen, wird nicht gefolgt, da damit Schwellenwerte festgelegt würden, die sich für diese Regelung nicht anbieten. Insbesondere wäre fraglich, ob Schwellenwerte, die aufgrund der Verwaltungsgrenzen einer Gemeinde gebildet würden, mit Blick auf die Errichtung von Windenergieanlagen fachlich zu begründen wären. Deshalb wird an den Darlegungen in den Erläuterungen festgehalten, dass in waldarmen Bereichen oder Gemeinden Waldflächen in der Regel eine höhere

	Bedeutung für verschiedene Waldfunktionen haben und hier eher auf waldfreie Flächen ausgewichen werden kann. Anregungen im Beteiligungsverfahren, auf die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und "erhebliche Beeinträchtigung" in den Erläuterungen näher einzugehen, wird gefolgt. Daraus ergibt sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Waldes voraussetzt, dass der Wirkungsbereich einer geplanten Windenergieanlage oder eines Windparks eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise bei einer sehr intensiven Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei einer besonderen Erschließung der betroffenen Waldbereiche begründet sein. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist auf nachgeordneten Planungsebenen zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend sind auch andere Waldfunktionen zu ermitteln, soweit sich dazu aus der Waldfunktionskartierung nichts Bestimmtes ergibt. Artenschutzrechtliche Aspekte sind letztlich unabhängig davon, ob eine Fläche mit Wald bestockt ist oder nicht, grundsätzlich zu beachten. Nähere Ausführungen dazu trifft der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen".

Beteiligter 1620

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1620 ID: 9589 Schlagwort: 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche	
Unser Unternehmen ist insbesondere vom Punkt 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche - von den Festlegungen im LEP-Entwurf an unserem Produktionsstandort Isselburg-Anholt betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 1620 ID: 9590 Schlagwort: 7.4-6 Ziel Überschwemmungsbereiche	
Der uns vorliegende Entwurf zum LEP sieht nun vor, dass Erweiterungsoptionen, auch bei Befolgung des WHG und LWG, nicht mehr möglich sind. Wir erlauben uns daher nachfolgende Formulierungsvorschläge zu unterbreiten, die auch die zukünftige Entwicklung bestehender Betriebe zulässt. Absatz 2: "Ausnahmen sind nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes möglich." Unser Formulierungsvorschlag: "Entsprechende Ausnahmetatbestände regelt konkret das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz. Die sich daraus ergebenden Erweiterungsmöglichkeiten sind anzustreben und somit in der sach- und fachgerechten Abwägung und Entscheidung, auf Basis der kommenden Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie, verhältnismäßig, d.h. verantwortungsvoll durchzuführen." Absatz 3: "Die innerhalb von Überschwemmungsgebieten in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert sind oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt werden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern." Unser Formulierungsvorschlag: "Die innerhalb von Überschwemmungsgebieten in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind in einer verhältnismäßigen, d.h. verantwortungsvollen Abwägung und Entscheidung auf Basis der Ausnahmetatbestände nach WHG und LWG sach- und fachgerecht umzusetzen und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird insoweit Rechnung getragen, dass Ausnahmen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes möglich sein sollen. Das Ziel folgt damit dem Gedanken des vorsorgenden Hochwasserschutzes des § 76 WHG, wonach mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen sind. In diesen Überschwemmungsgebieten ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG u.a. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen untersagt (ausgenommen Häfen und Werften). Soweit entsprechend den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (insb. nach § 78 Abs. 2 WHG) und des Landeswassergesetzes durch die zuständigen Fachbehörden bereits auf der Ebene der Regionalplanung oder der Flächennutzungsplanung

nur dann auf Basis der kommenden Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern, wenn ein Anlass zur Beschränkung des Ermessens gegeben ist oder die Ablehnungsgründe zur Erteilung der Ausnahme nach WHG und LWG tatsächlich erfüllt sind." Begründung: Aus unserer Sicht geht die Zielsetzung fehl, dass das Ermessen selbst bei Vorliegen sämtlicher tatbestandlicher Voraussetzungen regelmäßig in Richtung einer Versagung der Ausnahmegenehmigung auszuüben sei. Die vom kommunalen Planungsträger nach den Nummern 1-9 des §§ 78 Abs. 2 WHG zu erfüllenden tatbestandlichen Voraussetzungen für eine hochwassersichere Baugebietsausweisung sind derart umfassend ausgefallen, dass darüber hinaus kaum noch andere für den Hochwasserschutz bedeutsame, in eine Ermessungsabwägung einstellbare Belange denkbar sind. Da der Gesetzgeber hier bei der Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen so ins Detail gegangen ist, ist von der gegenteiligen Rechtslage auszugehen, wonach bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Genehmigung im Regelfall zu erteilen ist. Das folgt auch aus der verfassungs-rechtlichen Gewährleistung der kommunalen Planungshoheit in Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW und Art. 28 Abs.2 GG, die durch § 78 Abs. 2 WHG eingeschränkt wird. Eine Ermessensintendierung, die regelmäßig zu einer Richtung Versagung der Ausnahmegenehmigung führt, wäre nicht mit der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie vereinbar. §78 Abs. 2 WHG dient offensichtlich als verfassungsrechtliches Korrektiv zu dem in § 78 Abs. 1 WHG liegenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie. Diese verfassungsrechtliche Funktion würde sinnentleert, wenn das Ermessen gewissermaßen "durch die Hintertür" so reduziert würde, dass die Möglichkeit einer Ausnahme vom Planungsverbot trotz Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen leer liefe. Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit müssen verhältnismäßig sein. Sind sämtliche Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG erfüllt, ist ein Planungsverbot in Überschwemmungsgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes weder erforderlich noch angemessen, da die	Ausnahmen aus Sicht des Hochwasserschutzes als möglich bzw. als genehmigungsfähig dargelegt werden, stehen auf der Ebene der Regionalplanung der Planung keine darauf bezogenen raumordnerischen Vorbehalte entgegen, so dass eine entsprechende regionalplanerische Festlegung der Planung oder eine Zustimmung im Rahmen des Anpassungsverfahrens im Rahmen des § 34 LPlG erfolgen kann.

Ausnahmeregelung des § 72 Abs. 2 WHG sicherstellt, dass kein öffentlicher Belang einer Ausnahme entgegensteht. Belange des Hochwasserschutzes sind dann nicht betroffen. Dann aber steht vor dem Hintergrund der Gewährleistung der kommunalen Planungshoheit weder ein Anlass zur Beschränkung des Ermessens noch für eine Ablehnung der Erteilung der Ausnahme. Vielmehr ist sie, sind die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG erfüllt, zwingend zu erteilen. Die Gemeinde hat dann einen Anspruch auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigung. Die Erweiterung bestehender Unternehmensstandorte darf nicht am Hochwasserschutz scheitern, wenn nach der derzeit gültigen Gesetzeslage des WHG und LWG die Voraussetzungen dafür erfüllt werden. Ein pauschales Bebauungsverbot, wie es der vorliegende LEP-Entwurf vorsieht, wird nicht nur Unternehmensstandorte gefährden, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung der von der Ausweisung der Überschwemmungsgebiete betroffenen Kommunen gefährden.	

Beteiligter 1324

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1324 ID: 10568 Schlagwort: 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen	
zu dem geplanten Punkt 8.2 – 3 des neuen LEP möchte ich wie folgt Stellung nehmen: Gemäß S. 124 des Plans sind zum Schutz der Wohnbevölkerung Mindestabstände bei "neu zu errichtenden Höchstspannungsleitungen" zu wahren. Danke! Leider ist der Begriff "neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen" nicht klar definiert und lässt beliebige Auslegungen zu. Wenn der Schutz der Bürger wirklich gewollt ist, kann die Einhaltung der Mindestabstände nicht davon abhängen, ob neue Leitungen auf Bestandstrassen oder auf neu zu errichtende Trassen geplant werden. Mein Haus steht in unmittelbarer Nähe einer alten Trasse (220 kV). Die Baugenehmigung erfolgte seinerzeit in Unkenntnis möglicher Gesundheitsgefährdung durch elektromagnetische Strahlung. AMPRION plant die Neuerrichtung höherlastiger Leiterseile (380 kV) auf dieser alten Trasse. Mein Recht auf besonderen Schutz der Gesundheit wird dadurch verletzt; denn zum einen wird das Mindestabstandsgebot missachtet und zum anderen eine Steigerung der elektromagnetischen Strahlung bewusst zugemutet! Insoweit bin ich der Auffassung, dass Punkt 8.2 des neuen LEP einer Überarbeitung bedarf, in der unmissverständlich formuliert wird, dass der Schutzzweck – nämlich die Gesundheit der Wohnbevölkerung - sowohl für Bestands- als auch für neue Trassen zu gelten hat. Bei der Installation neuer, höherlastiger Leiterseile auf Bestandstrassen oder neuen Trassen sollte zwingend die Möglichkeit genutzt werden, aus der Wohnbebauung heraus Alternativstrecken zu finden.	Ziel 8.2-3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel 8.2-3 (alt) bzw. 8.2.4 (neu) wird insoweit geändert, dass es sich eindeutig auf neue Trassen für neue Höchstspannungsfreileitungen bezieht. Die aufgrund des Gesundheitsschutzes erforderlichen Abstände werden, unabhängig vom LEP, von der zuständigen Behörde im Verfahren für die jeweilige Höchstspannungsleitung im Einzelfall festgelegt. Eine Bündelung von Leitungen in einer Trasse ist nur möglich, wenn die Vorgaben der 26. BImSchV eingehalten werden und damit der Gesundheitsschutz der Betroffenen gewährleistet werden kann. Die im LEP Entwurf festgelegten Abstände gehen weit über den Gesundheitsschutz hinaus. Sie dienen dazu, die auch in der Stellungnahme geschilderten Konfliktpotentiale zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsleitungen in Zukunft zu vermeiden.

Beteiligter 1488

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1488 ID: 10209 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung Stellungnahme zum Punkt 10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Für das Münsterland sind 6000 ha als Mindestfläche, für den Regionalverband Ruhr noch einmal 1500 ha vorgesehen. Bestehende Windvorrangzonen und Konzentrationszonen wurden dabei nicht berücksichtigt. Das Münsterland ist durch seine besondere Parklandschaft bekannt und wird als Urlaubsgebiet immer beliebter. Die Landschaft ist ein wichtiger Faktor für die Erholung und Regeneration der Menschen, deren Alltag immer unruhiger wird. Durch den Bau von Windrädern wird diese Funktion zerstört. Landschaft und Freiraum sind auch knappe Ressourcen, die nicht verschwendet werden dürfen. Genau das versuchen Sie mit den Zielen und Grundsätzen im Punkt 7. Freiraum zu schützen. Gefährden Sie nicht Ihre eigene Arbeit durch den Ausbau der Windenergie. Die vorgegebenen Hektarzahlen stammen aus der Potentialstudie Windenergie des LANUV, welche auf sehr groben Annahmen beruht. Sie berücksichtigt nicht die Situation vor Ort. Selbst in der Potentialstudie steht ausdrücklich, dass tiefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Die Ergebnisse werden einer genauen Prüfung vor Ort in den meisten Fällen nicht standhalten. Sie sind viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die Kommunen könnte diese Studie sinnvoll sein, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen. Die Kommunen müssen Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung beachten. Die festen Vorgaben, wie sie im LEP in Verbindung mit der Regionalplanung gemacht werden, lassen keinen Spielraum für eigene Entscheidungen in Bezug auf den Ausbau	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau	

der Windenergie. Die Flächenvorgabe, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Dies wird den Widerstand auf kommunaler Ebene nur erhöhen. Die Landesziele sollen von "Oben" durchgesetzt werden. Ein solches Vorgehen zerstört die Akzeptanz bei den Bürgern. "Energiewende von unten" bedeutet vor allem die demokratischen Entscheidungen der Bürger zu akzeptieren. 10.2-2 kann daher bestenfalls als Grundsatz und dies ohne die Vorgabe fester Hektarzahlen als Mindestgröße in den LEP aufgenommen werden.	der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter: 1488 ID: 10210 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Das Ziel heiß doch Klimaschutz. Die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes ist nicht gleich Ausbau der Windenergie, sondern nur ein kleiner Teil der notwendigen Maßnahmen. Genau das zeigen auch die bisher zusammengetragenen Vorschläge für Maßnahmen zum Klimaschutz im Klimaschutzplan. Aber Windräder gefährden die Gesundheit, zerstören die Natur und sind für den Artenschutz eine Katastrophe. Das alles wird in Kauf genommen. Warum? Gerade Ihre Regierung hat schon viele Steuergelder und viel Behördenarbeit in den Schutz dieser Güter investiert. Nun wird alles bedenkenlos der Windenergie geopfert, für eine Art der Stromproduktion, die den CO₂ Ausstoß nicht senkt. Speicher mit ausreichender Kapazität wird es erst den nächsten Jahrzehnten geben. Jetzt gebaute Windräder verschwenden nur Steuergelder und machen die Stromversorgung unsicher. Das liegt u.a. daran, dass es wegen des Einspeisevorrangs der "erneuerbaren" Energien keine Investitionen mehr in moderne, sparsame und sauberere Gas- und Kohlekraftwerke gibt. Zur Absicherung der unsicheren Stromversorgung durch Windenergie müssen die unflexiblen "Dreckschleudern" weiterlaufen. Selbst wenn sich eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Windräder (vordergründig) realisieren lassen würde, global betrachtet wird nichts eingespart: Die frei werdenden CO₂-Zertifikate werden an der Börse verkauft. Dem Klima ist es egal, wo das CO₂ in die Atmosphäre gelangt. Durch Windräder wird an CO₂ nichts eingespart und werden keine Ressourcen geschont! Dem Problem sollte man erst einmal mit effektiven Mitteln begegnen. Z.B. dem Bau von sparsameren und saubereren modernen Gas- und Kohlekraftwerken. Das schont den Geldbeutel der Steuerzahler und macht die Luft wirklich sauberer. Gemäß GG Artikel 20a sind die Lebensgrundlagen der zukünftigen Generationen zu schützen. Der Bau von Windrädern im Rahmen der sog. Energiewende tut dies eben nicht. Wie der Expertenrat gerade festgestellt hat sind sämtliche Ziele nicht zu erreichen. Es findet nur eine ungeheure Vernichtung von Kapital zu Lasten der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern bezüglich der Flächenvorgaben im Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung geändert, indem diese in einen Grundsatz überführt werden. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die

zukünftigen Generationen statt. Dies ist grundgesetzwidrig. Die Ausweisung von Windvorrangzonen nimmt den Kommunen ihre kommunale Planungshoheit. Darüber hinaus sind die Forderungen zahlengetrieben und nicht auf einer örtlichen Grundlage entstanden. Die Ausweisung von Vorrangzonen führt zu einer vollständigen Rechtsunsicherheit für alle Kommunen, auch jenen, die schon Windvorrangzonen ausgewiesen haben. Der Spekulation zu Lasten der Steuerzahler wird Tür und Tor geöffnet. Die zentrale Ausweisung von Windvorrangzonen, die eher die Umwelt zerstören als sie erhalten, wird daher abgelehnt. Die Forderung nach weiterem Ausbau der Windenergie mit einem Anteil von 1,8% an der Energienutzung in Deutschland, ist ein Irrweg, der unverzüglich aufgegeben werden sollte, um den Schutz der Umwelt nicht zu gefährden.	Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängig von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune zu erwarten ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Gebiete wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, gilt für deren Ziele, die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4

	Baugesetzbuch an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind unter anderen die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für die Windenergie. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Beteiligter 1312

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1312	
ID: 1956 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Die Festschreibung von festen Flächenvorgaben im LEP in Verbindung mit der zeichnerischen Festsetzung durch die Regionalen Planungsbehörden im Gebietsentwicklungsplan, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Die Kommunen sind verpflichtet Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung zu beachten. Die im LEP genannten Flächengrößenordnungen beruhen auf den Ergebnissen der Potentialstudie Windenergie des LANUV. Diese beruhen aber auf sehr groben Annahmen und berücksichtigen nicht die Situation vor Ort. In der Potentialstudie selbst wird z.B. auf S.13 darauf hingewiesen, dass tiefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Außerdem wurden z.B. Landschaftschutzgebiete und BSLE-Flächen als geeignet mit in die Auswertung einbezogen, obwohl der Windenergie-Erlass NRW, anders als in der Potentialstudie dargestellt, auch hier eine genau Prüfung und Abwägung verlangt. Es ist also davon auszugehen, dass die Ergebnisse einer detaillierten Prüfung vor Ort nicht standhalten und viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die Kommunen ist diese Studie sinnvoll, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen. Den Kommunen wird durch 10.2-2 die Möglichkeit genommen den Ausbau der Windenergie den Belangen der Bauleitplanung vor Ort anzupassen. Es muss zum Beispiel auch möglich bleiben, Gebiete auszuschließen, "nur" weil Windräder an einer bestimmten Stelle nicht mit dem Ortsbild vereinbar sind. Ganz abgesehen natürlich von noch schwerwiegenden Gründen wie die Zumutbarkeit für die Bürger und der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau

Gesundheitsfürsorge für diese sowie Arten- und Landschaftsschutz usw., usw. 10.2-2 kann daher bestenfalls als Grundsatz und dies ohne die Vorgabe fester Hektarzahlen als Mindestgröße für das Land und die einzelnen Regierungsbezirke in den LEP aufgenommen werden. In der jetzigen Formulierung würde es bedeuten, dass die Landesziele mit Druck von "Oben" erzwungen werden sollen. Nimmt man den Kommunen und somit den Bürgern die Entscheidung wo und wie viel Windenergie in einer Kommune möglich ist, sinkt die Akzeptanz ins bodenlose. Wer wie die Landesregierung eine "Energiewende von unten" will, darf nicht mit derartigem Druck auf die Kommunen einwirken. Außerdem ist Energiewende nicht gleichzusetzen mit dem Bau von möglichst vielen Windrädern und dies möglichst schnell! Ursprüngliches und hauptsächliches Ziel ist doch wohl die Reduzierung des Co2-Ausstoßes. Der Ausbau der Windenergie und die Umstellung auf sogn. erneuerbare Energien sind hier doch nur ein Baustein von vielen. Die Landesregierung vermittelt mit der Vorlage dieses LEP-Entwurfs aber den Eindruck, als hätte sie alle anderen Möglichkeiten zur CO2-Reduzierung aus dem Blick verloren. Punkt 10.2-2 steht zu dem im Widerspruch mit den Grundsätzen und Zielen des Punktes 7. Freiraum, insbesondere zu den Punkten 7.1-2 bis 7.1-4 sowie 7.1-7 und 7.1-9. Der im LEP vorgesehene rasante Ausbau der Windenergie steht im Widerspruch zum Eckpunktepapier und zur Novellierung des EEG. Der LEP sollte nur allgemeine Vorgaben in Form von Richtlinien und Grundsätzen zum Thema Ausbau der Windenergie enthalten.	der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1311

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1311 ID: 10570 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Im Entwurf es neuen Landesentwicklungsplanes beunruhigt mich u.a. der von Ihnen geplante Umgang mit der Windenergie im Wald. Daher bitte ich Sie, mir folgende Fragen dazu näher zu erläutern: 1. Gibt es für im Wald stehende Windkraftanlagen besondere Brandschutzverordnungen? Wenn ja, welche? 2. Wie viele Fälle von Bränden an Windkraftanlagen gab es in den letzten 5 Jahren in Deutschland? (bitte nach der Brandursache unterscheiden: technische oder natürliche (z.B. Blitzschlag) 3. Welche Brandlasten sind bei einer Windkraftanlage zu berücksichtigen? 4. Ist es richtig, dass es sich bei einer brennenden Windkraftanlage um einen Brand an einer elektrischen Anlage unter Hochspannung handelt? Wenn ja, welche Anforderungen bei Löscharbeiten sind hierbei zu beachten? 5. Eine normale Windkraftanlage in Wäldern benötigt eine Rodungsfläche von rund 2000 m² (ohne Zufahrtswege). Wenn in den Wäldern NRW's Windkraftanlagen genehmigt werden sollten, muss dann der Sicherheitsabstand/Brandstreifen zum umgebenen Waldrand vergrößert werden? Wenn ja, welche Waldrodungsfläche pro Windrad ist dann ungefähr anzusetzen? 6. Bei Bränden von Windkraftanlagen selbst, kann die Feuerwehr in der Regel das kontrollierte Abbrennen überwachen und verhindern, dass nicht über den Brandstreifen oder durch herab stürzende Flügelteile der benachbarte Wald in Brand gerät. Diese Aufgabe kann aber eine Feuerwehr tatsächlich nicht erfüllen, da die Kameraden den Sicherheitsbereich um die Windkraftanlage nicht betreten dürfen. Gleiches gilt bei einem Waldbrand, der sich auf eine Windkraftanlage zubewegt. Nach welchen Handlungsvorgaben müssen/sollen sich in diesen Fällen die Löschkräfte verhalten?	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fragen berühren das Genehmigungsverfahren und lassen sich nur anlagenbezogen und auf die einzelne örtliche Situation bezogen beantworten. Grundsätzlich gilt, dass für Windenergieanlagen mit mehr als 30 m Höhe nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauO NRW mit den Bauvorlagen ein Brandschutzkonzept bei der Genehmigungsbehörde einzureichen ist (§ 69 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW). Einzelheiten ergeben sich aus § 9 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO). Für Kleinwindanlagen unter 30 m ist, auch wenn sich um einen Sonderbau i.S.v. § 54 BauO NRW handelt, i.d.R. die Vorlage eines Brandschutzkonzeptes nicht erforderlich (Quelle: Windenergie-Erlass NRW 2011). Windenergieanlagen müssen gemäß Nr. 5.2.3.2 des nordrhein-westfälischen Winenergieerlasses aus dem Jahr 2011 so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Windenergieanlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung (Gebäude, bauliche Anlagen und Wald) vorgebeugt wird. Dies wird i.d.R. durch Wahrung der im Erlass aufgeführten Abstandsregelungen (z.B. in 5.2.2.3, 5.2.3.1 und 8.1) erreicht. Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35 m vom

7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Genehmigung eines Windparks oder einer Windkraftanlage im Wald aus brandschutzrechtlichen Gründen nur eine Ausnahme sein kann, verbunden mit den Auflagen von umfangreichen Blitzschutzmaßnahmen, dem Einbau einer automatischen Löscheinrichtung sowie die ganzjährige Sicherstellung eines Löschwasservorrates bemessen nach Anzahl der Anlagen (Beispiel Land Brandenburg)?	Waldrand errichtet werden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise - Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, - Ausstattung mit Blitzschutzanlagen, - Brandfrüherkennung mit automatischer Abschaltung der Anlagen und vollständiger Trennung von der Stützenergie, - Vorhaltung selbsttätiger Feuerlöschanlagen, - regelmäßige sowie fachkundige Wartung und Instandhaltung (s. auch VdS3523: 2008-07, Windenergieanlagen, Leitfaden für den Brandschutz). Die Landesplanungsbehörde ist nicht für die Brandbekämpfung verantwortlich; insoweit lassen sich im LEP-Verfahren weitergehende Fragen zum Brandschutz nicht beantworten.

Beteiligter 1673

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1673 ID: 9698 Schlagwort: 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum Den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) betrachten wir mit Sorge und möchten Ihnen im Folgenden unsere Bedenken mitteilen. Als mittelständisch geführtes Familienunternehmen mit Sitz im ländlichen Bereich ist unser Unternehmen typisch für die Region Münsterland. Diese industrielle Struktur hat in unserer Region zu einer überdurchschnittlich positiven wirtschaftlichen Entwicklung geführt und damit zu Wachstum, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsorientierten und weltweit aktiven Unternehmen sowie zu steigenden Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden — eine Entwicklung, von der letztlich das gesamte Land Nordrhein-Westfalen profitiert. Durch die beabsichtigte Begrenzung der Siedlungs- und Verkehrsflächen auf maximal fünf Hektar Flächenverbrauch pro Tag und langfristig netto Null, die der Landesentwicklungsplan in seiner jetzigen Form vorsieht, sehen wir diese positive wirtschaftliche Entwicklung jedoch stark gefährdet. Wir fürchten, dass der Flächenbedarf mittelständischer Unternehmen in den nächsten Jahren nicht in erforderlichem Umfang realisiert werden kann. Anders als im Ruhrgebiet gibt es im Münsterland keine nennenswerten Brachen, auf die ausgewichen werden könnte. Viele mittelständische Unternehmen der in dieser Region konzentrierten Branchen rund um die Möbelindustrie haben einen relativ hohen Bedarf an zusammenhängenden, ebenerdigen Produktionsstätten und sind auf Erweiterungsmöglichkeiten zwingend angewiesen. Sollte der Landesentwicklungsplan die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Unternehmen derart drastisch einschränken, würden sie sich gezwungen sehen, Arbeitsplätze in andere Regionen jenseits der nahen Landesgrenze zu verlagern, wo zudem deutlich niedrigere Bodenpreise und Gewerbesteuerhebesätze zu Buche schlagen. Aufgrund der starken Verwurzelung unseres Unternehmens in der Region	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden insofern berücksichtigt, als der überarbeitete LEP-Entwurf auch in Kap. 6 z. T. wesentliche Änderungen erfahren hat, die den Kommunen / Regionen in der Tendenz mehr Spielraum für planerische Entscheidungen einräumen, ihnen damit aber auch entsprechend mehr Verantwortung, den tatsächlichen Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten nachzukommen, übertragen. U. a. wurde Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) zu einem Grundsatz umformuliert und die Erläuterungen um Umsetzungshinweise ergänzt. In den Erläuterungen zu dem neuen Ziel 6.1-1 wird zudem der Begriff "bedarfsgerecht" über die Beschreibung der Bedarfsberechnungsmethoden bestimmbar gemacht. Es wird damit auch klargestellt, dass es keine Vorgaben für feste Kontingente der Siedlungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden geben wird.

wäre dies jedoch ein Schritt, den wir außerordentlich bedauern würden. Wir möchten Sie daher bitten, den Landesentwicklungsplan auf unsere Bedenken hin zu überarbeiten.	

Beteiligter 1674

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1674	
ID: 7402 Schlagwort: 9. Rohstoffversorgung	
Unter dem Kapitel 9 (Rohstoffversorgung) und zu 9.3.2 (Nachfolgenutzung für die Standorte des Steinkohlebergbaus) ist bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen des Entwurfs zum Landesentwicklungsplan auf Seite 126 folgendes erläutert: "Unkonventionelle Erdgasvorkommen sind in Nordrhein-Westfalen teilweise an Steinkohlenlagerstätten gebunden. Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Es bedarf noch umfangreicher Forschungen, um das Risikopotential bewerten zu können und die Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Nutzung zu definieren. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. Die oberirdischen Einrichtungen zur Gewinnung oder Förderung unkonventionellen Erdgases lösen in der Regel keinen raumordnerischen Handlungsbedarf aus. Daher bedarf es keiner Festregelungen in den Regionalplänen." Zur Sicherstellung des umfassenden Schutzes aller Trinkwasservorkommen bitten wir in dem Kapitel 9 eine Zielformulierung vorzunehmen, die das Fracking bzw. die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ausschließt. Weder die hohen Qualitätsstandards für Wasser noch die Versorgungssicherheit dürfen gefährdet werden!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; es wird ein neues Ziel 10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten aufgenommen. "Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist." Die bisherigen Ausführungen zu Fracking in den Erläuterungen zu Ziel 9.2-6 entfallen.

Beteiligter 1536

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1536 ID: 2871 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Ich möchte mich ausdrücklich dafür aussprechen, dass auch in Zukunft jede Möglichkeit zur Nutzung von Wasserkraft für die Erzeugung von Energie genutzt wird. Auch wenn die Anlagen noch so klein sind, z.B. an Bächen oder kleineren Flüssen, so tragend diese auch in Summe dazu bei, die umweltschädliche Stromerzeugung mit Atom- oder Braunkohlekraftwerken zu reduzieren. Ebenso werden dadurch die bestehenden Kulturlandschaften erhalten im Bereich der Bäche, Flüsse, Auen und der daneben liegenden landwirtschaftlichen- oder Waldflächen. Insofern halte ich es für außerordentlich wichtig, dass seitens der Landesregierung der Ausbau dieser Kleinwasserkraftanlagen zur Stromerzeugung gefördert und finanziell unterstützt wird. Ebenso müssen einfachste Regularien festgelegt werden, damit diese Kraftanlagen sofort genehmigt und gebaut werden können	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Kleinwasserkraftanlagen zur Stromerzeugung können wichtige Beiträge zur Stromerzeugung leisten. Ihr Ausbau folgt lokalen und regionalen Konzepten. Sie sind in der Regel nicht raumbedeutsam und entziehen sich daher der landes- und regionalplanerischen Steuerungskompetenz.

Beteiligter 1277

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1277	
ID: 10201 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen	
Die Einstufung des Dortmunder Flughafens mit regionaler Bedeutung im Landesentwicklungsplan ist nach meiner Meinung realistisch. Die geringe Nutzung von Geschäftsreisenden aus Dortmund und Umgebung und die Steigerung der Tourismusreisenden ist in den Jahren nach dem Ausbau des Flughafens nicht erreicht worden. Selbst mit den jahrelangen Subventionen durch die Stadtwerke Dortmund von jährlich ca. 20 Millionen Euro, ist es bisher nicht gelungen aus den roten Zahlen heraus zukommen. Seit Bestehen des Regional Flughafens konnten noch nie Erträge erwirtschaftet werden. Wären die Stadt Dortmund und die Stadtwerke nicht die Betreiber des Regional Flughafens, so wäre wahrscheinlich der Flughafen längst geschlossen. Die Regional Flughäfen Münster und Paderborn sind Mitwettbewerber für Fluggäste aus der Umgebung von Dortmund und auch besonders aus dem Münster- und Sauerland. Die Passagierzahlen werden auch in Zukunft für den Dortmunder Flughafen nicht weiter zu steigern sein. Eine Erweiterung des Flughafens ist wegen der starken Fluglärmbelästigung der Anwohner der Nachbarstadt Unna nicht zu verantworten. Jede Ausweitung der Flugbetriebszeiten und eine Verlängerung der Landebahn würde die anwohnenden Mitbürger und besonders die Patienten in den beiden Krankenhäusern und die alten Heimbewohner noch stärker belasten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Eine Festlegung der Betriebszeiten ist allerdings nicht Regelungsgegenstand des LEP. Die Regelung der Betriebszeiten erfolgt nach fachrechtlichen Verfahren.

Beteiligter 1598

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1598 ID: 3190 Schlagwort: Allg. Ablehnung	
Mit großem Unverständnis habe ich Ihren Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans gelesen. Ehrlich gesagt, ich kann nur den Kopf schütteln! > Wie kann es sein, dass einerseits die kleinen, idyllischen Orte zu Wettbewerben wie "Unser Dorf hat Zukunft" motiviert werden Andererseits wird diesen Jahrhunderte alten Ansiedlungen mit weniger als 2000 Einwohnern im neuen LEP jedwede Perspektive genommen! Hier werden Ideen freigesetzt. Dort Innovation beschnitten. Merkwürdig, oder? > Wie kann es sein, dass sämtliche Talsperren in NRW demnächst als potenzielle Pumpspeicher-Standorte geführt werden? Ich widerspreche diesen Plänen, da sie die gewachsenen Strukturen der jeweiligen Region völlig außer Acht lassen. Längst sind die regulierenden Talsperren zu Erholungsoasen für Millionen von Großstädtern geworden. > Wie kann es sein, dass Wälder zu potenziellen Standorten für Windräder werden? Ich bin zu einer Zeit groß geworden, als die Wälder noch als "grüne Lunge" bezeichnet wurden. Mit diesem kostbaren Lebensraum für Mensch und Tier kann nicht Energie-Monopoly gespielt werden! Von unserer Landesregierung erwarte ich deshalb Respekt vor unserer Region, durchdachte Anregungen. Die Eifel ist kein Spielball für Spekulationen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Festlegungen werden z.T. geändert, gleichwohl wird u.a. an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Es besteht auch kein Gegensatz zur Aktion 'Unser Dorf hat Zukunft', da diese vornehmlich auf Entwicklungen im Bestand ausgerichtet ist. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche

Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden. Die Festlegungen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind Ergebnis einer Abwägung u.a. zwischen dem Bestreben, möglichst unbeeinträchtigte Erholungslandschaften zu erhalten und den Erfordernis auch raumordnerisch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Beteiligter 1505

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1505	
ID: 4708 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
Wir als Rohstoff gewinnendes Unternehmen möchten hiermit unsere erheblichen Bedenken gegen die Formulierungen im Entwurf des neuen LEP, insbesondere im Kapitel 9 "Rohstoffversorgung", äußern. In der vorgelegten Fassung ist der Entwurf aus unserer Sicht zutiefst mittelstandsfeindlich, da er eine existenzielle Bedrohung für die Unternehmen der mineralischen Rohstoffindustrie darstellt, die in NRW nahezu ausschließlich von kleinen bis mittelgroßen mittelständischen Unternehmen gebildet wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; den Bedenken wird nicht gefolgt. Begründung: Mit der Steuerung der Rohstoffgewinnung auf möglichst konfliktarme Standorte wird zugleich die Verpflichtung verknüpft, im Regionalplan Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für entsprechend bemessene Mindestversorgungszeiträume von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen und diese rechtzeitig fortzuschreiben.
Beteiligter: 1505	
ID: 4709 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
Die Rohstoffsicherung und insbesondere die Ausweisung weiterer Flächen für die Rohstoffgewinnung in den Regionalplänen sind für unser Unternehmen von äußerster Wichtigkeit und die Versorgung der Bauindustrie mit den erforderlichen Zuschlagsstoffen von volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die mineralische Rohstoffindustrie in Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und die zuverlässige Versorgung mit Rohstoffen eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik, wie auch im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der LEP verpflichtet die Regionalplanung, auch in Zukunft geeignete Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze festzulegen.

Rohstoffbericht des Landes NRW bekräftigt wird.	
Beteiligter: 1505 ID: 4710 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
Die restriktivste planerische Behandlung der Rohstoffbelange, wie sie in dem vorgelegten Entwurf zum Ausdruck kommt, verhindert eine dringend erforderliche flexiblere Handhabung. Der vorgegebene Zwang zur Konzentrationsflächenplanung und die bereits auf Landesebene formulierten zahlreichen Tabukriterien sind bundesweit einmalig. Es wird weder die Standortgebundenheit der Gewinnungsstätten noch die Tatsache berücksichtigt, dass die nichtenergetischen mineralischen Rohstoffe nur entsprechend dem Bedarf produziert werden. Dieser ergibt sich insbesondere aus öffentlichen Bau- und Sanierungsprojekten oder privaten Baumaßnahmen und wird nicht durch Werbung o. ä. gesteigert. Auch die Substitution ist nach Aussage verschiedener aktueller Gutachten nur äußerst eingeschränkt möglich. Die Rohstoffe Kies und Sand werden also weiterhin und dauerhaft benötigt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der Steuerung der Rohstoffgewinnung auf möglichst konfliktarme Standorte wird zugleich die Verpflichtung verknüpft, im Regionalplan Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für entsprechend bemessene Mindestversorgungszeiträume von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und mindestens 35 Jahren für Festgesteine bedarfsgerecht festzulegen und diese rechtzeitig fortzuschreiben. Dabei sollen Standortgebundenheit und Substitution im Sinne der Grundsätze 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen und 9.1-2 Substitution berücksichtigt werden. Ziel 9.2-3 und Grundsatz 9.2-4 entfallen, da sie nicht erforderlich sind, weil fachgesetzliche Regelung zum Schutz der genannten Gebiete bestehen und die Vorgehensweise (9.2-4) ohnehin Teil des regionalplanerischen Prozesses zur Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzeptes ist.
Beteiligter: 1505	

ID: 4711 Schlagwort: 9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume	
Insbesondere die zeitlich starke Einschränkung der Versorgungszeiträume bringt erhebliche Probleme in der praktischen Umsetzung der Projekte mit sich. Es wird nicht berücksichtigt, dass die 20 Jahre lediglich den Durchschnitt wiedergeben. Es gibt nur einige wenige Unternehmen, die deutlich über 20 Jahren Reserveflächen verfügen und viele kleinere Unternehmen mit deutlich unter 10 Jahren. Gerade kleinere Gewinnungsunternehmen haben dann ein erhebliches Problem, da sie keine Zeiträume überbrücken können, bis ein Anschlussprojekt genehmigt wird, da sie keine Ausweichmöglichkeiten haben. Auch unseren beiden Standorten im Kreis Kleve würde durch die Festlegung von 20 Jahren bei den Lockergesteinen die Grundlage genommen und somit den Verlust von 40 Arbeitsplätzen bedeuten. Nach den Bestimmungen des jetzigen Entwurfs werden somit die Unternehmen mit den geringen Reserven, zu denen auch unseres gehört, nicht überleben. Insgesamt würde aber nicht weniger Fläche verbraucht, da ja der Bedarf weiterhin gedeckt werden muss. Die Folge wäre eine Monopolisierung durch wenige größere Unternehmen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Mit der Festlegung der Abgrabungsbereiche im Regionalplan wird eine raumverträgliche Steuerung des Abtragungsgeschehens angestrebt in Verbindung mit einer Verkürzung der Versorgungszeiträume. Gleichzeitig wird eine Fortschreibungsverpflichtung verbindlich eingeführt. Entsprechend den Erläuterungen ist mit einer Fortschreibung so rechtzeitig zu beginnen, dass die Zeiträume von 10 Jahren für Lockergesteine und 25 Jahren für Festgesteine nicht unterschritten werden; das heißt, der regionalplanerische Vorlauf ist zusätzlich zu berücksichtigen. Der rohstoffgewinnenden und verarbeitenden Industrie wird damit ein verlässlicher Handlungsrahmen gewährt.
Beteiligter: 1505 ID: 4712 Schlagwort: 9.1 Lagerstättensicherung	
In Bezug auf die Flächeninanspruchnahme muss auch berücksichtigt werden, dass dies bei der Kies- und Sandgewinnung nicht einen dauerhaften Verlust bedeutet, sondern nur eine temporäre Beanspruchung darstellt. Nach Rekultivierung und Renaturierung, die in der Regel unmittelbar dem Abbau folgend sukzessive durchgeführt wird, besitzen die Flächen eine für die Natur und die Erholung wesentlich größere Bedeutung als vor ihrer Inanspruchnahme. So hat sich beispielsweise an unserer Nassabgrabung in Geldern ein Segelverein angesiedelt, unsere Trockenabgrabung wird zum Teil sogar wieder landwirtschaftlich genutzt. Beiden Standorten aber ist gemeinsam, dass hier eine wesentlich größere Biodiversität zu verzeichnen ist, als auf den vor der Abgrabung intensiv genutzten Flächen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aspekte der Rekultivierung, Renaturierung und der funktionalen Wiedernutzbarmachung sind Inhalt des Zieles 9.2-6 Nachfolgenutzung.

Beteiligter: 1505 ID: 4713 Schlagwort: 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
Ergänzend dazu möchten wir im Kapitel 3 "Kulturlandschaftsentwicklung" noch beachtet wissen, dass Dynamik und andauernder Wandel Wesensmerkmale der Kulturlandschaft sind und auch Rohstoffgewinnungsstätten einen Teil dieser Kulturlandschaft ausmachen. Per Definition ist Kulturlandschaft das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme im Verlauf der Geschichte. Dazu gehört auch, die Landschaft in ihrer Geschichtlichkeit im Heute weiterzuerzählen. So kann im Zusammenhang mit neuen Abgrabungsprojekten auch Kulturlandschaft entwickelt werden. Wir sind gemeinsam mit der Gemeinde Weeze in der Planungsphase zu einem solchen, hier sogar grenzüberschreitenden Projekt zur Kulturlandschaftsentwicklung. Durch gezieltes Landschafts-Management kann dort im Bereich "Wember Veen" anstelle von Stillstand, mithilfe der beteiligten Rohstoffunternehmen eine erhaltende Weiterentwicklung im Sinne des ROG erreicht werden. Beispiele für eine solche "Inwertsetzung" gibt es bereits mehrfach auf der niederländischen Seite. Es besteht dabei auch ein enger Zusammenhang zwischen der Artenvielfalt und menschlicher Nutzung, da diese Nutzungen Nischen für eine jeweils spezielle Flora und Fauna geschaffen haben. So finden diverse Arten der ursprünglich natürlichen Flussauen, die auf dynamische Prozesse angewiesen sind (z. B. Kreuz- und Wechselkröten, Uferschwalben), heute nur noch in Gewinnungsstätten Lebensraum.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Dass die Kulturlandschaft nicht statisch ist, sondern dauernden Veränderungen unterliegt wird bereits im 1. Abs. der Erläuterung zu 3-1 ausgeführt. Das die Rohstoffgewinnung in die Kulturlandschaft integriert werden muss, wird im 5. Abs. der Erläuterung zu 3-1 angesprochen. Weitere Angaben zur Vereinbarkeit von Rohstoffgewinnung und Biotopentwicklung erfolgen in den Sachkapiteln 7.2 und 9.2.
Beteiligter: 1505 ID: 4714 Schlagwort: 3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	
Es muss daher sichergestellt sein, dass der Begriff der Kulturlandschaft dynamisch zu verstehen ist und kein Verhinderungsinstrument für weitere wirtschaftliche Nutzung darstellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Dass die Kulturlandschaft nicht statisch ist, sondern dauernden Veränderungen unterliegt wird bereits im 1. Abs. der Erläuterung zu 3-1 ausgeführt.

Beteiligter: 1505	
ID: 4715 Schlagwort: Bezugnehmende Stellungnahme	
Darüber hinaus schließen wir uns der Stellungnahme unseres Verbandes VERO vollinhaltlich an und verweisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanungsbehörde hat sich mit der Stellungnahme, auf die hier Bezug genommen wird, im Rahmen der Abwägung inhaltlich auseinandergesetzt. Auf die Erwiderungen zu dieser Stellungnahme wird verwiesen.

Beteiligter 1133

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1133 ID: 938 Schlagwort: 7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur a) Kapitel 7.2 "Natur und Landschaft", Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur", S. 79 Im Entwurf des LEP NRW soll das Ziel 7.2-2 mit dem angefügten Satz ergänzt werden: "Mit der Senne als Kerngebiet soll ein Nationalpark in Ostwestfalen-Lippe nach Aufgabe der militärischen Nutzung des Truppenübungsplatzes Senne, oder soweit mit dieser vereinbar, geschaffen werden" Begründung: 1991 hat der NRW-Landtag einstimmig bereits die Errichtung eines Nationalparks Senne nach der militärischen Nutzung beschlossen und die Absicht 2005 durch einen weiteren Beschluss bekräftigt. Die britische Regierung hat den Abzug des Militärs beschlossen. Auch die Bundeswehr reduziert bereits durch ihre Truppenkontingente und Übungsformen im erheblichen Maße. Damit ergibt sich die reale Chance, einen Nationalparkbeschluss in absehbarer Zeit– eventuell bei paralleler militärischer Folgenutzung durch die Bundeswehr – zu verwirklichen. Die ergänzte Zielformulierung verstärkt den Gedanken unter 7.1-8 "Grundsatz der Nutzung militärischer Konversionsflächen" und ihrer Bedeutung für den "Biotop- und Artenschutz" und entspricht damit im besonderen Maß den Zielen der auch für das Land verbindlichen UN-Biodiversitätskonvention. Durch die Ergänzung gewinnt der LEP NRW, gerade für die Region OWL, an Planungs- und Investitionssicherheit.	
Beteiligter: 1133	

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Anregungen, planerische Aussagen und Festlegungen zu Nationalparks zu treffen, wird dadurch gefolgt, dass das Ziel 7.2-2 entsprechend ergänzt wird.
 Dazu wird festgelegt, dass der Nationalpark Eifel bzw. das entsprechend im LEP dargestellte Gebiet zum Schutz der Natur in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln ist.
 Entsprechend wird für das Gebiet zum Schutz der Natur, welches den Truppenübungsplatz Senne abdeckt, festgelegt, dass es durch Festlegungen des Regionalplans in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein-Westfalen so zu erhalten ist, dass die Unterschutzstellung als Nationalpark möglich ist.

ID: 939 Schlagwort: Zu 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur	
b) Kapitel 7.2 "Natur und Landschaft", Ziel 7.2-2 "Gebiete für den Schutz der Natur", S. 84 Im Entwurf des LEP NRW soll die Formulierung des Absatzendes "... Bei Überlagerung mit militärisch genutzten Gebieten kommt die Wirkung der Gebiete zum Schutz der Natur erst im Fall einer Aufgabe der militärischen Nutzung zum Tragen". ergänzt werden um: "es sei denn, es gibt eine einvernehmliche Regelungen mit dem Militär über den Naturschutz." Begründung: Die Ergänzung ermöglicht eine definierte Öffnung und wird der Übergangssituation des Truppenübungsplatzes Senne gerecht. Im Rahmen der dortigen Gebietsspezifischen Vereinbarung von Bund, Land und britischem Militär zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien ist es bereits jetzt schon möglich, geeignete Flächen der Sukzession zu überlassen und ein nationalparkkonformes Gebietsmanagement zu betreiben. Die Nutzung dieser Möglichkeit entspricht auch der Intention der Landesregierung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird durch Änderung des betreffenden Absatzes sinngemäß Rechnung getragen.
Beteiligter: 1133	
ID: 940 Schlagwort: 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung	
c) das Ziel, den Flächenverbrauch zu reduzieren NRW hat 35.000 km² - und diese Fläche ist nicht vermehrbar. Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung unserer Region müssen alle flächenbezogenen Nutzungen (u..a. Wirtschaften, Wohnen, Erholen, Natur, Infrastruktur) auch für die nachfolgenden Generationen möglich sein. Das Ziel einer Verringerung des täglichen Siedlungs- und Verkehrsflächenwachstums auf 5 ha im Jahre 2020 beruht auf einer Empfehlung des Nationalen Rates für Nachhaltigkeit und wurde vom Bundestag beschlossen. Deshalb unterstütze ich das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass Ziel 6.1-11 aufgrund erheblicher, z. T. rechtlicher, Bedenken gestrichen wird. Der Inhalt von Satz 1 von Ziel 6.1-11 (5 ha-/Netto-Null-Ziel) wird zu einem Grundsatz umformuliert (Grundsatz 6.1-2) und die dazugehörigen Erläuterungen um eine Herleitung des 5 ha- bzw. Definition des Netto-Null-Zieles sowie um

Ziel im LEP, dass der Innenentwicklung den Vorrang vor Außenentwicklung einräumt und den Grundsatz zur Wiedernutzung von Brachflächen.	Umsetzungshinweise zum Thema Flächensparen ergänzt. Der Inhalt des zweiten Satzes von Ziel 6.1-11 bzw. die entsprechenden Ziele 6.1-2, 6.1-10 (nur der erste Satz) werden – ohne den dritten Spiegelstrich (Innenentwicklung) – sinngemäß in Ziel 6.1-1 integriert, allerdings nicht mehr als Hürdenlauf, sondern in Form von 3 Fallkonstellationen (Bedarf > Reserven => zusätzliche Darstellungen im Regionalplan; Bedarf = Reserven => Flächentausch; Bedarf < Reserven => Rücknahme von Bauflächen). Die Zielsetzung, Brachflächen und andere Innenentwicklungspotenziale vorrangig zu nutzen, bleibt darüber jedoch erhalten.

Beteiligter 1692

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1692 ID: 9844 Schlagwort: Allg. Ablehnung	
Als Eigentümerin eines denkmalgeschützten Fachwerkhäuses in einem kleinen Ort der Eifel protestiere ich entschieden gegen den neuen Landesentwicklungsplan, speziell gegen die Punkte 6.1, 6.2, 7.3-3 und 7. 4-5. Der Plan ist nicht durchdacht und kurzsichtig, und in seinen Folgen gefährdet er die Existenz der Kulturlandschaft Eifel. Die Nutzung des Waldes für eine weitgehende Energiegewinnung wie die Möglichkeit zur Schaffung großer Windparks in den Wäldern ist ein Schildbürgerstreich! Dadurch wird eines der größten Güter der Eifel - ihre Wälder- in existentielle Gefahr gebracht. Dies ist sowohl ein ökologisches Problem als auch eines der erholungssuchenden Menschen. Die Möglichkeit, dass in Zukunft Talsperren als Pumpspeicherkraftwerke genutzt werden können sollen, ist eine weitere Umweltsünde, die nicht hingenommen werden kann. Die Planungen betreffend Schaffung und Favorisierung von zentralen Ortschaften unter Vernachlässigung der Dörfer und Siedlungen unter 2000 Einwohnern ist ein organisatorischer Schwachsinn, wie er in den Fünfzigerjahren vielleicht entschuldbar gewesen wäre, nicht aber heute! Diese Planung nimmt die Zerstörung kleiner Orte billigend in Kauf und erinnert fatal an die Form der Flurbereinigungen, wie sie in Diktaturen gern gepflegt wird. Ich ersuche Sie dringend, diesen Plan noch einmal gründlichst zu überdenken und zu ändern, denn so, wie er ist, wird er eine kostbare Kulturlandschaft vernichten, indem er u. a. das Umwelt- und Kulturgut Wald zerstört und die gewachsene Ortschaftsstruktur der Verödung überantwortet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird vor dem Hintergrund auch konkreter Anregungen und Bedenken in den angesprochenen Festlegungen z.T. geändert aber in Grundzügen beibehalten. Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über

ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung).

Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden.

In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen und den Festlegungen zur Gewinnung anderer erneuerbarer Energien wird grundsätzlich festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch

	unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Anregung auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt. Bezüglich der Nutzung von Talsperren als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie ist darauf hinzuweisen, dass diese Festlegung nur als Grundsatz erfolgt und insofern in konkreteren nachgeordneten Planverfahren lediglich zu berücksichtigen ist; sie kann insofern in Abwägung mit anderen Belangen unterliegen.

Beteiligter 1537

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1537	
ID: 10213 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Für das Münsterland sind 6000 ha als Mindestfläche vorgesehen. Bestehende Windvorrangzonen und Konzentrationszonen wurden dabei nicht berücksichtigt. Das Münsterland ist durch seine besondere Parklandschaft bekannt und wird als Urlaubsgebiet immer beliebter. Die Landschaft ist ein wichtiger Faktor für die Erholung und Regeneration der Menschen, deren Alltag immer unruhiger wird. Durch den Bau von Windrädern wird diese Funktion zerstört. Landschaft und Freiraum sind auch knappe Ressourcen, die nicht verschwendet werden dürfen. Genau das versuchen Sie mit den Zielen und Grundsätzen im Punkt 7. Freiraum zu schützen. Gefährden Sie nicht Ihre eigene Arbeit durch den Ausbau der Windenergie. Die vorgegebenen Hektarzahlen stammen aus der Potentialstudie Windenergie des LANUV, welche auf sehr groben Annahmen beruht. Sie berücksichtigt nicht die Situation vor Ort. Selbst in der Potentialstudie steht ausdrücklich, dass tiefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Die Ergebnisse werden einer genauen Prüfung vor Ort in den meisten Fällen nicht standhalten. Sie sind viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die Kommunen könnte diese Studie sinnvoll sein, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen. Die Kommunen müssen Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung beachten. Die festen Vorgaben, wie sie im LEP in Verbindung mit der Regionalplanung gemacht werden, lassen keinen Spielraum für eigene Entscheidungen in Bezug auf den Ausbau der Windenergie. Die Flächenvorgabe, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Dies wird den Widerstand auf kommunaler Ebene nur erhöhen. Die Landesziele sollen von "oben" durchgesetzt werden. Ein solches Vorgehen zerstört die Akzeptanz bei den Bürgern. "Energiewende von unten"	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau

bedeutet vor allem die demokratischen Entscheidungen der Bürger zu akzeptieren. 10.2-2 kann daher bestenfalls als Grundsatz und dies ohne die Vorgabe fester Hektarzahlen als Mindestgröße in den LEP aufgenommen werden.	der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter: 1537 ID: 10214 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Das Ziel heiß doch Klimaschutz. Die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes ist nicht gleich Ausbau der Windenergie, sondern nur ein kleiner Teil der notwendigen Maßnahmen. Genau das zeigen auch die bisher zusammengetragenen Vorschläge für Maßnahmen zum Klimaschutz im Klimaschutzplan. Aber Windräder gefährden die Gesundheit, zerstören die Natur und sind für den Artenschutz eine Katastrophe. Das alles wird in Kauf genommen. Warum? Gerade Ihre Regierung hat schon viele Steuergelder und viel Behördenarbeit in den Schutz dieser Güter investiert. Nun wird alles bedenkenlos der Windenergie geopfert, für eine Art der Stromproduktion, die den CO₂ Ausstoß nicht senkt. Speicher mit ausreichender Kapazität wird es erst den nächsten Jahrzehnten geben. Jetzt gebaute Windräder verschwenden nur Steuergelder und machen die Stromversorgung unsicher. Das liegt u.a. daran, dass es wegen des Einspeisevorrangs der "erneuerbaren" Energien keine Investitionen mehr in moderne, sparsame und sauberere Gas- und Kohlekraftwerke gibt. Zur Absicherung der unsicheren Stromversorgung durch Windenergie müssen die unflexiblen "Dreckschleudern" weiterlaufen. Selbst wenn sich eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Windräder (vordergründig) realisieren lassen würde, global betrachtet wird nichts eingespart: Die frei werdenden CO₂-Zertifikate werden an der Börse verkauft. Dem Klima ist es egal, wo das CO₂ in die Atmosphäre gelangt. Durch Windräder wird an CO₂ nichts eingespart und werden keine Ressourcen geschont! Dem Problem sollte man erst einmal mit effektiven Mitteln begegnen. Z.B. dem Bau von sparsameren und saubereren modernen Gas- und Kohlekraftwerken. Das schont den Geldbeutel der Steuerzahler und macht die Luft wirklich sauberer. Windenergie fördert bisher nur den Verbrauch von Kohle, statt ihn zu senken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen

	Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger.

Beteiligter 1487

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1487 ID: 10033 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Die Dörfer des Sauerlandes haben größtenteils weniger als 2.000 EinwohnerInnen. Der Landesentwicklungsplan sieht in der Konsequenz vor, dass diese Dörfer schrumpfen und irgendwann nicht mehr existieren. Dies ist eine klare Benachteiligung des ländlichen Bevölkerung gegenüber größeren Gemeinden und verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Die Städte werden in ihrer Planungshoheit beschnitten, das Subsidiaritätsprinzip unserer Demokratie wird mit Füßen getreten. Es ist richtig, dass bei beginnendem Leerstand von Häusern in den Dörfern zunächst keine weiteren Baugebiete ausgewiesen werden, um den Flächenverbrauch zu minimieren. Die Entscheidung darüber sollte den Städten überlassen bleiben.	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Anregungen und Bedenken werden z.T. durch Streichung des Grundsatzes 6.2-3 und andere Änderungen des LEP-Entwurfs aufgegriffen. Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen

	der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die "Eigenentwicklung" wird im LEP nicht definiert, sondern einer angemessenen Bewertung im Einzelfall überlassen. Die Bestrebungen der Dorfentwicklung, wie z.B. des Wettbewerbs "Unser Dorf hat Zukunft", betreffen insbesondere Entwicklungen im Bestand und sind insofern in der "Eigenentwicklung" inbegriffen. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen

	darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.
Beteiligter: 1487 ID: 10034 Schlagwort: 7.2-5 Grundsatz Landschaftsschutz und Landschaftspflege	
Ich begrüße, dass die Freiräume vor Inanspruchnahmen bewahrt werden sollen, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erhebliche beeinträchtigt werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert.

Beteiligter: 1487 ID: 10035 Schlagwort: 7.3 Wald und Forstwirtschaft	
Es ist richtig, dass unsere Wälder geschützt werden, Nutzungsverzicht wird begrüßt. Der Absatz: "Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden" ist ein Widerspruch in sich. Die Funktionen werden immer erheblich beeinträchtigt. Im Sauerland kommen überall schützenswerte Vögel und Fledermäuse vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden durch die Landesplanungsbehörde nicht geteilt. In NRW kommen durchaus Wälder vor, in denen entsprechende Waldfunktionen geringer ausgeprägt sind. Unabhängig davon sind auch in Wäldern bei der Suche nach geeigneten Standorten für Windenergieanlagen die besonders geschützten Arten und ihre Lebensräume entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz zu berücksichtigen.
Beteiligter: 1487 ID: 10036 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Dass im Planungsgebiet Arnsberg eine Fläche von 18.000 ha als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, ist ein Skandal. Das obere Sauerland ist die grüne Lunge für das Ruhrgebiet und Gäste aus den Niederlanden. Windkraftanlagen mit ihrer durchschnittlichen Höhe von ca. 200 m würden die Landschaft dominieren und ihr ein technisch-industrielles Gepräge geben und die Blicke auf sich ziehen. Die natürlichen Elemente wie Landmarken und bauliche Höhepunkte bisheriger Prägung würden ihre Bedeutung verlieren. Die WKA's würden dann den Horizont und die Blickachsen im weiten Umkreis dominieren. Die dauernde Bewegung und die Geräuschkulisse steht im krassen Gegensatz zu Stille und Ruhe bei Landschaftsgenuss. In Olsberg haben wir die höchsten Talerhebungen in NRW, die WKA's ständen durchweg in optisch greifbarer Nähe und würden bedrohlich wirken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen.

	Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Fragen des Gesundheitsschutzes werden beispielsweise bei der Planung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt und im späteren Verfahren zur Genehmigung einzelner Anlagen nach Vorgaben des

	Bundesimmissionsschutzgesetzes bewertet. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Beteiligter: 1487 ID: 10037 Schlagwort: 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
Abschließend komme ich zum "Magischen Dreieck" der energiepolitischen Ziele nach Professor Dr. Wilfried Reininghaus: Die Ziele "Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit" müssen ausbalanciert werden, ansonsten könnte das Dreieck kippen. Von dieser Balance sind wir weit entfernt. Erneuerbare Energien sind nicht ständig verfügbar. Um die Schwankungen und das zeitliche Auseinanderdriften von Erzeugung und Bedarf zu bewältigen, brauchen wir Speicherkapazitäten, den Ausbau von Höchstspannungsnetzen und den Umbau der Mittel- und Niederspannungsnetze. Auf die Lösung dieser Aufgabe kann die Politik keine überzeugende Antwort liefern. Die Versorgungssicherheit ist mit dem massiven Ausbau der Windenergie nicht zu erreichen. Bei einer Vielzahl von den geplanten Standorten dürfte die Umweltverträglichkeit nicht nachweisbar sein: Folgende Tabukriterien sind zwingend in die Abwägung aufzunehmen: Landschaftsbild, natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert und der Erhalt historischer Kulturlandschaften. Fachwissenschaftlichen Aussagen zufolge sind diese nicht subjektiv beliebig abzugrenzen, sondern harte Abwägungskriterien. Auf einer Fachtagung des Landeshauses Münster wurde gerade mit Blick auf Windindustrieanlagen unter großem Applaus von Fachwissenschaftlern ein Konvent zum Erhalt unserer Kulturlandschaften als ständige Einrichtung gefordert, um dem Wildwuchs Einhalt zu gebieten. Die Energiegewinnung aus Windkraft sollte nur an schon belasteten Standorten zugelassen werden, die industriell und gewerblich geprägt sind oder z. B. an Autobahnen und bestehende und geplante Stromtrassen. Bezahlbarkeit: Das derzeitige Subventionssystem übertreibt einen geringen Personenkreis zu Lasten der Allgemeinheit. Der Wettbewerb und damit auch eine ständige Innovation fehlt. Das derzeitige System mit Abnahmegarantie von Grünstrom und die Vorhaltung von konventionellen Kraftwerken für den Fall, dass der Wind nicht weht und die Sonne nicht scheint und die Verschleuderung überschüssigen Stroms an die Nachbarländer grenzt an Schizophrenie. Der zügellose Ausbau von Windenergie unter den jetzigen Bedingungen führt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher

zwangsläufig zu weiteren Steigerungen der Energiepreise.	zunehmend schwieriger. Inwieweit von der Regionalplanung und kommunalen Bauleitplanung vorgesehene Standorte/Gebiete umweltverträglich umgesetzt werden können, bleibt der jeweiligen Umweltprüfung vorbehalten. Der Anregung, bestimmte Gebiete als zwingende Tabugebiete aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Nach der neueren Rechtsprechung bestehen klare Anforderungen an harte Tabukriterien; nach der Rechtsprechung des OVG Münster (s. z.B. Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12) ist dabei grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Landschaftsbild, natürliche Eigenart der Landschaft und der Erhalt historischer Kulturlandschaften werden pauschalierend regelmäßig nicht als harte Tabukriterien von der Rechtsprechung anerkannt; der Einzelfall und die konkrete Planungssituation ist entscheidend. Dem kann auf den nachfolgenden Planungsebenen und im Rahmen von Genehmigungen im Einzelnen Rechnung getragen werden.
Beteiligter: 1487	
ID: 10038 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Resümee: Der Landesentwicklungsplan ist ein ideologisches Machwerk und ist nicht im Interesse der Bürger. Befürworter und Gegner der Windindustrie stehen sich unversöhnlich gegenüber, der Friede in unseren Ortschaften ist gefährdet, Dörfer werden gespalten. Die Landbevölkerung trägt einseitig die Nachteile aus den Auswirkungen des LEP. Der gesamte LEP ließt sich wie ein Diktat, das Subsidiaritätsprinzip der Demokratie wird ausgehebelt. Die Landräte und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Insbesondere zum Thema Windenergienutzung sind verschiedene Änderungen im überarbeiteten Entwurf enthalten, die dazu beitragen sollen, die bekannten Interessenkonflikte, die von vielen Beteiligten problematisiert wurden, zu entschärfen.

Bürgermeister unserer Region haben ihren Einspruch geltend gemacht, dieser sollte ernst genommen werden. Die gewählten Abgeordneten haben geschworen, Schaden von unserem Land abzuwenden. Der LEP schadet unserem Land.	Regierungshandeln drückt sich in der Fortentwicklung der Gesetzgebung aus. So auch in der Aufstellung eines Landesentwicklungsplans, der die Landesentwicklung in Form einer Verordnung unter Abwägung der verschiedenen Belange festlegt. Der LEP-Entwurf wird von der Landesplanungsbehörde erarbeitet, dann von der Regierung im Einvernehmen mit dem Parlament aufgestellt. Der Entwurf des LEP setzt dabei das mehrheitlich geteilte Ziel um, den Ausbau der Erneuerbare Energien in Nordrhein-Westfalen, insbesondere den Ausbau der Windenergie, nach Abwägung mit anderen Belangen aktiv zu fördern.

Beteiligter 1325

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1325 ID: 10285 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile	
Mit Bestürzung und Unverständnis habe ich der örtlichen Presse entnommen, dass unser Ort Kattenvenne, der im Letzten Jahr unter großer Teilnahme der Bevölkerung sein 700 jähriges Bestehen feierte, im Landesentwicklungsplan als Freiraum eingestuft werden soll. Wir sind ein Ort, in dem alles vorhanden ist: 1. Ein funktionierendes Gesundheitssystem mit zwei Ärzten, einer Zahnärztin und einer Apotheke 2. Ein Kindergarten, eine Grundschule, ein Sportverein mit mehreren Unterabteilungen (sowie Handball, Kinderturnen, Tennis, Sport für Koronarkranke usw.) 3. Ein Lebensmittelgeschäft, zwei Bäckereien, ein Geschäft für Obst und Gemüse, zwei Banken, einen Baumarkt, eine Holzhandlung, eine Raiffeisenwarengenossenschaft, eine KFZ- Werkstatt, einen Friseur 4. Außerdem gibt es für Jugendliche den Jugendtreff " Outside" sowie eine ganz neu errichtete Skaterbahn und Spielplätze für Kinder 5. Es gibt hier eine evangelische Kirche mit einer funktionierenden Kirchengemeinde, die in ihren Räumen sogar die Messen der katholischen Christen stattfinden lässt, was ich als gelebte Ökumene empfinde 6. Wir sind auch verkehrstechnisch sehr gut angebunden, denn es gibt hier einen Bahnhof, der uns stündlich mit Münster und Osnabrück verbindet, außerdem fahren Schulbusse und es verkehrt sogar ein Nachtbus für Jugendliche Ob Ihnen diese Tatsachen bekannt sind? Ich glaube nicht, dass es viele Gemeinden unserer Größe gibt, die all dies vorzuweisen hat. Haben Sie sich selbst einmal in Kattenvenne umgeschaut? Ich denke, wir haben durchaus eine Entwicklungsperspektive. Daher bin ich strikt dagegen, Kattenvenne als Freiraum auszuweisen und hoffe auf	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Entwurf wird insofern nicht geändert. Der im LEP-Entwurf dargestellte Siedlungsraum ist eine nachrichtliche Übernahme aus den Regionalplänen. Im Regionalplan Münsterland ist der Ortsteil Kattenvenne entsprechend § 35 Abs. 5 LPIG DVO nicht als Siedlungsraum festgelegt; der Ortsteil hatte beim Zensus 2011 ca. 1300 Einwohner. Die Gemeinde Lienen verzeichnet insgesamt eine rückläufige Einwohnerentwicklung; seit 2001 hat die Einwohnerzahl um 5,6 % abgenommen. Größere Siedlungsflächenausweisungen in den kleineren Ortsteilen der Gemeinde gingen tendenziell zu Lasten des Hauptortes. Über entsprechende Festlegungen ist aber im Rahmen der Regionalplanung und der kommunalen Planung zu entscheiden. Der LEP soll hierfür folgende Vorgaben enthalten: Um Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen des LEP zu vermeiden, wird der Vollzug der Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und die (Eigen-)Entwicklung kleiner Ortsteile abschließend in Ziel 2-3 geregelt. Darin

eine vernünftige Entscheidung für uns Kattenvenner.	inbegriffen ist die Möglichkeit, auch in kleineren Ortsteilen im Rahmen der Eigenentwicklung Bauflächen auszuweisen oder diese Ortsteile bewusst in größerem Umfang zu entwickeln; letzteres erfordert dann aber eine Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan. Im Übrigen wird an der bevorzugten (und im Flächenumfang überwiegenden) Entwicklung der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche gegenüber den kleineren Ortsteilen (<2000 Einwohner) festgehalten. Klarstellend wird festgelegt, dass die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile auch die Entwicklung vorhandener Betriebe umfasst. Außerdem wird in den Erläuterungen u.a. auch darauf hingewiesen, dass Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern im Rahmen der Eigenentwicklung z.T. Versorgungsfunktionen bzw. -einrichtungen (z. B. Schule) für andere Ortsteile übernehmen können. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche wird nunmehr als Grundsatz (nicht mehr als Ziel) in 6.2-1 neu festgelegt. Mit Ziel 2-3 und Grundsatz 6.2-1 neu wird die Entwicklung zentralörtlich bedeutsamer Allgemeiner Siedlungsbereiche bevorzugt, eine Entwicklung anderer Allgemeiner Siedlungsbereiche, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, wird aber nicht ausgeschlossen. Damit erübrigt

	sich der bisherige Grundsatz 6.2-3. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

Beteiligter 1319

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1319 ID: 10211 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Stellungnahme zum Punkt 10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Die feste Flächenvorgabe, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Die Kommunen sind verpflichtet Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung zu beachten. Derart konkrete Vorgaben, wie sie im LEP in Verbindung mit der Regionalplanung vorgesehen sind, lassen keinen Spielraum für eigene Entscheidungen in Bezug auf den Ausbau der Windenergie. Für das Münsterland sind 6000 ha als Mindestfläche vorgesehen. Diese Zahl stammt aus der Potentialstudie Windenergie des LANUV. Diese beruht aber auf sehr groben Annahmen und berücksichtigt nicht die Situation vor Ort. In der Potentialstudie selbst wird z.B. auf S.13 darauf hingewiesen, dass tiefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Außerdem wurden z.B. Landschaftschutzgebiete und BSLE-Flächen als geeignet mit in die Auswertung einbezogen, obwohl der Windenergie-Erlass NRW auch hier eine Prüfung und Abwägung verlangt. Es ist also davon auszugehen, dass die Ergebnisse einer detaillierten Prüfung vor Ort nicht standhalten und viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die Kommunen ist diese Studie sinnvoll, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen. Das Münsterland ist durch seine besondere Parklandschaft bekannt und wird als Urlaubsgebiet immer beliebter. Die Landschaft ist ein wichtiger Faktor für die Erholung und Regeneration der Menschen, deren Alltag immer unruhiger wird. Durch den Bau von Windrädern wird diese Funktion zerstört. Industrielle Unruhe wird in die letzten Ruheineln getragen. Landschaft und Freiraum sind auch knappe Ressourcen, die nicht verschwendet werden dürfen. Außerdem wurden bestehende Windvorrangzonen und Konzentrationszonen nicht berücksichtigt und erste Informationen zum Gebietsentwicklungsplan zeigen, dass	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau

einzelne Orte, wie z.B. Sendenhorst überproportional stark belastet werden sollen. Dies wird den Widerstand auf kommunaler Ebene nur erhöhen. Druck erzeugt Gegendruck. Sie torpedieren mit derartigen Zielen die Akzeptanz der Energiewende. Die ohnehin schon unrealistischen Landesziele sollen mit Druck von "oben" erzwungen werden. Nimmt man den Kommunen und somit den Bürgern die Entscheidung wo und wie viel Windenergie in einer Kommune möglich ist, sinkt die Akzeptanz ins bodenlose. Wer wie die Landesregierung eine "Energiewende von unten" will, muss auch kommunale Entscheidungen akzeptieren. 10.2-2 kann daher bestenfalls als Grundsatz und dies ohne die Vorgabe fester Hektarzahlen als Mindestgröße in den LEP aufgenommen werden.

der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können.

Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter: 1319 ID: 10212 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Energiewende ist nicht gleichzusetzen mit dem Bau von möglichst vielen Windrädern und dies möglichst schnell! Ursprüngliches und hauptsächliches Ziel ist die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Die CO₂ Werte sind aber seit Beginn der Energiewende noch gestiegen. Das liegt u.a. daran, dass es wegen des Einspeisevorrangs der "erneuerbaren" Energien keine Investitionen mehr in moderne, sparsame und sauberere Gas- und Kohlekraftwerke gibt. Zur Absicherung der unsicheren Stromversorgung durch Windenergie müssen die unflexiblen "Dreckschleudern" weiterlaufen. Selbst wenn sich eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Windräder (vordergründig) realisieren lassen würde, global betrachtet wird nichts eingespart: Die frei werdenden CO₂-Zertifikate werden an der Börse verkauft. Der Käufer wird genau die CO₂-Menge freisetzen, die wir für viel Geld eingespart haben. Nur deshalb kauft er das Zertifikat! Dem Klima ist es egal, wo das CO₂ in die Atmosphäre gelangt. Durch Windräder wird an CO₂ nichts eingespart und werden keine Ressourcen geschont! Dem Problem sollte man erst einmal mit effektiven Mitteln begegnen. Z.B. dem Bau von sparsameren und sauberen modernen Gas- und Kohlekraftwerken. Das schont den Geldbeutel der Steuerzahler und macht die Luft wirklich sauberer. Naturschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz, Erholungsgebiete und die Gesundheit der Menschen, das alles wird in Frage gestellt für den Ausbau der Windenergie. Es sind bisher schon viele Steuergelder und viel Behördenarbeit in den Schutz dieser Güter geflossen. Das alles wird nun zerstört. Das alles für eine Art der Stromproduktion, die den CO₂ Ausstoß nicht senkt. Speicher mit ausreichender Kapazität werden erst in 20 Jahren wirklich nutzbar sein. Alle Windräder, die vorher gebaut werden, fressen nur Steuergelder und tragen zur Destabilisierung der Stromversorgung bei. Sauberer wird unsere Luft dadurch nicht. Unsere Landschaft und wertvolle Naturschutzgebiete dürfen für die Windindustrie nicht sinnlos geopfert werden. Anders als Windräder sind Grünflächen und Wälder geeignet, CO₂ zu binden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Zur Umsetzung der Klimaschutzziele werden hohe Anforderungen an neue, im Regionalplan festgelegte Kraftwerksstandorte formuliert und als Grundsatz ausgestaltet. Sie sind somit als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die vorgenannten Anforderungen an neu festzulegende Kraftwerksstandorte sind mit sonstigen Anforderungen an die Energieversorgung, wie sie im Grundsatz 10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung genannt sind, abzuwägen. Vor diesem Hintergrund werden in Kapitel 10.3 Kraftwerksstandorte Vorgaben für eine regionalplanerische Festlegung neuer Kraftwerksstandorte für fossile Kraftwerke getroffen.

und damit einen positiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.	Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Energiewende

	leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1088

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1088 ID: 8471 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Im derzeit offengelegten Entwurf ist der Flughafen Dortmund als "regionalbedeutsam" eingestuft. Gegen diese Einwendung wehren sich Betreiber des Flughafens und die Stadt Dortmund, so daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich hier betriebswirtschaftliche und politische Interessen gegen die öffentlichen(!) Belange des gesunden Wohnens und des Umweltschutzes durchsetzen. Wir sind dazu der Auffassung, daß die derzeitige Einstufung als regionalbedeutsam der derzeitigen und auch künftigen Bedeutung gerecht wird. Bedenkt man, daß der vom Flughafen Dortmund ausgehende Luftverkehr zu 90% angebotsinduziert ist (London Shopping, Wetter in Barcelona erleben, usw.), d.h. durch subventionierte Low-Cost-Flüge verursacht wird,- stellt sich die Frage, ob ein weiterer Ausbau und damit Förderung des unkoordinierten Flugtourismus noch den heutigen Zielen einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Stadtentwicklungs-, Umwelt- und Verkehrspolitik entspricht. Eine Aufwertung auf "nationale" Bedeutung würde faktisch als Freibrief für unkontrolliertes "weiter so wie bisher" gewertet werden. Bereits bei der Erstaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes in den 60er Jahren war eine hohe Sensibilität für den Konflikt Luftverkehr-Umweltbelastung zu erkennen, indem zum Thema Flughafen Dortmund wie folgt entschieden wurde (Auszug aus dem Erl. Bericht zum GEP 1966: "...Die Errichtung eines Flughafens für den interkontinentalen verkehr ist im Ruhrgebiet verkehrswirtschaftlich nicht notwendig und wäre wegen der damit verbundenen Lärmbelästigung und Unfallgefahr nicht vertretbar...."	
Die Zustimmung zum Entwurf des LEP wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Die Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten obliegt entsprechend der neuen Formulierung von Satz 3 des Ziels der Landesregierung.	

Wir sind der Auffassung, daß diese Einschätzung auch heute noch Gültigkeit hat. Der aus politischem Prestigedenken resultierende Flughafen stellt bereits heute mitten im Ballungsgebiet die größte städtebauliche Fehlentwicklung der Stadt Dortmund und einen groben Störfaktor dar, dessen weitere Verfestigung oder sogar Erweiterung nicht im Interesse der hier durch erhöhte Lärmbelastung betroffenen mehr als 200.000 Bewohner der Teilregion DO-Süd und Unna ist.

Die gerechte Abwägung der überwiegend wirtschaftlichen Interessen des seit vielen Jahren stark defizitären Flughafens gegen die öffentlichen Belange des gesunden Wohnens und des Umweltschutzes sollte nicht politischem Prestigedenken geopfert werden.

Wir plädieren daher für die Beibehaltung der LEP-Entwurfssfassung in diesem Punkte.

Beteiligter 1207

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1207 ID: 10571 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Durch das von der Landesregierung und damit Ihnen als verantwortlicher Ministerpräsidentin gewählte Verfahren wird der Eindruck erweckt, als sei eine bürgerschaftliche Mitwirkung erwünscht und entsprechend vorgetragene Argumente könnten berücksichtigt werden. Leider erweist sich dieser Eindruck jedenfalls für den Rhein-Kreis-Neuss und dabei vor allem für die Gemeinde Jüchen, auch im Zusammenwirken mit der Stadt Grevenbroich und der Stadt Mönchengladbach, als irreführend. Während durch die Fortschreibung der Landesplanung der Eindruck erweckt wird, dass bestehende landesplanerische Vorgaben veränderten Umständen angepasst werden oder grundlegende Änderungen bisheriger Vorstellungen vorgenommen werden sollen, wird dieses Verfahren in den angesprochenen Gebietskörperschaften gravierend unterlaufen. Man kann in diesem Zusammenhang von einer Farce sprechen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Regional- und Bauleitplanung müssen die Ziele des LEP beachten. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Beachtungspflicht kann nicht im LEP selbst erfolgen. Sie ist bezüglich der Regionalplanung durch die Anzeige der jeweiligen Pläne bei der Landesplanungsbehörde (§ 19 Abs. 6 LPIG) und bezüglich der Bauleitpläne durch die Anpassung nach § 34 LPIG geregelt. Es steht dem Bürger frei, in den Beteiligungsverfahren zu Regional- und Bauleitplänen Stellung zu nehmen oder - sollte er eine Verletzung der Beachtungspflicht sehen - dies in einer Petition zu bemängeln.
Beteiligter: 1207 ID: 10572 Schlagwort: 8.1-11 Ziel Schienennetz	
Nichts wies in der bisherigen Landesplanung darauf hin, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Jüchen ein Container-Bahnhof errichtet werden sollte oder über die sogenannte "Wickrather Kurve" der "Eiserne Rhein" konzeptionell auf der Bahnstrecke Mönchengladbach-Köln teilweise verwirklicht werden soll, nachdem wegen massiver Bürgerproteste die "Viersener Kurve" auf dem Teilstück Venlo-Mönchengladbach der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Landesentwicklungsplan trifft Aussagen zum raumordnerischen Regelungsbedarf. Das ist die

Bahnstrecke Venlo-Köln aufgegeben werden musste. Ohne jede Information der von dieser Planung betroffenen Menschen in der Gemeinde Jüchen über diese Absichten für die durchgehende Güterzugstrecke Antwerpen-Duisburg werden in der Gemeinde Jüchen Fakten geschaffen. Damit kommt es auch nicht mehr darauf an, wie letztlich die veränderte Landesplanung gestaltet werden wird, weil hier eine fließende Veränderung bisheriger Überlegungen zum Bundesverkehrswegeplan-Schienenverkehr- durchgezogen wird. Hier werden Fakten geschaffen, die an der Bevölkerung vorbei durchgezogen werden. Wenn die Planung anschließend umgesetzt wird, ist es für jeden Einspruch aus der Bürgerschaft wegen der zu erwartenden und dabei gravierenden Belastungen zu spät. Das fällt gerade bei diesen Planungen ins Gewicht. Der "Eiserne Rhein" bedeutet-und das haben die massiven Proteste der Menschen sowohl in Mönchengladbach als auch in Krefeld gezeigt-nichts anderes als unerträgliche Lärmbelastung durch Endlos-Züge im Kurzzeit-Takt auf der Schiene. Das gilt in gleicher Weise für einen auf dem Gebiet der Gemeinde Jüchen geplanten Container-Bahnhof. Unbeschadet jeder weiteren Entwicklung bei der Veränderung der Landesentwicklungsplanung werden hier ohne umfassende Information der Bevölkerung Schritte zur Realisierung von der Gemeinde Jüchen über den Rhein-Kreis-Neuss bis hin zur Landesregierung umgesetzt. Es wird der Öffentlichkeit vorgegaukelt, dass eine Prüfung noch nicht abgeschlossen sei. Dabei werden nach vorliegenden Informationen durch den holländischen Investor die Großgeräte für diesen Bahnhof bereits bestellt. Daneben hat es bis zum heutigen Tage keine Untersuchung dieser Planung auf die Gemeinde Jüchen, soweit Auswirkungen auf den Lärm und den Verkehr betroffen sind, gegeben. Damit wählt die öffentliche Verwaltung offenbar ein Vorgehen, das schon beim Baugenehmigungsverfahren für den Motorrad-Ausstatter "Polo" dazu geführt hatte, die Verkehrs-und Lärmbelastung für die Menschen in der Gemeinde Jüchen so auszublenden, dass keinerlei Vorkehrungen für die Auswirkung dieser Planung auf die genannten Belastungsfaktoren getroffen worden sind. Unter diesen planerischen Umständen muss davon ausgegangen werden, dass die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen den Gemeindeteilen Jüchen und Gierath ebenfalls schleichend in weitere Planungen für den Container-Bahnhof einbezogen werden. Damit wird der Charakter der bisherigen	räumliche Sicherung und die flächensparende Trassenbündelung. In den Erläuterungen benannt, wenn diese von außerordentlicher Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der siedlungsräumlichen Erschließung des betroffenen Raumes/des Landes sind. Entsprechend ist die Schienenweg des sog. "Eiserner Rhein" in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-4 als eine Schienenverbindung des transeuropäischen Verkehrsnetzes genannt. Er soll dementsprechend in den Regionalplänen gesichert werden. Damit soll die Verbindung gegen konkurrierende Nutzungen, die die spätere Nutzung als Schienenweg erschweren oder unmöglich machen könnten, geschützt werden. Der Bedarf für den Ausbau der Verkehrswege orientiert sich an der Verkehrswegeplanung des Bundes und des Landes. Die konkrete Linienführung einzelner, ggf. im Entwurf des LEP benannter Trassen, erfolgt in der Fachplanung unter Beachtung/Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Entsprechend enthält der LEP keine Aussagen zur konkreten Trassierung/räumlichen Lage und zu ggf. erforderlichen Begleitmaßnahmen einer Verkehrsinfrastrukturplanung. Standorte für Umschlagsanlagen werden im LEP i. E. nicht festgelegt. In den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9, landesbedeutsame Häfen sind sie benannt, da sie dort eine infrastrukturelle Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit dieser Häfen bilden. Standorte für Güterverkehrsanlagen/Umschlagsanlagen werden in der räumlichen Planung in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt. In diesen Verfahren sind Beteiligungsprozesse vorgesehen, in denen sich Betroffene mit Bedenken und Anregungen in den Planungsprozess einbringen können.

"Landgemeinde Jüchen" komplett und ohne jede Mitwirkung der Bevölkerung verändert und der bisherige Wohnwert dauerhaft zerstört. Dabei muss man sich nicht wundern, in welcher Weise durch die öffentliche Verwaltung Argumente zum Container-Bahnhof zurechtgebogen werden. Angeblich soll dieser Bahnhof Verkehre für die südlich am Stadtrand von Grevenbroich gelegenen Aluminiumwerke aufnehmen und abwickeln. Dazu soll wöchentlich mit hunderten von schweren LKW die A 540 dienen, die keinerlei Lärmschutz aufweist. Es wird völlig ausgeblendet, dass unmittelbar an der Bahntrasse, die entlang der Aluminium-Werke verläuft, genügend Freifläche ohne jede Belästigung von Wohnbebauung gegeben ist. Warum wird der geplante Container-Bahnhof nicht an den Aluminium-Werken, deren Versorgung er angeblich dienen soll, geplant? Warum werden in Jüchen Fakten geschaffen, die den Prozess der Landesplanung derart unterlaufen?	Die Ergebnisse unterliegen einem Abwägungsprozess, aus dem hervorgehen muss, wie die vorgebrachten Stellungnahmen behandelt worden sind und mit welchem Ergebnis.
Beteiligter: 1207 ID: 10573 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Es drängt sich ohnehin der Eindruck auf, dass es für Jüchen in Zukunft nur eine Bestimmung geben soll: den Lärm und den Dreck aufzunehmen, der anderen im Lande aus guten Gründen nicht zugemutet wird. Ist die Lärm aus der Braunkohlengrube Garzweiler oder von den tausenden von Motorradfahrern, die während der Monate März bis November durch die Orte jagen oder den schweren LKW-Verkehr, der sich trotz der nahen Autobahn nachts durch enge innerörtliche Straßen quält, nicht schon genug? Nein, denn offenbar sieht die Landesplanung das anders. Offenbar wird im benachbarten Wanlo ein Flugplatz für Motorflieger geplant. An-und Abflug sind dabei für das Gemeindegebiet Jüchen vorgesehen. Sollten diese Planungen umgesetzt werden, bedeutet das für weite Teile des Jüchener Gemeindegebietes die Form von Lärm, die vor Jahr und Tag dazu geführt hat, die Motorflieger vom Flugplatz Mönchengladbach deshalb abzuziehen, weil der Lärm für grosse Teile der Stadt Korschenbroich und der Stadt Viersen unerträglich geworden war. Damit aber nicht genug. Unbeschadet des von der Landesregierung erweckten Anscheins eines offenen Verfahrens bei der Änderung der Landesplanung wird ein	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die angesprochenen Sachverhalte werden nicht im LEP sondern in der Regional- Bauleit- und Fachplanung festgelegt.

gemeinsames Gewerbegebiet seitens der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Jüchen westlich entlang der Autobahn A 540 durchgezogen. Auch damit werden Fakten geschaffen, die jeden Planungsprozess der genannten Art unterlaufen. Damit soll nicht nur der Charakter des Rekultivierungsgebietes der Braunkohle, wie er über Jahrzehnte durch die jeweilige Landesregierung der hier lebenden Bevölkerung in Aussicht gestellt worden ist, irreparabel beeinträchtigt werden. Hier sollen jene Betriebe angesiedelt werden, die in einer Weise Lärm und Dreck zu jeder Tages- und Nachtzeit produzieren, dass sie niemand anderem in unserem Lande zugemutet werden können. Auch sollen sie für Logistik-Betriebe erhalten, deren Landverbrauch und Verkehrsauswirkungen in keinem Verhältnis zum öffentlichen Ertrag stehen und die bereits heute die Gemeinde Jüchen dominieren, ohne Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung getroffen zu haben. Im Gegensatz zu dem südlich von Köln vorhandenen Braunkohlengebiet, in dem man vergeblich Windkrafträder sucht, ist unser Gebiet im Rhein-Kreis-Neuss offensichtlich vorgesehen, einen Großteil der für NRW vorgesehenen Windkrafträder in einem unzumutbaren Abstand zur Wohnbebauung vorzusehen. Was soll unter diesen Umständen noch Landesplanung?

Beteiligter 1551

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1551 ID: 3013 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Als Vertreter der Bundesvereinigung gegen Fluglärm in der sog. "Lärmschutzkommission" am Verkehrsflughafen Dortmund nehme ich zum Entwurf des LEP NRW wie folgt Stellung: 1. Das Ziel 8.1-6 des LEP-Entwurfs, Flughäfen in bedarfsgerecht zu entwickelnde "landesbedeutsame" und nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen zu sichernde "regionalbedeutsame" Flughäfen aufzuteilen, ist ausdrücklich zu begrüßen. 2. Der Flughafen Dortmund ist von jeher von seiner Zweckbestimmung und seiner tatsächlichen Funktion her ein Regionalflughafen. Die vorgesehene Einordnung als "regionalbedeutsam" trifft somit zu. Den gegenteiligen Stellungnahmen der Flughafen Dortmund GmbH sowie der Stadt Dortmund selbst wird ausdrücklich widersprochen. Zur Begründung verweise ich auf die Inhalte der beigefügten SGF-Stellungnahme/Information vom 04. Februar 2014 (rev.08.02.2014) mit den Anlagen 1 + 2. Zu 1. wird noch zusätzlich auf die gerade veröffentlichte neue EU-Leitlinien zur Regelung der Beihilfen für Flughäfen, hier zutreffend für regionale, verwiesen. Sie haben die Zielsetzung, dass der "Staat" sein Geld nachhaltig und fair einsetzen soll, auch durch Abschaffung von Überkapazitäten. Es soll nicht länger mehrere unrentable Flughäfen im gemeinsamen Einzugsgebiet geben. Genau das trifft in Westfalen neben Dortmund mit den unrentablen Nachbarn in Paderborn/Lippstadt und Münster/Osnabrück zu. Die EU definiert ein gemeinsames Einzugsgebiet, wenn zwei Flughäfen zueinander (nur) 100 km Fahrtstrecke bzw. 1 h Fahrtzeit Abstand haben. Diese Abstände werden zwischen den genannten Flughäfen eindeutig unterschritten. Die tatsächliche Folgen werden deutlich beim Blick auf die aktuellen täglichen Flugpläne dieser 3 Flughäfen. Während z.B. in Paderborn an manchen Tagen nur 6	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar.	

Flugzeuge abgefertigt werden, sind es in Dortmund zwischen 12 und höchstens 20. Mit einer solchen Unterauslastung lässt sich ein Flughafen nicht rentabel betreiben. Im gemeinsamen Einzugsbereich führt das zur gegenseitigen Kannibalisierung und ist das Gegenteil von fairness.

Gleichzeitig wird aber durch die symptomatisch geringe Auslastung deutlich, daß es im Umkehrschluß hier in NRW durch das dichte Flughafenetz im Regionalbereich enorme Überkapazitäten gibt. Im Sinne der Ziele der EU zur Eindämmung des ruinösen Wettbewerbs ist es daher sinnvoll, auch mit den Mitteln der Landesplanung EU-konforme Ziele im LEP zu formulieren, wie es im vorliegenden Entwurf geschehen ist.

Die Entwicklung der letzten Jahre belegt es: Nach und nach schrumpften die Erlöse, rutschten die Flughafengesellschaften in die roten Zahlen. Wobei der Flughafen Dortmund seit rd. 20 Jahren eine Spitzenposition einnimmt. In den Ausbau mit der 2.000 m-Bahnverlängerung incl. des jährlichen Verlustausgleichs durch die "DSW21" flossen s. Anlage: Antwort des OB seit 1995 bis 2012 insgesamt 451,1 Millionen . Diese Summe erhöht sich um den für 2013 erwarteten Verlustausgleich von 20,8 Millionen Euro.

Die Verluste des Flughafens Dortmund werden jährlich ergänzt um abgelöste Darlehn durch die "DSW21" sowie Auflösung von Pensionsrückstellungen ausgeschiedener/innerhalb des Konzerns DSW gewechselter leitender Angestellter mit durchschnittlich 20 Mio. Euro aus den Gewinnen des Energiegeschäfts der Tochter "DEW21" ausgeglichen. Die Ausschüttungen der "DSW21" an den Etat der Stadt werden so in gleicher Höhe gekürzt und es entsteht ein zusätzlicher Verlust in einstelliger Mio. -Höhe durch verminderte Gewerbesteuerereinnahmen. Das ist das krasse Gegenteil von Nachhaltigkeit beim Einsatz öffentlicher Mittel.

Ich rege an, die aufgeführten Fakten und die Auswertungen in den Anlagen zu diesem Schriftsatz bei der Bewertung der Einwände der Flughafen Dortmund GmbH und der Stadt Dortmund zu berücksichtigen. Hinweisen möchte ich noch auf die in der Anlage "Entwicklung der Fluggastzahlen von ausgewählten Flughäfen im Vergleich (2003-2012)" vorgenommenen Aus- und Bewertungen, welche ich hiermit vollinhaltlich zum Inhalt meiner Stellungnahme mache.

Anlagen:

- SGF-Stellungnahme/Information z. lfd. Änderungsverfahren LEP NRW - Passagieraufkommen (Mio.) NRW - Entwicklung der Fluggastzahlen v. ausgewählten Flughäfen in NRW im Vergleich (2003-2012) - Antwort des OB Ullrich Sierau auf eine Anfrage der FBI zur Ratssitzung der Stadt Dortmund am 12.12.2013	

Beteiligter 1393

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1393 ID: 10574 Schlagwort: Allg. Ablehnung	
Hiermit möchte ich mich gegen den LEP-Entwurf aus nachfolgenden grundlegenden Gründen aussprechen. 1. Der Neuentwurf beinhaltet keine Vereinfachung, keine weitere gewünschte Deregulierung und vor allem keine weitere, ausreichende Kommunalisierung der Plan- und Entwicklungsmöglichkeiten. 2. Die im Plan vorgesehenen raumordnerischen Planungen engen unnötig und bindend ein und zerstören damit kommunal- und Einfallfallorientierte Planungsmöglichkeiten. 3. Selbstbestimmende Entwicklungen in den Kommunen werden bis ins Detail verhindert. Jeglicher Planungsspielraum wird zerstört. 4. Der LEP-Entwurf dürfte in dieser Form nicht der Verfassung unseres Landes entsprechen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP NRW wird insoweit nicht geändert. Der LEP-Entwurf stellt bereits deshalb eine Vereinfachung dar, weil folgende Planwerke durch einen einheitlichen Plan ersetzt werden: - LEP NRW '95 - LEP IV Schutz vor Fluglärm - Landesentwicklungsprogramm (LEPro) (ausgelaufen am 31.12.2011) - LEP - Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel. Diese Bündelung entspricht der Anforderung des § 8 Abs.1 Nr.1 ROG, wonach im Regelfall <u>ein</u> Raumordnungsplan für das Landesgebiet aufzustellen ist. Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art.28 Abs.2 S.1 bzw. Art. 78 LVerf NRW nur "im Rahmen der Gesetze" zu. Somit verstößt

	die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP (-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Planungshoheit der Gemeinden darf eingeschränkt werden, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Worin im Übrigen ein Verstoß gegen die Verfassung des Landes NRW liegen sollte, ist nicht erkennbar.

Beteiligter 1402

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1402 ID: 2069 Schlagwort: 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan NRW hier: 6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile Im Entwurf des Landesentwicklungsplanes (Stand 25.06.2013) heißt es zu dem o. g. Punkt auf Seite 39: "Der Ausweisung neuer Baugebiete stehen in den im Regionalplan nicht als ASB dargestellten Ortsteilen mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Belange des Freiraumschutzes und die angestrebte Ausrichtung der weiteren Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche entgegen. Ihre Entwicklung soll strikt auf die Eigenentwicklung und die Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur beschränkt werden." Dem mit dieser Regelung angestrebten Ziel, im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes noch stärker als in der Vergangenheit auf eine flächensparende, kompakte Siedlungsentwicklung und damit zugleich auf eine geringstmögliche Inanspruchnahme des Freiraums hinzuwirken, kommt vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen, insbesondere in Anbetracht des demographischen Wandels eine herausragende Bedeutung zu. Zur Erreichung dieses Ziels kommt es daher entscheidend darauf an, die Umsetzung der oben gemachten Vorgabe sicherzustellen. Hierzu ist es zwingend erforderlich, dass im Landesentwicklungsplan Regelungen verankert werden, die ein Unterlaufen	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; den Anregungen wird vor dem Hintergrund zahlreicher entgegengesetzter Stellungnahmen und im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit nicht gefolgt. Die angesprochenen Festlegungen werden geändert, dabei wird grundsätzlich an der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche festgehalten: In Ziel 2-3 wird eine deutliche Unterscheidung/Zweiteilung in allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und kleinere nicht als Siedlungsbereiche dargestellte Ortschaften vorgenommen. Die zusätzliche Unterscheidung der ASB in solche mit und ohne zentralörtliche Bedeutung wird durch Herabstufung der Festlegung 6.2-1 zu einem Grundsatz abgeschwächt. Gleichwohl soll an der grundsätzlichen Bevorzugung der zASB aus den in den Erläuterungen genannten Gründen festgehalten werden.	

der Landesplanung verhindern. Die Ausweisung neuer Bauflächen und -gebiete in Orten unter 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist an die Erfüllung konkreter Bedingungen zu knüpfen. Erst nach einer intensiven Plausibilitätsprüfung durch die jeweils zuständige Bezirksregierung, mit der die Einhaltung der vorgegebenen Kriterien überwacht wird, ist ausnahmsweise die Inanspruchnahme weiteren Freiraums für Siedlungszwecke in dem unabdingbaren Umfang zu genehmigen. Eine entsprechende Regelung im Landesentwicklungsplan sollte mindestens folgende Aspekte bei der Ausweisung weiterer Siedlungsflächen in Orten unter 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern berücksichtigen: 1. Für die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes ist die Genehmigung der Bezirksregierung einzuholen. Dies gilt auch für Bebauungspläne, die aus bereits von der Bezirksregierung genehmigten Flächennutzungsplänen entwickelt werden. 2. Die beantragende Kommune hat zunächst alle Möglichkeiten der Innenentwicklung auszuschöpfen. Insbesondere sind durch Überplanung vorhandener Baugebiete die Potenziale der Nachverdichtung zu nutzen. 3. Die beantragende Kommune hat den Nachweis zu erbringen, dass zukünftig eine weiterer Bedarf aufgrund der natürlichen Entwicklung der ortsansässigen Bevölkerung vorhanden ist. Dieser Bedarfsnachweis ist nach einheitlichen, von der Landesregierung vorzugebenden Kriterien zu erstellen (siehe beispielsweise Baden-Württemberg, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vom 23.05.2013). 4. Eine Veräußerung der Baugrundstücke darf nur im Rahmen eines Einheimischenmodells an berechnigte Ortsansässige erfolgen. Nur durch den Einbau derartiger "Sicherungsmechanismen" können die im	Bezüglich der Entwicklung kleinerer Dörfer ist auf folgendes hinzuweisen: Der LEP-Entwurf stellt im Grundsatz 6.2-3 bzw. nunmehr (bei Streichung von 6.2-3) in Ziel 2-3 neu ausdrücklich klar, dass in "untergeordneten Ortsteilen" (das sind vor allem kleine Ortsteile mit weniger als 2000 Einwohnern) eine Eigenentwicklung möglich ist. Insbesondere für Bauwillige aus diesen Ortsteilen können hierzu in der kommunalen Bauleitplanung auch bedarfsgerecht Bauflächen festgesetzt werden. Die in Jahrhunderten gewachsenen, aber immer noch kleinen Dörfer werden mit dieser Strategie nicht zerstört. Was der LEP verhindern möchte ist, dass in solchen kleineren Ortsteilen große Baugebiete ausgewiesen werden, um neue Einwohner "anzuwerben". Solche Einwohnerwanderungen sind möglich; sie sollen aber einerseits in der Region abgestimmt sein und sie sollen darüber hinaus auf solche Orte gelenkt werden, die "über ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen" (z.B. Schulen, Ärzte etc.). In Zeiten einer insgesamt stagnierenden oder rückläufigen Einwohnerzahl soll damit die Tragfähigkeit/Auslastung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen gesichert werden. Außerdem wird hiermit grundsätzlich das Konzept kurzer Wege verfolgt (mit entsprechender Verkehrsvermeidung und Energieeinsparung). Große Baugebiete, insbesondere solche, die über den

Landesentwicklungsplan artikulierten Landesinteressen durchgesetzt und einer weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden. Bereits mit meinem Schreiben an die Staatskanzlei vom 04.12.2013 (Ihre Antwort vom 13.12.2013, Aktenzeichen III B 1 - 30.30) hatte ich auf die eklatanten Vollzugsdefizite bei der Umsetzung der bisherigen Regelung im aktuellen Landesentwicklungsplan und dem Regionalplan Münsterland im Rahmen der Eigenentwicklung von Orten unter 2.000 Einwohnern hingewiesen. Das von mir im Rahmen der Ausweisung des Baugebietes "Königskamp" der Gemeinde Everswinkel vor dem OVG Münster erstrittene Urteil vom 18.10.2013 macht in einer kaum zu überbietenden Deutlichkeit klar, dass in der Vergangenheit die Einhaltung des Ziels der Raumordnung, wonach sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden grundsätzlich auf den Flächen zu vollziehen hat, die als Siedlungsbereich dargestellt sind, keine hinreichende Beachtung gefunden hat. Die Ausweisung des Baugebietes Königskamp in der Gemeinde Everswinkel verdeutlicht exemplarisch, wie in vielen Kommunen des Münsterlandes über lange Jahre gegen den Freiraumschutz verstoßen wurde, da es in der Vergangenheit an einer Kontrolle der Einhaltung der gültigen Bestimmungen durch die Landes- bzw. die Bezirksregierung gefehlt hat. Das Dilemma des Fehlens eines geeigneten Kontrollinstrumentes von Seiten des Gesetzgebers zeigt sich auch nach dem vom OVG Münster gefällten Richterspruch bei der erneuten Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes Königskamp. Die von der Gemeinde seit Jahren betriebene "Kirchturmspolitik" gegen die Interessen des Freiraumschutzes wird trotz des OVG-Urteils ungeniert fortgesetzt. Das überdimensionierte Baugebiet wird nun nicht wie ursprünglich geplant in einem Schritt, sondern zeitlich versetzt in mehreren Bauabschnitten realisiert. Der entsprechende Beschluss wurde am 19.02.2014 im Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Gemeinde Everswinkel gefasst.	Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehen, dürfen deshalb nur in Siedlungsbereichen ausgewiesen werden, die im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt wurden. In jeder Gemeinde - auch im ländlichen Raum - soll ein zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereich entwickelt werden. Damit soll ein Mindestmaß an "Urbanität" im ländlichen Raum erhalten und einer Verödung des ländlichen Raumes insgesamt entgegengewirkt werden.

In dem Bewusstsein, dass eine Umsetzung der in dem OVG-Urteil genannten Kriterien bei einer erneuten Ausweisung des Baugebietes Königskamp von keiner Stelle eingefordert wird, sind der Bürgermeister und die Mehrheit des Gemeinderates Everswinkel fest entschlossen, erneut gegen die Zielsetzungen der Raumordnung zu verstoßen. Dieses von egoistischen Motiven geleitete Verhalten ist für den Bürgermeister und die beteiligten Kommunalpolitiker vollkommen risikolos, da es ohne jegliche Konsequenzen bleibt.

Zwar wurde von der Gemeinde Everswinkel für die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes Königskamp nun erstmals eine Bedarfsermittlung erstellt, die für eine solche Bedarfsermittlung vom OVG genannten Kriterien wurden dabei jedoch weitgehend außer acht gelassen.

So weist das OVG Münster in seinem Urteil ausdrücklich darauf hin, dass die Bevölkerungszuwächse der vergangenen Jahre im Ortsteil Alverskirchen ganz offensichtlich auf Verstößen gegen den Regionalplan beruhen (siehe OVG-Urteil vom 18.10.2013, S. 21). Diese Zuwächse dürfen bei einer Prognose der Bevölkerungsentwicklung für den Ortsteil Alverskirchen nach Ansicht des OVG keine Berücksichtigung finden. Die von der Gemeinde Everswinkel vorgelegte Bedarfsermittlung begründet aber den ermittelten aktuellen Bedarf mit den aus den vergangenen Jahren hochgerechneten Zuwächsen und rechnet Wanderungsgewinne auch für die nächsten Jahre mit ein.

Wanderungsgewinne sind in Orten mit Eigenentwicklung bei Einhaltung des Regionalplans per Definition nicht möglich (vorausgesetzt es hat in den letzten Jahren keinen Leerstand bei den Bestandsimmobilien gegeben). Ebenso ist ein natürlicher Bevölkerungszuwachs bei einer Geburtenrate, die seit Jahrzehnten unter zwei liegt, nicht denkbar. Im Gegenteil: Die Bevölkerung schrumpft.

Tatsächlich hat der Schrumpfungsprozess in der Gemeinde Everswinkel bereits im Jahre 2004 eingesetzt und wird sich auch nach allen bisher vorliegenden Bevölkerungsprognosen in den nächsten Jahren mit verstärkter Dynamik fortsetzen.

Lediglich die nun in Auftrag gegebene Bedarfsermittlung kommt für den Ortsteil Alverskirchen zu dem "gewünschten" (oder sollt man besser sagen "bestellten") Wachstumspotential, das als Rechtfertigung für die Ausweisung von nun zunächst 19 Baugrundstücken bis 2018 und weiteren Baugrundstücken in den Folgejahren im Freiraum dient.

Flankiert wird die Rechtfertigung der erneuten Inanspruchnahme von Siedlungsfläche im Freiraum mit der Behauptung, das Potential der Innenentwicklung sei ausgeschöpft. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass in nicht unbeträchtlichem Umfang im Ortsteil Alverskirchen Baulücken und Flächen zur Nachverdichtung vorhanden sind. Diese Flächen können jedoch nicht in vollem Umfang überwiegend aufgrund verfehlter kommunalpolitischer Entscheidungen nicht oder noch nicht in Anspruch genommen werden.

So wurden bei Ankauf der Flächen für die Ausweisung neuer Baugebiete jeweils einige Grundstücke den bisherigen Eigentümern zur freien Vermarktung überlassen. Die Gemeinde hat damit quasi freiwillig jede Einflussnahme auf die Vermarktung nicht nur in zeitlicher Hinsicht, sondern auch jede Einflussnahme im Hinblick auf den Käuferkreis aus der Hand gegeben. Ein Verkauf an nicht ortsansässige Interessenten und damit ein Verstoß gegen den Regionalplan sind damit praktisch programmiert. Zur Zeit sind im Ortsteil Alverskirchen durch diese "Vorratspolitik zu Lasten der Natur" 7 baureife Grundstücke vorhanden, die von den Eigentümern aber nicht vermarktet werden (4 freie Baugrundstücke im Baugebiet Vinckenbusch, 3 freie Baugrundstücke im Baugebiet Große Kamp). Auch im geplanten Baugebiet Königskamp wurden dem Eigentümer 4 Baugrundstücke zur freien Verwendung überlassen.

Darüber hinaus wurde erst im Jahre 2013 mit der Überplanung einer relativ kleinen Teilfläche die Voraussetzung für die Nachverdichtung in älteren Baugebieten geschaffen. Durch die konsequente Überplanung weiterer Flächen könnten in erheblichem Umfang die Voraussetzungen für weitere Innenverdichtungspotentiale geschaffen werden.

Die hier aufgezeigten Aspekte verdeutlichen, dass ein Eingreifen der Landes- bzw. Bezirksregierung nicht nur im Fall Königskamp in Alverskirchen dringend geboten erscheint, sondern vielmehr durch die Berücksichtigung der von mir oben geforderten Maßnahmen im Landesentwicklungsplan in Zukunft das Ziel des Freiraumschutzes auch landesweit zu gewährleisten ist.

Beteiligter 1508

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1508 ID: 10581 Schlagwort: 8.2-3 Ziel Höchstspannungsleitungen	
Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, - dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innen-bereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, und - dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen. Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist und keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsleitungen einzuhalten." Es ist dringend notwendig, sich von dem Abstanderlass NRW von 1998 zu verabschieden, der für 380 kV- Höchstspannungsleitungen einen Abstand von 40 m, für 220 kV von 20 m und 110 kV von 10 m vorsieht. Für die 2 x 380kV-Leitung im Bereich Dortmund-Oespel ist z.B. ein Sicherheitsabstand von 32m bzw. 36m von der Mitteltrasse eingetragen. Dieser Sicherheitsabstand dient lediglich dazu, Reparaturarbeiten an den Leitungen ausführen zu können oder bei einem	Ziel 8.2-3 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird insoweit nicht geändert. Aufgrund anderer eingegangener Bedenken wurde das Ziel 8.2-3 (alt) in einen => Grundsatz 8.2-3 (neu) und ein => Ziel 8.2-4 (neu) aufgeteilt. Die aufgrund des Gesundheitsschutzes einzuhaltenden Abstände werden von der zuständigen Behörde im Verfahren für die jeweilige Höchstspannungsleitung im Einzelfall festgelegt. Der Abstandserlass NRW regelt unabhängig vom LEP die Abstände, die aufgrund der 26. BImSchV aus Gründen des Gesundheitsschutzes einzuhalten sind. Die raumordnerischen Abstandsregelungen im Entwurf des LEP gehen weit darüber hinaus. Zur Begründung wird auf die Erläuterungen zu 8.2-3 (neu) und 8.2-4 (neu) verwiesen.

Leitungsriss außerhalb des Gefahrenbereiches der Leitungen zu sein.
" Diese Festlegungen erfolgten vorrangig aus brandschutz- und betriebstechnischen Gründen und nicht aus Strahlenschutzgründen." (Bundesamt für Strahlenschutz)
Es besteht die Gefahr von Mastbruch bei schweren Stürmen oder Schneefall. Bei dem Orkan "Kyrill" im Januar 2007 knickten in weiten Teilen Deutschlands Hochspannungsmasten ein und die Stromversorgung brach zusammen. Das Bundesministerium warnte per Radiomeldung davor, sich in der Nähe von Strommasten aufzuhalten.
Im Winter 2005 knickten Strommasten unter der Schneelast im Münsterland wie Streichhölzer um. 100 umgeknickte Masten, gebrochene Isolatoren sowie zerfetzte Freileitungen beklagte der Stromversorger E.ON Thüringer Energie.
In Wiesmoor - Niedersachsen - riss im Januar diesen Jahres eine Starkstromleitung und stürzte in einen Garten. Einen Tag zuvor hatte noch ein kleines Kind an dieser Stelle gespielt. Hochspannungsleitungen, die reißen, schalten sich automatisch ab, wenn sie den Erdboden berühren, aber bis zur Abschaltung kann einige Zeit vergehen. In der Zeit können sie Brände auslösen und Menschen in Lebensgefahr bringen. Weglaufen kann tödlich sein, da es durch die Spannung in der Umgebung zu einer so genannten Schrittspannung kommen kann.
Zwei weitere Unglücke ereigneten sich in Norwegen. Ein Weltkulturerbe und eine Feriensiedlung wurden Opfer von verheerenden Bränden. Brandursache lt. Polizei vermutlich zwei Hochspannungsleitungen, die bei starkem Wind aneinander geraten sind und Funken versprüht haben.
Dies sind nur die Gefahren, die unmittelbar von den Masten und Leitungen ausgehen. Zusätzlich kommen aber noch die gesundheitlichen Gefahren, die aber zum Teil von der Politik in Gestalt von CDU und FDP verharmlost werden.
In einem gemeinsamen Antrag mit den Grünen forderte die SPD im Vorfeld der Novellierung des 26. Bundesimmissionsschutzgesetz gemeinsam mit den Grünen eine deutliche Senkung der Vorsorgewerte. 10 Jahre intensiver Forschung haben Hinweise auf Gesundheitsrisiken durch langfristig wirkende elektromagnetische Felder konkretisiert. Da es aber noch Unsicherheiten bei den Risiken gäbe, müsse Vorsorge getroffen werden. Untersuchungen, die uns von der Uni Bristol zur Verfügung gestellt wurden, geben Anlass, um unsere Gesundheit zu bangen. Hier wurde die Zusammenwirkung von

Hochspannungsleitungen und Luftverschmutzung untersucht. Die Uni Bristol untersuchte die Gesundheitsschäden durch elektrische Felder. Hier wird über zwei Mechanismen, durch welche die elektrischen Felder einer Hochspannungsleitung die lokale Luftverschmutzung derart beeinflusst, berichtet, so dass eine erhöhte Belastung der umgebenden Bevölkerung auftritt. Der erste Mechanismus beschäftigt sich mit Corona-Ionen, die durch die Hochspannungsleitungen erzeugt und in die Luft abgegeben werden. Diese Ionen können sich mit verschmutzten Partikeln verbinden und dabei den Ladungszustand erhöhen. Die Partikel können dann mehrere hundert Meter entfernt nachgewiesen werden. Wenn die Partikel eingeatmet werden, haben sie eine erhöhte Fähigkeit in die Lunge zu gelangen und dort haften zu bleiben, da sie statisch aufgeladen sind (Vergleich: Staub auf Fernseher). Dies macht ein erhöhtes Risiko für eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Luftverschmutzung wahrscheinlich, einschließlich Leukämie bei Kindern und Lungenkrebs. Der zweite Mechanismus beschäftigt sich mit der 50 Hz Schwingung der Partikel in den Wechselfeldern der Hochspannungsleitungen. Auf Körperhöhe unter Hochspannungsleitungen können Partikel, wie z.B. Zerfallprodukte des Elements Radon, mit einem Ausschlag von mehreren Zentimetern schwingen. Dies kann zu erhöhter Anlagerung dieser Partikel auf der Haut führen und lässt ein vermehrtes Auftreten von Hautkrebs bei Menschen, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen gelebt haben, erwarten. Um das tatsächliche Risiko einer Krebserkrankung, verursacht durch Hochspannungsleitungen, bestimmen zu können, müssten erst mehr Daten darüber erfasst werden, ein potentielles Risiko stehe außer Frage. Die nachhaltige Wirkung von Luftverschmutzung und damit in Zusammenhang stehende Krankheiten sei bereits dokumentiert, und das Risiko werde mit zunehmender Verschmutzung natürlich höher. Am 03.11.04 berichtete die Zeitung "Morgen" über eine große britische Studie, die bis dahin nicht veröffentlicht wurde. Vor sieben Jahren hatte das britische Gesundheitsministerium eine weltweit bisher umfangreichste Studie bei Wissenschaftlern der Universität Oxford in Auftrag gegeben. Die Resultate lagen bereits schon seit drei Jahren vor, wurden aber nicht veröffentlicht. Dies hatte der Nachrichtensender Sky News ermittelt.	

Bei der Studie wurden die Gesundheitsdaten von 35 000 Kinder untersucht, die an Krebs erkrankt waren. Die Wissenschaftler stellten fest, wie weit sie von Hochspannungsleitungen entfernt leben. Man stellte fest, dass die Gefahrenzone 100 m beträgt. Unter Hochspannungsleitungen steigt das Krebsrisiko bei Kindern um 100 Prozent. In dem Gefahrenbereich von 100 m verdoppelt sich das Risiko an Leukämie zu erkranken bei unter 15-jährigen. 500 Kinder erkrankten jährlich in Großbritannien an Blutkrebs, 20 - 30 % gehen schätzungsweise auf das Konto von starkem Elektromog. Auch andere Krebsarten und Missbildungen während der Schwangerschaft können die Auswirkungen von starkem Elektromog sein.

Warum diese Studie noch nicht veröffentlicht wurde, konnte bisher nicht geklärt werden. Sky News macht der Regierung Vorwürfe, da sie eine folgeschwere Warnung den Bürgern vorenthalte. Die Entscheidung über die Veröffentlichung müssen die Wissenschaftler treffen, so das Gesundheitsministerium. Sky News war anscheinend an die wichtigsten Ergebnisse gekommen und konnte seinen Zuschauern auch betroffene Familien vorstellen.

Aber auch in Deutschland schlagen Wissenschaftler Alarm!
Unter anderem stellte Prof. Erich Wichmann Chef des Forschungszentrums für Umwelt und Gesundheit (GSF) eine Studie vor, wonach sich das Leukämierisiko bei Kindern oberhalb von 0,4 Mikrottesla verdreifacht, der Grenzwert liegt bei 100 Mikrottesla, ist in Überarbeitung und soll gesenkt werden.

1% der Leukämieerkrankungen bei Kindern wäre somit der "Exposition durch elektromagnetische Felder" zuzuschreiben. (WR v. 31.08.01)

Immer mehr Studien beweisen die Schädlichkeit der magnetischen Wechselfelder. Eine neue Studie aus Tasmanien belegt, dass Leben in der Nähe von Hochspannungsleitungen, speziell in der Kindheit das Risiko erhöht, an Leukämie oder Lymphomen zu erkranken. Erwachsene, die während ihrer ersten fünfzehn Lebensjahre jemals innerhalb von 300 m Abstand zu einer Hochspannungsleitung gelebt hatten, wiesen ein dreifaches Risiko auf an für lympho-proliferative oder myelo-proliferative Störungen auf (LPD oder MPD). Diese umfassen Hodgkin und Non-Hodgkin-Lymphome, multiple Myelome und verschiedene Leukämien. Diejenigen, die von Geburt bis zum 5. Lebensjahr ununterbrochen in der Nähe von Hochspannungsleitungen gelebt hatten, wiesen ein fünffaches Risiko auf. Das Risiko stieg an, je näher und je länger die

Menschen an den Hochspannungsleitungen lebten und je höher die Spannung war. Ebenfalls gibt es Beweise dafür, dass Kinder, die an Leukämie erkrankt sind, in der Rekonvaleszenz ein 450 % höheres Risiko haben, an Krebs zu sterben, wenn das magnetische Wechselfeld bei 0,3 Mikrottesla oder darüber liegt. Studien liefern Beweise dafür, dass bei Abnahme der Belastung auch die Chance steigt, die Krankheit zu überleben. Weitere Untersuchungen bestätigen, dass Kinder, die in den ersten fünf Lebensjahren in der Nähe bis zu 300 m von Hochspannungsleitungen aufgewachsen sind, ein 500 % höheres Risiko haben, später an bestimmten Krebsarten zu erkranken. Deutlicher wird der Biophysiker Peter Neitzke vom Ecolog-Institut in Hannover. "Hunderte von Studien zeigen eine Krebsfördernde Wirkung schwacher Magnetfelder ab 0,2 Mikrottesla", erklärt er. "Daher müssen wir das Limit um den Faktor 1000 auf 0,1 Mikro-Tesla senken."

In Holland dürfen Leitungen nur dann gebaut werden, wenn Häuser, in denen sich Kinder aufhalten, mit maximal 0,4 Mikrottesla belastet werden.

Der Zusammenhang zwischen Hochspannungsleitungen und Leukämie bei Kindern wird in der Fachwelt akzeptiert. Es gibt aber weitere Hinweise auf Erkrankungen, die auf die Hochspannungsleitungen zurückzuführen sind.

Elektromagnetische Felder erhöhen Alzheimer-Risiko - Hochspannungsmasten verdoppeln das Risiko, an Demenz zu sterben - Die Berner Universität führte eine Studie durch, um einen Zusammenhang zwischen Hochspannungsleitungen und neurodegenerative Krankheiten wie Alzheimer zu erforschen. Dazu wurden die Daten von 4,7 Millionen Einwohnern der Schweiz erfasst und Todesfälle von 2000 bis 2005 untersucht. Es wurden die Todesursachen von Menschen, die 5, 10 und 15 Jahre näher als 50 Meter neben einer 220 bis 380 KV-Hochspannungsleitung gewohnt haben, mit denen die über 600 m weit von einer Leitung entfernt gewohnt haben verglichen. Neben anderen neurodegenerativen Erkrankungen wurden 9200 Todesfälle durch Alzheimer festgestellt, 20 davon hatten weniger als 50 Meter von einer Hochspannungsleitung gelebt. Auffällig war, dass das Risiko mit der Wohndauer anstieg. Personen, die fünf Jahre lang bis zu 50 Meter von einer Hochspannungsleitung entfernt wohnten, hatten ein 1,5-fach höheres Risiko an Alzheimer zu sterben als diejenigen, die 600 m weit entfernt wohnten. Bei 10 Jahren Wohndauer stieg das Risiko auf das 1,78-fache und nach 15 Jahren war es doppelt so hoch.

Der Urologe Dr. Robert Smart aus Auckland legte dokumentierte Beweise aus der ganzen

Welt über die gesundheitsschädigenden Auswirkungen einer Exposition durch elektrische und magnetische Felder (EMFs) von Hochspannungsleitungen.

"Es ist in der Tat unvorstellbar, dass irgendjemand dauernd an einem ständig mit 100 Mikrottesla belasteten Ort leben kann. () Das ist nie geschehen und ein solcher Grenzwert ist daher völlig ungeprüft.", so Dr. Smart. Er forderte aufgrund von 83 epidemiologischen Studien die Grenzwerte um den Faktor 300 herabzusetzen. Dr. Smart zitierte internationale Studien über die Auswirkungen von Hochspannungsleitungen, welche eine Zunahme von Kinderleukämie, Fehlgeburten, amyotrophe Lateralsklerose, Kopfschmerzen, Suizide und Depressionen zeigten.

Eine Studie von 1997 verglich 540 Auckländer, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen lebten mit einer Kontrollgruppe. Die Belastung durch magnetische Felder reichten von 0,67 bis 19 Mikrottesla. Es gab Unterschiede zwischen den Gruppen in zwei von zehn Parametern, bezüglich Merkfähigkeit, Selbstbewusstsein und Depression. Insbesondere Frauen wiesen einen fünfmal so hohen Grad von mangelndem Selbstbewusstsein und von Depressionen auf, wohl deswegen, weil sie, im Vergleich zu den Männern, mehr Zeit in ihren Wohnungen verbringen.

In Amerika und Russland wurden bei zahlreichen Forschungen über die Auswirkungen des Elektromogs ein erhöhtes Krebs- und Leukämierisiko, Herzrhythmusstörungen, erhöhte Herzinfarkthäufigkeit, Kreislaufbeschwerden, Schwangerschaftskomplikationen, Streßerscheinungen, nervöse Beschwerden, Euphorie, Depressionen und Kopfschmerzen nachgewiesen.

In den 60-er Jahren stellten russische Ärzte fest, dass schwache elektrische Felder auf biologische Systeme einwirken können und senkten daraufhin drastisch die Grenzwerte. In den USA kam es aufgrund von Untersuchungen bereits zu Schließungen von Schulen und Kindergärten in der Nähe von Hochspannungsleitungen. Und in Kalifornien wurde ein Gesetz erlassen, nach dem beim Verkauf von Häusern, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen stehen, im Kaufvertrag auf das mögliche Gesundheitsrisiko durch Elektromog hingewiesen werden muss. (Ärzte-Zeitg. 9/1990 v. 11.01.90)

Die Studien aus Amerika und Russland werden in Deutschland immer wieder heruntergespielt.

Ein Stromerzeuger musste seine Leitung, die 60 m von einem Schulgebäude entfernt war, verlegen und 25 Mio. Dollar Schadenersatz zahlen.

Krämpfe, Antriebslosigkeit, Beeinträchtigung der Lernfähigkeit, Veränderungen im Blut, DNA-Brüche, Fehlbildungen bei Embryonen, Fehlgeburten, Nerventumore, Sprachstörungen, Atemnot, Bewusstlosigkeit, Allergien, Herz- und Kreislauftörungen, Stresserscheinungen, Verhaltensstörungen, Hyperaktivität, Reaktionsverzögerungen, Immunschwäche, Veränderungen der Pulsfrequenz, Schlafstörungen sowie eine erhöhte Suizidgefahr und häufigere Frühgeburten als auch vermehrt Brustkrebs bei Männern wurden im Zusammenhang mit Magnetfeldexpositionen in vielen wissenschaftlichen Studien beschrieben.

Eine schwedische Studie belegt, dass Amalgamfüllungen durch Einwirkung niederfrequenter Magnetfelder bis zu 6-fach mehr Quecksilber abgeben. Auch haben die niederfrequenten Magnetfelder Auswirkungen auf Herzschrittmacher und Gelenkprothesen.

Die Studien sind zum Teil nur Momentaufnahmen, können somit nicht eindeutig die Schädlichkeit der niederfrequenten Magnetfelder wiedergeben. So versucht man durch Tierversuche der Wirkung der niederfrequenten Magnetfelder auf die Spur zu kommen. Allerdings ist die Lebenserwartung der Tiere nicht so hoch, so dass man Spätfolgen nicht klar erkennen kann.

Dass man sich der Schädlichkeit der Magnetfelder bei Tieren durchaus bewusst ist, zeigt ein Urteil aus Frankreich. Ein französisches Gericht entschied, dass der Stromversorger RTE eine Summe von 390 000 Euro an einen Landwirt zahlen muss, nachdem seine Tiere erkrankt sind.

"Wir mussten unseren Schweinestall aufgeben, weil wir das Sterben bei den Ferkeln nicht stoppen konnten, und die Hochspannungsleitung verursachte Geschwüre und Blutungen bei unseren 50 Milchkühen sowie Muskellähmungen bei unseren Jungkühen. Viele lieferten keine Erträge und starben," so der Landwirt.

Internationale Studien belegen, dass schon bei einer magnetischen Dauerexposition von über 0,2 Mikrottesla mit einem erhöhten Leukämierisiko bei Kindern zu rechnen ist. Richtwerte von 0,1 bis 1,0 Mikrottesla werden in verschiedenen Vorsorgeempfehlungen genannt. 100 Mikrottesla sind die Obergrenze laut Gesetz! Kein Wunder, dass der

Grenzwert nicht mehr zeitgemäß ist. Mit dem Niedersächsische Erdkabelgesetz beschreitet Niedersachsen einen neuen Weg. Bei einem Abstand von 200 m zu Einzelhäusern und 400 m zu Wohnsiedlungen darf der Netzausbau nur noch als Erdkabel und nicht mehr als Freileitung erfolgen. Auch Landschaftsschutzgebiete dürfen nicht mehr von Freileitungen durchzogen werden. Hierdurch wird ein Schutz der Wohnumfeldqualität erreicht, sowie des Landschaftsbildes. Bei einem Abstand von 100 m sind die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen voll erfüllt, aber die Belastungen liegen aber noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung. Bei einem Abstand von 200 m sind die Auswirkungen nicht mehr messbar. Bei Verdopplung des Abstandes auf 400 m bei geschlossener Wohnbebauung werden die wohnumfeldnahen Aktivitäten wie die Nutzung von Spiel- oder Sportplätze oder ortsrandnahen Wanderwegen berücksichtigt. So wird auch das nahe Wohnumfeld geschützt. Einfluss auf die Elektromogbelastung nehmen aber auch die Höhe der Leitungen, die Mastentypen, die Anzahl der Strompfade und die Geometrie der Leiterseile. Die alten Strommasten Typ "Tanne" (drei Äste mit jeweils zwei Strompfaden) sorgen für eine höhere elektromagnetische Belastung als die neuen Masten, die durchaus höher belegt sein und größere Strommengen transportieren können. Das in Deutschland und international geltende Vorsorgeprinzip ermöglicht wirkungsvolle und rechtliche Maßnahmen zur Vorsorge und Begrenzung von Risiken schon dann einzuleiten, wenn das Wissen um die Wirkungszusammenhänge noch unvollständig die Eintrittswahrscheinlichkeiten von Schäden noch nicht exakt genau bestimmt werden können. Ähnlich wie die Vorgaben zur Luftreinhaltung "Vielmehr müssen auch solche Schadensmöglichkeiten in Betracht gezogen werden, die sich nur deshalb nicht ausschließen lassen, weil nach dem derzeitigen Wissensstand bestimmte Ursachenzusammenhänge weder bejaht noch verneint werden können und daher insoweit noch keine Gefahr, sondern nur ein Gefahrenverdacht oder ein "Besorgnispotential" besteht." (BVerwG 7 C 65.82)	

Es ist also zu begrüßen, dass der LEP eine Abstandreglung für Höchstspannungsleitungen vorsieht. Einerseits schützen die größeren Abstände die Bürger vor den magnetischen Feldern. Andererseits dürfen neue Baugebiete nicht näher als 400 m an die Höchstspannungsleitungen heranrücken und ermöglichen den Netzbetreibern die Zubeseilung an bestehenden Trassen. Größere Abstände zu den Höchstspannungsleitungen erhöhen außerdem die Akzeptanz der Leitungen in der Bevölkerung. Allerdings wird dies nicht den Beifall der Kommunen finden. Fürchten sie doch um Baulandverlust. So heißt es in der Stellungnahme der Stadt Dortmund: " So wäre fraglich, ob z.B. bestehende Wohnbaupotenziale im Flächennutzungsplan innerhalb des definierten Abstandsbereich künftig in der verbindlichen Bauleitplanung noch entwicklungsfähig sind. Für Dortmund wären unabhängig von Einzelgrundstücken gut 10 % der Wohnbauflächenreserven davon betroffen." 10 % der Flächenreserven sind gerade einmal 19 ha oder 190 000 qm! Dafür setzt man die Gesundheit der Bürger aus Spiel. Da die Städte nicht freiwillig die Gesundheit der Bürger schützen wollen, ist es Aufgabe der Landesregierung das Ziel "Höchstspannung" durchzusetzen und somit die Gesundheit der Bürger von NRW zu schützen.	
Beteiligter: 1508 ID: 10582 Schlagwort: 6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung	
Die Städte werden nicht freiwillig auf ihre Siedlungsreserven verzichten. In Dortmund werden immer wieder neue Baugebiete geplant. Fraglich ist nur, wer dort wohnen soll. In keiner der anderen 15 größten Städte der Bundesrepublik, ist das Armutsrisiko so hoch wie in Dortmund. Laut Angaben des Statistischen Bundesamtes ist mehr als jeder vierte Einwohner von Armut bedroht. Dortmund hat seit 2005 neben Duisburg, Düsseldorf und Köln den stärksten Zuwachs bei der Armutsgefährdung, von 18,6 % auf 26,4 %. Als armutsgefährdet gelten Menschen, die weniger als 60% des mittleren Einkommens zur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des LEP erfolgt im Bereich der Siedlungsentwicklung durch die Regional- und Bauleitplanung. Dabei sind die Ziele des LEP wie z. B. Ziel 6.1-1 zu beachten, d. h. weder Regional- noch Bauleitplanung können selbständig davon abweichen. Während die Regionalplanänderungen bzw. -fortschreibungen

Verfügung haben. 2012 galten Einpersonen-Haushalte mit einem monatlichen Einkommen von weniger als 869 auf der Grundlage der Armutsgefährdungsschwelle auf Bundesebene als armutsgefährdet. Die Quote in NRW beträgt 16,6 %. Die Arbeitslosenquote in Dortmund betrug im Januar 2014 13,2 %, in NRW 8,6 %. Den Dortmunder Statistiken kann man Folgendes entnehmen: 80 088 Bürger sind Leistungsempfänger nach Sozialgesetzbuch. 152 275 Bürger - 26,3% - sind über 60 Jahre, 110 033 Bürger sind unter 21 Jahre - 19% - , Bürger, die kein Eigentum bilden werden. 4883 Geburten (3 546 Babys deutscher Mütter / 1 337 Babys ausländischer Mütter) stehen 6 687 Sterbefälle (darunter 295 ausländische Bürger) gegenüber, somit setzt sich die seit 1970 beobachtete negative Tendenz bei der natürlichen Bevölkerungsentwicklung fort. Der positive Wanderungssaldo bei Zuzügen und Abwanderungen entsteht durch Menschen, die aus anderen Ländern nach Dortmund kommen. Die Bilanz der Zu- und Fortzüge betrug + 1 748 Personen aus der Bundesrepublik Deutschland und + 6 208 aus Europa und aus dem sonstigen Ausland. Die mobilsten Personen sind die 18- bis 45-jährigen. Dortmund mit seinen zahlreichen (Aus-)Bildungsinstituten übt eine starke Anziehungskraft auf die 18- bis 30-jährigen aus. Die darüber liegenden Altersgruppen orientieren sich bei der Wahl ihres Wohnsitzes eher von Dortmund weg. Es ist nun Aufgabe der Landesregierung, die Ziele der Siedlungsentwicklung durchzusetzen. Es kann auch nicht angehen, dass die Städte die Regionalpläne so großzügig interpretieren, dass sie mit ihren Siedlungen in die Freiräume gehen.	dabei im Rahmen des Anzeigeverfahrens einer Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde unterzogen werden, achtet die Regionalplanungsbehörde im Rahmen des so genannten landesplanerischen Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz darauf, dass die Änderungen bzw. Fortschreibungen der Flächennutzungspläne sowohl an die landes- als auch an die regionalplanerischen Ziele angepasst sind. Bezüglich Freirauminanspruchnahme wird allerdings darauf hingewiesen, dass es nicht Ziel des LEP ist, zukünftig keine neuen Flächenausweisungen mehr für Wohnen oder Industrie und Gewerbe zuzulassen. Mit dem Ziel einer bedarfsgerechten und gleichzeitig flächensparenden Siedlungsentwicklung soll allerdings gewährleistet werden, dass vor einer Inanspruchnahme von Freiraum zuerst überprüft werden muss, ob nicht z. B. eine Fläche der Innenentwicklung oder eine Brachfläche genutzt werden kann. Gibt es eine solche Fläche jedoch nicht bzw. stehen solche Flächen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung und ergibt sich z. B. aus der jeweils aktuellen Bevölkerungsprognose ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum (sei es auch "nur" durch Zuzug), dann kann die Kommune auch in entsprechender Größenordnung Freiraum für neue Wohngebiete in Anspruch nehmen. Damit wird auch der kommunalen Planungshoheit Rechnung getragen.
Beteiligter: 1508	

ID: 10583 Schlagwort: 4-2 Grundsatz Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)	
Baugebiet in Hanglage, die zu Überflutung der darunter liegenden Siedlungsbereiche führen, sollen vermieden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Derart konkrete Problemstellungen sind auf örtlicher Ebene in der Bauleitplanung und darin integrierter Umweltverträglichkeitsprüfungen zu bewerten und zu entscheiden.

Beteiligter 1094

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1094	
ID: 128 Schlagwort: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	
Den Bereich um die größeren Städte als "Freiraum" zu bezeichnen halte ich für falsch. Auch hier wohnen Bürger mit Tradition und Kultur seit vielen Jahrhunderten. Ebenso ist die unterschiedliche Pro-Kopf-Veretilung der Steuereinnahmen eine Diskreminierung und verstößt gegen das Grundgesetz, die Verfassung, sowie gegen die EU-Vorschriften.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Es liegt in der Natur der Sache, dass außerhalb der als Siedlungsbereich dargestellten Städte nach den in der DVO zum LPIG geregelten Planzeichen 'Freiraum' darzustellen ist. Auf die Verteilung von Steuereinnahmen haben raumordnerische Festlegungen keinen unmittelbaren Einfluss.

Beteiligter 1558

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1558 ID: 7525 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Unserer Meinung nach hat der Flughafen Weeze bereits eine überregionale Bedeutung. Gäste aus allen Teilen NRWS und der Niederlande nutzen diesen. Betrachtet man sich das Wachstum der Passagierzahlen, würden wir den Flughafen mittlerweile durchaus als "Landesbedeutsam" einstufen.	
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar.

Beteiligter 1661

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1661 ID: 7458 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Die Zielformulierung, dass Windenergieanlagen in Wäldern ermöglicht werden sollen, wird von Seiten der (...) GmbH sehr begrüßt, da (...) bereits umfangreiche positive Erfahrung mit der Realisierung von Windenergieanlagen in Waldgebieten hat. Dabei ist zu beobachten, dass Windenergieanlagen im Wald in der Regel eine größere Akzeptanz bei der vor Ort ansässigen Bevölkerung erzeugen, da diese sich in der Regel weiter von Wohnbebauung entfernt befinden, als dies bei Wind- energieanlagen im Offenland der Fall ist. Zudem werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AGM) oftmals Waldgebiete aufgewertet, sodass die Windenergieanlagen im Wald zudem einen positiven Einfluss auf den Naturschutz haben. Da Waldprojekte meistens in weniger biodiversen Waldstrukturen umgesetzt wird, entsteht mit der Aufwertung des Waldes mittels AGM hier sogar eine positive Waldentwicklung. Dies wird auch von Seiten des Naturschutzes begrüßt. Windenergieanlagen im Wald werden meist in wirtschaftlich genutzten Wäldern realisiert und dies entlang bereits vorhandener Wege, welche im Zuge der Errichtung der WEA hergerichtet werden. Da diese Wege frei zugänglich sind, nutzen diese letztlich der Waldwirtschaft. Im Hinblick auf die hier im Entwurf des LEP aufgeführte Zielformulierung wird jedoch von Seiten der (...) GmbH kritisch angemerkt, dass die Zielformulierung zu Diskussionen bzgl. der Zulässigkeit von WEA in Waldgebieten führen kann, da sie aus unserer Sicht nicht ganz eindeutig ist. So wird im ersten Teil ausgeführt, dass Wald nur dann in Anspruch genommen werden darf, wenn außerhalb der Waldflächen keine Möglichkeit der Realisierung besteht und ein Bedarf an der Nutzung nachgewiesen werden kann. Diese Formulierung ähnelt stark der Zielvorgabe aus dem LEP 1995. Erst anschließend wird formuliert, dass Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Flächen möglich sind, wenn die Funktion des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuen, in Teilen auch modifizierten Ziel 7.3-1 zusammengefasst. Dabei wurde an der Festlegung zur Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen festgehalten. Da diese Regelung sowie die Festlegung von entsprechenden Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen für ausreichend gehalten werden, um auf der Ebene der Raumordnung den Ausbau der Windenergienutzung im Land Nordrhein-Westfalen zu fördern, wird den weitergehenden Anregungen nicht gefolgt.

wird, wobei hier wiederum nicht geklärt ist, was mit einer erheblichen Beeinträchtigung gemeint ist und von wem und wie diese bewertet wird. Hier entstehen eine Vielzahl von Diskussionspunkten mit den zuständigen Behörden.

Aus Sicht der (...) GmbH besteht die Gefahr, dass Planungsbehörden sich hinter Teil eins der Zielformulierung "verstecken" können und ebenfalls darauf bestehen, dass erst der Bedarf nachgewiesen werden und geprüft werden muss, ob im Offenland Flächen zur Verfügung stünden. Hier würde dann die Nachweispflicht wiederum beim Projektentwickler liegen.

Zwar führt die Begründung aus, dass die "generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen [] zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet [wird], weil in Nordrhein-Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll." Es wäre für die Windparkplaner jedoch wünschenswert, wenn diese Formulierung aus der Begründung direkt Teil des Ziels 7.3.3 werden würde, um Diskussionen darüber zu vermindern.

Eine Zweiteilung der Zielformulierung wäre somit aus Sicht der (...) GmbH die bessere Möglichkeit der Waldöffnung angemessenes Gewicht zu geben. Teil eins könnte weiterhin beinhalten, dass bei baulicher Nutzung des Waldes, mit Ausnahme der Windenergie, ein Bedarf sowie die nicht vorhandene Möglichkeit einer Realisierung im Offenland nachgewiesen werden muss. Anschließend sollte aber ein Teil zwei folgen, in dem festgeschrieben wird, dass diese Regelung explizit für die Windenergie nicht zutreffend ist und Windenergie auf Waldflächen entsprechend dem Leitfaden Wind im Wald umgesetzt werden kann. Wie bereits erläutert, wäre es zudem noch erstrebenswert, näher zu definieren, was mit "Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt" gemeint ist, da auch hier die Gefahr besteht, dass jede Planungs- und Genehmigungsbehörde individuelle Aspekte der erheblichen Beeinträchtigung definiert, was je nach Wunsch der jeweiligen Behörde offener oder restriktiver gehandhabt werden kann. Dies dürfte nicht im Sinne der Landesplanung

sein, welche der Windenergie in Waldgebieten mehr Raum geben möchte. Vielmehr sollte herausgestellt werden, dass Wald dann als Ausschlusskriterium gelten kann, wenn es sich um einen wegen seiner Schönheit und Funktion schutzwürdigen Wald handelt. Bloße Veränderungen oder Beeinträchtigungen eines monokulturellen Waldes sollten dagegen ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen. Somit schlägt (...) folgende ergänzende Zielformulierung vor: "Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Erzeugung von erneuerbaren Energien mittels Windenergieanlagen ist von dieser Regelung ausgenommen. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf Waldflächen gemäß dem Leitfaden Wind im Wald ist generell möglich, sofern der bauliche Eingriff auf das für die Projektrealisierung notwendige Maß reduziert wird.	
Beteiligter: 1661 ID: 7459 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
Die juwi Energieprojekte GmbH begrüßt zum einen das Ziel im Hinblick auf die Aufnahme einer steuernden Wirkung durch die Regionalplanung, bemängelt aber gleichzeitig, dass der Verzicht auf die Ausschlusswirkung nicht direkt in diesem Ziel formuliert ist, sondern erst in der Begründung des Zieles festgeschrieben steht. Hier wäre eine Aufnahme in die Zielformulierung wünschenswert. Zudem sehen wir die flächenmäßigen Mindestausbauziele für die Regierungsbezirke kritisch, auch wenn es sich um Mindestausbauziele handelt. Zumal in der Begründung noch eine energetische Mindestausbauzahl festgelegt wird, was zusätzlich einschränkend wirken kann. Die Erfahrungen aus anderen Planungsregionen zeigen, dass bei definierten Ausbauzielen in Flächengröße oder installierter Leistung der Wille, mehr als die vorgegebenen Ziele zu verwirklichen, nicht erkennbar ist. Oftmals werden die Zahlen als gesetzt angesehen und somit der weitere Ausbau nicht angestrebt. Ebenso muss hier angemerkt werden, dass in einzelnen Regionen die Potenziale	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch

wesentlich größer sind, als hier angegeben. Weiterhin stellt sich die Frage, ob in diesen Zahlen bereits bebaute Gebiete mit gerechnet werden oder nicht? Ebenso wird sich die Frage stellen, was mit Vorranggebieten passiert, die nach der Flächenvorgabe noch ausgewiesen sind, wenn das energetische Ausbauziel aber bereits mit weniger Fläche erreicht worden ist? Um diese Fragen von vornherein auszuräumen und nicht erst die Diskussion darüber aufkommen zu lassen, schlägt (...) vor, die Mengenangaben an zu installierender Leistung in MW zu streichen und den Planungsregionen eine proportionale Ausweisung zu ihren Potenzialen vorzugeben. Somit schlägt (...) folgende Ergänzung bzw. Änderung des Zieles vor: "Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen. "Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang im Umfang der durch die Potenzialstudie ermittelten Potenziale zeichnerisch fest. - Planungsgebiet Arnsberg 18. 000 ha - Planungsgebiet Detmold 10. 500 ha - Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha - Planungsgebiet Köln 14.500 ha - Planungsgebiet Münster 6.000 ha - Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha." Weiterhin steht in der Begründung zu dem hier benannten Ziel, dass mittels der Vorgaben des LEP ein Mindestausbauziel von 1,6% für das Land NRW erreicht werden und die Landesplanung davon ausgeht, dass freiwillig mehr ausgewiesen wird	Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Die angesprochenen Aspekte in den Erläuterungen geben in Form einer offenen Aufzählung wichtige Aspekte wieder, die bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergie unter anderen

um das Ziel der Landesregierung von 2% zu erreichen. Die Erfahrungen zeigen auch hier, dass die Freiwilligkeit nicht gewährleistet ist. Auch hier sollte direkt das Landesziel von 2% geschrieben stehen bzw. gänzlich auf Zielvorgaben verzichtet werden

Weiterhin wird kritisch angemerkt, dass der LEP einzelne Vorgaben macht, welche Aspekte bei der Ausweisung von Windvorranggebieten berücksichtigt werden sollen. Die Auswahl der Kriterien muss sicherstellen, dass die vom Bundesgesetzgeber gegebene Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich gewährleistet wird. Besonders kritisch ist das Kriterium "Wirkung auf kurlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z. B. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion" (S.133 LEP Entwurf) zu bewerten.

Damit das Landschaftsbild als Ausschlusskriterium gelten kann, muss das Vorhaben dem Landschaftsbild grob unangemessen sein und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend eingestuft werden. Wegen der Privilegierung der Windenergienutzung ist Verunstaltung "nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können dagegen ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen." (OVG Weimar, 29.05.07 1 KO 1054/03). Dies gilt insbesondere, wenn das Landschaftsbild durch vorhandene infrastrukturelle Einrichtungen bereits vorbelastet ist.

Im Ergebnis heißt das, dass das Landschaftsbild als solches nur in den wenigsten Fällen zur Nichtausweisung führen darf und immer im Einzelfall zu betrachten ist. Es darf kein pauschales Ausschlusskriterium sein.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Aussage von Seite 133, "es bleibt den Gemeinden unbenommen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren", kritisch zu erwähnen.

zu prüfen sind und werden beibehalten.

Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Juwi begrüßt zwar die Planungshoheit der Gemeinde und unterstützt auch die Möglichkeit, Windvorranggebiete im Rahmen der Bauleitplanung zu konkretisieren, sieht aber in dieser Aussage die Gefahr, dass von Seiten der Regionalplanung ausgewiesene Vorranggebiete von den Gemeinden generell abgelehnt werden, wenn sie den Vorstellungen der Gemeinden nicht entsprechen.

Laut Raumordnungsgesetz sind Vorranggebiete endabgewogen und somit als Ziel der Raumordnung zu verstehen und bindend. Das Ziel der Raumordnung wirkt bei Windvorranggebieten nach innen. Somit darf dem dort gewährten Vorrang nichts entgegenstehen, was der Realisierung des Vorrang-nehmers, in dem Falle der Windenergie, entgegensteht. Wenn ein Vorranggebiet somit von der übergeordneten Planungsebene ausgewiesen wird, hat dies automatisch eine Bindungswirkung für die darunter liegende Planungsebene und kann nur im absoluten Ausnahmefall abgelehnt werden. Die (...) GmbH schlägt vor, in diesem Fall die Formulierung so abzuändern, dass den Kommunen eine Konkretisierung im Rahmen der Bauleitplanung in angemessener Art und Weise eingeräumt wird, aber eine Streichung eines Windvorranggebietes nicht oder nur in absoluten Ausnahmefällen möglich ist. Dies sollte allerdings im Vorfeld der Erstellung des Regionalplanes im Rahmen der Anwendung des Gegenstromprinzips verhindert werden, da hier die Vorstellungen der Gemeinden schon frühzeitig in die Erarbeitung des Regionalplans einfließen können und müssen.

Der LEP Entwurf macht zudem auf S. 134 die Aussage, dass "im Interesse der kommunalen Wertschöpfung [] sich die Gemeinden frühzeitig im Verfahren zur Aufstellung eines Vorranggebietes/ einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung um die Standortsicherung bemühen [sollen]. Durch den Abschluss von Standortsicherungsverträgen nach Baurecht und die Initiierung von Partizipationsmodellen, wie z.B. "Bürgerwindparks", kann die Akzeptanz der Windenergienutzung gesteigert und damit die zügige Umsetzung der Energiewende unterstützt werden." Die (...) GmbH unterstützt Partizipationsmodelle und bietet selber eine Vielzahl von Kooperationsmöglichkeiten mit Gemeinden und Bürgern. Zudem ist es bei Juwi gängige Praxis, frühzeitig die Gemeinden über Planungsvorhaben zu

informieren und gemeinsam die beste Lösung für alle Beteiligten zu finden. Die Aussage im LEP wird grundsätzlich unterstützt, dennoch muss hier darauf hingewiesen werden, dass bei einer direkten Aktivität im Bereich der Projektentwicklung Windenergie die öffentliche Hand und auch die Bürger die Projektrisiken finanzieller Art tragen. Diese liegen bei einer Umsetzung gemeinsam mit einem Projektierer beim Unternehmen, so dass die Bürger und die öffentliche Hand hier keinerlei unternehmerisches Risiko haben. Dies sollte bei der Ausgestaltung der Aussage mit angebracht werden.	

Beteiligter 1663

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1663	
ID: 7950 Schlagwort: Allg. Anmerkungen	
Als Unternehmen der Erneuerbaren Energien begrüßen wir, dass ein klares Bekenntnis zu den neuen Energie von Wind, Sonne und Biomasse innerhalb zu finden ist. Allerdings muss sicherlich noch klarer dargelegt werden, dass zu einem Umstieg in die Erneuerbaren auch der Ausstieg aus der Braunkohle im gleichen Masse vollzogen werden muss. Ansonsten sind die Klimaziele nicht erreichbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien zukünftig stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Dabei kann die Nutzung der heimischen Braunkohle die hohe Abhängigkeit von Importenergieträgern reduzieren und damit einen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leisten. Braunkohle ist ein heimischer Energieträger, bei dessen Verstromung jedoch eine erhebliche Menge CO₂ emittiert wird.
Beteiligter: 1663	
ID: 7951 Schlagwort: 10. Energieversorgung	
Vielfach wird falsch argumentiert, dass die Kohleverstromung als einziger Backup für die fluktuierenden Energien unabkömmlich sind. Dies ist allerdings zu bezweifeln, als dass mit Biomasse ein speicherbarer und steuerbarer Energieträger vorliegt, der sämtliche Funktionen heutiger Gas- und Kohlekraftwerke übernehmen kann. Leider findet nach unserer Ansicht, die Biomasse insgesamt, aber auch das sehr	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Ein Bedarf wird im Bereich der Biomassenutzung für eigenständige landesplanerische Regelungen nicht

flexibel nutzbare Biogas innerhalb des Dokumentes keine ausreichende Würdigung. Wir möchten daher hier die dazu geeigneten Stellen, die uns bei der Lektüre aufgefallen sind, kurz ansprechen und darauf aufmerksam machen: Zum Beispiel wäre es wünschenswert, auf der Seite 6 neben der Windenergie auch die anderen erneuerbaren Energieträger, insbesondere auch Biomasse, aufgeführt werden. Auf der Seite 98, wird die multifunktionale Landwirtschaft angesprochen, ohne dass dabei die Energieversorgung aus Biomasse (z.B. Holznutzung, Biogas von Nachwachsenden Rohstoffen oder Reststoffen aus der Landwirtschaftlichen Produktion) Erwähnung findet. Es wäre angebracht, hier die Biomasse explizit zu erwähnen, um die allgemeine Bedeutung im Landesentwicklungsplan ebenfalls ausreichend zu berücksichtigen. Im Bereich der regionalen Fernwärmeschienen (Seite 112) vermissen wir den Hinweis auf regenerative Energien als eine der wichtigen Wärmequellen. Von unseren Kunden betriebene Biogasanlagen haben Ihrerseits eigene Nah- und Fernwärmenetze aufgebaut und sollten dort ebenfalls Berücksichtigung finden. Geht es um neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie (Seite 127), sollte auch die Biomasse nicht unterschlagen werden. Wie Eingangs erwähnt, kann Biomasse z.B. in Form von Biogas für Netzstabilisierung und direktem Ausgleich volatiler Erneuerbaren Energien genutzt werden. Es ist weiter durchaus einfach möglich, mit Biogas für Minuten/ Stunden/ Tage/ Monate* (*als Biomethan im Erdgasnetz) Energie zu speichern, und nach Bedarf verfügbar zu machen.	gesehen. Grundsatz 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie bezieht sich auch auf Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energieträgern wie zum Beispiel Biomasse, die in den Erläuterungen zu 10.1-3 auch genannt ist.

Beteiligter 1525

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1525 ID: 10347 Schlagwort: 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	
Wir sehen eine Ergänzungsmöglichkeit für den Fall, dass eine Nutzung von isoliert im Freiraum liegenden Brachflächen als Standort für Windenergie- oder Solaranlagen technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist. Die dezentrale und siedlungsnah Energieproduktion und -versorgung wird nach und nach als ein wichtiger Teil der Siedlungsentwicklung bewusst werden: Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Nutzung für Erneuerbare Energien und/oder einer Freiraumnutzung zugeführt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Den Anregungen zu Satz 4 wird nicht gefolgt, da es sich hier um einen Grundsatz handelt und dadurch Abwägungsentscheidungen möglich sind, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Windkraftanlagen werden im Übrigen regionalplanerisch als Freiraumnutzung dargestellt. Bezüglich Solarflächenfreianlagen gibt es spezifische Festlegungen, die hier nicht "ausgehebelt" werden können.
Beteiligter: 1525 ID: 10348 Schlagwort: Zu 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen	
Analog kann der entsprechende Absatz ergänzt werden: Für isoliert im Freiraum liegende Flächen ist eine regionalplanerische Änderung in 'Allgemeinen Siedlungsbereich' entsprechend der Ziele in Kapitel 6.2 ausgeschlossen. Eine Umwandlung in 'Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich' kann nur entsprechend der Festlegungen des Kapitels 6.3 erfolgen. Die Möglichkeit der Nutzung als Standort für Erneuerbare Energien soll in jedem Fall der Wiedernutzung von Brachflächen in Betracht gezogen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Eine solche Vorgabe müsste im Grundsatz stehen, um Berücksichtigung zu finden; sie ist aus Sicht des Plangebers als landesweite Vorgabe aber auch nicht erforderlich.
Beteiligter: 1525 ID: 10349 Schlagwort: 7.1-2 Grundsatz Freiraumschutz	
Die Funktion des Freiraums zur Nutzung Erneuerbarer Energien, insbesondere Windenergie und Solarenergie, wird nach und nach im Bewusstsein der Menschen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der

verankert. Wir sehen daher folgende Ergänzung der Aufzählung: Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als - [...] - Raum für die Nutzung Erneuerbarer Energien	Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Durch die Verwendung des Wortes "insbesondere" vor der Aufzählung wird deutlich, dass die Auflistung nicht abschließend ist. Aus den Erläuterungen wird weiterhin deutlich, dass die Nutzung erneuerbarer Energien auch unter den weiteren wirtschaftlichen Funktionen, die in der Aufzählung angesprochen sind, zu subsumieren ist.
Beteiligter: 1525 ID: 10350 Schlagwort: Zu 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege	
Wir halten es für sinnvoll, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass Erneuerbare Energien eine besondere Bedeutung für die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes haben (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG). Diesem Aspekt sollte bei der Aufstellung von Landschaftsplänen ebenso Beachtung geschenkt werden wie bei der Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von Bauverboten für Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien in Landschaftsschutzgebieten. Wir regen daher folgende Ergänzung an: Die Nutzung Erneuerbarer Energien wird im Zuge der Energiewende die Landschaftszerstörung durch den Abbau konventioneller Energieträger reduzieren. Dieser Aspekt ist bei der Entscheidung von Ausnahmen und Befreiungen für Vorhaben zur Nutzung Erneuerbarer Energien in Landschaftsschutzgebieten zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die in der Stellungnahme vorgetragene Auffassung nicht geteilt wird. Eine Entsprechende Argumentation müsste konsequenterweise auch auf andere Umwelttechniken übertragen werden (z. B. die zur Abfallbeseitigung und Abwasserbehandlung). Damit würde jedoch letztlich verkannt, dass diese entsprechenden Techniken in der Regel auch zu Belastungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes führen können. Über Ausnahmen in Landschaftsschutzgebieten wird im übrigen nicht im LEP, sondern durch die Träger der Landschaftsplanung und bei Naturschutzverordnungen in der Regel durch die höheren Landschaftsbehörden entschieden.
Beteiligter: 1525 ID: 10351 Schlagwort: 9.2-6 Ziel Nachfolgenutzung	

Analog zur Nachfolgenutzung auf militärischen Konversionsflächen kann die Nachfolgenutzung von Abgrabungsstätten die Nutzung Erneuerbarer Energien sein. Denkbar ist z. B. die Windenergienutzung im Randbereich bzw. im verfüllten Bereich sowie die Solarenergienutzung in entsprechend exponierten Bereichen. Dies ist ggf. auch neben den im Entwurf aufgezählten Nutzungsmöglichkeiten denkbar. Wir regen daher folgende Ergänzung an: Konzepte für die Nachfolgenutzung beispielsweise für naturschutz-, erholungs-, sport- oder freizeitorientierte Nutzungen sowie die Nutzung Erneuerbarer Energien beschränken sich nicht nur auf neu aufzuschließende Bereiche, sondern beziehen auch bereits vorhandene und ehemalige Abgrabungsstandorte nach Möglichkeit mit ein. Angestrebt ist in diesem Zusammenhang die Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes durch beispielweise die Schaffung von Erholungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten, die Nutzung Erneuerbarer Energien oder Maßnahmen für den Natur- oder Hochwasserschutz zu Gunsten des betroffenen Raumes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Anregung wird nicht gefolgt. Vorgaben zur Festlegung von Standorten für die Nutzung von erneuerbaren Energien sind im LEP-Entwurf im Kapitel 10.2 enthalten.
Beteiligter: 1525 ID: 10352 Schlagwort: 10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
Wir begrüßen es sehr, dass im Sinne einer sparsamen Landschaftsinanspruchnahme vorbelastete Standorte für die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Verfügung stehen sollen. Die Ausnahmeregelung für Halden, die bereits bauleitplanerisch für Kultur und Tourismus gesichert sind, halten wir jedoch für verzichtbar, da die Nutzung Erneuerbarer Energien und die kulturelle und touristische Nutzung auch als Nebeneinander funktionieren können. Erneuerbare Energien können so erlebbar gemacht werden als Sinnbild des Kulturwandels hin zu einer nachhaltigen Energieproduktion. Wir regen die Streichung des folgenden Passus an: „Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits bauleitplanerisch für Kultur und Tourismus gesichert sind.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird bis auf Ergänzung der Zielformulierung und der Erläuterungen nicht geändert. Die Flächennutzung für Erneuerbare Energien soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf baulich vorgeprägte Flächen gelenkt werden. Angestrebte Rekultivierungen wie zum Beispiel eine Aufforstung lassen sich unter bestimmten Voraussetzungen durchaus mit der Gewinnung Erneuerbarer Energie wie zum Beispiel der Windkraft in Einklang bringen. Dazu wird beispielsweise auf Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme verwiesen. Mit der Benennung von Ausnahmen bezieht sich die Festlegung auf bereits

	vorhandene bauleitplanerisch gesicherte Flächen für Kultur und Tourismus und auf Halden und Deponien, für die in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind. Der letzte Halbsatz wurde zusätzlich in die Zielformulierung aufgenommen. Halden und Deponien sind Bestandteil der industriell-anthropogenen geprägten Kulturlandschaft. Die Nutzung durch Erneuerbare Energien stellt hierbei eine Fortentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne des Kapitels 3 dar. Ebenso schließt eine Funktion für Tourismus und Naherholung sowie für das Landschaftsbild die Nutzung durch Erneuerbare Energien nicht grundsätzlich aus. Bei Halden und Deponien mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist eine Verträglichkeit der Nutzung durch Erneuerbare Energien im Einzelfall zu bewerten. Entsprechend werden die Erläuterungen ergänzt.
Beteiligter: 1525	
ID: 10353 Schlagwort: Zu 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien	
Analog sollte die Erläuterung entsprechend umformuliert werden, um die Möglichkeit des Nebeneinander von der Nutzung Erneuerbarer Energien sowie Kultur und Tourismus bewusst zu machen: Halden und Deponien können als Bestandteil der Kulturlandschaft vielfältige Funktionen wahrnehmen. Bei entsprechender Gestaltung können sie, auch im Miteinander mit der Nutzung Erneuerbarer Energien, insbesondere Bedeutung für Naherholung, Kultur, Tourismus und Naturschutz haben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird mit Ergänzungen der Zielformulierung und der Erläuterungen geändert. Die Flächennutzung für Erneuerbare Energien soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden auf baulich vorgeprägte Flächen gelenkt werden. Angestrebte Rekultivierungen wie zum Beispiel eine Aufforstung lassen sich unter bestimmten

Voraussetzungen durchaus mit der Gewinnung Erneuerbarer Energie wie zum Beispiel der Windkraft in Einklang bringen. Dazu wird beispielsweise auf Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme verwiesen. Mit der Benennung von Ausnahmen bezieht sich die Festlegung auf bereits vorhandene bauleitplanerisch gesicherte Flächen für Kultur und Tourismus und auf Halden und Deponien, für die in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind. Der letzte Halbsatz wurde zusätzlich in die Zielformulierung aufgenommen.

Halden und Deponien sind Bestandteil der industriell-anthropogenen geprägten Kulturlandschaft. Die Nutzung durch Erneuerbare Energien stellt hierbei eine Fortentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne des Kapitels 3 dar. Ebenso schließt eine Funktion für Tourismus und Naherholung sowie für das Landschaftsbild die Nutzung durch Erneuerbare Energien nicht grundsätzlich aus. Bei Halden und Deponien mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist eine Verträglichkeit der Nutzung durch Erneuerbare Energien im Einzelfall zu bewerten. Entsprechend werden die Erläuterungen ergänzt.

Beteiligter 1302

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1302 ID: 1942 Schlagwort: 10.1 Energiestruktur	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) sieht für das Planungsgebiet Münster 6.000 ha für die Erzeugung von Windenergie vor. Windräder können aber nur begrenzt einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten: Der durch Windkraftanlagen erzeugte Strom wird vorrangig ins Netz eingespeist, wodurch konventionelle Kraftwerke nicht mehr zur Erzeugung des Grundlaststromes genutzt werden können, sondern zur Abdeckung der Spitzenlasten. Ein derartiger Lastbetrieb der trägen, konventionellen Kraftwerke ist aber nicht möglich. Hier werden große Mengen fossiler Brennstoffe nutzlos verbrannt, wodurch die CO₂-Belastung der Umwelt vergrößert wird und somit der Einsparung durch Windkraftwerke entgegensteht. Alle zurzeit installierten Windräder müssten sich an 365 Tagen 24 Stunden unter Volllast drehen, damit dann 31.000 MW Nennleistung zur Verfügung stehen. Tatsächlich liefern alle Windanlagen im Durchschnitt aber nur 5.000 MW. Davon stehen allerdings nur 1000 MW als gesicherte Einspeisung zur Verfügung. Unter gesicherte Leistung versteht man die Stromleistung, die auch im Netz verbraucht werden kann. Je weiter von der Küste entfernt, umso ungünstiger werden die Relationen zwischen Nenn-, Durchschnitts- und sichere Leistung. Das Speicher-Dilemma: Um die kurzzeitigen starken Schwankungen des Solar- und Windstroms auszugleichen, sind riesige Speicher erforderlich, die es bisher aber noch nicht gibt und in absehbarer Zeit noch nicht geben wird. Einzig Pumpspeicher-Kraftwerke (Wirkungsgrad 75%) sind im Moment in der Lage diese Aufgabe zu erfüllen. Zurzeit stehen uns in Deutschland 40 GWh Speicher-Kapazität zur Verfügung. Eine Strommenge mit der Deutschland lediglich 40 Minuten lang mit Strom versorgt werden könnte. Selbst positivste Berechnungen kommen zu einer Anzahl von 385 noch zu bauenden Speicherkraftwerken um die Schwankungen im Solar- und Windstrom zu kompensieren. Die Kosten eines Pumpspeicherkraftwerkes belaufen sich auf 0,5 bis 1 Milliarden €, finanziert durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der

einen "Speicherbeckensonderumlage" als neuer Posten auf der Stromrechnung? Diese Speicherbecken würden nur die heute vorhandene Stromnennleistung grundlastfähig machen. Es ist also offenkundig, dass dieses Konzept wirtschaftlich nicht aufgehen kann. Es sollte unter diesen Umständen keinen forcierten Ausbau der Windenergie geben. Ohne die Möglichkeit der grundlastfähigen Speicherung eines volatil erzeugten Stromes, kann und darf diese Art der Stromerzeugung nur einen kleinen Anteil an der deutschlandweiten Stromerzeugung einnehmen. Betrachtet man den Flächenbedarf zur Herstellung dieser Strommenge und die Beeinträchtigung der Menschen (Schattenwurf, Lärmbelästigung, Infraschall usw.), so kann dieser Weg zur Energiewende nicht der Richtige sein.	Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Energiewende leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen

	des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch waldreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.
Beteiligter: 1302	
ID: 1943 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Die Festschreibung von festen Flächenvorgaben im LEP in Verbindung mit der zeichnerischen Festsetzung durch die Regionalen Planungsbehörden im Gebietsentwicklungsplan, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Die Kommunen sind verpflichtet Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung zu beachten. Die im LEP genannten Flächengrößenordnungen beruhen auf den Ergebnissen der Potentialstudie Windenergie des LANUV. Diese beruhen aber auf sehr groben Annahmen und berücksichtigen nicht die Situation vor Ort. In der Potentialstudie selbst wird z.B. auf S.13 darauf hingewiesen, dass tiefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Außerdem wurden z.B. Landschaftschutzgebiete und BSLE-Flächen als geeignet mit in die Auswertung einbezogen, obwohl der Windenergie-Erlass NRW, anders als in der Potentialstudie dargestellt, auch hier eine genau Prüfung und Abwägung verlangt. Es ist also davon auszugehen, dass die Ergebnisse einer detaillierten Prüfung vor Ort nicht standhalten und viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die Kommunen ist diese Studie sinnvoll, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen. Den Kommunen wird durch 10.2-2 die Möglichkeit genommen den Ausbau der Windenergie den Belangen der Bauleitplanung vor Ort anzupassen. Es muss zum Beispiel auch möglich bleiben, Gebiete auszuschließen, "nur" weil Windräder an einer bestimmten Stelle nicht mit dem Ortsbild vereinbar sind. Ganz abgesehen natürlich von noch schwerwiegenden Gründen wie die Zumutbarkeit für die Bürger	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch

und der Gesundheitsfürsorge für diese sowie Arten- und Landschaftsschutz usw., usw. 10.2-2 kann daher bestenfalls als Grundsatz und dies ohne die Vorgabe fester Hektarzahlen als Mindestgröße für das Land und die einzelnen Regierungsbezirke in den LEP aufgenommen werden. In der jetzigen Formulierung würde es bedeuten, dass die Landesziele mit Druck von "oben" erzwungen werden sollen. Nimmt man den Kommunen und somit den Bürgern die Entscheidung wo und wie viel Windenergie in einer Kommune möglich ist, sinkt die Akzeptanz ins bodenlose. Wer wie die Landesregierung eine "Energiewende von unten" will, darf nicht mit derartigem Druck auf die Kommunen einwirken. Außerdem ist Energiewende nicht gleichzusetzen mit dem Bau von möglichst vielen Windrädern und dies möglichst schnell! Ursprüngliches und hauptsächliches Ziel ist doch wohl die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Der Ausbau der Windenergie und die Umstellung auf sogn. erneuerbare Energien sind hier doch nur ein Baustein von vielen. Die Landesregierung vermittelt mit der Vorlage dieses LEP-Entwurfs aber den Eindruck, als hätte sie alle anderen Möglichkeiten zur CO₂-Reduzierung aus dem Blick verloren. Punkt 10.2-2 steht zu dem im Widerspruch mit den Grundsätzen und Zielen des Punktes 7. Freiraum, insbesondere zu den Punkten 7.1-2 bis 7.1-4 sowie 7.1-7 und 7.1-9. Der im LEP vorgesehene rasante Ausbau der Windenergie steht im Widerspruch zum Eckpunktepapier und zur Novellierung des EEG. Der LEP sollte nur allgemeine Vorgaben in Form von Richtlinien und Grundsätzen zum Thema Ausbau der Windenergie enthalten.	Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei

der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1303

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1303	
ID: 1944 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Die Festschreibung von festen Flächenvorgaben im LEP in Verbindung mit der zeichnerischen Festsetzung durch die Regionalen Planungsbehörden im Gebietsentwicklungsplan, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Die Kommunen sind verpflichtet Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung zu beachten. Die im LEP genannten Flächengrößenordnungen beruhen auf den Ergebnissen der Potentialstudie Windenergie des LANUV. Diese beruhen aber auf sehr groben Annahmen und berücksichtigen nicht die Situation vor Ort. In der Potentialstudie selbst wird z.B. auf S.13 darauf hingewiesen, dass tiefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Außerdem wurden z.B. Landschaftschutzgebiete und BSLE-Flächen als geeignet mit in die Auswertung einbezogen, obwohl der Windenergie-Erlass NRW, anders als in der Potentialstudie dargestellt, auch hier eine genau Prüfung und Abwägung verlangt. Es ist also davon auszugehen, dass die Ergebnisse einer detaillierten Prüfung vor Ort nicht standhalten und viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die Kommunen ist diese Studie sinnvoll, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen. Den Kommunen wird durch 10.2-2 die Möglichkeit genommen den Ausbau der Windenergie den Belangen der Bauleitplanung vor Ort anzupassen. Es muss zum Beispiel auch möglich bleiben, Gebiete auszuschließen, "nur" weil Windräder an einer bestimmten Stelle nicht mit dem Ortsbild vereinbar sind. Ganz abgesehen natürlich von noch schwerwiegenden Gründen wie die Zumutbarkeit für die Bürger und der Gesundheitsfürsorge für diese sowie Arten- und Landschaftsschutz usw., usw. 10.2-2 kann daher bestenfalls als Grundsatz und dies ohne die Vorgabe fester Hektarzahlen als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt.

Mindestgröße für das Land und die einzelnen Regierungsbezirke in den LEP aufgenommen werden. In der jetzigen Formulierung würde es bedeuten, dass die Landesziele mit Druck von "oben" erzwungen werden sollen. Nimmt man den Kommunen und somit den Bürgern die Entscheidung wo und wie viel Windenergie in einer Kommune möglich ist, sinkt die Akzeptanz ins bodenlose. Wer wie die Landesregierung eine "Energiewende von unten" will, darf nicht mit derartigem Druck auf die Kommunen einwirken. Außerdem ist Energiewende nicht gleichzusetzen mit dem Bau von möglichst vielen Windrädern und dies möglichst schnell! Ursprüngliches und hauptsächliches Ziel ist doch wohl die Reduzierung des Co2-Ausstoßes. Der Ausbau der Windenergie und die Umstellung auf sogn. erneuerbare Energien sind hier doch nur ein Baustein von vielen. Die Landesregierung vermittelt mit der Vorlage dieses LEP-Entwurfs aber den Eindruck, als hätte sie alle anderen Möglichkeiten zur CO2-Reduzierung aus dem Blick verloren. Punkt 10.2-2 steht zu dem im Widerspruch mit den Grundsätzen und Zielen des Punktes 7. Freiraum, insbesondere zu den Punkten 7.1-2 bis 7.1-4 sowie 7.1-7 und 7.1-9. Der im LEP vorgesehene rasante Ausbau der Windenergie steht im Widerspruch zum Eckpunktepapier und zur Novellierung des EEG. Der LEP sollte nur allgemeine Vorgaben in Form von Richtlinien und Grundsätzen zum Thema Ausbau der Windenergie enthalten.	Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an

	diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch waldreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.
Beteiligter: 1303	
ID: 1945 Schlagwort: 10.1 Energiestruktur	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) sieht für das Planungsgebiet Münster 6.000 ha für die Erzeugung von Windenergie vor. Windräder können aber nur begrenzt einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten: Der durch Windkraftanlagen erzeugte Strom wird vorrangig ins Netz eingespeist, wodurch konventionelle Kraftwerke nicht mehr zur Erzeugung des Grundlaststromes genutzt werden können, sondern zur Abdeckung der Spitzenlasten. Ein derartiger Lastbetrieb der tragen, konventionellen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig

Kraftwerke ist aber nicht möglich. Hier werden große Mengen fossiler Brennstoffe nutzlos verbrannt, wodurch die CO₂-Belastung der Umwelt vergrößert wird und somit der Einsparung durch Windkraftwerke entgegensteht. Alle zurzeit installierten Windräder müssten sich an 365 Tagen 24 Stunden unter Volllast drehen, damit dann 31.000 MW Nennleistung zur Verfügung stehen. Tatsächlich liefern alle Windanlagen im Durchschnitt aber nur 5.000 MW. Davon stehen allerdings nur 1000 MW als gesicherte Einspeisung zur Verfügung. Unter gesicherte Leistung versteht man die Stromleistung, die auch im Netz verbraucht werden kann. Je weiter von der Küste entfernt, umso ungünstiger werden die Relationen zwischen Nenn-, Durchschnitts- und sichere Leistung. Das Speicher-Dilemma: Um die kurzzeitigen starken Schwankungen des Solar- und Windstroms auszugleichen, sind riesige Speicher erforderlich, die es bisher aber noch nicht gibt und in absehbarer Zeit noch nicht geben wird. Einzig Pumpspeicher-Kraftwerke (Wirkungsgrad 75%) sind im Moment in der Lage diese Aufgabe zu erfüllen. Zurzeit stehen uns in Deutschland 40 GWh Speicher-Kapazität zur Verfügung. Eine Strommenge mit der Deutschland lediglich 40 Minuten lang mit Strom versorgt werden könnte. Selbst positivste Berechnungen kommen zu einer Anzahl von 385 noch zu bauenden Speicherkraftwerken um die Schwankungen im Solar- und Windstrom zu kompensieren. Die Kosten eines Pumpspeicherkraftwerkes belaufen sich auf 0,5 bis 1 Milliarden €, finanziert durch einen "Speicherbeckensonderumlage" als neuer Posten auf der Stromrechnung? Diese Speicherbecken würden nur die heute vorhandene Stromnennleistung grundlastfähig machen. Es ist also offenkundig, dass dieses Konzept wirtschaftlich nicht aufgehen kann. Es sollte unter diesen Umständen keinen forcierten Ausbau der Windenergie geben. Ohne die Möglichkeit der grundlastfähigen Speicherung eines volatil erzeugten Stromes, kann und darf diese Art der Stromerzeugung nur einen kleinen Anteil an der deutschlandweiten Stromerzeugung einnehmen. Betrachtet man den Flächenbedarf zur Herstellung dieser Strommenge und die Beeinträchtigung der Menschen (Schattenwurf, Lärmbelästigung, Infraschall usw.), so kann dieser Weg zur Energiewende nicht der Richtige sein.	zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und

	Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Energiewende leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch walddreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1304

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1304 ID: 1946 Schlagwort: 10.1 Energiestruktur	
Der Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) sieht für das Planungsgebiet Münster 6.000 ha für die Erzeugung von Windenergie vor. Windräder können aber nur begrenzt einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten: Der durch Windkraftanlagen erzeugte Strom wird vorrangig ins Netz eingespeist, wodurch konventionelle Kraftwerke nicht mehr zur Erzeugung des Grundlaststromes genutzt werden können, sondern zur Abdeckung der Spitzenlasten. Ein derartiger Lastbetrieb der trägen, konventionellen Kraftwerke ist aber nicht möglich. Hier werden große Mengen fossiler Brennstoffe nutzlos verbrannt, wodurch die CO₂-Belastung der Umwelt vergrößert wird und somit der Einsparung durch Windkraftwerke entgegensteht. Alle zurzeit installierten Windräder müssten sich an 365 Tagen 24 Stunden unter Volllast drehen, damit dann 31.000 MW Nennleistung zur Verfügung stehen. Tatsächlich liefern alle Windanlagen im Durchschnitt aber nur 5.000 MW. Davon stehen allerdings nur 1000 MW als gesicherte Einspeisung zur Verfügung. Unter gesicherte Leistung versteht man die Stromleistung, die auch im Netz verbraucht werden kann. Je weiter von der Küste entfernt, umso ungünstiger werden die Relationen zwischen Nenn-, Durchschnitts- und sichere Leistung. Das Speicher-Dilemma: Um die kurzzeitigen starken Schwankungen des Solar- und Windstroms auszugleichen, sind riesige Speicher erforderlich, die es bisher aber noch nicht gibt und in absehbarer Zeit noch nicht geben wird. Einzig Pumpspeicher-Kraftwerke (Wirkungsgrad 75%) sind im Moment in der Lage diese Aufgabe zu erfüllen. Zurzeit stehen uns in Deutschland 40 GWh Speicher-Kapazität zur Verfügung. Eine Strommenge mit der Deutschland lediglich 40 Minuten lang mit Strom versorgt werden könnte. Selbst positivste Berechnungen kommen zu einer Anzahl von 385 noch zu bauenden Speicherkraftwerken um die Schwankungen im Solar- und Windstrom zu kompensieren. Die Kosten eines Pumpspeicherkraftwerkes belaufen sich auf 0,5 bis 1 Milliarden €, finanziert durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Der Landesentwicklungsplan legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalens fest. Dabei werden die Flächennutzungsansprüche für neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie in den Blick genommen (vgl. Grundsatz 10.1-3). Mit Vorrang des Ausbaus Erneuerbarer Energien werden textliche Festlegungen in Form von Grundsätzen und Zielen für die späterer Konkretisierung auf der Ebene der

einen "Speicherbeckensonderumlage" als neuer Posten auf der Stromrechnung? Diese Speicherbecken würden nur die heute vorhandene Stromnennleistung grundlastfähig machen. Es ist also offenkundig, dass dieses Konzept wirtschaftlich nicht aufgehen kann. Es sollte unter diesen Umständen keinen forcierten Ausbau der Windenergie geben. Ohne die Möglichkeit der grundlastfähigen Speicherung eines volatil erzeugten Stromes, kann und darf diese Art der Stromerzeugung nur einen kleinen Anteil an der deutschlandweiten Stromerzeugung einnehmen. Betrachtet man den Flächenbedarf zur Herstellung dieser Strommenge und die Beeinträchtigung der Menschen (Schattenwurf, Lärmbelästigung, Infraschall usw.), so kann dieser Weg zur Energiewende nicht der Richtige sein.	Regionalplanung vorgegeben. Der Flächenbedarf für Speicher wird ausdrücklich angesprochen. Aber nicht alle Speichertechnologien sind unmittelbar raumbedeutsam; die Steuerung einer Weiterentwicklung geeigneter Technologien selbst entzieht sich der raumordnerischen Kompetenz. Nach aktuellen Studien ist davon auszugehen, dass in den nächsten 10-20 Jahren vorhandene und kostengünstige Flexibilitätsoptionen wie z. B. flexible Kraftwerke und Lastmanagement einen weiteren Bedarf an neuen Stromspeichern in Deutschland ausgleichen. Erst bei höheren Anteilen Erneuerbarer Energien würde eine vollständige Integration in das Stromsystem ohne Stromspeicher zunehmend schwieriger. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Energiewende leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen

	des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch waldreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.
Beteiligter: 1304 ID: 1947 Schlagwort: 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
10.2-2 "Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung" Die Festschreibung von festen Flächenvorgaben im LEP in Verbindung mit der zeichnerischen Festsetzung durch die Regionalen Planungsbehörden im Gebietsentwicklungsplan, wie unter Punkt 10.2-2 vorgesehen, nimmt den Kommunen ihre Planungshoheit. Die Kommunen sind verpflichtet Ziele der Landesplanung in der Bauleitplanung zu beachten. Die im LEP genannten Flächengrößenordnungen beruhen auf den Ergebnissen der Potentialstudie Windenergie des LANUV. Diese beruhen aber auf sehr groben Annahmen und berücksichtigen nicht die Situation vor Ort. In der Potentialstudie selbst wird z.B. auf S.13 darauf hingewiesen, dass tiefergehende Betrachtungen nur vor Ort möglich sind. Außerdem wurden z.B. Landschaftschutzgebiete und BSLE-Flächen als geeignet mit in die Auswertung einbezogen, obwohl der Windenergie-Erlass NRW, anders als in der Potentialstudie dargestellt, auch hier eine genau Prüfung und Abwägung verlangt. Es ist also davon auszugehen, dass die Ergebnisse einer detaillierten Prüfung vor Ort nicht standhalten und viel zu optimistisch sind. Als Orientierungshilfe für die Kommunen ist diese Studie sinnvoll, aber nicht um diese Ergebnisse 1:1 für die Festschreibung von Zielen für die Landesplanung zu nutzen. Den Kommunen wird durch 10.2-2 die Möglichkeit genommen den Ausbau der Windenergie den Belangen der Bauleitplanung vor Ort anzupassen. Es muss zum Beispiel auch möglich bleiben, Gebiete auszuschließen, "nur" weil Windräder an einer bestimmten Stelle nicht mit dem Ortsbild vereinbar sind. Ganz abgesehen natürlich von noch schwerwiegenden Gründen wie die Zumutbarkeit für die Bürger und der Gesundheitsfürsorge für diese sowie Arten- und Landschaftsschutz usw., usw.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; die Zielfestlegung wird geändert und es wird ein neuer Grundsatz ergänzt. Die Festlegung von Vorranggebieten hat den Vorteil, dass diese keine außergebietliche Ausschlusswirkung entfalten und die Kommunen auch über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinaus Konzentrationszonen für die Windenergie festlegen können. Sie wird deshalb als Ziel beibehalten. Es hat sich herausgestellt, dass bei den im Entwurf festgelegten Mindestflächen für die einzelnen Planungsgebiete mögliche Beschränkungen durch Anlagen für die Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz nicht

10.2-2 kann daher bestenfalls als Grundsatz und dies ohne die Vorgabe fester Hektarzahlen als Mindestgröße für das Land und die einzelnen Regierungsbezirke in den LEP aufgenommen werden. In der jetzigen Formulierung würde es bedeuten, dass die Landesziele mit Druck von "oben" erzwungen werden sollen. Nimmt man den Kommunen und somit den Bürgern die Entscheidung wo und wie viel Windenergie in einer Kommune möglich ist, sinkt die Akzeptanz ins bodenlose. Wer wie die Landesregierung eine "Energiewende von unten" will, darf nicht mit derartigem Druck auf die Kommunen einwirken. Außerdem ist Energiewende nicht gleichzusetzen mit dem Bau von möglichst vielen Windrädern und dies möglichst schnell! Ursprüngliches und hauptsächliches Ziel ist doch wohl die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Der Ausbau der Windenergie und die Umstellung auf sogn. erneuerbare Energien sind hier doch nur ein Baustein von vielen. Die Landesregierung vermittelt mit der Vorlage dieses LEP-Entwurfs aber den Eindruck, als hätte sie alle anderen Möglichkeiten zur CO₂-Reduzierung aus dem Blick verloren. Punkt 10.2-2 steht zu dem im Widerspruch mit den Grundsätzen und Zielen des Punktes 7. Freiraum, insbesondere zu den Punkten 7.1-2 bis 7.1-4 sowie 7.1-7 und 7.1-9. Der im LEP vorgesehene rasante Ausbau der Windenergie steht im Widerspruch zum Eckpunktepapier und zur Novellierung des EEG. Der LEP sollte nur allgemeine Vorgaben in Form von Richtlinien und Grundsätzen zum Thema Ausbau der Windenergie enthalten.	hinreichend berücksichtigt werden konnten. Deshalb werden die Vorgaben für die einzelnen Planungsgebiete in einen zusätzlichen Grundsatz überführt. Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens die angegebene Flächenkulisse regionalplanerisch sichern. Die im LEP genannten Flächengrößen für den Ausbau der Windenergie beziehen sich auf die regionalplanerische Umsetzung. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten einer Kommune können die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie unterschiedlich sein, so dass nicht primär der gleiche Flächenanteil für jede Kommune umzusetzen ist. Die Angabe von 1,6 % Flächenanteil bezieht sich auf das gesamte Landesgebiet; auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung wird es Abweichungen nach oben und nach unten geben können. Die Regionalplanung orientiert sich bei der Planerarbeitung im "Gegenstromprinzip" auch an den

	aktuellen kommunalen Planungen. Treten neue Regionalpläne in Kraft, sind die kommunalen Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch an diese Ziele anzupassen. Die kommunale Planung ist frei, auch darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung festzulegen. Insbesondere die Windenergie kann einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen für die Erneuerbaren Energien leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Gemäß Ziel 7.3-3 ist die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen möglich, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht beeinträchtigt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch waldreiche Regionen einen ihrem Potential angemessenen Beitrag zum Ausbau der Windenergienutzung leisten können.

Beteiligter 1669

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1669 ID: 6208 Schlagwort: 8.1-6 Ziel Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen Der Entwurf für den neuen Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen teilt den Flughäfen die Kategorien "landesbedeutsam" und "regionalbedeutsam" zu. Dem internationalen Airport Weeze wird dabei der Status "regionalbedeutsam" zugewiesen. Diese Einordnung entspricht weder der realen Bedeutung des Flughafens Weeze im internationalen Luftverkehr noch seinem tatsächlichen Status innerhalb der sechs internationalen Flughäfen in Nordrhein-Westfalen. Da wir, die Serve2fly, als Abfertigungsgesellschaft am Flughafen Weeze ebenso abhängig von dieser Einstufung sind wie der Flughafen selbst, möchten wir mit den folgenden Informationen unterstreichen, warum der vorliegende Entwurf revidiert werden muss und der Flughafen Weeze den Status landesbedeutsam erhalten muss. Bedeutung des Flughafens in der Region Wie in der Stellungnahme des Flughafens schon ausführlich aufgezeigt, entwickelt sich der Flughafen Weeze stetig. Seit 2007 schreibt der Flughafen schwarze Zahlen und seit Aufnahme des Linienverkehrs wurde der Flughafen Weeze von 16 Millionen Passagieren genutzt. Im Jahr 2012 flogen 2,2 Millionen Passagiere vom Flughafen Weeze ab. Damit steht der Flughafen an dritter Stelle nach den landesbedeutsam eingestuften Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn und noch vor dem landesbedeutsam eingestuften Flughafen Münster-Osnabrück. Auch bei der Anzahl der Flugziele im Sommer 2013 steht der Flughafen Weeze mit 59 Zielen an Stelle drei nach den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn. Im Vergleich zu den anderen fünf Flughäfen im Bundesland Nordrhein-Westfalen weist der Flughafen Weeze eine stets positive Entwicklung der Passagierzahlen auf.	
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im LEP-Ziel in Satz 1 vorgenommene Unterteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen wird nicht geändert. Das Ziel wird insofern nicht geändert. Die Hinweise in der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Den Festlegungen im Entwurf des LEP liegt die gültige Luftverkehrskonzeption 2010 des Landes zugrunde. Zurzeit liegt noch keine neue Luftverkehrskonzeption vor. Entsprechend ist eine andere als die im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des LEP vorgenommene Festlegung nicht begründbar. Im Hinblick auf die Bedenken, dass die regionalbedeutsamen Flughäfen bei ihrer Entwicklung von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig seien, wird Satz 3 unter Berücksichtigung der Anregungen wie folgt neu gefasst: <u>Die Sicherung und Entwicklung der regionalbedeutsamen Flughäfen und sonstigen Flughäfen erfolgt im Einklang mit der Luftverkehrskonzeption des Landes und der</u>	

Und auch für die Zukunft errechnete das Airport Research Center Aachen ein jährliches Wachstum von 3,6% und damit im Jahr 2020 eine Passagierzahl von 4,4 Millionen. Diese Prognose wurde bereits 2010 mit 2,9 Millionen Passagieren übertroffen. Schon jetzt fungiert der Flughafen Weeze als Entlastung für die Nachbarflughäfen. Da sich gemäß der Einschätzung der Eurocontrol durch einen Wachstum des Flugverkehrs um ca. 50% bis zum Jahr 2035 weitere Engpässe ergeben werden, wird diese Funktion umso wichtiger. Die Serve2fly am Flughafen Weeze Da die Serve2fly als Abfertigungsunternehmen am Flughafen Weeze maßgeblich von der Entwicklung des Flughafens abhängig ist, liegt es auch in unserem Interesse, dass die Einstufung des Flughafens geändert wird. Die Serve2fly beschäftigt im Jahr durchschnittlich 130 Mitarbeiter. Diese werden ausschließlich aus der Region rekrutiert. Somit trägt unser Unternehmen einen erheblichen Teil zur Verminderung der Arbeitslosigkeit und somit auch zur Verbesserung der Sozialstruktur und der Kaufkraft in der Region bei. Wir legen sehr viel Wert darauf unser Personal stets zu schulen um unseren Kunden jederzeit eine qualitativ hochwertige Abfertigung zu garantieren. Bei einer positiven Entwicklung des Flughafens können wir dann auch unserem Personal langfristig eine Perspektive am Flughafen Weeze bieten. Auswirkung der Kategorisierung des Flughafens auf die Serve2fly Im Falle der Kategorisierung "regionalbedeutsam" ist der Flughafen Weeze und somit auch die Serv2fly abhängig von der Entwicklung der landesbedeutsam eingestuften Flughäfen in der Region. Dieses würde die Entwicklung der Serve2fly maßgeblich beeinträchtigen. Wir können nur weiterhin Personal einstellen und schulen, wenn unsere Mitarbeiter auch eine gesicherte berufliche Zukunft am Flughafen Weeze erwartet. Diese ist nur gegeben, wenn die Kategorie des Flughafens Weeze in "landesbedeutsam" geändert wird.	<u>Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen.</u> Die neue Formulierung stellt einen Bezug zur Luftverkehrskonzeption des Landes her. Damit wird einerseits das Missverständnis, die regional bedeutsamen Flughäfen wären bei ihren Planungen von der Zustimmung der landesbedeutsamen Flughäfen abhängig, ausgeräumt. Andererseits erfolgt eine Einbindung in eine Gesamtkonzeption des Landes. In diesem Rahmen erfolgt auch die Bedarfsprüfung. Darüber hinaus wird den regionalbedeutsamen Flughäfen nicht nur eine Sicherung sondern auch eine Entwicklung im Text des Ziels explizit zugestanden. Entsprechend muss auch eine Anpassung/Ergänzung und tlw. Umformulierung der Erläuterungen in Absatz 8 und 9 vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf eine Klarstellung zur Prüfkompetenz bei den Entwicklungsabsichten der Flughäfen. Damit wird unterschiedlichen Stellungnahmen Rechnung getragen

Die Fakten im Bezug auf Passagierzahlen, Anzahl der Flüge und Reiseziele der letzten Jahre sprechen definitiv für eine Einteilung des Flughafens in die Kategorie "landesbedeutsam". Als eng verbundener Partner des Flughafens ist die Serve2fly maßgeblich von dieser Kategorisierung abhängig und kann auch nur weiterhin als attraktiver Arbeitgeber der Region fungieren, wenn der Flughafen als "landesbedeutsam" eingestuft wird.	

Beteiligter 1409

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1409 ID: 10381 Schlagwort: Allg. Ablehnung	
Ich bin mit den Plänen zur Raumentwicklung nicht einverstanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des LEP wird vor dem Hintergrund anderer konkreter Anregungen und Bedenken geändert aber in Grundzügen beibehalten. Nach Bundesraumordnungsgesetz muss ein Landesweiter Raumordnungsplan aufgestellt werden und dieser muss u.a. den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung Rechnung tragen.

Beteiligter 1240

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1240	
ID: 1569 Schlagwort: 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme	
Widerspruch. Wir Bürger der Rureifel und Mitglieder der Bürgerinitiative Rettet den Rursee widersprechen dem vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplans. Zur Begründung: Die generell forcierte Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist einem harmonischen Landschaftsbild abträglich, gefährdet den Lebensraum Wald, zerstört gewachsene Kulturlandschaft und fördert ohne Not die energie-industrielle Nutzung unzersiedelter Landschaft. Sie vermindert den Freiraum, schränkt den Lebensraum Wald für Mensch und Tier ein, und führt so zu einer überlagernden Nutzungen und Konfliktmaximierung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund unterschiedlicher Anregungen im Beteiligungsverfahren wurden die Ziele 7.3-1 und 7.3-3 zu einem neuem, in Teilen auch modifiziertem Ziel 7.3-1 zusammengefasst. An der Öffnung des Waldes für die Errichtung von Windenergieanlagen wird festgehalten. Die Landesregierung hat ein erhebliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der Windenergie soll dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ist es notwendig, auch potentiell geeignete forstwirtschaftliche Flächen in den Blick zu nehmen. Unter Abwägung mit den Schutzziele des Waldes soll dies durch den LEP raumordnerisch unter der Voraussetzung ermöglicht werden, dass wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Anregungen auf Rücknahme der Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung wird insoweit nicht gefolgt. Die Begriffe "wesentliche Waldfunktionen" und "erhebliche Beeinträchtigung" in den Erläuterungen werden in den Erläuterungen aufgrund von Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren ergänzend

	erläutert. Daraus ergibt sich, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion eines Waldes voraussetzt, dass der Wirkungsbereich einer geplanten Windenergieanlage oder eines Windparks eine überdurchschnittliche Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung hat. Dieses kann beispielsweise begründet sein, bei einer sehr hohen Nutzung von Waldbereichen für Erholung und Freizeit oder bei einer besonderen Erschließung der betroffenen Waldbereiche. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist auf nachgeordneten Planungsebenen zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend sind auch andere Waldfunktionen zu ermitteln, soweit sich dazu aus der Waldfunktionskartierung nichts Bestimmtes ergibt. Artenschutzrechtliche Aspekte sind letztlich unabhängig davon, ob eine Fläche mit Wald bestockt ist oder nicht, grundsätzlich zu beachten. Nähere Ausführungen dazu trifft der Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen".

Beteiligter 1450

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1450 ID: 10525 Schlagwort: Allg. Ablehnung	
Der LEP greift in verfassungswidriger Art und Weise unangemessen und unverhältnismäßig in das Selbstbestimmungsrecht und Selbstverwaltungsrecht der Kommunen ein.	Das Grundgesetz gewährleistet den Gemeinden kein uneingeschränktes Recht der Selbstverwaltung, sondern lässt dieses gemäß Art. 28 Abs.2 S.1 Grundgesetz (GG) nur <u>im Rahmen der Gesetze</u> zu. Somit verstößt die Bindung der Gemeinden durch die Festlegungen des LEP(-Entwurfes) nicht prinzipiell gegen das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Die Landesplanung darf die Planungshoheit der Gemeinden einschränken, wenn dies durch überörtliche Interessen von höherem Gewicht gerechtfertigt ist. Dies ist bereits im Jahr 2003 eindeutig vom Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2003 – BverwG 4 CN 9.01).

Beteiligter 1321

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1321	
ID: 1966 Schlagwort: 7.4-4 Ziel Talsperrenstandorte	
Hiermit lege ich Widerspruch gegen den Entwurf zum Landesentwicklungsplan - gebilligt von der Landesregierung am 25. Juni 2013- ein. Der Entwicklungsplan berücksichtigt in keiner Weise die Belange der in der Region der Talsperren lebenden Menschen. Nicht nur die dort lebenden, sondern auch die dort Erholung suchenden Menschen werden mit der geplanten Entwicklung aus der Region vertrieben. Der Entwicklungsplan zieht auf eine Industrialisierung der Eifelregion. Industrie haben wir in NRW in ausreichenden Landesteilen. Ein Landesentwicklungsplan sollte auch die zukünftigen Belange der Menschen in NRW hinreichend berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Sowohl die allgemeinen Hinweise, Anregungen und Bedenken gegen die Planung von Talsperrenstandorten als auch Hinweise, Anregungen und Bedenken zu einzelnen konkret im LEP geplanten Talsperrenstandorten sind im Rahmen der Abwägung in die Entscheidung über die einzelnen festgelegten Standorte einbezogen worden - dies betrifft sowohl Stellungnahmen zu möglichen Umweltauswirkungen als auch zu konkurrierenden Nutzungen oder Zweifel am Bedarf der Talsperrenstandorte. Die möglichen generellen Auswirkungen von Talsperren auf Schutzgüter der Umweltprüfung als auch mögliche Umweltkonflikte einzelner festgelegter Talsperrenstandorte sind der Planungsebene des LEP entsprechend im Umweltbericht zum LEP-Entwurf sowie in der FFH-Prüfung aufbereitet und bewertet worden. Die Landesplanungsbehörde hält unter Abwägung der möglichen Auswirkungen auf die Umwelt und andere Nutzungen an der Festlegung der Talsperrenstandorte fest. In den Erläuterungen zu Ziel 7.4-4 ist dargelegt, dass über die Zulässigkeit von Talsperren an den planerisch

festgelegten Talsperrenstandorten des LEP erst in Planfeststellungsverfahren entschieden wird und der spätere Bau dieser Talsperren abhängig ist vom Nachweis, dass deren Errichtung zur Sicherung der Wasserversorgung oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unverzichtbar ist.

Weiterhin wurde in den Erläuterungen ergänzt, dass es bei den Talsperrenstandorten Naafbachtalsperre, Renautalsperre, Elberndorftalsperre, Silberbachtalsperre und Truftetalsperre nach geltender Rechtslage erforderlich ist, dass die Umsetzung der Planung aufgrund der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen nur unter der Voraussetzung einer positiv abgeschlossenen FFH-Ausnahmeprüfung zulässig ist.

Daraus wird deutlich, dass mit der LEP-Festlegung noch keine abschließende Entscheidung über die Errichtung von Talsperren an den festgelegten Standorten erfolgt. Der LEP sichert vielmehr im Rahmen einer vorsorgenden Planung die naturräumliche Ressource für eine später ggfls. durchzuführende Talsperrenplanung, so dass diese Entwicklungsmöglichkeit langfristig erhalten werden kann. Aus diesem Grund ist es auch nicht maßgeblich, ob ein aktueller mengenmäßiger Bedarf für Talsperren vorhanden ist. Maßgeblich für die Planung ist aber, dass auch Nordrhein-Westfalen einem Klimawandel unterliegt, künftige Wasserbedarfe nicht abschließend abzuschätzen sind und nicht bei allen vorhandene Trinkwasserförderungen auf Dauer von ihrer Nutzbarkeit ausgegangen werden kann.

Beteiligter 1101

Stellungnahme	Erwiderung
Beteiligter: 1101	
ID: 171 Schlagwort: 6.4-1 Ziel Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	
(Ich) ... entnehme dem Planungsvorhaben A 1.3 eine knapp 100% Überplanung des landw. Betriebsstandortes Gut Ingenfeld, Neurath. Ich beantrage von diesem Vorhaben kurzfristig Abstand zu nehmen. Der Widerstand würde anderenfalls erheblich. Die Familie ist bereits in den 70ern dem Braunkohleabbau gewichen und umgesiedelt worden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; der Entwurf des LEP wird insofern nicht geändert. Aus Sicht des Plangebers benötigt das Land NRW ein Angebot für flächenintensive Großvorhaben und zwar für solche, die industriell geprägt oder für die Industrie von besonderer Bedeutung sind, um im internationalen bzw. nationalen Wettbewerb z. B. gegenüber Thüringen, das solche Standorte ebenfalls sichert, bestehen zu können. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung auf den ursprünglich 13 so genannten LEP VI-Flächen hat der Plangeber entschieden, im neuen LEP nur noch vier Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben zu sichern. Die Auswahl dieser vier Standorte erfolgte auf der Grundlage von in den Erläuterungen zu 6.4-1 erwähnten Kriterien; das Ergebnis der Bewertung wurde im zusammen mit dem LEP-Entwurf öffentlich ausgelegten Umweltbericht (Anlage 1, Teil A.) dokumentiert; der Standort in Grevenbroich-Neurath ist danach der mit am besten geeignete Standort. Die Festlegung des Standortes in Grevenbroich-Neurath verhindert nicht eine weitere (Zwischen)Nutzung der in diesem Bereich liegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche, sondern nur, dass andere neue Nutzungen, die nicht mit den textlichen Festlegungen des Kapitels 6.4 des LEP übereinstimmen,

	dort realisiert werden können.